092843/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 21/09/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

2026/0278 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als Handelspartner der EU steht Indien im weltweiten Warenhandel an neunter und im Dienstleistungshandel an sechster Stelle. Der bilaterale Warenhandel belief sich 2025 auf 118 Mrd. EUR. Zu den wichtigsten Ausfuhren Indiens in die EU gehören Maschinen und Geräte, Chemikalien, Textilerzeugnisse, Metalle und Erdölerzeugnisse. Bei den Ausfuhren aus der EU nach Indien sind Industrieerzeugnisse vorherrschend, darunter Maschinen und Geräte, Fahrzeuge und chemische Erzeugnisse. Der bilaterale Handel mit Dienstleistungen bezifferte sich 2025 auf 67 Mrd. EUR, wobei die EU-Ausfuhren auf einen Wert von 29,2 Mrd. EUR und die Einfuhren auf einen Wert von 37,8 Mrd. EUR kamen. Im Jahr 2024 betrug der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen der EU in Indien 132,8 Mrd. EUR, während sich der ADI-Bestand Indiens in der EU auf 13,7 Mrd. EUR belief.

Indien genießt derzeit im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) Handelspräferenzen mit der EU. Die Wettbewerbsfähigkeit der indischen Ausfuhren hat jedoch dazu geführt, dass mehrere Sektoren ausgegliedert wurden. Derzeit kommen rund 38 % der indischen Ausfuhren in die EU für APS-Präferenzen in Betracht.

2007 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Indien über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Eine erste Verhandlungsphase lief bis 2013, bevor die Gespräche ausgesetzt wurden, da beide Seiten unterschiedlich ambitionierte Zielvorstellungen für das Abkommen verfolgten. Ein Gipfeltreffen der EU und Indiens am 8. Mai 2021 gab neue Impulse, da Einvernehmen „über die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für beide Seiten vorteilhaftes Handelsabkommen, das den derzeitigen Herausforderungen gerecht wird“, erzielt wurde.

Die Verhandlungen auf technischer Ebene wurden 2022 wieder aufgenommen. Sie stützten sich auf eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der bestätigt wurde, dass ein Freihandelsabkommen beiden Seiten wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Am 27. Januar 2026 wurden die Verhandlungen anlässlich des 16. Gipfels EU-Indien auf politischer Ebene abgeschlossen.

Im umfassenderen geopolitischen und geoökonomischen Kontext betrachtet, bedeutet der Abschluss dieser Verhandlungen mit Indien, dem bevölkerungsreichsten Land der Welt mit der fünftgrößten Volkswirtschaft, ein starkes Signal für das gemeinsame Engagement der EU und Indiens für die Vertiefung der Handelsbeziehungen und die Unterstützung eines regelbasierten Handelssystems. Darin zeigt sich auch die Entschlossenheit der EU, ihre Agenda zur Öffnung und Diversifizierung des Handels weiterzuverfolgen.

Mit dem Abkommen werden die Zölle auf Einfuhren von Waren aus der EU nach Indien für 86 % der Zolltarifpositionen abgeschafft; dies entspricht 93 % des derzeitigen Handelswerts. Darüber hinaus wird Indien zusätzliche Einfuhren teilweise liberalisieren, womit sich der Gesamtumfang der Handelsliberalisierung auf 96,6 % des derzeitigen Handelswerts erhöht. Zu einem Großteil wird der Handel bereits mit Inkrafttreten liberalisiert, während für bestimmte Waren Übergangsfristen von drei, fünf oder sieben Jahren oder – im Falle teilweise liberalisierter Zolltarifpositionen – besondere Modalitäten gelten. Ziel des Freihandelsabkommens ist es auch, die Zusammenarbeit zu fördern und zur Beseitigung technischer Hemmnisse für den Warenhandel beizutragen. Es wird ein transparenteres,

www.parlament.gv.at

berechenbareres und kosteneffizienteres Umfeld und einen besseren Marktzugang schaffen und Kosten senken. Darüber hinaus wird das Abkommen Dienstleister aus der EU und Indien unterstützen, indem ein berechenbares Handelsumfeld gewährleistet wird.

Während das Freihandelsabkommen die Handelsströme zwischen der EU und Indien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen. Es enthält auch solide Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung.

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien und

– Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Kooperationsabkommen zwischen der EU und Indien von 1994 wurde ein Rahmen für Partnerschaft und Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen geschaffen, der auf der Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundsätzen als wesentlichen Elementen der bilateralen Beziehungen beruht.

Das Freihandelsabkommen wird ab seinem Inkrafttreten neben dem Kooperationsabkommen als spezifisches Abkommen bestehen und integraler Bestandteil der allgemeinen bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Indien sein. Die beiden Abkommen enthalten keine Bestimmungen, die miteinander im Widerspruch stehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Freihandelsabkommen steht im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordert – abgesehen von den Maßnahmen, die zur Umsetzung der vereinbarten Zollzugeständnisse erforderlich sind – keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im Freihandelsabkommen wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handelsabkommen die öffentlichen Dienstleistungen vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union vor. Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 bilden die Grundlage für die Vereinbarung von Bestimmungen über den internationalen Verkehr.

www.parlament.gv.at

Da die wichtigsten Ziele und Komponenten des Abkommens die gemeinsame Handelspolitik und die Erbringung von Verkehrsdiensten sind, sind die materiellen Rechtsgrundlagen die Artikel 207, 91 und 100 Absatz 2 AEUV.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens sollte die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegen.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des geplanten Abkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom Freihandelsabkommen erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich der Artikel 91, 100 Absatz 2 und 207 AEUV fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus dem Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Freihandelsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU umzugestalten, um die außenpolitischen Prioritäten der EU in verantwortungsvoller Weise zu verwirklichen. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung

www.parlament.gv.at

internationaler Abkommen vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und der Delegation für die Beziehungen zu Indien regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

Parallel zu den Verhandlungen gab die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien in Auftrag. In der Nachhaltigkeitsprüfung, die im Dezember 2023 abgeschlossen wurde, wurde untersucht, wie sich die Handels- und handelsbezogenen Bestimmungen des Freihandelsabkommens, das damals Gegenstand der Verhandlungen war, auf wirtschaftliche, soziale und Umweltfragen sowie Menschenrechtsfragen in der EU und in Indien auswirken könnten. Ferner wurden die potenziellen Auswirkungen eines Freihandelsabkommens auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU, auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf kleine und mittlere Unternehmen untersucht.

Insgesamt wurde in der Nachhaltigkeitsprüfung der Schluss gezogen, dass ein Abkommen zwischen der EU und Indien in Bezug auf alle wichtigen Wirtschaftsindikatoren (BIP, Wohlstand, globaler und bilateraler Handel) positive Auswirkungen auf beide Vertragsparteien und ihre Gesellschaften haben dürfte, wobei sie aufgrund der unterschiedlichen Größe der beiden Volkswirtschaften in Indien relativ betrachtet stärker ausfallen dürften als in der EU. In der ökonomischen Modellierung wurde ein Anstieg des Wohlstands in der EU um 23,7 bis 41 Mrd. EUR und ein Anstieg des BIP der EU um 25,5 bis 47,9 Mrd. EUR prognostiziert. Es zeigte sich, dass die für beide Seiten zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile umso größer sind, je höher der mit dem Abkommen erreichte Grad der Handelsliberalisierung ist, was dafür sprach, in den Verhandlungen ein hohes Maß an Liberalisierung anzustreben.

Die Kommission legte am 23. November 2023 auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts zur Nachhaltigkeitsprüfung ein Positionspapier zur Nachhaltigkeitsprüfung vor. Sie kam darin zu dem Schluss, dass die Nachhaltigkeitsprüfung die Argumente für die Aushandlung eines ehrgeizigen Handelsabkommens bestätigt und Einblicke zu bestimmten Sektoren oder Akteuren bietet, die negative Auswirkungen erfahren könnten und denen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung und während der gesamten Verhandlungen bot die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, Fragen zu stellen und zu einer soliden, faktengestützten und transparenten gesellschaftlichen Debatte beizutragen, unter anderem durch spezielle zivilgesellschaftliche Dialoge, die Einbeziehung von Interessenträgern in Indien, bilaterale Treffen und Interviews.

www.parlament.gv.at

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen im Einklang mit ihrer Transparenzpolitik auf ihrer Website Berichte über die Verhandlungsrunden, die Textvorschläge, Pressemitteilungen, Factsheets und Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung des Freihandelsabkommens wurde von einem Konsortium unabhängiger Beratungsunternehmen unter der Leitung von Trade Impact BV im Auftrag der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Für die Anfangsphase der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien gab es eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung von 2009, die 2007 in Auftrag gegeben worden war. Mit Wiederaufnahme der Verhandlungen wurde eine neue Nachhaltigkeitsprüfung in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht wurde im Dezember 2023 veröffentlicht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Freihandelsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung damit im Zusammenhang stehender Verfahren sowie zur Verringerung von ausfuhrbezogenen Kosten, sodass mehr KMU eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Ein eigenes Kapitel für KMU befasst sich insbesondere mit dem verstärkten Informationsaustausch und einer besseren Zusammenarbeit mit Indien in für KMU relevanten Fragen. Durch den Abbau von Zöllen, vereinfachte und digitalisierte Zollverfahren und eine höhere Kompatibilität der technischen Anforderungen werden die mit der Ausfuhr verbundenen Kosten gesenkt und KMU mit geringerem Handelsvolumen in die Lage versetzt, mit größeren Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Dadurch werden KMU vermehrt befähigt, sich an Lieferketten zu beteiligen und Dienstleistungen auf dem indischen Markt zu erbringen. Ferner hat das Freihandelsabkommen transparenzfördernde Wirkung und bringt die Anwendung internationaler Standards voran, um den Marktzugang zu erleichtern und die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Freihandelsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des Freihandelsabkommens auf einen Betrag von 3,3 Mrd. EUR bis 3,6 Mrd. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2030 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

www.parlament.gv.at

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Freihandelsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Freihandelsabkommens ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des Freihandelsabkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Freihandelsabkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Gemischte Ausschuss wird für die Überwachung der Arbeit aller im Rahmen des Freihandelsabkommens eingesetzten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen zuständig sein.

Das Freihandelsabkommen sieht außerdem zur Konsultation einen internen Beratungsmechanismus mit einer ausgewogenen Vertretung nichtstaatlicher Interessenträger vor. Im Rahmen dieses Mechanismus kann die Umsetzung des Freihandelsabkommens erörtert und Rat erteilt werden. Jede Vertragspartei hält regelmäßige Sitzungen ab, mindestens einmal jährlich.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission in zunehmendem Maße Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im November 2025 veröffentlichte die Kommission ihren fünften jährlichen Durchführungs- und Durchsetzungsbericht. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von Freihandelsabkommen und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gemäß Kapitel 2 des Freihandelsabkommens werden die EU und Indien die Zölle für den überwiegenden Teil ihres bilateralen Handels beseitigen oder senken. Was den Handelswert betrifft, so wird Indien 93 % seiner derzeitigen Einfuhren aus der EU vollständig und 3,6 % der übrigen Einfuhren teilweise liberalisieren, sodass insgesamt 96,6 % der Einfuhren erfasst sind. Die EU wird 91,4 % der Einfuhren aus Indien vollständig und 7,7 % der übrigen Einfuhren teilweise liberalisieren, sodass insgesamt auf den Wert bezogen 99 % der Einfuhren erfasst sind. Der Großteil des Handels wird mit Inkrafttreten liberalisiert, wobei für Zolltarifpositionen, die nicht sofort liberalisiert werden, Übergangszeiträume von drei, fünf oder sieben Jahren gelten. Für teilweise liberalisierte Tarifpositionen werden spezifische Modalitäten gelten. Während der Übergangszeiträume gelten jährliche lineare Zollsenkungen. Indien wird hohe Zölle auf Industrieerzeugnisse wie Kraftfahrzeuge (gegenwärtig bis zu 110 %), Maschinen und Elektrogeräte, Arzneimittel und Chemikalien erheblich senken. In

www.parlament.gv.at

ähnlicher Weise wird Indien auch seine Zölle auf die meisten Lebensmittel und Getränke wie Wein (Zollsenkung von 150 % auf 20-30 %), Olivenöl (vollständige Liberalisierung) und Äpfel (Kontingentsystem) abschaffen oder senken. Das Abkommen trägt bestimmten sensiblen Punkten im Handel Rechnung, z. B. im Hinblick auf Zucker, Reis oder Stahl.

Kapitel 3 des Freihandelsabkommens enthält Ursprungsregeln, die sicherstellen, dass nur Erzeugnisse, die in erheblichem Umfang in der EU oder in Indien bearbeitet wurden, in den Genuss der Zollpräferenzen des Abkommens kommen können.

Kapitel 4 des Freihandelsabkommens wird Unternehmen dabei helfen, Waren, die sie zwischen der EU und Indien handeln, einfacher und schneller zu verzollen. Es fördert eine wirksame Zollkontrolle, sodass die eingeführten Waren allen Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Achtung der Rechte des geistigen Eigentums. Das Abkommen enthält insbesondere Bestimmungen über die an der Grenze einzuhaltenden Zollverfahren, Verpflichtungen, auf einfache Weise Zugang zu Informationen über angewandte Zölle zu bieten, und gemeinsame Grundsätze für das Zollrecht.

Kapitel 5 des Freihandelsabkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen deckt Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit ab. Es wahrt die Art und Weise, wie die EU ihre Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit erlässt und durchsetzt, unabhängig davon, ob es sich um im Inland hergestellte oder eingeführte Erzeugnisse handelt. Die Grundsätze des SPS-Übereinkommens der WTO werden im Abkommen bekräftigt. Die EU und Indien werden in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen verstärkt zusammenarbeiten, um im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Agrar- und Fischereierzeugnissen im Notfall rasch eingreifen zu können.

Mit Kapitel 6 des Freihandelsabkommens sollen technische Hindernisse für den Warenhandel zwischen der EU und Indien beseitigt werden. Das Freihandelsabkommen sorgt für mehr regulatorische Transparenz und Berechenbarkeit, indem die Möglichkeiten für Interessenträger und Behörden, Rückmeldungen zu Entwürfen technischer Vorschriften der anderen Vertragspartei zu geben, verbessert werden und ausreichend Zeit für Anpassungen vor deren Inkrafttreten bleibt. Zudem unterstützt es die Übernahme und Anwendung einschlägiger international anerkannter Normen durch beide Vertragsparteien als Grundlage für ihre technischen Vorschriften. Es wird eine spezielle Arbeitsgruppe für technische Vorschriften und Konformitätsbewertung eingerichtet, die als Plattform dienen soll, in deren Rahmen unter anderem die indischen Qualitätskontrollverordnungen erörtert werden.

Kapitel 7 des Freihandelsabkommens enthält einen bilateralen Schutzmechanismus, der es der EU und Indien ermöglicht, vorübergehende Maßnahmen einzuführen, wenn ein erheblicher Anstieg der Präferenzeinfuhren einen ernsthaften Schaden für ihren heimischen Wirtschaftszweig verursacht oder zu verursachen droht.

Kapitel 8 des Freihandelsabkommens wird außerdem die Möglichkeiten für Dienstleister aus der EU und Indien erweitern und für ein berechenbareres Handelsumfeld sorgen. Insbesondere wird gewährleistet, dass Dienstleister aus der EU in den im Abkommen genannten Bereichen gegenüber ihren indischen Kollegen nicht diskriminiert werden. Das Kapitel sieht Lizenzverfahren oder andere marktbezogene Verfahren vor, die klar, fair und zügig ablaufen. Es enthält spezifische Vorschriften für wichtige Sektoren wie

www.parlament.gv.at

Finanzdienstleistungen oder Telekommunikation sowie Marktzugangsverpflichtungen für den Seeverkehr und damit verbundene Dienstleistungen.

Während das Freihandelsabkommen die Handelsströme zwischen der EU und Indien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen.

Das Freihandelsabkommen stellt sicher, dass Kapital, das für die Durchführung der im Rahmen des Abkommens liberalisierten Transaktionen – z. B. die Gründung eines Unternehmens in ausländischem Besitz – erforderlich ist, auch praktisch von der EU nach Indien und umgekehrt transferiert werden kann. Gleichzeitig können beide Seiten weiterhin ihre eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften anwenden, wenn dies erforderlich ist, z. B. im Falle eines Konkurses oder bei Wertpapiergeschäften.

Kapitel 9 des Freihandelsabkommens schafft ein berechenbares, sicheres und faires Umfeld für den digitalen Handel. Es enthält verbindliche Vorschriften, die das Vertrauen der Verbraucher stärken, Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleisten und Innovationen fördern. Ferner werden die Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten als Grundrechte anerkannt, wobei das Recht jeder Vertragspartei, ihr eigenes Schutzniveau festzulegen, gewahrt bleibt.

In Kapitel 10 haben die EU und Indien einen wirksamen Schutz und eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vereinbart. Das Kapitel baut auf bestehenden internationalen Übereinkünften über geistiges Eigentum auf und enthält insbesondere verstärkte Verpflichtungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Kapitel 11 des Freihandelsabkommens stellt sicher, dass in den Gebieten beider Vertragsparteien ein wirksames Wettbewerbsrecht aufrechterhalten wird, das von operativ unabhängigen, unter Wahrung der Verteidigungsrechte transparent und diskriminierungsfrei handelnden Behörden umgesetzt wird. Darüber hinaus sieht das Abkommen eine Zusammenarbeit der Behörden vor. Es enthält Vorschriften über Subventionen, insbesondere Transparenz- und Konsultationsmechanismen.

Das Freihandelsabkommen umfasst auch ein Kapitel über KMU (Kapitel 12) und eine Reihe weiterer Bestimmungen, die diesen Unternehmen zugutekommen, z. B. die Einrichtung einer einzigen öffentlich zugänglichen digitalen Plattform mit Informationen über den Zugang zu und die Geschäftstätigkeit auf dem Markt der jeweils anderen Seite, die Gründung von KMU-Kontaktstellen und die Digitalisierung geschäftlicher Vorgänge.

Kapitel 13 des Freihandelsabkommens fördert eine transparente, koordinierte und evidenzbasierte Regulierung, die mit den internen Rechtsvorschriften vereinbar ist, politische Ziele stützt und den Belangen von Unternehmen und Interessenträgern Rechnung trägt.

Kapitel 14 des Freihandelsabkommens verbessert die Vorhersehbarkeit, Rechenschaftspflicht und Fairness bei der handelsbezogenen Regulierung. Es gewährleistet eine rechtzeitige Veröffentlichung, einen offenen Zugang zu Informationen, faire Verwaltungsverfahren und unabhängige Rechtsmittel; damit werden das Vertrauen in die Regulierungssysteme gestärkt und Unsicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen abgebaut.

Kapitel 15 des Freihandelsabkommens schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien mit dem Ziel, politische Maßnahmen zu festigen und Programme

www.parlament.gv.at

auszuarbeiten, die zur Entwicklung nachhaltiger, inklusiver, gesunder und krisenfester Lebensmittelsysteme beitragen.

Kapitel 16 bietet einen umfassenden Rahmen für Handel sowie nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung und sieht bindende Verpflichtungen und einen Streitbeilegungsmechanismus vor. Das Freihandelsabkommen enthält ausführliche Bestimmungen zu Arbeitsnormen und -übereinkünften sowie zu Gleichstellungsfragen. Es bietet auch eine Plattform für Dialog und Zusammenarbeit in handelsbezogenen Umwelt- und Klimafragen. Es enthält spezielle Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, mit denen Verpflichtungen im Hinblick auf den Klimawandel, die Erhaltung der Wälder und die biologische Vielfalt einschließlich geschützter Arten festgelegt werden, und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen, auch hinsichtlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei).

Kapitel 17 des Abkommens sieht einen durchdachten Streitbeilegungsmechanismus vor, und in Kapitel 18 wird die institutionelle Struktur des Abkommens aufgestellt.

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen.

www.parlament.gv.at

2026/0278 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat ein Freihandelsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) mit der Republik Indien ausgehandelt.

(2) Das Abkommen sollte die Förderung der gemeinsamen Handelspolitik der Union sicherstellen, indem Handelshemmnisse zwischen der Union und der Republik Indien beseitigt und somit auf ausgewogene Weise wirtschaftliche Vorteile für beide Seiten erzielt werden.

(3) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: *(2026)* ***24 350 200 000 EUR***. Haushalt einsehbar hier: Haushaltsentwurf Nr. 2/2026 – GESAMTEINNAHMEN

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

x Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen[1,2]	12 Monate	Jahr 2027
Kapitel 12 Artikel 120	3,5 Mrd. EUR	Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027	1,5 Mrd. EUR (unter der Annahme des Inkrafttretens im Mai 2027).

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+X]
Kapitel 12 Artikel 120	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR

[1] Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

[2] Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Zölle (Bruttobeträge). Was die entsprechenden dem EU-Haushalt geschuldeten traditionellen Eigenmittel betrifft, so sind die Erhebungskosten abzuziehen (25 %, die von den Mitgliedstaaten einbehalten werden, bis einschließlich 2027, und 10 % danach, wie in COM(2025)574 vorgeschlagen).

www.parlament.gv.at

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie[3]	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der Vorschlag verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das Freihandelsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des Abkommens auf einen Betrag von 3,3 Mrd. EUR bis 3,6 Mrd. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2030 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

[3] Nur bei Bedarf auszufüllen.

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

FREIHANDELSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK INDIEN

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „EU“,

und

DIE REPUBLIK INDIEN, im Folgenden „Indien“,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN DEM BESTREBEN, ein stabiles und berechenbares Umfeld mit klaren und beiderseits vorteilhaften Regeln für den Handel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen sowie damit zusammenhängende Hemmnisse zu verringern oder zu beseitigen,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl ihrer Bevölkerungen zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bestätigung ihrer Entschlossenheit, den Handel zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften verbessern wird,

www.parlament.gv.at

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Förderung der Transparenz im internationalen Handel, die allen Beteiligten zugutekommt,

UNTER HINWEIS AUF ihr jeweiliges anhaltendes Engagement für das von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dessen erhebliche Bedeutung für dieses Abkommen,

ENTSCHLOSSEN, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstehen, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des Handels leisten wollen, und ihr Wachstum zu unterstützen, indem ihre Fähigkeit verbessert wird, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und davon zu profitieren, und

IN BEKRÄFTIGUNG des Rechts jeder Vertragspartei, zur Erreichung legitimer politischer Ziele in ihrem Gebiet Regelungen zu erlassen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

www.parlament.gv.at

KAPITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung des Handels und von Investitionen, die Erleichterung des Handels und die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 1.2

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten mit diesem Abkommen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS eine Freihandelszone.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 1.3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieses Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Abkommen“ bezeichnet das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien;

b) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

c) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

d) „CCMAA-Abkommen“ (Customs Cooperation and Mutual Administrative Assistance Agreement) bezeichnet das am 28. April 2004 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich;

www.parlament.gv.at

e) „Zollbehörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission oder gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden in den Mitgliedstaaten oder auf Ebene der Europäischen Union, die zur Anwendung und Durchsetzung der zollrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften befugt sind, und

ii) im Falle Indiens das Zentralamt für indirekte Steuern und Zölle (Central Board of Indirect Taxes and Customs) oder dessen Nachfolger;

f) „Zoll“ bezeichnet Zölle jeder Art oder Abgaben gleicher Wirkung, die bei der Einfuhr von Waren erhoben werden, auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags und sonstiger Abgaben bei der Einfuhr, nicht jedoch

i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen erhoben werden,

ii) Antidumpingzölle, besondere Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Subventionsübereinkommen bzw. dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen angewendet werden, oder

www.parlament.gv.at

iii) eine Gebühr oder sonstige Abgabe im Zusammenhang mit der Einfuhr, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der im Einklang mit Artikel 2.9 (Gebühren und Abgaben) erbrachten Dienstleistungen steht;

g) „Zollwert-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

h) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;

i) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;

j) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;

k) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;

l) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

m) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine heimische Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;

n) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das von der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) entwickelte und im Internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren definierte harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen;

o) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

p) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

q) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei[1], unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Praxis oder in sonstiger Form getroffen wird;

[1] Eine Maßnahme einer Vertragspartei umfasst jede Maßnahme, die von nichtstaatlichen Stellen in Ausübung von Befugnissen, die ihnen von einer Vertragspartei übertragen wurden, erlassen oder aufrechterhalten wird, sowie jede Maßnahme, die von einer Einrichtung erlassen oder aufrechterhalten wird, die im Hinblick auf diese Maßnahme auf Anweisung bzw. unter der Leitung oder der Aufsicht einer Vertragspartei handelt.

www.parlament.gv.at

r) „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

s) „mit Ursprung in“ oder „Ursprungs...“ bezeichnet die Tatsache, dass die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt sind;

t) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder eine juristische Person;

u) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet die Anwendung des Zollsatzes gemäß diesem Abkommen, der nach Artikel 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für eine Ursprungsware gilt;

v) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

w) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;

x) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

www.parlament.gv.at

y) „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen;

z) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

aa) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

bb) „Gebiet“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen anwendbar sind, und

ii) im Falle Indiens das Gebiet der Republik Indien, das seine Landgebiete, seine Hoheitsgewässer und den darüber befindlichen Luftraum umfasst, sowie sonstige Meereszonen einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, über die die Republik Indien im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, Bestimmungen und Regelungen sowie mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, Souveränität, souveräne Rechte oder ausschließliche Hoheitsbefugnisse ausübt;

cc) „Übereinkommen über Handelserleichterungen“ bezeichnet das Übereinkommen über Erleichterungen des Handels in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

dd) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;

ee) „SRÜ“ bezeichnet das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay angenommene Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen;

ff) „WTO“ bezeichnet die Welthandelsorganisation; und

gg) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

ARTIKEL 1.4

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Die bestehenden Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union einerseits und Indien andererseits werden durch dieses Abkommen weder ersetzt noch beendet.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

(3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 1.5

Bezugnahme auf Gesetze und sonstige Vorschriften, sonstige Übereinkünfte und deren Änderungen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, schließt jede Bezugnahme auf Gesetze oder sonstige Vorschriften einer Vertragspartei in diesem Abkommen auch deren Änderungen ein.

(2) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkünfte Bezug genommen oder werden internationale Übereinkünfte ganz oder teilweise in dieses Abkommen übernommen, so sind diese, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten, außer eine Vertragspartei erhebt Einspruch. Im Falle eines solchen Einspruchs konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 1.6

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für das in Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb genannte Gebiet.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abkommens über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Ursprungsregeln und vorübergehenden Aussetzung dieser Behandlung, gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, die nicht unter Absatz 1 fallen.

KAPITEL 2

WARENHANDEL

ARTIKEL 2.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Abkommen schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Handel mit Waren einer Vertragspartei.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Drittlands eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware ausstellt;

b) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;

www.parlament.gv.at

c) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist; und

d) „Ausbesserung“ oder „Änderung“ bezeichnet jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Ausbesserung oder Änderung umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

 i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,

 ii) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder

 iii) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht oder die Funktion einer Ware geändert wird.

ARTIKEL 2.4

Inländerbehandlung bei interner Besteuerung und interner Regulierung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine subzentrale Zuständigkeitsebene eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die die betreffende subzentrale Zuständigkeitsebene gleichartigen Waren dieser Vertragspartei gewährt.

ARTIKEL 2.5

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) ab oder beseitigt sie.

www.parlament.gv.at

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der für jede Ware in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) genannte Basiszollsatz.

(3) Senkt eine Vertragspartei den von ihr angewendeten Meistbegünstigungszollsatz unter den Zollsatz, der nach ihrer Liste in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) gilt, ist für die Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ebenfalls der niedrigere Zollsatz anzuwenden.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle nach den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) oder eine Ausweitung des Umfangs des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) im Wege eines Beschlusses ändern, um den Abbau oder die Beseitigung der Zölle zu beschleunigen oder den Umfang des Abbaus oder der Beseitigung auszuweiten.

ARTIKEL 2.6

Einreihung von Waren und Überführung der Stufenpläne für die Zollverpflichtungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gilt für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien die Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei im Einklang mit dem Harmonisierten System und den dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen.

www.parlament.gv.at

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach regelmäßigen Änderungen des HS-Codes die Überführung ihrer Stufenpläne der Zollverpflichtungen zur Umsetzung des Anhangs 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und des Anhangs 2-B (Zollkontingente für Stahl) in die Nomenklatur des überarbeiteten HS-Codes erfolgt, ohne dass dadurch die in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) festgelegten Zollverpflichtungen beeinträchtigt oder geschmälert werden.

ARTIKEL 2.7

Änderung von Zugeständnissen

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Vertragspartei, die bei der Erfüllung ihrer Zollverpflichtungen auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stößt, die andere Vertragspartei um Aufnahme von Gesprächen über die Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) ersuchen. Die Vertragspartei, die die Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses vorschlägt, wahrt gegenüber der anderen Vertragspartei ein gleichwertiges Niveau gegenseitiger und für beide Seiten vorteilhafter Zugeständnisse.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf eine solche Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses, so erlässt der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) bzw. des Anhangs 2-B (Zollkontingente für Stahl).

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.8

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei, im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware einen neuen Zoll, eine neue Steuer oder eine sonstige neue Abgabe einzuführen oder die Höhe eines bestehenden Zolls, einer bestehenden Steuer oder einer sonstigen bestehenden Abgabe zu erhöhen, unterrichtet sie die andere Vertragspartei hierüber so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach Annahme einer neuen Maßnahme.

(2) Auf Ersuchen der von einer solchen Maßnahme betroffenen Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei, soweit praktisch möglich, die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Prüfung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

(3) Anschließend kann die betroffene Vertragspartei um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für Warenhandel ersuchen. Die Vertragsparteien nehmen so bald wie möglich Konsultationen auf. Die Vertragsparteien führen diese Konsultationen mit dem Ziel, etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel entgegenzuwirken.

(4) Die Vertragsparteien schützen alle als vertraulich eingestuften Informationen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Waren, die unter den HS-Kapiteln 1 bis 24 eingereiht sind.

www.parlament.gv.at

(6) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem GATT 1994 in Bezug auf Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben auf die Ausfuhr von Waren oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren unberührt.

ARTIKEL 2.9

Gebühren und Abgaben

(1) Jede Vertragspartei untersagt Verwaltungsgebühren mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle oder -abgaben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Anforderungen, bei denen es sich nicht um Ein- und Ausfuhrzölle oder die in Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe f aufgeführten Maßnahmen handelt, mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VIII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen vereinbar sind.

(3) Die Zollbehörden der Vertragsparteien erheben für Zollkontrollen oder sonstige in Anwendung zollrechtlicher Vorschriften während der offiziellen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen durchgeführte Handlungen keine Gebühren.

www.parlament.gv.at

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 können die Zollbehörden der Vertragsparteien Gebühren erheben oder Kostenerstattung verlangen, wenn bestimmte, insbesondere nachstehend genannte Dienstleistungen erbracht werden:

a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,

b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller,

c) Beschau von Waren, Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken und Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder

d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.

(5) Die Gebühren dürfen dem Betrag nach die ungefähre Höhe der Kosten der erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten und weder einen unmittelbaren oder mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen. Die Gebühren werden nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet, es sei denn, die in einem bestimmten Fall aufgrund dieser Berechnung zu entrichtenden Gebühren liegen nachweislich unter den ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistung.

(6) Unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen Gebühren oder Abgaben zu erheben, dürfen die Gebühren oder Abgaben die Zollzugeständnisse im Rahmen dieses Abkommens weder schmälern noch aufheben.

(7) Die Angaben über Gebühren und Abgaben sind auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und wenn möglich auf einer offiziellen Website öffentlich bereitzustellen. Diese Angaben enthalten die Gründe für bzw. eine Beschreibung der Gebühren oder Abgaben für die erbrachte Leistung, die zuständige Behörde, die zu erhebenden Gebühren und Abgaben sowie wann und wie die Zahlung zu erfolgen hat. Gebühren und Abgaben dürfen erst geändert oder neu erhoben werden, wenn die Angaben nach diesem Absatz veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

(8) Keine Vertragspartei verlangt konsularische Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.10

Ausgebesserte Waren

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, wobei jedoch auf den durch die im Gebiet der anderen Vertragspartei vorgenommene Ausbesserung oder Änderung entstandenen Mehrwert – einschließlich der Kosten des für die Reparatur verwendeten Materials sowie der Versicherungs- und Frachtkosten für Hin- und Rücktransport – gemäß den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) ein Zoll erhoben werden darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor ihrer Ausfuhr zur Ausbesserung oder Änderung in einer Vertragspartei nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

(3) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs –, erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „vorübergehend“ im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu verstehen ist.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.11

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen bzw. mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens. Zu diesem Zweck werden Artikel XI des GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen und Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 2.12

Vorversandkontrollen

(1) Die Vertragsparteien dürfen den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthaltenen Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand (im Folgenden „Übereinkommen über Vorversandkontrollen“) nicht verbindlich vorschreiben, außer zu Sicherheitszwecken[1]. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 und 2 des Übereinkommens über Vorversandkontrollen und Artikel 10 Absatz 5 des Übereinkommens über Handelserleichterungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Ausdruck „zu Sicherheitszwecken“ auf Waren bezieht, die gefährliche oder giftige Abfälle, radioaktiv kontaminierte Abfälle oder Schrott mit radioaktivem Material enthalten, sowie auf Waffen jeder Art, Munition, Minen, Granaten, scharfe oder gebrauchte Patronen oder sonstige Sprengstoffe in jeglicher Form, unabhängig davon, ob sie verwendet wurden oder nicht.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine Lösung in Fragen der Vorversandkontrollen zu finden.

ARTIKEL 2.13

Staatliche Handelsunternehmen

(1) In Bezug auf staatliche Handelsunternehmen, einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrmonopolen, werden Artikel XVII GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994 sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Einfuhr- und Ausfuhrmonopol“ das einem Rechtsträger von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr in die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 2.14

Ursprungskennzeichnung

(1) Verlangt Indien bei der Einfuhr von Waren aus der Europäischen Union eine Ursprungskennzeichnung, so erkennt Indien unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Ursprungskennzeichnung von Mitgliedstaaten gelten, die Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ oder eine gleichwertige Kennzeichnung in einer Sprache nach den Vorschriften Indiens zur Ursprungskennzeichnung an.

www.parlament.gv.at

(2) Für die Zwecke der Ursprungskennzeichnung „Made in EU“ behandelt Indien die Europäische Union als ein einziges Gebiet.

ARTIKEL 2.15

Einfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren neutral in der Anwendung sind und fair, gerecht, vorhersehbar und transparent verwaltet werden.

(2) Von einer Vertragspartei werden Einfuhrlizenzverfahren, die mit dem Einfuhrlizenz-Übereinkommen einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung im Einklang stehen, eingeführt, aufrechterhalten und verwaltet; zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung dieser Artikel sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(3) Eine Vertragspartei, die ein neues Einfuhrlizenzverfahren einführt oder ein bestehendes Einfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dieses Verfahren der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden Verfahrens. Diese Notifikation enthält die in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Vertragspartei dem mit Artikel 4 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für Einfuhrlizenzen das maßgebliche neue Einfuhrlizenzverfahren oder die Änderung bestehender Einfuhrlizenzverfahren notifiziert und dabei die in Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Angaben übermittelt.

www.parlament.gv.at

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben, über ein Einfuhrlizenzverfahren, das sie eingeführt hat oder aufrechterhält, sowie nach Möglichkeit über Verfahren, die sie einzuführen beabsichtigt, oder Änderungen an bestehenden Einfuhrlizenzverfahren.

(5) Lehnt eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise ab, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Eingang des Ersuchens, schriftlich die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags. Ein Antragsteller darf nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert werden, einen weiteren Antrag einzureichen.

(6) Der Antragsteller hat das Recht, bei gerichtlichen, schiedsrichterlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanzen oder im Rahmen gerichtlicher, schiedsrichterlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren, die unabhängig von den mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung betrauten Stellen sind, gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei Rechtsmittel einzulegen oder eine Überprüfung zu veranlassen.

ARTIKEL 2.16

Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, sofern möglich, bevor das Verfahren oder die Änderung wirksam wird, jedoch spätestens an dem Tag, an dem das betreffende Verfahren oder die Änderung wirksam wird.

(2) Die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren enthält folgende Angaben:

a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder der von ihr daran vorgenommenen Änderungen, einschließlich einer Beschreibung der Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen, des Verfahrens für die Beantragung einer Lizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, sowie der Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind, und

b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind. Eine Vertragspartei, die neue Ausfuhrlizenzverfahren einführt oder bestehende Ausfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dies der anderen Vertragspartei, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.17

Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und dem CCMAA-Abkommen[1] bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verletzungen oder Umgehungen des Zollrechts im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann gemäß dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren die maßgebliche Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn

a) diese Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen festgestellt hat, dass im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung in großem Umfang und systematisch Verstöße gegen das Zollrecht begangen wurden oder dieses umgangen wurde, und

b) die andere Vertragspartei ihre in Absatz 1 genannten Verpflichtungen wiederholt ablehnt oder auf andere Weise nicht erfüllt.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen Vorrang vor den Mechanismen des CCMAA-Abkommens haben, sofern beide zur Ahndung von Verletzungen oder Umgehungen des Zollrechts im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung anwendbar sind. Die Zusammenarbeit im Rahmen des CCMAA-Abkommens kann jedoch gegebenenfalls ergänzend, oder wenn die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen nicht anwendbar sind, angestrebt werden.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, notifiziert dies dem Gemischten Ausschuss unverzüglich und nimmt über den Gemischten Ausschuss Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Anwendung der einschlägigen Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. In diesem Fall notifiziert die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, dem Gemischten Ausschuss die vorübergehende Aussetzung, einschließlich des Zeitraums, für den sie beabsichtigt, die vorübergehende Aussetzung anzuwenden.

(5) Die vorübergehende Aussetzung gilt nur für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die in Absatz 2 genannten Verstöße oder Umgehungen zu bekämpfen und die finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei zu schützen, und sie findet auf keinen Fall länger als sechs Monate Anwendung.

(6) Die Vertragsparteien überprüfen die Lage fortlaufend. Sobald die in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, beendet die betreffende Vertragspartei die vorübergehende Aussetzung unverzüglich vor Ablauf des dem Gemischten Ausschuss notifizierten Zeitraums.

(7) Bestehen die Umstände, die ursprünglich zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist weiterhin, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die vorübergehende Aussetzung zu verlängern. Jede vorübergehende Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

(8) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über jede Entscheidung über vorübergehende Aussetzungen nach Absatz 3.

ARTIKEL 2.18

Ausschuss für Warenhandel

Der Ausschuss für Warenhandel wird nach Artikel 18.3 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) aufgeführten Aufgaben nimmt der Ausschuss für Warenhandel folgende Aufgaben wahr:

a) die Förderung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung des Zollabbaus im Rahmen dieses Abkommens, und gegebenenfalls Erörterung sonstiger tarifärer und nichttarifärer Fragen,

b) Behandlung von Fragen, die mit der Verwaltung und Anwendung von Zollkontingenten zusammenhängen, und

www.parlament.gv.at

c) Überprüfung künftiger Änderungen und Aktualisierungen des Harmonisierten Systems, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht geändert werden.

ARTIKEL 2.19

Arbeitsgruppe „Wein und Spirituosen“

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit eine Arbeitsgruppe „Wein und Spirituosen“ ein, die dem Ausschuss für Warenhandel unterstellt ist. Die Arbeitsgruppe für Wein und Spirituosen hat folgende Aufgaben:

a) Sie dient bei Bedarf als Plattform für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Wein- und Spirituosensektor, insbesondere hinsichtlich Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, Reifungsverfahren, Zertifizierung, Kennzeichnung, bewährter Verfahren sowie önologischer Verfahren und Behandlungen,

b) sie stärkt die bilaterale Zusammenarbeit in Bezug auf regulatorische Anforderungen und

www.parlament.gv.at

c) sie dient als Forum für die Vertragsparteien zur Erörterung sonstiger Fragen von gemeinsamem Interesse im Wein- und Spirituosensektor.

(2) Die Arbeitsgruppe

a) tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei an einem Datum und zu einer Uhrzeit zusammen, die von den Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppe festgelegt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen,

b) wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geleitet,

c) hält ihre Sitzungen abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien oder auf andere Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel ab, je nachdem, was zwischen den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart wurde,

d) legt ihren Sitzungsplan und die Tagesordnungen der Sitzungen einvernehmlich fest,

e) gibt dem Ausschuss für Warenhandel rechtzeitig vor ihren Sitzungen die Sitzungspläne und die Tagesordnungen bekannt und

f) berichtet dem Ausschuss für Warenhandel über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

(3) Die Arbeitsgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

ARTIKEL 2.20

Präferenznutzung

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Parteien für einen Zeitraum, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) jährlich Einfuhrstatistiken aus.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge, und zwar auf der Ebene der Zolltarifpositionen über die Einfuhren der Waren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, und der Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

www.parlament.gv.at

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „zuständige Behörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörden und

ii) im Falle Indiens das Handelsministerium oder eine andere benannte Behörde;

www.parlament.gv.at

b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Versender an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung versandt werden;

c) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt;

d) „ausstellende Behörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörden und

ii) im Falle Indiens die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen benannten und gegebenenfalls notifizierten Behörden;

e) „Vormaterial“ bezeichnet jeden Stoff, einschließlich Zutaten, Rohstoffen, Komponenten oder Teilen, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet und darin verarbeitet wird;

f) „Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet ein Vormaterial, das die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;

g) „Hersteller“ bezeichnet eine Person, die im Gebiet einer Vertragspartei ein Erzeugnis herstellt;

www.parlament.gv.at

h) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs, auch dann, wenn es als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist; und

i) „Herstellung“ bezeichnet jede Art der Be- oder Verarbeitung, einschließlich Anbau, Kultivierung, Aufzucht, Abbau, Ernten, Pflücken, Zucht, Gewinnung, Sammeln, Zusammentreiben, Fischen, landwirtschaftliche Erzeugung, Fallenstellen, Jagen, Einfangen, Aquakultur, Fertigung, Verarbeitung, Zerlegen oder Zusammenfügen eines Erzeugnisses.

(2) Sämtliche in diesem Kapitel genannten Kosten und Werte werden nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die bei der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird, erfasst und fortgeführt.

ARTIKEL 3.2

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse

(1) Die folgenden Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, oder

b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

(2) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung nach Maßgabe dieses Abkommens gelten die in Absatz 1 genannten Ursprungswaren als Ursprungserzeugnisse.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(4) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder in Indien zu erfüllen.

ARTIKEL 3.3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder vollständig hergestellt gelten

a) in einer Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – gewonnene mineralische Stoffe und andere natürlich vorkommende Stoffe,

www.parlament.gv.at

b) in einer Vertragspartei angebaute, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse[1],

c) in einer Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere,

d) Erzeugnisse von lebenden Tieren, die in einer Vertragspartei aufgezogen wurden,

e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die in einer Vertragspartei geboren und aufgezogen wurden,

f) durch Jagen, Fallenstellen, Zusammentreiben oder Einfangen in einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse,

g) aus Aquakultur in einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Brütlingen, Jungfischen, Larven oder anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

h) in einer Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – erzielte Fischfänge,

i) von Wasserfahrzeugen einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse der Seefischerei,

[1] Zu Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zählen Früchte, Blumen, Gemüse, Bäume, Seetang, Pilze, Algen, Tabak und lebende Pflanzen. Diese Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse können im Gebiet einer Vertragspartei gewonnen worden sein, auch wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Rhizomen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

j) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe i genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

k) Erzeugnisse mit Ausnahme von Fisch, Meeresfrüchten und sonstigen Meerestieren und -pflanzen, die durch eine Vertragspartei oder eine Person einer Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeeres gewonnen werden, sofern diese Vertragspartei oder Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,

l) Abfall und Ausschuss, ausgenommen Edelmetalle, die bei der Herstellung in einer Vertragspartei anfallen,

m) beim Verbrauch in einer Vertragspartei als Abfall oder Ausschuss anfallende oder aus dort gesammelten Altwaren gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, und

n) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis m genannten Erzeugnissen oder aus ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt wurden.

(2) Die Begriffe „Wasserfahrzeug einer Vertragspartei“ und „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstaben i und j bezeichnen ein Wasserfahrzeug bzw. Fabrikschiff, das

a) in einem Mitgliedstaat oder in Indien im Schiffsregister eingetragen ist,

b) unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Indiens fährt und

c) eine der folgenden Bedingungen erfüllt[1]:

i) Ein oder mehrere Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Indiens halten eine wesentliche Beteiligung daran, die durch das Recht einer Vertragspartei definiert ist und mindestens 50 % beträgt, oder

ii) es ist Eigentum einer oder mehrerer juristischer Personen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

A) Sie haben ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in Indien und

B) öffentliche Stellen oder juristische Personen eines Mitgliedstaats oder Indiens halten eine wesentliche Beteiligung daran, die durch das Recht einer Vertragspartei definiert ist und mindestens 50 % beträgt.

[1] Fischereierzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die von gecharterten Schiffen unter der Flagge Indiens oder eines Mitgliedstaats aus dem Meer gewonnen wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse Indiens oder des Mitgliedstaats, in dem das Schiff gechartert wurde, sofern das Schiff von einer natürlichen Person eines Mitgliedstaats oder Indiens oder einer juristischen Person gechartert wird, die die unter diesem Buchstaben festgelegten Kriterien erfüllt:

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3.4

Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen

(1) Erfüllt ein Erzeugnis aufgrund der Verwendung eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft bei seiner Herstellung die Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht, einschließlich einer zolltariflichen Neueinreihung, so gilt dieses Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern

a) das Gesamtgewicht der bei der Herstellung von in die HS-Kapitel 1 bis 8 und 10 bis 13 eingereihten Erzeugnissen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 5 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet,

b) das Gesamtgewicht der bei der Herstellung von in die HS-Kapitel 9, 11 und 12 sowie 14 bis 24 eingereihten Erzeugnissen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16, 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet,

c) für ein in die HS-Kapitel 50 bis 63 eingereihtes Erzeugnis die Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen nach den Bemerkungen 6, 7 und 8 des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) gelten oder

www.parlament.gv.at

d) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für alle anderen Erzeugnisse 10 % des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Werts (im Folgenden „FOB-Wert“) des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert oder das Gewicht der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt wurden.

(4) Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Regel in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

a) die „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien [eines oder mehrerer HS-Kapitel] vollständig gewonnen oder hergestellt sind“ vorgeschrieben ist, findet Absatz 1 Anwendung; oder

b) das Erzeugnis „vollständig gewonnen oder herstellt“ sein muss, können bei der Herstellung Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern der Gesamtwert oder das Gesamtgewicht dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 1 % des Ab-Werk-Preises oder des FOB-Werts oder des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.5

Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des Erzeugnisses in dieser Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

a) Konservierungsbehandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen oder Einlegen in Lake, die ausschließlich dazu bestimmt sind, den Zustand des Erzeugnisses während des Transports oder der Lagerung zu erhalten,

b) Teilen, Zusammenbauen oder Auswechseln von Verpackungen oder Packstücken,

c) Waschen, Reinigen, Trockenreinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,

d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,

e) einfaches Anstreichen oder Polieren,

f) Schälen, teilweises oder vollständiges Polieren, Bleichen und Glasieren von Getreide und Reis, Mahlen von Reis,

www.parlament.gv.at

g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen oder Schleifen von Zucker in fester Form,

h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,

j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,

l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,

n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnung mit Wasser oder einem anderen Stoff, der die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich verändert, oder Dehydrierung von Erzeugnissen oder Denaturierung von Erzeugnissen des HS-Kapitels 22[1],

o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile oder

p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.6

Ursprungskumulierung zwischen den Vertragsparteien

(1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

[1] Ungenießbarmachen von Alkohol durch das einfache Hinzufügen von giftigen oder einen schlechten Geschmack erzeugenden Substanzen.

www.parlament.gv.at

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die in der anderen Vertragspartei vorgenommene Herstellung nicht über die Behandlungen nach Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge) Absatz 1 hinausgeht.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Zwecke dieses Kapitels ist die für die Einreihung eines Erzeugnisses in das Harmonisierte System maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

(2) Bei einer Sendung, die aus einer Reihe identischer Erzeugnisse besteht, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen

(1) Dieser Artikel gilt für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen, die

a) mit dem Erzeugnis eingereiht und geliefert, aber nicht getrennt von dem Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und

b) der Art, der Menge und dem Wert nach für dieses Erzeugnis üblich sind.

(2) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen nach Absatz 1 bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses außer bei der Berechnung des Werts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt.

ARTIKEL 3.9

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand

Verpackungsmaterial und -behältnisse für den Versand, die dazu dienen, ein Erzeugnis während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei handelt, nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 3.10

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Einzelverkauf

Verpackungsmaterialien und -behältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt, außer bei der Berechnung des Werts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt.

ARTIKEL 3.11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn alle Bestandteile Ursprungseigenschaft haben. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 10 % des Ab-Werk-Preises oder des FOB-Werts der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.12

Neutrale oder indirekte Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, werden die folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, aber nicht darin verarbeitet sind, nicht berücksichtigt:

a) Brennstoffe, Energie, Katalysatoren und Lösungsmittel,

b) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Anlagen, Ausrüstung, Ersatzteile und Vormaterialien,

c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,

d) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,

e) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,

f) zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und

g) jedes andere bei der Herstellung verwendete Element.

ARTIKEL 3.13

Buchmäßige Trennung bei austauschbaren Vormaterialien

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien, die zu Handelszwecken austauschbar sind, deren Eigenschaften im Wesentlichen identisch sind und die für Ursprungszwecke nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.

(2) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Eigenschaft (mit oder ohne Ursprung) erhalten bleibt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie während der Lagerung nicht räumlich getrennt sind, wenn eine Methode der buchmäßigen Trennung oder ein Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen verwendet wird, sofern das gewählte Lagerverwaltungsverfahren während des gesamten Geschäftsjahres der Person, die dieses Verfahren gewählt hat, verwendet wird.

(4) Eine Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 3 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach den allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden.

(5) Die Methode der buchmäßigen Trennung oder das Lagerverwaltungsverfahren ist jede Methode, die gewährleistet, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

ARTIKEL 3.14

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Wird ein aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführtes Erzeugnis mit Ursprung in dieser Vertragspartei erneut in diese Vertragspartei eingeführt, so gilt es als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, das wiedereingeführte Erzeugnis

a) ist dasselbe, das ausgeführt wurde, und

b) hat während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.15

Beförderung

(1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Zollpräferenzbehandlung gilt nur für Ursprungserzeugnisse, die wie folgt befördert wurden:

a) direkt von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder

www.parlament.gv.at

b) über ein oder mehrere Drittländer, sofern sie nach ihrer Ausfuhr aus der Ausfuhrvertragspartei und vor ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei keinen anderen als den in Absatz 2 aufgeführten Behandlungen unterzogen worden sind und die Ursprungserzeugnisse in jedem Drittland, in dem diese Behandlungen stattfinden, unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

(2) Die Behandlungen nach Absatz 1 Buchstabe b beschränken sich auf folgende:

a) Behandlungen zur Erhaltung der Ursprungserzeugnisse in ihrem Zustand,

b) das Umetikettieren, Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender nationaler Anforderungen zu gewährleisten,

c) das Entladen und Wiederbeladen,

d) das Umpacken,

e) die Lagerung und

f) die Aufteilung oder Zusammenfassung von Sendungen.

(3) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, auch durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente, Bescheinigungen über die Nichtbehandlung oder faktischer bzw. konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen zu können, stellt der Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und erklärt, dass das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Erfüllung der Anforderungen dieses Kapitels verantwortlich.

(2) Einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung muss ein Ursprungsnachweis in Form einer Erklärung nach Artikel 3.18 (Erklärung zum Ursprung), dass das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt (im Folgenden „Erklärung zum Ursprung“), zugrunde liegen. In der Europäischen Union kann ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch auf der Gewissheit des Einführers gründen, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist.

(3) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 Satz 1 stellt,

a) verfügt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 gestellt wird, über eine gültige Erklärung zum Ursprung,

b) legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen eine Kopie davon vor und

c) gibt im Falle Indiens eine Erklärung im Zolleinfuhrschein ab, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse gelten, und trägt die Angaben der Erklärung zum Ursprung in den Zolleinfuhrschein ein.

(4) Der Einführer, der eine Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage einer Erklärung zum Ursprung beantragt, muss neben der Erklärung zum Ursprung nur insoweit über weitere Informationen verfügen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, als ihm diese Informationen vom Ausführer zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz nicht dahin gehend auszulegen ist, dass ein Ausführer verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben, die er dem Einführer nicht auf dessen Ersuchen zur Verfügung stellen möchte.

(5) Damit die Einfuhrvertragspartei die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 überprüfen kann, muss die Ausfuhrvertragspartei am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens über einen Mechanismus zur Feststellung der Echtheit verfügen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Modalitäten eines solchen Mechanismus dem in Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung) festgelegten Verfahren entsprechen.

(6) Ist in einer Vertragspartei am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens kein Mechanismus zur Feststellung der Echtheit gemäß Absatz 5 eingerichtet, so stellt die ausstellende Behörde der Ausfuhrvertragspartei Ursprungszeugnisse gemäß Anhang 3-E (Ursprungszeugnisse) aus, die für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses dieselbe Wirkung wie eine Erklärung zum Ursprung haben. Diese Regelung bleibt in Kraft, bis der Mechanismus zur Feststellung der Echtheit nach Absatz 5 in dieser Vertragspartei eingerichtet ist. Alle anderen Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für das Ursprungszeugnis.

ARTIKEL 3.17

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Der Einführer stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung.

www.parlament.gv.at

(2) Hat der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt oder wurde der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung mit der Begründung abgelehnt, dass die Echtheit der Erklärung zum Ursprung nicht nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 5 festgestellt werden konnte, so gewährt die Einfuhrvertragspartei abweichend von Absatz 1 die Zollpräferenzbehandlung und erstattet oder erlässt zu viel gezahlte Zölle, sofern

a) der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung spätestens ein Jahr nach dem Tag der Einfuhr oder einem längeren Zeitraum, der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegt ist, gestellt wird,

b) der Einführer die Grundlagen für den Antrag nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 nachweist und

c) die Ware als Ursprungserzeugnis angesehen worden wäre und alle anderen geltenden Anforderungen im Sinne des Abschnitts A (Ursprungsregeln) dieses Kapitels erfüllt hätte, wenn dies vom Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragt worden wäre.

(3) Unbeschadet der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Frist gelten die in Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) festgelegten Anforderungen für den Einführer für die Zwecke dieses Absatzes sinngemäß.

ARTIKEL 3.18

Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer oder einem Hersteller eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Die Person, die die Erklärung zum Ursprung ausfertigt, ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich. Ist der Ausführer nicht der Hersteller und stellt er eine Erklärung zum Ursprung aus, so stellt der Ausführer sicher, dass dieser Informationen zugrunde liegen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, wobei dies die vom Hersteller vorgelegten Informationen einschließt.

(2) Der Erklärung zum Ursprung muss eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier beigefügt sein, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(3) Eine Erklärung zum Ursprung wird anhand des Musters in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) in englischer Sprache ausgefertigt. Die Erklärung des Ausführers in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) Feld 9 ist in einer oder mehreren der in Anlage 3-C-1 (Sprachfassungen der Erklärung des Ausführers) aufgeführten Sprachfassungen auszufertigen, von denen mindestens eine Englisch ist.

www.parlament.gv.at

(4) Die Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate ab dem Tag ihrer Ausfertigung gültig.

(5) Eine Erklärung zum Ursprung kann für eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse gelten, die in eine Vertragspartei eingeführt werden.

(6) Werden auf Antrag des Einführers noch nicht zusammengesetzte oder zerlegte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a des Harmonisierten Systems, die unter die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems fallen, in Teilsendungen eingeführt, so kann eine einzige Erklärung zum Ursprung dieser Erzeugnisse nach den von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei festgelegten Anforderungen verwendet werden.

ARTIKEL 3.19

Fehler und Unstimmigkeiten

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht wegen geringfügiger Fehler oder Unstimmigkeiten, Tipp- oder Formatierungsfehler in der Erklärung zum Ursprung ablehnen, sofern diese keine Zweifel an der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses aufkommen lassen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3.20

Rechnungsstellung durch Dritte

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht allein deshalb ablehnen, weil eine Rechnung nicht vom Ausführer oder Hersteller eines Erzeugnisses oder in einem Drittland ausgestellt wurde.

ARTIKEL 3.21

Gewissheit des Einführers

Für die Zwecke eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Satz 2 gründet die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

ARTIKEL 3.22

Aufbewahrungspflichten

(1) Ein Einführer, der für ein in die Einfuhrvertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt, bewahrt folgende Unterlagen für mindestens drei Jahre nach dem Tag, an dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 oder Artikel 3.17 (Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung) Absätze 2 und 3 gestellt wurde, oder über einen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum auf:

a) wenn dem Antrag eine Erklärung zum Ursprung zugrunde lag, die vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung zusammen mit den vom Ausführer erhaltenen Unterlagen oder Angaben sowie Nachweisen für die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3.15 (Beförderung). Der Einführer bewahrt die entsprechenden Aufzeichnungen über diese Einfuhr nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei auf, und

b) wenn der Antrag auf der Gewissheit des Einführers beruhte, alle Nachweise, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.

www.parlament.gv.at

(2) Ein Ausführer oder Hersteller, der eine Erklärung zum Ursprung ausgefertigt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Ausfertigen dieser Erklärung oder für einen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum eine Kopie hiervon sowie alle anderen Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, wobei dies gegebenenfalls Angaben der Lieferanten einschließt.

(3) Bilden Angaben von Lieferanten die Grundlage für die Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2, so sind diese Lieferanten verpflichtet, Aufzeichnungen gemäß Absatz 2 zu führen, wenn sich diese nicht im Besitz der Ausführer befinden.

(4) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

ARTIKEL 3.23

Verzicht auf Verfahrensvorschriften

(1) Eine Vertragspartei darf im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften für Sendungen von Ursprungserzeugnissen mit geringem Wert aus der anderen Vertragspartei sowie für Ursprungserzeugnisse, die zum persönlichen Gepäck eines aus der anderen Vertragspartei kommenden Reisenden gehören, von der Vorlage einer Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) absehen.

(2) Eine Vertragspartei darf jede Einfuhr von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen, wenn sie zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen dieses Kapitels bezüglich der Erklärungen zum Ursprung durchgeführt oder veranlasst wurden.

(3) Die Vertragsparteien dürfen Grenzwerte für die in Absatz genannten Erzeugnisse festlegen und setzen einander über diese Werte in Kenntnis.

ARTIKEL 3.24

Prüfung

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf anhand von Risikoanalysemethoden, die auch begründete Zweifel oder eine Zufallsauswahl umfassen können, hinsichtlich der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Diese Prüfung kann in Form eines Auskunftsersuchens an den Einführer erfolgen, der den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat.

www.parlament.gv.at

(2) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine von einem Ausführer oder einem Hersteller ausgefertigte Erklärung zum Ursprung zugrunde, umfassen die nach Absatz 1 angeforderten Informationen lediglich folgende Elemente:

a) die Erklärung zum Ursprung und

b) erforderlichenfalls die in Absatz 9 genannten Angaben.

(3) Der Einführer legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei spätestens zehn Arbeitstage nach dem Datum des Ersuchens nach Absatz 1 die Erklärung zum Ursprung und die nach Absatz 2 Buchstabe b angeforderten Informationen vor, die sich in seinem Besitz befinden, vorbehaltlich des Artikels 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 4.

(4) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist von zehn Arbeitstagen der Auffassung, dass zusätzliche Angaben erforderlich sind, so wird dem Einführer für deren Vorlage eine weitere Frist von 30 Tagen eingeräumt. Der Einführer legt die Angaben innerhalb der Frist von 30 Tagen vor, sofern sie ihm vom Ausführer zur Verfügung gestellt wurden; andernfalls teilt der Einführer der Zollbehörde mit, dass es ihm nicht möglich ist, diese Angaben vorzulegen.

(5) Teilt der Einführer mit, dass es ihm nicht möglich ist, die in Absatz 4 genannten Angaben vorzulegen, oder reichen die vom Ausführer vorgelegten Angaben nach Ablauf der Frist von 30 Tagen nicht aus, um festzustellen, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) ein schriftliches Ersuchen an die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei richten.

(6) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Satz 2 zugrunde, so umfassen die nach Absatz 1 angeforderten Informationen die in Absatz 9 aufgeführten Angaben. Der Einführer stellt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen spätestens 90 Tage nach dem Tag des Ersuchens nach Absatz 1 zur Verfügung.

(7) Nach Erhalt der gemäß Absatz 6 angeforderten Informationen kann die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer ersuchen, innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieses Ersuchens zusätzliche Informationen vorzulegen, sofern sie der Ansicht ist, dass diese erforderlich sind, um zu überprüfen, ob das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Informationen oder Unterlagen ersuchen.

(8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) keine Anwendung findet, wenn die Prüfung einen Antrag auf Präferenzbehandlung betrifft, dem die Gewissheit des Einführers zugrunde liegt.

(9) Die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Informationen können von der Einfuhrvertragspartei angefordert werden, soweit erforderlich, und dürfen lediglich Folgendes umfassen:

a) wenn der Ursprung nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe a bestimmt wird, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang) und des Herstellungsorts,

b) wenn der Ursprung nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 3 und Artikel 3.6 (Ursprungskumulierung zwischen den Vertragsparteien) bestimmt wird, Informationen zum Ursprung der verwendeten Vormaterialien, die für den Nachweis des Ursprungs des Erzeugnisses nach den Buchstaben c, d, e und f dieses Absatzes von Bedeutung sind,

c) wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht, eine Liste aller bei der Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (je nach erzeugnisspezifischer Ursprungsregel 2-, 4- oder 6-stellig),

d) wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

e) wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine Beschreibung dieses spezifischen Herstellungsverfahrens,

f) wenn das Ursprungskriterium auf dem „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ beruht, Informationen über die nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge nach Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge),

g) wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

h) Informationen über etwaige nach Artikel 3.4 (Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen) in Anspruch genommene Toleranzen,

i) Informationen über die Einhaltung der in Artikel 3.15 (Beförderung) festgelegten Nichtveränderungsregel und

j) gegebenenfalls ergänzende Unterlagen.

(10) Der Einführer darf zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.

(11) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so wird dem Einführer die Überlassung der Erzeugnisse angeboten, sofern geeignete Sicherungsmaßnahmen einschließlich Garantien nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei getroffen werden. Sobald die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat, beendet sie die Aussetzung und gewährt die Zollpräferenzbehandlung im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

ARTIKEL 3.25

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, arbeiten die Vertragsparteien über ihre jeweils zuständigen Behörden zusammen, um zu überprüfen, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

www.parlament.gv.at

(2) Nachdem die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei zunächst um Informationen nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 1 ersucht hat, darf sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei um Informationen ersuchen, wenn die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu überprüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Das Auskunftsersuchen muss folgende Angaben enthalten:

a) die Erklärung zum Ursprung,

b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,

c) den Namen des Ausführers,

d) Gegenstand und Umfang der Prüfung und

e) alle einschlägigen Unterlagen.

(3) Im Rahmen des Auskunftsersuchens nach Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, gegebenenfalls die in Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 9 aufgeführten Informationen zusammen mit spezifischen Unterlagen und Informationen zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses oder zu den übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.

(4) Liegen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei Anscheinsbeweise dafür vor, dass ein Einführer wesentliche Tatsachen verschwiegen, vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder mit dem Ausführer, dem Hersteller oder einer anderen Person in der Absicht zusammengewirkt hat, unrechtmäßig eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Kapitel zu erlangen, so kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, das Prüfungsersuchen vorrangig zu bearbeiten. Nach Eingang eines solchen Ersuchens bemüht sich die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei nach Kräften, der Prüfung Vorrang einzuräumen.

(5) Nach Eingang des Auskunftsersuchens gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei je nach Umfang des Ersuchens mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt:

a) vom Ausführer, Hersteller oder Lieferanten Informationen und Unterlagen anfordern oder

b) eine Untersuchung beantragen, indem sie

 i) beim Ausführer, Hersteller oder Lieferanten Beweismittel anfordert oder

 ii) einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Ausführers, Herstellers oder Lieferanten durchführt.

(6) Unbeschadet des Absatzes 7 legt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei spätestens sieben Monate nach Erhalt des Ersuchens nach Absatz 2 der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen vor:

a) die Beschreibung des der Prüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung dieses Kapitels relevante zolltarifliche Einreihung,

b) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,

c) Informationen zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung nach Absatz 5,

d) Informationen nach Absatz 7 und

e) relevante Unterlagen, Informationen und Nachweise, die im Rahmen der Prüfung erlangt wurden, soweit verfügbar.

Auf der Grundlage der unter den Buchstaben a bis e genannten Informationen gibt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei außerdem eine begründete Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses ab.

(7) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei darf die Übermittlung von Informationen an die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ablehnen, wenn der Ausführer, Hersteller oder Lieferant diese Informationen als vertraulich betrachtet. In solchen Fällen muss der Ausführer, Hersteller oder Lieferant jedoch begründen, weshalb die Informationen als vertraulich zu behandeln sind. Diese Gründe sind von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ordnungsgemäß in den Ergebnissen der Prüfung zu vermerken. In solchen Fällen bestätigt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei, dass sie die von der Einfuhrvertragspartei angeforderten Informationen geprüft hat, und führt zudem die Quellen der geprüften Informationen auf, wobei sie eindeutig angibt, ob die Informationen den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stützen.

(8) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Präferenzbehandlung nicht allein deshalb verweigern, weil ihr solche vertraulichen Informationen nicht vorgelegt wurden, sondern berücksichtigt die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen sowie gegebenenfalls ihre eigenen unabhängigen Feststellungen oder Untersuchungsergebnisse, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Gewährung der Präferenzbehandlung trifft.

(9) In Ausnahmefällen, in denen es der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Erhalt der gemäß Absatz 6 erteilten Antwort auf ein Ersuchen nach Absatz 2 weiterhin nicht möglich ist, die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse festzustellen, kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Ausführers, Herstellers oder Lieferanten durchzuführen, an dem bis zu zwei ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei als Beobachter teilnehmen.

www.parlament.gv.at

(10) Die Einfuhrvertragspartei legt eine ausführliche Begründung für den nach Absatz 10 beantragten Besuch vor und kann die konkreten Parameter angeben, die während des Besuchs überprüft werden sollen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei legt angemessene Bedingungen für die Durchführung des Besuchs fest, einschließlich derjenigen für die Teilnahme von Beobachtern. Ist die Einfuhrvertragspartei mit den vorgeschlagenen Bedingungen nicht einverstanden, so führt die Ausfuhrvertragspartei den Kontrollbesuch unter Berücksichtigung der von der Einfuhrvertragspartei vorgelegten ausführlichen Begründung und der spezifischen Parameter durch. Wird das Ersuchen um einen Kontrollbesuch abgelehnt, so teilt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Gründe hierfür mit.

(11) Das Ersuchen um einen Kontrollbesuch nach Absatz 9 ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Antwort nach Absatz 6 zu stellen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei beantwortet dieses Ersuchen innerhalb von 30 Tagen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des Kontrollbesuchs eine aktualisierte Antwort nach Absatz 6, in der die Ergebnisse des Besuchs berücksichtigt werden. Benötigt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zusätzliche Zeit für die Übermittlung einer solchen aktualisierten Antwort, so wird die Frist nach vorheriger Mitteilung an die Einfuhrvertragspartei um bis zu 30 Tage verlängert.

(12) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ungeachtet der Antwort nach Absatz 6 bzw. 11, die die Ursprungseigenschaft anzeigt, der Ansicht, dass hinreichende Gründe für die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung vorliegen, so teilt sie dies der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei spätestens 30 Tage nach Erhalt der gemäß Absatz 6 bzw. 11 übermittelten Antwort mit. Ist es der Einfuhrvertragspartei nicht möglich, die Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen, so kann sie dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen.

(13) Im Falle einer Notifikation nach Absatz 12 kann die Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Kommen die Vertragsparteien überein, Konsultationen aufzunehmen, so sind diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen abzuschließen. Die Frist für die Konsultationen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, welche Behörden an den Konsultationen teilnehmen werden.

(14) Nach der Notifikation gemäß Absatz 12 hat die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei weiterhin das Recht, die Zollpräferenzbehandlung in einem der folgenden Fälle zu verweigern, sofern hierfür unter Berücksichtigung der von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen sowie ihrer eigenen unabhängigen Feststellungen oder Untersuchungen hinreichende Gründe vorliegen:

a) Die Ausfuhrvertragspartei hat innerhalb eines Monats nach Erhalt der Notifikation gemäß Absatz 12 nicht um Konsultationen ersucht und die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen reichen nicht aus, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,

b) die Ausfuhrvertragspartei hat um Konsultationen ersucht und nach Ablauf der Konsultationsfrist gemäß Absatz 13 reichen die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen nicht aus, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen, oder

c) die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei stellt unter außergewöhnlichen Umständen vor Ablauf der Konsultationsfrist nach Absatz 13 fest, dass sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Einfuhrvertragspartei teilt der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei die Gründe hierfür mit.

(15) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, so teilt sie dem Einführer die Gründe hierfür mit. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unterrichtet zudem unverzüglich die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei über ihre Entscheidung.

(16) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der zuständigen Behörden und der ausstellenden Behörden mit und übermittelt ihr alle Änderungen dieser Daten binnen 30 Tagen nach dem Tag der Änderung.

(17) Für die Einleitung von Prüfungen sind die Zollbehörden zuständig. Für die Durchführung von Prüfungen sind folgende Behörden zuständig:

a) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörde und

b) im Falle Indiens das Handelsministerium oder eine andere benannte Behörde.

ARTIKEL 3.26

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 1 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung in den folgenden Fällen verweigern, ohne die Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) in Anspruch zu nehmen:

a) Die Erzeugnisse, für die eine Zollpräferenzbehandlung beantragt wurde, stimmen nicht mit den in der Erklärung zum Ursprung genannten Erzeugnissen überein,

b) die im Besitz des Einführers befindliche Erklärung zum Ursprung wurde nicht von einem Ausführer ausgefertigt, der nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei über eine gültige eindeutige Identifikationsnummer verfügt,

www.parlament.gv.at

c) die Erklärung zum Ursprung wurde unbeschadet des Artikels 3.19 (Fehler und Unstimmigkeiten) nicht gemäß dem Muster in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) ausgefertigt,

d) die Echtheit der Erklärung zum Ursprung wurde nicht nach Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung) bestätigt,

e) der Einführer nimmt den Antrag zurück oder

f) die Anforderungen des Artikels 3.17 (Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung) Absätze 2 und 3 sind nicht erfüllt.

(2) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn innerhalb der in Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 3 bis 5 festgelegten Fristen keine Erklärung zum Ursprung vorgelegt wurde.

(3) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 bis 9 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern,

a) wenn vom Einführer innerhalb der in Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 und 7 festgelegten Fristen keine Antwort übermittelt wurde oder

b) wenn die vom Einführer nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 und 7 übermittelten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(4) Im Anschluss an ein Auskunftsersuchen nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern,

a) wenn von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei innerhalb der in Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 6 festgelegten Fristen keine Antwort eingegangen ist,

b) wenn die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei bestätigt hat, dass das Erzeugnis kein Ursprungserzeugnis ist,

c) wenn von der Ausfuhrvertragspartei innerhalb der in Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 11 festgelegten Fristen keine Antwort eingeht oder

d) wenn sie dies gemäß Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 14 tut.

(5) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für das ein Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat, verweigern, sofern der Einführer die Voraussetzungen des Artikels 3.15 (Beförderung) nicht erfüllt oder nicht nachweist, dass er diese erfüllt.

ARTIKEL 3.27

Vorübergehende Aussetzung der Präferenzbehandlung

(1) Stellt eine Vertragspartei im Anschluss an die Verwaltungszusammenarbeit und die Verfahren nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) fest, dass der Ausführer oder Hersteller wiederholt und vorsätzlich unrichtige Erklärungen zum Ursprung ausgefertigt hat, so nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei Konsultationen auf, damit die Ausfuhrvertragspartei geeignete Maßnahmen ergreift.

(2) Sind nach dem Konsultationsersuchen drei Monate verstrichen, ohne dass die Ausfuhrvertragspartei geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Ausführer oder Hersteller keine unrichtigen Erklärungen zum Ursprung mehr ausfertigt, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beschließen, die Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis oder die betreffenden Erzeugnisse dieses Ausführers oder Herstellers vorübergehend auszusetzen.

(3) Beabsichtigt die Einfuhrvertragspartei, die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 2 vorübergehend auszusetzen, so notifiziert sie die Ausfuhrvertragspartei mindestens 15 Tage vor Beginn der Aussetzung. Die Notifikation enthält folgende Angaben:

a) Name und Referenznummer des Ausführers oder Herstellers,

b) die Gründe für die Absicht, die Zollpräferenzbehandlung auszusetzen,

c) Beschreibung des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse, für das bzw. die die Zollaussetzung gilt, und

d) sonstige sachdienliche Informationen.

(4) Die Einfuhrvertragspartei und die Ausfuhrvertragspartei stimmen sich über die Maßnahmen, die zur Aufhebung der Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung erforderlich sind, sowie über die Dauer der vorübergehenden Aussetzung ab. Die vorübergehende Aussetzung gilt nur so lange, wie dies zur Behebung der in Absatz 1 genannten Situation erforderlich ist, in jedem Fall jedoch höchstens sechs Monate oder für einen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum.

(5) Stellt eine Vertragspartei im Anschluss an die Verwaltungszusammenarbeit und die Verfahren nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) fest, dass zwei oder mehr Ausführer oder Hersteller der anderen Vertragspartei wiederholt und vorsätzlich unrichtige Erklärungen zum Ursprung für dasselbe Erzeugnis auf der Ebene der Einreihung in das Harmonisierte System ausgefertigt haben und dass dieses Erzeugnis dieser Ausführer oder Hersteller in dem Zeitraum von einem Jahr vor dem ersten Ersuchen um Prüfung wertmäßig mehr als die Hälfte der unter Inanspruchnahme einer Zollpräferenzbehandlung getätigten Einfuhren desselben Erzeugnisses aus der Ausfuhrvertragspartei ausmacht, so kann die Einfuhrvertragspartei den Gemischten Ausschuss mit der Angelegenheit befassen, um die Präferenzbehandlung für sämtliche Einfuhren dieses Erzeugnisses aus der Ausfuhrvertragspartei vorübergehend auszusetzen.

(6) Der Gemischte Ausschuss berät über die Angelegenheit und gibt innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung ab, ob die Zollpräferenzbehandlung für dieses Erzeugnis vorübergehend ausgesetzt werden soll. Die Einfuhrvertragspartei darf die Präferenzbehandlung für dieses Erzeugnis nur aussetzen, wenn der Gemischte Ausschuss dies empfiehlt.

(7) Die vorübergehenden Aussetzungen gelten nur so lange, wie dies zur Behebung der in Absatz 5 genannten Situation und zum Schutz der finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei erforderlich ist, in jedem Fall jedoch höchstens sechs Monate oder für einen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum.

www.parlament.gv.at

(8) Hat die Einfuhrvertragspartei in den in Absatz 5 genannten Fällen anhand objektiver Informationen festgestellt, dass in großem Umfang und systematisch gegen die Bestimmungen dieses Kapitels verstoßen wurde oder diese umgangen wurden, und verweigert die Ausfuhrvertragspartei wiederholt die Zusammenarbeit oder kommt sie ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit anderweitig nicht nach, so findet Artikel 2.17 (Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung) Anwendung.

(9) Jede Vertragspartei unterrichtet im Einklang mit ihren internen Verfahren ihre Einführer und Ausführer über jede Entscheidung über vorübergehende Aussetzungen nach Absatz 2 oder 6.

ARTIKEL 3.28

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, die die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei oder der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.24 (Prüfung) und 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) vom Ausführer erhalten hat, nicht offengelegt.

www.parlament.gv.at

(3) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Die nach diesem Kapitel eingeholten Informationen dürfen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren verwendet werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Durchführung dieses Kapitels angestrengt werden. In diesem Fall wird die Person oder Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, nach Möglichkeit im Voraus in Kenntnis gesetzt.

(4) Möchte eine Vertragspartei diese Informationen für nicht in diesem Kapitel genannte Zwecke verwenden, muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Person oder Vertragspartei einholen, die die Informationen bereitgestellt hat. Diese Verwendung unterliegt dann den von dieser Person oder Vertragspartei festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 3.29

Sanktionen

Jede Vertragspartei erlässt Maßnahmen oder behält diese bei, um bei Verstößen gegen ihre Gesetze oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Kapitels gegebenenfalls zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.30

Ceuta und Melilla

(1) Ursprungserzeugnisse aus Indien erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Indien gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus Indien nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Indien ausgeführte Erzeugnisse.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Die Ausführer tragen je nach Ursprung des Erzeugnisses in Feld 9 des Musters für die Erklärung zum Ursprung in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) „Indien“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

(5) Die Zollbehörden des Königreichs Spanien sind für die Anwendung und Umsetzung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla zuständig.

(6) Die Europäische Union unterrichtet Indien unverzüglich über alle Änderungen, die sich auf die in diesem Artikel vorgesehene zollrechtliche Behandlung auswirken können. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 3.31

Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln

(1) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) und Artikel 4.20 (Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln) festgelegten Aufgaben kann der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln Erläuterungen annehmen, um die wirksame Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern.

(2) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln prüft im Rahmen der technischen Arbeiten zur Vorbereitung der Annahme von Beschlüssen durch den Gemischten Ausschuss die regelmäßige Anpassung der erzeugnisspezifischen Regeln an das Harmonisierte System.

ARTIKEL 3.32

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei gewährt einem Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung, sofern dieses Erzeugnis den Bestimmungen dieses Kapitels entspricht und sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei befindet oder

b) in der Einfuhrvertragspartei noch nicht zum freien Verkehr angemeldet wurde.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, dass ein Einführer binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) stellt.

KAPITEL 4

ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften und Zollverfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.

(2) Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften diskriminierungsfrei sein und die Zollverfahren auf der Anwendung wirksamer und effizienter Methoden und Kontrollen beruhen müssen, damit Betrug bekämpft und der rechtmäßige Handel gefördert werden können.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele wie Sicherheit, Verbrauchersicherheit und Betrugsbekämpfung in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

ARTIKEL 4.2

Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften“ die Gesamtheit der im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Eingang oder die Einfuhr von Waren, den Ausgang oder die Ausfuhr von Waren, die Durchfuhr von Waren und die Überführung von Waren in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen, die von den Zollbehörden jeder Vertragspartei durchgesetzt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre jeweiligen Behörden in Zollangelegenheiten zusammen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 4.1 (Ziele) genannten Ziele erreicht werden.

(3) Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem durch

a) Austausch von Informationen über zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:

i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,

ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,

iii) Erleichterung von Durchfuhrvorgängen und Umladung,

www.parlament.gv.at

iv) Beziehungen zur Wirtschaft und

v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,

b) Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung der internationalen Lieferkette nach Maßgabe des im Juni 2005 von der WZO angenommenen Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Normenrahmen“),

c) Prüfung der Möglichkeit zur Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren unter Einschluss technischer Unterstützung sowie der Sicherstellung dessen, dass der Wirtschaft eine effiziente Dienstleistung bereitgestellt wird,

d) Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,

e) Anstrengungen zur Harmonisierung ihrer Anforderungen an die Daten für Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren mittels Umsetzung gemeinsamer Normen und Datenelemente im Einklang mit dem WZO-Datenmodell,

f) Austausch, soweit sachdienlich und angemessen, im Wege einer strukturierten, wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen für bestimmte Zwecke wie der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen, der gezielten Ermittlung von Waren, bei denen im Hinblick auf die Einziehung von Einnahmen oder die Sicherheit Risiken bestehen, sowie zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels; ein solcher Austausch lässt den Informationsaustausch, der nach dem CCMAA-Abkommen und Artikel 4.3 (Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich) dieses Abkommens stattfinden kann, unberührt,

g) Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien im Bereich der Risikomanagementtechniken einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren und gegebenenfalls Risikohinweisen sowie Kontrollergebnissen, Prüfung der gegenseitigen Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards und Sicherheitskontrollen, wenn dies relevant und angemessen ist,

h) Aufbau, soweit sachdienlich und angemessen, einer gegenseitigen Anerkennung von Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und von Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, und

i) Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Zollbehörden und anderen Regierungsbehörden oder -stellen insbesondere im Zusammenhang mit Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum erreicht werden.

ARTIKEL 4.3

Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des CCMAA-Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien können Informationen, die unter Artikel 5 des CCMAA-Abkommens fallen, wie folgt austauschen:

a) automatisch oder

b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien können Vereinbarungen über die Art der spezifischen Informationen, die sie auszutauschen wünschen, und das Format und die Häufigkeit der Übermittlung treffen, um den Austausch nach Absatz 2 dieses Artikels durchzuführen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.4

Schutz personenbezogener Daten

Werden personenbezogene Daten nach diesem Kapitel ausgetauscht, so erfolgt deren Übermittlung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und sonstigen Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzgesetze und sonstigen Datenschutzvorschriften.

ARTIKEL 4.5

Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Warenhandels

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Behörden und Stellen, die mit den Kontrollen und Verfahren hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren betraut sind, zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren, damit ihre finanziellen Interessen geschützt, der illegale Handel bekämpft, die Sicherheit an den Außengrenzen gewährleistet und gleichzeitig der rechtmäßige Handel erleichtert werden.

(2) Bei der Einrichtung oder Aufrechterhaltung ihrer einzigen Anlaufstelle gemäß Artikel 10 Absatz 4.1 des Übereinkommens über Handelserleichterungen ist jede Vertragspartei bestrebt zu ermöglichen, dass die elektronische Übermittlung der Unterlagen oder Daten, die diese Vertragspartei für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet verlangt, an alle beteiligten Behörden oder Stellen über eine einzige Anlaufstelle erfolgt.

(3) In Bezug auf die Absätze 1 und 2 bemühen sich die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Erfahrungen auszutauschen.

(4) In Bezug auf Absatz 2 bemühen sich die Vertragsparteien, auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Datenelemente und Zollverfahren hinzuarbeiten.

ARTIKEL 4.6

Zollgesetze, sonstige Zollvorschriften und Zollverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren auf Folgendem beruhen:

a) den im Bereich des Zolls und des Handels geltenden internationalen Übereinkünften und Normen, einschließlich der wesentlichen Elemente des am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, einschließlich des am 26. Juni 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (im Folgenden „Übereinkommen von Kyoto in seiner geänderten Fassung“), des am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des SAFE-Rahmens und gegebenenfalls des Datenmodells der WZO,

b) dem Schutz und der Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch eine wirksame Durchsetzung und Einhaltung der rechtlichen Anforderungen,

c) Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind, überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte vermeiden und für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität aufweisen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale Tätigkeiten gewährleisten, und

d) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoßes gegen die Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren verhängte Sanktion verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist und dass die Anwendung dieser Regeln nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.

(2) Jede Vertragspartei sollte ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Zollverfahren sollten zudem in einer vorhersehbaren, kohärenten und transparenten Weise angewendet werden.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren und

b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von ihren Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen.

ARTIKEL 4.7

Überlassung von Waren

Von den Vertragsparteien werden Zollverfahren eingeführt oder beibehalten,

a) die die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist ermöglichen, die nicht länger ist als zur Einhaltung ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften erforderlich,

b) die die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können, und

c) die die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, wenn eine solche Feststellung nicht vor oder bei der Ankunft oder so schnell wie möglich nach der Ankunft erfolgt und alle anderen rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Jede Vertragspartei kann als Bedingung für eine solche Überlassung eine Sicherheit in Höhe eines noch nicht festgelegten Betrags in Form einer Bürgschaft, einer Kaution oder eines anderen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen geeigneten Mittels verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

ARTIKEL 4.8

Vereinfachte Zollverfahren

Von den Vertragsparteien werden Maßnahmen erlassen oder beibehalten, mit denen Händler oder Wirtschaftsbeteiligte, die die von deren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllen, eine weitergehende Vereinfachung der Zollverfahren in Anspruch nehmen können.
Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Zollanmeldungen, die einen reduzierten Datensatz oder Belege enthalten, oder

b) periodische Zollanmeldungen oder -verfahren für die Festsetzung und Zahlung von Zöllen und Abgaben für Mehrfacheinfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Überlassung dieser eingeführten Waren.

ARTIKEL 4.9

Durchfuhr und Umladung

(1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Versandvorgänge durch ihr jeweiliges Gebiet.

www.parlament.gv.at

(2) Jede Vertragspartei fördert, soweit sachdienlich und angemessen, zum Zwecke der Handelserleichterung regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzt diese um.

(3) Die Vertragsparteien stellen zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs die Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem Gebiet sicher.

(4) Jede Vertragspartei gestattet vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung von einer Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle in ihrem Gebiet, von der aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden, befördert werden.

ARTIKEL 4.10

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält ein solches System bei.

(2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.

(3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.

(4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

ARTIKEL 4.11

Nachträgliche Zollkontrolle

(1) Zur Beschleunigung der Überlassung von Waren wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung der zollrechtlichen und sonstigen diesbezüglichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei wählt eine Person oder eine Sendung für die nachträgliche Zollkontrolle risikoabhängig aus, wobei auch geeignete Auswahlkriterien herangezogen werden dürfen. Die Vertragsparteien führen die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. In Fällen, in denen die Person an dem Kontrollverfahren beteiligt ist und in denen schlüssige Ergebnisse erzielt werden, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(4) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen bei der Anwendung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.12

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), ein oder erhält dieses aufrecht.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte beziehen sich auf die Befolgung der in den Zollgesetzen, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren einer Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:

a) Nichtvorliegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften und steuerrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Nichtvorliegens schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers,

b) Nachweis eines hohen Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines geeignete Zollkontrollen ermöglichenden Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen seitens des Antragstellers,

c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,

d) nachgewiesene Kompetenzen oder Berufsqualifikationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und

e) angemessene Sicherheitsstandards, die als erfüllt gelten, wenn der Antragsteller nachweist, dass er angemessene Maßnahmen aufrechterhält, um für die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen, wozu auch die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Personal und die Feststellung seiner Handelspartner zählen.

(3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen zulassen.

(4) Das Partnerschaftsprogramm umfasst die folgenden Vorteile:

a) geringerer Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,

b) vorherige Mitteilung im Falle der Auswahl für eine physische Kontrolle oder andere Zollkontrolle,

c) vorrangige Behandlung bei einer Zollkontrolle,

d) schnelle Überlassung, soweit angebracht,

e) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,

f) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,

g) eine einzige ergänzende Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum und

h) Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort[1].

[1] Ein unter Absatz 4 Buchstaben a bis h aufgeführter Vorteil gilt als zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt, wenn er allgemein allen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung steht; das heißt, sobald der Vorteil allen Wirtschaftsbeteiligten gewährt wird, gilt er somit definitionsgemäß auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und muss daher nicht ausschließlich zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vorbehalten sein.

ARTIKEL 4.13

Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung unverzüglich vor ihrer Anwendung in diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Weise und nach Möglichkeit in elektronischer Form; das gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Dazu gehören

a) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen,

b) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,

c) die angewendeten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,

d) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,

www.parlament.gv.at

e) die Vorschriften für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,

f) die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,

g) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

h) die Strafbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

i) die Rechtsbehelfsverfahren,

j) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, die die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,

k) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,

l) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen und

m) Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass zwischen der Veröffentlichung neuer oder geänderter Zollgesetze, sonstiger Zollvorschriften und Zollverfahren sowie Gebühren oder Abgaben und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist liegt.

(3) Jede Vertragspartei stellt über das Internet folgende Informationen zur Verfügung und hält sie gegebenenfalls auf dem neuesten Stand:

a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Einspruchsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,

b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und

c) Kontaktangaben von Auskunftsstellen.

(4) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält weiterhin eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Die Vertragsparteien verlangen für die Beantwortung von Anfragen keine Gebühr.

(5) Änderungen von Zollsätzen, Maßnahmen mit befreiender Wirkung, Maßnahmen, deren Wirksamkeit aufgrund der Befolgung des Absatzes 2 untergraben würde, Maßnahmen, die in dringenden Fällen zur Anwendung kommen, oder geringfügige Änderungen der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei sind von Absatz 2 ausgenommen.

ARTIKEL 4.14

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte, in denen die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Diese Vorabauskünfte werden schriftlich oder in elektronischer Form in fristgebundener Weise erteilt und enthalten alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen.

(2) Verbindliche Vorabauskünfte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Tag des Beginns ihrer Geltungsdauer gültig, es sei denn, die Entscheidung in der Vorabauskunft entspricht nicht mehr dem Recht oder der Sachverhalt oder die Umstände, die der ursprünglichen Vorabauskunft zugrunde liegen, haben sich geändert.

(3) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt es den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft, einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,

b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und

c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(5) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert, für ungültig erklärt oder aufhebt, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern, für ungültig erklären oder aufheben, wenn ihr unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(6) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die Vertragspartei kann bestimmen, dass die verbindliche Vorabauskunft für den Antragsteller bindend ist.

(7) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Inhabers der Vorabauskunft eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihre Änderung, ihren Widerruf oder ihre Ungültigerklärung vor.

(8) Jede Vertragspartei macht Informationen über verbindliche Vorabauskünfte öffentlich zugänglich, wobei sie der Notwendigkeit Rechnung trägt, vertrauliche personenbezogene und geschäftliche Informationen zu schützen.

(9) Verbindliche Vorabauskünfte werden erteilt in Bezug auf

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,

b) den Ursprung der Waren und

c) alle sonstigen Fragen, auf die sich die Vertragsparteien einigen können.

ARTIKEL 4.15

Zollwertermittlung

(1) Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, nach Artikel VII GATT 1994 einschließlich seiner Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie den Artikeln 1 bis 17 des Zollwert-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung. Die Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. Mindestzollwerte werden nicht verwendet.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

ARTIKEL 4.16

Zollagenten

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihre jeweiligen Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften sowie Zollverfahren keine obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen ihre Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Zollagenten und veröffentlicht diese. Bei der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften an.

ARTIKEL 4.17

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, die die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen, bereit.

(2) Rechtsbehelfe und Überprüfungen umfassen

a) einen verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der bzw. das die Verwaltungsmaßnahme, die Entscheidung oder den Beschluss erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Bediensteten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder eine Überprüfung durch eine solche Verwaltungsbehörde oder

b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf oder eine gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsmaßnahme, der Entscheidung oder des Beschlusses.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüsse aufgrund eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a nicht innerhalb einer in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Frist oder ohne ungebührliche Verzögerung erlassen werden, die betreibende Partei im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Recht auf weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe oder Überprüfungen oder auf eine sonstige Anrufung der Justizbehörde hat.

(4) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass der betreibenden Partei die Gründe für die Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüsse bekannt gegeben werden, damit diese erforderlichenfalls die Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren einleiten kann.

ARTIKEL 4.18

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) dass es bei Legislativvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung notwendig ist, rechtzeitig und regelmäßig Konsultationen mit Vertretern des Handels durchzuführen; zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Mechanismen für Konsultationen zwischen Verwaltungsbehörden und der Wirtschaft ein, und

b) dass sie dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Vorschriften und Verfahren im Zollwesen und in damit zusammenhängenden Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 4.19

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder -beschränkungen wirtschaftlicher Art in ein Zollgebiet verbracht werden können. Diese Waren müssen zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden und zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sein und dürfen außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen worden sein.

(2) Jede Vertragspartei gewährt, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter vollständiger bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art, die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:

a) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Waren, die zur Ausstellung oder Vorführung bei einer Veranstaltung bestimmt sind; Waren, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Ausstellung ausländischer Erzeugnisse bei einer Veranstaltung bestimmt sind; Ausrüstung einschließlich Dolmetschausrüstung, Ton- und Bildaufnahmegeräten und Filmen pädagogischer, wissenschaftlicher oder kultureller Art, die zur Verwendung bei internationalen Tagungen, Konferenzen oder Kongressen bestimmt sind),

b) Berufsausrüstung (Ausrüstung für Presse, Rundfunk oder Fernsehen),

c) Warenmuster, Werbefilme und -aufnahmen, Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren, langlebige, wiederverwendbare, mit Waren gefüllte oder leere Behältnisse, Verpackungen und Paletten für die Versendung von Waren im internationalen Verkehr sowie Zubehör und Ausrüstung für vorübergehend eingeführte Behältnisse, die entweder zusammen mit einem Behältnis für die getrennte Wiederausfuhr oder die Wiederausfuhr mit einem anderen Behältnis eingeführt werden,

d) Waren, die ausschließlich für pädagogische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen eingeführt werden,

e) persönliche Gebrauchsgegenstände (alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne zu Handelszwecken eingeführte Waren), zu Sportzwecken eingeführte Waren,

f) Waren, die von den zuständigen Behörden für humanitäre Zwecke in das Gebiet der vorübergehenden Einfuhr eingeführt werden, und

g) Tiere, die zur Teilnahme an Shows, Ausstellungen, Wettbewerben, Auswahlverfahren oder Vorführungen, für Unterhaltungszwecke oder zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (wie beispielsweise Polizeihunde oder -pferde, Spürhunde, Blinden- oder Assistenzhunde) eingeführt werden.

(3) Jede Vertragspartei gewährt, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter vollständiger oder teilweiser bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art, die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:

a) für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren,

b) sonstige Berufsausrüstung, die für die Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, und

c) Werbematerial für den Tourismus (Waren, die eingeführt werden, um die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, religiösen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen).

(4) Für die vorübergehende Einfuhr von Waren nach Absatz 2 und ungeachtet von deren Ursprung gewährt jede Vertragspartei eine bedingte Befreiung gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder akzeptiert Carnets ATA, die von der anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, dort von einem Verband, der Teil der internationalen Bürgschaftskette ist, mit einem amtlichen Vermerk versehen wurden, von den zuständigen Behörden beglaubigt wurden und im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei gelten.

ARTIKEL 4.20

Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln

(1) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt und befasst sich mit Fragen, die unter dieses Kapitel, Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und die Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen durch die Zollbehörden, die Zollwertermittlung, Gebühren und Abgaben fallen, sowie mit den zollbezogenen Aspekten von ausgebesserten Waren und Vorversandkontrollen, einschließlich Artikel 2.9 (Gebühren und Abgaben), Artikel 2.10 (Ausgebesserte Waren), Artikel 2.12 (Vorversandkontrollen), Artikel 10.55 (Grenzmaßnahmen), Artikel 10.56 (Vorgehen von Amts wegen) und Artikel 10.57 (Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen).

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) und Artikel 3.31 (Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln) festgelegten Aufgaben befasst sich der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln damit, Bereiche aufzuzeigen, in denen die Durchführung und Funktionsweise verbessert werden kann, und nach geeigneten Wegen und Methoden zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen in allen Angelegenheiten, die sich ergeben können, zu suchen.

www.parlament.gv.at

(3) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln kann Beschlüsse annehmen, die notwendig sind, um die in Artikel 4.2 (Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 3 aufgeführten Kooperationsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere die unter den Buchstaben f und i vorgesehenen Maßnahmen zum Austausch zollbezogener Informationen zur Verbesserung des Risikomanagements und der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die in Artikel 4.3 (Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen sowie solche in Bezug auf Zollrisikostandards und Kontrollen, zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen und solche in Bezug auf verbindliche Vorabauskünfte, gemeinsame Konzepte für die Zollwertermittlung und andere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels, so wie dies für zweckmäßig erachtet wird.

(4) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln gewährleistet eine kohärente und einheitliche Behandlung von Zollfragen durch die Vertragsparteien. Gegebenenfalls können solche Zollfragen im Rahmen der Zuständigkeit des durch das CCMAA-Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich behandelt werden.

www.parlament.gv.at

KAPITEL 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

ARTIKEL 5.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) die Umsetzung des SPS-Übereinkommens sowie der internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von einschlägigen internationalen Organisationen für den Handel zwischen den Vertragsparteien erarbeitet werden, zu verstärken,

b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet beider Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien ergriffenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse schaffen,

c) Mittel bereitzustellen, um die Kommunikation, Konsultation, Zusammenarbeit und Lösung im Zusammenhang mit SPS-Fragen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, und anderen vereinbarten Angelegenheiten, die für die Vertragsparteien nach diesem Kapitel von Interesse sind, zu stärken, und

d) eine größere Transparenz der SPS-Maßnahmen und ein besseres Verständnis der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern.

ARTIKEL 5.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 5.3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien wenden die Grundsätze des SPS-Übereinkommens bei der Ausarbeitung oder Anwendung jeder SPS-Maßnahme an, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass SPS-Maßnahmen nicht dazu genutzt werden, ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach Maßgabe dieses Kapitels festgelegten Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden und dass sie nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung der anderen Vertragspartei darstellt.

ARTIKEL 5.4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,

b) die unter Aufsicht der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

c) die unter Aufsicht der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

www.parlament.gv.at

d) die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

e) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine Behörde, deren Aufgaben und Funktionen in Anhang 5-A (Zuständige Behörden) dieses Abkommens festgelegt sind, und

f) „Notmaßnahme“ bezeichnet eine SPS-Maßnahme, die von einer Vertragspartei auf Erzeugnisse der anderen Vertragspartei angewendet wird, um ein dringendes Problem des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu bewältigen, das in der Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, auftritt oder aufzutreten droht.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen nach diesem Kapitel und den Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens sind die Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens maßgebend.

ARTIKEL 5.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien einander eine Liste ihrer jeweils zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Kommunikation über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen. Darin angegeben sind die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktinformationen dieser Behörden und Kontaktstellen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichteten einander über die jeweiligen Kontaktstellen über wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden und sorgen dafür, dass die Angaben zu den Kontaktstellen stets auf dem neuesten Stand sind.

ARTIKEL 5.6

Einfuhrbedingungen und Verfahrenserleichterung

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten einer jeden Vertragspartei im Rahmen dieses Kapitels gelten die Einfuhrbedingungen[1] der Einfuhrvertragspartei für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei

a) stellt sicher, dass die Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden,

b) unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über Änderungen der Einfuhrbedingungen und -verfahren und

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Einfuhrbedingungen“ alle in Anhang A des SPS-Übereinkommens aufgeführten SPS-Maßnahmen bezeichnet, denen die Einfuhren entsprechen müssen, um das angemessene Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei zu erreichen. Dies hindert Indien nicht daran, Ausfuhranträge eines Mitgliedstaats im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzeln entgegenzunehmen und zu prüfen.

c) sieht außer in wohlbegründeten Fällen im Zusammenhang mit ihrem Schutzniveau eine Übergangszeit zwischen der Veröffentlichung etwaiger Änderungen ihrer Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren und deren Anwendung vor.

(3) Verlangt die Einfuhrvertragspartei, dass ein Erzeugnis vor der Einfuhr genehmigt wird, so ergreift sie auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei und ohne ungebührliche Verzögerung folgende Maßnahmen:

a) Sie unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer des Verfahrens,

b) sie prüft die von der Ausfuhrvertragspartei im Rahmen ihres Antrags übermittelten Unterlagen, schließt diese Prüfung ab und unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei genau und vollständig über etwaige Mängel und

c) sie unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei genau und vollständig über den Stand der Prüfung des Antrags und erläutert etwaige Verzögerungen, damit die Ausfuhrvertragspartei gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist die Risikobewertung, die sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt hat.

(5) Auf Ersuchen erläutert die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung das Verhältnis zwischen der SPS-Maßnahme und den internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen und stellt der Ausfuhrvertragspartei – falls die SPS-Maßnahme nicht auf internationalen Normen beruht – Informationen einschließlich wissenschaftlicher Nachweise zur Verfügung, die der SPS-Maßnahme zugrunde liegen, und erläutert die Gründe für eine solche Maßnahme.

(6) Die verlangten Angaben beschränken sich auf das für angemessene Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren erforderliche Maß.

(7) Stellt ein Mitgliedstaat einen Ausfuhrantrag für ein Erzeugnis, dessen Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat bereits genehmigt wurde, so beschleunigt Indien die Prüfung dieses Antrags.

(8) In Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beschränkt jede Vertragspartei ihre Einfuhranforderungen auf Maßnahmen, die die Abwesenheit geregelter Schädlinge[1] gemäß den im Rahmen des IPPC festgelegten Standards gewährleisten.

[1] Im Falle Indiens bezeichnet der Ausdruck „geregelter Schädling“ einen „Quarantäneschädling“.

ARTIKEL 5.7

Bescheinigung

(1) Schreibt eine Vertragspartei für die Einfuhr eines Erzeugnisses eine amtliche Bescheinigung vor, so stützt sich diese Bescheinigung auf die Grundsätze der internationalen Standards des Codex Alimentarius, des IPPC und der WOAH.

(2) Die Einfuhrvertragspartei führt keine zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen ein, die sich mit den Anforderungen an die amtliche Bescheinigung überschneiden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Bescheinigungen bzw. Zeugnisse sowie etwaige Beglaubigungen so erstellt werden, dass unnötige Belastungen für den Handelsverkehr vermieden werden.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen unverzüglich Informationen über die für ein bestimmtes Erzeugnis erforderlichen Bescheinigungen bzw. Zeugnisse.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigung und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels.

www.parlament.gv.at

(6) Jede Vertragspartei akzeptiert sowohl Bescheinigungen in Papierform als auch elektronische Bescheinigungen, sofern sie eine gleichwertige Bescheinigung sowie eine entsprechende Sicherheit und Garantien bieten.

ARTIKEL 5.8

Prüfungen

(1) Um Vertrauen darin zu schaffen und zu wahren, dass die Ausfuhrvertragspartei die SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei erfüllt, kann die jeweils zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei das Kontrollsystem der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise einer Prüfung unterziehen, bei der sie die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, des IPPC und der WOAH berücksichtigt.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1

a) ist auf das Kontrollsystem der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei und nicht auf einzelne Betriebsstätten der Ausfuhrvertragspartei ausgerichtet,

b) dient der Bewertung der Wirksamkeit des Kontrollsystems der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei und

www.parlament.gv.at

c) beruht auf einem Systemansatz, der sich auf die Prüfung einer Stichprobe von Systemverfahren, relevanten Dokumenten oder Aufzeichnungen und erforderlichenfalls auf Vor-Ort-Inspektionen von Betriebsstätten der Ausfuhrvertragspartei stützt.

(3) Die Einfuhrvertragspartei bestimmt die Art und die Häufigkeit der Prüfungen und entscheidet über die Durchführung einer Prüfung unter Berücksichtigung der mit dem betroffenen Erzeugnis verbundenen Risiken, der Erfolgsbilanz bisheriger Einfuhrkontrollen sowie anderer verfügbarer Informationen wie Prüfungen und Inspektionen durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei einen Vorab-Fragebogen, bevor sie ihre Entscheidung zur Durchführung einer Prüfung mitteilt. Der Ausfuhrvertragspartei wird für die Beantwortung dieses Fragebogens eine Frist von mindestens sechs Monaten eingeräumt.

(5) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, eine Prüfung bei der Ausfuhrvertragspartei durchzuführen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung einschließlich des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung mindestens 60 Tage vor dem geplanten Beginn mit, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung oder es liegt ein Notfall vor. Auf etwaige Änderungen bezüglich des Beginns oder des Zeitplans der Prüfung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.

(6) Die Einfuhrvertragspartei trägt die mit der Prüfung verbundenen eigenen Kosten selbst.

(7) Die Ausfuhrvertragspartei gewährt der Einfuhrvertragspartei angemessenen Zugang zur Durchführung der Prüfung.

(8) Die Einfuhrvertragspartei hält ihre Feststellungen, vorläufigen Schlussfolgerungen und gegebenenfalls ihre Empfehlungen aus der Prüfung schriftlich in einem Entwurf des Prüfberichts fest.

(9) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung den Entwurf des Prüfberichts, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Wurde bei der Prüfung jedoch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tier- oder Pflanzengesundheit festgestellt, so wird die Ausfuhrvertragspartei von der Einfuhrvertragspartei so schnell wie möglich unterrichtet, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

(10) Die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Prüfberichts etwaige Anmerkungen zu diesem Entwurf und unterrichtet sie gegebenenfalls über geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage der darin enthaltenen Feststellungen, Schlussfolgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Wurde bei der Prüfung jedoch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tier- oder Pflanzengesundheit festgestellt, so wird die Einfuhrvertragspartei von der Ausfuhrvertragspartei so schnell wie möglich unterrichtet, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Prüfberichts.

(11) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahme der Ausfuhrvertragspartei zum Entwurf des Prüfberichts den endgültigen Prüfbericht und gegebenenfalls Informationen über geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen.

(12) Alle Maßnahmen, die von der Einfuhrvertragspartei auf der Grundlage von Prüfungen ergriffen werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen, wobei etwaige zusätzliche Informationen der Ausfuhrvertragspartei zu berücksichtigen sind, und dürfen den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei erforderlich ist. Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Notmaßnahme gemäß Artikel 5.13 (Notmaßnahmen) zu ergreifen.

(13) Jede Vertragspartei stellt nach ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicher, dass Verfahren eingerichtet sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der Durchführung der Prüfung erlangt werden, zu verhindern.

ARTIKEL 5.9

Verfahren für die Registrierung oder Veröffentlichung der Listen von Betrieben

(1) Für die Zwecke dieses Artikels stellt die Ausfuhrvertragspartei sicher, dass die von ihr für die Ausfuhr zugelassenen Betriebe und Erzeugnisse den geltenden SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.

(2) Führt die Einfuhrvertragspartei für die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses eine Liste von Betrieben der Ausfuhrvertragspartei, so stützt sich das Verfahren zur Registrierung oder Veröffentlichung der Listen auf eine Bewertung des amtlichen Kontrollsystems der jeweils zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei, und es gilt Folgendes:

a) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei lässt den Betrieb der Ausfuhrvertragspartei zu, der beabsichtigt, das betreffende Erzeugnis in die Einfuhrvertragspartei auszuführen,

b) die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei eine Liste der nach Buchstabe a zugelassenen Betriebe,

c) nach Erhalt der Liste der zugelassenen Betriebe von der Ausfuhrvertragspartei registriert die Einfuhrvertragspartei diese Betriebe oder veröffentlicht die Liste auf ihrer offiziellen Website und

d) sobald ein Betrieb der Ausfuhrvertragspartei nach Buchstabe c registriert oder in der veröffentlichten Liste aufgeführt ist, gestattet die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Liste der zugelassenen Betriebe nach Buchstabe c die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses ohne vorherige Inspektion dieses Betriebs.

(3) Die Einfuhrvertragspartei macht diese Liste der Betriebe öffentlich zugänglich.

(4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Zusammenhang mit Sendungen aus einem zugelassenen Betrieb kann die Einfuhrvertragspartei die Sendungen dieses Betriebs verstärkten amtlichen Kontrollen unterziehen; sie notifiziert der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die konkreten Fälle von Verstößen oder festgestellten Gesundheitsrisiken und fordert die Ausfuhrvertragspartei auf, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung und legt ihr unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, der die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zur wirksamen Behebung der festgestellten Mängel enthält. Die Abhilfemaßnahmen können die vorübergehende Streichung des betreffenden Betriebs aus der Liste der zugelassenen Betriebe durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei umfassen.

(6) Die Ausfuhrvertragspartei teilt der Einfuhrvertragspartei die von ihr ergriffenen Abhilfemaßnahmen nach Absatz 5 sowie die Ergebnisse dieses Maßnahmenplans mit. Nach Erhalt dieser Mitteilung bewertet die Einfuhrvertragspartei unverzüglich die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Kommt sie zu dem Schluss, dass die ergriffenen Abhilfemaßnahmen die festgestellten Mängel wirksam beheben und die Ergebnisse ihrer verstärkten amtlichen Kontrollen zufriedenstellend sind, so stellt sie diese Kontrollen für den betreffenden Betrieb unverzüglich ein.

ARTIKEL 5.10

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten über ihre jeweiligen Kontaktstellen nach Artikel 5.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden SPS-Maßnahmen einschließlich etwaiger Änderungen oder Anpassungen nach Maßgabe des Artikels 7 und des Anhangs B des SPS-Übereinkommens, die sinngemäß Anwendung finden.

(2) Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über

a) jede wesentliche epidemiologisch relevante Feststellung oder Änderung des Pflanzenbefall- oder Tiergesundheitsstatus, zum Beispiel das Auftreten und die Entwicklung eines Schädlings oder einer Krankheit, die für den Handel zwischen den Vertragsparteien relevant sind, oder

b) jede wichtige Frage der Lebensmittelsicherheit, die für den Handel zwischen den Vertragsparteien relevant ist.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei

a) die Einfuhrbedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unverzüglich nach Erhalt des Ersuchens,

b) den Fortgang des Einfuhrgenehmigungsverfahrens für bestimmte Erzeugnisse unverzüglich nach Erhalt des Ersuchens und

c) alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt aktuelle Informationen über Folgendes öffentlich zur Verfügung:

a) alle von ihr erlassenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften und

b) den Tiergesundheitsstatus bzw. die Liste der Quarantäneschädlinge in ihrem Gebiet.

(5) In Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse stellt jede Vertragspartei im Einklang mit den einschlägigen, im Rahmen des IPPC vereinbarten Standards eine aktuelle Liste geregelter Schädlinge, hinsichtlich derer pflanzengesundheitliche Bedenken bestehen, öffentlich zur Verfügung.

(6) Sofern die in diesem Artikel genannten Informationen der WTO nach den einschlägigen Bestimmungen notifiziert oder auf den offiziellen, öffentlich zugänglichen Websites der Vertragsparteien verfügbar gemacht wurden, gilt der Informationsaustausch als durchgeführt.

ARTIKEL 5.11

Anpassung an regionale Bedingungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Konzepte regionaler Bedingungen, wie beispielsweise befalls- oder krankheitsfreie Gebiete und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten, Gebietseinteilung und Kompartimentierung nach Artikel 6 des SPS-Übereinkommens bzw. den Bestimmungen der WOAH an; ferner erkennen sie an, dass die Anpassung von SPS-Maßnahmen an regionale Bedingungen ein wichtiges Mittel ist, um den Handel zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Bei der Ausarbeitung von SPS-Maßnahmen, die an regionale Bedingungen angepasst sind, berücksichtigen die Vertragsparteien die einschlägigen Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO, den von der WOAH anerkannten amtlichen Tiergesundheitsstatus sowie die von den einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

(2) Erhält die Einfuhrvertragspartei von der Ausfuhrvertragspartei ein Ersuchen um Feststellung ihrer regionalen Bedingungen, teilt sie der Ausfuhrvertragspartei mit, ob ihr ausreichende Informationen vorliegen, um die Bewertung einzuleiten, und gibt ihr erforderlichenfalls Gelegenheit, die benötigten Informationen vorzulegen. Die von der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen müssen Artikel 6 Absatz 3 des SPS-Übereinkommens entsprechen. Sobald die Einfuhrvertragspartei feststellt, dass die vorgelegten Informationen ausreichend sind, leitet sie unverzüglich eine Bewertung ein.

www.parlament.gv.at

(3) Die Einfuhrvertragspartei bewertet die von der Ausfuhrvertragspartei erhaltenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Informationen. Jede Prüfung, um die die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls ersucht, wird nach Artikel 5.8 (Prüfungen) durchgeführt und innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Informationen eingeleitet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

(4) Die Einfuhrvertragspartei stützt ihre eigene Feststellung des Pflanzenbefalls- oder Tiergesundheitsstatus der Ausfuhrvertragspartei auf die von der Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit den geltenden internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen vorgelegten Nachweise. Die Einfuhrvertragspartei berücksichtigt alle einschlägigen Informationen von und Erfahrungen mit den Behörden der Ausfuhrvertragspartei.

(5) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, die regionalen Bedingungen der Ausfuhrvertragspartei nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang dieser Informationen die Gründe für ihre Entscheidung mit und gibt nach Möglichkeit die Voraussetzungen an, unter denen das Verfahren nach diesem Artikel erneut eingeleitet werden kann. Auf Ersuchen führt die Einfuhrvertragspartei innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen mit der Ausfuhrvertragspartei.

(6) Treten Umstände ein, aufgrund derer die Einfuhrvertragspartei eine Entscheidung über die Anerkennung der regionalen Bedingungen der Ausfuhrvertragspartei ändert oder aufhebt, so arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um zu prüfen, ob die Anerkennung wieder in Kraft gesetzt werden kann.

ARTIKEL 5.12

Technische Konsultationen

(1) Hat eine Vertragspartei erhebliche Bedenken hinsichtlich des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in Bezug auf eine von der anderen Vertragspartei vorgeschlagene oder durchgeführte SPS-Maßnahme, so kann sie die andere Vertragspartei über die in Artikel 5.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen um technische Konsultationen ersuchen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei antwortet binnen 30 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens gemäß Absatz 1.

(3) Im Rahmen der technischen Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei nach Kräften, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um diese Bedenken auszuräumen und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zur wirksamen Bewältigung etwaiger SPS-Risiken und Vermeidung von Störungen des Handels zu finden.

(4) Haben die Vertragsparteien bereits andere Mechanismen zur Klärung dieser Bedenken entwickelt als die in diesem Artikel genannten, nutzen sie diese so weit wie möglich, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Bedenken hinsichtlich der in Absatz 1 genannten SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei im Wege von technischen Konsultationen nach diesem Artikel auszuräumen, bevor sie ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen einleitet.

www.parlament.gv.at

(6) Jede Vertragspartei kann die technischen Konsultationen jederzeit beenden, indem sie dies der anderen Vertragspartei mindestens 180 Tage nach Eingang der Reaktion der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 2 oder nach einem anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum schriftlich mitteilt.

ARTIKEL 5.13

Notmaßnahmen

(1) Ergreift eine Vertragspartei eine Notmaßnahme, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich ist,

a) notifiziert sie diese Maßnahme unverzüglich der anderen Vertragspartei und

b) gewährt der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Hat eine Vertragspartei Bedenken hinsichtlich einer von der anderen Vertragspartei erlassenen Notmaßnahme, so kann sie nach Artikel 5.12 (Technische Konsultationen) um technische Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, die eine Notmaßnahme erlässt, berücksichtigt von der anderen Vertragspartei im Rahmen der technischen Konsultationen übermittelte Informationen.

(3) Befindet sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Notmaßnahme eine Sendung bereits auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien, so prüft die Einfuhrvertragspartei, die die Notmaßnahme erlässt, die von der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen, wenn sie einen Beschluss über diese Sendung fasst. Die Einfuhrvertragspartei prüft die am besten geeignete und verhältnismäßigste Lösung, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.

(4) Erlässt eine Vertragspartei eine Notmaßnahme, so leitet sie innerhalb einer angemessenen Frist eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung der Maßnahme ein. Die Vertragspartei prüft dann gegebenenfalls die Notwendigkeit der Notmaßnahme und legt, falls diese aufrechterhalten wird, auf Ersuchen eine Begründung hierfür vor. Ist die Ausfuhrvertragspartei auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise der Auffassung, dass die Einfuhrvertragspartei eine Notmaßnahme ohne Rechtfertigung aufrechterhält, so kann sie der anderen Vertragspartei diese Nachweise vorlegen und sie ersuchen, die Notmaßnahme zu überprüfen oder technische Konsultationen nach Artikel 5.12 (Technische Konsultationen) aufzunehmen.

(5) Unbeschadet etwaiger Notmaßnahmen darf die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grund einstellen, dass die Einfuhrvertragspartei eine Überprüfung einer bestehenden SPS-Maßnahme vornimmt, wenn die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr dieser Ware aus der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung bereits zugelassen hatte.

ARTIKEL 5.14

Gleichwertigkeit

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Gleichwertigkeit nach Artikel 4 des SPS-Übereinkommens und berücksichtigen dabei die einschlägigen Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen nach Anhang A des SPS-Übereinkommens, die sinngemäß Anwendung finden.

www.parlament.gv.at

(2) Eine Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei bilaterale Konsultationen auf, um die Anerkennung einer einzelnen Maßnahme, einer Gruppe von Maßnahmen oder von systemweiten Maßnahmen als gleichwertig zu erreichen.

(3) Eine Vertragspartei leitet innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ersuchens der anderen Vertragspartei das Konsultationsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein und trifft die endgültige Feststellung unter Berücksichtigung aller Kenntnisse und Erfahrungen, über die sie im Handel mit der anderen Vertragspartei verfügt.

(4) Die Einfuhrvertragspartei schließt ihre Bewertung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tag des Ersuchens ab und teilt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Bewertung ihre Feststellung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit; dies gilt auch für den Fall, dass die SPS-Maßnahme nicht als gleichwertig anerkannt wird. Hierzu setzt die Einfuhrvertragspartei die Feststellung der Gleichwertigkeit innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Bewertung um.

(5) Die Prüfung eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen durch die Einfuhrvertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, den laufenden Handel mit dem betreffenden Erzeugnis oder der Gruppe von Erzeugnissen aus der Ausfuhrvertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt, so wird dies förmlich festgehalten und gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien.

(6) Schlägt eine Vertragspartei vor, eine SPS-Maßnahme, die Gegenstand einer Gleichwertigkeitsregelung zwischen den Vertragsparteien ist, zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder abzuschaffen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach dieser Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abschaffung darüber und teilt ihr die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit. Nach dieser Unterrichtung wendet die Einfuhrvertragspartei ihre Feststellung der Gleichwertigkeit weiterhin an, sofern ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

(7) Die Übereinstimmung eines Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen mit den SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die als den SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei gleichwertig anerkannt wurden, hebt nicht die Verpflichtung auf, dass dieses Erzeugnis oder diese Gruppe von Erzeugnissen sonstige einschlägige verbindliche Anforderungen erfüllen muss.

(8) Die endgültige Feststellung der Gleichwertigkeit sowie eine etwaige spätere Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit obliegt der Einfuhrvertragspartei, die im Einklang mit ihrem Verwaltungs- und Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen handelt.

ARTIKEL 5.15

Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Der Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Ausschuss“) wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt.

www.parlament.gv.at

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben kann sich der SPS-Ausschuss mit allen Fragen dieses Kapitels befassen; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

a) Schaffung eines Forums für den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen zu den SPS-Maßnahmen der Vertragsparteien,

b) Schaffung eines Forums für die Ermittlung, Priorisierung, Erörterung und Lösung von SPS-Fragen und

c) Annahme eines Protokolls der Beratungen der Vertragsparteien über ihre Arbeit und die von ihnen getroffenen Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Der SPS-Ausschuss erstattet dem Gemischten Ausschuss erforderlichenfalls Bericht über seine Tätigkeiten.

(4) Der SPS-Ausschuss kann dem Gemischten Ausschuss empfehlen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten, die sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und SPS-Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Kapitel ergeben, ermitteln und behandeln.

ARTIKEL 5.16

Einfuhrkontrollen

(1) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Diese Kontrollen werden ohne ungebührliche Verzögerung diskriminierungsfrei und mit einer möglichst geringen störenden Wirkung auf den Handel durchgeführt. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren im Einklang mit Anhang C des SPS-Übereinkommens durchgeführt werden.

(2) Eine Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen so weit wie möglich Informationen über die Häufigkeit ihrer Einfuhrkontrollen und die Faktoren, die nach ihrer Auffassung für die Bestimmung der mit der Einfuhr verbundenen SPS-Risiken relevant sind, zur Verfügung.

(3) Bei SPS-Einfuhrkontrollen gewährleistet die Einfuhrvertragspartei in den Fällen, in denen eine Probenahme erfolgt, dass Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und sonstige Waren sowie ihre Verpackung repräsentativ beprobt werden.

(4) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen Einfuhrbedingungen nicht eingehalten wurden, so gilt Folgendes:

a) Die von der Einfuhrvertragspartei ergriffene Maßnahme muss sich auf eine Risikobewertung stützen und darf den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei erforderlich ist,

b) die Einfuhrvertragspartei unterrichtet den Einführer oder seinen Bevollmächtigten oder den im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers über die Nichteinhaltung und den Grund hierfür und räumt ihm vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung ein,

c) im Rahmen der Überprüfung räumt die Einfuhrvertragspartei dem Einführer oder seinem Bevollmächtigten oder dem im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers die Möglichkeit ein, sachdienliche Informationen vorzulegen, die für die endgültige Entscheidungsfindung hilfreich sind, prüft diese Informationen und trifft die endgültige Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist,

d) die Einfuhrvertragspartei räumt dem Einführer oder seinem Bevollmächtigten oder dem im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers die Möglichkeit ein, ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen, das auch eine erneute Untersuchung von Sendungen umfassen kann. Das Ergebnis eines solchen zweiten Sachverständigengutachtens einschließlich einer etwaigen erneuten Untersuchung wird von der Einfuhrvertragspartei bei ihrer endgültigen Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung von Sendungen berücksichtigt; dies wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei aus, Sofortmaßnahmen zu treffen, um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auszuschalten oder zu begrenzen,

e) sofern kein Risiko festgestellt wurde, räumt die Einfuhrvertragspartei dem Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Bevollmächtigten im Einklang mit ihrem Verwaltungsrahmen und ihrem Recht die Möglichkeit ein, die Sendung zurückzunehmen, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, und

f) dieser Artikel hindert eine Einfuhrvertragspartei nicht an der Entsorgung einer Sendung, bei der eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt wurde, die ohne unverzügliches Eingreifen dem Leben oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Einfuhrvertragspartei schaden könnte.

KAPITEL 6

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 6.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden.

ARTIKEL 6.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, auf Ebene der Zentralregierung.

(2) Jede Vertragspartei trifft die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels durch staatliche Stellen auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung in ihrem Gebiet, die für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zuständig sind, zu gewährleisten.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für

a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, oder

b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens, die in den Anwendungsbereich des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) fallen.

ARTIKEL 6.3

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in das vorliegende Abkommen übernommen wird.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Begriffe sind mit denen des TBT-Übereinkommens bedeutungsgleich.

ARTIKEL 6.4

Technische Vorschriften

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, praktikable und geeignete Alternativen zu den vorgeschlagenen technischen Vorschriften zu prüfen, mit denen ihre berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erreicht werden können, und kann im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen technischen Vorschriften durchführen.

(2) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen oder deren relevante Teile zugrunde, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen wären für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet. Zieht eine Vertragspartei keine internationalen Normen oder deren relevante Teile als Grundlage für ihre technischen Vorschriften heran, so erläutert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksames Mittel für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele angesehen werden.

(3) Die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Codex-Alimentarius-Kommission entwickelten internationalen Normen sind die einschlägigen internationalen Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens.

(4) Eine von anderen internationalen Organisationen entwickelte Norm kann ebenfalls als einschlägige internationale Norm im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen werden, sofern

a) sie von einem Normungsgremium entwickelt wurde, das bestrebt ist, einen Konsens zu erzielen, und zwar entweder

 i) unter nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsgremien in ihrem Gebiet vertreten, die Normen in dem Bereich, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, oder

 ii) unter den zuständigen staatlichen Stellen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, und

b) sie im Einklang mit dem Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des TBT-Übereinkommens ausgearbeitet wurde.

(5) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre technischen Vorschriften zu überprüfen, um etwaigen neuen Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen oder Veränderungen der Umstände, die zu Abweichungen von einer bestimmten internationalen Norm geführt haben, Rechnung zu tragen.

(6) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, ist jede Vertragspartei bestrebt, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unbeschadet des Kapitels 14 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) Personen der Vertragsparteien ausreichend Gelegenheit zu geben, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu übermitteln. Jede Vertragspartei gestattet Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an solchen öffentlichen Konsultationen zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden.

ARTIKEL 6.5

Normen

(1) Jede Vertragspartei hält die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien und gegebenenfalls die regionalen Normungsgremien, denen eine Vertragspartei oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien angehören, dazu an,

a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsgremien zu beteiligen,

b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,

c) Doppelarbeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsgremien zu vermeiden,

d) nationale Normen und gegebenenfalls von regionalen Normungsgremien entwickelte Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, zu überprüfen, um die Abweichung dieser Normen von einschlägigen internationalen Normen so gering wie möglich zu halten,

e) bei internationalen Normungsvorhaben von beiderseitigem Interesse mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene, und

f) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien tauschen verfügbare Informationen über ihren jeweiligen Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften und ihre jeweiligen Normungsverfahren aus.

ARTIKEL 6.6

Konformitätsbewertung

(1) Die Bestimmungen des Artikels 6.4 (Technische Vorschriften) über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis für die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit einer technischen Vorschrift, so sollte sie in Betracht ziehen,

a) geeignete Konformitätsbewertungsverfahren auszuwählen, die den Risiken der Nichtkonformität Rechnung tragen,

b) gegebenenfalls die Konformitätserklärung eines Lieferanten als Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften zu verwenden und

c) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei verfügbare Informationen über die Kriterien bereitzustellen, die bei der Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse verwendet wurden.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass ein Erzeugnis einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer staatlichen Stelle vorbehalten, so

a) nutzt sie gegebenenfalls die Akkreditierung als Mittel für den Nachweis bei der Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,

b) nutzt sie einschlägige internationale Normen, Leitlinien oder Empfehlungen von internationalen Normungsgremien für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Kooperation für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation, im Folgenden „ILAC“) und des Internationalen Akkreditierungsforums (im Folgenden „IAF“),

c) hält sie die in ihrem Gebiet ansässigen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen dazu an, allen einschlägigen geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften oder Vereinbarungen beizutreten, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,

d) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Wirtschaftsbeteiligten im Allgemeinen unabhängig sind und es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt, und

e) veröffentlicht sie online – vorzugsweise auf einer einzigen Website – eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, sowie die Informationen über den Anwendungsbereich der Benennung jeder dieser Stellen.

(4) Verlangt eine Vertragspartei, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse von ihren benannten Regierungsbehörden durchgeführt wird, so

a) stellt sie sicher, dass die Gebühren für die Konformitätsbewertung in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren für die Konformitätsbewertung gleichartiger Erzeugnisse inländischen oder drittländischen Ursprungs stehen, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Anmelderunternehmens und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind, und

b) macht die Konformitätsbewertungsgebühren online öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 6.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei gestattet es der anderen Vertragspartei, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Übermittlung der Notifikation vorgeschlagener technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren beim zentralen Notifikationsregister der WTO schriftlich Stellung zu solchen Vorschriften oder Verfahren zu nehmen, sofern keine dringenden Fragen der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Eine Vertragspartei prüft gerechtfertigte Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend.

(2) Jede Vertragspartei stellt mit der Notifikation auch die elektronische Fassung des gesamten notifizierten Textes zur Verfügung. Falls der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, legt die notifizierende Vertragspartei eine Übersetzung oder eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vor.

(3) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren notifizierten vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so berücksichtigt sie diese und ist bestrebt, spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen zu übermitteln.

(4) Eine Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Begründung und die Rechtsgrundlage einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht werden.

(6) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung zu stellen.

(7) Jede Vertragspartei räumt den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei in der Regel eine Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschriften und ihrem Inkrafttreten zur Anpassung ein, es sei denn, die Gewährung einer solchen Frist wäre im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele ineffektiv.

(8) Eine Vertragspartei prüft wohlwollend berechtigte Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der technischen Vorschrift, die sie vor Ende der Frist für die Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten hat, es sei denn, die Verlängerung wäre für das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele ineffektiv.

(9) Werden Normen in einem Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch die Übernahme der Normen bzw. durch den Verweis auf diese Normen verbindlich vorgeschrieben, so gelten die Transparenzanforderungen nach diesem Artikel und den Artikeln 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens.

(10) Hält eine Vertragspartei eine eingeführte Sendung am Eingangsort aufgrund eines Verstoßes gegen eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren zurück, so unterrichtet sie den Einführer oder dessen Vertreter im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften so bald wie möglich über die Gründe für das Zurückhalten. Kommt eine Vertragspartei dieser Unterrichtungspflicht nicht nach, so teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe hierfür mit.

ARTIKEL 6.8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die technischen Vorschriften einer Vertragspartei können unter anderem oder ausschließlich verbindliche Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten oder sich darauf beziehen. In solchen Fällen gelten für diese technischen Vorschriften die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens.

(2) Sofern dies nicht für die Verwirklichung der in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens ausgeführten berechtigten Ziele erforderlich ist, wird eine Vertragspartei, wenn sie eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vorschreibt,

a) nur solche Informationen verlangen, die die Vertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Belang für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses erachtet oder die angeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,

b) sicherstellen, dass keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichen von Erzeugnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, verlangt wird,

c) Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer erteilen, falls sie die Verwendung einer solchen Nummer vorschreibt,

d) Folgendes gestatten, sofern die in den Ziffern i, ii oder iii aufgeführten Informationen nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen sind, die die Einfuhrvertragspartei verlangt:

 i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,

ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und

iii) zusätzliche Informationen, die über die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen Informationen hinausgehen,

e) zulassen, dass die Etikettierung – einschließlich der zusätzlichen Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – alternativ zur Etikettierung im Ursprungsland in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Gebieten im Einfuhrland stattfindet, es sei denn, die Etikettierung in der Betriebsstätte des Herstellers ist nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für die Verwirklichung der berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erforderlich, und

f) bestrebt sein, die Verwendung nicht-dauerhafter oder ablösbarer Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt vorzuschreiben, dass Etiketten oder Kennzeichnungen physisch mit der Ware verbunden werden müssen.

ARTIKEL 6.9

Marktüberwachung[1]

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher,

a) dass im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten Aufgaben der Marktüberwachung unparteiisch und unabhängig von Aufgaben der Konformitätsbewertung durchgeführt werden. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine einzige Stelle sowohl mit Aufgaben der Marktüberwachung als auch mit Aufgaben der Konformitätsbewertung zu betrauen,

b) dass keine Interessenkonflikte vorliegen, die die Unparteilichkeit der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Kontrolle oder Beaufsichtigung von Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen würden, und

c) dass die Marktüberwachungsbehörden Zugang zu den relevanten Dokumenten, technischen Spezifikationen, Daten oder Informationen über die Konformität der Wirtschaftsakteure in ihrem Gebiet haben.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung von Erzeugnissen für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Endnutzer, einschließlich der Verbraucher, sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage zeitnah übermittelter Informationen an.

[1] Der Ausdruck „Marktüberwachung“ bezeichnet die von Behörden auf der Grundlage von Verfahren einer Vertragspartei durchgeführten Tätigkeiten bzw. ergriffenen Maßnahmen einschließlich solcher Tätigkeiten und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt bzw. ergriffen werden und diese Vertragspartei in die Lage versetzen sollen, die Konformität von Waren mit den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei oder deren Sicherheit zu überwachen und zu überprüfen.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vertragsparteien können zusammenarbeiten und Informationen austauschen, unter anderem in Bezug auf

a) Tätigkeiten und Maßnahmen der Marktüberwachung,

b) marktüberwachungsbezogene Durchsetzungstätigkeiten und -maßnahmen,

c) Risikobewertungsmethoden und Produktprüfung,

d) koordinierte Produktrückrufe oder andere vergleichbare Schritte,

e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Aspekte, mit dem Ziel, die Marktüberwachung zu verbessern,

f) aufkommende Fragen von erheblicher Relevanz für Gesundheit und Sicherheit und

g) normungsbezogene Tätigkeiten.

(4) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen über die Sicherheit bestimmter Erzeugnisse[1] sowie Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf diese Erzeugnisse getroffen wurden, zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

a) als nicht systematischer Austausch in hinreichend begründeten Sonderfällen unter Ausschluss personenbezogener Daten oder

[1] Im Falle der Europäischen Union stammen die Informationen aus dem Frühwarnsystem „Safety Gate“ oder dessen Nachfolgesystem.

b) als systematischer Austausch auf der Grundlage einer nach Anhang 6-A (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 für den systematischen Informationsaustausch über die Produktsicherheit und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) eingeführten Vereinbarung.

(5) Die Vertragsparteien können eine Vereinbarung nach Anhang 6-B (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 5 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 fallen) über den regelmäßigen, auch auf elektronischem Wege erfolgenden Austausch von Informationen über Maßnahmen, die im Hinblick auf nicht den Vorschriften entsprechende und nicht unter Absatz 4 dieses Artikels fallende Erzeugnisse getroffen wurden, einführen.

(6) Die Vertragsparteien verwenden die nach den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erlangten Informationen ausschließlich zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt.

(7) Die Vertragsparteien behandeln die nach den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erlangten Informationen vertraulich.

(8) In den Vereinbarungen nach den Absätzen 4 und 5 werden die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

(9) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, Beschlüsse zu fassen, um die in Anhang 6-A (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 für den systematischen Informationsaustausch über die Produktsicherheit und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) und Anhang 6-B (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 5 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 fallen) aufgeführten Vereinbarungen festzulegen oder zu ändern.

ARTIKEL 6.10

Technische Beratungen

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren nach Artikel 6.14 (Kontaktstellen) benannte zuständige Kontaktstelle schriftlich um technische Beratungen über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, in den Fragen zu einem gemeinsamen Verständnis zu gelangen.

(2) Bezieht sich ein solches Ersuchen auf einen Entwurf oder eine notifizierte technische Vorschrift oder ein notifiziertes Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien, so wird in dem Ersuchen Folgendes angegeben:

a) die fragliche Maßnahme,

b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und

c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahme.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei beraten die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Ersuchens in direktem persönlichen Kontakt oder über andere Kommunikationsmittel über die in dem Ersuchen nach Absatz 2 geäußerten Bedenken und bemühen sich um eine möglichst rasche Klärung der Angelegenheit. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend sind, so kann sie darum ersuchen, dass die Beratungen innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfinden. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei ein solches Ersuchen wohlwollend.

(4) Haben die Vertragsparteien bereits ein anderes bilaterales Forum als technische Beratungen nach diesem Artikel in Anspruch genommen, um wesentliche Bedenken in Bezug auf eine Angelegenheit im Rahmen dieses Kapitels zu erörtern, die von der anderen Vertragspartei vorgeschlagen oder umgesetzt wurde, so nutzen sie dieses Forum weiterhin, um unnötige doppelte technische Beratungen zu vermeiden. Eine Vertragspartei kann nach Absatz 1 dieses Artikels um technische Beratungen zur Klärung solcher Bedenken ersuchen, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass sie in dem anderen Forum nicht behandelt werden können. Wurde nach diesem Artikel um technische Beratungen zu diesen Bedenken ersucht, so bringt die ersuchende Vertragspartei diese Bedenken in keinem anderen Forum vor, solange die technischen Beratungen nach diesem Artikel andauern. Gelangt die ersuchende Vertragspartei zu dem Schluss, dass diese technischen Beratungen nicht mehr zielführend sind, kann sie ein anderes Forum in Anspruch nehmen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) unberührt lässt.

ARTIKEL 6.11

Ausschuss für technische Handelshemmnisse

Der Ausschuss für technische Handelshemmnisse wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben nimmt der Ausschuss für technische Handelshemmnisse folgende Aufgaben wahr:

a) Verfolgung und Überprüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und unverzügliche Befassung mit Fragen, die die andere Vertragspartei in diesem Zusammenhang vorbringt,

b) gegebenenfalls Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Fragen, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen,

c) Erleichterung technischer Beratungen nach Artikel 6.10 (Technische Beratungen),

d) Schaffung eines auf Transparenz beruhenden Rahmens für die Zusammenarbeit, um das gegenseitige Vertrauen in die Qualität und Integrität der Regulierungssysteme der jeweils anderen Vertragspartei zu stärken, und

e) Verringerung des Befolgungsaufwands für die Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei bei gleichzeitiger Gewährleistung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen und Aufrechterhaltung der Aufsicht über die Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse.

ARTIKEL 6.12

Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit die dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse unterstellte Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“ ein, die Fragen prüft und behandelt, welche sich aus der Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren der jeweiligen Vertragspartei zur Einhaltung der technischen Vorschriften – einschließlich Anordnungen zur Qualitätskontrolle und einschlägiger Bestimmungen der Europäischen Union – ergeben und sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten.

(2) Die Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“ führt gegebenenfalls die vorbereitenden technischen Arbeiten für die Annahme von Empfehlungen durch den Ausschuss für technische Handelshemmnisse durch, die darauf abzielen, die Transparenz zu erhöhen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und unnötigen Befolgungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien zu verringern.

ARTIKEL 6.13

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen für Normung und Akkreditierung zuständigen Organisationen, um den Handel zu erleichtern.

(2) Jede Vertragspartei prüft auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Vorschläge für eine Zusammenarbeit in Fragen von gegenseitigem Interesse im Zusammenhang mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, einschließlich sektorspezifischer Initiativen.

(3) Diese Zusammenarbeit, die zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgt, kann Folgendes umfassen:

a) Beratung oder – soweit möglich – technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,

b) Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Konformitätsbewertungsstellen in Fragen von gegenseitigem Interesse,

c) Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse im Rahmen der Arbeit einschlägiger regionaler und internationaler Gremien zur Ausarbeitung und Anwendung von Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, beispielsweise durch eine verstärkte Beteiligung an den von einschlägigen regionalen und internationalen Gremien entwickelten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung,

d) Stärkung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und

e) Stärkung der Kommunikation und Koordinierung im WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse und im Rahmen anderer einschlägiger internationaler oder regionaler Foren.

ARTIKEL 6.14

Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens benennt jede Vertragspartei Kontaktstellen, die für die Koordinierung der Umsetzung dieses Kapitels zuständig sind, und teilt sie der anderen Vertragspartei mit. Die Mitteilung enthält die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Kontaktstellen, einschließlich Telefonnummern, E-Mail-Adressen und aller sonstigen relevanten Angaben. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

(2) Die Kontaktstelle einer Vertragspartei übermittelt die von der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei ersuchten Informationen oder Erläuterungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels innerhalb einer angemessenen Frist.

KAPITEL 7

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach den geltenden nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der jeweiligen Vertragspartei bestimmt.

ARTIKEL 7.2

Transparenz

(1) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antrag auf Einleitung einer Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei schriftlich vor Einleitung der Untersuchung mit.

(2) Vor Einleitung einer Ausgleichsuntersuchung räumt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Möglichkeit der Konsultation mit ihrer untersuchenden Behörde ein, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Konsultationen finden nach Ablauf einer ausreichenden Frist, frühestens jedoch sieben Tage nach dem Tag der Übermittlung der Einladung statt.

(3) Nach Artikel 6.2 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12.2 des Subventionsübereinkommens gibt eine Vertragspartei einer interessierten Partei auf deren Ersuchen im Rahmen einer Antidumping- oder Ausgleichsuntersuchung Gelegenheit zur Anhörung, damit sie ihren Standpunkt darlegen kann, sofern die Gewährung dieser Möglichkeit den zügigen Fortgang der Untersuchung nicht behindert.

(4) Vor einer endgültigen Feststellung unterrichtet die untersuchende Behörde die an der Untersuchung beteiligten Parteien über die wesentlichen Fakten, auf deren Grundlage der Beschluss gefasst wird. Eine solche Offenlegung hat schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Parteien ihre Interessen verteidigen können. Wird eine vorläufige Feststellung getroffen, so muss sie hinreichend detaillierte Angaben zu den Gründen enthalten, die zu dem Beschluss geführt haben.

ARTIKEL 7.3

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei kann von der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen absehen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Eine solche Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses kann die Lage verschiedener interessierter Parteien, einschließlich des heimischen Wirtschaftszweigs, der Einführer und ihrer repräsentativen Verbände, der repräsentativen Verwender und der repräsentativen Verbraucherorganisationen, berücksichtigt werden, soweit sie den untersuchenden Behörden sachdienliche Informationen übermittelt haben.

ARTIKEL 7.4

Regel des niedrigeren Zolls

Beschließt eine Vertragspartei, einen Antidumpingzoll oder einen Ausgleichszoll einzuführen, so wendet sie nach Maßgabe ihres Rechts einen Zoll an, der unter der Dumpingspanne bzw. der Subventionsspanne liegt, sofern dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ABSCHNITT B

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.5

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

ARTIKEL 7.6

Transparenz

(1) Ungeachtet des Artikels 7.5 (Allgemeine Bestimmungen) notifiziert eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, so bald wie möglich schriftlich alle sachdienlichen Informationen, die zur Einleitung einer Untersuchung oder der Anwendung genereller Schutzmaßnahmen führten; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Dies gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

(2) Soweit dies nach dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen zulässig ist, sind die Vertragsparteien bestrebt, generelle Schutzmaßnahmen in einer Weise einzuführen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien möglichst wenig beeinträchtigt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses Artikels gilt, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei, die solche generellen Schutzmaßnahmen einzuführen beabsichtigt, der Auffassung ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung genereller Schutzmaßnahmen erfüllt sind, dies der anderen Vertragspartei, die ein wesentliches Interesse hat, entsprechend notifiziert und ihr auf Ersuchen Gelegenheit zu bilateralen Konsultationen gibt. Wird innerhalb von 12 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erreicht, kann die Einfuhrvertragspartei geeignete generelle Schutzmaßnahmen anwenden, um das Problem zu lösen.

www.parlament.gv.at

(4) Für die Zwecke dieses Artikels wird bei einer Vertragspartei davon ausgegangen, dass sie ein wesentliches Interesse hat, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Ware gehörte.

ABSCHNITT C

BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.7

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet in Bezug auf eine eingeführte Ware sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei oder diejenigen Hersteller, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen größeren Teil der gesamten heimischen Produktion dieser Waren ausmacht;

b) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;

c) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der auf Tatsachen beruht und sich nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten stützt, sondern eindeutig unmittelbar bevorsteht; und

d) „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von 22 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ARTIKEL 7.8

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren durch die Einfuhr der betreffenden Ware dieser Vertragspartei ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die andere Vertragspartei geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren anwenden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, dürfen die bilateralen Schutzmaßnahmen der Einfuhrvertragspartei nur eine der folgenden Maßnahmen umfassen:

a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder

b) Anhebung des Zollsatzes für die betreffende Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:

 i) zum Zeitpunkt der Anwendung der Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware oder

 ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewendeter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware.

ARTIKEL 7.9

Bedingungen und Beschränkungen

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme wird mit folgenden Einschränkungen angewendet oder aufrechterhalten:

a) nur in dem Umfang und so lange, wie dies zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 und zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,

b) höchstens zwei Jahre lang; die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den in diesem Abschnitt festgelegten Verfahren festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne des Artikels 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 und des Artikels 7.13 (Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union) sowie zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist, wobei die Gesamtgeltungsdauer einer Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und etwaige Verlängerungen einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, oder

c) über das Ende der Übergangszeit hinaus nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei.

(2) Keine Vertragspartei darf im Hinblick auf dasselbe Erzeugnis während desselben Zeitraums Folgendes anwenden:

a) eine in diesem Abkommen vorgesehene bilaterale Schutzmaßnahme,

b) eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und

c) eine besondere Schutzmaßnahme nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

(3) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) für die Ware gegolten hätte.

ARTIKEL 7.10

Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 7.20 (Notifikation und Veröffentlichung endgültiger Maßnahmen) Absatz 1 erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren eine der in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Anwendungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten und während dieses Zeitraums hält die Vertragspartei die einschlägigen, in Artikel 7.9 (Bedingungen und Beschränkungen) festgelegten Verfahrensregeln ein. Die Vertragspartei erstattet etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zurück, wenn bei der Untersuchung nach Artikel 7.15 (Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen) nicht festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) erfüllt sind. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die in Artikel 7.9 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 1 Buchstabe b beschriebene Gesamtgeltungsdauer angerechnet. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die Anwendung solcher vorläufiger Maßnahmen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 7.11

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, deren Waren der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der endgültigen bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, kann die Vertragspartei, auf deren Waren die bilaterale Schutzmaßnahme angewendet wird, die Anwendung von im Wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen an den Handel der anderen Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, aussetzen. Diese Aussetzung gilt nur für den Mindestzeitraum, der erforderlich ist, um die im Wesentlichen gleichwertige Wirkung zu erzielen.

(3) Auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 wird verzichtet

a) in den ersten zwei Jahren nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme und

b) in den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung der Maßnahme, wenn sie über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert wurde.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 7.12

Zeitspanne zwischen zwei bilateralen Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf bilaterale Schutzmaßnahmen auf eine Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei, die bereits einer solchen Maßnahme unterworfen war, für einen Zeitraum, der der halben Geltungsdauer der früheren bilateralen Schutzmaßnahme entspricht, nicht erneut anwenden.

ARTIKEL 7.13

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in Indien in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen unmittelbar in das Territorium eines Gebiets oder mehrerer Gebiete in äußerster Randlage[1] der Europäischen Union eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die Europäische Union nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise bilaterale Schutzmaßnahmen anwenden, die sich auf das Territorium der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage beschränken.

[1] Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens umfassen die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Ändert sich der Status eines Landes oder eines überseeischen Gebiets durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage, so gilt der vorliegende Artikel ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses auch für dieses Land oder überseeische Gebiet. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status als solches Gebiet nach demselben Verfahren, so gilt dieser Artikel ab dem Beschluss des Europäischen Rates nicht mehr. Die Europäische Union notifiziert Indien jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union gelten.

www.parlament.gv.at

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten andere Bestimmungen dieses Abschnitts auch für im Rahmen dieses Artikels angewendete bilaterale Schutzmaßnahmen. Wird in diesen anderen Bestimmungen auf einen „ernsthaften Schaden“ verwiesen, so ist dies im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union als „erhebliche Verschlechterung“ zu verstehen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Quellen und

b) Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

ARTIKEL 7.14

Verwaltung von Untersuchungen im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hält die zuständige untersuchende Behörde jeder Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abschnitts ein; in Fällen, die in diesem Abschnitt nicht erfasst sind, wendet die zuständige untersuchende Behörde einer Vertragspartei die im Rahmen der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei festgelegten Regeln an.

(2) Jede Vertragspartei stellt die einheitliche, unvoreingenommene und angemessene Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Entscheidungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Untersuchungen im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt sicher.

ARTIKEL 7.15

Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Eine Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen kann von der zuständigen untersuchenden Behörde einer Vertragspartei nach dem Recht dieser Vertragspartei eingeleitet werden.

(2) Nach der Einleitung der Untersuchung wird der schriftliche Antrag mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(3) Nach der Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen veröffentlicht die zuständige untersuchende Behörde eine Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung im Amtsblatt der Vertragspartei. In der Bekanntmachung wird Folgendes angegeben:

a) gegebenenfalls der Antragsteller, der den schriftlichen Antrag gestellt hat,

b) die eingeführte Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, die entsprechende Unterposition und die Zolltarifnummer, in die sie eingereiht wird,

c) die Frist, innerhalb der interessierte Parteien einen Antrag auf Mitarbeit an der Untersuchung stellen können, und

d) Name und Anschrift der für weitere Informationen zu kontaktierenden Stelle.

ARTIKEL 7.16

Untersuchung

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme erst anwenden, wenn die zuständige untersuchende Behörde dieser Vertragspartei eine Untersuchung nach diesem Abschnitt durchgeführt hat. Diese Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien, die Möglichkeit, gehört zu werden, und andere geeignete Mittel, die es den Einführern, Ausführern und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschließlich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen Parteien zu antworten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige untersuchende Behörde jegliche Untersuchungen innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

ARTIKEL 7.17

Nachweis der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs

(1) Bei der Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen, insbesondere den Grad und den Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie die Veränderungen des Absatz- und Produktionsvolumens, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste sowie der Beschäftigung.

(2) Die Feststellung, ob durch den Anstieg der Einfuhren eine Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 entstanden ist oder zu entstehen droht, darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und der Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 besteht. Führen andere Faktoren als gestiegene Einfuhren zur gleichen Zeit zu den in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen, so wird ein solcher ernsthafter Schaden oder drohender Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben.

ARTIKEL 7.18

Anhörungen

In jeder Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen ist es Aufgabe der zuständigen untersuchenden Behörde,

a) eine rechtzeitig angekündigte öffentliche Anhörung abzuhalten, damit alle interessierten Parteien Beweise vorlegen und angehört werden können, oder

b) allen interessierten Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragt haben.

ARTIKEL 7.19

Vertrauliche Informationen

(1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde einer Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden.

(2) Interessierte Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, sind aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Ist nach Auffassung der zuständigen untersuchenden Behörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

ARTIKEL 7.20

Notifikation und Veröffentlichung endgültiger Maßnahmen

(1) Gelangt die zuständige untersuchende Behörde einer Vertragspartei zu der Auffassung, dass eine der in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen vorliegt, so unterrichtet diese Vertragspartei die andere Vertragspartei so bald wie möglich und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen; dazu gehören Nachweise für einen durch gestiegene Einfuhren verursachten ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden, eine genaue Beschreibung der betroffenen Ware und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls das beabsichtigte Einführungsdatum sowie die beabsichtigte Geltungsdauer.

(2) Auf Ersuchen gibt eine Vertragspartei, die die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Abschluss der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen.

(3) Die zuständige untersuchende Behörde veröffentlicht ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen auch im Amtsblatt der betreffenden Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) geführt hat, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie der Form, des Umfangs und der Geltungsdauer der Maßnahmen.

(4) Die zuständige Untersuchungsbehörde gibt keine Information weiter, für die im Zuge der Untersuchung eine vertrauliche Behandlung zugesichert wurde.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT D

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 7.21

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus Abschnitt A (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen) und Abschnitt B (Generelle Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 8

HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken.

(2) Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels behält jede Vertragspartei ihr Recht, Regelungen vorzunehmen, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen einer Vertragspartei betreffen, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei anstreben, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(4) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen, zunichtemachen oder schmälern. Die bloße Tatsache, dass von einer Vertragspartei für natürliche Personen der anderen Vertragspartei ein Visum verlangt wird, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung der Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Maßnahmen einer Vertragspartei“ Maßnahmen

a) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden dieser Vertragspartei und

b) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde dieser Vertragspartei übertragenen Befugnisse.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Kapitel trifft jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Pflichten und Verpflichtungen durch die regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

(6) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen für öffentliche Zwecke, die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind,

b) Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen, die von einer Vertragspartei gewährt werden, sowie alle Bedingungen, die mit dem Erhalt oder dem fortgesetzten Erhalt solcher Subventionen oder Zuschüsse verbunden sind, unabhängig davon, ob diese Subventionen oder Zuschüsse ausschließlich für inländische Dienstleistungen, Nutzer von Dienstleistungen oder Erbringern von Dienstleistungen angeboten werden, soweit in Artikel 8.20 (Subventionen) nichts anderes bestimmt ist,

c) audiovisuelle Dienstleistungen,

d) Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen[1],

[1] Im Falle der Europäischen Union umfasst Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten als „Kabotage“ angesehen werden können, die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Im Falle Indiens bezeichnet Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen oder Ort in Indien sowie die Beförderung von Personen oder Gütern mit Ausgangs- oder Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indien, einschließlich der Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen, Ort, einer Einrichtung oder Struktur in der ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden „AWZ“) Indiens oder auf dem Festlandsockel Indiens.

e) die Binnenschifffahrt und

f) in Bezug auf Luftverkehrsdienstleistungen Maßnahmen, die sich auf gewährte Verkehrsrechte auswirken, gleichviel auf welche Weise sie gewährt wurden, oder Maßnahmen, die sich auf Dienstleistungen auswirken, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen

i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) Bodenabfertigungsdienstleistungen und

iv) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme.

(7) Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen), Anhang 8-B (Freiberufliche Dienstleistungen), Anhang 8-C (Finanzdienstleistungen) und Anhang 8-D (Telekommunikationsdienste) sind feste Bestandteile dieses Kapitels und in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Kapitels zu lesen.

ARTIKEL 8.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet entsprechende Arbeiten an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch Stationswartungsdienste („Line-Maintenance“);

b) „kommerzielle Präsenz“ bezeichnet jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung, unter anderem durch

 i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person oder

 ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz,

c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, die Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

d) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen auf einem Flughafen im Auftrag Dritter: Vorfelddienste, Luftfahrzeugservice, Luftfahrzeugreinigung, Be- und Entladen[1], Besatzungsdienste, Luftfracht- und Luftpostabfertigungsdienste, Gepäckabfertigung, administrative Unterstützungsdienste wie Aufsicht, Betankung oder Enttankung auf dem Vorfeld, Koordinierung der Betankung und Enttankung, Vertretungsdienste, Fluggastabfertigung, Koordinierung und Verwaltung von Verpflegungsdiensten, Flugbetriebsdienste und Transportdienste am Boden. Nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Sicherheitsdienste und Selbstabfertigung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

e) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet eine juristische Person, die entweder

i) nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet wurde oder anderweitig organisiert ist und die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang ausübt[2] oder

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Falle Indiens „Be- und Entladen“ in dieser Begriffsbestimmung „Besatzungsdienste“ einschließt. Im Falle der Europäischen Union fallen „Besatzungsdienste“ nicht unter „Be- und Entladen“ und sind in dieser Begriffsbestimmung gesondert aufgeführt.

2 Im Falle der Europäischen Union ist das Konzept der „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ bedeutungsgleich mit dem Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat. Das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats entspricht dem Konzept der „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ nach Artikel V Absatz 6 GATS und steht im Einklang mit der Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO durch die Europäische Union (Dok. WT/REG39/1). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Briefkastenfirma nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fällt, da sie die Voraussetzungen einer „Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang“ oder einer „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats nicht erfüllt.

ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz

A) im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der betreffenden Vertragspartei steht oder

B) im Eigentum oder unter der Kontrolle von juristischen Personen der betreffenden Vertragspartei im Sinne von Buchstabe e Ziffer i steht;

f) eine juristische Person

i) steht „im Eigentum“ von Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden;

ii) wird von Personen einer Vertragspartei „kontrolliert“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit rechtlich zu bestimmen;

iii) ist mit einer anderen Person „verbunden“, wenn sie die betreffende andere Person kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder wenn sie und die betreffende andere Person beide von derselben Person kontrolliert werden;

g) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

h) „Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken“ bezeichnet Maßnahmen in Bezug auf

i) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,

ii) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die – im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung – der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen, und

iii) die Präsenz – einschließlich der kommerziellen Präsenz – von Personen einer Vertragspartei zur Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet der anderen Vertragspartei;

i) „Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung“ bezeichnet eine öffentliche oder private Person, die auf dem betreffenden Markt des Gebiets einer Vertragspartei durch die betreffende Vertragspartei förmlich oder tatsächlich als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung zugelassen oder errichtet ist;

j) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nach dessen Recht[1] und

ii) im Falle Indiens eine natürliche Person, die im Gebiet Indiens oder andernorts ansässig ist und nach dem Recht Indiens die indische Staatsangehörigkeit besitzt;

[1] Ausschließlich im Falle der Republik Lettland umfasst die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person“ auch eine in der Republik Lettland dauerhaft gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staats ist, aber nach den Gesetzen der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

k) „Sektor“ einer Dienstleistung bezeichnet

i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen oder mehrere oder alle Teilsektoren dieser Dienstleistung gemäß den entsprechenden Listen der Vertragspartei oder

ii) in sonstiger Hinsicht die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors einschließlich aller seiner Teilsektoren;

l) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen;

m) „Dienstleistungen“ schließt jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, ein;

n) „Nutzer einer Dienstleistung“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder nutzt;

o) „Dienstleistung der anderen Vertragspartei“ bezeichnet

i) eine Dienstleistung, die erbracht wird aus dem oder im Gebiet dieser anderen Vertragspartei oder im Fall des Seeverkehrs von einem nach den Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei registrierten Schiff oder von einer Person dieser anderen Vertragspartei, die die Dienstleistung durch den Betrieb oder durch vollständige oder teilweise Nutzung des Schiffs erbringt, oder

ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz oder durch die Präsenz natürlicher Personen eine Dienstleistung, die durch einen Dienstleistungserbringer dieser anderen Vertragspartei erbracht wird;

p) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird;

q) „Dienstleistungserbringer“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt[1];

r) „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung;

s) „Handel mit Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen

i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 1),

ii) im Gebiet einer Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 2),

iii) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mittels kommerzieller Präsenz im Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 3) oder

[1] Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen kommerzieller Präsenz wie zum Beispiel eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz erbracht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d. h. die juristische Person) durch eine solche Präsenz dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Präsenz zuteil, durch die die Dienstleistung erbracht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Erbringers, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

iv) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 4); und

t) „Verkehrsrechte“ bezeichnet die Rechte von Diensten im Linien- und Gelegenheitsflugverkehr zum Betrieb oder zur entgeltlichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post aus dem Gebiet einer Vertragspartei, in dasselbe, innerhalb desselben oder über dasselbe sowie die zu bedienenden Punkte und Strecken, die anzubietenden Beförderungsarten, die bereitzustellenden Kapazitäten, die zu berechnenden Tarife einschließlich der für die Tarifgestaltung geltenden Bedingungen sowie die Kriterien für die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen einschließlich Kriterien bezüglich Anzahl, Eigentum und Kontrolle.

ARTIKEL 8.3

Liste der Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei geht im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) ein.

(2) Jede Vertragspartei kann zudem Verpflichtungen nach Artikel 8.7 (Zusätzliche Verpflichtungen) eingehen.

ARTIKEL 8.4

Marktzugang

(1) In Bezug auf den Marktzugang durch die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s aufgeführten Erbringungsarten gewährt jede Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihren jeweiligen Listen der Verpflichtungen vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Als Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, entweder in den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, und im Einklang mit ihren spezifischen Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen), gelten folgende Maßnahmen:

a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleistungserbringer in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung[1],

[1] Dieser Buchstabe gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

www.parlament.gv.at

d) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung,

e) Maßnahmen, die bestimmte Arten rechtlicher Unternehmensformen oder von Gemeinschaftsunternehmen beschränken oder vorschreiben, durch die ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringen darf, und

f) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

(3) Geht eine Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über eine der in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s Ziffern i, ii oder iv genannten Erbringungsarten eine Marktzugangsverpflichtung dahin gehend ein, die Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) zu gewähren, so darf sie einem Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die Erbringung dieser Dienstleistung über die betreffende Erbringungsart nicht vorschreiben, in ihrem Gebiet ansässig zu sein oder eine Repräsentanz, eine Zweigniederlassung oder eine juristische Person zu gründen oder aufrechtzuerhalten, sofern in den jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8.5

Inländerbehandlung

(1) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) übernimmt, gewährt in den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführten Sektoren unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt.

(2) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) übernimmt, gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt, vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

(3) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer aus dem Ausland stammen.

www.parlament.gv.at

(4) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 oder 2 dieses Artikels dadurch erfüllen, dass sie für die Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit derjenigen, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(5) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei verändert.

(6) Geht eine Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s Ziffer iii genannte Erbringungsart eine Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung ein, wonach sie die Behandlung nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) gewährt, so darf sie nicht die Ernennung von Einzelpersonen einer bestimmten Staatsangehörigkeit als leitende Angestellte, Führungskräfte oder Mitglieder von Leitungsorganen als Voraussetzung für die Erbringung dieser Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz vorschreiben, sofern in den jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8.6

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) übernimmt, gewährt in Bezug auf die in Anlage 8-H-1 (Sektorale Abdeckung Indiens in Bezug auf die Meistbegünstigung) aufgeführten Sektoren und Teilsektoren unter den darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt.

(2) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen)eingeht, gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt, vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

www.parlament.gv.at

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, auch den Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei eine Behandlung zuteilwerden zu lassen, die sich ergibt aus

a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer anderen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder

b) Maßnahmen, die die Anerkennung, einschließlich der Anerkennung der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder einer kommerziellen Präsenz zur Erbringung eines Dienstleistung oder der Anerkennung von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 des Anhangs über Finanzdienstleistungen des GATS, vorsehen[1].

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren umfasst.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Vorhandensein materiellrechtlicher Bestimmungen in von einer Vertragspartei mit einem Drittland geschlossenen Abkommen über wirtschaftliche Integration für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellt.

(6) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass einer Vertragspartei das Recht verwehrt wird, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Buchstabe b Artikel 8.13 (Anerkennung) Absatz 2 unberührt lässt.

(7) Jede Vertragspartei gewährt die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 endet fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, sofern bei der Überprüfung nach Absatz 8 nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird.

(8) Zu Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Gemischte Ausschuss

a) die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufrechterhaltung einer Behandlung in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Studierenden, die natürliche Personen Indiens sind, in die Europäische Union bzw. in der Europäischen Union, einschließlich ihrer Arbeitsrechte, im Kontext des einschlägigen Rechts der Europäischen Union und bestehender bilateraler Abkommen mit Indien sowie im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, dem Abschluss und der Annahme von Sozialversicherungsabkommen oder ähnlichen Regelungen oder Abkommen im Zusammenhang mit der zeitweiligen Freizügigkeit von Dienstleistungserbringern prüfen und

b) anschließend entscheiden, ob die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens weiterhin gewährt wird.

(9) Die Überprüfung nach Absatz 8 wird vor Ablauf des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen.

(10) Beschließt der Gemischte Ausschuss im Anschluss an die Überprüfung nach Absatz 8, die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 weiterhin zu gewähren, so kann eine Vertragspartei jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses um eine weitere Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss ersuchen, wenn sie der Auffassung ist, dass spätere Entwicklungen bei den Aspekten, die Gegenstand der Überprüfung nach Absatz 8 waren, ihre Interessen beeinträchtigen. Auf ein solches Ersuchen hin prüft der Gemischte Ausschuss, ob die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 weiterhin gewährt wird.

(11) Beschließt der Gemischte Ausschuss im Anschluss an die Überprüfung nach Absatz 8 oder 9, die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht fortzuführen, so ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, eine solche Behandlung zu gewähren. Der Beschluss, diese Behandlung nicht fortzuführen, hat die Beendigung der Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 zur Folge und berührt nicht die Vorteile oder Vorrechte, die von einer der Vertragsparteien während der Geltungsdauer der Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährt wurden.

ARTIKEL 8.7

Zusätzliche Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien können in Bezug auf Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken und nicht in den Listen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) oder Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) aufgeführt werden, Verpflichtungen aushandeln, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf Qualifikations-, Normen- oder Zulassungsfragen.

(2) Übernimmt eine Vertragspartei zusätzliche Verpflichtungen, führt sie diese in ihren Listen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) auf.

ARTIKEL 8.8

Liste spezifischer Verpflichtungen

(1) Geht eine Vertragspartei Verpflichtungen nach diesem Artikel ein, legt sie in ihrer Liste die spezifischen Verpflichtungen dar, die sie nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.7 (Zusätzliche Verpflichtungen) eingeht. Jede Liste spezifischer Verpflichtungen enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen eingegangen werden, folgende Angaben:

a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang,

b) Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung,

c) Zusagen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen und

d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung dieser Verpflichtungen.

(2) Maßnahmen, die weder Artikel 8.4 (Marktzugang) noch Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) entsprechen, werden in die Spalte zu Artikel 8.4 (Marktzugang) eingetragen. In diesem Fall gilt der Eintrag als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 8.5 (Inländerbehandlung).

(3) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach diesem Artikeleingeht, führt in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen die Sektoren und Teilsektoren auf, für die sie Verpflichtungen nach Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) eingeht. In Bezug auf diese Sektoren und Teilsektoren werden in der Liste die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Meistbegünstigung festgelegt.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) enthalten ist und fester Bestandteil dieses Kapitels ist.

ARTIKEL 8.9

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Für eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach diesem Artikel eingeht, gelten Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei aufrechterhalten werden, und zwar

i) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union),

ii) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) oder

iii) auf Ebene einer lokalen Regierung,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

www.parlament.gv.at

c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Voraussetzungen in Bezug auf einen in Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Listen der nichtkonformen Maßnahmen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) enthalten und fester Bestandteil dieses Kapitels sind.

ARTIKEL 8.10

Transparenz der Maßnahmen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen

(1) Spätestens sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens führt eine Vertragspartei in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen alle bestehenden Maßnahmen auf Ebene der Zentralregierung auf und legt gegebenenfalls auch eine indikative Liste der bestehenden Maßnahmen auf Ebene der Regionalregierungen vor, die für die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s genannten Erbringungsarten in den Sektoren gelten, für die sie nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) spezifische Verpflichtungen übernommen hat, sofern diese Maßnahmen die Grundlage für spezifische Beschränkungen, Bestimmungen, Voraussetzungen oder Bedingungen bilden, die mit einigen oder allen Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang) oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung), wie in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführt, nicht im Einklang stehen.

(2) Nach Absatz 1 werden die Maßnahmen einer Vertragspartei ausschließlich zum Zwecke der Transparenz aufgeführt; sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung zutreffend sein und lassen die Rechte und Pflichten dieser Vertragspartei nach diesem Kapitel unberührt. Bei Abweichungen zwischen den von der Vertragspartei in dieser Weise aufgeführten Maßnahmen und Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) ist Letzterer maßgebend.

(3) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

ARTIKEL 8.11

Änderung der Listen

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ändernde Vertragspartei“) kann der anderen Vertragspartei (im Folgenden „betroffene Vertragspartei“) jederzeit nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens einer Verpflichtung einen Vorschlag zur Änderung oder Rücknahme einer in ihrer Liste in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) oder Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) aufgeführten Verpflichtung notifizieren.

(2) Nach Notifikation eines solchen Vorschlags nehmen die Vertragsparteien Konsultationen über die Änderung und geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf.

(3) Nehmen die Vertragsparteien nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag dieser Notifikation Konsultationen auf oder erzielen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so kann die ändernde Vertragspartei den nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzten Ausschuss für Dienstleistungen und digitalen Handel ersuchen, die vorgeschlagene Änderung oder Rücknahme sowie etwaige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Erzielt der Ausschuss für Dienstleistungen und digitalen Handel nicht innerhalb von sechs Monaten eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so wird die Angelegenheit an den Gemischten Ausschuss verwiesen.

www.parlament.gv.at

(4) Bei Konsultationen über angemessene Ausgleichsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Vertragsparteien bestrebt, ein allgemeines Maß beidseitig vorteilhafter Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, das nicht weniger günstig für den Handel ist als das zum Zeitpunkt der Konsultationen in den Listen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) und Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) vorgesehene Maß.

(5) Erzielen die Vertragsparteien nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so erlässt der Gemischte Ausschuss im Einklang mit Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) einen Beschluss zur Änderung der Listen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) bzw. Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens).

ARTIKEL 8.12

Interne Regulierung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis, eine Dienstleistung zu erbringen, die sich aus einem Verfahren ergibt, das eine Person einer Vertragspartei einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse erfüllt; und

b) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die berechtigt ist, über die Genehmigung unter Buchstabe a zu entscheiden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für

a) einen Sektor, für den nach der Liste einer Vertragspartei in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) oder Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) weiterhin keine Verpflichtungen bestehen, oder

b) eine Maßnahme, soweit sie nicht aufgrund der nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) übernommenen Verpflichtungen einer Vertragspartei Artikel 8.4 (Marktzugang) oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) unterliegt.

(4) Damit sichergestellt ist, dass Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, Zulassungsanforderungen und -verfahren sowie technische Normen keine unnötigen Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, überprüfen die Vertragsparteien die Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Disziplinen für solche Maßnahmen nach Artikel VI Absatz 4 GATS und ziehen nach Konsultationen gegebenenfalls eine Änderung dieses Artikels in Betracht, um diese Ergebnisse im Rahmen dieses Kapitels umzusetzen. Diese Disziplinen sollen sicherstellen, dass solche Erfordernisse unter anderem

a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen,

b) nicht mit mehr Auflagen verbunden sind als notwendig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, und

c) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(5) In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet sie bis zum Inkrafttreten der Disziplinen im Sinne des Absatzes 4 keine Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren oder technischen Normen an, die diese Verpflichtungen in einer Weise nichtig machen oder beeinträchtigen,

a) die mit den in Absatz 4 Buchstabe a, b oder c dieses Artikels genannten Kriterien nicht vereinbar ist und

b) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen in diesen Sektoren übernommen wurden, von der Vertragspartei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

(6) Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei ihre Pflichten nach Absatz 5 erfüllt, sind die von der Vertragspartei angewendeten internationalen Normen einschlägiger internationaler Organisationen[1] zu berücksichtigen.

(7) Jede Vertragspartei vermeidet im Rahmen des praktisch Durchführbaren, von einem Antragsteller zu verlangen, dass er sich für jeden Genehmigungsantrag an mehr als eine zuständige Behörde wendet. Fällt eine Dienstleistung, für die eine Genehmigung beantragt wird, in die Zuständigkeit mehrerer zuständiger Behörden fällt, können mehrere Genehmigungsanträge erforderlich sein.

(8) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden, soweit praktikabel, die Einreichung eines Antrags zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Jahres gestatten. [2] Ist eine bestimmte Frist für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die zuständige Behörde einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Frist einräumt.

[1] Der Ausdruck „einschlägige internationale Organisationen“ bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Gremien beider Vertragsparteien angehören können.

[2] Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, mit der Prüfung von Anträgen außerhalb ihrer offiziellen Arbeitszeiten und Arbeitstage zu beginnen.

(9) Schreibt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung vor, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) sich bemühen, in elektronischer Form, auch aus der Ferne, eingereichte Anträge, gegebenenfalls nach Maßgabe gleichwertiger Echtheitskriterien wie bei Anträgen in Papierform im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, zu akzeptieren, und

b) sofern sie es für zweckmäßig halten, Kopien von im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften beglaubigten Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren.

(10) Schreibt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung vor, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) soweit möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festlegen,

b) auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich Auskunft über den Stand des Antrags erteilen,

c) den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, sofern sie der Ansicht sind, dass der Antrag im Sinne ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vollständig ist, über die Entscheidung über den Antrag, soweit möglich, schriftlich informieren,[1]

d) wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für unvollständig halten, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, soweit praktisch möglich,

 i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,

 ii) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen angeben oder auf andere Weise erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird, und

 iii) dem Antragsteller die Möglichkeit geben[2], die erforderlichen zusätzlichen Informationen beizubringen und Mängel im Antrag zu beheben, und

e) im Falle der Ablehnung eines Antrags den Antragsteller, soweit praktisch möglich, entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich und schriftlich über die Gründe für die Ablehnung unterrichten. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen einen neuen Antrag einzureichen.

1 Die zuständigen Behörden können die Anforderung erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung entweder die Annahme oder Ablehnung des Antrags anzeigt. Der Ausdruck „schriftlich“ ist so zu verstehen, dass er auch das elektronische Format einschließt.

2 Eine solche „Möglichkeit“ erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

(11) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Dienstleistung eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden erhobenen Genehmigungsgebühren[1] angemessen und transparent sind und die Erbringung der betreffenden Dienstleistung nicht schon als solche beschränken. Jede Vertragspartei ist angehalten, die Zahlung von Genehmigungsgebühren auf elektronischem Wege zu akzeptieren.

(12) Jede Vertragspartei stellt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Kompetenzen der Fachkräfte der anderen Vertragspartei bereit. Bei der Überprüfung und Bewertung von Qualifikationen berücksichtigt die zuständige Behörde, soweit sie dies für relevant erachtet, in angemessener Weise die Berufserfahrung ergänzend zu den Bildungsabschlüssen sowie die Mitgliedschaft in einem Berufsverband im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(13) Sofern ein Antragsteller alle erforderlichen Nachweise für seine Qualifikation vorgelegt hat, ist die zuständige Behörde bei der Überprüfung und Bewertung dieser Qualifikationen bestrebt, etwaige Mängel zu ermitteln und den Antragsteller über die Anforderungen zur Behebung der Mängel zu unterrichten.

(14) Umfassen die Zulassungs- oder Qualifikationsanforderungen das Ablegen einer Prüfung, so wird jede Vertragspartei, soweit praktisch möglich,

a) sicherstellen, dass Prüfungen in angemessener Häufigkeit angesetzt werden,

b) eine angemessene Frist einräumen, damit ein Antragsteller sich für die Prüfung anmelden kann,

[1] Für die Zwecke dieses Absatzes gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes nicht zu den Genehmigungsgebühren.

c) Prüfungsanmeldungen in elektronischer Form akzeptieren und

d) prüfen, ob die Prüfung und andere Teile des Prüfungsverfahrens auf elektronischem Weg, auch aus der Ferne, durchgeführt werden können.

(15) Führt eine Vertragspartei eine Maßnahme im Zusammenhang mit Genehmigungen zur Erbringung einer Dienstleistung ein oder hält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher, dass die betreffende zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung ihrer Entscheidungen unabhängig von ungebührlicher Einflussnahme von Erbringern der Dienstleistungen ist, für die die Genehmigung erforderlich ist[1].

(16) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so veröffentlicht[2] sie umgehend die Informationen, die für die Einholung einer solchen Genehmigung erforderlich sind. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, können sie Folgendes umfassen:

a) die Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren,

b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,

c) Genehmigungsgebühren,

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass mit dieser Bestimmung keine bestimmte Verwaltungsstruktur vorgeschrieben wird. Sie bezieht sich auf den Entscheidungsprozess und die Handhabung von Entscheidungen.

2 Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „veröffentlichen“ die Aufnahme in eine amtliche Veröffentlichung, z. B. in ein Amtsblatt oder auf einer offiziellen Website.

d) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge und

e) vorläufiger Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags.

(17) Jede Vertragspartei hält ihre zuständigen Behörden dazu an, jedem Informations- oder Unterstützungsersuchen im Rahmen des praktisch Durchführbaren nachzukommen.

ARTIKEL 8.13

Anerkennung

(1) Zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Genehmigung, Zulassung oder Zertifizierung von Dienstleistungserbringern und vorbehaltlich der Voraussetzungen in Absatz 4 kann eine Vertragspartei die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen oder die Zulassungen oder Zertifizierungen, die in einem Drittland erworben, erfüllt bzw. erteilt worden sind, anerkennen. Diese Anerkennung, die im Weg der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden kann, kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland beruhen oder autonom gewährt werden.

(2) Schließt eine Vertragspartei mit einem Drittland eine Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art oder gewährt sie eine Anerkennung autonom, so nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Verhandlungen über eine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung oder eine ähnliche Vereinbarung mit der anderen Vertragspartei auf, um eine solche Übereinkunft oder Vereinbarung zu schließen oder eine autonome Anerkennung zu gewähren, und zwar innerhalb von 30 Monaten, soweit praktisch durchführbar.

(3) Jede Vertragspartei

a) unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens über ihre bestehenden Anerkennungsmaßnahmen und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Übereinkünften oder Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wurden,

b) unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft oder Vereinbarung mit einem Drittland, um der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an der Teilnahme an solchen Verhandlungen zu bekunden, und

c) unterrichtet die andere Vertragspartei umgehend, wenn sie neue Anerkennungsmaßnahmen beschließt oder bestehende erheblich ändert, und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Übereinkünften oder Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wurden.

(4) Eine Vertragspartei darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung ihrer Normen oder Kriterien für die Genehmigung, Zulassung oder Lizenzierung von Dienstleistungserbringern ein Mittel zur Diskriminierung zwischen der anderen Vertragspartei und Drittländern oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde.

(5) Wie in Anhang 8-B (Freiberufliche Dienstleistungen) dargelegt, ist jede Vertragspartei bestrebt, den Handel mit freiberuflichen Dienstleistungen zu erleichtern, unter anderem durch die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung oder ähnlichen Vereinbarungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Berufen, für die die zuständigen Stellen in ihren jeweiligen Gebieten ein beidseitiges Interesse an einer solchen Anerkennung bekundet haben.

ARTIKEL 8.14

Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin“ Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ayurveda, Yoga, Naturheilkunde, Unani, Siddha, Sowa-Rigpa und Homöopathie.

(2) Die Vertragsparteien erkennen Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin als Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden an und kommen überein, den Handel mit solchen Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Artikels zu erleichtern. Die Vertragsparteien weisen ferner auf die Bedeutung der öffentlichen Gesundheit, der Patientensicherheit und des Verbraucherschutzes bei der Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin hin.

(3) Dieser Artikel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin betreffen. Auf die nichtkonformen Aspekte von Maßnahmen, die nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) eingeführt oder aufrechterhalten wurden, findet dieser Artikel keine Anwendung.

(4) Die Europäische Union gestattet Erbringern von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin, ihre Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union unter der in Indien erworbenen Berufsbezeichnung zu erbringen, sofern die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen Medizin nicht einem reglementierten Beruf[1] vorbehalten ist.

(5) Ist in der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin eine Zulassung oder Registrierung erforderlich, so dürfen die Anforderungen und Verfahren für diese Zulassung oder Registrierung

a) nicht weniger günstig sein als die Behandlung, die gleichartigen Dienstleistungen der traditionellen Medizin und gleichartigen Dienstleistungserbringern aus Drittländern nach Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) gewährt wird, und

1 Im Falle der Europäischen Union ist unter einem reglementierten Beruf ein Beruf im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verstehen. In Mitgliedstaaten, in denen die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin nach dieser Richtlinie als reglementierter Beruf gilt, kann von Erbringern solcher Dienstleistungen verlangt werden, dass sie über einen bestimmten Abschluss, etwa einen medizinischen Abschluss, verfügen, spezielle Prüfungen, etwa staatliche Prüfungen, ablegen oder sich bei einer Berufsorganisation registrieren lassen, bevor sie solche Dienstleistungen erbringen dürfen.

b) weder eine erneute Qualifizierung in der Europäischen Union erforderlich machen noch einer solchen gleichkommen.

(6) Die Europäische Union gestattet Erbringern von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin aus Indien, im Gebiet der Europäischen Union eine kommerzielle Präsenz einzurichten, mittels derer sie Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin erbringen können.

(7) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Informationen über Vorschriften, Maßnahmen und Initiativen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin auszutauschen, um den Handel mit solchen Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

ARTIKEL 8.15

Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung in ihrem Gebiet bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf dem entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die mit den Pflichten der Vertragspartei nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) unvereinbar ist.

(2) Tritt ein Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mit Monopolstellung entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen bei der Erbringung einer Dienstleistung außerhalb seines Monopolbereichs im Wettbewerb auf und unterliegt diese Dienstleistung Verpflichtungen dieser Vertragspartei, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Erbringer seine Monopolstellung nicht missbraucht, indem er in ihrem Gebiet in einer Weise handelt, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.

(3) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass der Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei mit Monopolstellung im Widerspruch zu den Absätzen 1 oder 2 handelt, kann sie die andere Vertragspartei, die für die Niederlassung, Organisation oder Zulassung dieses Erbringers verantwortlich ist, ersuchen, spezifische Informationen über die entsprechenden Tätigkeiten bereitzustellen.

(4) Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens Monopolrechte hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung, die ihren Verpflichtungen unterliegt, so unterrichtet diese Vertragspartei die andere Vertragspartei spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Gewährung der Monopolrechte; es gilt Artikel 8.11 (Änderung der Listen) Absätze 2 bis 5.

(5) Dieser Artikel gilt für Fälle, in denen es sich um Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten handelt, bei denen eine Vertragspartei formal oder tatsächlich

a) eine kleine Zahl von Dienstleistungserbringern zulässt oder ihrer Niederlassung zustimmt und

b) den Wettbewerb unter diesen Dienstleistungserbringern in ihrem Gebiet in erheblichem Maß unterbindet.

ARTIKEL 8.16

Offenlegung vertraulicher Informationen

Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei dazu verpflichtet, der anderen Vertragspartei vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater juristischer Personen schädigen würde.

ARTIKEL 8.17

Geschäftspraktiken

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass gewisse Geschäftspraktiken von Dienstleistungserbringern, soweit sie nicht unter Artikel 8.15 (Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten) fallen, den Wettbewerb behindern und damit den Handel mit Dienstleistungen beschränken können.

(2) Jede Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen mit dem Ziel auf, die in Absatz 1 genannten Praktiken zu beseitigen. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, prüft dieses Ersuchen gründlich und wohlwollend und wirkt dadurch mit, dass sie öffentlich zugängliche, nicht vertrauliche Informationen von Belang für die betreffende Angelegenheit zur Verfügung stellt. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, liefert der ersuchenden Vertragspartei – vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und des Abschlusses einer befriedigenden Vereinbarung über die Wahrung der Vertraulichkeit seitens der ersuchenden Vertragspartei – zudem weitere verfügbare Informationen.

ARTIKEL 8.18

Verweigerung von Vorteilen

(1) Eine Vertragspartei kann die Vorteile dieses Kapitels und des Artikels 13.4 (Anfragen) Absatz 1, des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) in folgenden Fällen verweigern:

a) für die Erbringung einer Dienstleistung, wenn diese Vertragspartei feststellt, dass die Dienstleistung aus dem oder im Gebiet eines Drittlands erbracht wird,

b) für einen Dienstleistungserbringer, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, sofern diese Vertragspartei nachweist, dass er kein Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei ist oder

c) im Fall der Erbringung einer Seeverkehrsdienstleistung, wenn diese Vertragspartei nachweist, dass die Dienstleistung erbracht wird durch

i) ein Schiff, das nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften eines Drittlandes registriert ist, und

ii) eine Person aus einem Drittland, die das Schiff ganz oder teilweise betreibt oder nutzt.

(2) Eine Vertragspartei kann einem Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um eine juristische Person dieser Vertragspartei handelt, und den Dienstleistungen dieses Dienstleistungserbringers die Vorteile dieses Kapitels und des Artikels 13.4 (Anfragen) Absatz 1, des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) verweigern, wenn

a) ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittland die juristische Person besitzt oder kontrolliert und

b) die verweigernde Vertragspartei eine Maßnahme in Bezug auf dieses Drittland oder in Bezug auf juristische oder natürliche Personen dieses Drittlands einführt oder aufrechterhält, die Geschäfte mit der juristischen Person untersagt oder die verletzt oder umgangen würde, wenn dieser juristischen Person die Vorteile dieses Kapitels gewährt würden.

ARTIKEL 8.19

Schutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Artikel X GATS entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung multilaterale Verhandlungen über die Frage von Notstandsmaßnahmen vorsieht. Die Vertragsparteien überprüfen die Frage von Notstandsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen im Lichte der nach Artikel X GATS vereinbarten Bestimmungen im Hinblick auf ihre Aufnahme in dieses Kapitel.

(2) Stößt eine Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel auf Schwierigkeiten, so kann sie um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

ARTIKEL 8.20

Subventionen

(1) Ungeachtet des Artikels 8.1 (Anwendungsbereich) Absatz 6 überprüfen die Vertragsparteien die Frage der Disziplinen für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen im Lichte der nach Artikel XV GATS vereinbarten Disziplinen im Hinblick auf ihre Aufnahme in dieses Kapitel.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sie durch eine Subvention der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen Nachteile erleidet, so kann sie die andere Vertragspartei um diesbezügliche Informationen ersuchen.

(3) Nach Eingang eines Konsultationsersuchens kann die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei aufnehmen, um die Angelegenheit zu klären, sofern in dem Konsultationsersuchen erläutert wird, inwiefern die Subvention den Handel mit Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt hat. Während der Konsultationen kann die Vertragspartei, die die Subvention gewährt, ein Ersuchen der anderen Vertragspartei um Informationen über die Subvention prüfen.

(4) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

www.parlament.gv.at

KAPITEL 9

DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, den digitalen Handel zu erleichtern, ungerechtfertigte Hemmnisse für den durch elektronische Mittel ermöglichten Handel zu beseitigen und eine offene, sichere und vertrauenswürdige Online-Umgebung für Unternehmen und Verbraucher zu gewährleisten.

ARTIKEL 9.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

a) audiovisuelle Dienstleistungen,

b) öffentliche Beschaffung oder

c) Informationen oder Daten, mit Ausnahme der in Artikel 9.12 (Offene staatliche Daten) genannten öffentlich zugänglichen staatlichen Daten, die sich im Besitz einer Vertragspartei befinden oder von ihr oder in ihrem Namen verarbeitet werden, oder Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Informationen oder Daten, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Erhebung.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Maßnahme, die sich auf die Erbringung einer elektronisch erbrachten Dienstleistung auswirkt, den Verpflichtungen unterliegt, die in den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen) und der Anhänge 8-C (Finanzdienstleistungen) und 8-D (Telekommunikationsdienste) enthalten sind, einschließlich der in diesem Abkommen festgehaltenen Listen der spezifischen Verpflichtungen, nichtkonformen Maßnahmen oder Ausnahmen der Vertragspartei, die auf diese Verpflichtungen anwendbar sind.

ARTIKEL 9.3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) gelten für dieses Kapitel, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „elektronische Authentifizierung“ bezeichnet ein elektronisches Verfahren, durch das Folgendes bestätigt werden kann:

i) die elektronische Identifizierung einer Person oder

ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;

b) „elektronische Rechnungsstellung“ bezeichnet die automatisierte Erstellung, den automatisierten Austausch und die automatisierte Verarbeitung einer Rechnung zwischen einem Lieferanten und einem Käufer mittels eines strukturierten digitalen Formats;

c) „elektronische Signatur“[1] bezeichnet Daten in elektronischer Form, die in anderen Daten in elektronischer Form enthalten sind, ihnen beigefügt sind oder mit ihnen logisch verbunden sind und dazu genutzt werden können, um den mit den Daten in elektronischer Form verbundenen Unterzeichner zu identifizieren und dessen Einverständnis mit den darin enthaltenen Informationen zum Ausdruck zu bringen[2];

d) „elektronischer Zeitstempel“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die andere Daten in elektronischer Form an ein bestimmtes Datum und einen bestimmten Zeitpunkt binden und damit nachweisen, dass die letztgenannten Daten zu diesem Datum und Zeitpunkt existierten;

e) „elektronischer Vertrauensdienst“ bezeichnet einen elektronischen Dienst, bestehend aus

i) der Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, elektronischen Zeitstempeln und diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder

ii) der Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten;

f) „staatliche Daten“ bezeichnet nicht-proprietäre Daten, die sich im Besitz staatlicher Stellen sowie im Besitz nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von den Behörden übertragenen Befugnisse befinden oder von diesen Stellen gehalten werden;

1 In der Europäischen Union gilt für natürliche Personen die „elektronische Signatur“ und für juristische Personen das „elektronische Siegel“. In Indien ist der Ausdruck „elektronisches Siegel“ („electronic seal“) nicht in den Gesetzen des Landes definiert, und der Ausdruck „elektronische Signatur“ („electronic signature“) gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung eine Vertragspartei nicht daran hindert, einer elektronischen Signatur, die bestimmte Anforderungen wie beispielsweise die Angabe, dass die Daten in elektronischer Form nicht geändert wurden, oder die Überprüfung der Identität des Unterzeichners erfüllt, eine größere rechtliche Wirkung beizumessen.

g) „Maßnahme einer Vertragspartei“ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen ergriffen wird:

i) der Zentralregierung und den Behörden dieser Vertragspartei oder

ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen durch die Zentralregierung oder die Behörden dieser Vertragspartei übertragenen Befugnisse;

h) „personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen oder Daten über oder in Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;

i) „Nutzer“ bezeichnet jede Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt; und

j) „nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilung“ bezeichnet eine elektronische Mitteilung[1], die ohne Einwilligung des Empfängers oder trotz der ausdrücklichen Ablehnung des Empfängers zu kommerziellen Werbe- oder Marketingzwecken über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst direkt an einen Nutzer versandt wird.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine elektronische Mitteilung zumindest Textnachrichten (Short Message Service oder „SMS“) und, soweit dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, andere elektronische Nachrichten wie E-Mail, Multimedia-Mitteilungen (Multimedia Message System oder „MMS“) und andere Arten elektronischer Mitteilungen umfasst.

ARTIKEL 9.4

Regelungsrecht

Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels hat jede Vertragspartei weiterhin das Recht, zur Erreichung ihrer legitimen politischen Ziele in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ABSCHNITT B

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ARTIKEL 9.5

Wahrung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz der Privatsphäre ein Grundrecht ist und dass hohe Standards im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten zur Stärkung des Vertrauens in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, über ihr eigenes Schutzniveau für personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu entscheiden. Jede Vertragspartei kann unter anderem durch die Einführung und Anwendung von Regeln für die grenzüberschreitende Übertragung personenbezogener Daten die Vorkehrungen treffen oder aufrechterhalten, die sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich darum, die andere Vertragspartei über alle von ihr getroffenen oder aufrechterhaltenen Vorkehrungen gemäß Absatz 2 zu unterrichten.

ABSCHNITT C

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9.6

Papierloser Handel

(1) Die Vertragsparteien erkennen im Hinblick auf die Schaffung eines papierlosen Umfelds für den grenzüberschreitenden Warenhandel an, wie wichtig es ist, für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen. Jede Vertragspartei arbeitet auf die Umsetzung von Initiativen hin, die die Nutzung des papierlosen Handels und einen Wechsel hin zur Verwendung von Vordrucken und Dokumenten in datengestützten Formaten vorsehen, wobei die von der WZO und anderen einschlägigen internationalen Organisationen, denen beide Vertragsparteien angehören, vereinbarten Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, der Öffentlichkeit Verwaltungsdokumente im Handel, welche sie herausgibt oder kontrolliert oder die im Zuge des normalen Handelsverkehrs erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Belege in elektronischem Format zur Verfügung zu stellen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „elektronisches Format“ Formate, die für die automatisierte Auswertung und die elektronische Verarbeitung ohne menschliches Eingreifen geeignet sind, sowie digitale Bilder und Vordrucke.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, elektronisch übermittelte Verwaltungsdokumente im Handel als rechtlich gleichwertig mit der Papierfassung dieser Dokumente anzuerkennen.

(4) Die Vertragsparteien sind bestrebt, auf bilateraler Ebene und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Akzeptanz elektronischer Fassungen von Verwaltungsdokumenten im Handel zu steigern.

ARTIKEL 9.7

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Sofern in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass

a) Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden können und

b) keine weiteren Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge geschaffen oder aufrechterhalten werden, und Verträge ihre rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit nicht allein deshalb verlieren, weil der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wurde.

ARTIKEL 9.8

Elektronische Authentifizierung und elektronische Vertrauensdienste

(1) Wenn keine anderweitig in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Umstände vorliegen, darf eine Vertragspartei die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit authentifizierter elektronischer Dokumente, elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb verweigern, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen ergreifen oder aufrechterhalten, die bewirken,

a) dass den an einer elektronischen Transaktion beteiligten Parteien untersagt wird, gegenseitig die geeigneten elektronischen Authentifizierungsmethoden für diese Transaktion festzulegen, oder

b) dass verhindert wird, dass Parteien einer elektronischen Transaktion den Justiz- und Verwaltungsbehörden nachweisen können, dass die Verwendung einer elektronischen Authentifizierung oder eines elektronischen Vertrauensdienstes bei dieser Transaktion den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie von Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung oder des Vertrauensdienstes von einer im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften akkreditierten Behörde zertifiziert wird oder bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie von Transaktionen beziehen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, elektronische Signaturen im Einklang mit ihren Gesetzen und Regulierungsrahmen gegenseitig anzuerkennen.

ARTIKEL 9.9

Übertragung von oder Zugriff auf Quellcode

(1) Eine Vertragspartei darf die Weitergabe des Quellcodes von Software, die Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei ist, oder den Zugang dazu nicht als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung solcher Software oder von Produkten, die eine solche Software enthalten, in oder aus ihrem Gebiet vorschreiben[1].

[1] Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe zu verlangen, dass Zugang zum Quellcode von Software, die für kritische Infrastrukturen eingesetzt wird, gewährt wird, soweit dies für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens dieser kritischen Infrastrukturen erforderlich ist.

(2) Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:

a) Artikel 19.7 (Allgemeine Ausnahmen), Artikel 19.8 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) und Artikel 8-C.3 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) können auf Maßnahmen einer Vertragspartei Anwendung finden, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von oder dem Zugang zu Quellcodes eingeführt oder aufrechterhalten werden, einschließlich Zertifizierungsverfahren,

b) Absatz 1 gilt nicht für die freiwillige Weitergabe von Quellcodes von Software oder die Gewährung des Zugangs zu diesen auf kommerzieller Basis durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Auftragsvergabevorgangs oder eines frei ausgehandelten Vertrags, und

c) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Verwaltungsgerichte oder Konformitätsbewertungsstellen einer Vertragspartei, die Änderung des Quellcodes von Software zu verlangen, damit er ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht

a) das Recht der Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Verwaltungsgerichte oder Konformitätsbewertungsstellen[1] einer Vertragspartei, die Weitergabe des Quellcodes von Software oder den Zugang dazu als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung dieser Software, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe, für Ermittlungs-, Kontroll-, Prüf- oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder zu Zwecken von Gerichtsverfahren zu verlangen, um die Konformität mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, mit denen berechtigte Gemeinwohlziele[2] verfolgt werden, sicherzustellen,

b) die Anforderungen eines Gerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen einschlägigen Stelle einer Vertragspartei zur Behebung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht oder Anforderungen nach Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die nicht im Widerspruch zu dem Abkommen stehen, einen angemessenen und gezielten Zugang zum Quellcode von Software zu gewähren, der erforderlich ist, um Hindernisse für den Zugang zu digitalen Märkten zu beseitigen und somit sicherzustellen, dass digitale Märkte vom Wettbewerb bestimmt, fair, offen und transparent bleiben, und

c) den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Konformitätsbewertungsstelle“ eine einschlägige Regierungsstelle oder -behörde einer Vertragspartei oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der von einer Regierungsstelle oder -behörde der Vertragspartei übertragenen Befugnisse, die Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei durchführt.

2 Für die Zwecke dieses Artikels ist der Ausdruck „berechtigtes Gemeinwohlziel“ objektiv auszulegen und muss es ermöglichen, Ziele wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, andere grundlegende Interessen der Gesellschaft wie Online-Sicherheit, Cybersicherheit, sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz oder Schutz vor der Verbreitung von Desinformation oder andere ähnliche Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, wobei dem sich wandelnden Charakter der digitalen Technologien und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.

ARTIKEL 9.10

Vertrauen und Schutz der Verbraucher im Internet

(1) In Anerkennung der Bedeutung der Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den digitalen Handel und des Verbraucherschutzes beim digitalen Handel führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr ein bzw. erhält diese aufrecht, wobei dies transparente und wirksame Maßnahmen einschließt, mit denen

a) irreführende, betrügerische und mit Täuschung verbundene Geschäftspraktiken untersagt werden,

b) Lieferanten oder Verkäufer von Waren und Dienstleistungen verpflichtet werden, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an lautere Geschäfts- oder Handelspraktiken zu halten,

c) Anbieter oder Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen – auch bei Inanspruchnahme von Anbietern von Vermittlungsdiensten – verpflichtet werden, den Verbrauchern klare und ausführliche Informationen über ihre Identität und ihre Kontaktdaten, die betreffende Transaktion, einschließlich der Hauptmerkmale der Waren oder Dienstleistungen und des vollen Preises einschließlich aller anfallenden Gebühren, zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Anbietern von Vermittlungsdiensten schließt dies die Ermöglichung der Bereitstellung solcher Informationen durch den Anbieter oder Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen ein,

d) Verbrauchern Zugang zu Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen ihre Rechte gewährt wird, einschließlich eines Rechtsbehelfsrechts, wenn Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden, und

e) die Sicherheit der Waren bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sichergestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, ihre Verbraucherschutzbehörden oder andere einschlägige Stellen mit angemessenen Durchsetzungsbefugnissen zu betrauen, und wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihren Behörden ist, um die Verbraucher zu schützen und das Verbrauchervertrauen im Internet zu stärken.

ARTIKEL 9.11

Nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen

(1) Von jeder Vertragspartei werden Maßnahmen bezüglich nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen eingeführt oder aufrechterhalten, mit denen

a) für die Zusendung von kommerziellen elektronischen Mitteilungen die Einwilligung der Nutzer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, in der in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Form vorgeschrieben wird,

b) die Versender nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen verpflichtet werden, Nutzer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang solcher Mitteilungen zu verhindern, oder

c) nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen anderweitig minimiert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gestattet eine Vertragspartei Personen, die nach den im Recht dieser Vertragspartei festgelegten Bedingungen die Kontaktdaten eines Nutzers im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erhoben haben, diesem Nutzer kommerzielle elektronische Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kommerzielle elektronische Mitteilungen klar als solche erkennbar sind, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, in wessen Namen sie übermittelt werden, und dass sie alle Informationen enthalten, die der Nutzer benötigt, um jederzeit und kostenlos ihre Einstellung veranlassen zu können.

(4) Jede Vertragspartei gewährt den Nutzern Zugang zu Abhilfemaßnahmen gegen Versender nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen, die sich nicht an die nach den Absätzen 1, 2 und 3 eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen halten.

(5) Soweit dies in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, wenden die Vertragsparteien die Absätze 1 bis 4 auch auf andere Formen kommerzieller elektronischer Mitteilungen an, die zu kommerziellen Werbezwecken versandt werden, wie E-Mail, SMS und MMS.

ARTIKEL 9.12

Offene staatliche Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu und der Nutzung von staatlichen Daten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens, der Wettbewerbsfähigkeit, der Produktivität und der Innovation beiträgt.

(2) Entscheidet sich eine Vertragspartei dafür, staatliche Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so bemüht sie sich, soweit dies praktikabel ist, sicherzustellen, dass diese Daten

a) in einem Format vorliegen, das ein Durchsuchen, Abrufen, Verwenden, Wiederverwenden und Weiterverteilen ermöglicht,

b) in einem maschinenlesbaren Format vorliegen,

c) beschreibende Metadaten enthalten, die so standardisiert wie möglich sind,

d) über zuverlässige, benutzerfreundliche und frei verfügbare Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung gestellt werden,

e) regelmäßig aktualisiert werden und

f) in voller Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften der Vertragsparteien zum Schutz personenbezogener Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit, um Wege zu finden, wie jede Vertragspartei den Zugang zu und die Nutzung von staatlichen Daten, die die Vertragspartei veröffentlicht hat, im Hinblick auf die Verbesserung und Schaffung von Geschäfts- und Forschungsmöglichkeiten über die Nutzung durch den öffentlichen Sektor hinaus erweitern kann.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es vorteilhaft ist, im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 Daten, die sich im Besitz von regionalen und lokalen Regierungen befinden, auf digitalem Weg für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 9.13

Zusammenarbeit in regulatorischen und technischen Fragen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich des digitalen Handels an. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, tauschen sie Informationen über folgende regulatorische und technische Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Handel aus:

a) die Anerkennung und Erleichterung von interoperablen elektronischen Authentifizierungsdiensten und elektronischen Vertrauensdiensten,

b) nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen,

c) Herausforderungen für kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Handel,

d) digitale Governance,

e) Vertrauen und Schutz der Verbraucher im Internet und

f) alle anderen von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Bereiche, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.

ARTIKEL 9.14

Digitale Identitäten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Identitäten wichtig ist, um die Konnektivität und das weitere Wachstum des digitalen Handels zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie in Bezug auf digitale Identitäten möglicherweise unterschiedlichen rechtlichen und technischen Ansätzen folgen. Dementsprechend unterstützen die Vertragsparteien die laufenden Arbeiten, insbesondere im Rahmen des Handels- und Technologierates EU-Indien, um Mechanismen zur Förderung der Interoperabilität zwischen ihren jeweiligen Rahmenregelungen für die digitale Identität zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, Initiativen zur Förderung der Interoperabilität zu erleichtern, die Folgendes umfassen können:

a) Unterstützung der Entwicklung internationaler Rahmenregelungen und Standards für die digitale Identität,

b) Ermittlung und Umsetzung von Anwendungsfällen für die gegenseitige Anerkennung digitaler Identitäten und

c) Austausch von Wissen und Fachwissen über bewährte Verfahren in Bezug auf Strategien und Vorschriften für die digitale Identität, technische Umsetzungs- und Sicherheitsstandards und die Förderung der Nutzung digitaler Identitäten.

ARTIKEL 9.15

Cybersicherheit

(1) Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, einen sicheren digitalen Handel zu fördern, und erkennen an, dass Bedrohungen der Cybersicherheit das Vertrauen in den digitalen Handel untergraben. Um diese Bedrohungen zu erkennen und zu mindern und dadurch den digitalen Handel zu erleichtern, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung folgender Aspekte an:

a) Kompetenzaufbau in ihren für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständigen Behörden, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren,

b) gegebenenfalls Nutzung bestehender Kooperationsmechanismen, um böswillige Eingriffe oder die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die elektronische Netze der Vertragsparteien beeinträchtigen, zu antizipieren, zu erkennen und einzudämmen, und Nutzung dieser Mechanismen, um Cybersicherheitsvorfälle rasch zu bewältigen und Informationen zur Sensibilisierung auszutauschen, und

c) Förderung des Aufbaus eines starken öffentlichen und privaten Personalbestands im Bereich der Cybersicherheit.

(2) Angesichts des sich wandelnden Charakters von Cybersicherheitsbedrohungen und ihrer negativen Auswirkungen auf den digitalen Handel erkennen die Vertragsparteien an, dass risikobasierte Ansätze im Allgemeinen ein wirksames Mittel sind, um diesen Bedrohungen zu begegnen und Handelshemmnisse zu minimieren. Dementsprechend bemüht sich jede Vertragspartei darum, risikobasierte Ansätze zu verfolgen, die sich auf offene und transparente Standards und bewährte Verfahren für das Risikomanagement stützen, um Cybersicherheitsrisiken zu ermitteln und sich vor ihnen zu schützen und Cybersicherheitsvorfälle zu erkennen, darauf zu reagieren und abzumildern, und bestärkt die Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet darin, solche Ansätze ebenfalls zu verfolgen.

ARTIKEL 9.16

Elektronische Rechnungsstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Förderung der Einführung von Systemen der elektronischen Rechnungsstellung und deren Rolle bei der Steigerung der Effizienz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Handelsgeschäften an. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien an,

a) die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung durch Unternehmen zu fördern, zu unterstützen oder zu erleichtern,

b) die Existenz von Strategien, Standards, Infrastrukturen und Verfahren, mit denen die elektronische Rechnungsstellung unterstützt wird, bekannt zu machen,

c) für die elektronische Rechnungsstellung zu sensibilisieren und Kapazitäten dafür aufzubauen und

d) bewährte Verfahren auszutauschen und die einschlägigen internationalen Systeme der elektronischen Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

(2) Jede Vertragspartei fördert die Entwicklung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung, um die grenzüberschreitende Interoperabilität zu unterstützen, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung internationaler Standards, Leitlinien oder Empfehlungen.

ARTIKEL 9.17

Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob zusätzliche Bestimmungen, auch über den grenzüberschreitenden Datenverkehr, in dieses Abkommen aufgenommen werden müssen.

KAPITEL 10

Geistiges Eigentum

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziele

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, einen angemessenen und wirksamen Schutz und eine angemessene und wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums jeder Vertragspartei zu gewährleisten, um

a) Innovation und Kreativität zu fördern,

b) den Handel mit innovativen und kreativen Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und

c) Handelsverzerrungen und -hindernisse abzubauen und einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft förderliche Investitionsanreize zu schaffen.

(2) Die in Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Ziele finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 10.2

Grundsätze

Die in Artikel 8 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Grundsätze finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 10.3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Dieses Kapitel schließt nicht aus, dass jede Vertragspartei im Rahmen ihres internen Rechts einen weitergehenden Schutz und eine weitergehende Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einführt, als nach diesem Kapitel erforderlich ist, sofern dieser Schutz und diese Durchsetzung nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrer eigenen Rechtsordnung und Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz vor unlauterem Wettbewerb gemäß Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft.

ARTIKEL 10.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berner Übereinkunft“ bezeichnet die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in ihrer am 24. Juli 1971 in Paris revidierten und am 28. September 1979 geänderten Fassung;

b) „Erklärung von Doha“ bezeichnet die Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde;

c) „geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Kategorien von geistigem Eigentum, die unter die Artikel 10.11 (Urheber) bis 10.40 (Schutz von Sortenschutzrechten) dieses Kapitels und Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen;

d) „Inländer“ bzw. „Staatsangehöriger“ bezeichnet in Bezug auf das betreffende Recht an geistigem Eigentum eine Person einer Vertragspartei, die die Kriterien für die Schutzfähigkeit nach dem TRIPS-Übereinkommen und den unter der Schirmherrschaft der WIPO geschlossenen und verwalteten multilateralen Übereinkünften, deren Vertragspartei eine Vertragspartei ist, erfüllen würde;

e) „Pariser Verbandsübereinkunft“ bezeichnet die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer in Stockholm am 14. Juli 1967 überarbeiteten Fassung;

f) „Rom-Abkommen“ bezeichnet das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961;

g) „WIPO“ bezeichnet die Weltorganisation für geistiges Eigentum und

h) „WPPT“ bezeichnet den am 20. Dezember 1996 in Genf geschlossenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.

ARTIKEL 10.5

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden internationalen Übereinkünften:

a) TRIPS-Übereinkommen,

b) WIPO-Urheberrechtsvertrag von Genf vom 20. Dezember 1996,

c) WPPT,

d) Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken vom 27. Juni 2013 und

e) Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 3. Oktober 2006 und am 12. November 2007 geändert wurde.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt alle vertretbaren Anstrengungen, um die folgenden internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:

a) Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen vom 24. Juni 2012 und

b) Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vom 2. Juli 1999.

(3) Jede Vertragspartei erwägt, den Vertrag von Singapur zum Markenrecht vom 27. März 2006 zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren gemäß dem am 19. Juni 1970 in Washington unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens in seiner am 28. September 1979, am 3. Februar 1984 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geänderten Fassung in ihrem Gebiet zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 10.6

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Erklärung von Doha. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus den Artikeln 31 und 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie aus dem Anhang und der Anlage zum Anhang des TRIPS-Übereinkommens werden durch dieses Kapitel nicht eingeschränkt.

ARTIKEL 10.7

Erschöpfung

Dieses Kapitel lässt die Freiheit einer Vertragspartei unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums eintritt.

ARTIKEL 10.8

Inländerbehandlung

(1) In Bezug auf das unter dieses Kapitel fallende geistige Eigentum gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes[1] der Rechte des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommen, dem WPPT oder dem am 26. Mai 1989 in Washington geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. Für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, einschließlich der Verpflichtung eines Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Zustellanschrift anzugeben oder einen Bevollmächtigten zu benennen, sofern diese Ausnahmen

a) erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und

[1] Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „Schutz“ Angelegenheiten, die die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, die die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die spezifisch von diesem Kapitel erfasst sind, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen nach Artikel 10.18 (Verpflichtungen im Zusammenhang mit technischen Vorkehrungen) und Maßnahmen in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 10.19 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung von Rechten).

www.parlament.gv.at

b) nicht so angewandt werden, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in multilateralen, unter der Schirmherrschaft der WIPO geschlossenen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

ARTIKEL 10.9

Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, den freiwilligen Transfer und die freiwillige Verbreitung von Technologie zu erleichtern. Die Vertragsparteien erkennen in dieser Hinsicht auch die Bedeutung des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre internen Rechtsvorschriften und die internationale Praxis auszutauschen, einschließlich derer, die sich auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Technologietransfer beziehen. Dies kann auch ein Austausch über Maßnahmen umfassen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Bedingungen zu schenken, die erforderlich sind, um Technologie-Verknüpfung und Innovation zu fördern und geeignete Rahmenbedingungen für den Technologietransfer in den Ländern, die diese Technologien aufnehmen, zu schaffen, wozu auch Fragen wie ein einschlägiger Rechtsrahmen und der Aufbau von Humanressourcen gehören.

ARTIKEL 10.10

Genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung des am 24. Mai 2024 in Genf geschlossenen WIPO-Vertrags über geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Arbeit, die der zwischenstaatliche WIPO-Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore in den Bereichen traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen leistet.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über Aspekte des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen auszutauschen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Offenlegung des Ursprungs oder der Quelle von genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen bei Patentanmeldungen für mehr Transparenz des Patentsystems in Bezug auf genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen sorgt, und bekräftigen in dieser Hinsicht die Bedeutung der Nutzung einschlägiger und verfügbarer Datenbanken oder digitaler Bibliotheken wie der Traditional Knowledge Digital Library (Digitale Bibliothek traditionellen Wissens)[1].

[1] Traditional Knowledge Digital Library ist ein 2001 in Indien ins Leben gerufenes Projekt.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT B

NORMEN BETREFFEND DIE VERFÜGBARKEIT, DEN UMFANG UND DIE AUSÜBUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 10.11

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) die öffentliche Verbreitung des Originals und von Vervielfältigungsstücken ihrer Werke in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken ihrer Werke zumindest von Computerprogrammen[1] und Kinofilmwerken an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 10.12

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen,

b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

[1] Eine Vertragspartei kann Computerprogramme ausschließen, wenn das Programm selbst nicht der wesentliche Gegenstand der Vermietung ist.

c) die öffentliche Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

d) die gewerbliche Vermietung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit,

e) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

f) die zumindest drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist bereits eine gesendete Darbietung.

ARTIKEL 10.13

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) die öffentliche Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ihrer Tonträger durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

c) die gewerbliche Vermietung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit und

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 10.14

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

b) die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise, einschließlich Vervielfältigungsstücken, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

d) die Weitersendung ihrer Sendungen, zumindest drahtlos

e) die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung einer Gebühr zugänglich sind, und

f) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 10.15

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern

(1) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern Folgendes:

a) das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung durch den Nutzer, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt wird, oder

b) das ausschließliche Recht, die Sendung oder öffentliche Wiedergabe ihrer zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträger zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a stellt eine Vertragspartei sicher, dass die einzige angemessene Vergütung zwischen den betreffenden ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird. Eine Vertragspartei kann in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern die Bedingungen festlegen, nach denen diese einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern aufzuteilen ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b stellen die Vertragsparteien sicher, dass ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern eine angemessene Vergütung erhalten, wenn zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

ARTIKEL 10.16

Folgerecht

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks[1] ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen zumindest Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Händler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als einen bestimmten Mindestzeitraum vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Das Verfahren für die Einziehung der Vergütung und ihre Höhe werden durch das Recht jeder Vertragspartei bestimmt.

[1] Kunstwerke im Sinne dieses Artikels umfassen zumindest Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen.

ARTIKEL 10.17

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, um die Lizenzierung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen gemäß diesem Unterabsatz sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zwischen diesen Organisationen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, insbesondere hinsichtlich der Einziehung der Einnahmen aus den Rechten, der Abzüge, die sie an den Einnahmen aus den Rechten vornehmen, der Verwendung eingezogener Einnahmen aus den Rechten, ihrer Vertriebspolitik und des von ihnen vertretenen Repertoires.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, eine diskriminierungsfreie Behandlung von Rechteinhabern durch Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten zu fördern, wenn diese Rechteinhaber von diesen Organisationen entweder unmittelbar oder über eine andere Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten vertreten werden.

(4) Jede Vertragspartei fordert in ihrem Gebiet ansässige Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, die eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertreten, auf, die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu zahlen und ihr Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 10.18

Verpflichtungen im Zusammenhang mit technischen Vorkehrungen

Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, von denen die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Unterabschnitt Gebrauch machen, und mit denen Handlungen in Bezug auf ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände eingeschränkt werden, die die betreffenden Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind, wenn der betreffenden, die Umgehung vornehmenden Person bekannt ist oder billigermaßen bekannt sein müsste, dass sie dieses Ziel verfolgt. Jede Vertragspartei kann eine besondere Regelung für den Rechtsschutz von technischen Vorkehrungen zum Schutz von Computerprogrammen vorsehen.

ARTIKEL 10.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährt angemessene und wirksame Rechtsbehelfe gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder billigermaßen bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung von Rechten oder

b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken, einschließlich Vervielfältigungsstücke selbiger, oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen in dem Wissen, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Wahrnehmung von Rechten“ die Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, der in diesem Artikel genannt wird, angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

ARTIKEL 10.20

Schutzdauer

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Schutzdauer des Urheberrechts an einem Werk das Leben des Urhebers und mindestens 60 Jahre nach seinem Tod umfasst, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer frühestens 60 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(3) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Rechte der Sendeunternehmen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übertragung der Sendung gelten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen für eine Dauer von mindestens 50 Jahren ab dem Tag der Darbietung gelten.

(6) Der den Herstellern von Tonträgern nach diesem Kapitel zu gewährende Schutz gilt mindestens bis zum Ende eines Zeitraums von 60 Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem der Tonträger veröffentlicht wurde, oder, falls eine solche Veröffentlichung nicht innerhalb von 50 Jahren nach der Aufzeichnung des Tonträgers erfolgt, mindestens bis zum Ende eines Zeitraums von 50 Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem die Aufzeichnung erfolgt ist. Jede Vertragspartei kann wirksame Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 10-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

(7) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in diesem Artikel festgelegten Schutzfristen vom 1. Januar des Jahres an berechnet werden, das auf das für deren Beginn maßgebende Ereignis folgt.

(8) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel festgehaltenen Fristen vorsehen.

ARTIKEL 10.21

Beschränkungen und Ausnahmen

Jede Vertragspartei kann Beschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 10.11 (Urheber) bis 10.15 (Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern) genannten Rechte vorsehen, sofern diese Beschränkungen und Ausnahmen auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sind, in denen die normale Verwertung des Werks oder eines anderen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 10.22

Markenformen

(1) Marken können Zeichen oder Kombinationen von Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Bildbestandteile, Farben oder Kombinationen von Farben, die Form oder Verpackung von Waren oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind,

a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und

b) im jeweiligen Markenregister der Vertragsparteien in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.

(2) Eine Vertragspartei kann als Voraussetzung für die Eintragung einer Marke verlangen, dass sich die Marke grafisch darstellen lässt.

(3) Sind Zeichen nicht ihrer Natur nach geeignet, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, so können die Vertragsparteien ihre Eintragungsfähigkeit von ihrer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft abhängig machen.

ARTIKEL 10.23

Eintragungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, in dem jede abschließende negative Entscheidung, die von der zuständigen Markenverwaltung getroffen wird – einschließlich teilweiser Ablehnungen der Eintragung –, dem Betroffenen schriftlich, einschließlich auf elektronischem Wege, mitgeteilt wird, ordnungsgemäß begründet ist und Beschwerde dagegen eingelegt werden kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, Widerspruch einzulegen gegen

a) Markenanmeldungen oder

b) gegebenenfalls Markeneintragungen.

(3) Das in Absatz 2 genannte Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(4) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenanmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 10.24

Klassifizierung von Marken

Jede Vertragspartei unterhält ein Markenklassifikationssystem, das mit dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in Einklang steht.

ARTIKEL 10.25

Rechte aus der Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Eintragung einer Marke dem Inhaber ausschließliche Rechte daran verleiht. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr

a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist

b) ein Zeichen zu benutzen, bei dem wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch diese Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird und

c) ein Zeichen zu benutzen, das wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der eingetragenen Marke für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese im Gebiet der Vertragspartei bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der eingetragenen Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Rechte beeinträchtigen bestehende ältere Rechte nicht; sie beeinträchtigen auch nicht die Möglichkeit, dass jede Vertragspartei Rechte aufgrund von Benutzung vorsieht.

ARTIKEL 10.26

Recht auf Untersagung von Handlungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Verpackung oder anderer Kennzeichnungsmittel

Besteht die Gefahr, dass die Verpackung, Etiketten, Anhänger, Sicherheits- oder Echtheitshinweise oder -nachweise oder andere Kennzeichnungsmittel, auf denen die Marke angebracht wird, für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden und dass diese Benutzung eine Verletzung der Rechte des Inhabers einer Marke darstellt, so hat der Inhaber der Marke das Recht, die folgenden Handlungen zu verbieten, wenn diese im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden:

a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der Verpackung, auf Etiketten, Anhängern, Sicherheits- oder Echtheitshinweisen oder -nachweisen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, oder

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder Besitzen für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von Verpackungen, Etiketten, Anhängern, Sicherheits- oder Echtheitshinweisen oder -nachweisen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht wird.

ARTIKEL 10.27

Notorisch bekannte Marken

(1) Zur Umsetzung des Schutzes notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens bemüht sich jede Vertragspartei darum, die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken anzuwenden, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten (20. bis 29. September 1999) verabschiedet haben.

(2) Keine Vertragspartei darf als Voraussetzung für die Feststellung, dass eine Marke bekannt ist, verlangen, dass die Marke in der Vertragspartei oder in einem anderen Hoheitsgebiet eingetragen wurde.

ARTIKEL 10.28

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie die lautere Benutzung beschreibender Angaben einschließlich geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, welche den berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter Rechnung tragen.

(2) Die Marke verleiht ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten im geschäftlichen Verkehr die Benutzung von Folgendem zu verbieten:

a) den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person handelt,

b) Zeichen oder Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung erforderlich ist.

(3) Absatz 2 findet Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten einer redlichen Praxis in Gewerbe oder Handel entspricht.

ARTIKEL 10.29

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Gebiet einer Vertragspartei nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen[1]. Jedoch kann der Verfall der Rechte des Inhabers nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende dieses Zeitraums und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wieder aufgenommen worden ist. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst dann stattfinden, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann jede Vertragspartei „berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung“ als „Nichtbenutzung einer Marke aufgrund besonderer Umstände im geschäftlichen Verkehr, die sich auf ihre Benutzung ausgewirkt haben, und nicht aufgrund einer Absicht, die Marke aufzugeben oder nicht zu benutzen“ auslegen.

www.parlament.gv.at

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde, oder

b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

ARTIKEL 10.30

Bösgläubige Anmeldungen

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine solche Marke nicht eingetragen wird.

UNTERABSCHNITT 3

DESIGNS

ARTIKEL 10.31

Schutz eingetragener gewerblicher Designs

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Designs vor, die neu oder originär sind. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Unterabschnitts. Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Design mit individuellem Charakter als originär betrachten.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen gewerblichen Designs ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse oder Artikel herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, einzulagern oder zu benutzen, die ein Design tragen oder in die ein Design aufgenommen wurde, das eine Nachahmung[1] oder im Wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Designs ist, wenn diese Handlungen zu Handelszwecken vorgenommen werden.

[1] „Nachahmung“ ist im Sinne des Artikels 26 des TRIPS-Übereinkommens zu verstehen.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Design, das an einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, angebracht ist oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, nur dann als neu oder originär anzusehen ist,

a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 10.32

Internationales Klassifikationssystem für gewerbliche Designs

Jede Vertragspartei ist bestrebt, ein Klassifikationssystem für gewerbliche Designs zu verwenden, das mit dem Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle vom 8. Oktober 1968 in seiner am 28. September 1979 geänderten Fassung im Einklang steht.

ARTIKEL 10.33

Schutzdauer

Die mögliche Schutzdauer für gewerbliche Designs, einschließlich Erneuerungen, beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Tag der Anmeldung.

ARTIKEL 10.34

Schutz nicht eingetragener Designs

(1) Jede Vertragspartei kann den Inhabern eines nicht eingetragenen Designs nur dann das Recht einräumen, die Benutzung des nicht eingetragenen Designs durch Dritte ohne Zustimmung des Inhabers zu verbieten, wenn die angefochtene Benutzung durch Nachahmung des nicht eingetragenen Designs in ihrem jeweiligen Gebiet erfolgt. Eine solche Benutzung umfasst mindestens das Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr des Erzeugnisses.

(2) Die mögliche Schutzdauer für nicht eingetragene Designs kann mindestens drei Jahre ab dem Tag betragen, an dem das Design im Gebiet einer Vertragspartei zuerst öffentlich zugänglich gemacht wurde.

ARTIKEL 10.35

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Designs – einschließlich nicht eingetragener Designs – vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung von Designs stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Designs nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass sich der Schutz von Designs nicht auf Designs erstreckt, die allein aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Design nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 besteht ein Design unter den in Artikel 10.31 (Schutz eingetragener gewerblicher Designs) Absatz 1 festgelegten Bedingungen in einem Design , das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 10.36

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nicht eingetragene Designs auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig sind, an dem das Design geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe von jeder Vertragspartei festgelegt.

UNTERABSCHNITT 4

SCHUTZ NICHT OFFENBARTER INFORMATIONEN

ARTIKEL 10.37

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei sieht geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die es dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ermöglichen, den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, zu verhindern und eine Entschädigung zu erlangen.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die

i) in dem Sinne geheim sind, als sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist,

ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und

iii) Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt, und

b) „Inhaber des Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,

b) die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, wenn dies ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie

i) das Geschäftsgeheimnis in einer unter Buchstabe a genannten Weise erworben hat,

ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt oder

iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung verstößt, die Verwendung des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken, und

c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen[1], dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, die folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:

a) unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei „hätte wissen müssen“ als „grob fahrlässig nicht wusste“ auslegen.

b) Reverse Engineering bei einem Erzeugnis, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder sich rechtmäßig im Besitz der Person befindet, die die Information erworben hat und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,

c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, sofern dies nach dem Recht jeder Vertragspartei vorgeschrieben oder zulässig ist,

d) Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei oder

e) jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

(5) Dieser Unterabschnitt darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Ausübung des von den Vertragsparteien jeweils geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien beeinträchtigt wird, die Mobilität von Arbeitnehmern eingeschränkt wird oder die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht auf Schließung von Tarifvereinbarungen entsprechend den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien beeinträchtigt werden.

ARTIKEL 10.38

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass Personen, die an den in Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 genannten zivilgerichtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannte Verpflichtung nach Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens für die nötige Dauer fortbesteht.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden in den zivilgerichtlichen Verfahren nach Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 zumindest befugt sind,

a) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, einzustellen, zu verhindern und zu verbieten,

b) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften Maßnahmen anzuordnen, die die Einstellung oder das Verbot der Offenlegung oder Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, verlangen,

c) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften anzuordnen, dass eine Person, die ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt hat und die wusste oder hätte wissen müssen[1], dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, verwendet oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,

d) spezifische erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die in den Verfahren nach Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 verwendet oder genannt werden. Zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei, einschließlich des Rechts auf Verteidigung, die Möglichkeit gehören,

 i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,

 ii) den Zugang zur mündlichen Verhandlung und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und

 iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden, und

e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen, die den gerichtlichen Anordnungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun, Sanktionen zu verhängen.

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei „hätte wissen müssen“ als „grob fahrlässig nicht wusste“ auslegen.

(4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Antrag auf die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe abgelehnt wird, wenn der angebliche Erwerb oder die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgt ist,

a) um zum Schutz des Gemeinwohls berufliches oder sonstiges Fehlverhalten oder rechtswidrige Handlungen aufzudecken,

b) um durch eine Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber ihren Vertretern sicherzustellen, dass diese Vertreter ihre Funktionen rechtmäßig ausüben können, sofern dies nur auf diese Weise möglich ist, oder

c) um ein berechtigtes Interesse zu schützen, das durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei anerkannt ist.

ARTIKEL 10.39

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung
pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse vorgelegten Daten

Jede Vertragspartei, in der die Vorlage nicht offenbarter Test- oder sonstiger Daten, deren Erstellung beträchtlichen Aufwand verursacht, Voraussetzung für die Marktzulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse ist, in denen neue chemische Stoffe verwendet werden, schützt diese Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch. Darüber hinaus schützt jede Vertragspartei solche Daten vor Offenlegung, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist oder dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch geschützt werden.

UNTERABSCHNITT 5

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 10.40

Pflanzensortenschutzrechte

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz von Pflanzensorten im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor.

(2) Das in Absatz 1 genannte System sui generis muss mindestens die folgenden Elemente umfassen: Schutzumfang, Antragsverfahren, Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS-Prüfung), Anforderungen an Neuheit und Bezeichnung, Pflichten des Rechteinhabers und Durchsetzung von Rechten.

(3) Die mögliche Schutzdauer beträgt für Bäume und Reben mindestens 18 Jahre und für andere Pflanzensorten mindestens 15 Jahre[1].

[1] Eine Vertragspartei kann dieser Verpflichtung vorbehaltlich von Überprüfungen und Verlängerungen mit kürzeren Schutzfristen nachkommen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.41

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei sieht in ihrem Recht die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erforderlich sind, einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungen und Rechtsbehelfen zur Abschreckung vor weiteren Verletzungen. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ keine Rechte, die unter Abschnitt B (Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 4 (Schutz nicht offengelegter Informationen) fallen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

a) müssen fair und gerecht sein,

b) dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen,

c) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und

d) müssen so angewandt werden, dass die Schaffung von Hemmnissen für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Abschnitt weder eine Verpflichtung begründet, ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen zu errichten, noch die Fähigkeit der Vertragsparteien berührt, ihr Recht allgemein durchzusetzen. Dieser Abschnitt begründet keine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Mitteln für Zwecke der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und für Zwecke der Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen.

ARTIKEL 10.42

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen

Jede Vertragspartei erkennt folgende Personen als Personen an, die befugt sind, die Anwendung der in Unterabschnitt 2 (Zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzung) und Unterabschnitt 3 (Rechtsdurchsetzung an den Grenzen) dieses Abschnitts genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht einer Vertragspartei,

b) alle anderen Personen, die zur Ausübung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht, und

c) Verbände und Vereinigungen, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht. Der Ausdruck „Verbände und Vereinigungen“ umfasst Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten und Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Berechtigung zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL 10.43

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zum Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

a) Damit der Urheber eines Werkes mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist, und

b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

UNTERABSCHNITT 2

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 10.44

Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern angemessene Garantien bestehen und der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

ARTIKEL 10.45

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, mit denen ihren zuständigen Justizbehörden die Befugnis verliehen wird, auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche und zur Untermauerung ihrer Ansprüche ausreichende Beweismittel vorgelegt und die bei der Substantiierung dieser Ansprüche in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel benannt hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei unter Bedingungen, mit denen der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, anzuordnen.

(2) Des Weiteren ergreift jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, mit denen ihren zuständigen Justizbehörden bei Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß die Befugnis verliehen wird, unter denselben Voraussetzungen wie in Absatz 1 und unter Bedingungen, mit denen der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, gegebenenfalls die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen.

ARTIKEL 10.46

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden im Kontext zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag
des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Rechteverletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,

b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder

d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf

a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und

b) Angaben zu den Mengen der erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und zu dem Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die

a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,

b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,

c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen eine in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums einzuräumen, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 10.47

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers befugt sind,

a) gegen den mutmaßlichen Rechteverletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern dies im Recht dieser Vertragspartei vorgesehen ist, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter denselben Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, dessen Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden; und

b) die Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, anzuordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(2) Im Falle einer mutmaßlichen Verletzung in gewerblichem Ausmaß sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, die vorsorgliche Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechteverletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadenersatzforderung fraglich ist. Jede Vertragspartei sieht ebenfalls vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechteverletzers anzuordnen, einschließlich des Einfrierens der Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte des mutmaßlichen Rechteverletzers. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 befugt sind, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Gewissheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

ARTIKEL 10.48

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder mindestens so aus den Vertriebswegen entfernt werden, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht. Unter denselben Bedingungen können die Justizbehörden gegebenenfalls auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Rechteverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

ARTIKEL 10.49

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums befugt sind, eine Anordnung gegen den Rechteverletzer zu erlassen, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt[1]. Des Weiteren sieht jede Vertragspartei vor, dass die Justizbehörden befugt sind, Anordnungen gegen Vermittler zu erlassen, deren Dienste von Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 10.50

Alternative Maßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 10.48 (Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 10.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen gegebenenfalls auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in den genannten beiden Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

[1] Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt lassen den nach Artikel 44 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens verfügbaren Spielraum unberührt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 10.51

Schadenersatz

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre für Zivilsachen zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag der geschädigten Partei anzuordnen, dass der Rechteverletzer, der wusste oder billigermaßen hätte wissen müssen, dass er eine Verletzung begeht, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Verletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes

a) die infrage kommenden Faktoren berücksichtigen, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Rechteverletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber, oder

b) als Alternative zu Buchstabe a den Schadenersatz gegebenenfalls als Pauschalbetrag festsetzen können, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie zumindest dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechteverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(3) Für Fälle, in denen der Rechteverletzer eine Verletzung begangen hat, ohne dass er dies wusste oder billigermaßen hätte wissen müssen, kann jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

ARTIKEL 10.52

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 10.53

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Rechteverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

ARTIKEL 10.54

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen im Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt dargelegten gleichwertig sind.

UNTERABSCHNITT 3

RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ARTIKEL 10.55

Grenzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sorgt für die Einführung oder Beibehaltung von Verfahren für Einfuhrsendungen, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden einen Antrag[1] auf Aussetzung der Überlassung oder auf Zurückhaltung von verdächtigen Waren stellen kann[2]. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „verdächtige Waren“ Waren, die im Verdacht stehen, Marken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben oder gewerbliche Designs zu verletzen.

(2) In jeder Vertragspartei bestehen elektronische Systeme zur Verwaltung der bewilligten oder erfassten Anträge durch ihre jeweilige Zollbehörde.

1 Für die Zwecke dieses Unterabschnitts können die Vertragsparteien „Antrag“ mit „Erfassung“ gleichsetzen.

2 In Bezug auf Ausfuhrsendungen sind die indischen Justizbehörden befugt, die Ausfuhr verdächtiger Waren, die unter diesen Unterabschnitt fallen, auf Antrag des Rechteinhabers zu verhindern.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Zollbehörden keine Gebühr zur Deckung der im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags oder einer Erfassung entstehenden Verwaltungskosten erheben. Beschließt eine Vertragspartei, eine Gebühr zur Deckung der im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags oder einer Erfassung entstehenden Verwaltungskosten zu erheben, so darf die Höhe dieser Gebühr nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschrecken.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden innerhalb einer angemessenen Frist über die Bewilligung oder Erfassung eines Antrags entscheiden.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in Absatz 1 genannten Anträge auch für Mehrfachsendungen gestellt werden können.

(6) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.

(7) Jede Vertragspartei kann ihre Zollbehörde ermächtigen, einem Rechteinhaber auf Ersuchen Informationen über Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer Beschreibung und der tatsächlichen oder geschätzten Mengen dieser Waren sowie, soweit bekannt und unbeschadet der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Schutz vertraulicher Informationen, des Namens und der Anschrift des Versenders, Einführers, Ausführers oder Empfängers sowie des Ursprungs- oder Herkunftslands der Waren.

(8) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind befugt, im Anschluss an eine Feststellung, der zufolge die Waren rechtsverletzend sind, deren Vernichtung anzuordnen. Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die eine Vernichtung verdächtiger Waren ohne vorheriges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur förmlichen Feststellung der Rechtsverletzungen ermöglichen, wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder dieser nicht widersprechen. Unterbleibt die Vernichtung verdächtiger Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände über derartige Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entsteht.

(9) Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.

(10) Jede Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

(11) Jede Vertragspartei bestärkt ihre Zollbehörden darin, einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden zu führen, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind, und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten.

(12) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in Angelegenheiten des internationalen Handels mit verdächtigen Waren zusammenzuarbeiten. Insbesondere tauschen die Vertragsparteien Informationen über den Handel mit verdächtigen Waren aus, die die andere Vertragspartei betreffen.

(13) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden einer Vertragspartei zuständig sind, Titel III des CCMAA-Abkommens.

(14) Der nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzte Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln ist für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Unterabschnitts zuständig.

ARTIKEL 10.56

Vorgehen von Amts wegen

(1) In Bezug auf Einfuhrsendungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung verdächtiger Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden in Fällen, in denen sie von sich aus tätig werden, befugt sind, bei einem Rechteinhaber sachdienliche Informationen anzufordern, um die zuständigen Behörden bei der Ergreifung der in diesem Abschnitt genannten Grenzmaßnahmen zu unterstützen.

ARTIKEL 10.57

Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter diesen Abschnitt fallen oder nicht.

ABSCHNITT D

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 10.58

Modalitäten der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Kapitels zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit kann folgende Bereiche umfassen:

a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte und über entsprechende politische Entwicklungen,

b) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und über die Durchsetzung auf zentraler und subzentraler Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltung und Justizstellen,

c) Informationsaustausch über Fortschritte bei der Rechtsetzung,

d) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,

e) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,

f) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und Zivilgesellschaft,

g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechtsinhabern,

h) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ämtern für geistiges Eigentum,

i) Aufklärung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zu Maßnahmen des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,

j) Förderung der Ausübung, des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in öffentlich-privater Zusammenarbeit, auch mit KMU, Start-up-Unternehmen und Bildungseinrichtungen,

k) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität,

l) Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Vertragsparteien für die kollektive Wahrnehmung von Rechten,

m) Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Aspekte der Politik und der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Ziel der Unterstützung der Umwelt- und Klimapolitik, beispielsweise der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und emissionsarmer Technologien, sauberer und erneuerbarer Energiequellen und grundlegender Infrastrukturen sowie energieeffizienter Waren und Dienstleistungen, und

n) Durchführung multilateraler Übereinkommen zum geistigen Eigentum wie das TRIPS-Übereinkommen und die unter der Leitung der WIPO abgeschlossenen und verwalteten Übereinkommen.

(3) Die Vertragsparteien halten in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Abschnitts entweder direkt oder über den Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums Kontakt.

ARTIKEL 10.59

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und praktische Lösungen anstrebend, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, dazu bestimmt sind, wirksam gegen Verletzungen von geistigem Eigentum vorzugehen, einschließlich im Internet und auf sonstigen Märkten, und zwar unter anderem, indem Interessenträger einvernehmlich zusammengebracht und ein offener Dialog sowie die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der Vertragsparteien gefördert werden.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, miteinander Informationen über die Anstrengungen zur Förderung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern in ihrem jeweiligen Gebiet auszutauschen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 10.60

Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums

Der Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums wird gemäß Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben und unbeschadet des Artikels 10.55 (Grenzmaßnahmen) Absatz 14 ist der Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten zuständig.

KAPITEL 11

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN, FUSIONSKONTROLLE UND SUBVENTIONEN

ARTIKEL 11.1

Grundsätze des Wettbewerbs

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Liberalisierung von Handel und Investitionen untergraben. Die Vertragsparteien wenden dieses Kapitel auf alle öffentlichen und privaten Unternehmen an.

ARTIKEL 11.2

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT A

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN UND FUSIONSKONTROLLE

ARTIKEL 11.3

Rechtlicher Rahmen

(1) Jede Vertragspartei erlässt oder wahrt ein Wettbewerbsrecht, das für alle Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen gilt und mit dem wirksam gegen sämtliche der folgenden Praktiken vorgegangen wird:

a) horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und

c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden, wie im jeweiligen Recht festgelegt.

ARTIKEL 11.4

Durchführung

(1) Jede Vertragspartei unterhält eine unabhängig arbeitende Behörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nach Artikel 11.3 (Rechtlicher Rahmen) zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.

(2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht in transparenter Weise an und achtet dabei die Grundsätze des fairen Verfahrens, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf Überprüfung durch eine Justizbehörde.

(3) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht auf alle privaten und öffentlichen Unternehmen an, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, Ausnahmen von ihrem Wettbewerbsrecht vorzusehen, sofern diese Ausnahmen transparent sind und auf den zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Umfang beschränkt bleiben.

(4) Soweit dies im Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, sollte die Anwendung des Wettbewerbsrechts die Erfüllung besonderer Aufgaben von öffentlichem Interesse, die Unternehmen übertragen werden können, weder rechtlich noch tatsächlich behindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei sollten transparent, auf übertragene Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig und für die Erreichung des angestrebten Gemeinwohlziels unbedingt erforderlich sein.

ARTIKEL 11.5

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu fördern.

(2) Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vorbehaltlich der in den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln Informationen austauschen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, sofern möglich und angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Vorgänge betreffen, zu koordinieren.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 11.6

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Subvention“ eine Maßnahme, welche die Bedingungen des Artikels 1 Nummer 1.1 des Subventionsübereinkommens sinngemäß erfüllt.

(2) Dieses Kapitel gilt nur für Subventionen im Zusammenhang mit dem Warenhandel[1].

(3) Subventionen unterliegen diesem Abschnitt nur, wenn sie spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind.

(4) Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen, dass er in einer Weise Anwendung findet, die Unternehmen daran hindert, Tätigkeiten zur Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele oder zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben durchzuführen.

[1] Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen sind in Artikel 8.20 (Subventionen) geregelt.

(5) Die Artikel 11.9 (Transparenz), 11.10 (Konsultationen) und 11.11 (Verwendung von Subventionen) gelten nicht für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren,

a) die unter Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen,

b) die im Rahmen von Fischereitätigkeiten erzeugt werden, die unter das am 17. Juni 2022 in Genf geschlossene WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen (im Folgenden „Übereinkommen über Fischereisubventionen“) fallen oder

c) im Zusammenhang mit Aquakulturerzeugnissen stehen.

(6) Artikel 11.10 (Konsultationen) gilt nicht für den audiovisuellen Sektor.

(7) Dieser Abschnitt gilt nicht für Subventionen, bei denen sich der Betrag der Haushaltsausgaben über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf unter 18 Mio. Sonderziehungsrechte beläuft.

ARTIKEL 11.7

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Subventionen Gemeinwohlzielen dienen und auch ein nützliches Instrument zur Umsetzung der Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung gemäß diesem Abkommen untergraben.

(2) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorübergehend eine Subvention zu gewähren, um auf eine nationale oder globale wirtschaftliche Notlage zu reagieren. Diese Subventionen müssen transparent sein und dürfen nicht über das mit ihnen verfolgte Ziel hinausgehen.

ARTIKEL 11.8

Verhältnis zur WTO

Dieser Abschnitt lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den WTO-Übereinkommen, insbesondere aus dem Subventionsübereinkommen, Artikel XVI GATT 1994, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft und dem Übereinkommen über Fischereisubventionen, soweit anwendbar, unberührt.

ARTIKEL 11.9

Transparenz

(1) In Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet gewährt oder aufrechterhalten werden, macht jede Vertragspartei folgende Angaben transparent:

a) die Rechtsgrundlage oder Befugnis für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

b) die Form der Subvention und

c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

(2) Die Vertragsparteien erfüllen die Anforderung nach Absatz 1 mittels

a) Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens, die mindestens alle zwei Jahre erfolgt, oder

b) einer durch die Vertragspartei oder in deren Namen erfolgende rechtzeitige Veröffentlichung auf einer öffentlich zugänglichen Website.

(3) Die Notifikation einer Subvention nach diesem Artikel berührt nicht deren Rechtsstatus.

ARTIKEL 11.10

Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention erhebliche negative Auswirkungen auf ihre mit der Liberalisierung des Handels verbundenen Interessen gemäß diesem Abkommen hat oder voraussichtlich haben wird, so kann sie ihre Bedenken schriftlich zum Ausdruck bringen und um diesbezügliche Informationen ersuchen. In dem Ersuchen ist zu erläutern, wie sich die Subvention auf die Interessen der ersuchenden Vertragspartei auswirkt.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann folgende zusätzliche Informationen über die Subvention anfordern:

a) die Rechtsgrundlage oder Befugnis für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

b) Form der Subvention: Zuschuss, Kredit, Bürgschaft, rückzahlbarer Vorschuss, Kapitalzuführung oder Steuervergünstigung,

c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,

d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,

e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,

f) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention und

g) soweit möglich sonstige Informationen, einschließlich statistischer Daten, die eine Bewertung der Auswirkungen der Subvention ermöglichen.

(3) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, bemüht sich, die angeforderten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Legt die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens vor, so erläutert sie in ihrer schriftlichen Antwort, warum sie diese Informationen nicht übermittelt hat.

(4) Ist die ersuchende Vertragspartei nach wie vor der Auffassung, dass die Subvention erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Interessen gemäß dem Abkommen hat, so kann sie um Konsultationen zu der Angelegenheit ersuchen. Die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden spätestens 60 Tage nach dem Eingang des Konsultationsersuchens statt. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, prüft den Gegenstand des Ersuchens wohlwollend.

ARTIKEL 11.11

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, dass Subventionen nur im Sinne der politischen Zielsetzung, für die sie gewährt wurden, verwendet werden.

ARTIKEL 11.12

Vertraulichkeit

Alle nach diesem Abschnitt übermittelten Informationen unterliegen Artikel 19.6 (Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen).

KAPITEL 12

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 12.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der KMU für ihre bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Möglichkeiten der KMU, von diesem Abkommen zu profitieren, zu verbessern.

ARTIKEL 12.2

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält eine öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem

a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und

b) Informationen für KMU, die Folgendes enthalten:

i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU der Vertragsparteien von Bedeutung sind, und

ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, die von diesem Abkommen profitieren möchten.

(2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website folgende Links vor:

a) zum Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,

b) zur entsprechenden Website der anderen Vertragspartei und

c) zu den Websites ihrer eigenen Behörden, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben und geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.

(3) Jede Vertragspartei nimmt in die in Absatz 1 genannte Website Links zu Websites ihrer eigenen Behörden auf, die gegebenenfalls Informationen über Folgendes enthalten:

a) Vorschriften und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie die entsprechenden Formulare, Dokumente und andere erforderliche Informationen,

b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,

c) technische Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren und Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen für Fälle, in denen eine Konformitätsbewertung durch Dritte nach Kapitel 6 (Technische Handelshemmnisse) erforderlich ist,

d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),

e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge,

f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen,

g) Zölle oder sonstige Abgaben, einschließlich sonstiger produktspezifischer Abgaben, an den Grenzen, die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,

h) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,

i) die Vorschriften für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren und

j) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Internetlink zu einer Datenbank bereit, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und gegebenenfalls folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:

a) Zollsätze und Zollkontingente einschließlich Meistbegünstigungssätze, Sätze für Staaten, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie präferentielle Zollsätze und Zollkontingente,

b) Verbrauchsteuern,

c) Steuern (Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer),

d) in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorgesehene Ursprungsregeln,

e) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,

f) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und

g) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, die sie auf der Website zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass diese aktuell und richtig sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für die Nutzung durch KMU angemessenen Weise dargestellt werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Vertragspartei darf bei Personen beider Vertragsparteien keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen erheben.

ARTIKEL 12.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre KMU-Kontaktstelle mit, die die in diesem Kapitel genannten Aufgaben wahrnehmen wird. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung der bereitgestellten Kontaktdaten.

(2) Jede Vertragspartei erkennt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien an und kann Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Kapitels ergreifen und in diesem Sinne Wege ermitteln, wie ihre KMU dabei unterstützt werden können, die Chancen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu nutzen, indem ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von KMU und ihre Beteiligung am bilateralen Handel und an Investitionen gefördert wird und Informationen und bewährte Verfahren zu KMU-bezogenen Initiativen ausgetauscht werden.

(3) Die KMU-Kontaktstellen

a) stellen sicher, dass bei der Umsetzung dieses Abkommens den Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird und die KMU beider Vertragsparteien die Vorteile dieses Abkommens nutzen können,

b) stellen sicher, dass die in Artikel 12.2 (Informationsaustausch) genannten Information regelmäßig aktualisiert werden und für KMU relevant sind. Eine Vertragspartei kann über die KMU-Kontaktstelle zusätzliche Informationen vorschlagen, welche die andere Vertragspartei in ihre nach Artikel 12.2 (Informationsaustausch) zu betreibenden Websites aufnehmen kann,

c) prüfen alle für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich

 i) des Austauschs von Informationen zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses bei seinen Aufgaben zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Abkommens und

 ii) der Unterstützung anderer im Rahmen dieses Abkommen eingesetzter Sonderausschüsse, Kontaktstellen und Arbeitsgruppen oder Gremien bei der Prüfung von Fragen, die für KMU von Belang sind,

d) erstatten dem Gemischten Ausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann, und

e) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen.

(4) Die KMU-Kontaktstellen treten bei Bedarf zusammen und führen ihre Arbeit über die von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, Videokonferenzen oder andere Wege gehören können.

(5) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen und externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 12.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 13

TRANSPARENZ

ARTIKEL 13.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei umfasst; und

b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung[1], die sich auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten beziehen.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Verwaltungsentscheidung mit allgemeiner Geltung“ eine Verwaltungsentscheidung oder eine behördliche Auslegung bezeichnet, die für alle allgemein in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen und Sachverhalte gilt und eine für die Durchführung dieses Abkommens relevante Verhaltensnorm aufstellt.

ARTIKEL 13.2

Ziel

(1) In Anerkennung der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten haben kann, streben die Vertragsparteien die Schaffung eines transparenten und berechenbaren Regulierungsumfelds und effizienter Verfahren für Wirtschaftssubjekte, insbesondere KMU, an.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Rahmen des WTO-Übereinkommens und legen sie diesem Kapitel als Fundament zugrunde.

ARTIKEL 13.3

Veröffentlichung

In Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten stellt jede Vertragspartei sicher, dass eine Maßnahme mit allgemeiner Geltung

a) unverzüglich über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht wird, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,

b) soweit möglich eine Erläuterung des Ziels der Maßnahme und der Gründe für die Maßnahme enthält und

c) soweit möglich ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften und ihrem Inkrafttreten lässt. Dies gilt nicht für Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsentscheidungen.

ARTIKEL 13.4

Anfragen

(1) Jede Vertragspartei unterhält geeignete Mechanismen für die Beantwortung von Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen zur Verfügung und beantwortet Fragen zu geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen und die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei soweit möglich Informationen zur Verfügung und beantwortet Fragen zu geplanten Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.

ARTIKEL 13.5

Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

(1) Jede Vertragspartei wendet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise an.

(2) Bei der Anwendung der Maßnahmen mit allgemeiner Geltung auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei verfährt jede Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

a) Sie unterrichtet die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verfahrens, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger strittiger Fragen beifügt, und

b) sie gibt den betreffenden Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 13.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden zur umgehenden Überprüfung und in begründeten Fällen zur Korrektur von endgültigen Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten gerichtliche, schiedsrichterliche, gerichtsähnliche bzw. verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren von ihren Instanzen objektiv und unparteiisch durchgeführt werden. Diese Instanzen müssen unparteiisch und von der mit der Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften betrauten Behörde unabhängig sein und dürfen kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Betroffenen gegenüber den Instanzen oder Verfahren nach Absatz 1 folgende Rechte zustehen:

a) ausreichend Gelegenheit, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und

b) Anspruch auf eine Entscheidung, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze stützt.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Entscheidung wird von der mit der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde durchgeführt, vorbehaltlich eines nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder weiteren Überprüfung.

ARTIKEL 13.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Dieses Kapitel gilt unbeschadet besonderer transparenzbezogener Bestimmungen, die in anderen Kapiteln dieses Abkommens festgelegt sind.

ARTIKEL 13.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 14

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS UND ZUSAMMENARBEIT IN REGULIERUNGSFRAGEN

ARTIKEL 14.1

Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Vertragspartei steht es frei, ihren Ansatz für gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gemäß diesem Abkommen im Einklang mit ihrem Recht und ihren politischen und institutionellen Strukturen und Praktiken, Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, und Gemeinwohlzielen, die ihrem Regulierungssystem zugrunde liegen, festzulegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Pflicht der Vertragsparteien begründen,

a) von ihren jeweiligen Verfahren zur Festlegung ihrer Regulierungsprioritäten und zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder

c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze

a) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

b) der Bundesstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und Unionsterritorien Indiens.

ARTIKEL 14.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und

ii) im Falle von Indien ein Ministerium oder eine Regierungsbehörde auf zentraler Regierungsebene.

b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union

A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

B) Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

ii) im Falle Indiens ein Gesetz des indischen Parlaments und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

ARTIKEL 14.3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen, die von den Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit ausgearbeitet oder durchgeführt wurden, mit Ausnahme von Notmaßnahmen.

(2) Weichen die Bestimmungen dieses Kapitels von den Bestimmungen anderer Kapitel, die sich auf den Gegenstand dieses Kapitels beziehen, ab, so ist das vorliegende Kapitel maßgebend, soweit es diese Abweichung betrifft.

ARTIKEL 14.4

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

(1) Jede Vertragspartei unterhält Verfahren oder Mechanismen für die interne Koordinierung ihrer Regulierungsmaßnahmen, die von ihren Regulierungsbehörden ausgearbeitet werden.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Verfahren oder Mechanismen bereitzustellen, die unter anderem darauf abzielen,

a) eine gute Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel festgelegten Praxis, zu fördern,

b) unnötige Doppelungen und widersprüchliche Anforderungen in den Regulierungsmaßnahmen der Vertragspartei zu ermitteln und zu vermeiden,

c) die Beachtung internationaler Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich des Handels und der Investitionen sicherzustellen und

d) die Auswirkungen der in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, einschließlich der Auswirkungen auf KMU, stärker zu berücksichtigen.

ARTIKEL 14.5

Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht die Beschreibungen der bestehenden Verfahren und Mechanismen, die von ihrer Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung oder Überprüfung von Regulierungsmaßnahmen im Einklang mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewandt werden, öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die relevanten Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 14.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen

(1) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, mindestens einmal jährlich eine Liste der geplanten Regulierungsmaßnahmen, die aller Voraussicht nach innerhalb eines Jahres erlassen werden, öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, in Bezug auf jede größere[1] Regulierungsmaßnahme, die in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen wird, so früh wie möglich Folgendes öffentlich zugänglich zu machen:

a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und

b) soweit verfügbar – die geschätzte Zeit bis zu ihrer Annahme, einschließlich aller Möglichkeiten für öffentliche Konsultationen.

[1] Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei legt fest, welche Regulierungsmaßnahmen für die Zwecke der Verpflichtungen aus diesem Kapitel „größere“ Maßnahmen darstellen.

ARTIKEL 14.7

Öffentliche Konsultationen

(1) Bei der Ausarbeitung einer größeren Regulierungsmaßnahme macht jede Vertragspartei, soweit möglich, entweder den Entwurf der Regulierungsmaßnahme oder Konsultationsunterlagen öffentlich zugänglich, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindliche Regulierungsmaßnahme enthalten, damit jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, jeder Person in diskriminierungsfreier Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu den öffentlich zugänglichen Informationen über die vorgeschlagene Maßnahme zu bieten.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen und Informationen im Zusammenhang mit öffentlichen Konsultationen, auch bezüglich der Art und Weise, wie Stellungnahmen abgegeben werden können, kostenlos und öffentlich zugänglich im Internet, vorzugsweise über ein zentrales elektronisches Portal, bereitzustellen.

ARTIKEL 14.8

Folgenabschätzung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Abschätzung der Folgen von Regulierungsmaßnahmen für die Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen von Vorteil ist.

(2) Jede Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass ihre Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren beim Vorschlag größerer Regulierungsmaßnahmen Folgenabschätzungen durchführt.

(3) Hinsichtlich der Durchführung einer Folgenabschätzung setzt sich die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Berücksichtigung folgender Faktoren ein:

a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,

b) gegebenenfalls praktikable und angemessene Alternativen in Form einer Regulierung oder auf anderem Wege (einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden), mit denen das Gemeinwohlziel der Vertragspartei erreicht werden könnte,

c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel, Investitionen und KMU, und

d) soweit möglich, einschlägige internationale Normen, sofern vorhanden.

(4) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung veröffentlicht die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei einen Bericht über die Abschätzung und ihre einschlägigen Ergebnisse.

ARTIKEL 14.9

Nachträgliche Bewertung

(1) Die Vertragsparteien erkennen den positiven Beitrag regelmäßiger nachträglicher Bewertungen bestehender Regulierungsmaßnahmen an, um unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für KMU, zu verringern und die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für die Anwendung regelmäßiger nachträglicher Bewertungen in ihren Regulierungssystemen ein.

ARTIKEL 14.10

Regulierungsregister

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem die Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer zentralen, frei zugänglichen und durchsuchbaren Website öffentlich zugänglich ist.

(2) Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

ARTIKEL 14.11

Informationsaustausch über gute Regulierungspraxis

Die Vertragsparteien bemühen sich, Informationen über ihre gute Regulierungspraxis gemäß diesem Kapitel auszutauschen.

ARTIKEL 14.12

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

(1) Jede Vertragspartei prüft auf Ersuchen der anderen Vertragspartei wohlwollend Vorschläge für eine Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern und so den größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen.

(2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen nach diesem Kapitel können Folgendes umfassen:

a) Informationsaustausch, Dialoge oder Treffen mit der anderen Vertragspartei, darunter insbesondere

 i) Erfahrungsaustausch über Abschätzungen der Folgen von Regulierungsmaßnahmen, nachträgliche Bewertungen und alle anderen unter dieses Kapitel fallenden Fragen und

 ii) Austausch von Informationen über gute Regulierungspraxis in Bezug auf bestehende Regulierungsmaßnahmen,

b) Workshops, Seminare und andere einschlägige Aktivitäten und

c) etwaige andere von den Vertragsparteien vereinbarte Tätigkeiten.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 14.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 15

NACHHALTIGE LEBENSMITTELSYSTEME

ARTIKEL 15.1

Ziel

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme an und begründen eine Zusammenarbeit beim Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

(2) Dieses Kapitel findet unbeschadet der Bestimmungen der anderen Kapitel dieses Abkommens Anwendung.

ARTIKEL 15.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Zusammenarbeit in einvernehmlich vereinbarten Bereichen, mit der die Nachhaltigkeit der jeweiligen Lebensmittelsysteme der Vertragsparteien verbessert und die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gefördert werden sollen.

(2) Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei bestimmten Aspekten nachhaltiger Lebensmittelsysteme gemäß den Artikeln 15.4 (Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Versorgung mit, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von Lebensmitteln sowie Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung), 15.5 (Irreführende Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette), 15.6 (Tierschutz) und 15.7 (Antimikrobielle Resistenzen).

ARTIKEL 15.3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein nachhaltiges Lebensmittelsystem ist ein System, das angemessene, erschwingliche, gesundheitlich unbedenkliche und nährstoffreiche Lebensmittel bereitstellt, um den Bedarf heutiger und künftiger Generationen mit minimalen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu decken, und das gleichzeitig darauf abzielt, den Nutzen für die Gesellschaft und die Wirtschaft der Vertragsparteien zu erhöhen.

(2) Im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien können nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende zentrale Merkmale aufweisen:

a) Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung,

b) Nachhaltigkeit der Lebensmittelversorgung, einschließlich eines erschwinglichen Zugangs für die Verbraucher,

c) Nachhaltigkeit der Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung,

d) Nachhaltigkeit des Lebensmittelverbrauchs und

e) Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.

ARTIKEL 15.4

Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Versorgung mit, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von Lebensmitteln sowie Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten und Gegebenheiten um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme zu verbessern. Eine solche Zusammenarbeit kann nach Vereinbarung auch in internationalen Foren erfolgen.

(2) Um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, arbeiten die Vertragsparteien unter anderem zusammen, um Folgendes zu fördern:

a) eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung sowie Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Nachhaltigkeit,

b) eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt bei der Lebensmittelerzeugung,

c) eine nachhaltige Verwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel durch Reduzierung ihres Einsatzes und die Abmilderung ihrer schädlichen Auswirkungen in der Lebensmittelkette, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten und agronomischen Bedingungen in den Vertragsparteien,

d) Anstrengungen zur Beschleunigung der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung seiner Folgen bei der Lebensmittelerzeugung,

e) eine stärkere Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelversorgungsketten,

f) eine nachhaltige Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln,

g) den Verzehr einer breiten Palette nährstoffreicher Lebensmittel und eine gesunde Ernährung,

h) einen umweltfreundlichen Verbrauch und

i) eine Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung unter Berücksichtigung des Ziels 12.3 für nachhaltige Entwicklung.

(3) Die Zusammenarbeit kann eine Kooperation bei Forschung und Innovation sowie den Austausch von einschlägigen und verfügbaren Informationen, Fachkenntnissen und Erfahrungen in den oben genannten Bereichen umfassen.

ARTIKEL 15.5

Irreführende Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „irreführende Geschäftspraxis“ jede vermutete vorsätzliche unlautere Praxis, die darauf abzielt, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu erlangen und Kunden oder Verbraucher in die Irre zu führen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Bekämpfung irreführender Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette, die gegen ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften verstoßen oder zu verstoßen scheinen oder die ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt darstellen oder mit denen Kunden oder Verbraucher in die Irre geführt werden.

(3) Bei dem Informationsaustausch zu Zwecken der Zusammenarbeit nach Absatz 2 wird bestehenden Systemen Vorrang eingeräumt und es werden die über diese Systeme bereits erlangten Informationen genutzt.

ARTIKEL 15.6

Tierschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Tierwohls in Lebensmittelerzeugungssystemen und den Zusammenhang zwischen einer verbesserten Tiergesundheit und dem Wohlergehen von Nutztieren an.

(2) Die Vertragsparteien streben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften eine Zusammenarbeit in Tierschutzfragen und bei der Förderung der Tierschutzstandards der WOAH an. Bei dieser Zusammenarbeit werden etwaige von den Vertragsparteien eingegangene WTO-Verpflichtungen im Bereich Tierschutz berücksichtigt.

ARTIKEL 15.7

Antimikrobielle Resistenzen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen ein ernstes Problem und eine globale Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Bedrohung einen Ansatz auf Basis des Konzepts „Eine Gesundheit“ erfordert, der mit dem globalen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, der von der 68. Weltgesundheitsversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 26. Mai 2015 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Globaler Aktionsplan“), im Einklang steht und von den Vertragsparteien unterstützt wird.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bedrohung durch antimikrobielle Resistenzen die Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Einklang mit dem globalen Aktionsplan erfordert.

(4) Die Vertragsparteien streben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Prioritäten und Bedürfnisse eine Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen an und tauschen ihre einschlägigen Erfahrungen und Fachkenntnisse in folgenden Bereichen aus:

a) Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes antimikrobieller Mittel in der Tierproduktion und in der tierärztlichen Praxis und

b) schrittweise Einstellung des Einsatzes antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer bei zur Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren.

ARTIKEL 15.8

Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme

(1) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme wird gemäß Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben hat der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende Aufgaben:

a) Er erstellt zur Verfolgung des Ziels aus diesem Kapitel einen Aktionsplan für die Zusammenarbeit beim Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem und

b) er überprüft die Durchführung dieses Kapitels, einschließlich des gemäß Absatz 5 erstellten Aktionsplans, unter Berücksichtigung der erzielten Fortschritte.

(2) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme kann dem Gemischten Ausschuss empfehlen, Facharbeitsgruppen einzusetzen, die sich aus Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und die unter dieses Kapitel fallende fachliche und wissenschaftliche Fragen ermitteln und behandeln.

(3) Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, kann der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme dem Gemischten Ausschuss die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen, einschließlich wissenschaftlicher Gruppen, empfehlen. Die Mitgliedschaft in solchen Ad-hoc-Gruppen muss nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt sein und wird von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart. Erzielen die Vertragsparteien keinen Konsens über die Aufnahme eines einzelnen Sachverständigen in die Ad-hoc-Gruppe, so wird dieser Sachverständige nicht aufgenommen.

(4) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme erstattet dem Gemischten Ausschuss bei Bedarf Bericht über seine Tätigkeiten und verweist die Angelegenheit im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien an den Gemischten Ausschuss.

ARTIKEL 15.9

Zusätzliche Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen nationalen oder regionalen Stellen durch die Tätigkeiten des in Artikel 15.8 (Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme) genannten Ausschusses für nachhaltige Lebensmittelsysteme nicht beeinträchtigt wird. Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme legt Regeln für die Entschärfung möglicher Interessenkonflikte für die Teilnehmer an seinen Sitzungen sowie die Teilnehmer an den Sitzungen ihm zuarbeitender Facharbeitsgruppen fest.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Schutz vertraulicher Informationen nach ihren einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern, die im Rahmen des in diesem Kapitel festgelegten Verfahrens erlangt werden.

(3) Dieses Kapitel achtet das Regelungsrecht der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Pflicht der Vertragsparteien begründet,

a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,

b) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden oder

d) besondere Rechts- oder Finanzvorschriften zu erlassen.

ARTIKEL 15.10

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 16

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 16.1

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien verweisen auf die Agenda 21 und die am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommene Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, den am 4. September 2002 in Johannesburg verabschiedeten Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitskonferenz (International Labour Conference, im Folgenden „ILC“) angenommene Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in ihrer 2022 geänderten Fassung (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das am 27. Juli 2012 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und dessen Ziele für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden (im Folgenden „Agenda 2030“) sowie die von der ILC am 21. Juni 2019 angenommene Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (im Folgenden „Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit“).

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei alle drei sich gegenseitig bedingen und einander verstärken, und sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung von internationalem Handel in einer Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Klimawandel wie in den einschlägigen Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) dargelegt, eine akute Bedrohung darstellt und ihm dringend begegnet werden muss, um auf diese Weise einen Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen nachhaltiger Entwicklung zu leisten, wobei den Grundsätzen des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris, einschließlich der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Rechnung getragen wird.

(4) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen besteht das Ziel dieses Kapitels darin, die nachhaltige Entwicklung, insbesondere ihre ökologische und soziale Dimension (mit besonderem Schwerpunkt auf arbeitsrechtlichen Aspekten), stärker in die Handelsbeziehungen der Vertragsparteien einzubeziehen, und zwar unter anderem durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit. Davon abgesehen verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kapitel nicht die Absicht, ihre Arbeits- oder Umweltnormen zu harmonisieren.

(5) In Anerkennung des unterschiedlichen Entwicklungsstands der Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützungspflichten gemäß den multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, und kommen überein, im Einklang mit Artikel 16.15 (Zusammenarbeit) zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch durch die Mobilisierung von Finanzinstrumenten, die Förderung des freiwilligen Austauschs von Know-how, technologische Innovationen, technologische Entwicklung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Ziele dieses Kapitels zu unterstützen.

(6) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Gesetze und sonstige Vorschriften" im Falle Indiens Gesetze des indischen Parlaments oder delegierte Rechtsakte, die auf der Grundlage eines Gesetzes des indischen Parlaments erlassen wurden und durch Maßnahmen der zentralen oder der Unions-Regierungsebene durchsetzbar sind.

ARTIKEL 16.2

Regelungsrecht und Schutzniveau

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit, einschließlich Sozialschutz, festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder zu ändern. Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien sollten mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien, die ihnen aus den in diesem Kapitel genannten international anerkannten Standards und Übereinkommen erwachsen, in Einklang stehen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten bzw. fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien weiter zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien geschwächt oder verringert wird.

(4) Die Vertragsparteien dürfen nicht auf die Anwendung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um das in diesen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehene Schutzniveau in der Absicht, Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, zu schwächen oder zu verringern.

(5) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit in der Absicht unterlaufen, Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

(6) Unter Hinweis auf Grundsatz 12 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung sollten die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Ländern führt, um Umweltprobleme besser bewältigen zu können. Handelspolitische Maßnahmen zu Umwelt- und Arbeitszwecken sollten weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein. Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Wirtschaftsbeziehungen und die Entwicklung des Handels in einer Weise zu fördern, die zur Verwirklichung ihrer jeweiligen Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, und dabei einen kooperativen Ansatz zu verfolgen, der ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand und ihren gemeinsamen Werten und Interessen Rechnung trägt.

ARTIKEL 16.3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise voranzubringen, die der menschenwürdigen Arbeit für alle gemäß der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung förderlich ist.

(2) Im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die am 18. Juni 1998 von der ILC angenommen und 2022 geändert wurde, achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei nach Treu und Glauben und im Einklang mit der Verfassung der IAO die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der IAO sind, nämlich:

a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit[1].

c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,

d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und

e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich nach Treu und Glauben, , um die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen der IAO, denen sie noch nicht beigetreten ist, indem sie in flexibler Weise dafür eintritt, und zwar im Einklang mit dem Recht jeder Vertragspartei sowie im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit.

[1] In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 an, das am 11. Juni 2014 von der ILC angenommen wurde.

(4) Eine Vertragspartei legt – soweit angemessen und durchführbar – auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über den Stand ihrer Ratifizierung der von der IAO als aktuell eingestuften Übereinkommen oder Protokolle der IAO vor.

(5) Jede Vertragspartei setzt die Übereinkommen der IAO, die Indien bzw. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert haben, nach Treu und Glauben im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren der jeweiligen Vertragspartei um.

(6) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung erkennen die Vertragsparteien an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden dürfen. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten. In diesem Zusammenhang betonen die Vertragsparteien, dass ihre jeweiligen legitimen komparativen Vorteile in keiner Weise infrage gestellt werden sollten.

(7) Jede Vertragspartei fördert durch ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und Umstände die Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist (im Folgenden „IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit“), insbesondere im Hinblick auf

a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem im Hinblick auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten sowie sonstige Bedingungen des Arbeits- und Sozialschutzes und

b) einen sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.

(8) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO unterhält jede Vertragspartei ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem.

(9) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren einschließlich der IAO zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Umsetzung grundlegender, vorrangiger und sonstiger aktueller Übereinkommen der IAO,

b) menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,

c) Informationsaustausch: Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu Fragen von gemeinsamem Interesse und zu einschlägigen Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen, die in ihrem jeweiligen Gebiet organisiert werden,

d) Entwicklung der Humanressourcen durch Kompetenzentwicklung, Erfassung von Daten über Kompetenzen, einschließlich Verfügbarkeit von Kompetenzen und Kompetenzlücken, und Qualifikationsrahmen, lebenslanges Lernen, berufliche Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf die Erleichterung eines gerechten Übergangs und menschenwürdiger Arbeit im Einklang mit den von der IAO im November 2015 angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle und der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit,

e) Arbeitsverwaltung und Durchsetzung: institutionelle Kapazitäten der Arbeitsverwaltungen und Durchsetzungskapazitäten der gerichtsähnlichen Stellen und Justizbehörden,

f) Arbeitsbeziehungen: Formen der Zusammenarbeit zur Gewährleistung produktiver Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen,

g) Austausch von Informationen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsstatistiken und die Regulierung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die bei digitalen Arbeitsplattformen und Online-Arbeitgebern beschäftigt sind,

h) Referenzierung von Berufen anhand der Kompetenz- und Qualifikationsanforderungen und Förderung der diesbezüglichen Transparenz, was gegebenenfalls die gegenseitige Anerkennung erleichtern kann,

i) Austausch von Informationen über die Auswirkungen des internationalen Handels auf den Arbeitsmarkt oder die Auswirkungen des Arbeitsmarktes auf den internationalen Handel,

j) Förderung grüner Arbeitsplätze und eines grünen Unternehmertums zur Unterstützung von Gemeinschaften, die vom ökologischen Wandel betroffen sind und

k) Austausch von Informationen über Aspekte im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit, den Arbeitsbedingungen und der Förderung menschenwürdiger Arbeit für Wanderarbeitnehmer, z. B. über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Sozialschutz.

ARTIKEL 16.4

Handel und Geschlechtergleichstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 voranzubringen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten, indem sie an wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Handels, teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau bei der Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen und zu fördern.

(2) Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sind die Vertragsparteien bestrebt, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu intensivieren, dass Frauen und Männer nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von diesem Abkommen, einschließlich in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsfragen, profitieren können.

(3) Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkünften über die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau, deren Vertragspartei sie ist, einschließlich des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unter besonderer Berücksichtigung seiner Bestimmungen über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben und im Bereich der Beschäftigung, sowie die einschlägigen von ihr ratifizierten Übereinkommen der IAO nach Treu und Glauben und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und Verfahren um.

(4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Anwendungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter bzw. die Rechte der Frau, die die Vertragsparteien jeweils ratifiziert haben, und mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zur Einhaltung international anerkannter Standards im Einklang stehen.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in handelsbezogenen Aspekten der Gleichstellungspolitik und entsprechenden Maßnahmen zu stärken, einschließlich Tätigkeiten zur Verbesserung der Kapazitäten und Bedingungen für Frauen (einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen), Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu erhalten und diese zu nutzen. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit den handelsbezogenen Aspekten folgender Elemente umfassen:

a) Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und geschlechtsspezifische Analyse der Handelspolitik unter gebührender Berücksichtigung von Einschränkungen bei Verfügbarkeit und Durchführbarkeit,

b) Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und am Geschäfts- und Arbeitsleben, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen, auch für von Frauen geführte KMU und Agrarunternehmen,

c) Unterstützung für von Frauen geführte KMU, Unternehmen, Genossenschaften und Kollektiven und Erleichterung ihres Zugangs zu internationalen Netzwerken, Märkten und Wertschöpfungsketten,

d) Förderung inklusiver wirtschaftlicher Möglichkeiten für im Handel tätige Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, und Frauen in ländlichen und entlegenen Gebieten,

e) Förderung von Unternehmensentwicklungsdiensten für Frauen, finanzieller Inklusion, allgemeiner und beruflicher Bildung für Frauen sowie Förderung des Zugangs zu finanzieller Unterstützung und Finanzierung, einschließlich Ausfuhrfinanzierung, Risikokapital und Mikrofinanzierung für von Frauen geführte Start-ups und Unternehmen, und

f) Stärkung der Beteiligung von Frauen am digitalen Handel durch Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, auch durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Stärkung ihrer digitalen Kompetenzen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für Frauen im Bereich Handel im Einklang mit den Verfahren und Strategien der jeweiligen Vertragspartei zu überwachen und zu überprüfen.

ARTIKEL 16.5

Multilaterale Umwelt-Governance und multilaterale Umweltübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine internationale Umweltpolitik, insbesondere die Rolle der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UN Environment Assembly, im Folgenden „UNEA“) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment Programme, im Folgenden „UNEP“), sowie multilaterale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen sind, und betonen, dass Strategien, Vorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet werden müssen.

(2) Im Lichte des Absatzes 1 ist jede Vertragspartei bestrebt, ihren Verpflichtungen aus den multilateralen Umweltübereinkommen und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei sie ist, entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten nachzukommen.

(3) Eine Vertragspartei legt – soweit angemessen und durchführbar – auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ratifizierung von multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich ihrer Protokolle, vor.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren einschließlich des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, des UNEP, der UNEA und in Bezug auf multilaterale Umweltübereinkommen zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) auf wechselseitige Unterstützung ausgerichtete politische Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt, einschließlich

 i) des Austausches von Informationen über Strategien und Verfahren und der Förderung von Initiativen zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und

 ii) der Förderung von Initiativen für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, umweltverträgliches Wachstum und die Verringerung der Umweltverschmutzung,

b) Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von den Wechselwirkungen zwischen Handels- und Umweltprioritäten und

c) sonstige handelsbezogene Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich ihrer Protokolle und ihrer Umsetzung.

ARTIKEL 16.6

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass dringend verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergriffen werden müssen und dass es zur Verfolgung dieses Ziels eines tragfähigen und offenen internationalen Wirtschaftssystems bedarf, das im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in den Vertragsparteien führt. Die Vertragsparteien erkennen auch das Ziel des UNFCCC an, den Klimawandel durch die Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu bekämpfen, wobei dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Dementsprechend setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris um.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Förderung von auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichteten politischen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Klima, die zu den jeweiligen national festgelegten Beiträgen und zu den jeweiligen langfristigen Strategien für den Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen/niedrigen CO_2-Emissionen[1], zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und zu einer klimaresilienten Entwicklung beitragen,

b) Erleichterung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse beim Handel mit – unter anderem – erneuerbaren Energien und energieeffizienten Waren und Dienstleistungen oder durch die Schaffung politischer Rahmenbedingungen, die dem Einsatz der besten verfügbaren Technologien förderlich sind, und

c) Erleichterung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 16.15 (Zusammenarbeit) bei der Mobilisierung von Finanzmitteln sowohl für den Klimaschutz als auch für die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die genannten Strategien im Falle der EU derzeit auf Treibhausgasemissionen und im Falle Indiens auf CO_2-Emissionen beziehen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) einen politischen Dialog und eine politische Zusammenarbeit in Fragen betreffend das Übereinkommen von Paris, z. B. zu Mitteln zur Förderung von Klimaresilienz, erneuerbaren Energien, kohlenstoffarmen Technologien, Energieeffizienz, nachhaltigem Verkehr und nachhaltiger und klimaresilienter Infrastrukturentwicklung,

b) Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, im Folgenden „IMO“) zu Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von im internationalen Handel eingesetzten Schiffen, wobei den Leitprinzipien der von der IMO am 13. April 2018 angenommenen IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen in ihrer am 7. Juli 2023 geänderten Fassung (im Folgenden „IMO-Treibhausgasstrategie 2023“), die in Punkt 3.5 der Strategie aufgeführt sind, Rechnung getragen wird[1],

[1] Zu den für die IMO-Treibhausgasstrategie 2023 geltenden Grundsätzen gehört „der im UNFCCC, dem zugehörigen Kyoto-Protokoll und dem Übereinkommen von Paris verankerte Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“.

c) Unterstützung des Ausstiegs aus der Verwendung von ozonabbauenden Stoffen (Ozone-Depleting Substances, im Folgenden „ODS“) und des Ausstiegs aus der Verwendung von Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) im Rahmen der Kigali-Änderung des am 16. September 1987 in Montreal unterzeichneten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), z. B. durch die Kontrolle der Herstellung und des Verbrauchs dieser Stoffe und des Handels mit ihnen, durch weitere Forschung an sowie Konzeption, Entwicklung und Einführung von geeigneten Alternativen zu ODS und HFKW und von Technologien mit geringem Treibhauspotenzial, einschließlich nachhaltiger Verfahren für das Kühl- und Kältemittelmanagement, durch den Austausch von Erfahrungen mit Strategien und Programmen, einschließlich des Lebenszyklusmanagements von Kältemitteln, sowie durch die Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Montrealer Protokoll regulierten Stoffen, wobei den jeweiligen nationalen Gegebenheiten der Vertragsparteien Rechnung getragen wird, und

d) Stärkung förderlicher Rahmenbedingungen im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris, um die Entwicklung und Mobilisierung von Finanzierungsmöglichkeiten für den Klimaschutz zu erleichtern, einschließlich der Stärkung von Kooperationsmaßnahmen zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, und Erleichterung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), um gegebenenfalls die Ziele dieses Artikels zu unterstützen.

ARTIKEL 16.7

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen an, deren Vertragspartei sie sind, darunter das am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, im Folgenden „CBD“) und seine Protokolle, das am 3. März 1973 in Washington D.C. beschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, im Folgenden „CITES“), und die in diesem Rahmen erlassenen Beschlüsse.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 müssen die Vertragsparteien entsprechend ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und Verfahren

a) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im Einklang mit dem CITES ergreifen und

b) Maßnahmen ergreifen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und insbesondere die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, indem der Einbringung von gebietsfremden Arten, die eine Gefahr für Ökosysteme, Lebensräume oder Arten darstellen, vorgebeugt wird und diese Arten kontrolliert werden.

(3) Im Zusammenhang mit Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Förderung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von CITES-gelisteten Arten im Einklang mit dem CITES, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer Bemühungen um eine Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten, deren Erhaltungszustand von beiden Seiten als gefährdet erachtet wird, in das CITES und

b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen, einschließlich der aus dieser Nutzung gewonnenen Erzeugnisse, als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Einholung einer vorherigen nach Inkenntnissetzung erfolgten Zustimmung zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zu mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen bzw. einer entsprechenden vorherigen Genehmigung sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen und der anschließenden Anwendung und Vermarktung ergeben, zwischen Nutzenden und Bereitstellenden wichtig sind. Dementsprechend bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage, das CBD und das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile vom 29. Oktober 2010 (im Folgenden „Protokoll von Nagoya“) im Einklang mit ihrem jeweiligen Recht umzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Initiativen und bewährte Verfahren bezüglich des Handels mit aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammenden Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,

b) Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,

c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit und

d) Zugang zu genetischen Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen, ihre bzw. seine Weitergabe und Nutzung sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem CBD und dem Protokoll von Nagoya sowie anderen internationalen Instrumenten für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, denen die Vertragsparteien angehören.

ARTIKEL 16.8

Handel und Wälder

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern für die Gewährleistung der Umweltfunktionen und für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Chancen für heutige und künftige Generationen an.

(2) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine der Hauptursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu unterstützen und dem Risiko der Entwaldung oder Waldschädigung entgegenzuwirken.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Bereiche einer solchen Zusammenarbeit können unter anderem sein:

a) Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels,

b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder,

c) Minderung von Entwaldung und Waldschädigung,

d) Wissens- und Erfahrungsaustausch in Bezug auf handelsbezogene Initiativen zur Politikgestaltung im Forstsektor,

e) Minderung des Verlusts an biologischer Vielfalt,

f) Förderung der Kreislaufwirtschaft,

g) Verbesserung gemeinsamer Kenntnisse und eines gemeinsamen Verständnisses von bestehenden Verfahren und Rückverfolgbarkeits-, Zertifizierungs- oder anderen von Dritten überprüften Systemen und Standards und

h) Förderung nachhaltiger Lieferketten und einer nachhaltigen Produktion.

ARTIKEL 16.9

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Meeresfischerei für ihre Entwicklung und für den Lebensunterhalt ihrer vom Fischfang lebenden Gemeinden, einschließlich der handwerklichen oder kleinen Küstenfischerei, sowie die Vorteile an, die mit einer Bestärkung dieser Fischer in der Nutzung verantwortungsvoller Fangmethoden verbunden sind, durch die sich ihre Handelsmöglichkeiten verbessern könnten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing, im Folgenden „IUU-Fischerei“) die Fischbestände, die Existenzgrundlage von Personen, die verantwortungsvolle Fangmethodennutzen, und die Nachhaltigkeit des Handels mit Fischereierzeugnissen bedroht, und bekräftigen, dass Maßnahmen zur Beendigung der IUU-Fischerei ergriffen werden müssen, um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und ihre Erhaltung zu fördern, und erkennen gleichzeitig an, dass die Vertragsparteien hierfür Kapazitäten aufbauen müssen und technischer Hilfe bedürfen.

(3) Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Umsetzung langfristiger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze im Sinne der einschlägigen, diese Fragen betreffenden Instrumente der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization, im Folgenden „FAO“)[1], deren Vertragspartei sie ist,

[1] Das SRÜ, das FAO-Einhaltungsübereinkommen, das VN-Übereinkommen über Fischbestände und das FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen.

b) Gestaltung ihres Handelns im Einklang mit den Grundsätzen des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay angenommenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“), des am 4. August 1995 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Bestimmungen des SRÜ über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (im Folgenden „VN-Übereinkommen über Fischbestände“) sowie, sollte sie Vertragspartei sein, des am 24. November 1993 in Rom angenommenen Übereinkommens der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (im Folgenden „FAO-Einhaltungsübereinkommen“), des am 31. Oktober 1995 in Rom angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „FAO-Verhaltenskodex“) und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen“) und Beteiligung an der Initiative der FAO für ein Weltregister für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe,

c) Beteiligung an und Beitrag zu der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Mechanismen zur Einhaltung der Vorschriften, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Verabschiedung wirksamer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen sowie gegebenenfalls die Verabschiedung und Durchführung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,

d) Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei, einschließlich Maßnahmen zum Ausschluss von Erzeugnissen der IUU-Fischerei aus den Handelsströmen[1], sowie diesbezügliche Zusammenarbeit, und

e) Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.

[1] Die Europäische Union weist darauf hin, dass die Einfuhr von IUU-Erzeugnissen in die Europäische Union nach dem Recht der Europäischen Union nicht zulässig ist.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Bereiche einer solchen Zusammenarbeit können unter anderem sein:

a) Förderung des Handels mit nachhaltigem Fisch, nachhaltigen Fischereierzeugnissen und nachhaltiger Aquakultur,

b) Entwicklung nachhaltiger Verfahren in der Hochseefischerei, auch in Bezug auf ihre Infrastruktur und Wertschöpfungskette,

c) Austausch von Know-how und Fachwissen im Bereich des nachhaltigen Fischereimanagements und der nachhaltigen Aquakultur,

d) Kapazitätsaufbau, Qualifizierung und Ausbildung und Austausch von bewährten Verfahren und Erfolgen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturpraxis und

e) Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit nachhaltigem Fischereimanagement und nachhaltiger Aquakultur.

ARTIKEL 16.10

Handel zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie mit Waren und Dienstleistungen, die zur Verbesserung des Wohlergehens und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beitragen, einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Erleichterung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen und die Rolle des freiwilligen Austauschs von Know-how und Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie des Austauschs von Fachwissen als Mittel zur Verbesserung der Umwelt- und Wirtschaftsleistung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung an.

(2) Im Lichte des Absatzes 1 fördert und erleichtert jede Vertragspartei den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie mit Waren und Dienstleistungen, die zur Verbesserung des Wohlergehens und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beitragen, und mit Waren, die Gegenstand glaubwürdiger Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung sind, gegebenenfalls auch durch die Arbeit in den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten einschlägigen Ausschüssen.

(3) Die Förderung und Erleichterung des Handels nach Absatz 2 kann Folgendes umfassen:

a) Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Informations- und Aufklärungskampagnen,

b) Schaffung politischer Rahmenbedingungen, die dem Einsatz der besten verfügbaren Technologien förderlich sind, im Einklang mit den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten jeder Vertragspartei,

c) Förderung glaubwürdiger Nachhaltigkeitskonzepte, insbesondere in einer Form, die den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen von KMU im Gebiet jeder Vertragspartei Rechnung trägt,

d) Abbau damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmnisse und

e) Verweis auf einschlägige internationale Standards wie die Übereinkommen und Leitlinien der IAO oder gegebenenfalls multilaterale Umweltübereinkommen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen jeder Vertragspartei.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet.

ARTIKEL 16.11

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns/von Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 sind die Vertragsparteien gehalten, im Einklang mit ihren Verfahren

a) verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln/soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern, indem günstige politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einer Übernahme entsprechender Praktiken durch Unternehmen förderlich sind, und

b) ein Bewusstsein für einschlägige internationale Instrumente wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie andere ähnliche Instrumente, die die Vertragsparteien jeweils für geeignet halten, zu schaffen und ihre freiwillige Nutzung sowie ihre Verbreitung zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns/der sozialen Verantwortung von Unternehmen an und fördern die diesbezügliche gemeinsame Arbeit.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet.

ARTIKEL 16.12

Wissenschaftliche und technische Informationen

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel auswirken können, tragen die Vertragsparteien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, einschließlich der Frage, wie umfassend diese sind.

ARTIKEL 16.13

Öffentliche Stellungnahmen

(1) Jede Vertragspartei prüft gegebenenfalls – auch im Rahmen der Ermittlung von Bereichen der Zusammenarbeit und der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel – im Einklang mit ihren Verfahren Stellungnahmen von Personen dieser Vertragspartei zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel und ist bestrebt, darauf zu antworten.

(2) Betrifft die Angelegenheit eine nach Artikel 16.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) unmittelbar relevante Frage und geht aus der Stellungnahme eindeutig hervor, wer diese eingereicht hat, und wird darin so weit wie möglich erläutert, wie und in welchem Umfang sich die aufgeworfene Frage auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt, so prüfen die Vertragsparteien die Stellungnahme und übermitteln zeitnah eine Antwort, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form.

ARTIKEL 16.14

Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen

(1) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben hat der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung folgende Aufgaben:

a) Erleichterung, Überwachung und Überprüfung der Durchführung dieses Kapitels,

b) Mitwirkung an der Arbeit des Gemischten Ausschusses in unter dieses Kapitel fallenden Fragen und

c) Prüfung gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel.

(2) Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über dieses Kapitel betreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine in ihrer Verwaltung zuständige Kontaktstelle. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 16.15

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der gemeinsamen Nutzung wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Ressourcen als Mittel zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung nach diesem Kapitel.

(2) Im Zuge der Stärkung ihrer Handelsbeziehungen erkennen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit als Mittel zur Unterstützung der Durchführung und zur Steigerung des Nutzens dieses Kapitels, zur Stärkung der gemeinsamen und individuellen Fähigkeiten der Vertragsparteien zum Schutz der Umwelt, der Arbeitnehmerrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines sauberen Wachstums an.

(3) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass es wichtig ist, bei der Festlegung der Kooperationsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand und ihren unterschiedlichen Entwicklungsprioritäten sowie den Formen der Hilfe und Unterstützung, die für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erforderlich sind, Rechnung zu tragen.

(4) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Politikdialoge,

www.parlament.gv.at

b) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau,

c) gegebenenfalls Mobilisierung von Finanzinstrumenten,

d) Förderung des freiwilligen Austauschs von Know-how und technologischen Entwicklungen sowie Unterstützung der technologischen Innovation, insbesondere im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen,

e) Austausch von Informationen, Daten und bewährten Verfahren zu Strategien und Verfahren, unter anderem durch gemeinsame Analysen und den Austausch von Sachverständigen,

f) Workshops, Seminare, Konferenzen, Kooperationsprogramme und -projekte, einschließlich gemeinsamer Forschungsprojekte zu Umwelttechnologien, und

g) sonstige Elemente, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen.

(5) Zur Unterstützung der Kooperations- und Durchführungsmaßnahmen nach diesem Kapitel unternimmt jede Vertragspartei gegebenenfalls Folgendes:

a) Sie teilt ihre Prioritäten für die Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei mit,

b) sie unterbreitet Vorschläge für Kooperationsmaßnahmen, auch im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels, und

c) sie entwickelt Kooperationsmaßnahmen und -programme im Einklang mit den von den Vertragsparteien festgelegten und vereinbarten Prioritäten und beteiligt sich an diesen.

ARTIKEL 16.16

Konsultationen zwischen den Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien sind stets bestrebt, eine Einigung über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels zu erzielen, und bemühen sich nach besten Kräften, alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen durch Zusammenarbeit, Dialog, Konsultationen und Informationsaustausch zu klären.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Konsultationen über sich aus diesem Kapitel ergebende Fragen ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die nach Artikel 16.14 (Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen) Absatz 2 notifizierte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. Die ersuchende Vertragspartei begründet ihr Ersuchen, benennt die strittige Maßnahme bzw. die betreffende Frage und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für das Ersuchen an.

(3) Betrifft die sich aus diesem Kapitel ergebende Frage die Einhaltung der Verpflichtungen aus einem multilateralen Umweltübereinkommen, dem die Vertragsparteien angehören, so kann die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, gegebenenfalls um Behandlung der Frage im Rahmen der in diesem multilateralen Umweltübereinkommen vorgesehenen Konsultations- oder sonstigen Verfahren ersuchen. Die ersuchende Vertragspartei bemüht sich dementsprechend um eine Klärung der Frage im Rahmen dieses multilateralen Übereinkommens, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, übermittelt spätestens 50 Tage nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen sie unverzüglich, spätestens jedoch 90 Tage nach Eingang des Ersuchens, Konsultationen im Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung auf.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, bei der Frage so bald wie möglich, gegebenenfalls auch im Wege geeigneter Kooperationsmaßnahmen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bei der Prüfung der Frage können die Vertragsparteien jede Person oder Stelle, die sie für geeignet halten, um Rat oder Unterstützung bitten.

ARTIKEL 16.17

Konsultationen im Gemischten Ausschuss

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Frage nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen Vertragsparteien) zu klären, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, dass der Gemischte Ausschuss zur Prüfung der Frage zusammentritt, indem sie ein entsprechendes schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt unverzüglich nach Einreichung des Ersuchens zusammen und bemüht sich, in der Frage zu einer Lösung zu gelangen, gegebenenfalls auch durch Einholung einschlägiger Informationen bei der IAO, einschlägigen Organisationen oder Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, staatlichen Stellen oder Quellen oder anderen einvernehmlich vereinbarten Stellen oder Quellen.

ARTIKEL 16.18

Konsultationen auf Ministerebene

Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Angelegenheit nach Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) zu klären, so steht es jeder Vertragspartei frei, die zuständigen Vertreter der Vertragsparteien auf Ministerebene mit der Frage zu befassen, welche sich wiederum bemühen, schnellstmöglich zu einer Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 16.19

Konsultationsverfahren

(1) Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) können persönlich oder mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

(2) Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) und insbesondere die von Vertragsparteien bei den Konsultationen vertretenen Standpunkte sind vertraulich und lassen die Rechte einer Vertragspartei in weiteren oder sonstigen Verfahren unberührt[1].

(3) Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen und sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei das Ergebnis der Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) veröffentlichen. Wird das Ergebnis der Konsultationen veröffentlicht, erfolgt dies in Form eines gemeinsam erstellten Berichts.

(4) Die Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Konsultationen ausgetauschten Informationen, die die andere Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat, als vertraulich.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz die Vertragsparteien nicht daran hindert, ihre einschlägigen Interessenträger zu konsultieren.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 16.20

Überprüfung

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens um Überprüfung dieses Kapitels ersuchen. Eine solche Überprüfung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls die von ihren einschlägigen Interessenträgern im Zusammenhang mit dieser Überprüfung geäußerten Standpunkte berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung können die Vertragsparteien gegebenenfalls gemeinsam über künftige Maßnahmen entscheiden.

KAPITEL 17

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 17.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Verhinderung oder schnellstmögliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 17.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über

a) die Auslegung und Anwendung der erfassten Bestimmungen dieses Abkommens, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass eine Maßnahme[1] der anderen Vertragspartei nicht mit den erfassten Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar ist, oder

b) Vorbringen einer Partei, dass eine von der anderen Partei angewandte Maßnahme einen Vorteil, der ihr aus den erfassten Bestimmungen erwachsen würde, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, unabhängig davon, ob diese Maßnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens steht oder nicht.

(2) Die erfassten Bestimmungen erstrecken sich auf sämtliche Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme von

a) Kapitel 7 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) Abschnitt A (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen) und Abschnitt B (Generelle Schutzmaßnahmen)

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Maßnahme“ Unterlassungen einer Vertragspartei einschließt, ihre Verpflichtungen nach diesem Abkommen zu erfüllen.

b) Artikel 8.10 (Transparenz der Maßnahmen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.20 (Subventionen),

c) Kapitel 10 (Geistiges Eigentum) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels,

d) Kapitel 11 (Wettbewerbswidriges Verhalten, Fusionskontrolle und Subventionen),

e) Kapitel 12 (Kleine und mittlere Unternehmen),

f) Kapitel 13 (Transparenz),

g) Kapitel 14 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen),

h) Kapitel 15 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) und

i) Kapitel 16 (Handel und nachhaltige Entwicklung).

(3) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich des Artikels 5.12 (Technische Konsultationen) und des Artikels 6.10 (Technische Beratungen).

ARTIKEL 17.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und seiner Anhänge gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Anbieter alternativer Streitbeilegung“ bezeichnet einen Anbieter alternativer Streitbeilegungsdienste wie gute Dienste, Schlichtung oder Mediation, der seine Dienste gemäß Artikel 17.4 (Alternative Streitbeilegung) erbringt;

b) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche um Konsultationen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) ersucht;

c) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;

d) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, an die ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) gerichtet wird, und

e) „verderbliche Waren“ bezeichnet Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften rasch verderben, insbesondere wenn es an geeigneten Lagerbedingungen mangelt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 17.4

Alternative Streitbeilegung

(1) Ungeachtet des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 können die Vertragsparteien jederzeit vereinbaren, ein alternatives Streitbeilegungsverfahren wie gute Dienste, Schlichtung oder Mediation in Anspruch zu nehmen, um bei Streitigkeiten über Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien mutmaßlich beeinträchtigen, leichter zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Bei der Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens einigen sich die Vertragsparteien auf die Auswahl, die Aufgaben und die Befugnisse des Anbieters alternativer Streitbeilegung und auf die Regeln für das alternative Streitbeilegungsverfahren, auch in Bezug auf Fristen, Beendigung und Kosten.

(3) Ziehen die Vertragsparteien die Einleitung einer Mediation in Erwägung, so können sie das in Anhang 17-C (Modell-Mediationsverfahren) dargelegte Modell-Mediationsverfahren mit entsprechend vereinbarten Änderungen oder andere einvernehmlich vereinbarte Mediationsregeln nutzen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt Folgendes:

a) Die nach Absatz 1 durchgeführten Verfahren, insbesondere die von den Vertragsparteien während dieser Verfahren vertretenen Standpunkte und alle Ratschläge oder Lösungsvorschläge, sind vertraulich und lassen die Rechte einer Vertragspartei in weiteren oder anderen Verfahren nach diesem oder einem anderen Abkommen unberührt und

b) die Vertragsparteien dürfen die Öffentlichkeit nur über die Tatsache, dass ein alternatives Streitbeilegungsverfahren stattfindet, unterrichten.

(5) Unbeschadet des Anhangs 17-C (Modell-Mediationsverfahren) Abschnitt E (Durchführung des Mediationsverfahrens) oder anderer von den Vertragsparteien vereinbarter Verfahren kann eine Vertragspartei die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren jederzeit aussetzen oder beenden.

(6) Die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren können während der Panelverfahren fortgesetzt werden, wenn sich die Vertragsparteien hierauf verständigen.

ARTIKEL 17.5

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) genannten Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Jede Vertragspartei gibt ausreichende Gelegenheit für die Durchführung solcher Konsultationen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die ihrer Auffassung nach anzuwendenden erfassten Bestimmungen aufführt und die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Beschwerde angibt. Im Falle von Streitigkeiten im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b macht die betreffende Vertragspartei auch Angaben zu den Vorteilen, die ihrer Ansicht nach infolge der strittigen Maßnahme in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden.

(3) Die Beschwerdegegnerin beantwortet das Konsultationsersuchen innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Die Konsultationen gelten 45 Tage nach Eingang des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

www.parlament.gv.at

(4) Konsultationen, die die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei als dringend erachtet, unter anderem solche, die verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 15 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen verfährt jede Vertragspartei wie folgt:

a) Sie legt ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, inwieweit die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist bzw. inwieweit die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert,

b) sie wahrt die Vertraulichkeit aller bei den Konsultationen ausgetauschten und von einer Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen und

c) sie bemüht sich, für die Konsultationen Personal ihrer staatlichen Stellen, das für den Gegenstand der Konsultationen zuständig ist oder über entsprechendes Fachwissen verfügt, zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und vertretenen Standpunkte, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in weiteren oder anderen Verfahren unberührt.

(7) Ein Konsultationsersuchen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a berührt nicht das Recht der ersuchenden Partei, gleichzeitig oder später um Konsultationen über eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu ersuchen und umgekehrt.

ARTIKEL 17.6

Ersuchen um Einsetzung eines Panels

(1) Die Beschwerdeführerin kann durch eine entsprechende an die Beschwerdegegnerin gerichtete schriftliche Notifikation um die Einsetzung eines Panels ersuchen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin das Ersuchen um Konsultationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang beantwortet,

b) innerhalb der in Artikel 17.5 (Konsultationen) Absätze 3 bzw. 4 festgelegten Fristen keine Konsultationen stattfinden,

c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder

d) die Konsultationen abgeschlossen wurden, ohne dass die Streitigkeit beigelegt werden konnte.

(2) Im Ersuchen um Einsetzung eines Panels (im Folgenden „Ersuchen um Einsetzung eines Panels“) muss

a) festgehalten sein, ob Konsultationen stattgefunden haben,

b) die strittige Maßnahme genannt werden und

c) dargelegt werden, inwiefern die betreffende Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist, wobei die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Beschwerde klar hervorgehen muss, oder inwiefern die betreffende Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert.

(3) Ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a berührt nicht das Recht der Beschwerdeführerin, gleichzeitig oder später um die Einsetzung eines Panels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu ersuchen und umgekehrt.

ARTIKEL 17.7

Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels

(1) Ersucht eine Vertragspartei nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) um Einsetzung eines Panels, so wird im Einklang mit diesem Artikel ein Panel eingesetzt.

(2) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.

(3) Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Panels konsultieren die Vertragsparteien einander, um sich auf die Zusammensetzung des Panels zu einigen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so wählt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist ein Panelmitglied aus der nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste dieser Vertragspartei aus. Wählt eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist kein Panelmitglied aus ihrer Teilliste aus, so wird das Panelmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist von der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Teilliste dieser Vertragspartei ausgewählt.

(5) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Einigung über den Vorsitzenden des Panels, so wird der Vorsitzende des Panels innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist von der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Liste der nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste der Vorsitzenden ausgewählt.

(6) Wird ein Panelmitglied gemäß Absatz 4 oder 5 per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und alle sonstigen einschlägigen Modalitäten des Losverfahrens. Die Beschwerdegegnerin darf bei diesem Losverfahren zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Das Losverfahren wird in Anwesenheit der Vertragspartei(en) durchgeführt, die zugegen ist (sind).

(7) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem das letzte der drei ausgewählten Panelmitglieder seine Bestellung gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 3 angenommen hat, als eingesetzt.

(8) Steht eine als Panelmitglied ausgewählte Person nicht zur Verfügung oder stimmt sie ihrer Bestellung nicht zu, so wird nach demselben Auswahlverfahren eine neue Person ausgewählt.

(9) Wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Losverfahren gemäß Absatz 4 oder 5 stattfinden soll, noch keine in Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 1 vorgesehene Liste erstellt oder ist keine der in einer Teilliste aufgeführten Personen verfügbar, so erfolgt die Auswahl gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 1 innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist bzw. nach Bestätigung, dass keine Person verfügbar ist.

(10) Wird ein Fall gemäß den Artikeln 17.17 (Prüfung des Vollzugs), 17.18 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen) und 17.19 (Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen) an das ursprüngliche Panel oder gemäß Artikel 17.16 (Angemessene Frist) an den Vorsitzenden verwiesen und sind ein oder mehrere Panelmitglieder des ursprünglichen Panels nicht verfügbar, so werden sie durch ein neues Panelmitglied ersetzt, das nach diesem Artikel und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) ausgewählt wird.

ARTIKEL 17.8

Listen der Panelmitglieder

(1) Der Gemischte Ausschuss fasst spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Beschluss zur Erstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen.

(2) Die Liste gemäß Absatz 1 setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,

b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Indiens aufgestellt wird, und

c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in einem Panel den Vorsitz führen können.

(3) Jede Teilliste enthält mindestens fünf Personen. Der Gemischte Ausschuss stellt sicher, dass die Teillisten immer diese Mindestpersonenzahl aufweisen.

www.parlament.gv.at

(4) Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann der Gemischte Ausschuss zusätzliche Listen mit Personen erstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann bei der Zusammenstellung des Panels nach dem in Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) dargelegten Verfahren auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen werden.

ARTIKEL 17.9

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

a) Sie müssen nachweislich über Sachkenntnis oder Erfahrung in den Bereichen Recht[1] und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen verfügen,

b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,

c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es für Erfahrung im Bereich Recht nicht erforderlich ist, dass ein Panelmitglied über einen formalen Abschluss in Rechtswissenschaften verfügt.

www.parlament.gv.at

d) sie halten den Verhaltenskodex in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegungsverfahren) ein.

(2) Der Vorsitzende muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Anbieter alternativer Streitbeilegung keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das dieselbe Angelegenheit betrifft, in der er als Anbieter alternativer Streitbeilegung tätig ist.

ARTIKEL 17.10

Aufgaben des Panels

(1) Das Panel nimmt gemäß seinem Mandat eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor.

(2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels enthalten Folgendes:

a) einen beschreibenden Teil, in dem die Vorbringen und Argumente der Vertragsparteien zusammengefasst sind,

b) seine Feststellungen und Schlussfolgerungen, einschließlich des festgestellten Sachverhalts, und

 i) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und gegebenenfalls der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen oder

 ii) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b des Vorliegens einer Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung eines Vorteils, der der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwächst, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise,

c) die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen und

d) alle sonstigen Feststellungen, die von den Vertragsparteien spätestens zum Zeitpunkt der Verhandlung gemeinsam angefordert wurden.

(3) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b verfährt das Panel wie folgt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren:

a) Es stellt fest, ob die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert,

b) es bestimmt gegebenenfalls, in welchem Umfang die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden,

c) wenn es festgestellt hat, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, empfiehlt es der Beschwerdegegnerin, eine für beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen[1], und

d) es schlägt gegebenenfalls und auf Ersuchen beider Vertragsparteien Mittel und Wege zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung, einschließlich durch Ausgleich, vor[2].

(4) Das Panel gibt keine Empfehlungen oder Vorschläge zu den Mitteln zur Beilegung der Streitigkeit ab, es sei denn, die Vertragsparteien ersuchen gemeinsam darum.

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet ist, die strittige Maßnahme zurückzunehmen.

2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Vorschlag für die Vertragsparteien nicht bindend ist.

(5) Das Panel sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 17.11

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung eines Panels vorgelegten Angelegenheit im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, Treffen von Feststellungen und Aufstellen von Schlussfolgerungen zur Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen bzw. , im Falle eines Ersuchens um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b, Prüfung der Frage, ob die betreffende Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, sowie Vorlage eines Berichts nach Artikel 17.13 (Zwischenbericht) bzw. 17.14 (Abschlussbericht)“.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 17.12

Entscheidung über die Dringlichkeit

Eine Vertragspartei kann das Panel innerhalb von drei Tagen nach dessen Einsetzung ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Streitigkeit eine dringende Angelegenheit betrifft. Das Panel legt innerhalb von 12 Tagen nach seiner Einsetzung eine entsprechende Entscheidung vor.

ARTIKEL 17.13

Zwischenbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 150 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel in Ausnahmefällen der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien unverzüglich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht spätestens 180 Tage nach der Einsetzung des Panels vor. In dringenden Fällen legt das Panel innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor.

(2) Der Zwischenbericht enthält einen beschreibenden Teil sowie die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panels.

www.parlament.gv.at

(3) Eine Vertragspartei kann das Panel ersuchen, bestimmte Aspekte des Zwischenberichts innerhalb von 15 Tagen nach dessen Vorlage und in dringenden Fällen innerhalb von acht Tagen zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sieben Tagen – oder in dringenden Fällen innerhalb von fünf Tagen – nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Vertragsparteien und Vornahme jeder weiteren von ihm als zweckdienlich erachteten Prüfung kann das Panel seinen Bericht ändern.

ARTIKEL 17.14

Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 45 Tagen – oder in dringenden Fällen innerhalb von 30 Tagen – nach Vorlage seines Zwischenberichts einen Abschlussbericht vor.

(2) Der Abschlussbericht enthält eine Erörterung etwaiger Ersuchen einer Vertragspartei zum Zwischenbericht nach Artikel 17.13 (Zwischenbericht) Absatz 3 und in ihm wird eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingegangen.

ARTIKEL 17.15

Umsetzung des Abschlussberichts

(1) Kommt das Panel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist, trifft die Beschwerdegegnerin die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen unverzüglich nachzukommen (im Folgenden „Vollzugsmaßnahmen“).

(2) Gelangt das Panel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Änderung zu vereinbaren oder zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen („Vollzugsmaßnahme“). Die Vertragsparteien bemühen sich, vorzugsweise eine Lösung zu finden, mit der der Marktzugang in einem der verursachten Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung des Vorteils entsprechenden Umfang durch Maßnahmen einschließlich der Senkung von Zöllen oder der Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse wirksam erweitert wird.

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Übermittlung des Abschlussberichts, welche Vollzugsmaßnahmen sie zur Umsetzung getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 17.16

Angemessene Frist

(1) Ist die sofortige Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 17.15 (Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts die angemessene Frist, die sie für die Erfüllung der Verpflichtungen benötigt, und begründet selbige. Die Vertragsparteien streben eine Einigung über die angemessene Frist an.

(2) Haben die Vertragsparteien innerhalb von 50 Tagen nach Übermittlung des Abschlussberichts des Panels an die Vertragsparteien keine Einigung über die angemessene Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin den Vorsitzenden des ursprünglichen Panels ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist festzulegen. Hat die Beschwerdeführerin kein solches gemacht[1]

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 15 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.

(4) Als Richtschnur gilt, dass die angemessene Frist 15 Monate ab Übermittlung des Abschlussberichts des Panels an die Vertragsparteien nicht überschreiten sollte. Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

[1] Bezugnahmen auf das Panel in anderen Artikeln dieses Kapitels, insbesondere in den Artikeln 17.10 (Aufgaben des Panels), 17.11 (Mandat), 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern), 17.22 (Aussetzung und Beendigung), 17.23 (Recht auf Information), 17.24 (Auslegungsregeln), 17.25 (Berichte und Entscheidungen des Panels), 17.28 (Einvernehmliche Lösung), 17.29 (Fristen) und 17.30 (Kosten), gelten sinngemäß auch für den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 17.17

Prüfung des Vollzugs

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist die von ihr getroffenen Vollzugsmaßnahmen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen von Vollzugsmaßnahmen oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

(3) Das mit der Prüfung des Vollzugs betraute Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens einen Zwischenbericht über den Vollzug vor und übermittelt ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts seinen Abschlussbericht.

ARTIKEL 17.18

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen

(1) Bei dem Ausgleich und der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen (im Folgenden „Aussetzung von Verpflichtungen“) handelt es sich um einstweilige Maßnahmen, die ergriffen werden können, wenn die Beschwerdegegnerin dem Abschlussbericht nicht nachkommt. Vorzug vor einem Ausgleich oder einer Aussetzung von Verpflichtungen hat jedoch stets der vollständige Vollzug des Abschlussberichts.

(2) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Ausgleichsangebot vor und nimmt Verhandlungen auf, um sich auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden Ausgleich zu verständigen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass der Vollzug des Abschlussberichts nicht möglich ist,

b) die Beschwerdegegnerin innerhalb der in Artikel 17.15 (Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 3 genannten Frist oder vor Ablauf der nach Artikel 17.16 (Angemessene Frist) festgelegten angemessenen Frist keine Vollzugsmaßnahmen notifiziert hat,

c) das Panel nach einer Prüfung des Vollzugs nach Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs) feststellt, dass keine Vollzugsmaßnahmen ergriffen wurden, oder

d) das Panel nach einer Prüfung des Vollzugs nach Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs) feststellt, dass die ergriffene Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.

(3) Die Beschwerdeführerin kann, nach obligatorischer Notifizierung ihrer Absichten an die Beschwerdegegnerin , im Einklang mit Absatz 4 bzw. 5 Verpflichtungen aus den erfassten Bestimmungen aussetzen,

a) wenn einer der in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Umstände vorliegt und die Beschwerdeführerin nicht um Ausgleich nach Absatz 2 ersucht hat,

b) wenn die Beschwerdeführerin um Ausgleich nach Absatz 2 ersucht hat und sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens auf einen Ausgleich geeinigt haben oder

c) wenn die Vertragsparteien einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich nach Absatz 2 vereinbart haben, die Beschwerdegegnerin sich jedoch nicht an die Bedingungen der Vereinbarung gehalten hat.

(4) Die Notifikation nach Absatz 3 muss Folgendes enthalten:

a) den Umfang der beabsichtigten Aussetzung von Verpflichtungen,

b) den/die relevanten Sektor(en), auf den/die sich die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen beziehen, und

c) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a die Gründe für den Beschluss der Beschwerdeführerin, Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen in einem anderen Sektor als dem Sektor, in dem das Panel eine Unvereinbarkeit mit dem Abkommen festgestellt hat, auszusetzen.

(5) Ist die Beschwerdeführerin im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b der Auffassung, dass die Aussetzung von Zugeständnissen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der strittigen Maßnahme betroffenen Sektor(en) nicht praktikabel oder wirksam ist, so kann sie versuchen, sie auf andere Sektoren anzuwenden. In diesem Fall berücksichtigt die Beschwerdeführerin

a) den Handel in dem durch die strittige Maßnahme beeinträchtigten Sektor und die Bedeutung dieses Handels für die betreffende Partei,

b) die weitergehenden wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung zusammenhängen, und

c) die weiteren wirtschaftlichen Folgen der Anwendung der Aussetzung von Zugeständnissen, einschließlich der Ausweitung der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf mehrere Sektoren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Größe der betroffenen Sektoren Rechnung zu tragen.

(6) Die Beschwerdeführerin kann Verpflichtungen frühestens 30 Tage nach Eingang der Notifikation nach Absatz 3 aussetzen. Im Falle eines Ersuchens der Beschwerdegegnerin nach Absatz 9 darf die Beschwerdeführerin Verpflichtungen erst nach Entscheidung des Panels über das Ersuchen und im Einklang mit dieser Entscheidung aussetzen.

(7) Der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen darf den Umfang der Vorteile, die durch die als mit den erfassten Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar befundene Maßnahme zunichtegemacht oder geschmälert wurden, nicht übersteigen.

(8) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b gewährt die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin in dem Sektor, für den die fraglichen Abhilfemaßnahmen gelten, weiterhin eine Behandlung, die deutlich günstiger ist als die Behandlung, die sie im Rahmen der nichtpräferenziellen Regelung zum betreffenden Zeitpunkt gewährt. Insbesondere in Fällen, in denen eine einstweilige Abhilfemaßnahme im Wege der Aussetzung von Zollzugeständnissen getroffen wird, räumt die Beschwerdeführerin denjenigen Waren Vorrang ein, die Gegenstand einer vollständigen Zollliberalisierung sind, und sämtliche einstweilige Abhilfemaßnahmen dürfen 50 % der Differenz zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Zollsatz nach Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) einerseits und dem von der aussetzenden Vertragspartei angewandten nichtpräferenziellen Zollsatz andererseits nicht überschreiten.

(9) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen den Umfang des Vorteils, der durch den Nichtvollzug des Abschlussberichts durch die Beschwerdegegnerin zunichtegemacht oder geschmälert wurde, überschreitet, oder ist sie der Ansicht, dass sie die Bedingungen eines nach Absatz 2 vereinbarten Ausgleichs eingehalten hat, oder macht sie geltend, dass die Beschwerdeführerin die nach Absatz 4 Buchstabe c erforderliche Begründung nicht vorgelegt hat, so kann sie spätestens 30 Tage nach Zustellung der Notifikation nach Absatz 3 das ursprüngliche Panel ersuchen, über die Angelegenheit zu befinden.

www.parlament.gv.at

(10) Das in Absatz 9 genannte Panel legt den Vertragsparteien in der Regel innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum des Ersuchens seine Entscheidung in der Angelegenheit vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht spätestens 60 Tage nach dem Datum des Ersuchens vor.

(11) Bei der Aussetzung von Verpflichtungen bzw. dem Ausgleich handelt es sich um einstweilige Maßnahmen, die nur so lange aufrechterhalten werden, bis

a) die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 17.28 (Einvernehmliche Lösung) erzielt haben,

b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet,

c) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet, oder

d) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b eine Maßnahme, die gemäß den Feststellungen des Panels einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass keine Zunichtemachung oder erhebliche Schmälerung des Vorteils mehr vorliegt.

(12) Ungeachtet des Absatzes 2 kann im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich Teil einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung als endgültige Streitbeilegung sein.

ARTIKEL 17.19

Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Vollzugsmaßnahmen, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. nach einem einstweiligen Ausgleich getroffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf, und in Fällen, in denen ein Ausgleich vorgenommen wurde, kann die Beschwerdegegnerin die Anwendung des Ausgleichs beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in der in Absatz 1 genannten Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen im Einklang befindet, so steht es jeder Partei frei, das ursprüngliche Panel zu ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Stellt das Panel fest, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die Vollzugsmaßnahme mit den Bestimmungen im Einklang befindet, so hebt die Beschwerdeführerin unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung, die Aussetzung von Verpflichtungen auf, und die Beschwerdegegnerin kann die Anwendung eines etwaigen Ausgleichs beenden. Gegebenenfalls wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder der Umfang des Ausgleichs im Lichte der Entscheidung des Panels angepasst.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden.

ARTIKEL 17.20

Ersetzung von Panelmitgliedern

Tritt ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Kapitel zurück, kann es nicht tätig werden oder muss es ersetzt werden, weil es die Anforderungen an Panelmitglieder nach Artikel 17.9 (Anforderungen an die Panelmitglieder) nicht erfüllt, so wird ein Nachfolger nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) bestellt, der dieselben Befugnisse und Aufgaben hat wie das ursprüngliche Panelmitglied. Die Arbeit des Panels, einschließlich etwaiger relevanter Fristen, wird ab dem Tag, an dem das ursprüngliche Panelmitglied nicht mehr tätig werden kann oder ersetzt werden muss, bis zum Tag der Bestellung des neuen Panelmitglieds ausgesetzt.

ARTIKEL 17.21

Verfahrensordnung

Konsultationen und Panelverfahren nach diesem Kapitel werden durch dieses Kapitel und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) geregelt.

ARTIKEL 17.22

Aussetzung und Beendigung

(1) Auf Ersuchen der Beschwerdeführerin kann das Panel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aussetzen. In diesem Fall nimmt das Panel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdeführerin oder vor Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf.

(2) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aus. In diesem Fall nimmt das Panel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdeführerin oder vor Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf. Das Panel kann seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdegegnerin wieder aufnehmen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies dem Panel und der anderen Vertragspartei entsprechend. Nimmt das Panel nach Ablauf des Aussetzungszeitraums seine Arbeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht wieder auf, so erlischt die Befugnis des Panels und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.

(4) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die in diesem Kapitel festgelegten relevanten Fristen um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

www.parlament.gv.at

(5) Das Panel stellt sein Verfahren ein, wenn die Vertragsparteien es darum ersuchen.

ARTIKEL 17.23

Recht auf Information

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Nach Konsultation der Vertragsparteien kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen bzw. die ihm geeignet erscheinende Fachberatung aus jeder beliebigen Quelle einholen. Nach Konsultation der Vertragsparteien ist das Panel ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.

(3) Alle Informationen, jede Fachberatung und alle Sachverständigengutachten, die im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholt wurden, sind den Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen und die Vertragsparteien können hierzu Stellung nehmen. Berücksichtigt das Panel die Informationen oder die Fachberatung bei der Ausarbeitung seines Berichts, so berücksichtigt es auch etwaige Stellungnahmen der Vertragsparteien zu den Informationen bzw. zur Fachberatung.

ARTIKEL 17.24

Auslegungsregeln

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus.

(2) Das Panel berücksichtigt die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Berufungsgremiums.

ARTIKEL 17.25

Berichte und Entscheidungen des Panels

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Gelingt es dem Panel nicht, Einvernehmlichkeit zu erzielen, so entscheidet es mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 11 (Vertraulichkeit) Absatz 3 als vertraulich.

www.parlament.gv.at

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt werden.

(4) Mit Ausnahme des Zwischenberichts sind alle Berichte und Entscheidungen des Panels für die Vertragsparteien bindend und werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen.

ARTIKEL 17.26

Wahl des Gremiums

(1) Bei Streitigkeiten über ein Recht oder eine Verpflichtung aus diesem Abkommen und ein im Wesentlichen gleichwertiges Recht oder eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, wählt die beschwerdeführende Vertragspartei das Gremium aus, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat die beschwerdeführende Vertragspartei ein Gremium ausgewählt, so wird das gewählte Gremium unter Ausschluss anderer Gremien genutzt[1], es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über die strittigen Fragen befinden.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Wahl eines Gremiums die Verpflichtung mit sich bringt, Konsultationen in anderen Gremien zu beenden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein Gremium als ausgewählt

a) bei Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt auf Ersuchen einer Vertragspartei um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) Absatz 2,

b) bei Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen auf Ersuchen einer Vertragspartei um Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU und

c) bei Streitbeilegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger in Absatz 1 genannter Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

(4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen vorzunehmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dem beide Vertragsparteien angehören, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien darf nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

ARTIKEL 17.27

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, unverzüglich Folgendes zu veröffentlichen:

a) ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) Absatz 2,

b) ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) Absatz 2,

c) das Datum der Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) Absatz 7,

d) ihre Schriftsätze und Erklärungen im Panelverfahren[1],

e) die Tatsache, dass eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 17.28 (Einvernehmliche Lösung) erzielt wurde, und

f) die Abschlussberichte und Entscheidungen des Panels.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dieses Recht nicht auf die Offenlegung aller Schriftsätze und Erklärungen einer anderen Vertragspartei im Panelverfahren erstreckt.

www.parlament.gv.at

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die Verhandlungen des Panels öffentlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 11 (Vertraulichkeit).

ARTIKEL 17.28

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.

(2) Wird im Rahmen eines Panelverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Panel. Mit dieser Notifikation ist das Panelverfahren abgeschlossen.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(4) Spätestens bei Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 17.29

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel aufgeführten Fristen werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, in Tagen ab dem Tag gerechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Das Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

(3) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 17.30

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panelverfahren entstehen, selbst.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, tragen die Vertragsparteien die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Auslagen der Panelmitglieder, gemeinsam und zu gleichen Teilen.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann einen Beschluss erlassen, um die Parameter oder sonstigen Einzelheiten der Vergütung und Kostenerstattung für Panelmitglieder, einschließlich der damit verbundenen Kosten, die im Laufe des Panelverfahrens anfallen könnten, festzulegen. Bis zu diesem Beschluss werden die Parameter der Vergütung und Kostenerstattung gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 3 festgelegt.

KAPITEL 18

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18.1

Gemischter Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien richten einen Gemischten Ausschuss ein, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Gemischte Ausschuss danach einmal jährlich an einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Auf Ersuchen einer Vertragspartei können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, schnellstmöglich zu einem für beide Seiten günstigen Termin eine Sondersitzung des Gemischten Ausschusses abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses finden abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Gemischte Ausschuss kann seine Sitzungen nach Vereinbarung der Vertragsparteien als Präsenzsitzungen oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg abhalten.

(4) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem indischen Minister für Handel und Industrie oder ihren jeweiligen Beauftragten geführt.

(5) Die Arbeit des Gemischten Ausschusses wird durch die in Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses) festgelegte Geschäftsordnung geregelt.

ARTIKEL 18.2

Aufgaben des Gemischten Ausschusses

(1) Der Gemischte Ausschuss

a) sorgt für das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren dieses Abkommens,

b) prüft Möglichkeiten zur Intensivierung von Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, auch im Hinblick auf den Marktzugang,

c) bewertet, prüft und überwacht die Durchführung und die allgemeine Funktionsweise dieses Abkommens und seine Auswirkungen,

d) überwacht und koordiniert die Arbeit aller Sonderausschüsse und gegebenenfalls aller anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien,

e) bemüht sich unbeschadet des Kapitels 17 (Streitbeilegung) um die Verhinderung oder Lösung von Problemen, die sich in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen ergeben können, oder um die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten können,

f) prüft Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens und

g) prüft alle sonstigen relevanten Fragen, die die von diesem Abkommen erfassten Bereiche betreffen, gemäß Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuss kann

a) zur Verbesserung des Funktionierens dieses Abkommens Sonderausschüsse oder andere Gremien – mit Ausnahme der nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschüsse – einsetzen, neu organisieren oder auflösen und deren Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben festlegen,

b) den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen oder sonstigen Gremien Verantwortlichkeiten zuweisen bzw. übertragen,

c) den Vertragsparteien gemäß Absatz 1 Buchstabe f Änderungen dieses Abkommens empfehlen,

d) Beschlüsse annehmen zur Änderung[1] von

i) Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl),

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Annahme von Änderungsbeschlüssen im Falle Indiens die vorherige Erfüllung seiner internen rechtlichen Anforderungen erfordert.

ii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln), Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-E (Ursprungszeugnisse), Anhang 3-F (Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra) und Anhang 3-G (Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino),

iii) Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung),

iv) Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegungsverfahren),

v) Anhang 17-C (Modell-Mediationsverfahren) und

vi) Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses),

e) gegebenenfalls Beschlüsse zur Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, die für die Vertragsparteien und die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) genannten Panels verbindlich sind, prüfen und erlassen,

f) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen,

g) Empfehlungen zu allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen abgeben,

h) Vorschläge für künftige Kooperationsmaßnahmen, einschließlich zur Erleichterung der Überwachung und Bewertung dieses Abkommens, erörtern und prüfen und

i) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.

ARTIKEL 18.3

Sonderausschüsse

(1) Der Gemischte Ausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:

a) den Ausschuss für Warenhandel,

b) den Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln,

www.parlament.gv.at

c) den Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,

d) den Ausschuss für technische Handelshemmnisse,

e) den Ausschuss für den Handel mit Dienstleistungen und den digitalen Handel,

f) den Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums,

g) den Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme und

h) den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder von den Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Sonderausschüsse einmal jährlich zu einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertretern der Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Sondersitzungen können auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Gemischten Ausschusses im gegenseitigen Einvernehmen einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Sonderausschüsse finden abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sonderausschüsse können nach Vereinbarung der Vertragsparteien persönlich oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg zusammentreten.

(4) Der Vorsitz in den Sonderausschüssen wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt.

(5) Jeder Sonderausschuss gibt sich spätestens bei seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung[1]. Bis zur Annahme einer solchen Geschäftsordnung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses in Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses).

(6) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass bei den Sitzungen der Sonderausschüsse alle für die jeweils anstehenden Themen zuständigen Behörden so vertreten sind, wie es den Vertragsparteien zweckdienlich erscheint, und dass jedes Thema auf angemessenem fachlichen Niveau erörtert werden kann. Jede Vertragspartei bestimmt die Zusammensetzung ihrer eigenen Delegation.

ARTIKEL 18.4

Aufgaben der Sonderausschüsse

(1) Neben ihren in den einschlägigen Kapiteln dieses Abkommens festgelegten spezifischen Aufgaben haben die Sonderausschüsse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen, die Aufgabe,

a) ihre Umsetzung zu überwachen und zu überprüfen und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen,

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Befugnis zur Annahme einer Geschäftsordnung auch die Befugnis zur Annahme späterer Änderungen an der Geschäftsordnung beinhaltet.

b) den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch Berichterstattung an den Gemischten Ausschuss und Erfüllung aller Aufgaben, die der Gemischte Ausschuss ihnen überträgt,

c) die zur Unterstützung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses erforderlichen vorbereitenden technischen Arbeiten auszuführen, einschließlich zur Annahme von Beschlüssen oder Empfehlungen durch den Gemischten Ausschuss,

d) den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, die Erörterung bewährter Verfahren und den Austausch über Erfahrungen mit der Durchführung zu dienen,

e) den Gemischten Ausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen über die jeweiligen Termine und Tagesordnungen zu unterrichten und

f) dem Gemischten Ausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen zu berichten.

(2) Neben ihren in den einschlägigen Kapiteln dieses Abkommens festgelegten spezifischen Aufgaben können die Sonderausschüsse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen,

a) unbeschadet des Kapitels 17 (Streitbeilegung) technische Fragen erörtern und

b) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

ARTIKEL 18.5

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse

(1) Beschlüsse und Empfehlungen werden einvernehmlich angenommen.

(2) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien und die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) genannten Panels bindend. Beschlüsse von Sonderausschüssen zu Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen, sind für die Vertragsparteien bindend.

(3) Empfehlungen sind nicht bindend.

ARTIKEL 18.6

Beteiligung der Interessenträger

Jede Vertragspartei fördert die Beteiligung einschlägiger nichtstaatlicher Interessenträger an der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere durch Zusammenarbeit mit ihrem jeweiligen internen Beratungsgremium gemäß Artikel 18.7 (Internes Beratungsgremium).

ARTIKEL 18.7

Internes Beratungsgremium

(1) Jede Vertragspartei richtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein neues internes Beratungsgremium ein oder benennt ein bestehendes internes Beratungsgremium, das die Vertragspartei in unter dieses Abkommen fallenden Fragen berät. Jede Vertragspartei unterstützt eine angemessene und ausgewogene Vertretung einschlägiger nichtstaatlicher Interessenträger in unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten. Das interne Beratungsgremium kann zur Erörterung verschiedener Kapitel und Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

(2) Jede Vertragspartei tritt regelmäßig – in der Regel mindestens einmal jährlich – mit ihrem internen Beratungsgremium zusammen, das der betreffenden Vertragspartei Stellungnahmen zur Durchführung dieses Abkommens übermitteln kann.

(3) Jede Vertragspartei macht Informationen über ihr internes Beratungsgremium öffentlich zugänglich und benennt eine Kontaktstelle, um die Einbeziehung der Interessenträger zu erleichtern.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 18.8

Schnellverfahren

(1) Die Vertragsparteien richten für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche ein spezielles beschleunigtes Verfahren ein, um

a) Fragen oder Bedenken zu behandeln, die sich aus Maßnahmen mit allgemeiner Geltung ergeben, die eine erhebliche Störung oder Behinderung des Handels zwischen den Vertragsparteien verursachen oder zu verursachen drohen,

b) Fragen oder Bedenken in Bezug auf künftige oder geplante Regulierungsinitiativen oder -entwicklungen in einer Vertragspartei, die eine erhebliche Störung oder Behinderung des Handels zwischen den Vertragsparteien verursachen oder zu verursachen drohen, zu behandeln und zu klären oder

c) wichtige Durchführungsfragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen, die erhebliche Auswirkungen auf den bilateralen Handel zwischen den Vertragsparteien haben, zu erörtern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es im Rahmen dieses Abkommens nicht zur Dopplung von Verfahren kommen darf. Daher kann eine Vertragspartei auf dieses Verfahren zurückgreifen, wenn die Angelegenheit dringend ist oder im Rahmen der regulären Arbeit der nach diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschüsse nicht in zufriedenstellender Weise geklärt wird.

(3) In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei über ihre Kontaktstelle ersuchen, eine dringende Sitzung des zuständigen Sonderausschusses einzuberufen. In einem solchen Ersuchen muss die Maßnahme, die Regulierungsinitiative oder die Durchführungsfrage im Einzelnen hinreichend dargelegt werden und müssen die tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen auf den Handel und die spezifischen zu erörternden Fragen oder Bedenken angegeben werden. Geht das Ersuchen über den Kompetenzbereich des betreffenden Sonderausschusses hinaus, so stellt jede Vertragspartei ein angemessenes Maß an Fachwissen sicher.

(4) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet spätestens zehn Tage nach Eingang des in Absatz 3 genannten Ersuchens, um den Termin und die Form der Sitzung des zuständigen Sonderausschusses zu vereinbaren. Die Sitzung findet spätestens 45 Tage nach der Antwort der Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt statt.

(5) Der zuständige Sonderausschuss prüft die Angelegenheit auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen. Nach Prüfung der Angelegenheit übermittelt er dem Gemischten Ausschuss spätestens 30 Tage nach seiner Sitzung einen ausführlichen Bericht mit den entsprechenden Feststellungen und Empfehlungen sowie gegebenenfalls Maßnahmenvorschlägen.

(6) Ist eine Vertragspartei nach Übermittlung des Berichts des zuständigen Sonderausschusses an den Gemischten Ausschuss gemäß Absatz 5 der Auffassung, dass die Angelegenheit einer weiteren Prüfung bedarf, so kann sie den Gemischten Ausschuss, der sich aus den in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 4 genannten Beauftragten zusammensetzt, um Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Der Gemischte Ausschuss tritt spätestens 30 Tage nach Eingang eines solchen Ersuchens oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt zusammen, um den Bericht zu prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben alle von den Vertragsparteien vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Wird bei der in Absatz 6 genannten Sitzung des Gemischten Ausschusses keine einvernehmliche Lösung erzielt, so tritt – auf Ersuchen einer Vertragspartei – der in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 4 genannte Gemischte Ausschuss auf Ministerebene spätestens 45 Tage nach der in Absatz 6 genannten Sitzung oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt zusammen, um die Angelegenheit zu prüfen.

(8) Erzielt der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene eine Einigung über die in der Angelegenheit zu ergreifenden Maßnahmen, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen über die geplanten Folgemaßnahmen.

(9) Dieser Artikel lässt die den Vertragsparteien aus Kapitel 17 (Streitbeilegung) erwachsenden Rechte und Pflichten unberührt.

ARTIKEL 18.9

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich mit.

KAPITEL 19

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEN

ARTIKEL 19.1

Leistungsbilanz

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem am 22. Juli 1944 in Bretton Woods angenommenen Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“)[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) in Bezug auf Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) nur für Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen gilt, die sich auf die spezifischen Verpflichtungen beziehen, die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Kapitels eingegangen ist.

ARTIKEL 19.2

Kapitalverkehr

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen) und im Rahmen der darin eingegangenen spezifischen Marktzugangsverpflichtungen im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Verkehr von Kapital.

ARTIKEL 19.3

Den Kapitalverkehr sowie Zahlungen oder Transfers betreffende Maßnahmen

Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) und Artikel 19.2 (Kapitalverkehr) sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, in billiger und diskriminierungsfreier Art und Weise und ohne dass dies eine verschleierte Beschränkung von Zahlungen, Transfers oder Kapitalverkehr darstellen würde, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

a) Konkurs, Insolvenz, Bankensanierung und -abwicklung und Schutz der Gläubigerrechte,

b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,

c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,

d) strafbare Handlungen, irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten,

e) Einhaltung von Verfügungen, Urteilen, Entscheidungen oder Schiedssprüchen in Gerichts-, gerichtsähnlichen, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren,

f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme oder

g) Besteuerung.

ARTIKEL 19.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union oder der Währungs- und Wechselkurspolitik Indiens schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die betreffende Vertragspartei bis zur Wiederherstellung von Normalität Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers ergreifen oder beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

ARTIKEL 19.5

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Ist eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers ergreifen oder beibehalten[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- oder Wechselkurspolitik zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten kommen könnte oder solche Schwierigkeiten drohen könnten.

www.parlament.gv.at

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

a) müssen mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,

b) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die zur Behebung der in Absatz 1 beschriebenen Umstände notwendig sind,

c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Umstände verbessern,

d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig und

e) sind nicht diskriminierend im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Handel mit Waren kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz ergreifen oder beibehalten. Solche Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 im Einklang stehen.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz ergreifen oder beibehalten. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 1 beibehält oder ergriffen hat, teilt dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit.

(6) Soweit es sich nicht mit dem WTO-Verfahren oder dem Verfahren des Internationalen Währungsfonds überschneidet, nimmt die Vertragspartei, die Beschränkungen nach Absatz 1 einführt oder beibehält, nach Zustellung der Mitteilung und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für Warenhandel bzw. im Ausschuss für den Handel mit Dienstleistungen und den digitalen Handel zur Prüfung der von ihr ergriffenen oder beibehaltenen Maßnahmen auf.

ARTIKEL 19.6

Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Pflicht der Vertragsparteien begründet, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung

a) den Rechtsvollzug behindert,

b) dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderläuft,

c) nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften untersagt ist oder

d) den berechtigten geschäftlichen Interessen von bestimmten öffentlichen oder privaten Unternehmen schadet,

mit Ausnahme von Fällen, in denen ein Panel solche vertraulichen Informationen in Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) anfordert. Werden solche Informationen bereitgestellt, stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Legt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei, dem Gemischten Ausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten und als solche eingestuft sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.

(3) Im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellte vertrauliche Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt wurden[1].

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 können im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellte vertrauliche Informationen an Dritte weitergegeben werden, sofern die Vertragspartei, die die Informationen bereitstellt, zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies auch gerichtliche oder gerichtsähnliche Verfahren umfasst, die sich auf den Zweck beziehen, für den die Informationen bereitgestellt wurden.

ARTIKEL 19.7

Allgemeine Ausnahmen

(1) Für die Zwecke des Kapitels 2 (Warenhandel), des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), des Kapitels 4 (Zoll- und Handelserleichterungen), des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), des Kapitels 6 (Technische Handelshemmnisse), des Kapitels 9 (Digitaler Handel) und des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen, sind Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), Kapitel 9 (Digitaler Handel), Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) und Artikel 19.2 (Kapitalverkehr) nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen,

a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit[1] oder die öffentliche Moral zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten[2],

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass unter „öffentliche Sicherheit“ für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen), des Kapitels 9 (Digitaler Handel), des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) auch Maßnahmen zum Schutz kritischer öffentlicher oder privater Infrastrukturen für die Kommunikation und die Strom- oder Wasserversorgung vor mutwilligen Versuchen, diese Infrastrukturen unbrauchbar zu machen oder zu schädigen, fallen können.

2 Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen oder

c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit

 i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Dienstleistungsverträgen,

 ii) dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten oder

 iii) der Sicherheit,

d) die nicht mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) vereinbar sind, vorausgesetzt das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine gerechte oder wirksame[1] Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei zu gewährleisten,

e) die nicht mit Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) vereinbar sind, vorausgesetzt die unterschiedliche Behandlung beruht auf einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder auf Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einer anderen internationalen Übereinkunft oder in einer anderen Vereinbarung, an die die Vertragsparteien gebunden sind.

[1] Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

a) die für gebietsfremde Dienstleistungserbringer gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind, oder
b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder
d) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
e) die unterscheiden zwischen Dienstleistungserbringern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Dienstleistungserbringern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder
f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in Artikel 19.7 Absatz 2 Buchstabe d und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den im Recht der Vertragspartei, die die Maßnahme ergreift, vorgesehenen steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen ausgelegt.

ARTIKEL 19.8

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

a) es eine Verpflichtung der Vertragsparteien begründet, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren oder

b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu ergreifen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar

 i) in Bezug auf die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und den Handel und Geschäfte mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

 ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden oder

iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder

c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu unternehmen.

ARTIKEL 19.9

Besteuerung

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten Indiens oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(2) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) ist nicht auf einen Vorteil anwendbar, den eine Vertragspartei aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährt.

KAPITEL 20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 20.1

Anhänge, Anlagen und Fußnoten

Die Anhänge, Anlagen und Fußnoten sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 20.2

Privatrechte

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es unmittelbar Rechte oder Pflichten für andere Personen als die Vertragsparteien begründet oder dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 20.3

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien verweisen auf die Verpflichtungen aus Artikel 1 Absatz 1 des am 20. Dezember 1993 in Brüssel geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung. Diese Verpflichtungen sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

ARTIKEL 20.4

Allgemeine Überprüfung

(1) Der Gemischte Ausschuss nimmt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle fünf Jahre oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt eine allgemeine Überprüfung dieses Abkommens zur Förderung seiner Ziele vor.

(2) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 1 wird Folgendes berücksichtigt:

a) das Ziel einer weiteren Liberalisierung der Marktzugangsbedingungen,

b) dass die Durchführung und das allgemeine Funktionieren dieses Abkommens für beide Seiten vorteilhafte Ergebnisse bringen sollen,

c) die Arbeit der einschlägigen Sonderausschüsse oder anderer im Rahmen dieses Abkommens eingesetzter Gremien, einschließlich Überprüfungen im Rahmen der einschlägigen Kapitel, und

d) alle sonstigen von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen.

ARTIKEL 20.5

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Änderungen treten entsprechend Artikel 20.6 (Inkrafttreten) in Kraft.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstabe d Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen. In dem betreffenden Beschluss des Gemischten Ausschusses wird das Datum des Inkrafttretens der Änderungen angegeben.

ARTIKEL 20.6

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen den Abschluss ihrer zu diesem Zweck jeweils erforderlichen internen rechtlichen Verfahren bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(2) Die Notifikationen nach Absatz 1 sind im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle Indiens an den indischen Staatssekretär, Regierungsbehörde für Handel, Ministerium für Handel und Industrie, zu richten.

ARTIKEL 20.7

Künftige Beitritte zur Europäischen Union

(1) Die Europäische Union notifiziert Indien jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zur Europäischen Union.

(2) Bei den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und einem Drittland nach Absatz 1 verfährt die Europäische Union wie folgt:

a) Sie stellt auf Ersuchen Indiens möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und

b) sie trägt etwaigen Bedenken Indiens Rechnung.

(3) Die Europäische Union notifiziert Indien das Datum der Unterzeichnung und des Inkrafttretens eines Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union.

(4) Der Gemischte Ausschuss prüft etwaige Auswirkungen des Beitritts eines Drittlands zur Europäischen Union auf dieses Abkommen rechtzeitig vor dem Beitrittstermin.

(5) Soweit erforderlich, verfahren die Vertragsparteien vor dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union wie folgt:

a) Sie ändern das vorliegende Abkommen im Einklang mit Artikel 20.5 (Änderungen) oder

b) sie sehen im Wege eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses andere notwendige Anpassungen des vorliegenden Abkommens oder entsprechende Übergangsregelungen vor.

ARTIKEL 20.8

Beendigung

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei beendet wird.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Notifikation ist im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle Indiens an den indischen Staatssekretär, Regierungsbehörde für Handel, Ministerium für Handel und Industrie, zu richten. Die Beendigung wird sechs Monate nach der Zustellung der Notifikation wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 20.9

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, wobei der Wortlaut der Sprache, in der es ausgehandelt wurde, verbindlich ist.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 2 – PART 1/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 2-A

STUFENPLÄNE FÜR DIE ZOLLVERPFLICHTUNGEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke des Artikels 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei nach diesem Anhang ab oder beseitigt sie nach diesem Anhang.

2. Der Basiszollsatz und die Abbaustufe für eine Ware mit Ursprung in Indien, die in die Europäische Union eingeführt wird, sind in Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) festgelegt; der Basiszollsatz und die Abbaustufe für eine Ware mit Ursprung in der Europäischen Union, die nach Indien eingeführt wird, sind in Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) festgelegt.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr“ im Fall des ersten Jahres („Jahr 1“) den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens (im Folgenden „Inkrafttreten“ oder „Inkr.“) bis zum 31. Dezember desselben Jahres und im Fall jedes darauffolgenden Jahres den Zeitraum von zwölf Monaten, der am 1. Januar des jeweiligen Jahres beginnt.

4. Beim Zollabbau in gleichen jährlichen Schritten wird der jeweilige jährliche Zollabbau am 1. Januar jedes Jahres vorgenommen. Im ersten Jahr wird der jährliche Zollabbau am Tag des Inkrafttretens vorgenommen.

www.parlament.gv.at

5. Für die Zwecke des Abbaus von Zöllen nach Maßgabe der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) und der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) wird bei Wertzöllen jeder Bruchteil, der weniger als 0,1 Prozentpunkte beträgt, auf die nächste Dezimalstelle gerundet. Bei 0,05 Prozent wird auf 0,1 Prozent aufgerundet. Bei spezifischen Zöllen wird jeder Bruchteil, der weniger als 0,01 INR oder 0,01 EUR beträgt, auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet (bei 0,005 wird auf 0,01 aufgerundet).

6. Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

ABSCHNITT B

VERWALTUNG UND ANWENDUNG DER ZOLLKONTINGENTE

UNTERABSCHNITT 1

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE

1. Die Verwaltung der Zollkontingente (im Folgenden „Kontingente“ oder „TRQ“) im Rahmen dieses Abkommens soll dem Handel so weit wie möglich entgegenkommen. Jede Vertragspartei sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung der im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingente.

www.parlament.gv.at

2. Die Verwaltung der Zollkontingente soll für die Unternehmen mit möglichst geringem Aufwand verbunden sein, und jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ihre Zollkontingente im Rahmen dieses Abkommens so anzuwenden, dass Einführer die Kontingentmengen voll ausschöpfen können. Dies umfasst die rechtzeitige Veröffentlichung aller einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Mengen, der Zulassungskriterien, der Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen, des Zeitplans für die Antragstellung und die Zuteilung sowie der Modalitäten für die Zuteilung der Kontingentmengen.

3. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei unverzüglich nach dem Inkrafttreten oder nach jeder Änderung mit, welche Stellen für die Verwaltung ihrer Kontingente zuständig sind.

4. Die Mengen von Ursprungswaren, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents eingeführt wurden, dürfen nicht auf die Kontingentmenge eines Kontingents angerechnet werden, das für diese Waren nach dem WTO-Zolltarif für die Einfuhrvertragspartei oder einem anderen Handelsabkommen vorgesehen ist.

5. Fällt der Tag des Inkrafttretens auf einen anderen Tag als den 1. Januar, so wird die Gesamtkontingentmenge für Jahr 1 als Anteil der in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) bzw. Abschnitt D (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) festgelegten Jahresgesamtmenge berechnet, der der Anzahl der verbleibenden Tage in Jahr 1 geteilt durch die Gesamtzahl der Tage in Jahr 1 entspricht. In allen darauffolgenden Jahren, in denen das Zollkontingent in Kraft ist, steht für das jeweilige Kontingent die gesamte Jahresmenge ab dem 1. Januar zur Verfügung, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

www.parlament.gv.at

6. Der nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel kann die Verwaltung der Kontingente jederzeit überprüfen.

7. Treten Fragen im Zusammenhang mit den Zollkontingenten auf, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,

a) eine Sitzung des Ausschusses für Warenhandel einzuberufen oder

b) unverzüglich spezifische Informationen zu dem betreffenden Zollkontingent oder den betreffenden Zollkontingenten zu übermitteln und auf spezifische Fragen zu antworten.

UNTERABSCHNITT 2

VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE FÜR AGRARLEBENSMITTEL

1. Die in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummern 6 bis 22 genannten Kontingente der Europäischen Union für Waren mit Ursprung in Indien werden entweder nach dem Windhundverfahren oder nach dem Verfahren der gleichzeitigen Prüfung für die Zuteilung der Kontingentmengen verwaltet.

2. Die in Abschnitt D (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) Nummern 3 bis 7 genannten Kontingente Indiens werden nach dem Verfahren der gleichzeitigen Prüfung für die Zuteilung der Kontingentmengen verwaltet.

www.parlament.gv.at

3. Das in den Nummern 1 und 2 dieses Unterabschnitts genannte Verfahren der gleichzeitigen Prüfung für die Zuteilung der Kontingentmengen beruht auf folgenden Kriterien:

a) Für den ersten Antragszeitraum für Kontingente jedes Jahres sollten die in Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente) Unterabschnitt 1 (Horizontale Bestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente) Nummer 2 genannten Informationen spätestens drei Monate vor dem ersten Tag des betreffenden Jahres veröffentlicht werden; ausgenommen ist das erste Jahr nach Inkrafttreten, in dem diese Informationen innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten veröffentlicht werden sollten.

b) Die Kontingentmengen werden vor dem ersten Tag jedes Jahres unter den berechtigten Antragstellern aufgeteilt. Abweichend davon werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten die Zuteilungsentscheidungen spätestens innerhalb von 45 Tagen nach dem Inkrafttreten veröffentlicht.

c) Die Zuteilungen der Kontingentmengen bleiben das ganze Jahr über gültig, bis die jeweils zugeteilte Menge ausgeschöpft ist, sofern in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummern 6 bis 22 nichts anderes bestimmt ist.

d) Übersteigen die beantragten Mengen die im Rahmen des jeweiligen Zollkontingents verfügbare Gesamtmenge, so werden die verfügbaren Kontingentmengen unter allen berechtigten Antragstellern im Verhältnis zu den jeweils von ihnen beantragten Mengen aufgeteilt.

www.parlament.gv.at

e) Besteht die Gefahr, dass eine vollständig proportionale Zuteilung nach Buchstabe d zur Zuteilung wirtschaftlich nicht rentabler Mengen führt, so sollte die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefahr ergreifen, etwa durch die Festlegung einer zulässigen Höchstmenge je Antrag. Die Maßnahmen sollten gemäß Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente) Unterabschnitt 1 (Horizontale Bestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente) Nummer 2 veröffentlicht werden.

f) Liegen die beantragten Mengen unter der im Rahmen eines bestimmten Kontingents verfügbaren Gesamtmenge, so sollte jedem berechtigten Antragsteller für dieses Zollkontingent die beantragte Menge zugeteilt und die verbleibende verfügbare Menge für weitere Anträge zur Verfügung gestellt werden.

g) Den Antragstellern sollte gestattet werden, die ihnen zugeteilten Einfuhrlizenzen für Zollkontingente vor einem bestimmten Stichtag ganz oder teilweise zurückzugeben, damit die betreffenden Kontingentmengen noch im selben Jahr neu zugeteilt werden können.

h) Sind die zugeteilten Kontingentmengen übertragbar, so sollten die für eine solche Übertragung geltenden Vorschriften vor Jahresbeginn gemäß Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente) Unterabschnitt 1 (Horizontale Bestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente) Nummer 2 mitgeteilt werden.

i) Führt ein Einführer aus Indien in einem Jahr einen erheblichen Teil der ihm im Rahmen eines von Indien eröffneten Zollkontingents zugeteilten Menge nicht ein, so berücksichtigt die zuständige Behörde diese Nichtausschöpfung bei der Festlegung der Zuteilung für diesen Einführer für das Folgejahr; ausgenommen ist das erste Jahr der Durchführung des Abkommens. Für die Zwecke dieser Nummer gelten nicht genutzte Kontingentmengen von weniger als 20 % der zugeteilten Menge nicht als erheblicher Teil.

www.parlament.gv.at

j) Führt ein Einführer aus der Europäischen Union die ihm im Rahmen eines von der Europäischen Union eröffneten Zollkontingents zugeteilte Kontingentmenge nicht vollständig oder nur teilweise ein, so unterliegt er weiterhin den geltenden Vorschriften über den Verfall von Sicherheiten; gegebenenfalls kann dies auch Auswirkungen auf die Berechnung der Referenzmenge haben.

4. Das in Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente) Unterabschnitt 2 (Verwaltung der Zollkontingente für Agrarlebensmittel) Nummer 1 genannte Windhundverfahren für die Zuteilung der Kontingentmengen beruht auf folgenden Kriterien:

a) Unbeschadet des Abschnitts C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummern 6 bis 22 werden die Kontingente jährlich eröffnet und verwaltet; die Kontingentmengen werden ab dem ersten Tag des Jahres an jedem Arbeitstag zugeteilt, bis das jeweilige Zollkontingent ausgeschöpft ist; im ersten Jahr der Durchführung des Abkommens beginnt die Zuteilung jedoch am Tag des Inkrafttretens.

b) Die erforderlichen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Antragstellers sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

c) Die Kontingentmengen werden in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei zugeteilt. Bei dieser Zuteilung werden Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten aus den Zollanmeldungen berücksichtigt, die bis einschließlich zwei Arbeitstage vor dem Tag der Zuteilung angenommen wurden.

www.parlament.gv.at

d) Übersteigt die Summe der Kontingentmengen aller Anträge auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents aus den am gleichen Tag angenommenen Zollanmeldungen die verfügbare Kontingentmenge, so wird die Zuteilung anteilsmäßig entsprechend den beantragten Mengen vorgenommen.

UNTERABSCHNITT 3

VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE
FÜR INDUSTRIEERZEUGNISSE

1. Die in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummer 23 genannten Zollkontingente der Europäischen Union für Waren mit Ursprung in Indien werden nach dem Windhundverfahren auf Grundlage der Kriterien in Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung der Zollkontingente) Unterabschnitt 2 (Verwaltung der Zollkontingente für Agrarlebensmittel) Nummer 4 verwaltet.

2. Die in Abschnitt D (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) Nummern 10, 11 und 12 genannten Zollkontingente Indiens für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union werden wie folgt verwaltet:

a) Die Antragsfrist sollte mindestens zwei Wochen betragen.

www.parlament.gv.at

b) Die Zuteilungsentscheidungen werden spätestens vier Monate vor dem ersten Tag des Jahres, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht. Abweichend davon werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten die Zuteilungsentscheidungen spätestens innerhalb von 45 Tagen nach dem Inkrafttreten veröffentlicht.

c) Um antragsberechtigt zu sein, muss jeder Antragsteller eine schriftliche Vorabkaufvereinbarung vorlegen, die von einem in der Europäischen Union ansässigen Erstausrüster (Original Equipment Manufacturer, im Folgenden „OEM“) ausgestellt wurde und in der die Anzahl der Fahrzeuge1 angegeben ist, die der OEM bereit ist, dem Antragsteller im Folgejahr zur Einfuhr nach Indien im Rahmen des jeweiligen Zollkontingents zu liefern.

d) Übersteigen die beantragten Kontingentmengen die Gesamtzahl der Fahrzeuge, die im Rahmen des jeweiligen Zollkontingents eingeführt werden dürfen, so werden die Kontingentmengen unter allen berechtigten Antragstellern im Verhältnis zu den Mengen aufgeteilt, die sie jeweils auf Grundlage der schriftlichen Vorabkaufvereinbarung beantragt haben.

e) Die Zuteilungen der Kontingentmengen bleiben das ganze Jahr über gültig, bis die jeweils zugeteilte Menge ausgeschöpft ist.

f) Führt ein Einführer in einem Jahr einen erheblichen Teil der ihm im Rahmen eines eröffneten Zollkontingents zugeteilten Menge nicht ein, so berücksichtigt die zuständige Behörde diese Nichtausschöpfung bei der Festlegung der Zuteilung für diesen Einführer für das Folgejahr; ausgenommen ist das erste Jahr der Durchführung dieses Abkommens. Für die Zwecke dieser Nummer gelten nicht genutzte Kontingentmengen von weniger als 20 % der zugeteilten Menge nicht als erheblicher Teil.

1 Für die Zuteilung der Kontingentmengen dürfen keine Angaben zu den konkreten Modellen oder Modellvarianten, die eingeführt werden sollen, oder sonstige Informationen zu einzelnen Fahrzeugen oder Sendungen verlangt werden.

www.parlament.gv.at

g) Indien behält sich das Recht vor, das Kontingent so zu verwalten, dass etablierte, traditionsreiche Automobilhersteller, die bereits in der Europäischen Union ansässig sind, bevorzugt behandelt werden.

h) Indien behält sich das Recht vor, die Einfuhrmenge eines einzelnen Fahrzeugmodells im Rahmen des Kontingents auf 15 % der Gesamtkontingentmenge für Personenkraftwagen (nur CBU[1]) im jeweiligen Jahr zu begrenzen, wobei eine jährliche Höchstgrenze von 25 000 Fahrzeugen gilt.

i) Die Kontingente für Autos werden regelmäßig überprüft, um unter anderem den marktbezogenen und regulatorischen Entwicklungen, den Auswirkungen einer etwaigen Inflation auf die Preisspannen (bezogen auf die Währung, in der sie ausgedrückt sind), der Verteilung der Kontingentmengen auf die verschiedenen Preisspannen sowie auf ICE- und HEV-Pkw einerseits und BEV- und PHEV-Pkw sowie Pkw jeder anderen Technologie mit Ausnahme von ICE und HEV andererseits gemäß Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummer 23 und Abschnitt D (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) Nummer 11[2] sowie Nachfrageänderungen und der Entwicklung der jeweiligen Märkte Rechnung zu tragen, damit ein wirksamer Marktzugang gewahrt bleibt. Die erste Überprüfung sollte ein Jahr nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden; danach sollte alle fünf Jahre eine Überprüfung stattfinden. Bei den regelmäßigen Überprüfungen sollten die in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) und Abschnitt D (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) festgelegten Kontingentmengen im Vergleich zu dem verbindlich zugesagten Marktzugang im Rahmen von Kontingenten berücksichtigt werden, den Indien und die Europäische Union gegebenenfalls künftig Drittländern einräumt, damit der nach diesem Anhang gewährte präferenzielle Marktzugang für Autos mindestens auf dem gleichen Niveau erhalten bleibt.

1 Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „CBU“ (Completely Built Units) vollständig montierte Fahrzeuge.

2 Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „ICE“ (Internal Combustion Engine) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, „HEV“ (Hybrid Electric non-plug-in Vehicle) nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, „BEV“ (Battery Electric Vehicle) batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und „PHEV“ (Plug-in Hybrid Electric Vehicle) extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge.

www.parlament.gv.at

3. Das Verfahren zur Verwaltung der in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummer 24 genannten Zollkontingente der Europäischen Union für Waren mit Ursprung in Indien ist in Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) festgelegt.

4. Keine Vertragspartei darf bilaterale Schutzmaßnahmen auf Waren anwenden bzw. aufrechterhalten, die innerhalb eines im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Zollkontingents von der betreffenden Partei eingeführt werden.

ABSCHNITT C

ANMERKUNGEN ZUM STUFENPLAN FÜR DIE ZOLLVERPFLICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Der Basiszollsatz für eine Tarifposition ist in Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) in der Spalte „Basiszollsatz“ angegeben.

2. Für die Tarifpositionen der Abbaustufen „APS-B3“, „APS-B5“ und „APS-B7“ gilt unbeschadet des Artikels 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) Folgendes: Ist der am Tag vor dem Inkrafttreten auf diese Waren mit Ursprung in Indien angewandte Zollsatz des Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) niedriger als der Präferenzzollsatz nach diesem Abkommen, so wendet die betreffende Vertragspartei bis zum Ende von Jahr 7 den niedrigeren APS-Zollsatz an.

www.parlament.gv.at

3. Für den Abbau oder die Beseitigung der Basiszollsätze durch die Europäische Union nach Artikel 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) gelten die folgenden Abbaustufen:

a) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „A“ werden vollständig abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zollfrei sind

b) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „B3“ werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 4 zollfrei sind

c) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „B5“ werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 6 zollfrei sind

d) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „B7“ werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind

e) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „APS-B3“ werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 4 zollfrei sind

f) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „APS-B5“ werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 6 zollfrei sind

g) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „APS-B7“ werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind

4. Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „X“ sind von jeglicher Senkung oder Beseitigung von Zöllen ausgeschlossen und unterliegen dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz.

5. Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in den folgenden Abbaustufen werden wie folgt abgebaut:

a) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR-APS“ werden ab dem Tag des Inkrafttretens auf das von der Europäischen Union am 1. Januar 2025 angewandte APS-Zollniveau gesenkt

b) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR EP“ wird ab dem Tag des Inkrafttretens beseitigt; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung[1] (im Folgenden „EP“) unterschreitet, wird beibehalten

c) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR EA“ wird ab dem Tag des Inkrafttretens beseitigt; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren wird beibehalten

d) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR EA-HSC“ mit einem Zuckergehalt von weniger als 70 % des Nettogewichts wird ab dem Tag des Inkrafttretens beseitigt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der spezifische Zoll auf diese Ursprungswaren bestehen bleibt; Ursprungswaren derselben Abbaustufe mit einem Zuckergehalt von 70 % oder mehr des Nettogewichts unterliegen den Bedingungen nach Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) Nummer 17 („TRQ-EU PAPS-HSC“)

[1] Im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.

www.parlament.gv.at

e) Die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Schweinefleisch“, „TRQ-EU Schaffleisch“, „TRQ-EU Ziegenfleisch“, „TRQ-EU Truthühnerfleisch, „TRQ-EU Ghee“, „TRQ-EU Zuckermais“, „TRQ-EU Gurken & Cornichons 1“, „TRQ-EU getrocknete Zwiebeln“, „TRQ-EU Tafeltrauben“, „TRQ-EU Maisstärke“, „TRQ-EU andere Stärke“, „TRQ-EU verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse – hoher Zuckergehalt (TRQ-EU PAPS-HSC)“, „TRQ-EU Gurken & Cornichons 2“, „TRQ-EU Melasse-Rum“, „TRQ-EU Stärkerückstände“, „TRQ-EU Heimtierfutter“ und „TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23“ unterliegen den jeweiligen Zollkontingenten und Bedingungen nach den Nummern 6 bis 22 dieses Abschnitts

f) Die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU ICE-Pkw“ und „TRQ-EU BEV-Pkw“ unterliegen den jeweiligen Zollkontingenten und Bedingungen nach Nummer 23 dieses Abschnitts; die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Stahl“ unterliegen den Zollkontingenten und Bedingungen nach Nummer 24 dieses Abschnitts

g) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR um 30 %“ werden ab dem Tag des Inkrafttretens auf 70 % des Basiszollsatzes gesenkt

h) Sofern in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) und Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) nichts anderes bestimmt ist, unterliegen Ursprungswaren, die im Rahmen dieses Abkommens über die in Abschnitt C (Anmerkungen zum Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) festgelegten Gesamtmengen hinaus eingeführt werden, unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (im Folgenden „APS-Verordnung“) dem geltenden Meistbegünstigungszollsatz

6. TRQ-EU Schweinefleisch

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Schweinefleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55 und 0203 29 59.

c) Bei der Berechnung der im Rahmen von „TRQ-EU Schweinefleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach folgender Tabelle verwendet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Koeffizient
0203 11 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 12 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 15	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	120 %

www.parlament.gv.at

KN-Code	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Koeffizient
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	100 %
0203 21 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 15	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	120 %
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	100 %

7. TRQ-EU Schaffleisch

a) Auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Schaffleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 3 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 90 und 0204 43 90.

www.parlament.gv.at

c) Bei der Berechnung der im Rahmen von „TRQ-EU Schaffleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach folgender Tabelle verwendet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Koeffizient
0204 10 00	Ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt	100 %
0204 21 00	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schafen, frisch oder gekühlt (ausg. von Lämmern)	100 %
0204 30 00	Ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren	100 %
0204 41 00	Ganze oder halbe Tierkörper, von Schafen, gefroren (ausg. von Lämmern)	100 %
0204 42 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Schafen, gefroren	100 %
0204 42 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, gefroren	100 %
0204 42 90	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	100 %
0204 43 90	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren (ausg. von Lämmern)	181 %

8. TRQ-EU Ziegenfleisch

a) Auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Ziegenfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31, 0204 50 39, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79.

c) Bei der Berechnung der im Rahmen von „TRQ-EU Ziegenfleisch“ eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach folgender Tabelle verwendet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Koeffizient
0204 50 11	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, frisch oder gekühlt	100 %
0204 50 13	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, frisch oder gekühlt	100 %
0204 50 15	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, frisch oder gekühlt	100 %
0204 50 19	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, frisch oder gekühlt	100 %
0204 50 31	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	100 %
0204 50 39	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	167 % (Kitz – bis zu einem Jahr alte Ziege), 181 % (andere)
0204 50 51	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, gefroren	100 %
0204 50 53	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, gefroren	100 %
0204 50 55	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, gefroren	100 %
0204 50 59	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, gefroren	100 %
0204 50 71	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	100 %
0204 50 79	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, gefroren	167 % (Kitz – bis zu einem Jahr alte Ziege), 181 % (andere)

9. TRQ-EU Truthühnerfleisch

a) Auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Truthühnerfleisch“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0207 24 10, 0207 24 90, 0207 25 10, 0207 25 90, 0207 26 10, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 40, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 26 91, 0207 26 99, 0207 27 30, 0207 27 40, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 91 und 0207 27 99.

10. TRQ-EU Ghee

a) Auf Ursprungswaren der Tarifposition mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Ghee“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der Tarifposition ex-0405 90 10 (nur Ghee), sofern sie der Beschreibung von „Ghee“ gemäß der Norm des Codex Alimentarius für Milchfetterzeugnisse entsprechen.

11. TRQ-EU Zuckermais

a) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Zuckermais“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens innerhalb der Jahresgesamtmenge von 1 800 Tonnen beseitigt.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.

12. TRQ-EU Gurken & Cornichons 1

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Gurken & Cornichons 1“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 25 000 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 0711 40 00.

13. TRQ-EU getrocknete Zwiebeln

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU getrocknete Zwiebeln“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Tag des Inkrafttretens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1 (Inkr.)	15 000	9,30 %
Jahr 2	16 000	9,14 %
Jahr 3	17 000	8,98 %
Jahr 4	18 000	8,81 %
Jahr 5	19 000	8,65 %
Jahr 6	20 000	8,49 %
Jahr 7	21 000	8,33 %
Jahr 8	22 000	8,17 %
Jahr 9	23 000	8 %
Jahr 10	24 000	7,84 %
Jahr 11 und folgende	25 000	7,68 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 0712 20 00.

www.parlament.gv.at

14. TRQ-EU Tafeltrauben

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Tafeltrauben“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind und die in Buchstabe c festgelegte Bedingung erfüllen, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 85 000 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 0806 10 10.

c) Das in Buchstabe a festgelegte Zollkontingent „TRQ-EU Tafeltrauben“ kann nur für Waren mit Ursprung in Indien, die vom 1. Januar bis zum 20. Juli und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in die Europäische Union eingeführt werden, in Anspruch genommen werden. Unbeschadet der APS-Verordnung unterliegen die in Buchstabe b aufgeführten Waren mit Ursprung in Indien, die vom 21. Juli bis zum 30. November in die Europäische Union eingeführt werden, dem Meistbegünstigungszollsatz.

www.parlament.gv.at

15. TRQ-EU Maisstärke

a) Ursprungswaren der Tarifposition mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Maisstärke“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, unterliegen ab dem Tag des Inkrafttretens der folgenden Kontingentierung:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1 (Inkrafttreten)	600	159,96 EUR/1 000 kg
Jahr 2	600	153,93 EUR/1 000 kg
Jahr 3	600	147,89 EUR/1 000 kg
Jahr 4	600	141,85 EUR/1 000 kg
Jahr 5	600	135,82 EUR/1 000 kg
Jahr 6	600	129,78 EUR/1 000 kg
Jahr 7	600	123,75 EUR/1 000 kg
Jahr 8	600	117,71 EUR/1 000 kg
Jahr 9	600	111,67 EUR/1 000 kg
Jahr 10	600	105,64 EUR/1 000 kg
Jahr 11 und alle folgenden Jahre	600	99,60 EUR/1 000 kg

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 1108 12 00.

16. TRQ-EU andere Stärke

a) Auf Ursprungswaren der Tarifposition mit der Kennzeichnung „TRQ-EU andere Stärke“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 60 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 1108 19 90.

17. TRQ-EU verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse – hoher Zuckergehalt (TRQ-EU PAPS-HSC)

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU PAPS-HSC“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 200 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen mit einem Gehalt an Zucker von 70 % oder mehr des Nettogewichts: ex-1704 90 99, ex-1806 10 30, ex-1806 20 95, ex-2101 12 98, ex-2101 20 98, 1806 10 90, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59.

18. TRQ-EU Gurken & Cornichons 2

a) Ursprungswaren der Tarifposition mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Gurken & Cornichons 2“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 35 000 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifposition: 2001 10 00.

19. TRQ-EU Melasse-Rum

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Melasse-Rum“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 4 000 Hektolitern zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen ex-2208 40 39 (ausschließlich aus Melasse hergestellter Rum) und ex-2208 40 99 (ausschließlich aus Melasse hergestellter Rum), sofern ihnen eine von der zuständigen Behörde Indiens ausgestellte Bescheinigung mit folgendem Vermerk beigefügt ist:

„Das Erzeugnis erfüllt die Anforderungen, dass der Rum aus Melasse hergestellt wird und dass der Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol weniger als 225 g pro hl reinen Alkohols beträgt.“

20. TRQ-EU Stärkerückstände

a) Auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Stärkerückstände“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 02, 2302 40 08, 2302 40 10 und 2302 40 90.

www.parlament.gv.at

21. TRQ-EU Heimtierfutter

a) Auf Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Heimtierfutter“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, wird ab dem Tag des Inkrafttretens ein Kontingentzollsatz von 50 % des Basiszollsatzes innerhalb der Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen erhoben.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2309 10 13, 2309 10 15, 2309 10 19, 2309 10 33, 2309 10 39, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 10 59 und 2309 10 70.

22. TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23

a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union), die in Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Tag des Inkrafttretens in einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen zollfrei.

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2309 90 31, 2309 90 41 und 2309 90 51.

23. TRQ-EU Pkw

a) Für die Umsetzung des in Buchstabe b beschriebenen Zollkontingents „TRQ-EU Pkw“ werden Währungsumrechnungen auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzwechselkurse vorgenommen.

b) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU ICE-Pkw“ und „TRQ-EU BEV-Pkw“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) unterliegen ab dem Tag des Inkrafttretens der in den nachstehenden Tabellen dargelegten Kontingentierung:

i) TRQ-EU ICE-Pkw und HEV

Preisspanne: 0 EUR bis 50 000 EUR CIF

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents
Jahr 1	250 000	8 %	Meistbegünstigung
Jahr 2	268 750	6 %	Meistbegünstigung
Jahr 3	287 500	4 %	Meistbegünstigung
Jahr 4	306 250	2 %	Meistbegünstigung
Jahr 5	325 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 6	340 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 7	355 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 8	370 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 9	385 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 10 und folgende	400 000	0 %	Meistbegünstigung

www.parlament.gv.at

Preisspanne: über 50 000 EUR CIF

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Einfuhrzollsatz
Jahr 1	ohne Kontingent	8 %
Jahr 2	ohne Kontingent	6 %
Jahr 3	ohne Kontingent	4 %
Jahr 4	ohne Kontingent	2 %
Jahr 5	ohne Kontingent	0 %
Jahr 6	ohne Kontingent	0 %
Jahr 7	ohne Kontingent	0 %
Jahr 8	ohne Kontingent	0 %
Jahr 9	ohne Kontingent	0 %
Jahr 10 und folgende	ohne Kontingent	0 %

Die in den vorstehenden Tabellen genannten Zugeständnisse gelten für folgende Tarifpositionen:

KN-Code ICE			
8703 10 11	8703 10 18	8703 21 10	8703 22 10
8703 23 11	8703 23 19	8703 24 10	8703 31 10
8703 32 11	8703 32 19	8703 33 11	8703 33 19
8703 40 10	8703 50 00	–	–

KN-Code HEV			
8703 40 10	8703 50 00	–	–

www.parlament.gv.at

ii) TRQ – BEV- und PHEV-Pkw sowie Pkw jeder anderen Technologie mit Ausnahme von ICE und HEV

Preisspanne: 0 EUR bis 40 000 EUR CIF

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents
Jahr 1 bis Jahr 4	ohne Kontingent	–	Meistbegünstigung
Jahr 5	27 500	8 %	Meistbegünstigung
Jahr 6	35 750	6 %	Meistbegünstigung
Jahr 7	44 000	4 %	Meistbegünstigung
Jahr 8	52 250	2 %	Meistbegünstigung
Jahr 9	60 500	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 10	68 750	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 11	82 813	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 12	96 875	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 13	110 938	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 14 und folgende	125 000	0 %	Meistbegünstigung

Preisspanne: 40 000 EUR CIF bis 60 000 EUR CIF

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents
Jahr 1 bis Jahr 4	ohne Kontingent	–	Meistbegünstigung
Jahr 5	16 250	8 %	Meistbegünstigung
Jahr 6	21 250	6 %	Meistbegünstigung
Jahr 7	26 250	4 %	Meistbegünstigung
Jahr 8	31 250	2 %	Meistbegünstigung
Jahr 9	36 250	0 %	Meistbegünstigung

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents
Jahr 10	41 250	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 11	49 688	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 12	58 125	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 13	66 563	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 14 und folgende	75 000	0 %	Meistbegünstigung

Preisspanne: über 60 000 EUR CIF

Zeitraum	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents
Jahr 1 bis Jahr 4	ohne Kontingent	–	Meistbegünstigung
Jahr 5	6 250	8 %	Meistbegünstigung
Jahr 6	8 000	6 %	Meistbegünstigung
Jahr 7	9 750	4 %	Meistbegünstigung
Jahr 8	11 500	2 %	Meistbegünstigung
Jahr 9	13 250	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 10	15 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 11	17 500	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 12	20 000	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 13	22 500	0 %	Meistbegünstigung
Jahr 14 und folgende	25 000	0 %	Meistbegünstigung

Die in den vorstehenden Tabellen genannten Zugeständnisse gelten für folgende Tarifpositionen:

KN-Code			
8703 60 10	8703 70 00	8703 80 10	8703 90 00

24. TRQ-EU Stahl

Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EU Stahl“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) unterliegen der Kontingentierung nach Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl).

ABSCHNITT D

ANMERKUNGEN ZUM STUFENPLAN FÜR DIE ZOLLVERPFLICHTUNGEN INDIENS

1. Der Basiszollsatz für eine Tarifposition ist in Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) in der Spalte „Basiszollsatz“ angegeben.

2. Für den Abbau oder die Beseitigung der Basiszollsätze durch Indien nach Artikel 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) gelten die folgenden Abbaustufen:

a) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „Inkr.“ werden vollständig beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zollfrei sind

b) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „E5“ werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 6 zollfrei sind

c) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „E7“ werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind

d) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „E10“ werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 11 zollfrei sind

e) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)“ sind während der ersten fünf Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens von jeglicher Zollverpflichtung ausgenommen; Zölle auf diese Waren werden ab dem 1. Januar des Jahres 6 nach dem Inkrafttreten in sechs gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 11 zollfrei sind

f) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „AB 10“ werden am dem Tag des Inkrafttretens auf 75 % gesenkt und anschließend ab dem 1. Januar des Jahres 2 in 10 gleichen jährlichen Schritten bis auf 40 % am 1. Januar des Jahres 11 abgebaut

g) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „AB 7“ werden am dem Tag des Inkrafttretens auf 75 % gesenkt und anschließend ab dem 1. Januar des Jahres 2 in sieben gleichen jährlichen Schritten bis auf 40 % am 1. Januar des Jahres 8 abgebaut

h) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR um 20 %“ werden am Tag des Inkrafttretens auf 80 % des Basiszollsatzes gesenkt

i) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „TR um 50 %“ werden am Tag des Inkrafttretens auf 50 % des Basiszollsatzes gesenkt

j) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „Rx auf z %“ werden in (x+1) gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens abgebaut, sodass der Zoll auf solche Waren ab dem 1. Januar des Jahres „x“ bei „z“ % liegt, wie in der Tabelle angegeben:

Lfd. Nr.	Abbaustufe	z %	Jahr x
1.	R0 auf 2,5 %	2,50 %	Jahr 1
2.	R0 auf 5 %	5 %	Jahr 1
3.	R1 auf 10 %	10 %	Jahr 2
4.	R5 auf 2,5 %	2,50 %	Jahr 6
5.	R5 auf 5 %	5 %	Jahr 6
6.	R5 auf 10 %	10 %	Jahr 6
7.	R5 auf 15 %	15 %	Jahr 6
8.	R5 auf 16,5 %	16,5 %	Jahr 6
9.	R5 auf 17 %	17 %	Jahr 6
10.	R5 auf 20 %	20 %	Jahr 6
11.	R5 auf 25 %	25 %	Jahr 6
12.	R5 auf 50 %	50 %	Jahr 6
13.	R5 auf 80 %	80 %	Jahr 6
14.	R10 auf 2,75 %	2,75 %	Jahr 11
15.	R10 auf 3,75 %	3,75 %	Jahr 11
16.	R10 auf 4,13 %	4,13 %	Jahr 11
17.	R10 auf 5 %	5 %	Jahr 11
18.	R10 auf 5,5 %	5,50 %	Jahr 11
19.	R10 auf 7,5 %	7,50 %	Jahr 11
20.	R10 auf 10 %	10 %	Jahr 11
21.	R10 auf 11 %	11 %	Jahr 11

Lfd. Nr.	Abbaustufe	z %	Jahr x
22.	R10 auf 13,75 %	13,75 %	Jahr 11
23.	R10 auf 15 %	15 %	Jahr 11
24.	R10 auf 20 %	20 %	Jahr 11
25.	R10 auf 22 %	22 %	Jahr 11
26.	R10 auf 50 %	50 %	Jahr 11

k) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)“ sind während der ersten fünf Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens von jeglicher Zollverpflichtung ausgenommen; Zölle auf diese Waren werden ab dem 1. Januar des Jahres 6 nach dem Inkrafttreten in sechs gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass der Zollsatz für die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 11 10 % beträgt

l) Die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Schweinefleisch“, „TRQ – Äpfel“, „TRQ – Kiwifrüchte“, „TRQ – Birnen“ und „TRQ – Pfirsiche“ unterliegen den jeweiligen Zollkontingenten und Bedingungen nach den Nummern 3 bis 7 dieses Abschnitts

m) Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „Wein“ und „Andere als Wein“ werden nach Nummer 8 bzw. 9 dieses Abschnitts behandelt

n) Die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Autos“ und „TRQ – Lkw“ unterliegen den jeweiligen Zollkontingenten und Bedingungen nach den Nummern 10 bzw. 11 dieses Abschnitts

o) Die Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „EL“ sind von jeglicher Zollverpflichtung ausgenommen

TRQ – Schweinefleisch

3. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Schweinefleisch“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen nach Indien eingeführt werden darf:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1	2 000 t	31,82 %
Jahr 2	2 000 t	30,64 %
Jahr 3	2 000 t	29,45 %
Jahr 4	2 000 t	28,27 %
Jahr 5	2 000 t	27,09 %
Jahr 6	2 000 t	25,91 %
Jahr 7	2 000 t	24,73 %
Jahr 8	2 000 t	23,55 %
Jahr 9	2 000 t	22,36 %
Jahr 10	2 000 t	21,18 %
Jahr 11 und folgende	2 000 t	20 %

b) Dieses Zollkontingent gilt für folgende HS-Codes: 02031100, 02032100, 02031200, 02032200, 02031900 und 02032900; und

c) Für die in Buchstabe b aufgeführten HS-Codes wird außerhalb des Zollkontingents kein Präferenzzollsatz gewährt.

Zollkontingent für Äpfel (TRQ – Äpfel)

4. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Äpfel“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen nach Indien eingeführt werden darf:

Jahr	CIF[1] < MEP[2] von 80 INR pro kg (Zoll außerhalb des Kontingents)	CIF ≥ MEP von 80 INR pro kg (Jahresgesamtmenge)	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1	50 %	50 000 t	20 %
Jahr 2	50 %	55 000 t	20 %
Jahr 3	50 %	60 000 t	20 %
Jahr 4	50 %	65 000 t	20 %
Jahr 5	50 %	70 000 t	20 %
Jahr 6	50 %	75 000 t	20 %

[1] Einfuhrpreis einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht.
[2] Mindesteinfuhrpreis.

Jahr	CIF[1] < MEP[2] von 80 INR pro kg (Zoll außerhalb des Kontingents)	CIF ≥ MEP von 80 INR pro kg (Jahresgesamtmenge)	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 7	50 %	80 000 t	20 %
Jahr 8	50 %	85 000 t	20 %
Jahr 9	50 %	90 000 t	20 %
Jahr 10	50 %	95 000 t	20 %
Jahr 11 und folgende	50 %	100 000 t	20 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren des HS-Codes 08081000 mit einem Einfuhrpreis einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht (CIF-Preis) von 80 INR oder mehr pro Kilogramm; und

c) für den in Buchstabe b aufgeführten HS-Code wird außerhalb des Zollkontingents kein Präferenzzollsatz gewährt.

TRQ – Kiwifrüchte

5. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Kiwifrüchte“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen nach Indien eingeführt werden darf:

Jahr	Jahresgesamtmenge	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1	12 000 t	16,50 %
Jahr 2	12 300 t	15,20 %
Jahr 3	12 600 t	13,90 %
Jahr 4	12 900 t	12,60 %
Jahr 5	13 200 t	11,30 %
Jahr 6	13 500 t	10 %
Jahr 7	13 800 t	10 %
Jahr 8	14 100 t	10 %
Jahr 9	14 400 t	10 %
Jahr 10	14 700 t	10 %
Jahr 11 und folgende	15 000 t	10 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren des HS-Codes 0810500; und

c) für den in Buchstabe b aufgeführten HS-Code wird außerhalb des Zollkontingents kein Präferenzzollsatz gewährt.

TRQ – Birnen

6. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Birnen“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen nach Indien eingeführt werden darf:

Jahr	Jahresgesamtmenge	Zoll innerhalb des Kontingents
Jahr 1	2 250 t	29,17 %
Jahr 2	2 250 t	25,33 %
Jahr 3	2 250 t	21,50 %
Jahr 4	2 250 t	17,67 %
Jahr 5	2 250 t	13,83 %
Jahr 6 und folgende	2 250 t	10 %

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren des HS-Codes 08083000; und

c) für den in Buchstabe b aufgeführten HS-Code wird außerhalb des Zollkontingents kein Präferenzzollsatz gewährt.

www.parlament.gv.at

TRQ – Pfirsiche

7. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Pfirsiche“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Für die in Buchstabe b aufgeführten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union ist ab dem Tag des Inkrafttretens die Einfuhr einer Gesamtmenge von 20 Tonnen zu einem Zoll innerhalb des Kontingents von 26,4 % nach Indien zulässig;

b) Buchstabe a gilt für Ursprungswaren des HS-Codes 08093000; und

c) für den in Buchstabe b aufgeführten HS-Code wird außerhalb des Zollkontingents kein Präferenzzollsatz gewährt.

www.parlament.gv.at

Wein

8. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „Wein“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen dem entsprechenden Zoll und Mindesteinfuhrpreis, wie im Folgenden dargelegt:

a) Die in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union dürfen in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen wie nachstehend dargelegt nach Indien eingeführt werden:

Jahr	CIF* < EUR 2,5	EUR 2,5 ≤ CIF* < EUR 10	CIF* ≥ EUR 10
	* CIF-Wert je 750 ml Wein, in Flaschen oder als Fassware		
Basiszollsatz	150 %	150 %	150 %
Jahr 1	Kein Zugeständnis	75 %	75 %
Jahr 2		69 %	67 %
Jahr 3		62 %	59 %
Jahr 4		56 %	51 %
Jahr 5		49 %	44 %
Jahr 6		43 %	36 %
Jahr 7		36 %	28 %
Jahr 8 und folgende		30 %	20 %

b) Buchstabe a findet auf folgende HS-Codes Anwendung: 22041000, 22042110, 22042120, 22042190, 22042210, 22042220, 22042290, 22042910, 22042920, 22042990, 22043000, 22051000 und 22059000.

www.parlament.gv.at

Andere als Wein

9. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „Andere als Wein“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen dem entsprechenden Zoll und Mindesteinfuhrpreis, wie im Folgenden dargelegt:

a) Die in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union dürfen in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen für andere gegorene Getränke mit Ausnahme von Wein (HS-Codes 2204 und 2205) wie nachstehend dargelegt nach Indien eingeführt werden:

Jahr	CIF* < USD 5	CIF* ≥ USD 5
	* CIF-Wert anderer gegorener Getränke je 750 ml	
Basiszollsatz	150 %	150 %
Jahr 1	Kein Zugeständnis	100 %
Jahr 2		95 %
Jahr 3		90 %
Jahr 4		85 %
Jahr 5		80 %
Jahr 6		75 %
Jahr 7		70 %
Jahr 8		65 %
Jahr 9		60 %
Jahr 10		55 %
Jahr 11 und folgende		50 %

b) Buchstabe a findet auf folgende HS-Codes Anwendung: 22060000, 22071011, 22071019 und 22071090.

www.parlament.gv.at

TRQ – Autos

10. Für die Umsetzung des unter Nummer 11 beschriebenen Zollkontingents „TRQ – Autos“ werden Währungsumrechnungen auf Grundlage der von der Reserve Bank of India festgelegten offiziellen Referenzwechselkurse vorgenommen.

11. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – Autos“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren nach Indien eingeführt werden darf:

i) TRQ – ICE- und HEV-Pkw Innerhalb des Kontingents

ICE- und HEV-Pkw – CBU									
Jahr	CIF < 15 000 EUR		15 000 EUR < CIF ≤ 35 000 EUR		35 000 EUR < CIF ≤ 50 000 EUR		CIF > 50 000 EUR		Kontingent insgesamt
	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	
1	Kein Zugeständnis	Kein Zugeständnis	35 %	34 000	30 %	33 000	30 %	33 000	100 000
2			28,75 %	36 500	25 %	35 500	25 %	35 500	107 500
3			22,50 %	39 000	20 %	38 000	20 %	38 000	115 000
4			16,25 %	41 500	15 %	40 500	15 %	40 500	122 500
5			10 %	44 000	10 %	43 000	10 %	43 000	130 000
6			10 %	47 060	10 %	45 940	10 %	43 000	136 000
7			10 %	50 120	10 %	48 880	10 %	43 000	142 000
8			10 %	53 180	10 %	51 820	10 %	43 000	148 000
9			10 %	56 240	10 %	54 760	10 %	43 000	154 000

www.parlament.gv.at

ICE- und HEV-Pkw – CBU									
Jahr	CIF < 15 000 EUR		15 000 EUR < CIF ≤ 35 000 EUR		35 000 EUR < CIF ≤ 50 000 EUR		CIF > 50 000 EUR		Kontingent insgesamt
	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	
10			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000
11			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000
12			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000
13			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000
14			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000
ab 15			10 %	59 300	10 %	57 700	10 %	43 000	160 000

ii) TRQ – ICE- und HEV-Pkw Außerhalb des Kontingents

Abbau des Zolls außerhalb des Zollkontingents – für ICE- und HEV-Pkw – CBU							
Jahr	CIF < 15 000 EUR	15 000 EUR < CIF ≤ 35 000 EUR		35 000 EUR < CIF ≤ 50 000 EUR		CIF > 50 000 EUR	
	Zoll außerhalb des Kontingents	Zoll außerhalb des Kontingents 110 %	Zoll außerhalb des Kontingents 66 %	Zoll außerhalb des Kontingents 110 %	Zoll außerhalb des Kontingents 66 %	Zoll außerhalb des Kontingents 110 %	Zoll außerhalb des Kontingents 66 %
1	Kein Zugeständnis	102,5 %	62,9 %	102,5 %	62,9 %	102 %	62,4 %
2		95 %	59,8 %	95 %	59,8 %	94 %	58,8 %
3		87,5 %	56,7 %	87,5 %	56,7 %	86 %	55,2 %
4		80 %	53,6 %	80 %	53,6 %	78 %	51,6 %
5		72,5 %	50,5 %	72,5 %	50,5 %	70 %	48 %
6		65 %	47,4 %	65 %	47,4 %	62 %	44,4 %
7		57,5 %	44,3 %	57,5 %	44,3 %	54 %	40,8 %
8		50 %	41,2 %	50 %	41,2 %	46 %	37,2 %
9		42,5 %	38,1 %	42,5 %	38,1 %	38 %	33,6 %
ab 10		35 %	35 %	35 %	35 %	30 %	30 %

ICE und HEV – Pkw – CKD					
Jahr	CIF ≤ 35 000 EUR		CIF > 35 000 EUR		Kontingent insgesamt
	Zoll innerhalb des Kontingents – 16,5 %	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents – 16,5 %	Umfang des Kontigents	
1	13,75 %	25 000	13,75 %	50 000	75 000
2	11 %	25 000	11 %	50 000	75 000
3	8,25 %	25 000	8,25 %	50 000	75 000
4	8,25 %	25 000	8,25 %	50 000	75 000
5	8,25 %	25 000	8,25 %	50 000	75 000
6	8,25 %	23 333	8,25 %	46 667	70 000
7	8,25 %	21 666	8,25 %	43 334	65 000
8	8,25 %	19 999	8,25 %	40 001	60 000
9	8,25 %	18 332	8,25 %	36 668	55 000
ab 10	8,25 %	16 665	8,25 %	33 335	50 000

Die in den vorstehenden Tabellen genannten Zugeständnisse gelten für folgende Tarifpositionen:

ICE – HS-Code			
87031090	87032299	87032492	87033292
87032110	87032310	87032499	87033299
87032191	87032391	87033110	87033310
87032192	87032392	87033191	87033391
87032199	87032399	87033192	87033392
87032210	87032491	87033199	87033399
87032220	87032410	87033210	87031010
87032291	87032491	87033291	–

Nicht extern aufladbare Hybridfahrzeuge – HS-Code			
87034010	87034030	87035010	87035030
87034020	87034090	87035020	87035090

iii) TRQ – BEV- und PHEV-Pkw sowie Pkw jeder anderen Technologie mit Ausnahme von ICE und HEV

PHEV + BEV + Pkw jeder anderen Technologie – CBU									
Jahr	CIF < 20 000 EUR		20 000 EUR =< CIF < 40 000 EUR		40 000 EUR =< CIF < 60 000 EUR		CIF ≥ 60 000 EUR		Kontingent insgesamt
	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents – 110 %	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents	Umfang des Kontigents	Zoll innerhalb des Kontingents – 110 %	Umfang des Kontigents	
5	Kein Zugeständnis	Kein Zugeständnis	30 %	6 667	30 %	6 666	30 %	6 667	20 000
6			26 %	9 000	26 %	8 666	26 %	8 334	26 000
7			22 %	11 334	22 %	10 666	22 %	10 000	32 000
8			18 %	13 667	18 %	12 666	18 %	11 667	38 000
9			14 %	16 001	14 %	14 666	14 %	13 333	44 000
10			10 %	18 334	10 %	16 666	10 %	15 000	50 000
11			10 %	22 501	10 %	21 250	10 %	16 250	60 001
12			10 %	26 667	10 %	25 833	10 %	17 500	70 000
13			10 %	30 834	10 %	30 417	10 %	18 750	80 001
ab 14			10 %	35 000	10 %	35 000	10 %	20 000	90 000

Die in den vorstehenden Tabellen genannten Zugeständnisse gelten für folgende Tarifpositionen:

HS-Code			
-	87036040	87037030	87038030
87036010	87036090	87037090	87038090
87036020	87037010	87038010	87039000
87036030	87037020	87038020	–

www.parlament.gv.at

b) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in Buchstabe a angegebenen Werte keiner Inflationsanpassung unterliegen.

TRQ – ICE-Lkw

12. Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ – ICE-Lkw“ in der Spalte „Abbaustufe“ der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen Indiens) unterliegen den entsprechenden Zollkontingenten, wie im Folgenden dargelegt:

a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der in Buchstabe b genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren mit Zollzugeständnissen nach Indien eingeführt werden darf:

ICE-Lkw – CBU und CKD				
Jahr	Zoll innerhalb des Kontingents – CBU (44 %)	Zoll innerhalb des Kontingents – CKD (16,5 %)	Zoll außerhalb des Kontingents – CBU (44 %)	Umfang des Kontingents (Stück) CBU + CKD
Jahr 1	37 %	15 %	41,6 %	5 000
Jahr 2	29,9 %	13,4 %	39,2 %	5 500
Jahr 3	22,9 %	11,9 %	36,8 %	6 000
Jahr 4	15,8 %	10,3 %	34,4 %	6 500
Jahr 5	8,8 %	8,8 %	32 %	7 000
Jahr 6	8,8 %	8,8 %	29,6 %	7 600
Jahr 7	8,8 %	8,8 %	27,2 %	8 200
Jahr 8	8,8 %	8,8 %	24,8 %	8 800
Jahr 9	8,8 %	8,8 %	22,4 %	9 400
Jahr 10 und folgende	8,8 %	8,8 %	20 %	10 000

ICE-Lkw – SKD		
Jahr	Zoll innerhalb des Kontingents – SKD (27,5 %)	Umfang des Kontingents (Stück)
Jahr 1	26,8 %	ohne Kontingent
Jahr 2	26 %	ohne Kontingent
Jahr 3	25,3 %	ohne Kontingent
Jahr 4	24,5 %	ohne Kontingent
Jahr 5	23,8 %	ohne Kontingent
Jahr 6	23 %	ohne Kontingent
Jahr 7	22,3 %	ohne Kontingent
Jahr 8	21,5 %	ohne Kontingent
Jahr 9	20,8 %	ohne Kontingent
Jahr 10 und folgende	20 %	ohne Kontingent

b) Buchstabe a findet auf folgende HS-Codes Anwendung:

HS-Code		
87041010	87042100	87042200
87042300	87043100	87043200
87049019	87049090	–

c) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in Buchstabe a angegebenen Werte keiner Inflationsanpassung unterliegen.

13. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „CKD“ (Completely Knocked Down) vollständig zerlegte Fahrzeuge und „SKD“ (Semi-Knocked Down) teilweise zerlegte Fahrzeuge im Sinne der indischen Zollvorschriften. Ändert Indien diese Begriffsbestimmungen, so muss der Europäischen Union die Änderung notifiziert werden, bevor sie wirksam wird.

STUFENPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ZÖLLE

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
I	ABSCHNITT I – LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS		
01	KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE		
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend		
	- Pferde		
0101 21 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
0101 29	-- andere		
0101 29 10	--- zum Schlachten	0	A
0101 29 90	--- andere	11,5	APS-B5
0101 30 00	- Esel	7,7	APS-B5
0101 90 00	- andere	10,9	APS-B5
0102	Rinder, lebend		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Hausrinder		
0102 21	-- reinrassige Zuchttiere		
0102 21 10	--- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	A
0102 21 30	--- Kühe	0	A
0102 21 90	--- andere	0	A
0102 29	-- andere		
0102 29 05	--- der Untergattung Bibos oder Poephagus	0	A
	--- andere		
0102 29 10	---- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	---- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg		
0102 29 21	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 29 29	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	---- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg		
0102 29 41	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 29 49	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	---- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg		
	----- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0102 29 51	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 29 59	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	----- Kühe		
0102 29 61	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 29 69	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	----- andere		
0102 29 91	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 29 99	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
	- Büffel		
0102 31 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
0102 39	-- andere		
0102 39 10	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 39 90	--- andere	0	A
0102 90	- andere		
0102 90 20	-- reinrassige Zuchttiere	0	A
	-- andere		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0102 90 91	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	B5
0102 90 99	--- andere	0	A
0103	Schweine, lebend		
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere	0	A
	- andere		
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg		
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg	B5
0103 91 90	--- andere	0	A
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr		
	--- Hausschweine		
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg	B5
0103 92 19	---- andere	41,2 EUR/100 kg	B5
0103 92 90	--- andere	0	A
0104	Schafe und Ziegen, lebend		
0104 10	- Schafe		
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg	B5
0104 10 80	--- andere	80,5 EUR/100 kg	B5
0104 20	- Ziegen		
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	3,2	A
0104 20 90	-- andere	80,5 EUR/100 kg	B5
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend		
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger		
0105 11	-- Hühner		
	--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken		
0105 11 11	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	B5
0105 11 19	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	B5
	--- andere		
0105 11 91	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	B5
0105 11 99	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0105 12 00	-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	B5
0105 13 00	-- Enten	52 EUR/1 000 p/st	B5
0105 14 00	-- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	B5
0105 15 00	-- Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	B5
	- andere		
0105 94 00	-- Hühner	20,9 EUR/100 kg	B5
0105 99	-- andere		
0105 99 10	--- Enten	32,3 EUR/100 kg	B5
0105 99 20	--- Gänse	31,6 EUR/100 kg	B5
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg	B5
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg	B5
0106	Andere Tiere, lebend		
	- Säugetiere		
0106 11 00	-- Primaten	0	A
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0106 13 00	-- Kamele (Camelidae)	0	A
0106 14	-- Kaninchen und Hasen		
0106 14 10	--- Hauskaninchen	3,8	A
0106 14 90	--- andere	0	A
0106 19 00	-- andere	0	A
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	A
	- Vögel		
0106 31 00	-- Raubvögel	0	A
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0	A
0106 33 00	-- Strauße; Emus (*Dromaius novaehollandiae*)	0	A
0106 39	-- andere		
0106 39 10	--- Tauben	6,4	APS-B5
0106 39 80	--- andere	0	A
	- Insekten		
0106 41 00	-- Bienen	0	A
0106 49 00	-- andere	0	A
0106 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
02	KAPITEL 2 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	X
0201 20	- andere Teile, mit Knochen		
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	X
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	X
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg	X
0201 20 90	-- andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg	X
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	X
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0202 20	- andere Teile, mit Knochen		
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	X
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	X
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	X
0202 20 90	-- andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg	X
0202 30	- ohne Knochen		
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	X
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	X
0202 30 90	-- andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- frisch oder gekühlt		
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 11 90	--- andere	0	A
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 12 90	--- andere	0	A
0203 19	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
	---- andere		
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 19 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 19 90	--- andere	0	A
	- gefroren		
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper		
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 21 90	--- andere	0	A
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 22 90	--- andere	0	A
0203 29	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
	---- andere		
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 29 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Schweinefleisch
0203 29 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren		
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt		
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
0204 22	-- andere Teile mit Knochen		
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	X
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	X
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	X
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	X
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	X
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren		
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
0204 42	-- andere Teile mit Knochen		
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	X
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch
0204 43	-- ohne Knochen		
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	X
0204 43 90	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Schaffleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204 50	- Fleisch von Ziegen		
	-- frisch oder gekühlt		
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
	--- andere		
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
	-- gefroren		
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
	--- andere		
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Ziegenfleisch
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0205 00 20	- frisch oder gekühlt	5,1	A
0205 00 80	- gefroren	5,1	A
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren		
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt		
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	X
0206 10 98	--- andere	0	A
	- von Rindern, gefroren		
0206 21 00	-- Zungen	0	A
0206 22 00	-- Lebern	0	A
0206 29	-- andere		
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	--- andere		
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	X
0206 29 99	---- andere	0	A
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	0	A
	- von Schweinen, gefroren		
0206 41 00	-- Lebern	0	A
0206 49 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt		
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	-- andere		
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	APS-B7
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A
0206 90	- andere, gefroren		
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	A
	-- andere		
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	APS-B7
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	A
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren		
	- von Hühnern		
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 11 10	--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	X
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	X
0207 12	-- unzerteilt, gefroren		
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	X
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	X
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	X
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	X
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	X
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	X
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	X
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 13 91	---- Lebern	6,4	X
0207 13 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	X
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	--- Teile		
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	X
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	X
0207 14 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	X
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	X
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	X
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 14 91	---- Lebern	6,4	TR APS
0207 14 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- von Truthühnern		
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 25	-- unzerteilt, gefroren		
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
	---- mit Knochen		
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
	----- Schenkel und Teile davon		
0207 26 60	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26 70	------ andere	46 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26 80	----- andere	83 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 26 91	---- Lebern	6,4	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 26 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren		
	--- Teile		
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	X
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	X
	----- Schenkel und Teile davon		
0207 27 60	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 27 70	------ andere	46 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 27 80	----- andere	83 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 27 91	---- Lebern	6,4	TRQ-EU Truthühnerfleisch
0207 27 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	TRQ-EU Truthühnerfleisch
	- von Enten		
0207 41	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg	X
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	X
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	X
0207 42	-- unzerteilt, gefroren		
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	X
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 43 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A
0207 44	-- andere, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	X
0207 44 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	X
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	X
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	X
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	X
0207 44 71	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg	X
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 44 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	X
0207 44 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 45	-- andere, gefroren		
	--- Teile		
0207 45 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	X
	---- mit Knochen		
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	X
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	X
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	X
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	X
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	X
0207 45 71	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg	X
0207 45 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	X
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- Lebern		
0207 45 93	----- Fettlebern	0	A
0207 45 95	----- andere	6,4	APS-B7
0207 45 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- von Gänsen		
0207 51	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt		
0207 51 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 51 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 52	-- unzerteilt, gefroren		
0207 52 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 52 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 53 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	A
0207 54	-- andere, frisch oder gekühlt		
	--- Teile		
0207 54 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	TR um 30 %
	---- mit Knochen		
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	TR um 30 %

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0207 54 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 54 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 54 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 54 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	TR um 30 %
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 54 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	TR um 30 %
0207 54 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55	-- andere, gefroren		
	--- Teile		
0207 55 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	TR um 30 %
	---- mit Knochen		
0207 55 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 55 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	TR um 30 %

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- Lebern		
0207 55 93	----- Fettlebern	0	A
0207 55 95	----- andere	6,4	APS-B7
0207 55 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	TR um 30 %
0207 60	- von Perlhühnern		
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg	B7
	-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren		
	--- Teile		
0207 60 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	B7
	---- mit Knochen		
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg	B7
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	B7
0207 60 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	B7
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	B7
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	B7
0207 60 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
0207 60 91	---- Lebern	6,4	APS-B7
0207 60 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	B7
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren		
0208 10	- von Kaninchen oder Hasen		
0208 10 10	-- von Hauskaninchen	6,4	B7
0208 10 90	-- andere	0	A
0208 30 00	- von Primaten	9	A
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)		
0208 40 10	-- Walfleisch	6,4	A
0208 40 20	-- Robbenfleisch	6,4	A
0208 40 80	-- andere	9	A
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	A
0208 60 00	- von Kamelen (Camelidae)	9	A
0208 90	- andere		
0208 90 10	-- von Haustauben	6,4	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0208 90 30	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0	A
0208 90 60	-- von Rentieren	9	B7
0208 90 70	-- Froschschenkel	6,4	A
0208 90 98	-- andere	9	A
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
0209 10	- von Schweinen		
	-- Schweinespeck		
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg	B7
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg	B7
0209 10 90	-- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg	B7
0209 90 00	- andere	41,5 EUR/100 kg	B5
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
	- Fleisch von Schweinen		
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
	--- von Hausschweinen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	B5
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	B5
	---- getrocknet oder geräuchert		
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg	B5
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg	B5
0210 11 90	--- andere	15,4	B5
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon		
	--- von Hausschweinen		
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg	B5
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg	B5
0210 12 90	--- andere	15,4	B5
0210 19	-- andere		
	--- von Hausschweinen		
	---- gesalzen oder in Salzlake		
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg	B5
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	B5
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	B5
0210 19 50	----- andere	86,9 EUR/100 kg	B5
	---- getrocknet oder geräuchert		
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg	B5
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg	B5
	----- andere		
0210 19 81	------ ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg	B5
0210 19 89	------ andere	151,2 EUR/100 kg	B5
0210 19 90	--- andere	15,4	B5
0210 20	- Fleisch von Rindern		
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg	X
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	X
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
0210 91 00	-- von Primaten	15,4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 92	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)		
0210 92 10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	A
	--- andere		
0210 92 91	---- Fleisch	130 EUR/100 kg	A
0210 92 92	---- Schlachtnebenerzeugnisse	15,4	APS-B5
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	A
0210 99	-- andere		
	--- Fleisch		
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	APS-B3
	---- von Schafen und Ziegen		
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg	B5
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg	B5
0210 99 31	---- von Rentieren	15,4	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0210 99 39	---- andere	130 EUR/100 kg	B7
	--- Schlachtnebenerzeugnisse		
	---- von Hausschweinen		
0210 99 41	----- Lebern	64,9 EUR/100 kg	B5
0210 99 49	----- andere	47,2 EUR/100 kg	B5
	---- von Rindern		
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	X
0210 99 59	----- andere	12,8	APS-B7
	---- andere		
	----- Geflügellebern		
0210 99 71	------ Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0	A
0210 99 79	------ andere	6,4	B5
0210 99 85	----- andere	15,4	APS-B5
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
03	KAPITEL 3 – FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE		
0301	Fische, lebend		
	- Zierfische		
0301 11 00	-- Süßwasserfische	0	A
0301 19 00	-- andere	7,5	A
	- andere Fische, lebend		
0301 91	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0301 91 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	8	A
0301 91 90	--- andere	12	A
0301 92	-- Aale (*Anguilla* spp.)		
0301 92 10	--- mit einer Länge von weniger als 12 cm	0	A
0301 92 30	--- mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0301 92 90	--- mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0	A
0301 93 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	8	A
0301 94	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)		
0301 94 10	--- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)	16	A
0301 94 90	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	16	A
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	16	A
0301 99	-- andere		
	--- Süßwasserfische		
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	A
0301 99 17	---- andere	8	A
0301 99 85	--- andere	16	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 11	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0302 11 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	8	A
0302 11 20	--- der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
0302 11 80	--- andere	12	A
0302 13 00	-- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	2	A
0302 14 00	-- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	A
0302 19 00	-- andere	8	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 21	-- Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)		
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	8	A
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	15	A
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	7,5	A
0302 23 00	-- Seezungen (*Solea* spp.)	15	A
0302 24 00	-- Steinbutt (*Psetta maxima*)	15	A
0302 29	-- andere		
0302 29 10	--- Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	15	A
0302 29 80	--- andere	15	A
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 31	-- Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)		
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 31 90	--- andere	22	A
0302 32	-- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 32 90	--- andere	22	A
0302 33	-- Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*)		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 33 90	--- andere	22	A
0302 34	-- Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 34 90	--- andere	22	A
0302 35	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)		
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
0302 35 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 35 19	---- andere	22	A
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)		
0302 35 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 35 99	---- andere	22	A
0302 36	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 36 90	--- andere	22	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 39	-- andere		
0302 39 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 39 80	--- andere	22	A
	- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), Sardellen (*Engraulis* spp.), Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*), Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*), Indische Makrelen (*Rastrelliger* spp.), Seerfische (*Scomberomorus* spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.), Buchsen, Crevallen (*Caranx* spp.), Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*), Silber Butterfische (*Pampus* spp.), Pazifischer Makrelenhecht (*Cololabis saira*), Scads (*Decapterus* spp.), Lodde (*Mallotus villosus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Kawakawa (*Euthynnus affinis*), Bonitos (Sarda spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 41 00	-- Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	15	A
0302 42 00	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	15	A
0302 43	-- Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0302 43 10	--- Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	23	A
0302 43 30	--- Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella* spp.)	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 43 90	--- Sprotten (*Sprattus sprattus*)	13	A
0302 44 00	-- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	20	A
0302 45	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.)		
0302 45 10	--- Atlantischer Stöcker (*Trachurus trachurus*)	15	A
0302 45 30	--- Chilenischer Stöcker (*Trachurus murphyi*)	15	A
0302 45 90	--- andere	15	A
0302 46 00	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	15	A
0302 47 00	-- Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	15	A
0302 49	-- andere		
	--- Kawakawa (*Euthynnus affinis)*		
0302 49 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 49 19	---- andere	22	A
0302 49 90	--- andere	15	A
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 51	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)		
0302 51 10	--- der Art *Gadus morhua*	12	A
0302 51 90	--- andere	12	A
0302 52 00	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	A
0302 53 00	-- Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	A
0302 54	-- Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)		
	--- der Gattung Merluccius		
0302 54 11	---- Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	15	A
0302 54 15	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	15	A
0302 54 19	---- andere	15	A
0302 54 90	--- der Gattung Urophycis	15	A
0302 55 00	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	7,5	A
0302 56 00	-- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	7,5	A
0302 59	-- andere		
0302 59 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 59 20	--- Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	A
0302 59 30	--- Pollack (*Pollachius pollachius*)	7,5	A
0302 59 40	--- Leng (*Molva* spp.)	7,5	A
0302 59 90	--- andere	15	A
	- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aale (*Anguilla* spp.), Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 71 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	8	A
0302 72 00	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	8	A
0302 73 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.).	8	A
0302 74 00	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0	A
0302 79 00	-- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99		
0302 81	-- Haie		
0302 81 15	--- Dornhaie (*Squalus acanthias)* und Katzenhaie (*Scyliorhinus* spp.)	6	A
0302 81 30	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	8	A
0302 81 40	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	8	A
0302 81 80	--- andere	8	A
0302 82 00	-- Rochen (Rajidae)	15	A
0302 83 00	-- Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	15	A
0302 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)		
0302 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*)	15	A
0302 84 90	--- andere	15	A
0302 85	-- Meerbrassen (Sparidae)		
0302 85 10	--- Zahnbrasse oder Meerbrasse (*Dentex dentex* oder *Pagellus* spp.)	15	A
0302 85 30	--- Goldbrassen (*Sparus aurata*)	15	A
0302 85 90	--- andere	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 89	-- andere		
0302 89 10	--- Süßwasserfische	8	A
	--- andere		
	---- Fische der Gattung Euthynnus, ausgenommen Kawakawa (*Euthynnus affinis)* die unter die Unterposition 0302 49 fallen		
0302 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0302 89 29	----- andere	22	A
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes* spp.)		
0302 89 31	----- der Art *Sebastes marinus*	7,5	A
0302 89 39	----- andere	7,5	A
0302 89 40	---- Brachsenmakrelen (*Brama* spp.)	15	A
0302 89 50	---- Seeteufel (*Lophius* spp.)	15	A
0302 89 60	---- Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	7,5	A
0302 89 90	---- andere	15	A
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0302 91 00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0302 92 00	-- Haifischflossen	8	A
0302 99 00	-- andere	10	A
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304		
	- Salmoniden, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 11 00	-- Roter Lachs (*Oncorhynchus nerka*)	2	A
0303 12 00	-- andere pazifische Lachse (*Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	2	A
0303 13 00	-- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	A
0303 14	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0303 14 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	9	A
0303 14 20	--- der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
0303 14 90	--- andere	12	A
0303 19 00	-- andere	9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp. *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aale (*Anguilla* spp.), Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 23 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	8	A
0303 24 00	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	8	A
0303 25 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp. *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	8	A
0303 26 00	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0	A
0303 29 00	-- andere	8	A
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 31	-- Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)		
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	7,5	A
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	15	A
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	15	A
0303 33 00	-- Seezungen (*Solea* spp.)	7,5	A
0303 34 00	-- Steinbutt *(Psetta maxima)*	15	A
0303 39	-- andere		
0303 39 10	--- Flundern (*Platichthys flesus*)	7,5	A
0303 39 30	--- Fische der Gattung Rhombosolea	7,5	A
0303 39 50	--- Fische der Arten *Pelotreis flavilatus* und *Peltorhamphus novaezelandiae*	7,5	A
0303 39 85	--- andere	15	A
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 41	-- Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)		
0303 41 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 41 90	--- andere	22	A
0303 42	-- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
0303 42 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 42 90	--- andere	22	A
0303 43	-- Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*)		
0303 43 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 43 90	--- andere	22	A
0303 44	-- Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)		
0303 44 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 44 90	--- andere	22	A
0303 45	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)		
	--- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)		
0303 45 12	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 45 18	---- andere	22	A
	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)		
0303 45 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 45 99	---- andere	22	A
0303 46	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)		
0303 46 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 46 90	--- andere	22	A
0303 49	-- andere		
0303 49 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 49 85	--- andere	22	A
	- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), Sardellen (*Engraulis* spp.), Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*), Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*), Indische Makrelen (*Rastrelliger* spp.), Seerfische (*Scomberomorus* spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.), Buchsen, Crevallen (*Caranx* spp.), Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*), Silber Butterfische (*Pampus* spp.), Pazifischer Makrelenhecht (*Cololabis saira*), Scads (*Decapterus* spp.), Lodde (*Mallotus villosus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Kawakawa (*Euthynnus affinis*), Bonitos (*Sarda* spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae), ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 51 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	15	A
0303 53	-- Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*)		
0303 53 10	--- Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	23	A
0303 53 30	--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (*Sardinella* spp.)	15	A
0303 53 90	--- Sprotten (*Sprattus sprattus*)	13	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 54	-- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)		
0303 54 10	--- der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*	20	A
0303 54 90	--- der Art *Scomber australasicus*	15	A
0303 55	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.)		
0303 55 10	--- Atlantischer Stöcker (*Trachurus trachurus*)	15	A
0303 55 30	--- Chilenischer Stöcker (*Trachurus murphyi*)	15	A
0303 55 90	--- andere	15	A
0303 56 00	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	15	A
0303 57 00	-- Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	APS-B3
0303 59	-- andere		
0303 59 10	--- Sardellen (*Engraulis* spp.)	15	A
	--- Kawakawa (*Euthynnus affinis)*		
0303 59 21	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 59 29	---- andere	22	A
0303 59 90	--- andere	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 63	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)		
0303 63 10	--- der Art *Gadus morhua*	12	A
0303 63 30	--- der Art *Gadus ogac*	12	A
0303 63 90	--- der Art *Gadus macrocephalus*	12	A
0303 64 00	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	A
0303 65 00	-- Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	A
0303 66	-- Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)		
	--- der Gattung Merluccius		
0303 66 11	---- Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	15	A
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*)	15	A
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	15	A
0303 66 19	---- andere	15	A
0303 66 90	--- der Gattung Urophycis	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 67 00	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	15	A
0303 68	-- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)		
0303 68 10	--- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*)	7,5	A
0303 68 90	--- Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	7,5	A
0303 69	-- andere		
0303 69 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	12	A
0303 69 30	--- Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	A
0303 69 50	--- Pollack (*Pollachius pollachius*)	15	A
0303 69 70	--- Langschwanzseehecht (*Macruronus novaezelandiae*)	7,5	A
0303 69 80	--- Leng (*Molva* spp.)	7,5	A
0303 69 90	--- andere	15	A
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99		
0303 81	-- Haie		
0303 81 15	--- Dornhaie (*Squalus acanthias*) und Katzenhaie (*Scyliorhinus* spp.)	6	A
0303 81 30	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	8	A
0303 81 40	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 81 90	--- andere	8	A
0303 82 00	-- Rochen (Rajidae)	15	A
0303 83 00	-- Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	15	A
0303 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)		
0303 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*)	15	A
0303 84 90	--- andere	15	A
0303 89	-- andere		
0303 89 10	--- Süßwasserfische	8	A
	--- andere		
	---- Fische der Gattung Euthynnus, ausgenommen Kawakawa (*Euthynnus affinis)* die unter die Unterposition 0303 59 fallen		
0303 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A
0303 89 29	----- andere	22	A
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes* spp.)		
0303 89 31	----- der Art *Sebastes marinus*	7,5	A
0303 89 39	----- andere	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0303 89 40	---- Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	10	A
0303 89 50	---- Zahnbrasse oder Meerbrasse (*Dentex dentex* oder *Pagellus* spp.)	15	A
0303 89 55	---- Goldbrassen (*Sparus aurata*)	15	A
0303 89 60	---- Brachsenmakrelen (*Brama* spp.)	15	A
0303 89 65	---- Seeteufel (*Lophius* spp.)	15	A
0303 89 70	---- Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	7,5	A
0303 89 90	---- andere	15	APS-B5
	- Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischflossen, Köpfe, Schwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0303 91	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch		
0303 91 10	--- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	A
0303 91 90	--- andere	10	A
0303 92 00	-- Haifischflossen	8	A
0303 99 00	-- andere	10	A
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- frische oder gekühlte Fischfilets von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., Ictalurus spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)		
0304 31 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	9	A
0304 32 00	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	9	A
0304 33 00	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	9	A
0304 39 00	-- andere	9	A
	- Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen		
0304 41 00	-- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	A
0304 42	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0304 42 10	--- der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A
0304 42 50	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 42 90	--- andere	12	A
0304 43 00	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	18	A
0304 44	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
0304 44 10	--- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*) und vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*	18	A
0304 44 30	--- vom Köhler (*Pollachius virens*)	18	A
0304 44 90	--- andere	18	A
0304 45 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	18	A
0304 46 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	18	A
0304 47	-- von Haien		
0304 47 10	--- von Dornhaien (*Squalus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	18	A
0304 47 20	--- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	18	A
0304 47 30	--- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	18	A
0304 47 90	--- andere	18	A
0304 48 00	-- von Rochen (Rajidae)	18	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 49	-- andere		
0304 49 10	--- von Süßwasserfischen	9	A
	--- andere		
0304 49 50	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* spp.)	18	A
0304 49 90	---- andere	18	A
	- andere, frisch oder gekühlt		
0304 51 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	8	A
0304 52 00	-- von Salmoniden	8	A
0304 53 00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15	A
0304 54 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	15	A
0304 55 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	15	A
0304 56	-- von Haien		
0304 56 10	--- von Dornhaien (*Squalus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 56 20	--- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	15	A
0304 56 30	--- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	15	A
0304 56 90	--- andere	15	A
0304 57 00	-- von Rochen (Rajidae)	15	A
0304 59	-- andere		
0304 59 10	--- von Süßwasserfischen	8	A
	--- andere		
0304 59 50	---- Heringslappen	15	A
0304 59 90	---- andere	15	A
	- gefrorene Fischfilets von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)		
0304 61 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	9	A
0304 62 00	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	9	A
0304 63 00	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	9	A
0304 69 00	-- andere	9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Gefrorene Filets von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
0304 71	-- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)		
0304 71 10	--- vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	7,5	A
0304 71 90	--- andere	7,5	A
0304 72 00	-- vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	A
0304 73 00	-- vom Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	A
0304 74	-- von Seehechten (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)		
	--- der Gattung Merluccius		
0304 74 11	---- von Kap-Hechten (*Merluccius capensis*) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (*Merluccius paradoxus*)	7,5	A
0304 74 15	---- von Patagonischen Seehechten (*Merluccius hubbsi*)	7,5	A
0304 74 19	---- andere	6,1	A
0304 74 90	--- der Gattung Urophycis	7,5	A
0304 75 00	-- vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	13,7	A
0304 79	-- andere		
0304 79 10	--- vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*	7,5	A
0304 79 30	--- vom Merlan (*Merlangius merlangus*)	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 79 50	--- vom Langschwanzseehecht (*Macruronus novaezelandiae*)	7,5	A
0304 79 80	--- vom Leng (*Molva* spp.)	7,5	A
0304 79 90	--- andere	15	A
	- Gefrorene Filets von anderen Fischen		
0304 81 00	-- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	2	A
0304 82	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)		
0304 82 10	--- der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A
0304 82 50	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	9	A
0304 82 90	--- andere	12	A
0304 83	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)		
0304 83 10	--- von Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	7,5	A
0304 83 30	--- von Flundern (*Platichthys flesus*)	7,5	A
0304 83 50	--- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	15	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 83 90	--- andere	15	A
0304 84 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	A
0304 85 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	15	A
0304 86 00	-- vom Hering (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	15	A
0304 87 00	-- von Thunfischen (der Gattung Thunnus) und vom Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*)	18	A
0304 88	-- von Haien und Rochen (Rajidae)		
	--- von Haien		
0304 88 11	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	7,5	A
0304 88 15	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	7,5	A
0304 88 18	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	7,5	A
0304 88 19	---- andere	7,5	A
0304 88 90	--- von Rochen (Rajidae)	15	A
0304 89	-- andere		
0304 89 10	--- von Süßwasserfischen	9	A
	--- andere		
	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* spp.)		
0304 89 21	----- der Art *Sebastes marinus*	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 89 29	----- andere	7,5	A
0304 89 30	---- von Fischen der Gattung Euthynnus	18	A
	---- von Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*) und von Fischen der Art *Orcynopsis unicolor*		
0304 89 41	----- von Makrelen der Art *Scomber australasicus*	15	A
0304 89 49	----- andere	15	A
0304 89 60	---- vom Seeteufel (*Lophius* spp.)	15	A
0304 89 90	---- andere	15	APS-B3
	- andere, gefroren		
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	7,5	A
0304 92 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	7,5	A
0304 93	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)		
0304 93 10	--- Surimi	14,2	A
0304 93 90	--- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 94	-- vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)		
0304 94 10	--- Surimi	14,2	A
0304 94 90	--- andere	7,5	A
0304 95	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)		
0304 95 10	--- Surimi	14,2	A
	--- andere		
	---- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*) und vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*		
0304 95 21	----- der Art *Gadus macrocephalus*	7,5	A
0304 95 25	----- der Art *Gadus morhua*	7,5	A
0304 95 29	----- andere	7,5	A
0304 95 30	---- vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	7,5	A
0304 95 40	---- vom Köhler (*Pollachius virens*)	7,5	A
0304 95 50	---- von Seehechten der Gattung Merluccius	7,5	A
0304 95 60	---- vom Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*)	7,5	A
0304 95 90	---- andere	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 96	-- von Haien		
0304 96 10	--- Dornhaie (*Squalus acanthias*) und Katzenhaie (*Scyliorhinus* spp.)	7,5	A
0304 96 20	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	7,5	A
0304 96 30	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	7,5	A
0304 96 90	--- andere	7,5	A
0304 97 00	-- von Rochen (Rajidae)	7,5	A
0304 99	-- andere		
0304 99 10	--- Surimi	14,2	APS-B5
	--- andere		
0304 99 21	---- von Süßwasserfischen	8	A
	---- andere		
0304 99 23	----- vom Hering (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	15	A
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* spp.)	8	A
0304 99 55	----- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	15	A
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen (Brama spp.)	15	A
0304 99 65	----- vom Seeteufel (*Lophius* spp.)	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0304 99 99	----- andere	7,5	A
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	A
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert		
0305 31 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	16	A
0305 32	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae		
	--- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*) und vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*		
0305 32 11	---- der Art *Gadus macrocephalus*	16	A
0305 32 19	---- andere	20	A
0305 32 90	--- andere	16	A
0305 39	-- andere		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 39 10	--- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*), gesalzen oder in Salzlake	15	A
0305 39 50	--- vom Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*), gesalzen oder in Salzlake	15	A
0305 39 90	--- andere	16	A
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	13	A
0305 42 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	10	A
0305 43 00	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	14	A
0305 44	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 44 10	--- Aale (*Anguilla* spp.)	14	A
0305 44 90	--- andere	14	A
0305 49	-- andere		
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	15	A
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	16	A
0305 49 30	--- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	14	A
0305 49 80	--- andere	14	A
	- Fische, getrocknet, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 51	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)		
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A
0305 52 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 53	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)		
0305 53 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	13	A
0305 53 90	--- andere	12	A
0305 54	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), Sardellen (*Engraulis* spp.), Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*), Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, *Scomber japonicus*), Indische Makrelen (*Rastrelliger* spp.), Seerfische (*Scomberomorus* spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.), Buchsen, Crevallen (*Caranx* spp.), Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*), Silber Butterfische (Pampus spp.), Pazifischer Makrelenhecht (*Cololabis saira*), Scads (*Decapterus* spp.), Lodde (*Mallotus villosus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Kawakawa (*Euthynnus affinis*), Bonitos (*Sarda* spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae)		
0305 54 30	--- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	12	A
0305 54 50	--- Sardellen (*Engraulis* spp.)	10	A
0305 54 90	--- andere	12	A
0305 59	-- andere		
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	15	A
0305 59 85	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse		
0305 61 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	12	A
0305 62 00	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	13	A
0305 63 00	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	10	A
0305 64 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	12	A
0305 69	-- andere		
0305 69 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	13	A
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	15	A
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	11	A
0305 69 80	--- andere	12	A
	- Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0305 71 00	-- Haifischflossen	12	A
0305 72 00	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	13	A
0305 79 00	-- andere	13	A
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake		
	- gefroren		
0306 11	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)		
0306 11 10	--- Langustenschwänze	12,5	A
0306 11 90	--- andere	0	A
0306 12	-- Hummer (*Homarus* spp.)		
0306 12 10	--- ganz	0	A
0306 12 90	--- andere	0	A
0306 14	-- Krabben		
0306 14 10	--- Krabben der Arten *Paralithodes camchaticus*, *Chionoecetes* spp. oder *Callinectes sapidus*	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 14 30	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	7,5	A
0306 14 90	--- andere	7,5	A
0306 15 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	12	A
0306 16	-- Kaltwassergarnelen (*Pandalus* spp., *Crangon crangon*)		
0306 16 91	--- Garnelen der Art *Crangon crangon*	18	A
0306 16 99	--- andere	12	A
0306 17	-- andere Garnelen		
0306 17 91	--- Rosa Geißelgarnelen (*Parapenaeus longirostris*)	12	A
0306 17 92	--- Garnelen der Gattung Penaeus	12	APS-B3
0306 17 93	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12	A
0306 17 94	--- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art *Crangon crangon*	12	A
0306 17 99	--- andere	12	APS-B5
0306 19	-- andere		
0306 19 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 19 90	--- andere	12	A
	- lebend, frisch oder gekühlt		
0306 31 00	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	12,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 32	-- Hummer *(Homarus* spp.)		
0306 32 10	--- lebend	0	A
	--- andere		
0306 32 91	---- ganz	8	A
0306 32 99	---- andere	10	A
0306 33	-- Krabben		
0306 33 10	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	7,5	A
0306 33 90	--- andere	7,5	A
0306 34 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	12	A
0306 35	-- Kaltwassergarnelen (*Pandalus* spp., Crangon crangon)		
	--- Garnelen der Art *Crangon crangon*		
0306 35 10	---- frisch oder gekühlt	18	A
0306 35 50	---- andere	18	A
0306 35 90	--- andere	12	A
0306 36	-- andere Garnelen		
0306 36 10	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12	A
0306 36 50	--- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art *Crangon crangon*	18	A
0306 36 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 39	-- andere		
0306 39 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 39 90	--- andere	12	A
	- andere		
0306 91 00	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	12,5	A
0306 92	-- Hummer (*Homarus* spp.)		
0306 92 10	--- ganz	8	A
0306 92 90	--- andere	10	A
0306 93	-- Krabben		
0306 93 10	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	7,5	A
0306 93 90	--- andere	7,5	A
0306 94 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	12	A
0306 95	-- Garnelen		
	--- Kaltwassergarnelen (*Pandalus* spp., *Crangon crangon*)		
	---- Garnelen der Art *Crangon crangon*		
0306 95 11	----- nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	A
0306 95 19	----- andere	18	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0306 95 20	---- Garnelen der Gattung *Pandalus* spp.	12	A
	--- andere Garnelen		
0306 95 30	---- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung Pandalus	12	A
0306 95 40	---- Garnelen der Gattung Crangon, andere als der Art *Crangon crangon*	18	A
0306 95 90	---- andere	12	A
0306 99	-- andere		
0306 99 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A
0306 99 90	--- andere	12	A
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		
	- Austern		
0307 11	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 11 10	--- flache Austern (Ostrea spp.), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	A
0307 11 90	--- andere	9	A
0307 12 00	-- gefroren	9	A
0307 19 00	-- andere	9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kamm-Muscheln und andere Weichtiere der Familie *Pectinidae*		
0307 21	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 21 10	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten	8	A
0307 21 90	--- andere	11	A
0307 22	-- gefroren		
	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten		
0307 22 10	---- große Pilger-Muscheln *(Pecten maximus)*	8	A
0307 22 90	---- andere	8	A
0307 22 95	--- andere	11	A
0307 29	-- andere		
0307 29 10	--- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten	8	A
0307 29 90	--- andere	11	A
	- Miesmuscheln (*Mytilus* spp., *Perna* spp.)		
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 31 10	--- *Mytilus* spp.	10	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 31 90	--- *Perna* spp.	8	A
0307 32	-- gefroren		
0307 32 10	--- *Mytilus* spp.	10	A
0307 32 90	--- *Perna* spp.	8	A
0307 39	-- andere		
0307 39 20	--- *Mytilus* spp.	10	A
0307 39 80	--- *Perna* spp.	8	A
	- Tintenfische und Kalmare		
0307 42	-- lebend, frisch oder gekühlt		
0307 42 10	--- Tintenfische (*Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*, *Sepiola* spp.)	8	A
0307 42 20	--- *Loligo* spp.	6	A
0307 42 30	--- *Ommastrephes* spp., *Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	8	A
0307 42 40	--- Pfeilkalmar *(Todarodes sagittatus)*	6	A
0307 42 90	--- andere	11	A
0307 43	-- gefroren		
	--- *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*, *Sepiola* spp.		
	---- *Sepiola* spp.		
0307 43 21	----- *Sepiola rondeleti*	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 43 25	----- andere	8	A
0307 43 29	---- *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*	8	A
	--- *Loligo* spp.		
0307 43 31	---- *Loligo vulgaris*	6	A
0307 43 33	---- *Loligo pealei*	6	A
0307 43 35	---- *Loligo gahi*	6	A
0307 43 38	---- andere	6	APS-B3
0307 43 91	--- *Ommastrephes* spp., ausgenommen *Ommastrephes sagittatus, Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	8	A
0307 43 92	--- *Illex* spp.	8	A
0307 43 95	--- *Todarodes sagittatus* (*Ommastrephes sagittatus*)	6	A
0307 43 99	--- andere	11	A
0307 49	-- andere		
0307 49 20	--- *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*, *Sepiola* spp.	8	A
0307 49 40	--- *Loligo* spp.	6	A
0307 49 50	--- *Ommastrephes* spp., ausgenommen *Ommastrephes sagittatus, Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	8	A
0307 49 60	--- *Todarodes sagittatus* (*Ommastrephes sagittatus*)	6	A
0307 49 80	--- andere	11	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kraken (*Octopus* spp.)		
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A
0307 52 00	-- gefroren	8	A
0307 59 00	-- andere	8	A
0307 60 00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0	A
	- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arcticidae, Cardiidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae)		
0307 71 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 72	-- gefroren		
0307 72 10	--- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	8	A
0307 72 90	--- andere	11	A
0307 79 00	-- andere	11	A
	- Seeohren (*Haliotis* spp.) und Fechterschnecken (*Strombus* spp.)		
0307 81 00	-- Seeohren (*Haliotis* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 82 00	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 83 00	-- Seeohren (*Haliotis* spp.), gefroren	11	A
0307 84 00	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), gefroren	11	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0307 87 00	-- andere Seeohren (*Haliotis* spp.)	11	A
0307 88 00	-- andere Fechterschnecken (*Strombus* spp.)	11	A
	- andere		
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0307 92 00	-- gefroren	11	A
0307 99 00	-- andere	11	A
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart		
	- Seegurken (*Stichopus japonicus*, *Holothuroidea*)		
0308 11 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 12 00	-- gefroren	11	A
0308 19 00	-- andere	11	A
	- Seeigel (*Strongylocentrotus* spp., *Paracentrotus lividus*, *Loxechinus albus*, *Echinus esculentus*)		
0308 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 22 00	-- gefroren	11	A
0308 29 00	-- andere	11	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0308 30	- Quallen (*Rhopilema* spp.)		
0308 30 50	-- gefroren	0	A
0308 30 80	-- andere	11	A
0308 90	- andere		
0308 90 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A
0308 90 50	-- gefroren	11	A
0308 90 90	-- andere	11	A
0309	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, genießbar		
0309 10 00	- von Fischen	13	A
0309 90 00	- andere	11	A
04	KAPITEL 4 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger		
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg	B5
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/100 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0401 20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT		
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger		
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg	B5
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/100 kg	B5
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT		
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg	B5
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/100 kg	B5
0401 40	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT		
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	B5
0401 40 90	-- andere	56,6 EUR/100 kg	B5
0401 50	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT		
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger		
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	B5
0401 50 19	--- andere	56,6 EUR/100 kg	B5
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT		
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg	X
0401 50 39	--- andere	109,1 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg	X
0401 50 99	--- andere	182,8 EUR/100 kg	X
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger		
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg	X
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg	X
	-- andere		
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 27,5 EUR/100 kg	X
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 21 EUR/100 kg	X
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg	X
0402 21 18	---- andere	130,4 EUR/100 kg	X
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg	X
0402 21 99	---- andere	161,9 EUR/100 kg	X
0402 29	-- andere		
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger		
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
	---- andere		
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0402 29 19	----- andere	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT		
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0402 29 99	---- andere	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	X
	- andere		
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg	X
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg	X
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT		
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg	X
0402 91 59	---- andere	109,1 EUR/100 kg	X
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg	X
0402 91 99	---- andere	182,8 EUR/100 kg	X
0402 99	-- andere		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg	X
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT		
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg/Milchbestandteile + 19,4 EUR/100 kg	X
0402 99 39	---- andere	1,08 EUR/kg/Milchbestandteile + 18,5 EUR/100 kg	X
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT		
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg/Milchbestandteile + 19,4 EUR/100 kg	X
0402 99 99	---- andere	1,81 EUR/kg/Milchbestandteile + 18,5 EUR/100 kg	X
0403	Joghurt; Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
0403 20	- Joghurt		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen, Kakao, Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeauszug, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 20 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	B7
0403 20 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	B7
0403 20 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	B7
	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 20 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7
0403 20 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7
0403 20 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7
	-- mit Zusatz von Schokolade, Gewürzen, Kaffee oder Kaffeeauszug, Pflanzen, Pflanzenteilen, Getreide oder Backwaren		
0403 20 41	--- weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0403 20 49	--- andere	7,6 + EA	B7
	-- anderer, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 20 51	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	APS-B7
0403 20 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	APS-B7
0403 20 59	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	APS-B7
	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 20 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	APS-B7
0403 20 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	APS-B7
0403 20 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	APS-B7
0403 90	- andere		
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	X
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	X
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
	--- andere		
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	B7
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	B7
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	B7
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	B7
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao		
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg	TR APS
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg	TR APS
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg	TR APS
	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von		
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg	APS-B7
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	APS-B7
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg	APS-B7
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	X
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	X
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	X
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	X
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	X
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	X
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	X
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	X
	-- andere		
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/dry Milchbestandteile	B7
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	B7
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	B7
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	B7
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	B7
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	B7
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von		
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von		
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/dry Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	B7
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 90	- andere		
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	B7
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	B7
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	B7
	-- andere, mit einem Milchfettgehalt von		
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette		
0405 10	- Butter		
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger		
	--- natürliche Butter		
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg	X
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/100 kg	X
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg	X
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg	X
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	X
0405 20	- Milchstreichfette		
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	TR APS
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	TR APS
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg	X
0405 90	- andere		
ex-0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
ex-0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger (nur Ghee)	231,3 EUR/100 kg	TRQ-EU Ghee
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	X
0406	Käse und Quark/Topfen		
0406 10	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen		
	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger		
0406 10 30	--- Mozzarella, auch in Flüssigkeit	185,2 EUR/100 kg	X
0406 10 50	--- andere	185,2 EUR/100 kg	X
0406 10 80	-- andere	221,2 EUR/100 kg	X
0406 20 00	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	188,2 EUR/100 kg	X
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg	X
	-- andere		
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg	X
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg	X
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg	X
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti		
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg	B5
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg	B5
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/100 kg	X
0406 90	- andere Käse		
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg	X
	-- andere		
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg	X
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg	B5
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg	B5
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg	B5
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg	X
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/100 kg	X
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg	B5
	--- andere		
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg	X
	---- andere		
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
	------ 47 GHT oder weniger		
0406 90 61	------- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg	B5
0406 90 63	------- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg	B5
0406 90 69	------- andere	188,2 EUR/100 kg	X
	------ mehr als 47 bis 72 GHT		
0406 90 73	------- Provolone	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 74	------- Maasdamer	151 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0406 90 75	------- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 76	------- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 78	------- Gouda	151 EUR/100 kg	X
0406 90 79	------- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 81	------- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg	B5
0406 90 82	------- Camembert	151 EUR/100 kg	X
0406 90 84	------- Brie	151 EUR/100 kg	X
0406 90 85	------- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg	B5
	------- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von		
0406 90 86	-------- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg	X
0406 90 89	-------- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg	X
0406 90 92	-------- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg	X
0406 90 93	------ mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg	X
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg	X
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
	- Bruteier		
0407 11 00	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	35 EUR/1 000 p/st	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0407 19	-- andere		
	--- von Hausgeflügel anderer Art als *Gallus domesticus*		
0407 19 11	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	X
0407 19 19	---- andere	35 EUR/1 000 p/st	X
0407 19 90	--- andere	7,7	TR APS
	- andere Eier, frisch		
0407 21 00	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	30,4 EUR/100 kg	X
0407 29	-- andere		
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als *Gallus domesticus*	30,4 EUR/100 kg	X
0407 29 90	--- andere	7,7	TR APS
0407 90	- andere		
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg	X
0407 90 90	-- andere	7,7	TR APS
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	- Eigelb		
0408 11	-- getrocknet		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 11 80	--- andere	142,3 EUR/100 kg	X
0408 19	-- andere		
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
	--- andere		
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/100 kg	X
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg	X
	- andere		
0408 91	-- getrocknet		
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/100 kg	X
0408 99	-- andere		
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/100 kg	X
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	X
0410	Insekten und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
0410 10	- Insekten		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0410 10 10	-- frisch, gekühlt oder gefroren	9	A
	-- andere		
0410 10 91	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	A
0410 10 99	--- andere	130 EUR/100 kg	A
0410 90 00	- andere	7,7	APS-B7
05	KAPITEL 5 – ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	A
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare		
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A
0502 90 00	- andere	0	A
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0	A
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0505 10	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen		
0505 10 10	-- roh	0	A
0505 10 90	-- andere	0	A
0505 90 00	- andere	0	A
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon		
0506 10 00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0	A
0506 90 00	- andere	0	A
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon		
0507 10 00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0	A
0507 90 00	- andere	0	A
0508 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon		
0508 00 10	- Edelkoralle (Corallium rubrum)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0508 00 90	- andere	0	A
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	A
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar		
0511 10 00	- Rindersperma	0	A
	- andere		
0511 91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3		
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen	0	A
0511 91 90	--- andere	0	A
0511 99	-- andere		
0511 99 10	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	0	A
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs		
0511 99 31	---- roh	0	A
0511 99 39	---- andere	5,1	A
0511 99 85	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
II	ABSCHNITT II – WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
06	KAPITEL 6 – LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)		
0601 10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend		
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	A
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	A
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	A
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	A
0601 10 90	-- andere	5,1	A
0601 20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln		
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	APS-B7
0601 20 90	-- andere	6,4	APS-B3
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser		
0602 10 10	-- von Reben	0	A
0602 10 90	-- andere	4	A
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt		
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	0	A
	-- andere		
0602 20 20	--- wurzelnackt	8,3	APS-B5
	--- andere		
0602 20 30	---- Zitruspflanzen	8,3	APS-B5
0602 20 80	---- andere	8,3	APS-B5
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	APS-B5
0602 40 00	- Rosen, auch veredelt	8,3	APS-B5
0602 90	- andere		
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	APS-B5
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge	0	A
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
	--- Freilandpflanzen		
	---- Bäume und Sträucher		
0602 90 41	----- Forstgehölze	8,3	APS-B5
	----- andere		
0602 90 45	------ bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	APS-B3
	------ andere		
0602 90 46	------- wurzelnackt	8,3	APS-B5
	------- andere		
0602 90 47	-------- Nadelgehölze und immergrüne Pflanzen	8,3	APS-B5
0602 90 48	-------- andere	8,3	APS-B5
0602 90 50	---- andere Freilandpflanzen	8,3	APS-B7
	--- Zimmerpflanzen		
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	APS-B7
	---- andere		
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	APS-B3
0602 90 99	----- andere	6,5	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
	- frisch		
0603 11 00	-- Rosen	12	APS-B5
0603 12 00	-- Nelken	12	A
0603 13 00	-- Orchideen	12	APS-B5
0603 14 00	-- Chrysanthemen	12	APS-B5
0603 15 00	-- Lilien (*Lilium* spp.)	12	APS-B5
0603 19	-- andere		
0603 19 10	--- Gladiolen	12	APS-B5
0603 19 20	--- Hahnenfußgewächse	12	APS-B5
0603 19 70	--- andere	12	APS-B5
0603 90 00	- andere	10	APS-B7
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet		
0604 20	- frisch		
	-- Moose und Flechten		
0604 20 11	--- Rentierflechte	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0604 20 19	--- andere	5	A
0604 20 20	-- Weihnachtsbäume	2,5	A
0604 20 40	-- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	A
0604 20 90	-- andere	2	A
0604 90	- andere		
	-- Moose und Flechten		
0604 90 11	--- Rentierflechte	0	A
0604 90 19	--- andere	5	A
	-- andere		
0604 90 91	--- nur getrocknet	0	A
0604 90 99	--- andere	10,9	APS-B7
07	KAPITEL 7 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt		
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	A
0701 90	- andere		
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	5,8	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	APS-B5
0701 90 90	--- andere	11,5	APS-B5
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt		
0703 10	- Speisezwiebeln und Schalotten		
	-- Speisezwiebeln		
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	APS-B7
0703 10 19	--- andere	9,6	A
0703 10 90	-- Schalotten	9,6	APS-B7
0703 20 00	- Knoblauch	9,6 + 120 EUR/100 kg	X
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	10,4	APS-B7
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt		
0704 10	- Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli		
0704 10 10	-- Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0704 10 90	-- andere	12	APS-B5
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	12	APS-B5
0704 90	- andere		
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/100 kg	APS-B5
0704 90 90	-- andere	12	APS-B5
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (*Cichorium* spp.), frisch oder gekühlt		
	- Salate		
0705 11 00	-- Kopfsalat	12 MIN 2 EUR/100 kg/br	APS-B5
0705 19 00	-- andere	10,4	APS-B5
	- Chicorée		
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*)	10,4	APS-B5
0705 29 00	-- andere	10,4	APS-B5
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt		
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0706 90	- andere		
0706 90 10	-- Knollensellerie	13,6	APS-B5
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (*Cochlearia armoracia*)	12	APS-B5
0706 90 90	-- andere	13,6	APS-B5
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
0707 00 05	- Gurken	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0707 00 90	- Cornichons	12,8	B7
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
0708 10 00	- Erbsen (Pisum sativum)	13,6	APS-B5
0708 20 00	- Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.)	13,6 MIN 1,6 EUR/100 kg	APS-B5
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte	11,2	APS-B5
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt		
0709 20 00	- Spargel	10,2	APS-B5
0709 30 00	- Auberginen	12,8	APS-B5
0709 40 00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Pilze und Trüffeln		
0709 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	APS-B5
0709 52 00	-- Pilze der Gattung Boletus	5,6	APS-B3
0709 53 00	-- Pilze der Gattung Cantharellus	3,2	A
0709 54 00	-- Shiitake (Lentinus edodes)	6,4	APS-B3
0709 55 00	-- Matsutake (*Tricholoma matsutake, Tricholoma magnivelare, Tricholoma anatolicum, Tricholoma dulciolens, Tricholoma caligatum*)	6,4	APS-B3
0709 56 00	-- Trüffeln (Tuber spp.)	6,4	B5
0709 59 00	-- andere	6,4	APS-B3
0709 60	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	A
	-- andere		
0709 60 91	--- der Gattung Capsicum, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0	A
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0	A
0709 60 99	--- andere	6,4	APS-B5
0709 70 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
0709 91 00	-- Artischocken	Einfuhrpreisregelung	A
0709 92	-- Oliven		
0709 92 10	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	A
0709 92 90	--- andere	13,1 EUR/100 kg	B5
0709 93	-- Kürbisse (*Cucurbita* spp.)		
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0709 93 90	--- andere	12,8	APS-B5
0709 99	-- andere		
0709 99 10	--- Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (*Cichorium* spp.))	10,4	APS-B5
0709 99 20	--- Mangold und Karde	10,4	APS-B5
0709 99 40	--- Kapern	5,6	APS-B3
0709 99 50	--- Fenchel	8	APS-B5
0709 99 60	--- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg	X
0709 99 90	--- andere	12,8	APS-B7
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst		
0710 21 00	-- Erbsen (Pisum sativum)	14,4	APS-B5
0710 22 00	-- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)	14,4	APS-B5
0710 29 00	-- andere	14,4	APS-B5
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	APS-B5
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	TRQ-EU Zuckermais
0710 80	- anderes Gemüse		
0710 80 10	-- Oliven	15,2	APS-B5
	-- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	APS-B5
0710 80 59	--- andere	6,4	APS-B3
	-- Pilze		
0710 80 61	--- der Gattung Agaricus	14,4	APS-B5
0710 80 69	--- andere	14,4	APS-B5
0710 80 70	-- Tomaten	14,4	APS-B5
0710 80 80	-- Artischocken	14,4	APS-B5
0710 80 85	-- Spargel	14,4	B5
0710 80 95	-- andere	14,4	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	14,4	APS-B5
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0711 20	- Oliven		
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	APS-B3
0711 20 90	-- andere	13,1 EUR/100 kg	B3
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	12	TRQ-EU Gurken & Cornichons 1
	- Pilze und Trüffeln		
0711 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/100 kg/net eda	TR APS
0711 59 00	-- andere	9,6	TR APS
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
	-- Gemüse		
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	APS-B5
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	TRQ-EU Zuckermais

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	7,2	APS-B5
0711 90 70	--- Kapern	4,8	A
0711 90 80	--- andere	9,6	APS-B5
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	12	APS-B7
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		
0712 20 00	- Speisezwiebeln	12,8	TRQ-EU getrocknete Zwiebeln
	- Pilze, Judasohrpilze (*Auricularia* spp.), Zitterpilze (*Tremella* spp.) und Trüffeln		
0712 31 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	APS-B7
0712 32 00	-- Judasohrpilze (*Auricularia* spp.)	12,8	APS-B5
0712 33 00	-- Zitterpilze (Tremella spp.)	12,8	APS-B5
0712 34 00	-- Shiitake (Lentinus edodes)	12,8	APS-B5
0712 39 00	-- andere	12,8	APS-B7
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen		
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	APS-B5
	-- Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*)		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	0	A
0712 90 19	--- andere	9,4 EUR/100 kg	X
0712 90 30	-- Tomaten	12,8	APS-B5
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	12,8	TR APS
0712 90 90	-- andere	12,8	TR APS
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		
0713 10	- Erbsen (Pisum sativum)		
0713 10 10	-- zur Aussaat	0	A
0713 10 90	-- andere	0	A
0713 20 00	- Kichererbsen	0	A
	- Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.)		
0713 31 00	-- Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) Hepper oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek	0	A
0713 32 00	-- Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)	0	A
0713 33	-- Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)		
0713 33 10	--- zur Aussaat	0	A
0713 33 90	--- andere	0	A
0713 34 00	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (*Vigna subterranea* oder *Voandzeia subterranea*)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0713 35 00	-- Kuhbohnen (*Vigna unguiculata*)	0	A
0713 39 00	-- andere	0	A
0713 40 00	- Linsen	0	A
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *equina* und *Vicia faba* var. *minor*)	3,2	A
0713 60 00	- Straucherbsen (*Cajanus cajan*)	3,2	A
0713 90 00	- andere	3,2	A
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes		
0714 10 00	- Maniok	9,5 EUR/100 kg	B7
0714 20	- Süßkartoffeln		
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3	A
0714 20 90	-- andere	6,4 EUR/100 kg	APS-B7
0714 30 00	- Yamswurzeln (*Dioscorea* spp.)	9,5 EUR/100 kg	B7
0714 40 00	- Taro (*Colocasia* spp.)	9,5 EUR/100 kg	B7
0714 50 00	- Yautia (*Xanthosoma* spp.)	9,5 EUR/100 kg	B7
0714 90	- andere		
0714 90 20	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	9,5 EUR/100 kg	B7
0714 90 90	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
08	KAPITEL 8 – GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN		
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	- Kokosnüsse		
0801 11 00	-- getrocknet	0	A
0801 12 00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0	A
0801 19 00	-- andere	0	A
	- Paranüsse		
0801 21 00	-- in der Schale	0	A
0801 22 00	-- ohne Schale	0	A
	- Kaschu-Nüsse		
0801 31 00	-- in der Schale	0	A
0801 32 00	-- ohne Schale	0	A
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet		
	- Mandeln		
0802 11	-- in der Schale		
0802 11 10	--- bittere Mandeln	0	A
0802 11 90	--- andere	5,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0802 12	-- ohne Schale		
0802 12 10	--- bittere Mandeln	0	A
0802 12 90	--- andere	3,5	A
	- Haselnüsse (*Corylus* spp.)		
0802 21 00	-- in der Schale	3,2	A
0802 22 00	-- ohne Schale	3,2	A
	- Walnüsse		
0802 31 00	-- in der Schale	4	A
0802 32 00	-- ohne Schale	5,1	A
	- Esskastanien (*Castanea* spp.)		
0802 41 00	-- in der Schale	5,6	APS-B3
0802 42 00	-- ohne Schale	5,6	APS-B3
	- Pistazien		
0802 51 00	-- in der Schale	1,6	A
0802 52 00	-- ohne Schale	1,6	A
	- Macadamia-Nüsse		
0802 61 00	-- in der Schale	2	A
0802 62 00	-- ohne Schale	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0802 70 00	- Kolanüsse (*Cola* spp.)	0	A
0802 80 00	- Areka-(Betel-)Nüsse	0	A
	- andere		
0802 91 00	-- Pinienkerne, in der Schale	2	A
0802 92 00	-- Pinienkerne, geschält	2	A
0802 99	-- andere		
0802 99 10	--- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0	A
0802 99 90	--- andere	2	A
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet		
0803 10	- Mehlbananen		
0803 10 10	-- frisch	16	APS-B5
0803 10 90	-- getrocknet	16	APS-B5
0803 90	- andere		
0803 90 10	-- frisch	114 EUR/1 000 kg	X
0803 90 90	-- getrocknet	16	APS-B7
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet		
0804 10 00	- Datteln	7,7	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0804 20	- Feigen		
0804 20 10	-- frisch	5,6	APS-B3
0804 20 90	-- getrocknet	8	APS-B5
0804 30 00	- Ananas	5,8	APS-B3
0804 40 00	- Avocadofrüchte	5,1	A
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	A
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet		
0805 10	- Orangen		
	-- Süßorangen, frisch		
0805 10 22	--- Navel Orangen	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 10 24	--- Blondorangen	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 10 28	--- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 10 80	-- andere	16	B5
	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		
0805 21	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)		
0805 21 10	--- Satsumas	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 21 90	--- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0805 22 00	-- Clementinen	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 29 00	-- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	A
0805 50	- Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*) und Limetten (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*)		
0805 50 10	-- Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*)	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0805 50 90	-- Limetten (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*)	12,8	APS-B5
0805 90 00	- andere	12,8	APS-B5
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet		
0806 10	- frisch		
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Einfuhrpreisregelung	TRQ-EU Tafeltrauben
0806 10 90	-- andere	17,6	APS-B5
0806 20	- getrocknet		
0806 20 10	-- Korinthen	2,4	A
0806 20 30	-- Sultaninen	2,4	A
0806 20 90	-- andere	2,4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch		
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen)		
0807 11 00	-- Wassermelonen	8,8	APS-B5
0807 19 00	-- andere	8,8	APS-B5
0807 20 00	- Papaya-Früchte	0	A
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch		
0808 10	- Äpfel		
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg	B5
0808 10 80	-- andere	Einfuhrpreisregelung	B7
0808 30	- Birnen		
0808 30 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/100 kg	B5
0808 30 90	-- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0808 40 00	- Quitten	7,2	APS-B5
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch		
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	Einfuhrpreisregelung	TR EP

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kirschen		
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0809 29 00	-- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
0809 30 10	-- Nektarinen	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0809 30 90	-- andere	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0809 40	- Pflaumen und Schlehen		
0809 40 05	-- Pflaumen	Einfuhrpreisregelung	TR EP
0809 40 90	-- Schlehen	12	APS-B5
0810	Andere Früchte, frisch		
0810 10 00	- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 EUR/100 kg	B5
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		
0810 20 10	-- Himbeeren	8,8	APS-B5
0810 20 90	-- andere	9,6	APS-B5
0810 30	- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
0810 30 10	-- schwarze Johannisbeeren	8,8	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0810 30 30	-- rote Johannisbeeren	8,8	APS-B5
0810 30 90	-- andere	9,6	APS-B5
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium		
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	0	A
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	3,2	A
0810 40 50	-- Früchte der Arten *Vaccinium macrocarpon* und *Vaccinium corymbosum*	3,2	A
0810 40 90	-- andere	9,6	APS-B5
0810 50 00	- Kiwifrüchte	8,8	APS-B5
0810 60 00	- Durian	8,8	APS-B5
0810 70 00	- Kaki	8,8	APS-B5
0810 90	- andere		
0810 90 20	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A
0810 90 75	-- andere	8,8	APS-B7
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0811 10	- Erdbeeren		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	B5
0811 10 19	--- andere	20,8	B5
0811 10 90	-- andere	14,4	B5
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	B5
0811 20 19	--- andere	20,8	B5
	-- andere		
0811 20 31	--- Himbeeren	14,4	B5
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	14,4	B5
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	12	B5
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	12	B5
0811 20 90	--- andere	14,4	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0811 90	- andere		
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg	APS-B5
0811 90 19	---- andere	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	APS-B5
	--- andere		
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	APS-B5
0811 90 39	---- andere	20,8	APS-B5
	-- andere		
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	12	APS-B5
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten *Vaccinium myrtilloides* und *Vaccinium angustifolium*	3,2	A
	--- Kirschen		
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	14,4	APS-B5
0811 90 80	---- andere	14,4	APS-B5
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	A
0811 90 95	--- andere	14,4	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet		
0812 10 00	- Kirschen	8,8	APS-B5
0812 90	- andere		
0812 90 25	-- Aprikosen/Marillen; Orangen	12,8	APS-B5
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	2,3	A
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	6,4	APS-B3
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	APS-B3
0812 90 98	-- andere	8,8	APS-B5
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen	5,6	APS-B3
0813 20 00	- Pflaumen	9,6	APS-B5
0813 30 00	- Äpfel	3,2	A
0813 40	- andere Früchte		
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	APS-B3
0813 40 30	-- Birnen	6,4	APS-B3
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0813 40 65	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	A
0813 40 95	-- andere	2,4	A
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels		
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806		
	--- ohne Pflaumen		
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	A
0813 50 15	---- andere	6,4	APS-B3
0813 50 19	--- mit Pflaumen	9,6	APS-B5
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802		
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen	4	A
0813 50 39	--- andere	6,4	APS-B3
	-- andere Mischungen		
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	APS-B5
0813 50 99	--- andere	9,6	APS-B5
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
09	KAPITEL 9 – KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt		
	- Kaffee, nicht geröstet		
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert	0	A
0901 12 00	-- entkoffeiniert	8,3	APS-B7
	- Kaffee, geröstet		
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	7,5	APS-B7
0901 22 00	-- entkoffeiniert	9	APS-B7
0901 90	- andere		
0901 90 10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0	A
0901 90 90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	APS-B7
0902	Tee, auch aromatisiert		
0902 10 00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	A
0902 20 00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	0	A
0902 30 00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	0	A
0902 40 00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0903 00 00	Mate	0	A
0904	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert		
	- Pfeffer		
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	A
	- Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta		
0904 21	-- getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0904 21 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (*Capsicum annuum*)	9,6	APS-B5
0904 21 90	--- andere	0	A
0904 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	A
0905	Vanille		
0905 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	6	APS-B7
0905 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	6	APS-B3
0906	Zimt und Zimtblüten		
	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0906 11 00	-- Zimt (*Cinnamomum zeylanicum Blume*)	0	A
0906 19 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0906 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele		
0907 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	APS-B3
0907 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	8	APS-B3
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen		
	- Muskatnüsse		
0908 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Muskatblüte		
0908 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Amomen und Kardamomen		
0908 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0908 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren		
	- Korianderfrüchte		
0909 21 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
0909 22 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Kreuzkümmelfrüchte		
0909 31 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0909 32 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
	- Anis-, Sternanis-, Kümmel- oder Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren		
0909 61 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0909 62 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze		
	- Ingwer		
0910 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
0910 20	- Safran		
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A
0910 30 00	- Kurkuma	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Gewürze		
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel		
0910 91 05	--- Curry	0	A
	--- andere		
0910 91 10	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 91 90	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	APS-B7
0910 99	-- andere		
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee	0	A
	--- Thymian		
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert		
0910 99 31	----- Feldthymian oder Sand-Thymian (Thymus serpyllum L.)	0	A
0910 99 33	----- andere	7	APS-B3
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	APS-B3
0910 99 50	--- Lorbeerblätter	7	APS-B3
	--- andere		
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
10	KAPITEL 10 – GETREIDE		
1001	Weizen und Mengkorn		
	- Hartweizen		
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg	B5
1001 19 00	-- andere	148 EUR/1 000 kg	B7
	- andere		
1001 91	-- zur Aussaat		
1001 91 10	--- Spelz	12,8	B5
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg	B5
1001 91 90	--- andere	95 EUR/1 000 kg	X
1001 99 00	-- andere	95 EUR/1 000 kg	X
1002	Roggen		
1002 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	B5
1002 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	B5
1003	Gerste		
1003 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	B7
1003 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1004	Hafer		
1004 10 00	- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg	B5
1004 90 00	- andere	89 EUR/1 000 kg	B5
1005	Mais		
1005 10	- zur Aussaat		
	-- Hybridmais		
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	0	A
1005 10 15	--- Einfachhybriden	0	A
1005 10 18	--- andere	0	A
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	B7
1005 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	B7
1006	Reis		
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis)		
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	X
	-- andere		
1006 10 30	--- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	X
1006 10 50	--- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	X
	--- langkörniger		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1006 10 71	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	X
1006 10 79	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	X
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)		
	-- parboiled		
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
	--- langkörniger		
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	X
	-- andere		
1006 20 92	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	X
	--- langkörniger		
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	X
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	X
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- halbgeschliffener Reis		
	--- parboiled		
1006 30 21	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
	--- andere		
1006 30 42	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
	-- vollständig geschliffener Reis		
	--- parboiled		
1006 30 61	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- langkörniger		
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
	--- andere		
1006 30 92	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	X
	---- langkörniger		
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	X
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	X
1006 40 00	- Bruchreis	128 EUR/1 000 kg	X
1007	Körner-Sorghum		
1007 10	- zur Aussaat		
1007 10 10	-- Hybrid-Körner-Sorghum	6,4	B5
1007 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	B7
1007 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	B7
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1008 10 00	- Buchweizen	37 EUR/1 000 kg	B5
	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1008 21 00	-- zur Aussaat	56 EUR/1 000 kg	B7
1008 29 00	-- andere	56 EUR/1 000 kg	B7
1008 30 00	- Kanariensaat	0	A
1008 40 00	- Fonio (*Digitaria spp.*)	37 EUR/1 000 kg	B3
1008 50 00	- Quinoa (*Chenopodium quinoa*)	37 EUR/1 000 kg	APS-B3
1008 60 00	- Triticale	93 EUR/1 000 kg	B5
1008 90 00	- anderes Getreide	37 EUR/1 000 kg	B7
11	KAPITEL 11 – MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
	- von Weizen		
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg	B7
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg	X
1101 00 90	- von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg	B5
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn		
1102 20	- von Mais		
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B5
1102 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1102 90	- andere		
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg	B5
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B5
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	X
1102 90 70	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg	B5
1102 90 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B5
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide		
	- Grobgrieß und Feingrieß		
1103 11	-- von Weizen		
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 EUR/1 000 kg	B5
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg	X
1103 13	-- von Mais		
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	B5
1103 13 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B5
1103 19	-- von anderem Getreide		
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	B5
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B5
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1103 19 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B5
1103 20	- Pellets		
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	B7
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	B5
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B5
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	X
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	X
1103 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	B3
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken		
1104 12	-- von Hafer		
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg	B5
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg	B5
1104 19	-- von anderem Getreide		
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	X
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg	B5
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- von Gerste		
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg	B5
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg	B5
	--- andere		
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg	X
1104 19 99	---- andere	173 EUR/1 000 kg	B5
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)		
1104 22	-- von Hafer		
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/1 000 kg	B3
1104 22 50	--- perlförmig geschliffen	145 EUR/1 000 kg	B5
1104 22 95	--- andere	93 EUR/1 000 kg	B7
1104 23	-- von Mais		
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlförmig geschliffen	152 EUR/1 000 kg	B5
1104 23 98	--- andere	98 EUR/1 000 kg	B3
1104 29	-- von anderem Getreide		
	--- von Gerste		
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/1 000 kg	B5
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen	236 EUR/1 000 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1104 29 08	---- andere	97 EUR/1 000 kg	B5
	--- andere		
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg	APS-B5
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen	154 EUR/1 000 kg	B5
	---- nur geschrotet		
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	X
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	B5
1104 29 59	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B5
	---- andere		
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	X
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	B5
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1 000 kg	B5
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg	X
1104 30 90	-- andere	75 EUR/1 000 kg	B5
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln		
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	APS-B5
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	APS-B7
1106 20	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714		
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1 000 kg	B5
1106 20 90	-- andere	166 EUR/1 000 kg	B5
1106 30	- von Erzeugnissen des Kapitels 8		
1106 30 10	-- von Bananen	10,9	APS-B7
1106 30 90	-- andere	8,3	APS-B5
1107	Malz, auch geröstet		
1107 10	- nicht geröstet		
	-- von Weizen		
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 EUR/1 000 kg	B5
1107 10 19	--- andere	134 EUR/1 000 kg	B3
	-- andere		
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 EUR/1 000 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1107 10 99	--- andere	131 EUR/1 000 kg	B5
1107 20 00	- geröstet	152 EUR/1 000 kg	B5
1108	Stärke; Inulin		
	- Stärke		
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg	X
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Maisstärke
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg	B7
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg	X
1108 19	-- andere Stärke		
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg	X
1108 19 90	--- andere	166 EUR/1 000 kg	TRQ-EU andere Stärke
1108 20 00	- Inulin	19,2	TR APS
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
12	KAPITEL 12 – ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER		
1201	Sojabohnen, auch geschrotet		
1201 10 00	- zur Aussaat	0	A
1201 90 00	- andere	0	A
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet		
1202 30 00	- zur Aussaat	0	A
	- andere		
1202 41 00	-- ungeschält	0	A
1202 42 00	-- geschält, auch geschrotet	0	A
1203 00 00	Kopra	0	A
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet		
1204 00 10	- zur Aussaat	0	A
1204 00 90	- andere	0	A
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet		
1205 10	- erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen		
1205 10 10	-- zur Aussaat	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1205 10 90	-- andere	0	A
1205 90 00	- andere	0	A
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet		
1206 00 10	- zur Aussaat	0	A
	- andere		
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0	A
1206 00 99	-- andere	0	A
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet		
1207 10 00	- Palmnüsse und Palmkerne	0	A
	- Baumwollsamen		
1207 21 00	-- zur Aussaat	0	A
1207 29 00	-- andere	0	A
1207 30 00	- Rizinussamen	0	A
1207 40	- Sesamsamen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1207 40 10	-- zur Aussaat	0	A
1207 40 90	-- andere	0	A
1207 50	- Senfsamen		
1207 50 10	-- zur Aussaat	0	A
1207 50 90	-- andere	0	A
1207 60 00	- Saflorsamen (*Carthamus tinctorius*)	0	A
1207 70 00	- Melonenkerne	0	A
	- andere		
1207 91	-- Mohnsamen		
1207 91 10	--- zur Aussaat	0	A
1207 91 90	--- andere	0	A
1207 99	-- andere		
1207 99 20	--- zur Aussaat	0	A
	--- andere		
1207 99 91	---- Hanfsamen	0	A
1207 99 96	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl		
1208 10 00	- von Sojabohnen	4,5	A
1208 90 00	- andere	0	A
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat		
1209 10 00	- Samen von Zuckerrüben	8,3	APS-B5
	- Samen von Futterpflanzen		
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	2,5	A
1209 22	-- Samen von Klee (*Trifolium* spp.)		
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (*Trifolium pratense* L.)	0	A
1209 22 80	--- andere	0	A
1209 23	-- Samen von Schwingel		
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (*Festuca pratensis Huds.*)	0	A
1209 23 15	--- Samen von Rotschwingel (*Festuca rubra* L.)	0	A
1209 23 80	--- andere	2,5	A
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.)	0	A
1209 25	-- Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L.)		
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam.)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne* L.)	0	A
1209 29	-- andere		
1209 29 45	--- Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und *Poa trivialis* L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.); Samen von Straußgras (*Agrostis* spp.)	0	A
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	2,5	A
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (*Beta vulgaris* var *alba*)	8,3	APS-B5
1209 29 80	--- andere	2,5	A
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	A
	- andere		
1209 91	-- Samen von Gemüsen		
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (*Beta vulgaris* var. *conditiva*)	8,3	APS-B5
1209 91 80	--- andere	3	A
1209 99	-- andere		
1209 99 10	--- Forstsamen	0	A
	--- andere		
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	3	A
1209 99 99	---- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	B5
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin		
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	B5
1210 20 90	-- andere	5,8	B5
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert		
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	0	A
1211 30 00	- Cocablätter	0	A
1211 40 00	- Mohnstroh	0	A
1211 50 00	- Ephedra	0	A
1211 60 00	- Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum (*Prunus africana*)	0	A
1211 90	- andere		
1211 90 30	-- Tonkabohnen	3	A
1211 90 86	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Algen und Tange		
1212 21 00	-- genießbar	0	A
1212 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
1212 91	-- Zuckerrüben		
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg	B7
1212 91 80	--- andere	6,7 EUR/100 kg	B7
1212 92 00	-- Johannisbrot (Carob)	5,1	A
1212 93 00	-- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg	B7
1212 94 00	-- Zichorienwurzeln	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1212 99	-- andere		
	--- Johannisbrotkerne		
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
1212 99 49	---- andere	5,8	APS-B3
1212 99 95	--- andere	0	A
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0	A
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets		
1214 10 00	- Mehl und Pellets von Luzerne	0	A
1214 90	- andere		
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	APS-B3
1214 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
13	KAPITEL 13 – SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)		
1301 20 00	- Gummi arabicum	0	A
1301 90 00	- andere	0	A
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge		
1302 11 00	-- Opium	0	A
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	3,2	A
1302 13 00	-- von Hopfen	3,2	A
1302 14 00	-- von Ephedra	0	A
1302 19	-- andere		
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	3	A
1302 19 70	--- andere	0	A
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate		
1302 20 10	-- trocken	19,2	A
1302 20 90	-- andere	11,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	A
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert		
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	A
1302 32 90	--- aus Guarsamen	0	A
1302 39 00	-- andere	0	A
14	KAPITEL 14 – FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN		
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)		
1401 10 00	- Bambus	0	A
1401 20 00	- Peddig und Stuhlrohr	0	A
1401 90 00	- andere	0	A
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1404 20 00	- Baumwoll-Linters	0	A
1404 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
III	ABSCHNITT III – TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
15	KAPITEL 15 – TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503		
1501 10	- Schweineschmalz		
1501 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1501 10 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	B7
1501 20	- anderes Schweinefett		
1501 20 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1501 20 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	B7
1501 90 00	- andere	11,5	APS-B5
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1502 10	- Talg		
1502 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1502 10 90	-- andere	3,2	A
1502 90	- andere		
1502 90 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1502 90 90	-- andere	3,2	A
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet		
	- Schmalzstearin und Oleostearin		
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	0	A
1503 00 19	-- andere	5,1	A
1503 00 30	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1503 00 90	- andere	6,4	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1504 10	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen		
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	A
	-- andere		
1504 10 91	--- von Heilbutten	0	A
1504 10 99	--- andere	0	A
1504 20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle		
1504 20 10	-- feste Fraktionen	10,9	APS-B5
1504 20 90	-- andere	0	A
1504 30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren		
1504 30 10	-- feste Fraktionen	10,9	APS-B5
1504 30 90	-- andere	0	A
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin		
1505 00 10	- Wollfett, roh	3,2	A
1505 00 90	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	A
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt		
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1507 10 90	-- andere	6,4	APS-B3
1507 90	- andere		
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1507 90 90	-- andere	9,6	APS-B5
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1508 10	- rohes Öl		
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1508 10 90	-- andere	6,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1508 90	- andere		
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1508 90 90	-- andere	9,6	APS-B5
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1509 20 00	- Natives Olivenöl extra	124,5 EUR/100 kg	B5
1509 30 00	- Natives Olivenöl	124,5 EUR/100 kg	B5
1509 40 00	- andere native Olivenöle	122,6 EUR/100 kg	B5
1509 90 00	- andere	134,6 EUR/100 kg	B5
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509		
1510 10 00	- rohes Oliventresteröl	110,2 EUR/100 kg	B5
1510 90 00	- andere	160,3 EUR/100 kg	B5
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
1511 10	- rohe Öle		
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1511 10 90	-- andere	3,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1511 90	- andere		
	-- feste Fraktionen		
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	TR APS
1511 90 19	--- andere	10,9	TR APS
	-- andere		
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	TR APS
1511 90 99	--- andere	9	TR APS
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen		
1512 11	-- rohe Öle		
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	--- andere		
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	6,4	APS-B5
1512 11 99	---- Safloröl	6,4	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1512 19	-- andere		
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1512 19 90	--- andere	9,6	APS-B7
	- Baumwollsamenöl und seine Fraktionen		
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit		
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1512 21 90	--- andere	6,4	TR APS
1512 29	-- andere		
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	TR APS
1512 29 90	--- andere	9,6	TR APS
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen		
1513 11	-- rohes Öl		
1513 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1513 11 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	TR APS
1513 11 99	---- andere	6,4	TR APS
1513 19	-- andere		
	--- feste Fraktionen		
1513 19 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B7
1513 19 19	---- andere	10,9	APS-B7
	--- andere		
1513 19 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	---- andere		
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B7
1513 19 99	----- andere	9,6	APS-B7
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen		
1513 21	-- rohe Öle		
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	TR APS
1513 21 90	---- andere	6,4	TR APS
1513 29	-- andere		
	--- feste Fraktionen		
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	TR APS
1513 29 19	---- andere	10,9	TR APS
	--- andere		
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	TR APS
	---- andere		
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	TR APS
1513 29 90	----- andere	9,6	TR APS
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1514 11	-- rohe Öle		
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1514 11 90	--- andere	6,4	APS-B7
1514 19	-- andere		
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1514 19 90	--- andere	9,6	APS-B7
	- andere		
1514 91	-- rohe Öle		
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1514 91 90	--- andere	6,4	APS-B7
1514 99	-- andere		
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1514 99 90	--- andere	9,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1515	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert		
	- Leinöl und seine Fraktionen		
1515 11 00	-- rohes Öl	3,2	A
1515 19	-- andere		
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1515 19 90	--- andere	9,6	APS-B7
	- Maisöl und seine Fraktionen		
1515 21	-- rohes Öl		
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1515 21 90	--- andere	6,4	TR APS
1515 29	-- andere		
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	TR APS
1515 29 90	--- andere	9,6	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen		
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	A
1515 30 90	-- andere	5,1	A
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen		
	-- rohes Öl		
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
1515 50 19	--- andere	6,4	APS-B7
	-- andere		
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
1515 50 99	--- andere	9,6	APS-B7
1515 60	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen		
	-- rohes Öl		
1515 60 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1515 60 51	---- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B5
1515 60 59	---- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	APS-B3
	-- andere		
1515 60 60	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	--- andere		
1515 60 91	---- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B5
1515 60 99	---- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	APS-B5
1515 90	- andere		
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	A
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen		
	--- rohes Öl		
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1515 90 29	---- andere	6,4	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	A
1515 90 39	---- andere	9,6	APS-B5
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
	--- rohe Fette und Öle		
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A
	---- andere		
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B7
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	APS-B7
	--- andere		
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	---- andere		
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B7
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet		
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B5
1516 10 90	-- andere	10,9	APS-B5
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen		
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	A
	-- andere		
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B7
	--- andere		
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A
	---- andere		
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	APS-B7
1516 20 98	----- andere	10,9	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1516 30	- mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen		
1516 30 91	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B5
1516 30 98	-- andere	10,9	APS-B5
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516		
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine		
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	TR EA
1517 10 90	-- andere	16	APS-B5
1517 90	- andere		
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/100 kg	TR EA
	-- andere		
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	APS-B5
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	A
1517 90 99	--- andere	16	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1518 00	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen		
1518 00 10	- Linoxyn	7,7	APS-B5
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		
1518 00 31	-- roh	3,2	A
1518 00 39	-- andere	5,1	A
	- andere		
1518 00 91	-- tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	APS-B5
	-- andere		
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	A
1518 00 99	--- andere	7,7	APS-B7
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 10 00	- Pflanzenwachse	0	A
1521 90	- andere		
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	A
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt		
1521 90 91	--- roh	0	A
1521 90 99	--- andere	2,5	A
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
1522 00 10	- Degras	3,8	A
	- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen		
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist		
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg	B5
1522 00 39	--- andere	47,8 EUR/100 kg	B5
	-- andere		
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	3,2	A
1522 00 99	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
IV	ABSCHNITT IV – WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND		
16	KAPITEL 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN		
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut oder Insekten; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse		
1601 00 10	- aus Lebern	15,4	APS-B5
	- andere		
1601 00 91	-- Rohwürste, getrocknet oder streichfähig	149,4 EUR/100 kg	B5
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/100 kg	B5
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Blut oder Insekten, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	16,6	B3
1602 20	- aus Lebern aller Tierarten		
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	10,2	APS-B5
1602 20 90	-- andere	16	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- von Geflügel der Position 0105		
1602 31	-- von Truthühnern		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	1024 EUR/1 000 kg	B7
1602 31 19	---- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7
1602 31 80	--- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7
1602 32	-- von Hühnern		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 32 11	---- nicht gegart	2765 EUR/1 000 kg	B7
1602 32 19	---- andere	1024 EUR/1 000 kg	B7
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2765 EUR/1 000 kg	B7
1602 32 90	--- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7
1602 39	-- andere		
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr		
1602 39 21	---- nicht gegart	2765 EUR/1 000 kg	B7
1602 39 29	---- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7
1602 39 85	--- andere	2765 EUR/1 000 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- von Schweinen		
1602 41	-- Schinken und Teile davon		
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg	B7
1602 41 90	--- andere	10,9	APS-B5
1602 42	-- Schultern und Teile davon		
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg	B7
1602 42 90	--- andere	10,9	APS-B5
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen		
	--- von Hausschweinen		
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr		
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg	B7
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg	B7
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg	B7
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg	B7
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg	B7
1602 49 90	--- andere	10,9	APS-B5
1602 50	- von Rindern		
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	X
	-- andere		
1602 50 31	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	X
1602 50 95	--- andere	16,6	X
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten		
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	B5
	-- andere		
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	APS-B5
	--- andere		
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
	----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend		
1602 90 61	------ nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	B5
1602 90 69	------ andere	16,6	APS-B5
	----- andere		
1602 90 91	------ von Schafen	12,8	APS-B5
1602 90 95	------ von Ziegen	16,6	APS-B5
1602 90 99	------ andere	16,6	APS-B3
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren		
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	APS-B3
1603 00 80	- andere	0	A
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen		
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert		
1604 11 00	-- Lachse	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1604 12	-- Heringe		
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	A
	--- andere		
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A
1604 12 99	---- andere	20	A
1604 13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
	--- Sardinen		
1604 13 11	---- in Olivenöl	12,5	TR APS
1604 13 19	---- andere	12,5	TR APS
1604 13 90	--- andere	12,5	TR APS
1604 14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (*Sarda* spp.)		
	--- Thunfische und Echter Bonito		
	---- Echter Bonito		
1604 14 21	----- in Pflanzenöl	24	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere		
1604 14 26	------ Filets genannt „Loins“	24	TR APS
1604 14 28	------ andere	24	TR APS
	---- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)		
1604 14 31	----- in Pflanzenöl	24	TR APS
	----- andere		
1604 14 36	------ Filets genannt „Loins“	24	TR APS
1604 14 38	------ andere	24	TR APS
	---- andere		
1604 14 41	----- in Pflanzenöl	24	TR APS
	----- andere		
1604 14 46	------ Filets genannt „Loins“	24	TR APS
1604 14 48	------ andere	24	TR APS
1604 14 90	--- Pelamide (*Sarda* spp.)	25	TR APS
1604 15	-- Makrelen		
	--- der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*		
1604 15 11	---- Filets	25	A
1604 15 19	---- andere	25	A
1604 15 90	--- der Art *Scomber australasicus*	20	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1604 16 00	-- Sardellen	25	TR APS
1604 17 00	-- Aale	20	A
1604 18 00	-- Haifischflossen	20	A
1604 19	-- andere		
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A
	--- Fische der Gattung Euthynnus, andere als echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*)		
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24	TR APS
1604 19 39	---- andere	24	TR APS
1604 19 50	--- Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	12,5	A
	--- andere		
1604 19 91	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	A
	---- andere		
1604 19 92	----- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	20	A
1604 19 93	----- Köhler (*Pollachius virens*)	20	A
1604 19 94	----- Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)	20	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	20	A
1604 19 97	----- andere	20	A
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht		
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	A
	-- andere		
1604 20 10	--- Lachse	5,5	A
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A
1604 20 40	--- Sardellen	25	TR APS
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	25	TR APS
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung Euthynnus	24	TR APS
1604 20 90	--- andere	14	A
	- Kaviar und Kaviarersatz		
1604 31 00	-- Kaviar	20	A
1604 32 00	-- Kaviarersatz	20	A
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 10 00	- Krabben	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Garnelen		
1605 21	-- nicht in luftdichten Behältnissen		
1605 21 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	APS-B5
1605 21 90	--- andere	20	APS-B5
1605 29 00	-- andere	20	APS-B5
1605 30	- Hummer		
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	A
1605 30 90	-- andere	20	A
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	A
	- Weichtiere		
1605 51 00	-- Austern	20	A
1605 52 00	-- Jakobs- oder Kammmuscheln	20	A
1605 53	-- Miesmuscheln		
1605 53 10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A
1605 53 90	--- andere	20	A
1605 54 00	-- Tintenfische und Kalmare	20	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1605 55 00	-- Kraken	20	A
1605 56 00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	20	A
1605 57 00	-- Seeohren	20	A
1605 58 00	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	20	A
1605 59 00	-- andere	20	A
	- andere wirbellose Wassertiere		
1605 61 00	-- Seegurken	26	A
1605 62 00	-- Seeigel	26	A
1605 63 00	-- Quallen	26	A
1605 69 00	-- andere	26	A
17	KAPITEL 17 – ZUCKER UND ZUCKERWAREN		
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest		
	- Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
1701 12	-- Rübenzucker		
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	X
1701 12 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1701 13	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	X
1701 13 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
1701 14	-- anderer Rohrzucker		
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	X
1701 14 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
	- andere		
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg	X
1701 99	-- andere		
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg	X
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	X
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert		
	- Lactose und Lactosesirup		
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg	X
1702 19 00	-- andere	14 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup		
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/net/% Saccharose	B3
1702 20 90	-- andere	8	B5
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	X
	-- andere		
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg	X
1702 30 90	--- andere	20 EUR/100 kg	X
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	X
1702 40 90	-- andere	20 EUR/100 kg	X
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	X
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net/% S accharose	X
1702 60 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg/net/% S accharose	X
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8	APS-B7
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	X
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	X
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert		
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/net/% S accharose	X
	--- andere		
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg	X
1702 90 79	---- andere	19,2 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/net/% Saccharose	X
1702 90 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg/net/% Saccharose	X
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker		
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg	X
1703 90 00	- andere	0,35 EUR/100 kg	X
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)		
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen		
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9	TR EA
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2	TR EA
1704 90	- andere		
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	A
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
	--- andere		
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
	---- andere		
1704 90 81	----- Komprimate	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
ex-1704 90 99	----- andere (Zuckergehalt von weniger als 70 %)	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA-HSC
ex-1704 90 99	----- andere (Zuckergehalt von 70 % oder mehr)	9 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TRQ-EU PAPS-HSC

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
18	KAPITEL 18 – KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO		
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	A
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0	A
1803	Kakaomasse, auch entfettet		
1803 10 00	- nicht entfettet	9,6	A
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet	9,6	A
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	APS-B7
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	A
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	APS-B5
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/100 kg	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
ex-1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT andere (Zuckergehalt von weniger als 70 %)	8 + 31,4 EUR/100 kg	TR EA-HSC
ex-1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT (Zuckergehalt von 70 % oder mehr)	8 + 31,4 EUR/100 kg	TRQ-EU PAPS-HSC
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/100 kg	TRQ-EU PAPS-HSC
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg		
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
	-- andere		
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	TR EA
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
ex-1806 20 95	--- andere (Zuckergehalt von weniger als 70 %)	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA-HSC
ex-1806 20 95	--- andere (Zuckergehalt von 70 % oder mehr)	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TRQ-EU PAPS-HSC
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln		
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 32	-- nicht gefüllt		
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 32 90	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90	- andere		
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Pralinen, auch gefüllt		
1806 90 11	---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90 19	---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
	--- andere		
1806 90 31	---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90 39	---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	APS-B5
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA
1806 90 90	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 +ADSZ	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
19	KAPITEL 19 – ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	7,6 + EA	TR EA
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	APS-B5
1901 90	- andere		
	-- Malzextrakt		
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/100 kg	APS-B5
1901 90 19	--- andere	5,1 + 14,7 EUR/100 kg	APS-B5
	-- andere		
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1901 90 95	--- Lebensmittelzubereitungen in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch aus entrahmter Milch und/oder Molke und pflanzlichen Fetten/Ölen mit einem Gehalt an Fetten/Ölen von 30 GHT oder weniger	7,6 + EA	TR EA
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	TR EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet		
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet		
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	TR EA
1902 19	-- andere		
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	APS-B5
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 EUR/100 kg	APS-B5
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)		
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	A
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/100 kg	APS-B5
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 EUR/100 kg	APS-B5
1902 30	- andere Teigwaren		
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/100 kg	APS-B5
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	APS-B5
1902 40	- Couscous		
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/100 kg	APS-B5
1902 40 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/100 kg	APS-B5
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/100 kg	APS-B5
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt		
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	APS-B5
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	APS-B5
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	APS-B5
	-- andere		
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/100 kg	APS-B5
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/100 kg	APS-B5
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/100 kg	APS-B5
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	APS-B5
1904 90	- andere		
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 EUR/100 kg	APS-B5
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 EUR/100 kg	APS-B5
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 10 00	- Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren		
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/100 kg	TR EA
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/100 kg	TR EA
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/100 kg	TR EA
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt		
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
	--- andere		
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
1905 31 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
1905 32	-- Waffeln		
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 +ADFM	TR EA
	--- andere		
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt		
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
1905 32 19	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
	---- andere		
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 +ADFM	TR EA
1905 32 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	APS-B5
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	APS-B5
1905 90	- andere		
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/100 kg	APS-B5
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/100 kg	APS-B5
	-- andere		
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	APS-B5
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 +ADFM	TR EA
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 +ADFM	APS-B5
	--- andere		
1905 90 70	---- mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 +ADSZ	TR EA
1905 90 80	---- andere	9 + EA MAX 20,7 +ADFM	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
20	KAPITEL 20 – ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN		
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	17,6	TRQ-EU Gurken & Cornichons 2
2001 90	- andere		
2001 90 10	-- Mango-Chutney	0	A
2001 90 20	-- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack	5	A
2001 90 30	-- Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	TRQ-EU Zuckermais
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	APS-B7
2001 90 50	-- Pilze	16	APS-B7
2001 90 65	-- Oliven	16	APS-B7
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	APS-B7
2001 90 92	-- tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	10	APS-B7
2001 90 97	-- andere	16	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken		
2002 10 10	-- geschält	14,4	B5
2002 10 90	-- andere	14,4	B5
2002 90	- andere		
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT		
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B5
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B5
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT		
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B5
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B7
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT		
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	B7
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		
2003 10	- Pilze der Gattung Agaricus		
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/100 kg/net eda	TR APS
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 EUR/100 kg/net eda	TR APS
2003 90	- andere		
2003 90 10	-- Trüffeln	14,4	APS-B5
2003 90 90	-- andere	18,4	APS-B5
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2004 10	- Kartoffeln		
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	APS-B5
	-- andere		
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	APS-B7
2004 10 99	--- andere	17,6	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	TRQ-EU Zuckermais
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	APS-B5
2004 90 50	-- Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (*Phaseolus* spp.)	19,2	APS-B5
	-- andere, einschließlich Mischungen		
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	APS-B5
2004 90 98	--- andere	17,6	APS-B5
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006		
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert	17,6	APS-B5
2005 20	- Kartoffeln		
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	APS-B7
	-- andere		
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	APS-B5
2005 20 80	--- andere	14,1	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2005 40 00	- Erbsen (*Pisum sativum*)	19,2	APS-B5
	- Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.)		
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	17,6	APS-B5
2005 59 00	-- andere	19,2	APS-B7
2005 60 00	- Spargel	17,6	APS-B5
2005 70 00	- Oliven	12,8	APS-B5
2005 80 00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	TRQ-EU Zuckermais
	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen		
2005 91 00	-- Bambussprossen	17,6	APS-B5
2005 99	-- andere		
2005 99 10	--- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack	6,4	APS-B5
2005 99 20	--- Kapern	16	APS-B5
2005 99 30	--- Artischocken	17,6	APS-B5
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	17,6	APS-B7
2005 99 60	--- Sauerkraut	16	APS-B5
2005 99 80	--- andere	17,6	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		
2006 00 10	- Ingwer	0	A
	- andere		
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 EUR/100 kg	APS-B5
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/100 kg	APS-B5
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 EUR/100 kg	APS-B5
	-- andere		
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	APS-B5
2006 00 99	--- andere	20	APS-B5
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- oder Nussmuse und Frucht- oder Nusspasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen		
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5
	-- andere		
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	15	APS-B5
2007 10 99	--- andere	24	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2007 91	-- von Zitrusfrüchten		
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/100 kg	APS-B5
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5
2007 91 90	--- andere	21,6	APS-B5
2007 99	-- andere		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT		
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	APS-B5
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/100 kg	APS-B5
	---- andere		
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 EUR/100 kg	APS-B5
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	APS-B5
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 EUR/100 kg	APS-B5
2007 99 39	----- andere	24 + 23 EUR/100 kg	APS-B5
2007 99 50	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	APS-B7
2007 99 97	---- andere	24	APS-B5
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt		
2008 11	-- Erdnüsse		
2008 11 10	--- Erdnussbutter	12,8	APS-B7
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 11 91	---- mehr als 1 kg	11,2	APS-B5
	---- 1 kg oder weniger		
2008 11 96	----- geröstet	12	APS-B5
2008 11 98	----- andere	12,8	APS-B5
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 19 12	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	7	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	APS-B5
2008 19 19	----- andere	11,2	APS-B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 19 92	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	8	APS-B5
	---- andere		
	----- geröstete Nüsse		
2008 19 93	------ Mandeln und Pistazien	10,2	APS-B5
2008 19 95	------ andere	12	APS-B5
2008 19 99	----- andere	12,8	APS-B5
2008 20	- Ananas		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	APS-B7
2008 20 19	---- andere	25,6	A
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/100 kg	APS-B7
2008 20 39	---- andere	25,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	APS-B5
2008 20 59	---- andere	17,6	APS-B5
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	APS-B7
2008 20 79	---- andere	19,2	APS-B5
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	APS-B5
2008 30	- Zitrusfrüchte		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 30 39	---- andere	25,6	APS-B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	APS-B5
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	APS-B5
2008 30 59	---- andere	17,6	APS-B5
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	APS-B5
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	APS-B5
2008 30 79	---- andere	20,8	APS-B7
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 40	- Birnen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	B7
	---- andere		
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 40 29	----- andere	25,6	APS-B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	B7
2008 40 39	---- andere	25,6	APS-B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	B5
2008 40 59	---- andere	16	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	B5
2008 40 79	---- andere	17,6	B5
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	B5
2008 50	- Aprikosen/Marillen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B7
	---- andere		
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 50 39	----- andere	25,6	APS-B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B7
2008 50 59	---- andere	25,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	APS-B5
2008 50 69	---- andere	17,6	APS-B5
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	APS-B7
2008 50 79	---- andere	19,2	APS-B5
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	13,6	APS-B5
2008 50 98	---- weniger als 5 kg	18,4	APS-B5
2008 60	- Kirschen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 60 39	---- andere	25,6	APS-B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	17,6	APS-B5
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	20,8	APS-B7
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	18,4	APS-B5
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	18,4	APS-B5
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 70 39	----- andere	25,6	APS-B7
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	B7
2008 70 59	---- andere	25,6	APS-B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	B7
2008 70 69	---- andere	17,6	B7
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	B7
2008 70 79	---- andere	17,6	B7
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	15,2	B7
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	18,4	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 80	- Erdbeeren		
	-- mit Zusatz von Alkohol		
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B7
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B7
	--- andere		
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B7
2008 80 39	---- andere	25,6	APS-B7
	-- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	APS-B5
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	APS-B7
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	APS-B5
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19		
2008 91 00	-- Palmherzen	10	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 93	-- Preiselbeeren (*Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos*); Moosbeeren (*Vaccinium vitis-idaea*)		
	--- mit Zusatz von Alkohol		
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
2008 93 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	APS-B5
2008 93 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5
	---- andere		
2008 93 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	APS-B5
2008 93 29	----- andere	25,6	APS-B5
	--- ohne Zusatz von Alkohol		
2008 93 91	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	APS-B5
2008 93 93	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	APS-B5
2008 93 99	---- ohne Zusatz von Zucker	18,4	APS-B5
2008 97	-- Mischungen		
	--- tropische Nüsse und tropische Früchte mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr		
2008 97 03	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	7	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 97 05	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8	APS-B5
	--- andere		
	---- mit Zusatz von Alkohol		
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 97 12	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	APS-B5
2008 97 14	------- andere	25,6	APS-B5
	------ andere		
2008 97 16	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/100 kg	APS-B5
2008 97 18	------- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5
	----- andere		
	------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 97 32	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	APS-B5
2008 97 34	------- andere	24	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------ andere		
2008 97 36	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	APS-B5
2008 97 38	------- andere	25,6	APS-B5
	---- ohne Zusatz von Alkohol		
	----- mit Zusatz von Zucker		
	------ in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 97 51	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	APS-B5
2008 97 59	------- andere	17,6	APS-B5
	------ andere		
	------- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt		
2008 97 72	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	APS-B5
2008 97 74	-------- andere	13,6	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------- andere		
2008 97 76	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	APS-B5
2008 97 78	-------- andere	19,2	APS-B5
	----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
	------ 5 kg oder mehr		
2008 97 92	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	APS-B5
2008 97 93	------- andere	18,4	APS-B5
	------ 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg		
2008 97 94	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	APS-B5
2008 97 96	------- andere	18,4	APS-B5
	------ weniger als 4,5 kg		
2008 97 97	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	APS-B5
2008 97 98	------- andere	18,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2008 99	-- andere		
	--- mit Zusatz von Alkohol		
	---- Ingwer		
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	APS-B5
2008 99 19	----- andere	16	APS-B5
	---- Weintrauben		
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/100 kg	APS-B5
2008 99 23	----- andere	25,6	APS-B5
	---- andere		
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT		
	------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 24	------- tropische Früchte	16	APS-B5
2008 99 28	------- andere	25,6	APS-B5
	------ andere		
2008 99 31	------- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/100 kg	APS-B5
2008 99 34	------- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere		
	------ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger		
2008 99 36	------- tropische Früchte	15	APS-B5
2008 99 37	------- andere	24	APS-B5
	------ andere		
2008 99 38	------- tropische Früchte	16	APS-B5
2008 99 40	------- andere	25,6	APS-B5
	--- ohne Zusatz von Alkohol		
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg		
2008 99 41	----- Ingwer	0	A
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	APS-B5
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	APS-B5
2008 99 48	----- tropische Früchte	11	A
2008 99 49	----- andere	17,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
2008 99 51	----- Ingwer	0	A
2008 99 63	----- tropische Früchte	13	APS-B7
2008 99 67	----- andere	20,8	APS-B5
	---- ohne Zusatz von Zucker		
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von		
2008 99 72	------ 5 kg oder mehr	15,2	APS-B5
2008 99 78	------ weniger als 5 kg	18,4	APS-B5
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	APS-B7
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	APS-B7
2008 99 99	----- andere	18,4	APS-B7
2009	Saft aus Früchten, Nüssen (einschließlich Traubenmost und Kokosnusswasser) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Orangensaft		
2009 11	-- gefroren		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 11 19	---- andere	33,6	APS-B5
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 11 99	---- andere	15,2	APS-B5
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	APS-B5
2009 19	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 19 19	---- andere	33,6	APS-B5
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 19 98	---- andere	12,2	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Saft aus Grapefruits oder Pampelmusen		
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	APS-B5
2009 29	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 29 19	---- andere	33,6	APS-B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 29 99	---- andere	12	APS-B5
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)		
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	APS-B5
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
	--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	---- Zitronensaft		
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
	---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	APS-B5
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
2009 39	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 39 19	---- andere	33,6	APS-B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	APS-B5
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- Zitronensaft		
2009 39 51	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 39 55	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	APS-B5
2009 39 59	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten		
2009 39 91	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 39 95	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	APS-B5
2009 39 99	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
	- Ananassaft		
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 41 92	--- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
2009 41 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	APS-B5
2009 49	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 49 19	---- andere	33,6	APS-B7
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
	---- andere		
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	APS-B5
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	APS-B5
2009 50	- Tomatensaft		
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	APS-B5
2009 50 90	-- andere	16,8	APS-B5
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)		
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger		
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	APS-B3
2009 69	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	APS-B3
2009 69 19	---- andere	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67		
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht		
2009 69 51	----- konzentriert	Einfuhrpreisregelung	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 69 59	----- andere	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 69 71	------ konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 69 79	------ andere	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 69 90	----- andere	22,4 + 27 EUR/hl	APS-B7
	- Apfelsaft		
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger		
2009 71 20	--- zugesetzten Zucker enthaltend	18	APS-B7
2009 71 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	APS-B7
2009 79	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/100 kg	APS-B7
2009 79 19	---- andere	30	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67		
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	APS-B7
	---- andere		
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/100 kg	APS-B7
2009 79 98	----- andere	18	APS-B7
	- Saft aus anderen Früchten, Nüssen oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)		
2009 81	-- Saft aus Preiselbeeren (Vaccinium macrocarpon, Vaccinium oxycoccos); Moosbeeren (Vaccinium vitis-idaea)		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
2009 81 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 81 19	---- andere	33,6	APS-B7
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
2009 81 31	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	APS-B5
	---- andere		
2009 81 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 81 59	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 81 95	------ aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14	APS-B5
2009 81 99	------ andere	17,6	APS-B5
2009 89	-- andere		
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67		
	---- Birnensaft		
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 89 19	----- andere	33,6	APS-B7
	---- andere		
	----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
2009 89 34	------ aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/100 kg	APS-B7
2009 89 35	------ andere	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
	----- andere		
2009 89 36	------ aus tropischen Früchten	21	APS-B7
2009 89 38	------ andere	33,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	---- Birnensaft		
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	APS-B5
	----- andere		
2009 89 61	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 89 63	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	APS-B5
2009 89 69	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	APS-B5
	---- andere		
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 89 71	------ Kirschsaft	16,8	APS-B5
2009 89 73	------ aus tropischen Früchten	10,5	APS-B7
2009 89 79	------ andere	16,8	APS-B5
	----- andere		
	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 89 85	------- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	APS-B5
2009 89 86	------- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 89 88	------- aus tropischen Früchten	10,5	APS-B5
2009 89 89	------- andere	16,8	APS-B5
	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 89 96	------- Kirschsaft	17,6	APS-B5
2009 89 97	------- aus tropischen Früchten	11	APS-B5
2009 89 99	------- andere	17,6	APS-B5
2009 90	- Mischungen von Säften		
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67		
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 90 19	---- andere	33,6	APS-B7
	--- andere		
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B7
2009 90 29	---- andere	33,6	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger		
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft		
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
2009 90 39	---- andere	20	APS-B5
	--- andere		
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht		
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 41	------ zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	APS-B5
2009 90 49	------ andere	16	APS-B5
	----- andere		
2009 90 51	------ zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	APS-B5
2009 90 59	------ andere	17,6	APS-B5
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht		
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft		
2009 90 71	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2009 90 73	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	APS-B5
2009 90 79	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	APS-B5
	----- andere		
	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT		
2009 90 92	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/100 kg	APS-B5
2009 90 94	------- andere	16,8 + 20,6 EUR/100 kg	APS-B5
	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger		
2009 90 95	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	APS-B5
2009 90 96	------- andere	16,8	APS-B5
	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend		
2009 90 97	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	APS-B5
2009 90 98	------- andere	17,6	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
21	KAPITEL 21 – VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 11 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	APS-B7
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee		
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	APS-B5
ex-2101 12 98	--- andere (Zuckergehalt von weniger als 70 %)	9 + EA	TR EA-HSC
ex-2101 12 98	--- andere (Zuckergehalt von 70 % oder mehr)	9 + EA	TRQ-EU PAPS-HSC
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate		
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Zubereitungen		
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	A
ex-2101 20 98	--- andere (Zuckergehalt von weniger als 70 %)	6,5 + EA	TR EA-HSC
ex-2101 20 98	--- andere (Zuckergehalt von 70 % oder mehr)	6,5 + EA	TRQ-EU PAPS-HSC
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus		
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel		
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	APS-B7
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/100 kg	APS-B7
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln		
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	APS-B7
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/100 kg	APS-B7
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform		
2102 10	- Hefen, lebend		
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Backhefen		
2102 10 31	--- getrocknet	12	APS-B7
2102 10 39	--- andere	12	APS-B7
2102 10 90	-- andere	14,7	APS-B5
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend		
	-- Hefen, nicht lebend		
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	APS-B7
2102 20 19	--- andere	5,1	A
2102 20 90	-- andere	0	A
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	APS-B7
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 10 00	- Sojasoße	7,7	APS-B7
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	APS-B7
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 30 10	-- Senfmehl	0	A
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2103 90	- andere		
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	A
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0	A
2103 90 90	-- andere	7,7	APS-B7
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen		
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	APS-B5
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	APS-B7
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg	APS-B7
	- mit einem Gehalt an Milchfett von		
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg	APS-B7
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe		
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	B7
2106 10 80	-- andere	0 + EA	TR EA
2106 90	- andere		
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/vol/hl	APS-B7
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt		
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-EU PAPS-HSC
	--- andere		
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg	TRQ-EU PAPS-HSC
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	TRQ-EU PAPS-HSC
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/100 kg/net/% Saccharose	TRQ-EU PAPS-HSC

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	APS-B5
2106 90 98	--- andere	9 + EA	TR APS
22	KAPITEL 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee		
2201 10	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser		
	-- natürliches Mineralwasser		
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	0	A
2201 10 19	--- andere	0	A
2201 10 90	-- andere	0	A
2201 90 00	- andere	0	A
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009		
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2202 91 00	-- alkoholfreies Bier	9,6	APS-B7
2202 99	-- andere		
	--- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend		
2202 99 11	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr	9,6	APS-B7
2202 99 15	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT, Getränke aus Nüssen des Kapitels 08, Getreide des Kapitels 10 und Samen des Kapitels 12	9,6	APS-B7
2202 99 19	---- andere	9,6	APS-B7
	--- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von		
2202 99 91	---- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/100 kg	APS-B7
2202 99 95	---- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/100 kg	APS-B7
2202 99 99	---- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/100 kg	APS-B7
2203 00	Bier aus Malz		
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger		
2203 00 01	-- in Flaschen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2203 00 09	-- andere	0	A
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0	A
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009		
2204 10	- Schaumwein		
	-- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	A
2204 10 13	--- Cava	32 EUR/hl	A
2204 10 15	--- Prosecco	32 EUR/hl	A
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	A
2204 10 93	--- andere	32 EUR/hl	A
2204 10 94	-- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	A
2204 10 96	-- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	B5
2204 10 98	-- andere	32 EUR/hl	B5
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C		
2204 21 06	---- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	32 EUR/hl	B5
2204 21 07	---- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	32 EUR/hl	B5
2204 21 08	---- andere Rebsortenweine	32 EUR/hl	B5
2204 21 09	---- andere	32 EUR/hl	B5
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
	------- Weißwein		
2204 21 11	-------- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 12	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A
2204 21 13	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 17	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 18	-------- Mosel	15,4 EUR/hl	A
2204 21 19	-------- Pfalz	15,4 EUR/hl	A
2204 21 22	-------- Rheinhessen	15,4 EUR/hl	A
2204 21 23	-------- Tokaj	15,8 EUR/hl	A
2204 21 24	-------- Lazio	15,4 EUR/hl	A
2204 21 26	-------- Toscana	15,4 EUR/hl	A
2204 21 27	-------- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl	A
2204 21 28	-------- Veneto	15,4 EUR/hl	A
2204 21 31	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 32	-------- Vinho Verde	15,4 EUR/hl	A
2204 21 34	-------- Penedés	15,4 EUR/hl	A
2204 21 36	-------- Rioja	15,4 EUR/hl	A
2204 21 37	-------- Valencia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 38	-------- andere	15,4 EUR/hl	A
	------- andere		
2204 21 42	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl	A
2204 21 43	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 44	-------- Beaujolais	15,4 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 21 46	-------- Vallée du Rhône	15,4 EUR/hl	A
2204 21 47	-------- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl	A
2204 21 48	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl	A
2204 21 61	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl	A
2204 21 62	-------- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 66	-------- Toscana	15,4 EUR/hl	A
2204 21 67	-------- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl	A
2204 21 68	-------- Veneto	15,4 EUR/hl	A
2204 21 69	-------- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl	A
2204 21 71	-------- Navarra	15,4 EUR/hl	A
2204 21 74	-------- Penedés	15,4 EUR/hl	A
2204 21 76	-------- Rioja	15,4 EUR/hl	A
2204 21 77	-------- Valdepeñas	15,4 EUR/hl	A
2204 21 78	-------- andere	15,4 EUR/hl	A
	------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 21 79	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 80	------- andere	15,4 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------ andere Rebsortenweine		
2204 21 81	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 82	------- andere	15,4 EUR/hl	A
	------ andere		
2204 21 83	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	A
2204 21 84	------- andere	15,4 EUR/hl	A
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 21 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	A
2204 21 86	------- Sherry	15,8 EUR/hl	A
2204 21 87	------- Marsala	20,9 EUR/hl	A
2204 21 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 21 89	------- Port	15,8 EUR/hl	A
2204 21 90	------- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 21 91	------ andere	20,9 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 21 93	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 21 94	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
	----- andere Rebsortenweine		
2204 21 95	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 21 96	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
	----- andere		
2204 21 97	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 21 98	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
2204 22	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern		
2204 22 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 22 22	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A
2204 22 23	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A
2204 22 24	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A
2204 22 26	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	A
2204 22 27	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A
2204 22 28	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A
2204 22 32	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	A
2204 22 33	------- Tokaj	12,1 EUR/hl	A
	------- andere		
2204 22 38	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 78	-------- andere	12,1 EUR/hl	A
	------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 79	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 80	------- andere	12,1 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------ andere Rebsortenweine		
2204 22 81	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 82	------- andere	12,1 EUR/hl	A
	------ andere		
2204 22 83	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 22 84	------- andere	12,1 EUR/hl	A
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A
2204 22 86	------- Sherry	13,1 EUR/hl	A
2204 22 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 22 90	------- andere	20,9 EUR/hl	A
2204 22 91	------ andere	20,9 EUR/hl	A
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 22 93	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 22 94	------ andere	20,9 EUR/hl	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- andere Rebsortenweine		
2204 22 95	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 22 96	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
	----- andere		
2204 22 97	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 22 98	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
2204 29	-- andere		
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	B5
	--- andere		
	---- in der Europäischen Union erzeugt		
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)		
2204 29 22	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl	A
2204 29 23	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	A
2204 29 24	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 29 26	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	A
2204 29 27	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	A
2204 29 28	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl	A
2204 29 32	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	A
	------- andere		
2204 29 38	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 78	-------- andere	12,1 EUR/hl	A
	------ Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 79	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 80	------- andere	12,1 EUR/hl	A
	------ andere Rebsortenweine		
2204 29 81	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 82	------- andere	12,1 EUR/hl	A
	------ andere		
2204 29 83	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	A
2204 29 84	------- andere	12,1 EUR/hl	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol		
	------ Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	A
2204 29 86	------- Sherry	13,1 EUR/hl	A
2204 29 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	A
2204 29 90	------- andere	13,1 EUR/hl	A
2204 29 91	------ andere	20,9 EUR/hl	A
	---- andere		
	----- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)		
2204 29 93	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 29 94	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
	----- andere Rebsortenweine		
2204 29 95	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 29 96	------ andere	20,9 EUR/hl	B5
	----- andere		
2204 29 97	------ Weißwein	20,9 EUR/hl	B5
2204 29 98	------ andere	20,9 EUR/hl	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2204 30	- anderer Traubenmost		
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	B5
	-- andere		
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger		
2204 30 92	---- konzentriert	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
2204 30 94	---- andere	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
	--- andere		
2204 30 96	---- konzentriert	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
2204 30 98	---- andere	Einfuhrpreisregelung	APS-B3
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert		
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	APS-B7
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/vol/hl + 6,4 EUR/hl	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2205 90	- andere		
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	APS-B7
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/vol/hl	A
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2206 00 10	- Tresterwein	1,3 EUR/vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	A
	- andere		
	-- schäumend		
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	APS-B5
2206 00 39	--- andere	19,2 EUR/hl	APS-B5
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	--- 2 l oder weniger		
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	APS-B5
2206 00 59	---- andere	7,7 EUR/hl	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mehr als 2 l		
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	APS-B5
2206 00 89	---- andere	5,76 EUR/hl	APS-B3
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	X
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	X
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke		
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester		
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	--- Branntwein aus Wein		
2208 20 12	---- Cognac	0	A
2208 20 14	---- Armagnac	0	A
	---- Brandy oder Weinbrand		
2208 20 16	----- Brandy de Jerez	0	A
2208 20 18	----- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 20 19	---- andere	0	A
	--- Traubentrester		
2208 20 26	---- Grappa	0	A
2208 20 28	---- andere	0	A
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
	--- Branntwein aus Wein		
2208 20 62	---- Cognac	0	A
2208 20 66	---- Brandy oder Weinbrand	0	A
2208 20 69	---- andere	0	A
	--- Traubentrester		
2208 20 86	---- Grappa	0	A
2208 20 88	---- andere	0	A
2208 30	- Whisky		
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 30 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- „Scotch“-Whisky		
2208 30 30	--- „single malt“-Whisky	0	A
	--- „blended malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 41	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 49	---- mehr als 2 l	0	A
	--- „single grain“-Whisky und „blended grain“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 61	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 69	---- mehr als 2 l	0	A
	--- anderer „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 71	---- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 79	---- mehr als 2 l	0	A
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 30 88	--- mehr als 2 l	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse		
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/vol/hl + 3,2 EUR/hl	X
	--- andere		
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0	A
ex-2208 40 39	---- andere (kein Melasse-Rum)	0,6 EUR/vol/hl + 3,2 EUR/hl	X
ex-2208 40 39	---- andere (Melasse-Rum)	0,6 EUR/vol/hl + 3,2 EUR/hl	TRQ-EU Melasse-Rum
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/vol/hl	X
	--- andere		
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
ex-2208 40 99	---- andere (kein Melasse-Rum)	0,6 EUR/vol/hl	X
ex-2208 40 99	---- andere (Melasse-Rum)	0,6 EUR/vol/hl	TRQ-EU Melasse-Rum
2208 50	- Gin und Genever		
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 50 99	--- mehr als 2 l	0	A
2208 60	- Wodka		
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 60 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 60 99	--- mehr als 2 l	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2208 70	- Likör		
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0	A
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0	A
2208 90	- andere		
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	A
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	0	A
2208 90 38	--- mehr als 2 l	0	A
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
	--- 2 l oder weniger		
2208 90 41	---- Ouzo	0	A
	---- andere		
	----- Branntwein		
	------ Obstbranntwein		
2208 90 45	------- Calvados	0	A
2208 90 48	------- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------ andere		
2208 90 54	------- Tequila	0	A
2208 90 56	------- andere	0	A
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	A
	--- mehr als 2 l		
	---- Branntwein		
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0	A
2208 90 75	----- Tequila	0	A
2208 90 77	----- andere	0	A
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke	0	A
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/vol/hl + 6,4 EUR/hl	X
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/vol/hl	X
2209 00	Speiseessig		
	- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	APS-B5
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von		
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	APS-B5
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	APS-B3
23	KAPITEL 23 – RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER		
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln		
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0	A
2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	A
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten		
2302 10	- von Mais		
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	B5
2302 10 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2302 30	- von Weizen		
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände
2302 30 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände
2302 40	- von anderem Getreide		
	-- von Reis		
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände
2302 40 08	--- andere	89 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände
	-- andere		
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2302 40 90	--- andere	89 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Stärkerückstände
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten	5,1	A
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets		
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände		
	-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von		
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	0	A
2303 10 90	-- andere	0	A
2303 20	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung		
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	0	A
2303 20 90	-- andere	0	A
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0	A
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	A
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305		
2306 10 00	- aus Baumwollsamen	0	A
2306 20 00	- aus Leinsamen	0	A
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	0	A
	- aus Raps- oder Rübsensamen		
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0	A
2306 49 00	-- andere	0	A
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0	A
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0	A
2306 90	- andere		
2306 90 05	-- aus Maiskeimen	0	A
	-- andere		
	--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl		
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1 000 kg	B5
2306 90 90	--- andere	0	A
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh		
	- Weintrub/Weingeläger		
2307 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0	A
2307 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A
2307 00 90	- Weinstein, roh	0	A
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Traubentrester		
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0	A
2308 00 19	-- andere	1,62 EUR/kg/tot/alc	A
2308 00 40	- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0	A
2308 00 90	- andere	1,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art		
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Heimtierfutter
2309 10 90	-- andere	9,6	APS-B3
2309 90	- andere		
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	3,8	A
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere, einschließlich Vormischungen		
	--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend		
	---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend		
	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger		
2309 90 31	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23
2309 90 33	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2309 90 35	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2309 90 39	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	TR um 30 %

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT		
2309 90 41	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23
2309 90 43	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2309 90 49	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT		
2309 90 51	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	TRQ-EU Zubereitungen des Kapitels 23
2309 90 53	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2309 90 59	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	TR um 30 %
	--- andere		
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	APS-B7
2309 90 96	---- andere	9,6	APS-B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
24	KAPITEL 24 – TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND		
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle		
2401 10	- Tabak, nicht entrippt		
2401 10 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 10 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 10 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 10 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 10 95	-- andere	10 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt		
2401 20 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	TR APS
2401 20 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 20 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 20 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	TR APS
2401 20 95	-- andere	11,2 MIN 22 EUR MAX 56 EUR/100 kg	X
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/100 kg MAX 56 EUR/100 kg	X
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen		
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend		
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10	TR APS
2402 20 90	-- andere	57,6	TR APS
2402 90 00	- andere	57,6	TR APS
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen		
	- Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen		
2403 11 00	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9	TR APS
2403 19	-- andere		
2403 19 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	TR APS
2403 19 90	--- andere	74,9	TR APS
	- andere		
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	TR APS
2403 99	-- andere		
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak (über die Nase konsumierter Tabak)	41,6	TR APS
2403 99 90	--- andere	16,6	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2404	Erzeugnisse, die Tabak, rekonstituierten Tabak, Nikotin oder Tabak- oder Nikotinersatzstoffe enthalten und zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind		
	- Erzeugnisse, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind		
2404 11 00	-- Tabak oder rekonstituierten Tabak enthaltend	16,6	TR APS
2404 12 00	-- andere, Nikotin enthaltend	6,5	TR APS
2404 19	-- andere		
2404 19 10	--- Tabakersatzstoffe enthaltend	16,6	TR APS
2404 19 90	--- andere	6,5	TR APS
	- andere		
2404 91	-- zur oralen Anwendung		
2404 91 10	--- nikotinhaltige Erzeugnisse zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	12,8	TR APS
2404 91 90	--- andere	16,6	TR APS
2404 92 00	-- zur transdermalen Anwendung	0	A
2404 99 00	-- andere	6,5	TR APS

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
V	ABSCHNITT V – MINERALISCHE STOFFE		
25	KAPITEL 25 – SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT		
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser		
2501 00 10	- Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	0	A
	- Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien)		
2501 00 31	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	0	A
	-- andere		
2501 00 51	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg	A
	--- andere		
2501 00 91	---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg	A
2501 00 99	---- andere	2,6 EUR/1 000 kg	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	0	A
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel		
2503 00 10	- roh oder nicht raffiniert	0	A
2503 00 90	- andere	1,7	A
2504	Natürlicher Grafit		
2504 10 00	- in Pulverform oder in Flocken	0	A
2504 90 00	- andere	0	A
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26		
2505 10 00	- kieselsaure Sande und Quarzsande	0	A
2505 90 00	- andere	0	A
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2506 10 00	- Quarz	0	A
2506 20 00	- Quarzite	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt		
2507 00 20	- Kaolin	0	A
2507 00 80	- anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	0	A
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen		
2508 10 00	- Bentonit	0	A
2508 30 00	- feuerfester Ton und Lehm	0	A
2508 40 00	- anderer Ton und Lehm	0	A
2508 50 00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A
2508 60 00	- Mullit	0	A
2508 70 00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A
2509 00 00	Kreide	0	A
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden		
2510 10 00	- nicht gemahlen	0	A
2510 20 00	- gemahlen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816		
2511 10 00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A
2511 20 00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0	A
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0	A
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt		
2513 10 00	- Bimsstein	0	A
2513 20 00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	A
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Marmor und Travertin		
2515 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A
2515 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2515 20 00	- Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	0	A
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
	- Granit		
2516 11 00	-- roh oder grob behauen	0	A
2516 12 00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A
2516 20 00	- Sandstein	0	A
2516 90 00	- andere Werksteine	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 10	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt		
2517 10 10	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	0	A
2517 10 20	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	0	A
2517 10 80	-- andere	0	A
2517 20 00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	0	A
2517 30 00	- Teermakadam	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt		
2517 41 00	-- aus Marmor	0	A
2517 49 00	-- andere	0	A
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten		
2518 10 00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	0	A
2518 20 00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	0	A
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein		
2519 10 00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A
2519 90	- andere		
2519 90 10	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	A
2519 90 30	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	0	A
2519 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern		
2520 10 00	- Gipsstein; Anhydrit	0	A
2520 20 00	- Gips	0	A
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0	A
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825		
2522 10 00	- Luftkalk, ungelöscht	1,7	A
2522 20 00	- Luftkalk, gelöscht	1,7	A
2522 30 00	- hydraulischer Kalk	1,7	A
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt		
2523 10 00	- Zementklinker	1,7	A
	- Portlandzement		
2523 21 00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	A
2523 29 00	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2523 30 00	- Tonerdezement	1,7	A
2523 90 00	- anderer Zement	1,7	A
2524	Asbest		
2524 10 00	- Krokydolith	0	A
2524 90 00	- andere	0	A
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall		
2525 10 00	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0	A
2525 20 00	- Glimmerpulver	0	A
2525 30 00	- Glimmerabfall	0	A
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum		
2526 10 00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A
2526 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A
2528 00 00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H3BO3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat		
2529 10 00	- Feldspat	0	A
	- Flussspat		
2529 21 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A
2529 22 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A
2529 30 00	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0	A
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
2530 10 00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A
2530 20 00	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A
2530 90 00	- andere	0	A
26	KAPITEL 26 – ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN		
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände		
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände		
2601 11 00	-- nicht agglomeriert	0	A
2601 12 00	-- agglomeriert	0	A
2601 20 00	- Schwefelkiesabbrände	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	A
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	A
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	A
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	A
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	A
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	0	A
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	A
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	A
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	0	A
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	0	A
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate		
2612 10	- Uranerze und ihre Konzentrate		
2612 10 10	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	0	A
2612 10 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2612 20	- Thoriumerze und ihre Konzentrate		
2612 20 10	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	0	A
2612 20 90	-- andere	0	A
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate		
2613 10 00	- geröstet	0	A
2613 90 00	- andere	0	A
2614 00 00	Titanerze und ihre Konzentrate	0	A
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate		
2615 10 00	- Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A
2615 90 00	- andere	0	A
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate		
2616 10 00	- Silbererze und ihre Konzentrate	0	A
2616 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate		
2617 10 00	- Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A
2617 90 00	- andere	0	A
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	0	A
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung		
2619 00 20	- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	0	A
2619 00 90	- andere	0	A
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten		
	- überwiegend Zink enthaltend		
2620 11 00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	A
2620 19 00	-- andere	0	A
	- überwiegend Blei enthaltend		
2620 21 00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A
2620 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2620 30 00	- überwiegend Kupfer enthaltend	0	A
2620 40 00	- überwiegend Aluminium enthaltend	0	A
2620 60 00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A
	- andere		
2620 91 00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A
2620 99	-- andere		
2620 99 10	--- überwiegend Nickel enthaltend	0	A
2620 99 20	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	0	A
2620 99 40	--- überwiegend Zinn enthaltend	0	A
2620 99 60	--- überwiegend Titan enthaltend	0	A
2620 99 95	--- andere	0	A
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen		
2621 10 00	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A
2621 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
27	KAPITEL 27 – MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE		
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe		
	- Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert		
2701 11 00	-- Anthrazit	0	A
2701 12	-- bitumenhaltige Steinkohle		
2701 12 10	--- Kokskohle	0	A
2701 12 90	--- andere	0	A
2701 19 00	-- andere Steinkohle	0	A
2701 20 00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0	A
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)		
2702 10 00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	A
2702 20 00	- Braunkohle, agglomeriert	0	A
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	0	A
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle		
2704 00 10	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2704 00 30	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	0	A
2704 00 90	- andere	0	A
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	0	A
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	0	A
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen		
2707 10 00	- Benzole	3	A
2707 20 00	- Toluole	3	A
2707 30 00	- Xylole	3	A
2707 40 00	- Naphthalin	0	A
2707 50 00	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)	3	A
	- andere		
2707 91 00	-- Kreosotöle	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2707 99	-- andere		
	--- rohe Öle		
2707 99 11	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	A
2707 99 19	---- andere	0	A
2707 99 20	--- schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen	0	A
2707 99 50	--- basische Erzeugnisse	1,7	A
2707 99 80	--- Phenole	1,2	A
	--- andere		
2707 99 91	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A
2707 99 99	---- andere	1,7	A
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren		
2708 10 00	- Pech	0	A
2708 20 00	- Pechkoks	0	A
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh		
2709 00 10	- Erdgaskondensate	0	A
2709 00 90	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle		
	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle		
2710 12	-- Leichtöle und Zubereitungen		
2710 12 11	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2710 12 15	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 12 11	0	A
	--- zu anderer Verwendung		
	---- Spezialbenzine		
2710 12 21	----- Testbenzin (white spirit)	4,7	A
2710 12 25	----- andere	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
	----- Motorenbenzin		
2710 12 31	------ Flugbenzin	4,7	A
	------ anderes, mit einem Bleigehalt von		
	------- 0,013 g/l oder weniger		
2710 12 41	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	A
2710 12 45	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	A
2710 12 49	-------- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A
2710 12 50	------- mehr als 0,013 g/l	4,7	A
2710 12 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	A
2710 12 90	----- andere Leichtöle	4,7	A
2710 19	-- andere		
	--- mittelschwere Öle		
2710 19 11	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2710 19 15	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- zu anderer Verwendung		
	----- Leuchtöl (Kerosin)		
2710 19 21	------ Flugturbinenkraftstoff	0	A
2710 19 25	------ andere	4,7	A
2710 19 29	----- andere	4,7	A
	--- Schweröle		
	---- Gasöl		
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	0	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 43	------ mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A
2710 19 46	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT	0	A
2710 19 47	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT	0	A
2710 19 48	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- Heizöle		
2710 19 51	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2710 19 55	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	0	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 62	------ mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger	3,5	A
2710 19 66	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 0,5 GHT	3,5	A
2710 19 67	------ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	3,5	A
	---- Schmieröle; andere Öle		
2710 19 71	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2710 19 75	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	0	A
	----- zu anderer Verwendung		
2710 19 81	------ Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	A
2710 19 83	------ Hydrauliköle	3,7	A
2710 19 85	------ Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710 19 87	------ Getriebeöle	3,7	A
2710 19 91	------ Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	A
2710 19 93	------ Elektroisolieröle	3,7	A
2710 19 99	------ andere Schmieröle und andere Öle	3,7	A
2710 20	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabfälle		
	-- Gasöl		
2710 20 11	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger	0	A
2710 20 16	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,1 GHT	0	A
2710 20 19	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT	3,5	A
	-- Heizöle		
2710 20 32	--- mit einem Schwefelgehalt von 0,5 GHT oder weniger	3,5	A
2710 20 38	--- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,5 GHT	3,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2710 20 90	-- andere Öle	3,7	A
	- Ölabfälle		
2710 91 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	A
2710 99 00	-- andere	3,5	A
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
	- verflüssigt		
2711 11 00	-- Erdgas	0	A
2711 12	-- Propan		
	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr		
2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	A
2711 12 19	---- zu anderer Verwendung	0	A
	--- andere		
2711 12 91	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2711 12 93	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- zu anderer Verwendung		
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	A
2711 12 97	----- andere	0,7	A
2711 13	-- Butane		
2711 13 10	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A
2711 13 30	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0	A
	--- zu anderer Verwendung		
2711 13 91	---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	A
2711 13 97	---- andere	0,7	A
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	A
2711 19 00	-- andere	0	A
	- in gasförmigem Zustand		
2711 21 00	-- Erdgas	0	A
2711 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt		
2712 10	- Vaselin		
2712 10 10	-- roh	0	A
2712 10 90	-- andere	2,2	A
2712 20	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT		
2712 20 10	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1560	0	A
2712 20 90	-- andere	2,2	A
2712 90	- andere		
	-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)		
2712 90 11	--- roh	0,7	A
2712 90 19	--- andere	2,2	A
	-- andere		
	--- roh		
2712 90 31	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2712 90 33	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0	A
2712 90 39	---- zu anderer Verwendung	0,7	A
	--- andere		
2712 90 91	---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	0	A
2712 90 99	---- andere	2,2	A
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
	- Petrolkoks		
2713 11 00	-- nicht calciniert	0	A
2713 12 00	-- calciniert	0	A
2713 20 00	- Bitumen aus Erdöl	0	A
2713 90	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien		
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	0	A
2713 90 90	-- andere	0,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein		
2714 10 00	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	0	A
2714 90 00	- andere	0	A
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	0	A
2716 00 00	Elektrischer Strom	0	A
VI	ABSCHNITT VI – ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN		
28	KAPITEL 28 – ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN		
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod		
2801 10 00	- Chlor	5,5	B3
2801 20 00	- Iod	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2801 30	- Fluor; Brom		
2801 30 10	-- Fluor	5	B3
2801 30 90	-- Brom	5,5	B3
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	B3
2803 00 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	0	A
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle		
2804 10 00	- Wasserstoff	3,7	A
	- Edelgase		
2804 21 00	-- Argon	5	B3
2804 29	-- andere		
2804 29 10	--- Helium	0	A
2804 29 90	--- andere	5	B3
2804 30 00	- Stickstoff	5,5	B3
2804 40 00	- Sauerstoff	5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2804 50	- Bor; Tellur		
2804 50 10	-- Bor	5,5	B3
2804 50 90	-- Tellur	2,1	A
	- Silicium		
2804 61 00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A
2804 69 00	-- andere	5,5	A
2804 70	- Phosphor		
2804 70 10	-- roter Phosphor	5,5	B3
2804 70 90	-- andere	5,5	B3
2804 80 00	- Arsen	2,1	A
2804 90 00	- Selen	0	A
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber		
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle		
2805 11 00	-- Natrium	5	B3
2805 12 00	-- Calcium	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2805 19	-- andere		
2805 19 10	--- Strontium und Barium	5,5	B3
2805 19 90	--- andere	4,1	B3
2805 30	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert		
2805 30 10	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	B3
	-- andere		
	--- mit einem Reinheitsgrad von 95 GHT oder mehr		
2805 30 20	---- Cer, Lanthan, Praseodym, Neodym und Samarium	2,7	A
2805 30 30	---- Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und Yttrium	2,7	A
2805 30 40	---- Scandium	2,7	A
2805 30 80	--- andere	2,7	A
2805 40	- Quecksilber		
2805 40 10	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	A
2805 40 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure		
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	B3
2806 20 00	- Chloroschwefelsäure	5,5	B3
2807 00 00	Schwefelsäure; Oleum	3	A
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	B3
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich		
2809 10 00	- Diphosphorpentaoxid	5,5	B3
2809 20 00	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	B3
2810 00	Boroxide; Borsäuren		
2810 00 10	- Dibortrioxid	0	A
2810 00 90	- andere	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
	- andere anorganische Säuren		
2811 11 00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	B3
2811 12 00	-- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	B3
2811 19	-- andere		
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	A
2811 19 80	--- andere	5,3	B3
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid	5,5	B3
2811 22 00	-- Siliciumdioxid	4,6	A
2811 29	-- andere		
2811 29 05	--- Schwefeldioxid	5,5	B3
2811 29 10	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	B3
2811 29 30	--- Stickstoffoxide	5	B3
2811 29 90	--- andere	5,3	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle		
	- Chloride und Chloridoxide		
2812 11 00	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	5,5	B3
2812 12 00	-- Phosphoroxychlorid	5,5	B3
2812 13 00	-- Phosphortrichlorid	5,5	B3
2812 14 00	-- Phosphorpentachlorid	5,5	B3
2812 15 00	-- Schwefelmonochlorid	5,5	B3
2812 16 00	-- Schwefeldichlorid	5,5	B3
2812 17 00	-- Thionylchlorid	5,5	B3
2812 19	-- andere		
2812 19 10	--- des Phosphors	5,5	B3
2812 19 90	--- andere	5,5	B3
2812 90 00	- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid		
2813 10 00	- Kohlenstoffdisulfid	5,5	B5
2813 90	- andere		
2813 90 10	-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	B3
2813 90 90	-- andere	3,7	B3
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung		
2814 10 00	- Ammoniak, wasserfrei	5,5	A
2814 20 00	- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	B3
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums		
	- Natriumhydroxid (Ätznatron)		
2815 11 00	-- fest	5,5	B3
2815 12 00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	A
2815 20 00	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	B3
2815 30 00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums		
2816 10 00	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	B3
2816 40 00	- Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	B3
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	A
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid		
2818 10	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich		
	-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von 98,5 GHT oder mehr		
2818 10 11	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	B3
2818 10 19	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	B3
	-- mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von weniger als 98,5 GHT		
2818 10 91	--- von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	B3
2818 10 99	--- von dem mindestens 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 mm aufweisen	5,2	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2818 20 00	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	A
2818 30 00	- Aluminiumhydroxid	5,5	B3
2819	Chromoxide und -hydroxide		
2819 10 00	- Chromtrioxid	5,5	B3
2819 90	- andere		
2819 90 10	-- Chromdioxid	3,7	B3
2819 90 90	-- andere	5,5	A
2820	Manganoxide		
2820 10 00	- Mangandioxidelemente und -batterien	5,3	B3
2820 90	- andere		
2820 90 10	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	0	A
2820 90 90	-- andere	5,5	B3
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe2O3		
2821 10 00	- Eisenoxide und -hydroxide	4,6	B3
2821 20 00	- Farberden	4,6	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	B3
2823 00 00	Titanoxide	5,5	A
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige		
2824 10 00	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	B3
2824 90 00	- andere	5,5	B3
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide		
2825 10 00	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	B3
2825 20 00	- Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	A
2825 30 00	- Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	B3
2825 40 00	- Nickeloxide und -hydroxide	0	A
2825 50 00	- Kupferoxide und -hydroxide	3,2	B3
2825 60 00	- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	5,5	B3
2825 70 00	- Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	B3
2825 80 00	- Antimonoxide	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2825 90	- andere		
	-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid		
2825 90 11	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die – zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und – zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	0	A
2825 90 19	--- andere	4,6	B3
2825 90 20	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	B3
2825 90 40	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	B3
2825 90 60	-- Cadmiumoxid	0	A
2825 90 85	-- andere	5,5	B3
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze		
	- Fluoride		
2826 12 00	-- des Aluminiums	5,3	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2826 19	-- andere		
2826 19 10	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	B3
2826 19 90	--- andere	5,3	B3
2826 30 00	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	B3
2826 90	- andere		
2826 90 10	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	B3
2826 90 80	-- andere	5,5	B3
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide		
2827 10 00	- Ammoniumchlorid	5,5	B3
2827 20 00	- Calciumchlorid	4,6	B3
	- andere Chloride		
2827 31 00	-- des Magnesiums	4,6	B3
2827 32 00	-- des Aluminiums	5,5	A
2827 35 00	-- des Nickels	5,5	B3
2827 39	-- andere		
2827 39 10	--- des Zinns	4,1	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2827 39 20	--- des Eisens	2,1	B3
2827 39 30	--- des Cobalts	5,5	B3
2827 39 85	--- andere	5,5	A
	- Chloridoxide und Chloridhydroxide		
2827 41 00	-- des Kupfers	3,2	A
2827 49	-- andere		
2827 49 10	--- des Bleis	3,2	B3
2827 49 90	--- andere	5,3	B3
	- Bromide und Bromidoxide		
2827 51 00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	B3
2827 59 00	-- andere	5,5	B3
2827 60 00	- Iodide und Iodidoxide	5,5	A
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite		
2828 10 00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	B3
2828 90 00	- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate		
	- Chlorate		
2829 11 00	-- des Natriums	5,5	B3
2829 19 00	-- andere	5,5	B3
2829 90	- andere		
2829 90 10	-- Perchlorate	4,8	B3
2829 90 40	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	0	A
2829 90 80	-- andere	5,5	A
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich		
2830 10 00	- Natriumsulfide	5,5	B3
2830 90	- andere		
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	B3
2830 90 85	-- andere	5,5	B3
2831	Dithionite und Sulfoxylate		
2831 10 00	- des Natriums	5,5	B3
2831 90 00	- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2832	Sulfite; Thiosulfate		
2832 10 00	- Natriumsulfite	5,5	B3
2832 20 00	- andere Sulfite	5,5	B3
2832 30 00	- Thiosulfate	5,5	B3
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)		
	- Natriumsulfate		
2833 11 00	-- Dinatriumsulfat	5,5	B5
2833 19 00	-- andere	5,5	B3
	- andere Sulfate		
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	A
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	B3
2833 24 00	-- des Nickels	5	B3
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	B3
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2833 29	-- andere		
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	B3
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	B3
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	B3
2833 29 80	--- andere	5	A
2833 30 00	- Alaune	5,5	B3
2833 40 00	- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	A
2834	Nitrite; Nitrate		
2834 10 00	- Nitrite	5,5	B3
	- Nitrate		
2834 21 00	-- des Kaliums	5,5	B3
2834 29	-- andere		
2834 29 20	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	B3
2834 29 40	--- des Kupfers	4,6	B3
2834 29 80	--- andere	3	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich		
2835 10 00	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	B3
	- Phosphate		
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	B3
2835 24 00	-- des Kaliums	5,5	B3
2835 25 00	-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	B3
2835 26 00	-- andere Calciumphosphate	5,5	B3
2835 29	-- andere		
2835 29 10	--- Triammoniumphosphat	5,3	B3
2835 29 30	--- Trinatriumphosphat	5,5	B3
2835 29 90	--- andere	5,5	B3
	- Polyphosphate		
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	B3
2835 39 00	-- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend		
2836 20 00	- Dinatriumcarbonat	5,5	B3
2836 30 00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	B3
2836 40 00	- Kaliumcarbonate	5,5	B3
2836 50 00	- Calciumcarbonat	5	B3
2836 60 00	- Bariumcarbonat	5,5	A
	- andere		
2836 91 00	-- Lithiumcarbonate	5,5	B3
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat	5,5	B3
2836 99	-- andere		
	--- Carbonate		
2836 99 11	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	B3
2836 99 17	---- andere	5,5	B3
2836 99 90	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide		
	- Cyanide und Cyanidoxide		
2837 11 00	-- des Natriums	5,5	B3
2837 19 00	-- andere	5,5	B3
2837 20 00	- komplexe Cyanide	5,5	B3
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle		
	- des Natriums		
2839 11 00	-- Natriummetasilicate	5	B3
2839 19 00	-- andere	5	B3
2839 90 00	- andere	5	B3
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)		
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)		
2840 11 00	-- wasserfrei	0	A
2840 19	-- andere		
2840 19 10	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	0	A
2840 19 90	--- andere	5,3	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2840 20	- andere Borate		
2840 20 10	-- Natriumborate, wasserfrei	0	A
2840 20 90	-- andere	5,3	B3
2840 30 00	- Peroxoborate (Perborate)	5,5	B3
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide		
2841 30 00	- Natriumdichromat	5,5	B3
2841 50 00	- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	B3
	- Manganite, Manganate und Permanganate		
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat	5,5	B3
2841 69 00	-- andere	5,5	B3
2841 70 00	- Molybdate	5,5	A
2841 80 00	- Wolframate	5,5	B3
2841 90	- andere		
2841 90 30	-- Zinkate und Vanadate	4,6	B3
2841 90 85	-- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide		
2842 10 00	- Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	B3
2842 90	- andere		
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5,3	B3
2842 90 80	-- andere	5,5	B3
	VI. VERSCHIEDENES		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame		
2843 10	- Edelmetalle in kolloidem Zustand		
2843 10 10	-- Silber	5,3	B3
2843 10 90	-- andere	3,7	B3
	- Silberverbindungen		
2843 21 00	-- Silbernitrat	5,5	B3
2843 29 00	-- andere	5,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2843 30 00	- Goldverbindungen	3	A
2843 90	- andere Verbindungen; Amalgame		
2843 90 10	-- Amalgame	5,3	B5
2843 90 90	-- andere	3	A
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten		
2844 10	- natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten		
	-- natürliches Uran		
2844 10 10	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A
2844 10 30	--- verarbeitet (Euratom)	0	A
2844 10 50	-- Ferrouran	0	A
2844 10 90	-- andere (Euratom)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 20	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten		
2844 20 25	--- Ferrouran	0	A
2844 20 35	--- andere (Euratom)	0	A
	-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	--- Mischungen von Uran und Plutonium		
2844 20 51	---- Ferrouran	0	A
2844 20 59	---- andere (Euratom)	0	A
2844 20 99	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 30	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten		
	-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 11	--- Cermets	5,5	B5
2844 30 19	--- andere	2,9	A
	-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten		
2844 30 51	--- Cermets	5,5	B5
	--- andere		
2844 30 55	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	0	A
	---- verarbeitet		
2844 30 61	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	0	A
2844 30 69	----- andere (Euratom)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt		
2844 30 91	--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	0	A
2844 30 99	--- andere	0	A
	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterposition 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände		
2844 41	-- Tritium und Tritiumverbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Tritium oder Tritiumverbindungen enthalten		
2844 41 10	--- künstliches radioaktives Isotop (Euratom); Verbindungen des künstlichen radioaktiven Isotops (Euratom)	0	A
2844 41 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 42	-- Actinium-225, Actinium-227, Californium-253, Curium-240, Curium-241, Curium-242, Curium-243, Curium-244, Einsteinium-253, Einsteinium-254, Gadolinium-148, Polonium-208, Polonium-209, Polonium-210, Radium-223, Uran-230 oder Uran-232 und ihre Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Verbindungen enthalten		
2844 42 10	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom); Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A
2844 42 90	--- andere	0	A
2844 43	-- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen; andere Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten		
2844 43 10	--- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	0	A
2844 43 20	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom); Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	0	A
2844 43 80	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2844 44 00	-- radioaktive Rückstände	0	A
2844 50 00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	0	A
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich		
2845 10 00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	B5
2845 20 00	- an Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen	5,5	B5
2845 30 00	- an Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen	5,5	B5
2845 40 00	- Helium-3	5,5	B5
2845 90	- andere		
2845 90 10	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	B5
2845 90 90	-- andere	5,5	B5
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle		
2846 10 00	- Cerverbindungen	3,2	B3

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 2 – PART 2/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2846 90	- andere		
2846 90 10	-- Lanthan-, Praseodym-, Neodym- oder Samariumverbindungen	3,2	A
2846 90 20	-- Europium-, Gadolinium-, Terbium-, Dysprosium-, Holmium-, Erbium-, Thulium-, Ytterbium-, Lutetium- oder Yttriumverbindungen	3,2	A
2846 90 30	-- Scandiumverbindungen	3,2	B3
2846 90 90	-- Verbindungen von Metallgemischen	3,2	B3
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	B5
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich		
2849 10 00	- des Calciums	5,5	B5
2849 20 00	- des Siliciums	5,5	A
2849 90	- andere		
2849 90 10	-- des Bors	4,1	B3
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	B5
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	B5
2849 90 90	-- andere	5,3	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind		
2850 00 20	- Hydride, Nitride	4,6	B3
2850 00 60	- Azide, Silicide	5,5	A
2850 00 90	- Boride	5,3	B5
2852	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Amalgame		
2852 10 00	- chemisch einheitlich	5,5	B5
2852 90 00	- andere	5,5	B5
2853	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen		
2853 10 00	- Cyanogenchlorid (Chlorcyan)	5,5	B5
2853 90	- andere		
2853 90 10	-- destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit	2,7	A
2853 90 30	-- flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	B3
2853 90 90	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
29	KAPITEL 29 – ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE		
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe		
2901 10 00	- gesättigt	0	A
	- ungesättigt		
2901 21 00	-- Ethylen	0	A
2901 22 00	-- Propen (Propylen)	0	A
2901 23 00	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	0	A
2901 24 00	-- Buta-1,3-dien und Isopren	0	A
2901 29 00	-- andere	0	A
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe		
	- alicyclische		
2902 11 00	-- Cyclohexan	0	A
2902 19 00	-- andere	0	A
2902 20 00	- Benzol	0	A
2902 30 00	- Toluol	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Xylole		
2902 41 00	-- o-Xylol	0	A
2902 42 00	-- m-Xylol	0	A
2902 43 00	-- p-Xylol	0	A
2902 44 00	-- Xylol-Isomerengemische	0	A
2902 50 00	- Styrol	0	A
2902 60 00	- Ethylbenzol	0	A
2902 70 00	- Cumol	0	A
2902 90 00	- andere	0	A
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe		
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 11 00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	B5
2903 12 00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	B5
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	B5
2903 14 00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	B5
2903 15 00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	B5
2903 19 00	-- andere	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 21 00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	B5
2903 22 00	-- Trichlorethylen	5,5	B5
2903 23 00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	B5
2903 29 00	-- andere	5,5	B5
	- Gesättigte Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 41 00	-- Trifluormethan (HFKW-23)	5,5	B5
2903 42 00	-- Difluormethan (HFKW-32)	5,5	B5
2903 43 00	-- Fluormethan (HFKW-41), 1,2-Difluorethan (HFKW-152) und 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	5,5	B5
2903 44 00	-- Pentafluorethan (HFKW-125), 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) und 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)	5,5	B5
2903 45 00	-- 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) und 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)	5,5	B5
2903 46 00	-- 1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea), 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb), 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea) und 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)	5,5	B5
2903 47 00	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) und 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFKW-245ca)	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 48 00	-- 1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365mfc) und 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-10mee)	5,5	B5
2903 49	-- andere		
2903 49 10	--- andere Pentafluorpropane, Hexafluorpropane und Heptafluorpropane	5,5	B5
2903 49 30	--- perfluorierte Derivate	5,5	B5
2903 49 90	--- andere	5,5	B5
	- Ungesättigte Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 51 00	-- 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234yf), 1,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234ze) und (Z)-1,1,1,4,4,4-Hexafluor-2-buten (HFO-1336mzz)	5,5	A
2903 59 00	-- andere	5,5	B5
	- Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 61 00	-- Methylbromid (Brommethan)	5,5	B5
2903 62 00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	B5
2903 69	-- andere		
	--- Bromide		
2903 69 11	---- Dibrommethan	0	A
2903 69 19	---- andere	5,5	B5
2903 69 80	--- Iodide	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen		
2903 71 00	-- Chlordifluormethan (HFCKW-22)	5,5	B5
2903 72 00	-- Dichlortrifluorethane (HFCKW-123)	5,5	B5
2903 73 00	-- Dichlorfluorethane (HFCKW-141, 141b)	5,5	B5
2903 74 00	-- Chlordifluorethane (HFCKW-142, 142b)	5,5	B5
2903 75 00	-- Dichlorpentafluorpropane (HFCKW-225, 225ca, 225cb)	5,5	B5
2903 76	-- Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)		
2903 76 10	--- Bromchlordifluormethan (Halon 1211)	5,5	B5
2903 76 20	--- Bromtrifluormethan (Halon 1301)	5,5	B5
2903 76 90	--- Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)	5,5	B5
2903 77	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate		
2903 77 60	--- Trichlorfluormethan, Dichlordifluormethan, Trichlortrifluorethane, Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	5,5	B5
2903 77 90	--- andere	5,5	B5
2903 78 00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 79	-- andere		
2903 79 30	--- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate	5,5	B5
2903 79 80	--- andere	5,5	B5
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe		
2903 81 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	B5
2903 82 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	B5
2903 83 00	-- Mirex (ISO)	5,5	B5
2903 89	-- andere		
2903 89 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan; Tetrabromcyclooctane	0	A
2903 89 80	--- andere	5,5	B5
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe		
2903 91 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	B5
2903 92 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan)	5,5	B5
2903 93 00	-- Pentachlorbenzol (ISO)	5,5	B5
2903 94 00	-- Hexabrombiphenyle	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2903 99	-- andere		
2903 99 10	--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	0	A
2903 99 80	--- andere	5,5	A
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert		
2904 10 00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	A
2904 20 00	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	B5
	- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluoroctansulfonylfluorid		
2904 31 00	-- Perfluoroctansulfonsäure	5,5	B5
2904 32 00	-- Ammoniumperfluoroctansulfonat	5,5	B5
2904 33 00	-- Lithiumperfluoroctansulfonat	5,5	B5
2904 34 00	-- Kaliumperfluoroctansulfonat	5,5	B5
2904 35 00	-- andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	5,5	B5
2904 36 00	-- Perfluoroctansulfonylfluorid	5,5	B5
	- andere		
2904 91 00	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	B5
2904 99 00	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- einwertige gesättigte Alkohole		
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	B5
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	B5
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	B5
2905 14	-- andere Butanole		
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	B3
2905 14 90	--- andere	5,5	B5
2905 16	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere		
2905 16 20	--- Octan-2-ol	0	A
2905 16 85	--- andere	5,5	B5
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	B5
2905 19 00	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- einwertige ungesättigte Alkohole		
2905 22 00	-- acyclische Terpenalkohole	5,5	A
2905 29	-- andere		
2905 29 10	--- Allylalkohol	5,5	B5
2905 29 90	--- andere	5,5	A
	- zweiwertige Alkohole		
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	A
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	B5
2905 39	-- andere		
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	0	A
	--- Butan-1,4-diol		
2905 39 26	---- Butan-1,4-diol oder Tetramethylenglycol (1,4-Butandiol) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	5,5	B5
2905 39 28	---- andere	5,5	B5
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0	A
2905 39 95	--- andere	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere mehrwertige Alkohole		
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	B5
2905 42 00	-- Pentaerythritol	5,5	B5
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg	X
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)		
	--- in wässriger Lösung		
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	X
2905 44 19	---- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	X
	--- andere		
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg	X
2905 44 99	---- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	X
2905 45 00	-- Glycerin	3,8	B7
2905 49 00	-- andere	5,5	B5
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole		
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2905 59	-- andere		
2905 59 91	--- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	A
2905 59 98	--- andere	5,5	A
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- alicyclische		
2906 11 00	-- Menthol	5,5	A
2906 12 00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	B5
2906 13	-- Sterine und Inosite		
2906 13 10	--- Sterine	5,5	B5
2906 13 90	--- Inosite	0	A
2906 19 00	-- andere	5,5	A
	- aromatische		
2906 21 00	-- Benzylalkohol	5,5	A
2906 29 00	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2907	Phenole; Phenolalkohole		
	- einwertige Phenole		
2907 11 00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	A
2907 12 00	-- Kresole und ihre Salze	2,1	A
2907 13 00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	B5
2907 15	-- Naphthole und ihre Salze		
2907 15 10	--- 1-Naphthol	0	A
2907 15 90	--- andere	5,5	B5
2907 19	-- andere		
2907 19 10	--- Xylenole und ihre Salze	2,1	A
2907 19 90	--- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole		
2907 21 00	-- Resorcin und seine Salze	5,5	B5
2907 22 00	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	B5
2907 23 00	-- 4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	B5
2907 29 00	-- andere	5,5	A
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole		
	- nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze		
2908 11 00	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	B5
2908 19 00	-- andere	5,5	A
	- andere		
2908 91 00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	B5
2908 92 00	-- 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	5,5	B5
2908 99 00	-- andere	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, ACETAL- UND HALBACETALPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 11 00	-- Diethylether	5,5	B5
2909 19	-- andere		
2909 19 10	--- tert-Butyl-ethylether (Ethyl-tert-butylether, ETBE)	5,5	B5
2909 19 90	--- andere	5,5	A
2909 20 00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2909 30	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 30 10	-- Diphenylether	0	A
	-- nur mit Brom halogenierte Derivate		
2909 30 31	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	0	A
2909 30 35	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	0	A
2909 30 38	--- andere	5,5	B5
2909 30 90	-- andere	5,5	A
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 41 00	-- 2,2′-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	A
2909 43 00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B5
2909 44 00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	B5
2909 49	-- andere		
2909 49 11	--- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2909 49 80	--- andere	5,5	A
2909 50 00	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A
2909 60	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2909 60 10	-- Acetal- und Halbacetalperoxide	5	B5
2909 60 90	-- andere	5,5	B5
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	B5
2910 20 00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	B5
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	B5
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	B5
2910 50 00	- Endrin (ISO)	5,5	B5
2910 90 00	- andere	5,5	A
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd		
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	B5
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	B5
2912 19 00	-- andere	5,5	A
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2912 21 00	-- Benzaldehyd	5,5	B5
2912 29 00	-- andere	5,5	A
	- Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen		
2912 41 00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	B5
2912 42 00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	B5
2912 49 00	-- andere	5,5	A
2912 50 00	- cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	B5
2912 60 00	- Paraformaldehyd	5,5	B5
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 11 00	-- Aceton	5,5	B5
2914 12 00	-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	B5
2914 13 00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	B5
2914 19	-- andere		
2914 19 10	--- 5-Methylhexan-2-on	0	A
2914 19 90	--- andere	5,5	A
	- alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 22 00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	B5
2914 23 00	-- Jonone und Methyljonone	5,5	B5
2914 29 00	-- andere	5,5	A
	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen		
2914 31 00	-- Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2914 39 00	-- andere	5,5	A
2914 40	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde		
2914 40 10	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	B5
2914 40 90	-- andere	3	A
2914 50 00	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	A
	- Chinone		
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	B5
2914 62 00	-- Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	5,5	B5
2914 69	-- andere		
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	0	A
2914 69 80	--- andere	5,5	A
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2914 71 00	-- Chlordecon (ISO)	5,5	B5
2914 79 00	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester		
2915 11 00	-- Ameisensäure	5,5	B5
2915 12 00	-- Salze der Ameisensäure	5,5	B5
2915 13 00	-- Ester der Ameisensäure	5,5	B5
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid		
2915 21 00	-- Essigsäure	5,5	B5
2915 24 00	-- Essigsäureanhydrid	5,5	A
2915 29 00	-- andere	5,5	B5
	- Ester der Essigsäure		
2915 31 00	-- Ethylacetat	5,5	A
2915 32 00	-- Vinylacetat	5,5	B5
2915 33 00	-- n-Butylacetat	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2915 36 00	-- Dinosebacetat	5,5	B5
2915 39 00	-- andere	5,5	A
2915 40 00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B5
2915 50 00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	B3
2915 60	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester		
	-- Butansäuren, ihre Salze und Ester		
2915 60 11	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	0	A
2915 60 19	--- andere	5,5	B5
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	B5
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester		
2915 70 40	-- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B5
2915 70 50	-- Stearinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	B5
2915 90	- andere		
2915 90 30	-- Laurinsäure und ihre Salze und Ester	5,5	B5
2915 90 70	-- andere	5,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 11 00	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	B5
2916 12 00	-- Ester der Acrylsäure	6,5	B5
2916 13 00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	B5
2916 14 00	-- Ester der Methacrylsäure	6,5	B5
2916 15 00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2916 16 00	-- Binapacryl (ISO)	6,5	B5
2916 19	-- andere		
2916 19 10	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	B5
2916 19 40	--- Crotonsäure	0	A
2916 19 95	--- andere	6,5	B5
2916 20 00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A
2916 32 00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	6,5	B5
2916 34 00	-- Phenylessigsäure und ihre Salze	0	A
2916 39	-- andere		
2916 39 10	--- Ester der Phenylessigsäure	0	A
2916 39 90	--- andere	6,5	A
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 11 00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2917 12 00	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2917 13	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester		
2917 13 10	--- Sebacinsäure	0	A
2917 13 90	--- andere	6	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2917 14 00	-- Maleinsäureanhydrid	6,5	B5
2917 19	-- andere		
2917 19 10	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2917 19 20	--- Ethan-1,2-Dicarboxylsäure oder Butandisäure (Bernsteinsäure) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	6,3	B5
2917 19 80	--- andere	6,3	A
2917 20 00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	B5
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2917 32 00	-- Dioctylorthophthalate	6,5	B5
2917 33 00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	B5
2917 34 00	-- andere Ester der Orthophthalsäure	6,5	A
2917 35 00	-- Phthalsäureanhydrid	6,5	B5
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	B5
2917 37 00	-- Dimethylterephthalat	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2917 39	-- andere		
2917 39 20	--- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	0	A
2917 39 95	--- andere	6,5	A
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 11 00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2918 12 00	-- Weinsäure	6,5	B5
2918 13 00	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	B5
2918 14 00	-- Citronensäure	6,5	B5
2918 15 00	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	A
2918 16 00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2918 17 00	-- 2,2 Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure)	6,5	B5
2918 18 00	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	B5
2918 19	-- andere		
2918 19 30	--- Cholsäure und 3α,12α-Dihydroxy-5β-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	A
2918 19 40	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	0	A
2918 19 98	--- andere	6,5	A
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate		
2918 21 00	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A
2918 22 00	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	B5
2918 23 00	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A
2918 29 00	-- andere	6,5	A
2918 30 00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2918 91 00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	B5
2918 99	-- andere		
2918 99 40	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure; Dicamba (ISO); Natriumphenoxyacetat	0	A
2918 99 90	--- andere	6,5	A
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE		
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	B5
2919 90 00	- andere	6,5	B5
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate		
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2920 19 00	-- andere	6,5	B5
	- Phosphitester und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-oder Nitrosoderivate		
2920 21 00	-- Dimethylphosphit	6,5	B5
2920 22 00	-- Diethylphosphit	6,5	B5
2920 23 00	-- Trimethylphosphit	6,5	B5
2920 24 00	-- Triethylphosphit	6,5	B5
2920 29 00	-- andere	6,5	A
2920 30 00	- Endosulfan (ISO)	6,5	B5
2920 90	- andere		
2920 90 10	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A
2920 90 70	-- andere	6,5	B5
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion		
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 11 00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	6,5	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2921 12 00	-- 2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	B5
2921 13 00	-- 2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	B5
2921 14 00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	6,5	B5
2921 19	-- andere		
2921 19 40	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	0	A
2921 19 50	--- Diethylamin und seine Salze	5,7	B5
2921 19 99	--- andere	6,5	A
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 21 00	-- Ethylendiamin und seine Salze	6	B5
2921 22 00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	B5
2921 29 00	-- andere	6	B5
2921 30	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 30 10	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	B5
2921 30 91	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	0	A
2921 30 99	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 41 00	-- Anilin und seine Salze	6,5	B5
2921 42 00	-- Anilinderivate und ihre Salze	6,5	A
2921 43 00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2921 44 00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B5
2921 45 00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2921 46 00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2921 49 00	-- andere	6,5	A
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an – Wasser von 1 GHT oder weniger, – o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und – Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	0	A
2921 51 19	---- andere	6,5	A
2921 51 90	--- andere	6,5	A
2921 59	-- andere		
2921 59 50	--- m-Phenylenbis(methylamin); 2,2′-Dichlor-4,4′-methylendianilin; 4,4′-Bi-o-toluidin; 1,8-Naphthylendiamin	0	A
2921 59 90	--- andere	6,5	A
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen		
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 11 00	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	B7
2922 12 00	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	B7
2922 14 00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A
2922 15 00	-- Triethanolamin	6,5	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2922 16 00	-- Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	6,5	B5
2922 17 00	-- Methyldiethanolamin und Ethyldiethanolamin	6,5	B7
2922 18 00	-- 2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	6,5	B5
2922 19 00	-- andere	6,5	A
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 21 00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	B5
2922 29 00	-- andere	6,5	A
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 31 00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2922 39 00	-- andere	6,5	A
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse		
2922 41 00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	B5
2922 42 00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	B5
2922 43 00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2922 44 00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0	A
2922 49	-- andere		
2922 49 20	--- ß-Alanin	0	A
2922 49 85	--- andere	6,5	A
2922 50 00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	A
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich		
2923 10 00	- Cholin und seine Salze	6,5	B5
2923 20 00	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	A
2923 30 00	- Tetraethylammoniumperfluoroctansulfonat	6,5	B5
2923 40 00	- Didecyldimethylammoniumperfluoroctansulfonat	6,5	B5
2923 90 00	- andere	6,5	A
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion		
	- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 11 00	-- Meprobamat (INN)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2924 12 00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	B5
2924 19 00	-- andere	6,5	A
	- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2924 21 00	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B5
2924 23 00	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	B5
2924 24 00	-- Ethinamat (INN)	0	A
2924 25 00	-- Alachlor (ISO)	6,5	B5
2924 29	-- andere		
2924 29 10	--- Lidocain (INN)	0	A
2924 29 70	--- andere	6,5	A
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion		
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 11 00	-- Saccharin und seine Salze	6,5	B5
2925 12 00	-- Glutethimid (INN)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2925 19	-- andere		
2925 19 20	--- 3,3′,4,4′,5,5′,6,6′-Octabrom-N,N′-ethylendiphthalimid; N,N′-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	0	A
2925 19 95	--- andere	6,5	A
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2925 21 00	-- Chlordimeform (ISO)	6,5	B5
2925 29 00	-- andere	6,5	A
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion		
2926 10 00	- Acrylnitril	6,5	B5
2926 20 00	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	B5
2926 30 00	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	B5
2926 40 00	- alpha-Phenylacetoacetonitril	6,5	B5
2926 90	- andere		
2926 90 20	-- Isophthalonitril	6	B5
2926 90 70	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	A
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins		
2928 00 10	- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	0	A
2928 00 90	- andere	6,5	A
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen		
2929 10 00	- Isocyanate	6,5	B5
2929 90 00	- andere	6,5	A
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE		
2930	Organische Thioverbindungen		
2930 10 00	- 2-(N,N-Dimethylamino)ethanthiol	6,5	A
2930 20 00	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	A
2930 30 00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	B5
2930 40	- Methionin		
2930 40 10	-- Methionin (INN)	0	A
2930 40 90	-- andere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2930 60 00	- 2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	6,5	B5
2930 70 00	- Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	6,5	B5
2930 80 00	- Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) and Methamidophos (ISO)	6,5	B5
2930 90	- andere		
2930 90 13	-- Cystein und Cystin	6,5	B5
2930 90 16	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	B5
2930 90 30	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	0	A
2930 90 40	-- 2,2′-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	0	A
2930 90 50	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	0	A
2930 90 98	-- andere	6,5	A
2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen		
2931 10 00	- Tetramethylblei und Tetraethylblei	6,5	B5
2931 20 00	- Tributylzinnverbindungen	6,5	B5
	- nicht halogenierte organische Phosphorderivate		
2931 41 00	-- Dimethylmethylphosphonat	6,5	B5
2931 42 00	-- Dimethylpropylphosphonat	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2931 43 00	-- Diethylethylphosphonat	6,5	B5
2931 44 00	-- Methylphosphonsäure	6,5	B5
2931 45 00	-- Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (1: 1)	6,5	B5
2931 46 00	-- 2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan-2,4,6-trioxid	6,5	B5
2931 47 00	-- (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat	6,5	B5
2931 48 00	-- 3,9-Dimethyl-2,4,8,10-tetraoxa-3,9-diphosphaspiro[5.5]undecan-3,9-dioxid	6,5	B5
2931 49	-- andere		
2931 49 10	--- Natrium 3-(trihydroxysilyl)propyl-methylphosphonat	6,5	B5
2931 49 20	--- Bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	6,5	B5
2931 49 30	--- Etidronsäure (INN) (1-Hydroxyethan-1,1-diphosphonsäure) und ihre Salze	6,5	A
2931 49 40	--- (Nitrilotrimethandiyl)tris(phosphonsäure), {Ethan-1,2-diylbis[nitrilobis(methylen)]}tetrakis(phosphonsäure), [(Bis{2-[bis(phosphonomethyl)amino]ethyl}amino)methyl]phosphonsäure, {Hexan-1,6-diylbis[nitrilobis(methylen)]}tetrakis(phosphonsäure), {[(2-Hydroxyethyl)imino]bis(methylen)}bis(phosphonsäure) und [(Bis{6-[bis(phosphonomethyl)amino]hexyl}amino)methyl]phosphonsäure; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B5
2931 49 90	--- andere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Halogenierte organische Phosphorderivate		
2931 51 00	-- Methylphosphonsäuredichlorid	6,5	B5
2931 52 00	-- Propylphosphonsäuredichlorid	6,5	B5
2931 53 00	-- O-(3-Chlorpropyl)-O-[4-nitro-3-(trifluormethyl)phenyl]-methylphosphonthionat	6,5	B5
2931 54 00	-- Trichlorfon (ISO)	6,5	B5
2931 59	-- andere		
2931 59 10	--- Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	B5
2931 59 90	--- andere	6,5	B5
2931 90 00	- andere	6,5	A
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2932 11 00	-- Tetrahydrofuran	6,5	B5
2932 12 00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	B5
2932 13 00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	B5
2932 14 00	-- Sucralose	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2932 19 00	-- andere	6,5	A
2932 20	- Lactone		
2932 20 10	-- Phenolphthalein; 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H,3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure; 3′-Chlor-6′-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H),9′-xanthen]-3-on; 6′-(N-Ethyl-p-toluidin)-2′-methylspiro[isobenzofuran-1(3H),9′-xanthen]-3-on; Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	0	A
2932 20 20	-- gamma-Butyrolacton	6,5	B5
2932 20 90	-- andere	6,5	A
	- andere		
2932 91 00	-- Isosafrol	6,5	B5
2932 92 00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	B5
2932 93 00	-- Piperonal	6,5	B5
2932 94 00	-- Safrol	6,5	B5
2932 95 00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	B5
2932 96 00	-- Carbofuran (ISO)	6,5	A
2932 99 00	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)		
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 11	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate		
2933 11 10	--- Propyphenazon (INN)	0	A
2933 11 90	--- andere	6,5	B5
2933 19	-- andere		
2933 19 10	--- Phenylbutazon (INN)	0	A
2933 19 90	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 21 00	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	A
2933 29	-- andere		
2933 29 10	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INNM) und Naphazolin-Nitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INNM)	0	A
2933 29 90	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 31 00	-- Pyridin und seine Salze	5,3	A
2933 32 00	-- Piperidin und seine Salze	6,5	B5
2933 33 00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Carfentanil (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Remifentanil (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A
2933 34 00	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	6,5	A
2933 35 00	-- Chinuclidin-3-ol	6,5	A
2933 36 00	-- 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	6,5	A
2933 37 00	-- N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	6,5	A
2933 39	-- andere		
2933 39 10	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INNM); Pyridostigminbromid (INN)	0	A
2933 39 20	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 39 25	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	0	A
2933 39 35	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	0	A
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	0	A
2933 39 45	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	0	A
2933 39 50	--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	B3
2933 39 55	--- 4-Methylpyridin	0	A
2933 39 99	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2933 41 00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A
2933 49	-- andere		
2933 49 10	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	A
2933 49 30	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	0	A
2933 49 90	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten		
2933 52 00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 53	-- Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 53 10	--- Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	0	A
2933 53 90	--- andere	6,5	B5
2933 54 00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	B5
2933 55 00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2933 59	-- andere		
2933 59 10	--- Diazinon (ISO)	0	A
2933 59 20	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	0	A
2933 59 95	--- andere	6,5	A
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten		
2933 61 00	-- Melamin	6,5	A
2933 69	-- andere		
2933 69 10	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	5,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 69 40	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]phenol	0	A
2933 69 80	--- andere	6,5	A
	- Lactame		
2933 71 00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	B7
2933 72 00	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0	A
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	A
	- andere		
2933 91	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse		
2933 91 10	--- Chlordiazepoxid (INN)	0	A
2933 91 90	--- andere	6,5	A
2933 92 00	-- Azinphosmethyl (ISO)	6,5	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2933 99	-- andere		
2933 99 20	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INNM)	5,5	B7
2933 99 50	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	0	A
2933 99 80	--- andere	6,5	A
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen		
2934 10 00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	A
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	B5
2934 20 80	-- andere	6,5	B5
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert		
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	0	A
2934 30 90	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
2934 91 00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2934 92 00	-- andere Fentanyle und ihre Derivate	6,5	A
2934 99	-- andere		
2934 99 60	--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate; Furazolidon (INN); 7-Aminocephalosporansäure; Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure; 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	0	A
2934 99 90	--- andere	6,5	A
2935	Sulfonamide		
2935 10 00	- N-Methylperfluoroctansulfonamid	6,5	B5
2935 20 00	- N-Ethylperfluoroctansulfonamid	6,5	B5
2935 30 00	- N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	6,5	B5
2935 40 00	- N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	6,5	B5
2935 50 00	- andere Perfluoroctansulfonamide	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2935 90	- andere		
2935 90 30	-- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid; Metosulam (ISO)	0	A
2935 90 90	-- andere	6,5	A
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art		
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt		
2936 21 00	-- Vitamine A und ihre Derivate	0	A
2936 22 00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0	A
2936 23 00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0	A
2936 24 00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B5) und ihre Derivate	0	A
2936 25 00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0	A
2936 26 00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0	A
2936 27 00	-- Vitamin C und seine Derivate	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2936 28 00	-- Vitamin E und seine Derivate	0	A
2936 29 00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0	A
2936 90 00	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0	A
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet		
	- Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 11 00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A
2937 12 00	-- Insulin und seine Salze	0	A
2937 19 00	-- andere	0	A
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen		
2937 21 00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A
2937 22 00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A
2937 23 00	-- Östrogene und Gestagene	0	A
2937 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
2937 50 00	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A
2937 90 00	- andere	0	A
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		
2938 10 00	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	B5
2938 90	- andere		
2938 90 10	-- Digitalis-Glykoside	6	B5
2938 90 30	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	B5
2938 90 90	-- andere	6,5	A
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 11 00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2939 19 00	-- andere	0	A
2939 20 00	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2939 30 00	- Coffein und seine Salze	0	A
	- Ephedra-Alkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 41 00	-- Ephedrin und seine Salze	0	A
2939 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A
2939 43 00	-- Cathin (INN) und seine Salze	0	A
2939 44 00	-- Norephedrin und seine Salze	0	A
2939 45 00	-- Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat und ihre Salze	0	A
2939 49 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 51 00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A
2939 59 00	-- andere	0	A
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2939 61 00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A
2939 62 00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A
2939 63 00	-- Lysergsäure und ihre Salze	0	A
2939 69 00	-- andere	0	A
	- andere, pflanzlichen Ursprungs		
2939 72 00	-- Kokain, Ecgonin; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	A
2939 79	-- andere		
2939 79 10	--- Nikotin und seine Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	0	A
2939 79 90	--- andere	0	A
2939 80 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	A
2941	Antibiotika		
2941 10 00	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	B5
2941 20 80	-- andere	0	A
2941 30 00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 40 00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 50 00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A
2941 90 00	- andere	0	A
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
30	KAPITEL 30 – PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE		
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3001 20	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen		
3001 20 10	-- von Menschen	0	A
3001 20 90	-- andere	0	A
3001 90	- andere		
3001 90 20	-- von Menschen	0	A
	-- andere		
3001 90 91	--- Heparin und seine Salze	0	A
3001 90 98	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse; Zellkulturen, auch verändert		
	- Antisera, andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt		
3002 12 00	-- Antisera und andere Blutfraktionen	0	A
3002 13 00	-- immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
3002 14 00	-- immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
3002 15 00	-- immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
	- Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3002 41	-- Vaccine für die Humanmedizin		
3002 41 10	--- Vaccine gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Spezies)	0	A
3002 41 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3002 42 00	-- Vaccine für die Veterinärmedizin	0	A
3002 49 00	-- andere	0	A
	- Zellkulturen, auch verändert		
3002 51 00	-- Zelltherapieprodukte	0	A
3002 59 00	-- andere	0	A
3002 90	- andere		
3002 90 10	-- menschliches Blut	0	A
3002 90 30	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	A
3002 90 90	-- andere	0	A
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3003 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A
3003 20 00	- andere, Antibiotika enthaltend	0	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend		
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3003 39 00	-- andere	0	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend		
3003 41 00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 43 00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3003 49 00	-- andere	0	A
3003 60 00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0	A
3003 90 00	- andere	0	A
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3004 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	0	A
3004 20 00	- andere, Antibiotika enthaltend	0	A
	- andere, Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937 enthaltend		
3004 31 00	-- Insulin enthaltend	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3004 32 00	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	0	A
3004 39 00	-- andere	0	A
	- andere, Alkaloide oder ihre Derivate enthaltend		
3004 41 00	-- Ephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3004 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	0	A
3004 43 00	-- Norephedrin oder seine Salze enthaltend	0	A
3004 49 00	-- andere	0	A
3004 50 00	- andere, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend	0	A
3004 60 00	- andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	0	A
3004 90 00	- andere	0	A
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken		
3005 10 00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A
3005 90	- andere		
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
	--- aus Spinnstoffen		
3005 90 31	---- Gaze und Waren daraus	0	A
3005 90 50	---- andere	0	A
3005 90 99	--- andere	0	A
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30		
3006 10	- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar		
3006 10 10	-- steriles chirurgisches Catgut	0	A
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0	A
3006 10 90	-- andere	0	A
3006 30 00	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	A
3006 40 00	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	A
3006 50 00	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3006 60 00	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	A
3006 70 00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	A
	- andere		
3006 91 00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	A
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle	0	A
3006 93 00	-- Placebos und Sets für blinde (oder doppelblinde) klinische Studien zur Verwendung bei einer anerkannten klinischen Studie, dosiert	0	A
31	KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL		
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	0	A
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel		
3102 10	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung		
3102 10 10	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	B5
3102 10 90	-- andere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)		
3102 21 00	-- Ammoniumsulfat	6,5	A
3102 29 00	-- andere	6,5	B5
3102 30	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung		
3102 30 10	-- in wässriger Lösung	6,5	B5
3102 30 90	-- andere	6,5	B5
3102 40	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen		
3102 40 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	A
3102 40 90	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	A
3102 50 00	- Natriumnitrat (Natronsalpeter)	6,5	A
3102 60 00	- Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	A
3102 80 00	- Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	B5
3102 90 00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel		
	- Superphosphate		
3103 11 00	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid (P2O5) von 35 GHT oder mehr	4,8	A
3103 19 00	-- andere	4,8	A
3103 90 00	- andere	0	A
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel		
3104 20	- Kaliumchlorid		
3104 20 10	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 20 50	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 20 90	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K2O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	0	A
3104 30 00	- Kaliumsulfat	0	A
3104 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger		
3105 10 00	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	APS-B5
3105 20	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend		
3105 20 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	A
3105 20 90	-- andere	6,5	APS-B5
3105 30 00	- Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	A
3105 40 00	- Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	APS-B5
	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend		
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	A
3105 59 00	-- andere	6,5	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3105 60 00	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	3,2	A
3105 90	- andere		
3105 90 20	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	APS-B5
3105 90 80	-- andere	3,2	A
32	KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN		
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate		
3201 10 00	- Quebrachoauszug	0	A
3201 20 00	- Mimosaauszug	3	A
3201 90	- andere		
3201 90 20	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	B5
3201 90 90	-- andere	5,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben		
3202 10 00	- synthetische organische Gerbstoffe	5,3	A
3202 90 00	- andere	5,3	A
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs		
3203 00 10	- pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	A
3203 00 90	- tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	A
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	- synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel		
3204 11 00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3204 12 00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 13 00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 14 00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 15 00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 16 00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	A
3204 18 00	-- Carotinoid-Farbmittel und Zubereitungen auf deren Grundlage	6,5	A
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 320411 bis 320419	6,5	A
3204 20 00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	A
3204 90 00	- andere	6,5	A
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich		
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid		
3206 11 00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	A
3206 19 00	-- andere	6,5	A
3206 20 00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	APS-B5
	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen		
3206 41 00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	APS-B5
3206 42 00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	APS-B5
3206 49	-- andere		
3206 49 10	--- Magnetit	0	A
3206 49 70	--- andere	6,5	A
3206 50 00	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	APS-B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 10 00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	A
3207 20	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen		
3207 20 10	-- Engoben	5,3	A
3207 20 90	-- andere	6,3	A
3207 30 00	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	A
3207 40	- Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken		
3207 40 40	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer; Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	0	A
3207 40 85	-- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 10	- auf der Grundlage von Polyestern		
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A
3208 10 90	-- andere	6,5	A
3208 20	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren		
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A
3208 20 90	-- andere	6,5	A
3208 90	- andere		
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel		
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	0	A
3208 90 19	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	A
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	A
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst		
3209 10 00	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	A
3209 90 00	- andere	6,5	A
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art		
3210 00 10	- Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	A
3210 00 90	- andere	6,5	A
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	A
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf		
3212 10 00	- Prägefolien	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3212 90 00	- andere	6,5	A
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen		
3213 10 00	- Farben in Zusammenstellungen	6,5	A
3213 90 00	- andere	6,5	A
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen		
3214 10	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten		
3214 10 10	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	A
3214 10 90	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	A
3214 90 00	- andere	5	A
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form		
	- Druckfarben		
3215 11 00	-- schwarz	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3215 19 00	-- andere	6,5	A
3215 90	- andere		
3215 90 20	-- Tintenpatronen (ohne integrierten Druckkopf) zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 844331, 844332 oder 844339, und mit mechanischen oder elektrischen Komponenten; Festtinte in speziellen Formen zum Einsetzen in Apparate der Unterpositionen 844331, 844332 oder 844339	0	A
3215 90 70	-- andere	6,5	A
33	KAPITEL 33 – ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL		
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle		
	- ätherische Öle von Citrusfrüchten		
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl		
3301 12 10	--- nicht entterpenisiert	7	A
3301 12 90	--- entterpenisiert	4,4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3301 13	-- Citronenöl		
3301 13 10	--- nicht entterpenisiert	7	A
3301 13 90	--- entterpenisiert	4,4	A
3301 19	-- andere		
3301 19 20	--- nicht entterpenisiert	7	A
3301 19 80	--- entterpenisiert	4,4	A
	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten		
3301 24	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)		
3301 24 10	--- nicht entterpenisiert	0	A
3301 24 90	--- entterpenisiert	2,9	A
3301 25	-- andere Minzenöle		
3301 25 10	--- nicht entterpenisiert	0	A
3301 25 90	--- entterpenisiert	2,9	A
3301 29	-- andere		
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl		
3301 29 11	---- nicht entterpenisiert	0	A
3301 29 31	---- entterpenisiert	2,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- nicht entterpenisiert		
3301 29 42	----- Rosenöl	0	A
3301 29 49	----- andere	0	A
	---- entterpenisiert		
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	A
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	A
3301 29 91	----- andere	2,3	A
3301 30 00	- Resinoide	2	A
3301 90	- andere		
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	A
	-- extrahierte Oleoresine		
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	A
3301 90 30	--- andere	0	A
3301 90 90	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art		
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art		
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art		
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten		
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/vol/hl	A
	---- andere		
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A
3302 10 29	----- andere	9 + EA	TR EA
3302 10 40	--- andere	0	A
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	A
3302 90	- andere		
3302 90 10	-- alkoholische Lösungen	0	A
3302 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)		
3303 00 10	- Duftstoffe (Parfüms)	0	A
3303 00 90	- Duftwässer (Toilettewässer)	0	A
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre		
3304 10 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	0	A
3304 20 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	0	A
3304 30 00	- Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	0	A
	- andere		
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest	0	A
3304 99 00	-- andere	0	A
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel		
3305 10 00	- Haarwaschmittel (Shampoo)	0	A
3305 20 00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	0	A
3305 30 00	- Haarlacke	0	A
3305 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3306 10 00	- Zahnputzmittel	0	A
3306 20 00	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	A
3306 90 00	- andere	0	A
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften		
3307 10 00	- zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	A
3307 20 00	- Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	A
3307 30 00	- parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	A
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien		
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	A
3307 49 00	-- andere	6,5	A
3307 90 00	- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
34	KAPITEL 34 – SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS		
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen		
	- Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen		
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	0	A
3401 19 00	-- andere	0	A
3401 20	- Seifen in anderen Formen		
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	0	A
3401 20 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3401 30 00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	A
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401		
	- anionische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 31 00	-- lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze	4	A
3402 39	-- andere		
3402 39 10	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	0	A
3402 39 90	--- andere	4	A
	- andere organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
3402 41 00	-- kationische	4	A
3402 42 00	-- nichtionische	4	A
3402 49 00	-- andere	4	A
3402 50	- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3402 50 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A
3402 50 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3402 90	- andere		
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten		
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend		
3403 11 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A
3403 19	-- andere		
3403 19 10	--- mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind	6,5	A
3403 19 20	--- Schmiermittel mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von mindestens 25 GHT, die mindestens zu 60 % biologisch abbaubar sind	4,6	A
3403 19 80	--- andere	4,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
3403 91 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A
3403 99 00	-- andere	4,6	A
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse		
3404 20 00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A
3404 90 00	- andere	0	A
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404		
3405 10 00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	0	A
3405 20 00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	0	A
3405 30 00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	0	A
3405 40 00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3405 90	- andere		
3405 90 10	-- zum Polieren von Metall	0	A
3405 90 90	-- andere	0	A
3406 00 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	0	A
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	0	A
35	KAPITEL 35 – EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime		
3501 10	- Casein		
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	A
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	A
3501 10 90	-- andere	9	APS-B7
3501 90	- andere		
3501 90 10	-- Caseinleime	8,3	APS-B7
3501 90 90	-- andere	6,4	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate		
	- Eieralbumin		
3502 11	-- getrocknet		
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
3502 11 90	--- andere	123,5 EUR/100 kg	X
3502 19	-- andere		
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
3502 19 90	--- andere	16,7 EUR/100 kg	X
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen		
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A
	-- andere		
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg	X
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/100 kg	X
3502 90	- andere		
	-- Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)		
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3502 90 70	--- andere	6,4	B7
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	A
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501		
3503 00 10	- Gelatine und ihre Derivate	7,7	A
3503 00 80	- andere	7,7	A
3504 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert		
3504 00 10	- Konzentrate aus Milcheiweiß im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 35	3,4	A
3504 00 90	- andere	3,4	A
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken		
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken		
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg	X
	-- andere modifizierte Stärken		
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,7	A
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3505 20	- Leime		
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	X
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		
3506 10 00	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	A
	- andere		
3506 91	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk		
3506 91 10	--- optisch klare, trägerfreie Klebebänder und optisch klare, aushärtende Flüssigklebstoffe von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3506 91 90	--- andere	6,5	A
3506 99 00	-- andere	6,5	A
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3507 10 00	- Lab und seine Konzentrate	6,3	APS-B5
3507 90	- andere		
3507 90 30	-- Lipoproteinlipase; Aspergillus-Alkalin Protease	0	A
3507 90 90	-- andere	6,3	A
36	KAPITEL 36 – PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE		
3601 00 00	Schießpulver	5,7	A
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	A
3603	Sicherheitszündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder		
3603 10 00	- Sicherheitszündschnüre	6	A
3603 20 00	- Sprengschnüre	6	A
3603 30 00	- Zündhütchen	6,5	A
3603 40 00	- Sprengkapseln	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3603 50 00	- Zünder	6,5	A
3603 60 00	- elektrische Sprengzünder	6,5	A
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel		
3604 10 00	- Feuerwerkskörper	6,5	A
3604 90 00	- andere	6,5	A
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	A
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3606 10 00	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger	6,5	A
3606 90	- andere		
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	A
3606 90 90	-- andere	6,5	A
37	KAPITEL 37 – ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN		
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten		
3701 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3701 20 00	- Sofortbild-Planfilme	6,5	A
3701 30 00	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	0	A
	- andere		
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3701 99 00	-- andere	0	A
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet		
3702 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger		
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 31 91	--- Negativfarbfilme mit – einer Breite von 75 mm bis 105 mm und – einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	0	A
3702 31 97	--- andere	6,5	A
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion		
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger		
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 32 20	---- andere	5,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3702 32 85	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A
3702 39 00	-- andere	6,5	A
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm		
3702 41 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3702 42 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3702 43 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	A
3702 44 00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	A
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen		
3702 52 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	5,3	A
3702 53 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	A
3702 54 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	5	A
3702 55 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	A
3702 56 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
3702 96	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von 30 m oder weniger		
3702 96 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 96 90	--- andere	5,3	A
3702 97	-- mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 m		
3702 97 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A
3702 97 90	--- andere	5,3	A
3702 98 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet		
3703 10 00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	A
3703 20 00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A
3703 90 00	- andere	6,5	A
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt		
3704 00 10	- Platten und Filme	0	A
3704 00 90	- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3705 00	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme		
3705 00 10	- für Offsetreproduktionen	5,3	A
3705 00 90	- andere	0	A
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung		
3706 10	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr		
3706 10 20	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive	0	A
3706 10 99	-- andere Positive	6,5 MAX 5 EUR/100 m	A
3706 90	- andere		
3706 90 52	-- nur mit Tonaufzeichnung; Negative; Zwischenpositive; Wochenschaufilme	0	A
	-- andere, mit einer Breite von		
3706 90 91	--- weniger als 10 mm	0	A
3706 90 99	--- 10 mm oder mehr	5,4 MAX 3,5 EUR/100 m	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf		
3707 10 00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	A
3707 90	- andere		
3707 90 20	-- Entwickler und Fixierer	0	A
3707 90 90	-- andere	0	A
38	KAPITEL 38 – VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE		
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen		
3801 10 00	- künstlicher Grafit	3,6	A
3801 20	- kolloider und halbkolloider Grafit		
3801 20 10	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	A
3801 20 90	-- andere	4,1	A
3801 30 00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	A
3801 90 00	- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht		
3802 10 00	- Aktivkohle	3,2	A
3802 90 00	- andere	5,7	A
3803 00	Tallöl, auch raffiniert		
3803 00 10	- roh	0	A
3803 00 90	- andere	4,1	A
3804 00 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	5	A
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend		
3805 10	- Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl		
3805 10 10	-- Balsamterpentinöl	4	A
3805 10 30	-- Holzterpentinöl	3,7	A
3805 10 90	-- Sulfatterpentinöl	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3805 90	- andere		
3805 90 10	-- Pine-Oil	3,7	A
3805 90 90	-- andere	3,4	A
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)		
3806 10 00	- Kolofonium und Harzsäuren	5	A
3806 20 00	- Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	A
3806 30 00	- Harzester	6,5	A
3806 90 00	- andere	4,2	A
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech		
3807 00 10	- Holzteere	2,1	A
3807 00 90	- andere	4,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel		
3808 52 00	-- DDT (ISO) (Clofenotan (INN), in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6	A
3808 59 00	-- andere	6	A
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		
3808 61 00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	6	A
3808 62 00	-- in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg	6	A
3808 69 00	-- andere	6	A
	- andere		
3808 91	-- Insektizide		
3808 91 10	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	A
3808 91 20	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	A
3808 91 30	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3808 91 40	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	A
3808 91 90	--- andere	6	A
3808 92	-- Fungizide		
	--- anorganische		
3808 92 10	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	A
3808 92 20	---- andere	6	A
	--- andere		
3808 92 30	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	A
3808 92 40	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	A
3808 92 50	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	A
3808 92 60	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	A
3808 92 90	---- andere	6	A
3808 93	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren		
	--- Herbizide		
3808 93 11	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3808 93 13	---- auf der Grundlage von Triazinen	6	A
3808 93 15	---- auf der Grundlage von Amiden	6	A
3808 93 17	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A
3808 93 21	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	A
3808 93 23	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	A
3808 93 27	---- andere	6	A
3808 93 30	--- Keimhemmungsmittel	6	A
3808 93 90	--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	A
3808 94	-- Desinfektionsmittel		
3808 94 10	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	A
3808 94 20	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	A
3808 94 90	--- andere	6	A
3808 99	-- andere		
3808 99 10	--- Rodentizide	6	A
3808 99 90	--- andere	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8	B7
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	B7
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	B7
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	B7
	- andere		
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art		
3810 10 00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	A
3810 90	- andere		
3810 90 10	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	A
3810 90 90	-- andere	5	A
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten		
	- zubereitete Antiklopfmittel		
3811 11	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen		
3811 11 10	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	A
3811 11 90	--- andere	5,8	A
3811 19 00	-- andere	5,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Additive für Schmieröle		
3811 21 00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	A
3811 29 00	-- andere	5,8	A
3811 90 00	- andere	5,8	A
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 10 00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	A
3812 20	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	0	A
3812 20 90	-- andere	6,5	A
	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe		
3812 31 00	-- Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolin (TMQ)	6,5	A
3812 39	-- andere		
3812 39 10	--- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3812 39 90	--- andere	6,5	A
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	A
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken		
3814 00 10	- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	A
3814 00 90	- andere	6,5	A
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren		
3815 11 00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	A
3815 12 00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	A
3815 19	-- andere		
3815 19 10	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: – Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und – Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	0	A
3815 19 90	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3815 90	- andere		
3815 90 10	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	0	A
3815 90 90	-- andere	6,5	A
3816 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, einschließlich Dolomitstampfmasse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801		
3816 00 10	- Dolomitstampfmasse	0	A
3816 00 90	- andere	2,7	A
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902		
3817 00 50	- lineares Alkylbenzol	6,3	A
3817 00 80	- andere	6,3	A
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert		
3818 00 10	- dotiertes Silicium	0	A
3818 00 90	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	A
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	A
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	A
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger, zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch in Sets aufgemacht, ausgenommen Waren der Position 3006; zertifizierte Referenzmaterialien		
	- Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger, zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch in Sets aufgemacht		
3822 11 00	-- zur Diagnose von Malaria	0	A
3822 12 00	-- zur Diagnose von Zika und anderen von Stechmücken der Gattung Aedes übertragenen Krankheiten	0	A
3822 13 00	-- zur Bestimmung der Blutgruppe	0	A
3822 19 00	-- andere	0	A
3822 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination		
3823 11 00	-- Stearinsäure	5,1	A
3823 12 00	-- Ölsäure	4,5	A
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	2,9	A
3823 19	-- andere		
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	2,9	A
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	2,9	A
3823 19 90	--- andere	2,9	A
3823 70 00	- technische Fettalkohole	3,8	A
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 10 00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	A
3824 30 00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	A
3824 40 00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 50	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest		
3824 50 10	-- Frischbeton	6,5	A
3824 50 90	-- andere	6,5	A
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 290544		
	-- in wässriger Lösung		
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	X
3824 60 19	--- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	X
	-- andere		
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	X
3824 60 99	--- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	X
	- Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel		
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	A
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	A
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 84 00	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	6,5	A
3824 85 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	6,5	A
3824 86 00	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	6,5	A
3824 87 00	-- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	6,5	A
3824 88 00	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	6,5	A
3824 89 00	-- kurzkettige chlorierte Paraffine enthaltend	6,5	A
	- andere		
3824 91 00	-- Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend	6,5	A
3824 92 00	-- Methylphosphonsäurepolyglycolester	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 99	-- andere		
3824 99 10	--- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfonsäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	A
3824 99 15	--- Ionenaustauscher	6,5	A
3824 99 20	--- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	A
3824 99 25	--- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	A
3824 99 30	--- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	A
	--- andere		
3824 99 45	---- Kesselsteinmittel und dergleichen	6,5	A
3824 99 50	---- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	A
3824 99 55	---- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	A
	---- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken		
3824 99 61	----- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3824 99 62	----- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0	A
3824 99 64	----- andere	6,5	A
3824 99 65	---- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	A
3824 99 70	---- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	A
	---- andere		
3824 99 75	----- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0	A
3824 99 80	----- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0	A
3824 99 85	----- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0	A
3824 99 86	----- Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	6,5	A
	----- chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3824 99 92	------ in flüssiger Form bei 20 °C	6,5	A
3824 99 93	------ andere	6,5	A
3824 99 96	----- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle		
3825 10 00	- Siedlungsabfälle	6,5	A
3825 20 00	- Klärschlamm	6,5	A
3825 30 00	- klinische Abfälle	6,5	A
	- Abfälle von organischen Lösemitteln		
3825 41 00	-- halogeniert	6,5	A
3825 49 00	-- andere	6,5	A
3825 50 00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	A
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien		
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	A
3825 69 00	-- andere	6,5	A
3825 90	- andere		
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	A
3825 90 90	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT		
3826 00 10	- Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 GHT oder mehr (FAMAE)	6,5	A
3826 00 90	- andere	6,5	A
3827	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- perhalogenierte Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend; teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend; Tetrachlorkohlenstoff enthaltend; 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend		
3827 11 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	A
3827 12 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	A
3827 13 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	A
3827 14 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3827 20 00	- Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) oder Dibromtetrafluorethane (Halon 2402) enthaltend	6,5	A
	- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend		
3827 31 00	-- Substanzen der Unterpositionen 290341 bis 290348 enthaltend	6,5	A
3827 32 00	-- andere, Substanzen der Unterpositionen 290371 bis 290375 enthaltend	6,5	A
3827 39 00	-- andere	6,5	A
3827 40 00	- Methylbromid (Brommethan) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	A
	- Trifluormethan (HFKW-23) oder perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend		
3827 51 00	-- Trifluormethan (HFKW-23) enthaltend	6,5	A
3827 59 00	-- andere	6,5	A
	- andere teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend		
3827 61 00	-- mit einem Gehalt an 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) von 15 GHT oder mehr	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3827 62 00	-- andere, nicht in der vorstehenden Unterposition inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 55 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	6,5	A
3827 63 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 40 GHT oder mehr	6,5	A
3827 64 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) von 30 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	6,5	A
3827 65 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Difluormethan (HFKW-32) von 20 GHT oder mehr und einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 20 GHT oder mehr	6,5	A
3827 68 00	-- andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, Substanzen der Unterpositionen 290341 bis 290348 enthaltend	6,5	A
3827 69 00	-- andere	6,5	A
3827 90 00	- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
VII	ABSCHNITT VII – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
39	KAPITEL 39 – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS		
	I. PRIMÄRFORMEN		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen		
3901 10	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94		
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	A
3901 10 90	-- andere	6,5	A
3901 20	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr		
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: – Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, – Calcium von 2 mg/kg oder weniger, – Chrom von 2 mg/kg oder weniger, – Eisen von 2 mg/kg oder weniger, – Nickel von 2 mg/kg oder weniger, – Titan von 2 mg/kg oder weniger, und – Vanadium von 8 mg/kg oder weniger, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3901 20 90	-- andere	6,5	B5
3901 30 00	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	B5
3901 40 00	- Ethylen-alpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von weniger als 0,94	6,5	A
3901 90	- andere		
3901 90 30	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers; A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3901 90 80	-- andere	6,5	B5
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen		
3902 10 00	- Polypropylen	6,5	A
3902 20 00	- Polyisobutylen	6,5	B5
3902 30 00	- Propylen-Copolymere	6,5	A
3902 90	- andere		
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3902 90 90	-- andere	6,5	B7
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen		
	- Polystyrol		
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	B5
3903 19 00	-- andere	6,5	A
3903 20 00	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	B5
3903 30 00	- Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	B5
3903 90	- andere		
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	0	A
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A
3903 90 90	-- andere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen		
3904 10 00	- Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	B5
	- anderes Poly(vinylchlorid)		
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	B5
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	B5
3904 30 00	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	B5
3904 40 00	- andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	B5
3904 50	- Polymere des Vinylidenchlorids		
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	0	A
3904 50 90	-- andere	6,5	B5
	- fluorierte Polymere		
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	A
3904 69	-- andere		
3904 69 10	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3904 69 20	--- Fluorelastomere FKM	6,5	A
3904 69 80	--- andere	6,5	A
3904 90 00	- andere	6,5	B5
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen		
	- Poly(vinylacetat)		
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	B5
3905 19 00	-- andere	6,5	B5
	- Vinylacetat-Copolymere		
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	B5
3905 29 00	-- andere	6,5	B5
3905 30 00	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	B5
	- andere		
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3905 99	-- andere		
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10000 bis 40000 und einem Gehalt an: – Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und – Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	0	A
3905 99 90	--- andere	6,5	A
3906	Acrylpolymere in Primärformen		
3906 10 00	- Poly(methylmethacrylat)	6,5	B5
3906 90	- andere		
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	0	A
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	0	A
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	0	A
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	0	A
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	B5
3906 90 90	-- andere	6,5	A
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen		
3907 10 00	- Polyacetale	6,5	B5
	- andere Polyether		
3907 21 00	-- Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat	6,5	B5
3907 29	-- andere		
	--- Polyetheralkohole		
3907 29 11	---- Polyethylenglykole	6,5	A
3907 29 20	---- andere	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
3907 29 91	---- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	0	A
3907 29 99	---- andere	6,5	B5
3907 30 00	- Epoxidharze	6,5	A
3907 40 00	- Polycarbonate	6,5	A
3907 50 00	- Alkydharze	6,5	B5
	- Poly(ethylenterephthalat)		
3907 61 00	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	B5
3907 69 00	-- andere	6,5	A
3907 70 00	- Poly(milchsäure)	6,5	B5
	- andere Polyester		
3907 91	-- ungesättigt		
3907 91 10	--- flüssig	6,5	B5
3907 91 90	--- andere	6,5	B5
3907 99	-- andere		
3907 99 05	--- Thermoplastische Flüssigkristallcopolymere auf Basis aromatischer Polyester	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3907 99 10	--- Poly(ethylennaphthalin-2,6-dicarboxylat)	0	A
3907 99 80	--- andere	6,5	A
3908	Polyamide in Primärformen		
3908 10 00	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	A
3908 90 00	- andere	6,5	A
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen		
3909 10 00	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	B5
3909 20 00	- Melaminharze	6,5	B5
	- andere Aminoharze		
3909 31 00	-- Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI)	6,5	B5
3909 39 00	-- andere	6,5	B5
3909 40 00	- Phenolharze	6,5	A
3909 50	- Polyurethane		
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2′-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4′-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	0	A
3909 50 90	-- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	A
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3911 10 00	- Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	A
3911 20 00	- Poly(1,3-phenylenmethylphosphonat)	6,5	B5
3911 90	- andere		
	-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert		
3911 90 11	--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	B3
3911 90 13	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	0	A
3911 90 19	--- andere	6,5	A
	-- andere		
3911 90 92	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr; hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α-Methylstyrol	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3911 90 99	--- andere	6,5	B5
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
	- Celluloseacetate		
3912 11 00	-- nicht weich gemacht	6,5	B5
3912 12 00	-- weich gemacht	6,5	B5
3912 20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)		
	-- nicht weich gemacht		
3912 20 11	--- Collodium und Celloidin	6,5	B5
3912 20 19	--- andere	6	A
3912 20 90	-- weich gemacht	6,5	A
	- Celluloseether		
3912 31 00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	A
3912 39	-- andere		
3912 39 20	--- Hydroxypropylcellulose	0	A
3912 39 85	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3912 90	- andere		
3912 90 10	-- Celluloseester	6,4	B5
3912 90 90	-- andere	6,5	A
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen		
3913 10 00	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	B5
3913 90 00	- andere	6,5	B5
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	A
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen		
3915 10 00	- von Polymeren des Ethylens	6,5	B5
3915 20 00	- von Polymeren des Styrols	6,5	B5
3915 30 00	- von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	B5
3915 90	- von anderen Kunststoffen		
3915 90 11	-- von Polymeren des Propylens	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3915 90 80	-- andere	6,5	B5
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen		
3916 10 00	- aus Polymeren des Ethylens	6,5	B5
3916 20 00	- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	B5
3916 90	- aus anderen Kunststoffen		
3916 90 10	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	B5
3916 90 50	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	B5
3916 90 90	-- andere	6,5	A
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen		
3917 10	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen		
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	B5
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Rohre und Schläuche, nicht biegsam		
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens		
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	B5
3917 21 90	--- andere	6,5	B5
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens		
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	B5
3917 22 90	--- andere	6,5	B5
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	B5
3917 23 90	--- andere	6,5	A
3917 29 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Rohre und Schläuche		
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	A
3917 32 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	B5
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	B5
3917 39 00	-- andere	6,5	A
3917 40 00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel		
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	B5
3918 10 90	-- andere	6,5	B5
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen		
3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger		
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen		
3919 10 12	--- aus Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	B5
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	A
3919 10 19	--- andere	6,3	B5
3919 10 80	-- andere	6,5	A
3919 90	- andere		
3919 90 20	-- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0	A
3919 90 80	-- andere	6,5	A
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage		
3920 10	- aus Polymeren des Ethylens		
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger		
	--- aus Polyethylen mit einer Dichte von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- weniger als 0,94		
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	0	A
3920 10 24	----- Stretchfolien, nicht bedruckt	6,5	A
3920 10 25	----- andere	6,5	A
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr	6,5	A
3920 10 40	--- andere	6,5	A
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm		
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	0	A
3920 10 89	--- andere	6,5	A
3920 20	- aus Polymeren des Propylens		
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger		
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	A
3920 20 29	--- andere	6,5	A
3920 20 80	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 30 00	- aus Polymeren des Styrols	6,5	B5
	- aus Polymeren des Vinylchlorids		
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr		
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	B5
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	B5
3920 49	-- andere		
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	B5
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	B5
	- aus Acrylpolymeren		
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	B5
3920 59	-- andere		
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	0	A
3920 59 90	--- andere	6,5	B5
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern		
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)		
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger		
3920 62 12	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten; Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	0	A
3920 62 19	---- andere	6,5	A
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	A
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	B5
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	A
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten		
3920 71 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	B5
3920 73	-- aus Celluloseacetaten		
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	B5
3920 73 80	--- andere	6,5	B5
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten		
3920 79 10	--- aus Vulkanfiber	5,7	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3920 79 90	--- andere	6,5	B5
	- aus anderen Kunststoffen		
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	A
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	B5
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	B5
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	B5
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen		
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	0	A
3920 99 28	---- andere	6,5	B5
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen		
3920 99 52	---- Folien aus Poly(vinylfluorid); biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	0	A
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	0	A
3920 99 59	---- andere	6,5	B5
3920 99 90	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen		
	- aus Zellkunststoff		
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	B5
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A
3921 13	-- aus Polyurethanen		
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	B5
3921 13 90	--- andere	6,5	B5
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	B5
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A
3921 90	- andere		
	-- aus Kondensationspolymerisations- oder Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert		
3921 90 10	--- aus Polyester	6,5	A
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	A
	--- aus Aminoharzen		
	---- geschichtet		
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	A
3921 90 43	----- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3921 90 49	---- andere	6,5	A
3921 90 55	--- andere	6,5	A
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A
3921 90 90	-- andere	6,5	A
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen		
3922 10 00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	B5
3922 20 00	- Klosettsitze und -deckel	6,5	B5
3922 90 00	- andere	6,5	B5
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen		
3923 10	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren		
3923 10 10	-- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren, aus Kunststoff, besonders gestaltet oder hergerichtet für den Transport und die Verpackung von Halbleiterscheiben (wafers), Masken und Retikeln	0	A
3923 10 90	-- andere	6,5	A
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)		
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen		
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	B5
3923 29 90	--- andere	6,5	A
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren		
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	A
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	B5
3923 40	- Spulen, Spindeln, Garnspulen und ähnliche Warenträger		
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	B5
3923 40 90	-- andere	6,5	B5
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse		
3923 50 10	-- Verschlusskapseln für Flaschen und Flaschenkapseln	6,5	A
3923 50 90	-- andere	6,5	A
3923 90 00	- andere	6,5	A
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen		
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	A
3924 90 00	- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	B5
3925 20 00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	B5
3925 30 00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	B5
3925 90	- andere		
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	B5
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	B5
3925 90 80	-- andere	6,5	A
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914		
3926 10 00	- Büro- oder Schulartikel	6,5	B5
3926 20 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	A
3926 30 00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	A
3926 40 00	- Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
3926 90	- andere		
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	B5
3926 90 60	-- Gesichtsschutzschirme/Visiere	6,5	A
3926 90 97	-- andere	6,5	A
40	KAPITEL 40 – KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS		
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4001 10 00	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	A
	- Naturkautschuk in anderen Formen		
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	0	A
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	A
4001 29 00	-- andere	0	A
4001 30 00	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)		
4002 11 00	-- Latex	0	A
4002 19	-- andere		
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	0	A
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol-Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	0	A
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	0	A
4002 19 90	--- andere	0	A
4002 20 00	- Butadien-Kautschuk (BR)	0	A
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)		
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	0	A
4002 39 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)		
4002 41 00	-- Latex	0	A
4002 49 00	-- andere	0	A
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)		
4002 51 00	-- Latex	0	A
4002 59 00	-- andere	0	A
4002 60 00	- Isopren-Kautschuk (IR)	0	A
4002 70 00	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	A
4002 80 00	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	0	A
	- andere		
4002 91 00	-- Latex	0	A
4002 99	-- andere		
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	A
4002 99 90	--- andere	0	A
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	0	A
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen		
4005 10 00	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A
4005 20 00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 400510	0	A
	- andere		
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	0	A
4005 99 00	-- andere	0	A
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk		
4006 10 00	- Rohlaufprofile	0	A
4006 90 00	- andere	0	A
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	A
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk		
	- aus Zellkautschuk		
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	A
4008 19 00	-- andere	2,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Vollkautschuk		
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen		
4008 21 10	--- Bodenbelag und Fußmatten	3	A
4008 21 90	--- andere	3	A
4008 29 00	-- andere	2,9	A
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)		
	- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
	- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall		
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
	- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen		
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen		
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk		
	- Förderbänder		
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	B5
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	A
4010 19 00	-- andere	6,5	B5
	- Treibriemen		
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	B5
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	A
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	B5
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	B5
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	B5
4010 39 00	-- andere	6,5	A
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu		
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A
4011 20	- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art		
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	A
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	A
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A
4011 40 00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5	A
4011 50 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A
4011 70 00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4011 80 00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	4	A
4011 90 00	- andere	4	A
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk		
	- Luftreifen, runderneuert		
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4,5	A
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A
4012 19 00	-- andere	4,5	A
4012 20 00	- Luftreifen, gebraucht	4,5	A
4012 90	- andere		
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	A
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	A
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4013	Luftschläuche aus Kautschuk		
4013 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art	4	A
4013 20 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A
4013 90 00	- andere	4	A
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen		
4014 10 00	- Präservative	0	A
4014 90 00	- andere	0	A
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk		
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4015 12 00	-- von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art	2	A
4015 19 00	-- andere	2,7	A
4015 90 00	- andere	5	A
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk		
4016 10 00	- aus Zellkautschuk	3,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	A
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	A
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	A
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	A
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	A
4016 99	-- andere		
	--- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
4016 99 52	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A
4016 99 57	---- andere	2,5	A
	--- andere		
4016 99 91	---- Gummi-Metall-Teile	2,5	A
4016 99 97	---- andere	2,5	A
4017 00 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
VIII	ABSCHNITT VIII – HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
41	KAPITEL 41 – HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER		
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten		
4101 20	- ganze Häute und Felle, ungespalten, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind		
4101 20 10	-- frisch	0	A
4101 20 30	-- nass gesalzen	0	A
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A
4101 20 80	-- andere	0	A
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg		
4101 50 10	-- frisch	0	A
4101 50 30	-- nass gesalzen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	0	A
4101 50 90	-- andere	0	A
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	0	A
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4102 10	- nicht enthaart		
4102 10 10	-- von Lämmern	0	A
4102 10 90	-- andere	0	A
	- enthaart		
4102 21 00	-- gepickelt	0	A
4102 29 00	-- andere	0	A
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind		
4103 20 00	- von Kriechtieren	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4103 30 00	- von Schweinen	0	A
4103 90 00	- andere	0	A
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)		
4104 11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
4104 11 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger	0	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	0	A
4104 11 59	----- andere	0	A
4104 11 90	---- andere	5,5	A
4104 19	-- andere		
4104 19 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	0	A
4104 19 59	----- andere	0	A
4104 19 90	---- andere	5,5	A
	- in getrocknetem Zustand (crust)		
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger		
4104 41 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4104 41 19	---- andere	6,5	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4104 41 59	----- andere	6,5	A
4104 41 90	---- andere	5,5	A
4104 49	-- andere		
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger		
4104 49 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4104 49 19	---- andere	6,5	A
	--- andere		
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)		
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m²	6,5	A
4104 49 59	----- andere	6,5	A
4104 49 90	---- andere	5,5	A
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
4105 10 00	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4105 30	- in getrocknetem Zustand (crust)		
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4105 30 90	-- andere	2	A
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet		
	- von Ziegen oder Zickeln		
4106 21 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust)		
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	0	A
4106 22 90	--- andere	2	A
	- von Schweinen		
4106 31 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 32 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4106 40	- von Kriechtieren		
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	0	A
4106 40 90	-- andere	2	A
	- andere		
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
	- ganze Häute und Felle		
4107 11	-- Vollleder, ungespalten		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger		
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	A
4107 11 19	---- andere	6,5	A
4107 11 90	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4107 12	-- Narbenspalt		
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger		
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	A
4107 12 19	---- andere	6,5	A
	--- andere		
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4107 19	-- andere		
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger	6,5	A
4107 19 90	--- andere	6,5	A
	- anderes, einschließlich Flanken		
4107 91	-- Vollleder, ungespalten		
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	A
4107 91 90	--- andere	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4107 92	-- Narbenspalt		
4107 92 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4107 99	-- andere		
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	A
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	A
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	A
4113 20 00	- von Schweinen	2	A
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	A
4113 90 00	- andere	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder		
4114 10	- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)		
4114 10 10	-- von Schafen oder Lämmern	2,5	A
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	A
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	A
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl		
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	A
4115 20 00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
42	KAPITEL 42 – LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN		
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	A
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen		
	- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse		
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	A
4202 11 90	--- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen		
	--- aus Kunststofffolien		
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	A
4202 12 19	---- andere	9,7	A
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	A
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber		
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	A
4202 12 99	---- andere	3,7	A
4202 19	-- andere		
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	A
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	A
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solche ohne Handgriff		
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A
4202 29 00	-- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Taschen- oder Handtaschenartikel		
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A
4202 39 00	-- andere	3,7	A
	- andere		
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4202 91 10	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	A
4202 91 80	--- andere	3	A
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen		
	--- aus Kunststofffolien		
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	A
4202 92 15	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	A
4202 92 19	---- andere	9,7	A
	--- aus Spinnstoffen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	A
4202 92 98	---- andere	2,7	A
4202 99 00	-- andere	3,7	A
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
4203 10 00	- Kleidung	4	A
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe		
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	A
4203 29	-- andere		
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	A
4203 29 90	--- andere	7	A
4203 30 00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	A
4203 40 00	- anderes Bekleidungszubehör	5	A
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
	- zu technischen Zwecken		
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4205 00 19	-- andere	3	A
4205 00 90	- andere	2,5	A
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	A
43	KAPITEL 43 – PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS		
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103		
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 80 00	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	0	A
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303		
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt		
4302 11 00	-- von Nerzen	0	A
4302 19	-- andere		
4302 19 15	--- von Bibern, Bisamratten oder Füchsen	0	A
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	0	A
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A
4302 19 49	---- andere	2,2	A
	--- von Schafen und Lämmern		
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	0	A
4302 19 80	---- andere	2,2	A
4302 19 99	--- andere	2,2	A
4302 20 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4302 30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt		
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	A
	-- andere		
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	A
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben		
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A
4302 30 55	---- andere	2,2	A
4302 30 99	--- andere	2,2	A
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen		
4303 10	- Kleidung und Bekleidungszubehör		
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	A
4303 10 90	-- andere	3,7	A
4303 90 00	- andere	3,7	A
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
IX	ABSCHNITT IX – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
44	KAPITEL 44 – HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen		
4401 11 00	-- Nadelholz	0	A
4401 12 00	-- anderes Holz	0	A
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln		
4401 21 00	-- Nadelholz	0	A
4401 22	-- anderes Holz		
4401 22 10	--- Eukalyptusholz der Art „Eucalyptus spp.“	0	A
4401 22 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst		
4401 31 00	-- Holzpellets	0	A
4401 32 00	-- Holzbriketts	0	A
4401 39 00	-- andere	0	A
	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst		
4401 41 00	-- Sägespäne	0	A
4401 49 00	-- andere	0	A
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst		
4402 10 00	- aus Bambus	0	A
4402 20 00	- aus Schalen oder Nüssen	0	A
4402 90 00	- andere	0	A
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet		
	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt		
4403 11 00	-- Nadelholz	0	A
4403 12 00	-- anderes Holz	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- anderes, von Nadelholz		
4403 21	-- Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 21 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 21 90	--- andere	0	A
4403 22 00	-- anderes Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“	0	A
4403 23	-- Tannenholz der Art „*Abies* spp.“ und Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 23 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 23 90	--- andere	0	A
4403 24 00	-- anderes Tannenholz der Art „Abies spp.“ und anderes Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“	0	A
4403 25	-- anderes, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 25 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 25 90	--- andere	0	A
4403 26 00	-- andere	0	A
	- anderes, von tropischen Hölzern		
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4403 42 00	-- Teak	0	A
4403 49	-- andere		
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	0	A
4403 49 35	--- Okoumé und Sipo	0	A
4403 49 85	--- andere	0	A
	- andere		
4403 91 00	-- Eichenholz (*Quercus* spp.)	0	A
4403 93 00	-- Buchenholz der Art „*Fagus* spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt	0	A
4403 94 00	-- anderes Buchenholz der Art „*Fagus* spp.“	0	A
4403 95	-- Birkenholz der Art „*Betula* spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt		
4403 95 10	--- Sägerundholz	0	A
4403 95 90	--- andere	0	A
4403 96 00	-- anderes Birkenholz der Art „*Betula* spp.“	0	A
4403 97 00	-- Pappelholz und Aspenholz der Art „*Populus* spp.“	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4403 98 00	-- Eukalyptusholz der Art „*Eucalyptus* spp.“	0	A
4403 99 00	-- andere	0	A
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen		
4404 10 00	- Nadelholz	0	A
4404 20 00	- anderes Holz	0	A
4405 00 00	Holzwolle; Holzmehl	0	A
4406	Bahnschwellen aus Holz		
	- nicht imprägniert		
4406 11 00	-- Nadelholz	0	A
4406 12 00	-- anderes Holz	0	A
	- andere		
4406 91 00	-- Nadelholz	0	A
4406 92 00	-- anderes Holz	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm		
	- Nadelholz		
4407 11	-- Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“		
4407 11 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
4407 11 20	--- gehobelt	0	A
4407 11 90	--- andere	0	A
4407 12	-- Tannenholz der Art „*Abies* spp.“ und Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“		
4407 12 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
4407 12 20	--- gehobelt	0	A
4407 12 90	--- andere	0	A
4407 13 00	-- S-P-F (Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“, Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“ und Tannenholz der Art „*Abies* spp.“)	0	A
4407 14 00	-- Hem-Fir (Western Hemlock der Art „*Tsuga heterophylla*“ und Tannenholz der Art „*Abies* spp.“)	0	A
4407 19	-- andere		
4407 19 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
4407 19 20	--- gehobelt	0	A
4407 19 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- tropisches Holz		
4407 21	-- Mahogany (*Swietenia* spp.)		
4407 21 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
	--- andere		
4407 21 91	---- gehobelt	2	A
4407 21 99	---- andere	0	A
4407 22	-- Virola, Imbuia und Balsa		
4407 22 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
	--- andere		
4407 22 91	---- gehobelt	2	A
4407 22 99	---- andere	0	A
4407 23	-- Teak		
4407 23 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
4407 23 20	--- gehobelt	2	A
4407 23 90	--- andere	0	A
4407 25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4407 25 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4407 25 30	---- gehobelt	2	A
4407 25 50	---- geschliffen	2,5	A
4407 25 90	---- andere	0	A
4407 26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan		
4407 26 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
	--- andere		
4407 26 30	---- gehobelt	2	A
4407 26 50	---- geschliffen	2,5	A
4407 26 90	---- andere	0	A
4407 27	-- Sapelli		
4407 27 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
	--- andere		
4407 27 91	---- gehobelt	2	A
4407 27 99	---- andere	0	A
4407 28	-- Iroko		
4407 28 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4407 28 91	---- gehobelt	2	A
4407 28 99	---- andere	0	A
4407 29	-- andere		
	--- Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Tiama, Tola		
4407 29 15	---- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A
	---- andere		
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose, gehobelt	2	A
	----- andere		
4407 29 83	------ gehobelt	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 29 85	------ geschliffen	2,5	A
4407 29 95	------ andere	0	A
	--- anderes tropisches Holz		
4407 29 96	---- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	---- andere		
4407 29 97	----- geschliffen	2,5	A
4407 29 98	----- andere	0	A
	- andere		
4407 91	-- Eichenholz (*Quercus* spp.)		
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
	---- gehobelt		
4407 91 31	----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A
4407 91 39	----- andere	0	A
4407 91 90	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 92 00	-- Buchenholz (*Fagus* spp.)	0	A
4407 93	-- Ahornholz (*Acer* spp.)		
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 93 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 93 99	---- andere	0	A
4407 94	-- Kirschbaumholz (*Prunus* spp.)		
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 94 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 94 99	---- andere	0	A
4407 95	-- Eschenholz (*Fraxinus* spp.)		
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 95 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 95 99	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4407 96	-- Birkenholz (*Betula* spp.)		
4407 96 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 96 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 96 99	---- andere	0	A
4407 97	-- Pappelholz und Espenholz (*Populus* spp.)		
4407 97 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 97 91	---- geschliffen	2,5	A
4407 97 99	---- andere	0	A
4407 99	-- andere		
4407 99 27	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	0	A
	--- andere		
4407 99 40	---- geschliffen	2,5	A
4407 99 90	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4408 10	- Nadelholz		
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A
	-- andere		
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
4408 10 98	--- andere	4	A
	- von tropischen Hölzern		
4408 31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	--- andere		
4408 31 21	---- gehobelt	4	A
4408 31 25	---- geschliffen	4,9	A
4408 31 30	---- andere	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4408 39	-- andere		
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany (*Swietenia* spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan		
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A
	---- andere		
4408 39 21	----- gehobelt	4	A
4408 39 30	----- andere	6	A
	--- andere		
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A
	---- andere		
4408 39 70	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
	----- andere		
4408 39 85	------ mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A
4408 39 95	------ mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A
4408 90	- andere		
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	0	A
	--- andere		
4408 90 85	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A
4408 90 95	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden		
4409 10	- Nadelholz		
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A
4409 10 18	-- andere	0	A
	- anderes		
4409 21 00	-- Bambus	0	A
4409 22 00	-- tropisches Holz	0	A
4409 29	-- andere		
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4409 29 91	---- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	0	A
4409 29 99	---- andere	0	A
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt		
	- aus Holz		
4410 11	-- Spanplatten		
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten)	7	APS-B7
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	APS-B7
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	APS-B7
4410 11 90	--- andere	7	APS-B7
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)		
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten)	7	APS-B7
4410 12 90	--- andere	7	APS-B7
4410 19 00	-- andere	7	APS-B7
4410 90 00	- andere	7	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt		
	- mitteldichte Faserplatten (MDF)		
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger		
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	APS-B7
	--- andere		
4411 12 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³ (HDF)	7	APS-B7
4411 12 94	---- mit einer Dichte von 0,8 g/cm³ oder weniger	7	APS-B7
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm		
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	APS-B7
	--- andere		
4411 13 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³ (HDF)	7	APS-B7
4411 13 94	---- mit einer Dichte von 0,8 g/cm³ oder weniger	7	APS-B7
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm		
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4411 14 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³ (HDF)	7	APS-B7
4411 14 95	---- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm³, aber nicht mehr als 0,8 g/cm³	7	APS-B7
4411 14 97	---- mit einer Dichte von 0,5 g/cm³ oder weniger	7	APS-B7
	- andere		
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³		
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	APS-B7
4411 92 90	--- andere	7	APS-B7
4411 93 00	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm³ bis 0,8 g/cm³	7	APS-B7
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm³ oder weniger		
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten)	7	APS-B7
4411 94 90	--- andere	7	APS-B7
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		
4412 10 00	- aus Bambus	10	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (*Swietenia* spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan	10	APS-B7
4412 31 90	--- andere	7	A
4412 33	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (*Alnus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Kirsche (*Prunus* spp.), Kastanie (*Castanea* spp.), Ulme (*Ulmus* spp.), Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.), Hickory (*Carya* spp.), Rosskastanie (*Aesculus* spp.), Linde (*Tilia* spp.), Ahorn (*Acer* spp.), Eiche (*Quercus* spp.), Platane (*Platanus* spp.), Pappel und Espe (*Populus* spp.), Robinie (*Robinia* spp.), Tulpenholz (*Liriodendron* spp.) oder Walnuss (*Juglans* spp.)		
4412 33 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus Birkenholz (*Betula* spp.)	7	APS-B7
4412 33 20	--- ohne äußere Lage aus Birkenholz, jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Pappel- oder Espenholz (*Populus* spp.)	7	APS-B7
4412 33 30	--- ohne äußere Lage aus Birken-, Pappel- oder Espenholz (*Populus* spp.), jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Eukalyptusholz (*Eucalyptus* spp.)	7	APS-B7
4412 33 90	--- andere	7	APS-B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4412 34 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412 33	7	APS-B7
4412 39 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	7	APS-B7
	- Furnierschichtholz (FSH)		
4412 41	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 41 91	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	APS-B7
4412 41 99	--- andere	10	APS-B7
4412 42 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	APS-B7
4412 49 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	10	APS-B7
	- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage		
4412 51	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 51 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	APS-B7
4412 51 90	--- andere	6	A
4412 52 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	APS-B7
4412 59 00	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4412 91	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz		
4412 91 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A
	--- andere		
4412 91 91	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	APS-B7
4412 91 99	---- andere	10	APS-B7
4412 92	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		
4412 92 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A
4412 92 90	--- andere	10	APS-B7
4412 99	-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		
4412 99 10	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A
4412 99 90	--- andere	10	APS-B7
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	0	A
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4414 10	- aus tropischem Holz		
4414 10 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	A
4414 10 90	-- andere	0	A
4414 90 00	- andere	0	A
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
4415 10	- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln		
4415 10 10	-- Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	A
4415 10 90	-- Kabeltrommeln	3	A
4415 20	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände		
4415 20 20	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	A
4415 20 90	-- andere	4	A
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	0	A
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz		
	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür		
4418 11 00	-- aus tropischem Holz	3	A
4418 19	-- andere		
4418 19 50	--- aus Nadelholz	3	A
4418 19 90	--- andere	3	A
	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen		
4418 21	-- aus tropischem Holz		
4418 21 10	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A
4418 21 90	--- andere	0	A
4418 29	-- andere		
4418 29 50	--- aus Nadelholz	0	A
4418 29 80	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4418 30 00	- Pfosten und Balken, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 4418 81 bis 4418 89	0	A
4418 40 00	- Verschalungen für Betonarbeiten	0	A
4418 50 00	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	0	A
	- zusammengesetzte Fußbodenplatten		
4418 73	-- aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus		
4418 73 10	--- für Mosaikfußböden	3	A
4418 73 90	--- andere	0	A
4418 74 00	-- andere für Mosaikfußböden	3	A
4418 75 00	-- andere, mehrlagig	0	A
4418 79 00	-- andere	0	A
	- Bauholzerzeugnisse		
4418 81 00	-- Brettschichtholz (BSH)	0	A
4418 82 00	-- Brettsperrholz (BSP oder KLH)	0	A
4418 83 00	-- I-Balken	0	A
4418 89 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4418 91 00	-- aus Bambus	0	A
4418 92 00	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	0	A
4418 99 00	-- andere	0	A
4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche		
	- aus Bambus		
4419 11 00	-- Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	0	A
4419 12 00	-- Essstäbchen	0	A
4419 19 00	-- andere	0	A
4419 20	- aus tropischem Holz		
4419 20 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	A
4419 20 90	-- andere	0	A
4419 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94		
	- Statuetten und andere Ziergegenstände		
4420 11	-- aus tropischem Holz		
4420 11 10	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A
4420 11 90	--- andere	0	A
4420 19 00	-- andere	0	A
4420 90	- andere		
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	A
	-- andere		
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A
4420 90 99	--- andere	0	A
4421	Andere Waren aus Holz		
4421 10 00	- Kleiderbügel	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4421 20 00	- Särge	0	A
	- andere		
4421 91 00	-- aus Bambus	0	A
4421 99	-- andere		
4421 99 10	--- aus Faserplatten	4	A
4421 99 99	--- andere	0	A
45	KAPITEL 45 – KORK UND KORKWAREN		
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl		
4501 10 00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A
4501 90 00	- andere	0	A
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	0	A
4503	Waren aus Naturkork		
4503 10	- Stopfen		
4503 10 10	-- zylindrisch	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4503 10 90	-- andere	4,7	A
4503 90 00	- andere	4,7	A
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork		
4504 10	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben		
	-- Stopfen		
4504 10 11	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	A
4504 10 19	--- andere	4,7	A
	-- andere		
4504 10 91	--- mit Bindemittel	4,7	A
4504 10 99	--- andere	4,7	A
4504 90	- andere		
4504 90 20	-- Stopfen	4,7	A
4504 90 80	-- andere	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
46	KAPITEL 46 – FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN		
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)		
	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen		
4601 21	-- aus Bambus		
4601 21 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 21 90	--- andere	2,2	A
4601 22	-- aus Rattan		
4601 22 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 22 90	--- andere	2,2	A
4601 29	-- andere		
4601 29 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 29 90	--- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4601 92	-- aus Bambus		
4601 92 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A
	--- andere		
4601 92 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 92 90	---- andere	2,2	A
4601 93	-- aus Rattan		
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A
	--- andere		
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 93 90	---- andere	2,2	A
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen		
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A
4601 94 90	---- andere	2,2	A
4601 99	-- andere		
4601 99 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	A
	--- andere		
4601 99 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	A
4601 99 90	---- andere	2,7	A
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa		
	- aus pflanzlichen Stoffen		
4602 11 00	-- aus Bambus	3,7	A
4602 12 00	-- aus Rattan	3,7	A
4602 19	-- andere		
4602 19 10	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	A
4602 19 90	--- andere	3,7	A
4602 90 00	- andere	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
X	ABSCHNITT X – HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS		
47	KAPITEL 47 – HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG		
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz		
4701 00 10	- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	0	A
4701 00 90	- andere	0	A
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	A
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	- ungebleicht		
4703 11 00	-- aus Nadelholz	0	A
4703 19 00	-- aus anderem Holz	0	A
	- halbgebleicht oder gebleicht		
4703 21 00	-- aus Nadelholz	0	A
4703 29 00	-- aus anderem Holz	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen		
	- ungebleicht		
4704 11 00	-- aus Nadelholz	0	A
4704 19 00	-- aus anderem Holz	0	A
	- halbgebleicht oder gebleicht		
4704 21 00	-- aus Nadelholz	0	A
4704 29 00	-- aus anderem Holz	0	A
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	A
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen		
4706 10 00	- aus Baumwoll-Linters	0	A
4706 20 00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	A
4706 30 00	- andere, aus Bambus	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	0	A
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	0	A
4706 93 00	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung	0	A
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung		
4707 10 00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A
4707 20 00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A
4707 30	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)		
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	0	A
4707 30 90	-- andere	0	A
4707 90	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)		
4707 90 10	-- unsortiert	0	A
4707 90 90	-- sortiert	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
48	KAPITEL 48 – PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE		
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	A
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)		
4802 10 00	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	A
4802 20 00	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	A
4802 40	- Tapetenrohpapier		
4802 40 10	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4802 40 90	-- andere	0	A
	- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 54 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen		
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	0	A
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	0	A
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	0	A
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	0	A
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen		
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	0	A
4802 56 80	--- andere	0	A
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	0	A
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4802 58 10	--- in Rollen	0	A
4802 58 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4802 61	-- in Rollen		
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4802 61 80	--- andere	0	A
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A
4802 69 00	-- andere	0	A
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4803 00 10	- Zellstoffwatte	0	A
	- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von		
4803 00 31	-- 25 g oder weniger	0	A
4803 00 39	-- mehr als 25 g	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4803 00 90	- andere	0	A
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803		
	- Kraftliner		
4804 11	-- ungebleicht		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	0	A
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	0	A
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	0	A
4804 11 90	--- andere	0	A
4804 19	-- andere		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von		
4804 19 12	----- weniger als 175 g	0	A
4804 19 19	----- 175 g oder mehr	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 19 30	---- andere	0	A
4804 19 90	--- andere	0	A
	- Kraftsackpapier		
4804 21	-- ungebleicht		
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 21 90	--- andere	0	A
4804 29	-- andere		
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 29 90	--- andere	0	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger		
4804 31	-- ungebleicht		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4804 31 58	---- andere	0	A
4804 31 80	--- andere	0	A
4804 39	-- andere		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge		
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht	0	A
4804 39 58	---- andere	0	A
4804 39 80	--- andere	0	A
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g		
4804 41	-- ungebleicht		
4804 41 91	--- sog. „saturating kraft“	0	A
4804 41 98	--- andere	0	A
4804 42 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4804 49 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4804 51 00	-- ungebleicht	0	A
4804 52 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A
4804 59	-- andere		
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	0	A
4804 59 90	--- andere	0	A
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben		
	- Wellenpapier		
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	A
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	A
4805 19	-- andere		
4805 19 10	--- Wellenstoff	0	A
4805 19 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)		
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A
4805 30 00	- Sulfitpackpapier	0	A
4805 40 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A
4805 50 00	- Filzpapier und Filzpappe	0	A
	- andere		
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4805 92 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	A
4805 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr		
4805 93 20	--- aus wiederaufbereitetem Papier	0	A
4805 93 80	--- andere	0	A
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen		
4806 10 00	- Pergamentpapier und -pappe	0	A
4806 20 00	- Pergamentersatzpapier	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4806 30 00	- Naturpauspapier	0	A
4806 40	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere		
4806 40 10	-- Pergaminpapier	0	A
4806 40 90	-- andere	0	A
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen		
4807 00 30	- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	0	A
4807 00 80	- andere	0	A
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art		
4808 10 00	- Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	A
4808 40 00	- Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	A
4808 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen		
4809 20 00	- präpariertes Durchschreibepapier	0	A
4809 90 00	- andere	0	A
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe		
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 13 00	-- in Rollen	0	A
4810 14 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	0	A
4810 19 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge		
4810 22 00	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	0	A
4810 29	-- andere		
4810 29 30	--- in Rollen	0	A
4810 29 80	--- andere	0	A
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden		
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A
4810 32 90	--- andere	0	A
4810 39 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Papiere und Pappen		
4810 92	-- Multiplex		
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht	0	A
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	0	A
4810 92 90	--- andere	0	A
4810 99	-- andere		
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	0	A
4810 99 80	--- andere	0	A
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art		
4811 10 00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	0	A
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen		
4811 41	-- selbstklebend		
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4811 41 90	--- andere	0	A
4811 49 00	-- andere	0	A
	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen		
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A
4811 59 00	-- andere	0	A
4811 60 00	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	A
4811 90 00	- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	A
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	A
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen		
4813 10 00	- in Form von Heftchen oder Hülsen	0	A
4813 20 00	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A
4813 90	- andere		
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	0	A
4813 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier		
4814 20 00	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	0	A
4814 90	- andere		
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	0	A
4814 90 70	-- andere	0	A
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons		
4816 20 00	- präpariertes Durchschreibepapier	0	A
4816 90 00	- andere	0	A
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe		
4817 10 00	- Briefumschläge	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4817 20 00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	A
4817 30 00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	A
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4818 10	- Toilettenpapier		
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	0	A
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	0	A
4818 20	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher		
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschminktücher	0	A
	-- Handtücher		
4818 20 91	--- in Rollen	0	A
4818 20 99	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4818 30 00	- Tischtücher und Servietten	0	A
4818 50 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	0	A
4818 90	- andere		
4818 90 10	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	0	A
4818 90 90	-- andere	0	A
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art		
4819 10 00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	A
4819 20 00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	A
4819 30 00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	A
4819 40 00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	0	A
4819 50 00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	0	A
4819 60 00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe		
4820 10	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen		
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	0	A
4820 10 30	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	0	A
4820 10 50	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	0	A
4820 10 90	-- andere	0	A
4820 20 00	- Hefte	0	A
4820 30 00	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	A
4820 40 00	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0	A
4820 50 00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	0	A
4820 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt		
4821 10	- bedruckt		
4821 10 10	-- selbstklebend	0	A
4821 10 90	-- andere	0	A
4821 90	- andere		
4821 90 10	-- selbstklebend	0	A
4821 90 90	-- andere	0	A
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet		
4822 10 00	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A
4822 90 00	- andere	0	A
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern		
4823 20 00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A
4823 40 00	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe		
4823 61 00	-- aus Bambus	0	A
4823 69	-- andere		
4823 69 10	--- Tabletts, Schüsseln und Teller	0	A
4823 69 90	--- andere	0	A
4823 70	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff		
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	0	A
4823 70 90	-- andere	0	A
4823 90	- andere		
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	0	A
4823 90 85	-- andere	0	A
49	KAPITEL 49 – BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE		
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern		
4901 10 00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A
4901 99 00	-- andere	0	A
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend		
4902 10 00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	A
4902 90 00	- andere	0	A
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	A
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	A
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Atlanten, Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt		
4905 20 00	- in Form von Büchern oder Broschüren	0	A
4905 90 00	- andere	0	A
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere		
4907 00 10	- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	0	A
4907 00 30	- Banknoten	0	A
4907 00 90	- andere	0	A
4908	Abziehbilder aller Art		
4908 10 00	- Abziehbilder, verglasbar	0	A
4908 90 00	- andere	0	A
4909 00 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	0	A
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	0	A
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien		
4911 10	- Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen		
4911 10 10	-- Verkaufskataloge	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
4911 10 90	-- andere	0	A
	- andere		
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	0	A
4911 99 00	-- andere	0	A
XI	ABSCHNITT XI – SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS		
50	KAPITEL 50 – SEIDE		
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0	A
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0	A
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5004 00 10	- roh, abgekocht oder gebleicht	4	A
5004 00 90	- andere	4	A
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5005 00 10	- roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	A
5005 00 90	- andere	2,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar		
5006 00 10	- Seidengarne	5	A
5006 00 90	- Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	A
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
5007 10 00	- Gewebe aus Bourretteseide	3	A
5007 20	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr		
	-- Kreppgewebe		
5007 20 11	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A
5007 20 19	--- andere	6,9	A
	-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)		
5007 20 21	--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	A
	--- andere		
5007 20 31	---- taftbindig	7,5	A
5007 20 39	---- andere	7,5	A
	-- andere		
5007 20 41	--- undichte Gewebe	7,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
5007 20 51	---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	A
5007 20 59	---- gefärbt	7,2	A
	---- buntgewebt		
5007 20 61	----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	A
5007 20 69	----- andere	7,2	A
5007 20 71	---- bedruckt	7,2	A
5007 90	- andere Gewebe		
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	A
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	A
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	A
51	KAPITEL 51 – WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR		
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
	- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle		
5101 11 00	-- Schurwolle	0	A
5101 19 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- entschweißt, nicht carbonisiert		
5101 21 00	-- Schurwolle	0	A
5101 29 00	-- andere	0	A
5101 30 00	- carbonisiert	0	A
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
	- feine Tierhaare		
5102 11 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	A
5102 19	-- andere		
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	0	A
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare	0	A
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	0	A
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	0	A
5102 20 00	- grobe Tierhaare	0	A
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren		
5103 10 10	-- nicht carbonisiert	0	A
5103 10 90	-- carbonisiert	0	A
5103 20 00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A
5103 30 00	- Abfälle von groben Tierhaaren	0	A
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	A
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)		
5105 10 00	- gekrempelte Wolle	2	A
	- gekämmte Wolle		
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	A
5105 29 00	-- andere	2	A
	- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt		
5105 31 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	A
5105 39 00	-- andere	2	A
5105 40 00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5106 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5106 10 10	-- roh	3,8	A
5106 10 90	-- andere	3,8	A
5106 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	A
	-- andere		
5106 20 91	--- roh	4	A
5106 20 99	--- andere	4	A
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5107 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr		
5107 10 10	-- roh	3,8	A
5107 10 90	-- andere	3,8	A
5107 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT		
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5107 20 10	--- roh	4	A
5107 20 30	--- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt		
5107 20 51	---- roh	4	A
5107 20 59	---- andere	4	A
	--- anders gemischt		
5107 20 91	---- roh	4	A
5107 20 99	---- andere	4	A
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5108 10	- Streichgarne		
5108 10 10	-- roh	3,2	A
5108 10 90	-- andere	3,2	A
5108 20	- Kammgarne		
5108 20 10	-- roh	3,2	A
5108 20 90	-- andere	3,2	A
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5109 10	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5109 10 90	-- andere	5	A
5109 90 00	- andere	5	A
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umsponnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	A
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A
5111 19 00	-- andere	8	A
5111 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A
5111 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A
5111 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	A
5111 90	- andere		
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A
	-- andere		
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5111 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	8	A
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr		
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A
5112 19 00	-- andere	8	A
5112 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A
5112 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt		
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A
5112 30 80	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	A
5112 90	- andere		
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A
	-- andere		
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A
5112 90 98	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	8	A
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
52	KAPITEL 52 – BAUMWOLLE		
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt		
5201 00 10	- hydrophil oder gebleicht	0	A
5201 00 90	- andere	0	A
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5202 10 00	- Garnabfälle	0	A
	- andere		
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	0	A
5202 99 00	-- andere	0	A
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	0	A
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	A
5204 19 00	-- andere	4	A
5204 20 00	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)		
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	A
5205 15 90	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	A
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	A
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	A
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	A
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	A
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 23256 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern		
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern		
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	A
5207 90 00	- andere	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	- roh		
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 11 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	A
5208 11 90	--- andere	8	A
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gebleicht		
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger		
5208 21 10	--- Gewebe für die Herstellung von Binden, Verbandzeug und Mull	8	A
5208 21 90	--- andere	8	A
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gefärbt		
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g		
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	A
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von		
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	A
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	A
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- bedruckt		
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A
5208 59	-- andere Gewebe		
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5208 59 90	--- andere	8	A
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	- roh		
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gebleicht		
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- gefärbt		
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 42 00	-- Denim	8	A
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
	- roh		
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gebleicht		
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gefärbt		
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- bedruckt		
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	A
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
	- roh		
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	A
5211 20 00	- gebleicht	8	A
	- gefärbt		
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5211 42 00	-- Denim	8	A
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5211 49	-- andere Gewebe		
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	A
5211 49 90	--- andere	8	A
	- bedruckt		
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	A
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle		
	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger		
5212 11	-- roh		
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 11 90	--- anders gemischt	8	A
5212 12	-- gebleicht		
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 12 90	--- anders gemischt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5212 13	-- gefärbt		
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 13 90	--- anders gemischt	8	A
5212 14	-- buntgewebt		
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 14 90	--- anders gemischt	8	A
5212 15	-- bedruckt		
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 15 90	--- anders gemischt	8	A
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g		
5212 21	-- roh		
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 21 90	--- anders gemischt	8	A
5212 22	-- gebleicht		
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 22 90	--- anders gemischt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5212 23	-- gefärbt		
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 23 90	--- anders gemischt	8	A
5212 24	-- buntgewebt		
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 24 90	--- anders gemischt	8	A
5212 25	-- bedruckt		
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A
5212 25 90	--- anders gemischt	8	A
53	KAPITEL 53 – ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN		
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5301 10 00	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A
	- Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen		
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	0	A
5301 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5301 30 00	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A
5302	Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5302 10 00	- Hanf, roh oder geröstet	0	A
5302 90 00	- andere	0	A
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5303 10 00	- Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	A
5303 90 00	- andere	0	A
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	0	A
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)		
5306 10	- ungezwirnt		
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5306 10 10	--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5306 10 30	--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	A
5306 10 50	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A
5306 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5306 20	- gezwirnt		
5306 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5306 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5307 10 00	- ungezwirnt	0	A
5307 20 00	- gezwirnt	0	A
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne		
5308 10 00	- Kokosgarne	0	A
5308 20	- Hanfgarne		
5308 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	A
5308 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5308 90	- andere		
	-- Ramiegarne		
5308 90 12	--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	A
5308 90 19	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A
5308 90 50	-- Papiergarne	4	A
5308 90 90	-- andere	3,8	A
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)		
	- mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr		
5309 11	-- roh oder gebleicht		
5309 11 10	--- roh	8	A
5309 11 90	--- gebleicht	8	A
5309 19 00	-- andere	8	A
	- mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT		
5309 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5309 29 00	-- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
5310 10	- roh		
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	A
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	A
5310 90 00	- andere	4	A
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen		
5311 00 10	- Gewebe aus Ramie	8	A
5311 00 90	- andere	5,8	A
54	KAPITEL 54 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5401 10	- aus synthetischen Filamenten		
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)		
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umsponnen	4	A
5401 10 14	---- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	A
5401 10 18	---- andere	4	A
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5401 20	- aus künstlichen Filamenten		
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex		
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch texturiert		
5402 11 00	-- aus Aramid	4	A
5402 19 00	-- andere	4	A
5402 20 00	- hochfeste Garne aus Polyester, auch texturiert	4	A
	- texturierte Garne		
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	A
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	A
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 39 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter		
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	A
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	A
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	A
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A
5402 49 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter		
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	A
5402 53 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 59 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, gezwirnt		
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	A
5402 63 00	-- aus Polypropylen	4	A
5402 69 00	-- andere	4	A
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex		
5403 10 00	- hochfeste Garne aus Viskose	4	A
	- andere Garne, ungezwirnt		
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	A
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	A
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	A
5403 39 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, gezwirnt		
5403 41 00	-- aus Viskose	4	A
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	A
5403 49 00	-- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger		
	- Monofile		
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	A
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A
5404 19 00	-- andere	4	A
5404 90	- andere		
5404 90 10	-- aus Polypropylen	4	A
5404 90 90	-- andere	4	A
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	A
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404		
5407 10 00	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5407 20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen		
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von		
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	A
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	A
5407 20 90	-- andere	8	A
5407 30 00	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr		
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 42 00	-- gefärbt	8	A
5407 43 00	-- buntgewebt	8	A
5407 44 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 52 00	-- gefärbt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5407 53 00	-- buntgewebt	8	A
5407 54 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5407 61 30	--- gefärbt	8	A
5407 61 50	--- buntgewebt	8	A
5407 61 90	--- bedruckt	8	A
5407 69	-- andere		
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5407 69 90	--- andere	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr		
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 72 00	-- gefärbt	8	A
5407 73 00	-- buntgewebt	8	A
5407 74 00	-- bedruckt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 82 00	-- gefärbt	8	A
5407 83 00	-- buntgewebt	8	A
5407 84 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe		
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5407 92 00	-- gefärbt	8	A
5407 93 00	-- buntgewebt	8	A
5407 94 00	-- bedruckt	8	A
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405		
5408 10 00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	A
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr		
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5408 22	-- gefärbt		
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	A
5408 22 90	--- andere	8	A
5408 23 00	-- buntgewebt	8	A
5408 24 00	-- bedruckt	8	A
	- andere Gewebe		
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5408 32 00	-- gefärbt	8	A
5408 33 00	-- buntgewebt	8	A
5408 34 00	-- bedruckt	8	A
55	KAPITEL 55 – SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN		
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten		
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5501 11 00	-- aus Aramid	4	A
5501 19 00	-- andere	4	A
5501 20 00	- aus Polyestern	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5501 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5501 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5501 90 00	- andere	4	A
5502	Kabel aus künstlichen Filamenten		
5502 10 00	- aus Zelluloseacetat	4	A
5502 90 00	- andere	4	A
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5503 11 00	-- aus Aramid	4	A
5503 19 00	-- andere	4	A
5503 20 00	- aus Polyestern	4	A
5503 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5503 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5503 90 00	- andere	4	A
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet		
5504 10 00	- aus Viskose	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5504 90 00	- andere	4	A
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
5505 10	- aus synthetischen Chemiefasern		
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	A
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	A
5505 10 90	-- andere	4	A
5505 20 00	- aus künstlichen Chemiefasern	4	A
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		
5506 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A
5506 20 00	- aus Polyestern	4	A
5506 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A
5506 40 00	- aus Polypropylen	4	A
5506 90 00	- andere	4	A
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5508 10	- aus synthetischen Spinnfasern		
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5508 20	- aus künstlichen Spinnfasern		
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 12 00	-- gezwirnt	4	A
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 22 00	-- gezwirnt	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 32 00	-- gezwirnt	4	A
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	A
5509 42 00	-- gezwirnt	4	A
	- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern		
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	A
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5509 59 00	-- andere	4	A
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5509 69 00	-- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Garne		
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5509 99 00	-- andere	4	A
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	A
5510 12 00	-- gezwirnt	4	A
5510 20 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A
5510 30 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A
5510 90 00	- andere Garne	4	A
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
5511 10 00	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	A
5511 20 00	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	A
5511 30 00	- aus künstlichen Spinnfasern	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5512 19	-- andere		
5512 19 10	--- bedruckt	8	A
5512 19 90	--- andere	8	A
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5512 29	-- andere		
5512 29 10	--- bedruckt	8	A
5512 29 90	--- andere	8	A
	- andere		
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5512 99	-- andere		
5512 99 10	--- bedruckt	8	A
5512 99 90	--- andere	8	A
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger		
	- roh oder gebleicht		
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung		
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	A
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	A
	- gefärbt		
5513 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern		
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5513 23 90	--- andere	8	A
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	A
	- buntgewebt		
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	A
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g		
	- roh oder gebleicht		
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5514 19	-- andere Gewebe		
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 19 90	--- andere	8	A
	- gefärbt		
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	A
5514 30	- buntgewebt		
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	A
	- bedruckt		
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	A
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		
	- aus Polyester-Spinnfasern		
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt		
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 11 30	--- bedruckt	8	A
5515 11 90	--- andere	8	A
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 12 30	--- bedruckt	8	A
5515 12 90	--- andere	8	A
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 13 19	---- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 13 99	---- andere	8	A
5515 19	-- andere		
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 19 30	--- bedruckt	8	A
5515 19 90	--- andere	8	A
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern		
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 21 30	--- bedruckt	8	A
5515 21 90	--- andere	8	A
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 22 19	---- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt		
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	A
5515 22 99	---- andere	8	A
5515 29 00	-- andere	8	A
	- andere Gewebe		
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 91 30	--- bedruckt	8	A
5515 91 90	--- andere	8	A
5515 99	-- andere		
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	A
5515 99 40	--- bedruckt	8	A
5515 99 80	--- andere	8	A
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern		
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr		
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5516 12 00	-- gefärbt	8	A
5516 13 00	-- buntgewebt	8	A
5516 14 00	-- bedruckt	8	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt		
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 22 00	-- gefärbt	8	A
5516 23	-- buntgewebt		
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	A
5516 23 90	--- andere	8	A
5516 24 00	-- bedruckt	8	A
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt		
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 32 00	-- gefärbt	8	A
5516 33 00	-- buntgewebt	8	A
5516 34 00	-- bedruckt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt		
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 42 00	-- gefärbt	8	A
5516 43 00	-- buntgewebt	8	A
5516 44 00	-- bedruckt	8	A
	- andere		
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A
5516 92 00	-- gefärbt	8	A
5516 93 00	-- buntgewebt	8	A
5516 94 00	-- bedruckt	8	A
56	KAPITEL 56 – WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN		
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen		
	- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus		
5601 21	-- aus Baumwolle		
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5601 21 90	--- andere	3,8	A
5601 22	-- aus Chemiefasern		
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	A
5601 22 90	--- andere	4	A
5601 29 00	-- andere	3,8	A
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	A
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert		
	--- Nadelfilze		
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	A
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse		
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A
5602 10 38	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	6,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch laminiert		
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A
5602 90 00	- andere	6,7	A
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 11 90	--- andere	4,3	A
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 12 90	--- andere	4,3	A
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 13 90	--- andere	4,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 14 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 14 90	--- andere	4,3	A
	- andere		
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger		
5603 91 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 91 90	--- andere	4,3	A
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g		
5603 92 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 92 90	--- andere	4,3	A
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g		
5603 93 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 93 90	--- andere	4,3	A
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g		
5603 94 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A
5603 94 90	--- andere	4,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	A
5604 90	- andere		
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	A
5604 90 90	-- andere	4	A
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	A
5606 00	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“		
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	A
	- andere		
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	A
5606 00 99	-- andere	5,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt		
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern		
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	A
5607 29 00	-- andere	12	A
	- aus Polyethylen oder Polypropylen		
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	A
5607 49	-- andere		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 49 11	---- geflochten	8	A
5607 49 19	---- andere	8	A
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A
5607 50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern		
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern		
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)		
5607 50 11	---- geflochten	8	A
5607 50 19	---- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	A
5607 90	- andere		
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	A
5607 90 90	-- andere	8	A
5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen		
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze		
5608 11 20	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A
5608 11 80	--- andere	8	A
5608 19	-- andere		
	--- konfektionierte Netze		
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A
5608 19 19	----- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5608 19 30	---- andere	8	A
5608 19 90	--- andere	8	A
5608 90 00	- andere	8	A
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	A
57	KAPITEL 57 – TEPPICHE UND ANDERE FUßBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN		
5701	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5701 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	A
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m²	A
5701 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	A
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche		
5702 10 00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	A
5702 20 00	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	A
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert		
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	A
5702 31 80	--- andere	8	A
5702 32 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
	- andere, mit Flor, konfektioniert		
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	A
5702 41 90	--- andere	8	A
5702 42 00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5702 50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert		
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	A
5702 50 39	--- andere	8	A
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
	- andere, ohne Flor, konfektioniert		
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	A
5702 92 90	--- andere	8	A
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen (einschließlich Kunstrasen), getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert		
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5703 21 00	-- Kunstrasen	8	A
5703 29	-- andere		
	--- bedruckt		
5703 29 10	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m² oder weniger	8	A
5703 29 19	---- andere	8	A
	--- andere		
5703 29 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m² oder weniger	8	A
5703 29 99	---- andere	8	A
	- aus anderen synthetischen Spinnstoffen oder aus künstlichen Spinnstoffen		
5703 31 00	-- Kunstrasen	8	A
5703 39	-- andere		
	--- aus Polypropylen		
5703 39 10	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m² oder weniger	8	A
5703 39 19	---- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
5703 39 91	---- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m² oder weniger	8	A
5703 39 99	---- andere	8	A
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5703 90 20	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m² oder weniger	8	A
5703 90 80	-- andere	8	A
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert		
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m² oder weniger	6,7	A
5704 20 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von mehr als 0,3 m² bis 1,0 m²	6,7	A
5704 90 00	- andere	6,7	A
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert		
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A
5705 00 80	- aus anderen Spinnstoffen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
58	KAPITEL 58 – SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN		
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806		
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	- aus Baumwolle		
5801 21 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A
5801 22 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A
5801 23 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	A
5801 27 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	A
	- aus Chemiefasern		
5801 31 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A
5801 32 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A
5801 33 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5801 37 00	-- Kettsamt und Kettplüsch	8	A
5801 90	- aus anderen Spinnstoffen		
5801 90 10	-- aus Flachs	8	A
5801 90 90	-- andere	8	A
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703		
5802 10 00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle	8	A
5802 20 00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	A
5802 30 00	- getuftete Spinnstofferzeugnisse	8	A
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806		
5803 00 10	- aus Baumwolle	5,8	A
5803 00 30	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	A
5803 00 90	- andere	8	A
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006		
5804 10	- Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe		
5804 10 10	-- ungemustert	6,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5804 10 90	-- andere	8	A
	- maschinengefertigte Spitzen		
5804 21 00	-- aus Chemiefasern	8	A
5804 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
5804 30 00	- handgefertigte Spitzen	8	A
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	A
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)		
5806 10 00	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	A
5806 20 00	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	A
	- andere Bänder		
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	A
5806 32	-- aus Chemiefasern		
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5806 32 90	--- andere	7,5	A
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	A
5806 40 00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	A
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt		
5807 10	- gewebt		
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	A
5807 10 90	-- andere	6,2	A
5807 90	- andere		
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	A
5807 90 90	-- andere	8	A
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren		
5808 10 00	- Geflechte als Meterware	5	A
5808 90 00	- andere	5,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	A
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive		
5810 10	- Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund		
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 10 90	-- andere	8	A
	- andere Stickereien		
5810 91	-- aus Baumwolle		
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 91 90	--- andere	7,2	A
5810 92	-- aus Chemiefasern		
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A
5810 92 90	--- andere	7,2	A
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5810 99 90	--- andere	7,2	A
5811 00 00	Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	A
59	KAPITEL 59 – GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER LAMINIERTE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		
5901 10 00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	A
5901 90 00	- andere	6,5	A
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose		
5902 10	- aus Nylon oder anderen Polyamiden		
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 10 90	-- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5902 20	- aus Polyestern		
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 20 90	-- andere	8	A
5902 90	- andere		
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A
5902 90 90	-- andere	8	A
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert, andere als solche der Position 5902		
5903 10	- mit Poly(vinylchlorid)		
5903 10 10	-- getränkt	8	A
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A
5903 20	- mit Polyurethan		
5903 20 10	-- getränkt	8	A
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A
5903 90	- andere		
5903 90 10	-- getränkt	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- bestrichen, überzogen oder laminiert		
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	A
5903 90 99	--- andere	8	A
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten		
5904 10 00	- Linoleum	5,3	A
5904 90 00	- andere	5,3	A
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen		
5905 00 10	- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	A
	- andere		
5905 00 30	-- aus Flachs	8	A
5905 00 50	-- aus Jute	4	A
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	A
5905 00 90	-- andere	6	A
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902		
5906 10 00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	A
5906 99	-- andere		
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 5 c) zu diesem Kapitel	8	A
5906 99 90	--- andere	5,6	A
5907 00 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	4,9	A
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	A
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		
5909 00 10	- aus synthetischen Chemiefasern	6,5	A
5909 00 90	- aus anderen Spinnstoffen	6,5	A
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	A
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 8 zu diesem Kapitel		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5911 10 00	- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	A
5911 20 00	- Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	A
	- Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)		
5911 31	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g		
	--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 31 11	---- Gewebe von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Formiersiebe)	5,8	A
5911 31 19	---- andere	5,8	A
5911 31 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A
5911 32	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr		
	--- aus Seide oder Chemiefasern		
5911 32 11	---- Gewebe mit einer mittels Vernadelung aufgebrachten Faserauflage, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art (z. B. Pressfilze)	5,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
5911 32 19	---- andere	5,8	A
5911 32 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A
5911 40 00	- Filter- oder Presstücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	A
5911 90	- andere		
5911 90 10	-- aus Filz	6	A
	-- andere		
5911 90 91	--- selbstklebende, runde Polierscheiben von der für die Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art	0	A
5911 90 99	--- andere	6	A
60	KAPITEL 60 – GEWIRKE UND GESTRICKE		
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 10 00	- „Hochflorerzeugnisse“	8	A
	- Schlingengewirke und Schlingengestricke		
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	A
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	A
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	A
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	A
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6002 40 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A
6002 90 00	- andere	6,5	A
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002		
6003 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6003 20 00	- aus Baumwolle	8	A
6003 30	- aus synthetischen Chemiefasern		
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	A
6003 30 90	-- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6003 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A
6003 90 00	- andere	8	A
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001		
6004 10 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A
6004 90 00	- andere	6,5	A
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004		
	- aus Baumwolle		
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6005 22 00	-- gefärbt	8	A
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	A
6005 24 00	-- bedruckt	8	A
	- aus synthetischen Chemiefasern		
6005 35 00	-- Gewirke im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6005 36 00	-- andere, roh oder gebleicht	8	A
6005 37 00	-- andere, gefärbt	8	A
6005 38 00	-- andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen	8	A
6005 39 00	-- andere, bedruckt	8	A
	- aus künstlichen Chemiefasern		
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6005 42 00	-- gefärbt	8	A
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	A
6005 44 00	-- bedruckt	8	A
6005 90	- andere		
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6005 90 90	-- andere	8	A
6006	Andere Gewirke und Gestricke		
6006 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
	- aus Baumwolle		
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6006 22 00	-- gefärbt	8	A
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 24 00	-- bedruckt	8	A
	- aus synthetischen Chemiefasern		
6006 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6006 32 00	-- gefärbt	8	A
6006 33 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 34 00	-- bedruckt	8	A
	- aus künstlichen Chemiefasern		
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A
6006 42 00	-- gefärbt	8	A
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	A
6006 44 00	-- bedruckt	8	A
6006 90 00	- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
61	KAPITEL 61 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103		
6101 20	- aus Baumwolle		
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6101 30	- aus Chemiefasern		
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104		
6102 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 20	- aus Baumwolle		
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 30	- aus Chemiefasern		
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A
6102 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6103 10	- Anzüge		
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	A
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	- Kostüme		
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	A
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
6104 29 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Jacken		
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kleider		
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Röcke und Hosenröcke		
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	A
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6105 20	- aus Chemiefasern		
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben		
	- Slips und andere Unterhosen		
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen		
	- Unterkleider und Unterröcke		
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Slips und andere Unterhosen		
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken		
6109 10 00	- aus Baumwolle	12	A
6109 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	A
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken		
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6110 11	-- aus Wolle		
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	A
	--- andere		
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	A
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)		
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 19	-- andere		
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 20	- aus Baumwolle		
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	A
	-- andere		
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A
6110 30	- aus Chemiefasern		
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	A
	-- andere		
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	A
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder		
6111 20	- aus Baumwolle		
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	A
6111 20 90	-- andere	12	A
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern		
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	A
6111 30 90	-- andere	12	A
6111 90	- aus anderen Spinnstoffen		
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	A
6111 90 19	--- andere	12	A
6111 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken		
	- Trainingsanzüge		
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6112 20 00	- Skianzüge	12	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben		
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 31 90	--- andere	12	A
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 39 90	--- andere	12	A
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen		
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 41 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A
6112 49 90	--- andere	12	A
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907		
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	A
6113 00 90	- andere	12	A
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken		
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	A
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	A
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken		
6115 10	- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)		
6115 10 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	8	A
6115 10 90	-- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Strumpfhosen		
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	A
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	A
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6115 30	- andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex		
	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	A
6115 30 19	--- andere	12	A
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	A
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	A
6115 96 99	---- andere	12	A
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken		
6116 10	- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert		
6116 10 20	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder laminiert	8	A
6116 10 80	-- andere	8,9	A
	- andere		
6116 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	A
6116 92 00	-- aus Baumwolle	8,9	A
6116 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	A
6116 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	A
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		
6117 10 00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6117 80	- anderes Bekleidungszubehör		
6117 80 10	-- aus elastischen oder kautschutierten Gewirken oder Gestricken	8	A
6117 80 80	-- andere	12	A
6117 90 00	- Teile	12	A
62	KAPITEL 62 – KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN		
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203		
6201 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6201 30	- aus Baumwolle		
6201 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6201 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6201 40	- aus Chemiefasern		
6201 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6201 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6201 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204		
6202 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6202 30	- aus Baumwolle		
6202 30 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6202 30 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6202 40	- aus Chemiefasern		
6202 40 10	-- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A
6202 40 90	-- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A
6202 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben		
	- Anzüge		
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6203 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6203 22	-- aus Baumwolle		
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 22 80	--- andere	12	A
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 23 80	--- andere	12	A
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 29 18	---- andere	12	A
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6203 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Jacken		
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 32	-- aus Baumwolle		
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 32 90	--- andere	12	A
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 33 90	--- andere	12	A
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 39 19	---- andere	12	A
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A
6203 41 30	--- Latzhosen	12	A
6203 41 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 42	-- aus Baumwolle		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	---- andere		
6203 42 31	----- aus Denim	12	A
6203 42 33	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A
6203 42 35	----- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6203 42 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 42 59	---- andere	12	A
6203 42 90	--- andere	12	A
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 43 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 43 19	---- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6203 43 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6203 43 39	---- andere	12	A
6203 43 90	--- andere	12	A
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 49 19	----- andere	12	A
	---- Latzhosen		
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6203 49 39	----- andere	12	A
6203 49 50	---- andere	12	A
6203 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen		
	- Kostüme		
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kombinationen		
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 22	-- aus Baumwolle		
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 22 80	--- andere	12	A
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 23 80	--- andere	12	A
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 29 18	---- andere	12	A
6204 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Jacken		
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 32	-- aus Baumwolle		
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 32 90	--- andere	12	A
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 33 90	--- andere	12	A
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 39 19	---- andere	12	A
6204 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Kleider		
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 49	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 49 10	--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A
6204 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Röcke und Hosenröcke		
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	A
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen		
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A
6204 59 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen		
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A
6204 61 85	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6204 62	-- aus Baumwolle		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	---- andere		
6204 62 31	----- aus Denim	12	A
6204 62 33	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A
6204 62 39	----- andere	12	A
	--- Latzhosen		
6204 62 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 62 59	---- andere	12	A
6204 62 90	--- andere	12	A
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern		
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 63 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 63 18	---- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Latzhosen		
6204 63 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 63 39	---- andere	12	A
6204 63 90	--- andere	12	A
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen		
	--- aus künstlichen Chemiefasern		
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)		
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 69 18	----- andere	12	A
	---- Latzhosen		
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
6204 69 39	----- andere	12	A
6204 69 50	---- andere	12	A
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6205	Hemden für Männer oder Knaben		
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	A
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen		
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A
6206 30 00	- aus Baumwolle	12	A
6206 40 00	- aus Chemiefasern	12	A
6206 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6206 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben		
	- Slips und andere Unterhosen		
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	A
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen		
	- Unterkleider und Unterröcke		
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Nachthemden und Schlafanzüge		
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere		
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder		
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	A
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	A
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen		
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	A
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	A
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907		
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603		
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	A
	-- aus Erzeugnissen der Position 5603		
6210 10 92	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	A
6210 10 98	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6210 20 00	- andere Kleidung, von der in der Position 6201 beschriebenen Art	12	A
6210 30 00	- andere Kleidung, von der in der Position 6202 beschriebenen Art	12	A
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	A
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	A
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung		
	- Badeanzüge und Badehosen		
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	A
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	A
6211 20 00	- Skianzüge	12	A
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben		
6211 32	-- aus Baumwolle		
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 32 41	----- Oberteile	12	A
6211 32 42	----- Unterteile	12	A
6211 32 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6211 33	-- aus Chemiefasern		
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 33 41	----- Oberteile	12	A
6211 33 42	----- Unterteile	12	A
6211 33 90	--- andere	12	A
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen		
6211 42	-- aus Baumwolle		
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
6211 42 41	----- Oberteile	12	A
6211 42 42	----- Unterteile	12	A
6211 42 90	--- andere	12	A
6211 43	-- aus Chemiefasern		
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A
	--- Trainingsanzüge, gefüttert		
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A
	---- andere		
6211 43 41	----- Oberteile	12	A
6211 43 42	----- Unterteile	12	A
6211 43 90	--- andere	12	A
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken		
6212 10	- Büstenhalter		
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	A
6212 10 90	-- andere	6,5	A
6212 20 00	- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	A
6212 30 00	- Korseletts	6,5	A
6212 90 00	- andere	6,5	A
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher		
6213 20 00	- aus Baumwolle	10	A
6213 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	10	A
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		
6214 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	A
6214 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A
6214 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	8	A
6214 40 00	- aus künstlichen Chemiefasern	8	A
6214 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals		
6215 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	A
6215 20 00	- aus Chemiefasern	6,3	A
6215 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,3	A
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	A
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212		
6217 10 00	- Bekleidungszubehör	6,3	A
6217 90 00	- Teile	12	A
63	KAPITEL 63 – ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN		
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN		
6301	Decken		
6301 10 00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	A
6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren		
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 20 90	-- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6301 30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle		
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 30 90	-- andere	7,5	A
6301 40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern		
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 40 90	-- andere	12	A
6301 90	- andere Decken		
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6301 90 90	-- andere	12	A
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche		
6302 10 00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	A
	- andere Bettwäsche, bedruckt		
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 22	-- aus Chemiefasern		
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 22 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6302 29 90	--- andere	12	A
	- andere Bettwäsche		
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 32	-- aus Chemiefasern		
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 32 90	--- andere	12	A
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6302 39 90	--- andere	12	A
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	A
	- andere Tischwäsche		
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 53	-- aus Chemiefasern		
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 53 90	--- andere	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A
6302 59 90	--- andere	12	A
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	A
	- andere		
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6302 93	-- aus Chemiefasern		
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6302 93 90	--- andere	12	A
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A
6302 99 90	--- andere	12	A
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		
	- aus Gewirken oder Gestricken		
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	A
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern		
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6303 92 90	--- andere	12	A
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen		
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A
6303 99 90	--- andere	12	A
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404		
	- Bettüberwürfe		
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6304 19	-- andere		
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	A
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6304 20 00	- Netze für Betten im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	A
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		
6305 10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
6305 10 10	-- gebraucht	2	A
6305 10 90	-- andere	4	A
6305 20 00	- aus Baumwolle	7,2	A
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter		
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6305 32 19	---- andere	7,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6305 32 90	--- andere	7,2	A
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6305 33 90	--- andere	7,2	A
6305 39 00	-- andere	7,2	A
6305 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,2	A
6306	Planen und Markisen; Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren); Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen		
	- Planen und Markisen		
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
	- Zelte (einschließlich Faltpavillons und ähnliche Waren)		
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A
6306 30 00	- Segel	12	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	A
6306 90 00	- andere	12	A
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung		
6307 10	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher		
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	A
6307 10 90	-- andere	7,7	A
6307 20 00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	A
6307 90	- andere		
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A
	-- andere		
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	A
	--- andere		
6307 90 92	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- Gesichtsschutzmasken		
6307 90 93	----- filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149; andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen	6,3	A
6307 90 95	----- andere	6,3	A
6307 90 98	---- andere	6,3	A
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN		
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	A
	III. ALTWAREN UND LUMPEN		
6309 00 00	Altwaren	5,3	A
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren		
6310 10 00	- sortiert	0	A
6310 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XII	ABSCHNITT XII – SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
64	KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist		
6401 10 00	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
	- andere Schuhe		
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend		
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	A
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	A
6401 99 00	-- andere	17	A
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Sportschuhe		
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe		
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	A
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	A
6402 19 00	-- andere	16,9	A
6402 20 00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	A
	- andere Schuhe		
6402 91	-- den Knöchel bedeckend		
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
6402 91 90	--- andere	16,9	A
6402 99	-- andere		
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A
	--- andere		
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mit Oberteil aus Kunststoff		
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6402 99 31	------ mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	A
6402 99 39	------ andere	16,8	A
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6402 99 91	------ weniger als 24 cm	16,8	A
	------ 24 cm oder mehr		
6402 99 93	------- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	A
	------- andere		
6402 99 96	-------- für Männer	16,8	A
6402 99 98	-------- für Frauen	16,8	A
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Sportschuhe		
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	A
6403 19 00	-- andere	8	A
6403 20 00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	A
6403 40 00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	A
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder		
6403 51	-- den Knöchel bedeckend		
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 51 15	------ für Männer	8	A
6403 51 19	------ für Frauen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 51 95	------ für Männer	8	A
6403 51 99	------ für Frauen	8	A
6403 59	-- andere		
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 31	------ weniger als 24 cm	8	A
	------ 24 cm oder mehr		
6403 59 35	------- für Männer	8	A
6403 59 39	------- für Frauen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 59 95	------ für Männer	8	A
6403 59 99	------ für Frauen	8	A
	- andere Schuhe		
6403 91	-- den Knöchel bedeckend		
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 91 13	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	------ andere		
6403 91 16	------- für Männer	8	A
6403 91 18	------- für Frauen	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 91 93	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	------ andere		
6403 91 96	------- für Männer	8	A
6403 91 98	------- für Frauen	5	A
6403 99	-- andere		
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A
	--- andere		
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist		
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	A
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 31	------ weniger als 24 cm	8	A
	------ 24 cm oder mehr		
6403 99 33	------- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	------- andere		
6403 99 36	-------- für Männer	8	A
6403 99 38	-------- für Frauen	5	A
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von		
6403 99 91	----- weniger als 24 cm	8	A
	----- 24 cm oder mehr		
6403 99 93	------ Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A
	------ andere		
6403 99 96	------- für Männer	8	A
6403 99 98	------- für Frauen	7	A
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen		
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff		
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6404 19	-- andere		
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	A
6404 19 90	--- andere	16,9	A
6404 20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder		
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	A
6404 20 90	-- andere	17	A
6405	Andere Schuhe		
6405 10 00	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	A
6405 20	- mit Oberteil aus Spinnstoffen		
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	A
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen		
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	A
6405 20 99	--- andere	4	A
6405 90	- andere		
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	A
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon		
6406 10	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen		
6406 10 10	-- aus Leder	3	A
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	A
6406 20	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff		
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	A
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	A
6406 90	- andere		
6406 90 30	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	A
6406 90 50	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	A
6406 90 60	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A
6406 90 90	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
65	KAPITEL 65 – KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON		
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	A
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	0	A
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	0	A
6505 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet		
6505 00 10	- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	A
	- andere		
6505 00 30	-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	A
6505 00 90	-- andere	2,7	A
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet		
6506 10	- Sicherheitskopfbedeckungen		
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	A
6506 99	-- aus anderen Stoffen		
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	A
6506 99 90	--- andere	2,7	A
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	A
66	KAPITEL 66 – REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)		
6601 10 00	- Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	A
	- andere		
6601 91 00	-- Schirme mit Teleskopauszug	4,7	A
6601 99	-- andere		
6601 99 20	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7	A
6601 99 90	--- andere	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	A
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602		
6603 20 00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	A
6603 90	- andere		
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	A
6603 90 90	-- andere	5	A
67	KAPITEL 67 – ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN		
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	A
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten		
6702 10 00	- aus Kunststoff	4,7	A
6702 90 00	- aus anderen Stoffen	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	A
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- aus synthetischen Spinnstoffen		
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	A
6704 19 00	-- andere	2,2	A
6704 20 00	- aus Menschenhaaren	2,2	A
6704 90 00	- aus anderen Stoffen	2,2	A
XIII	ABSCHNITT XIII – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN		
68	KAPITEL 68 – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN		
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt		
6802 10 00	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	0	A
	- andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche		
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A
6802 23 00	-- Granit	1,7	A
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	A
	- andere		
6802 91 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A
6802 92 00	-- andere Kalksteine	1,7	A
6802 93	-- Granit		
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A
6802 93 90	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6802 99	-- andere Steine		
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	0	A
6802 99 90	--- andere	1,7	A
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer		
6803 00 10	- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	A
6803 00 90	- andere	1,7	A
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen		
6804 10 00	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen		
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	A
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt		
	--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel		
	---- aus Kunstharz		
6804 22 12	----- nicht verstärkt	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6804 22 18	----- verstärkt	0	A
6804 22 30	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	0	A
6804 22 50	---- aus anderen Stoffen	0	A
6804 22 90	--- andere	0	A
6804 23 00	-- aus Naturstein	0	A
6804 30 00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt		
6805 10 00	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	A
6805 20 00	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	A
6805 30 00	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7	A
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69		
6806 10 00	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6806 20	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt		
6806 20 10	-- geblähter Ton	0	A
6806 20 90	-- andere	0	A
6806 90 00	- andere	0	A
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)		
6807 10 00	- in Rollen	0	A
6807 90 00	- andere	0	A
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	A
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips		
	- Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert		
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	A
6809 19 00	-- andere	1,7	A
6809 90 00	- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt		
	- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen		
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine		
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	A
6810 11 90	--- andere	1,7	A
6810 19 00	-- andere	1,7	A
	- andere		
6810 91 00	-- vorgefertigte Bauelemente	1,7	A
6810 99 00	-- andere	1,7	A
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen		
6811 40 00	- Asbest enthaltend	1,7	A
	- keinen Asbest enthaltend		
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	A
6811 82 00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7	A
6811 89 00	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813		
6812 80	- aus Krokydolith		
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A
6812 80 90	-- andere	3,7	A
	- andere		
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	A
6812 99	-- andere		
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A
6812 99 90	--- andere	3,7	A
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen		
6813 20 00	- Asbest enthaltend	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- keinen Asbest enthaltend		
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	A
6813 89 00	-- andere	2,7	A
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen		
6814 10 00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	A
6814 90 00	- andere	1,7	A
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Kohlenstofffasern; Waren aus Kohlenstofffasern, für nicht elektrische Zwecke; andere Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für nicht elektrische Zwecke		
6815 11 00	-- Kohlenstofffasern	0	A
6815 12 00	-- Flächenerzeugnisse aus Kohlenstofffasern	0	A
6815 13 00	-- andere Waren aus Kohlenstofffasern	0	A
6815 19 00	-- andere	0	A
6815 20 00	- Waren aus Torf	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
6815 91 00	-- Magnesit, Magnesia in Form von Periklas, Dolomit, auch in Form von Dolomitkalk, oder Chromit enthaltend	0	A
6815 99 00	-- andere	0	A
69	KAPITEL 69 – KERAMISCHE WAREN		
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN		
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	A
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6902 10 00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr2O3, einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	A
6902 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3), an Kieselsäure (SiO2) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT		
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO2) von 93 GHT oder mehr	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	A
6902 20 99	--- andere	2	A
6902 90 00	- andere	2	A
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und Schieber), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden		
6903 10 00	- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 GHT	5	B5
6903 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO2) von mehr als 50 GHT		
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von weniger als 45 GHT	5	B5
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al2O3) von 45 GHT oder mehr	5	A
6903 90	- andere		
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	B5
6903 90 90	-- andere	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen		
6904 10 00	- Mauerziegel	2	A
6904 90 00	- andere	2	A
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik		
6905 10 00	- Dachziegel	0	A
6905 90 00	- andere	0	A
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	A
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke		
	- Fliesen, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Unterpositionen 690730 und 690740		
6907 21 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	5	A
6907 22 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6907 23 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	5	A
6907 30 00	- Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 690740	5	B5
6907 40 00	- fertige Formstücke	5	B5
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken		
	- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken		
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	B5
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	B5
6909 19 00	-- andere	5	B5
6909 90 00	- andere	5	B5
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken		
6910 10 00	- aus Porzellan	7	A
6910 90 00	- andere	7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan		
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	A
6911 90 00	- andere	12	B7
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände		
	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch		
6912 00 21	-- aus gewöhnlichem Ton	5	B5
6912 00 23	-- aus Steinzeug	5,5	B5
6912 00 25	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	B7
6912 00 29	-- andere	7	B7
	- andere		
6912 00 81	-- aus gewöhnlichem Ton	5	B5
6912 00 83	-- aus Steinzeug	5,5	B5
6912 00 85	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	B7
6912 00 89	-- andere	7	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände		
6913 10 00	- aus Porzellan	6	B5
6913 90	- andere		
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	B3
	-- andere		
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	B5
6913 90 98	--- andere	6	B5
6914	Andere keramische Waren		
6914 10 00	- aus Porzellan	5	B5
6914 90 00	- andere	3	A
70	KAPITEL 70 – GLAS UND GLASWAREN		
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas der Position 8549; Glasmasse		
7001 00 10	- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	0	A
	- Glasmasse		
7001 00 91	-- optisches Glas	3	A
7001 00 99	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet		
7002 10 00	- Kugeln	3	A
7002 20	- Stangen oder Stäbe		
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	A
7002 20 90	-- andere	3	A
	- Rohre		
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7002 39 00	-- andere	3	A
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
	- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	A
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	B7
7003 19	-- andere		
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	A
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/100 kg/br	B7
7003 20 00	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	B7
7003 30 00	- Profile	3	A
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7004 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7004 20 10	-- optisches Glas	3	A
	-- andere		
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7004 20 99	--- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	B7
7004 90	- anderes		
7004 90 10	-- optisches Glas	3	A
7004 90 80	-- andere	4,4 MIN 0,4 EUR/100 kg/br	B7
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet		
7005 10	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht		
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	A
	-- anderes, mit einer Dicke von		
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	A
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	A
	- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt		
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen		
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A
7005 29	-- andere		
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A
7005 30 00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	A
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen		
7006 00 10	- optisches Glas	3	A
7006 00 90	- andere	3	A
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
	- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas		
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 11 10	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A
7007 11 90	--- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7007 19	-- andere		
7007 19 10	--- emailliert	3	A
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A
7007 19 80	--- andere	3	A
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)		
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art		
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A
7007 21 80	--- andere	3	A
7007 29 00	-- andere	3	A
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen		
7008 00 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A
	- andere		
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	A
7008 00 89	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel		
7009 10 00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	A
	- andere		
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	A
7009 92 00	-- gerahmt	4	A
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas		
7010 10 00	- Ampullen	3	A
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	B5
7010 90	- andere		
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	B5
	-- andere		
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	B5
	--- andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- weniger als 2,5 l		
	----- für Nahrungsmittel und Getränke		
	------ Flaschen		
	------- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 41	-------- 1 l oder mehr	5	B5
7010 90 43	-------- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	B5
7010 90 45	-------- 0,15 l bis 0,33 l	5	B5
7010 90 47	-------- weniger als 0,15 l	5	A
	------- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 51	-------- 1 l oder mehr	5	B5
7010 90 53	-------- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	B5
7010 90 55	-------- 0,15 l bis 0,33 l	5	B5
7010 90 57	-------- weniger als 0,15 l	5	B5
	------ andere, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 61	------- 0,25 l oder mehr	5	B5
7010 90 67	------- weniger als 0,25 l	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von		
7010 90 71	------ mehr als 0,055 l	5	B5
7010 90 79	------ 0,055 l oder weniger	5	A
	----- für andere Erzeugnisse		
7010 90 91	------ aus nicht gefärbtem Glas	5	A
7010 90 99	------ aus gefärbtem Glas	5	A
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen und Lichtquellen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen		
7011 10 00	- für elektrische Beleuchtung	4	B3
7011 20 00	- für Kathodenstrahlröhren	4	B3
7011 90 00	- andere	4	B3
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)		
7013 10 00	- aus Glaskeramik	11	B7
	- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 22	-- aus Bleikristall		
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7013 28	-- andere		
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B7
	- andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 33	-- aus Bleikristall		
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B7
7013 33 19	---- andere	11	B7
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B7
7013 33 99	---- andere	11	B7
7013 37	-- andere		
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B7
	--- andere		
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)		
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B7
7013 37 59	----- andere	11	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)		
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	B7
7013 37 99	----- andere	11	B7
	- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik		
7013 41	-- aus Bleikristall		
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B7
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	B7
7013 49	-- andere		
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	B7
	--- andere		
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Glaswaren		
7013 91	-- aus Bleikristall		
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	B7
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	B7
7013 99 00	-- andere	11	A
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	A
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser		
7015 10 00	- Gläser für medizinische Brillen	3	A
7015 90 00	- andere	3	A
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen		
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7016 90	- andere		
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	A
7016 90 40	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	B7
7016 90 70	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/100 kg/br	B7
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen		
7017 10 00	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A
7017 20 00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7017 90 00	- andere	3	A
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger		
7018 10	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Glasperlen		
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A
7018 10 19	--- andere	7	B7
7018 10 30	-- Nachahmungen von Perlen	0	A
	-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen		
7018 10 51	--- geschliffen und mechanisch poliert	0	A
7018 10 59	--- andere	3	A
7018 10 90	-- andere	3	A
7018 20 00	- Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	A
7018 90	- andere		
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	A
7018 90 90	-- andere	6	B5
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)		
	- Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern und Matten daraus		
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	B7
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7019 13 00	-- andere Garne, Vorgarne (Lunten)	7	A
7019 14 00	-- mechanisch gebundene Matten	7	A
7019 15 00	-- chemisch gebundene Matten	7	A
7019 19 00	-- andere	7	A
	- mechanisch gebundene Flächenerzeugnisse		
7019 61 00	-- geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	A
7019 62 00	-- andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)	5	A
7019 63 00	-- geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	7	A
7019 64 00	-- geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert	7	A
7019 65 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	A
7019 66 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm	7	A
7019 69	-- andere		
7019 69 10	--- genähte Flächenerzeugnisse und vernadelte Flächenerzeugnisse	5	A
7019 69 90	--- andere	7	A
	- chemisch gebundene Flächenerzeugnisse		
7019 71 00	-- Vliese (thin sheets)	5	A
7019 72 00	-- andere geschlossene Flächenerzeugnisse	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7019 73 00	-- andere offene Flächenerzeugnisse	5	A
7019 80	- Glaswolle und Waren aus Glaswolle		
7019 80 10	-- Platten, Matratzen und ähnliche Erzeugnisse	5	A
7019 80 90	-- andere	7	A
7019 90 00	- andere	7	A
7020 00	Andere Waren aus Glas		
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	0	A
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter		
7020 00 07	-- unfertig	3	A
7020 00 08	-- fertig	6	A
	- andere		
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A
7020 00 80	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 2 – PART 3/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XIV	ABSCHNITT XIV – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
71	KAPITEL 71 – ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN		
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7101 10 00	- echte Perlen	0	A
	- Zuchtperlen		
7101 21 00	-- roh	0	A
7101 22 00	-- verarbeitet	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst		
7102 10 00	- nicht sortiert	0	A
	- Industriediamanten		
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A
7102 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A
7102 39 00	-- andere	0	A
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7103 10 00	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	0	A
	- anders bearbeitet		
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	0	A
7103 99 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht		
7104 10 00	- piezoelektrischer Quarz	0	A
	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt		
7104 21 00	-- Diamanten	0	A
7104 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
7104 91 00	-- Diamanten	0	A
7104 99 00	-- andere	0	A
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7105 10 00	- von Diamanten	0	A
7105 90 00	- andere	0	A
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
7106 10 00	- Pulver	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
7106 91 00	-- in Rohform	0	A
7106 92 00	-- als Halbzeug	0	A
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	0	A
7108	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		
	- zu nicht monetären Zwecken		
7108 11 00	-- Pulver	0	A
7108 12 00	-- in Rohform	0	A
7108 13	-- als Halbzeug		
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A
7108 13 80	--- andere	0	A
7108 20 00	- zu monetären Zwecken	0	A
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	0	A
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Platin		
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 19	-- andere		
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	0	A
7110 19 80	--- andere	0	A
	- Palladium		
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 29 00	-- andere	0	A
	- Rhodium		
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 39 00	-- andere	0	A
	- Iridium, Osmium und Ruthenium		
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	0	A
7110 49 00	-- andere	0	A
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art, ausgenommen Waren der Position 8549		
7112 30 00	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A
	- andere		
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A
7112 99 00	-- andere	0	A
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A
7113 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert		
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A
7114 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	A
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
7115 10 00	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A
7115 90 00	- andere	3	A
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 10 00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	0	A
7116 20	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)		
7116 20 11	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	0	A
7116 20 80	-- andere	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7117	Fantasieschmuck		
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert		
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	B3
7117 19 00	-- andere	4	A
7117 90 00	- andere	4	A
7118	Münzen		
7118 10 00	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	A
7118 90 00	- andere	0	A
XV	ABSCHNITT XV – UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS		
72	KAPITEL 72 – EISEN UND STAHL		
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER		
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen		
7201 10	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger		
	-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr		
7201 10 11	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7201 10 19	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	A
7201 10 30	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	A
7201 10 90	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	0	A
7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	A
7201 50	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen		
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	0	A
7201 50 90	-- andere	1,7	A
7202	Ferrolegierungen		
	- Ferromangan		
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT		
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	A
7202 11 80	--- andere	2,7	A
7202 19 00	-- andere	2,7	A
	- Ferrosilicium		
7202 21 00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7202 29	-- andere		
7202 29 10	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	B5
7202 29 90	--- andere	5,7	B5
7202 30 00	- Ferrosiliciummangan	3,7	A
	- Ferrochrom		
7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT		
7202 41 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	B3
7202 41 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	A
7202 49	-- andere		
7202 49 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	B7
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	B7
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	B7
7202 50 00	- Ferrosiliciumchrom	2,7	A
7202 60 00	- Ferronickel	0	A
7202 70 00	- Ferromolybdän	2,7	A
7202 80 00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	A
7202 92 00	-- Ferrovanadium	2,7	A
7202 93 00	-- Ferroniob	0	A
7202 99	-- andere		
7202 99 10	--- Ferrophosphor	0	A
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	A
7202 99 80	--- andere	2,7	A
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen		
7203 10 00	- durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A
7203 90 00	- andere	0	A
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		
7204 10 00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A
	- Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl		
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	0	A
7204 21 90	--- andere	0	A
7204 29 00	-- andere	0	A
7204 30 00	- Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	0	A
	- andere Abfälle und anderer Schrott		
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert		
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	0	A
	--- Stanz- oder Schneidabfälle		
7204 41 91	---- paketiert	0	A
7204 41 99	---- andere	0	A
7204 49	-- andere		
7204 49 10	--- geschreddert	0	A
	--- andere		
7204 49 30	---- paketiert	0	A
7204 49 90	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7204 50 00	- Abfallblöcke	0	A
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl		
7205 10 00	- Körner	0	A
	- Pulver		
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	0	A
7205 29 00	-- andere	0	A
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL		
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203		
7206 10 00	- Rohblöcke (Ingots)	0	A
7206 90 00	- andere	0	A
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 11 11	---- aus Automatenstahl	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	0	A
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	0	A
7207 11 90	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 12 10	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 12 90	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 19	-- andere		
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	0	A
7207 19 80	--- andere	0	A
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von		
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	0	A
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	0	A
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	0	A
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	0	A
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt		
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	0	A
7207 20 80	-- andere	0	A
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt		
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt		
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von		
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere, mit einer Breite von		
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7208 53 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	50	TRQ-EU Stahl
7208 90	- andere		
7208 90 20	-- gelocht	50	TRQ-EU Stahl
7208 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen		
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 16 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
7209 16 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 17 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
7209 17 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 18 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	50	TRQ-EU Stahl
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt		
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7209 26 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
7209 26 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7209 27 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
7209 27 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7209 28 10	--- Elektrobleche	50	TRQ-EU Stahl
7209 28 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7209 90	- andere		
7209 90 20	-- gelocht	50	TRQ-EU Stahl
7209 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen		
	- verzinnt		
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7210 12 20	--- Weißbleche	50	TRQ-EU Stahl
7210 12 80	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7210 20 00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	50	TRQ-EU Stahl
7210 30 00	- elektrolytisch verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
	- anders verzinkt		
7210 41 00	-- gewellt	50	TRQ-EU Stahl
7210 49 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7210 50 00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	50	TRQ-EU Stahl
	- mit Aluminium überzogen		
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	50	TRQ-EU Stahl
7210 69 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	50	TRQ-EU Stahl
7210 70 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7210 90	- andere		
7210 90 30	-- plattiert	50	TRQ-EU Stahl
7210 90 40	-- verzinnt und bedruckt	50	TRQ-EU Stahl
7210 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen		
	- nur warmgewalzt		
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	50	TRQ-EU Stahl
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7211 19 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
	- nur kaltgewalzt		
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7211 23 20	--- Elektrobänder	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	50	TRQ-EU Stahl
7211 29 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7211 90	- andere		
7211 90 20	-- gelocht	50	TRQ-EU Stahl
7211 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen		
7212 10	- verzinnt		
7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	50	TRQ-EU Stahl
7212 10 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7212 30 00	- anders verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen		
7212 40 20	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	50	TRQ-EU Stahl
7212 40 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7212 50	- anders überzogen		
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	50	TRQ-EU Stahl
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	50	TRQ-EU Stahl
7212 50 40	-- verkupfert	50	TRQ-EU Stahl
	-- mit Aluminium überzogen		
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7212 50 69	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7212 50 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7212 60 00	- plattiert	50	TRQ-EU Stahl
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	50	TRQ-EU Stahl
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	50	TRQ-EU Stahl
	- andere		
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm		
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	50	TRQ-EU Stahl
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7213 99	-- andere		
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden		
7214 10 00	- geschmiedet	0	A
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	50	TRQ-EU Stahl
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	50	TRQ-EU Stahl
	- andere		
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7214 99	-- andere		
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	50	TRQ-EU Stahl
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	50	TRQ-EU Stahl
7214 99 50	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr		
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	50	TRQ-EU Stahl
7214 99 95	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	50	TRQ-EU Stahl
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	50	TRQ-EU Stahl
7215 50 19	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7215 90 00	- andere	50	TRQ-EU Stahl
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7216 10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm		
7216 21 00	-- L-Profile	50	TRQ-EU Stahl
7216 22 00	-- T-Profile	50	TRQ-EU Stahl
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 31	-- U-Profile		
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	50	TRQ-EU Stahl
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7216 32	-- I-Profile		
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm		
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschflächen	50	TRQ-EU Stahl
7216 32 19	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm		
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschflächen	50	TRQ-EU Stahl
7216 32 99	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
7216 33	-- H-Profile		
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	50	TRQ-EU Stahl
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	50	TRQ-EU Stahl
7216 40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 10	-- L-Profile	50	TRQ-EU Stahl
7216 40 90	-- T-Profile	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7216 50	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	50	TRQ-EU Stahl
	-- andere		
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	50	TRQ-EU Stahl
7216 50 99	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt		
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	0	A
7216 61 90	--- andere	0	A
7216 69 00	-- andere	0	A
	- andere		
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt		
7216 91 10	--- profilierte Bleche	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7216 91 80	--- andere	0	A
7216 99 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr		
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	50	TRQ-EU Stahl
7217 10 39	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7217 20	- verzinkt		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	50	TRQ-EU Stahl
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen		
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT		
7217 30 41	--- verkupfert	50	TRQ-EU Stahl
7217 30 49	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7217 90	- andere		
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
	III. NICHT ROSTENDER STAHL		
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl		
7218 10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt		
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	0	A
7218 91 80	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	0	A
7218 99	-- andere		
	--- mit quadratischem Querschnitt		
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	0	A
	--- andere		
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	0	A
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	0	A
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 12 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 12 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 13 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 13 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm		
7219 14 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 14 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm		
7219 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 21 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm		
7219 22 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 22 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- nur kaltgewalzt		
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm		
7219 32 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 32 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm		
7219 33 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 33 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm		
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm		
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7219 90	- andere		
7219 90 20	-- gelocht	50	TRQ-EU Stahl
7219 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	- nur warmgewalzt		
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7220 20	- nur kaltgewalzt		
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von		
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7220 90	- andere		
7220 90 20	-- gelocht	50	TRQ-EU Stahl
7220 90 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl		
7221 00 10	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7221 00 90	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl		
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt		
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7222 19	-- andere		
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7222 20	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
	-- mit kreisförmigem Querschnitt		
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 11	---- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7222 20 19	---- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 21	---- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 20 29	---- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 31	---- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 20 39	---- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
	-- anderer, mit einem Nickelgehalt von		
7222 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl
7222 30	- anderer Stabstahl		
	-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von		
7222 30 51	--- 2,5 GHT oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7222 30 91	--- weniger als 2,5 GHT	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7222 30 97	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7222 40	- Profile		
7222 40 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	50	TRQ-EU Stahl
7222 40 50	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	50	TRQ-EU Stahl
7222 40 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl		
	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr		
7223 00 11	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	0	A
7223 00 19	-- andere	0	A
	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT		
7223 00 91	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	0	A
7223 00 99	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL		
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl		
7224 10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen		
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7224 10 90	-- andere	0	A
7224 90	- andere		
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	0	A
	-- andere		
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke		
7224 90 03	------ aus Schnellarbeitsstahl	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7224 90 05	------ aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	0	A
7224 90 07	------ andere	0	A
7224 90 14	----- andere	0	A
7224 90 18	---- vorgeschmiedet	0	A
	--- andere		
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen		
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
7224 90 38	----- andere	0	A
7224 90 90	---- vorgeschmiedet	0	A
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Silicium-Elektrostahl		
7225 11 00	-- kornorientiert	0	A
7225 19	-- andere		
7225 19 10	--- warmgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7225 19 90	--- kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7225 30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)		
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	50	TRQ-EU Stahl
7225 30 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)		
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	50	TRQ-EU Stahl
	-- andere		
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	50	TRQ-EU Stahl
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt		
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	50	TRQ-EU Stahl
7225 50 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
	- andere		
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7225 92 00	-- anders verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7225 99 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm		
	- aus Silicium-Elektrostahl		
7226 11 00	-- kornorientiert	0	A
7226 19	-- andere		
7226 19 10	--- nur warmgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7226 19 80	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7226 20 00	- aus Schnellarbeitsstahl	50	TRQ-EU Stahl
	- andere		
7226 91	-- nur warmgewalzt		
7226 91 20	--- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7226 91 91	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7226 91 99	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	50	TRQ-EU Stahl
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7226 99	-- andere		
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7226 99 30	--- anders verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7226 99 70	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl		
7227 10 00	- aus Schnellarbeitsstahl	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7227 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7227 90	- andere		
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	50	TRQ-EU Stahl
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7227 90 95	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl		
7228 10	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl		
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	50	TRQ-EU Stahl
7228 10 50	-- geschmiedet	0	A
7228 10 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 20	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl		
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
	-- andere		
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	50	TRQ-EU Stahl
7228 20 99	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst		
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger		
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7228 30 49	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
	-- andere		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	50	TRQ-EU Stahl
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7228 30 89	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7228 40	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet		
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	0	A
7228 40 90	-- andere	0	A
7228 50	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt		
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
	-- andere		
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von		
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	50	TRQ-EU Stahl
7228 50 80	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7228 60	- anderer Stabstahl		
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	50	TRQ-EU Stahl
7228 60 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7228 70	- Profile		
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	50	TRQ-EU Stahl
7228 70 90	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7228 80 00	- Hohlbohrerstäbe	50	TRQ-EU Stahl
7229	Draht aus anderem legierten Stahl		
7229 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A
7229 90	- andere		
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A
7229 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
7229 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
73	KAPITEL 73 – WAREN AUS EISEN ODER STAHL		
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl		
7301 10 00	- Spundwanderzeugnisse	50	TRQ-EU Stahl
7301 20 00	- Profile	0	A
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material		
7302 10	- Schienen		
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	0	A
	-- andere		
	--- neu		
	---- Vignolschienen		
7302 10 22	----- mit einem Gewicht je Meter von 36 kg oder mehr	50	TRQ-EU Stahl
7302 10 28	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 36 kg	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7302 10 40	---- Rillenschienen	50	TRQ-EU Stahl
7302 10 50	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
7302 10 90	--- gebraucht	0	A
7302 30 00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	A
7302 40 00	- Laschen und Unterlagsplatten	50	TRQ-EU Stahl
7302 90 00	- andere	0	A
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen		
7303 00 10	- Druckrohre	3,2	A
7303 00 90	- andere	3,2	A
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7304 19	-- andere		
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)		
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	50	TRQ-EU Stahl
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7304 29	-- andere		
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	50	TRQ-EU Stahl
7304 31 80	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7304 39	-- andere		
7304 39 50	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7304 39 82	---- 168,3 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7304 39 83	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7304 39 88	---- mehr als 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7304 49	-- andere		
7304 49 83	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7304 49 85	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7304 49 89	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt		
7304 51 10	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	0	A
	--- andere		
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7304 51 89	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
7304 59	-- andere		
7304 59 30	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7304 59 82	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7304 59 83	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7304 59 89	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7304 90 00	- andere	50	TRQ-EU Stahl
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	50	TRQ-EU Stahl
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	50	TRQ-EU Stahl
7305 19 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, geschweißt		
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	50	TRQ-EU Stahl
7305 39 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7305 90 00	- andere	50	TRQ-EU Stahl
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl		
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)		
7306 11 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7306 19 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)		
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7306 29 00	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
	-- Präzisionsstahlrohre		
7306 30 12	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7306 30 18	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)		
7306 30 41	---- verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7306 30 49	---- andere	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von		
	---- 168,3 mm oder weniger		
7306 30 72	----- verzinkt	50	TRQ-EU Stahl
7306 30 77	----- andere	50	TRQ-EU Stahl
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	50	TRQ-EU Stahl
7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl		
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7306 40 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl		
	-- Präzisionsstahlrohre		
7306 50 21	--- kaltgezogen oder kaltgewalzt	50	TRQ-EU Stahl
7306 50 29	--- andere	50	TRQ-EU Stahl

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7306 50 80	-- andere	50	TRQ-EU Stahl
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt		
7306 61 10	--- aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
	--- andere		
7306 61 92	---- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger	50	TRQ-EU Stahl
7306 61 99	---- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm	50	TRQ-EU Stahl
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt		
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	50	TRQ-EU Stahl
7306 69 90	--- andere	50	TRQ-EU Stahl
7306 90 00	- andere	50	TRQ-EU Stahl
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl		
	- gegossen		
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen		
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	B3
7307 11 90	--- andere	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7307 19	-- andere		
7307 19 10	--- aus Gusseisen	3,7	B3
7307 19 90	--- andere	3,7	A
	- andere, aus nicht rostendem Stahl		
7307 21 00	-- Flansche	3,7	A
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 22 10	--- Muffen	0	A
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	B3
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	B3
7307 23 90	--- andere	3,7	B3
7307 29	-- andere		
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	A
7307 29 80	--- andere	3,7	A
	- andere		
7307 91 00	-- Flansche	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde		
7307 92 10	--- Muffen	0	A
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	B3
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen		
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger		
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	B3
7307 93 19	---- andere	3,7	B3
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm		
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	B3
7307 93 99	---- andere	3,7	B3
7307 99	-- andere		
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	B3
7307 99 80	--- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7308 10 00	- Brücken und Brückenelemente	0	A
7308 20 00	- Türme und Gittermaste	0	A
7308 30 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	0	A
7308 40 00	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	0	A
7308 90	- andere		
	-- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech		
7308 90 51	--- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	0	A
7308 90 59	--- andere	0	A
7308 90 98	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7309 00 10	- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	A
	- für flüssige Stoffe		
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	A
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l	2,2	A
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger	2,2	A
7309 00 90	- für feste Stoffe	2,2	A
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7310 10 00	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l		
7310 21	-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden		
7310 21 11	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	A
7310 21 19	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	A
	--- andere, mit einer Wanddicke von		
7310 21 91	---- weniger als 0,5 mm	2,7	A
7310 21 99	---- 0,5 mm oder mehr	2,7	A
7310 29	-- andere		
7310 29 10	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	A
7310 29 90	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	A
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase		
	- nahtlos		
	-- für einen Druck von mindestens 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 11	--- weniger als 20 l	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7311 00 13	--- 20 l oder mehr jedoch nicht mehr als 50 l	2,7	A
7311 00 19	--- mehr als 50 l	2,7	A
7311 00 30	-- andere	2,7	A
	- andere, mit einem Fassungsvermögen von		
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	A
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	A
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7312 10	- Litzen, Kabel und Seile		
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
	--- 3 mm oder weniger		
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	0	A
7312 10 49	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mehr als 3 mm		
	---- Litzen		
7312 10 61	----- nicht überzogen	0	A
	----- überzogen		
7312 10 65	------ verzinkt	0	A
7312 10 69	------ andere	0	A
	---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)		
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von		
7312 10 81	------ mehr als 3 mm bis 12 mm	0	A
7312 10 83	------ mehr als 12 mm bis 24 mm	0	A
7312 10 85	------ mehr als 24 mm bis 48 mm	0	A
7312 10 89	------ mehr als 48 mm	0	A
7312 10 98	----- andere	0	A
7312 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	0	A
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl		
	- Gewebe		
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A
7314 19 00	-- andere	0	A
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr		
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	0	A
7314 20 90	-- andere	0	A
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt		
7314 31 00	-- verzinkt	0	A
7314 39 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Gitter und Geflechte		
7314 41 00	-- verzinkt	0	A
7314 42 00	-- mit Kunststoff überzogen	0	A
7314 49 00	-- andere	0	A
7314 50 00	- Streckbleche und -bänder	0	A
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	- Gelenkketten und Teile davon		
7315 11	-- Rollenketten		
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	A
7315 11 90	--- andere	2,7	A
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	A
7315 19 00	-- Teile	2,7	A
7315 20 00	- Gleitschutzketten	2,7	A
	- andere Ketten		
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7315 82 00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	2,7	A
7315 89 00	-- andere	2,7	A
7315 90 00	- andere Teile	2,7	A
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	A
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer		
	- aus Draht		
7317 00 20	-- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	0	A
7317 00 60	-- andere	0	A
7317 00 80	- andere	0	A
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl		
	- Waren mit Gewinde		
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	B3
7318 12	-- andere Holzschrauben		
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	B3
7318 12 90	--- andere	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	A
7318 14	-- gewindeformende Schrauben		
7318 14 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	B3
	--- andere		
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	B3
7318 14 99	---- andere	3,7	B3
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben		
7318 15 20	--- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	B3
	--- andere		
	---- ohne Kopf		
7318 15 35	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 42	------ weniger als 800 MPa	3,7	B3
7318 15 48	------ 800 MPa oder mehr	3,7	B3
	---- mit Kopf		
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz		
7318 15 52	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7318 15 58	------ andere	3,7	B3
	----- mit Innensechskant		
7318 15 62	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
7318 15 68	------ andere	3,7	A
	----- mit Außensechskant		
7318 15 75	------ aus nicht rostendem Stahl	3,7	A
	------ andere, mit einer Zugfestigkeit von		
7318 15 82	------- weniger als 800 MPa	3,7	A
7318 15 88	------- 800 MPa oder mehr	3,7	A
7318 15 95	----- andere	3,7	A
7318 16	-- Muttern		
	--- aus nicht rostendem Stahl		
7318 16 31	---- Blindnietmuttern	3,7	A
7318 16 39	---- andere	3,7	A
	--- andere		
7318 16 40	---- Blindnietmuttern	3,7	B3
7318 16 60	---- Sicherungsmuttern	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere, mit einer Lochweite von		
7318 16 92	----- 12 mm oder weniger	3,7	B3
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	A
7318 19 00	-- andere	3,7	A
	- Waren ohne Gewinde		
7318 21 00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	A
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	A
7318 23 00	-- Niete	3,7	B3
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	A
7318 29 00	-- andere	3,7	A
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
7319 40 00	- Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	A
7319 90	- andere		
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	A
7319 90 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl		
7320 10	- Blattfedern und Federblätter dafür		
	-- warmgeformt		
7320 10 11	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	A
7320 10 19	--- andere	2,7	A
7320 10 90	-- andere	2,7	A
7320 20	- schraubenlinienförmige Federn		
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	A
	-- andere		
7320 20 81	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	A
7320 20 85	--- Zugfedern	2,7	A
7320 20 89	--- andere	2,7	A
7320 90	- andere		
7320 90 10	-- Spiralflachfedern	2,7	A
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	A
7320 90 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer		
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen		
7321 11 10	--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	A
7321 11 90	--- andere	2,7	A
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A
	- andere Geräte		
7321 81 00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	2,7	A
7321 82 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A
7321 90 00	- Teile	2,7	A
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Heizkörper und Teile davon		
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	B3
7322 19 00	-- andere	3,2	B3
7322 90 00	- andere	3,2	B3
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl		
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	B3
	- andere		
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	B3
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	B3
7323 93 00	-- aus nicht rostendem Stahl	3,2	A
7323 94 00	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	3,2	B3
7323 99 00	-- andere	3,2	A
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl		
7324 10 00	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Badewannen		
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	B3
7324 29 00	-- andere	3,2	B3
7324 90 00	- andere, einschließlich Teile	3,2	B3
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen		
7325 10 00	- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	A
	- andere		
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A
7325 99	-- andere		
7325 99 10	--- aus Gusseisen	2,7	A
7325 99 90	--- andere	2,7	A
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl		
	- geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet		
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A
7326 19	-- andere		
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	A
7326 19 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7326 20 00	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht	2,7	A
7326 90	- andere		
7326 90 30	-- Leitern und Trittschemel	2,7	A
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	A
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	A
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	A
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl		
7326 90 92	--- freiformgeschmiedet	2,7	A
7326 90 94	--- gesenkgeschmiedet	2,7	A
7326 90 96	--- gesintert	2,7	A
7326 90 98	--- andere	2,7	A
74	KAPITEL 74 – KUPFER UND WAREN DARAUS		
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	A
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	A
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- raffiniertes Kupfer		
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A
7403 12 00	-- Drahtbarren	0	A
7403 13 00	-- Knüppel	0	A
7403 19 00	-- andere	0	A
	- Kupferlegierungen		
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	0	A
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer		
7404 00 10	- aus raffiniertem Kupfer	0	A
	- aus Kupferlegierungen		
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A
7404 00 99	-- andere	0	A
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer		
7406 10 00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A
7406 20 00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer		
7407 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	4,8	B3
	- aus Kupferlegierungen		
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	B3
7407 21 90	--- Profile	4,8	B3
7407 29 00	-- andere	4,8	A
7408	Draht aus Kupfer		
	- aus raffiniertem Kupfer		
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	B3
7408 19	-- andere		
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	B3
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- aus Kupferlegierungen		
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	B3
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3
7408 29 00	-- andere	4,8	B3
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		
	- aus raffiniertem Kupfer		
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	B3
7409 19 00	-- andere	4,8	B3
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	B3
7409 29 00	-- andere	4,8	B3
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)		
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	B3
7409 39 00	-- andere	4,8	B3
7409 40 00	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3
7409 90 00	- aus anderen Kupferlegierungen	4,8	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		
	- ohne Unterlage		
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B5
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	B5
	- auf Unterlage		
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B5
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	B5
7411	Rohre aus Kupfer		
7411 10	- aus raffiniertem Kupfer		
7411 10 10	-- gerade	4,8	B3
7411 10 90	-- andere	4,8	B3
	- aus Kupferlegierungen		
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)		
7411 21 10	--- gerade	4,8	B3
7411 21 90	--- andere	4,8	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	B3
7411 29 00	-- andere	4,8	B3
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer		
7412 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	5,2	B5
7412 20 00	- aus Kupferlegierungen	5,2	A
7413 00 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	5,2	B5
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer		
7415 10 00	- Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	B3
	- andere Waren, ohne Gewinde		
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	A
7415 29 00	-- andere	3	A
	- andere Waren, mit Gewinde		
7415 33 00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7415 39 00	-- andere	3	A
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer		
7418 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7418 10 10	-- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon	4	B3
7418 10 90	-- andere	3	A
7418 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	A
7419	Andere Waren aus Kupfer		
7419 20 00	- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	A
7419 80	- andere		
7419 80 10	-- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	B3
7419 80 30	-- Federn	4	A
7419 80 90	-- andere	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
75	KAPITEL 75 – NICKEL UND WAREN DARAUS		
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie		
7501 10 00	- Nickelmatte	0	A
7501 20 00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A
7502	Nickel in Rohform		
7502 10 00	- nicht legiertes Nickel	0	A
7502 20 00	- Nickellegierungen	0	A
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel		
7503 00 10	- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7503 00 90	- aus Nickellegierungen	0	A
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	0	A
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel		
	- Stangen (Stäbe) und Profile		
7505 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7505 12 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Draht		
7505 21 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7505 22 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel		
7506 10 00	- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7506 20 00	- aus Nickellegierungen	3,3	B3
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel		
	- Rohre		
7507 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A
7507 12 00	-- aus Nickellegierungen	0	A
7507 20 00	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	A
7508	Andere Waren aus Nickel		
7508 10 00	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	A
7508 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
76	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DARAUS		
7601	Aluminium in Rohform		
7601 10 00	- nicht legiertes Aluminium	3	A
7601 20	- Aluminiumlegierungen		
7601 20 20	-- Barren und Bolzen	6	A
7601 20 80	-- andere	6	A
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium		
	- Abfälle		
7602 00 11	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A
7602 00 19	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	0	A
7602 00 90	- Schrott	0	A
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium		
7603 10 00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	5	B5
7603 20 00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium		
7604 10	- aus nicht legiertem Aluminium		
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe):	7,5	A
7604 10 90	-- Profile	7,5	A
	- aus Aluminiumlegierungen		
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	A
7604 29	-- andere		
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	A
7604 29 90	--- Profile	7,5	A
7605	Draht aus Aluminium		
	- aus nicht legiertem Aluminium		
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A
7605 19 00	-- andere	7,5	A
	- aus Aluminiumlegierungen		
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A
7605 29 00	-- andere	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm		
	- quadratisch oder rechteckig		
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium		
7606 11 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A
	--- andere		
7606 11 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A
	---- andere, mit einer Dicke von		
7606 11 91	----- weniger als 3 mm	7,5	A
7606 11 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A
7606 11 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	A
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen		
	--- Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen		
7606 12 11	---- Bänder für Getränkedosenkörper	7,5	A
7606 12 19	---- Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen	7,5	A
7606 12 30	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A
	---- andere, mit einer Dicke von		
7606 12 92	----- weniger als 3 mm	7,5	A
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	A
	- andere		
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	A
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger		
	- ohne Unterlage		
7607 11	-- nur gewalzt		
	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm		
7607 11 11	---- in Rollen mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	7,5	A
7607 11 19	---- andere	7,5	A
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7607 19	-- andere		
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A
7607 19 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A
7607 20	- auf Unterlage		
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	A
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm		
7607 20 91	--- Aluminium-Verbundplatte	7,5	A
7607 20 99	--- andere	7,5	A
7608	Rohre aus Aluminium		
7608 10 00	- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A
7608 20	- aus Aluminiumlegierungen		
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	A
	-- andere		
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	A
7608 20 89	--- andere	7,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	A
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		
7610 10 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	A
7610 90	- andere		
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	A
7610 90 90	-- andere	6	A
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	A
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
7612 10 00	- Tuben	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7612 90	- andere		
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	A
7612 90 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	A
7612 90 80	-- andere	6	A
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	A
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik		
7614 10 00	- mit Stahlseele	6	A
7614 90 00	- andere	6	A
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium		
7615 10	- Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen		
7615 10 10	-- gegossen	6	A
7615 10 30	-- aus Folie hergestellt, deren Dicke 0,2 mm oder weniger beträgt	6	A
7615 10 80	-- andere	6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7615 20 00	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	A
7616	Andere Waren aus Aluminium		
7616 10 00	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	A
	- andere		
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	A
7616 99	-- andere		
7616 99 10	--- gegossen	6	A
7616 99 90	--- andere	6	A
78	KAPITEL 78 – BLEI UND WAREN DARAUS		
7801	Blei in Rohform		
7801 10 00	- raffiniertes Blei	2,5	A
	- andere		
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	A
7801 99	-- andere		
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	0	A
7801 99 90	--- andere	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	A
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei		
	- Platten, Bleche, Bänder und Folien		
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	B5
7804 19 00	-- andere	5	B5
7804 20 00	- Pulver und Flitter	0	A
7806 00	Andere Waren aus Blei		
7806 00 10	- Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	0	A
7806 00 80	- andere	5	B5
79	KAPITEL 79 – ZINK UND WAREN DARAUS		
7901	Zink in Rohform		
	- nicht legiertes Zink		
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	A
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT		
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	A
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	A
7901 20 00	- Zinklegierungen	2,5	A
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	A
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink		
7903 10 00	- Zinkstaub	2,5	A
7903 90 00	- andere	2,5	A
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	B5
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	B5
7907 00 00	Andere Waren aus Zink	5	A
80	KAPITEL 80 – ZINN UND WAREN DARAUS		
8001	Zinn in Rohform		
8001 10 00	- nicht legiertes Zinn	0	A
8001 20 00	- Zinnlegierungen	0	A
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	A
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8007 00	Andere Waren aus Zinn		
8007 00 10	- Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	0	A
8007 00 80	- andere	0	A
81	KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS		
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8101 10 00	- Pulver	5	B5
	- andere		
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	B5
8101 96 00	-- Draht	6	A
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8101 99	-- andere		
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	B5
8101 99 90	--- andere	7	B7
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8102 10 00	- Pulver	4	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	A
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	B5
8102 96 00	-- Draht	6,1	B5
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8102 99 00	-- andere	7	B7
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8103 20 00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A
8103 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A
	- andere		
8103 91 00	-- Schmelztiegel	4	B3
8103 99	-- andere		
8103 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	A
8103 99 90	--- andere	4	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Magnesium in Rohform		
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	B5
8104 19 00	-- andere	4	B3
8104 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8104 30 00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	B3
8104 90 00	- andere	4	B3
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8105 20 00	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0	A
8105 30 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8105 90 00	- andere	3	A
8106	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8106 10	- mit einem Bismutgehalt von mehr als 99,99 GHT		
8106 10 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A
8106 10 90	-- andere	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8106 90	- andere		
8106 90 10	-- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A
8106 90 90	-- andere	2	A
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8108 20 00	- Titan in Rohform; Pulver	5	B5
8108 30 00	- Abfälle und Schrott	5	B5
8108 90	- andere		
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	B7
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	B7
8108 90 60	-- Rohre	7	B7
8108 90 90	-- andere	7	B7
8109	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Zirconium in Rohform; Pulver		
8109 21 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	5	B5
8109 29 00	-- andere	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Abfälle und Schrott		
8109 31 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	0	A
8109 39 00	-- andere	0	A
	- andere		
8109 91 00	-- mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	9	B7
8109 99 00	-- andere	9	B7
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8110 10 00	- Antimon in Rohform; Pulver	7	B7
8110 20 00	- Abfälle und Schrott	0	A
8110 90 00	- andere	7	B7
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	0	A
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	0	A
8111 00 90	- andere	5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8112	Beryllium, Chrom, Hafnium, Rhenium, Thallium, Cadmium, Germanium, Vanadium, Gallium, Indium und Niob (Columbium) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
	- Beryllium		
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	0	A
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 19 00	-- andere	3	A
	- Chrom		
8112 21	-- in Rohform; Pulver		
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	0	A
8112 21 90	--- andere	3	A
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 29 00	-- andere	5	B5
	- Hafnium		
8112 31 00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	3	A
8112 39 00	-- andere	7	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Rhenium		
8112 41	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		
8112 41 10	--- Abfälle und Schrott	0	A
8112 41 90	--- andere	3	A
8112 49 00	-- andere	9	B7
	- Thallium		
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	A
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 59 00	-- andere	3	A
	- Cadmium		
8112 61 00	-- Abfälle und Schrott	0	A
8112 69	-- andere		
8112 69 10	--- Cadmium in Rohform; Pulver	3	A
8112 69 90	--- andere	4	B3
	- andere		
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Niob (Columbium), Gallium, Indium, Vanadium, Germanium		
8112 92 21	---- Abfälle und Schrott	0	A
	---- andere		
8112 92 40	----- Niob (Columbium)	3	A
8112 92 81	----- Indium	2	A
8112 92 89	----- Gallium	1,5	A
8112 92 91	----- Vanadium	0	A
8112 92 95	----- Germanium	4,5	B3
8112 99	-- andere		
8112 99 40	--- Germanium	7	B7
8112 99 50	--- Niob (Columbium)	9	B7
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	A
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott		
8113 00 20	- in Rohform	4	B3
8113 00 40	- Abfälle und Schrott	0	A
8113 00 90	- andere	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
82	KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN		
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft		
8201 10 00	- Spaten und Schaufeln	1,7	A
8201 30 00	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	A
8201 40 00	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	A
8201 50 00	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	A
8201 60 00	- Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	A
8201 90 00	- andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)		
8202 10 00	- Handsägen	1,7	A
8202 20 00	- Bandsägeblätter	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter		
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	A
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile	2,7	A
8202 40 00	- Sägeketten	1,7	A
	- andere Sägeblätter		
8202 91 00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	A
8202 99	-- andere		
8202 99 20	--- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8202 99 80	--- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	A
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge		
8203 10 00	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 20 00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	A
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff		
	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel		
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	A
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	A
8204 20 00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	A
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb		
8205 10 00	- Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	A
8205 20 00	- Hämmer und Fäustel	3,7	B3
8205 30 00	- Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	B3
8205 40 00	- Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	B3
	- andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)		
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8205 59	-- andere		
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	B3
8205 59 80	--- andere	2,7	A
8205 60 00	- Lötlampen und dergleichen	2,7	A
8205 70 00	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	A
8205 90	- andere, einschließlich Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position		
8205 90 10	-- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	A
8205 90 90	-- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der Unterpositionen dieser Position	3,7	B3
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	B3
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge		
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 19	-- andere, einschließlich Teile		
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
8207 19 90	--- andere	2,7	A
8207 20	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen		
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A
8207 30	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge		
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 30 90	-- andere	2,7	A
8207 40	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden		
	-- für die Metallbearbeitung		
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	A
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	A
8207 40 90	-- andere	2,7	A
8207 50	- Bohrwerkzeuge		
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	A
	--- andere		
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	A
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	A
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	A
8207 50 90	---- andere	2,7	A
8207 60	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge		
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
	--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge		
8207 60 30	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 60 50	---- andere	2,7	A
	--- Räumwerkzeuge		
8207 60 70	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 60 90	---- andere	2,7	A
8207 70	- Fräswerkzeuge		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	A
	--- aus anderen Stoffen		
8207 70 31	---- Schaftfräser	2,7	A
8207 70 37	---- andere	2,7	A
8207 70 90	-- andere	2,7	A
8207 80	- Drehwerkzeuge		
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil		
8207 80 11	--- aus Cermets	2,7	A
8207 80 19	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
8207 80 90	-- andere	2,7	A
8207 90	- andere auswechselbare Werkzeuge		
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen		
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge	2,7	A
	--- andere, mit arbeitendem Teil		
	---- aus Cermets		
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 90 78	----- andere	2,7	A
	---- aus anderen Stoffen		
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A
8207 90 99	----- andere	2,7	A
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		
8208 10 00	- für die Metallbearbeitung	1,7	A
8208 20 00	- für die Holzbearbeitung	1,7	A
8208 30 00	- für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	A
8208 40 00	- für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A
8208 90 00	- andere	1,7	A
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets		
8209 00 20	- Wendeschneidplatten	2,7	A
8209 00 80	- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	A
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür		
8211 10 00	- Zusammenstellungen	8,5	B7
	- andere		
8211 91 00	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	8,5	B7
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	B7
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	B7
8211 94 00	-- Klingen	6,7	B5
8211 95 00	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	A
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)		
8212 10	- Rasiermesser und Rasierapparate		
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	A
8212 10 90	-- andere	2,7	A
8212 20 00	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	A
8212 90 00	- andere Teile	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	B3
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)		
8214 10 00	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	A
8214 20 00	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Maniküre oder Pediküre (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	A
8214 90 00	- andere	2,7	A
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren		
8215 10	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten		
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder platinierte Bestandteile enthaltend	4,7	B3
	-- andere		
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	B7
8215 10 80	--- andere	4,7	B3
8215 20	- andere Zusammenstellungen		
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A
8215 20 90	-- andere	4,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder platiniert	4,7	B3
8215 99	-- andere		
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A
8215 99 90	--- andere	4,7	B3
83	KAPITEL 83 – VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN		
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen		
8301 10 00	- Vorhängeschlösser	2,7	A
8301 20 00	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A
8301 30 00	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	A
8301 40	- andere Schlösser; Sicherheitsriegel		
	-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art		
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	A
8301 40 19	--- andere	2,7	A
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8301 50 00	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	A
8301 60 00	- Teile	2,7	A
8301 70 00	- Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	A
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen		
8302 10 00	- Scharniere	2,7	A
8302 20 00	- Laufrädchen oder -rollen	2,7	A
8302 30 00	- andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	A
	- andere Beschläge und andere ähnliche Waren		
8302 41	-- Baubeschläge		
8302 41 10	--- für Türen	2,7	A
8302 41 50	--- für Fenster und Fenstertüren	2,7	A
8302 41 90	--- andere	2,7	A
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	A
8302 49 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8302 50 00	- Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	A
8302 60 00	- automatische Türschließer	2,7	A
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen		
8303 00 40	- Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	A
8303 00 90	- Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	A
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	A
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen		
8305 10 00	- Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	A
8305 20 00	- Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	A
8305 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen		
8306 10 00	- Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	0	A
	- Statuetten und andere Ziergegenstände		
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platiniert	0	A
8306 29 00	-- andere	0	A
8306 30 00	- Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	A
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken		
8307 10 00	- aus Eisen oder Stahl	2,7	A
8307 90 00	- aus anderen unedlen Metallen	2,7	A
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung oder Bekleidungszubehör, Schuhe, Schmuck, Armbanduhren, Bücher, Planen, Lederwaren, Reiseartikel, Sattlerwaren oder andere konfektionierte Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen		
8308 10 00	- Klammern, Haken und Ösen	2,7	A
8308 20 00	- Hohlniete oder Zweispitzniete	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8308 90 00	- andere, einschließlich Teile	2,7	A
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen		
8309 10 00	- Kronenverschlüsse	2,7	A
8309 90	- andere		
8309 90 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	B3
8309 90 90	-- andere	2,7	A
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	A
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren		
8311 10 00	- umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A
8311 20 00	- gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A
8311 30 00	- umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	A
8311 90 00	- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XVI	ABSCHNITT XVI – MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
84	KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON		
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung		
8401 10 00	- Kernreaktoren (Euratom)	5,7	B5
8401 20 00	- Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	B3
8401 30 00	- nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	B3
8401 40 00	- Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	B3
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser		
	- Dampfkessel		
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	A
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)		
8402 19 10	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	A
8402 19 90	--- andere	2,7	A
8402 20 00	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	A
8402 90 00	- Teile	2,7	A
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402		
8403 10	- Heizkessel		
8403 10 10	-- aus Gusseisen	2,7	A
8403 10 90	-- andere	2,7	A
8403 90	- Teile		
8403 90 10	-- aus Gusseisen	2,7	A
8403 90 90	-- andere	2,7	A
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen		
8404 10 00	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8404 20 00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	A
8404 90 00	- Teile	2,7	A
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern		
8405 10 00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	A
8405 90 00	- Teile	1,7	A
8406	Dampfturbinen		
8406 10 00	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	A
	- andere Turbinen		
8406 81 00	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	2,7	A
8406 82 00	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	2,7	A
8406 90	- Teile		
8406 90 10	-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	A
8406 90 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung		
8407 10 00	- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A
	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
8407 21	-- Außenbordmotoren		
8407 21 10	--- mit einem Hubraum von 325 cm³ oder weniger	6,2	B5
	--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm³		
8407 21 91	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	B3
8407 21 99	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	B3
8407 29 00	-- andere	4,2	B3
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm³ oder weniger	2,7	A
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 250 cm³		
8407 32 10	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 125 cm³	2,7	A
8407 32 90	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ bis 250 cm³	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 1 000 cm³		
8407 33 20	--- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 500 cm³	2,7	A
8407 33 80	--- mit einem Hubraum von mehr als 500 cm³ bis 1 000 cm³	2,7	A
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm³		
8407 34 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	--- andere		
8407 34 30	---- gebraucht	4,2	B3
	---- neu, mit einem Hubraum von		
8407 34 91	----- 1 500 cm³ oder weniger	4,2	B3
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm³	4,2	B3
8407 90	- andere Motoren		
8407 90 10	-- mit einem Hubraum von 250 cm³ oder weniger	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³		
8407 90 50	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	--- andere		
8407 90 80	---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	B3
8407 90 90	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	B3
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)		
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge		
	-- gebraucht		
8408 10 11	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 19	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- neu, mit einer Leistung von		
	--- 50 kW oder weniger		
8408 10 23	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 27	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 50 kW bis 100 kW		
8408 10 31	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 39	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 100 kW bis 200 kW		
8408 10 41	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 49	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 200 kW bis 300 kW		
8408 10 51	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 59	---- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mehr als 300 kW bis 500 kW		
8408 10 61	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 69	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW		
8408 10 71	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 79	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW		
8408 10 81	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 89	---- andere	2,7	A
	--- mehr als 5 000 kW		
8408 10 91	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	0	A
8408 10 99	---- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art		
8408 20 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A
	-- andere		
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von		
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger	4,2	B3
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A
8408 20 37	---- mehr als 100 kW	4,2	B3
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von		
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger	4,2	B3
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	B3
8408 20 57	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	B3
8408 20 99	---- mehr als 200 kW	4,2	A
8408 90	- andere Motoren		
8408 90 21	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
8408 90 27	--- gebraucht	4,2	B3
	--- neu, mit einer Leistung von		
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger	4,2	B3
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	B3
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	B3
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	B3
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	B3
8408 90 65	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	B3
8408 90 67	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	B3
8408 90 81	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	A
8408 90 85	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	A
8408 90 89	---- mehr als 5 000 kW	4,2	A
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt		
8409 10 00	- von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	A
8409 99 00	-- andere	2,7	A
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür		
	- Wasserturbinen und Wasserräder		
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	B3
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	B3
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	B3
8410 90 00	- Teile, einschließlich Regler	4,5	B3
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen		
	- Turbo-Strahltriebwerke		
8411 11 00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	B3
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN		
8411 12 10	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	A
8411 12 30	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	A
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Turbo-Propellertriebwerke		
8411 21 00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	B3
8411 22	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW		
8411 22 20	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	A
8411 22 80	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	A
	- andere Gasturbinen		
8411 81 00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	B3
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW		
8411 82 20	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	B3
8411 82 60	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	B3
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	B3
	- Teile		
8411 91 00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	A
8411 99 00	-- andere	4,1	A
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen		
8412 10 00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren		
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder)		
8412 21 20	--- Hydrosysteme	2,7	A
8412 21 80	--- andere	2,7	A
8412 29	-- andere		
8412 29 20	--- Hydrosysteme	4,2	B3
	--- andere		
8412 29 81	---- Hydromotoren	4,2	A
8412 29 89	---- andere	4,2	A
	- Druckluftmotoren		
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	A
8412 39 00	-- andere	4,2	B3
8412 80	- andere		
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	A
8412 80 80	-- andere	4,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8412 90	- Teile		
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	A
8412 90 40	-- von Hydromotoren	2,7	A
8412 90 80	-- andere	2,7	A
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten		
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt		
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	A
8413 19 00	-- andere	1,7	A
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	A
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren		
8413 30 20	-- Einspritzpumpen	1,7	A
8413 30 80	-- andere	1,7	A
8413 40 00	- Betonpumpen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen		
8413 50 20	-- Hydroaggregate	1,7	A
8413 50 40	-- Dosierpumpen	1,7	A
	-- andere		
	--- Kolbenpumpen		
8413 50 61	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 50 69	---- andere	1,7	A
8413 50 80	--- andere	1,7	A
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen		
8413 60 20	-- Hydroaggregate	1,7	A
	-- andere		
	--- Zahnradpumpen		
8413 60 31	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 60 39	---- andere	1,7	A
	--- Flügelzellenpumpen		
8413 60 61	---- Hydropumpen	1,7	A
8413 60 69	---- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen	1,7	A
8413 60 80	--- andere	1,7	A
8413 70	- andere Kreiselpumpen		
	-- Tauchmotorpumpen		
8413 70 21	--- einstufig	1,7	A
8413 70 29	--- mehrstufig	1,7	A
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	A
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von		
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger	1,7	A
	--- mehr als 15 mm		
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	A
	---- Radialkreiselpumpen		
	----- einstufig		
	------ einströmig		
8413 70 51	------- in Blockbauweise	1,7	A
8413 70 59	------- andere	1,7	A
8413 70 65	------ mehrströmig	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8413 70 75	----- mehrstufig	1,7	A
	---- andere Kreiselpumpen		
8413 70 81	----- einstufig	1,7	A
8413 70 89	----- mehrstufig	1,7	A
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten		
8413 81 00	-- Pumpen	1,7	A
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	A
	- Teile		
8413 91 00	-- von Pumpen	1,7	A
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	A
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter		
8414 10	- Vakuumpumpen		
8414 10 15	-- von der für die Herstellung von Halbleitern oder ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Flachbildschirmen verwendeten Art	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
8414 10 25	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	A
	--- andere		
8414 10 81	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	A
8414 10 89	---- andere	1,7	A
8414 20	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen		
8414 20 20	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	A
8414 20 80	-- andere	2,2	A
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art		
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	A
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW		
8414 30 81	--- hermetische oder halbhermetische	2,2	A
8414 30 89	--- andere	2,2	A
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert		
8414 40 10	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m³ oder weniger	2,2	A
8414 40 90	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m³	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Ventilatoren		
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	B3
8414 59	-- andere		
8414 59 15	--- Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8414 59 25	---- Axialventilatoren	2,3	A
8414 59 35	---- Zentrifugalventilatoren	2,3	A
8414 59 95	---- andere	2,3	A
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	A
8414 70 00	- gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke	2,2	A
8414 80	- andere		
	-- Turbokompressoren		
8414 80 11	--- einstufig	2,2	A
8414 80 19	--- mehrstufig	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von		
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 22	---- 60 m³ oder weniger	2,2	A
8414 80 28	---- mehr als 60 m³	2,2	A
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von		
8414 80 51	---- 120 m³ oder weniger	2,2	A
8414 80 59	---- mehr als 120 m³	2,2	A
	-- rotierende Verdrängerkompressoren		
8414 80 73	--- einwellig	2,2	A
	--- mehrwellig		
8414 80 75	---- Schraubenkompressoren	2,2	A
8414 80 78	---- andere	2,2	A
8414 80 80	-- andere	2,2	A
8414 90 00	- Teile	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird		
8415 10	- von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)		
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	A
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,5	A
8415 20 00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	A
	- andere		
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	A
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A
8415 90 00	- Teile	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen		
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff		
8416 10 10	-- mit fest angebauter automatischer Steuerung	1,7	A
8416 10 90	-- andere	1,7	A
8416 20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner		
8416 20 10	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	A
	-- andere		
8416 20 20	--- kombinierte Brenner	1,7	A
8416 20 80	--- andere	1,7	A
8416 30 00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	A
8416 90 00	- Teile	1,7	A
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen		
8417 10 00	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8417 20	- Backöfen		
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	A
8417 20 90	-- andere	1,7	A
8417 80	- andere		
8417 80 30	-- Öfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	A
8417 80 50	-- Öfen zum Brennen von Zement, Glas oder chemischen Produkten	1,7	A
8417 80 70	-- andere	1,7	A
8417 90 00	- Teile	1,7	A
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415		
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren oder Schubladen oder Kombinationen davon		
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	A
8418 10 80	-- andere	1,9	A
	- Haushaltskühlschränke		
8418 21	-- Kompressorkühlschränke		
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	A
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	A
	---- andere, mit einem Inhalt von		
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	A
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	A
8418 29 00	-- andere	2,2	A
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger		
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	A
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	A
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger		
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	A
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8418 50	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren		
	-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)		
8418 50 11	--- für tiefgekühlte Waren	2,2	A
8418 50 19	--- andere	2,2	A
8418 50 90	-- andere Kühlmöbel	2,2	A
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen		
8418 61 00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	A
8418 69 00	-- andere	2,2	A
	- Teile		
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	A
8418 99	-- andere		
8418 99 10	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	A
8418 99 90	--- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
	- nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher		
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	A
8419 12 00	-- solare Warmwasserbereiter	2,6	A
8419 19 00	-- andere	2,6	A
8419 20 00	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A
	- Trockner		
8419 33 00	-- Lyophilisierungsanlagen, Gefriertrockner und Sprühtrockner	1,7	A
8419 34 00	-- andere, für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	A
8419 35 00	-- andere, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A
8419 39 00	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	A
8419 50	- Wärmeaustauscher		
8419 50 20	-- Wärmeaustauscher aus Fluorpolymeren und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von 3 cm oder weniger	0	A
8419 50 80	-- andere	1,7	A
8419 60 00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	A
	- andere Apparate und Vorrichtungen		
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	A
8419 81 80	--- andere	1,7	A
8419 89	-- andere		
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	A
8419 89 30	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	A
8419 89 98	--- andere	2,4	A
8419 90	- Teile		
8419 90 15	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8419 90 85	-- andere	1,7	A
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen		
8420 10	- Kalander und Walzwerke		
8420 10 10	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	A
8420 10 30	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	A
	-- andere		
8420 10 81	--- Rollenlaminatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Substraten für gedruckte Schaltungen verwendeten Art	0	A
8420 10 89	--- andere	1,7	A
	- Teile		
8420 91	-- Walzen		
8420 91 10	--- aus Gusseisen	1,7	A
8420 91 80	--- andere	2,2	A
8420 99 00	-- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen		
	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner		
8421 11 00	-- Milchentrahmer	2,2	A
8421 12 00	-- Wäscheschleudern	2,7	A
8421 19	-- andere		
8421 19 20	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	A
8421 19 70	--- andere	0	A
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten		
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	A
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	A
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 29	-- andere		
8421 29 20	--- aus Fluorpolymeren und mit Filter oder Reinigungsmembran mit einer Dicke von nicht mehr als 140 Mikrometern	0	A
8421 29 80	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen		
8421 31 00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 32 00	-- Katalysatoren oder Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A
8421 39	-- andere		
8421 39 15	--- mit Gehäuse aus nicht rostendem Stahl und mit Bohrungen für Eingangs- und Ausgangsleitungen mit Innendurchmessern von nicht mehr als 1,3 cm	0	A
	--- andere		
8421 39 25	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	A
	---- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen		
8421 39 35	----- durch katalytisches Verfahren	1,7	A
8421 39 85	----- andere	1,7	A
	- Teile		
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	A
8421 99	-- andere		
8421 99 10	--- Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterpositionen 8421 29 20 oder 8421 39 15	0	A
8421 99 90	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure		
	- Geschirrspülmaschinen		
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	A
8422 19 00	-- andere	1,7	A
8422 20 00	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	A
8422 30 00	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	A
8422 40 00	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	A
8422 90	- Teile		
8422 90 10	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	A
8422 90 90	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art		
8423 10	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen		
8423 10 10	-- Haushaltswaagen	1,7	A
8423 10 90	-- andere	1,7	A
8423 20	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen		
8423 20 10	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 20 90	-- andere	1,7	A
8423 30	- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen		
8423 30 10	-- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 30 90	-- andere	1,7	A
	- andere Waagen		
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung		
8423 81 21	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	0	A
8423 81 23	---- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	0	A
8423 81 25	---- Ladenwaagen	0	A
8423 81 29	---- andere	0	A
8423 81 80	--- andere	1,7	A
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg		
8423 82 20	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung, ausgenommen Maschinen zum Wiegen von Kraftfahrzeugen	0	A
	--- andere		
8423 82 81	---- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A
8423 82 89	---- andere	1,7	A
8423 89	-- andere		
8423 89 20	--- mit Verwendung elektronischer Mittel zur Gewichtsbestimmung	0	A
8423 89 80	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8423 90	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen		
8423 90 10	-- Teile von Waagen der Unterpositionen 8423 20 10, 8423 30 10, 8423 81 21, 8423 81 23, 8423 81 25, 8423 81 29, 8423 82 20 oder 8423 89 20	0	A
8423 90 90	-- andere	1,7	A
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
8424 10 00	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	1,7	A
8424 20 00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	A
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate		
	-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor		
8424 30 01	--- mit Heizvorrichtung	1,7	A
8424 30 08	--- andere	1,7	A
	-- andere Maschinen und Apparate		
8424 30 10	--- mit Druckluft betrieben	1,7	A
8424 30 90	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 41 00	-- tragbare Spritz-/Sprühgeräte	1,7	A
8424 49	-- andere		
8424 49 10	--- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	A
8424 49 90	--- andere	1,7	A
	- andere Apparate		
8424 82	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau		
8424 82 10	--- Apparate zur Bewässerung	1,7	A
8424 82 90	--- andere	1,7	A
8424 89	-- andere		
8424 89 40	--- mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8424 89 70	--- andere	1,7	A
8424 90	- Teile		
8424 90 20	-- Teile von mechanischen Apparaten der Unterposition 8424 89 40	0	A
8424 90 80	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden		
	- Flaschenzüge		
8425 11 00	-- mit Elektromotor	0	A
8425 19 00	-- andere	0	A
	- Zugwinden; Spille		
8425 31 00	-- mit Elektromotor	0	A
8425 39 00	-- andere	0	A
	- Hubwinden		
8425 41 00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden	0	A
8425 49 00	-- andere	0	A
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren		
	- Laufkrane, Transportkrane, Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren		
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8426 12 00	-- auf Reifen fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A
8426 19 00	-- andere	0	A
8426 20 00	- Turmdrehkrane	0	A
8426 30 00	- Portalkrane	0	A
	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 41 00	-- mit Reifen	0	A
8426 49 00	-- andere	0	A
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt		
8426 91 10	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	0	A
8426 91 90	--- andere	0	A
8426 99 00	-- andere	0	A
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren		
8427 10	- Elektrokraftkarren		
8427 10 10	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	B3
8427 10 90	-- andere	4,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8427 20	- andere selbstfahrende Karren		
	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr		
8427 20 11	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	B3
8427 20 19	--- andere	4,5	B3
8427 20 90	-- andere	4,5	B3
8427 90 00	- andere Karren	4	B3
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen)		
8428 10	- Personen- und Lastenaufzüge		
8428 10 20	-- elektrische	0	A
8428 10 80	-- andere	0	A
8428 20	- pneumatische Stetigförderer		
8428 20 20	-- für Schüttgut	0	A
8428 20 80	-- andere	0	A
	- andere Stetigförderer für Waren		
8428 31 00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A
8428 32 00	-- andere, mit Kübeln	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	0	A
8428 39	-- andere		
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	0	A
8428 39 90	--- andere	0	A
8428 40 00	- Rolltreppen und Rollsteige	0	A
8428 60 00	- Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A
8428 70 00	- Industrieroboter	0	A
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
	-- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt		
8428 90 71	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	0	A
8428 90 79	--- andere	0	A
8428 90 90	-- andere	0	A
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)		
8429 11 00	-- auf Gleisketten	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8429 19 00	-- andere	0	A
8429 20 00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A
8429 30 00	- Schürfwagen (Scraper)	0	A
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter		
	-- Straßenwalzen		
8429 40 10	--- Vibrationswalzen	0	A
8429 40 30	--- andere	0	A
8429 40 90	-- andere Bodenverdichter	0	A
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader		
8429 51	-- Frontschaufellader		
8429 51 10	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	0	A
	--- andere		
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten	0	A
8429 51 99	---- andere	0	A
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen		
8429 52 10	--- Bagger auf Gleisketten	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8429 52 90	--- andere	0	A
8429 59 00	-- andere	0	A
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer		
8430 10 00	- Rammen und Pfahlzieher	0	A
8430 20 00	- Schneeräumer	0	A
	- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen		
8430 31 00	-- selbstfahrend	0	A
8430 39 00	-- andere	0	A
	- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte		
8430 41 00	-- selbstfahrend	0	A
8430 49 00	-- andere	0	A
8430 50 00	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
	- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte		
8430 61 00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A
8430 69 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt		
8431 10 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	A
8431 20 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428		
8431 31 00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	A
8431 39 00	-- andere	0	A
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430		
8431 41 00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A
8431 42 00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	A
8431 43 00	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	A
8431 49	-- andere		
8431 49 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8431 49 80	--- andere	0	A
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze		
8432 10 00	- Pflüge	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen		
8432 21 00	-- Scheibeneggen	0	A
8432 29	-- andere		
8432 29 10	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	0	A
8432 29 30	--- Eggen	0	A
8432 29 50	--- Motorhacken	0	A
8432 29 90	--- andere	0	A
	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen		
8432 31 00	-- Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	0	A
8432 39	-- andere		
	--- Sämaschinen		
8432 39 11	---- Einzeldrill-, Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	0	A
8432 39 19	---- andere	0	A
8432 39 90	--- Pflanz- und Setzmaschinen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Miststreuer und Düngerstreuer		
8432 41 00	-- Miststreuer	0	A
8432 42 00	-- Düngerstreuer	0	A
8432 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8432 90 00	- Teile	0	A
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437		
	- Rasenmäher		
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk		
8433 11 10	--- mit Elektromotor	0	A
	--- andere		
	---- selbstfahrend		
8433 11 51	----- mit Sitz	0	A
8433 11 59	----- andere	0	A
8433 11 90	---- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8433 19	-- andere		
	--- mit Motor		
8433 19 10	---- mit Elektromotor	0	A
	---- andere		
	----- selbstfahrend		
8433 19 51	------ mit Sitz	0	A
8433 19 59	------ andere	0	A
8433 19 70	----- andere	0	A
8433 19 90	--- ohne Motor	0	A
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau		
8433 20 10	-- mit Motor	0	A
	-- andere		
8433 20 50	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	0	A
8433 20 90	--- andere	0	A
8433 30 00	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A
8433 40 00	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte		
8433 51 00	-- Mähdrescher	0	A
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten		
8433 53 10	--- Kartoffelerntemaschinen	0	A
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	0	A
8433 53 90	--- andere	0	A
8433 59	-- andere		
	--- Feldhäcksler		
8433 59 11	---- selbstfahrend	0	A
8433 59 19	---- andere	0	A
8433 59 85	--- andere	0	A
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	A
8433 90 00	- Teile	0	A
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte		
8434 10 00	- Melkmaschinen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8434 20 00	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8434 90 00	- Teile	0	A
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken		
8435 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A
8435 90 00	- Teile	1,7	A
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht		
8436 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate		
8436 21 00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	A
8436 29 00	-- andere	1,7	A
8436 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8436 80 10	-- für die Forstwirtschaft	1,7	A
8436 80 90	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Teile		
8436 91 00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	A
8436 99 00	-- andere	1,7	A
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art		
8437 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	A
8437 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A
8437 90 00	- Teile	1,7	A
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen oder mikrobiellen Ölen oder Fetten		
8438 10	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren		
8438 10 10	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	A
8438 10 90	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8438 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	A
8438 30 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	A
8438 40 00	- Brauereimaschinen und -apparate	1,7	A
8438 50 00	- Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	A
8438 60 00	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	A
8438 80	- andere Maschinen und Apparate		
8438 80 10	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	A
	-- andere		
8438 80 91	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	A
8438 80 99	--- andere	1,7	A
8438 90 00	- Teile	1,7	A
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe		
8439 10 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A
8439 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	A
8439 30 00	- Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Teile		
8439 91 00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A
8439 99 00	-- andere	1,7	A
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen		
8440 10	- Maschinen und Apparate		
8440 10 10	-- Falzmaschinen	1,7	A
8440 10 20	-- Zusammentragmaschinen	1,7	A
8440 10 30	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	A
8440 10 40	-- Klebebindemaschinen	1,7	A
8440 10 90	-- andere	1,7	A
8440 90 00	- Teile	1,7	A
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art		
8441 10	- Schneidemaschinen		
8441 10 10	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	A
8441 10 20	-- Längs- und Querschneider	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8441 10 30	-- Schnellschneider	1,7	A
8441 10 70	-- andere	1,7	A
8441 20 00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	A
8441 30 00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	A
8441 40 00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A
8441 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A
8441 90	- Teile		
8441 90 10	-- von Schneidemaschinen	1,7	A
8441 90 90	-- andere	1,7	A
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Maschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylinder oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)		
8442 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8442 40 00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8442 50 00	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0	A
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte		
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442		
8443 11 00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 12 00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	A
8443 13	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
	--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte		
8443 13 10	---- gebraucht	1,7	A
	---- neu, für ein Format von		
8443 13 32	----- 53 × 75 cm oder weniger	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8443 13 34	----- mehr als 53 × 75 cm bis 75 × 107 cm	1,7	A
8443 13 38	----- mehr als 75 × 107 cm	1,7	A
8443 13 90	--- andere	1,7	A
8443 14 00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 15 00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 16 00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 17 00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	A
8443 19	-- andere		
8443 19 20	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	A
8443 19 40	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	A
8443 19 70	--- andere	1,7	A
	- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert		
8443 31 00	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8443 32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können		
8443 32 10	--- Drucker	0	A
8443 32 80	--- andere	0	A
8443 39 00	-- andere	0	A
	- Teile und Zubehör		
8443 91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442		
8443 91 10	--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	0	A
	--- andere		
8443 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8443 91 99	---- andere	0	A
8443 99	-- andere		
8443 99 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8443 99 90	--- andere	0	A
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
8444 00 10	- Düsenspinnmaschinen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8444 00 90	- andere	1,7	A
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447		
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen		
8445 11 00	-- Krempeln (Karden)	1,7	A
8445 12 00	-- Kämmmaschinen	1,7	A
8445 13 00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	A
8445 19 00	-- andere	1,7	A
8445 20 00	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	A
8445 30 00	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	A
8445 40 00	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	A
8445 90 00	- andere	1,7	A
8446	Webmaschinen		
8446 10 00	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm		
8446 21 00	-- motorbetrieben	1,7	A
8446 29 00	-- andere	1,7	A
8446 30 00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	A
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen		
	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen		
8447 11 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	1,7	A
8447 12 00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	1,7	A
8447 20	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen		
8447 20 20	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7	A
8447 20 80	-- andere	1,7	A
8447 90 00	- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)		
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447		
8448 11 00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	A
8448 19 00	-- andere	1,7	A
8448 20 00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	A
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	A
8448 33 00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	1,7	A
8448 39 00	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	A
8448 49 00	-- andere	1,7	A
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate		
8448 51	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung		
8448 51 10	--- Platinen	1,7	A
8448 51 90	--- andere	1,7	A
8448 59 00	-- andere	1,7	A
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	A
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung		
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger		
8450 11	-- Waschvollautomaten		
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger		
8450 11 11	---- Frontlader	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8450 11 19	---- Toplader	3	A
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	A
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	A
8450 19 00	-- andere	2,7	A
8450 20 00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	A
8450 90 00	- Teile	2,7	A
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen		
8451 10 00	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	A
	- Trockner		
8451 21 00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	2,2	A
8451 29 00	-- andere	2,2	A
8451 30 00	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8451 40 00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	A
8451 50 00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	A
8451 80	- andere Maschinen und Apparate		
8451 80 10	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	A
8451 80 30	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	A
8451 80 80	-- andere	2,2	A
8451 90 00	- Teile	2,2	A
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln		
8452 10	- Haushaltsnähmaschinen		
	-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen		
8452 10 11	--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	B5
8452 10 19	--- andere	9,7	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8452 10 90	-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	B3
	- andere Nähmaschinen		
8452 21 00	-- Nähautomaten	3,7	B3
8452 29 00	-- andere	3,7	B3
8452 30 00	- Nähmaschinennadeln	2,7	A
8452 90 00	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon; andere Nähmaschinenteile	2,7	A
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen		
8453 10 00	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	A
8453 20 00	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	A
8453 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A
8453 90 00	- Teile	1,7	A
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe		
8454 10 00	- Konverter	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8454 20 00	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	A
8454 30	- Gießmaschinen		
8454 30 10	-- Druckgießmaschinen	1,7	A
8454 30 90	-- andere	1,7	A
8454 90 00	- Teile	1,7	A
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür		
8455 10 00	- Rohrwalzwerke	2,7	A
	- andere Walzwerke		
8455 21 00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 22 00	-- Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 30	- Walzen für Walzwerke		
8455 30 10	-- aus Gusseisen	2,7	A
	-- aus Stahl, freiformgeschmiedet		
8455 30 31	--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 30 39	--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	A
8455 30 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8455 90 00	- andere Teile	2,7	A
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen		
	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen		
8456 11	-- mit Laser betrieben		
8456 11 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A
8456 11 90	--- andere	4,5	B3
8456 12	-- mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren betrieben		
8456 12 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	0	A
8456 12 90	--- andere	4,5	B3
8456 20 00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen		
	-- numerisch gesteuert		
8456 30 11	--- Drahterodiermaschinen	3,5	B3
8456 30 19	--- andere	3,5	B3
8456 30 90	-- andere	3,5	B3
8456 40 00	- im Plasmalichtbogenverfahren betrieben	3,5	B3
8456 50 00	- Wasserstrahlschneidemaschinen	1,7	A
8456 90 00	- andere	3,5	B3
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen		
8457 10	- Bearbeitungszentren		
8457 10 10	-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	A
8457 10 90	-- andere	2,7	A
8457 20 00	- Mehrwegemaschinen	2,7	A
8457 30	- Transfermaschinen		
8457 30 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8457 30 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung		
	- Horizontal-Drehmaschinen		
8458 11	-- numerisch gesteuert		
8458 11 20	--- Drehzentren	2,7	A
	--- Drehautomaten		
8458 11 41	---- Einspindeldrehautomaten	2,7	A
8458 11 49	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	A
8458 11 80	--- andere	2,7	A
8458 19 00	-- andere	2,7	A
	- andere Drehmaschinen		
8458 91	-- numerisch gesteuert		
8458 91 20	--- Drehzentren	2,7	A
8458 91 80	--- andere	2,7	A
8458 99 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458		
8459 10 00	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	A
	- andere Bohrmaschinen		
8459 21 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8459 29 00	-- andere	2,7	A
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen		
8459 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8459 39 00	-- andere	1,7	A
	- andere Ausbohrmaschinen		
8459 41 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8459 49 00	-- andere	1,7	A
	- Konsolfräsmaschinen		
8459 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8459 59 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Fräsmaschinen		
8459 61	-- numerisch gesteuert		
8459 61 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A
8459 61 90	--- andere	2,7	A
8459 69	-- andere		
8459 69 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A
8459 69 90	--- andere	2,7	A
8459 70 00	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	A
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
	- Flach- oder Planschleifmaschinen		
8460 12 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 19 00	-- andere	1,7	A
	- andere Schleifmaschinen		
8460 22 00	-- spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8460 23 00	-- andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	1,7	A
8460 24 00	-- andere, numerisch gesteuert	1,7	A
8460 29	-- andere		
8460 29 10	--- Rundschleifmaschinen	2,7	A
8460 29 90	--- andere	2,7	A
	- Schärfmaschinen		
8460 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 39 00	-- andere	1,7	A
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen		
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8460 40 90	-- andere	1,7	A
8460 90 00	- andere	1,7	A
8461	Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8461 20 00	- Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8461 30	- Räummaschinen		
8461 30 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A
8461 30 90	-- andere	1,7	A
8461 40	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen		
	-- Verzahnmaschinen		
	--- für zylindrische Verzahnungen		
8461 40 11	---- numerisch gesteuert	2,7	A
8461 40 19	---- andere	2,7	A
	--- für andere Verzahnungen		
8461 40 31	---- numerisch gesteuert	1,7	A
8461 40 39	---- andere	1,7	A
	-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne		
	--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm		
8461 40 71	---- numerisch gesteuert	2,7	A
8461 40 79	---- andere	2,7	A
8461 40 90	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8461 50	- Sägemaschinen und Trennmaschinen		
	-- Sägemaschinen		
8461 50 11	--- Kreissägemaschinen	1,7	A
8461 50 19	--- andere	1,7	A
8461 50 90	-- Trennmaschinen	1,7	A
8461 90 00	- andere	2,7	A
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbänke); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt		
	- Warmumformungsmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden und Hämmern		
8462 11	-- Maschinen zum Schmieden mit geschlossenem Gesenk		
8462 11 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 11 90	--- andere	1,7	A
8462 19	-- andere		
8462 19 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8462 19 90	--- andere	1,7	A
	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Abkantpressen) für Flacherzeugnisse		
8462 22	-- Profilformmaschinen		
8462 22 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 22 90	--- andere	1,7	A
8462 23 00	-- Abkantpressen, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 24 00	-- Blechbiegemaschinen, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 25 00	-- Maschinen zum Rollformen von Profilen, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 26 00	-- andere Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten, numerisch gesteuert	2,7	A
8462 29	-- andere		
8462 29 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 29 90	--- andere	1,7	A
	- Längsteilanlagen, Ablänganlagen und andere Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Scheren von Flacherzeugnissen, ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8462 32	-- Längsteilanlagen und Ablänganlagen		
8462 32 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 32 90	--- andere	1,7	A
8462 33 00	-- numerisch gesteuerte Scheren	2,7	A
8462 39 00	-- andere	1,7	A
	- Maschinen (ausgenommen Pressen) zum Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Flacherzeugnissen, einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren		
8462 42 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 49 00	-- andere	1,7	A
	- Maschinen zum Bearbeiten von Rohren, Hohlprofilen, Stäben und Stangen (ausgenommen Pressen)		
8462 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 59 00	-- andere	1,7	A
	- Pressen zum Kaltbearbeiten von Metall		
8462 61	-- hydraulische Pressen		
8462 61 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 61 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8462 62	-- mechanische Pressen		
8462 62 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 62 90	--- andere	1,7	A
8462 63	-- Servopressen		
8462 63 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 63 90	--- andere	1,7	A
8462 69	-- andere		
8462 69 10	--- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 69 90	--- andere	1,7	A
8462 90	- andere		
8462 90 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A
8462 90 90	-- andere	1,7	A
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets		
8463 10	- Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen		
8463 10 10	-- Drahtziehmaschinen	2,7	A
8463 10 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8463 20 00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	A
8463 30 00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	A
8463 90 00	- andere	2,7	A
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas		
8464 10 00	- Sägemaschinen	2,2	A
8464 20	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen		
	-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas		
8464 20 11	--- von optischen Gläsern	2,2	A
8464 20 19	--- andere	2,2	A
8464 20 80	-- andere	2,2	A
8464 90 00	- andere	2,2	A
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen		
8465 10	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können		
8465 10 10	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8465 10 90	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	A
8465 20 00	- Bearbeitungszentren	2,7	A
	- andere		
8465 91	-- Sägemaschinen		
8465 91 10	--- Bandsägen	2,7	A
8465 91 20	--- Kreissägen	2,7	A
8465 91 90	--- andere	2,7	A
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	A
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	A
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	A
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	A
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	A
8465 99 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art		
8466 10	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe		
	-- Werkzeughalter		
8466 10 20	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	A
	--- andere		
8466 10 31	---- für Drehmaschinen	1,2	A
8466 10 38	---- andere	1,2	A
8466 10 80	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	A
8466 20	- Werkstückhalter		
8466 20 20	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	A
	-- andere		
8466 20 91	--- für Drehmaschinen	1,2	A
8466 20 98	--- andere	1,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8466 30 00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen	1,2	A
	- andere		
8466 91	-- für Maschinen der Position 8464		
8466 91 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A
8466 91 95	--- andere	1,2	A
8466 92	-- für Maschinen der Position 8465		
8466 92 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A
8466 92 80	--- andere	1,2	A
8466 93	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461		
8466 93 40	--- Teile und Zubehör von Maschinen der Unterpositionen 8456 11 10, 8456 12 10, 8456 20, 8456 30, 8457 10, 8458 91, 8459 21 00, 8459 61 oder 8461 50 von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder von Baugruppen gedruckter Schaltungen, Teilen der Position 8517 oder Teilen von Maschinen für automatische Datenverarbeitung verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8466 93 50	---- für Maschinen der Unterposition 8456 50 00	1,7	A
8466 93 60	---- andere	1,2	A
8466 94 00	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen		
	- pneumatische Werkzeuge		
8467 11	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge		
8467 11 10	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	A
8467 11 90	--- andere	1,7	A
8467 19 00	-- andere	1,7	A
	- mit eingebautem Elektromotor		
8467 21	-- Bohrmaschinen aller Art		
8467 21 10	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A
	--- andere		
8467 21 91	---- elektropneumatische	2,7	A
8467 21 99	---- andere	2,7	A
8467 22	-- Sägen		
8467 22 10	--- Kettensägen	2,7	A
8467 22 30	--- Kreissägen	2,7	A
8467 22 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8467 29	-- andere		
8467 29 20	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A
	--- andere		
	---- Schleifmaschinen		
8467 29 51	----- Winkelschleifer	2,7	A
8467 29 53	----- Bandschleifmaschinen	2,7	A
8467 29 59	----- andere	2,7	A
8467 29 70	---- Hobelmaschinen	2,7	A
8467 29 80	---- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	A
8467 29 85	---- andere	2,7	A
	- andere Werkzeuge		
8467 81 00	-- Kettensägen	1,7	A
8467 89 00	-- andere	1,7	A
	- Teile		
8467 91 00	-- von Kettensägen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8467 92 00	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	A
8467 99 00	-- andere	1,7	A
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten		
8468 10 00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	A
8468 20 00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	A
8468 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	A
8468 90 00	- Teile	2,2	A
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen		
8470 10 00	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A
	- andere elektronische Rechenmaschinen		
8470 21 00	-- druckende	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8470 29 00	-- andere	0	A
8470 30 00	- andere Rechenmaschinen	0	A
8470 50 00	- Registrierkassen	0	A
8470 90 00	- andere	0	A
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8471 30 00	- tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	A
	- andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen		
8471 41 00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A
8471 49 00	-- andere, als System gestellt	0	A
8471 50 00	- Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8471 60	- Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten		
8471 60 60	-- Tastaturen	0	A
8471 60 70	-- andere	0	A
8471 70	- Speichereinheiten		
8471 70 20	-- Zentralspeichereinheiten	0	A
	-- andere		
	--- Plattenspeichereinheiten		
8471 70 30	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	0	A
	---- andere		
8471 70 50	----- Festplattenspeichereinheiten	0	A
8471 70 70	----- andere	0	A
8471 70 80	--- Bandspeichereinheiten	0	A
8471 70 98	--- andere	0	A
8471 80 00	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	A
8471 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)		
8472 10 00	- Vervielfältigungsmaschinen	0	A
8472 30 00	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	A
8472 90	- andere		
8472 90 10	-- Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen	0	A
8472 90 80	-- andere	0	A
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt		
	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470		
8473 21	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29		
8473 21 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 21 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8473 29	-- andere		
8473 29 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 29 90	--- andere	0	A
8473 30	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471		
8473 30 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 30 80	-- andere	0	A
8473 40	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472		
8473 40 10	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 40 80	-- andere	0	A
8473 50	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt		
8473 50 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8473 50 80	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand		
8474 10 00	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A
8474 20 00	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten		
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	A
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A
8474 39 00	-- andere	0	A
8474 80	- andere Maschinen und Apparate		
8474 80 10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	A
8474 80 90	-- andere	0	A
8474 90	- Teile		
8474 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	0	A
8474 90 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 10 00	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	A
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren		
8475 21 00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0	A
8475 29 00	-- andere	1,7	A
8475 90	- Teile		
8475 90 10	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8475 21 00	0	A
8475 90 90	-- andere	1,7	A
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten		
	- Getränkeverkaufsautomaten		
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A
8476 29 00	-- andere	1,7	A
	- andere Maschinen		
8476 81 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8476 89	-- andere		
8476 89 10	--- Geldwechselautomaten	0	A
8476 89 90	--- andere	1,7	A
8476 90	- Teile		
8476 90 10	-- Teile von Geldwechselautomaten	0	A
8476 90 90	-- andere	1,7	A
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8477 10 00	- Spritzgießmaschinen	1,7	A
8477 20 00	- Extruder	1,7	A
8477 30 00	- Blasformmaschinen	1,7	A
8477 40 00	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	A
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen		
8477 51 00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8477 59	-- andere		
8477 59 10	--- Pressen	1,7	A
8477 59 80	--- andere	1,7	A
8477 80	- andere Maschinen und Apparate		
	-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk		
8477 80 11	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	A
8477 80 19	--- andere	1,7	A
	-- andere		
8477 80 91	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	A
8477 80 93	--- Mischer, Kneter und Rührwerke	1,7	A
8477 80 95	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	A
8477 80 99	--- andere	1,7	A
8477 90	- Teile		
8477 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8477 90 80	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8478 10 00	- Maschinen und Apparate	1,7	A
8478 90 00	- Teile	1,7	A
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8479 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A
8479 20 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen oder mikrobiellen Ölen oder Fetten	1,7	A
8479 30	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork		
8479 30 10	-- Pressen	1,7	A
8479 30 90	-- andere	1,7	A
8479 40 00	- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	A
8479 50 00	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	A
8479 60 00	- Verdunstungsluftkühler	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Fahrgastbrücken		
8479 71 00	-- von der auf Flughäfen verwendeten Art	1,7	A
8479 79 00	-- andere	1,7	A
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8479 81 00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	A
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	A
8479 83 00	-- kaltisostatische Pressen	1,7	A
8479 89	-- andere		
8479 89 30	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	A
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme	1,7	A
8479 89 70	--- elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8479 89 97	--- andere	1,7	A
8479 90	- Teile		
8479 90 15	-- Teile von Maschinen der Unterposition 8479 89 70	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
8479 90 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8479 90 70	--- andere	1,7	A
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 10 00	- Gießerei-Formkästen	1,7	A
8480 20 00	- Grundplatten für Formen	1,7	A
8480 30	- Gießereimodelle		
8480 30 10	-- aus Holz	1,7	A
8480 30 90	-- andere	2,7	A
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide		
8480 41 00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	A
8480 49 00	-- andere	1,7	A
8480 50 00	- Formen für Glas	1,7	A
8480 60 00	- Formen für mineralische Stoffe	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe		
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	A
8480 79 00	-- andere	1,7	A
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile		
8481 10	- Druckminderventile		
8481 10 05	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	A
	-- andere		
8481 10 19	--- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 10 99	--- andere	2,2	A
8481 20	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung		
8481 20 10	-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	A
8481 20 90	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	A
8481 30	- Rückschlagklappen und -ventile		
8481 30 91	-- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 30 99	-- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8481 40	- Überdruckventile und Sicherheitsventile		
8481 40 10	-- aus Gusseisen oder aus Stahl	2,2	A
8481 40 90	-- andere	2,2	A
8481 80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate		
	-- Sanitärarmaturen		
8481 80 11	--- Mischarmaturen	2,2	A
8481 80 19	--- andere	2,2	A
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen		
8481 80 31	--- Thermostatventile	2,2	A
8481 80 39	--- andere	2,2	A
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	A
	-- andere		
	--- Regelventile		
8481 80 51	---- Temperaturregelventile	2,2	A
8481 80 59	---- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- Schieber		
8481 80 61	----- aus Gusseisen	2,2	A
8481 80 63	----- aus Stahl	2,2	A
8481 80 69	----- andere	2,2	A
	---- Ventile		
8481 80 71	----- aus Gusseisen	2,2	A
8481 80 73	----- aus Stahl	2,2	A
8481 80 79	----- andere	2,2	A
8481 80 81	---- Kugel- und Kükenhähne (Kegelhähne)	2,2	A
8481 80 85	---- Klappen	2,2	A
8481 80 87	---- Membranarmaturen	2,2	A
8481 80 99	---- andere	2,2	A
8481 90 00	- Teile	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)		
8482 10	- Kugellager		
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	A
8482 10 90	-- andere	8	A
8482 20 00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	A
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	A
8482 40 00	- Nadellager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Nadelrollen (Nadelkränze)	8	B7
8482 50 00	- andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen	8	A
8482 80 00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	A
	- Teile		
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln		
8482 91 10	--- Kegelrollen	8	B7
8482 91 90	--- andere	7,7	A
8482 99 00	-- andere	8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Wellengleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln		
	-- Kurbeln und Kurbelwellen		
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	A
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	A
8483 10 29	--- andere	4	A
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4	A
8483 10 95	-- andere	4	A
8483 20 00	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6	B5
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen		
	-- Lagergehäuse		
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art	5,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483 30 38	--- andere	3,4	A
8483 30 80	-- Wellengleitlager und Lagerschalen	3,4	A
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln		
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)		
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe	3,7	A
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	A
8483 40 25	--- Schneckengetriebe	3,7	A
8483 40 29	--- andere	3,7	A
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	A
	-- Schaltgetriebe		
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	A
8483 40 59	--- andere	3,7	A
8483 40 90	-- andere	3,7	A
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)		
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8483 50 80	-- andere	2,7	A
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)		
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8483 60 80	-- andere	2,7	A
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile		
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	B5
	-- andere		
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8483 90 89	--- andere	2,7	A
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen		
8484 10 00	- metalloplastische Dichtungen	1,7	A
8484 20 00	- mechanische Dichtungen	1,7	A
8484 90 00	- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8485	Maschinen für die additive Fertigung		
8485 10 00	- durch Metallablagerung	2,7	A
8485 20 00	- durch Kunststoff- oder Kautschukablagerung	1,7	A
8485 30	- durch Gips-, Zement-, Keramik- oder Glasablagerung		
8485 30 10	-- durch Gips-, Zement- oder Keramikablagerung	0	A
8485 30 90	-- andere	1,7	A
8485 80 00	- andere	1,7	A
8485 90	- Teile		
8485 90 10	-- Teile von mechanischen Apparaten der Unterposition 8485 30 10	0	A
8485 90 90	-- andere	1,7	A
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör		
8486 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A
8486 20 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8486 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	0	A
8486 40 00	- in Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
8486 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren		
8487 10	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür		
8487 10 10	-- aus Bronze	1,7	A
8487 10 90	-- andere	1,7	A
8487 90	- andere		
8487 90 40	-- aus Gusseisen	1,7	A
	-- aus Eisen oder Stahl		
8487 90 51	--- aus Stahl, gegossen	1,7	A
8487 90 57	--- aus freiformgeschmiedetem oder gesenkgeschmiedetem Eisen oder Stahl	1,7	A
8487 90 59	--- andere	1,7	A
8487 90 90	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
85	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE		
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate		
8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger		
8501 10 10	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	A
	-- andere		
8501 10 91	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	A
8501 10 93	--- Wechselstrommotoren	2,7	A
8501 10 99	--- Gleichstrommotoren	2,7	A
8501 20 00	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	A
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltaische Generatoren		
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A
8501 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7	A
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A
8501 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8501 40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren		
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	A
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren		
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW		
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	A
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	A
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	A
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW		
8501 53 50	--- Fahrmotoren	2,7	A
	--- andere, mit einer Leistung von		
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A
8501 53 99	---- mehr als 750 kW	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltaische Generatoren		
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A
	- fotovoltaische Gleichstromgeneratoren		
8501 71 00	-- mit einer Leistung von 50 W oder weniger	2,7	A
8501 72 00	-- mit einer Leistung von mehr als 50 W	2,7	A
8501 80 00	- fotovoltaische Wechselstromgeneratoren	2,7	A
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer		
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger		
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA		
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	A
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	A
8502 20	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	A
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A
	- andere Stromerzeugungsaggregate		
8502 31 00	-- windgetrieben	2,7	A
8502 39	-- andere		
8502 39 20	--- Turbogeneratoren	2,7	A
8502 39 80	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8502 40 00	- elektrische rotierende Umformer	2,7	A
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt		
8503 00 10	- amagnetische Schrumpfringe	2,7	A
	- andere		
8503 00 91	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A
8503 00 99	-- andere	2,7	A
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen		
8504 10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen		
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	B3
8504 10 80	-- andere	3,7	B3
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation		
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	A
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA		
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	A
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	A
	- andere Transformatoren		
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger		
	--- Messwandler		
8504 31 21	---- Spannungswandler	3,7	B3
8504 31 29	---- andere	3,7	B3
8504 31 80	--- andere	3,7	A
8504 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7	B3
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	A
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	A
8504 40	- Stromrichter		
8504 40 30	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	0	A
	-- andere		
8504 40 55	--- Akkumulatorenladegeräte	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8504 40 82	---- Gleichrichter	0	A
	---- Wechselrichter		
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	0	A
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	0	A
8504 40 90	---- andere	0	A
8504 50 00	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	0	A
8504 90	- Teile		
	-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen		
8504 90 11	--- Ferritkerne	0	A
8504 90 13	--- Stahl-Elektrobleche und -kerne, auch geschichtet oder gewickelt	0	A
8504 90 17	--- andere	0	A
8504 90 90	-- von Stromrichtern	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe		
	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden		
8505 11 00	-- aus Metall	2,2	A
8505 19	-- andere		
8505 19 10	--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	A
8505 19 90	--- andere	2,2	A
8505 20 00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	A
8505 90	- andere, einschließlich Teile		
	-- Elektromagnete; Spannplatten und Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen		
8505 90 21	--- Elektromagnete von der ausschließlich oder hauptsächlich für bildgebende Magnetresonanzgeräte verwendeten Art, außer Elektromagneten der Position 9018	0	A
8505 90 29	--- andere	1,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8505 90 50	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	A
8505 90 90	-- Teile	1,8	A
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien		
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien		
	-- alkalische		
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7	B3
8506 10 18	--- andere	4,7	B3
	-- andere		
8506 10 91	--- Rundzellen	4,7	B3
8506 10 98	--- andere	4,7	B3
8506 30 00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	4,7	B3
8506 40 00	- Silberoxidelemente und -batterien	4,7	B3
8506 50	- Lithiumelemente und -batterien		
8506 50 10	-- Rundzellen	4,7	A
8506 50 30	-- Knopfzellen	4,7	A
8506 50 90	-- andere	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8506 60 00	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien	4,7	A
8506 80	- andere Primärelemente und Primärbatterien		
8506 80 05	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	0	A
8506 80 80	-- andere	4,7	B3
8506 90 00	- Teile	4,7	B3
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form		
8507 10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)		
8507 10 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	B3
8507 10 80	-- andere	3,7	B3
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren		
8507 20 20	-- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A
8507 20 80	-- andere	3,7	A
8507 30	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren		
8507 30 20	-- gasdichte	2,6	A
8507 30 80	-- andere	2,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8507 50 00	- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	A
8507 60 00	- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	A
8507 80 00	- andere Akkumulatoren	2,7	A
8507 90	- Teile		
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren)	2,7	A
8507 90 80	-- andere	2,7	A
8508	Staubsauger		
	- mit eingebautem Elektromotor		
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	A
8508 19 00	-- andere	1,7	A
8508 60 00	- andere Staubsauger	1,7	A
8508 70 00	- Teile	1,7	A
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508		
8509 40 00	- Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	A
8509 80 00	- andere Geräte	2,2	A
8509 90 00	- Teile	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor		
8510 10 00	- Rasierapparate	2,2	A
8510 20 00	- Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	A
8510 30 00	- Haarentferner (Epilatoren)	2,2	A
8510 90 00	- Teile	2,2	A
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter		
8511 10 00	- Zündkerzen	3,2	B3
8511 20 00	- Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder	3,2	B3
8511 30 00	- Zündverteiler; Zündspulen	3,2	A
8511 40 00	- Anlasser und Lichtanlasser	3,2	A
8511 50 00	- andere Lichtmaschinen	3,2	A
8511 80 00	- andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	A
8511 90 00	- Teile	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art		
8512 10 00	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	A
8512 20 00	- andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	A
8512 30	- Hörsignalgeräte		
8512 30 10	-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	A
8512 30 90	-- andere	2,7	A
8512 40 00	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	A
8512 90	- Teile		
8512 90 10	-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	A
8512 90 90	-- andere	2,7	A
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512		
8513 10 00	- Leuchten	5,7	B5
8513 90 00	- Teile	5,7	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung		
	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung		
8514 11 00	-- heißisostatische Pressen	2,2	A
8514 19	-- andere		
8514 19 10	--- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	A
8514 19 80	--- andere	2,2	A
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung		
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	A
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	A
	- andere Öfen		
8514 31	-- Elektronenstrahlöfen		
8514 31 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 31 90	--- andere	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8514 32	-- Plasma- und Vakuum-Lichtbogenöfen		
8514 32 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 32 90	--- andere	2,2	A
8514 39	-- andere		
8514 39 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8514 39 90	--- andere	2,2	A
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	A
8514 90	- Teile		
8514 90 30	-- von anderen Öfen der Unterpositionen 8514 31 10, 8514 32 10 oder 8514 39 10	0	A
8514 90 70	-- andere	2,2	A
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets		
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten		
8515 11 00	-- Lötkolben und Lötpistolen	2,7	A
8515 19	-- andere		
8515 19 10	--- Wellenlötmaschinen von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8515 19 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen		
8515 21 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A
8515 29 00	-- andere	2,7	A
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen		
8515 31 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A
8515 39	-- andere		
	--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und		
8515 39 13	---- Transformator	2,7	A
8515 39 18	---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	A
8515 39 90	--- andere	2,7	A
8515 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8515 80 10	-- zum Behandeln von Metallen	2,7	A
8515 80 90	-- andere	2,7	A
8515 90	- Teile		
8515 90 20	-- von Wellenlötmaschinen der Unterposition 8515 19 10	0	A
8515 90 80	-- andere	2,7	A
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder		
8516 10 11	-- Durchlauferhitzer	2,7	A
8516 10 80	-- andere	2,7	A
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken		
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte	2,7	A
8516 29	-- andere		
8516 29 10	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	A
8516 29 50	--- Konvektoren	2,7	A
	--- andere		
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator	2,7	A
8516 29 99	---- andere	2,7	A
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen		
8516 31 00	-- Haartrockner	2,7	A
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	A
8516 33 00	-- Händetrockner	2,7	A
8516 40 00	- elektrische Bügeleisen	2,7	A
8516 50 00	- Mikrowellengeräte	5	B5

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte		
8516 60 10	-- Vollherde	2,7	A
8516 60 50	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden	2,7	A
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	A
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen	2,7	A
8516 60 90	-- andere	2,7	A
	- andere Elektrowärmegeräte		
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	A
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)	2,7	A
8516 79	-- andere		
8516 79 20	--- Fritteusen	2,7	A
8516 79 70	--- andere	2,7	A
8516 80	- elektrische Heizwiderstände		
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	A
8516 80 80	-- andere	2,7	A
8516 90 00	- Teile	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443, 8525, 8527 oder 8528		
	- Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke		
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	A
8517 13 00	-- Smartphones	0	A
8517 14 00	-- andere Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	A
8517 18 00	-- andere	0	A
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)		
8517 61 00	-- Basisstationen	0	A
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8517 69	-- andere		
8517 69 10	--- Videofone	0	A
8517 69 20	--- Gegensprechanlagen	0	A
8517 69 30	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0	A
8517 69 90	--- andere	0	A
	- Teile		
8517 71 00	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	0	A
8517 79 00	-- andere	0	A
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen		
8518 10 00	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	0	A
	- Lautsprecher, auch in Gehäusen		
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	0	A
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	0	A
8518 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8518 30 00	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	0	A
8518 40 00	- elektrische Tonfrequenzverstärker	0	A
8518 50 00	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	0	A
8518 90 00	- Teile	0	A
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte		
8519 20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden		
8519 20 10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	B5
	-- andere		
8519 20 91	--- mit Laserabnehmersystem	9,5	B7
8519 20 99	--- andere	4,5	B3
8519 30 00	- Plattenteller	2	A
	- andere Geräte		
8519 81 00	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend	0	A
8519 89 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner		
8521 10	- Magnetbandgeräte		
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	0	A
8521 10 95	-- andere	0	A
8521 90 00	- andere	3,5	B3
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 oder 8521 bestimmt		
8522 10 00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	B3
8522 90 00	- andere	0	A
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37		
	- magnetische Aufzeichnungsträger		
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8523 29	-- andere		
	--- Magnetbänder, Magnetplatten		
8523 29 15	---- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 29 19	---- andere	0	A
8523 29 90	--- andere	0	A
	- optische Aufzeichnungsträger		
8523 41	-- ohne Aufzeichnung		
8523 41 10	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	0	A
8523 41 30	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	0	A
8523 41 90	--- andere	0	A
8523 49	-- andere		
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme		
8523 49 10	---- „Digital versatile discs (DVD)“	0	A
8523 49 20	---- andere	0	A
8523 49 90	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger		
8523 51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen		
8523 51 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 51 90	--- andere	0	A
8523 52 00	-- „intelligente Karten (smart cards)“	0	A
8523 59	-- andere		
8523 59 10	--- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 59 90	--- andere	0	A
8523 80	- andere		
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	0	A
8523 80 90	-- andere	0	A
8524	Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend		
	- ohne Treiber oder Steuerschaltkreise		
8524 11 00	-- aus Flüssigkristallen	0	A
8524 12 00	-- aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0	A
8524 19 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8524 91 00	-- aus Flüssigkristallen	0	A
8524 92 00	-- aus organischen Leuchtdioden (OLED)	0	A
8524 99 00	-- andere	0	A
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 50 00	- Sendegeräte	0	A
8525 60 00	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0	A
	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte		
8525 81 00	-- Hochgeschwindigkeits-Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	0	A
8525 82 00	-- andere, strahlungsfeste oder strahlungsresistente Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0	A
8525 83 00	-- andere Nachtsicht-Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel	0	A
8525 89 00	-- andere	0	A
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte		
8526 10 00	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8526 91	-- Funknavigationsgeräte		
8526 91 20	--- Funknavigationsempfangsgeräte	0	A
8526 91 80	--- andere	0	A
8526 92 00	-- Funkfernsteuergeräte	0	A
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert		
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können		
8527 12 00	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat	0	A
8527 13 00	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	0	A
8527 19 00	-- andere	0	A
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können		
8527 21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können		
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- andere		
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	3,5	B3
8527 21 59	----- andere	2,5	A
	--- andere		
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	B7
	---- andere		
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	B7
8527 21 98	----- andere	10	B7
8527 29 00	-- andere	3	A
	- andere		
8527 91 00	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	0	A
8527 92 00	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	0	A
8527 99 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre		
8528 42 00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0	A
8528 49 00	-- andere	0	A
	- andere Monitore		
8528 52	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471		
8528 52 10	--- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	A
	--- andere		
8528 52 91	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	A
8528 52 99	---- andere	0	A
8528 59 00	-- andere	14	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Projektoren		
8528 62 00	-- zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	0	A
8528 69	-- andere		
8528 69 20	--- für einfarbiges Bild	2	A
8528 69 80	--- andere	14	B7
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät		
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet		
	--- Videotuner		
8528 71 11	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	A
8528 71 15	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A
8528 71 19	---- andere	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8528 71 91	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	0	A
8528 71 99	---- andere	3,5	B3
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild		
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14	B7
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	B7
	--- andere		
8528 72 30	---- mit eingebauter Bildröhre	14	B7
8528 72 40	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	B7
8528 72 60	---- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14	B7
8528 72 80	---- andere	14	B7
8528 73 00	-- andere, für einfarbiges Bild	2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt		
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden		
	-- Antennen		
8529 10 11	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	0	A
8529 10 30	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang	0	A
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	0	A
8529 10 69	--- andere	0	A
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen	0	A
8529 10 95	-- andere	0	A
8529 90	- andere		
8529 90 15	-- Module mit organischen Leuchtdioden und Tafeln mit organischen Leuchtdioden für Geräte der Unterposition 8528 72 oder 8528 73	3	A
	-- andere		
8529 90 18	--- für Waren der Unterpositionen 8524 11 00 und 8524 91 00	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8529 90 20	--- von digitalen Fotoapparaten der Unterpositionen 8525 81 00, 8525 82 00, 8525 83 00 und 8525 89 00; von Apparaten der Unterpositionen 8525 60 00, 8528 42 00, 8528 52 10 und 8528 62 00	0	A
	--- andere		
8529 90 40	---- Möbel und Gehäuse	0	A
8529 90 65	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0,8	A
	---- andere		
8529 90 91	----- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
	----- andere		
8529 90 92	------ Für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 81, 8525 82, 8525 83 und 8525 89 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	1,3	A
8529 90 97	------ andere	0,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)		
8530 10 00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	A
8530 80 00	- andere Geräte	1,7	A
8530 90 00	- Teile	1,7	A
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530		
8531 10	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte		
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	A
8531 10 95	-- andere	2,2	A
8531 20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)		
8531 20 20	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A
	-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)		
8531 20 40	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	A
8531 20 95	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8531 80	- andere Geräte		
8531 80 40	-- Läutwerke, Summer, Türklingeln und ähnliches	2,2	A
8531 80 70	-- andere	0	A
8531 90 00	- Teile	0	A
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren		
8532 10 00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A
	- andere Festkondensatoren		
8532 21 00	-- Tantalkondensatoren	0	A
8532 22 00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A
8532 23 00	-- einschichtige Keramikkondensatoren	0	A
8532 24 00	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	0	A
8532 25 00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A
8532 29 00	-- andere	0	A
8532 30 00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A
8532 90 00	- Teile	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände		
8533 10 00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A
	- andere Festwiderstände		
8533 21 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 29 00	-- andere	0	A
	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 31 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 39 00	-- andere	0	A
8533 40	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)		
8533 40 10	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A
8533 40 90	-- andere	0	A
8533 90 00	- Teile	0	A
8534 00	Gedruckte Schaltungen		
	- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten		
8534 00 11	-- Mehrlagenschaltungen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8534 00 19	-- andere	0	A
8534 00 90	- mit anderen passiven Elementen	0	A
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8535 10 00	- Sicherungen	2,7	A
	- Leistungsschalter		
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A
8535 29 00	-- andere	2,7	A
8535 30	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter		
8535 30 10	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A
8535 30 90	-- andere	2,7	A
8535 40 00	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	A
8535 90 00	- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel		
8536 10	- Sicherungen		
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	A
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	A
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A
8536 20	- Leistungsschalter		
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	A
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A
8536 30	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen		
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	0	A
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	0	A
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Relais		
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	A
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	A
8536 49 00	-- andere	2,3	A
8536 50	- andere Schalter		
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	A
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	0	A
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	A
	-- andere		
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger		
8536 50 11	---- Tastenschalter	0	A
8536 50 15	---- Drehschalter	0	A
8536 50 19	---- andere	0	A
8536 50 80	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen		
8536 61	-- Lampenfassungen		
8536 61 10	--- mit Edisongewinde	2,3	A
8536 61 90	--- andere	2,3	A
8536 69	-- andere		
8536 69 10	--- für Koaxialkabel	0	A
8536 69 30	--- für gedruckte Schaltungen	0	A
8536 69 90	--- andere	2,3	A
8536 70 00	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	A
8536 90	- andere Geräte		
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	0	A
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	A
8536 90 40	-- Batterieklemmen von der für Kraftfahrzeuge der Position 8702, 8703, 8704 oder 8711 verwendeten Art	2,3	A
8536 90 95	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517		
8537 10	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8537 10 10	-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	A
	-- andere		
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	A
8537 10 95	--- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0	A
8537 10 98	--- andere	2,1	A
8537 20	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	A
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt		
8538 10 00	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	0	A
8538 90	- andere		
	-- für Wafer-Prober		
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	0	A
8538 90 19	--- andere	0	A
	-- andere		
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A
8538 90 99	--- andere	1,7	A
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlichtquellen (LED-Lichtquellen)		
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	A
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen		
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen		
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere, für eine Spannung von		
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	A
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V		
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	A
8539 22 90	--- andere	2,7	A
8539 29	-- andere		
8539 29 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A
	--- andere, für eine Spannung von		
8539 29 92	---- mehr als 100 V	2,7	A
8539 29 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen		
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen		
8539 31 10	--- mit zwei Lampensockeln	2,7	A
8539 31 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen		
8539 32 20	--- Quecksilber- oder Natriumdampflampen	2,7	A
8539 32 90	--- Halogen-Metalldampflampen	2,7	A
8539 39	-- andere		
8539 39 20	--- Kaltkathoden-Fluoreszenzlampen (CCF-Lampen) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen	0	A
8539 39 80	--- andere	2,7	A
	- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen		
8539 41 00	-- Bogenlampen	2,7	A
8539 49 00	-- andere	2,7	A
	- Leuchtdiodenlichtquellen (LED-Lichtquellen)		
8539 51 00	-- Leuchtdiodenmodule (LED-Module)	2,7	A
8539 52 00	-- Leuchtdiodenlampen (LED-Lampen)	3,7	B3
8539 90	- Teile		
8539 90 10	-- Lampensockel	2,7	A
8539 90 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)		
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore		
8540 11 00	-- für mehrfarbiges Bild	14	B7
8540 12 00	-- für einfarbiges Bild	7,5	B7
8540 20	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren		
8540 20 10	-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	A
8540 20 80	-- andere	2,7	A
8540 40 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild; Anzeigeröhren für Datenmonitore für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor- Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	A
8540 60 00	- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	A
	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren		
8540 71 00	-- Magnetrone	2,7	A
8540 79 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Elektronenröhren		
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	A
8540 89 00	-- andere	2,7	A
	- Teile		
8540 91 00	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	A
8540 99 00	-- andere	2,7	A
8541	Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle		
8541 10 00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	0	A
	- Transistoren, andere als Fototransistoren		
8541 21 00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A
8541 29 00	-- andere	0	A
8541 30 00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden (LED)		
8541 41 00	-- Leuchtdioden (LED)	0	A
8541 42 00	-- Fotoelemente, weder zu Modulen zusammengesetzt noch in Form von Tafeln	0	A
8541 43 00	-- Fotoelemente, zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	0	A
8541 49 00	-- andere	0	A
	- andere Halbleiterbauelemente		
8541 51 00	-- halbleiterbasierte Transducer	0	A
8541 59 00	-- andere	0	A
8541 60 00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A
8541 90 00	- Teile	0	A
8542	Elektronische integrierte Schaltungen		
	- elektronische integrierte Schaltungen		
8542 31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 31 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 31 19	---- andere	0	A
8542 31 90	--- andere	0	A
8542 32	-- Speicher		
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 32 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 32 19	---- andere	0	A
	--- andere		
	---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)		
8542 32 31	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A
8542 32 39	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A
8542 32 45	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	0	A
8542 32 55	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E²PROMs), einschließlich Flash E²PROMs		
	----- Flash E²PROMs		
8542 32 61	------ mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	0	A
8542 32 69	------ mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	0	A
8542 32 75	----- andere	0	A
8542 32 90	---- andere Speicher	0	A
8542 33	-- Verstärker		
8542 33 10	--- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 33 90	--- andere	0	A
8542 39	-- andere		
	--- in Anmerkung 12 b), Ziffern 3 und 4, zu diesem Kapitel genannte Waren		
8542 39 11	---- Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)	0	A
8542 39 19	---- andere	0	A
8542 39 90	--- andere	0	A
8542 90 00	- Teile	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8543 10 00	- Teilchenbeschleuniger	4	B3
8543 20 00	- Signalgeneratoren	0	A
8543 30	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese		
8543 30 40	-- Maschinen für die Galvanotechnik und Elektrolyse von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung gedruckter Schaltungen verwendeten Art	0	A
8543 30 70	-- andere	3,7	A
8543 40 00	- elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsvorrichtungen zum persönlichen Gebrauch	3,7	A
8543 70	- andere Maschinen, Apparate und Geräte		
8543 70 01	-- Waren, die speziell für den Anschluss an telegrafische oder telefonische Apparate oder Instrumente oder an telegrafische oder telefonische Netze konstruiert sind	0	A
8543 70 02	-- Mikrowellenverstärker	0	A
8543 70 03	-- schnurlose Infrarot-Fernbedienungen für Videospielkonsolen	0	A
8543 70 04	-- digitale Flugdatenschreiber	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8543 70 05	-- tragbare, akkubetriebene elektronische Lesegeräte zum Speichern oder Anzeigen von Text-, Standbild- und Audiodateien	0	A
8543 70 06	-- digitale Signalverarbeitungsapparate, die an drahtgebundene oder drahtlose Netze zum Mischen von Ton angeschlossen werden können	0	A
8543 70 07	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0	A
8543 70 08	-- Plasmareinigungsmaschinen zur Entfernung organischer Verunreinigungen von Proben für die Elektronenmikroskopie und Probenhaltern	0	A
8543 70 09	-- berührungsempfindliche Dateneingabegeräte (sogenannte Touchscreens) ohne Display-Funktionen zum Einbau in Apparate mit Display, deren Funktion auf der Erkennung einer Berührung und der Stelle dieser Berührung auf der Display-Fläche beruht	0	A
8543 70 10	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	A
8543 70 30	-- Antennenverstärker	3,7	B3
8543 70 50	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte	3,7	B3
8543 70 60	-- Elektrozaungeräte	3,7	B3
8543 70 90	-- andere	3,7	A
8543 90 00	- Teile	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen		
	- Wickeldrähte		
8544 11	-- aus Kupfer		
8544 11 10	--- lackiert	3,7	B3
8544 11 90	--- andere	3,7	A
8544 19 00	-- andere	3,7	B3
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	A
8544 30 00	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	A
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger		
8544 42	-- mit Anschlussstücken versehen		
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	A
8544 42 90	--- andere	3,3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8544 49	-- andere		
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	A
	--- andere		
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	A
	---- andere		
8544 49 93	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	A
8544 49 95	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	A
8544 49 99	----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	A
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V		
8544 60 10	-- mit Kupferleitern	3,7	A
8544 60 90	-- mit anderen Leitern	3,7	A
8544 70 00	- Kabel aus optischen Fasern	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall		
	- Elektroden		
8545 11 00	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	A
8545 19 00	-- andere	2,7	A
8545 20 00	- Kohlebürsten	2,7	A
8545 90	- andere		
8545 90 10	-- Heizwiderstände	1,7	A
8545 90 90	-- andere	2,7	A
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art		
8546 10 00	- aus Glas	3,7	B3
8546 20 00	- aus keramischen Stoffen	4,7	A
8546 90	- andere		
8546 90 10	-- aus Kunststoffen	3,7	A
8546 90 90	-- andere	3,7	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung		
8547 10 00	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	4,7	A
8547 20 00	- Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	A
8547 90 00	- andere	3,7	B3
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
8548 00 20	- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	0	A
8548 00 30	- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
8548 00 90	- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8549	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten		
	- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren		
8549 11	-- Abfälle und Schrott von Blei-Akkumulatoren; ausgebrauchte Blei-Akkumulatoren		
8549 11 10	--- ausgebrauchte Blei-Akkumulatoren	2,6	A
8549 11 90	--- Abfälle und Schrott von Blei-Akkumulatoren	0	A
8549 12	-- andere, Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 12 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	B3
8549 12 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 12 90	--- andere	0	A
8549 13	-- nach chemischem Typ sortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 13 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	B3
8549 13 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8549 13 90	--- andere	0	A
8549 14	-- unsortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend		
8549 14 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	B3
8549 14 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 14 90	--- andere	0	A
8549 19	-- andere		
8549 19 10	--- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	B3
8549 19 20	--- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren	2,6	A
8549 19 90	--- andere	0	A
	- von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art		
8549 21 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere elektrische und elektronische Baugruppen und Leiterplatten		
8549 31 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 39 00	-- andere	0	A
	- andere		
8549 91 00	-- elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthaltend	0	A
8549 99 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XVII	ABSCHNITT XVII – BEFÖRDERUNGSMITTEL		
86	KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE		
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren		
8601 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A
8601 20 00	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	A
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender		
8602 10 00	- dieselelektrische Lokomotiven	1,7	A
8602 90 00	- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604		
8603 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A
8603 90 00	- andere	1,7	A
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	A
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	A
8606	Schienengebundene Güterwagen		
8606 10 00	- Kesselwagen und dergleichen	1,7	A
8606 30 00	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	A
	- andere		
8606 91	-- gedeckt und geschlossen		
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (Euratom)	1,7	A
8606 91 80	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	A
8606 99 00	-- andere	1,7	A
8607	Teile von Schienenfahrzeugen		
	- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon		
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	A
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	A
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon		
8607 19 10	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7	A
8607 19 90	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7	A
	- Bremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon		
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A
8607 21 90	--- andere	1,7	A
8607 29 00	-- andere	1,7	A
8607 30 00	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8607 91	-- von Lokomotiven		
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	B3
8607 91 90	--- andere	1,7	A
8607 99	-- andere		
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	B3
8607 99 80	--- andere	1,7	A
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	A
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet		
8609 00 10	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	0	A
8609 00 90	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
87	KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)		
8701 10 00	- Einachsschlepper	3	A
	- Sattel-Straßenzugmaschinen		
8701 21	-- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8701 21 10	--- neu	16	B7
8701 21 90	--- gebraucht	16	B7
8701 22	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8701 22 10	--- neu	16	B7
8701 22 90	--- gebraucht	16	B7
8701 23	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		
8701 23 10	--- neu	16	B7
8701 23 90	--- gebraucht	16	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8701 24	-- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben		
8701 24 10	--- neu	16	B7
8701 24 90	--- gebraucht	16	B7
8701 29 00	-- andere	16	B7
8701 30 00	- Gleiskettenzugmaschinen	0	A
	- andere, mit einer Motorleistung von		
8701 91	-- 18 kW oder weniger		
8701 91 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 91 90	--- andere	7	A
8701 92	-- mehr als 18 kW bis 37 kW		
8701 92 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 92 90	--- andere	7	A
8701 93	-- mehr als 37 kW bis 75 kW		
8701 93 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 93 90	--- andere	7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8701 94	-- mehr als 75 kW bis 130 kW		
8701 94 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 94 90	--- andere	7	A
8701 95	-- mehr als 130 kW		
8701 95 10	--- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	0	A
8701 95 90	--- andere	7	A
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer		
8702 10	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm^3		
8702 10 11	--- neu	16	B7
8702 10 19	--- gebraucht	16	A
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger		
8702 10 91	--- neu	10	B7
8702 10 99	--- gebraucht	10	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8702 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8702 20 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³	16	X
8702 20 90	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger	10	X
8702 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		
8702 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm³	16	X
8702 30 90	-- mit einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger	10	X
8702 40 00	- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	X
8702 90	- andere		
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm³		
8702 90 11	---- neu	16	B5
8702 90 19	---- gebraucht	16	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger		
8702 90 31	---- neu	10	B5
8702 90 39	---- gebraucht	10	A
8702 90 90	-- andere	10	X
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen		
8703 10	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge		
8703 10 11	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 10 18	-- andere	10	TRQ-EU ICE-Pkw
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm³ oder weniger		
8703 21 10	--- neu	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 21 90	--- gebraucht	10	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm³ bis 1 500 cm³		
8703 22 10	--- neu	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 22 90	--- gebraucht	10	X
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 3 000 cm³		
	--- neu		
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 23 19	---- andere	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 23 90	--- gebraucht	10	X
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm³		
8703 24 10	--- neu	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 24 90	--- gebraucht	10	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm³ oder weniger		
8703 31 10	--- neu	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 31 90	--- gebraucht	10	X
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 2 500 cm³		
	--- neu		
8703 32 11	---- Wohnmobile	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 32 19	---- andere	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 32 90	--- gebraucht	10	X
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³		
	--- neu		
8703 33 11	---- Wohnmobile	10	TRQ-EU ICE-Pkw

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 33 19	---- andere	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 33 90	--- gebraucht	10	X
8703 40	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden		
8703 40 10	-- neu	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 40 90	-- gebraucht	10	X
8703 50 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10	TRQ-EU ICE-Pkw
8703 60	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden		
8703 60 10	-- neu	10	TRQ-EU BEV-Pkw
8703 60 90	-- gebraucht	10	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8703 70 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10	TRQ-EU BEV-Pkw
8703 80	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben		
8703 80 10	-- neu	10	TRQ-EU BEV-Pkw
8703 80 90	-- gebraucht	10	X
8703 90 00	- andere	10	TRQ-EU BEV-Pkw
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren		
8704 10	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt		
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	0	A
8704 10 90	-- andere	0	A
	- andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³		
8704 21 31	----- neu	22	B7
8704 21 39	----- gebraucht	22	B7
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger		
8704 21 91	----- neu	10	B7
8704 21 99	----- gebraucht	10	B7
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
8704 22 91	---- neu	22	B7
8704 22 99	---- gebraucht	22	B7
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8704 23 91	---- neu	22	B7
8704 23 99	---- gebraucht	22	B7
	- andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung		
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8704 31 31	----- neu	22	B7
8704 31 39	----- gebraucht	22	B7
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger		
8704 31 91	----- neu	10	B7
8704 31 99	----- gebraucht	10	B7
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8704 32 91	---- neu	22	B7
8704 32 99	---- gebraucht	22	B7
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben		
8704 41	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 41 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³		
8704 41 31	----- neu	22	X
8704 41 39	----- gebraucht	22	X
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger		
8704 41 91	----- neu	10	X
8704 41 99	----- gebraucht	10	B7
8704 42	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t		
8704 42 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8704 42 91	---- neu	22	X
8704 42 99	---- gebraucht	22	X
8704 43	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t		
8704 43 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
8704 43 91	---- neu	22	X
8704 43 99	---- gebraucht	22	X
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben		
8704 51	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger		
8704 51 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm^3		
8704 51 31	----- neu	22	X
8704 51 39	----- gebraucht	22	X

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger		
8704 51 91	----- neu	10	X
8704 51 99	----- gebraucht	10	B7
8704 52	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t		
8704 52 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	B3
	--- andere		
8704 52 91	---- neu	22	X
8704 52 99	---- gebraucht	22	X
8704 60 00	- andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	X
8704 90 00	- andere	10	X
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)		
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	A
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	A
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	A
8705 90	- andere		
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	A
8705 90 80	-- andere	3,7	A
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor		
	- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm³		
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	A
8706 00 19	-- andere	6	B5
	- andere		
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	A
8706 00 99	-- andere	10	B7
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8707 10	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703		
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	A
8707 10 90	-- andere	4,5	A
8707 90	- andere		
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	A
8707 90 90	-- andere	4,5	A
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705		
8708 10	- Stoßstangen und Teile davon		
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 10 90	-- andere	4,5	A
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)		
8708 21	-- Sicherheitsgurte		
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 21 90	--- andere	4,5	A
8708 22	-- Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel		
8708 22 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 22 90	--- andere	4,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 29	-- andere		
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 29 90	--- andere	4,5	A
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon		
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	A
8708 30 99	--- andere	4,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 40	- Schaltgetriebe und Teile davon		
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 40 50	--- Zahnradschaltgetriebe	4,5	A
	--- Teile		
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 40 99	---- andere	3,5	A
8708 50	- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon		
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
8708 50 35	--- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	A
	--- Teile		
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
	---- andere		
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	A
8708 50 99	----- andere	3,5	A
8708 70	- Räder sowie Teile davon und Zubehör		
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	A
8708 70 99	--- andere	4,5	A
8708 80	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)		
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	-- andere		
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	A
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	A
	--- andere		
8708 80 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 80 99	---- andere	3,5	A
	- andere Teile und anderes Zubehör		
8708 91	-- Kühler und Teile davon		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 91 35	---- Kühler	4,5	A
	---- Teile		
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 91 99	----- andere	3,5	A
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon		
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8708 92 35	---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	A
	---- Teile		
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 92 99	----- andere	3,5	A
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon		
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
8708 93 90	--- andere	4,5	A
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon		
8708 94 20	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	A
	---- Teile		
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 94 99	----- andere	3,5	A
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon		
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm^3 oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm^3 oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 95 99	---- andere	3,5	A
8708 99	-- andere		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8708 99 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A
	--- andere		
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A
8708 99 97	---- andere	3,5	A
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon		
	- Kraftkarren		
8709 11	-- Elektrokarren		
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A
8709 11 90	--- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8709 19	-- andere		
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	A
8709 19 90	--- andere	4	A
8709 90 00	- Teile	3,5	A
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	A
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen		
8711 10 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm³ oder weniger	8	A
8711 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 250 cm³		
8711 20 10	-- Motorroller	8	B7
	-- andere, mit einem Hubraum von		
8711 20 92	--- mehr als 50 cm³ bis 125 cm³	8	B5
8711 20 98	--- mehr als 125 cm³ bis 250 cm³	8	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8711 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 500 cm³		
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 380 cm³	6	B5
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm³ bis 500 cm³	6	B5
8711 40 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm³ bis 800 cm³	6	B5
8711 50 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm³	6	B5
8711 60	- mit Elektromotor angetrieben		
8711 60 10	-- Zweiräder, Dreiräder und Vierräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6	B5
8711 60 90	-- andere	6	B5
8711 90 00	- andere	6	B5
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor		
8712 00 30	- Zweiräder mit Kugellager	14	B7
8712 00 70	- andere	15	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung		
8713 10 00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	A
8713 90 00	- andere	0	A
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713		
8714 10	- für Krafträder (einschließlich Mopeds)		
8714 10 10	-- Bremsen und Teile davon	3,7	A
8714 10 20	-- Schaltgetriebe und Teile davon	3,7	A
8714 10 30	-- Räder sowie Teile davon und Zubehör	3,7	A
8714 10 40	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	3,7	A
8714 10 50	-- Schaltkupplungen und Teile davon	3,7	A
8714 10 90	-- andere	3,7	A
8714 20 00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	A
	- andere		
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon		
8714 91 10	--- Rahmen	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8714 91 30	--- Vorderradgabeln	4,7	A
8714 91 90	--- Teile	4,7	A
8714 92	-- Felgen und Speichen		
8714 92 10	--- Felgen	4,7	A
8714 92 90	--- Speichen	4,7	A
8714 93 00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7	A
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon		
8714 94 20	--- Bremsen	4,7	A
8714 94 90	--- Teile	4,7	A
8714 95 00	-- Sättel	4,7	A
8714 96	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon		
8714 96 10	--- Pedale	4,7	A
8714 96 30	--- Kurbelgarnituren	4,7	A
8714 96 90	--- Teile	4,7	A
8714 99	-- andere		
8714 99 10	--- Lenker	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	A
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	A
8714 99 90	--- andere; Teile	4,7	A
8715 00	Kinderwagen und Teile davon		
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	A
8715 00 90	- Teile	2,7	A
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon		
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen		
8716 10 92	-- mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	2,7	A
8716 10 98	-- mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	2,7	A
8716 20 00	- Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	A
	- andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern		
8716 31 00	-- Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8716 39	-- andere		
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	A
	--- andere		
	---- neu		
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	A
8716 39 50	----- andere	2,7	A
8716 39 80	---- gebraucht	2,7	A
8716 40 00	- andere Anhänger und Sattelanhänger	2,7	A
8716 80 00	- andere Fahrzeuge	1,7	A
8716 90	- Teile		
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	A
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	A
8716 90 50	-- Achsen	1,7	A
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
88	KAPITEL 88 – LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON		
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge		
8801 00 10	- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	A
8801 00 90	- andere	2,7	A
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge), ausgenommen unbemannte Luftfahrzeuge der Position 8806; Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		
	- Hubschrauber		
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	A
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A
8802 20 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	A
8802 30 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	A
8802 40 00	- Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	A
8802 60	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)		
8802 60 11	--- Telekommunikationssatelliten	0	A
8802 60 19	--- andere	4,2	A
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	A
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	A
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon		
8805 10	- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon		
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	A
8805 10 90	-- andere	1,7	A
	- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon		
8805 21 00	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	0	A
8805 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8806	Unbemannte Luftfahrzeuge		
8806 10	- zur Beförderung von Passagieren bestimmt		
8806 10 10	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	B7
8806 10 90	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A
	- andere, ausschließlich für ferngesteuerten Flug		
8806 21	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger		
8806 21 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	0	A
8806 21 90	--- andere	7,5	B7
8806 22	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg		
8806 22 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	0	A
8806 22 90	--- andere	7,5	B7
8806 23 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	B7
8806 24 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	B7

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8806 29	-- andere		
8806 29 10	--- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	B7
8806 29 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A
	- andere		
8806 91 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	7,5	B7
8806 92 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	7,5	B7
8806 93 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	B7
8806 94 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	B7
8806 99	-- andere		
8806 99 10	--- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	B7
8806 99 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A
8807	Teile von Waren der Position 8801, 8802 oder 8806		
8807 10 00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	A
8807 20 00	- Fahrgestelle und Teile davon	2,7	A
8807 30 00	- andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8807 90	- andere		
8807 90 10	-- von Drachen	1,7	A
	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)		
8807 90 21	--- von Telekommunikationssatelliten	0	A
8807 90 29	--- andere	1,7	A
8807 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	A
8807 90 90	-- andere	2,7	A
89	KAPITEL 89 – WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN		
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern		
8901 10	- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe		
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 10 90	-- andere	1,7	A
8901 20	- Tankschiffe		
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 20 90	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8901 30	- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20		
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 30 90	-- andere	1,7	A
8901 90	- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind		
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8901 90 90	-- andere	1,7	A
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen		
8902 00 10	- für die Seeschifffahrt	0	A
8902 00 90	- andere	1,7	A
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus		
	- aufblasbare Boote (einschließlich Festrumpfschlauchboote)		
8903 11 00	-- mit einem Motor ausgerüstet oder für die Ausrüstung mit einem Motor bestimmt, mit einem Leergewicht (Nettogewicht) ohne Motor von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 12 00	-- nicht für den Einsatz mit einem Motor bestimmt und mit einem Leergewicht (Nettogewicht) von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 19 00	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Segelboote, ausgenommen aufblasbare Boote, auch mit Hilfsmotor		
8903 21 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A
8903 22	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m		
8903 22 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 22 90	--- andere	1,7	A
8903 23	-- mit einer Länge von mehr als 24 m		
8903 23 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 23 90	--- andere	1,7	A
	- Motorboote, ausgenommen aufblasbare Boote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor		
8903 31 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A
8903 32	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m		
8903 32 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 32 90	--- andere	1,7	A
8903 33	-- mit einer Länge von mehr als 24 m		
8903 33 10	--- für die Seeschifffahrt	0	A
8903 33 90	--- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
8903 93	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger		
8903 93 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 93 90	--- andere	1,7	A
8903 99	-- andere		
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8903 99 99	--- andere	1,7	A
8904 00	Schlepper und Schubschiffe		
8904 00 10	- Schlepper	0	A
	- Schubschiffe		
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8904 00 99	-- andere	1,7	A
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen		
8905 10	- Schwimmbagger		
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
8905 10 90	-- andere	1,7	A
8905 20 00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A
8905 90	- andere		
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
8905 90 90	-- andere	1,7	A
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote		
8906 10 00	- Kriegsschiffe	0	A
8906 90	- andere		
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	0	A
	-- andere		
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A
8906 90 99	--- andere	1,7	A
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)		
8907 10 00	- aufblasbare Flöße	2,7	A
8907 90 00	- andere	2,7	A
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XVIII	ABSCHNITT XVIII – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
90	KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE		
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
9001 10	- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern		
9001 10 10	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	A
9001 10 90	-- andere	2,9	A
9001 20 00	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0	A
9001 30 00	- Kontaktlinsen	2,9	A
9001 40	- Brillengläser aus Glas		
9001 40 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- mit Korrektionswirkung		
	--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 40 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A
9001 40 49	---- andere	2,9	A
9001 40 80	--- andere	2,9	A
9001 50	- Brillengläser aus anderen Stoffen		
9001 50 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A
	-- mit Korrektionswirkung		
	--- beide Flächen fertig bearbeitet		
9001 50 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A
9001 50 49	---- andere	2,9	A
9001 50 80	--- andere	2,9	A
9001 90 00	- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)		
	- Objektive		
9002 11 00	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	APS-B5
9002 19 00	-- andere	0	A
9002 20 00	- Filter	0	A
9002 90 00	- andere	1,7	A
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon		
	- Fassungen		
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	A
9003 19 00	-- aus anderen Stoffen	2,2	A
9003 90 00	- Teile	2,2	A
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren		
9004 10	- Sonnenbrillen		
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- andere		
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A
9004 10 99	--- andere	2,9	A
9004 90	- andere		
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A
9004 90 90	-- andere	2,9	A
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)		
9005 10 00	- Ferngläser	4,2	A
9005 80 00	- andere Instrumente	4,2	A
9005 90 00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	A
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)		
9006 30 00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9006 40 00	- Sofortbildkameras	3,2	A
	- andere Fotoapparate		
9006 53	-- für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm		
9006 53 10	--- Wegwerffotoapparate	4,2	A
9006 53 80	--- andere	4,2	A
9006 59 00	-- andere	4,2	A
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen		
9006 61 00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	A
9006 69 00	-- andere	3,2	A
	- Teile und Zubehör		
9006 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A
9006 99 00	-- andere	3,2	A
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten		
9007 10 00	- Filmkameras	3,7	A
9007 20 00	- Filmvorführapparate	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Teile und Zubehör		
9007 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A
9007 92 00	-- für Filmvorführapparate	3,7	A
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate		
9008 50 00	- Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	A
9008 90 00	- Teile und Zubehör	3,7	A
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände		
9010 10 00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	A
9010 50 00	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	0	A
9010 60 00	- Lichtbildwände	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9010 90	- Teile und Zubehör		
9010 90 20	-- von Apparaten und Ausrüstungen der Unterposition 9010 50 00 oder 9010 60 00	0	A
9010 90 80	-- andere	2,7	A
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 10 00	- Stereomikroskope	0	A
9011 20	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion		
9011 20 10	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	A
9011 20 90	-- andere	6,7	APS-B5
9011 80 00	- andere Mikroskope	0	A
9011 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen		
9012 10 00	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0	A
9012 90 00	- Teile und Zubehör	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9013	Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9013 10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI		
9013 10 10	-- Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	0	A
9013 10 90	-- andere	4,7	A
9013 20 00	- Laser, ausgenommen Laserdioden	0	A
9013 80 00	- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte	4,7	A
9013 90	- Teile und Zubehör		
9013 90 05	-- für Zielfernrohre für Waffen oder für Periskope	4,7	A
9013 90 80	-- andere	0	A
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompasse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte		
9014 10 00	- Kompasse, einschließlich Navigationskompasse	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9014 20	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)		
9014 20 20	-- Trägheitsnavigationssysteme	0	A
9014 20 80	-- andere	0	A
9014 80 00	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	0	A
9014 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammmetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser		
9015 10 00	- Entfernungsmesser	0	A
9015 20 00	- Theodolite und Tachymeter	0	A
9015 30	- Nivellierinstrumente		
9015 30 10	-- elektronische	3,7	A
9015 30 90	-- andere	2,7	A
9015 40 00	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie	0	A
9015 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9015 80 20	-- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9015 80 40	-- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	0	A
9015 80 80	-- andere	0	A
9015 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten		
9016 00 10	- Waagen	3,7	A
9016 00 90	- Teile und Zubehör	3,7	A
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen		
9017 10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische		
9017 10 10	-- Plotter	0	A
9017 10 90	-- andere	2,7	A
9017 20	- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte		
9017 20 05	-- Plotter	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9017 20 10	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte	2,7	A
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	A
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	A
9017 30 00	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	2,7	A
9017 80	- andere Instrumente und Geräte		
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	A
9017 80 90	-- andere	2,7	A
9017 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe		
	- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)		
9018 11 00	-- Elektrokardiografen	0	A
9018 12 00	-- Ultraschalldiagnosegeräte	0	A
9018 13 00	-- Magnetresonanzgeräte	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9018 14 00	-- Szintigrafiegeräte	0	A
9018 19	-- andere		
9018 19 10	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	0	A
9018 19 90	--- andere	0	A
9018 20 00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen		
9018 31	-- Spritzen, auch mit Nadeln		
9018 31 10	--- aus Kunststoffen	0	A
9018 31 90	--- andere	0	A
9018 32	-- Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnadeln		
9018 32 10	--- Hohlnadeln aus Metall	0	A
9018 32 90	--- Operationsnähnadeln	0	A
9018 39 00	-- andere	0	A
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 41 00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9018 49	-- andere		
9018 49 10	--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	0	A
9018 49 90	--- andere	0	A
9018 50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 50 10	-- nicht optische	0	A
9018 50 90	-- optische	0	A
9018 90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9018 90 10	-- Blutdruckmessgeräte	0	A
9018 90 20	-- Endoskope	0	A
9018 90 30	-- künstliche Nieren	0	A
9018 90 40	-- Apparate und Geräte für Diathermie	0	A
9018 90 50	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	0	A
9018 90 60	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	0	A
9018 90 75	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	0	A
9018 90 84	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik		
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	0	A
9019 10 90	-- andere	0	A
9019 20	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie		
9019 20 10	-- Geräte für die mechanische Beatmung, für invasive Beatmung geeignet	0	A
9019 20 20	-- Geräte für die mechanische Beatmung, nicht-invasiv	0	A
9019 20 90	-- andere, einschließlich Teile und Zubehör	0	A
9020 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement		
9020 00 10	- Gasmasken	1,7	A
9020 00 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen		
9021 10	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen		
9021 10 10	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	0	A
9021 10 90	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	A
	- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik		
9021 21	-- künstliche Zähne		
9021 21 10	--- aus Kunststoffen	0	A
9021 21 90	--- aus anderen Stoffen	0	A
9021 29 00	-- andere	0	A
	- andere künstliche Körperteile und Organe		
9021 31 00	-- künstliche Gelenke	0	A
9021 39	-- andere		
9021 39 10	--- Augenprothesen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9021 39 90	--- andere	0	A
9021 40 00	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A
9021 50 00	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A
9021 90	- andere		
9021 90 10	-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	0	A
9021 90 90	-- andere	0	A
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- Gamma- oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen		
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 12 00	-- Apparate für die Computertomografie	0	A
9022 13 00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A
9022 14 00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A
9022 19 00	-- für andere Zwecke	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- Gamma- oder andere ionisierende Strahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie		
9022 21 00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A
9022 29 00	-- für andere Zwecke	0	A
9022 30 00	- Röntgenröhren	0	A
9022 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör		
9022 90 20	-- Teile und Zubehör für Röntgenapparate und -geräte	0	A
9022 90 80	-- andere	2,1	A
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet		
9023 00 10	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	0	A
9023 00 80	- andere	0	A
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)		
9024 10	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle		
9024 10 20	-- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9024 10 40	-- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	0	A
9024 10 80	-- andere	0	A
9024 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A
9024 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert		
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert		
9025 11	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt		
9025 11 20	--- Fieberthermometer	0	A
9025 11 80	--- andere	2,8	A
9025 19 00	-- andere	0	A
9025 80	- andere Instrumente		
9025 80 20	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	A
	-- andere		
9025 80 40	--- elektronische	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9025 80 80	--- andere	2,1	A
9025 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032		
9026 10	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten		
	-- elektronische		
9026 10 21	--- Durchflussmesser	0	A
9026 10 29	--- andere	0	A
	-- andere		
9026 10 81	--- Durchflussmesser	0	A
9026 10 89	--- andere	0	A
9026 20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes		
9026 20 20	-- elektronische	0	A
	-- andere		
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	0	A
9026 20 80	--- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9026 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9026 80 20	-- elektronische	0	A
9026 80 80	-- andere	0	A
9026 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9027 10	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch		
9027 10 10	-- elektronische	0	A
9027 10 90	-- andere	0	A
9027 20 00	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A
9027 30 00	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A
9027 50 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9027 81 00	-- Massenspektrometer	0	A
9027 89	-- andere		
9027 89 10	--- Belichtungsmesser	0	A
9027 89 30	--- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	0	A
9027 89 90	--- andere	0	A
9027 90 00	- Mikrotome; Teile und Zubehör	0	A
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür		
9028 10 00	- Gaszähler	2,1	A
9028 20 00	- Flüssigkeitszähler	2,1	A
9028 30	- Elektrizitätszähler		
	-- Wechselstromzähler		
9028 30 11	--- Einphasen-Wechselstromzähler	0	A
9028 30 19	--- Drehstromzähler	0	A
9028 30 90	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9028 90	- Teile und Zubehör		
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler	0	A
9028 90 90	-- andere	0	A
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope		
9029 10 00	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	A
9029 20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope		
	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser		
9029 20 31	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	A
9029 20 38	--- andere	2,6	A
9029 20 90	-- Stroboskope	2,6	A
9029 90 00	- Teile und Zubehör	2,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen		
9030 10 00	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	A
9030 20 00	- Oszilloskope und Oszillografen	0	A
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ausgenommen solche zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)		
9030 31 00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	A
9030 32 00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A
9030 33	-- andere, ohne Registriervorrichtung		
9030 33 20	--- Instrumente zur Widerstandsmessung	2,1	A
9030 33 70	--- andere	0	A
9030 39 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9030 40 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte		
9030 82 00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen)	0	A
9030 84 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A
9030 89 00	-- andere	0	A
9030 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren		
9031 10 00	- Auswuchtmaschinen	0	A
9031 20 00	- Prüfstände	2,8	A
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte		
9031 41 00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen) oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen (einschließlich integrierter Schaltungen)	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9031 49	-- andere		
9031 49 10	--- Profilprojektoren	0	A
9031 49 90	--- andere	0	A
9031 80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen		
9031 80 20	-- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	0	A
9031 80 80	-- andere	0	A
9031 90 00	- Teile und Zubehör	0	A
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln		
9032 10	- Thermostate		
9032 10 20	-- elektronische	2,8	A
9032 10 80	-- andere	2,1	A
9032 20 00	- Druckregler	0	A
	- andere Regler		
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	0	A
9032 89 00	-- andere	2,8	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9032 90 00	- Teile und Zubehör	2,8	A
9033 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90		
9033 00 10	- LED-Hintergrundbeleuchtungsmodule, d. h. Lichtquellen, bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden (LED) und einem oder mehreren Anschlussstücken, die auf eine gedruckte Schaltung oder ein ähnliches Substrat montiert sind, und anderen passiven Komponenten, auch in Kombination mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die als Hintergrundbeleuchtung für Flüssigkristalldisplays (LCD) verwendet werden	0	A
9033 00 90	- andere	3,7	A
91	KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN		
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9101 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
	- andere		
9101 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9101 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101		
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung		
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
	- andere		
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR/p/st MAX 0,8 EUR/p/st	A
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104		
9103 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	A
9103 90 00	- andere	4,7	A
9104 00 00	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	A
9105	Andere Uhren		
	- Wecker		
9105 11 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9105 19 00	-- andere	3,7	A
	- Wanduhren		
9105 21 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A
9105 29 00	-- andere	3,7	A
	- andere		
9105 91 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A
9105 99 00	-- andere	3,7	A
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)		
9106 10 00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	A
9106 90 00	- andere	4,7	A
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	A
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt		
	- elektrisch betrieben		
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	A
9108 19 00	-- andere	4,7	A
9108 20 00	- mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9108 90 00	- andere	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt		
9109 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	A
9109 90 00	- andere	4,7	A
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke		
	- Kleinuhr-Werke		
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)		
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR/p/st	A
9110 11 90	--- andere	4,7	A
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	A
9110 19 00	-- Uhrrohwerke	4,7	A
9110 90 00	- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon		
9111 10 00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 20 00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 80 00	- andere Gehäuse	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9111 90 00	- Teile	0,5 EUR/p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon		
9112 20 00	- Gehäuse	2,7	A
9112 90 00	- Teile	2,7	A
9113	Uhrarmbänder und Teile davon		
9113 10	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen		
9113 10 10	-- aus Edelmetallen	2,7	A
9113 10 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9113 20 00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	APS-B5
9113 90 00	- andere	6	A
9114	Andere Uhrenteile		
9114 30 00	- Zifferblätter	2,7	A
9114 40 00	- Werkplatten und Brücken	2,7	A
9114 90	- andere		
9114 90 10	-- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	A
9114 90 90	-- andere	2,7	A
92	KAPITEL 92 – MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE		
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur		
9201 10	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen		
9201 10 10	-- neu	4	A
9201 10 90	-- gebraucht	4	A
9201 20 00	- Flügel	4	A
9201 90 00	- andere	4	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)		
9202 10	- Streichinstrumente		
9202 10 10	-- Geigen	3,2	A
9202 10 90	-- andere	3,2	A
9202 90	- andere		
9202 90 30	-- Gitarren	3,2	A
9202 90 80	-- andere	3,2	A
9205	Blasinstrumente (z. B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln		
9205 10 00	- Blechblasinstrumente	3,2	A
9205 90	- andere		
9205 90 10	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	A
9205 90 30	-- Mundharmonikas	3,7	A
9205 90 50	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	A
9205 90 90	-- andere	3,2	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	A
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)		
9207 10	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons		
9207 10 10	-- Orgeln	3,2	A
9207 10 30	-- Digital-Pianos	3,2	A
9207 10 50	-- Synthesizer	3,2	A
9207 10 80	-- andere	3,2	A
9207 90	- andere		
9207 90 10	-- Gitarren	3,7	A
9207 90 90	-- andere	3,7	A
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in diesem Kapitel anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken		
9208 10 00	- Spieldosen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9208 90 00	- andere	3,2	A
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art		
9209 30 00	- Musiksaiten	2,7	A
	- andere		
9209 91 00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	A
9209 92 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	A
9209 94 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	A
9209 99	-- andere		
9209 99 20	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	A
	--- andere		
9209 99 40	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	A
9209 99 50	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	A
9209 99 70	---- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XIX	ABSCHNITT XIX – WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
93	KAPITEL 93 – WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307		
9301 10 00	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	0	A
9301 20 00	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0	A
9301 90 00	- andere	0	A
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	A
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)		
9303 10 00	- Vorderlader	3,2	B3

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9303 20	- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf		
9303 20 10	-- mit einem Lauf, glatt	3,2	B3
9303 20 95	-- andere	3,2	B3
9303 30 00	- andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	B3
9303 90 00	- andere	3,2	B3
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	B3
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304		
9305 10 00	- für Revolver oder Pistolen	3,2	A
9305 20 00	- für Gewehre der Position 9303	2,7	A
	- andere		
9305 91 00	-- von Kriegswaffen der Position 9301	0	A
9305 99 00	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen		
	- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen		
9306 21 00	-- Patronen	2,7	A
9306 29 00	-- andere	2,7	A
9306 30	- andere Patronen und Teile davon		
9306 30 10	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	A
	-- andere		
9306 30 30	--- für Kriegswaffen	1,7	A
9306 30 90	--- andere	2,7	A
9306 90	- andere		
9306 90 10	-- zu Kriegszwecken	1,7	A
9306 90 90	-- andere	2,7	A
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XX	ABSCHNITT XX – VERSCHIEDENE WAREN		
94	KAPITEL 94 – MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; LEUCHTEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon		
9401 10 00	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	A
9401 20 00	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	A
	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe		
9401 31 00	-- aus Holz	0	A
9401 39 00	-- andere	0	A
	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen		
9401 41 00	-- aus Holz	0	A
9401 49 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9401 52 00	-- aus Bambus	5,6	A
9401 53 00	-- aus Rattan	5,6	A
9401 59 00	-- andere	5,6	A
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz		
9401 61 00	-- gepolstert	0	A
9401 69 00	-- andere	0	A
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall		
9401 71 00	-- gepolstert	0	A
9401 79 00	-- andere	0	A
9401 80 00	- andere Sitzmöbel	0	A
	- Teile		
9401 91	-- aus Holz		
9401 91 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A
9401 91 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9401 99	-- andere		
9401 99 10	--- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A
9401 99 90	--- andere	2,7	A
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon		
9402 10 00	- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	A
9402 90 00	- andere	0	A
9403	Andere Möbel und Teile davon		
9403 10	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 10 51	--- Schreibtische	0	A
9403 10 58	--- andere	0	A
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 10 91	--- Schränke mit Türen oder Rollläden	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9403 10 93	--- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	0	A
9403 10 98	--- andere	0	A
9403 20	- andere Metallmöbel		
9403 20 20	-- Betten	0	A
9403 20 80	-- andere	0	A
9403 30	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art		
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger		
9403 30 11	--- Schreibtische	0	A
9403 30 19	--- andere	0	A
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm		
9403 30 91	--- Schränke	0	A
9403 30 99	--- andere	0	A
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art		
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	A
9403 40 90	-- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	0	A
9403 60	- andere Holzmöbel		
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	0	A
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	0	A
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	0	A
9403 70 00	- Kunststoffmöbel	0	A
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe		
9403 82 00	-- aus Bambus	5,6	A
9403 83 00	-- aus Rattan	5,6	A
9403 89 00	-- andere	5,6	A
	- Teile		
9403 91 00	-- aus Holz	2,7	A
9403 99	-- andere		
9403 99 10	--- aus Metall	2,7	A
9403 99 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	A
	- Auflegematratzen		
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen		
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	A
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	A
9404 29	-- aus anderen Stoffen		
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	A
9404 29 90	--- andere	3,7	A
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	A
9404 40	- Steppdecken, Tagesdecken, Bettüberwürfe, Deck- und Federbetten		
9404 40 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A
9404 40 90	-- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9404 90	- andere		
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A
9404 90 90	-- andere	3,7	A
9405	Leuchten und Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art		
9405 11	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 11 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	APS-B3
9405 11 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 11 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 19	-- andere		
9405 19 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	APS-B3
9405 19 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 19 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten		
9405 21	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 21 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	APS-B3
9405 21 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 21 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 29	-- andere		
9405 29 40	--- aus Kunststoffen oder aus keramischen Stoffen	4,7	APS-B3
9405 29 50	--- aus Glas	3,7	A
9405 29 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- Lichterketten von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art		
9405 31 00	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	3,7	A
9405 39 00	-- andere	3,7	A
	- andere elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper		
9405 41	-- fotovoltaisch, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 41 10	--- Scheinwerfer	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- andere		
9405 41 31	---- aus Kunststoffen	4,7	APS-B3
9405 41 39	---- andere	2,7	A
9405 42	-- andere, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 42 10	--- Scheinwerfer	3,7	A
	--- andere		
9405 42 31	---- aus Kunststoffen	4,7	APS-B3
9405 42 39	---- andere	2,7	A
9405 49	-- andere		
9405 49 10	--- Scheinwerfer	3,7	A
	--- andere		
9405 49 40	---- aus Kunststoffen	4,7	APS-B3
9405 49 90	---- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 50 00	- nicht elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen		
9405 61	-- ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt		
9405 61 20	--- aus Kunststoffen	4,7	APS-B3
9405 61 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
9405 69	-- andere		
9405 69 20	--- aus Kunststoffen	4,7	APS-B3
9405 69 80	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
	- Teile		
9405 91	-- aus Glas		
9405 91 10	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)	5,7	APS-B5
9405 91 90	--- andere	3,7	A
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	A
9405 99 00	-- andere	2,7	A
9406	Vorgefertigte Gebäude		
9406 10 00	- aus Holz	2,7	A
9406 20 00	- Fertigbaumodule, aus Stahl	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9406 90	- andere		
9406 90 10	-- Mobilheime	2,7	A
	-- andere		
	--- aus Eisen oder Stahl		
9406 90 31	---- Gewächshäuser	2,7	A
9406 90 38	---- andere	2,7	A
9406 90 90	--- aus anderen Stoffen	2,7	A
95	KAPITEL 95 – SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR		
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art		
9503 00 10	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	0	A
	- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör		
9503 00 21	-- Puppen	4,7	A
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9503 00 30	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	0	A
	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug		
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	A
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	0	A
	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend		
9503 00 41	-- gefüllt	4,7	A
9503 00 49	-- andere	0	A
9503 00 55	- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	0	A
	- Puzzles		
9503 00 61	-- aus Holz	0	A
9503 00 69	-- andere	4,7	A
9503 00 70	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	A
	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor		
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	A
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- andere		
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	0	A
9503 00 85	-- im Gussverfahren hergestellte Miniaturmodelle aus Metall	4,7	A
9503 00 87	-- tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	0	A
	-- andere		
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	A
9503 00 99	--- andere	0	A
9504	Videospielkonsolen und -geräte; Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen), Vergnügungsmaschinen, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben		
9504 20 00	- Billardspiele aller Art und Zubehör	0	A
9504 30	- andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)		
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	0	A
9504 30 20	-- andere Spiele	0	A
9504 30 90	-- Teile	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9504 40 00	- Spielkarten	2,7	A
9504 50 00	- Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	0	A
9504 90	- andere		
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	0	A
9504 90 80	-- andere	0	A
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel		
9505 10	- Weihnachtsartikel		
9505 10 10	-- aus Glas	0	A
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A
9505 90 00	- andere	2,7	A
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken		
	- Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport		
9506 11	-- Ski		
9506 11 10	--- Langlaufski	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	--- Ski für den alpinen Skilauf		
9506 11 21	---- Monoski und Snowboards	3,7	A
9506 11 29	---- andere	3,7	A
9506 11 80	--- andere Ski	3,7	A
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	A
9506 19 00	-- andere	2,7	A
	- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport		
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	A
9506 29 00	-- andere	2,7	A
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen		
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	A
9506 32 00	-- Bälle	2,7	A
9506 39	-- andere		
9506 39 10	--- Teile von Golfschlägern	2,7	A
9506 39 90	--- andere	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9506 40 00	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	2,7	A
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung		
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	A
9506 59 00	-- andere	2,7	A
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle		
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	A
9506 62 00	-- aufblasbare Bälle	2,7	A
9506 69	-- andere		
9506 69 10	--- Kricket- und Polobälle	0	A
9506 69 90	--- andere	2,7	A
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen		
9506 70 10	-- Schlittschuhe	0	A
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	A
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	A
	- andere		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik		
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	A
9506 91 90	--- andere	2,7	A
9506 99	-- andere		
9506 99 10	--- Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	0	A
9506 99 90	--- andere	2,7	A
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte		
9507 10 00	- Angelruten	3,7	A
9507 20	- Angelhaken, auch mit Vorfach		
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	A
9507 20 90	-- andere	3,7	A
9507 30 00	- Angelrollen	3,7	A
9507 90 00	- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9508	Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen; Schaustellerattraktionen, einschließlich Schießbuden; Wanderbühnen		
9508 10 00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	A
	- Vergnügungspark-Fahrgeschäfte und Wasserparkattraktionen		
9508 21 00	-- Achterbahnen	1,7	A
9508 22 00	-- Karusselle und Luftschaukeln	1,7	A
9508 23 00	-- Autoscooter	1,7	A
9508 24 00	-- Bewegungssimulatoren und dynamische Kinos	1,7	A
9508 25 00	-- Wasserbahnen	1,7	A
9508 26 00	-- Wasserparkattraktionen	1,7	A
9508 29 00	-- andere	1,7	A
9508 30 00	- Schaustellerattraktionen	1,7	A
9508 40 00	- Wanderbühnen	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
96	KAPITEL 96 – VERSCHIEDENE WAREN		
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)		
9601 10 00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	A
9601 90 00	- andere	0	A
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	A
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		
9603 10 00	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind		
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	A
9603 29	-- andere		
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	A
9603 29 80	--- andere	3,7	A
9603 30	- Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen		
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	A
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	A
9603 40	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen		
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	A
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	A
9603 50 00	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9603 90	- andere		
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	A
	-- andere		
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	A
9603 90 99	--- andere	3,7	A
9604 00 00	Handsiebe	3,7	A
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	A
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge		
9606 10 00	- Druckknöpfe und Teile davon	3,7	A
	- Knöpfe		
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A
9606 29 00	-- andere	3,7	A
9606 30 00	- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9607	Reißverschlüsse und Teile davon		
	- Reißverschlüsse		
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	A
9607 19 00	-- andere	7,7	A
9607 20	- Teile		
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	A
9607 20 90	-- andere	7,7	A
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609		
9608 10	- Kugelschreiber		
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	A
	-- andere		
9608 10 92	--- mit auswechselbarer Mine	3,7	A
9608 10 99	--- andere	3,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9608 20 00	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	A
9608 30 00	- Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte	3,7	A
9608 40 00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	A
9608 50 00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A
9608 60 00	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	2,7	A
	- andere		
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	A
9608 99 00	-- andere	2,7	A
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide		
9609 10	- Stifte mit Schutzmantel		
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	A
9609 10 90	-- andere	2,7	A
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	A
9609 90	- andere		
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	A
9609 90 90	-- andere	1,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	A
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	A
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		
9612 10	- Bänder		
9612 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A
9612 10 20	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	0	A
9612 10 80	-- andere	2,7	A
9612 20 00	- Stempelkissen	2,7	A
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte		
9613 10 00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9613 20 00	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	2,7	A
9613 80 00	- andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	A
9613 90 00	- Teile	2,7	A
9614 00	Pfeifen zum Rauchen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon		
9614 00 10	- Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	0	A
9614 00 90	- andere	2,7	A
9615	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon		
	- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen		
9615 11 00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	A
9615 19 00	-- andere	2,7	A
9615 90 00	- andere	2,7	A
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9616 10	- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür		
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	A
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	A
9616 20 00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	A
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	6,7	A
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	A
9619 00	Hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln, Windeleinlagen und ähnliche Waren aus Stoffen aller Art		
9619 00 30	- aus Spinnstoffwatte	3,8	A
	- aus anderen Spinnstoffen		
9619 00 40	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren	6,3	A
9619 00 50	-- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren	10,5	A
	- aus anderen Stoffen		

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	-- Hygienische Binden (Einlagen), Tampons und ähnliche Waren		
9619 00 71	--- Hygienische Binden (Einlagen)	0	A
9619 00 75	--- Tampons	0	A
9619 00 79	--- andere	0	A
	-- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnliche Waren		
9619 00 81	--- Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	0	A
9619 00 89	--- andere (z. B. Artikel für Inkontinenz)	0	A
9620 00	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren		
9620 00 10	- von der für Digitalkameras, Fotoapparate oder Videokameras, Filmkameras und Filmvorführapparate verwendeten Art; von der für andere Geräte des Kapitels 90 verwendeten Art	3,7	A
	- andere		
9620 00 91	-- aus Kunststoff oder aus Aluminium	6	APS-B5
9620 00 99	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
XXI	ABSCHNITT XXI – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
97	KAPITEL 97 – KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN		
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen, Mosaike und ähnliche dekorative Bildwerke		
	- mehr als 100 Jahre alt		
9701 21 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A
9701 22 00	-- Mosaike	0	A
9701 29 00	-- andere	0	A
	- andere		
9701 91 00	-- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	0	A
9701 92 00	-- Mosaike	0	A
9701 99 00	-- andere	0	A
9702	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke		
9702 10 00	- mehr als 100 Jahre alt	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
9702 90 00	- andere	0	A
9703	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art		
9703 10 00	- mehr als 100 Jahre alt	0	A
9703 90 00	- andere	0	A
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	0	A
9705	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder münzkundlichem Wert		
9705 10 00	- Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	0	A
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Wert		
9705 21 00	-- menschliche Exemplare und Teile davon	0	A
9705 22 00	-- Exemplare ausgestorbener oder gefährdeter Arten und Teile davon	0	A
9705 29 00	-- andere	0	A

www.parlament.gv.at

KN-Code 2022	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe
	- Sammlungen und Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert		
9705 31 00	-- mehr als 100 Jahre alt	0	A
9705 39 00	-- andere	0	A
9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt		
9706 10 00	- mehr als 250 Jahre alt	0	A
9706 90 00	- andere	0	A
98	KAPITEL 98 – VOLLSTÄNDIGE FABRIKATIONSANLAGEN		

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 2 – PART 4/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

STUFENPLAN INDIENS FÜR ZÖLLE

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
01012100	reinrassige Zuchttiere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
01012910	Pferde für Polo	St.	30	0	0	3	33	E10
01012990	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01013010	reinrassige Zuchttiere	St.	30	0	0	3	33	E10
01013020	Nutztiere	St.	30	0	0	3	33	E10
01013090	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01019030	Maultiere und Maulesel als Nutztiere	St.	30	0	0	3	33	E10
01019090	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01022110	Bullen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01022120	Kühe	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01022910	Bullen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
01022990	andere, einschließlich Kälber	St.	30	0	0	3	33	E10
01023100	reinrassige Zuchttiere	St.	30	0	0	3	33	E10
01023900	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01029010	reinrassige Zuchttiere	St.	30	0	0	3	33	E10
01029090	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01031000	reinrassige Zuchttiere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01039100	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01039200	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01041010	Zuchtschafe, einschließlich Lämmer	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01041090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01042000	Ziegen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
01051100	Hühner	St.	30	0	0	3	33	E10
01051200	Truthühner	St.	30	0	0	3	33	E10
01051300	Enten	St.	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
01051400	Gänse	St.	30	0	0	3	33	E10
01051500	Perlhühner	St.	30	0	0	3	33	E10
01059400	Hühner	St.	30	0	0	3	33	E10
01059900	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01061100	Primaten	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01061200	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung *Pinnipedia*)	St.	30	0	0	3	33	E10
01061300	Kamele (*Camelidae*)	St.	30	0	0	3	33	E10
01061400	Kaninchen und Hasen	St.	30	0	0	3	33	E10
01061900	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01062000	Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	St.	30	0	0	3	33	E10
01063100	Raubvögel	St.	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
01063200	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01063300	Strauße; Emus (*Dromaius novaehollandiae*)	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01063900	andere	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01064110	Reinzuchtstämme	St.	30	0	0	3	33	E10
01064190	andere	St.	30	0	0	3	33	E10
01064910	Reinzuchtstämme	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01064990	andere	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
01069000	andere	St.	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
02011000	ganze oder halbe Tierkörper	kg	30	0	0	3	33	EL
02012000	andere Teile, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	EL
02013000	ohne Knochen	kg	30	0	0	3	33	EL
02022000	andere Teile, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	EL
02023000	ohne Knochen	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02031100	ganze oder halbe Tierkörper	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02031200	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02031900	andere	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02032100	ganze oder halbe Tierkörper	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02032200	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02032900	andere	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Schweinefleisch
02041000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02042100	ganze oder halbe Tierkörper	kg	30	0	0	3	33	E10
02042200	andere Teile, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	E10
02042300	ohne Knochen	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02043000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02044100	ganze oder halbe Tierkörper	kg	30	0	0	3	33	E10
02044200	andere Teile, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	E10
02044300	ohne Knochen	kg	30	0	0	3	33	E10
02045000	Fleisch von Ziegen	kg	30	0	0	3	33	EL
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02061000	von Rindern, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02062100	Zungen	kg	30	0	0	3	33	E10
02062200	Lebern	kg	30	0	0	3	33	E10
02062900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02063000	von Schweinen, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02064100	Lebern	kg	30	0	0	3	33	E10
02064900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02068010	von Schafen oder Ziegen	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02068090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02069010	von Schafen oder Ziegen	kg	30	0	0	3	33	E10
02069090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02071100	unzerteilt, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	EL
02071200	unzerteilt, gefroren	kg	30	0	0	3	33	EL
02071300	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	kg	100	0	0	0	100	EL
02071400	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	kg	100	0	0	0	100	EL
02072400	unzerteilt, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02072500	unzerteilt, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02072600	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02072700	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02074100	unzerteilt, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02074200	unzerteilt, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02074300	Fettlebern, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02074400	andere, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02074500	andere, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02075100	unzerteilt, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02075200	unzerteilt, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02075300	Fettlebern, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02075400	andere, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	E10
02075500	andere, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
02076000	von Perlhühnern	kg	30	0	0	3	33	E10
02081000	von Kaninchen oder Hasen	kg	30	0	0	3	33	E10
02083000	von Primaten	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02084000	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Rundschwanzseekühe der Ordnung *Cetacea*); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung *Pinnipedia*)	kg	30	0	0	3	33	E10
02085000	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	kg	30	0	0	3	33	E10
02086000	von Kamelen (Camelidae)	kg	30	0	0	3	33	E10
02089010	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	E10
02089090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02091000	von Schweinen	kg	30	0	0	3	33	E10
02099000	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
02101100	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	kg	30	0	0	3	33	E10
02101200	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	kg	30	0	0	3	33	E10
02101900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
02102000	Fleisch von Rindern	kg	30	0	0	3	33	EL
02109100	von Primaten	kg	30	0	0	3	33	E10
02109200	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung *Cetacea*): von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung *Sirenia*): von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung *Pinnipedia*)	kg	30	0	0	3	33	E10
02109300	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	kg	30	0	0	3	33	E10
02109900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
03011100	Frischwasser	kg	30	0	0	3	33	EL
03011900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03019100	Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03019200	Aale (*Anguilla* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03019300	Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03019400	Atlantischer und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus thynnus, orientalis*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03019500	Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03019900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03021100	Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03021300	Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03021400	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03021900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03022100	Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoidae*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03022200	Schollen oder Goldbutt *(Pleuronectes platessa*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03022300	Seezungen (*Solea* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03022400	Steinbutt *(Psetta maxima)*	kg	30	0	0	3	33	EL
03022900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03023100	Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03023200	Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03023300	echter Bonito	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03023400	Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03023500	Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03023600	Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03023900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03024100	Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024200	Sardellen (*Engraulis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024300	Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024400	Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03024500	Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024600	Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024700	Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03024900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03025100	Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03025200	Schellfisch (*Melangrammus aeglefinus*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03025300	Köhler (*Pollachinus virens*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03025400	Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03025500	Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03025600	Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03025900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03027100	Tilapia (*Oreochromis* spp.),	kg	30	0	0	3	33	E10
03027200	Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03027300	Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobrama spp.*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03027400	Aale (*Anguilla* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03027900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
03028100	Haie	kg	30	0	0	3	33	E10
03028200	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	E10
03028300	Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03028400	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03028500	Meerbrassen *(Sparidae*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03028910	Ilisha-Alse (*Tenualosa ilisha*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03028920	Dara	kg	30	0	0	3	33	E10
03028930	Seebrassen	kg	30	0	0	3	33	E10
03028990	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
03029110	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	kg	30	0	0	3	33	E10
03029210	Haifischflossen	kg	30	0	0	3	33	E10
03029910	Fischflossen, andere als Haifischflossen; Köpfe, Schwänze und Blasen	kg	30	0	0	3	33	E10
03029990	andere genießbare Fischnebenerzeugnisse	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03031100	Roter Lachs (*Oncorhynchus nerka*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03031200	andere pazifische Lachse (*Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03031300	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03031400	Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03031900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
03032300	Tilapia (*Oreochromis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03032400	Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03032500	Karpfen (*Cyprinus carpio.*, *Carassius Carassius*, *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla, Labeo spp., Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni, Megalobroma spp.*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03032600	Aale (*Anguilla* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03032900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03033100	Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03033200	Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03033300	Seezungen (*Solea* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
03033400	Steinbutt *(Psetta maxima)*	kg	30	0	0	3	33	E10
03033900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
03034100	Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03034200	Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03034300	echter Bonito	kg	30	0	0	3	33	E10
03034400	Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03034500	Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03034600	Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	kg	30	0	0	3	33	E10
03034900	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
03035100	Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035300	Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035400	Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035500	Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03035600	Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035700	Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035910	Indische Zwergmakrelen (*Rastrelliger* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03035990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036300	Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036400	Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036500	Köhler (*Pollachinus virens*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036600	Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036700	Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03036800	Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03036900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038110	Dornhaie	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038190	andere Haie	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038200	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038300	Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038400	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038910	Ilisha-Alse (*Tenualosa ilisha*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038920	Dara	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038930	Haarschwänze	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038940	Spanische Makrele	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038950	Seebrassen (weiß, silbern oder schwarz)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038960	Schwarzgefleckter Umberfisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03038970	Fingerfische	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038980	Umberfische, Zackenbarsche und Flundern	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03038990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03039110	Fischrogen (Eier und Dotter)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03039190	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03039210	Haifischflossen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03039910	Fischflossen, andere als Haifischflossen; Köpfe, Schwänze und Fischblasen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03039990	andere genießbare Fischnebenerzeugnisse	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03043100	von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03043200	von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03043300	vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03043900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03044100	vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044200	von Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03044300	von Plattfischen (*Pleuronectidae*, *Bothidae*, *Cynoglossidae*, *Soleidae*, *Scophthalmidae* und *Citharidae*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044400	von Fischen der Familien *Bregmacerotidae*, *Euclichthyidae*, *Gadidae*, *Macrouridae*, *Melanonidae*, *Merlucciidae*, *Moridae* und *Muraenolepididae*	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044500	vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044600	von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044700	von Haien	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044800	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044910	von der Ilisha-Alse (*Tenualosa ilisha*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044930	von der Spanischen Makrele	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03044940	vom Thunfisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03044990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045100	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045200	von Salmoniden	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03045300	von Fischen der Familien *Bregmacerotidae*, *Euclichthyidae*, *Gadidae*, *Macrouridae*, *Melanonidae*, *Merlucciidae*, *Moridae* und *Muraenolepididae*	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045400	vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045500	von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045600	von Haien	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045700	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045910	von der Ilisha-Alse (*Tenualosa ilisha*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045930	von der Spanischen Makrele	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045940	vom Thunfisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03045990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03046100	von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03046200	von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03046300	vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03046900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047100	vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047200	vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047300	vom Köhler (*Pollachius virens*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047400	Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047500	vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03047900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03048100	vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048200	Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03048300	von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048400	vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048500	von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048600	vom Hering (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048700	von Thunfischen (der Gattung *Thunnus*) und vom Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048810	von Dornhaien	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048820	von anderen Haien	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048830	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048910	von der Ilisha-Alse (*Tenualosa ilisha*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03048930	von der Spanischen Makrele	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048940	vom Thunfisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03048990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049100	vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049200	von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03049300	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049400	vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03049500	von Fischen der Familien *Bregmacerotidae*, *Euclichthyidae*, *Gadidae*, *Macrouridae*, *Melanonidae*, *Merlucciidae*, *Moridae* und *Muraenolepididae*, Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049600	von Haien	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049700	von Rochen (Rajidae)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03049900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03052000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03053100	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03053200	von Fischen der Familien *Bregmacerotidae*, *Uclichthyidae*, *Gadidae*, *Macrouridae*, *Melanonidae*, *Merlucciidae*, *Moridae* und *Muraenolepididae*	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03053900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03054100	vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03054200	vom Hering (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03054300	Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03054400	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03054900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03055100	vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03055200	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03055300	Fische der Familien *Bregmacerotidae*, *Euclichthyidae*, *Gadidae*, *Macrouridae*, *Melanonidae*, *Merlucciidae*, *Moridae* und *Muraenolepididae*, andere als Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03055400	Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), Sardellen (*Engraulis* spp.), Sardinen (*Sardina pilchardus*, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (*Sprattus sprattus*), Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*), Indische Makrelen (*Rastrelliger* spp.), Seerfische (*Scomberomorus* spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.), Buchsen, Crevallen (*Caranx* spp.),	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*), Silber Butterfische (*Pampus* spp.), Pazifischer Makrelenhecht (*Cololabis saira*), Scads (*Decapterus* spp.), Lodde (*Mallotus villosus*), Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Kawakawa (*Euthynnus affinis*), Bonitos (*Sarda* spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (*Istiophoridae*)							
03055910	Bummalo	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03055920	Spanische Makrele ohne Kopf	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03055930	Sprotten	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03055990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056100	Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056200	Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03056300	Sardellen (*Engraulis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056400	von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und von Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056910	Bummalo	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056920	Seerfische ohne Kopf	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03056930	Sprotten	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03056990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03057100	Haifischflossen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03057200	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03057900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061100	Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03061210	ganz, gegart	kg	30	0	0	3	33	EL
03061290	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03061400	Krabben	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061500	Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061610	Beschleunigt gefriergetrocknet (accelerated freeze dried, afd)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061690	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061711	Beschleunigt gefriergetrocknet (accelerated freeze dried, afd)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03061719	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03061720	Vannamei-Garnele (Weißfußgarnele) (*Litopenaeus vannamei*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03061730	Indische Weiße Garnele (*Fenneropenaeus indicus*)	kg	30	0	0	3	33	E5
03061740	Schwarze Tigergarnele (*Penaeus monodon*)	kg	30	0	0	3	33	E5
03061750	Grüne Tigergarnele (*Penaeus semisulcatus*)	kg	30	0	0	3	33	E5
03061790	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
03061900	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	kg	30	0	0	3	33	EL
03063100	Langusten (*Palinurus* spp., *Jasus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03063200	Hummer (*Homarus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03063300	Krabben	kg	30	0	0	3	33	EL
03063400	Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03063500	Kaltwassergarnelen (*Pandalus* spp., *Crangon crangon*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03063610	Scampi (*Macrobachium* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03063620	Vannamei-Garnele (Weißfußgarnele) (*Litopenaeus vannamei*)	kg	10	0	0	1	11	EL
03063630	Indische Weiße Garnele (*Fenneropenaeus indicus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03063640	Schwarze Tigergarnele (*Penaeus monodon*)	kg	10	0	0	1	11	EL
03063650	Grüne Tigergarnele (*Penaeus semisulcatus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03063660	Artemia	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
03063690	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03063900	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03069100	Langusten (*Palinurus* spp., *Jasus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03069200	Hummer (*Homarus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
03069300	Krabben	kg	30	0	0	3	33	EL
03069400	Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03069500	Garnelen	kg	30	0	0	3	33	EL
03069900	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	kg	30	0	0	3	33	EL
03071100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03071200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03071900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03072100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03072200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03072900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03073100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03073200	gefroren	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03073910	Venusmuscheln, Venusmuschelfleisch (*Bivalves Victorita* spp., *Meretrix* spp. und *Katalysia* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03073990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03074210	Tintenfische	kg	30	0	0	3	33	EL
03074220	Kalmare	kg	30	0	0	3	33	EL
03074310	Tintenfische	kg	30	0	0	3	33	EL
03074320	Ganze Kalmare	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
03074330	Kalmar-Tuben	kg	30	0	0	3	33	EL
03074910	Tintenfische	kg	30	0	0	3	33	EL
03074920	Ganze Kalmare	kg	30	0	0	3	33	EL
03074930	Rümpfe von Kalmaren	kg	30	0	0	3	33	EL
03074940	Kalmare, getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
03074990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03075100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	EL
03075200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	EL
03075900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03076000	Schnecken, andere als Meeresschnecken	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03077100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03077200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03077900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078100	Seeohren (*Haliotis* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078200	Fechterschnecken (*Strombus* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078300	Seeohren (*Haliotis* spp.), gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078400	Fechterschnecken (*Strombus* spp.), gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078700	andere Seeohren (*Haliotis* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03078800	andere Fechterschnecken (*Strombus* spp.)	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03079100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03079200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03079900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03081100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03081200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03081900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03082100	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03082200	gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03082900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03083010	lebend, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03083020	Getrocknet, gesalzen oder gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03089000	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03091010	frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	EL
03091020	gefroren	kg	30	0	0	3	33	EL
03091030	gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	kg	30	0	0	3	33	EL
03091090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03099011	Vannamei-Garnele (Weißfußgarnele) (*Litopenaeus vannamei*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099012	Indische Weiße Garnele (*Fenneropenaeus indicus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099013	Schwarze Tigergarnele (*Penaeus monodon*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03099014	Grüne Tigergarnele (*Penaeus semisulcatus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099019	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03099021	Vannamei-Garnele (Weißfußgarnele) (*Litopenaeus vannamei*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099022	Indische Weiße Garnele (*Fenneropenaeus indicus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099023	Schwarze Tigergarnele (*Penaeus monodon*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099024	Grüne Tigergarnele (*Penaeus semisulcatus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099029	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03099031	Vannamei-Garnele (Weißfußgarnele) (*Litopenaeus vannamei*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099032	Indische Weiße Garnele (*Fenneropenaeus indicus*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099033	Schwarze Tigergarnele (*Penaeus monodon*)	kg	30	0	0	3	33	EL
03099034	Grüne Tigergarnele (*Penaeus semisulcatus*)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
03099039	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03099040	von Krebstieren, andere	kg	30	0	0	3	33	EL
03099050	von Weichtieren, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03099060	von Weichtieren, gefroren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03099070	von Weichtieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03099080	von Weichtieren, andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
03099090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
04011000	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	kg	30	0	0	3	33	EL
04012000	mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT	kg	30	0	0	3	33	EL
04014000	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	kg	30	0	0	3	33	EL
04015000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	kg	30	0	0	3	33	EL
04021010	Magermilch	kg	60	0	0	0	60	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
04021020	Milchnahrung für Säuglinge	kg	60	0	0	0	60	EL
04021090	andere	kg	60	0	0	0	60	EL
04022100	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	kg	60	0	0	0	60	EL
04022910	Vollmilch	kg	30	0	0	3	33	EL
04022920	Milch für Säuglinge	kg	30	0	0	3	33	EL
04022990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04029110	Kondensmilch	kg	30	0	0	3	33	EL
04029190	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04029910	Vollmilch	kg	30	0	0	3	33	EL
04029920	Kondensmilch	kg	30	0	0	3	33	EL
04029990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04032000	Joghurt	kg	30	0	0	3	33	EL
04039010	Buttermilch	kg	30	0	0	3	33	EL
04039090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04041010	Molke, konzentriert, eingedampft oder eingedickt, flüssig oder halbfest	kg	40	0	0	0	40	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
04041020	Molke, trocken, Blöcke und Pulver	kg	40	0	0	4	44	EL
04041090	andere	kg	40	0	0	4	44	EL
04049000	andere	kg	40	0	0	4	44	EL
04051000	Butter	kg	40	0	0	0	40	EL
04052000	Milchstreichfette	kg	40	0	0	4/ (0 für Milchstreichfett mit einem Milchfettgehalt von mindestens 75 GHT, aber weniger als 80 GHT)	44/40	EL
04059010	Butteröl (Butterreinfett)	kg	40	0	0	0	40	EL
04059020	Ghee	kg	40	0	0	0	40	EL
04059090	andere	kg	40	0	0	0	40	EL
04061000	Frischkäse, einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	kg	30	0	0	3	33	EL
04062000	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	kg	30	0	0	3	33	EL
04063000	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
04064000	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch *Penicillium roqueforti*	kg	30	0	0	3	33	EL
04069000	andere Käse	kg	40	0	0	0	40	EL
04071100	von Hühnern der Art *Gallus domesticus*:	St.	30	0	0	3	33	EL
04071910	von Enten	St.	30	0	0	3	33	EL
04071990	andere	St.	30	0	0	3	33	EL
04072100	von Hühnern der Art *Gallus domesticus*:	St.	30	0	0	3	33	EL
04072900	andere	St.	30	0	0	3	33	EL
04079000	andere	St.	30	0	0	3	33	EL
04081100	getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
04081900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04089100	getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
04089900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
04090000	Natürlicher Honig	kg	60	0	0	6	66	EL
04101010	frisch, gekühlt oder gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
04101020	gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
04101090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
04109010	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
04109020	Schildkröteneier und Salangannester („Schwalbennester“)	kg	30	0	0	3	33	E10
04109090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05010010	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet	kg	30	0	0	3	33	E10
05010020	Abfälle von Menschenhaar	kg	30	0	0	3	33	E10
05021010	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	kg	30	0	0	3	33	E10
05021020	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	kg	30	0	0	3	33	E10
05029010	Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln	kg	30	0	0	3	33	E10
05029020	Yak-Schweifhaare	kg	30	0	0	3	33	E10
05029090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
05040010	Därme von Rindern für Naturdärme	kg	30	0	0	3	33	EL
05040020	Därme von Schafen und Ziegen für Naturdärme	kg	30	0	0	3	33	E10
05040031	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	E7
05040039	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05040041	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	E7
05040049	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05040051	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	E7
05040059	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05051010	von Wildvögeln	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05051090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05059010	Schwanz- und Flügelfedern von Pfauen	kg	30	0	0	3	33	E10
05059021	von Wildvögeln	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05059029	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05059031	von Wildvögeln	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05059039	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05059091	von Wildvögeln	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
05059099	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05061011	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05061019	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05061021	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05061029	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05061031	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05061039	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05061041	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05061049	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05069011	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05069019	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05069091	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05069099	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05071010	Elfenbein	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05071020	Mehl und Abfälle von Elfenbein	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05079010	Hufmehl	kg	30	0	0	3	33	E10
05079020	Hornmehl	kg	30	0	0	3	33	E10
05079030	Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
05079040	Geweihe	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05079050	Büffelhörner	kg	30	0	0	3	33	E10
05079060	Schildpatt	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05079070	Krallen und Abfälle von Schildpatt	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05079090	andere	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 15 %
05080010	Korallen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
05080020	Chank-Muscheln	kg	30	0	0	3	33	E10
05080030	Kaurimuscheln	kg	30	0	0	3	33	E10
05080040	Sepiaschulpe	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
05080050	Muscheln	kg	30	0	0	3	33	E10
05080090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05100010	Bezoar von Rindern (Goolochan)	kg	30	0	0	3	33	E10
05100020	Gallensteine von Ochsen	kg	30	0	0	3	33	E10
05100030	Plazenta, gefroren	kg	30	0	0	3	33	E10
05100091	von Wildtieren	kg	30	0	0	3	33	E10
05100099	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05111000	Rindersperma	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
05119110	harte Abfälle von Fischen	kg	30	0	0	3	33	E10
05119120	Fischschwänze	kg	30	0	0	3	33	E10
05119130	andere Fischabfälle	kg	30	0	0	3	33	E10
05119140	Artemia-Zysten	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
05119190	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
05119910	Seidenraupenpuppen	kg	30	0	0	3	33	E10
05119921	von wildlebenden Tieren und Pflanzen	kg	30	0	0	3	33	E10
05119929	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
05119991	Sperma, gefroren, anderes als Rindersperma; Rinderembryonen	kg	30	0	0	3	33	E10
05119992	von wildlebenden Tieren und Pflanzen	kg	30	0	0	3	33	E10
05119999	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
06011000	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend	kg	10	0	0	0	10	E10
06012010	Bulben für den Gartenbau	kg	10	0	0	0	10	E10
06012021	Pflanzen	kg	10	0	0	0	10	E7
06012022	Wurzeln	kg	10	0	0	0	10	E7
06012090	andere	kg	10	0	0	0	10	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
06021000	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	kg	10	0	0	0	10	E7
06022010	Bäume von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	kg	10	0	0	0	10	E7
06022020	Kakteen	kg	10	0	0	0	10	E10
06022090	andere	kg	10	0	0	0	10	E7
06023000	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	kg	10	0	0	0	10	E7
06024000	Rosen, auch veredelt	kg	10	0	0	0	10	E10
06029010	Pilzmycel	kg	10	0	0	0	10	E10
06029020	Blütenpflanzen	kg	10	0	0	0	10	E10
06029030	Pflanzen aus Gewebekultur	kg	10	0	0	0	10	E10
06029090	andere	kg	10	0	0	0	10	EL
06031100	Rosen	kg	60	0	0	6	66	EL
06031200	Nelken	kg	60	0	0	6	66	EL
06031300	Orchideen	kg	60	0	0	6	66	EL
06031400	Chrysanthemen	kg	60	0	0	6	66	EL
06031500	Lilien (*Lilium* spp.)	kg	60	0	0	6	66	EL
06031900	andere	kg	60	0	0	6	66	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
06039000	andere	kg	60	0	0	6	66	EL
06042000	frisch	kg	30	0	0	3	33	EL
06049000	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07011000	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	kg	30	0	0	3	33	EL
07019000	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	EL
07031011	Rosa Zwiebeln	kg	0	0	0	0	0	EL
07031019	andere	kg	0	0	0	0	0	EL
07031020	Schalotten	kg	0	0	0	0	0	EL
07032000	Knoblauch	kg	100	0	0	0	100	EL
07039000	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp.	kg	30	0	0	3	33	E10
07041000	Blumenkohl/Karfiol und Kopfbrokkoli	kg	30	0	0	3	33	EL
07042000	Rosenkohl/Kohlsprossen	kg	30	0	0	3	33	E7
07049000	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
07051100	Kopfsalat	kg	30	0	0	3	33	EL
07051900	andere	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07052100	Chicorée	kg	30	0	0	3	33	E7
07052900	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
07061000	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	kg	30	0	0	3	33	EL
07069010	Meerrettich/Kren	kg	30	0	0	3	33	EL
07069020	anderer Rettich	kg	30	0	0	3	33	EL
07069030	Rote Rüben	kg	30	0	0	3	33	EL
07069090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	kg	30	0	0	3	33	EL
07081000	Erbsen	kg	30	0	0	3	33	EL
07082000	Bohnen	kg	30	0	0	3	33	EL
07089000	andere Hülsenfrüchte	kg	30	0	0	3	33	EL
07092000	Spargel	kg	30	0	0	3	33	E10
07093000	Auberginen	kg	30	0	0	3	33	EL
07094000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	kg	30	0	0	3	33	E7
07095100	Pilze der Gattung *Agaricus*	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07095200	Pilze der Gattung *Boletus*	kg	30	0	0	3	33	E10
07095300	Pilze der Gattung *Cantharellus*	kg	30	0	0	3	33	E10
07095400	Shiitake (*Lentinus edodes*)	kg	30	0	0	3	33	E10
07095500	Matsutake (*Tricholoma matsutake, Tricholoma magnivelare, Tricholoma anatolicum, Tricholoma dulciolens, Tricholoma caligatum*)	kg	30	0	0	3	33	E5
07095600	Trüffeln (*Tuber* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
07095900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07096010	Grüne Chili	kg	30	0	0	3	33	EL
07096090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07097000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	kg	30	0	0	3	33	EL
07099100	Artischocken	kg	30	0	0	3	33	E7
07099200	Oliven	kg	30	0	0	3	33	E7
07099310	Kürbisse (Pumpkins)	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07099320	Kürbisse (Squash)	kg	30	0	0	3	33	EL
07099330	Bittergurken (Bittermelonen)	kg	30	0	0	3	33	EL
07099340	Flaschenkürbisse	kg	30	0	0	3	33	EL
07099350	Schlangenhaargurken/Schlangenkürbisse	kg	30	0	0	3	33	EL
07099360	*Coccinia* (Kundru)	kg	30	0	0	3	33	EL
07099390	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07099910	Grüner Pfeffer	kg	30	0	0	3	33	EL
07099930	Okraschoten (Ladyfinger/Bhindi)	kg	30	0	0	3	33	EL
07099990	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
07101000	Kartoffeln	kg	30	0	0	3	33	EL
07102100	Erbsen	kg	30	0	0	3	33	EL
07102200	Bohnen	kg	30	0	0	3	33	EL
07102900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07103000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	kg	30	0	0	3	33	EL
07104000	Zuckermais	kg	30	0	0	3	33	EL
07108010	Estragon	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07108090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07109000	Mischungen von Gemüsen	kg	30	0	0	3	33	EL
07112000	Oliven	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
07114000	Gurken und Cornichons	kg	30	0	0	3	33	EL
07115100	Pilze der Gattung *Agaricus*	kg	30	0	0	3	33	EL
07115900	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
07119010	Grüner Pfeffer in Salzlake	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
07119020	Mischungen von Gemüsen, in Konserven	kg	30	0	0	3	33	EL
07119090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
07122000	Speisezwiebeln	kg	30	0	0	3	33	EL
07123100	Pilze der Gattung *Agaricus*	kg	30	0	0	3	33	E7
07123200	Judasohrpilze	kg	30	0	0	3	33	E5
07123300	Zitterpilze	kg	30	0	0	3	33	E5
07123400	Shiitake (*Lentinus edodes*)	kg	30	0	0	3	33	E5
07123900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07129010	Spargel	kg	30	0	0	3	33	EL
07129020	Knoblauchpulver, dehydriert	kg	30	0	0	3	33	EL
07129030	Knoblauchflocken, dehydriert	kg	30	0	0	3	33	EL
07129040	Knoblauch, getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
07129050	Majoran, Oregano	kg	30	0	0	3	33	E10
07129060	Kartoffeln	kg	30	0	0	3	33	EL
07129090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
07131010	Gelbe Erbsen	kg	10	40	0	0	50	EL
07131020	Grüne Erbsen	kg	10	40	0	0	50	EL
07131090	andere	kg	10	40	0	0	50	EL
07132010	Weiße Kichererbsen (Kabuli Chana)	kg	10	30	0	4	44	EL
07132020	Braune Kichererbsen (Desi Chana)	kg	10	50	0	6	66	EL
07132090	Kichererbsen, andere (Garbanzos)	kg	10	50	0	6	66	EL
07133110	Bohnen der Art *Vigna mungo* (l.) Hepper	kg	0	0	0	0	0	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07133190	Bohnen der Art *Vigna radiata* (l.) Wilczek	kg	0	0	0	0	0	EL
07133200	Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
07133300	Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)	kg	0	0	0	0	0	EL
07133400	Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (*Vigna subterranea* oder *Voandzeia subterranea*)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
07133500	Kuhbohnen (*Vigna unguiculata*)	kg	0	0	0	0	0	EL
07133910	Guarsamen	kg	0	0	0	0	0	E7
07133990	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
07134000	Linsen	kg	0	10	0	1	11	EL
07135000	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *equina* und *Vicia faba* var. *minor*)	kg	0	0	0	0	0	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
07136000	Straucherbsen (*Cajanus cajan*)	kg	10	0	0	1	11	EL
07139010	gespalten	kg	0	0	0	0	0	E7
07139090	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
07141000	Maniok	kg	30	0	0	3	33	E7
07142000	Süßkartoffeln	kg	30	0	0	3	33	EL
07143000	Yamswurzeln (*Dioscorea* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
07144000	Taro (*Colocasia* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E10
07145000	Yautia (*Xanthosoma* spp.)	kg	30	0	0	3	33	E7
07149010	Mark der Sagopalme	kg	30	0	0	3	33	EL
07149090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
08011100	getrocknet	kg	70	0	0	7	77	EL
08011210	frisch	kg	70	0	0	7	77	EL
08011220	getrocknet	kg	70	0	0	7	77	EL
08011290	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
08011910	frisch	kg	70	0	0	7	77	EL
08011920	getrocknet	kg	70	0	0	7	77	EL
08011990	andere	kg	70	0	0	7	77	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08012100	in der Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08012200	ohne Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08013100	in der Schale	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
08013210	Kaschukerne, Bruch	kg	70	0	0	7	77	EL
08013220	Kaschukerne, ganz	kg	70	0	0	7	77	EL
08013290	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
08021100	in der Schale	kg	35 INR/kg	0	0	0	35 INR/kg	TR um 20 %
08021200	ohne Schale	kg	100 INR/kg	0	0	0	100 INR/kg	EL
08022100	in der Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08022200	ohne Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08023100	in der Schale	kg	100	0	0	0	100	EL
08023200	ohne Schale	kg	100	0	0	0	100	EL
08024100	in der Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08024200	ohne Schale	kg	30	0	0	3	33	E7
08025100	in der Schale	kg	10	0	0	1	11	R10 auf 5 %
08025200	ohne Schale	kg	10	0	0	1	11	R10 auf 5 %
08026100	in der Schale	kg	30	0	0	3	33	EL
08026200	ohne Schale	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08027000	Kolanüsse (*Cola* spp.)	kg	30	0	0	3	33	EL
08028010	ganz	kg	100	0	0	10	110	EL
08028020	gespalten	kg	100	0	0	10	110	EL
08028030	gemahlen	kg	100	0	0	10	110	EL
08028090	andere	kg	100	0	0	10	110	EL
08029100	Pinienkerne, in der Schale	kg	100	0	0	0	100	EL
08029200	Pinienkerne, geschält	kg	100	0	0	0	100	EL
08029900	andere	kg	100	0	0	0	100	EL
08031010	Mehlbananen (Curry)	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08031090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08039010	Bananen, frisch	kg	30	0	0	3	33	EL
08039090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08041010	frisch	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08041020	weich	kg	20	0	0	2	22	R10 auf 10 %
08041030	hart	kg	20	0	0	2	22	R10 auf 10 %
08041090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08042010	frisch	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08042090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08043000	Ananas	kg	30	0	0	3	33	EL
08044000	Avocadofrüchte	kg	30	0	0	3	33	E7
08045010	Guaven, frisch oder getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
08045021	Mangofrüchte, frisch, Alphonso (Hapus)	kg	30	0	0	3	33	EL
08045022	Mangofrüchte, frisch, Banganapalli	kg	30	0	0	3	33	EL
08045023	Mangofrüchte, frisch, Chausa	kg	30	0	0	3	33	EL
08045024	Mangofrüchte, frisch, Dasheri	kg	30	0	0	3	33	EL
08045025	Mangofrüchte, frisch, Langda	kg	30	0	0	3	33	EL
08045026	Mangofrüchte, frisch, Kesar	kg	30	0	0	3	33	EL
08045027	Mangofrüchte, frisch, Totapuri	kg	30	0	0	3	33	EL
08045028	Mangofrüchte, frisch, Mallika	kg	30	0	0	3	33	EL
08045029	Mangofrüchte, frisch, andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08045030	Mangofrüchte, in Scheiben, getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
08045040	Mangomark	kg	30	0	0	3	33	EL
08045090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08051000	Orangen	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08052100	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	kg	30	0	0	3	33	EL
08052200	Clementinen	kg	30	0	0	3	33	EL
08052900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08054000	Pampelmusen und Grapefruits	kg	25	0	0	0	25	EL
08055000	Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*) und Limetten (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*)	kg	30	0	0	3	33	EL
08059000	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08061000	frisch	kg	30	0	0	3	33	EL
08062010	Rosinen	kg	100	0	0	0	100	EL
08062090	andere	kg	100	0	0	0	100	EL
08071100	Wassermelonen	kg	30	0	0	3	33	EL
08071910	Zuckermelonen	kg	30	0	0	3	33	EL
08071990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08072000	Papaya-Früchte	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08081000	Äpfel	kg	15	35	0	0	50	TRQ – Äpfel
08083000	Birnen	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Birnen
08084000	Quitten	kg	30	0	0	3	33	E7
08091000	Aprikosen/Marillen	kg	30	0	0	3	33	E7
08092100	Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	kg	30	0	0	3	33	E7
08092900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08093000	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Pfirsiche
08094000	Pflaumen und Schlehen	kg	25	0	0	0	25	EL
08101000	Erdbeeren	kg	30	0	0	3	33	EL
08102000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	kg	30	0	0	3	33	EL
08103000	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	kg	30	0	0	3	33	EL
08104000	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08105000	Kiwifrüchte	kg	30	0	0	3	33	TRQ – Kiwifrüchte
08106000	Durian	kg	30	0	0	3	33	E7
08107000	Kaki	kg	30	0	0	3	33	E10
08109010	Granatäpfel	kg	30	0	0	3	33	EL
08109020	Tamarinden, frisch	kg	30	0	0	3	33	E7
08109030	Breiäpfel (Chico)	kg	30	0	0	3	33	EL
08109040	Zimtäpfel (Ata)	kg	30	0	0	3	33	EL
08109050	Indische Jujube (Bore)	kg	30	0	0	3	33	E7
08109060	Litschis	kg	30	0	0	3	33	EL
08109090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
08111010	mit Zusatz von Zucker	kg	30	0	0	3	33	E7
08111020	ohne Zusatz von Zucker	kg	30	0	0	3	33	E7
08111090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
08112010	mit Zusatz von Zucker	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
08112020	mit Zusatz von Zucker	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
08112090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
08119010	mit Zusatz von Zucker	kg	30	0	0	3	33	E7
08119090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
08121000	Kirschen	kg	30	0	0	3	33	EL
08129010	Mangoscheiben in Salzlake	kg	30	0	0	3	33	EL
08129090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
08131000	Aprikosen/Marillen	kg	30	0	0	3	33	EL
08132000	Pflaumen	kg	25	0	0	2,5	27,5	E5
08133000	Äpfel	kg	30	0	0	3	33	EL
08134010	Tamarinde, getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
08134020	Wassernüsse, ganz (Singoda)	kg	30	0	0	3	33	E7
08134090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
08135010	Mischungen von Schalenfrüchten	kg	30	0	0	3	33	E7
08135020	Mischungen von getrockneten Früchten	kg	30	0	0	3	33	E7
08140000	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake, Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen konservierenden Lösungen eingelegt	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09011111	Klasse A	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011112	Klasse B	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011113	Klasse C	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011119	andere	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011121	Klasse Ab	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011122	Klasse Pb	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011123	Klasse C	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011124	Klasse B/b/b	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011129	andere	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011131	Klasse Ab	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011132	Klasse Pb	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011133	Klasse C	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011139	andere	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011141	Klasse Ab	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011142	Klasse Pb	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011143	Klasse C	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011144	Klasse B/b/b	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011145	lose	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09011149	andere	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011190	andere	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09011200	entkoffeiniert	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09012110	lose, verpackt	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09012190	andere	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09012210	lose, verpackt	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09012290	andere	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09019010	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	kg	100	0	0	0	100	R5 auf 80 %
09019020	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09019090	andere	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 80 %
09021010	Inhalt 25 g oder weniger	kg	100	0	0	10	110	EL
09021020	Inhalt mehr als 25 g bis 1 kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09021030	Inhalt mehr als 1 kg bis 3 kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09021090	andere	kg	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09022010	Grüner Tee in Packungen mit einem Inhalt von mehr als 3 kg bis 20 kg, Paise/kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09022020	Grüner Tee, lose	kg	100	0	0	10	110	EL
09022030	Grüner Tee, verpresst zu Formen wie Bällen, Ziegeln und Tabletten, Paise/kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09022040	Abfälle von grünem Tee	kg	100	0	0	10	110	EL
09022090	andere	kg	100	0	0	10	110	EL
09023010	Inhalt 25 g oder weniger	kg	100	0	0	10	110	EL
09023020	Inhalt mehr als 25 g bis 1 kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09023030	Inhalt mehr als 1 kg bis 3 kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09023090	andere	kg	100	0	0	10	110	EL
09024010	Inhalt mehr als 3 kg bis 20 kg	kg	100	0	0	10	110	EL
09024020	Schwarzer Tee, lose Blätter	kg	100	0	0	10	110	EL
09024030	Schwarzer Tee, lose, staubförmig	kg	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09024040	Teebeutel	kg	100	0	0	10	110	EL
09024050	Schwarzer Tee, verpresst zu Formen wie Bällen, Ziegeln und Tabletten	kg	100	0	0	10	110	EL
09024060	Schwarzer Tee, Abfälle	kg	100	0	0	10	110	EL
09024090	andere	kg	100	0	0	10	110	EL
09030000	Mate	kg	30	0	0	3	33	E7
09041110	Langer Pfeffer	kg	30	0	0	3	33	EL
09041120	Schwarzer Pfeffer, leichte Beeren	kg	70	0	0	7	77	EL
09041130	Schwarzer Pfeffer, gereinigt und sortiert	kg	70	0	0	7	77	EL
09041140	Schwarzer Pfeffer, weder gereinigt noch sortiert	kg	70	0	0	7	77	EL
09041150	Grüner Pfeffer, dehydriert	kg	70	0	0	7	77	EL
09041160	Pfeffer, Pinheads	kg	70	0	0	7	77	EL
09041170	Grüner Pfeffer, gefroren oder getrocknet	kg	70	0	0	7	77	EL
09041180	Pfeffer, anderer als grüner Pfeffer, gefroren	kg	70	0	0	7	77	EL
09041190	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
09041200	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	70	0	0	7	77	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09042110	der Gattung *Capsicum*	kg	70	0	0	7	77	EL
09042120	der Gattung *Pimenta*	kg	70	0	0	7	77	EL
09042211	Chilipulver	kg	70	0	0	7	77	EL
09042219	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
09042221	Pulver	kg	70	0	0	7	77	EL
09042229	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
09051000	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09052000	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09061110	Zimtbaumrinde	kg	30	0	0	3	33	EL
09061120	Blüten des Zimtbaums	kg	30	0	0	3	33	E10
09061190	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09061910	Kassien	kg	30	0	0	3	33	EL
09061990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09062000	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09071010	extrahiert	kg	35	0	0	3,5	38,5	EL
09071020	nicht extrahiert (andere als Stiele)	kg	35	0	0	3,5	38,5	EL
09071030	Stiele	kg	35	0	0	3,5	38,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09071090	andere	kg	35	0	0	3,5	38,5	EL
09072000	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	35	0	0	3,5	38,5	EL
09081110	ungeschält	kg	30	0	0	3	33	EL
09081120	ohne Schale	kg	30	0	0	3	33	EL
09081200	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09082100	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09082200	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09083110	groß (*Amomum*)	kg	70	0	0	7	77	EL
09083120	klein (*Elettaria*) Alleppey Green	kg	70	0	0	7	77	EL
09083130	klein, Coorg Green	kg	70	0	0	7	77	EL
09083140	klein, gebleicht, halb gebleicht oder zum Bleichen geeignet	kg	70	0	0	7	77	EL
09083150	klein, gemischt	kg	70	0	0	7	77	EL
09083190	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
09083210	Pulver	kg	70	0	0	7	77	EL
09083220	Kleine Kardamomsamen	kg	70	0	0	7	77	EL
09083230	Kardamomschale	kg	70	0	0	7	77	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09083290	andere	kg	70	0	0	7	77	EL
09092110	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09092190	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09092200	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09093111	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09093119	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09093121	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09093129	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09093200	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	30	0	0	3	33	EL
09096111	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09096119	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09096121	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09096129	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09096131	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09096139	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09096141	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
09096149	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09096210	Anis	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09096220	Sternanis	kg	30	0	0	3	33	EL
09096230	Kümmel oder Fenchel	kg	30	0	0	3	33	EL
09096240	Wacholderbeeren	kg	30	0	0	3	33	EL
09101110	frisch	kg	30	0	0	3	33	EL
09101120	getrocknet, ungebleicht	kg	30	0	0	3	33	EL
09101130	getrocknet, gebleicht	kg	30	0	0	3	33	EL
09101190	anderer Ingwer (weder gemahlen noch sonst zerkleinert)	kg	30	0	0	3	33	EL
09101210	Pulver	kg	30	0	0	3	33	EL
09101290	anderer Ingwer (gemahlen oder sonst zerkleinert)	kg	30	0	0	3	33	EL
09102010	Safran, Narben	kg	30	0	0	3	33	E10
09102020	Safran, Staubblätter	kg	30	0	0	3	33	EL
09102090	Safran, andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09103010	Kurkuma(*Curcuma*), frisch	kg	30	0	0	3	33	EL
09103020	Kurkuma (*Curcuma*), getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
09103030	Kurkuma (*Curcuma*), Pulver	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09103090	Kurkuma (*Curcuma*), andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09109100	Mischungen von zwei oder mehr Erzeugnissen verschiedener Positionen	kg	30	0	0	3	33	EL
09109911	Sellerie	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109912	Bockshornklee	kg	30	0	0	3	33	EL
09109913	Dillsamen	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109914	Ajowan (Ajwain)	kg	30	0	0	3	33	EL
09109915	Cassia torea	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109919	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09109921	Kassien	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109923	Sellerie	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109924	Bockshornklee	kg	30	0	0	3	33	EL
09109925	Dillsamen	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109926	Schlafmohn, Mohn	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
09109927	Senf	kg	30	0	0	3	33	EL
09109929	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
09109939	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
09109990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
10011100	zur Aussaat	kg	100	0	0	0	100	EL
10011900	andere	kg	40	0	0	4	44	EL
10019100	zur Aussaat	kg	100	0	0	0	100	EL
10019910	Weizen	kg	40	0	0	4	44	EL
10019920	Mengkorn	kg	100	0	0	0	100	EL
10021000	zur Aussaat	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
10029000	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
10031000	zur Aussaat	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
10039000	andere	kg	0	0	0	0	0	EL
10041000	zur Aussaat	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
10049000	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
10051000	zur Aussaat	kg	50	0	0	5	55	EL
10059011	Zuckermais (*Zea mays* var. *indenta*): gelb	kg	50	0	0	0	50	EL
10059019	Zuckermais (*Zea mays* var. *indenta*): andere	kg	50	0	0	0	50	EL
10059020	Zuckermais (*Zea mays* var. *indurata*)	kg	50	0	0	0	50	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
10059030	Popcorn (*Zea mays* var. *everta*)	kg	50	0	0	0	50	EL
10059090	andere	kg	50	0	0	0	50	EL
10061010	Saatgutqualität	kg	80	0	0	0	80	EL
10061090	andere	kg	80	0	0	0	80	EL
10062000	Geschälter Reis	kg	80	0	0	0	80	EL
10063010	Reis, parboiled	kg	70	0	0	0	70	EL
10063020	Basmati-Reis	kg	70	0	0	0	70	EL
10063090	andere	kg	70	0	0	0	70	EL
10064000	Bruchreis	kg	80	0	0	0	80	EL
10071000	zur Aussaat	kg	50	0	0	5	55	EL
10079000	andere	kg	50	0	0	5	55	EL
10081010	Saatgutqualität	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
10081090	andere	kg	0	0	0	0	0	EL
10082110	Jawar	kg	50	0	0	5	55	EL
10082120	Bajra	kg	50	0	0	5	55	EL
10082130	Ragi	kg	50	0	0	5	55	EL
10082910	Jawar	kg	50	0	0	5	55	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
10082920	Bajra	kg	50	0	0	5	55	EL
10082930	Ragi	kg	50	0	0	5	55	EL
10083010	Saatgutqualität	kg	0	0	0	0	0	E7
10083090	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
10084000	Fonio (*Digitaria* spp.)	kg	0	0	0	0	0	E5
10085000	Quinoa (*Chenopodium quinoa*)	kg	0	0	0	0	0	E7
10086000	Triticale	kg	0	0	0	0	0	E5
10089010	Saatgutqualität	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
10089090	andere	kg	0	0	0	0	0	E7
11010000	Mehl von Weizen oder Mengkorn	kg	30	0	0	3	33	EL
11022000	von Mais	kg	30	0	0	3	33	EL
11029010	von Roggen	kg	30	0	0	3	33	EL
11029021	Reismehl, braun	kg	30	0	0	3	33	EL
11029022	Reismehl, weiß	kg	30	0	0	3	33	EL
11029029	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
11029090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
11031110	Grobgrieß	kg	30	0	0	3	33	EL
11031120	Feingrieß	kg	30	0	0	3	33	EL
11031300	von Mais	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
11031900	von anderem Getreide	kg	30	0	0	3	33	EL
11032000	Pellets	kg	30	0	0	3	33	EL
11041200	von Hafer	kg	30	0	0	3	33	E10
11041900	von anderem Getreide	kg	30	0	0	3	33	E10
11042200	von Hafer	kg	30	0	0	3	33	EL
11042300	von Mais	kg	30	0	0	3	33	EL
11042900	von anderem Getreide	kg	30	0	0	3	33	EL
11043000	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	kg	30	0	0	3	33	EL
11051000	Mehl, Grieß und Pulver	kg	30	0	0	3	33	EL
11052000	Flocken, Granulat und Pellets	kg	30	0	0	3	33	EL
11061010	Guarschrot	kg	30	0	0	3	33	EL
11061090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
11062010	von Sago	kg	30	0	0	3	33	EL
11062020	von Maniok	kg	30	0	0	3	33	E7
11062090	von anderen Wurzeln und Knollen	kg	30	0	0	3	33	E7
11063010	von Tamarinden	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
11063020	von Wassernüssen (Singoda)	kg	30	0	0	3	33	E7
11063030	Mangomehl	kg	30	0	0	3	33	EL
11063090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
11071000	Malz, nicht geröstet	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
11072000	Malz, geröstet	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
11081100	von Weizen	kg	30	0	0	3	33	EL
11081200	Stärke von Mais	kg	30	0	0	3	33	EL
11081300	von Kartoffeln	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
11081400	Maniok	kg	50	0	0	5	55	EL
11081910	Sago	kg	50	0	0	5	55	E7
11081990	andere	kg	50	0	0	5	55	E7
11082000	Inulin	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	kg	30	0	0	3	33	EL
12011000	zur Aussaat	kg	45	0	0	4,5	49,5	EL
12019000	andere	kg	45	0	0	4,5	49,5	EL
12023010	handverlesen ausgewählt	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12023090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12024110	handverlesen ausgewählt	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12024190	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12024210	Kerne, handverlesen ausgewählt	kg	30	0	0	3	33	EL
12024220	Kerne, andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12024290	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12030000	Kopra	kg	70	0	0	7	77	EL
12040010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12040090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12051000	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
12059000	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
12060010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12060090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
12071010	Palmnüsse	kg	30	0	0	3	33	E7
12071090	Palmkerne	kg	30	0	0	3	33	E7
12072100	zur Aussaat	kg	30	0	0	3	33	E7
12072900	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12073010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	E7
12073090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
12074010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12074090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
12075010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	EL
12075090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
12076010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	E7
12076090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
12077010	Saatgutqualität	kg	30	0	0	3	33	E5
12077090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
12079100	Mohnsamen	kg	20	0	0	2	22	EL
12079910	Ajams	kg	30	0	0	3	33	EL
12079920	Mangokerne	kg	30	0	0	3	33	EL
12079930	Nigersaat	kg	30	0	0	3	33	EL
12079940	Kokam	kg	30	0	0	3	33	EL
12079990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
12081000	von Sojabohnen	kg	30	0	0	3	33	EL
12089000	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
12091000	Samen von Zuckerrüben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
12092100	Samen von Luzernen (Alfalfa)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12092200	Samen von Klee (*Trifolium* spp.)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12092300	Samen von Schwingel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12092400	Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12092500	Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L.)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12092910	Australische Lupinensamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
12092990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12093000	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12099110	von Kohl	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099120	von Blumenkohl	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099130	von Zwiebeln	kg	5	0	0	0,5	5,5	EL
12099140	von Erbsen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099150	von Rettich	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099160	von Tomaten	kg	5	0	0	0,5	5,5	EL
12099170	von Chili der Gattung *Capsicum*	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12099910	Samen von Obst zur Pflanzung oder zur Aussaat	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12099990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
12101000	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	kg	30	0	0	3	33	E5
12102000	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
12112000	Ginsengwurzeln	kg	30	0	0	3	33	E5
12113000	Cocablätter	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12114000	Mohnstroh	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
12115000	Ephedra	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
12116000	Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum (*Prunus africana*)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
12119011	Ambrettesamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119012	*Strychnos nux-vomica*, getrocknete reife Samen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119013	Psylliumsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119014	Neemsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12119015	Jojobasamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
12119019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 7,5 %
12119021	Belladonnablätter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119022	Sennesblätter und -schoten	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119023	Neemblätter, Pulver	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119024	Gymnemapulver	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119025	Cubebpulver	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
12119026	Pyrethrum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119029	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119031	Rinde von Cascara Sagrada	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119032	Psylliumschale	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119033	Camboge-Fruchtrinde	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
12119041	Belladonna-Wurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119042	Gangalrhizome und -wurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119043	Lpecec-getrocknetes Rhizom und Wurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119044	Serpentinawurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 7,5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12119045	Zedovarywurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119046	Kuthwurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 7,5 %
12119047	Sarasaparillawurzeln	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119048	Kalmusrhizome	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119049	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
12119050	Sandelholzschnitzel und -staub	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119060	*Vinca Rosea*, Kräuter	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119070	Minze einschließlich Blättern	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
12119080	Adlerholz, Agarholz	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 7,5 %
12119091	Chirata	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 7,5 %
12119092	Tukmaria	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119093	Unab	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119094	Basilikum, Ysop, Rosmarin, Salbei und Bohnenkraut	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
12119095	Liebstöckel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119096	Garcenia	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
12119099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
12122110	Seetang	kg	30	0	0	3	33	E7
12122190	andere Algen	kg	30	0	0	3	33	E7
12122910	Seetang	kg	30	0	0	3	33	E7
12122990	andere Algen	kg	30	0	0	3	33	E7
12129100	Zuckerrüben	kg	30	0	0	3	33	E10
12129200	Johannisbrot (Carob)	kg	30	0	0	3	33	E10
12129300	Zuckerrohr	kg	30	0	0	3	33	EL
12129400	Zichorienwurzeln	kg	30	0	0	3	33	E10
12129910	Kokamblüten (Kokumblüten)	kg	30	0	0	3	33	E10
12129920	Mohua-Blüten	kg	30	0	0	3	33	E10
12129990	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	kg	30	0	0	3	33	E7
12141000	Mehl und Pellets von Luzerne	kg	30	0	0	3	33	EL
12149000	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
13012000	Gummi arabicum	kg	30	0	0	3	33	E5
13019011	Asiatisches Gummi	kg	30	0	0	3	33	E5
13019012	Afrikanisches Gummi	kg	30	0	0	3	33	E5
13019013	Asafoetida	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
13019014	Benjamin ras	kg	30	0	0	3	33	E5
13019015	Benjamin cowrie	kg	30	0	0	3	33	E5
13019016	Karaya-Gummi „Hastab“	kg	30	0	0	3	33	E5
13019017	Traganth	kg	30	0	0	3	33	E5
13019018	Storax	kg	30	0	0	3	33	E5
13019019	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
13019021	Copal	kg	30	0	0	3	33	E5
13019022	Dammar Batu	kg	30	0	0	2	32	E5
13019029	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
13019031	Myrrhe	kg	30	0	0	3	33	E5
13019032	Weihrauch	kg	30	0	0	3	33	E5
13019033	Mastixgummi	kg	30	0	0	3	33	E5
13019034	Xanthiumgummi	kg	30	0	0	3	33	E5
13019039	andere	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
13019041	von Samen	kg	30	0	0	3	33	E5
13019042	von Früchten	kg	30	0	0	3	33	E5
13019043	von Blättern	kg	30	0	0	3	33	E5
13019044	von Gewürzen	kg	30	0	0	3	33	E5
13019045	von Blüten	kg	30	0	0	3	33	E5
13019046	von Wurzeln	kg	30	0	0	3	33	E5
13019049	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
13019099	andere als Schellack	kg	30	0	0	3	33	E5
13021100	Opium	kg	30	0	0	3	33	E5
13021200	von Süßholzwurzeln	kg	30	0	0	3	33	E5
13021300	von Hopfen	kg	30	0	0	3	33	E5
13021400	von Ephedra	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021911	von Belladonna	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021912	von Cascara Sagrada	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021913	von Nuxvomica	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021914	von Ginseng	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021915	von Agarose	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021916	von Neem	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
13021917	von Gymnema	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021918	von Garacenia oder Cambodge	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021919	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021920	Kaschunussschalenöl, roh	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021930	gereinigtes und destilliertes CNSL	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13021990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13022000	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
13023100	Agar-Agar	kg	30	0	0	3	33	E5
13023230	Guargum, behandelt und pulverisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
13023240	Kappa carrageenan	kg	30	0	0	3	33	E5
13023290	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
13023900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
14011000	Bambus	kg	25	0	0	2,5	27,5	EL
14012000	Peddig und Stuhlrohr	kg	30	0	0	3	33	EL
14019010	Rohrstäbe	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
14019090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
14042000	Baumwoll-Linters	kg	30	0	0	3	33	E7
14049010	Bidi-Umhüllungsblätter	kg	30	0	0	3	33	E7
14049021	Pulver	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
14049029	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
14049030	Harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse, von der hauptsächlich zum Schnitzen verwendeten Art	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
14049040	Betelblätter	kg	30	0	0	3	33	EL
14049050	Indische Katha	kg	30	0	0	3	33	EL
14049060	Kokosnussschalen, nicht bearbeitet	kg	30	0	0	3	33	E10
14049070	Samen von Rudraksha	kg	30	0	0	3	33	E10
14049090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15011000	Schweineschmalz	kg	30	0	0	3	33	E10
15012000	anderes Schweinefett	kg	30	0	0	3	33	E10
15019000	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
15021010	Hammeltalg	kg	15	0	0	0	15	E10
15021090	andere	kg	15	0	0	0	15	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15029010	Nicht ausgeschmolzene Fette	kg	15	0	0	0	15	E10
15029020	Ausgeschmolzene Fette oder Extraktionsfette	kg	15	0	0	0	15	E10
15029090	andere	kg	15	0	0	0	15	E10
15030000	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	kg	30	0	0	3	33	E10
15041010	Dorschleberöl	kg	30	0	0	3	33	E5
15041091	Kalmarenleberöl	kg	30	0	0	3	33	E5
15041099	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
15042010	Fischkörperöl	kg	30	0	0	3	33	E5
15042020	Fischlipidöl	kg	30	0	0	3	33	E5
15042030	Walratöl	kg	30	0	0	3	33	E5
15042090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
15043000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15050010	Holzalkohol (einschließlich Lanolinalkohol)	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
15050020	Wollfett, roh	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
15050090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
15060010	Klauenöl und Fette aus Knochen oder Abfällen	kg	30	0	0	3	33	E10
15060090	andere	kg	30	0	0	3	33	E10
15071000	Sojaöl, roh, auch entschleimt	kg	2,5	20	0	2,25	24,8	E7
15079010	genießbar	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15079090	andere	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15081000	roh	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15089010	Desodoriert (Salatöl)	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15089091	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15089099	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15092000	Natives Olivenöl extra	kg	35	0	0	3,5	38,5	E5
15093000	Natives Olivenöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	Inkr.
15094000	andere native Olivenöle	kg	35	0	0	3,5	38,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15099010	Olivenöl, genießbar	kg	40	0	0	0	40	E5
15099090	andere	kg	40	0	0	0	40	Inkr.
15101000	rohes Oliventresteröl	kg	35	0	0	3,5	38,5	Inkr.
15109010	Raffiniertes Oliventresteröl	kg	45	0	0	0	45	E5
15109090	andere	kg	45	0	0	0	45	Inkr.
15111000	Palmöl, roh	kg	2,5	20	0	2,25	24,8	E7
15119010	Palmöl, raffiniert, gebleicht, desodoriert	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15119020	Palmolein, raffiniert, gebleicht, desodoriert	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15119030	Palmstearin, raffiniert, gebleicht, desodoriert	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15119090	andere	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7
15121110	Sonnenblumenöl	kg	2,5	20	0	2,25	24,8	E7
15121120	Saflorsamenöl (Kardisamenöl)	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15121910	Sonnenblumenöl, genießbar	kg	32,5	0	0	3,25	35,8	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15121920	Sonnenblumenöl, ungenießbar (ausgenommen Rohöl)	kg	100	0	0	10	110	E7
15121930	Safloröl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15121940	Safloröl, ungenießbar	kg	100	0	0	10	110	EL
15121990	andere	kg	100	0	0	10	110	E5
15122100	rohes Öl, auch von Gossypol befreit	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15122910	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15122990	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15131100	Rohöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15131900	andere	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15132110	Palmkernöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15132120	Babassuöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15132910	Palmkernöl und seine Fraktionen	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15132920	Babassuöl und seine Fraktionen, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15132930	Babassuöl und seine Fraktionen, ausgenommen genießbare Qualität	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15132990	andere	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15141110	Rübsenöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15141120	Rapsöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15141190	andere	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15141910	raffiniertes Rübsenöl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15141920	raffiniertes Rapsöl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15141990	andere	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15149110	Rübsenöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15149120	Senföl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15149190	Rapsöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15149910	raffiniertes Rübsenöl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15149920	raffiniertes Senföl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15149930	raffiniertes Rapsöl, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15149990	andere	kg	75	0	0	7,5	82,5	E7
15151100	rohes Leinöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15151910	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15151990	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15152100	Rohöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15152910	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15152990	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15153010	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15153090	andere	kg	100	0	0	0	100	E7
15155010	Rohöl	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
15155091	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15155099	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15156000	mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen	kg	45	0	0	4,5	49,5	EL
15159010	Folgende feste pflanzliche Öle: Chul-Moogra-Öl, Mawra-Öl, Kokam-Öl, Tabaksamenöl, Sal-Öl	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15159020	Folgende feste pflanzliche Öle: Neemsamenöl, Karanjöl, Seidenbaumwollsamenöl, Khakhonöl, Wassermelonenöl, Kusumöl, Kautschuksamenöl, Dhupöl, Undiöl, Marotiöl, Pisaöl, Naharöl	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15159030	Folgende feste pflanzliche Öle: Kardamomöl, Chili- oder Capsicumöl, Kurkumaöl, Ajwainsamenöl, Nigersamenöl, Knoblauchöl	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15159040	Folgende feste genießbare pflanzliche Öle: Mangokernöl, Mahuaöl, Reiskleieöl	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15159091	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15159099	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15161000	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15162011	Pflanzliche Fette und Öle, genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15162019	andere	kg	80	0	0	8	88	E7
15162021	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15162029	andere	kg	80	0	0	8	88	E7
15162031	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15162039	andere	kg	80	0	0	8	88	E7
15162091	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15162099	andere	kg	80	0	0	8	88	E7
15163000	mikrobielle Fette und Öle und ihre Fraktionen	kg	100	0	0	10	110	E7
15171010	Tierischen Ursprungs	kg	30	0	0	3	33	E7
15171021	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15171022	Linoxyn	kg	30	0	0	3	33	E7
15171029	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
15179010	Sal-Fett (verarbeitet oder raffiniert)	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15179030	Schmalzimitate tierischen Ursprungs	kg	100	0	0	10	110	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15179040	Schmalzimitate pflanzlichen Ursprungs	kg	100	0	0	10	110	E7
15179090	andere	kg	100	0	0	10	110	E7
15180011	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15180019	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
15180021	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
15180029	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15180031	genießbar	kg	45	0	0	4,5	49,5	EL
15180039	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15180040	andere	kg	100	0	0	10	110	EL
15200000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	kg	30	0	0	3	33	EL
15211011	Genießbares Wachs zum Wachsen von frischem Obst und Gemüse	kg	30	0	0	3	33	EL
15211019	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15211090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15219010	Bienenwachs, auch gefärbt	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
15219020	Schellackwachs, auch gefärbt	kg	30	0	0	3	33	EL
15219090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
15220010	Degras	kg	30	0	0	3	33	EL
15220020	Soapstock [Seifenstock]	kg	30	0	0	3	33	EL
15220090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
16010000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
16021000	homogenisierte Zubereitungen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16022000	aus Lebern aller Tierarten	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16023100	von Truthühnern	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16023200	von Hühnern der Art *Gallus domesticus*	kg	100	0	0	10	110	Inkr.
16023900	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16024100	Schinken und Teile davon	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16024200	Schultern und Teile davon	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
16024900	andere, einschließlich Mischungen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16025000	von Rindern	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16029000	andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16030010	Extrakte und Säfte von Fleisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16030020	Extrakte von Fisch	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16030090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
16041100	Lachse	kg	30	0	0	3	33	E5
16041210	gepickelt	kg	30	0	0	3	33	E5
16041290	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
16041310	Sardinen, Sardinellen und Sprotten	kg	30	0	0	3	33	E7
16041320	Sprotten	kg	30	0	0	3	33	E5
16041410	Thunfische	kg	30	0	0	3	33	E5
16041490	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
16041500	Makrelen	kg	30	0	0	3	33	E5
16041600	Sardellen	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
16041700	Aale	kg	30	0	0	3	33	E5
16041800	Haifischflossen	kg	30	0	0	3	33	E5
16041900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
16042000	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	kg	30	0	0	3	33	E7
16043100	Kaviar	kg	30	0	0	3	33	E5
16043200	Kaviarersatz	kg	30	0	0	3	33	E5
16051000	Krabben	kg	30	0	0	3	33	E7
16052100	nicht in luftdichten Behältnissen	kg	30	0	0	3	33	E7
16052900	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
16053000	Hummer	kg	30	0	0	3	33	E5
16054000	andere Krebstiere	kg	30	0	0	3	33	E7
16055100	Austern	kg	30	0	0	3	33	E5
16055200	Jakobs- oder Kammmuscheln	kg	30	0	0	3	33	E5
16055300	Miesmuscheln	kg	30	0	0	3	33	E5
16055400	Tintenfische und Kalmare	kg	30	0	0	3	33	E7
16055500	Kraken	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
16055600	Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	kg	30	0	0	3	33	E5
16055700	Seeohren	kg	30	0	0	3	33	E5
16055800	Schnecken, andere als Meeresschnecken	kg	30	0	0	3	33	E5
16055900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
16056100	Seegurken	kg	30	0	0	3	33	E5
16056200	Seeigel	kg	30	0	0	3	33	E5
16056300	Quallen	kg	30	0	0	3	33	E5
16056900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
17011200	Rübenzucker	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011310	Rohrzucker-Gur	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011320	Khandasari-Zucker	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011390	andere	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011410	Rohrzucker-Gur	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011420	Khandasari-Zucker	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17011490	andere:	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
17019100	Raffinierter Zucker mit Aroma- oder Farbstoffen	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17019910	Würfelzucker	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17019990	andere	kg	100	0	0	10	110	R5 auf 50 %
17021110	In fester Form	kg	25	0	0	2,5	27,5	EL
17021190	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	EL
17021910	In fester Form	kg	25	0	0	2,5	27,5	EL
17021990	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	EL
17022010	In fester Form	kg	30	0	0	3	33	E7
17022090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
17023010	Glucose, flüssig	kg	30	0	0	3	33	E7
17023020	Glucose, fest	kg	30	0	0	3	33	E7
17023031	In fester Form	kg	30	0	0	3	33	E7
17023039	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
17024010	Glucose, flüssig	kg	30	0	0	3	33	E7
17024020	Glucose, fest	kg	30	0	0	3	33	E7
17024031	In fester Form	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
17024039	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
17025000	chemisch reine Fructose	kg	30	0	0	3	33	E7
17026010	In fester Form	kg	30	0	0	3	33	E7
17026090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
17029010	Palmyra-Zucker	kg	30	0	0	3	33	E7
17029020	chemisch reine Maltose	kg	30	0	0	3	33	E5
17029030	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	kg	30	0	0	3	33	E5
17029040	Zucker und Melassen, karamellisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
17029050	Insulinsirup	kg	30	0	0	3	33	E5
17029090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
17031000	Rohrzuckermelasse	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
17039010	Melasse, genießbar	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
17039090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
17041000	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	kg	45	0	0	0	45	E7
17049010	Gelee-Süßwaren	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
17049020	Hartkaramellen, auch gefüllt	kg	30	0	0	3	33	E7
17049030	Weichkaramellen	kg	30	0	0	3	33	E7
17049090	andere	kg	30	0	0	3	33	R5 auf 10 %
18010000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
18031000	nicht entfettet	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
18032000	ganz oder teilweise entfettet	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
18040000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	kg	30	0	0	3	33	E5
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	kg	30	0	0	3	33	E5
18061000	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
18062000	andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	kg	30	0	0	3	33	E5
18063100	gefüllt	kg	30	0	0	3	33	E5
18063200	nicht gefüllt	kg	30	0	0	3	33	E5
18069010	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	kg	30	0	0	3	33	E5
18069020	Kakaohaltige Zuckerwaren	kg	30	0	0	3	33	E5
18069030	kakaohaltige Brotaufstriche	kg	30	0	0	3	33	E5
18069040	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	kg	30	0	0	3	33	E5
18069090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19011010	Malzmilch (einschließlich Pulver)	kg	50	0	0	0	50	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
19011090	andere	kg	50	0	0	0	50	E5
19012000	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	kg	30	0	0	3	33	E5
19019010	Malzextrakt	kg	30	0	0	3	33	E5
19019090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
19021100	Eier enthaltend	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19021900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19022010	gekocht	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19022090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19023010	getrocknet	kg	30	0	0	3	33	E5
19023090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19024010	nicht zubereitet	kg	30	0	0	3	33	E5
19024090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	kg	50	0	0	5	55	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
19041010	Cornflakes	kg	30	0	0	3	33	E5
19041020	Pawa, Mudi und ähnliche Erzeugnisse	kg	30	0	0	3	33	E5
19041030	Bulgur-Weizen	kg	30	0	0	3	33	E5
19041090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19042000	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	kg	30	0	0	3	33	E5
19043000	Bulgur-Weizen	kg	30	0	0	3	33	E5
19049000	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19051000	Knäckebrot	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19052000	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren; Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19053100	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	kg	30	0	0	3	33	E5
19053211	Mit Schokolade überzogen oder Schokolade enthaltend	kg	30	0	0	3	33	E5
19053219	andere	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
19053290	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
19054000	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	kg	30	0	0	3	33	E5
19059010	Feine Backwaren und Kuchen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
19059020	Kekse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	30	0	0	3	33	E5
19059030	extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
19059040	Papadam	kg	30	0	0	3	33	E7
19059090	andere	kg	30	0	0	3	33	R10 auf 15 %
20011000	Gurken und Cornichons	kg	30	0	0	3	33	E5
20019000	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
20021000	Tomaten, ganz oder in Stücken	kg	30	0	0	3	33	E5
20029000	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
20031000	Pilze der Gattung *Agaricus*	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20039010	Trüffeln	kg	30	0	0	3	33	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
20039090	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20041000	Kartoffeln	kg	35	0	0	3,5	38,5	E7
20049000	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	kg	30	0	0	3	33	E7
20051000	Gemüse, homogenisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
20052000	Kartoffeln	kg	30	0	0	3	33	E5
20054000	Erbsen (*Pisum sativum*)	kg	30	0	0	3	33	E5
20055100	Bohnen, ausgelöst	kg	30	0	0	3	33	E5
20055900	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
20056000	Spargel	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20057000	Oliven	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20058000	Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	kg	30	0	0	3	33	E5
20059100	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen; Bambussprossen	kg	30	0	0	3	33	E5
20059900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
20060000	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	kg	30	0	0	3	33	E7
20071000	homogenisierte Zubereitungen	kg	30	0	0	3	33	E7
20079100	Zitrusfrüchte	kg	30	0	0	3	33	E7
20079910	Mangos	kg	30	0	0	3	33	E7
20079920	Guave	kg	30	0	0	3	33	E7
20079930	Ananas	kg	30	0	0	3	33	E7
20079940	Apfel	kg	30	0	0	3	33	E7
20079990	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
20081100	Erdnüsse	kg	30	0	0	3	33	E7
20081910	Kaschu-Nüsse, geröstet, gesalzen oder geröstet und gesalzen	kg	45	0	0	4,5	49,5	E7
20081920	andere geröstete Nüsse und Samen	kg	30	0	0	3	33	E7
20081930	andere Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	kg	30	0	0	3	33	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
20081940	andere geröstete und gebratene pflanzliche Erzeugnisse	kg	30	0	0	3	33	E7
20081990	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20082000	Ananas	kg	30	0	0	3	33	E5
20083010	Orange	kg	30	0	0	3	33	E5
20083090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
20084000	Birnen	kg	30	0	0	3	33	E5
20085000	Aprikosen/Marillen	kg	30	0	0	3	33	E5
20086000	Kirschen	kg	30	0	0	3	33	E5
20087000	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	kg	30	0	0	3	33	E5
20088000	Erdbeeren	kg	30	0	0	3	33	E5
20089100	Palmherzen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20089300	Preiselbeeren und Moosbeeren (*Vaccinium macrocarpon*, *Vaccinium oxycoccos*, *Vaccinium vitisidaea*)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
20089700	Mischungen	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
20089911	Mangos	kg	30	0	0	3	33	EL
20089912	Zitronen	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
20089913	Orange	kg	30	0	0	3	33	EL
20089914	Ananas	kg	30	0	0	3	33	EL
20089919	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
20089991	Fruchtcocktail	kg	30	0	0	3	33	EL
20089992	Weintrauben	kg	30	0	0	3	33	E7
20089993	Äpfel	kg	30	0	0	3	33	E7
20089994	Guave	kg	30	0	0	3	33	E7
20089999	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
20091100	gefroren	kg	35	0	0	0	35	EL
20091200	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	kg	35	0	0	0	35	E5
20091900	andere	kg	35	0	0	0	35	E5
20092100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	kg	50	0	0	5	55	EL
20092900	andere	kg	50	0	0	5	55	EL
20093100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	kg	50	0	0	5	55	EL
20093900	andere	kg	50	0	0	5	55	EL
20094100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	kg	50	0	0	5	55	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
20094900	andere	kg	50	0	0	5	55	EL
20095000	Tomatensaft	kg	50	0	0	5	55	E5
20096100	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	kg	50	0	0	5	55	EL
20096900	andere	kg	50	0	0	5	55	EL
20097100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	kg	50	0	0	5	55	E5
20097900	andere	kg	50	0	0	5	55	E5
20098100	Preiselbeeren (*Vaccinium macrocarpon*, *Vaccinium* oxycoccos)	kg	50	0	0	5	55	Inkr.
20098910	Mangosaft	kg	50	0	0	5	55	EL
20098990	andere	kg	50	0	0	5	55	E5
20099000	Mischungen von Säften	kg	50	0	0	5	55	EL
21011110	Instantkaffee, aromatisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
21011120	Instantkaffee, nicht aromatisiert	kg	30	0	0	3	33	E5
21011130	Kaffeearoma	kg	30	0	0	3	33	E5
21011190	andere	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
21011200	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	kg	30	0	0	3	33	E5
21012010	Instanttee	kg	30	0	0	3	33	E5
21012020	Schwarzer Tee, schnell aufgießbar	kg	30	0	0	3	33	E5
21012030	Teearoma	kg	30	0	0	3	33	E5
21012090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
21013010	geröstete Zichorien	kg	30	0	0	3	33	E5
21013020	Geröstete Kaffeemittel	kg	30	0	0	3	33	E5
21013090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
21021010	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	kg	30	0	0	3	33	E5
21021020	Backhefen	kg	30	0	0	3	33	E5
21021090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
21022000	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	kg	30	0	0	3	33	E5
21023000	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	kg	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
21031000	Sojasoße	kg	30	0	0	3	33	E7
21032000	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	kg	30	0	0	3	33	E7
21033000	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	kg	30	0	0	3	33	E7
21039010	Currypaste	kg	30	0	0	3	33	E7
21039020	Chillisoße	kg	30	0	0	3	33	E7
21039030	Mayonnaise und Salatsoßen	kg	30	0	0	3	33	E7
21039040	zusammengesetzte Würzmittel	kg	30	0	0	3	33	E7
21039090	andere	kg	30	0	0	3	33	E7
21041010	getrocknet	kg	30	0	0	3	33	E5
21041090	andere	kg	30	0	0	3	33	E5
21042000	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	kg	30	0	0	3	33	E5
21050000	Speiseeis, auch kakaohaltig	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
21061000	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	kg	40	0	0	4	44	R10 auf 22 %
21069011	Sharbat	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069019	andere	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069020	Pan Masala	kg	50	0	0	5	55	E7
21069030	Betelnusserzeugnis mit der Bezeichnung „Supari“	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069040	Zuckersirup mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Laktosesirup; Glucose- und Maltodextrinsirup	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069050	Zusammengesetzte Zubereitungen zur Herstellung nichtalkoholischer Getränke	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069060	Aromastoffe für Lebensmittel	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069070	Churna für Pan	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069080	Puddingpulver	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
21069091	Diabetikerlebensmittel	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069092	Miltone, sterilisiert oder pasteurisiert	kg	50	0	0	5	55	R5 auf 25 %
21069099	zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	kg	150	0	0	0	150	EL
21069099	andere, [ausgenommen zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	kg	50	0	0	5	55	EL
22011010	Mineralwasser	1	30	0	0	3	33	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
22011020	kohlensäurehaltiges Wasser	1	30	0	0	3	33	E5
22019010	Eis und Schnee	1	30	0	0	3	33	E5
22019090	andere	1	30	0	0	3	33	E5
22021010	kohlensäurehaltiges Wasser	1	30	0	0	3	33	E5
22021020	Limonade	1	30	0	0	3	33	E5
22021090	andere	1	30	0	0	3	33	E5
22029100	alkoholfreies Bier	1	30	0	0	3	33	E5
22029910	Sojamilchgetränke, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	1	30	0	0	3	33	EL
22029920	Getränke auf Fruchtfleisch- oder Fruchtsaftbasis	1	30	0	0	3	33	R5 auf 16,5 %
22029930	Milchhaltige Getränke	1	30	0	0	3	33	EL
22029990	andere	1	30	0	0	3	33	E10
22030000	Bier aus Malz	1	100	0	0	10	110	R10 auf 50 %
22041000	Schaumwein	1	50	100	0	0	150	Wein
22042110	Portwein und andere Rotweine	1	50	100	0	0	150	Wein

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
22042120	Sherry und andere Weißweine	1	50	100	0	0	150	Wein
22042190	andere	1	50	100	0	0	150	Wein
22042210	Portwein und andere Rotweine	1	50	100	0	0	150	Wein
22042220	Sherry und andere Weißweine	1	50	100	0	0	150	Wein
22042290	andere	1	50	100	0	0	150	Wein
22042910	Portwein und andere Rotweine	1	50	100	0	0	150	Wein
22042920	Sherry und andere Weißweine	1	50	100	0	0	150	Wein
22042990	andere	1	50	100	0	0	150	Wein
22043000	anderer Traubenmost	1	50	100	0	0	150	Wein
22051000	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	1	50	100	0	0	150	Wein
22059000	andere	1	50	100	0	0	150	Wein

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
22060000	andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1	50	100	0	0	150	andere als Wein
22071011	Konzentrate von alkoholischen Getränken	1	150	0	0	0	150	andere als Wein
22071019	andere	1	150	0	0	0	150	andere als Wein
22071090	andere	1	150	0	0	0	150	andere als Wein
22072000	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	1	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
22082011	Weinbrand	1	50	100	0	0	150	AB 7
22082019	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22082091	Weinbrand	1	50	100	0	0	150	AB 7
22082099	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22083011	Bourbon-Whiskey	1	50	100	0	0	150	AB 7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
22083012	Scotch	1	50	100	0	0	150	AB 10
22083013	Verschnitten	1	50	100	0	0	150	AB 7
22083019	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22083091	Bourbon-Whiskey	1	50	100	0	0	150	AB 7
22083092	Scotch	1	50	100	0	0	150	AB 10
22083093	Verschnitten	1	50	100	0	0	150	AB 7
22083099	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22084011	Rum	1	50	100	0	0	150	AB 7
22084012	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22084091	Rum	1	50	100	0	0	150	AB 7
22084092	andere	1	50	100	0	0	150	AB 7
22085011	Gin	1	50	100	0	0	150	AB 10
22085012	Genever	1	50	100	0	0	150	AB 7
22085091	Gin	1	50	100	0	0	150	AB 10
22085092	Genever	1	50	100	0	0	150	AB 7
22086000	Wodka	1	50	100	0	0	150	AB 7
22087011	Liköre	1	50	100	0	0	150	AB 7
22087012	Kordiale	1	50	100	0	0	150	AB 7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
22087091	Liköre	l	50	100	0	0	150	AB 7
22087092	Kordiale	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089011	Tequila	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089012	Ethylalkohol, unvergällt	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089019	andere	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089091	Tequila	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089092	Ethylalkohol, unvergällt	l	50	100	0	0	150	AB 7
22089099	andere	l	50	100	0	0	150	AB 7
22090010	Vergorener Essig	l	30	0	0	3	33	Inkr.
22090020	Synthetischer Essig	l	30	0	0	3	33	Inkr.
22090090	andere	l	30	0	0	3	33	Inkr.
23011010	Fleischmehl und -pellets (einschließlich Tankagen)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23011090	andere (einschließlich Grieben)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23012011	in Pulverform	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
23012019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23012090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23021010	Maiskleie	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23021090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23023000	von Weizen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23024000	von anderem Getreide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23025000	von Hülsenfrüchten	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23031000	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23032000	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23033000	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23040010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl aus Sojabohnen, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
23040020	Ölkuchen aus Sojabohnen, mit Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
23040030	Sojamehl, mit Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23040090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
23050010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl aus Erdnüssen, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23050020	Ölkuchen und Ölkuchenmehl aus Erdnüssen, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23050090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23061010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, geschält, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23061020	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, geschält, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23061030	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, ungeschält, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23061040	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, ungeschält, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23061090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23062010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23062020	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23062090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23063010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23063020	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23063090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23064100	aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
23064900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
23065010	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, Expeller-Sorte	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
23065020	Ölkuchen und Ölkuchenmehl, durch Lösungsmittel extrahiert (entfettet)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
23065090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23066000	aus Palmnüssen oder Palmkernen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069011	von Mowrasamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069012	von Senfkörnern	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069013	von Nigersaat	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069014	von Sesamsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069015	von Mangokernen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069016	von Sal (entölt)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069017	von Rizinussamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069018	von Neemsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069019	von anderen Samen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069021	von Senfkörnern	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069022	von Nigersaat	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069023	von Kardisamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069024	von Sesamsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069025	von Mangokernen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069026	von Sal (entölt)	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069027	von Rizinussamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069028	von Neemsamen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23069029	von anderen Samen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069030	Rückstände aus der Extraktion von Babul-Saat	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23069090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 10 %
23070000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23080000	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23091000	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	20	0	0	2	22	E7
23099010	Mischfuttermittel	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 10 %
23099020	Konzentrate für Mischfuttermittel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
23099031	Futtermittel für Garnelen und Shrimps	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23099032	Fischfutter in Pulverform	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
23099039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
23099090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 10 %
24011010	„flue-cured“ Virginia-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011020	Sonnengetrockneter Natu-/Landtabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011030	Sonnengetrockneter Virginia-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011040	Burleytabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011050	Tabak zur Herstellung von Biris, nicht entrippt	kg	30	0	0	3	33	EL
24011060	Tabak zum Herstellen von Kautabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011070	Tabak zum Herstellen von Zigarren und Cheroots	kg	30	0	0	3	33	EL
24011080	Tabak zum Herstellen von Hookah-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24011090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
24012010	„flue-cured“ Virginia-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012020	Sonnengetrockneter Natu-/Landtabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012030	Sonnengetrockneter Virginia-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012040	Burleytabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012050	Tabak zur Herstellung von Biris	kg	30	0	0	3	33	EL
24012060	Tabak zum Herstellen von Kautabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012070	Tabak zum Herstellen von Zigarren und Cheroots	kg	30	0	0	3	33	EL
24012080	Tabak zum Herstellen von Hookah-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24012090	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
24013000	Tabakabfälle	kg	30	0	0	3	33	EL
24021010	Zigarren und Cheroots	Tsd. St.	60	0	0	6	66	R5 auf 20 %
24021020	Zigarillos	Tsd. St.	60	0	0	6	66	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
24022010	andere als Filterzigaretten, mit einer Länge von 60 mm oder weniger	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24022020	andere als Filterzigaretten, mit einer Länge von mehr als 60 mm bis 70 mm	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24022030	Filterzigaretten mit einer Länge von 60 mm oder weniger (einschließlich der Filterlänge, wobei die Filterlänge 11 mm oder die tatsächliche Länge beträgt, je nachdem, welcher Wert größer ist)	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
24022040	Filterzigaretten mit einer Länge von mehr als 60 mm und höchstens 70 mm (einschließlich der Filterlänge, wobei die Filterlänge 11 mm oder die tatsächliche Länge beträgt, je nachdem, welcher Wert größer ist)	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24022050	Filterzigaretten mit einer Länge von mehr als 70 mm und höchstens 75 mm (einschließlich der Filterlänge, wobei die Filterlänge 11 mm oder die tatsächliche Länge beträgt, je nachdem, welcher Wert größer ist)	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24022090	andere	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24029010	Zigaretten aus Tabakersatzstoffen	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24029020	Zigarillos aus Tabakersatzstoffen	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
24029090	andere	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24031110	Wasserpfeifen- oder Gudaku-Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24031190	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
24031910	Rauchmischungen für Pfeifen und Zigaretten	kg	30	0	0	3	33	EL
24031921	andere als papiergerollte Biris, ohne maschinelle Unterstützung hergestellt	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24031929	andere	Tsd. St.	30	0	0	3	33	EL
24031990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
24039100	Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24039910	Kautabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24039920	Kautabak enthaltende Zubereitungen	kg	30	0	0	3	33	EL
24039930	Dufttabak „Jarda“	kg	30	0	0	3	33	EL
24039940	Schnupftabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24039950	Schnupftabak enthaltende Zubereitungen	kg	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
24039960	Tabakauszüge und Tabaksoßen	kg	30	0	0	3	33	EL
24039970	Schnitttabak	kg	30	0	0	3	33	EL
24039990	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
24041100	Tabak oder rekonstituierten Tabak enthaltend	kg	30	0	0	3	33	EL
24041200	andere, Nikotin enthaltend	kg	30	0	0	3	33	EL
24041900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
24049100	zur oralen Anwendung	kg	30	0	0	3	33	EL
24049200	zur transdermalen Anwendung	kg	30	0	0	3	33	EL
24049900	andere	kg	30	0	0	3	33	EL
25010010	Speisesalz (einschließlich Jodsalz)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25010020	Steinsalz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25010090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25020000	Schwefelkies, nicht geröstet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25030010	Bei der Raffination von Rohöl als Nebenprodukt rückgewonnener Schwefel	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25030090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25041010	Grafit, kristallin	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25041020	Grafit, amorph	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25041090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25049010	Grafit, mikronisiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25049090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25051011	verarbeitet (weiß)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25051012	verarbeitet (braun)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25051019	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25051020	Quarzsande	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25059000	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25061010	in Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25061020	als Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Quarzit:							
25062010	in Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25062020	als Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25062090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25070010	roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
25070021	pharmazeutische Qualität	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25070022	keramische Qualität	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25070029	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25081010	roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25081090	andere (auch verarbeitet, aktiviert und gemahlen)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25083010	nichtplastisch	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25083020	semiplastisch	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25083030	plastisch	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25083090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25084010	Ballenton	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25084020	Tonerde	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25084090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25085010	Andalusit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Cyanit:							
25085021	roh, ausgenommen gebrannt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25085022	verarbeitet, ausgenommen gebrannt (gewaschen oder gemahlen oder gesiebt oder aufbereitet)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25085023	calciniert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Sillimanit:							
25085031	Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25085032	Feinanteile (auch Sand)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25085039	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25086000	Mullit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25087000	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25090000	Kreide	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25101010	natürliche Calciumphosphate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25101020	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25101030	natürliche Calciumphosphate: Apatit	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25101090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25102010	natürliche Calciumphosphate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25102020	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25102030	natürliche Calciumphosphate: Apatit	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25102090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25111010	Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25111020	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25111090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25112000	natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25120010	Kieselgur	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25120020	Tripel	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25120030	Diatomit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25120090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25131000	roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich Bimskies	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25132010	Schmirgel	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25132020	natürlicher Korund	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25132030	natürlicher Granat	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25132090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25140000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25151100	roh oder grob behauen	kg	40	0	0	0	40	E10
25151210	Blöcke	kg	40	0	0	0	40	E10
25151220	Platten	kg	40	0	0	0	40	E7
25151290	andere	kg	40	0	0	0	40	E10
25152010	Alabaster	kg	10	0	0	1	11	E5
25152090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
25161100	roh oder grob behauen	kg	40	0	0	0	40	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25161200	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten und Sandstein:	kg	40	0	0	0	40	E10
25162000	Granit, roh oder grob behauen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25169010	Pakurstein	kg	10	0	0	1	11	E10
25169020	Steinfindlinge	kg	10	0	0	1	11	E10
25169090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
25171010	Pakursteine, gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25171020	Flint	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25171090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25172000	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25173000	Teermakadam	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt:							
25174100	aus Marmor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25174900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25181000	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25182000	Dolomit, gebrannt oder gesintert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25191000	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25199010	geschmolzene Magnesia (naturbelassen)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25199020	totgebrannte (gesinterte) Magnesia	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25199030	Magnesium, gebrannt (außer totgebrannt), anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25199040	Magnesiumoxid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25199090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25201010	naturbelassen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25201020	marin	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25201090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25202010	calciniert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25202090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25210010	Kalkstein als Flussmittel (l.d. unter1 % SiO_2)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25210090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25221000	Luftkalk, ungelöscht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25222000	Luftkalk, gelöscht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25223000	hydraulischer Kalk	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25231000	Zementklinker Portlandzement:	kg	10	0	0	1	11	E7
25232100	weißer Zement, auch künstlich gefärbt	kg	10	0	0	1	11	E7
25232910	Gewöhnlicher Portlandzement, trocken	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25232920	Gewöhnlicher Portlandzement, gefärbt	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
25232930	Portland-Puzzolanzement	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
25232940	Portland-Hüttenzement/Hochofenschlackenzement	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
25232990	Ausgenommen Zementklinker und Portlandzement	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
25233000	Tonerdezement	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25239010	Sagol, Ashmoh	kg	10	0	0	1	11	E7
25239020	Feuerfester Zement mit hohem Tonerdegehalt	kg	10	0	0	1	11	E7
25239090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
25241010	Krokydolith	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249011	Chrysotil	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249012	Amphibol	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249013	Chrysolit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249014	Amosit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249021	Chrysotil	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25249022	Amphibol	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249023	Chrysolit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249024	Amosit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249029	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249031	Chrysotil	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249032	Amphibol	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249033	Chrysolit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249034	Amosit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249039	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249091	Abfälle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25249099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
25251010	Glimmer-Blöcke	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25251020	Kondensatorfolien, getrimmt, aber nicht in Form geschnitten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25251030	Glimmerspaltblätter, Buchform	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25251040	Glimmerspaltblätter, lose	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25251090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25252010	Glimmerflocken, 2,20 Mesh	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25252020	Glimmerpulver, trocken gemahlen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25252030	Glimmerpulver, mikronisiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25252040	Glimmerpulver, nass gemahlen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25252050	Glimmerpulver, gebrannt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25252090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25253010	Schrott und Abfälle aus dem Glimmerbergbau	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25253020	Glimmer-Fabrikschrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25253030	Glimmer-Verschnitt, Buchform	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25253090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25261010	Steatit (Speckstein usw.), Block	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25261020	Steatit (Speckstein usw.), Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25261090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25262000	gemahlen oder sonst zerkleinert	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25280010	natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25280020	natürliche Borsäure (mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
25280030	natürliche Calciumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25280090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
25291010	Brocken	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25291020	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25292100	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25292200	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25293000	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25301010	Vermiculit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25301020	Perlit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25301090	andere (einschließlich Pulver)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25302000	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309010	Meerschaum (auch in polierten Stücken); natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, usw. Nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309020	Natürliche Arsensulfide (z. B. Orpiment)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309030	Calcit	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
25309040	Erze und Konzentrate aus Seltenerdmetallen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
25309050	Wollastonit	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
25309060	Erdfarbe Ocker, roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309070	andere verarbeitete Erdfarbe Ocker	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309091	Strontiumsulfat (natürliches Erz)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
25309099	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
26011111	---- mit einem Fe-Gehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch unter 62 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011112	---- mit einem Fe-Gehalt von 62 GHT oder mehr, jedoch unter 65 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011119	---- mit einem Fe-Gehalt von 65 GHT oder mehr	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26011121	---- mit einem Fe-Gehalt von unter 55 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011122	---- mit einem Fe-Gehalt von 55 GHT oder mehr, jedoch unter 58 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011129	---- mit einem Fe-Gehalt von 58 GHT oder mehr, jedoch unter 60 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011131	---- mit einem Fe-Gehalt von 62 GHT oder mehr, jedoch unter 65 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011139	---- mit einem Fe-Gehalt von 65 GHT oder mehr	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011141	---- mit einem Fe-Gehalt von unter 55 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26011142	---- mit einem Fe-Gehalt von 55 GHT oder mehr, jedoch unter 58 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011143	---- mit einem Fe-Gehalt von 58 GHT oder mehr, jedoch unter 60 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011149	---- mit einem Fe-Gehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch unter 62 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011150	Eisenerzkonzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011190	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26011210	Eisenerzpellets	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26011290	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26012000	Schwefelkiesabbrände	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26020010	Manganerz (46 GHT oder mehr)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26020020	Manganerz (44 GHT oder mehr, jedoch unter 46 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26020030	Manganerz (40 GHT oder mehr, jedoch unter 44 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26020040	Manganerz (35 GHT oder mehr, jedoch unter 40 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26020050	Manganerz (30 GHT oder mehr, jedoch unter 35 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26020060	eisenhaltiges Manganerz (10 GHT oder mehr, jedoch unter 30 GHT)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26020070	Manganerzsinter, agglomeriert	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26020090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26030000	Kupfererze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26040000	Nickelerze und ihre Konzentrate	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
26050000	Cobalterze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26060010	Bauxit (natürlich), nicht gebrannt	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26060020	Bauxit (natürlich), gebrannt	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26060090	andere Aluminiumerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26070000	Bleierze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26080000	Zinkerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26090000	Zinnerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26100010	Chromerzbrocken, mit einem Gehalt an Cr_2O_3 von 47 GHT und mehr	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26100020	Chromerzbrocken, mit einem Gehalt an Cr_2O_3 von 40 GHT und mehr, jedoch unter 47 GHT	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26100030	Chromerzbrocken unter 40 GHT Cr_2O_3	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26100040	Chromerz, bröckelig, und feste Chromerzkonzentrate, mit einem Gehalt an Cr_2O_3 von 47 GHT oder mehr	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26100090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26110000	Wolframerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26121000	Uranerze und ihre Konzentrate	kg	0	0	0	0	0	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26122000	Thoriumerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26131000	geröstet	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26139000	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26140010	Ilmenit, unverarbeitet	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26140020	Ilmenit, angereichert (aufbereitetes Ilmenit, auch gemahlenes Ilmenit)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26140031	Seltenerdoxide einschließlich Rutilsand	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26140039	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26140090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26151000	Zirkonerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26159010	Vanadiumerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26159020	Niobium– und Tantalerze und deren Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26161000	Silbererze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26169010	Golderze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26169090	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26171000	Antimonerze und ihre Konzentrate	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
26179000	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
26180000	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26190010	Umgewandelte Hochofenschlacke (Scull)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26190090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26201100	Galvanisationsmatte (Hartzink)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26201910	Zinkschlacke	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26201990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26202100	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26202910	Bleischlacke	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
26202990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26203010	Messingschlacke	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26203090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26204010	Aluminiumschlacke	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26204090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26206000	Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26209100	Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26209900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26211000	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
26219000	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27011100	Anthrazit	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
27011200	bitumenhaltige Steinkohle	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	Inkr.
27011910	Kokskohle	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
27011920	Kesselkohle	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	Inkr.
27011990	andere	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	Inkr.
27012010	Anthrazit, agglomeriert	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
27012090	andere	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	EL
27021000	Braunkohle, auch pulverisiert, aber nicht agglomeriert	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	EL
27022000	Braunkohle, agglomeriert	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	EL
27030010	Torf, auch zu Ballen gepresst, aber nicht agglomeriert	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	E5
27030090	andere	kg	1	1,5	0	0,25	2,8	E5
27040010	Retortenkohle (Gaskohle)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
27040020	Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
27040030	Koks von Steinkohle: harter Koks	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27040040	Koks von Steinkohle: weicher Koks	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
27040090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
27050000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27060010	Kohlenteer	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27060090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27071000	Benzole	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27072000	Toluole	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27073000	Xylole	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
27074000	Naphtalin	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
27075000	andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT kg 10 % übergehen (entspricht ASTM D 86)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27079100	Kreosotöle	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
27079900	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
27081010	durch Verschneiden mit Kreosotöl oder anderen Kohlenteer-Destillaten gewonnen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27081090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27082000	Pechkoks	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27090010	Rohöl aus Erdöl	kg	INR 1 je Tonne	0	0	10 Paise je Tonne	INR 1,10 je Tonne	E10
27090090	anderes Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien	kg	0	0	0	0	0	E10
27101221	Leichtes Naphtha	kg	1	0	0	0,1	1,1	Inkr.
27101222	Schweres Naphta	kg	1	0	0	0,1	1,1	EL
27101229	Full-Range-Naphtha	kg	1	0	0	0,1	1,1	EL
27101231	Lösungsmittel 60/80	kg	5	0	0	0	5	EL
27101232	Lösungsmittel 50/120	kg	5	0	0	0	5	EL
27101239	Lösungsmittel 145/205	kg	5	0	0	0	5	E5
27101241	Motorenbenzin gemäß der Norm IS 2796	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27101242	E 20-Kraftstoff gemäß der Norm IS 17021	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27101243	E 12-Kraftstoff gemäß der Norm IS 17586	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27101244	E 15-Kraftstoff gemäß der Norm IS 17586	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27101249	E 15-Kraftstoff gemäß der Norm IS 17076	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27101250	Flugbenzin gemäß der Norm IS 1604	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
27101290	andere	kg	5	0	0	0	5	E5
27101920	Lösungsmittel 125/240 (Erdöl-Kohlenwasserstofflösungsmittel) gemäß der Norm IS 1745	kg	5	0	0	0	5	E5
27101931	Kerosin, intermediär	kg	5	0	0	0	5	E5
27101932	Kerosin gemäß der Norm IS 1459	kg	5	0	0	0	5	E5
27101939	Flugturbinenkraftstoffe, Kerosin gemäß der Norm IS 1571	kg	5	0	0	0	5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27101941	Gasöl	kg	5	0	0	0	5	E5
27101942	Vakuumgasöl	kg	5	0	0	0	5	E5
27101943	Leichtes Dieselöl gemäß der Norm IS 15770	kg	5	0	0	0	5	E5
27101944	Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge, kein Biodiesel enthaltend, gemäß der Norm IS 1460	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
27101949	Dieselkraftstoff mit hohem Flammpunkt für schnell laufende Motoren gemäß der Norm IS 16861	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
27101951	Grad LV	kg	5	0	0	0	5	E5
27101952	Grad MV1	kg	5	0	0	0	5	E5
27101953	Grad MV2	kg	5	0	0	0	5	E5
27101959	Grad HV	kg	5	0	0	0	5	E5
27101961	Destillatöl	kg	5	0	0	0	5	E5
27101969	Rückstandsöl	kg	5	0	0	0	5	E5
27101971	Basisöle	kg	5	0	0	0	5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27101972	Motoröl (Kurbelgehäuseöle für Verbrennungsmotoren), gemäß der Norm IS 13656	kg	5	0	0	0	5	E5
27101973	Motoröl gemäß IS 14234	kg	5	0	0	0	5	E5
27101974	Kraftfahrzeuggetriebeöl gemäß IS 1118	kg	5	0	0	0	5	E5
27101975	Industriegetriebeöl gemäß IS 8406	kg	5	0	0	0	5	E5
27101976	Maschinenöle für allgemeine Zwecke und Spindelöle gemäß der Norm IS 493	kg	5	0	0	0	5	E5
27101977	Turbinenschmieröl gemäß der Norm IS 1012	kg	5	0	0	0	5	E5
27101978	anderes Schmieröl, das einer anderen BIS-Norm entspricht	kg	5	0	0	0	5	E5
27101979	anderes Schmieröl, das keiner BIS-Norm entspricht	kg	5	0	0	0	5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27101981	Schneidöl gemäß der Norm IS 1115	kg	5	0	0	0	5	E5
27101982	Schneidöl (unverdünnt) gemäß der Norm IS 3065	kg	5	0	0	0	5	E5
27101983	Hydrauliköl gemäß IS 3098 oder IS 11656	kg	5	0	0	0	5	E5
27101984	Industrie-Weißöl gemäß der Norm IS 1083	kg	5	0	0	0	5	E5
27101985	Isolieröl für Transformatoren und Leistungsschalter (Transformatoren- und Leistungsschalteröle) gemäß der Norm IS 335 oder IS 12463	kg	5	0	0	0	5	E5
27101986	Mineralöl für die Kosmetikindustrie gemäß der Norm IS 7299	kg	5	0	0	0	5	EL
27101987	Jute-Batchingöl gemäß der Norm IS 1758	kg	5	0	0	0	5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27101988	andere Schneidöle, Hydauliköle, Industrie-Weißöle, Jute-Batchingöle, Mineralöle für die Kosmetikindustrie und Transformatoröle gemäß einer anderen BIS-Norm	kg	5	0	0	0	5	E5
27101989	andere Schneidöle, Hydauliköle, Industrie-Weißöle, Jute-Batchingöle, Mineralöle für die Kosmetikindustrie und Transformatoröle, die keiner anderen BIS-Norm entsprechen	kg	5	0	0	0	5	E5
27101990	andere	kg	5	0	0	0	5	E5
27102010	Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge, Biodiesel enthaltend, gemäß der Norm IS 1460	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27102020	Dieselkraftstoffgemisch (B6 bis B20) gemäß der Norm IS 16531	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
27102090	andere	kg	5	0	0	0	5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27109100	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	kg	5	0	0	0	5	E10
27109900	andere	kg	5	0	0	0	5	E10
27111100	Erdgas	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E7
27111200	Propan	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
27111300	Butane	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
27111400	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27111910	LPG (nicht für Kraftfahrzeuge) gemäß der Norm IS 4576	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27111920	LPG (für Kraftfahrzeuge) gemäß der Norm IS 14861	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27111990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27112100	Erdgas	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27112900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
27121010	roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27121090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27122000	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
27129010	mikrokristallines Erdölwachs	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
27129020	Montanwachs	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27129030	Paraffinische Rückstände (Slack Wax)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27129040	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
27129090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
27131110	Roher Petrolkoks zur Anodenherstellung in der Aluminiumindustrie gemäß der Norm IS 17049	kg	10	0	0	1	11	E10
27131190	andere	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
27131210	Kalzinierter Petrolkoks zur Anodenherstellung in der Aluminiumindustrie gemäß der Norm IS 17049	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
27131290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
27132000	Bitumen aus Erdöl	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27139000	andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27141000	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27149010	Naturasphalt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27149020	Naturbitumen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27149030	Gilsonit	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27149090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
27150010	Verschnitt (Bitumen oder Asphalt)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27150090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
27160000	Elektrischer Strom	1 000 kWh	2 000 INR pro 1 000 kWh	0	0	0	2 000 INR pro 1 000 kWh	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28011000	Chlor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28012000	Iod	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
28013010	Fluor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28013020	Brom	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28020010	sublimierter Schwefel	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28020020	gefällter Schwefel	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28020030	kolloider Schwefel	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28030010	Industrieruß	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28030020	Acetylenruß (Spaltruß)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28030090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28041000	Wasserstoff	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28042100	Argon	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28042910	Helium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28042990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28043000	Stickstoff	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28044010	medizinischer Sauerstoff	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28044090	Sauerstoff außer medizinischer Sauerstoff	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28045010	Bor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28045020	Tellur	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28046100	Silicium mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28046900	anderes Silicium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28047010	Phosphor, schwarz	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28047020	Phosphor, rot	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28047030	Phosphor, weiß oder gelb	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28048000	Arsen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28049000	Selen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28051100	Natrium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28051200	Calcium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28051900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28053000	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28054000	Quecksilber	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28061000	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28062000	Chloroschwefelsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28070010	Schwefelsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28070020	Oleum	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28080010	Salpetersäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28080020	Nitriersäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28091000	Diphosphorpentaoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28092010	Phosphorsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28092020	Polyphosphorsäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28100010	Boroxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28100020	Borsäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28111100	Fluorwasserstoff (Flusssäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28111200	Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28111920	Hypophosphorsäure (Phosphinsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28111930	Arsensäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28111940	Sulfonsäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28111990	andere (andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112110	Trockeneis	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112200	Siliciumdioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112910	Diarsenpentaoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112920	Arsentrioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112930	Distickstoffoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112940	Kohlenmonoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112950	Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28112990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121100	Carbonyldichlorid (Phosgen)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121200	Phosphoroxidchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121300	Phosphortrichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28121400	Phosphorpentachlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121500	Schwefelmonochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121600	Schwefeldichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121700	Thionylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121910	Thionylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121920	Siliciumtetrachlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121930	Arsentrichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28121990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28129000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28131000	Kohlenstoffdisulfid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28139010	Arsendisulfid (künstlich)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28139020	handelsübliches Phosphortrisulfid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28139090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28141000	Ammoniak, wasserfrei	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28142000	Ammoniak in wässriger Lösung	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28151110	Flocken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28151190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28151200	in wässriger Lösung (Natronlauge)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28152000	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28153000	Natrium- oder Kaliumperoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28161010	Magnesiumhydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28161020	Magnesiumperoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28164000	Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28170010	Zinkoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28170020	Zinkperoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28181000	künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28182011	Metallurgische Qualität, gemäß IS 17441	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28182019	Nichtmetallurgische Qualität, gemäß IS 17441	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
28182090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28183000	Aluminiumhydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28191000	Chromtrioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28199000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28201000	Mangandioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28209000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28211010	Eisenoxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28211020	Eisenhydroxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28212000	Farberden	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28220010	Cobaltoxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28220020	Cobalthydroxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28220030	handelsübliche Cobaltoxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28230010	Titandioxid	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28230090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28241010	Lithargyrum	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28241020	Massicot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28249000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28251010	Hydrazin, wasserfrei	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28251020	Hydrazinhydrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28251030	Hydrazinsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28251040	Hydroxylaminsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28251090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28252000	Lithiumoxid und -hydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28253010	Vanadiumpentoxidflocken	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
28253090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28254000	Nickeloxide und -hydroxide	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
28255000	Kupferoxide und -hydroxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28256010	Germaniumoxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28256020	Zirconiumdioxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28257010	Molybdäntrioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28257020	Molybdänsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28257090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28258000	Antimonoxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28259010	Zinnoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28259020	Cadmiumoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28259040	Calciumhydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28259050	Ammoniumhydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28259090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28261200	des Aluminiums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28261910	Magnesiumfluorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28261990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28263000	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28269000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28271000	Ammoniumchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28272000	Calciumchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273100	des Magnesiums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273200	des Aluminiums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28273500	des Nickels	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273920	Quecksilberchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273930	Strontiumchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273940	Kupferchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28273990	andere Chloride	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28274110	Kupferoxychlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28274190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28274900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28275110	Natriumbromide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28275120	Kaliumbromide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28275910	Magnesiumbromid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28275990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28276010	Kaliumiodid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28276020	Natriumiodid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28276090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28281010	handelsübliches Calciumhypochlorit (Bleichpaste/-pulver)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28281090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28289011	Bleichpaste/-pulver	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289020	Kaliumhypochlorite	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289030	Natriumchlorit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289040	Aluminiumchlorit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289050	Hypobromite	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289060	Bleichpaste/-pulver aus anderen Hypochloriten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28289090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28291100	des Natriums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28291910	Bariumchlorat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28291920	Kaliumchlorat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28291930	Magnesiumchlorat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28291990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28299010	Perchlorate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28299020	Bromate und Perbromate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28299030	Iodate und Periodate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28301000	Natriumsulfide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28309010	Sulfide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28309020	Polysulfide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28311010	Natriumdithionite (Natriumhydrosulfit)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28311020	Natriumsulfoxylate (einschließlich Natriumformaldehydsulfoxylat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28319010	Dithionite	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28319020	Sulfoxylate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28321010	Natriumbisulfit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28321020	Natriumhydrosulfit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28321090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28322010	Kaliummetabisulfit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28322020	Magnesiumsulfit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28322090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28323010	Natriumthiosulfat (hypo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28323020	Magnesiumthiosulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28323090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28331100	Dinatriumsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28331910	Natriumhydrogensulfat (Säuresulfat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28331920	Natriumpyrosulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28331990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332100	des Magnesiums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332210	Aluminiumsulfat (eisenfrei)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332400	des Nickels	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332500	des Kupfers	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332700	des Bariums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332910	Eisensulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332930	Chinidinsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332940	Mangansulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28332950	Strontiumsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28332990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28333010	Ammoniumalaun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28333020	Eisenammoniumalaun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28333030	Kalialaun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28333090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28334000	Peroxosulfate (Persulfate)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28341010	Natriumnitrit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28341090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28342100	des Kaliums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28342910	Strontiumnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28342920	Magnesiumnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28342930	Bariumnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28342990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28351010	Calciumhypophosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28351020	Magnesiumhypophosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28351090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Phosphate:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28352200	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352400	des Kaliums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352500	Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352610	einbasisches Calciumphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352620	dreibasisches Calciumphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352910	einbasisches Magnesiumphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352920	zweibasisches Magnesiumphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352930	dreibasisches Magnesiumphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352940	Natriumhexametaphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28352990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28353100	Trinatriumpolyphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28353900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28362010	Dinatriumcarbonat, dicht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28362020	Dinatriumcarbonat, leicht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28362090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28363000	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28364000	Kaliumcarbonate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
28365000	Calciumcarbonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28366000	Bariumcarbonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
28369100	Lithiumcarbonate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28369200	Strontiumcarbonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28369910	Percarbonate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28369920	Magnesiumcarbonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28369930	Aluminiumbicarbonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28369990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28371100	des Natriums	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28371910	Kaliumcyanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28371920	Doppelcyanid aus Kalium und Natrium	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28371990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372010	Ammoniumrhodanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372020	Kaliumferricyanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372030	Kaliumferrocyanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372040	Natriumferrocyanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372050	Natrium-Nitroprussid (Natrium-Nitroferricyanid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28372090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28391100	Natriummetasilicate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28391900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28399010	Magnesiumtrisilicat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28399090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28401100	wasserfrei	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28401900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28402010	Magnesiumborate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28402090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28403000	Peroxoborate (Perborate)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28413000	Natriumdichromat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28415010	Natriumchromate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28415090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Manganite, Manganate und Permanganate:							
28416100	Kaliumpermanganat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28416900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28417010	Aluminiummolybdat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28417020	Natriummolybdat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28417090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28418010	Natriumwolframat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28418020	Magnesiumwolframat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28418090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28419000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28421000	Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28429010	Arsenite und Arsenate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28429020	Dichromate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28429090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28431010	Edelmetalle in kolloidem Zustand aus Gold	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28431020	Edelmetalle in kolloidem Zustand aus Silber	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28431090	andere (Silberverbindungen)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28432100	Silbernitrat	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28432900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28433000	Goldverbindungen	kg	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28439011	Natriumaurothiosulfat	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28439012	Edelmetalllösungen von Platin, Rhodium und Palladinium	kg	10	0	0	1	11	E10
28439019	andere Edelmetalllösungen	kg	10	0	0	1	11	E10
28439020	Amalgame	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
28441000	natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28442000	an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
28443010	An U 235 abgereichertes Uran und/oder Thorium und ihre Legierungen, in Rohform oder bearbeitet, und Verbindungen davon:	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Verbindungen von Torium oder an U 235 abgereichertem Uran							
28443021	Thoriumoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28443022	Thoriumhydroxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28443023	Thoriumnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28443029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28443030	Abfälle und Schrott von an U 235 abgereichertem Uran oder von Thorium	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28443090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28444100	Tritium und Tritiumverbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Tritium oder Tritiumverbindungen enthalten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28444200	Actinium-225, Actinium-227, Californium-253, Curium-240, Curium-241, Curium-242, Curium-243, Curium-244, Einsteinium-253, Einsteinium-254, Gadolinium-148, Polonium-208, Polonium-209, Polonium-210, Radium-223, Uran-230 oder Uran-232 und ihre Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Verbindungen enthalten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28444300	andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen; andere Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, enthaltend diese Elemente, Isotope	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28444400	radioaktive Rückstände	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28445000	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28451000	schweres Wasser (Deuteriumoxid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28452000	an Bor-10 angereichertes Bor und seine Verbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28453000	an Lithium-6 angereichertes Lithium und seine Verbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28454000	Helium-3	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28459010	Kernbrennstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28459090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28461010	Ceroxide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28461090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28469010	Oxide seltener Erden, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28469020	Fluoride seltener Erden, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28469030	Chloride seltener Erden, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28469090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28470000	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28491000	des Calciums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28492010	Karborund	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28492090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28499010	Borcarbid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28499020	Wolframcarbide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28499090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28500010	Hydride	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28500020	Nitride	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28500030	Azide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Silicide:							
28500041	des Calciums	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28500049	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28500050	Boride	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28521000	chemisch einheitlich	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28529000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28531000	Cyanogenchlorid (Chlorcyan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28539010	destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28539020	flüssige Luft, einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28539030	Druckluft	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
28539040	Amalgame, außer von Edelmetallen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
28539090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29011000	gesättigt	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
	ungesättigt:							
29012100	Ethylen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E7
29012200	Propen (Propylen)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29012300	Buten (Butylen) und seine Isomere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29012400	Buta-1,3-dien und Isopren	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29012910	Acetylen, auch in gelöstem Zustand	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
29012920	Hepten (Heptylen)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29012930	Dihydromyrcen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
29012940	Tetradecen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29012990	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
29021100	Cyclohexan	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29021910	Cyclopropylacetylen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29021990	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
29022000	Benzol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29023000	Toluol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
29024100	o-Xylol	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
29024200	m-Xylol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29024300	p-Xylol	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
29024400	Xylol-Isomerengemische	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29025000	Styrol	kg	2	0	0	0,2	2,2	E7
29026000	Ethylbenzol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29027000	Cumol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29029010	Dipenten	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29029020	Diphenylmethan	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
29029030	Dodecylbenzole (außer gemischte Alkylarene)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
29029040	Reines Napthalen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29029050	Isobutylbenzol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
29029060	n-Propylbenzol	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29029090	andere cyclische Kohlenwasserstoffe	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
29031110	Chlormethan (Methylchlorid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29031120	Chlormethan (Ethylchlorid)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29031200	Dichlormethan (Methylenchlorid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29031300	Chloroform (Trichlormethan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29031400	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29031500	Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
29031910	Tetrachlorethan	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29031920	Trichlorethan	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29031990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29032100	Vinylchlorid (Chlorethylen)	kg	2	0	0	0,2	2,2	E7
29032200	Trichlorethylen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29032300	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
29032900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29034100	Trifluormethan (HFKW-23)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034200	Difluormethan (HFKW-32)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034300	Fluormethan (HFKW-41), 1,2-Difluorethan (HFKW-152) und 1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034400	Pentafluorethan (HFKW-125), 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) und 1,1,2-Trifluorethan (HFKW-143)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034500	1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) und 1,1,2,2-Tetrafluorethan (HFKW-134)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29034600	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan (HFKW-227ea), 1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan (HFKW-236cb), 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236ea) und 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFKW-236fa)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034700	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFKW-245fa) und 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFKW-245ca)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034800	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan (HFKW-365mfc) und 1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan (HFKW-43-10mee)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29034900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29035100	2,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234yf), 1,3,3,3-Tetrafluorpropen (HFO-1234ze) und (Z)-1,1,1,4,4,4-Hexafluor-2-buten (HFO-1336mzz)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29035910	1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)prop-1-en [Perfluorisobuten (PFIB)]	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29035990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29036100	Methylbromid (Brommethan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29036200	Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29036900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037100	Chlordifluormethan (HFCKW-22)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037200	Dichlortrifluorethane (HFCKW-123)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29037300	Dichlorfluorethane (HFCKW-141, 141b)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037400	Chlordifluorethane (HFCKW-142, 142b)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037500	Dichlorpentafluorpropane (HFCKW-225, 225ca, 225cb)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037610	Bromchlordifluormethan (Halon 1211)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037620	Bromtrifluormethan (Halon 1301)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037630	Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037711	Chlortrifluormethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037712	Dichlordifluormethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037713	Trichlorfluormethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037721	Chlorpentafluorethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037722	1,2-Dichlortetrafluorethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037723	Trichlorfluorethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29037724	Tetrachlordifluorethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037725	Pentachlorfluorethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037731	Chlorheptafluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037732	Dichlorhexafluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037733	Trichlorpentafluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037734	Tetrachlortetrafluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037735	Pentachlortrifluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037736	Hexachlordifluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037737	Heptachlorfluorpropan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037790	andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29037800	andere perhalogenierte Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29037900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29038100	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29038200	Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29038300	Mirex (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29038900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039110	Chlorbenzol (monochlor)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039120	Orthodichlorbenzol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039130	Paradichlorbenzol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039210	Hexachlorbenzol (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2"-bis(p-chlorphenyl)ethan):							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29039221	DDT, technisch, 75 WDP	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039229	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039300	Pentachlorbenzol (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039400	Hexabrombiphenyle	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039910	Chlorfluorbenzol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039920	Benzalchlorid (Benzylendichlorid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039930	Benzotrichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039940	Benzylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039950	P-Chlortoluol (4-Chlormethylbenzol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039960	Napthalin, chloriert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039970	Chlorfluoranilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29039990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29041010	Benzolsulfonsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29041020	Napthalin-1,5-disulfonsäure (Armstrong-Säure)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29041030	Napthalinsulfonsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29041090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042010	Nitrobenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042020	m-Dinitrobenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042030	m-Nitrotoluol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042040	o-Nitrotoluol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042050	p-Nitrotoluol	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
29042060	Dinitrotoluol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29042090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29043100	Perfluoroctansulfonsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29043200	Ammoniumperfluoroctansulfonat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29043300	Lithiumperfluoroctansulfonat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29043400	Kaliumperfluoroctansulfonat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29043500	andere Salze der Perfluoroctansulfonsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29043600	Perfluoroctansulfonylfluorid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049100	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049910	2,5-Dichlornitrobenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049920	Dinitrochlorbenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049930	m-Nitrochlorbenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049940	o-Nitrochlorbenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049950	p-Nitrochlorbenzol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049960	2-Nitrochlortoluol	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29049970	Natrium-meta-nitrochlorbenzolsulfonat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29049990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29051100	Methanol (Methylalkohol)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29051210	Propylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051220	Isopropylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29051300	Butan-1-ol (n-Butanol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051410	Ethambutol, Ethambutol-HCI	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29051420	Salbutamolsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29051430	Aminobutanol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29051610	Dimethyloctanol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051620	2-Ethylhexanol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29051690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29051700	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051910	3,3-Dimethylbutan-2-ol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29051990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29052210	Citronellol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29052220	Geraniol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29052230	Linalool	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29052240	Rhodinol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29052250	Dihydromyrcenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29052290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29052900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	zweiwertige Alkohole:							
29053100	Ethylenglykol (Ethandiol)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
29053200	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29053910	1,4/1,3/2,3 Butylenglykol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29053920	Hexylenglykol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29053990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere mehrwertige Alkohole:							
29054100	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29054210	Dipentaerythrit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29054290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29054300	Mannitol	kg	20	0	0	2	22	R10 auf 11 %
29054400	D-Glucitol (Sorbit)	kg	20	0	0	2	22	E10
29054500	Glycerin, roh	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29054900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:							
29055100	Ethchlorvynol (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29055900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29061100	Menthol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29061200	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29061310	Cholesterin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29061390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29061910	Borneol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29061990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	aromatische:							
29062100	Benzylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29062910	Zimtalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29062920	Phenylethylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29062990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071110	Phenol, als reine Carbolsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29071190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071210	Parakresole (p-Kresole)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071220	Kresylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29071290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29071300	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071510	Alpha-Naphthole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071520	Beta-Naphthole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071910	O-Phenylphenole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071920	P-Phenylphenole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071930	Thymol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071940	para-tertiäres Butylphenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071950	Alkylphenole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29071990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	mehrwertige Phenole; Phenolalkohole:							
29072100	Resorcin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29072200	Hydrochinon und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29072300	4,4′-Isopropylidendiphenol (Bisphenol) a, Diphenylolpropan und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29072910	1,5-Dihydroxynapthalin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29072920	Tris-(p-hydroxyphenyl)ethan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29072930	tert-Butylhydrochinon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29072990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29081100	Pentachlorphenol (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29081900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29089100	Dinoseb (ISO) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29089200	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC (ISO)) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29089910	p-Nitrophenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29089920	Moschus-Xylol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29089990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29091100	Diethylether	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29091910	tert-Amylmethylether	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29091920	Methyl-tert-butylether (MTBE)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29091990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29092000	alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093011	4-Chlor-2-nitroanisol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093012	o-Nitroanisol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093020	Diphenylether	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093030	Moschus-Ambrette	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29093090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29094100	2,2"-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29094300	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29094400	andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29094910	Phenoxyethanol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29094920	1-(4-Phenoxyphenoxy)propan-2-ol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29094930	m-Phenoxybenzylalkohol (MPBA)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29094990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29095010	Guajakol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29095020	Isoeugenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29095030	Kaliumgajacolsulfonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29095040	4-Methoxyphenol (Monomethylether des Hydrochinons)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29095050	Butylhydroxyanisol (BHA)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29095090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29096000	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29101000	Oxiran (Ethylenoxid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29102000	Methyloxiran (Propylenoxid)	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
29103000	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29104000	Dieldrin (ISO, INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29105000	Endrin (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29109000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29110010	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoffunktionen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29110090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121100	Methanal (Formaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121200	Ethanal (Acetaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121910	Crotonaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121920	Heptaldehyd (Heptanal)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121930	Glyoxal	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29121990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29122100	Benzaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29122910	Zimtaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29122920	Phenylacetaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29122930	Hexylzimtaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29122990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29124100	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29124200	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124910	Anisaldehyd (Anisaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124920	Heliotropin (Piperonylaldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124930	Thioacetazon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124940	3,4,5-Trimethoxybenzaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124991	Aldehydalkohole	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29124999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29125000	cyclische Polymere der Aldehyde	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29126000	Paraformaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29130010	o-Chlorbenzaldehyd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29130090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29141100	Aceton	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29141200	Butanon (Methylethylketon)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29141300	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29141910	Isophoron	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29141990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142200	Cyclohexanon und Methylcyclohexanon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29142310	beta-Ionon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142320	Pseudo-Ionon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142910	L-Carvon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142921	natürlich	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142922	synthetisch	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142930	Pentyl-2-cyclopenten-1-on	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142940	Cyclohexandion	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29142950	7-Acetyl-1,2,3,4,5,6,7,8-octahydro-1,1,6,7-tetramethylnaphthalin / 1-(2,3,8,8-Tetramethyl-1,2,3,4,5,6,7,8-octahydronaphthalin-2-yl)ethanon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29142990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29143100	Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29143910	Acetophenon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29143920	Benzanthron	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29143930	Benzophenon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29143940	Dibenzanthron (Volanthron)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29143990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29144000	Ketonalkohole und Ketonaldehyde	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29145000	Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29146100	Anthrachinon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29146200	Coenzym Q 10 (Ubidecarenon (INN))	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29146910	1:4-Dihydroxyanthrachinon (Chinizarin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29146920	Methylanthrachinon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29146990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147100	Chlordecon (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147910	1-Chloranthrachinon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147920	Moschus-Keton	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147930	Trifluormethylacetophenon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147940	Chlor-4-(4-chlorphenoxy)acethophenon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147950	Dichloracetophenon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29147990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29151100	Ameisensäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29151210	Natriumformiat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29151290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29151300	Ester der Ameisensäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:							
29152100	Essigsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
29152400	Essigsäureanhydrid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29152910	Calciumacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29152920	Magnesiumacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29152930	Manganacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29152990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Ester der Essigsäure:							
29153100	Ethylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153200	Vinylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153300	N-Butylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153600	Dinosebacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153910	Benzylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153920	Bornylacetat und ISO-Bornylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153930	Linalylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153940	Methylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29153950	Phenylpropylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153960	Terpinylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153970	o-tert-Butylcyclohexylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153980	p-tert-Butylcyclohexylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153991	p-tert-Butylcyclohexylacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153992	Ethylenglykolmonoethyletheracetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29153999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29154010	Monochloressigsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29154020	Dichloressigsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29154030	Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29155000	Propionsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29156010	Butansäuren, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29156020	Pentansäuren, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157010	Palmitinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157020	Stearinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157030	Glycerinmonostearat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157040	HCO-Fettsäuren (einschließlich 12-Hydroxystearinsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157050	DCO-Fettsäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29157090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29159010	Acetylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159040	Pivaloylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159050	N-Valerylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159060	N-Octanoylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159070	Neodecanoylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159091	Hexansäure (Capronsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159092	Octansäure (Caprylsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159093	Trifluoressigsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29159094	Ethyldifluoracetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159095	Ethyltrifluoracetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29159099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29161100	Acrylsäure und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161210	Butylacrylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29161310	Methacrylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161320	Salze der Methacrylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161400	Ester der Methacrylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161510	Ölsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161600	Binapacryl (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161910	Undecylensäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161920	Wismutverbindungen ungesättigter acyclischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29161930	Kaliumverbindungen ungesättigter acyclischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161940	Natriumverbindungen ungesättigter acyclischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161950	Ester ungesättigter acyclischer Monosäuren, anderweit nicht genannt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161960	Erucasäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161970	Sorbinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29161990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29162010	DV-Säurechlorid/Cypermethrinsäurechlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29162090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163110	Benzoesäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163120	Benzylbenzoat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29163130	Methylbenzoat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163140	Natriumbenzoat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29163150	Benzocain (Ethyl-p-aminobenzoat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29163160	Orthochlorbenzoesäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163200	Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163400	Phenylessigsäure und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29163910	Zimtsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163920	Wismutverbindungen aromatischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163930	Kaliumverbindungen aromatischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163940	Natriumverbindungen aromatischer Monosäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163950	Ester aromatischer Monosäuren, anderweit nicht genannt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163960	Dichlorphenylacetylchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29163990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29171110	Oxalsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171120	Calciumoxalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171130	Strontiumoxalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171140	Diethyloxalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171200	Adipinsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171310	Sebacinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171400	Maleinsäureanhydrid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171910	Maleinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171920	Malonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171930	Bernsteinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171940	Eisenfumarat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171950	Fumarsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171960	Itaconsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29171970	Ethoxymethylenmalonat, Diethylmalonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29171990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29172000	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173200	Dioctylorthophthalate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173300	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173400	andere Ester der Orthophthalsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173500	Phthalsäureanhydrid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173600	Terephthalsäure und ihre Salze	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
29173700	Dimethylterephthalat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29173910	Dibutylphthalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173920	Dioctylphthalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173930	Phthalsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173940	Dimethylphthalat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173950	Trimellithsäureanhydrid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29173960	Isophthalsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29173990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181110	Milchsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181120	Calciumlactat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181200	Weinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181310	Kaliumbitartrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181320	Metroprololtartrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29181390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181400	Citronensäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181510	Kaliumcitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181520	Natriumcitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181530	Bismutcitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29181540	Dinatriumhydrogencitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181550	Eisenammoniumcitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181610	Calciumgluconat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29181620	Eisengluconat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29181690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181700	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure, Diphenylglykolsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181800	Chlorbenzilat (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181910	Benzolessigsäure, Alpha-Hydroxy-alpha-phenyl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181920	Cholsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181930	Rizinolsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29181990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:							
29182110	Salicylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29182120	Natriumsalicylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29182200	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182310	Methylsalicylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182320	Aminosalicylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182330	Salicylamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182340	Benzylsalicylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182910	Gallussäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182920	Beta-Hydroxy-Napthoesäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29182930	Propylgallat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29182990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29183010	Lävulinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29183020	Ethylacetoacetat (Acetessigester)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29183030	Nalidixinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29183040	Methylacetoacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29183050	Fluorbenzoylbuttersäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29183090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
29189100	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29189910	Natriumphenoxyacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29189920	Methyl (e)-2-[2-(chlormethyl)phenyl]-3-methoxyacrylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29189990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29191000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29199010	Glycerinphosphorsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29199020	Calciumglycerinphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29199030	Eisenglycerinphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29199040	Natriumglycerinphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29199050	Trikresylphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29199090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29201100	Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre halogenierten, sulfonierten, nitrierten oder nitrosierten Derivate -- Parathion (ISO) und Parathion-methyl (ISO) (Methylparathion)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29201920	Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre halogenierten, sulfonierten, nitrierten oder nitrosierten Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29201990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202100	Dimethylphosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202200	Diethylphosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202300	Trimethylphosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202400	Triethylphosphit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202910	Dimethylsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202920	Diethylsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202930	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29202990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29203000	Endosulfan (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29209000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211110	Dimethylformid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29211200	2-(N,N-Dimethylamino)ethylchloridhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29211300	2-(N,N-Diethylamino)ethylchloridhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211400	2-(N,N-Diisopropylamino)ethylchloridhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211910	2-Chlor-N,N-diisopropylethylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211920	2-Chlor-N,N-dimethylethanamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29211990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29212100	Ethylendiamin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29212200	Hexamethylendiamin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29212910	Hexamethylentetramin (Hexamin), nicht in Aufmachungen als Kraftstoff oder Arzneimittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29212920	Trimethylentriniframin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29212990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29213010	Cyclohexylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29213090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29214110	Anilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29214120	Anilinhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214211	p-Chloranilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214212	o-Chor-p-Nitroanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214213	Dichloranilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214214	2,6-Dichlor-p-Nitroanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214215	2,4,5-Trichloranilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214221	N-Benzyl-N-ethylanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214222	N,N-Diethylanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214223	N,N-Dimethylanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214224	N-Ethylanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214225	m-Nitroanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214226	p-Nitroanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	2-Amino-3,5-xylolsulfonsäure, benzylethylanilinschwefelsäure, Metanilsäure (m-Aminobenzolsulfonsäure), Sulfanilsäure (p-Aminobenzolsulfonsäure, p-Anilinsulfonsäure), ethylhydroxyethylanilin, Methyldopa (1-alpha-Methyl-3,4-dihydroxyphenylalanin):							
29214231	2-Amino-3,5-xylolsulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214232	Benzylethylanilinsulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214233	Metanillsäure (m-Aminobenzolsulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29214234	Sulfanilsäure (p-Aminobenzolsulfonsäure, p-Anilinsulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214235	Ethylhydroxyethylanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214236	Methyldopa (1-alpha-Methyl-3, 4-Dihydroxyphenylanilin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:							
29214310	N,N-Diethyltoluidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214320	N,N-Dimethyltoluidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214330	o-Toluidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214340	m-Toluidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214350	p-Toluidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214360	2-Chlor-5-toluidin-4-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29214370	2-Chlor-4-toluidin-5-sulfonsäure (Natriumsalz)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214380	4-Toluidin-3-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214410	Diphenylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214511	Alpha-Naphthylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214512	Phenyl-Alpha-Naphthylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214513	Phenyl-Beta-Napththylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214514	Amino-F-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214515	Aminolineli-R-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214516	Natriumnaphthionat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214521	Bronner-Säure (2-Naphthylamin-6-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29214522	Cleve-Säure (1-Naphthylamin-6-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214523	Epsilon-Säure (1-Naphthylamin-3,8-disulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214524	Koch-Säure (1-Naphthylamin-3,6,8-trisulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214525	Laurent-Säure (1-Naphthylamin-5-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214526	Tobias-Säure (2-Naphthylamin-1-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214531	Naphthionsäure (1-Naphthylamin-4-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214532	Paratolylperisäure (para tolyl-1-naphthylamin-8-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29214533	Phenylperisäure (Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214600	Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29214910	Xylidine	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214920	p-Cumidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29214990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29215110	o-Phenylendiamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215120	m-Phenylendiamin (m-Diaminobenzol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215130	p-Phenylendiamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215140	o-Diaminotoluol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29215150	m-Diaminotoluol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215160	p-Diaminotoluol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215170	p-Aminoacetanilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215180	m-Toluylendiamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215910	Benzidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215920	Benzidindihydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215930	3,3-Dichlorbenzidindihydrochloridsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215940	Diaminostilben-2,2-disulfonsäure (DASDA)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29215990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221110	Monoethanolamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221200	Diethanolamin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221400	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29221500	Triethanolamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221600	Diethanolammoniumperfluoroctansulfonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221710	Methyldiethanolamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221720	Ethyldiethanolamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221800	2-(N,N-Diisopropylamino)ethanol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221910	Diethylaminoethanthiol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29221990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29222110	Amino-G-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222120	Amino-J-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222130	1-Amino-2-naphthol-4-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222140	Gammasäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222150	J-Säure (2-Amino-5-naphthol-7-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222160	H-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29222170	Orthophenylsulfonyl-H-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222180	Chicago-Säure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222911	2-Amino-4-nitrophenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222912	m-Aminophenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222913	p-Aminophenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222914	m-Diethylaminophenol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222921	2-Amino-1-phenol-4-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222922	6-Nitro-0-aminophenol-4-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222923	Phenylgammasäure (Phenyl-2-amino-naphthol 1-6-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222924	Phenyl-J-Säure (Phenyl-2-amino-8-naphthol-1-7-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29222925	S-Säure, Perisäure (1-Amino-8-naphthol 1-4-4-sulfoxinsäure, 1-Naphthylamin-8-sulfonsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222926	m-Phenylendiamin-4-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222931	N-Methyl-p-aminophenolsulfat (Motol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222932	2,5 Dimethoxyanilin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222933	p-Acetylaminophenol (Paracetamol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222934	p-Cresidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222935	Pikramsäure (T-Grade)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222936	p-Cresidin-o-sulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29222990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29223100	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29223900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29224100	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29224210	Glutaminsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29224220	Mononatriumglutamat (Ajinamoto)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29224290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29224300	Anthranilsäure und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29224400	Tilidin (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29224910	Aminoessigsäure (Glycin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29224920	N-Methyltaurin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29224990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29225011	p-Aminosalicylsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29225012	Methylanthranilat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29225013	Procainhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29225014	Aminoanisinsäureanilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29225015	L-Tyrosin (p-Hydroxyphenylamin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Furosemid, Aminodial, N-Acetylanthranilsäure, Domperidon:							
29225021	Furosemid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29225022	Aminodial	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29225023	N-Acetylanthranilsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29225024	Domperidon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29225090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29231000	Cholin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29232010	Lecithine	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29232090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29233000	Tetraethylammoniumperfluoroctansulfonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29234000	Didecyldimethylammoniumperfluoroctansulfonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29239000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29241100	Meprobamat (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29241200	Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29241900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29242110	Diethyldiphenylharnstoff	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242120	Dimethyldiphenylharnstoff (Zentralin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242130	p-Chlorbenzolsulfonylharnstoff	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242300	2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242400	Ethinamat (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29242500	Alachlor (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29242910	Acetanilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242920	Acetoacetanilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242930	Acetoacet-o-chloranilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242940	Acetoacet-p-chloranilid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242950	Phenylacetamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29242960	Pyrazinamid (Pyrazin-Carboxamid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29242990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29251100	Saccharin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29251200	Glutethimid (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29251900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29252100	Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse: Chlordimeform (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29252910	andere: Guanidinnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29252990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29261000	Acrylnitril	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29262000	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29263000	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29264000	alpha-Phenylacetoacetonitril	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29269000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29270010	p-Aminoazobenzol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29270090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29280010	Isoniazid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29280090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29291010	Phenylisocyanat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29291020	Tolulylendiisocyanat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29291090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29299010	N,N-Diethylphosphoramiddichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29299020	N,N-Diisopropylphosphoramiddichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29299030	N,N-Dipropylphosphoramiddichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29299040	N,N-Dimethylphosphoramiddichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29299050	Diethyl-N,N-dimethylphosphoramidat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29299060	Phosphoramidsäure, Diethyl-, Dimethylester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29299090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29301000	2-(N,N-Dimethylamino)ethanthiol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29302000	Thiocarbamate und Dithiocarbamate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29303000	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29304000	Methionin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29306000	2-(N,N-Diethylamino)ethanthiol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29307000	Bis(2-hydroxyethyl)sulfid (Thiodiglycol) (INN))	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29308000	Aldicarb (ISO), Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309010	Thioharnstoff (Sulfoharnstoff)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309020	Calciumsalze von Methionin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309030	Thiosulfonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309040	L-Cystin (alpha-Amino-beta-thiopropionsäure), schwefelhaltige Aminosäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29309050	Sulfinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309060	Sulfoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309070	Mercaptan	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29309080	Allylisothiocyanat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309091	Ethanol,2,2-Thiobis	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29309093	Dimethylaminoethanthiol hydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309095	Diethylaminoethanthiolhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309096	O-Ethyl-S-Phenylethyldithiophosphonat kg 10 % (Fonofos)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309097	Phosphorothiosäure, S[2-(Diethylamino)ethyl] o,o-Diethylester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309098	Dichlordiphenylsulfon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29309099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29311010	Bleitetramethyl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29311090	Tetraethylblei	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29312000	Tributylzinnverbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314100	Dimethylmethylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29314200	Dimethylpropylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314300	Diethylethylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314400	Methylphosphonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314500	Salze der Methylphosphonsäure und (Aminoiminomethyl)harnstoff (1:1)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314600	2,4,6-Tripropyl-1,3,5,2,4,6-trioxatriphosphinan 2,4,6-trioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314700	(5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314800	3,9-Dimethyl-2,4,8,10-tetraoxa-3,9-diphosphaspiro[5.5]undecan-3,9-dioxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29314910	Natrium 3-(trihydroxysilyl)propyl methylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314920	Natrium 3-(trihydroxysilyl)propyl methylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29314990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29315100	Methylphosphonsäuredichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29315200	Propylphosphonsäuredichlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29315300	O-(3-Chlorpropyl)-o-[4-nitro-3-(trifluormethyl)phenyl]-methylphosphonthionat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29315400	Trichlorfon (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29315900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319011	Methylarsonsäure und ihr Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319012	Kakodylsäure und ihr Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29319013	p-Aminophenylarsonsäure und ihr Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319014	Amino-Hydroxyphenylarsonsäuren, ihre Formyl- und Acetylderivate und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319015	Arsenobenzol und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319020	Organische Siliciumverbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319030	o-Iodsobenzoesäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29319090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29321100	Tetrahydrofuran	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29321200	2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29321300	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29321400	Sucralose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29321910	Hydroxybenzfurancarbonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29321990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29322010	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29322020	Phenolphthalein	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29322090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29329100	Isosafrol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329200	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329300	Piperonal	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329400	Safrol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329500	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329600	Carbofuran (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329910	Cineol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29329990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331100	Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29331910	3-Carboxy(para-Sulfophenyl)-5-pyrazolon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331920	1-(2,5-Dichlor-4-sulfophenyl)-3-methyl-5-pyrazolon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331930	3-Methyl-1(4-sulfo-o-toluyl-5-pyrazolon)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331940	Phenyl methyl pyrazolone	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29331950	1-Phenyl-5-pyrazolon-3-carbonsäureethylester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29331960	1-(m-Sulfophenyl)-3-pyrazolon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331970	Analgin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29331980	Oxyphenbutazon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29331991	Fluor-3-(difluormethyl)-1-methyl-1h-pyrazol-4-carbonylfluorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29331999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29332100	Hydantoin und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332910	Tinidazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332920	Metronidazol, Metronidiazolbenzoat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332930	Mebendazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332940	Dimetridazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332950	Albendazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29332990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333100	Pyridin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29333200	Piperidin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29333311	Alfentanil (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333312	Anileridin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333313	Bezitramid (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333314	Bromazepam (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29333315	Carfentanil (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333316	Difenoxin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333317	Diphenoxylat (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333318	Dipipanon (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333321	Fentanyl (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333322	Ketobemidon (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333323	Methylphenidat (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333324	Pentazocin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333325	Pethidin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333326	Pethidin (INN) Zwischenerzeugnis A und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29333327	Phencyclidin (INN) (PCP) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333328	Phenoperidin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333331	Pipradrol (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333332	Piritramid (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333333	Propiram (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333334	Remifentanil (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333335	Trimeperidin (INN) und sein Salz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333400	andere Fentanyle und ihre Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333500	3-Chinuclidinol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333600	4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333700	N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29333911	Aminopyridin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333912	Alpha-Picolin (2-Methylpyridin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333913	Gamma-Picolin (4-Methylpyridin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333914	Chloropheniraminmaleat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333915	Diphenoxylathydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333916	Beta-Picolin (3-Methylpyridin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333918	Lutidin (Dimethylpyridin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333919	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29333940	Benzolessigsäure, Alpha-Hydroxy-alpha-phenyl, 1-Azabicyclo-azabicyclo [2.2.2.] Oct-3-yl-ester	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29333990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29334100	Levorphanol (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29334900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten:							
29335200	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29335300	Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29335400	andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29335500	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29335910	Aminophyllin (Cordophylin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29335920	Trimethoprim	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29335930	Diethylcarbamazincitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29335940	1-Amino-4-methylpiperazin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29335990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:							
29336100	Melamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29336910	Cyanursäure und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29336920	4-[4,6-Bis(2,4-dimethylphenyl)-1,3,5-triazin-2-yl]-1,3-benzoldiol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29336930	Tris(2-hydroxyethyl)isocyanurat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29336940	Ethylhexyltriazon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29336950	2,4,6-tri(2,4-dyhydroxy-3-methylphenyl)-1,3,5-triazin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29336990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29337100	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
29337200	Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29337910	N-Methyl-2-pyrrolidon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29337920	N-Ethyl-2-pyrrolidon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29337990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29339100	Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chloridiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN) Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lorametazepam (INN), Mazindol (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29339200	Azinphosmethyl (ISO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29339910	Imidazopyridinmethylamin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29339990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29341000	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29342000	Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29343000	Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29349100	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29349200	andere Fentanyle und ihre Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29349910	Chlorthiophen-2-carbonsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29349920	Morpholin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29349990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29351000	N-Methylperfluoroctansulfonamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29352000	N-Ethylperfluoroctansulfonamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29353000	N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)perfluoroctansulfonamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29354000	N-(2-Hydroxyethyl)-N-methylperfluoroctansulfonamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29355000	andere Perfluoroctansulfonamide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29359011	Sulfamethoxazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29359012	Sulfafurazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29359013	Sulfadiazin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29359014	Sulfadimidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29359015	Sulfacetamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29359021	Sulfamethoxypyridarin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29359022	Sulfamethiazol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29359023	Sulfanoxol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29359024	Sulfamid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29359090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362100	Vitamine A und ihre Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362210	Vitamin B1 (Thiamin (INN), Aneurin) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29362290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362310	Vitamin B2 (Riboflavin (INN), Lactoflavin) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29362400	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29362500	Vitamin B6 und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362610	Vitamin B12 (Cyanocobalamin (INN))	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29362700	Vitamin C (Ascorbinsäure) und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362800	Vitamin E und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29362910	Folsäure (Vitamin B9)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29362920	Nicotinsäure und Nicotinamid (Niacinamid/Niacin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29362930	Vitamin K (Menaphthon BP)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362940	Vitamin D	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362950	Vitamin H (Biotin)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29362990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29369000	andere, einschließlich natürliche Konzentrate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29371100	Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29371200	Fd	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29371900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29372100	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrocortison)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29372200	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29372300	Östrogene und Gestagene	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29372900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29373100	Epinephrin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
29375000	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29379011	Epinethrin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
29379019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29379020	Aminosäure-Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29379090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29381000	Rutosid (Rutin) und seine Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29389010	Digoxin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29389020	Digitalis-Glykoside	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29389090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29391100	Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29391900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29392010	Chininalkaloide	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29392020	Chininhydrochlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29392030	Chininsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29392040	Chloroquinphosphat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29392090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29393000	Coffein und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29394100	Ephedrin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29394200	Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29394300	Cathin (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29394400	Norephedrin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29394500	Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29394900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29395100	Fenetyllin (INN) und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29395900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29396110	Ergometrin (INN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29396190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29396210	Ergotamintartrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29396290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29396300	Lysergsäure und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29396900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29397200	Kokain, Ecgonin; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29397900	andere	kg	7,5	0	0	0	7,5	E5
29398000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29400000	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2937, 2938 oder 2939	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29411010	Penicilline und ihre Salze (z. B. Procainpenticillin, Penicillin-G-Kalium)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29411020	Ampicillin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29411030	Amoxicillin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29411040	Cioxacillin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29411050	6-apa	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29411090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29412010	Streptomycin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29412090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29413010	Doxycyclin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29413020	Tetracyclin/Oxytetracyclin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29413090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29414000	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29415000	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419011	Rifampicin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419012	3 Formyl Rifa S V (Rifa int)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29419013	Rifa S/Rifa S Natrium (Rifa int)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419014	1-Amino-4-methylpiperazin (Rifa int)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
29419019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419020	Cephalexin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29419030	Ciprofloxacin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419040	Gentamycin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419050	Neomycin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419060	Norfloxacin und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29419090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29420011	Cefadroxil und seine Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29420012	Ibuprofane	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420013	Nifedipin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420014	Ranitidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420015	Dane-Salz des D(-)-Phenylglycins	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420016	D(-)-p-Hydroxy-Dane-Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29420021	Timololmaleat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29420022	Terbutolinsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29420023	D(-) Phenylglycinchlorid HCl (DPCGH)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29420024	Imipramin-HCl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29420025	Amitryptylin-HCl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420026	Cysteamin-HCl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29420027	Atenololol, Propronalol,	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Diloxanidfuroat, Cimetidin, Oxyclozanid, Famotidin:							
29420031	Diloxanidfuorat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
29420032	Cimetidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
29420033	Oxyclozanid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
29420034	Famotidin	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
29420090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
30012010	Flüssige Leberextrakte	kg	10	0	0	1	11	E7
30012020	Leberextrakte, trocken	kg	10	0	0	1	11	E5
30012030	Schlangengift	kg	10	0	0	1	11	E10
30012090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30019010	von Menschen	kg	10	0	0	1	11	E7
30019091	Heparin und seine Salze	kg	10	0	0	1	11	E5
30019099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30021210	für Diphtherie	kg	10	0	0	1	11	E5
30021220	für Tetanus	kg	10	0	0	1	11	E7
30021230	für Tollwut	kg	10	0	0	1	11	E5
30021240	für Schlangengift	kg	10	0	0	1	11	E5
30021290	andere	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30021300	immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30021400	immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30021500	immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	E10
30024111	Cholera und Typhus	kg	10	0	0	1	11	E5
30024112	Hepatitis	kg	10	0	0	1	11	E5
30024113	Tetanus	kg	10	0	0	1	11	E5
30024114	Kinderlähmung	kg	10	0	0	1	11	E10
30024115	Tuberkulose	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30024116	Tollwut	kg	10	0	0	1	11	E5
30024117	Japanische Enzephalitis	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30024118	Keuchhusten (Pertussis)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30024119	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30024121	Diphtherie, Keuchhusten und Tetanus (DPT)	kg	10	0	0	1	11	E10
30024122	Diphtherie und Tetanus (DT)	kg	10	0	0	1	11	E5
30024123	Masern, Mumps und Röteln (MMR)	kg	10	0	0	1	11	E5
30024124	Typhoid-Paratyphoid (TAB)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30024125	Typhoid-Paratyphoid-Cholera (TABC)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30024129	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30024200	Vaccine für die Veterinärmedizin	kg	10	0	0	1	11	E10
30024910	Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen)	kg	10	0	0	1	11	E10
30024920	Toxine	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30024990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30025100	Zelltherapieprodukte	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30025900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
30029010	menschliches Blut	kg	10	0	0	1	11	E10
30029020	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	kg	10	0	0	1	11	E7
30029090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
30031000	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E5
30032000	andere, Antibiotika enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30033100	Insulin enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30033900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30034100	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30034200	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30034300	Norephedrin oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E5
30034900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30036000	andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30039011	des ayurvedischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E7
30039012	der Unani-Systeme	kg	10	0	0	1	11	E7
30039013	des Siddha-Systems	kg	10	0	0	1	11	E7
30039014	des homöopathischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E7
30039015	des biochemischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E7
	Mentholkristalle und Magnesiamilch:							
30039021	Mentholkristalle	kg	10	0	0	1	11	E7
30039022	Magnesiamilch	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30039031	Rinderalbumin und Arzneimittel tierischen Ursprungs	kg	10	0	0	1	11	E7
30039032	Merbromin, National Formulary xii (Mercurochrom)	kg	10	0	0	1	11	E7
30039033	Calciumsennosid	kg	10	0	0	1	11	E5
30039034	Narkose-/Betäubungsmittel zur Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin oder in der Chirurgie	kg	10	0	0	1	11	E5
30039035	Aluminiumhydroxidgel	kg	10	0	0	1	11	E5
30039036	Ketamin	kg	10	0	0	1	11	E5
30039090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30041010	Penicilline	kg	10	0	0	1	11	E7
30041020	Ampicillin	kg	10	0	0	1	11	E7
30041030	Amoxycillin	kg	10	0	0	1	11	E5
30041040	Becampicillin	kg	10	0	0	1	11	E5
30041050	Cloxacillin	kg	10	0	0	1	11	E7
30041060	Kombinationen aus Ampicillin und Cloxacillin	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30041070	Streptomycin	kg	10	0	0	1	11	E10
30041090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30042011	Cefazolin	kg	10	0	0	1	11	E5
30042012	Cephalexin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042013	Ciprofloxacin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042014	Cefoxitin	kg	10	0	0	1	11	E5
30042019	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30042020	Sulfonamide und Cotrimoxazol	kg	10	0	0	1	11	E7
30042031	Norfloxacin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042032	Nalidixinsäure	kg	10	0	0	1	11	E7
30042033	Ciprofloxacin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042034	Oloxacin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042039	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Tetracycline:							
30042041	Chlortetracyclin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042042	Oxytetracyclin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042049	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30042050	Chloramphenicol	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30042061	Erythromycin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042062	Roxithromycin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042063	Clarithromycin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042064	Azithromycin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042069	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30042070	Cefadoxyl	kg	10	0	0	1	11	E7
30042091	Isoniazid	kg	10	0	0	1	11	E5
30042092	Rifampicin	kg	10	0	0	1	11	E5
30042093	Pyrazinamid	kg	10	0	0	1	11	E5
30042094	Ethabutol	kg	10	0	0	1	11	E5
30042095	Clindamycin	kg	10	0	0	1	11	E5
30042096	Vancomycin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042097	Polymyxin B und Colistin	kg	10	0	0	1	11	E7
30042099	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30043110	Insulin-Injektion	kg	10	0	0	1	11	E7
30043190	andere	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30043200	Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30043911	Hypophysenhormone	kg	10	0	0	1	11	E7
30043912	Prednisolon	kg	10	0	0	1	11	E5
30043913	Dexamethason	kg	10	0	0	1	11	E7
30043914	Danazol	kg	10	0	0	1	11	E5
30043919	andere Hormone der Progestogen- und Östrogrengruppe	kg	10	0	0	1	11	E7
30043921	Gonadotrophine	kg	10	0	0	1	11	E7
30043922	Luteinisierendes Hormon	kg	10	0	0	1	11	E5
30043990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30044100	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
30044200	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E5
30044300	Norephedrin oder seine Salze enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30044910	Atropin und Salze davon	kg	10	0	0	1	11	E7
30044920	Coffein und Salze davon	kg	10	0	0	1	11	E7
30044930	Codein und seine Derivate, auch mit Ephidrinhydrochlorid	kg	10	0	0	1	11	E5
30044940	Mutterkornzubereitungen, Ergotamin und Salze dieser Erzeugnisse	kg	10	0	0	1	11	E7
30044950	Papavarinhydrochlorid	kg	10	0	0	1	11	E7
30044960	Bromhexin und Salbutamol	kg	10	0	0	1	11	E5
30044970	Theophyllin und Salze davon	kg	10	0	0	1	11	E7
30044990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30045010	Hämatinika und Erythropoetin-Zubereitungen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30045020	Zubereitungen von Mineralien und ihre Zusätze	kg	10	0	0	1	11	E7
30045031	von Vitamin A	kg	10	0	0	1	11	E7
30045032	von Vitamin B1 und B2 und von Salzen dieser Erzeugnisse	kg	10	0	0	1	11	E7
30045033	von Vitamin B9	kg	10	0	0	1	11	E5
30045034	von Vitamin B12	kg	10	0	0	1	11	E5
30045035	von Vitamin C	kg	10	0	0	1	11	E5
30045036	von Vitamin D	kg	10	0	0	1	11	E7
30045037	von Vitamin E	kg	10	0	0	1	11	E5
30045039	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30045090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30046000	andere, in Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel genannte aktive Substanzen gegen Malaria enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E5
30049011	des ayurvedischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E7
30049012	der Unani-Systeme	kg	10	0	0	1	11	E7
30049013	des Siddha-Systems	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049014	des homöopathischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E10
30049015	des biochemischen Systems	kg	10	0	0	1	11	E10
30049021	Anthelminthika und Zubereitungen daraus	kg	10	0	0	1	11	E7
30049022	Metronidazol	kg	10	0	0	1	11	E7
30049023	Tinidazol	kg	10	0	0	1	11	E7
30049024	Secnidazol	kg	10	0	0	1	11	E7
30049025	Diloxamidfuroat	kg	10	0	0	1	11	E5
30049026	Natriumstibogluconat	kg	10	0	0	1	11	E5
30049027	Pentamidin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049029	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30049031	Promethazin, Chlorophenimiramin, Astemizol und Ceteirizin	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049032	Natriumbicarbonat, Magnesiumhydroxid (Magnesiamilch), Magnesiumcarbonat, Magnesiumtrisilicat, Aluminiumhydroxidgel, Magaldrat und Kombinationen davon	kg	10	0	0	1	11	E7
30049033	Cimetidin, Rantidin, Nizatidin und Roxatidin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049034	Omeprazol und Lansoprazol	kg	10	0	0	1	11	E5
30049035	Dicyclomin, Metoclopramid, Dexamethason und Ondansetron	kg	10	0	0	1	11	E7
30049036	Chenodiol und Ursodiol	kg	10	0	0	1	11	E5
30049039	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	Arzneimittel gegen Krebs:							
30049041	Cyclophosphamid	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049042	Methotrexat, 5-Fluoruracil (5-FU) und Fftorafur	kg	10	0	0	1	11	E7
30049043	Bincristin und Vinblastin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049044	Paclitaxel und Docetaxel	kg	10	0	0	1	11	E7
30049045	Etoposid	kg	10	0	0	1	11	E7
30049046	Actimycin D Dactinomycin und Doxorubicin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049047	L-Asparaginase, Cisplatin und Carboplatin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049048	Tamoxifen	kg	10	0	0	1	11	E7
30049049	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30049051	Isoniazid	kg	10	0	0	1	11	E7
30049052	Rifampin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049053	Pyrazimamid und Ethabutol	kg	10	0	0	1	11	E7
30049054	Streptomycin	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049055	Dapson (DDS), Acedapson (DADDS), Solopson und Clofazimin	kg	10	0	0	1	11	E10
30049056	Chloroquin, Amodiaquin, Mefloquin, Chinin, Chlorguamamid, Pyrimethamin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049057	andere Antituberkulotika	kg	10	0	0	1	11	E5
30049058	andere Antileprotika	kg	10	0	0	1	11	E5
30049059	andere Antimalarika	kg	10	0	0	1	11	E5
30049061	Analgin, auch mit anderen Verbindungen wie Paracetamol	kg	10	0	0	1	11	E7
30049062	Acetylsalicylsäure (Aspirin) und Zubereitungen daraus	kg	10	0	0	1	11	E7
30049063	Ibuprofen, auch mit Paracetamol oder anderen Verbindungen	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049064	Oxyphenbutazon, Phenylbutazon und Formulierungen davon	kg	10	0	0	1	11	E5
30049065	Indomethacin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049066	Mefenamsäure, Dactofenac-Natrium, Piroxocam, Tenoxicam und Meloxicam	kg	10	0	0	1	11	E5
30049067	Ketorolac, Nimesulid, Mabumeton und Nefopam	kg	10	0	0	1	11	E5
30049069	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	Antihepertensiva:							
30049071	Captopril, Enalapril, Lisimopril, Perimdopril und Ramipril	kg	10	0	0	1	11	E5
30049072	Verapamil, Nifedipin, Amlodipin und Lacidipin	kg	10	0	0	1	11	E5
30049073	Losartam	kg	10	0	0	1	11	E5
30049074	Propranolol, Metoprolol, Atenolol und Labetalol	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049075	Prazosin, Terazosin, Phentolamin und Phenoxybenzamime	kg	10	0	0	1	11	E7
30049076	Clonidin, Methyldopa	kg	10	0	0	1	11	E7
30049077	Hydralazin, Minoxidil und Diazoxid	kg	10	0	0	1	11	E7
30049079	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30049081	Phenobarbiton, Memphobarbiton, Primidon, Phenytoin, Carbamazepin, Ethosuximid, Valporsäure (Natriumvalporat), Diazepam, Lamotrigin, Gabapentin, Bigabatrin, Phenacemid, Trimethadion und Acetazolamid	kg	10	0	0	1	11	E5
30049082	andere Antiepileptika	kg	10	0	0	1	11	E5
30049083	Sulfonamide, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049084	Enzymzubereitungen	kg	10	0	0	1	11	E7
30049085	Tierarzneimittel, nicht zur Anwendung beim Menschen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	E5
30049086	Orale Rehydrationssalze	kg	10	0	0	1	11	E5
30049087	Antibakterielle Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	E5
30049088	Sedativa	kg	10	0	0	1	11	E7
30049089	Tranquilizer	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
30049091	Salbutamol, Terbutalin, Ephedrin, Salmeterol und Methylxanthime	kg	10	0	0	1	11	E7
30049092	Plasmaexpander	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30049093	Chloropheniraminmaleat, auch mit anderen Verbindungen (ohne Steroide und Alkaloide)	kg	10	0	0	1	11	E7
30049094	Theophyllin, Aminophyllin und andere Bronchodilatoren	kg	10	0	0	1	11	E7
30049095	Karzinochemotherapeutika, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	E7
30049096	Ketamin	kg	10	0	0	1	11	E7
30049099	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30051010	klebende Gaze	kg	10	0	0	1	11	E5
30051020	Klebeband	kg	10	0	0	1	11	E10
30051090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
30059010	medizinische Watte	kg	10	0	0	1	11	E5
30059020	Kaolinpflaster	kg	10	0	0	1	11	E7
30059030	medizinische Lint-Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	E10
30059040	Binden	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30059050	Verband zur Versorgung von Verbrennungen, mit Schutzgel getränkt	kg	10	0	0	1	11	E10
30059060	Mikroporöse Klebebänder für chirurgische Zwecke	kg	10	0	0	1	11	E10
30059070	Hornschwielen- und Hühneraugenentferner	kg	10	0	0	1	11	E5
30059090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
30061010	steriles chirurgisches Catgut und ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	kg	10	0	0	1	11	E5
30061020	sterile Laminarstifte und -tampons sowie sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30063000	Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	kg	10	0	0	1	11	E5
30064000	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	kg	10	0	0	1	11	E10
30065000	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	kg	10	0	0	1	11	E5
30066010	empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
30066020	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage anderer Erzeugnisse der Position 2937 (Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene usw.)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
30066030	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Spermiziden	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
30067000	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	kg	10	0	0	1	11	E5
30069100	andere: Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	kg	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
30069200	pharmazeutische Abfälle	kg	10	0	0	1	11	E5
30069300	Placebos und Sets für blinde (oder doppelblinde) klinische Studien zur Verwendung bei einer anerkannten klinischen Studie, dosiert	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
31010010	Guano	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31010091	Tierdung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31010092	tierische Ausscheidungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31010099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
31021000	Harnstoff, auch in wässriger Lösung	kg	0	5	0	0,5	5,5	Inkr.
31022100	Ammoniumsulfat	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31022910	Ammoniumsulfat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31022990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31023000	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	kg	2,5	5	0	0,75	8,3	Inkr.
31024000	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31025000	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
31026000	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31028000	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
31029010	Doppelsalze oder Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31029090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31031100	mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid (P_2O_5) von 35 GHT oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31031900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31039000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31042000	Kaliumchlorid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31043000	Kaliumsulfat	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31049000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
31051000	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
31052000	mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31053000	Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	kg	0	5	0	0	5	EL
31054000	Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	kg	5	0	0	0	5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:							
31055100	Nitrate und Phosphate enthaltend	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31055900	andere	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31056000	mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31059010	mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
31059090	andere	kg	5	0	0	0	5	Inkr.
32011000	Quebrachoauszug	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32012000	Mimosaauszug	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
32019010	Gambierextrakte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32019020	Myrobalan-Fruchtextrakt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32019030	Gallotannsäure (Tannin, Digallussäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32019090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32021000	synthetische organische Gerbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
32029010	synthetische anorganische Gerbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32029020	Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32029030	Enzymzubereitungen zum Vorgerben	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32029090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32030010	Cutch-Extrakte (Catechu)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32030020	Lebensmittelfarbstoffe, andere als synthetische	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32030030	Lackfarbstoff	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32030040	natürlicher Indigo	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32030090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041111	Dispersionsfarbstoff gelb 13 (Duranol Brill Yellow 6 G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041119	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Dispersionsfarbstoff orange:							
32041121	Dispersionsfarbstoff orange 11 (Duranol Orange G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041129	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Dispersionsfarbstoff rot:							
32041131	Dispersionsfarbstoff rot 3 (Serisol Fast Pink B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041132	Dispersionsfarbstoff rot 4 (Celliton Fast Pink RF)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041133	Dispersionsfarbstoff rot 9 (Duranol Red GN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041139	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Dispersionsfarbstoff violett:							
32041141	Dispersionsfarbstoff violett 1 (Duranol Violet 2R)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041142	Dispersionsfarbstoff violett 4 (Duranol Brill Violet B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041143	Dispersionsfarbstoff violett 8 (Duranol Brill Violet BR)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041149	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Dispersionsfarbstoff blau:							
32041151	Dispersionsfarbstoff blau 1 (Duranol Brill Blue CB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041152	Dispersionsfarbstoff blau 3 (Duranol Brill Blue BBN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041153	Dispersionsfarbstoff blau 5 (Celliton Fast Blue FFB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041154	Dispersionsfarbstoff blau 6 (Celliton Fast Blue FFG)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041155	Dispersionsfarbstoff blau 14 (Duranol Brill Blue G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041156	Dispersionsfarbstoff blau 24 (Duranol Blue 2G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041159	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041191	Dispersionsfarbstoffe, grün	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041192	Dispersionsfarbstoffe, braun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041193	Dispersionsfarbstoffe, schwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041194	Dispersionsfarbstoffe, braun, Mischungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041195	Dispersionsfarbstoffe, grau, Mischungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041196	Dispersionsfarbstoffe, schwarz, Mischungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041199	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041211	Säurefarbstoffe, gelb	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041212	Säurefarbstoffe, orange	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041213	Säurefarbstoffe, rot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041214	Säurefarbstoffe, violett	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041215	Säurefarbstoffe, blau	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041216	Säurefarbstoffe, grün	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041217	Säurefarbstoffe, braun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041218	Säurefarbstoffe, schwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041219	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Säurefarbstoffe, grün (keine Azofarbstoffe):							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041221	Säurefarbstoff grün 17 (Solacet Fast Green 2G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041222	Säurefarbstoff grün 27 (Carbolan Green G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041223	Säurefarbstoff grün 28 (Carbolan Brill Green 5G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041224	Säurefarbstoff grün 38 (Alizarine Cyanine Green 3G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041225	Säurefarbstoff grün 44 (Alizarine Cyanine Green GWA)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041229	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Säurefarbstoffe, schwarz (keine Azofarbstoffe):							
32041231	Säurefarbstoff schwarz 2 (Nigrosine)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041232	Säurefarbstoff schwarz 48 (Coomassie Fast Grey 3G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041239	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Säurefarbstoffe blau 2, 14, 23, 25, 45, 51, 52 und 78 (keine Azofarbstoffe):							
32041241	Säurefarbstoff blau 2 (Alizarine Brill BluePFN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041242	Säurefarbstoff blau 14 (Solacet Fast Blue 4 G1)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041243	Säurefarbstoff blau 23 (Alizarine Light Blue 4 G1)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041244	Säurefarbstoff blau 25 (Solway Ultra Blue B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041245	Säurefarbstoff blau 45 (Solway Blau RN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041246	Säurefarbstoff blau 51 (Alizarin Sky Blue FFB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041247	Säurefarbstoff blau 52 (Alizarin Light – 5GL)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041248	Säurefarbstoff blau 78 (Solway Sky Blue B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041251	Säurefarbstoff blau 93 (Ink Blue)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041252	Säurefarbstoff blau 112 (Coomasie Ultra Sky SE)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041253	Säurefarbstoff blau 127 (Brill Alizarine Milling Blue G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041254	Säurefarbstoff blau 138 (Carbolan Blue B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041255	Säurefarbstoff blau 140 (Carbolan Brill Blue 2R)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041259	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041261	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041262	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041263	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041264	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041265	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041266	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041267	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041268	Rot II (Alizarine Red)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041269	andere (Entwicklungsfarbstoffe, rote Farbstoffe usw.)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041291	Säurefarbstoffe, gelb	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041292	Säurefarbstoffe, orange	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041293	Säurefarbstoffe, rot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041294	Säurefarbstoffe, violett	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041295	Säurefarbstoffe, braun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041299	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041310	Basische Azofarbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041321	Gelb 2 (Auramin O)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041329	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041331	Rot 1 (Rhodamin 6 G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041339	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041341	Violett 1 (Methyl Violet)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041342	Violett 10 (Rhodamin B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041343	Violett 14 (Magenta)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041349	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041351	Blau 9 (Methylene Blue)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041352	Blau 16 (Victoria Blue B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041359	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041361	Grün 4 (Malachite Green)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041369	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041391	Basische Farbstoffe, orange	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041392	Basische Farbstoffe, braun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041393	Basische Farbstoffe, schwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041399	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041411	Gelb 12 (Chrysophenin G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041419	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041421	Kongorot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041429	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041431	Blau 1 (Sky Blue FF)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041439	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041440	Direktfarbstoffe, orange (Azo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041450	Direktfarbstoffe, grün (Azo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041460	Direktfarbstoffe, braun (Azo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041470	Direktfarbstoffe, schwarz (Azo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041481	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041482	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041483	rote Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041484	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041485	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041486	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041487	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041488	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041489	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041511	Küpenfarbstoff gelb 2 (GC)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041512	Küpenfarbstoff gelb 4 (Indanthrene Golden Yellow GK)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041519	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041521	Küpenfarbstoff orange 3 (Brill Orange RK)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041522	Küpenfarbstoff orange 15 (Golden Orange 3G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041529	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041531	Küpenfarbstoff rot (Brill Pink)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041539	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041541	Küpenfarbstoff violett 1 (Brill Violet 2R)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041542	Küpenfarbstoff violett 3 (Magenta B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041549	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041551	Küpenfarbstoff blau 1 (Synthetic Indigo)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041552	Küpenfarbstoff blau 4	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041553	Küpenfarbstoff blau 5 (Blue 2B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041554	Küpenfarbstoff blau 6 (Blue BC)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041555	Küpenfarbstoff blau 20 (Dark Blue 30)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041556	Küpenfarbstoff blau 29 (Indanthrene Brill Blue 4G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041557	Küpenfarbstoff blau 43 (Carbazole Blue)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041558	Reduzierte Küpenfarbstoffe blau	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041559	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Küpenfarbstoffe grün:							
32041561	Küpenfarbstoff grün 1 (Indanthrene Brill Green BFFB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041562	Küpenfarbstoff grün 2 (Indanthrene Brill Green GG)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041563	Küpenfarbstoff grün 4 (Indanthrene Brill Green 3B)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041564	Küpenfarbstoff grün 9 (Black BB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041569	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Küpenfarbstoffe braun:							
32041571	Küpenfarbstoff braun 1 (Brown BR)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041572	Küpenfarbstoff braun 3 (Brown RGR)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041573	Küpenfarbstoff braun 5 (Brown RRD,G)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041579	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Küpenfarbstoffe schwarz:							
32041581	Küpenfarbstoff schwarz 9 (Black RB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041582	Küpenfarbstoff schwarz 25 (Olive T)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041583	Küpenfarbstoff schwarz 27 (Olive R)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041584	Küpenfarbstoff schwarz 29 (Grey BG)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041589	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
32041591	Lösliche Küpenfarbstoffe, gelb	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041592	Lösliche Küpenfarbstoffe, orange	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041593	Lösliche Küpenfarbstoffe, rot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041594	Lösliche Küpenfarbstoffe, violett	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041595	Lösliche Küpenfarbstoffe, blau	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041596	Lösliche Küpenfarbstoffe, grün	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041597	Lösliche Küpenfarbstoffe, schwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041599	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041610	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041620	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041630	rote Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041640	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041650	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041660	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041670	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041680	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041711	Gelb 1 (Hansa Yellow)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041719	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
32041720	Pigmentfarbstoffe, orange	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Pigmentfarbstoffe rot:							
32041731	Toluidin-Rot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041739	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
32041740	Pigmentfarbstoffe, violett	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Pigmentfarbstoffe blau:							
32041751	Blau 15 (Pathalociyanine Blue)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041759	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Pigmentfarbstoffe grün:							
32041761	Grün 7 (Pathalovyanine Green)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041769	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041770	Pigmentfarbstoffe, braun	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041780	Pigmentfarbstoffe, schwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041790	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
32041800	Carotinoid-Farbmittel und Zubereitungen auf deren Grundlage	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041911	Kupplungskomponente 2 für Azofarbstoffe (Naphthol AS)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041912	Kupplungskomponente 4 für Azofarbstoffe (Naphthol AS-BO)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041913	Kupplungskomponente 5 für Azofarbstoffe (Naphthol ASG)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041914	Kupplungskomponente 7 für Azofarbstoffe (Naphthol ASSW)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041915	Kupplungskomponente 8 für Azofarbstoffe (Naphthol ASTR)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041916	Kupplungskomponente 13 für Azofarbstoffe (Naphthol ASSG)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Kupplungskomponenten 14, 15, 17, 18, 20 und andere für Azofarbstoffe:							
32041921	Kupplungskomponente 14 für Azofarbstoffe (Naphthol ASPH)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041922	Kupplungskomponente 15 für Azofarbstoffe (Naphthol ASLB)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041923	Kupplungskomponente 17 für Azofarbstoffe (Naphthol ASBS)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041924	Kupplungskomponente 18 für Azofarbstoffe (Naphthol ASD)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041925	Kupplungskomponente 20 für Azofarbstoffe (Naphthol ASOL)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041929	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Diazotierungskomponenten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 für Azofarbstoffe:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041931	Diazotierungskomponente 1 für Azofarbstoffe (Fast Bordeaux GP Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041932	Diazotierungskomponente 2 für Azofarbstoffe (Fast Orange G/GC Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041933	Diazotierungskomponente 3 für Azofarbstoffe (Fast Scarlet GGIGGS Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041934	Diazotiersungskomponente 4 für Azofarbstoffe (Fast Garment GBC Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041935	Diazotierungskomponente 5 für Azofarbstoffe (Fast Red B Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041936	Diazotierungskomponente 6 für Azofarbstoffe (Fast Orange GR Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041937	Diazotierungskomponente 10 für Azofarbstoffe (Fast Red R Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041938	Diazokomponente 11 für Azofarbstoffe Fast Red TR Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Diazokomponenten 12, 13, 20, 24, 32, 41, 48 und andere für Azofarbstoffe:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041941	Diazokomponente 12 für Azofarbstoffe (Fast Scarlet G Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041942	Diazokomponente 13 für Azofarbstoffe (Fast Scarlet R Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041943	Diazokomponente 20 für Azofarbstoffe (Fast Blue BB Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041944	Diazokomponente 24 für Azofarbstoffe (Fast Blue RR Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041945	Diazokomponente 32 für Azofarbstoffe (Fast Red KB Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041946	Diazokomponente 41 für Azofarbstoffe (Fast Violet B Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041947	Diazokomponente 48 für Azofarbstoffe (Fast Blue B Base)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041949	andere (Azofarbstoffe)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041951	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041952	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041953	rote Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041954	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041955	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041956	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041957	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041958	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041959	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Farbstoffe auf Schwefelbasis:							
32041961	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041962	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041963	rote Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041964	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041965	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041966	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041967	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041969	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Lösungsmittelfarbstoffe:							
32041971	gelbe Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041972	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041973	rote Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041974	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32041975	blaue Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041976	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041977	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041978	schwarze Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041979	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Lebensmittelfarbstoffe:							
32041981	Gelb 3 (Sunset Yellow)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041982	Gelb 4 (Tartrazine)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041983	Rot 5 bis 8 (Poncean)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041984	Rod 9 (Amaranth)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041985	orange Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041986	violette Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041987	grüne Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041988	braune Farbstoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041989	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32041990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32042010	Optische Aufheller	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32042090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32049000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32050000	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32061110	Perlglanzpigmente (mit Titanoxid beschichtete Glimmer- und Lüster-Perlglanzpigmente)	kg	10	0	0	1	11	E10
32061190	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
32061900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
32062000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064100	Ultramarin und seine Zubereitungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32064200	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064910	Eisenoxidrot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064920	Persischrot	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064930	Gelbocker	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064940	Bronzepulver	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32064990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
32065000	anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
32071010	Zubereitete organische Farbstoffpigmente, trocken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32071020	Zubereitete organische Farbstoffpigmente, Paste	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32071030	Zubereitete anorganische Pigmente	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32071040	zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
32071090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32072010	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32072020	Engoben (Schlicker) und ähnliche Zubereitungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32073000	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32074000	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
32081010	Emaille	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32081020	Lacke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32081030	Firnisse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32081090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32082010	Emaille	kg	10	0	0	1	11	E7
32082020	Lacke	kg	10	0	0	1	11	E7
32082030	Firnisse	kg	10	0	0	1	11	E7
32082090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
32089011	Nitrocelluloselacke	kg	10	0	0	1	11	E7
32089019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Emaille:							
32089021	Synthetische Emaille, ultraweiße Farben	kg	10	0	0	1	11	E7
32089022	Synthetische Emaille, andere Farben	kg	10	0	0	1	11	E7
32089029	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
32089030	Lacke	kg	10	0	0	1	11	E7
	Firnisse:							
32089041	Isolierfirnisse	kg	10	0	0	1	11	E7
32089049	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
32089050	Gleitmittel	kg	10	0	0	1	11	E5
32089090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
32091010	Acrylemulsion	kg	10	0	0	1	11	E5
32091090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
32099010	Dispersionsfarben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32099020	Emulsionsfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32099090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32100011	Anstrichfarbe in Pulverform, einschließlich Zementfarben	kg	10	0	0	1	11	E5
32100012	mit Öl gebundene Wasserfarbe	kg	10	0	0	1	11	E5
32100019	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
32100020	zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	E5
32100030	Metallpulver oder -flitter, als Anstrichfarben zubereitet	kg	10	0	0	1	11	E5
32100040	Anstrichmittel auf der Grundlage von Polytetrafluorethylen (PTFE)/Silikonharz	kg	10	0	0	1	11	E5
32100090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32110000	Zubereitete Sikkative	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32121000	Prägefolien	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32129010	Pigmente in Leinsamenöl, Testbenzin, Terpentinöl, Lack und anderen Farben oder Emaille-Medien, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32129020	Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32129030	Aluminiumpaste	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32129090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32131000	Farben in Zusammenstellungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32139000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32141000	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	kg	10	0	0	1	11	E5
32149010	nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32149020	Harzzement	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32149090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151110	Lithografiedruckfarbe und -gel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151120	Zeitungsdruckfarbe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151130	Druckfarbe für den Rotationsdruck	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
32151140	Druckfarbe für den Siebdruck	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151910	Lithografiedruckfarbe und -gel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151920	Zeitungsdruckfarbe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151930	Druckfarbe für den Rotationsdruck	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151940	Druckfarbe für den Siebdruck	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
32151990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
32159010	Tinte für Füllfederhalter	kg	10	0	0	1	11	E5
32159020	Kugelschreibertinte	kg	10	0	0	1	11	E5
32159030	unverwischbare Tinte	kg	10	0	0	1	11	E5
32159040	Zeichentusche	kg	10	0	0	1	11	E5
32159090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
33011200	Süß- und Bitterorangenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33011300	Citronenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33011910	Citronellöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33011990	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33012400	Pfefferminzöl (Mentha piperita)	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33012510	Krauseminzöl (ex-Mentha spicata)	kg	20	0	0	2	22	E10
33012520	Wasserminzöl (ex-Mentha aquatica)	kg	20	0	0	2	22	E10
33012530	Waldminzöl (ex-Mentha sylvestris)	kg	20	0	0	2	22	E10
33012540	Bergamottminzöl (ex-Mentha citrata)	kg	20	0	0	2	22	E10
33012590	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33012911	Anisöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012912	Cajeputöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012913	Canangaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012914	Kümmelöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012915	Cassiaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012916	Zedernholzöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012917	Zimtrindenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012918	Zimtblattöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012921	Nelkenblatt/Stielöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012922	Koriandersamenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012923	Dillöl (Anethumöl)	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33012924	Eucalyptusöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012925	Fenchelsamenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012926	Ingweröl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012927	Ingwergrasöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012928	Nelkenknospenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012931	Tuberosekonzentrat	kg	20	0	0	2	22	E10
33012932	Muskatnussöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012933	Palmarosaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012934	Patchouliöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012935	Pfefferöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012936	Petitgrainöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012937	Sandelholzöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012938	Rosenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012941	Campheröl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012942	Zitronengrasöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012943	Ylang-Ylang-Öl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012944	Davanaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012945	Kreuzkümmelöl	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33012946	Selleriesamenöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012947	Knoblauchöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012948	Paprikaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012949	Kurkumaöl	kg	20	0	0	2	22	E10
33012950	Gewürzöle, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	20	0	0	2	22	E10
33012990	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33013010	Agaröl	kg	20	0	0	2	22	EL
33013091	Aromenessenzen aller Art (einschließlich solcher für alkoholische Getränke)	kg	20	0	0	2	22	E10
33013099	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33019011	Bockshornklee-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019012	Ingwer-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019013	Pfeffer-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019014	Kurkuma-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019015	Kardamom-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019016	Selleriesamen-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019017	Muskatnuss-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33019021	Nelken-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019022	Capsicum-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019023	Koriander-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019024	Kreuzkümmel-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019025	Fenchel-Oleoresine	kg	20	0	0	2	22	E10
33019029	Oleoresine von Gewürzen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	20	0	0	2	22	E10
33019031	Attars (Parfümöle) aller Art auf Basis fetter Öle	kg	20	0	0	2	22	E10
33019032	Senföl-Aroma	kg	20	0	0	2	22	E10
33019033	Ambrettolid-Essenz (Ambrettesamenöl-Essenz)	kg	20	0	0	2	22	E10
33019041	Aromenessenzen aller Art (einschließlich solcher für alkoholische Getränke)	kg	20	0	0	2	22	E10
33019049	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33019051	Aromenessenzen aller Art (einschließlich solcher für alkoholische Getränke)	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33019059	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33019060	destillierte aromatische Wässer ätherischer Öle, anderweit nicht genannt	kg	20	0	0	2	22	E10
33019071	Aromenessenzen aller Art (einschließlich solcher für alkoholische Getränke)	kg	20	0	0	2	22	E10
33019079	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33019090	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33021010	synthetische Aromaessenzen (zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen enthaltend, wie sie zur Herstellung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol. verwendet werden)	kg	100	0	0	0	100	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33021010	synthetische Aromaessenzen (ausgenommen zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie zur Herstellung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol. verwendet werden)	kg	10	0	0	1	11	E10
33021090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
33029011	synthetische Parfümstoffe	kg	10	0	0	1	11	E7
33029012	synthetisches ätherisches Öl	kg	10	0	0	1	11	E7
33029019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
33029020	Aleuritinsäure	kg	10	0	0	1	11	E5
33029090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
33030010	Eau de Cologne	kg	20	0	0	2	22	E7
33030020	Rosenwasser	kg	20	0	0	2	22	E10
33030030	Keora-Wasser	kg	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33030040	Parfüms und Parfümstoffe, ohne Alkohol (ausgenommen destillierte aromatische Wässer)	kg	20	0	0	2	22	E7
33030050	Parfüms, alkoholhaltig	kg	20	0	0	2	22	E7
33030060	alkoholhaltige Kosmetik- oder Körperpflegemittel, anderweit nicht genannt	kg	20	0	0	2	22	E7
33030090	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33041000	Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	kg	20	0	0	2	22	E7
33042000	Schminkmittel (Make-up) für die Augen	kg	20	0	0	2	22	E7
33043000	Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre	kg	20	0	0	2	22	E7
	andere:							
33049110	Gesichtspuder	kg	20	0	0	2	22	E7
33049120	Talkumpuder	kg	20	0	0	2	22	E7
33049190	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33049910	Gesichtscremes	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33049920	Nagellacke	kg	20	0	0	2	22	E7
33049930	Feuchtigkeitslotion	kg	20	0	0	2	22	E7
33049940	Sindur, Bindi, Kumkum	kg	20	0	0	2	22	E7
33049950	Kurkumapräparate aller Art	kg	20	0	0	2	22	E7
33049990	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33051010	alkoholhaltig	kg	20	0	0	2	22	E7
33051090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33052000	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
33053000	Haarlacke	kg	20	0	0	2	22	E7
33059011	parfümiert	kg	20	0	0	2	22	E7
33059019	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33059020	Brillantine (alkoholhaltig)	kg	20	0	0	2	22	E7
33059030	Haarcreme	kg	20	0	0	2	22	E7
33059040	Haarfärbemittel (natürlich, pflanzlich oder synthetisch)	kg	20	0	0	2	22	E7
33059050	Haarfestiger	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33059090	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
33061010	als Pulver	kg	20	0	0	2	22	E7
33061020	in Pastenform	kg	20	0	0	2	22	E7
33061090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33062000	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
33069000	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33071010	Rasiercreme	kg	20	0	0	2	22	E7
33071090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
33072000	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	kg	20	0	0	2	22	E7
33073010	Badeöl (Thailam)	kg	20	0	0	2	22	E7
33073090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
33074100	„Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	kg	20	0	0	2	22	E7
33074900	andere:	kg	20	0	0	2	22	E7
33079010	Enthaarungsmittel	kg	20	0	0	2	22	E7
33079020	sterile Kontaktlinsenpflegelösung	kg	20	0	0	2	22	E5
33079090	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
34011110	medizinische Toilettenseifen	kg	10	0	0	1	11	E7
34011120	Rasierseifen, ausgenommen Rasiercreme	kg	10	0	0	1	11	E7
34011190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
34011911	Industrieseife	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34011919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34011920	Flocken, Plättchen und Pulver	kg	10	0	0	1	11	E7
34011930	Tafeln und Stücke:	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Haushalts- und Wäscheseifen, anderweit nicht genannt:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34011941	Haushaltsseifen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34011942	Wäscheseifen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34011990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34012000	Seifen in anderen Formen	kg	10	0	0	1	11	E7
34013011	medizinische Toilettenseifen	kg	10	0	0	1	11	E7
34013012	Rasiercreme und Rasiergel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34013019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
34013090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
34023100	lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze	kg	10	0	0	1	11	E7
34023900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
34024100	kationische	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34024200	nichtionische	kg	10	0	0	1	11	E10
34024900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
34025000	Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34029011	zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel auf der Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029012	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, nicht auf Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029019	andere:	kg	10	0	0	1	11	E7
34029020	sulfonierte/sulfatierte/oxidierte/chlorierte Rizinusöle; sulfonierte/sulfatierte/oxidierte/chlorierte Fischöle; sulfonierte/sulfatierte/oxidierte/chlorierte Spermöle und sulfonierte/sulfatierte/oxidierte/chlorierte Klauenöle	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34029030	Penetrationsmittel	kg	10	0	0	1	11	E7
	Netzmittel:							
34029041	zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel auf der Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029042	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, nicht auf Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029049	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	zubereitete Waschmittel, auch Seifen enthaltend:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34029051	zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel auf der Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029052	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, nicht auf Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029059	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
34029091	zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel auf der Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34029092	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, nicht auf Grundlage von Seife oder anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
34029099	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
34031100	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
34031900	andere zubereitete Schmiermittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
34039100	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
34039900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
34042000	Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34049010	Siegelwachs (einschließlich Flaschensiegelwachs) in Form von Stäben, Stücken oder ähnlichen Formen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34049020	Polyethylenwachs	kg	10	0	0	1	11	E5
	künstliche Wachse (einschließlich wasserlöslicher Wachse), zubereitete Wachse, weder emulgiert noch Lösungsmittel enthaltend:							
34049031	polybromierte Biphenyle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34049032	polychlorierte Biphenyle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34049033	polychlorierte Terphenyle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34049039	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34049090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
34051000	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34052000	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	kg	10	0	0	1	11	E7
34053000	Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	kg	10	0	0	1	11	E7
34054000	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	kg	10	0	0	1	11	E7
34059010	Poliermittel und Zubereitungen zum Auftragen auf Metalle, einschließlich Diamantpolierpulver/-paste	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34059090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
34060010	Kerzen	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
34060090	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
34070010	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder	kg	10	0	0	1	11	E7
34070090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
35011000	Casein	kg	20	0	0	2	22	EL
35019000	andere	kg	20	0	0	2	22	EL
35021100	getrocknet	kg	20	0	0	2	22	E5
35021900	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
35022000	Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	kg	20	0	0	2	22	R10 auf 11 %
35029000	andere	kg	20	0	0	2	22	R10 auf 11 %
35030010	Hausenblase	kg	20	0	0	2	22	E5
35030020	Gelatine, genießbar, anderweit nicht genannt	kg	20	0	0	2	22	E5
35030030	Leime aus Knochen, Häuten und ähnlichen Stoffen sowie Fischleimen	kg	20	0	0	2	22	E7
35030090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
35040010	Peptone	kg	20	0	0	2	22	E7
35040091	Sojaprotein-Isolat	kg	20	0	0	2	22	E7
35040099	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
35051010	veresterte Stärken	kg	20	0	0	2	22	E5
35051090	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
35052000	Leime	kg	20	0	0	2	22	E7
35061000	zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
35069110	auf der Grundlage von Latex, Phenol-Formaldehyd (PF), Harnstoff-Formaldehyd (UF) und Polyvinylalkohol (PVA)	kg	10	0	0	1	11	E5
35069190	andere	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
35069910	synthetischer Klebstoff mit Phenol-Harnstoff/Kresol (mit Formaldehyd) als Hauptbestandteil	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:							
35069991	auf der Grundlage von Stärke, Gummi, Latex, PF, UF und PVA	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35069999	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35071011	Tierisches Lab	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35071019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
35071091	Tierisches Lab	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35071099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35079010	Industrieenzyme (textile Hilfsmittel)	kg	10	0	0	1	11	E5
35079020	Pankreatin rein (ausgenommen Arzneimittel)	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
35079030	Pepsin (ausgenommen Arzneimittel)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35079040	Pektinesterasen, rein	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35079050	Pektinolytisches Enzym (Pektimase)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Enzyme mikrobiellen Ursprungs:							
35079061	Streptokinase	kg	10	0	0	1	11	E7
35079062	Amylasenenzyme	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
35079069	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Enzyme für pharmazeutische Zwecke, ausgenommen Streptokinase:							
35079071	Papain, rein, von pharmazeutischer Qualität	kg	10	0	0	1	11	E7
35079079	andere	kg	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
	andere:							
35079091	Enzymzubereitungen, Lebensmittel enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7
35079099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
36010010	Sprengpulver	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36010020	Schießpulver	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36010090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36020010	Industriesprengstoffe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36020090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36031000	Sicherheitszündschnüre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36032000	Sprengschnüre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36033000	Zündhütchen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36034000	Sprengkapseln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36035000	Zünder	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36036000	elektrische Sprengzünder	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36041000	Feuerwerkskörper	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36049010	Schiffsnotsignale	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36049090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36050010	Sicherheitsstreichhölzer	kg	10	0	0	1	11	E10
36050090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
36061000	flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm^3 oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E5
36069010	brennbare Zubereitungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
36069091	CER-Eisen in allen Formen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36069092	Zündmetalllegierungen in allen Formen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36069093	DNPT (Dinitrosopentamethylentetramin)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
36069099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
37011010	medizinisch	m^2	10	0	0	1	11	E5
37011090	andere	m^2	10	0	0	1	11	E5
37012000	Sofortbild-Planfilme	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37013000	andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	m^2	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
37019110	kinematografische Filme	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
37019190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
37019910	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
37019990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
37021000	für Röntgenaufnahmen	m^2	10	0	0	1	11	E5
37023110	kinematografische Filme	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
37023190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
37023210	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	E7
37023290	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
37023910	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	E7
37023990	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024110	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
37024190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
37024210	fotografische Filme in Rollen mit einer Breite von 620 mm	m^2	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37024220	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024290	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024310	fotografische Filme (schwarzweiß) mit einer Breite von 620 mm	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024320	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024390	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024410	fotografische Filme in Rollen mit einer Breite von 120 mm	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024420	kinematografische Filme	m^2	10	0	0	1	11	E7
37024490	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
37025210	fertige Rollen kinematografischer Positive	m	10	0	0	1	11	E7
37025220	andere kinematografische Filme	m	10	0	0	1	11	E7
37025290	andere	m	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37025300	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	m	10	0	0	1	11	E7
37025410	fertige Rollen kinematografischer Positive	m	10	0	0	1	11	E7
37025420	andere kinematografische Filme	m	10	0	0	1	11	E7
37025490	andere	m	10	0	0	1	11	E7
37025510	fertige Rollen kinematografischer Positive	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37025520	andere kinematografische Filme	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37025590	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37025610	fertige Rollen kinematografischer Positive	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37025620	andere kinematografische Filme	m	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37025690	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37029611	16 mm oder weniger	m	10	0	0	1	11	E7
37029619	andere	m	10	0	0	1	11	E7
37029711	16 mm oder weniger	m	10	0	0	1	11	E7
37029719	andere	m	10	0	0	1	11	E7
37029810	kinematografische Filme	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37029890	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
37031010	Papier oder Pappe, fotografisch	kg	10	0	0	1	11	E7
37031020	Textilien	kg	10	0	0	1	11	E7
37032010	Papier oder Pappe, fotografisch	kg	10	0	0	1	11	E7
37032020	Textilien	kg	10	0	0	1	11	E7
37039010	Papier oder Pappe, fotografisch	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
37039020	Textilien	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
37040010	Papier oder Pappe, fotografisch.	kg	10	0	0	1	11	E7
37040020	kinematografische Platten und Filme	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37040030	lichtempfindliche Textilien	kg	10	0	0	1	11	E7
37040090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
37050000	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme	kg	10	0	0	1	11	E5
37061011	vollständig in schwarzweiß hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37061012	vollständig in schwarzweiß hergestellt, mit einer Länge von mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37061013	vollständig oder teilweise in Farbe hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37061014	vollständig oder teilweise in Farbe hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37061015	Kinderfilme, die vom Central Board of Film Certification als „Kinderfilm“ zertifiziert sind	m	10	0	0	1	11	E5
37061020	Dokumentarkurzfilme und Filme, die vom Central Board of Film Certification als solche zertifiziert wurden	m	10	0	0	1	11	E5
37061030	Wochenschaufilme und Filmausschnitte	m	10	0	0	1	11	E5
	Werbekurzfilme und Filme:							
37061041	vollständig in schwarzweiß	m	10	0	0	1	11	E5
37061042	vollständig oder teilweise in Farbe	m	10	0	0	1	11	E5
	andere Kinderfilme:							
37061051	Ersatzfilmkopien (patch prints), einschließlich Logos, die ausschließlich für die Unterhaltung von Kindern bestimmt sind	m	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37061052	Kinderfilme, die vom Central Board of Film Certification als „Kinderfilm“ zertifiziert sind	m	10	0	0	1	11	E5
37061059	andere	m	10	0	0	1	11	E5
	Bildungskurzfilme und Filme:							
37061061	vom Central Board of Film Certification als überwiegend zu Bildungszwecken zertifiziert	m	10	0	0	1	11	E5
37061062	Ersatzfilmkopien (patch prints), einschließlich Logos, die ausschließlich für Bildungszwecke bestimmt sind	m	10	0	0	1	11	E5
37061063	Lehrmittel, einschließlich Filmstreifen mit erzieherischem Charakter	m	10	0	0	1	11	E5
37061069	andere	m	10	0	0	1	11	E5
37061070	Kurzfilme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	m	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
37061091	audiovisuelle Nachrichten oder audiovisuelles Bildmaterial, einschließlich Nachrichtenausschnitten	m	10	0	0	1	11	E5
37061092	Masterpositive, belichtete Negative, Duplikate und Arbeitskopien, die nicht für öffentliche Vorführungen freigegeben sind	m	10	0	0	1	11	E5
37061099	andere	m	10	0	0	1	11	E5
37069011	vollständig in schwarzweiß hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37069012	vollständig in schwarzweiß hergestellt, mit einer Länge von mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37069013	vollständig oder teilweise in Farbe hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37069014	vollständig oder teilweise in Farbe hergestellt, mit einer Länge von nicht mehr als 4 000 m	m	10	0	0	1	11	E5
37069015	Kinderfilme, die vom Central Board of Film Certification als „Kinderfilm“ zertifiziert sind	m	10	0	0	1	11	E5
37069020	Dokumentarkurzfilme und Filme, die vom Central Board of Film Certification als solche zertifiziert wurden	m	10	0	0	1	11	E5
37069030	Wochenschaufilme und Filmausschnitte	m	10	0	0	1	11	E5
	Werbekurzfilme und Filme:							
37069041	vollständig in schwarzweiß	m	10	0	0	1	11	E5
37069042	vollständig oder teilweise in Farbe	m	10	0	0	1	11	E5
	andere Kinderfilme:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37069051	Ersatzfilmkopien (patch prints), einschließlich Logos, die ausschließlich für die Unterhaltung von Kindern bestimmt sind	m	10	0	0	1	11	E5
37069052	Kinderfilme, die vom Central Board of Film Certification als „Kinderfilm“ zertifiziert sind	m	10	0	0	1	11	E5
37069059	andere	m	10	0	0	1	11	E5
	Bildungskurzfilme und -filme:							
37069061	vom Central Board of Film Certification als überwiegend zu Bildungszwecken zertifiziert	m	10	0	0	1	11	E5
37069062	Ersatzfilmkopien (patch prints), einschließlich Logos, die ausschließlich für Bildungszwecke bestimmt sind	m	10	0	0	1	11	E5
37069063	Lehrmittel, einschließlich Filmstreifen mit erzieherischem Charakter	m	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37069064	vom Central Board of Film Certification als überwiegend zu Bildungszwecken zertifiziert, unter 30 mm breit	m	10	0	0	1	11	E5
37069069	andere	m	10	0	0	1	11	E5
37069070	Kurzfilme, anderweit nicht genannt	m	10	0	0	1	11	E5
	andere							
37069091	audiovisuelle Nachrichten oder audiovisuelles Bildmaterial, einschließlich Nachrichtenausschnitten	m	10	0	0	1	11	E5
37069092	Masterpositive, belichtete Negative, Duplikate und Arbeitskopien, die nicht für öffentliche Vorführungen freigegeben sind	m	10	0	0	1	11	E5
37069099	andere	m	10	0	0	1	11	E5
37071000	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
37079010	chemische Erzeugnisse, zu fotografischen Zwecken gemischt oder zusammengesetzt (z. B. Entwickler und Fixierer), auch lose	kg	10	0	0	1	11	E5
37079090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38011000	künstlicher Grafit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38012000	kolloider und halbkolloider Grafit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38013000	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38019000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38021000	Aktivkohle	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38029011	aktivierte Tonerde	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38029012	aktivierter Bauxit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38029019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38029020	Tierschwarz (z. B. Knochenschwarz und Elfenbeinschwarz), einschließlich verbrauchtes Tierschwarz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38030000	Tallöl, auch raffiniert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38040010	Ligninsulfonate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38040020	eingedickte Sulfatlauge	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38040090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38051010	Holzterpentinöl und Terpentinöl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38051020	Balsamterpentinöl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38051030	Sulfatterpentinöl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38059010	terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung von Nadelholz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38059020	Dipenten, roh	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38059030	Sulfitterpentinöl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38059090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38061010	Gummikolophonium	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38061090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38062000	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38063000	Esterharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38069010	Schmelzharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38069090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38070010	Holzteere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38070020	Holzteeröle, Holzkreosot, Holzgeist	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38070030	Pflanzenpech, Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38085200	DDT (ISO) (Clofenotan (INN)), in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38085900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38086100	in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38086200	in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38086900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089111	Aluminiumphosphid (z. B. Phostoxin)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089112	Calciumcyanid	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089113	DDVP (Dimethyl-dichlor-vinyl-phosphat)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089121	Diaginal	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089122	Methylbromid	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089123	Dimethoat, technische Qualität	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089124	Melathion	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089131	Endosulfan, technische Qualität	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38089132	Quinalphos	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089133	Isoproturon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089134	Fenthion	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089135	Cipermethrin, technische Qualität	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089136	Allethrin	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089137	synthetisches Pyrethrum	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
38089191	Abwehrmittel gegen Insekten wie Fliegen, Mücken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089192	mit Insektiziden getränktes Papier, z. B. mit DDT	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089199	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
38089210	Maneb	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089220	Natriumpentachlorphenat (Santobrit)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089230	Thiram (Tetramethylthiuramdisulfid)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089240	Zineb	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38089250	Kupferoxychlorid	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089290	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
38089310	Chlormethylphenoxyessigsäure (MCPA)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089320	2:4-Dichlorphenoxyessigsäure und ihre Ester	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089330	Gibberellinsäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
38089340	Pflanzenwuchsregulatoren	kg	10	0	0	1	11	E7
38089350	Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide)	kg	10	0	0	1	11	E10
38089390	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
38089400	Desinfektionsmittel	kg	10	0	0	1	11	E7
38089910	Sulfonamid, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38089990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
38091000	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
38099110	Textilhilfsmittel: Beizmittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38099120	Textilhilfsmittel: Entschlichtungsmittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099130	Textilhilfsmittel: Dispergiermittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099140	Textilhilfsmittel: Emulgiermittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099150	Textilhilfsmittel: Hydrosulfit-Formaldehyd-Verbindung (Rongalit oder Formusul)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099160	Textilhilfsmittel: Textilkonservierungsmittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099170	Texthilfsmittel: wasserabweisende Mittel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099180	zubereitete Glanz- und Appreturmittel sowie Beizen für Textilien	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
38099200	von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38099310	Fettes Öl oder Pull-Up-Öl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38099390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38101010	Beizmittel und andere Puder/Pasten usw. zum Löten, Hartlöten oder Schweißen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38101020	Thermitportion zum Schweißen (aluminiumthermische Wärmeerzeuger)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38101090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38109010	Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38109090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38111100	auf der Grundlage von Bleiverbindungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38111900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Additive für Schmieröle:							
38112100	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38112900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
38119000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
38121000	zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38122010	Phthalat-Weichmacher	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38122090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38123100	Mischungen von Oligomeren des 2,2,4-Trimethyl-1,2-dihydrochinolins (TMQ)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38123910	Antioxidationsmittel für Kautschuk	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38123920	Weichmacher für Kautschuk	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38123930	Vulkanisationsmittel für Kautschuk	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38123990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38130000	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38140010	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38140020	Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38151100	mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
38151210	Platin- oder Palladiumkatalysatoren auf der Grundlage von Aktivkohle	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
38151290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
38151900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38159000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
38160000	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38170011	lineares Alkylbenzol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38170019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38170020	Alkylnaphtalin-Gemische	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38180010	undiffundierte Siliziumwafer	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
38180090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
38190010	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38190090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38200000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38210000	zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38221100	zur Diagnose von Malaria	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38221200	zur Diagnose von Zika und anderen von Stechmücken der Gattung *Aedes* übertragenen Krankheiten	kg	10	0	0	1	11	E5
38221300	zur Bestimmung der Blutgruppe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38221910	Schwangerschaftstest-Kit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38221990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
38229010	zertifizierte Referenzmaterialien	kg	10	0	0	1	11	E5
38229090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38231100	Stearinsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38231200	Ölsäure	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38231300	Tallölfettsäuren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38231900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38237010	Cetylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38237020	Laurylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38237030	Oleylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38237040	Stearylalkohol	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38237090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38241000	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38243000	nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38244010	Zusatzstoffe: Feuchtigkeit oder Wasser abweisende Zubereitungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38244090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
38245010	gebrauchsfertiger Beton, bekannt als „Ready-Mix-Beton (RMC)“	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38245090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38246010	in wässriger Lösung	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
38246090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
38248100	Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248200	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38248300	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248400	Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl) ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248500	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38248600	Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248700	Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248800	Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38248900	kurzkettige chlorierte Paraffine enthaltend	kg	7,5	0	0	0	7,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38249100	Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich bestehend aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1, 3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl)methyl] methylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38249200	Methylphosphonsäurepolyglycolester	kg	7,5	0	0	0	7,5	E5
38249900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
38251000	Siedlungsabfälle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38252000	Klärschlamm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38253000	klinische Abfälle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38254100	halogeniert	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38254900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38255000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38256100	überwiegend organische Bestandteile enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38256900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38259000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38260000	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl und Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
38271100	perhalogenierte Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38271200	teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38271300	Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38271400	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38272000	Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) oder Dibromtetrafluorethane (Halon 2402) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38273100	Substanzen der Unterpositionen 2903 41 bis 2903 48 enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38273200	andere, Substanzen der Unterpositionen 2903 71 bis 2903 75 enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38273900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38274000	Methylbromid (Brommethan) oder Bromchlormethan enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38275100	Trifluormethan (HFKW-23) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38275900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38276100	mit einem Gehalt an 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) von 15 GHT oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38276200	andere, nicht in der vorstehenden Unterposition inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 55 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38276300	andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 40 GHT oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38276400	andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) von 30 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38276500	andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Difluormethan (HFKW-32) von 20 GHT oder mehr und einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 20 GHT oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
38276800	andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, Substanzen der Unterpositionen 2903 41 bis 2903 48 enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38276900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
38279000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39011010	lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE), bei dem die Ethylen-Monomereinheit 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beiträgt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39011020	Polyethylen niedriger Dichte (LDPE)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39011090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39012000	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39013000	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39014010	lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE), bei dem die Ethylen-Monomereinheit weniger als 95 GHT zum Gesamtpolymergehalt beiträgt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
39014090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39019000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39021000	Polypropylen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39022000	Polyisobutylen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39023000	Propylen-Copolymere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39029000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39031100	expandierbar	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39031910	Formmasse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39031990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39032000	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39033000	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39039010	Copolymere, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39039020	bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in einer der in Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel genannten Formen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39039090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39041010	Bindemittel für Pigmente	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39041020	PVC-Harz in Suspensionsqualität	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39041090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R10 auf 4,13 %
39042100	nicht weich gemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39042200	weich gemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39043010	Poly(vinylderivate)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39043090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39044000	andere Copolymere des Vinylchlorids	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39045010	Vinylidenchlorid-Acrylnitrit-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39045090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Fluropolymere:							
39046100	Polytetrafluroethylen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
39046910	Poly(vinylfluorid) in einer der in Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel genannten Formen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39046990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39049010	Chloriertes Polyvinylchloridharz (CPVC)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39049090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39051210	Poly(vinylacetat) (PVA), Formmasse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39051220	Poly(vinylacetat) Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39051290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
39051910	Poly(vinylacetat) (PVA) Formmasse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39051920	Poly(vinylacetat) und Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39051990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
	Vinylacetat-Copolymere:							
39052100	in wässriger Dispersion	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
39052900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
39053000	Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39059100	Copolymere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39059910	Poly(vinylpyrolidon) (p-Alkohol)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39059990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39061010	Bindemittel für Pigmente oder Tinten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39061090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39069040	Poly(acrylsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39069050	Polyacrylnitril (PAN)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39069060	Acrylnitril-Copolymere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39069070	Natriumpolyacrylat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39069090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39071000	Polyacetale	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39072100	Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39072910	Poly(etheralkohole)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39072990	andere	kg	7,5	0	0	0	7,5	E5
39073010	Epoxidharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39073090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39074000	Polycarbonate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39075000	Alkydharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39076110	PET-Flocken (Chips) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39076190	andere Primärform	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39076930	PET-Flocken (Chips)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39076990	andere Primärform	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39077000	Poly(milchsäure)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39079110	Maleinharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39079120	Polyester- oder Kontaktharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39079130	Fumerharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39079140	Diallylphthalatharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39079150	Poly(butylenterepthalat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39079190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39079900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39081011	Polyamid-6 (Nylon-6) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39081019	Polyamid-6 (Nylon-6) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	E5
39081021	Polyamid-11 (Nylon-11) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
39081029	Polyamid-11 (Nylon-11) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39081031	Polyamid-12 (Nylon-12) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
39081039	Polyamid-12 (Nylon-12) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39081041	Polyamid-6,6 (Nylon-6,6) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
39081049	Polyamid-6,6 (Nylon-6,6) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39081051	Polyamid-6,9 (Nylon-6,9) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
39081059	Polyamid-6,9 (Nylon-6,9) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39081061	Polyamid-6,10 (Nylon-6,10) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39081069	Polyamid-6,10 (Nylon-6,10) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39081071	Polyamid-6,12 (Nylon-6,12) Flocken (Chip)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
39081079	Polyamid-6,12 (Nylon-6,12) in anderer Primärform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39089000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
39091010	Harnstoff-Formaldehyd für die Formenfertigung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39091090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39092010	Melamin-Formaldehyd-Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39092090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39093100	Poly(methylenphenylisocyanat) (rohes MDI, polymeres MDI)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39093910	Poly(phenylenoxid)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39093990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39094010	Kresolformaldehydoxid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094020	Phenol-Formaldehyd für die Formenfertigung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094030	Alkyl-Phenol-Formaldehyd-Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094040	Ketonharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094050	Phenoxiharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094060	Terpen-Phenol-Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39094090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39095000	Polyurethane	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39100010	Siliconharze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39100020	Siliconöle	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39100090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39111010	Cumaron-Inden-Harze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39111090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39112000	Poly(1,3-phenylenmethylphosphonat)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39119010	Polysulfone	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39119090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39121110	Celluloseacetat in Form von Flocken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121120	Pulverformmasse aus Celluloseacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121130	Pulverformmasse aus Celluloseacetobutyrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121140	Cellulosenitrat, dynamische Qualität	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121210	Celluloseacetat in Form von Flocken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121220	Pulverformmasse aus Celluloseacetat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121230	Pulverformmasse aus Celluloseacetobutyrat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39121290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39122011	Pulverformmassen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39122019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	weichgemacht:							
39122021	Pulverformmassen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39122029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Celluloseether:							
39123100	Carboxymethylcellulose und ihre Salze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39123911	Ethylcellulose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39123912	Methylcellulose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39123919	andere Celluloseether	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
39123921	Ethylcellulose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39123922	Methylcellulose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39123929	anderer Celluloseether	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39129010	Cellulosepropionat und Acetopropionat, nicht weichgemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39129020	Viskoseschwämme	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39129090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39131010	Natriumalginat	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39131090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39139011	Chlorkautschuk	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39139019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39139020	gehärtete Proteine (wie gehärtetes Kasein, Gelatine usw.)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39139030	Dextrane	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39139090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39140010	Ionenaustauscher vom Kondensations-, Polykondensations- oder Polyadditions-Typ	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39140020	Ionenaustauscher vom Polymerisations- oder Copolymerisations-Typ	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
39140090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse, Fertigerzeugnisse:							
39151000	von Polymeren des Ethylens	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39152000	von Polymeren des Styrols	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39153010	von Copolymeren des Vinylchlorids	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39153090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159010	aus Polypropylen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	von Polymeren des Vinylacetats							
39159021	von Copolymeren des Vinylacetats	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159030	von Acrylpolymeren und Methyacryl-Copolymeren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159041	von Alkyden und Polyestern	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159042	von Flaschen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
39159049	von Epoxidharzen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159050	aus Polyamiden	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	von Aminoharzen, Phenolharzen und Polyurethanen:							
39159061	von Phenoplast	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159062	von Aminoplast	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159063	aus Polyurethanen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	von Cellulose und ihren chemischen Derivaten:							
39159071	aus regenerierter Cellulose	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159072	Cellulose-Kunststoffabfälle, z. B.Cellulosenitratfolienverschnitt, nicht weichgemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159073	Cellulose-Kunststoffabfälle, z. B. weichgemachte Cellulosenitrate	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159074	Cellulose-Kunststoffabfälle, z. B. Celluloseacetatfolien, Bruch, nicht weichgemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159075	Cellulose-Kunststoffabfälle, z. B. Celluloseacetatfolien, weichgemacht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39159090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
39161010	Stäbe aus Polyethylen	kg	10	0	0	1	11	E7
39161020	Rohrstäbe	kg	10	0	0	1	11	E7
39161090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39162011	Rohrstäbe	kg	10	0	0	1	11	E7
39162019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39162091	Rohrstäbe	kg	10	0	0	1	11	E7
39162099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39169010	Rohrstäbe	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Phenoplasten, Aminoplasten, Alkydharzen und Polyestern, Polyamiden, Polyurethanen, Epoxidharzen (einschließlich Abfällen und Bruch), Acryl-Methacryl-Polymeren:							
39169021	aus Phenoplast	kg	10	0	0	1	11	E7
39169022	aus Aminoplast	kg	10	0	0	1	11	E7
39169023	aus Alkyden und Polyestern	kg	10	0	0	1	11	E7
39169024	aus Polyamiden	kg	10	0	0	1	11	E7
39169025	aus Polyurethanen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39169026	aus Epoxidharzen (einschließlich Abfälle und Bruch)	kg	10	0	0	1	11	E7
39169027	aus Polypropylen	kg	10	0	0	1	11	E7
39169028	aus Acrylmethacryl- und Acrylmethacryl-Polymeren	kg	10	0	0	1	11	E7
39169031	aus Polymerisations- und Copolymerisationserzeugnissen des Polystyrols	kg	10	0	0	1	11	E7
39169032	aus Poly(methylmethacrylat)	kg	10	0	0	1	11	E7
39169040	aus regenerierter Cellulose	kg	10	0	0	1	11	E7
39169050	aus Cellulosenitrat und Celluloid, auch weichgemacht	kg	10	0	0	1	11	E7
39169060	aus Vulkanfiber	kg	10	0	0	1	11	E7
39169070	aus Celluloseacetat und Acetatbutyrat, auch weichgemacht	kg	10	0	0	1	11	E7
39169080	aus Vinylkunststoff	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39169090	aus anderen Polymerisations- oder Copolymerisationserzeugnissen	kg	10	0	0	1	11	E7
39171010	aus gehärteten Eiweißstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39171020	aus Cellulosekunststoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
	Rohre und Schläuche, nicht biegsam:							
39172110	Rohre aus Polyethylen	kg	10	0	0	1	11	E7
39172190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39172200	aus Polymeren des Propylens	kg	10	0	0	1	11	E7
39172310	Nahtlose Rohre	kg	10	0	0	1	11	E7
39172390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39172910	Nahtlose Rohre aus Copolymeren des Vinylacetats und des Vinylchlorids	kg	10	0	0	1	11	E7
39172920	Nahtlose Rohre aus Polymeren und Copolymeren des Polystyrols	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39172930	Rohre aus Cellulosenitrat und Celluloid, auch weichgemacht	kg	10	0	0	1	11	E7
39172940	Rohre aus Celluloseacetat oder Acetatbutyrat	kg	10	0	0	1	11	E7
39172950	Rohre aus Vinylkunststoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
39172990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Rohre und Schläuche:							
39173100	biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	kg	10	0	0	1	11	E7
39173210	aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	kg	10	0	0	1	11	E7
39173220	aus Additionspolymerisationserzeugnissen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39173290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39173300	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	kg	10	0	0	1	11	E7
39173910	aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	kg	10	0	0	1	11	E7
39173920	aus Additionspolymerisationserzeugnissen	kg	10	0	0	1	11	E7
39173990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39174000	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	E7
39181010	Wand- oder Deckenverkleidungen mit Gewirken oder Gestricken, Vliesstoffen oder Filzen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39181090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39189010	Fußbodenbeläge aus Linoxyn	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39189020	Wand- oder Deckenverkleidungen mit Gewirken oder Gestricken, Vliesstoffen oder Filzen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39189090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39191000	in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
39199010	Aufkleber aus Kunststoff, auch bedruckt, geprägt und/oder getränkt	kg	10	0	0	1	11	E7
39199020	Klebeband aus Cellulose	kg	10	0	0	1	11	E7
39199090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39201011	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39201012	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39201013	Geomembran, gemäß IS 16352	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
39201019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39201091	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39201092	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39201099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39202010	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39202020	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39202090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39203010	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39203020	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39203090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Polymeren des Vinylchlorids:							
39204300	mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	kg	10	0	0	1	11	E7
39204900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Acrylpolymeren:							
39205111	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205112	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205119	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39205191	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205192	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205199	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39205911	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205912	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205919	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39205991	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205992	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39205999	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:							
39206110	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206120	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39206210	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206220	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39206290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39206310	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206320	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39206911	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206912	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206919	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Sonnen- und/oder Staubschutzfolie:							
39206921	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206922	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206929	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Folien:							
39206931	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206932	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206939	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39206991	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39206992	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39206999	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:							
39207111	Folien	kg	10	0	0	1	11	E7
39207119	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Folien aus Cellulosenitrat und Celluloid, auch weichgemacht:							
39207121	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	E7
39207129	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39207191	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207192	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207199	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39207311	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207312	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207319	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Folien aus Celluloseacetat, weichgemacht:							
39207321	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207322	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207329	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39207391	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207392	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207399	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39207911	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207912	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207919	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39207991	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207992	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39207999	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39209110	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung, aus Polyvinylbutyral	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39209120	biegsam, ohne weitere Bearbeitung, aus Polyvinylbutyral	kg	10	0	0	1	11	E7
39209190	andere, aus Polyvinylbutyral	kg	10	0	0	1	11	E7
39209211	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209212	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209219	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
39209291	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209292	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209299	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39209310	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209320	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39209410	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209420	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209490	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39209911	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209912	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39209919	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Filme, Platten und Streifen aus Vinylkunststoffen:							
39209921	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209922	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209929	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Platten, Tafeln, Bänder und Streifen, Filme oder Folien aus Vinylchlorid und Vinylacetat:							
39209931	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209932	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209939	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Tafeln aus Poly(tetrafluorethylen) (PTFE):							
39209941	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209942	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209949	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	retroreflektierende Folien:							
39209951	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209952	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209959	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39209960	Stanzunterlagen für Ledermaschinen	kg	10	0	0	1	11	E7
39209991	nicht biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209992	biegsam, ohne weitere Bearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
39209999	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39211100	aus Polymeren des Styrols	kg	10	0	0	1	11	E7
39211200	aus Polymeren des Vinylchlorids	kg	10	0	0	1	11	E7
39211310	aus Weichschaum	kg	10	0	0	1	11	E7
39211390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39211400	aus regenerierter Cellulose	kg	10	0	0	1	11	E7
39211900	aus anderen Kunststoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
39219010	Thermocol	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	aus Polymeren des Vinylchlorids:							
39219021	nicht biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219022	biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219023	nicht biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219024	biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219025	nicht biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219026	biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219029	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus regenerierter Cellulose:							
39219031	nicht biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219032	biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219033	nicht biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219034	biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219035	nicht biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219036	biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219039	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39219091	nicht biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219092	biegsam, lackiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219093	nicht biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219094	biegsam, metallisiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219095	nicht biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219096	biegsam, laminiert	kg	10	0	0	1	11	E7
39219099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
39221000	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39222000	Klosettsitze und -deckel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39229000	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39231010	Kunststoffbehälter für Ton- oder Videokassetten, Kassettenbänder, Disketten und ähnliche Waren	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39231020	Uhrenschachteln, Schmuckschachteln und ähnliche Behältnisse, aus Kunststoffen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39231030	Isolierbehälter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39231040	Verpackungen zur Aufnahme von Steckverbindern	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39231090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):							
39232100	aus Polymeren des Ethylens	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39232910	aus Poly(vinylchlorid)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39232990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39233010	Isolierbehälter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39233090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39234000	Spulen, Spindeln, Garnspulen und ähnliche Warenträger	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39235010	Kapseln und Verschlüsse für Flaschen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39235090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39239010	Isolierbehälter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39239020	Aseptische Beutel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39239090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39241010	Isolierbehälter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39241090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39249010	Hygiene- oder Toilettengegenstände	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39249020	Isolierbehälter	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39249090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39251000	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39252000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39253000	Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39259010	aus Polyurethan	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39259090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39261011	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39261019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
39261091	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39261099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39262011	als Einweg-Artikel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39262019	nicht als Einweg-Artikel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Schürzen:							
39262021	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39262029	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Kunststoffaufkleber für Kleidung:							
39262031	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39262039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Kragenstäbchen, Streifen (Patties), Kragenstützen (Butterfly), Schulterpolster und andere Versteifungen:							
39262041	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39262049	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	andere:							
39262091	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39262099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39263010	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39263090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264011	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Perlen:							
39264021	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264029	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Statuetten:							
39264031	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Tischartikel und andere Haushaltsartikel (auch für Hotels und Gaststätten), zu Dekorationszwecken:							
39264041	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264049	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Dekorative Tafeln:							
39264051	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
39264059	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264060	Pailletten	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	andere:							
39264091	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39264099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269010	PVC-Bandförderer	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Kupplungsstücke, Verpackungsringe, O-Ringe und ähnliche Waren:							
39269021	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269029	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Leisten, auch mit Stahlgelenken, EVA- und Krepplatten für Sohlen und Absätze, Rahmen:							
39269031	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269041	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269049	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Retroreflektierende Folien, ausgenommen solche der Position 3920:							
39269051	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269059	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Kleiderbügel:							
39269061	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269069	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Hämmer mit Köpfen aus Kunststoff oder Nylon, Isoliereinlagen aus Nylon, HDPE:							
39269071	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269079	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269080	Polypropylen-Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	andere:							
39269091	aus Polyurethanschaum	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
39269099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
40011010	vorvulkanisiert	kg	70	0	0	7	77	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40011020	andere als vorvulkanisiert	kg	70	0	0	7	77	E10
	Naturkautschuk in anderen Formen:							
40012100	geräucherte Blätter (smoked sheets)	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40012200	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40012910	Hevea	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40012920	Pale Crepe (heller Kreppkautschuk)	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40012930	Estate Brown Crepe (brauner Plantagenkrepp)	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40012940	ölverstreckter Naturkautschuk	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40012990	andere	kg	25 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	27,5 % oder 30 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist	EL
40013000	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	kg	10	0	0	1	11	E7
40021100	Latex	kg	10	0	0	1	11	E5
40021910	ölverstreckter Styrol-Butadien-Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E5
40021920	Styrol-Butadien-Kautschuk mit einem Styrolgehalt von mehr als 50 %	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40021930	Styrol-Butadien-Styrol-Copolymer, ölverstreckt	kg	10	0	0	1	11	E5
40021990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
40022000	Butadien-Kautschuk (BR)	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40023100	Butylkautschuk (IIR)	kg	10	0	0	1	11	E5
40023900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):							
40024100	Latex	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40024900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):							
40025100	Latex	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40025900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
40026000	Isopren-Kautschuk (IR)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40027000	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	kg	10	0	0	1	11	E5
40028010	Latex	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40028020	Chemisch modifizierter Naturkautschuk einschließlich Pfropfkautschuk	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40028090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
40029100	Latex	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40029910	Faktis (aus Öl gewonnener Kautschukersatz)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40029920	Laufflächen-Kautschutkmischung, Bindemischung, Bindegummi und Laufflächengummi zum Runderneuern oder Reparieren von Kautschukreifen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40029990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40030000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	kg	10	0	0	1	11	E7
40040000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	kg	10	0	0	1	11	E7
40051000	Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40052010	Dosendichtungsmasse	kg	10	0	0	1	11	E7
40052090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
40059110	Bettlaken für Krankenhäuser	kg	10	0	0	1	11	E7
40059190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40059910	Granulat aus nicht vulkanisiertem Natur- oder Synthesekautschuk, gemischt, vulkanisationsbereit	kg	10	0	0	1	11	E7
40059990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40061000	Rohlaufprofile	kg	10	0	0	1	11	E7
40069010	Fäden, nicht umsponnen	kg	10	0	0	1	11	E7
40069090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40070010	Fäden, nicht umsponnen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40070020	Kordeln, nicht umsponnen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40070090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40081110	aus Mikrozellkautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40081190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40081910	Block aus mikrozellularem Kautschuk, jedoch nicht aus Latexschaum, zum Herstellen von Laufsohlen, Absätzen oder Laufsohlen mit Absatz, für Schuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
40081990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	aus Vollkautschuk:							
40082110	zur Verwendung bei der Herstellung von Laufsohlen, Absätzen oder Laufsohlen mit Absatz, für Schuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
40082120	zum Runderneuern oder Reparieren von Reifen aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40082190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40082910	Platten aus Kautschuk und harzverstärktem Kautschuk, für Laufsohlen und Absätze	kg	10	0	0	1	11	E7
40082920	Blöcke zur Herstellung von Laufsohlen, Absätzen und Laufsohlen mit Absatz, für Schuhe	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40082930	Latexschaum	kg	10	0	0	1	11	E7
40082940	Laufflächen-Kautschuk und Füllstreifen für Laufflächen, zum Runderneuern oder Reparieren von Reifen aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40082990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40091100	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	E7
40091200	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	kg	10	0	0	1	11	E7
	nur mit Metall verstärkt oder anderweit verbunden:							
40092100	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	E7
40092200	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	kg	10	0	0	1	11	E7
	nur mit Spinnstoffen verstärkt oder anderweit verbunden:							
40093100	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	E7
40093200	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	mit anderen Stoffen verstärkt oder anderweit verbunden:							
40094100	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	E7
40094200	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	kg	10	0	0	1	11	E7
40101110	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40101190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40101210	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40101290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40101910	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40101990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Treibriemen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40103110	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40103210	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40103310	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40103410	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103490	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40103510	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103590	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40103610	mit einem Gehalt an Kautschukmischung von weniger als 25 GHT	kg	10	0	0	1	11	E7
40103690	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40103911	endlose Flachriemen	kg	10	0	0	1	11	E7
40103912	Lagenriemen	kg	10	0	0	1	11	E7
40103919	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
40103991	endlose Flachriemen	kg	10	0	0	1	11	E7
40103992	Lagenriemen	kg	10	0	0	1	11	E7
40103999	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
40111010	Radialreifen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
40111090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40112010	Radialreifen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40112090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40113000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	St.	3	0	0	0	3	E7
40114010	für Krafträder	St.	10	0	0	1	11	E7
40114020	für Motorroller	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40114090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40115010	Schlauchloser Mehrzellen-Polyurethanreifen (MCP)	St.	10	0	0	1	11	E7
40115090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40117000	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E10
40118000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7
40119000	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40121100	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40121200	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7
40121300	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7
40121910	für Zweiräder	St.	10	0	0	1	11	E7
40121990	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40122010	für Omnibusse, Lastkraftwagen und Erdbearbeitungsmaschinen, einschließlich größerer Fahrzeuge und leichter Nutzfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	E7
40122020	für Personenkraftwagen, einschließlich Zweiräder, Dreiräder und Personenkraftwagen	St.	10	0	0	1	11	E7
40122090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
40129010	Vollkautschukreifen für Kraftfahrzeuge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40129020	Vollkautschukreifen für andere Fahrzeuge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40129030	Reifen mit Metallkarkasse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Felgenbänder:							
40129041	von der in zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40129049	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40129050	Laufflächen für Reifen, austauschbar	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40129090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40131010	für Kraftfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40131020	für Lastkraftwagen und Omnibusse	St.	10	0	0	1	11	E7
40132000	von der für Fahrräder verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7
40139010	für Luftfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40139020	für Krafträder	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40139030	für Geländefahrzeuge, anderweit nicht genannt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	für Zugmaschinen:							
40139041	Hinterreifen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40139049	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40139050	von der für Reifen von Fahrradrikschas und dreirädrigen motorisierten Fahrradrikschas verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40139090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
40141010	Empfängnisverhütungsmittel aus Kautschuk, für Männer (Kondome)	kg	10	0	0	1	11	E5
40141020	Empfängnisverhütungsmittel aus Kautschuk, für Frauen (Diaphragmen), wie z. B. Gebärmutterkappen	kg	10	0	0	1	11	E5
40149010	Wärmflaschen	kg	10	0	0	1	11	E10
40149020	Eisbeutel	kg	10	0	0	1	11	E7
40149030	Sauger für Säuglingsflaschen	kg	10	0	0	1	11	E7
40149090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40151200	von der für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke verwendeten Art	pa	10	0	0	0	10	E5
40151900	andere	pa	10	0	0	1	11	E5
40159010	Schürzen aus Kautschuk	pa	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40159020	Etiketten	kg	10	0	0	1	11	E7
40159030	Industriehandschuhe	pa	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
40159091	Tauchanzüge	kg	10	0	0	1	11	E7
40159099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
40161000	aus Zellkautschuk	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
40169100	Bodenbeläge und Fußmatten	kg	10	0	0	1	11	E7
40169200	Radiergummi	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40169310	Flicken zur Reparatur von Reifenpannen, aus selbstvulkanisierendem Kautschuk oder mit einer Kautschukunterlage	kg	10	0	0	1	11	E7
40169320	Kautschukring (O-Ring)	kg	10	0	0	1	11	E7
40169330	Kautschukdichtungen (Öldichtungen und dergleichen)	kg	10	0	0	1	11	E10
40169340	Dichtungen	kg	10	0	0	1	11	E10
40169350	Unterlegscheiben	kg	10	0	0	1	11	E7
40169360	Stopfen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40169390	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
40169400	Fender, auch aufblasbar	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40169510	Luftmatratzen	kg	10	0	0	1	11	E7
40169590	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
40169910	Garnführungshüllen aus Kautschuk für die Textilindustrie	kg	10	0	0	1	11	E7
40169920	Ringe aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40169930	Fäden aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40169940	Tücher aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40169950	Polster aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40169960	Buchsen aus Kautschuk	kg	10	0	0	1	11	E7
40169970	Gehörschutzstöpsel	kg	10	0	0	1	11	E7
40169980	Stöpsel	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40169990	andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk [ausgenommen i) Luftballons aus Naturkautschuklatex, ii) Mikrofongehäuse aus Kautschuk für Mobiltelefone, iii) Sensorgehäuse und Dichtungen aus Kautschuk, einschließlich Gehäusen aus Kautschukarten wie SBR/EPDM/CR/CS/Silikon sowie aus allen anderen einzelnen Kautschukarten und Kombinationen von Kautschukarten, für Mobiltelefone]	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40169990	die folgenden Waren aus vulkanisiertem Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk: i) Luftballons aus Naturkautschuklatex, ii) Mikrofongehäuse aus Kautschuk für Mobiltelefone, iii) Sensorgehäuse und Dichtungen aus Kautschuk, einschließlich Gehäusen aus Kautschukarten wie SBR/EPDM/CR/CS/Silikon sowie aus allen anderen einzelnen Kautschukarten und Kombinationen von Kautschukarten, für Mobiltelefone	kg	20	0	0	2	22	E10
40170010	Platten, Blätter, Stäbe, Rohre usw. aus Ebonit und Vulkanit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40170020	Bruch, Abfälle und Pulver von gehärtetem Kautschuk (Ebonit und Vulkanit)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40170030	Druckerwalzen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
40170040	Textilwalzen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40170050	Schreibmaschinen- und Vervielfältigungswalzen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
40170090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
41012010	von Kühen, einschließlich Kälbern von Kühen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41012020	von Büffeln, einschließlich Kälbern von Büffeln	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41012090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41015010	von Kühen, einschließlich Kälbern von Kühen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41015020	von Büffeln, einschließlich Kälbern von Büffeln	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41015090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41019010	von Kühen, einschließlich Kälbern von Kühen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41019020	von Büffeln, einschließlich Kälbern von Büffeln	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41019090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41021010	Häute von Schafen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41021020	Felle von Lämmern	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
41021030	Häute von Lämmern, ausgenommen Felle	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
	enthaart:							
41022110	Häute von Schafen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41022120	Häute von Lämmern	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41022130	Felle von Lämmern	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41022910	Häute von Schafen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41022920	Häute von Lämmern	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41032000	von Kriechtieren	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41033000	von Schweinen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41039000	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
41041100	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	kg	10	0	0	1	11	E7
41041900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	in getrocknetem Zustand (crust):							
41044100	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	kg	10	0	0	1	11	E7
41044900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
41051000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
41053000	in getrocknetem Zustand (crust)	kg	10	0	0	1	11	E7
41062100	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	kg	10	0	0	1	11	E7
41062200	in getrocknetem Zustand (crust)	kg	10	0	0	1	11	E7
	von Schweinen:							
41063100	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	kg	10	0	0	1	11	E7
41063200	in getrocknetem Zustand (crust)	kg	10	0	0	1	11	E7
41064000	von Kriechtieren	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
41069100	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	kg	10	0	0	1	11	E7
41069200	in getrocknetem Zustand (crust)	kg	10	0	0	1	11	E7
41071100	Vollleder, ungespalten	kg	10	0	0	1	11	E7
41071200	Narbenspalt	kg	10	0	0	1	11	E7
41071900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere, einschließlich Flanken:							
41079100	Vollleder, ungespalten	kg	10	0	0	1	11	E7
41079200	Narbenspalt	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
41079900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
41120000	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	kg	10	0	0	1	11	E7
41131000	von Ziegen oder Zickeln	kg	10	0	0	1	11	E7
41132000	von Schweinen	kg	10	0	0	1	11	E7
41133000	von Kriechtieren	kg	10	0	0	1	11	E7
41139000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
41141000	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	kg	10	0	0	1	11	E7
41142010	Lackleder und folienkaschierte Lackleder	kg	10	0	0	1	11	E7
41142020	metallisierte Leder	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
41151000	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	kg	10	0	0	1	11	E7
41152010	Abschnitte von Leder	kg	10	0	0	1	11	E7
41152090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
42010000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	St.	10	0	0	1	11	E7
42021110	Reiseartikel (Koffer, Handkoffer, Taschen für Sportartikel und ähnliche Artikel) aus Leder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021120	Toilettentaschen und -beutel, aus Leder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021130	Schultaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021140	Aktentaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021150	Dokumentenkoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
42021160	Kosmetikkoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021170	Attachékoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021190	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021210	Toilettenbeutel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021220	Hartschalenkoffer aus Kunststoff	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021230	Hartschalen-Aktentaschen aus Kunststoff	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021240	Schultaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021250	Sonstige Reiseartikel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021260	Aktentaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021270	Dokumentenkoffer, ausgenommen Hartschalen aus Kunststoff	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021280	Kosmetikkoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021290	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021910	Reiseartikel (Koffer, Handkoffer, Taschen für Sportartikel und ähnliche Artikel) aus Leder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021920	Toilettenbeutel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
42021930	Schultaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021940	Dokumentenkoffer, (ausgenommen Hartschalen aus Kunststoff)	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021950	Dokumentenkoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021960	Kosmetikkoffer	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42021990	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022110	Handtaschen für Damen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022120	Kosmetiktaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022190	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022210	Handtaschen und Einkaufstaschen aus Kunststoff	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022220	Handtaschen und Einkaufstaschen aus Baumwolle	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022230	Handtaschen und Einkaufstaschen aus Jute	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022240	Kosmetiktaschen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022290	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
42022910	Handtaschen aus anderen Stoffen (ausgenommen Flecht- oder Korbwaren)	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42022990	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023110	Schmuckschachtel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023120	Brieftaschen und Geldbörsen aus Leder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023190	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023210	Schmuckschachtel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023290	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023910	Schmuckschachtel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42023990	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42029100	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42029200	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
42029900	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
42031010	Jacken und Pullover	kg	10	0	0	1	11	E7
42031090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:							
42032110	Fingerhandschuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
42032120	Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
42032910	Handschuhe für industrielle Zwecke	kg	10	0	0	1	11	E7
42032920	andere Handschuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
42032930	Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	kg	10	0	0	1	11	E7
42033000	Gürtel, Koppel und Schulterriemen	kg	10	0	0	1	11	E7
42034010	Schürzen	kg	10	0	0	1	11	E7
42034020	Bekleidung aus halbchromgegerbtem Narbenleder	kg	10	0	0	1	11	E7
42034090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
42050011	Schuhrahmen	kg	10	0	0	1	11	E7
42050019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
42050020	Sofabezüge aus Leder	kg	10	0	0	1	11	E7
42050090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
42060010	für Schläger	kg	10	0	0	1	11	E7
42060090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
43011000	von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
43013000	von Lämmern: Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
43016000	von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
43018000	andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
43019000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
43021100	von Nerzen	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
43021910	Häute von Kälbern, mit Haaren, gegerbt oder zugerichtet	St.	10	0	0	1	11	E7
43021920	Häute oder Felle von anderen Rindern und Pferden, mit Haaren, gegerbt oder zugerichtet	St.	10	0	0	1	11	E7
43021930	Häute von (gemeinen) Ziegen und Zicklein, mit Haaren, gegerbt oder zugerichtet	St.	10	0	0	1	11	E7
43021940	Häute von Tigerkatzen	St.	10	0	0	1	11	E7
43021990	Häute und Felle von anderen Tieren, mit Haaren, gegerbt oder zugerichtet	St.	10	0	0	1	11	E7
43022000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	kg	10	0	0	1	11	E7
43023000	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	kg	10	0	0	1	11	E7
43031010	von wildlebenden Tieren, die unter das Gesetz zum Schutz wildlebender Tiere von 1972 fallen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
43031020	von Tieren, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, ausgenommen Tiere der Tarifposition 43031010	kg	10	0	0	1	11	E7
43031090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
43039010	von wildlebenden Tieren, die unter das Gesetz zum Schutz wildlebender Tiere von 1972 fallen	kg	10	0	0	1	11	E7
43039020	von Tieren, die unter das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) fallen, ausgenommen Tiere der Tarifposition 43039010	kg	10	0	0	1	11	E7
43039090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
43040011	künstliches Pelzwerk als Garnituren und Verzierungen für Kleidung, konfektionierte Waren, Strickwaren, Kunststoff- und Lederwaren	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
43040019	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
43040020	Waren aus künstlichem Pelzwerk	kg	10	0	0	1	11	E5
44011110	in Rundlingen	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44011190	andere	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44011210	in Rundlingen	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44011290	andere	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44012100	Nadelholz	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44012200	anderes Holz als Nadelholz	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44013100	Holzpellets	t	5	0	0	0,5	5,5	E5
44013200	Holzbriketts	t	5	0	0	0	5	Inkr.
44013900	andere	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44014100	Sägespäne	t	5	0	0	0	5	Inkr.
44014900	andere	t	5	0	0	0	5	Inkr.
44021000	aus Bambus	t	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44022010	aus Kokosnussschalen	t	5	0	0	0	5	Inkr.
44022090	andere	t	5	0	0	0	5	Inkr.
44029000	andere	t	5	0	0	0	5	EL
44031100	Nadelholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44031200	anderes Holz als Nadelholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032110	Säge- und Furnierrundholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032120	Stangen, Pfähle und Pfosten	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032190	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032210	Säge- und Furnierrundholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032220	Stangen, Pfähle und Pfosten	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032290	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032310	Säge- und Furnierrundholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	E5
44032320	Stangen, Pfähle und Pfosten	m^3	5	0	0	0,5	5,5	E5
44032390	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	E5
44032410	Säge- und Furnierrundholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032420	Stangen, Pfähle und Pfosten	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032490	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032510	Säge- und Furnierrundholz	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032520	Stangen, Pfähle und Pfosten	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44032590	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032610	Säge- und Furnierrundholz m^3 5 %	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032620	Stangen, Pfähle und Pfosten m^3 5 %	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44032690	andere m^3 5 %	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44034100	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44034200	Teakholz	m^3	5	0	0	0	5	Inkr.
44034900	andere	m^3	5	0	0	0	5	EL
44039100	Eichenholz (*Quercus* spp.)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039300	Buchenholz der Art (*Fagus* spp.) mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039400	anderes Buchenholz der Art „*Fagus* spp.“	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039500	Birkenholz der Art (*Betula* spp.) mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44039600	anderes Birkenholz der Art „*Betula* spp.“	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039700	Pappelholz und Espenholz (*Populus* spp.)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	E5
44039800	Eukalyptusholz der Art „*Eucalyptus* spp.“	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039911	Andaman padauk (*Pterokarous dalbaergiodes*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039912	Bonsum (*Phoebe goalparensis*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039913	Gurgan (*Dipterocarpus alatus*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039914	Khair (*Acacia catechu*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039915	Lampati (*Duabanga grandiflora*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039916	Lorbeer (*Terminalia alata*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039917	Paliholz (*Palaquium elliplicum*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44039918	rotes Sandelholz (*Pterocarpus sautatinus*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039919	Indischer Palisander (*Dalbergea latifolio*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039921	Salbaum (*Chorea robusta*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039922	Sandelholzbaum (*Santalum alburn*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039923	Semul (*Bombax Ceiba*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039924	Walnussholz (*Juglans binata*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039925	Anjam (*Hardwickia binata*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039927	Sissoo (*Dalbergia sisso*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039928	White Cedar (*Dysozylum malabaricum*)	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44039990	andere	m^3	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
44041000	Nadelholz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44042010	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, zum Herstellen von Spazierstöcken, Werzeuggriffen, gespaltenen Stangen, Pfählen, Pflöcken, Stäben und dergleichen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44042020	Holzdraht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44042090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44050000	Holzwolle; Holzmehl	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44061100	Nadelholz	kg	10	0	0	1	11	EL
44061200	anderes Holz als Nadelholz	kg	10	0	0	1	11	EL
44069100	Nadelholz	kg	10	0	0	1	11	EL
44069200	anderes Holz als Nadelholz	kg	10	0	0	1	11	EL
44071100	Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“	m^3	10	0	0	1	11	E7
44071200	Tannenholz der Art „*Abies* spp.“ und Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“	m^3	10	0	0	1	11	E7
44071300	SPF (Fichtenholz der Art „*Picea* spp.“, Kiefernholz der Art „*Pinus* spp.“, und Tannenholz der Art „*Abies* spp.“)	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44071400	Hem-Fir (Western Hemlock)	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44071910	Douglasienholz der Art „*Pseudotsuga menziesii*“	m^3	10	0	0	1	11	E5
44071990	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44072100	Mahagoni (*Swietenia* spp.)	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072200	Virola, Imbuia und Balsa	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072300	Teak	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44072500	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072600	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072700	Sapelli	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072800	Iroko	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44072900	andere	m^3	10	0	0	0	10	E5
44079100	Eichenholz (*Quercus* spp.)	m^3	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44079200	Buchenholz (*Fagus* spp.)	m^3	10	0	0	1	11	E5
44079300	Ahorn	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44079400	Kirsche	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44079500	Esche	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44079600	Birkenholz (*Betula* spp.)	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44079700	Pappelholz und Espenholz (*Populus* spp.)	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44079920	Weide	m^3	10	0	0	1	11	E5
44079990	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44081010	Blätter für Sperrholz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44081020	Furnier aus Eichenholz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44081030	Furnierblätter für Zündholzschachteln und Zündholzdraht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44081090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083110	Blätter für Sperrholz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083120	Furnierblätter (aus Rosenholz)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44083130	Furnierblätter für Zündholzschachteln und Zündholzdraht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083910	Blätter für Sperrhölzer	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083920	Furnierblätter (aus Rosenholz)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083930	Furnierblätter für Zündholzschachteln und Zündholzdraht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44083990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44089010	Blätter für Sperrhölzer	kg	10	0	0	1	11	E5
44089020	Furnierblätter für Zündholzschachteln und Zündholzdraht	kg	10	0	0	1	11	E5
44089090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44091010	gehobelt, gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest und dergleichen, aber nicht weiter profiliert	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44091020	gefrieste oder profilierte Holzleisten (auch Profile, Fußleisten und andere profilierte Bretter)	kg	10	0	0	1	11	E5
44091090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	anderes Holz als Nadelholz:							
44092100	anderes Holz als Nadelholz: aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44092200	aus tropischen Hölzern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44092910	gehobelt, gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest und dergleichen, aber nicht weiter profiliert	kg	10	0	0	1	11	E5
44092920	gefrieste oder profilierte Holzleisten	kg	10	0	0	1	11	E5
44092990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44101110	Spanplatten, roh	kg	10	0	0	1	11	E5
44101120	Dämmplatten und Hartfaserplatten	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44101130	furnierte Spanplatten, jedoch auf keiner Seite mit Dekorfurnier versehen	kg	10	0	0	1	11	E5
44101190	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44101210	roh oder nur geschliffen	kg	10	0	0	1	11	E5
44101290	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44101900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109010	Spanplatten, roh	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109020	Dämmplatten und Hartfaserplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109030	furnierte Spanplatten, jedoch auf keiner Seite mit Dekorfurnier versehen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109040	aus Kokosfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109050	aus Kokos- oder Jutefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44109090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44111200	Faserplatten mittlerer Dichte: mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E5
44111300	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	kg	10	0	0	1	11	E5
44111400	mit einer Dicke von mehr als 9 mm	kg	10	0	0	1	11	E5
44119211	mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm^3: weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet: Hartfaserplatten	kg	10	0	0	1	11	E5
44119219	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
	andere:							
44119221	Hartfaserplatten	kg	10	0	0	1	11	E5
44119229	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44119311	Dämmplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119319	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
44119321	Dämmplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44119329	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119411	mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm^3: weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet: Dämmplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119419	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
44119421	Dämmplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119422	aus Kokosfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119423	aus Jutefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44119429	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44121000	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz aus Bambus	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123110	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123120	Teekistenplatten oder Teekistenteile („Shooks“), in Sets verpackt	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123130	andere Teekistenplatten	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44123140	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123150	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123190	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44123310	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123320	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123330	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123340	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123390	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44123410	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123420	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123430	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44123440	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123490	andere	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123910	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123920	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123930	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123940	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44123990	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44124100	mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44124200	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44124900	anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44125100	mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44125200	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44125900	anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129110	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129120	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129130	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129140	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129190	andere	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129210	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129220	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44129230	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129240	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129290	andere	m^3	10	0	0	0	10	Inkr.
44129910	Dekorsperrholz	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44129920	Teekastenplatten, Teekistenteile („Shooks“), auch in Sets verpackt	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44129930	Sperrholz für Wasser- und Luftfahrzeuge	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44129940	Zuschnitte und Abschnitte von Sperrholz mit einer Breite von 5 cm oder weniger	m^3	10	0	0	1	11	Inkr.
44129990	andere	m^3	10	0	0	1	11	E5
44130000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	kg	10	0	0	1	11	E5
44141000	aus tropischen Hölzern	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44149000	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44151000	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	St.	10	0	0	1	11	E5
44152000	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	St.	10	0	0	1	11	E5
44160010	Fässer, Tröge, Bottiche und Kübel	kg	10	0	0	1	11	E5
44160020	andere Böttcherwaren	kg	10	0	0	1	11	E5
	Teile (aus Holz):							
44160091	gespaltene oder gesägte Holzdauben, nicht weiter bearbeitet	kg	10	0	0	1	11	E5
44160099	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44170000	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44181100	aus tropischen Hölzern	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44181900	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44182110	glatte Türen	kg	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44182120	Rahmen und Schwellen für glatte Türen	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44182190	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44182910	glatte Türen	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44182920	Rahmen und Schwellen für glatte Türen	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44182990	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44183000	Pfosten und Balken, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 441881 bis 441889	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44184000	Verschalungen für Betonarbeiten	kg	10	0	0	1	11	E5
44185000	Schindeln („shingles“ und „shakes“)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44187300	aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44187400	andere für Mosaikfußböden	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44187500	andere, mehrlagig	kg	10	0	0	1	11	E5
44187900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44188100	Brettschichtholz (BSH)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44188200	Brettsperrholz (BSP oder KLH)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44188300	I-Balken	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44188900	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44189100	aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44189200	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44189900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
44191100	Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44191200	Essstäbchen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44191900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44192000	aus tropischen Hölzern	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44199010	Brotbretter, Schneidebretter und ähnliche Bretter	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44199020	Essstäbchen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44199090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44201100	aus tropischen Hölzern	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44201900	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44209010	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44209090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44211000	Kleiderbügel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44212000	Särge	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
44219111	für Maschinen zur Verarbeitung von Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219112	für Maschinen zur Verarbeitung von Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219113	für Maschinen zur Verarbeitung von Seide, Regeneratfasern und synthetischen Fasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219114	für andere Maschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219119	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219120	Holzpflasterblöcke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219130	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219140	Holzleisten, für Bleistifte vorgerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44219150	Holzteile, nämlich Riemen, Paddel und Ruder für Schiffe, Boote und andere ähnliche schwimmende Vorrichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219160	Teile von Haushaltsdekorationsartikeln zur Verwendung als Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219170	Waren aus verdichtetem Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219911	für Maschinen zur Verarbeitung von Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219912	für Maschinen zur Verarbeitung von Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219913	für Maschinen zur Verarbeitung von Seide, Regeneratfasern und synthetischen Fasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219914	für andere Maschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219920	Holzpflasterblöcke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219930	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
44219940	Holzleisten, für Bleistifte vorgerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219950	Holzteile, nämlich Riemen, Paddel und Ruder für Schiffe, Boote und andere ähnliche schwimmende Vorrichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219960	Teile von Haushaltsdekorationsartikeln zur Verwendung als Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219970	Waren aus verdichtetem Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
44219990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
45011000	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
45019000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
45020000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
45031000	Stopfen	kg	10	0	0	1	11	E5
45039010	Korkspitze von Federbällen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
45039090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
45041010	Blätter	kg	10	0	0	1	11	E5
45041020	Platten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
45041090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
45049000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46012100	aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46012200	aus Rattan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46012900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46019200	aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46019300	aus Rattan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
46019400	aus anderen pflanzlichen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46019900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
46021100	aus pflanzlichen Stoffen: aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46021200	aus Rattan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46021911	Körbe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46021919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46021990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
46029000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
47010000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47020000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47031100	Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
47031900	anderes Holz als Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	halbgebleicht oder gebleicht:							
47032100	Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47032900	anderes Holz als Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47041100	Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
47041900	anderes Holz als Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
	halbgebleicht oder gebleicht:							
47042100	Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
47042900	anderes Holz als Nadelholz	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47050000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47061000	aus Baumwoll-Linters	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
47062000	Halbstoffe aus der Aufbereitung von (Abfällen und Ausschuss) von Papier oder Pappe	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere:							
47063000	andere, aus Bambus	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
	andere:							
47069100	mechanisch aufbereitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47069200	chemisch aufbereitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
47069300	halbchemisch aufbereitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
47071000	ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	kg	10	0	0	1	11	E7
47072000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
47073000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	kg	10	0	0	1	11	E7
47079000	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	kg	10	0	0	1	11	E7
48010010	glasiert	kg	10	0	0	1	11	E7
48010090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48021010	Papier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48021020	Pappe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48022010	Fotorohpapier, weder gestrichen noch überzogen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48022090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48024000	Tapetenrohpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025410	Dünndruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025420	Litho- und Offsetpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025430	Vervielfältigungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025440	Luftpostpapier	kg	10	0	0	1	11	E10
48025450	Seidenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025490	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
48025510	Litho- und Offsetpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025520	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025530	Vervielfältigungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025540	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48025550	Bankpost-, Bond- und Scheckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025560	Banknotenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025570	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48025590	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
48025610	Litho- und Offsetpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025620	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025630	Vervielfältigungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025640	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48025650	Bankpost-, Bond- und Scheckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025660	Banknotenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025670	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025690	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
48025710	Litho- und Offsetpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025720	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025730	Vervielfältigungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025740	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48025750	Bankpost-, Bond- und Scheckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025760	Banknotenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48025770	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025790	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48025810	Litho- und Offsetpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025820	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025830	Vervielfältigungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025840	Bankpost-, Bond- und Scheckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025850	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48025890	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:							
48026110	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48026120	Plakatpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026130	Druckpapier, in der Masse gefärbt oder marmoriert	kg	10	0	0	1	11	E7
48026140	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48026150	Papier für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	kg	10	0	0	1	11	E7
48026160	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48026210	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026220	Posterpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026230	Druckpapier, in der Masse gefärbt oder marmoriert	kg	10	0	0	1	11	E7
48026240	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48026250	Papier für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	kg	10	0	0	1	11	E7
48026260	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48026290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48026910	Zeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026920	Posterpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026930	Druckpapier, in der Masse gefärbt oder marmoriert	kg	10	0	0	1	11	E7
48026940	Papier für Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48026950	Papier für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	kg	10	0	0	1	11	E7
48026960	Papier für den Sicherheitsdruck, Banknotenpapier, Wertzeichenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48026990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48030010	in handelsüblichen Größen, in Rollen mit einer Breite von 36 cm und mehr	kg	10	0	0	1	11	E7
48030090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48041100	ungebleicht	kg	10	0	0	1	11	E7
48041900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Kraftsackpapier:							
48042100	ungebleicht	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48042900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:							
48043100	ungebleicht	kg	10	0	0	1	11	E7
48043900	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:							
48044100	ungebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48044200	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48044900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48045100	ungebleicht	kg	10	0	0	1	11	E7
48045200	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	kg	10	0	0	1	11	E7
48045900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48051100	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	kg	10	0	0	1	11	E7
48051200	Strohpapier für die Welle der Wellpappe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48051900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Testliner (Recyclingdeckenpapier):							
48052400	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
48052500	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48053000	Sulfitpackpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48054000	Filterpapier und Filterpappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48055000	Filzpapier und Filzpappe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
48059100	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
48059200	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	kg	10	0	0	1	11	E10
48059300	mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr	kg	10	0	0	1	11	E7
48061000	Pergamentpapier und -pappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48062000	Pergamentersatzpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48063000	Naturpauspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48064010	Pergaminpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48064090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48070010	Strohpapier und andere Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier überzogen	kg	10	0	0	1	11	E7
48070090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48081000	Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	kg	10	0	0	1	11	E7
48084010	Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	kg	10	0	0	1	11	E7
48084090	anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	kg	10	0	0	1	11	E7
48089000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48092000	präpariertes Durchschreibepapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48099000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48101310	Imitationskunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48101320	Kunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48101330	Chrompapier oder -pappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48101390	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
48101410	Imitationskunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48101420	Kunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48101430	Chrompapier oder -pappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48101490	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48101910	Imitationskunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48101920	Kunstdruckpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48101930	Chrompapier oder -pappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48101990	andere	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:							
48102200	leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	kg	10	0	0	1	11	E7
48102900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48103100	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
48103200	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48103910	Isolierpapier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48103920	Elektro-Isolierpappe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48103930	Isolierplatten (homogen)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48103990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Papiere und Pappen:							
48109200	Multiplex	kg	10	0	0	1	11	E10
48109900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48111000	Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	kg	10	0	0	1	11	E7
48114100	selbstklebend	kg	10	0	0	1	11	E7
48114900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48115110	aseptisches Verpackungspapier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48115190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48115910	aseptisches Verpackungspapier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48115990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48116000	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48119011	Papier und Pappe, handgeschöpft, liniert, kartiert oder gerastert, jedoch nicht anderweit bedruckt	kg	10	0	0	1	11	E7
48119012	Chromo- und Kunstdruckpapier, gestrichen	kg	10	0	0	1	11	E7
48119013	Bauplatten aus Papier oder Zellstoff, getränkt	kg	10	0	0	1	11	E7
48119014	Chromokarton	kg	10	0	0	1	11	E7
48119015	Rohbasispapier zur Sensibilisierung, beschichtet	kg	10	0	0	1	11	E7
48119016	oberflächenmarmoriertes Papier	kg	10	0	0	1	11	E7
48119017	Lederpappe und Lederimitationspappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48119018	Matrizenpappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48119091	Traubenschutzpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48119093	Thermopapier für Faxgeräte	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48119094	Thermopapier in Jumbo-Rollen (Abmessungen 1 m und mehr in der Breite und 5 000 und mehr in der Länge)	kg	10	0	0	1	11	E7
48119099	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
48120000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	kg	10	0	0	1	11	E7
48131000	in Form von Heftchen oder Hülsen	kg	10	0	0	1	11	E7
48132000	in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
48139010	Zigarettenpapier, lose oder in Blättern	kg	10	0	0	1	11	E7
48139090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48142000	Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	kg	10	0	0	1	11	E7
48149000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48162010	Vervielfältigungspapier, zugeschnitten	kg	10	0	0	1	11	E7
48162020	Papier für Faxgeräte	kg	10	0	0	1	11	E7
48162090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48169010	anderes Vervielfältigungs- oder Transferpapier (ausgenommen bedrucktes Transferpapier), zugeschnitten, auch in Kartons	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48169020	Rechenmaschinenpapier in Rollen und Streifen mit einer Breite von 15 cm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48169090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48171000	Briefumschläge	kg	10	0	0	1	11	E7
48172000	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	kg	10	0	0	1	11	E7
48173010	Schreibblöcke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48173090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48181000	Toilettenpapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48182000	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	kg	10	0	0	1	11	E7
48183000	Tischtücher und Servietten	kg	10	0	0	1	11	E7
48185000	Kleidung und Bekleidungszubehör	kg	10	0	0	1	11	E7
48189000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48191010	Schachteln	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48191090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48192010	Kartons, Schachteln und Etuis, zum Verpacken von Zündhölzern bestimmt	kg	10	0	0	1	11	E7
48192020	Schachteln	kg	10	0	0	1	11	E7
48192090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48193000	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	kg	10	0	0	1	11	E7
48194000	andere Säcke oder Beutel, einschließlich	kg	10	0	0	1	11	E7
48195010	aus Wellpapier oder Wellpappe hergestellt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48195090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48196000	Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	E7
48201010	Register, Geschäftsbücher	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48201020	Briefpapierblöcke	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48201090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48202000	Hefte	kg	10	0	0	1	11	E7
48203000	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	kg	10	0	0	1	11	E7
48204000	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48205000	Alben für Muster oder für Sammlungen	kg	10	0	0	1	11	E7
48209010	Löschpapier, zugeschnitten	kg	10	0	0	1	11	E7
48209090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48211010	Anhängeetiketten aus Papier	kg	10	0	0	1	11	E7
48211020	Etiketten	kg	10	0	0	1	11	E7
48211090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48219010	Etiketten	kg	10	0	0	1	11	E10
48219090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48221000	zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	kg	10	0	0	1	11	E7
48229010	Papierhülsen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48229090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48232000	Filterpapier und Filterpappe	kg	10	0	0	1	11	E7
48234000	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48236100	Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe: aus Bambus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48236900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48237010	Geformte Schalen aus Papierhalbstoff	kg	10	0	0	1	11	E7
48237020	Pappe aus Holzhalbstoff	kg	10	0	0	1	11	E7
48237030	Waren aus Pappmaché, ausgenommen Kunstgegenstände und geformte oder gepresste Waren aus Holzhalbstoff	kg	10	0	0	1	11	E7
48237090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
48239011	Blindenschriftpapier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48239012	Cellulose in Form von Platten oder Tafeln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239013	Verpackungs- und Umhüllungspapier	kg	10	0	0	1	11	E7
48239014	Papier für Zigarettenfilter	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239015	Papierkonus für Lautsprecher	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239016	Schnittmuster aus Papier für Lederschuhe, Lederbekleidung und -waren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239017	Schnittmuster aus Papier für Bekleidung und Bekleidungszubehör	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48239018	Erzeugnisse aus Papier- oder Pappbogen, mit Kunststoffen getränkt, gestrichen oder überzogen (einschließlich duroplastischer Harze oder Mischungen davon oder chemischer Zubereitungen, die Melamin-, Phenol- oder Harnstoff-Formaldehyd enthalten, auch mit Härtern oder	kg	10	0	0	1	11	E7
48239019	Dekorlaminate	kg	10	0	0	1	11	E7
	vorgelochte Karten, Monotype- und Nachrichtenstreifenpapier in Streifen mit gelochten Rändern, mit einer Breite von 15 cm oder weniger, zugeschnittenes Schreibmaschinenpapier und dergleichen:							
48239021	vorgelochte Karten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
48239022	Monotype- und Nachrichtenstreifenpapier in Streifen mit gelochten Rändern, mit einer Breite von 15 cm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239023	Schreibmaschinenpapier, zugeschnitten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239030	glatte oder geprägte Dichtungen aus Papier, laminiertem Papier oder Papierdichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
48239090	ausgenommen Drachen	kg	20	0	0	2	22	E7
49011010	gedruckte Bücher	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
49011020	andere Prospekte, Hefte, Broschüren, Faltblätter und ähnliche Druckerzeugnisse	St.	10	0	0	1	11	E5
49019100	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	St.	10	0	0	1	11	E5
49019900	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
49021010	Zeitungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49021020	Zeitschriften und andere periodische Druckschriften	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
49029010	Zeitungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49029020	Zeitschriften und andere periodische Druckschriften	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49030010	Bilderbücher	kg	10	0	0	1	11	E5
49030020	Zeichen- oder Malbücher	kg	10	0	0	1	11	E5
49040000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49052000	in Form von Büchern oder Broschüren	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49059010	geografische, hydrologische, astronomische Karten	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49059020	Globen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49059090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
49060000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
49070010	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden	kg	10	0	0	1	11	E5
49070020	Banknoten	kg	10	0	0	1	11	E5
49070030	Urkunden über einen Rechtsanspruch, die das Recht zur Nutzung von IT-Software bescheinigen	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
49070090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
49081000	Abziehbilder, verglasbar	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
49089000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
49090010	Gruß- oder Hochzeitskarten	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
49090090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
49100010	Werbekalender	St.	10	0	0	1	11	E7
49100090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
49111010	gedruckte Plakate	kg	10	0	0	1	11	E7
49111020	Verkaufskataloge	kg	10	0	0	1	11	E7
49111030	bedruckte Einlegekarten	kg	10	0	0	1	11	E7
49111090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
49119100	Bilder, Bilddrucke und Fotografien	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
49119910	Ausdruck (Druck) von Computersoftware	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
49119920	Pläne und Zeichnungen für architektonische, industrielle, kommerzielle, topografische oder ähnliche Zwecke, mithilfe von Computern oder anderen Geräten vervielfältigt	kg	10	0	0	1	11	E5
49119990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
50020010	rohe Maulbeerseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50020020	Maulbeerdupionseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50020030	Nicht-Maulbeerseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50030010	Abfälle von Maulbeerseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50030020	Abfälle von Tussarseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50030030	Abfälle von Eri-Seide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50030040	Abfälle von Muga-Seide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50030090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50040010	100 % Maulbeerdupionseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
50040090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50050011	andere als Bourretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50050012	aus Bouretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
	mit einem Anteil an Seide von weniger als 85 GHT:							
50050021	andere als Bourretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50050022	aus Bouretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060011	Stickgarn aus Seide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
	Garne aus Abfällen von Seide, mit einem Anteil an Seide von 85 GHT oder mehr:							
50060021	Stickgarn aus Seide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060029	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
	Garne aus Abfällen von Seide, mit einem Anteil an Seide von 85 GHT oder mehr:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
50060031	Seidengarne aus Abfällen von Seide, ausgenommen Bouretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060032	Garne aus Bouretteseide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060033	Stickgarn aus Seide	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060039	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50060090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
50071000	Gewebe aus Bourretteseide	m	20	0	0	2	22	Inkr.
50072010	Saris	m	20	0	0	2	22	Inkr.
50072090	andere	m	20	0	0	2	22	Inkr.
50079010	handgewebt	m	20	0	0	2	22	Inkr.
50079090	andere Gewebe	m	20	0	0	2	22	Inkr.
51011100	Schurwolle	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
51011900	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
	entschweißt, nicht carbonisiert:							
51012100	Schurwolle	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
51012900	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
51013000	carbonisiert	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51021110	Marine Angora	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51021190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51021910	Marine Angora	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51021990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51022010	Ziegenhaare (ausgenommen Angora)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51022090	andere (ausgenommen Borsten von Schweinen und Wildschweinen)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51031010	Kämmlinge von Wolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51031090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51032010	Abfälle von Schaf- und Lammwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51032020	Garnabfälle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51032090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51033000	Abfälle von groben Tierhaaren	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
51040010	Reißwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51040090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51051000	gekrempelte Wolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51052100	gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51052910	Kammzüge aus Wolle	kg	2,5	0	0	0	2,5	Inkr.
51052990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:							
51053100	aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51053900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51054000	grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51061010	Streichgarn aus Reißwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51061020	Streichgarn aus Mungo	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51061090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51062010	Streichgarn aus Reißwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51062020	Streichgarn aus Mungo	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51062090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51071010	Kammgarn für Wirkwaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51071020	Kammgarn zum Stricken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51071030	Kammgarn zum Weben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51071040	Teppichgarn aus Wolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51071090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51072010	Kammgarn für Wirkwaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51072020	Kammgarn zum Stricken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51072030	Kammgarn zum Weben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51072040	Teppichgarn aus Wolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51072090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51081000	Streichgarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51082000	Kammgarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51091010	Wolle für Wirkwaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51091090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51099000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51100010	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51100020	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
51111110	ungebleicht	m^2	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51111120	gebleicht	m^2	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111130	gefärbt	m^2	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111140	bedruckt	m^2	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111190	andere	m^2	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111910	ungebleicht	m^2	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51111920	gebleicht	m^2	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111930	gefärbt	m^2	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111940	bedruckt	m^2	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51111990	andere	m^2	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51112010	ungebleicht	m^2	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51112020	gebleicht	m^2	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51112030	gefärbt	m^2	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51112040	bedruckt	m^2	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51112090	andere	m^2	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51113010	ungebleicht	m^2	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51113020	gebleicht	m^2	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51113030	gefärbt	m^2	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51113040	bedruckt	m^2	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51113090	andere	m^2	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51119010	ungebleicht	m^2	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51119020	gebleicht	m^2	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51119030	gefärbt	m^2	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51119040	bedruckt	m^2	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51119090	andere	m^2	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 90 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121110	ungebleicht	m^2	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121120	gebleicht	m^2	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121130	gefärbt	m^2	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51121140	bedruckt	m^2	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121190	andere	m^2	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 125 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121910	ungebleicht	m^2	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121920	gebleicht	m^2	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121930	gefärbt	m^2	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51121940	bedruckt	m^2	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51121990	andere	m^2	10 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51122010	ungebleicht	m^2	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51122020	gebleicht	m^2	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51122030	gefärbt	m^2	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51122040	bedruckt	m^2	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51122090	andere	m^2	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 85 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51123010	ungebleicht	m^2	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51123020	gebleicht	m^2	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51123030	gefärbt	m^2	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51123040	bedruckt	m^2	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51123090	andere	m^2	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51129010	ungebleicht	m^2	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51129020	gebleicht	m^2	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51129030	gefärbt	m^2	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51129040	bedruckt	m^2	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51129050	handgewebt	m^2	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 155 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51129090	andere	m^2	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	25 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51130010	ungebleicht	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51130020	gebleicht	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
51130030	gefärbt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51130040	bedruckt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
51130090	andere	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52010011	Baumwolle der Sorte „Bengal Deshi“	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %
52010012	indische Baumwolle mit einer Stapellänge von 20,5 mm (25/32") oder weniger (z. B. Oomras, Yellow Picking, Assam Comillas)	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %
52010013	indische Baumwolle mit einer Stapellänge von mehr als 20,5 mm (26/32") bis 24,5 mm (30/32")	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52010014	indische Baumwolle mit einer Stapellänge von mehr als 24,5 mm (31/32") bis 28 mm	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %
52010015	indische Baumwolle mit einer Stapellänge von 28,5 mm (1 4/32") und mehr, jedoch weniger als 34,5 mm	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %
52010019	indische Baumwolle aller Stapellängen von 34,5 mm und mehr (1 12/32")	kg	5	5	0	1	11	TR um 50 %
52010020	Baumwolle, ausgenommen indische Baumwolle, mit beliebiger Stapellänge	kg	5	5	0	1	11	EL
52021000	Garnabfälle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
52029100	Reißspinnstoff	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52029900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52030000	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
52041110	Nähgarne aus Baumwolle, synthetische Spinnfasern enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52041120	Stopfgarne aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52041130	Stickgarne aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52041140	Nähgarne aus Baumwolle, keine synthetischen Spinnfasern enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52041190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52041900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52042010	Nähgarne aus Baumwolle, synthetische Garne enthaltend, Spinnfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52042020	Stopfgarne aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52042030	Stickgarne aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52042040	Nähgarne aus Baumwolle, keine synthetischen Spinnfasern enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52042090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051110	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051120	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52051130	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051210	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051220	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051230	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051310	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051320	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051330	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051410	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051420	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051430	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051490	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051510	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051520	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051530	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52051590	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:							
52052110	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052120	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052130	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052210	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052220	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052310	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052320	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052410	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052420	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052490	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052610	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052620	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052690	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052710	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52052720	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052790	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052810	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052820	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52052890	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:							
52053110	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053120	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053130	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053210	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053220	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053310	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053320	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053330	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52053410	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053420	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053430	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053490	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053510	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52053590	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:							
52054110	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054120	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054130	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054210	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054310	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054320	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054410	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52054420	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054490	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054610	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054620	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054630	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054690	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054710	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054720	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054730	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054790	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054810	grau	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054820	gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054830	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52054890	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52061100	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52061200	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52061300	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52061400	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52061500	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:							
52062100	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52062200	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52062300	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52062400	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52062500	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52063100	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52063200	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52063300	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52063400	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52063500	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52064100	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52064200	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52064300	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52064400	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52064500	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52071000	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52079000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
52081110	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081120	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081130	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081140	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081210	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52081220	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081230	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081240	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081250	Bettlakenstoffe (Takia-, Leopardstoffe, ausgenommen Möbelstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081260	Voile (Schleierstoff)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081310	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081320	Dobby-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081390	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081910	Dedsuti-, Dosuti-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52081990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gebleicht:							
52082110	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082120	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082130	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082140	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52082150	Cambrics (einschließlich Madapollam und Jaconet)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082160	Mullgewebe (einschließlich Limbric und Willaya)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082170	Musselin (einschließlich Batist, Mullmull und Organdi)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082180	Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082210	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082220	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082230	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082240	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082250	Cambrics (einschließlich Madapollam und Jaconet)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082260	Longcloth (einschließlich Kattun)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082270	Bettlakenstoffe (Takia und dergleichen)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52082280	Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082310	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082320	Paramattagewebe (einschließlich Silesia, Taschenfutterstoff, Italian Twill)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082330	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082390	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082910	Dhoti und Sari, mit Zari-Bordüre	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082920	Dedsuti- und Dosuti-Gewebe, Cretonne- und Osnaburg-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52082990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gefärbt:							
52083110	Lungi	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083121	handgewebt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083129	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52083130	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083140	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083150	Chambray (einschließlich Madapolam und Jaconet)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083160	Mullgewebe (einschließlich Limbric und Willaya)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083170	Musselin (einschließlich Batist, Mulmul und Organdy), aus Streich- oder Kammgarnen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083180	Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083210	Lungi	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083220	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083230	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083240	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083250	Inlettgewebe für den Haushalt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52083260	Chambray (einschließlich Madapolam und Jaconet), Longcloth (einschließlich Kattun) und Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083270	Mantelstoffe (einschließlich Anzugstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083280	Möbelstoffe, ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083310	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083320	Mantelstoffe (einschließlich Anzugstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083330	Hemdenstoffe (einschließlich Mazri)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083390	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52083910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52083990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	buntgewebt:							
52084110	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084121	handgewebt	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084129	andere	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52084140	Inlettgewebe für den Haushalt	m^2m2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084150	Möbelstoffe, ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084190	andere	m^2	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 9 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084210	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084220	Sari	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084230	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52084240	Casement-Gewebe	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084250	Inlettgewebe für den Haushalt	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084260	Möbelstoffe, ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084290	andere	m^2	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 22 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084310	Bleeding Madras	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52084320	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52084330	Inlettgewebe, Damast	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52084340	Flannelette	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52084390	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52084910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084921	Real-Madras-Handkerchief-Gewebe, handgewebt	m^2	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084929	andere	m^2	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52084990	andere	m^2	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 143 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	bedruckt:							
52085110	Lungi	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52085120	Sari	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085140	Casement-Gewebe	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085150	Cambrics (einschließlich Madapollam und Jaconet)	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085160	Mullgewebe (einschließlich Limbric und Willaya)	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085170	Musselin (einschließlich Batist, Mulmul und Organdy) aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52085180	Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085190	andere	m^2	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085210	Lungi	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085220	Sari	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085230	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085240	Casement-Gewebe	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52085250	Cambrics (einschließlich Madapollam und Jaconet)	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085260	Mullgewebe (einschließlich Limbric und Willaya)	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085270	Musselin (einschließlich Batist, Mulmul und Organdy) aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085280	Voile (ausgenommen Gazegewebe)	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085290	andere	m^2	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 14 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52085920	Saris, handgewebt	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52085990	andere	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52091111	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091112	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091113	Casement-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091114	Bettlakenstoffe (Takia-, Leopardstoffe, ausgenommen Möbelbezugsstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091119	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091210	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091220	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091230	Möbelstoffe, andere als ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091240	Seersucker	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52091250	Segeltuch (einschließlich Duck) – gekrempelte oder gekämmte Garne	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091260	Flannelette	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091270	Bettlakenstoffe (Takia-, Leopardstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52091900	andere Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gebleicht:							
52092110	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092120	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092130	Möbelstoffe, (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092140	Seersucker	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092150	Segeltuch (einschließlich Duck) aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092160	Dhoti	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092170	Flannellete	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52092180	Bettlakenstoffe (Takia-, Leopardstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092210	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092220	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092230	Drillich	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092910	Dhoti und Sari, mit Zari-Bordüre	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092920	Dedsuti- und Dosuti-Gewebe, Cretonne- und Osnaburg-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52092990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gefärbt:							
52093110	Lungi	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52093120	Sari	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093140	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093150	Seersucker	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093160	Inlettgewebe für den Haushalt (nicht von Hand gefärbt)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093170	Segeltuch (einschließlich Duck), aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52093180	Flannellete	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093190	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093210	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093220	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093230	Drillich	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093290	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52093910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52093990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	buntgewebt:							
52094110	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094120	Sari	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52094140	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094150	Seersucker	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094160	Inlettgewebe für den Haushalt (nicht von Hand gefärbt)	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094170	Flannelette	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094190	andere	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094200	Denim	m^2	10 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52094310	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094320	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094330	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094340	Mantelstoffe (einschließlich Anzugstoffe)	m^2	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094390	andere	m^2	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52094910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52094990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	bedruckt:							
52095111	handgewebt	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095119	andere	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095120	Sari	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52095140	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095150	Seersucker	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095160	Inlettgewebe für den Haushalt (nicht von Hand gefärbt)	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095170	Flannelette	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095190	andere	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095210	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52095220	Möbelstoffe (ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe)	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095290	andere	m^2	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52095990	andere	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52101110	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52101120	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52101190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52101900	andere Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gebleicht:							
52102110	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52102120	Popeline und Breitgewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102130	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102140	Hemdenstoffe (einschließlich Mazri)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102150	Voile (Schleierstoff)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
52102910	Dhoti und Sari, mit Zari-Bordüre	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102920	Dedsuti- und Dosuti-Gewebe, Cretonne- und Osnaburg-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52102990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gefärbt:							
52103110	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103120	Mantelstoffe (einschließlich Anzugstoffe)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103130	Möbelstoffe, ausgenommen Samt, Plüsch und Chenillegewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52103140	Popeline und Breitgewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103150	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103160	Voile (Schleierstoff)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103210	Kreppgewebe, einschließlich Kreppgewebe mit Karomuster	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103220	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103230	Inlettgewebe, Damast	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52103910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52103990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	buntgewebt:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52104110	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104120	Kreppgewebe (ausgenommen Kreppgewebe mit Karomuster)	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104140	Anzugstoffe	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104150	Popeline und Breitgewebe	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104160	Sari	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52104170	Voile (Schleierstoff)	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104190	andere	m^2	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 132 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 132 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52104990	andere	m^2	10 % oder 132 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 132 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	bedruckt:							
52105110	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52105120	Casement-Gewebe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52105130	Sari	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52105140	Popeline und Breitgewebe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52105150	Voile (Schleierstoff)	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52105190	andere	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52105910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52105990	andere	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52111110	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111120	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111210	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111220	Köpergewebe, anderweit nicht genannt (einschließlich Gabardine)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111230	Damast	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52111900	andere Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112010	Hemdenstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112020	Segeltuch (einschließlich Duck), aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112030	Flannelette	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112040	Sari	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52112050	Kreppgewebe, einschließlich Kreppgewebe mit Karomuster	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112060	Köpergewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112091	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112092	Dedsuti- und Dosuti-Gewebe, Cretonne- und Osnaburg-Gewebe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52112099	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	gefärbt:							
52113110	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113120	Segeltuch (einschließlich Duck) aus gekrempelten oder gekämmten Garnen	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113130	Mantelstoffe (einschließlich Anzugstoffe)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52113140	Flannelette	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113150	Sari	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113190	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113210	Kreppgewebe, einschließlich Kreppgewebe mit Karomuster	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113220	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113230	Köpergewebe, anderweit nicht genannt (einschließlich Gabardine)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52113240	Hosenstoffe (ausgenommen Jeans- und Kreppstoffe)	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113290	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52113990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	buntgewebt:							
52114110	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52114120	Hemdenstoffe mit Karomuster (ausgenommen Kreppstoffe mit Karomuster)	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114130	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114140	Anzugstoffe	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114150	Flannelette	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114160	Sari	m^2	10 % oder 35 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114170	Fallschirmgewebe	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52114190	andere	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114200	Denim	m^2	10 % oder 18 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 18 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114310	Bleeding Madras	m^2	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114320	Kreppstoffe	m^2	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114330	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114340	Anzugstoffe	m^2	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52114390	andere	m^2	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 32 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52114990	andere	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115110	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115120	Möbelstoffe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115130	Flannelette	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52115140	Longcloth (Chintz)	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115150	Sari	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115190	andere	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115210	Kreppgewebe, einschließlich Kreppgewebe mit Karomuster	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115220	Hemdenstoffe	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115230	Köpergewebe, anderweit nicht genannt (einschließlich Gabardine)	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52115290	andere	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115910	Saris mit Zari-Bordüre	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52115990	andere	m^2	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52121100	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52121200	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52121300	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52121400	buntgewebt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52121500	bedruckt	m^2	10 % oder 165 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 165 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52122100	ungebleicht:	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52122200	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
52122300	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
52122400	buntgewebt	m^2	10 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
52122500	bedruckt	m^2	10 % oder 165 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 165 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
53011000	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
53012100	gebrochen oder geschwungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
53012900	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
53013000	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
53021000	Hanf, roh oder geröstet	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
53029000	andere	kg	30	0	0	3	33	Inkr.
53031010	Jute, roh oder geröstet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
53031090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53039010	Jute-Abschnitte (Cuttings)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53039090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53050010	Kokosborstenfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
53050030	Kokosfasern, gekräuselt oder maschinell gedreht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53050040	Kokosmark	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53050050	von Abaca:	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53050090	von anderen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53061010	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53061090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53062010	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53062090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53071010	aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53071090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53072000	gezwirnt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53081010	in Ballen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53081020	auf Spulen gewickelte Stränge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53081090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53082000	Hanfgarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53089010	Ramiegarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
53089090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
53091110	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53091120	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53091910	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53091920	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53091990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:							
53092110	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53092120	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53092910	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53092920	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53092990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53101011	Teppichrückengewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101012	Sackgewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101013	Rupfen (Hessian-Gewebe)	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101014	Jute-Segeltuch	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101019	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
53101091	Mischgewebe mit einem Anteil an Jute von mehr als 50 GHT	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101092	mehrsträngige Gewebe aus Jute mit einem Anteil an Jute von 50 GHT oder mehr	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101093	Jutegewebe für Bademode	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53101099	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
53109010	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53109020	Dekorstoffe	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
53109091	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53109092	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53109093	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53109099	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110011	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110012	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110013	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110014	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
53110015	aus Kokosfasern, einschließlich in Walzenform (Logs) und Geotextilien	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110019	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110021	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110022	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110023	gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110024	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
53110029	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
54011000	aus synthetischen Filamenten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54012000	aus künstlichen Filamenten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54021110	hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden: aus Aramid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54021910	andere: Reifencordgarn aus Nylon	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54021920	Filamentgarn aus Nylon 66, der Norm IS 13464 entsprechend	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
54021990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54022010	aus Terylene Dacron	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54022090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	texturierte Garne:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54023100	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023200	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023300	aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023400	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023910	Filamentgarn aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023920	Filamentgarn aus Acryl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54023990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:							
54024400	Elastomergarne aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54024500	andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54024600	aus Polyestern, teilverstreckt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54024700	andere, aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54024800	Nicht-Elastomergarne aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54024900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:							
54025100	aus Nylon oder anderen Polyamiden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54025210	Filamentgarne aus Polyester, antistatisch	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
54025290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54025300	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54025990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, gezwirnt:							
54026100	aus Nylon oder anderen Polyamiden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026200	aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54026300	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026910	Filamentgarn aus Polyvinylacetat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026920	Filamentgarn aus Polyvinylchlorid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026940	Filamentgarn aus Acryl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026950	Garne aus Polytetrafluoroethylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026960	Filamentgarne aus ultrahochmolekularem Polyethylen, der Norm ASTM F2848 entsprechend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54026990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54031010	Reifencordgarn aus Viskose, 1 233 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54031020	Reifencordgarn aus Viskose, 1 833 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54031090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, ungezwirnt:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54033100	aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54033200	aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54033300	aus Celluloseacetat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54033910	Kupferseide	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54033990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, gezwirnt:							
54034110	bis zu 67 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034120	83 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034130	111 dtex, glänzend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034140	111 dtex, matt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034150	133 dtex, glänzend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034160	133 dtex, matt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034170	167 dtex, glänzend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034180	167 dtex, matt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54034190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034210	Filamentgarn aus Acetat (Acetate Rayon), 83 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034220	Filamentgarn aus Acetat (Acetate Rayon), 111 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034230	Filamentgarn aus Acetat (Acetate Rayon), 133 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034240	Filamentgarn aus Acetat (Acetate Rayon), 167 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034250	Filamentgarn aus Acetat (Acetate Rayon), 333 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034911	33 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034912	44 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034913	67 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034914	83 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034915	89 dtex	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034919	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54034990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54041100	Monofile: aus Elastomeren	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54041200	andere, aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54041910	Catgutimitationen aus synthetischen Garnen, nicht steril	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54041920	Streifen und dergleichen, aus synthetischen Chemiefasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54041990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54049010	Catgutimitationen aus synthetischen Garnen, nicht steril	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54049020	Streifen und dergleichen, aus synthetischen Chemiefasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54049090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54050000	künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54060010	Garne aus synthetischen Filamenten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54060020	Garne aus künstlichen Filamenten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
54071011	Fallschirmgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071012	Zeltgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071013	Möbelstoffe aus Nylon	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54071014	Schirmstoffe, Bahnen	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071015	andere Nylon- und Polyamidgewebe (Filament)	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071016	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071019	andere Gewebe aus Polyester	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	gebleicht:							
54071021	Fallschirmgewebe	m^2	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54071022	Zeltgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071023	Möbelstoffe aus Nylon	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071024	Schirmstoffe, Bahnen	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071025	andere Nylon- und Polyamidgewebe aus Filamentgarn	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071026	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071029	andere	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	gefärbt:							
54071031	Fallschirmgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071032	Zeltgewebe	m^2	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071033	Möbelstoffe aus Nylon	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071034	Schirmstoffe, Bahnen	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071035	andere Nylon- und Polyamidgewebe (Filament)	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54071036	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071039	andere	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	bedruckt:							
54071041	Fallschirmgewebe	m^2	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071042	Zeltgewebe	m^2	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071043	Möbelstoffe aus Nylon	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54071044	Schirmstoffe, Bahnen	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071045	andere Nylon- und Polyamidgewebe (Filament)	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071046	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071049	andere	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere:							
54071091	Fallschirmgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54071092	Zeltgewebe	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071093	Möbelstoffe aus Nylon	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071094	Schirmstoffe, Bahnen	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071095	andere Nylon- und Polyamidgewebe aus Filamentgarn	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071096	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54071099	andere	m^2	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 115 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54072010	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54072020	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54072030	gefärbt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54072040	bedruckt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54072090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54073010	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54073020	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54073030	gefärbt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54073040	bedruckt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54073090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:							
54074111	Nylonbrasso	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54074112	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074113	Taft aus Nylon	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074114	Saris aus Nylon	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074119	andere	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	gebleicht:							
54074121	Nylonbrasso	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54074122	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074123	Taft aus Nylon	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074124	Saris aus Nylon	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074129	andere	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074210	Nylonbrasso	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074220	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54074230	Taft aus Nylon	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074240	Saris aus Nylon	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074290	andere	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074300	buntgewebt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074410	Nylonbrasso	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074420	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54074430	Taft aus Nylon	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074440	Saris aus Nylon,	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54074490	andere	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:							
54075111	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075119	andere	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	gebleicht:							
54075121	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075129	andere	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075210	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075220	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075230	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54075240	Saris aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075290	andere	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075300	buntgewebt	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075410	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075420	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54075430	Saris aus Polyester	m^2	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54075490	andere	m^2	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 20 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:							
54076110	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54076120	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54076190	andere	m^2	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54076900	andere	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:							
54077110	ungebleicht	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54077120	gebleicht	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54077200	gefärbt	m^2	20 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 24 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54077300	buntgewebt	m^2	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 36 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54077400	bedruckt	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078111	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078112	Saris aus Nylon	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078113	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078114	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078115	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078116	Polyester-Dhoti	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078119	andere	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	gebleicht:							
54078121	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078122	Saris aus Nylon	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078123	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078124	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078125	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078126	Polyester-Dhoti	m^2	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078129	andere	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	gefärbt:							
54078210	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078220	Saris aus Nylon	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078230	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078240	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078250	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	10 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078260	Lungis	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078290	andere	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078300	buntgewebt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078410	Georgettegewebe aus Nylon	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078420	Saris aus Nylon	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078430	Hemdenstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078440	Anzugstoffe aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078450	Saris aus Terylen und Dacron	m^2	10 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078460	Lungis	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54078470	Saris aus Polyester	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54078490	andere	m^2	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 23 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Gewebe:							
54079110	ungebleicht	m^2	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54079120	gebleicht	m^2	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54079200	gefärbt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54079300	buntgewebt	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54079400	bedruckt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54081000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54082110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54082120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
54082211	Kreppgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082212	Jacquardgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54082213	Brokatgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082214	Georgettegewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082215	Taft aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082216	Anzugstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082217	Hemdenstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082218	Saris aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54082219	andere	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082220	Gewebe aus Endlosfilamenten, ausgenommen Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082290	andere	m^2	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 27 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082300	buntgewebt	m^2	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082411	Kreppgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082412	Jacquardgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54082413	Brokatgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082414	Georgettegewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082415	Taft aus Viskose (Rayon)	m^2	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082416	Anzugstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082417	Hemdenstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082418	Saris aus Viskose (Rayon)	m^2	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54082419	andere	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54082490	andere	m^2	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 52 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Gewebe:							
54083110	ungebleicht	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083120	gebleicht	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083211	Brokatgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54083212	Georgettegewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083213	Taft aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083214	Anzugstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083215	Hemdenstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083219	andere	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083290	andere	m^2	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 44 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54083300	buntgewebt	m^2	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 10 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083411	Kreppgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083412	Jacquardgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083413	Brokatgewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083414	Georgettegewebe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083415	Taft aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
54083416	Anzugstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083417	Hemdenstoffe aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083418	Saris aus Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083419	andere	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083420	Gewebe aus Endlosfilamenten, ausgenommen Viskose (Rayon)	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
54083490	andere	m^2	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 11 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55011100	aus Aramid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55011900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55012000	aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55013000	aus Polyacryl oder Modacryl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55014000	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55019010	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55019090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55021010	Spinnkabel aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55021090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55029010	Spinnkabel aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55029090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55031110	Flammhemmende Aramid-Spinnfasern	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
55031120	Spinnfasern aus Para-Amid	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
55031190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55031910	Spinnfasern aus Nylon	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
55031920	Spinnfasern aus Nylon, antistatisch	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55031930	Spinnfasern aus Nylon 66, der Norm IS 13464 entsprechend	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
55031990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55032000	aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55033010	voroxidierte Spinnfasern, der Norm IS 17308 entsprechend	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
55033090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55034000	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55039010	Polyvinyl-Spinnfasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55039020	Polyvinylchlorid-Spinnfasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55039030	Spinnfasern aus ultrahochmolekularem Polyethylen, der Norm ASTM F2848 entsprechend	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55039090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55041011	Spinnfasern aus Viskose (Rayon), flammhemmend	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E7
55041019	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55041021	Spinnfasern aus Viskose (Rayon), flammhemmend	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55041029	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55041090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55049010	Spinnfasern aus Acetat (Acetate rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55049020	Spinnfasern aus Polynosic	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55049030	Spinnfasern mit hohem Nassmodul	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55049090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
55051010	aus Acryl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55051090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55052000	aus künstlichen Chemiefasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55061000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55062000	aus Polyestern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55063000	aus Polyacryl oder Modacryl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55064000	aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55069010	Kammzug aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55069090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55070010	Kammzug aus Acetat (Acetate rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55070020	Kammzug aus Viskose	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55070030	Kammzug aus Polynosic	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55070040	Kammzug aus Spinnfasern mit hohem Nassmodul	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55070090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55081000	aus synthetischen Spinnfasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55082000	aus künstlichen Spinnfasern	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55091100	ungezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55091200	gezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55092100	ungezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55092200	gezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55093100	ungezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55093200	gezwirnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094110	Spinnfasergarne aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094120	Spinnfasergarne aus Polyvinylacetat	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55094130	Spinnfasergarne aus Polyvinylchlorid	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094210	Spinnfasergarne aus Polypropylen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094220	Spinnfasergarne aus Polyvinylacetat (PVA)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094230	Spinnfasergarne aus Polyvinylchlorid (PVC)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55094290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:							
55095100	hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55095200	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55095300	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55095900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:							
55096100	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55096200	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55096900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere Garne:							
55099100	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55099200	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55099910	Garne aus 100 % inhärent flammhemmender synthetischer Spinnfaser	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55099990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55101110	Spinnfasergarne aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55101120	Spinnfasergarne aus Acetat (Acetate Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55101190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55101210	Spinnfasergarne aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55101220	Spinnfasergarne aus Acetat (Acetate Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55101290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55102010	Spinnfasergarne aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55102020	Spinnfasergarne aus Acetat (Acetate Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55102090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55103010	Spinnfasergarne aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55103020	Spinnfasergarne aus Acetat (Acetate Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55103090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55109010	Spinnfasergarne aus Viskose (Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55109020	Spinnfasergarne aus Acetat (Acetate Rayon)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55109030	Garne aus 100 % inhärent flammhemmender künstlicher Spinnfaser	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55109090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
55111000	aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
55112000	aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
55113010	mit einem Gehalt an Spinnfasern von mehr als 85 GHT	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
55113090	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
55121110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55121120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55121910	gefärbt	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55121920	bedruckt	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55121990	andere	m^2	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:							
55122110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55122120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55122910	gefärbt	m^2	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55122920	bedruckt	m^2	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55122990	andere	m^2	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 28 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere:							
55129110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55129120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55129910	gefärbt	m^2	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55129920	bedruckte Gewebe	m^2	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55129990	andere	m^2	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 54 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55131110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131210	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131220	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131310	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131320	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131910	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55131920	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55132100	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 107 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 107 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55132300	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	m^2	20 % oder 125 INR pro kg oder 25 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 125 INR pro kg oder 25 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55132900	andere Gewebe	m^2	20 % oder 185 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 185 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55133100	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 21 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 21 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55133900	andere Gewebe	m^2	20 % oder 125 INR pro kg oder 25 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 125 INR pro kg oder 25 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55134100	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 15 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55134900	andere Gewebe	m^2	20 % oder 185 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 185 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55141110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55141120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55141210	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55141220	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55141910	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55141920	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
	gefärbt:							
55142100	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 100 INR pro kg oder 30 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 100 INR pro kg oder 30 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55142200	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, je nachdem, welcher Wert der höhere ist, einschließlich Doppelköper	m^2	20 % oder 100 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 100 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55142300	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	m^2	20 % oder 114 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 114 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55142900	andere Gewebe	m^2	20 % oder 121 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert am höchsten ist	0	0	0	20 % oder 121 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert am höchsten ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55143011	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55143012	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	m^2	20 % oder 26 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 26 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55143013	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	m^2	20 % oder 180 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55143019	andere Gewebe	m^2	20 % oder 31 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 31 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	bedruckt:							
55144100	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	m^2	20 % oder 26 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 26 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55144200	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	m^2	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55144300	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	m^2	20 % oder 31 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 31 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55144900	andere Gewebe	m^2	20 % oder 114 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 114 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151110	ungebleicht	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151120	gebleicht	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151130	gefärbt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55151140	bedruckt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151190	andere	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151210	ungebleicht	m^2	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151220	gebleicht	m^2	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151230	gefärbt	m^2	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151240	bedruckt	m^2	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55151290	andere	m^2	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151310	ungebleicht	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151320	gebleicht	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151330	gefärbt	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151340	bedruckt	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151390	andere	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55151910	ungebleicht	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151920	gebleicht	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151930	gefärbt	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151940	bedruckt	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55151990	andere	m^2	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55152110	ungebleicht	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152120	gebleicht	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152130	gefärbt	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152140	bedruckt	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152190	andere	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152210	ungebleicht	m^2	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55152220	gebleicht	m^2	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152230	gefärbt	m^2	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152240	bedruckt	m^2	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152290	andere	m^2	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 140 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152910	ungebleicht	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152920	gebleicht	m^2	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55152930	gefärbt	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152940	bedruckt	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55152990	andere	m^2	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Gewebe:							
55159110	ungebleicht	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159120	gebleicht	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55159130	gefärbt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159140	bedruckt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159190	andere:	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159910	ungebleicht	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159920	gebleicht	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159930	gefärbt	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55159940	bedruckt	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159950	Gewebe aus 100 % inhärent flammhemmender synthetischer Spinnfaser	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55159990	andere	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55161110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55161120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55161200	gefärbt	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55161300	buntgewebt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55161410	Shantung aus Viskosespinnfasern (spun rayon), bedruckt	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55161420	Leinen aus Viskosespinnfasern, bedruckt	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55161490	andere	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder langsam mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:							
55162110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55162120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55162200	gefärbt	m^2	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55162300	buntgewebt	m^2	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55162400	bedruckt	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:							
55163110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55163120	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
55163200	gefärbt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55163300	buntgewebt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55163400	bedruckt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:							
55164110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55164120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55164200	gefärbt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55164300	buntgewebt	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55164400	bedruckt	m^2	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 12 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere:							
55169110	ungebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55169120	gebleicht	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
55169200	gefärbt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
55169300	buntgewebt	m^2	20 % oder 21 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 21 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
55169400	bedruckt	m^2	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 40 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
56012110	saugfähige Baumwollwatte	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56012190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56012200	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56012900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56013000	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56021000	Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56022100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56022910	von Maschinen, ausgenommen Baumwollverarbeitungsmaschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
56022920	aus Jute (einschließlich Jute-Mischungen und Halbjute), ausgenommen für Maschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56022990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56029010	aus gummierten Kokosfasern, Nadelfilz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56029090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56031110	Kulturschutzvliese, der Norm IS 16718 entsprechend	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56031190	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56031200	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56031300	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56031400	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
56039100	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56039200	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56039310	Mulchmatten, der Norm IS 17355 entsprechend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56039390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56039410	Geotextilien aus Vliesstoff und Waren daraus, den Normen IS 16391 und IS 16392 entsprechend	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56039420	Mulchmatten, der Norm IS 17355 entsprechend	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56039490	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
56041000	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56049000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56050010	Echter Zari-Faden (Gold) und Silberfaden, in Verbindung mit Spinnstofffäden	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
56050020	Zari-Faden, Imitat	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56050090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56060010	Posamentierwaren aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56060020	Posamentierwaren aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56060030	Posamentierwaren aus Zari	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56060090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56072100	Bindegarne oder Pressengarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56072900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56074100	Bindegarne oder Pressengarne	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56074900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	aus Polyethylen oder Polypropylen:							
56075010	Netzgarn für Fischernetze, aus Nylon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56075020	Reifencord aus Nylon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56075030	Reifencord aus Viskose	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56075040	Nylonseil	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56075090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
56079010	Seile und Taue aus Kokosfasern, ausgenommen aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56079020	Seile, Taue und Bindfäden, aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56079090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56081110	konfektionierte Fischernetze aus Nylon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56081190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56081900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56089010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56089020	aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56089090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56090010	Waren aus Kokosfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56090020	Waren aus Baumwollgarn	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56090030	Waren aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
56090090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
57011010	aus Wolle oder feinen Tierhaaren, handgefertigt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57011090	aus Wolle oder feinen Tierhaaren, andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019011	aus Baumwolle, handgefertigt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019019	aus Baumwolle, andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019020	aus Kokosfasern, einschließlich Geotextilien	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019031	aus Seide, handgefertigt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019039	aus Seide, andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57019090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57021000	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57022010	Kokosmatten, gewebt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57022020	Teppiche und andere Vorleger aus Kokosfasern	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57022090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere, mit Flor, nicht konfektioniert:							
57023110	Teppiche	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57023120	Druggets	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57023130	Matten und Mattengewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57023140	Auslegeware, Teppiche und dergleichen	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57023190	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57023210	Teppiche, Auslegeware, Vorleger und dergleichen	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57023220	Matten und Mattengewebe	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57023290	andere	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57023910	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, ausgenommen Baumwoll-Durries	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57023920	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Seide	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere, mit Flor, konfektioniert:							
57024110	Teppiche	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024120	Druggets	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024130	Matten und Mattengewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024190	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024210	Teppiche, Auslegeware und Vorleger	m^2	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57024220	Matten und Mattengewebe	m^2	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57024230	Teppiche, Vorleger und Matten von Handwebstühlen	m^2	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57024290	andere	m^2	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57024910	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, andere als Baumwoll-Durries	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024920	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Seide	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57024990	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57025021	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert: aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Teppiche, Auslegeware und Vorleger	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57025022	Matten und Mattengewebe	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57025029	andere	m^2	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	aus anderen Spinnstoffen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57025031	Aus anderen Spinnstoffen: Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Baumwolle, ausgenommen Durries	m^2	20	0	0	0	20	Inkr.
57025032	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Seide	m^2	20	0	0	0	20	Inkr.
57025033	Platzdeckchen und andere ähnliche Waren	m^2	20	0	0	0	20	Inkr.
57025039	andere	m^2	20	0	0	0	20	Inkr.
	andere, ohne Flor, konfektioniert:							
57029110	Teppiche	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57029120	Druggets	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
57029130	Matten und Mattengewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57029190	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57029210	Teppiche, Auslegeware und Vorleger	m^2	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57029220	Matten und Mattengewebe	m^2	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57029290	andere	m^2	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57029910	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Baumwolle, ausgenommen Durries	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57029920	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Seide	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57029990	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57031010	Teppiche	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57031020	Matten und Mattengewebe	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57031090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57032100	Kunstrasen	m^2	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57032910	Teppiche, Auslegeware und Vorleger	m^2	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57032920	getuftete Teppichmatten aus 100 % Polyamid, Velours, mit Schnitt- oder Schlingenflor, mit Rücken aus Jute, Kautschuklatex oder PU-Schaum	m^2	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57032990	andere	m^2	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57033100	Kunstrasen	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57033910	Teppiche, Auslegeware und Vorleger	m^2	20 % oder 55 INR pro Quadratmeter, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57033920	Teppichmatten aus 100 % Polypropylen, mit Rücken aus Jute, Kautschuk, Latex oder PU-Schaum	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57033990	andere	m^2	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57039010	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Baumwolle, ausgenommen Durries	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57039020	Teppiche und Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57039090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57041000	Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57042010	Baumwolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57042020	aus Wolle, ausgenommen Kunstgegenstände	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
57042090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57049010	Baumwolle	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
57049020	aus Wolle, ausgenommen Kunstgegenstände	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57049090	andere	m^2	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
57050011	aus Seide	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050019	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
	Durries:							
57050021	Durries aus Baumwolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050022	Durries aus Chemiefasern	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050023	Durries aus Wolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050024	Baumwoll-Durries von Handwebstühlen (einschließlich Chindi-Durries, Durries aus Baumwollchenille, Flickenteppich-Durries, bedruckte Durries und Druggets)	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050029	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	aus Jute:							
57050031	aus Jutemischungen	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050032	aus Jute mit Kokosfasern	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050039	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
	Teppiche, Auslegeware, Vorleger, Matten und Mattengewebe:							
57050041	andere als aus Gewirken oder Gestricken	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050042	Matten und Mattengewebe einschließlich Badematten, in denen Baumwolle gewichtsmäßig vorherrscht, handgewebt, Vorleger aus Baumwolle, handgewebt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050049	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
57050090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 2 – PART 5/5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58011000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	m^2	10 % oder 210 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 210 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	m^2	10 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012210	Ausschließlich aus Baumwolle	m^2	10 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012290	andere	m^2	10 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 70 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012300	anderer Schusssamt und Schussplüsch	m^2	10 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 80 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58012600	Chenillegewebe	m^2	10 % oder 180 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 180 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012710	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	m^2	10 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012720	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	m^2	10 % oder 120 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 120 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58012790	andere	m^2	10 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 135 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013100	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	m^2	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58013200	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	m^2	20 % oder 180 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013300	anderer Schusssamt und Schussplüsch	m^2	20 % oder 150 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 150 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013610	Cordstoffe	m^2	20 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013690	andere	m^2	20 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 130 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013710	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten	m^2	20 % oder 140 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 140 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58013720	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	m^2	20 % oder 68 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 68 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58013790	andere	m^2	20 % oder 140 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 140 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58019010	Samt, Plüsch und Chenillegewebe aus Seide mit einem Anteil an Seide von mehr als 50 GHT, jedoch keine Wolle oder Tierhaare enthaltend	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58019090	Samt, Plüsch und Chenillegewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	m^2	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 35 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58021010	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58021020	gebleicht	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58021030	stückgefärbt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58021040	Garne, gefärbt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58021050	bedruckt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58021060	handgewebt	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58021090	andere	m^2	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 60 INR pro m^2, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58022000	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58023000	getuftete Spinnstofferzeugnisse	m^2	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 150 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58030011	ungebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030012	gebleicht	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030013	stückgefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030014	Garne, gefärbt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030015	bedruckt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030019	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	aus anderen Spinnstoffen:							
58030091	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030092	aus synthetischen Chemiefasern	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030093	aus künstlichen Chemiefasern	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58030099	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58041010	aus Baumwolle	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58041090	andere	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	maschinengefertigte Spitzen:							
58042100	aus Chemiefasern	kg	20 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58042910	aus Baumwolle	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
ok58042990	andere	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
58043000	handgefertigte Spitzen	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58050010	Tapisserien aus Baumwolle, handgewebt oder als Nadelarbeit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58050020	Tapisserien aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58050090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58061000	Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58062000	andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Gewebe:							
58063110	Gewebebänder für Schreibmaschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58063120	Newar-Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58063190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58063200	aus Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
58063910	Gamaschenbänder aus Ziegenhaar	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58063920	Gurtbänder aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58063930	andere Bänder aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58063990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58064000	schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58071010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58071020	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58071090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58079010	aus Filz oder aus Vliesstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58079090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58081010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58081090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089010	Bänder, als Zierbänder oder aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089020	Haarbänder aus Bändern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089030	andere Geflechte	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58089040	Bänder aus Rayon, mit Zierbesatz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089050	Saumverstärkungsbänder für Saris, Bordüren (ausgenommen Zari) und Fransen, aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089060	Saumverstärkungsbänder für Saris, Bordüren (ausgenommen Zari) und Fransen, aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58089090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58090010	Zari-Bordüren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58090090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58101000	Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	kg	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 200 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	andere Stickereien:							
58109110	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58109190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58109210	Abzeichen, Motive u. Ä., gestickt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
58109220	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58109290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58109910	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58109990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
58110010	Kantha (mehrlagige Spinnstofferzeugnisse, durch Nähen verbunden, als Meterware, zur Verwendung für Bettwaren, Matratzenauflagen oder Kleidung)	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58110020	Wattierung, gesteppt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
58110090	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59011010	aus Baumwolle	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59011020	präparierte Malleinwand	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59011090	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59019010	Pausleinwand aus Baumwolle	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59019020	Batistgewebe (Empire-Gewebe), lackiert, sowie Bänder daraus usw.	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59019090	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59021010	mit Kautschuk getränkt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59021090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59022010	mit Kautschuk getränkt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59022090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59029010	mit Kautschuk getränkt	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59029090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59031010	Lederimitationen aus Baumwolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59031090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59032010	Lederimitationen, aus Baumwolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59032090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59039010	aus Baumwolle	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59039020	Jutegewebe, mit Polyethylen laminiert	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.
59039090	andere	m^2	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59041000	Linoleum	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59049010	Bodenbeläge mit Träger aus Jute	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59049090	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59050010	auf einer Unterlage aus beliebigem Material aufgebracht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59050090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59061000	Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
59069110	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59069190	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59069910	Bänder aus Baumwolle, elektrisch isolierend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59069920	Baumwollgewebe, kautschutiert, weder gewirkt noch gestrickt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59069990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59070011	auf Grundgeweben aus Baumwolle	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59070012	auf Grundgeweben aus Chemiefasern	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59070019	auf Grundgeweben aus anderen Spinnstoffen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
59070091	Baumwollgewebe, getränkt oder bestrichen mit Öl oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59070092	andere Gewebe, mit Öl oder Ölzubereitungen bestrichen oder getränkt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59070093	Gewebe aus Jute, anderweitig getränkt oder bestrichen	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59070099	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
59080010	Dochte und Gewebe für Glühstrümpfe, aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59080020	Glühstrümpfe aus Rayon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59080090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59090010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59090020	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59090090	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59100010	Riemen- und Bandmaterial aus Baumwollsegeltuch, mehrlagig	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100020	Riemen- und Bandmaterial aus Baumwolle, kautschutiert	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100030	andere Treibriemen und Förderbänder, aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100040	Treibriemen aus Tierhaaren	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100050	Riemen- und Bandmaterial aus Flachssegeltuch, mehrlagig	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100060	Bandförderer, aus Spinnstoffen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
59100090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59111000	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen bestrichen, überzogen oder laminiert, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59112000	Müllergaze, auch konfektioniert	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59113110	Filz für die Baumwolltextilindustrie, gewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113120	Textilfilz, gewebt, auch getränkt oder bestrichen, von der üblicherweise in anderen Maschinen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113130	Gewebe und Waren aus Baumwolle, zur Verwendung in Maschinen und Anlagen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113140	Gewebe und Waren aus Jute, zur Verwendung in Maschinen oder Anlagen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113150	Gewebe aus Metallgarnen, von der üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113210	Filz für die Baumwolltextilindustrie, gewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59113220	Textilfilz, gewebt, auch getränkt oder bestrichen, von der üblicherweise in anderen Maschinen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113230	Gewebe und Waren aus Baumwolle, zur Verwendung in Maschinen und Anlagen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113240	Gewebe und Waren aus Jute, zur Verwendung in Maschinen oder Anlagen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113250	Gewebe aus Metallgarnen, von der üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59113290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59114000	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119010	Filz für die Papierherstellung, gewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
59119020	Dichtungen, Unterlegscheiben, Polierscheiben und andere Maschinenteile, aus Textilerzeugnissen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119031	Geogitter, der Norm IS 17373 entsprechend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119032	Geotextil, den Normen IS 16391 und IS 16392 entsprechend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119039	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119040	Mulchmatten, der Norm IS 16202 entsprechend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
59119090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60011010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60011020	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60011090	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Schlingengewirke und Schlingengestricke:							
60012100	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60012200	aus Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
60012900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
60019100	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60019200	aus Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60019910	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60019990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60024000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60029000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60031000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60032000	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60033000	aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60034000	aus künstlichen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60039000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
60041000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60049000	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60052100	roh oder gebleicht	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
60052200	gefärbt	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
60052300	buntgewirkt	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
60052400	bedruckt	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
	aus synthetischen Chemiefasern:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
60053500	Gewirke aus Polyethylenmonofilamenten oder aus Polyestermultifilamenten mit einem Gewicht von nicht weniger als 30 g/m^2 und nicht mehr als 55 g/m^2, mit einer Maschengröße von nicht weniger als 20 Maschen/cm^2 und nicht mehr als 100 Maschen/cm^2 und die mit Alpha-Cypermethrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Lambdacyhalothrin (ISO), Permethrin (ISO) oder Pirimiphosmethyl (ISO) getränkt oder überzogen sind	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60053600	andere, roh oder gebleicht	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60053710	Schattiernetze, der Norm IS 16008 entsprechend	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60053790	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
60053800	andere, aus verschiedenenfarbigen Garnen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60053900	andere, bedruckt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60054100	roh oder gebleicht	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60054200	gefärbt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60054300	buntgewirkt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60054400	bedruckt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60059000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60061000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	aus Baumwolle:							
60062100	roh oder gebleicht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60062200	gefärbt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60062300	buntgewirkt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
60062400	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	aus synthetischen Chemiefasern:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
60063100	roh oder gebleicht	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60063200	gefärbt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60063300	buntgewirkt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60063400	bedruckt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
	aus künstlichen Chemiefasern:							
60064100	roh oder gebleicht	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60064200	gefärbt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60064300	buntgewirkt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60064400	bedruckt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
60069000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
61012000	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61013010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61013020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61019010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61019090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61021000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61022000	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61023010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61023020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61029010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61029090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61031010	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben: Anzüge: aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61031020	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61031030	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61031090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61032200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61032300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61032910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61032920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61032990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Jacken:							
61033100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61033200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61033300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61033910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61033920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61033990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:							
61034100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61034200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61034300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61034910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61034920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61034990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61041300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61041910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61041920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61041990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Kombinationen:							
61042200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61042300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61042910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61042920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61042990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Jacken:							
61043100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61043200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61043300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61043910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61043920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61043990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Kleider:							
61044100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61044200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61044300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61044400	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 255 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61044910	aus Seide	St.	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61044990	aus anderen Fasern	St.	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Röcke und Hosenröcke:							
61045100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61045200	aus Baumwolle	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61045300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61045910	aus Seide	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61045920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61045990	aus anderen Fasern	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:							
61046100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61046200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61046300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61046910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61046920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61046990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61051010	Hemden, handgehäkelt	St.	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61051020	Hemden (ausgenommen T-Shirts) und Sweatshirts, gewirkt oder gestrickt, ausgenommen handgehäkelte Waren	St.	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61051090	andere	St.	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61052010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61052020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 83 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61059010	aus Seide	St.	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61059090	andere	St.	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61061000	aus Baumwolle	St.	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 90 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61062010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61062020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61069010	aus Seide	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61069020	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61069090	andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61071100	aus Baumwolle	St.	20 % oder 24 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 24 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61071210	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61071220	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61071910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61071990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Nachthemden und Schlafanzüge:							
61072100	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61072210	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61072220	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61072910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61072920	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61072990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere:							
61079110	Unterhemden, ausgenommen handgehäkelte Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61079190	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61079910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61079920	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61079990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61081110	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61081120	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61081910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61081920	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61081990	aus anderen Fasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Slips und andere Unterhosen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61082100	aus Baumwolle	St.	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61082210	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61082220	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 25 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61082910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61082990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Nachthemden und Schlafanzüge:							
61083100	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61083210	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61083220	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61083910	aus Seide	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
61083990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
61089100	aus Baumwolle	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61089210	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61089220	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61089910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61089920	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
61089990	aus anderen Spinnstoffen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61091000	aus Baumwolle	St.	20 % oder 45 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 45 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61099010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61099020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61099030	aus Seide	St.	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61099040	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61099090	andere	St.	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 50 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61101110	Pullover	St.	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61101120	Pullover und Strickjacken	St.	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61101190	andere	St.	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61101200	aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	St.	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61101900	andere	St.	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61102000	aus Baumwolle	St.	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61103010	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61103020	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 110 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61109000	aus anderen Spinnstoffen	St.	20 % oder 105 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 105 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
61112000	aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61113000	aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61119010	aus Seide	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61119020	aus künstlichen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61119090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61121100	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61121200	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61121910	aus Seide	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
61121920	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61121930	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61121990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61122010	aus Seide	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61122020	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61122030	aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61122040	aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61122050	aus künstlichen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61122090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
	Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:							
61123100	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61123910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61123920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61123990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:							
61124100	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61124910	aus Seide	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
61124920	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61124990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61130000	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61142000	aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61143010	aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61143020	aus künstlichen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61149010	aus Seide	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61149090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
61151000	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61152100	andere Strumpfhosen: aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61152200	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
61152910	aus anderen Spinnstoffen: aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61152920	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61152930	aus künstlichen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61152990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61153000	andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61159400	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61159500	aus Baumwolle	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61159600	aus synthetischen Chemiefasern	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61159910	aus künstlichen Chemiefasern	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61159990	andere	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61161000	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	pa	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
61169100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61169200	aus Baumwolle	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61169300	aus synthetischen Chemiefasern	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61169910	aus künstlichen Chemiefasern	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61169990	andere	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
61171010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61171020	aus Wolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61171030	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61171040	aus Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61171090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61178010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61178020	aus Wolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61178030	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61178040	aus Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61178090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
61179000	Teile	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62012010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20 % oder 385 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 385 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62012090	andere	St.	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62013010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62013090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62014010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62014090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62019010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62019090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62022010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20 % oder 385 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 385 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62022090	andere	St.	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 220 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62023010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62023090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62024010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62024090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62029010	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62029090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62031100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62031200	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62031910	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62031990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Kombinationen:							
62032200	aus Baumwolle	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62032300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62032911	Jacken, aus Seide – Khadi	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62032919	Jacken, aus Seide – andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62032990	Jacken, aus anderen Spinnstoffen – andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62033110	aus Wolle oder feinen Tierhaaren – Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033190	aus Wolle oder feinen Tierhaaren – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033200	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033911	aus Seide – Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033919	aus Seide – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62033990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:							
62034100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62034210	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62034290	aus Baumwolle – andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62034300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62034910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62034990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041100	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041210	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041290	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041310	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041390	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041911	mit Pailletten oder Perlen besetzt, mit Schmucksteinen besetzt oder bestickt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62041912	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041919	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62041999	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042100	Kombinationen: aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042210	Blusen, kombiniert mit Röcken, Hosen oder Shorts	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042220	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042290	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042310	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042390	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042912	Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042913	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042919	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62042991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62042999	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043110	Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043190	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043210	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043290	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043310	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043390	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043912	Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043913	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043919	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62043999	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62044110	Hauskleider und ähnliche Kleider	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62044120	Jacken	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044190	andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044210	Hauskleider und ähnliche Kleider	St.	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044220	handgewebt	St.	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044230	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044290	andere	St.	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 116 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62044310	Hauskleider und ähnliche Kleider	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044320	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044390	andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044410	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044490	andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044911	Hauskleider und ähnliche Kleider	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62044912	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044919	andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62044999	andere	St.	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 145 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62045100	Röcke und Hosenröcke: aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 485 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 485 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62045210	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045290	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045310	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045390	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045911	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045919	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62045999	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62046110	lange Hosen und kurze Hosen	St.	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62046190	andere	St.	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 285 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62046210	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62046290	aus Baumwolle – andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62046300	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62046911	mit Pailletten oder Perlen besetzt oder bestickt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62046919	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62046990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62052010	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62052020	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62052090	aus Baumwolle – andere	St.	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 85 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62053010	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62053020	andere	St.	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62059011	aus Seide – Khadi	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62059012	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62059019	aus Seide – andere	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62059090	andere	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62061010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62061090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62062000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62063010	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62063090	aus Baumwolle – andere	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62064000	aus Chemiefasern	St.	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 120 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62069000	aus anderen Spinnstoffen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62071100	aus Baumwolle	St.	20 % oder 28 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 28 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62071910	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62071920	aus Wolle	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62071930	aus Seide	St.	10 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62071990	andere	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	Nachthemden und Schlafanzüge:							
62072110	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62072190	aus Baumwolle – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62072200	aus Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62072900	aus anderen Spinnstoffen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere:							
62079110	Hausmäntel und Bademäntel	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62079120	Unterhemden, andere als handbedruckte	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62079190	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62079911	Hausmäntel und Bademäntel	St.	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62079919	andere	St.	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	aus Wolle:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62079921	Hausmäntel und Bademäntel	St.	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62079929	andere	St.	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62079990	andere	St.	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 70 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62081100	aus Chemiefasern	St.	20 % oder 80 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 80 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62081910	aus Baumwolle, andere als handgedruckte	St.	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62081990	andere	St.	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 60 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Nachthemden und Schlafanzüge:							
62082110	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62082190	aus Baumwolle – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62082200	aus Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62082910	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62082920	aus Wolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62082990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere:							
62089110	Hausmäntel und Bademäntel	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62089190	andere	St.	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 95 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62089210	Hausmäntel und Bademäntel	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62089290	andere	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62089910	Hausmäntel und Bademäntel aus Wolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62089920	Hausmäntel und Bademäntel aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62089990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62092010	aus Baumwolle – handgewebt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62092090	aus Baumwolle – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62093000	aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62099010	aus Seide	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62099090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62101010	persönliche Schutzkleidung für chirurgische oder medizinische Zwecke, aus Filz oder Vliesstoffen, der Norm IS 17423 entsprechend	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62101020	Operationskittel und Operationsabdecktücher, der Norm IS 17334 entsprechend	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62101090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62102010	Oberbekleidung, aus kautschutiertem Gewebe	St.	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62102020	Oberbekleidung, aus Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	St.	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62102030	Oberbekleidung, aus anderweitig getränkten oder bestrichenen Geweben	St.	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62102090	andere	St.	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 365 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62103010	Oberbekleidung, aus Spinnstoffen, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	St.	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62103020	Oberbekleidung, aus kautschutiertem Gewebe	St.	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62103030	Oberbekleidung, aus anderweitig getränkten Geweben	St.	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62103090	andere	St.	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 305 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104010	schusssichere Schutzwesten, Schutzjacken für die Bombenentschärfung und ähnliche Waren	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62104020	ABC-Schutzanzüge und ähnliche Waren, der Norm IS 17377 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104030	Warnkleidung, hochsichtbar, und ähnliche Waren, der Norm IS 15809 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104040	Bekleidung für große Höhen, der Norm IS 5866 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104050	Bekleidung für Kampfflugzeugbesatzungen, der Norm IS 11871 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104060	persönliche Schutzkleidung für chirurgische oder medizinische Zwecke, aus Filz oder Vliesstoffen, der Norm IS 17423 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104070	Operationskittel und Operationsabdecktücher, der Norm IS 17334 entsprechend	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62104080	Bekleidung für besondere Schutzzwecke, wie Flammschutz (FR), Chemikalienschutz (IS 15071, IS 15758), Schutz vor elektrischen Gefahren (IS 11871, IS 16655) und Schutz bei industriellen Tätigkeiten (IS 17466)	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62104090	andere	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62105000	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	St.	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 65 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62111100	für Männer oder Knaben	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62111200	für Frauen oder Mädchen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62112000	Skianzüge	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62113200	aus Baumwolle	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62113300	aus Chemiefasern	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62113911	aus Seide, handgewebt	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62113919	aus Seide – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62113990	aus anderen Spinnstoffen – andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114211	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62114219	andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62114291	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62114299	andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62114310	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62114390	andere	St.	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 135 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62114910	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114921	Khadi	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114922	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114929	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114991	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62114999	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62121000	Büstenhalter	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62122000	Hüftgürtel und Miederhosen	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62123000	Korseletts	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62129010	Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62129090	andere	St.	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 30 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62132000	aus Baumwolle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62139010	aus Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62139090	aus anderen Spinnstoffen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62141010	Schals aus Seide, mit einer Länge von 60 cm oder weniger	St.	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62141020	Schals, Umschlagtücher (nicht länger als 60 cm) und ähnliche Waren	St.	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62141030	handgewebt	St.	10 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62141040	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	10 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62141090	andere	St.	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 390 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62142010	Umschlagtücher	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62142021	Schals – Khadi	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62142029	Schals – andere	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62142031	Halstücher – Khadi	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62142039	Halstücher – andere	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62142090	andere	St.	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 180 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62143010	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62143090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62144010	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
62144090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62149010	Abrabroomal, aus Baumwolle	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	Chadars, aus Baumwolle:							
62149021	grau	St.	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149022	weiß gebleicht	St.	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149029	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
	Odhani, aus Baumwolle:							
62149031	grau	St.	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62149032	weiß gebleicht	St.	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149039	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149041	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149049	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149051	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149059	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62149061	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149069	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149091	mit Chikan-Stickerei aus Lucknow	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62149099	andere	St.	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 75 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62151010	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide – Khadi	St.	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62151090	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide – andere	St.	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62152000	aus Chemiefasern	St.	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62159010	aus Baumwolle	St.	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62159090	andere	St.	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	20 % oder 55 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
62160010	aus Baumwolle	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
62160020	handgewebt	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
62160090	andere	pa	20	0	0	2	22	Inkr.
62171010	für Bekleidung aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171020	für Bekleidung aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171030	für Bekleidung aus Wolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171040	für Bekleidung aus Seide	kg	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
62171050	für Bekleidung aus regenerierten Fasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171060	für Bekleidung aus anderen Fasern	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171070	Strümpfe, Socken, Söckchen und ähnliche Waren, aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62171090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62179010	Kragen, Manschetten und ähnliche Waren, aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62179020	aus Seide	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62179030	aus Wolle	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62179040	herausnehmbare Futter für Regenmäntel und andere Kleidungsstücke, gesondert gestellt	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
62179090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
63011000	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63012000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Wolle oder feinen Tierhaaren	St.	10 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 275 INR pro Stück, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63013000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63014000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
63019010	Decken aus Jute, einschließlich Decken aus Jute-Mischgeweben	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
63019090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
63021010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63021090	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Bettwäsche, bedruckt:							
63022110	handgewebt	kg	10 % oder 108 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 108 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63022190	andere	kg	10 % oder 108 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 108 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
63022200	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63022900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Bettwäsche:							
63023100	aus Baumwolle	kg	10 % oder 96 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	0	10 % oder 96 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	Inkr.
63023200	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63023900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63024010	aus Seide	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63024020	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63024030	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63024040	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63024090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Tischwäsche:							
63025110	handgewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63025190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63025300	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63025900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63026010	handgewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63026090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63029110	handgewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63029190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63029300	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63029900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63031200	aus synthetischen Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63031900	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
63039100	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63039200	aus synthetischen Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63039910	Duschvorhänge aus Seide	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63039990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63041100	aus Gewirken oder Gestricken	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63041910	Betttücher und Bettdeckenbezüge, aus Baumwolle	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63041920	Bettüberwürfe aus Seide	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63041930	Betttücher und Bettdeckenbezüge, aus Chemiefasern	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63041940	Betttücher und Bettdeckenbezüge, aus Baumwolle, handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63041990	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63042000	Bettnetze aus Kettengewirken im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049110	Seidenband	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049120	Kissenbezüge aus Wolle	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049211	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049219	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049221	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049229	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049231	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049239	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049241	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049249	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049250	Frottiertücher	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049260	Handtücher, andere als Frottiertücher	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049270	Moskitonetze	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049281	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63049289	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049291	handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049299	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049300	aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049910	Kissenbezüge aus Seide	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049991	aus Seide, handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049992	aus Wolle, handgewebt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63049999	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63051010	Jutesäcke für Rohbaumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051020	Getreidesäcke aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051030	Säcke und Beutel aus Juterupfen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051040	Säcke aus Jutegewebe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051050	Säcke aus Jute, für Wolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051060	Säcke und Beutel aus Jute, mit Kunststoff beschichtet oder mit Papier und Polyethylen ausgekleidet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63051070	Juterupfen, mit laminiertem Papier ausgekleidet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051080	Erosionsschutzmatten aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63051090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63052000	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:							
63053200	flexible Schüttgutbehälter	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63053300	andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63053900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63059000	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63061200	aus synthetischen Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63061910	Planen aus Jute, einschließlich Planen mit Doppelkette (DW)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63061920	Jalousien oder Markisen, aus Kokosfasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63061930	Jalousien oder Rollos	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63061990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63062200	aus synthetischen Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63062910	aus Jute	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63062990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63063000	Segel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63064000	Luftmatratzen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
63069010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63069090	aus anderen Spinnstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63071010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63071020	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63071030	aus Baumwolle, handgewebt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63071090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63072010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63072090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63079011	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079012	aus Seide	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079013	aus Chemiefasern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079020	konfektionierte Waren aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079091	Gesichtsmasken aus Spinnstoffen, ohne auswechselbaren Filter oder mechanische Teile, einschließlich chirurgischer Masken und Einweg-Gesichtsmasken aus Vliesstoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63079099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
63080000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
63090000	Altwaren	kg	10	0	0	1	11	EL
63101010	Lumpen aus Wolle	kg	20	0	0	2	22	EL
63101020	Lumpen aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	EL
63101030	Schnittabfälle aus Sackgewebe	kg	20	0	0	2	22	EL
63101090	andere	kg	20	0	0	2	22	EL
63109010	Lumpen aus Wolle	kg	20	0	0	2	22	EL
63109020	Lumpen aus Baumwolle	kg	20	0	0	2	22	EL
63109030	Schnittabfälle aus Sackgewebe	kg	20	0	0	2	22	EL
63109040	Lumpen aus synthetischen Chemiefasern	kg	20	0	0	2	22	EL
63109090	andere	kg	20	0	0	2	22	EL
64011010	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64011090	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
	andere Schuhe:							
64019210	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64019290	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64019910	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64019990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64021210	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64021290	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64021910	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64021990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64022010	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64022090	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
	andere Schuhe:							
64029110	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64029190	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64029910	aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64029990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64031200	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64031910	mit Laufsohlen aus Leder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64031920	mit Laufsohlen aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64031990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64032011	für Männer	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032012	für Frauen	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032013	für Kinder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032019	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
	vollständig aus Leder, mit offener Zehenpartie:							
64032021	für Männer	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032022	für Frauen	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032023	für Kinder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032029	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032030	mit Laufsohlen aus Leder und besticktem Oberteil	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032040	Kolhapuri-Sandalen und ähnliche Schuhe	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64032090	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64034000	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
	andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64035111	für Männer	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035112	für Frauen	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035113	für Kinder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035119	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035190	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035910	für Männer	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035920	für Frauen	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035930	für Kinder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64035990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
	andere Schuhe:							
64039110	Stiefel aus Leder und andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64039120	Schuhe aus Leder mit Laufsohlen aus Kunststoff oder synthetischem Material	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64039190	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64039910	Sandalen aus Leder mit Laufsohlen aus Kautschuk	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64039920	Sandalen aus Leder mit Laufsohlen aus Kunststoff oder synthetischem Material	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64039990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041110	mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Segeltuch	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041120	mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Kunstledergewebe	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041190	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041910	mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Segeltuch	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041920	mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Kunstledergewebe	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64041990	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64042000	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64051000	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64052000	mit Oberteil aus Spinnstoffen	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64059000	andere	pa	35	0	0	3,5	38,5	E7
64061010	mit Oberteil aus Spinnstoffen, bestickt	kg	20	0	0	2	22	E7
64061020	mit Oberteil aus Leder (vorgefertigt)	kg	20	0	0	2	22	E7
64061030	mit Futter aus Ziegenleder	kg	20	0	0	2	22	E7
64061040	mit Futter aus Schafleder	kg	20	0	0	2	22	E7
64061090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
64062000	Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	kg	20	0	0	2	22	E7
64069010	aus Holz	kg	20	0	0	2	22	E7
64069020	Schuhteile aus Leder, ausgenommen Laufsohlen und vorgefertigte Oberteile	kg	20	0	0	2	22	E7
64069030	Laufsohlen aus Leder	kg	20	0	0	2	22	E7
64069040	Gamaschen und ähnliche Waren	kg	20	0	0	2	22	E7
64069050	Teile von Gamaschen und ähnlichen Waren	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
64069090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
65010010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	E5
65010020	aus Wollfilz und Haarfilz	kg	10	0	0	1	11	E5
65010090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
65020010	aus Baumwolle	kg	10	0	0	1	11	E5
65020020	aus Wolle	kg	10	0	0	1	11	E5
65020090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
65040000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	kg	10	0	0	1	11	E5
65050010	Haarnetze	kg	10	0	0	1	11	E5
65050090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
65061010	Schweißhelme mit Speedglas-Technologie oder andere Helme für industrielle Zwecke	St.	10	0	0	1	11	E7
65061090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
65069100	aus Kautschuk oder Kunststoff	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
65069900	aus anderen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
65070000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
66011000	Gartenschirme und ähnliche Waren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere:							
66019100	Schirme mit Teleskopauszug	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
66019900	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
66020000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
66032000	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
66039010	Schirmrippen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
66039090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
67010010	Staubwedel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67010090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67021010	Zierpflanzen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
67021090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
67029010	aus Jute	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
67029090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
67030010	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet	kg	10	0	0	1	11	E7
67030020	Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67041100	vollständige Perücken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67041910	Haarnetze	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67041990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67042010	Perücken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67042020	Haarnetze	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
67042090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
67049000	aus anderen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68010000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	kg	10	0	0	1	11	E5
68021000	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	kg	40	0	0	0	40	Inkr.
	andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten und gesägt, mit ebener glatter Oberfläche:							
68022110	Blöcke und Fliesen aus Marmor	kg	40	0	0	0	40	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68022120	Werksteine aus Marmor	kg	40	0	0	0	40	Inkr.
68022190	andere	kg	40	0	0	0	40	E5
68022310	Blöcke und Fliesen aus Granit	kg	10	0	0	1	11	E5
68022390	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68022900	andere Steine	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
68029100	Marmor, Travertin und Alabaster	kg	40	0	0	0	40	E5
68029200	andere Kalksteine	kg	40	0	0	0	40	Inkr.
68029300	Granit	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68029900	andere Steine	kg	10	0	0	1	11	E5
68030000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68041000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:							
68042110	diamantbeschichtete Schleifsteine	kg	10	0	0	1	11	E10
68042190	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68042210	Schleifsteine aus synthetischen Schleifmitteln	kg	10	0	0	1	11	E5
68042220	Schleifsteine aus anderen Materialien	kg	10	0	0	1	11	E5
68042290	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68042310	Schleifsteine aus Naturstein	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68042390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68043010	Poliersteine	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68043020	Wetzsteine	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68051010	Schleifgewebe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68051090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68052010	mit Schmirgel oder Korund beschichtetes Papier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68052020	mit Feuerstein beschichtetes Papier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68052030	mit Glas oder Sand beschichtetes Papier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68052040	anderes Schleifpapier	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68052090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68053000	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68061000	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68062000	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68069000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68071010	Dachpappe, mit Teer getränkt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68071090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68079010	Dachpappe, mit Teer getränkt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68079090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68080000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68091100	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	kg	10	0	0	1	11	E5
68091900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68099000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68101110	Mauersteine aus Zement	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68101190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68101910	Fliesen aus Zement, für Mosaike	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68101990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68109100	vorgefertigte Bauelemente	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68109910	Betonblöcke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68109990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
68114010	Asbest enthaltend: Platten aus Asbestzement	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68114020	Fliesen aus Asbestzement	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68114090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68118100	keinen Asbest enthaltend: Wellplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68118200	andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68118910	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68118990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68128000	aus Krokydolith	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68129100	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68129911	Asbest	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68129919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Packungsdichtungen und andere Dichtungen, aus Asbest:							
68129921	Packungsdichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68129922	Dichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68129990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68132010	Bremsbeläge und Bremsklötze	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
68132090	Reibungsbeläge aus Asbest	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
	keinen Asbest enthaltend:							
68138100	Bremsbeläge und Bremsklötze	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68138900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
68141010	Glimmerfolien oder Glimmerplatten für Kondensatoren, zugeschnitten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68141020	Platten und Streifen, auf Form zugeschnitten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68141030	Unterlegscheiben und andere Scheiben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68141090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149010	Glimmer-Schichtelemente	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149020	Glimmer, versilbert, Kondensatorplatten oder Glimmerplatten, versilbert	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149030	Mikanit und Glimmer, zusammengesetzt, aller Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149040	Glimmerpapier oder Papier aus rekonstituiertem Glimmer	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149050	Glimmer, geformt und glasgebunden, oder Glimmer, glasgebunden	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149060	Blöcke aus Glimmer	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68149090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68151100	Kohlenstofffasern	kg	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
68151200	Gewebe oder Fasern aus Kohlenstoff	kg	10	0	0	0	10	E5
68151300	andere Waren aus Kohlenstofffasern	kg	10	0	0	0	10	E5
68151900	andere	kg	10	0	0	0	10	E5
68152000	Waren aus Torf	kg	10	0	0	1	11	E5
	andere:							
68159100	Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
68159910	Mauersteine und Fliesen, aus Flugasche	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68159920	Sanitärwaren, Küchenwaren und andere konfektionierte Waren, aus Flugasche	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
68159930	Basaltfasern, Basaltfilamente und Waren daraus, den Normen ASTM D3039 und ASTM C1185 entsprechend	kg	10	0	0	1	11	E10
68159990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69010010	Ziegel	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69010020	Blöcke	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
69010030	Fliesen	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69010090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69021010	Steine und Formstücke, aus Magnesit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69021020	Steine aus Chrommagnesit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69021030	Steine und Formstücke, aus Magnesitchrom	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69021040	Steine und Formstücke, aus Magnesia-Kohlenstoff	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69021050	Steine und Formstücke, basisch, direktgebunden	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69021090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69022010	Steine und Formstücke, aus Silica	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69022020	Steine und Formstücke, mit hohem Tonerdegehalt	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69022030	Steine und Formstücke, aus Tonerde-Kohlenstoff	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69022040	Steine und Formstücke, aus Siliciumcarbid	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69022050	Steine aus Mullit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
69022090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69029010	Steine und Formstücke, aus Schamotte	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69029020	Steine und Formstücke, aus Graphit-Kohlenstoff	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69029030	Isoliersteine aus Vermiculit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69029040	Stopfenköpfe aus Tongraphit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69029090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69031000	mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 GHT	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69032010	Schmelztiegel aus Siliciumcarbid	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69032090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69039010	Feuerfesterzeugnisse aus Zirkon oder Zirkon-Mullit	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69039020	Fliesen aus Basalt	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69039030	Keramikfasern	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
69039040	ungeformte Feuerfesterzeugnisse oder Feuerfestbeton (aus Schamotte, basisch, aus Silica, mit hohem Tonerdegehalt, isolierend)	t	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
69039090	andere	t	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
69041000	Mauerziegel	Tsd. St.	10	0	0	1	11	Inkr.
69049000	andere	t	10	0	0	1	11	Inkr.
69051000	Dachziegel	t	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
69059000	andere	t	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
69060000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	t	10	0	0	1	11	E7
69072100	mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	m^2	15	0	0	1,5	16,5	E5
69072200	mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	m^2	15	0	0	1,5	16,5	E5
69072300	mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	m^2	15	0	0	1,5	16,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
69073010	Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 6907 40	m^2	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
69074010	fertige Formstücke	m^2	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
69091100	aus Porzellan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69091200	Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69091910	Filterkerzen aus Keramik	kg	10	0	0	1	11	E5
69091990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
69099000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
69101000	aus Porzellan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69109000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69111011	aus Knochenporzellan und Weichporzellan	kg	20	0	0	2	22	E5
69111019	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
	Geschirr und andere Artikel für den Küchengebrauch:							
69111021	aus Knochenporzellan und Weichporzellan	kg	20	0	0	2	22	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
69111029	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
69119010	Hygiene- oder Toilettengegenstände	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69119020	Wasserfilter mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern oder weniger	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69119090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69120010	Geschirr und andere Artikel für den Tischgebrauch	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69120020	Geschirr und andere Artikel für den Küchengebrauch	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69120030	Hygiene- oder Toilettengegenstände	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69120040	Waren aus Ton	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69120090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
69131000	aus Porzellan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69139000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69141000	aus Porzellan	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
69149000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
70010010	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
70010020	Emailliertes Glas, Glasmasse	kg	10	0	0	1	11	E7
70010090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70021000	Kugeln	kg	10	0	0	1	11	E7
70022010	Emailliertes Glas, in Stangen oder Stäben	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70022090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Rohre:							
70023100	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	kg	10	0	0	1	11	E7
70023200	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	kg	10	0	0	1	11	E7
70023900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70031210	getönt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70031290	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70031910	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70031990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70032010	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70032090	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70033010	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70033090	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
70042011	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70042019	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
70042091	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E5
70042099	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
70049011	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70049019	andere	m^2	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
70049091	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70049099	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70051010	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70051090	andere	m^2	10	0	0	1	11	E5
	andere, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70052110	getönt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70052190	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70052910	getönt	m^2	10	0	0	1	11	E7
70052990	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70053010	getönt	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70053090	andere	m^2	10	0	0	1	11	Inkr.
70060000	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
70071100	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	E7
70071900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):							
70072110	schusssicheres Glas	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70072190	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
70072900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70080010	Isolierverglasungen, mehrschichtig	kg	10	0	0	1	11	E7
70080020	Isolierverglasungen, mehrschichtig	kg	10	0	0	1	11	E7
70080090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70091010	Rückspiegel für Fahrzeuge, prismatisch	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
70091090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	andere:							
70099100	nicht gerahmt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
70099200	gerahmt	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
70101000	Ampullen	kg	10	0	0	1	11	E7
70102000	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	kg	10	0	0	1	11	E7
70109000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
70111010	Glaskolben für Leuchtstofflampen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70111020	Glaskolben für Glühlampen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70111090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70112000	für Kathodenstrahlröhren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70119010	Glaskolben für Elektronenröhren	kg	10	0	0	1	11	E7
70119090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70131000	aus Glaskeramik	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
	Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:							
70132200	aus Bleikristall	kg	20	0	0	2	22	E7
70132800	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
	andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:							
70133300	aus Bleikristall	kg	20	0	0	2	22	E7
70133700	andere	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:							
70134100	aus Bleikristall	kg	20	0	0	2	22	E7
70134200	aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	kg	20	0	0	2	22	E7
70134900	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
	andere Glaswaren:							
70139100	aus Bleikristall	kg	20	0	0	2	22	E7
70139900	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
70140010	Glaswaren für Signalvorrichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70140020	optische Elemente	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70151010	Rohlinge für Brillengläser	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
70151020	Rohlinge aus Flintglas	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70151090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70159010	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70159020	Gläser für Sonnenbrillen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70159090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70161000	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70169000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70171000	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70172000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	kg	10	0	0	1	11	E7
70179010	Glaswaren für Laboratorien, mit Skalen oder Eichzeichen	kg	10	0	0	1	11	E7
70179020	pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas	kg	10	0	0	1	11	E7
70179030	hygienische Bedarfsartikel aus Glas	kg	10	0	0	1	11	E7
70179090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
70181010	Arm- und Fußreife	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70181020	Perlen	kg	20	0	0	2	22	E7
70181090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70182000	Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	E7
70189010	Statuen aus Glas	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70189090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70191100	Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	kg	10	0	0	1	11	E5
70191200	Glasseidenstränge (Rovings)	kg	10	0	0	1	11	E5
70191300	andere Garne, Vorgarne (Lunten)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70191400	mechanisch gebundene Matten	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70191500	chemisch gebundene Matten	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70191900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
70196100	geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70196200	andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70196300	geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70196400	geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	kg	10	0	0	0	10	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70196500	offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70196600	offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70196900	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70197100	Vliese (thin sheets)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70197200	andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70197300	andere offene Flächenerzeugnisse	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70198000	Glaswolle und Waren aus Glaswolle	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70199000	andere	kg	10	0	0	0	10	Inkr.
70200011	Glaskugeln für Lampen und Laternen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70200012	Brennstoffbehälter aus Glas, für Petroleumdochtlampen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70200019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Lampenzylinder aus Glas:							
70200021	für Lampen und Laternen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
70200029	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
70200090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
71011010	roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
71011020	bearbeitet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
71012100	roh	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
71012200	bearbeitet	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
71021000	unsortiert	Karat	0	0	0	0	0	Inkr.
71022110	sortiert	Karat	0	0	0	0	0	Inkr.
71022120	unsortiert	Karat	0	0	0	0	0	Inkr.
71022910	zerkleinert	Karat	5	0	0	0,5	5,5	EL
71022990	andere	Karat	5	0	0	0,5	5,5	EL
71023100	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	Karat	0	0	0	0	0	Inkr.
71023910	Diamant, geschliffen oder anderweitig bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst	Karat	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
71023990	andere	Karat	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71031031	Smaragd	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031032	Beryll, gelb, goldfarben, rosa, rot oder grün	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71031033	Chrysoberyll, einschließlich Chrysoberyll-Katzenauge	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031034	Alexandrit, einschließlich Alexandrit-Katzenauge	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031039	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031041	Rubin	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031042	Saphir	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031043	Mondstein	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031049	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031051	Granat	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031052	Lapislazuli	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031059	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031061	Prehnit	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031062	Achat	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031063	Aventurin	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031064	Chalzedon	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031069	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031071	Turmalin	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71031072	Tansanit	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71031079	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71031090	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	Inkr.
71039110	Rubin	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039120	Saphir	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039130	Smaragde	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039911	Beryll, gelb, goldfarben, rosa, rot oder grün	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039912	Chrysoberyll, einschließlich Chrysoberyll-Katzenauge	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039913	Alexandrit, einschließlich Alexandrit-Katzenauge	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039919	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039921	Mondstein	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039929	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039931	Granat	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039932	Lapislazuli	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039939	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039941	Prehnit	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039942	Achat	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71039943	Aventurin	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039944	Chalzedon	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039949	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039951	Turmalin	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039952	Tansanit	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039959	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71039990	andere	Karat	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71041000	piezoelektrischer Quarz	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
71042100	Diamanten	Karat	0	0	0	0	0	Inkr.
71042900	andere	kg	0,5	0	0	05	0,6	EL
71049100	Diamanten	Karat	5	0	0	0,5	5,5	R5 auf 2,5 %
71049900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
71051000	von Diamanten	Karat	10	0	0	1	11	E10
71059000	andere	Karat	10	0	0	1	11	E10
71061000	Pulver	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL
71069110	Körner	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL
71069190	andere	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL
71069210	Bleche, Platten, Bänder und Rohre	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71069220	Stangen	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL
71069290	andere	kg	7,5	2,5	0	0,75	10,8	EL
71070000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	kg	10	0	0	1	11	EL
71081100	Pulver	kg	12,5	2,5	0	0	15	EL
71081200	in Rohform	kg	12,5	2,5	0	0	15	EL
71081300	als Halbzeug	kg	12,5	2,5	0	0	15	EL
71082000	zu monetären Zwecken	kg	12,5	2,5	0	0	15	EL
71090000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	kg	10	0	0	1	11	EL
71101110	in Rohform	kg	10	0	0	1	11	EL
71101120	als Pulver	kg	10	0	0	1	11	EL
71101900	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
71102100	in Rohform oder als Pulver	kg	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71102900	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
	Rhodium:							
71103100	in Rohform oder als Pulver:	kg	10	0	0	1	11	EL
71103900	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
	Iridium, Osmium und Ruthenium:							
71104100	in Rohform oder als Pulver	kg	10	0	0	1	11	EL
71104900	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
71110000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	kg	10	0	0	1	11	EL
71123000	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	kg	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
71129100	von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	kg	10	0	0	1	11	EL
71129200	von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	kg	10	0	0	1	11	EL
71129910	von Silber, einschließlich Silberplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	kg	10	0	0	1	11	EL
71129920	Gekrätz, Gold oder Silber enthaltend	kg	10	0	0	1	11	EL
71129990	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
71131110	Schmuckwaren mit Filigranarbeiten	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131120	Schmuckwaren aus Silber, mit Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71131130	andere Schmuckwaren	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131190	Teile	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131910	aus Gold, unbesetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131920	aus Gold, mit Perlen besetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131930	aus Gold, mit Diamanten besetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131940	aus Gold, mit anderen Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131950	aus Platin, unbesetzt	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131960	Teile	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71131990	andere	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71132000	aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen:	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71141110	Waren	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71141120	Teile	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71141910	Waren aus Gold	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71141920	Waren aus Platin	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71141930	Teile	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71142010	Waren aus Goldplattierungen	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71142020	andere	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71142030	Teile	kg	20	0	0	2	22	R5 auf 17 %
71151000	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	kg	10	0	0	1	11	EL
71159010	Waren für Laboratorien und industrielle Zwecke, aus Edelmetallen	kg	10	0	0	1	11	EL
71159020	Spinndüsen, hauptsächlich aus Gold	kg	10	0	0	1	11	EL
71159090	andere	kg	10	0	0	1	11	EL
71161000	aus echten Perlen oder Zuchtperlen	kg	10	0	0	1	11	EL
71162000	aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	kg	10	0	0	1	11	EL
71171100	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
71171910	Arm- und Fußreife	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL
71171920	Schmuck aus Neusilber	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL
71171990	andere	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL
71179010	Schmuckwaren, mit Nachahmungen von Perlen oder Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL
71179090	andere	kg	20 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	0	0	10 % des geltenden MBZ	22 oder 400 INR pro kg, je nachdem, welcher Wert der höhere ist	EL
71181000	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	kg	10	0	0	1	11	EL
71189000	andere	kg	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72011000	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72012000	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72015010	Gusseisen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72015090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72021100	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72021900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Ferrosilicium:							
72022100	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72022900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72023000	Ferrosiliciummangan	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Ferrochrom:							
72024100	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72024900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72025000	Ferrosiliciumchrom	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72026000	Ferronickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
72027000	Ferromolybdän	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72028000	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere:							
72029100	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029200	Ferrovanadium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029300	Ferroniob	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029911	Ferrophosphor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029912	Ferroselen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029913	Ferrocobalt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029914	Ferroniob	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72029915	Ferrozirconium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029916	Ferrotantal	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Ferrosiliciumzirconium, Ferrosiliciummagnesium:							
72029921	Ferrosiliciumzirconium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029922	Ferrosiliciummagnesium	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Ferrobor, Charge-Chrom:							
72029931	Ferrobor	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029932	Charge-Chrom	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72029990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72031000	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72039000	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72041000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:							
72042110	Patronenhülsen, leer oder abgefeuert, aller Kaliber und Größen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72042190	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72042910	Patronenhülsen, leer oder abgefeuert, aller Kaliber und Größen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72042920	aus Schnellarbeitsstahl	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72042990	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72043000	Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
	andere Abfälle und anderer Schrott:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72044100	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketiert	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72044900	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72045000	Abfallblöcke	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
72051011	gekörnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72051012	Drahtpellets	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72051019	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	aus legiertem Stahl:							
72051021	gekörnt	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72051022	Drahtpellets	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72051029	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72051090	andere:	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Pulver:							
72052100	aus legiertem Stahl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72052910	aus Eisen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72052990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Eisen und nicht legierter Stahl:							
72061010	aus Eisen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72061020	aus Stahl mit hohem Kohlenstoffgehalt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72061090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72069011	Rohluppen und Rohschienen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72069012	Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72069019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72069091	Rohluppen und Rohschienen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72069092	Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72069099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72071110	in Elektrostahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071120	in Schmiedegüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071130	in Güte zur Herstellung nahtloser Stahlrohre	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071210	in Elektrostahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071220	in Schmiedegüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071230	in Güte zur Herstellung nahtloser Stahlrohre	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071910	Schmiederohlinge aus unlegiertem Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071920	Knüppel aus Weichstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72071990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72072010	in Schmiedegüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72072020	in Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72072030	in Güte zur Herstellung nahtloser Stahlrohre	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72072090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72081000	in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:							
72082510	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082520	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082530	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082540	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082610	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082620	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082630	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082640	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082710	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082720	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082730	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72082740	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72082790	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:							
72083610	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083620	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083630	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083640	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083710	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083720	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083730	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083740	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083790	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083810	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083820	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083830	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72083840	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083890	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083910	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083920	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083930	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083940	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72083990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72084010	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72084020	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72084030	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72084040	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72084090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:							
72085110	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085120	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085130	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72085140	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085210	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085220	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085230	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085240	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085310	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085320	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085330	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085340	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085410	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085420	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085430	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085440	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72085490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72089000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72091510	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091520	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091530	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091610	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091620	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091630	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091710	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091720	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091730	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091790	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091810	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091820	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091830	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72091890	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:							
72092510	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092520	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092530	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092610	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092620	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092630	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092690	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092710	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092720	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092730	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092790	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092810	Platten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092820	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092830	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72092890	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72099000	andere:	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72101110	vom Typ OTS/MR	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72101190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72101210	vom Typ OTS/MR	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72101290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72102000	verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72103010	gewellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72103091	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72103099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72104100	gewellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72104910	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72104990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72105000	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72106100	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72106900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72107000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72109010	lackiert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72109090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111300	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111410	Flachstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111420	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111430	Bandstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111440	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111450	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111460	Röhrenstreifen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111910	Flachstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111920	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72111930	Bandstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111940	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111950	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111960	Röhrenstreifen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72111990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	nur kaltgewalzt:							
72112310	Flachstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112320	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112330	Bandstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112340	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112350	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112910	Flachstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112920	Universalplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112930	Bandstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112940	Bleche	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72112950	Bänder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112960	Röhrenstreifen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72112990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72119011	in Kesselbaugüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72119012	in hochfester Güte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72119013	in Schiffbaugüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72119090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72121010	vom Typ OTS/MR	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72121090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72122010	gewellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72122091	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72122099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72123010	gewellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72123091	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72123099	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72124000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72125010	verbleit	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72125030	mit Aluminium überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72125040	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72125090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72126000	plattiert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72131010	aus Automatenstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72131090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72132010	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72132020	in Kaltstauchgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72132090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72139110	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72139120	in Kaltstauchgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72139190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72139910	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72139920	in Kaltstauchgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72139990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72141010	in Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72141090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72142010	in Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72142090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72143000	andere, aus Automatenstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72149110	Blankstahl, aus Weichstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72149190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72149910	in Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72149990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72151000	aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72155010	Blankstahl, aus Weichstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72155090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72159010	verzinkt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72159020	mit anderen unedlen Metallen überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72159090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72161000	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:							
72162100	L-Profile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72162200	T-Profile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:							
72163100	U-Profile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72163200	I-Profile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72163300	H-Profile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72164000	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72165000	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:							
72166100	aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72166900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72169100	aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72169910	verzinkt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72169920	mit unedlen Metallen überzogen (ausgenommen verzinkt)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72169930	Winkelprofile und U-Profile, mit Langlöchern	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72169940	geschmiedet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72169990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72171010	mit einer Dicke von 18 SWA oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72171020	mit einer Dicke von mehr als 18 SWA bis einschließlich 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72171030	mit einer Dicke von mehr als 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72172010	mit einer Dicke von 18 SWA oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72172020	mit einer Dicke von mehr als 18 SWA bis einschließlich 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72172030	mit einer Dicke von mehr als 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72173010	mit einer Dicke von 18 SWA oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72173020	mit einer Dicke von mehr als 18 SWA bis einschließlich 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72173030	mit einer Dicke von mehr als 26 SWA	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179011	mit halbrundem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179012	mit flachem, rechteckigem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179013	mit Z-förmigem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179019	mit anderem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72179091	in hochfester Güte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179092	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179093	Widerstandsdraht, elektrisch (einschließlich Widerstandsheizdraht)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72179099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	nicht rostender Stahl:							
72181000	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72189100	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72189910	Knüppel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72189990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72191111	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72191112	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72191190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72191200	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72191300	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72191400	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):							
72192111	14 mm und mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192112	weniger als 14 mm, jedoch mehr als 10 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Universalplatten aus nicht rostendem oder hitzebeständigem Stahl (austenitischer Nickel-Chrom-Stahl):							
72192121	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72192122	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	anderer Chromstahl:							
72192131	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192132	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	anderer austenitischer Nickel-Chrom-Stahl:							
72192141	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192142	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192211	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192212	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192219	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
72192291	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192292	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72192299	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192310	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192320	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192411	weniger als 0,35 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192412	0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,56 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192413	0,56 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,90 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192419	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	austenitischer Nickelchrom, mit einer Dicke von:							
72192421	weniger als 0,35 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192422	0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,56 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72192423	0,56 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,90 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192429	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72192490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	nur kaltgewalzt:							
72193111	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193112	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl:							
72193121	14 mm oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193122	mehr als 14 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193210	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193220	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72193310	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193320	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193410	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193420	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193490	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193510	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193520	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72193590	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72199011	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, bearbeitet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72199012	mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, bearbeitet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72199013	mit einer Dicke von weniger als 3 mm, bearbeitet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72199090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Bleche und Platten:							
72201110	Röhrenstreifen (Bänder zur Herstellung von Rohren)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Bänder zur Herstellung von Rohren (ausgenommen Röhrenstreifen):							
72201121	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201122	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201129	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201210	Röhrenstreifen (Bänder zur Herstellung von Rohren)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Bänder zur Herstellung von Rohren (ausgenommen Röhrenstreifen):							
72201221	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201222	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72201229	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72201290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72202010	Röhrenstreifen zur Herstellung von Rohren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Bänder zur Herstellung von Rohren (ausgenommen Röhrenstreifen):							
72202021	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72202022	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72202029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72202090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72209010	Röhrenstreifen (Bänder zur Herstellung von Rohren)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Bänder zur Herstellung von Rohren (ausgenommen Röhrenstreifen):							
72209021	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72209022	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72209029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72209090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72210011	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72210012	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72210019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72210090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
72221111	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221112	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
72221119	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72221191	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221192	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221199	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221911	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
72221912	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72221919	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72221991	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221992	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72221999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72222011	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
72222012	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72222019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72222091	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72222092	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72222099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72223011	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
72223012	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72223019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72223091	Chromstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72223092	austenitischer Nickel-Chrom-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72223099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72224010	mit einer Dicke von 80 mm und mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
72224020	mit einer Dicke von weniger als 80 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72230010	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
72230091	mit einer Dicke von mehr als 1,5 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72230092	mit einer Dicke von 0,46 mm und mehr, jedoch nicht mehr als 1,5 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72230099	mit einer Dicke von weniger als 0,46 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72241000	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72249010	in Werkzeugstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72249020	in Gesenkstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72249030	in Güte von cobalthaltigem Schnellarbeitsstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72249040	Schmiederohlinge aus legiertem Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72249091	Knüppel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72249099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72251100	kornorientiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72251910	warmgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72251920	kaltgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72251990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72253010	in Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72253090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72254011	in Kesselbaugüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72254012	in Druckbehältergüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72254013	in hochfester Güte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72254019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72254020	mit einer Dicke von 3 mm und mehr, jedoch nicht mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72254030	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72255010	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72255020	mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72255030	mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
72259110	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259190	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259210	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259290	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72259910	mit Aluminium überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259920	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259930	mit Farbe versehen, eingefärbt oder mit Kunststoff überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72259990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72261100	kornorientiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
72261910	warmgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72261920	kaltgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72261990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72262011	in Rollen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72262012	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	kaltgewalzt:							
72262021	in Rollen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72262022	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72262030	Bandstahl und Bänder:	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
72269110	mit einer Dicke von weniger als 2 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269120	mit einer Dicke von 3 mm und mehr, jedoch nicht mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269130	in hochfester Güte, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72269190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269210	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269220	mit einer Dicke von 3 mm und mehr, jedoch nicht mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269230	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269910	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269920	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72269930	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269940	Röhrenstreifen (Bänder zur Herstellung von Rohren)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Bandstahl und Bänder:							
72269951	warmgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269952	kaltgewalzt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269953	aus Federstahl, ausgenommen Röhrenstreifen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269960	Röhrenstreifen und Bänder, für Rasierklingen und Sägeblätter	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72269971	glatt oder gewellt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269972	elektrolytisch veredelt, glatt oder gewellt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269973	verzinkt und anschließend wärmebehandelt	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269979	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269981	mit Aluminium	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269982	mit Aluminium-Zink-Legierungen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72269983	mit Farbe versehen, eingefärbt oder mit Kunststoff überzogen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269989	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
72269990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72271000	aus Schnellarbeitsstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72272000	aus Mangan-Silicium-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279010	in Ventilfederstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279020	in anderer Federstahlgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279030	in Kugellagergüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279040	in Kaltstauchgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279050	in Güte von bleihaltigem Automatenstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279060	in Güte von schwefelhaltigem Automatenstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72279090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72281010	Blankstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72281090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72282000	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283011	aus legiertem Werkzeugstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere:							
72283021	aus bleihaltigem Wälzlagerstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283022	aus Federstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283023	aus schwefelhaltigem Wälzlagerstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283024	aus Werkzeug- und Gesenkstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72283029	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72284000	anderer Stabstahl, nur geschmiedet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72285010	aus Motorventilstahl oder Kaltstauchstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72285090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286011	aus legiertem Werkzeugstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286012	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
72286091	bleihaltiger Wälzlagerstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286092	Federstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286093	schwefelhaltiger Wälzlagerstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286094	Werkzeug- und Gesenkstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72286099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72287011	80 mm oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72287012	weniger als 80 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:							
72287021	80 mm oder mehr	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72287022	weniger als 80 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72288010	aus legiertem Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72288020	aus nicht legiertem Stahl, geschmiedet	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72288090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
72292000	aus Mangan-Silicium-Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72299011	Draht, verzinnt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299012	Draht, beschichtet mit Bronze	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299013	Draht, mit trapezförmigem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299014	Draht, mit halbrundem Querschnitt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299015	Crimpdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299016	Draht, beschichtet mit Kupfer	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	in Elektrodengüte, in Drahtseilgüte oder in der für stahlverstärkte Aluminiumleiter (ACSR) verwendeten Güte:							
72299021	in Elektrodengüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299022	in Drahtseilgüte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299023	in der für stahlverstärkte Aluminiumleiter (ACSR) verwendeten Güte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Draht (ausgenommen Leitungsdraht), Federdraht, hochfester Draht sowie gehärteter und angelassener Draht, nicht isoliert:							
72299031	Draht (ausgenommen Leitungsdraht)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
72299032	Federdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299033	Draht, hochfest	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299034	Draht, gehärtet und angelassen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299040	anderer Draht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Form- und Profildraht, mit folgendem Querschnitt:							
72299051	halbrund	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299052	flach und rechteckig	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299053	L-förmig	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299054	Z-förmig	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299059	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299060	Widerstandsdraht, elektrisch (einschließlich Widerstandsheizdraht)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299070	Crimpdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
72299090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
73011000	Spundwanderzeugnisse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73012010	Winkelprofile aus Stahl, mit Langlöchern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73012090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73021011	Schienen, kopfgehärtet	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
73021012	Schienen, asymmetrisch, mit geschmiedeten Enden	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
73021013	Schienen, asymmetrisch, ohne geschmiedete Enden	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
73021014	andere als asymmetrische oder kopfgehärtete Schienen	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
73021019	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	EL
73021020	für Straßenbahnen	kg	10	0	0	1	11	EL
73021090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
73023000	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	kg	10	0	0	1	11	E5
73024000	Laschen und Unterlagsplatten	kg	10	0	0	1	11	E5
73029010	Material zum Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen	kg	10	0	0	1	11	E5
73029090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
73030010	Regenwasserrohre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73030020	Schmutzwasserrohre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73030030	Schleudergussrohre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73030090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73041110	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): aus nicht rostendem Stahl: Rohre	kg	10	0	0	1	11	E7
73041120	Rohrluppen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73041190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73041910	andere: Rohre	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73041920	Rohrluppen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73041990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73042200	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe): Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73042310	andere Bohrgestänge (drill pipe): aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73042390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73042400	andere, aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73042910	andere: aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73042990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:							
73043111	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043119	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	mit einem Außendurchmesser von mehr als 114,3 mm bis einschließlich 219,1 mm:							
73043121	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73043129	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	mit einem Außendurchmesser von mehr als 219,1 mm:							
73043131	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043139	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043911	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	mit einem Außendurchmesser von mehr als 114,3 mm bis einschließlich 219,1 mm:							
73043921	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043929	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	mit einem Außendurchmesser von mehr als 219,1 mm:							
73043931	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73043939	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl:							
73044100	kaltgezogen oder kaltgewalzt	kg	10	0	0	1	11	E10
73044900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:							
73045110	mit einem Außendurchmesser von 114,3 mm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73045120	mit einem Außendurchmesser von mehr als 114,3 mm bis einschließlich 219,1 mm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73045130	mit einem Außendurchmesser von mehr als 219,1 mm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73045910	mit einem Außendurchmesser von 114,3 mm oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73045920	mit einem Außendurchmesser von mehr als 114,3 mm bis einschließlich 219,1 mm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73045930	mit einem Außendurchmesser von mehr als 219,1 mm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73049000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051111	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051119	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Rohre, nicht verzinkt:							
73051121	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051129	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051211	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051219	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Rohre, nicht verzinkt:							
73051221	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051229	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051911	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Rohre, nicht verzinkt (schwarz):							
73051921	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73051929	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73052010	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73052090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere, geschweißt:							
73053110	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73053190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73053910	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73053990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73059010	Druckrohrleitungen aus Stahl, von der für Wasserkraftwerke verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Präzisionsstahlrohre, elektrisch widerstandsgeschweißt (ERW):							
73059021	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73059029	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
73059091	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73059099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73061100	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): aus nicht rostendem Stahl: Rohre: geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
73061911	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73061919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Rohre, nicht verzinkt:							
73061921	Rohre, nicht verzinkt: aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73061929	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):							
73062100	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing): geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E5
73062911	andere: aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73062919	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73063010	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73063090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73064000	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
73065000	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73066100	andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt: mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73066900	mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73069011	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73069019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73069090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73071110	gegossene Stücke, aus Eisenschwamm	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73071120	gegossene Stücke, aus Gusseisen mit Kugelgraphit	kg	10	0	0	1	11	E7
73071190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73071900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere, aus nicht rostendem Stahl:							
73072100	Flansche	kg	10	0	0	1	11	E7
73072200	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	kg	10	0	0	1	11	E7
73072300	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73072900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
73079110	verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73079190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73079210	verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73079290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73079310	verzinkt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73079390	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73079910	verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73079990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73081000	Brücken und Brückenelemente	St.	10	0	0	1	11	E7
73082011	für Übertragungsleitungen	St.	10	0	0	1	11	E7
73082019	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
73082020	Gittermasten	St.	10	0	0	1	11	E7
73083000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73084000	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	St.	10	0	0	1	11	E7
73089010	Balken, U-Profile, Pfeiler und Träger, zur Verwendung in Konstruktionen vorgearbeitet	St.	10	0	0	1	11	E7
73089020	Bodenriegel	St.	10	0	0	1	11	E7
73089030	Luken, Relings und Schotten für Schiffe oder Boote sowie Teile von Schiffsrümpfen	St.	10	0	0	1	11	E7
73089040	Spannstäbe, verzinkt	St.	10	0	0	1	11	E7
73089050	Konstruktionen und Aufbauten, für den Bergbau	St.	10	0	0	1	11	E7
73089060	Zugstreben	St.	10	0	0	1	11	E7
73089070	Rohrmasten aus Stahl, für Stromübertragungs- und -verteilungsleitungen	St.	10	0	0	1	11	E7
73089090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
73090010	Tanks aus Eisen, verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73090020	Fässer und Trommeln aus Eisen, verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73090030	Tanks aus Stahl, pressgeformt	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73090040	Druckbehälter	kg	10	0	0	1	11	E7
73090090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73101010	Behälter aus Weißblech	kg	10	0	0	1	11	E7
73101020	Truhen und Kisten	kg	10	0	0	1	11	E7
73101090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l							
73102110	Behälter aus Weißblech	kg	10	0	0	1	11	E7
73102190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73102910	Behälter aus Weißblech	kg	10	0	0	1	11	E7
73102920	Truhen und Kisten	kg	10	0	0	1	11	E7
73102990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73110010	Flaschen für Flüssiggas (LPG)	kg	10	0	0	1	11	E7
73110020	Niederdruckflaschen, mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 35,2 kg/cm^2, ausgenommen Flüssiggasflaschen (LPG)	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73110030	Hochdruckflaschen, mit einem Betriebsdruck von mehr als 35,2 kg/cm^2	kg	10	0	0	1	11	E7
73110090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73121010	Drahtseile, unverzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73121020	Drahtseile, verzinkt	kg	10	0	0	1	11	E7
73121030	Litzen	kg	10	0	0	1	11	E7
73121090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73129000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73130010	Stacheldraht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73130020	verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73141200	endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
73141410	Drahtgewebe (Drahtstoff, Drahtgaze)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73141490	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73141910	Drahtgewebe (Drahtstoff, Drahtgaze)	kg	10	0	0	1	11	E7
73141990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73142010	Drahtgeflecht	kg	10	0	0	1	11	E7
73142090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:							
73143100	verzinkt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73143900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Gitter und Geflechte:							
73144110	Drahtgeflecht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73144190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73144210	Drahtgeflecht	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73144290	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73144910	Drahtgeflecht	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73144990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73145000	Streckbleche und -bänder	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73151100	Rollenketten	kg	10	0	0	1	11	E7
73151210	Ketten, zum Heben	kg	10	0	0	1	11	E7
73151220	Schiffsketten	kg	10	0	0	1	11	E7
73151290	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73151900	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73152000	Gleitschutzketten	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere Ketten:							
73158100	Stegketten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73158200	andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	kg	10	0	0	1	11	E7
73158900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73159000	andere Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
73160010	Schiffsanker und Draggen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73160090	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73170011	für Hufbeschläge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73170012	zum Befestigen von Absatzstreifen und Zehenplatten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73170013	Drahtstifte	kg	10	0	0	1	11	E7
73170019	andere Nägel	kg	10	0	0	1	11	E7
	Spitznägel:							
73170021	Schienennägel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73170029	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73170030	Zwecken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
73170091	Heftklammern, Stifte, Reißnägel und andere Artikel des Bürobedarfs, ausgenommen Stecknadeln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73170099	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73181110	Maschinenschrauben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181190	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181200	andere Holzschrauben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73181300	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181400	gewindeformende Schrauben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181500	andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181600	Muttern	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73181900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
	Waren ohne Gewinde:							
73182100	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73182200	andere Unterlegscheiben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73182300	Niete	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73182400	Splinte und Keile	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
73182910	Sprengringe	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73182990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
73194010	Sicherheitsnadeln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73194090	Stecknadeln und ähnliche Nadeln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73199000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73201011	für Kraftfahrzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
73201012	für Eisenbahnen und Straßenbahnen	kg	10	0	0	1	11	E7
73201019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73201020	Federblätter	kg	10	0	0	1	11	E7
73202000	schraubenlinienförmige Federn	kg	10	0	0	1	11	E7
73209010	Schraubenfedern, für Eisenbahnen und Straßenbahnen	kg	10	0	0	1	11	E7
73209020	Federstifte	kg	10	0	0	1	11	E7
73209090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
73211110	Kochgeräte und Küchenherde	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73211120	andere Herde	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73211190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Geräte:							
73211210	Kochgeräte und Küchenherde	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73211220	andere Herde	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73211290	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73211910	Kochgeräte und Küchenherde	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73211990	andere Herde und Geräte	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73218100	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73218200	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	St.	10	0	0	1	11	E7
73218910	Tandoor-Öfen, mit Gehäuse aus Eisen oder Stahl und Rosten aus Ton	kg	10	0	0	1	11	E7
73218990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73219000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
73221100	aus Gusseisen	kg	10	0	0	1	11	EL
73221900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73229010	Heißlufterzeuger und -verteiler	kg	10	0	0	1	11	E7
73229090	Teile von Heißlufterzeugern und -verteilern	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73231000	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	andere:							
73239110	Pfannen	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
73239190	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239200	aus Gusseisen, emailliert:	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239310	Druckkochtöpfe	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
73239390	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239410	Trageschalen (Ghamelas)	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239420	Haushaltsartikel	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239490	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
73239910	Haushaltsartikel aus Eisen, verzinkt	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
73239920	andere Haushaltsartikel	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
73239990	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73241000	Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Badewannen:							
73242100	aus Gusseisen, auch emailliert	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73242900	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
73249000	andere, einschließlich Teile davon	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
73251000	aus nicht verformbarem Gusseisen	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
73259100	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	kg	10	0	0	1	11	E7
73259910	aus Eisen	kg	10	0	0	1	11	E7
73259920	aus legiertem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
73259930	aus nicht rostendem Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
73259991	Ruder für Schiffe oder Boote	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73259992	Ablaufroste	kg	10	0	0	1	11	E7
73259993	Platten und Rahmen, für Abwasser- oder ähnliche Systeme	kg	10	0	0	1	11	E7
73259999	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73261100	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
73261910	für Kraftfahrzeuge und Erdbewegungsmaschinen	kg	10	0	0	1	11	E7
73261990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73262010	Reifenwulstkerne aus Draht, zur Verwendung beim Herstellen von Reifen für Fahrräder und Fahrradrikschas	kg	10	0	0	1	11	E7
73262090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
73269010	Riemenverbinder aus Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
73269020	Riemenverbinder, für Maschinenriemen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
73269030	Abflussabdeckungen, Platten und Rahmen für Abwasser-, Wasser- oder ähnliche Systeme	kg	10	0	0	1	11	E7
73269040	Waren aus Eisen, emailliert, ausgenommen Haushaltsartikel und Schilder	kg	10	0	0	1	11	E7
73269050	Mahlkugeln und zylindrische Mahlkörper (Cylpebs)	kg	10	0	0	1	11	E7
73269060	Waren aus nicht rostendem Stahl, ausgenommen Haushaltsartikel	kg	10	0	0	1	11	E7
73269070	Waren aus plattiertem Metall	kg	10	0	0	1	11	E7
73269080	Teile von Schiffen, schwimmenden Vorrichtungen und Wasserfahrzeugen, ausgenommen Schiffsrümpfe, Schiffsschrauben und Schaufelräder	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
73269091	Gelenkfedern	kg	10	0	0	1	11	E7
73269099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
74010010	Kupfermatten	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74010090	Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74020010	Blisterkupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74020090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74031100	Kathoden und Kathodenabschnitte	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74031200	Drahtbarren	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74031300	Knüppel	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74031900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
	Kupferlegierungen:							
74032100	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74032210	Phosphorbronze	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74032290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74032900	andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74040011	Patronenhülsen, leer oder abgefeuert, aller Kaliber und Größen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74040012	Kupferschrott, und zwar der folgende Kupferdrahtschrott, der durch die ISRI-Codes „Barley“, „Berry“ und „Birch“ erfasst ist;	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
	Kupferschrott, schwer, erfasst durch den ISRI-Code „Candy“; Kupferschrott, unlegiert, erfasst durch den ISRI-Code „Cliff“; Kupferdrahtgranulat, erfasst durch die ISRI-Codes „Clove“, „Cobra“ und „Cocoa“; Kupferschrott, leicht, erfasst durch den ISRI-Code „Dream“; Rohre aus Muntz-Metall, erfasst durch den ISRI-Code „Palms“:							
74040019	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74040021	Patronenhülsen, leer oder abgefeuert, aller Kaliber und Größen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL
74040022	Messingschrott, und zwar folgender: Messingschrott zur Raffination, erfasst durch den ISRI-Code „Drink“; Gemischter Rotgussschrott, erfasst durch den Code „Ebony“; Gemische Rotgussspäne, erfasst durch den ISRI-Code „Enerv“; Schrott von Messingbuchsen mit Auskleidung aus Babbittmetall, erfasst durch den ISRI-Code „Elder“	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

74040023	Neusilberschrott, und zwar folgender: Neusilber-Schnittabfälle, gemischt, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Maize“; Neusilber-Schnittabfälle, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Major“; Neusilber-Schnittabfälle, aus der Herstellung und Verarbeitung, sortenrein getrennt, erfasst durch den ISRI-Code „Malar“; Neusilber-Schnittabfälle, aus gebrauchten Gegenständen, erfasst durch den ISRI-Code „Malic“; Neusilber-Gussstücke, erfasst durch den ISRI-Code „Naggy“; Neusilberspäne, erfasst durch den ISRI-Code „Niece“	kg	2,5	0	0	2,5	5	Inkr.
74040024	Bronzeschrott,	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	einschließlich Massivschrott aus Manganbronze, erfasst durch den ISRI-Code „Parch“; Massivschrott und Bohrspäne aus Bronze mit hohem Bleigehalt, erfasst durch den ISRI-Code „Elias“							
74040025	Kupfernickelschrott, einschließlich: Schnittabfälle und Massivschrott aus Kupfernickel, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Dandy“; Massivschrott aus Kupfernickel, erfasst durch den ISRI-Code „Daunt“; Massivschrott aus Kupfernickel, gelötet, erfasst durch den ISRI-Code „Delta“; Kupfernickel-Späne oder -Bohrspäne, erfasst durch den ISRI-Code „Decoy“	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
74040029	andere	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
74050000	Kupfervorlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74061000	Pulver ohne Lamellenstruktur	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74062000	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74071010	Stäbe aus Elektrolytkupfer oder Stäbe aus Schwarzkupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74071020	andere Stäbe aus Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74071030	Stangen aus Kupfer, ausgenommen Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74071040	Hohlstangen aus Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
	Profile:							
74071051	Hohlprofile	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74071059	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74071090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
	aus Kupferlegierungen:							
74072110	Stangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74072120	Stangen oder Stäbe	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74072130	Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74072190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74072910	Stäbe aus Bronze und ähnlichen Legierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
	Profile:							
74072921	hohl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74072929	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74072990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74081110	Schweißdraht aus Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
74081190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74081910	Schweißdraht aus Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74081920	Schweißdraht	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74081990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
	aus Kupferlegierungen:							
74082110	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74082190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74082210	Draht aus Kupfer, flachgewalzt, versilbert (Lametta)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74082220	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74082290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74082910	Draht aus Bronze und ähnlichen Legierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74082990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
74091100	in Rollen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74091900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):							
74092100	in Rollen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74092900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):							
74093100	in Rollen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74093900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74094000	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74099000	aus anderen Kupferlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74101100	aus raffiniertem Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	R0 auf 2,5 %
74101200	aus Kupferlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E10
	auf Unterlage:							
74102100	aus raffiniertem Kupfer	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74102200	aus Kupferlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
74111000	aus raffiniertem Kupfer	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
	aus Kupferlegierungen:							
74112100	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
74112200	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74112900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
74121000	aus raffiniertem Kupfer	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
74122011	Filter für Rohrbrunnen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
74122012	Schlauchverbinder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
74122019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
74122090	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Bronze und ähnlichen Kupferlegierungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
74130000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
74151000	Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	kg	10	0	0	1	11	E5
	andere Waren, ohne Gewinde:							
74152100	Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	kg	10	0	0	1	11	E10
74152900	andere	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Waren, mit Gewinde:							
74153310	Bolzen und Muttern	kg	10	0	0	1	11	E10
74153390	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
74153910	Nieten (ohne Hohlnieten oder Zweispitznieten)	kg	10	0	0	1	11	E10
74153990	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
74181010	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	kg	20	0	0	2	22	E10
74181021	aus Messing	kg	20	0	0	2	22	E10
74181022	aus Kupfer	kg	20	0	0	2	22	E10
74181023	aus anderen Kupferlegierungen	kg	20	0	0	2	22	E10
74181024	Waren aus Neusilber, galvanisch versilbert (EPNS)	kg	20	0	0	2	22	E10
74181031	aus EPNS	kg	20	0	0	2	22	E10
74181039	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
74181090	Teile	kg	20	0	0	2	22	E10
74182010	Sanitärartikel	kg	10	0	0	1	11	E10
74182020	Teile von Sanitärartikeln	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
74192000	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	kg	10	0	0	1	11	E10
74198010	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter	kg	10	0	0	1	11	E5
74198020	Waren aus Kupferlegierungen, galvanisch mit Neusilber überzogen	kg	10	0	0	1	11	E10
74198030	Waren aus Messing	kg	10	0	0	1	11	E10
74198040	Waren aus Kupfer, bearbeitet	kg	10	0	0	1	11	E10
74198050	Ketten aus Kupfer	kg	10	0	0	1	11	E10
74198090	Andere Waren aus Kupfer	kg	10	0	0	1	11	E5
75011000	Nickelmatte	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75012000	Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75021000	nicht legiertes Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75022010	Kupfernickel, mit einem Nickelgehalt von mehr als 40 GHT	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
75022020	Monelmetall, einschließlich K-Monel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75022030	Nickellegierungen, mit einem Nickelgehalt von mehr als 40 GHT	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75022040	Nickellegierungen, mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT, jedoch nicht mehr als 40 GHT	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75022090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
75030010	Nickelschrott, und zwar folgender: Nickelschrott, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Aroma“; Nickelschrott, aus gebrauchten Gegenständen, erfasst durch den ISRI-Code „Burly“; Schnittabfälle und Massivschrott aus Kupfernickel, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Dandy“; Massivschrott aus Kupfernickel, erfasst durch den ISRI-Code „Daunt“; Massivschrott aus Kupfernickel, gelötet, erfasst durch den ISRI-Code „Delta“; Kupfernickel-Späne oder -Bohrspäne, erfasst durch den ISRI-Code „Decoy“;	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	verschiedene Nickel-Kupfer- und Nickel-Kupfer-Eisen-Schrotte, erfasst durch den ISRI-Code „Depth“; Schnittabfälle und Massivschrott aus Monel, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Hitch“; Massivschrott aus Monel, aus der Herstellung und Verarbeitung, gemischt, erfasst durch den ISRI-Code „Hitch“; Massivschrott und Schnittabfälle aus Monel, aus der Herstellung und Verarbeitung, gemischt, erfasst durch den ISRI-Code „House“; Bleche und Massivschrott aus Monel, aus gebrauchten Gegenständen, erfasst durch den ISRI-Code „Ideal“; Massivschrott aus K-Monel, erfasst durch den ISRI-Code „Indian“;							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Bleche und Massivschrott aus Monel, gelötet, erfasst durch den ISRI-Code „Junto“; Gussstücke aus Monel, erfasst durch den ISRI-Code „Lemon“; Drehspäne aus Monel, erfasst durch den ISRI-Code „Lemur“; Nickelschrott, aus dem Abwracken von Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Konstruktionen gewonnen; Nickel-Eisen-Batterien, die ohne Transportkisten, ohne kupferne Anschlussklemmen und ohne überschüssige Flüssigkeit verkauft werden sollen (ohne Nickel-Cadmium-Batterien), erfasst durch den ISRI-Code „Vaunt“							
75030090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75040000	Pulver und Flitter, aus Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75051110	Hohlstangen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75051120	andere Stangen, Stäbe und Profile	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75051210	Hohlstangen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75051220	andere Stangen, Stäbe und Profile	kg	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Draht:							
75052100	aus nicht legiertem Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75052200	aus Nickellegierungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75061000	aus nicht legiertem Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75062000	aus Nickellegierungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75071100	aus nicht legiertem Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75071200	aus Nickellegierungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75072000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75081000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75089010	Anoden aus Nickel, zum galvanischen Vernickeln	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75089020	Rohlinge, von der üblicherweise zur Herstellung von Rohren aus Nickel verwendeten Art	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75089030	Siebe aus Nickel	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
75089090	andere Waren aus Nickel oder Nickellegierungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
76011010	Rohblöcke (Ingots)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76011020	Knüppel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76011030	Drahtbarren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76011040	Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76011090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76012010	Rohblöcke (Ingots)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76012020	Knüppel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76012030	Drahtbarren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76012040	Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76012090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76020010	Aluminiumschrott, und zwar folgender: Lithografiebleche aus Aluminium, sauber, erfasst durch den ISRI-Code „Tablet“; Lithografiebleche aus Aluminium, neu, sauber, erfasst durch den ISRI-Code „Tabloid“; Schnittabfälle und Massivschrott aus Aluminium mit niedrigem Kupfergehalt, gemischt, erfasst unter dem ISRI-Code „Taboo“	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76020090	andere Abfälle und anderer Schrott	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
76031010	Aluminiumpulver, für das Thermitverfahren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76031090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76032000	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76041010	Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76041020	Stangen (Stäbe), ausgenommen Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
	Profile:							
76041031	hohl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76041039	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
	aus Aluminiumlegierungen:							
76042100	Hohlprofile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76042910	Leiter aus Aluminium, hartgezogen, blank, mit Stahl verstärkt (ACSR)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
76042920	Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76042930	Stangen (Stäbe), ausgenommen Walzdraht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76042990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76051100	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76051910	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm, jedoch nicht mehr als 7 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
76051991	hartgezogen, blank, massiv	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76051999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
	aus Aluminiumlegierungen:							
76052100	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76052910	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm, jedoch nicht mehr als 7 mm	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76052990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76061110	Platten oder Bleche, elektrolytisch	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76061190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76061200	aus Aluminiumlegierungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
	andere:							
76069110	Ronden	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76069120	Platten oder Bleche, elektrolytisch	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76069190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76069210	Ronden	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76069290	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76071110	von der üblicherweise zum Auskleiden von Teekisten verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76071190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76071910	von der üblicherweise zum Auskleiden von Teekisten verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
	andere:							
76071991	ungemustert	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76071992	geprägt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76071993	gelocht oder auf Form zugeschnitten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76071994	überzogen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76071995	bedruckt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
76071999	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76072010	von der üblicherweise zum Auskleiden von Teekisten verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R0 auf 5 %
76072090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	R5 auf 5 %
76081000	aus nicht legiertem Aluminium	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
76082000	aus Aluminiumlegierungen	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76090000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76101000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76109010	Konstruktionen	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76109020	Teile von Konstruktionen, anderweit nicht genannt	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76109030	zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76109090	andere	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76110000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	kg	10	0	0	1	11	R0 auf 5 %
76121010	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
76121020	lackiert	kg	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76121030	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	R0 auf 5 %
76121090	andere	kg	10	0	0	1	11	R0 auf 5 %
76129010	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76129020	lackiert	kg	10	0	0	1	11	EL
76129030	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	E7
76129090	andere	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76130011	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130012	lackiert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130013	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	EL
76130019	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Hochdruckflaschen:							
76130021	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130022	lackiert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130023	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	EL
76130029	andere	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76130091	ungemustert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130092	lackiert	kg	10	0	0	1	11	EL
76130093	bedruckt	kg	10	0	0	1	11	EL
76130099	andere	kg	10	0	0	1	11	R5 auf 5 %
76141000	mit Stahlseele	kg	10	0	0	1	11	E10
76149000	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
76151011	Druckkochtöpfe	kg	20	0	0	2	22	EL
76151012	Sonnenkollektoren	kg	20	0	0	2	22	E10
76151021	mit Antihaftbeschichtung	kg	20	0	0	2	22	EL
76151029	andere	kg	20	0	0	2	22	EL
76151030	andere Haushaltsartikel oder Hauswirtschaftsartikel	kg	20	0	0	2	22	EL
76151040	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	kg	20	0	0	2	22	E10
76151090	Teile davon	kg	20	0	0	2	22	E10
76152010	Sanitärartikel aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, zur Verwendung in Innenräumen	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
76152020	Teile	kg	10	0	0	1	11	E10
76152090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
76161000	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
76169100	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	kg	10	0	0	1	11	E7
76169910	Streckmetall aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen	kg	10	0	0	1	11	EL
76169920	Ketten	kg	10	0	0	1	11	E10
76169930	Spulen	kg	10	0	0	1	11	E10
76169990	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
78011000	raffiniertes Blei	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
78019100	Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
	andere:							
78019910	Blei in Masseln	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78019920	Blei, nicht raffiniert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78019930	Bleilegierungen, nicht raffiniert	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
78019990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
78020010	Bleischrott, und zwar folgender: Weichbleischrott, erfasst durch den ISRI-Code „Racks“; Hart- und Weichbleischrott, gemischt, erfasst durch den ISRI-Code „Radio“; Kupferkabel mit Bleimantel, erfasst durch den ISRI-Code „Relay“; Radauswuchtgewichte, erfasst durch den ISRI-Code „Ropes“; Babbittmetallschrott auf Bleibasis, gemischt, erfasst durch den ISRI-Code „Roses“	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78020090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78041110	Bleche und Bänder	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78041120	Folien	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78041910	Platten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78041990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78042000	Pulver und Flitter	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
78060010	Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
78060020	Bleiplomben, indisch	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
78060030	Rohlinge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
78060090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
79011100	mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79011200	mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79012010	Mozak oder Legierungen aus Zink und Aluminium, mit einem Zinkgehalt von mindestens 94 GTH	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
79012090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
79020010	Zinkschrott, und zwar folgender: Zinkdruckgussschrott aus gebrauchten Gegenständen, erfasst durch den ISRI-Code „Saves“; Zinkdruckgussschrott, aus der Herstellung und Verarbeitung, erfasst durch den ISRI-Code „Scabs“; Zinkdruckgussschrott, aus der Herstellung und Verarbeitung, mit metallischem Überzug, erfasst durch den ISRI-Code „Scope“; Zinkdruckguss …	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79020090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79031000	Zinkstaub	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79039000	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040011	Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040012	Stäbe, einschließlich Walzdraht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040019	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Profile:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
79040021	hohl	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040022	Profile	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040029	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79040030	Draht	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
79050010	Zinkscheiben zur Herstellung von Batteriegehäusen (Calots)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79050020	Platten	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79050030	Bleche, Bänder und Ronden	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79050040	Folien	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
79070010	Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken	kg	10	0	0	1	11	E7
79070090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
80011010	Zinn in Blöcken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80011090	Rohblöcke (Ingots), Masseln, Platten und andere Rohformen aus Zinn	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80012000	Zinnlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
80020010	Zinnschrott, und zwar folgender: Zinn in Blöcken, erfasst durch den ISRI-Code „Ranch“; Babbittmetallschrott mit hohem Zinngehalt, erfasst durch den ISRI-Code „Raves“; Hartzinnschrott, erfasst durch den ISRI-Code „Ranks“	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80020090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80030010	Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80030020	Stangen, ausgenommen Hohlstangen und Hohlstäbe	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80030030	Profile	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80030040	Draht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
80070010	Rohlinge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
80070090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81011000	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81019400	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81019600	Draht	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
81019700	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81019910	Glühfaden aus Wolfram	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81019990	Stangen (Stäbe) aus Wolfram, ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
81019990	Stangen (Stäbe) aus Wolfram, nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	kg	10	0	0	1	11	E5
81021000	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81029400	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81029510	Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81029590	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81029600	Draht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81029700	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81029900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81032010	Hohlstangen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81032090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81033000	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81039100	Schmelztiegel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81039900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81041100	mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81041900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81042010	Magnesiumschrott, und zwar folgender: Schnittabfälle aus Magnesium, erfasst durch den ISRI-Code „Wafer“; Magnesiumschrott, erfasst durch den ISRI-Code „Walnut“; Gravurplatten aus Magnesium, erfasst durch den ISRI-Code „Wine“; Ladebrücken aus Magnesium, erfasst durch den ISRI-Code „Wood“; Drehspäne aus Magnesium, erfasst durch den ISRI-Code „World“	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81042090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81043010	Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81043020	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81049010	anderes Magnesium und andere Legierungen auf Magnesiumbasis, bearbeitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81049020	Flitter	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81049030	Draht	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81049090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81052010	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
81052020	Cobalt in Rohform	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81052030	Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81053000	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81059000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
81061010	Bismut in Rohform	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81061020	Waren aus Bismut	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81061090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81069010	Abfälle und Schrott aus Bismut und Bismutlegierungen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81069090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81082000	Titan in Rohform; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81083000	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81089010	Titan, bearbeitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81089090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
81092100	mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81092900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81093100	mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81093900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81099100	mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 GHT Hafnium auf 500 GHT Zirkonium	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81099900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81101000	Antimon in Rohform; Pulver	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
81102000	Abfälle und Schrott	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
81109000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81110010	Mangan und Legierungen auf Manganbasis, in Rohform	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81110020	Abfälle und Schrott aus Legierungen auf Manganbasis	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81110030	Mangan, bearbeitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81110090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
81121200	in Rohform; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81121300	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81121900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Chrom:							
81122100	in Rohform; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81122200	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81122900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Thallium:							
81123110	in Rohform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81123120	Abfälle und Schrott	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81123130	Pulver	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81123900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81124110	in Rohform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81124120	Abfälle und Schrott	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81124130	Pulver	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81124900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81125100	in Rohform; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81125200	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81125900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
81126100	Abfälle und Schrott	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81126910	Cadmium in Rohform; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81126920	Cadmium, bearbeitet	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81126990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81129200	in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
81129900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
81130010	Cermets in Rohform	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81130020	Abfälle und Schrott, aus Cermets	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81130030	Waren aus Cermets	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
81130090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82011000	Spaten und Schaufeln	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82013000	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82014000	Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	kg	10	0	0	1	11	E7
82015000	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	kg	10	0	0	1	11	E7
82016000	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	kg	10	0	0	1	11	E7
82019000	andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82021010	Handsägen für die Metallbearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
82021020	Handsägen für die Holzbearbeitung und ähnliche Handsägen	kg	10	0	0	1	11	E7
82021090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82022000	Bandsägeblätter	kg	10	0	0	1	11	E7
	Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:							
82023100	mit arbeitendem Teil aus Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
82023900	andere, einschließlich Teile davon	kg	10	0	0	1	11	E7
82024000	Sägeketten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere Sägeblätter:							
82029110	für maschinell betriebene Sägen	kg	10	0	0	1	11	E7
82029120	für handbetriebene Sägen	kg	10	0	0	1	11	E7
82029910	Sägebügel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82029990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82031000	Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82032000	Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82033000	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82034010	Lochzangen und Rohrschneider	kg	10	0	0	1	11	E7
82034090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82041110	Schraubenschlüssel	kg	10	0	0	1	11	E7
82041120	Spannschlüssel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82041210	Schraubenschlüssel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82041220	Spannschlüssel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82042000	auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82051000	Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	St.	10	0	0	1	11	E7
82052000	Hämmer und Fäustel	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82053000	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche Schneidwerkzeuge für die Holzbearbeitung:	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82054000	Schraubenzieher (Schraubendreher)	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):							
82055110	Dosenöffner oder Korkenzieher	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82055190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82055910	Fettpressen, ausgenommen druckluftbetriebene	St.	10	0	0	1	11	E7
82055920	Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82055930	Handwerkzeuge für besondere Verwendungszwecke, wie Uhrmacher- oder Goldschmiedewerkzeuge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82055940	Gabeln, ausgenommen solche der Unterpositionen 8201 und 8215	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82055990	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82056000	Lötlampen	St.	10	0	0	1	11	E7
82057000	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	St.	10	0	0	1	11	E7
82059010	Ambosse und tragbare Feldschmieden	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82059020	Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82059030	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82059090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82060010	Werkzeugzusammenstellungen für Kraftfahrzeugwerkstätten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82060090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82071300	mit arbeitendem Teil aus Cermets	kg	10	0	0	1	11	E7
82071900	andere, einschließlich Teile davon	kg	10	0	0	1	11	E7
82072000	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	kg	10	0	0	1	11	E7
82073000	Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82074010	Strehler	kg	10	0	0	1	11	E7
82074090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82075000	Bohrwerkzeuge, ausgenommen Gesteinsbohrwerkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82076010	Reibahlen	kg	10	0	0	1	11	E7
82076090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82077010	Schneidwerkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82077090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82078000	Drehwerkzeuge	kg	10	0	0	1	11	E7
82079010	für Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
82079020	für Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung	kg	10	0	0	1	11	E7
82079030	Drehwerkzeuge und Werkzeuggürtel	kg	10	0	0	1	11	E7
82079090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82081000	für die Metallbearbeitung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
82082000	für die Holzbearbeitung	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82083000	für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	St.	10	0	0	1	11	E7
82084000	für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	St.	10	0	0	1	11	E7
82089010	Messer und Schneidklingen für Papierschneidemaschinen	St.	10	0	0	1	11	E7
82089020	Glockenmesser	St.	10	0	0	1	11	E7
82089030	Bandmesser für Spaltmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E7
82089040	Schneid- und Stanzwerkzeuge	St.	10	0	0	1	11	E7
82089090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
82090010	Wolframcarbidspitzen	kg	10	0	0	1	11	E7
82090090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82100000	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82111000	Zusammenstellungen andere:	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82119100	Tischmesser mit feststehender Klinge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82119200	andere Messer mit feststehender Klinge	kg	10	0	0	1	11	E7
82119310	Taschenmesser	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82119390	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82119400	Klingen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82119500	Griffe aus unedlen Metallen	kg	10	0	0	1	11	E7
82121010	Rasierapparate mit zwei Klingen	kg	10	0	0	1	11	E7
82121090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82122011	Rasierklingen in Einwegkassetten	kg	10	0	0	1	11	E7
82122019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
82122020	Rasierklingenrohlinge im Band	kg	10	0	0	1	11	E7
82129000	andere Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82130000	Scheren und Scherenblätter	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82141010	Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser und Bleistiftspitzer	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82141090	Klingen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82142010	Nagelknipser	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82142090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82149010	Griffe für Schneidwaren, aus unedlen Metallen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82149090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
82151000	Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten	kg	10	0	0	1	11	E7
82152000	andere Zusammenstellungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
82159100	versilbert, vergoldet oder platiniert	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
82159900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
83011000	Vorhängeschlösser	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
83012000	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
83013000	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
83014010	Kombinationsschlösser	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
83014090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
83015000	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	St.	20	0	0	2	22	E7
83016000	Teile	St.	20	0	0	2	22	E7
83017000	Schlüssel, gesondert gestellt	St.	20	0	0	2	22	E7
83021010	aus Stahl	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83021020	aus Messing	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83021090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83022000	Laufrädchen oder -rollen	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
83023010	Bogenführungsbolzen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83023090	andere andere Beschläge und andere ähnliche Waren:	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83024110	Beschläge für Türen und Fenster	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83024120	Schubriegel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83024190	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83024200	andere, für Möbel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83024900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83025000	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
83026000	automatische Türschließer	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
83030000	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83040000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83051000	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	kg	20	0	0	2	22	E7
83052000	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83059010	Stifte, ausgenommen solche der Position 7317	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83059020	Klemmen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83059090	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83061000	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
	Statuetten und andere Ziergegenstände:							
83062110	Statuetten, ausgenommen Kunstwerke	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83062120	Trophäen	kg	20	0	0	2	22	E7
83062190	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
83062910	Statuetten	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83062920	Trophäen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83062990	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
83063000	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	kg	20	0	0	2	22	E7
83071000	aus Eisen oder Stahl	kg	10	0	0	1	11	E7
83079000	aus anderen unedlen Metallen	kg	10	0	0	1	11	E7
83081010	Haken und Ösen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Ösen:							
83081021	für Schuhe	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
83081029	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
83082000	Hohlniete oder Zweispitzniete	kg	10	0	0	1	11	E7
83089011	für Schuhe	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83089019	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
83089020	Nachahmungen von Zari-Flitter:	kg	10	0	0	1	11	E7
	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:							
83089031	für Kleidung, konfektionierte Waren, Gewirke und Gestricke sowie Kunststoff- und Lederwaren	kg	10	0	0	1	11	E7
83089039	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
83089040	Beschläge für Reiseartikel und Lederwaren	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
83089091	für Kleidung, konfektionierte Waren, Gewirke und Gestricke sowie Kunststoff- und Lederwaren	kg	10	0	0	1	11	E7
83089099	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
83091000	Kronenverschlüsse	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83099010	Verschlusskappen für Verpackungen, aller Art, originalgesichert, auch mit Dichtungsscheiben oder anderem Zubehör aus Kork, Kautschuk, Polyethylen oder anderen Stoffen	kg	10	0	0	1	11	E7
83099020	Kappen, Plomben, Kapseln und Verschlüsse, aus Aluminium	kg	10	0	0	1	11	E7
83099030	andere Verschlüsse	kg	10	0	0	1	11	E7
83099090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
83100010	Schilder aus Eisen, emailliert	kg	20	0	0	2	22	E7
83100090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
83111000	umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	kg	10	0	0	1	11	E7
83112000	gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	kg	10	0	0	1	11	E7
83113010	Drähte und Stäbe aus agglomerierten unedlen Metallen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
83113090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
83119000	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
84011000	Kernreaktoren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84012000	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung und deren Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84013000	nicht bestrahlte Brennstoffelemente	gi F/S kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84014000	Teile von Kernreaktoren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84021100	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84021200	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84021910	Flammrohrkessel, liegend (Lancashire-Kessel)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84021920	Flammrohr- und Rauchrohrkessel, stehend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84021990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84022000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84029010	Teile von Flammrohr- und Rauchrohrkesseln	kg	10	0	0	1	11	E5
84029020	Teile von Wasserrohrkesseln	kg	10	0	0	1	11	E5
84029090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
84031000	Heizkessel	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84039000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84041000	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	kg	10	0	0	1	11	E5
84042000	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84049000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
84051010	Generatorgas- und Wassergaserzeuger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84051020	Acetylenentwickler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84051090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84059000	Teile	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84061000	Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen andere Turbinen:	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84068100	mit einer Leistung von mehr als 40 MW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84068200	mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
84069000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
84071000	Motoren für Luftfahrzeuge Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	St.	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
84072100	Außenbordmotoren	U	5	0	0	0,5	5,5	E5
84072900	andere	U	15	0	0	1,5	16,5	E5
84073110	für Krafträder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84073190	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84073210	für Krafträder	St.	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84073290	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84073310	für Personenkraftwagen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84073320	für Krafträder	St.	15	0	0	1,5	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84073390	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84073410	für Personenkraftwagen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84073490	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84079010	Benzinmotoren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84079020	Kerosinmotoren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84079090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84081010	Außenbordmotoren andere:	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84081091	mit einem Hubraum von 100 cm^3 oder weniger	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84081092	mit einem Hubraum von mehr als 100 cm^3 bis 250 cm^3	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84081093	mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84082010	mit einem Hubraum von 250 cm^3 oder weniger	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84082020	Motoren mit einem Hubraum von mehr als 250 cm^3	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84089010	Motoren, stationär, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84089090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84091000	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84099111	Einlass- und Auslassventile	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099112	Kolben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099113	Kolbenringe	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099114	Kolbenbaugruppen	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84099120	Kraftstoffeinspritzung, ausgenommen Einspritzpumpen	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
	andere:							
84099191	für Benzinmotoren für Kraftfahrzeuge	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84099192	für andere Benzinmotoren	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099193	für Kerosinmotoren	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099194	für Gasmotoren	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099199	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84099911	Einlass- und Auslassventile	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099912	Kolben	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099913	Kolbenringe	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84099914	Kolbenbaugruppen	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
84099920	Brennstoffdüsen	kg	15	0	0	1,5	16,5	TEP 10 (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84099930	Kraftstoffeinspritzung, ausgenommen Einspritzpumpen andere Teile von Dieselmotoren:	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099941	für Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099942	für Außenbordmotoren	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
84099949	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84099990	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84101100	mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84101210	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84101220	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 10 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84101310	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW bis 30 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84101320	mit einer Leistung von mehr als 30 000 kW bis 80 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
84101390	mit einer Leistung von mehr als 80 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
84109000	Teile, einschließlich Regler	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84111100	mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84111200	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84112100	mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84112200	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84118100	mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
84118210	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 15 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E5
84118220	mit einer Leistung von mehr als 15 000 kW bis 30 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84118230	mit einer Leistung von mehr als 30 000 kW bis 60 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
84118240	mit einer Leistung von mehr als 60 000 kW bis 90 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
84118250	mit einer Leistung von mehr als 90 000 kW bis 115 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
84118260	mit einer Leistung von mehr als 115 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E5
	Teile:							
84119100	von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84119900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
84121000	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:							
84122100	linear arbeitend (Zylinder)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84122910	Hydrojet (Wasserstrahlantriebe)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84122990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Druckluftmotoren:							
84123100	linear arbeitend (Zylinder)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84123900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84128011	stationär	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84128019	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84128020	Federmotoren, ausgenommen Uhrwerke	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84128030	Windturbinen oder Windkraftmaschinen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84128090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
84129010	für Dampfmaschinen mit eingebautem Kessel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84129020	für andere Dampfmaschinen und andere Dampfkraftaggregate, ohne eingebauten Kessel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84129030	für andere hydraulische Kraftmaschinen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84129090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84131110	Handpumpen	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
84131191	Ausgabepumpen für Kraftstoffe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84131199	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84131910	Handpumpen	St.	10	0	0	1	11	E7
84131990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84132000	Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84133010	Einspritzpumpen für Dieselmotoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84133020	Ölpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84133030	Wasserpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84133090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84134000	Betonpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84135010	Mess- und Dosierpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	hauptsächlich zum Fördern von Wasser bestimmt:							
84135021	Turbinenpumpen für Tiefbrunnen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84135029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84135090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84136010	Zahnradpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84136020	Schraubenspindelpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84136090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137010	hauptsächlich zum Fördern von Wasser bestimmt	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84137091	Prozesspumpen für die chemische Industrie, einstufig oder mehrstufig	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84137092	Pumpen mit horizontal geteiltem Gehäuse	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137093	Pumpen, horizontal, selbstansaugend	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137094	Kreiselpumpen, vertikal, mit Turbinenantrieb	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137095	Kesselspeisepumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137096	Schlammpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137097	Baggerpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84137099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Flüssigkeitspumpen und Hebewerke für Flüssigkeiten:							
84138110	Gaspumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84138120	Arbeitszylinder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84138130	Axial- und Diagonalpumpen, vertikal, hauptsächlich zum Fördern von Wasser bestimmt	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84138190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84138200	Hebewerke für Flüssigkeiten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Teile:							
84139110	von oszillierenden Pumpen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84139120	von Kreiselpumpen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84139130	von Turbinenpumpen für Tiefbrunnen und anderen rotierenden Pumpen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84139140	von Handpumpen zum Fördern von Wasser	kg	10	0	0	1	11	E7
84139190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84139200	von Hebewerken für Flüssigkeiten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84141000	Vakuumpumpen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84142010	Fahrradpumpen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84142020	andere Handpumpen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84142090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84143000	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84144010	Luftkompressoren – Kolbenkompressoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84144020	Luftkompressoren – Zentrifugalkompressoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84144030	Luftkompressoren – Schraubenkompressoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84144090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Ventilatoren:							
84145110	Tischventilatoren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
84145120	Deckenventilatoren	St.	20	0	0	2	22	E7
84145130	Standventilatoren	St.	20	0	0	2	22	E7
84145140	Ventilatoren für Eisenbahnwagen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84145150	Wandventilatoren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
84145190	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
84145910	Umwälzventilatoren	St.	10	0	0	1	11	E7
84145920	Gebläse, tragbar	St.	20	0	0	2	22	E7
84145930	Industrieventilatoren, Industriegebläse und ähnliche Gebläse	St.	10	0	0	1	11	E7
84145990	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84146000	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84147000	gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84148011	von der für Klimageräte verwendeten Art	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84148019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84148020	Freikolbengeneratoren für Gasturbinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84148030	Turbolader	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84148090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84149011	von Gaskompressoren, von der für Kältemaschinen und Klimageräte verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84149012	von Fahrradpumpen	kg	10	0	0	1	11	EL
84149019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84149020	von Freikolbengeneratoren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84149030	von elektrischen Ventilatoren	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84149040	von Industrieventilatoren und Industriegebläsen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84149090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84151010	„Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	St.	20	0	0	2	22	E10
84151090	andere	St.	20	0	0	2	22	E10
84152010	für Omnibusse	St.	20	0	0	2	22	EL
84152090	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
	andere:							
84158110	Split-Klimageräte mit einer Kälteleistung von 2 TR oder mehr	St.	20	0	0	2	22	E10
84158190	andere	St.	20	0	0	2	22	E10
84158210	Split-Klimageräte mit einer Kälteleistung von 2 TR oder mehr	St.	20	0	0	2	22	E10
84158290	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
84158310	Split-Klimageräte mit einer Kälteleistung von 2 TR oder mehr	St.	20	0	0	2	22	EL
84158390	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
84159000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84161000	Brenner für flüssigen Brennstoff	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84162000	andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84163000	automatische Feuerungen, mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Entascher und ähnliche Vorrichtungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84169000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84171000	Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84172000	Backöfen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84178010	für die Zementindustrie	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84178090	andere	U	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84179000	Teile	U	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84181010	von der für gewerbliche Zwecke verwendeten Art	U	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84181090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	Haushaltskühlschränke:							
84182100	Kompressorkühlschränke	St.	20	0	0	2	22	E7
84182900	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
84183010	elektrisch, von der für gewerbliche Zwecke verwendeten Art	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84183090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
84184010	Elektrokarren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84184090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84185000	andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:							
84186100	Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84186910	Maschinen zur Eisherstellung	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84186920	Wasserkühler	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84186930	Verkaufsgeräte, ausgenommen Verkaufsautomaten	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84186940	Kühlanlagen und Kühlgeräte, speziell zur Herstellung von Lederwaren in der Lederindustrie bestimmt	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
84186950	Kühlbehälter für landwirtschaftliche Betriebe; Speiseeis-Gefriermaschinen, für industrielle Zwecke	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
84186990	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Teile:							
84189100	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84189900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84191110	Haushaltsgeräte	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84191190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84191200	solare Warmwasserbereiter	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84191910	Haushaltsgeräte	St.	10	0	0	1	11	E7
84191920	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
84192010	Autoklaven	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84192090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Trockner:							
84193300	Lyophilisierungsanlagen, Gefriertrockner und Sprühtrockner	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84193400	andere, für landwirtschaftliche Erzeugnisse	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84193500	andere, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84193900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84194010	für die Mineralölraffinerie	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84194020	andere Destillierapparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84194090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84195010	in Rohrbündelbauart	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84195020	in Plattenbauart	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84195030	in Spiralbauart	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84195090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84196000	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder Gasverflüssigung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Apparate und Vorrichtungen:							
84198110	Frittiergeräte	St.	10	0	0	1	11	E7
84198120	andere Küchengeräte	St.	10	0	0	1	11	E7
84198190	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84198910	Druckbehälter, Reaktoren, Kolonnen oder Türme oder Lagerbehälter für Chemikalien	St.	10	0	0	1	11	E7
84198920	Apparate, emailliert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198930	Autoklaven, ausgenommen zum Kochen oder Erwärmen von Lebensmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198940	Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198950	Pasteurisierapparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198960	Pflanzenwachstumskammern und -räume sowie Gewebekulturkammern und -räume, mit Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Lichtregelung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84198970	Apparate und Vorrichtungen zum schnellen Erwärmen von Halbleiterbauelementen; Apparate und Vorrichtungen zur chemischen oder physikalischen Gasphasenabscheidung auf Halbleiterscheiben; Apparate und Vorrichtungen zur chemischen Gasphasenabscheidung auf LCD-Substraten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198980	Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84198990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84199010	Teile von Durchlauferhitzern oder Heißwasserspeichern, von der im Haushalt verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	E7
84199090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84201000	Kalander und Walzwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Teile:							
84209100	Walzen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84209900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84211100	Milchentrahmer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84211200	Wäscheschleudern	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84211910	Trommelzentrifugen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211920	Korbzentrifugen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211930	Zentrifugen, kontinuierlich arbeitend, automatisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211940	Zentrifugen, selbstreinigend	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211950	Dekanterzentrifugen mit horizontaler Trommel	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211960	Schneckenzentrifugen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84211991	für die chemische Industrie	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84211999	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84212110	Ionenaustauschapparate oder -vorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84212120	Filter von der im Haushalt verwendeten Art	St.	10	0	0	1	11	E7
84212190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84212200	zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84212300	Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84212900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:							
84213100	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	St.	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84213200	Katalysatoren oder Partikelfilter, auch kombiniert, zum Reinigen oder Filtern der Abgase von Kolbenverbrennungsmotoren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
84213910	Luftseparatoren zur Verwendung beim Verarbeiten, Schmelzen oder Raffinieren von Mineralien, Erzen oder Metallen; Anlagen zur Luftstrippung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84213920	Luftreinigungsgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84213990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Teile:							
84219100	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84219900	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
84221100	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E7
84221900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84222000	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84223000	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84224000	andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84229010	von Maschinen und Apparaten zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84229020	von Geschirrspülmaschinen für den Haushalt	kg	10	0	0	1	11	E7
84229090	von anderen Maschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84231000	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84232000	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84233000	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen andere Waagen:	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84238110	Balkenwaagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84238190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84238210	Balkenwaagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84238290	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84238900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84239010	Gewichte für Waagen aller Art	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84239020	Teile von Waagen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84241000	Feuerlöscher, auch mit Füllung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84242000	Spritzpistolen und ähnliche Apparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84243000	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Geräte:							
84244100	tragbare Spritz-/Sprühgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84244900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84248200	für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84248910	Lackiergeräte, einschließlich Geräte zur elektrostatischen Phosphatierung und Pulverbeschichtung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84248920	Blasebälge für industrielle Zwecke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84248990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84249000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84251110	Hebezeuge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84251120	Flaschenzüge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84251910	Hebezeuge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84251920	Flaschenzüge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84253100	mit Elektromotor	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84253900	andere Hubwinden:	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84254100	ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84254200	andere hydraulische Hubwinden	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84254900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84261100	Konsol- oder Wandlaufkrane	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84261200	auf Reifen fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84261900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84262000	Turmdrehkrane	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84263000	Portalkrane	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:							
84264100	mit Reifen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84264900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Maschinen, Apparate und Geräte:							
84269100	ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84269910	Seilbahnen und Hängebahnen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84269990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84271000	Elektrokraftkarren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84272000	andere selbstfahrende Karren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84279000	andere Karren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84281011	Aufzüge von der in Gebäuden verwendeten Art	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84281019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84281020	Lastenaufzüge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84282011	Bandförderer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84282019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84282020	Fördergeräte, pneumatisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Stetigförderer für Waren:							
84283100	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84283200	andere, mit Kübeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84283300	andere, mit Bändern oder Gurten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84283900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84284000	Rolltreppen und Rollsteige	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84286000	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84287000	Industrieroboter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84289010	zum Fördern von Kohle	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84289020	zum Fördern von Asche	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84289090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84291110	Angledozer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84291120	Bulldozer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84291910	Angledozer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84291920	Bulldozer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84292000	Erd- oder Straßenhobel (Grader)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84293000	Schürfwagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84294010	Straßenwalzen bis 5 t	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84294020	Straßenwalzen über 5 t	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84294030	andere Bodenverdichter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:							
84295100	Frontschaufellader	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84295200	Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84295900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84301010	Rammen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84301020	Pfahlzieher	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84302000	Schneeräumer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:							
84303110	Schrämmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84303120	Tunnelvortriebsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84303190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84303900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:							
84304110	Bohrmaschinen für Rohrbrunnen und Kernbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84304120	Bohrmaschinen für Erdöl- und Erdgasbohrungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84304130	Gesteinsbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84304190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84304900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84305010	Bergbaumaschinen, ausgenommen für den Kohlebergbau	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84305090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:							
84306100	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84306900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84311010	von Flaschenzügen, ausgenommen Zugwinden, Spille und Hubwinden	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84311090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84312010	von Gabelstaplern	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84312090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428:							
84313100	von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84313910	von Aufzügen, Förderern und Geräten zum Bewegen von Lasten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84313990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430:							
84314100	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84314200	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314310	von Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräten, selbstfahrend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314390	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314910	von Straßenwalzen, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314920	von Derrickkranen und anderen Kranen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314930	von anderen Maschinen, Apparaten und Geräten für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314940	von Rammen und Schneeräumern, nicht selbstfahrend	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84314990	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84321010	Scheibenpflüge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84321020	andere Schlepperpflüge	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84321090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:							
84322100	Scheibeneggen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84322910	Rotorhacken	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84322990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84323100	Direktsaatmaschinen, Direktpflanzmaschinen, Direktsetzmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84323900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84324100	Miststreuer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84324200	Düngerstreuer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84328010	Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84328020	Bodenfräsen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84328090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84329010	Teile von landwirtschaftlichen Maschinen der Positionen 8432 10, 8432 21, 8432 29, 8432 30 und 8432 40	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84329090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84331110	mit Motor, mit einer Leistung von 3 PS oder mehr	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84331190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84331910	Mähmaschinen, mit Motor, mit einer Breite von 75 cm oder mehr	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84331990	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84332000	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84333000	andere Heuerntemaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84334000	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte und Dreschmaschinen und -geräte:							
84335100	Mähdrescher	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84335200	andere Dreschmaschinen und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84335300	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84335900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84336010	Maschinen zum Reinigen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84336020	Maschinen zum Sortieren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84339000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84341000	Melkmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84342000	andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84349010	von Melkmaschinen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84349020	von milchwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84351000	Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84359000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84361000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:							
84362100	Brut- und Aufzuchtapparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84362900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84368010	Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84368090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Teile:							
84369100	von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84369900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84371000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84378010	Maschinen für Mehlmühlen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84378020	Maschinen für Reismühlen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84378090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84379010	von Maschinen für Mehlmühlen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84379020	von Maschinen für Reismühlen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84379090	andere Maschinen, Apparate und Geräte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84381010	zum Herstellen von Backwaren	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
84381020	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Teigwaren	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
84382000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
84383010	Zuckerrohrmühlen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84383090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84384000	Brauereimaschinen und -apparate	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84385000	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
84386000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen:	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84388010	Hilfseinrichtungen für Anlagen zum Extrusionskochen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
84388020	zur Herstellung von Sojamilch oder anderen Sojaerzeugnissen (ausgenommen Sojaöl)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84388030	Diffusionsapparate (Diffusoren)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84388040	Maschinen zum Rollen oder Schneiden von Teeblättern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84388090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84389010	von Maschinen zum Herstellen von Zucker	kg	5	0	0	0,5	5,5	E5
84389090	von anderen Maschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84391000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84392000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84393010	Maschinen zum Kaschieren von Papier	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84393090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Teile:							
84399100	von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84399900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84401010	Drahtheftmaschinen mit einem Heftkopf	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84401090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84409000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84411010	Papierschneidemaschinen, ausgenommen Maschinen mit Einrichtungen beispielsweise zum automatischen programmgesteuerten Schneiden sowie Dreimesserschneider	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84411090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84412000	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84413000	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84414000	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84418000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84419000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84423010	Messinglinien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84423020	Schließrahmen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84423090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84424000	Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84425010	Druckplatten, Druckstöcke, Druckformzylinder und Lithografiesteine, für den Druck zugerichtet: Druckplatten und Druckformzylinder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84425020	Lithografieplatten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84425031	Druckplatten und Druckformzylinder für Textildruckmaschinen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84425039	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84425040	Hochglanzpolierte Kupferbleche zum Herstellen von Druckstöcken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84425050	Hochglanzpolierte Zinkbleche zum Herstellen von Druckstöcken	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84425090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431100	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431200	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431300	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84431400	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431500	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431600	Flexodruckmaschinen und -apparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431700	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Druckmaschinen und -apparate:							
84431910	Flachformdruckpressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431920	Tiegeldruckpressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431930	Andruckpressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Maschinen und Apparate zum Drucken sich wiederholender Wörter, Muster oder Farben:							
84431941	Maschinen und Apparate zum Drucken sich wiederholender Wörter, Muster oder Farben auf Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431949	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84431990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert:							
84433100	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84433210	Zeilendrucker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433220	Nadeldrucker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433230	Typenraddrucker mit Schönschriftqualität	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433240	Laserdrucker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433250	Tintenstrahldrucker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433260	Fernkopierer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84433290	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
84433910	Tintenstrahldruckmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84433920	Fotokopiergeräte, elektrostatisch, mit Direktübertragung der Originalvorlage „direktes Verfahren“	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84433930	elektrostatische Fotokopiergeräte, mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84433940	andere Fotokopiergeräte mit optischem System	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84433950	andere nach dem Kontaktverfahren arbeitende Fotokopierapparate	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84433960	Thermokopiergeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84433970	Fernkopierer mit Tintenstrahldruck, die nicht an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden können	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84433990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Teile und Zubehör:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84439100	Teile und Zubehör: Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84439910	automatische Vorlageneinzüge für Kopiergeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84439920	Papiereinzüge für Kopiergeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84439930	Sortiereinrichtungen für Kopiergeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84439940	andere Teile von Kopiergeräten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	Teile und Zubehör für Waren der Unterpositionen 8443 31 und 8443 32:							
84439951	Tintenpatronen mit Druckkopfeinheit	St.	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84439952	Tintenpatronen ohne Druckkopfeinheit	St.	10	0	0	1	11	E7
84439953	Tintensprühdüsen	St.	10	0	0	1	11	EL
84439959	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84439960	Teile und Zubehör für Waren der Unterposition 8443 39	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84439990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84440010	Maschinen zum Düsenspinnen von synthetischen Spinnstoffen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84440090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451110	Baumwollkarden	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451190	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451210	Baumwollkämmmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451290	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451300	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84451910	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Baumwolle (einschließlich Baumwollentkörnungsmaschinen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451920	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Jutefasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
84451930	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von regenerierten und synthetischen Fasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84451940	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Seide	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84451950	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Wolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84451960	Putzereimaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84451990	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84452011	Strecken	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84452012	Mittelflyer	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84452013	Ringspinnmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84452014	Vorspinnmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84452019	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84452020	Maschinen zum Spinnen von Jutefasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84452030	Maschinen zum Spinnen von regenerierten und synthetischen Fasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84452040	Maschinen zum Spinnen von Seidenfasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
84452050	Maschinen zum Spinnen von Wolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
84452090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84453011	Dubliermaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84453019	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84453020	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Jutefasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84453030	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Garnen aus regenerierten oder synthetischen Fasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84453040	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Seidenfasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
84453050	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Wollfasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84453090	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von anderen Fasern	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84454010	Maschinen zum Spulen (einschließlich Schussspulmaschinen) oder Haspeln von Baumwollfasern, automatisch oder nicht automatisch	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84454020	Haspelmaschinen für Jutefasern (einschließlich Schussspulmaschinen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84454030	Haspelmaschinen für Garne aus regenerierten oder synthetischen Fasern (einschließlich Schussspulmaschinen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84454040	Haspelmaschinen für Seidenfasern (einschließlich Schussspulmaschinen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84454050	Haspelmaschinen für Wollfasern (einschließlich Schussspulmaschinen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84454090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84459000	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84461011	automatische mechanische Webstühle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84461012	einfache mechanische Webstühle	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
84461019	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84461090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:							
84462110	automatische Webmaschinen für Baumwolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84462190	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84462910	Webmaschinen für Baumwolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84462990	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84463011	automatische mechanische Webstühle	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84463012	einfache mechanische Webstühle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84463019	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84463090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84471111	Handstrickmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84471119	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84471120	Maschinen zum Herstellen von Strumpfwaren aus Baumwolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84471190	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84471211	Handstrickmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84471219	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84471220	Maschinen zum Herstellen von Strumpfwaren aus Baumwolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84471290	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84472010	Handstrickmaschinen für Wolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84472020	andere Strickmaschinen für Wolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84472030	Maschinen zum Herstellen von Strumpfwaren aus Baumwolle	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84472090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84479010	Maschinen zum Herstellen von Tüll und Spitzen	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84479020	Stickmaschinen	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84479030	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84481110	Jacquardmaschinen und Karten zur Harnischsteuerung für Baumwollverarbeitungsmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84481190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84481900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84482000	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:							
84483100	Kratzengarnituren	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84483210	für Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Baumwolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84483220	für Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Jute	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483230	für Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Seide und Chemiefasern (regenerierten und synthetischen Fasern)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84483240	für Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Wolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84483310	für Baumwollspinnmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84483320	für Jutespinnmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483330	für Maschinen zum Spinnen von Seide und Chemiefasern (regenerierten und synthetischen Fasern)	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483340	für Wollspinnmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483390	für Maschinen zum Spinnen von anderen Spinnstoffen	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84483910	Kämme für Baumwolltextilmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483920	Nadelstäbe für Nadelstabstrecken	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84483990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:							
84484210	Litzen und Webblätter (ausgenommen Drahtlitzen) für Baumwollbearbeitungsmaschinen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484220	Drahtlitzen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484290	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84484910	Teile von Webmaschinen für Baumwolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84484920	Teile von Webmaschinen für Jute	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484930	Teile von Webmaschinen für Seide und synthetische oder künstliche Spinnstoffe	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484940	Teile von Webmaschinen für Wolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484950	Teile von Maschinen zur Verarbeitung anderer Spinnstoffe	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84484990	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:							
84485110	für Maschinen zum Herstellen von Strumpfwaren aus Baumwolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84485120	für Strickmaschinen für Wolle	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84485130	für Maschinen zum Herstellen von Tüll und Spitzen	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84485190	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84485900	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84490010	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
84490090	andere	kg	5	0	0	0,5	5,5	E7
84501100	Waschvollautomaten	St.	20	0	0	2	22	E7
84501200	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84501900	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
84502000	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84509010	Teile von Maschinen, von der im Haushalt verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	E7
84509090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84511010	Maschinen zum chemischen Reinigen von Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84511090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Trockner:							
84512100	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84512900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84513010	Bügelpressen, handbetrieben	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84513090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84514011	für Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84514019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Färbemaschinen:							
84514021	für Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84514029	für andere Textilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84514091	zum Waschen und Reinigen von Wolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84514099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84515000	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84518011	für Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84518019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Ausrüstungsmaschinen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84518021	zum Beschichten oder Imprägnieren von Garnen oder Geweben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84518022	für andere Verfahren zum Ausrüsten von Baumwolltextilien	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84518029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84518090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84519000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84521011	mit elektronischer Steuerung/Elektromotoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84521012	handbetrieben	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84521019	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84521021	mit elektronischer Steuerung/Elektromotoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84521022	handbetrieben	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
84521029	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84522110	Industrienähmaschinen mit einer Motorleistung von mindestens 150 Watt und einer Nähgeschwindigkeit von mindestens 1 500 Stichen pro Minute	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84522120	andere, mit elektronischer Steuerung/Elektromotoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84522190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84522900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84523010	für Nähmaschinen von der im Haushalt verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
84523090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84529011	Möbel, Sockel und Deckel	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84529019	Teile von Möbeln, Sockeln und Deckeln für Nähmaschinen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84529091	für Nähmaschinen von der im Haushalt verwendeten Art	kg	10	0	0	1	11	EL
84529099	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84531000	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84532000	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84538000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84539010	für Maschinen zur Herstellung von Schuhen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84539090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84541000	Konverter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84542010	Gießpfannen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84542020	Gießformen zum Gießen von Ingots	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84543010	Druckgießmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84543020	Stranggießmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84543090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84549000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84551000	Rohrwalzwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84552110	Warmwalzwerke:	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84552120	Kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84552200	Kaltwalzwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84553000	Walzen für Walzwerke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84559000	andere Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84561100	mit Laser betrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84561200	mit anderem Licht- oder Photonenstrahlverfahren betrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84562000	Ultraschallwerkzeugmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84563000	Elektroerosionswerkzeugmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84564000	im Plasmalichtbogenverfahren betrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84565000	Wasserstrahlschneidemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84569010	Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84569020	Maschinen zum elektrochemischen Abtragen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84569090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84571010	Horizontal-Maschinenzentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84571020	vertikal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84572010	Mehrwegemaschinen zum Ausbohren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84572020	Mehrwegemaschinen zum Bohren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84572090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84573010	Rundtaktmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84573020	Lineartransfermaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84573090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84581100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84581911	horizontale Langdrehautomaten zur Stangenbearbeitung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84581912	mit verschiebbarem Spindelstock	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84581913	horizontale Futterdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84581919	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84581990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84589100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84589910	Mehrspindel-Stangendrehautomaten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84589920	Mehrspindel-Futterdrehautomaten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Sattelrevolver-, Schlittenrevolver-, kombinierte Sattel- und Schlittenrevolver-, Kopier-, Mehrwerkzeug- und Produktionsdrehmaschinen:							
84589931	Sattelrevolverdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84589932	Schlittenrevolverdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84589933	kombinierte Sattel- und Schlittenrevolverdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84589934	Kopierdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84589935	Vielschnitt- und Produktionsdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Kurbelwellen-, Hinterdreh-, Rad- und Achsendrehmaschinen:							
84589941	Kurbelwellendrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84589942	Hinterdrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84589943	Rad- und Achsendrehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Spitzendrehmaschinen:							
84589951	für den Werkzeugbau	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84589959	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84589990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84591000	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84592100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84592910	Tisch- und Säulenbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84592920	Mehrspindel-Säulen- oder -Ständerbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84592930	Radialbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84592940	Tiefbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84592950	Mehrkopfbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84592990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84593100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84593910	Senkrechtdreh- oder Ausbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84593990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84594110	horizontale Koordinatenbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594120	horizontale Feinbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84594130	vertikale Feinbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594910	horizontale Koordinatenbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594920	horizontale Feinbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594930	vertikale Feinbohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84594990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84595110	Horizontal-Maschinenzentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84595120	vertikal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84595130	universell	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84595190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84595910	Horizontal-Maschinenzentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84595920	vertikal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84595930	universell	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84595940	in Stößelbauweise	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84595950	zum Gesenkfräsen oder mit Pantograf	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84595990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Fräsmaschinen:							
84596110	Langfräsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84596190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84596910	in Bettbauweise, horizontal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84596920	in Bettbauweise, vertikal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84596930	Einständer-Langfräsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84596940	Zweiständer-Langfräsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84596990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84597010	Außengewindeschneidmaschinen mit Schneideisen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84597020	Innengewindeschneidmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84601200	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84601900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602200	spitzenlose Schleifmaschinen, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84602300	andere Rundschleifmaschinen, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602400	andere, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602910	Rundschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602920	Innenrundschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602930	spitzenlose Rundschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84602940	Profilschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84602990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84603100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84603910	Werkzeugschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84603990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84604011	vertikal, mit einer Spindel	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84604012	vertikal, mit mehreren Spindeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84604013	Horizontal-Maschinenzentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84604019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84604020	Läppmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84609010	Polier- und Schwabbelmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84609090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84612011	Waagerechtstoßmaschinen zum Bearbeiten von Gesenken und Stempeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84612019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84612020	Senkrechtstoßmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84613010	vertikal	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84613020	Horizontal-Maschinenzentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84613090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84614011	Kegelradfräsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84614012	Spiralkegelrad- und/oder Hypoidradfräsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84614013	Zahnstoß- oder Zahnhobelmaschinen mit Formschneidwerkzeugen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84614014	Zahnradfräsmaschinen mit Scheibenformfräsern	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84614019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Zahnradschleifmaschinen oder Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:							
84614021	Zahnradschleifmaschinen mit einer oder zwei Schleifscheiben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84614022	Zahnradschleifmaschinen mit Profilschleifscheibe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84614023	Zahnradschabmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84614024	Maschinen zum Abrunden, Anfasen oder Entgraten von Zahnkanten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84614025	Zahnstoßmaschinen für gerad- und schrägverzahnte Stirnräder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84614026	Wälzfräsmaschinen für gerad- und schrägverzahnte Stirnräder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84614029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615011	horizontale Bandsägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84615012	vertikale Bandsägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615013	Kaltkreissägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615014	Warmkreissägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615015	Bügelsägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Trennmaschinen:							
84615021	Trennschleifmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84615029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84619000	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84621100	Maschinen zum Schmieden mit geschlossenem Gesenk	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84621900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84622200	Profilformmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84622300	Abkantpressen, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84622400	Blechbiegemaschinen, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84622500	Maschinen zum Rollformen von Profilen, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84622600	andere Maschinen zum Biegen, Abkanten oder Richten, numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84622900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84623200	Längsteilanlagen und Ablänganlagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84623300	numerisch gesteuerte Scheren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84623900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84624200	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84624900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84625100	numerisch gesteuert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84625900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84626100	hydraulische Pressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84626200	mechanische Pressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84626300	Servopressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84626900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84629000	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84631010	Draht- und Metallbandziehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84631020	andere Maschinen zum Herstellen von Draht	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84631030	Rohrziehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84631090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84632000	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84633010	Maschinen zum Herstellen von Drahtgittern oder Drahtgestricken	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84633020	Maschinen zum Winden von Federn	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84633030	Maschinen zur Herstellung von Ketten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84633040	Maschinen zur Herstellung von Nägeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84639010	Nietmaschinen (ausgenommen tragbare, handbetriebene Apparate)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84639020	Maschinen zum Profilieren von Metallbändern	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84639030	Falzmaschinen, beispielsweise für Dosen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84639090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84641010	Maschinen und Geräte zum Schneiden von Granit	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84641090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84642000	Schleifmaschinen und Poliermaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84649000	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84651000	Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84652000	Bearbeitungszentren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84659100	Sägemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84659200	Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84659300	Schleifmaschinen und Poliermaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84659400	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84659500	Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84659600	Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84659910	Drehmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84659990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84661010	Werkzeughalter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84661020	selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84662000	Werkstückhalter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84663010	Spannfutter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84663020	werkstückgebundene Vorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84663090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84669100	für Maschinen der Position 8464	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84669200	für Maschinen der Position 8465	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84669310	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84669390	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84669400	für Maschinen der Positionen 8462 bis 8463	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84671110	Bohrmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84671120	Hämmer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84671190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84671900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	mit eingebautem Elektromotor:							
84672100	Bohrmaschinen aller Art	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84672200	Sägen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84672900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Werkzeuge:							
84678100	Kettensägen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84678910	Druckluft-Fettpressen, Schmiergeräte und ähnliche Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84678920	Vibrationsgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84678990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Teile:							
84679100	von Kettensägen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84679200	von pneumatischen Werkzeugen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84679900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84681000	Handapparate und -geräte (Brenner)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84682010	Schweiß-/Schneidmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84682090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84688000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84689000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84701000	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84702100	druckende	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84702900	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84703000	andere Rechenmaschinen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84705010	elektrisch betrieben	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84705020	handbetrieben	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84709010	elektrisch betrieben	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84709020	handbetrieben	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84713010	Tischcomputer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84713090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen:							
84714110	Mikrocomputer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84714120	Großrechner/Mainframe-Computer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84714190	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84714900	andere, als System gestellt	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84715000	Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterpositionen 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten enthalten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716010	kombinierte Ein- oder Ausgabeeinheiten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	Drucker:							
84716024	Grafikdrucker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84716025	Plotter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716029	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716040	Tastatur	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716050	Scanner	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716060	Maus	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84716090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717010	Diskettenlaufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717020	Festplattenlaufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717030	Wechselplattenlaufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717040	Magnetbandlaufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717050	Magnetbandkassettenlaufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717060	CD-ROM-Laufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717070	DVD-Laufwerke	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84717090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84718000	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84719000	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84721000	Vervielfältigungsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84723000	Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84729010	Klammerheftmaschinen (Heftgeräte)	St.	10	0	0	1	11	E7
84729020	digitale Vervielfältigungsgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84729030	Bankautomaten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84729040	Münzsortier-, Münzzähl- oder Münzeinwickelmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84729091	Textverarbeitungsmaschinen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84729092	automatische Schreibmaschinen	St.	10	0	0	1	11	EL
84729093	Brailleschreibmaschinen, elektrisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84729094	Brailleschreibmaschinen, nichtelektrisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84729095	andere elektrische oder nichtelektrische Schreibmaschinen	St.	10	0	0	1	11	EL
84729099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84732100	für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterpositionen 8470 10, 8470 21 oder 8471 29	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
84732900	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
84733010	Mikroprozessoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84733020	Hauptplatinen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84733030	andere bestückte Leiterplatten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84733040	Schreib-/Lesekopfeinheiten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	andere:							
84733091	Netzwerkzugangscontroller	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84733092	GIST-Karten (Graphics and Intelligence based Script Technology) für mehrsprachige Computer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84733099	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84734010	Teile von Vervielfältigungsgeräten, Hektografen oder Schablonenvervielfältigern	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84734090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84735000	Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
84741010	für Kohle	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84741090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84742010	für Steine und mineralische Stoffe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84742020	für Kohle	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84742090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:							
84743110	Betonmischmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84743120	Mörtelmischmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84743200	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84743900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84748010	Maschinen zum Herstellen von Ziegeln und Fliesen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84748020	Maschinen zum Herstellen von Keramik- und Tonwaren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84748030	Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84748090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84749000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84751000	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:							
84752100	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84752900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84759000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84762110	mit Kühlvorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84762120	mit Heizvorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84762900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Maschinen:							
84768110	mit Kühlvorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84768120	mit Heizvorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84768910	Geldwechselautomaten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84768920	Briefmarkenautomaten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84768930	Zigarettenautomaten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84768990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84769010	von Maschinen der Unterposition 847621	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84769090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84771000	Spritzgießmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84772000	Extruder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84773000	Blasformmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84774000	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Maschinen und Apparate zum Formen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84775100	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84775900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84778010	Maschinen zum Herstellen von Kautschukwaren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84778090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84779000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84781010	Maschinen zum Herstellen von Zigarren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84781020	Maschinen zum Herstellen von Zigaretten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84781090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84789000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
84791000	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84792010	Maschinen zum Zerkleinern oder Mahlen von Ölsaaten, einschließlich Reinigungsbehältern	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84792090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84793000	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
84794000	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84795000	Industrieroboter, zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84796000	Verdunstungsluftkühler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Maschinen, Apparate und Geräte:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84797100	von der auf Flughäfen verwendeten Art	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84797900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84798100	zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798200	zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798300	kaltisostatische Pressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84798910	Maschinen zum Schneiden oder Formen von Seife	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798920	Luftbefeuchter oder Luftentfeuchter (ausgenommen solche der Position 8415 oder 8424)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798930	Maschinen zum mechanischen Umsetzen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798940	Ultraschallwandler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84798950	Fahrzeugwaschanlagen und zugehörige Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798960	Koksofenanlagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798970	Maschinen zum Herstellen von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	andere:							
84798992	Brikettieranlagen und -maschinen zum Herstellen von Briketts aus landwirtschaftlichen Abfällen und Siedlungsabfällen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84798999	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84799010	von Maschinen für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau und für ähnliche Arbeiten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84799020	von Maschinen zum Gewinnen von tierischen Fetten oder Ölen oder von Fetten oder Ölen aus Früchten und Gemüse	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84799030	von Maschinen und mechanischen Geräten für die Holzbe- und -verarbeitung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84799040	von Maschinen zum Herstellen von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84799090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84801000	Gießerei-Formkästen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84802000	Grundplatten für Formen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84803000	Gießereimodelle	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Formen für Metalle oder Metallcarbide:							
84804100	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84804900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84805000	Formen für Glas	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84806000	Formen für mineralische Stoffe	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:							
84807100	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84807900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84811000	Druckminderventile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84812000	Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84813000	Rückschlagklappen und -ventile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84814000	Überdruckventile und Sicherheitsventile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84818010	Armaturen und ähnliche Apparate aus Eisen oder Stahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84818020	Armaturen und ähnliche Apparate aus Nichteisenmetallen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84818030	Industrieventile (ausgenommen Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
	Schlauchventile:							
84818041	für Fahrräder	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84818049	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84818050	Expansionsventile und Magnetventile für Kältemaschinen und Klimageräte	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84818090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84819010	von Fahrradventilen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84819090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84821011	mit einem Bohrungsdurchmesser von 50 mm oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821012	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 50 mm bis 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84821013	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821020	andere Radialkugellager mit einem Bohrungsdurchmesser von 50 mm oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821030	andere Radialkugellager mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 50 mm bis 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821040	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Axialkugellager:							
84821051	mit einem Bohrungsdurchmesser von 50 mm oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821052	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 50 mm bis 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821053	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84821090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84822011	mit einem Bohrungsdurchmesser von 50 mm oder weniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84822012	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 50 mm bis 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84822013	mit einem Bohrungsdurchmesser von mehr als 100 mm	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84822090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84823000	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84824000	Nadellager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Nadelrollen (Nadelkränze)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84825000	andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84828000	andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Teile:							
84829111	aus Nickellegierungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829112	aus Wolframcarbid	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829113	aus nicht rostendem Spezialstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829114	aus Schnellarbeitsstahl	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829119	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829120	Nadeln	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829130	Walzen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84829900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84831010	Kurbelwellen für Nähmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
84831091	Kurbelwellen für Motoren der Position 8407	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84831092	Kurbelwellen für Motoren der Position 8408	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
84831099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84832000	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84833000	Lagergehäuse, ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84834000	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84835010	Riemenscheiben zur Kraftübertragung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84835090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84836010	elastische Kupplung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84836020	hydraulische Kupplung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84836090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84839000	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84841010	Dichtungspackungen und Dichtungen aus Asbest und Metall (ausgenommen Dichtungen aus Asbestpappe, die mit Metallgewebe oder Metalldraht verstärkt ist)	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84841090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84842000	mechanische Dichtungen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84849000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84851000	durch Metallablagerung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84852000	durch Kunststoff- oder Kautschukablagerung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84853000	durch Gips-, Zement-, Keramik- oder Glasablagerung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84858000	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
84859000	Teile	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84861000	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84862000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
84863000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84864000	in Anmerkung 9 c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84869000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
84871000	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren: Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
84879000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85011011	Mikromotor	U	10	0	0	1	11	E5
85011012	Schrittmotor	St.	10	0	0	1	11	E5
85011013	Scheibenwischermotor	St.	10	0	0	1	11	E10
85011019	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85011020	Wechselstrommotor	St.	10	0	0	1	11	E5
85012000	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85013111	Mikromotor	U	10	0	0	1	11	E10
85013112	Schrittmotor	St.	10	0	0	1	11	E5
85013113	Scheibenwischermotor	St.	10	0	0	1	11	E10
85013119	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85013120	Gleichstromgeneratoren	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5 %
85013210	Gleichstrommotor	St.	10	0	0	1	11	E5
85013220	Gleichstromgeneratoren	St.	10	0	0	1	11	E5
85013310	Gleichstrommotoren	St.	10	0	0	1	11	E7
85013320	Gleichstromgeneratoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85013410	mit einer Leistung von mehr als 375 kW bis 1 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85013420	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 2 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85013430	mit einer Leistung von mehr als 2 000 kW bis 5 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85013440	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 10 000 kW	St.	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85013450	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85014010	Kleinleistungsmotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85014090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:							
85015110	Dreiphasen-Käfigläufer-Induktionsmotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015120	Schleifringläufermotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015190	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85015210	Dreiphasen-Käfigläufer-Induktionsmotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015220	Schleifringläufermotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015290	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85015310	Dreiphasen-Käfigläufer-Induktionsmotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015320	Schleifringläufermotor	St.	10	0	0	1	11	E7
85015330	Antriebsmotor	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85015390	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	Wechselstromgeneratoren:							
85016100	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
85016200	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	St.	10	0	0	1	11	E7
85016300	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	St.	10	0	0	1	11	E7
85016410	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85016420	mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA bis 5 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85016430	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kVA bis 15 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85016440	mit einer Leistung von mehr als 15 000 kVA bis 37 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	E10
85016450	mit einer Leistung von mehr als 37 500 kVA bis 75 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E10
85016460	mit einer Leistung von mehr als 75 000 kVA bis 137 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85016470	mit einer Leistung von mehr als 137 500 kVA bis 312 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	E10
85016480	mit einer Leistung von mehr als 312 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85017100	mit einer Leistung von 50 W oder weniger	St.	10	0	0	0	10	Inkr.
85017200	mit einer Leistung von mehr als 50 W	St.	10	0	0	0	10	Inkr.
85018000	fotovoltaische Wechselstromgeneratoren	St.	10	0	0	0	10	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85021100	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85021200	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85021310	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 1 000 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85021320	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kVA bis 1 500 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85021330	mit einer Leistung von mehr als 1 500 kVA bis 2 000 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85021340	mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA bis 5 000 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85021350	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kVA bis 10 000 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85021360	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85022010	tragbare elektrische Stromerzeuger mit einer Leistung von 3,5 kVA oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E10
85022090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere Stromerzeugungsaggregate:							
85023100	windgetrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85023910	mit Dampfmaschine angetrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85023920	mit Wasserturbine angetrieben	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85023990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85024000	elektrische rotierende Umformer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85030010	Teile von Wechselstrom- oder Gleichstromgeneratoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	Teile von Elektromotoren:							
85030021	von Gleichstrommotoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85030029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85030090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85041010	herkömmlicher Bauart	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85041020	für Kompaktleuchtstofflampen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85041090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:							
85042100	mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
85042200	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85042310	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA bis 50 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85042320	mit einer Leistung von mehr als 50 000 kVA bis 100 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85042330	mit einer Leistung von mehr als 100 000 kVA bis 250 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85042340	mit einer Leistung von mehr als 250 000 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
	andere Transformatoren:							
85043100	mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
85043200	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85043300	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85043400	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	St.	10	0	0	1	11	E5
85044010	Wechselrichter	St.	20	0	0	2	22	E5
	Gleichrichter:							
85044021	Brückengleichrichter im DIP-Gehäuse	St.	20	0	0	2	22	E10
85044029	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
85044030	Batterieladegeräte	St.	20	0	0	2	22	EL
85044040	Spannungsregler und Spannungsstabilisatoren	St.	20	0	0	2	22	E10
85044090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85045010	Drosselspulen (Drosseln)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85045090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85049010	von Transformatoren	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85049090	alle Waren außer: a) bestückte Leiterplatten für Ladegeräte oder Netzteile; b) Kunststoffformteile für Ladegeräte oder Netzteile	kg	10	0	0	1 %	10	E7
85049090	a) bestückte Leiterplatten für Ladegeräte oder Netzteile; b) Kunststoffformteile für Ladegeräte oder Netzteile	kg	15	0	0	1,5 %	15	E7
85051110	Ferritkerne	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85051190	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85051900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85052000	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85059000	andere, einschließlich Teile davon	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85061000	Mangandioxidelemente und -batterien	St.	10	0	0	1	11	E5
85063000	Quecksilberoxidelemente und -batterien	St.	10	0	0	1	11	E5
85064000	Silberoxidelemente und -batterien	St.	10	0	0	1	11	E5
85065000	Lithiumelemente und -batterien	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85066000	Luft-Zink-Elemente und -Batterien	St.	10	0	0	1	11	E5
85068010	Knopfzellen	St.	10	0	0	1	11	E5
85068090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85069000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
85071000	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	St.	10	0	0	1	11	E5
85072000	andere Blei-Akkumulatoren	St.	10	0	0	1	11	E5
85073000	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	St.	10	0	0	1	11	E5
85075000	Nickelhydrid-Akkumulatoren	St.	10	0	0	1	11	E5
85076000	Lithium-Ionen-Akkumulatoren	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85078000	andere Akkumulatoren	St.	10	0	0	1	11	E5
85079010	Akkumulatorengehäuse aus Hartkautschuk und Separatoren	kg	10	0	0	1	11	E5
85079090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85081100	Staubsauger mit eingebautem Elektromotor: mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E7
85081900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85086000	andere Staubsauger	St.	10	0	0	1	11	E5
85087000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
85094010	Lebensmittelzerkleinerungsgeräte (Küchengeräte)	St.	20	0	0	2	22	E7
85094090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
85098000	andere Geräte	St.	20	0	0	2	22	E7
85099000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
85101000	Rasierapparate	St.	20	0	0	2	22	E7
85102000	Haarschneide- und Schermaschinen	St.	20	0	0	2	22	E5
85103000	Haarentferner (Epilatoren)	St.	20	0	0	2	22	E5
85109000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
85111000	Zündkerzen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85112010	elektronische Magnetzünder	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85112090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85113010	Zündverteiler	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85113020	Zündspulen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85114000	Anlasser und Lichtanlasser	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
85115000	andere Lichtmaschinen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E7
85118000	andere Geräte, Apparate und Vorrichtungen	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85119000	Teile	kg	15	0	0	1,5	16,5	E5
85121000	Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85122010	Scheinwerfer, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Begrenzungsleuchten und Blinkleuchten	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85122020	andere Beleuchtungsgeräte für Kraftfahrzeuge	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85122090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85123010	Signalhörner	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5
85123090	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85124000	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85129000	Teile	kg	10	0	0	1	11	EL
85131010	Taschenlampen	St.	10	0	0	1	11	E5
85131020	andere Blitzleuchten (ausgenommen solche für fotografische Zwecke)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85131030	Sicherheitsgrubenlampen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85131040	Leuchten mit eigener Stromquelle	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85131090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85139000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85141100	heißisostatische Pressen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85141900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85142000	Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85143100	Elektronenstrahlöfen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85143200	Plasma- und Vakuum-Lichtbogenöfen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85143900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85144000	andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85149000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85151100	Lötkolben und Lötpistolen	St.	10	0	0	1	11	E5
85151900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:							
85152110	automatische Punktschweißmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E5
85152120	automatische Stumpfschweißmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E5
85152190	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85152900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen:							
85153100	voll- oder teilautomatische	St.	10	0	0	1	11	E5
85153910	Wechselstrom-Lichtbogenschweißmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E5
85153920	Argon-Lichtbogenschweißmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E5
85153990	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85158010	Hochfrequenzschweißmaschinen für Kunststoffe	St.	10	0	0	1	11	E5
85158090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85159000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85161000	elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	St.	20	0	0	2	22	E5
	elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85162100	Speicherheizgeräte	St.	20	0	0	2	22	E5
85162900	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
	Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:							
85163100	Haartrockner	St.	20	0	0	2	22	E5
85163200	andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	St.	20	0	0	2	22	E5
85163300	Händetrockner	St.	20	0	0	2	22	E5
85164000	elektrische Bügeleisen	St.	20	0	0	2	22	E5
85165000	Mikrowellengeräte	St.	20	0	0	2	22	E5
85166000	andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte	St.	20	0	0	2	22	E5
	andere Elektrowärmegeräte:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85167100	Kaffeemaschinen und Teemaschinen	St.	20	0	0	2	22	E7
85167200	Brotröster (Toaster)	St.	20	0	0	2	22	E5
85167910	elektrothermische Flüssigkeitserhitzer	St.	20	0	0	2	22	E5
85167920	elektrische oder elektronische Geräte zum Vertreiben von Insekten (z. B. Stechmücken)	St.	20	0	0	2	22	E5
85167990	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
85168000	elektrische Heizwiderstände	St.	20	0	0	2	22	E7
85169000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5
85171110	Tastenschalter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85171190	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85171300	Smartphones	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85171400	andere Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85171810	Tastenschalter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85171890	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176100	Basisstationen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85176210	Geräte für die Trägerfrequenzkommunikation über Stromleitungen (PLCC)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176220	Tonfrequenztelegrafie	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176230	Modems (Modulatoren/Demodulatoren)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176240	digitales Teilnehmeranschlusssystem mit hoher Bitrate (HDSL)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176250	digitales Teilnehmerleitungssystem mit Trägertechnik (DLC)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176260	System der synchronen digitalen Hierarchie (SDH)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176270	Multiplexer, statistische Multiplexer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85176290	alle Waren, ausgenommen die folgenden Waren, und zwar: a) am Handgelenk tragbare Geräte (allgemein als Smartwatches bezeichnet); b) optische Übertragungsgeräte; c) Kombinationen aus einem oder mehreren Produkten oder Switches für paketbasierte optische Übertragung (POTP oder POTS);	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	d) Produkte für optische Transportnetze (OTN); e) IP-Funkgeräte; f) Softswitches und Geräte für die Internettelefonie (VoIP), und zwar VoIP-Telefone, Media-Gateways, Gateway-Controller und Session Border Controller;							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	g) Carrier-Ethernet-Switches, Produkte für Pakettransportknoten (PTN), Produkte für das Transportprofil von Multiprotocol Label Switching (MPLS-TP); h) Produkte für Multiple Input/Multiple Output (MIMO) und Long Term Evolution (LTE)							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85176290	a) am Handgelenk tragbare Geräte (allgemein als Smartwatches bezeichnet); b) optische Übertragungsgeräte; c) Kombinationen aus einem oder mehreren Produkten oder Switches für paketbasierte optische Übertragung (POTP oder POTS);	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	d) Produkte für optische Transportnetze (OTN); e) IP-Funkgeräte; f) Softswitches und Geräte für die Internettelefonie (VoIP), und zwar VoIP-Telefone, Media-Gateways, Gateway-Controller und Session Border Controller;							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	g) Carrier-Ethernet-Switches, Produkte für Pakettransportknoten (PTN), Produkte für das Transportprofil von Multiprotocol Label Switching (MPLS-TP); h) Produkte für Multiple Input/Multiple Output (MIMO) und Long Term Evolution (LTE)							
85176910	ISDN-Endgeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176920	ISDN-Endgeräteadapter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176940	X.25-PAD-Einrichtungen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176950	Teilnehmerendgeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176960	Set-Top-Boxen für den Internetzugang	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85176970	Zubehör für Telefone	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85176990	alle Waren, ausgenommen die folgenden Waren, und zwar: a) am Handgelenk tragbare Geräte (allgemein als Smartwatches bezeichnet); b) optische Übertragungsgeräte; c) Kombinationen aus einem oder mehreren Produkten oder Switches für paketbasierte optische Übertragung (POTP oder POTS);	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	d) Produkte für optische Transportnetze (OTN); e) IP-Funkgeräte; f) Softswitches und Geräte für die Internettelefonie (VoIP), und zwar VoIP-Telefone, Media-Gateways, Gateway-Controller und Session Border Controller;							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	g) Carrier-Ethernet-Switches, Produkte für Pakettransportknoten (PTN), Produkte für das Transportprofil von Multiprotocol Label Switching (MPLS-TP); h) Produkte für Multiple Input/Multiple Output (MIMO) und Long Term Evolution (LTE)							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85176990	a) am Handgelenk tragbare Geräte (allgemein als Smartwatches bezeichnet); b) optische Übertragungsgeräte; c) Kombinationen aus einem oder mehreren Produkten oder Switches für paketbasierte optische Übertragung (POTP oder POTS); d) Produkte für optische Transportnetze (OTN); e) IP-Funkgeräte;	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	f) Softswitches und Geräte für die Internettelefonie (VoIP), und zwar VoIP-Telefone, Media-Gateways, Gateway-Controller und Session Border Controller;							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	g) Carrier-Ethernet-Switches, Produkte für Pakettransportknoten (PTN), Produkte für das Transportprofil von Multiprotocol Label Switching (MPLS-TP); h) Produkte für Multiple Input/Multiple Output (MIMO) und Long Term Evolution (LTE)							
85177100	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden (ausgenommen Teile von Mobiltelefonen)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85177100	Teile von Mobiltelefonen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85177910	Leiterplatten, bestückt, beladen oder gefüllt – PCBA (ausgenommen für Mobiltelefone)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85177910	PCBA für Mobiltelefone	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85177990	alle Waren, ausgenommen Teile von Mobiltelefonen sowie deren Vorprodukte und Bestandteile	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85177990	Teile von Mobiltelefonen	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
85181000	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	St.	10	0	0	1	11	E5
	Lautsprecher, auch in Gehäusen:							
85182110	drahtlos	St.	20	0	0	2	22	EL
85182190	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85182210	drahtlos	St.	20	0	0	2	22	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85182290	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85182910	drahtlos	St.	20	0	0	2	22	EL
85182990	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85183011	vollständig drahtlose Stereogeräte (True Wireless Stereo (TWS); Tonkanäle nicht durch Kabel miteinander verbunden)	St.	20	0	0	2	22	EL
85183019	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85183020	Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, die ausschließlich über eine kabelgebundene Verbindung angeschlossen werden können	St.	20	0	0	2	22	EL
85183090	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85184000	elektrische Tonfrequenzverstärker	St.	10	0	0	1	11	E5
85185000	elektrische Tonverstärkereinrichtungen	St.	10	0	0	1	11	E5
85189000	Teile	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85192000	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85193000	Plattenteller	St.	10	0	0	1	11	E5
85198100	andere: magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend	St.	10	0	0	1	11	E5
85198910	Audio-CD-Spieler	St.	10	0	0	1	11	E5
85198920	CD-Wechsler, einschließlich MiniDisc- und LaserDisc-Spielern	St.	10	0	0	1	11	E5
85198930	Timecode-Lesegeräte	St.	10	0	0	1	11	E5
85198940	MP3-Spieler	St.	10	0	0	1	11	E5
85198990	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85211011	professionelle Videobandaufzeichnungsgeräte für ¾-Zoll- oder 1-Zoll-Bänder	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85211012	Videoaufzeichnungsgeräte für Betacam, Betacam SP, Digital Betacam, S-VHS oder Digital-S	St.	10	0	0	1	11	EL
85211019	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85211021	professionelle Videobandaufzeichnungsgeräte für ¾-Zoll- oder 1-Zoll-Bänder	St.	10	0	0	1	11	EL
85211022	Videoaufzeichnungsgeräte für Betacam, Betacam SP, Digital Betacam, S-VHS oder Digital-S	St.	10	0	0	1	11	EL
85211029	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
85211091	professionelle Videobandaufzeichnungsgeräte für ¾-Zoll- oder 1-Zoll-Bänder, mit Halbleiterspeicher oder anderer Speichertechnik	St.	10	0	0	1	11	EL
85211092	Videoaufzeichnungsgeräte für Betacam, Betacam SP, Digital Betacam, S-VHS oder Digital-S	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85211099	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85219010	Videokopiersystem mit Master-Slave-Steuerung	St.	10	0	0	1	11	E5
85219020	DVD-Spieler	St.	10	0	0	1	11	E5
85219090	digitale Videoaufzeichnungsgeräte (DVR)/Netzwerk-Videoaufzeichnungsgeräte (NVR)	St.	20	0	0	2	22	E5
85219090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85221000	Tonabnehmer für Rillentonträger	kg	10	0	0	1	11	EL
85229000	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
85232100	Karten mit Magnetstreifen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85232910	andere: Audiokassetten	St.	10	0	0	1	11	E5
85232920	Videokassetten	St.	10	0	0	1	11	E5
85232930	Videomagnetbänder, einschließlich solcher auf Wickelkernen und Spulen sowie in Rollen, offenen Bandwickeln und Großrollen	St.	10	0	0	1	11	E5
85232940	¾-Zoll- und 1-Zoll-Videokassetten	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85232950	½-Zoll-Videokassetten für Videorekorder der Typen Betacam, Betacam SP, M II und VHS	St.	10	0	0	1	11	E5
85232960	andere Videokassetten und Videobänder; ¾-Zoll- und 1-Zoll-Videokassetten	St.	10	0	0	1	11	E5
85232970	Magnetbänder aller Art	St.	10	0	0	1	11	E5
85232980	Magnetbandkassetten	St.	10	0	0	1	11	E5
85232990	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85234110	CDs (Audio/Video)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234120	unbespielte Masterdiscs (d. h. Substrate) zum Herstellen von Pressmatrizen für CDs	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234130	Matrizen zum Herstellen von Schallplatten; zur Aufnahme vorgerichtete Schallplattenrohlinge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234140	Magnetbandkassetten	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85234150	½-Zoll-Videokassetten für digitale Videorekorder	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234160	DVD-Spieler	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85234910	CDs (Audio)	St.	10	0	0	1	11	E5
85234920	CDs (Video)	St.	10	0	0	1	11	E10
85234930	Pressmatrizen für Audio-CDs, Video-CDs und CD-ROMs	St.	10	0	0	1	11	E10
85234940	DVDs	St.	10	0	0	1	11	E10
85234950	Matrizen zum Herstellen von Schallplatten; zur Aufnahme vorgerichtete Schallplattenrohlinge	St.	10	0	0	1	11	E10
85234960	Magnetbandkassetten	St.	10	0	0	1	11	E10
85234970	½-Zoll-Videokassetten für digitale Videorekorder	St.	10	0	0	1	11	E10
85234990	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85235100	nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen	St.	10	0	0	1	11	EL
85235210	SIM-Karten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85235220	Speicherkarten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85235290	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85235910	kontaktlose Karten und Etiketten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85235990	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85238010	andere: Schallplatten	St.	10	0	0	1	11	E5
85238020	Informationstechnologiesoftware	St.	10	0	0	1	11	EL
85238030	audiovisuelle Nachrichten	St.	10	0	0	1	11	E5
85238040	Videofilme für Kinder	St.	10	0	0	1	11	E5
85238050	Videobänder mit Bildungsinhalten	St.	10	0	0	1	11	E5
85238060	2D-/3D-Computergrafiken	St.	10	0	0	1	11	E5
85238090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85241100	aus Flüssigkristallen	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
85241200	aus organischen Leuchtdioden (OLED)	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85241900	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
85249100	aus Flüssigkristallen	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
85249200	aus organischen Leuchtdioden (OLED)	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
85249900	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
85255010	Hörfunksendeanlagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85255020	Fernsehsendeanlagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85255030	Teilsysteme von Rundfunkanlagen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85255040	Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85255090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85256000	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85258100	Hochgeschwindigkeits-Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85258200	andere, strahlungsfeste oder strahlungsresistente Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85258300	andere Nachtsicht-Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85258900	digitale Videokameras für Standbilder, ausgenommen Kameras oder Kameramodule für Mobiltelefone	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85258900	Überwachungskameras/IP-Kameras	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85258900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85261000	Funkmessgeräte (Radargeräte)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere:							
85269110	Richtungsmessgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85269120	Instrumentenlandesystem	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85269130	Funkpeileinrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85269140	ungerichtete Funkfeuer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85269150	UKW-Drehfunkfeuer (VOR)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85269190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85269200	Funkfernsteuergeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85271200	Radiokassettengeräte im Taschenformat	St.	10	0	0	1	11	E5
85271300	andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	St.	10	0	0	1	11	E5
85271900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können:							
85272100	kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	St.	10	0	0	1	11	E7
85272900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	andere:							
85279100	andere: kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	St.	10	0	0	1	11	E5
85279200	nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	St.	10	0	0	1	11	E5
85279900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85284200	zum direkten Anschluss an und ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85284200	zum direkten Anschluss an, aber nicht ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	10	0	0	1	11	E10
85284900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85285200	zum direkten Anschluss an und ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85285200	zum direkten Anschluss an, aber nicht ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85285900	andere	St.	10	0	0	1	11	EL
85286200	zum direkten Anschluss an und ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85286200	zum direkten Anschluss an, aber nicht ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85286900	andere	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85287100	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät: der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	St.	20	0	0	2	22	E5
85287211	andere, für mehrfarbiges Bild: Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von 36 cm oder weniger	St.	20	0	0	2	22	E7
85287212	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 36 cm bis 54 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287213	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 54 cm bis 68 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287214	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 68 cm bis 74 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287215	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 74 cm bis 87 cm	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85287216	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 87 cm bis 105 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287217	Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von mehr als 105 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287218	LCD-Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von weniger als 63 cm	St.	20	0	0	2	22	E7
85287219	andere	St.	20	0	0	2	22	EL
85287310	LCD-Fernsehgeräte mit einer Bildschirmdiagonale von weniger als 25 cm	St.	10	0	0	1	11	E7
85287390	andere	St.	10	0	0	1	11	EL
85291011	für Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85291012	für Amateurfunkgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85291019	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	andere Antennen:							
85291021	für Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85291022	für Amateurfunkgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85291029	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	andere:							
85291091	für Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85291092	für Amateurfunkgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85291099	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85299010	für Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85299020	für Amateurfunkgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85299090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
85301010	für Eisenbahnen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85301020	für Straßenbahnen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85308000	andere Geräte, Apparate und Vorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85309000	Teile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85311010	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte	St.	10	0	0	1	11	E7
85311020	Feuermelder	St.	10	0	0	1	11	E7
85311090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85312000	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85318000	andere Geräte	St.	10	0	0	1	11	E5
85319000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85321000	Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	andere Festkondensatoren:							
85322100	Tantalkondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322200	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322300	einschichtige Keramikkondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322400	mehrschichtige Keramikkondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322500	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322910	mit Glimmer als Dielektrikum	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85322990	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85323000	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85329000	Teile	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85331000	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	andere Festwiderstände:							
85332111	aus Nichrom	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85332119	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	aus isoliertem Draht:							
85332121	aus Nichrom	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85332129	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85332911	aus Nichrom	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85332919	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
	aus isoliertem Draht:							
85332921	aus Nichrom	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85332929	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):							
85333110	Potenziometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85333120	Rheostate	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85333190	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85333910	Potenziometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85333920	Rheostate	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85333990	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85334010	Potenziometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85334020	Rheostate	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85334030	Thermistoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85334090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85339000	Teile	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85340000	Gedruckte Schaltungen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85351010	für Schalter mit einem Bemessungsstrom von 15 A oder weniger, mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85351020	für Schalter mit einem Bemessungsstrom von mehr als 15 A, mit hohem Ausschaltvermögen/mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85351030	andere Sicherungen mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	EL
85351040	andere Sicherungen mit hohem Ausschaltvermögen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85351050	Sicherungseinrichtungen	St.	10	0	0	1	11	EL
85351090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Leistungsschalter:							
85352111	für eine Spannung von 11 kV	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85352112	für eine Spannung von 33 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352113	für eine Spannung von 66 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352119	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Vakuum-Leistungsschalter:							
85352121	für eine Spannung von 11 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352122	für eine Spannung von 33 kV	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85352123	für eine Spannung von 66 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352129	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85352190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85352911	für eine Spannung von 132 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352912	für eine Spannung von 220 kV	St.	10	0	0	1	11	E7
85352913	für eine Spannung von 400 kV	St.	10	0	0	1	11	E7
85352919	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	Vakuum-Leistungsschalter:							
85352921	für eine Spannung von 132 kV	St.	10	0	0	1	11	E7
85352922	für eine Spannung von 220 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352923	für eine Spannung von 400 kV	St.	10	0	0	1	11	EL
85352929	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85352990	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85353010	aus Kunststoff	St.	10	0	0	1	11	E7
85353090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85354010	Blitzschutzvorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85354020	Spannungsbegrenzer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85354030	Stoßspannungsbegrenzer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85359010	Motorstarter für Wechselstrommotoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85359020	Steuergeräte und Motorstarter für Gleichstrommotoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85359030	andere Steuer- und Schaltgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85359040	Anschlusskästen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85359090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85361010	für Schalter mit einem Bemessungsstrom von 15 A oder weniger, mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85361020	für Schalter mit einem Bemessungsstrom von mehr als 15 A, mit hohem Ausschaltvermögen/mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85361030	andere Sicherungen mit auswechselbarem Schmelzdraht	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85361040	andere Sicherungen mit hohem Ausschaltvermögen	St.	10	0	0	1	11	E7
85361050	Sicherungseinrichtungen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85361060	elektronische Sicherungen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85361090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85362010	offene Leistungsschalter	St.	10	0	0	1	11	E7
85362020	Kompaktleistungsschalter	St.	10	0	0	1	11	E7
85362030	Miniaturschalter	St.	10	0	0	1	11	E7
85362040	Fehlerstromschutzschalter	St.	10	0	0	1	11	E7
85362090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85363000	andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	St.	10	0	0	1	11	E7
	Relais:							
85364100	für eine Spannung von 60 V oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
85364900	andere	St.	10	0	0	1	11	EL
85365010	Steuer- und Schaltgeräte:	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85365020	andere Schalter aus Kunststoff	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85365090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:							
85366110	aus Kunststoff	St.	10	0	0	1	11	E5
85366190	aus anderen Stoffen	St.	10	0	0	1	11	E5
85366910	aus Kunststoff	St.	10	0	0	1	11	E5
85366990	aus anderen Stoffen	St.	10	0	0	1	11	E7
85367000	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85369010	Motorstarter für Wechselstrommotoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85369020	Motorstarter für Gleichstrommotoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85369030	Anschlusskästen	St.	10	0	0	1	11	E7
85369090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85371000	für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85372000	für eine Spannung von mehr als 1 000 V	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85381010	Schalttafeln für den industriellen Einsatz	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85381090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85389000	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
85391000	innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	St.	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
	andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:							
85392110	Miniatur-Halogenlampen mit Fassungen	St.	10	0	0	1	11	E7
85392120	andere für Kraftfahrzeuge	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85392190	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
85392200	andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V	St.	10	0	0	1	11	E5
85392910	mit einem Einzelhandelspreis von 20 INR oder weniger je Lampe	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85392920	Glühlampen für Taschenlampen	St.	10	0	0	1	11	E7
85392930	Miniaturglühlampen	St.	10	0	0	1	11	E7
85392940	andere für Kraftfahrzeugleuchten	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
85392990	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:							
85393110	Kompaktleuchtstofflampen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85393190	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85393210	Quecksilberdampflampen	St.	10	0	0	1	11	E5
85393220	Natriumdampflampen	St.	10	0	0	1	11	E5
85393230	Halogen-Metalldampflampen	St.	10	0	0	1	11	E5
85393910	energieeffiziente Dreibanden-Leuchtstofflampen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85393990	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:							
85394100	Bogenlampen	St.	10	0	0	1	11	E7
85394900	andere, einschließlich fotooptische Lampen	St.	10	0	0	1	11	E5
85395100	Leuchtdiodenmodule (LED-Module)	St.	20	0	0	2	22	E5
85395200	Leuchtdiodenlampen (LED-Lampen)	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
85399010	Teile von Leuchtstoffröhrenlampen	kg	10	0	0	1	11	E7
85399020	Teile von Bogenlampen	kg	10	0	0	1	11	EL
85399090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
85401110	Fernsehbildröhren mit einer Bildschirmdiagonale von 20 oder 21 Zoll, ausgenommen 21-Zoll-Farbbildröhren in Flach- und Vollrechteckbauweise (Flat and Full Square, F&FST)	St.	10	0	0	1	11	EL
85401120	Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	St.	10	0	0	1	11	EL
85401190	andere	St.	10	0	0	1	11	EL
85401200	für einfarbiges Bild	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85402000	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	St.	10	0	0	1	11	E5
85404010	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für einfarbiges Bild	St.	10	0	0	1	11	E5
85404020	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85406000	andere Kathodenstrahlröhren	St.	10	0	0	1	11	E5
85407100	Magnetrone	St.	10	0	0	1	11	E5
85407900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	andere Elektronenröhren:							
85408100	Empfänger- und Verstärkerröhren	St.	10	0	0	1	11	E5
85408900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
	Teile:							
85409100	von Kathodenstrahlröhren	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85409900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
85411000	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85412100	mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85412900	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85413010	Thyristoren	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85413090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85414100	Leuchtdioden (LED)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85414200	Waren, die ausschließlich zur Verwendung mit Erzeugnissen bestimmt sind, die unter das Übereinkommen über Informationstechnologie (ITA-1) fallen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85414200	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
85414300	Waren, die ausschließlich zur Verwendung mit Erzeugnissen bestimmt sind, die unter das Übereinkommen über Informationstechnologie (ITA-1) fallen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85414300	andere	St.	40	0	0	4	44	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85414900	andere	St.	40	0	0	4	44	EL
85415100	halbleiterbasierte Transducer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85415900	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85416000	gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85419000	Teile	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
85423100	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85423200	Speicher	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85423300	Verstärker	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85423900	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85429000	Teile	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
85431010	Teilchenbeschleuniger: Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85431020	Van-de-Graaff- und Cockcroft-Walton-Beschleuniger	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85431030	Synchrozyklotrone, Synchrotrone	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85431090	andere, einschließlich Zyklotronen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85432010	Wobbelgeneratoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85432020	Impulsgeneratoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85432030	Tachogeneratoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85432090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85433000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85434000	elektronische Zigaretten und ähnliche elektrische Verdampfungsvorrichtungen zum persönlichen Gebrauch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85437011	kontaktlose Karten und Etiketten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
85437012	Metallsuchgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85437013	Minensuchgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85437019	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	Geräte für Audio-Spezialeffekte:							
85437021	digitale Hallgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437022	Tonmischsysteme oder Tonmischpulte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437029	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
	Geräte für Video-Spezialeffekte:							
85437031	Videomischsysteme oder Videomischpulte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437032	Videoeffektsysteme	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437033	digitale Geräte zur Bildüberlagerung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437034	digitale Grafik- und Bildbearbeitungssysteme (Paintbox)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437035	Videoschriftgeneratoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437036	Geräte zum Freistellen von Bildinhalten in Videos (Matting)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85437039	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
	Schnittsteuergeräte:							
85437041	computergestützte Schnittsysteme zur Steuerung von mehr als drei Videoschnittgeräten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437042	andere Videosteuergeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437049	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437050	Farbkorrekturgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
	Verstärker:							
85437061	Rundfunkverstärker	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437062	Begrenzungsverstärker, Videoverteilverstärker und Stabilisierungsverstärker	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437069	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	grafische Equalizer und Empfänger mit Frequenzsynthese:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85437071	grafische Equalizer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437072	Empfänger mit Frequenzsynthese	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
	andere:							
85437091	Hochfrequenz-Leistungsverstärker und Rauschgeneratoren für Geräte zum Stören von Kommunikationsverbindungen, ortsfest, mobil oder von einer Person tragbar	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437092	mit Solarenergie betriebene Geräte und Vorrichtungen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
85437093	professionelle Geräte für die Schönheitspflege	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437094	Audio-/Video-Stereoencoder	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437095	Timecode-Generatoren	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
85437099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	EL
85439000	Teile	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85441110	emailliert	m	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85441190	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85441910	mit Asbest umhüllt	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85441920	mit Kunststoffisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85441930	mit Gummiisolierung	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85441990	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85442010	Koaxialkabel	m	10	0	0	1	11	E7
85442090	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85443000	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	m	15	0	0	1,5	16,5	E10
	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:							
85444210	mit Papierisolierung	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85444220	mit Kunststoffisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85444230	mit Gummiisolierung	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85444291	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85444291	elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85444291	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85444291	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
85444292	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85444292	elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85444292	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85444292	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
85444293	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85444293	elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85444293	andere	m	10	0	0	1	11	Inkr.
85444293	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	Inkr.
85444299	andere	m	10	0	0	1	11	E5
85444910	mit Papierisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85444920	mit Kunststoffisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85444930	mit Gummiisolierung	m	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
85444991	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85444991	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85444991	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	E7
85444992	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	E7
85444992	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85444992	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	E7
85444993	elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, von der für die Telekommunikation verwendeten Art	m	0	0	0	0	0	E7
85444993	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85444993	USB-Kabel für Mobiltelefone	m	15	0	0	1,5	16,5	E7
85444999	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85446010	mit Papierisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85446020	Kabel mit Papierisolierung	m	10	0	0	1	11	E7
85446030	Kabel mit Kunststoffisolierung	m	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85446090	andere	m	10	0	0	1	11	E7
85447010	Kabel mit einem Mantel aus Bleilegierung für Beleuchtungszwecke	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85447090	andere	m	0	0	0	0	0	Inkr.
85451100	von der für Öfen verwendeten Art	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85451900	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85452000	Kohlebürsten	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85459010	Kohlen für Bogenlampen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85459020	Batteriekohlen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85459090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
85461000	aus Glas	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462011	aus Porzellan, für Spannungen von weniger als 6,6 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462019	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Stützisolatoren aus Porzellan:							
85462021	für Spannungen von weniger als 6,6 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85462022	für Spannungen von 6,6 kV bis 11 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462023	für Spannungen von mehr als 11 kV bis 66 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462024	für Spannungen von mehr als 66 kV bis 132 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462029	für Spannungen von mehr als 132 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	Stiftisolatoren aus Porzellan:							
85462031	für Spannungen von weniger als 6,6 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462032	für Spannungen von 6,6 kV bis 11 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462033	für Spannungen von mehr als 11 kV bis 66 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462039	für Spannungen von mehr als 66 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462040	andere Vollkernisolatoren aus Porzellan für Hochspannung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85462050	andere Isolatoren aus Porzellan für Niederspannung, einschließlich Telegrafen- und Telefonisolatoren	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85462090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85469010	wärmeschrumpfbare Bauteile	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85469090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85471010	Porzellandurchführungen für Spannungen von weniger als 6,6 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85471020	Porzellandurchführungen für Spannungen von 6,6 kV oder mehr, jedoch weniger als 11 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85471030	Porzellandurchführungen für Spannungen von mehr als 11 kV bis 66 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85471040	Porzellandurchführungen für Spannungen über 66 kV	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85471090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85472000	Isolierteile aus Kunststoffen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
85479010	Isolierteile aus Glas, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85479020	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85479090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
85480000	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
85491100	Abfälle und Schrott von Blei-Akkumulatoren; ausgebrauchte Blei-Akkumulatoren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
85491200	andere, Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
85491300	nach chemischem Typ sortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
85491400	unsortiert, kein Blei, Cadmium oder Quecksilber enthaltend	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
85491900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85492100	elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, welche Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten	kg	10	0	0	1	11	E10
85492900	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
85493100	elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, welche Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten	kg	10	0	0	1	11	E10
85493900	andere	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
85499100	elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas oder elektrische oder elektronische Bauteile enthaltend, welche Cadmium, Quecksilber, Blei oder polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten	kg	10	0	0	1	11	E10
85499900	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
86011000	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	St.	10	0	0	1	11	EL
86012000	mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86021000	dieselelektrische Lokomotiven	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86029010	Dampflokomotiven und zugehörige Schlepptender	St.	10	0	0	1	11	EL
86029090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86031000	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86039000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86040000	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
86050000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86061010	vierrädrige Kesselwagen mit einer Nutzlast von mehr als 23 t	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86061020	achträdrige Kesselwagen mit einer Nutzlast von 60 t oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL
86061090	andere	St.	10	0	0	1	11	EL
86063000	Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
86069110	achträdrige gedeckte Meterspur-Güterwagen mit einer Nutzlast von 38 t oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL
86069120	achträdrige gedeckte Breitspur-Güterwagen mit einer Nutzlast von 60 t oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL
86069190	andere	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86069210	achträdrige Drehgestellwagen mit einer Nutzlast von 60 t oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL
86069220	achträdrige Breitspur-Drehgestellwagen mit einer Nutzlast von mehr als 60 t bis 67 t	St.	10	0	0	1	11	EL
86069290	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86069900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
86071100	Triebgestelle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86071200	andere Drehgestelle und Lenkgestelle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86071910	Achsen und Räder für Personenwagen, Gepäckwagen und Güterwagen (Schienenfahrzeuge)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86071920	Achsen und Räder für Lokomotiven	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86071930	Achslagergehäuse (Schmier- oder Fettkästen)	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86071990	andere Teile von Achsen und Rädern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Bremsvorrichtungen und Teile davon:							
86072100	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86072900	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86073010	Puffer und Kupplungsvorrichtungen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86073090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	andere:							
86079100	von Lokomotiven	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86079910	Teile von Wagenkästen für Schienenfahrzeuge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86079920	Teile von Schienenfahrzeugen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86079930	hydraulische Stoßdämpfer für Eisenbahndrehgestelle	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86079990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86080010	ortsfestes Gleismaterial	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86080020	nicht elektrische mechanische Signal- und Steuergeräte für Fahrzeuge aller Art	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86080030	andere Verkehrssteuergeräte für Schienenwege	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86080040	andere Verkehrssteuergeräte für Straßen oder Binnenwasserstraßen, einschließlich automatischer Verkehrssteuergeräte zur Verwendung in Häfen und auf Flughäfen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
86080090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
86090000	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet (mit Kühleinrichtung)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
86090000	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet (ohne Kühleinrichtung)	St.	10			1	11	Inkr.
87011000	Einachsschlepper	St.	10	0	0	1	11	E7
87012100	ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87012200	mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben	St.	10	0	0	1	11	E7
87012300	mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung und mit Elektromotor angetrieben	St.	10	0	0	1	11	E7
87012400	ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	St.	10	0	0	1	11	E7
87012900	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87013011	mit einem Hubraum von 1 800 cm^3 oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL
87013019	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
	andere:							
87013091	mit einem Hubraum von 1 800 cm^3 oder weniger	St.	10	0	0	1	11	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87013099	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87019100	18 kW oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E10
87019200	mehr als 18 kW bis 37 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
87019300	mehr als 37 kW bis 75 kW	St.	10	0	0	1	11	E10
87019400	mehr als 75 kW bis 130 kW	St.	10	0	0	1	11	E7
87019500	mehr als 130 kW	St.	10	0	0	1	11	EL
87021011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,5	27,5	R10 auf 20 %
87021011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87021012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87021012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87021018	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021018	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021018	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87021019	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87021019	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021019	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87021021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87021022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87021028	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021028	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021028	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87021029	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87021029	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87021029	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87022011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87022012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87022018	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022018	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022018	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87022019	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022019	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022019	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87022021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87022022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87022028	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022028	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022028	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87022029	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87022029	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87022029	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87023011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87023012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87023018	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023018	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023018	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87023019	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023019	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023019	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87023021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87023022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87023028	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023028	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023028	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87023029	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87023029	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87023029	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87024011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87024012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87024018	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024018	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024018	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87024019	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024019	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024019	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87024021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87024022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87024028	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024028	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024028	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87024029	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87024029	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87024029	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87029011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029011	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87029012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029012	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87029018	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029018	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029018	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87029019	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029019	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029019	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87029021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029021	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87029022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029022	Fahrzeuge mit selbsttragender Karosserie, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87029028	andere, klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029028	andere, klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029028	andere, klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87029029	andere, nicht klimatisiert, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	R10 auf 20 %
87029029	andere, nicht klimatisiert, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 20 %
87029029	andere, nicht klimatisiert, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87031010	elektrisch betrieben, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87031010	elektrisch betrieben, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	U	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87031010	elektrisch betrieben, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	U	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87031010	elektrisch betrieben, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	U	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87031090	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, gebraucht	U	125	0	0	12,50	137,5	EL
87031090	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen, beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87031090	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	U	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87031090	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	U	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87031090	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	U	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032120	dreirädrige Fahrzeuge andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032120	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	R10 auf 10 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032120	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	R10 auf 10 %
87032120	dreirädrige Fahrzeuge andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	R10 auf 10 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032120	dreirädrige Fahrzeuge andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 %
87032191	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032191	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032191	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032191	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032191	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung (Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen), gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung (Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung (Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung (Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen), teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung (Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen), vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032199	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032199	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032199	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032199	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032199	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032220	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032220	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032220	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032220	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032220	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032230	dreirädrige Fahrzeuge andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032230	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032230	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032230	dreirädrige Fahrzeuge andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032230	dreirädrige Fahrzeuge andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032291	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032291	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032291	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032291	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032291	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032299	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032299	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032299	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032299	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032299	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032320	dreirädrige Fahrzeuge andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032320	dreirädrige Fahrzeuge andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032391	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032391	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032391	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032391	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032391	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032399	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032399	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032399	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032399	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032399	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032410	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032410	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032410	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032410	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032410	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032420	dreirädrige Fahrzeuge andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032420	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032420	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032420	dreirädrige Fahrzeuge andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032420	dreirädrige Fahrzeuge andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87032491	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032491	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032491	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032491	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032491	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032492	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87032492	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032492	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87032492	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032492	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87032499	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032499	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032499	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87032499	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor); teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87032499	andere andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor); vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033110	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033191	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033191	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos
87033191	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033191	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033191	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033192	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033199	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033199	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033199	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033199	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033199	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033210	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033291	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033291	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos
87033291	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033291	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033291	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033292	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033292	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033292	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033292	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033292	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033299	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033299	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033299	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033299	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033299	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033310	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033320	dreirädrige Fahrzeuge andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87033320	dreirädrige Fahrzeuge andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033320	dreirädrige Fahrzeuge andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87033391	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033391	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033391	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033391	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033391	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033392	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87033399	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87033399	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87033399	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87033399	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87033399	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87034010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87034010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87034020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87034020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87034030	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87034030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87034030	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87034030	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034040	dreirädrige Fahrzeuge, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87034040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	EL
87034040	dreirädrige Fahrzeuge, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034040	dreirädrige Fahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87034090	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87034090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87034090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87034090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87034090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87035010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87035010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87035020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87035020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87035030	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87035030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87035030	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87035030	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035040	dreirädrige Fahrzeuge, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87035040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	EL
87035040	dreirädrige Fahrzeuge, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035040	dreirädrige Fahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87035090	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87035090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87035090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87035090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87035090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87036010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87036010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87036020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87036020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87036030	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87036030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87036030	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87036030	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036040	dreirädrige Fahrzeuge, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87036040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	EL
87036040	dreirädrige Fahrzeuge, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036040	dreirädrige Fahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87036090	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87036090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87036090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87036090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87036090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87037010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87037010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87037020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87037020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87037030	Personenkraftwagen, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87037030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87037030	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87037030	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037040	dreirädrige Fahrzeuge, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87037040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	EL
87037040	dreirädrige Fahrzeuge, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037040	dreirädrige Fahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87037090	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87037090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87037090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87037090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87037090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87038010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038010	Fahrzeuge, hauptsächlich zum Befördern von mehr als sieben Personen einschließlich Fahrer bestimmt, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87038020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87038020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038020	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenkraftwagen, Gefangenenkraftwagen und dergleichen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87038030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038030	Personenkraftwagen, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87038030	Personenkraftwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87038030	Personenkraftwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038040	dreirädrige Fahrzeuge, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	EL
87038040	dreirädrige Fahrzeuge, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	EL
87038040	dreirädrige Fahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos
87038090	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87038090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87038090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87039000	andere, gebraucht	St.	125	0	0	12,50	137,5	EL
87039000	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von mehr als 40 000 USD oder einem Hubraum von mehr als 3 000 cm^3 bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise mehr als 2 500 cm^3 bei dieselbetriebenen Fahrzeugen oder mit beiden Merkmalen	St.	100	0	0	10	110	TRQ – Autos

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87039000	andere, vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), mit einem CIF-Wert von 40 000 USD oder weniger und einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger bei benzinbetriebenen Fahrzeugen beziehungsweise 2 500 cm^3 oder weniger bei dieselbetriebenen Fahrzeugen	St.	60	0	0	6	66	TRQ – Autos
87039000	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	30	0	0	3	33	TRQ – Autos
87039000	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – Autos
87041010	mit einem Eigengewicht (ohne Nutzlast) von mehr als 8 t und einer maximalen Nutzlast von 10 t oder mehr, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87041010	mit einem Eigengewicht (ohne Nutzlast) von mehr als 8 t und einer maximalen Nutzlast von 10 t oder mehr, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87041010	mit einem Eigengewicht (ohne Nutzlast) von mehr als 8 t und einer maximalen Nutzlast von 10 t oder mehr, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87042100	andere andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor); vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87042100	andere andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor); teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87042100	andere andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor); vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87042200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87042200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87042200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87042300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87042300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87042300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87043100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87043100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87043100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87043200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87043200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87043200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87044100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87044100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87044100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87044200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87044200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87044200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87044300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87044300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87044300	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87045100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87045100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87045100	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87045200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87045200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87045200	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87046000	andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87046000	andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87046000	andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87049011	mit Kühleinrichtung	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
87049012	elektrisch betrieben, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	EL
87049012	elektrisch betrieben, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87049012	elektrisch betrieben, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87049019	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87049019	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87049019	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87049090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit)	St.	40	0	0	4	44	TRQ – ICE-Lkw
87049090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down)	St.	25	0	0	2,50	27,5	TRQ – ICE-Lkw
87049090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down)	St.	15	0	0	1,50	16,5	TRQ – ICE-Lkw
87051000	Kranwagen (Autokrane)	St.	10	0	0	1	11	E7
87052000	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	St.	10	0	0	1	11	E7
87053000	Feuerwehrwagen	St.	10	0	0	1	11	E7
87054000	Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	St.	10	0	0	1	11	E7
87059000	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87060011	mit einem Hubraum von 1 800 cm^3 oder weniger	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
87060019	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
	für Kraftfahrzeuge der Position 8702:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87060021	zur Beförderung von bis zu 13 Personen, einschließlich Fahrer	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87060029	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
	für Kraftfahrzeuge der Position 8703:							
87060031	für dreirädrige Fahrzeuge	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87060039	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
	für Kraftfahrzeuge der Position 8704:							
87060041	für dreirädrige Kraftfahrzeuge	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87060042	für Kraftfahrzeuge, ausgenommen benzinbetriebene	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87060043	für Muldenkipper der Position 8704	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87060049	andere	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87060050	für Fahrzeuge der Position 8705	St.	15	0	0	1,5	16,5	EL
87071000	für Kraftfahrzeuge der Position 8703:	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
87079000	andere:	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
87081010	für Zugmaschinen:	kg	10	0	0	1	11	E7
87081090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
	andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):							
87082100	Sicherheitsgurte	St.	15	0	0	1,5	16,5	E10
87082200	Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87082900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87083000	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87084000	Schaltgetriebe und Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87085000	Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87087000	Räder sowie Teile davon und Zubehör	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87088000	Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
	andere Teile und anderes Zubehör:							
87089100	Kühler und Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87089200	Schalldämpfer und Auspuffrohre	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87089300	Schaltkupplungen und Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87089400	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87089500	aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags)	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87089900	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87091100	Elektrokarren	St.	10	0	0	1	11	E10
87091900	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87099000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
87100000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
87111010	Kleinkrafträder, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87111010	Kleinkrafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111010	Kleinkrafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111010	Kleinkrafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111020	Fahrräder mit Hilfsmotor, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87111020	Fahrräder mit Hilfsmotor, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87111020	Fahrräder mit Hilfsmotor, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111020	Fahrräder mit Hilfsmotor, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111090	andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87111090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87111090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87111090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112011	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112011	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112011	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112011	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112019	andere Krafträder, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112019	andere Krafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112019	andere Krafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112019	andere Krafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112021	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112021	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112021	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112021	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112029	andere Kleinkrafträder, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112029	andere Kleinkrafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112029	andere Kleinkrafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112029	andere Kleinkrafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112031	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112031	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112031	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112031	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112039	andere andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112039	andere andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112039	andere andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112039	andere andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112091	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112091	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112091	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112091	mit einem Hubraum von 75 cm^3 oder weniger, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112099	andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87112099	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87112099	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87112099	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113010	Motorroller, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87113010	Motorroller, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113010	Motorroller, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113010	Motorroller, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87113020	Krafträder, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87113020	Krafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113020	Krafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113020	Krafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113090	andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87113090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87113090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87114010	Krafträder, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87114010	Krafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87114010	Krafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87114010	Krafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87114090	andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87114090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87114090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87114090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87115000	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87115000	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R1 auf 10 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87115000	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R1 auf 10 %
87115000	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm^3, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R1 auf 10 %
87116010	Krafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87116010	Krafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87116010	Krafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87116020	Motorroller, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	EL
87116020	Motorroller, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87116020	Motorroller, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87116030	Kleinkrafträder, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	EL
87116030	Kleinkrafträder, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87116030	Kleinkrafträder, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87116090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	EL
87116090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	EL
87116090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	EL
87119010	Beiwagen, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87119010	Beiwagen, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87119010	Beiwagen, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87119010	Beiwagen, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87119090	andere, gebraucht	St.	100	0	0	10	110	EL
87119090	andere, vollständig montiert (CBU – Completely Built Unit), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	50	0	0	5	55	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87119090	andere, teilweise zerlegt (SKD – Semi Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	25	0	0	2,50	27,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87119090	andere, vollständig zerlegt (CKD – Completely Knocked Down), vor der Einfuhr noch nirgendwo zugelassen	St.	15	0	0	1,50	16,5	R10 auf 10 % (mit Beginn ab dem 6. Jahr)
87120010	Fahrräder	St.	30	0	0	3	33	E10
87120090	andere	St.	10	0	0	1	11	E10
87131010	Rollstühle für Behinderte	St.	10	0	0	1	11	E10
87131090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
87139010	Rollstühle für Behinderte	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
87139090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
87141010	Sättel	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87141090	andere	kg	15	0	0	1,5	16,5	E10
87142010	mit maschinellem Antrieb	kg	10	0	0	1	11	E7
87142020	ohne maschinellen Antrieb	kg	10	0	0	1	11	E7
87142090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
87149100	Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	St.	20	0	0	2	22	E5
87149210	Fahrradfelgen	St.	20	0	0	2	22	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87149220	Fahrradspeichen	St.	20	0	0	2	22	E10
87149290	andere	St.	20	0	0	2	22	E10
87149310	Fahrradnaben	kg	20	0	0	2	22	E10
87149320	Fahrradfreiläufe	kg	20	0	0	2	22	E10
87149390	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
87149400	Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	kg	20	0	0	2	22	E10
87149510	Fahrradsättel	kg	20	0	0	2	22	E10
87149590	andere	kg	20	0	0	2	22	E10
87149600	Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon	kg	20	0	0	2	22	E10
87149910	Fahrradketten	kg	20	0	0	2	22	E10
87149920	Fahrradräder	kg	20	0	0	2	22	E10
87149990	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
87150010	Kinderwagen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
87150020	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87161000	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	St.	10	0	0	1	11	E10
87162000	Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	St.	10	0	0	1	11	E10
	andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern:							
87163100	Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	St.	10	0	0	1	11	EL
87163900	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87164000	andere Anhänger und Sattelanhänger	St.	10	0	0	1	11	E10
87168010	handbetriebene Fahrzeuge (z. B. Handkarren, Rikschas und dergleichen)	St.	10	0	0	1	11	E10
87168020	Kutschen u. ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	EL
87168090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
87169010	Teile und Zubehör für Anhänger	kg	10	0	0	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
87169090	andere	kg	10	0	0	1	11	E10
88010010	Segelflugzeuge und Hanggleiter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
88010020	Ballone	St.	10	0	0	1	11	E7
88010090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
88021100	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	St.	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
88021200	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	St.	2,5	0	0	0,25	2,8	E5
88022000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	St.	3	0	0	0,3	3,3	E5
88023000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	St.	3	0	0	0,3	3,3	E10
88024000	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	St.	3	0	0	0,3	3,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
88026000	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	E5
88040010	Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme und Gleitschirme) sowie Teile davon und Zubehör	St.	10	0	0	1	11	E5
88040020	rotierende Fallschirme; Teile davon und Zubehör	St.	10	0	0	1	11	E5
88051010	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	E7
88051020	Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
88051030	Teile von Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge sowie von Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnlichen Landehilfen für Luftfahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:							
88052100	Luftkampfsimulatoren und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
88052900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
88061000	zur Beförderung von Passagieren bestimmt	St.	10	0	0	1	11	E5
88062100	mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
88062200	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	St.	10	0	0	1	11	E5
88062300	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	St.	10	0	0	1	11	E5
88062400	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	St.	10	0	0	1	11	E5
88062900	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
88069100	mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	St.	10	0	0	1	11	E5
88069200	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
88069300	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
88069400	mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
88069900	andere	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
88071000	Propeller und Rotoren, Teile davon	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E10
88072000	Fahrgestelle und Teile davon	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E10
88073000	andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen	kg	2,5	0	0	0,25	2,8	E10
88079000	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
89011010	Schiffe	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89011020	Barkassen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89011030	Boote	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89011040	Lastkähne	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89011090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
89012000	Tankschiffe	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89013000	Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89019000	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89020010	Trawler und andere Fischereifahrzeuge	St.	0	0	0	0	0	EL
89020090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	R10 auf 2,75 %
89031100	mit einem Motor ausgerüstet oder für die Ausrüstung mit einem Motor bestimmt, mit einem Leergewicht (Nettogewicht) ohne Motor von 100 kg oder weniger	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89031200	nicht für den Einsatz mit einem Motor bestimmt und mit einem Leergewicht (Nettogewicht) von 100 kg oder weniger	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89031900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
89032100	mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89032200	mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89032300	mit einer Länge von mehr als 24 m	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89033100	mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89033200	mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m	St.	25	0	0	2,5	27,5	R10 auf 13,75 %
89033300	mit einer Länge von mehr als 24 m	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
89039300	mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	St.	25	0	0	2,5	27,5	R10 auf 13,75 %
89039900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	R10 auf 13,75 %
89040000	Schlepper und Schubschiffe	St.	5	0	0	0,5	5,5	E5
89051000	Schwimmbagger	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
89052000	schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89059010	Schwimmdocks	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
89059090	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E10
89061000	Kriegsschiffe	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89069000	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
89071000	aufblasbare Flöße	St.	0	0	0	0	0	E10
89079000	andere	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5,5 %
89080000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	St.	2,5	0	0	0,25	2,8	Inkr.
90011000	optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	kg	15	0	0	1,5	16,5	E7
90012000	polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90013000	Kontaktlinsen	St.	10	0	0	1	11	E10
90014010	Polarisationsglas	St.	10	0	0	1	11	E5
90014090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90015000	Brillengläser aus anderen Stoffen	St.	10	0	0	1	11	E10
90019010	Kalzitkristalle für optische Zwecke	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90019090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90021100	für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	St.	10	0	0	1	11	E7
90021900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90022000	Filter	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90029000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90031100	aus Kunststoffen	St.	10	0	0	1	11	E7
90031900	aus anderen Stoffen	St.	10	0	0	1	11	E7
90039000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
90041000	Sonnenbrillen	St.	20	0	0	2	22	E7
90049010	passive Nachtsichtbrillen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90049020	Prismenbrillen zum Lesen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90049090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
90051000	Ferngläser	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90058010	Ferngläser und Fernrohre, monokular	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90058020	astronomische Instrumente	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90058090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90059010	von Ferngläsern oder Fernrohren der Position 9005, ausgenommen Montierungen	kg	10	0	0	1	11	EL
90059020	Montierungen für astronomische Instrumente	kg	10	0	0	1	11	EL
90059090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
90063000	Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90064000	Sofortbildkameras	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere Fotoapparate:							
90065310	Fotoapparate mit fester Brennweite von 35 mm	St.	10	0	0	1	11	E7
90065390	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
90065910	Fotoapparate mit fester Brennweite von 110 mm	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90065990	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen:							
90066100	Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90066900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Teile und Zubehör:							
90069100	für Fotoapparate	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90069900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
90071010	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	St.	10	0	0	1	11	E7
90071090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90072010	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90072090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90079100	für Fotoapparate	kg	10	0	0	1	11	E7
90079200	für Filmvorführapparate	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90085010	Diaprojektoren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90085020	Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90085030	andere Stehbildwerfer	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90085040	fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90089000	Teile und Zubehör	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90101000	Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90105000	andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90106000	Lichtbildwände	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90109000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90111000	Stereomikroskope	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90112000	andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90118000	andere Mikroskope	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90119000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90121010	Elektronenmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90121090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90129000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90131010	Zielfernrohre für Waffen	St.	10	0	0	1	11	E7
90131020	Periskope	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90131090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90132000	Laser, ausgenommen Laserdioden	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90138000	andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90139000	Teile und Zubehör	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90141000	Kompasse, einschließlich Navigationskompasse	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90142000	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompasse)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90148010	Echolote	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90148020	Sextanten	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90148090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90149000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90151000	Entfernungsmesser	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90152000	Theodolite und Tachymeter	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90153010	Nivelliergeräte mit fest montiertem Fernrohr, Ingenieur- oder Baunivelliere (nicht automatisch) sowie schnell einstellbare Nivelliergeräte mit oder ohne Horizontalkreis	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90153090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90154000	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammmetrie	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90158010	hydrografische Instrumente	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90158020	meteorologische Instrumente	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90158030	geophysikalische Instrumente	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90158090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90159000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90160010	elektrische Waagen	St.	10	0	0	1	11	E7
90160020	andere Waagen	St.	10	0	0	1	11	E7
90160090	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
90171000	Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90172010	Zeichen- und Anreißinstrumente	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90172020	Recheninstrumente und -geräte	St.	10	0	0	1	11	EL
90172030	Stromabnehmer	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90172090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90173010	Mikrometer und Schieblehren	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
	Lehren:							
90173021	Lehrdorne	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90173022	Lehrringe	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90173023	Endmaße	St.	10	0	0	1	11	EL
90173029	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90178010	Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90178090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
90179000	Teile und Zubehör	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
90181100	Elektrokardiografen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90181210	Ultraschallscanner mit linearer Abtastung	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90181290	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90181300	Magnetresonanzgeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90181400	Szintigrafiegeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90181910	Elektroenzephalografen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90181920	Echokardiografen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90181990	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90182000	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:							
90183100	Spritzen, auch mit Nadeln	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90183210	Operationsnähnadeln	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90183220	Hohlnadeln für Injektionen, Aspirationen, Biopsien und Transfusionen	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90183230	AV-Fistelkanülen	kg	5	0	5	1	11	E5
90183290	andere	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90183910	Katheter (für Urin und Stuhl)	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90183920	Herzkatheter	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90183930	Kanülen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90183990	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
	andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:							
90184100	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90184900	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90185010	Opthalmoskope	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90185020	Tonometer	St.	5	0	5	1	11	E10
90185030	ophthalmische Laser	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90185090	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90189011	Blutdruckmessgeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189012	Stethoskope	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189019	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
	chirurgische Instrumente:							
90189021	Knochensägen, Knochenbohrer und Trepane	St.	5	0	5	1	11	E10
90189022	Messer, Scheren und Klingen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90189023	Zangen und Pinzetten, Klemmzangen, Clips, Nadelhalter, Einführinstrumente, Kephalotriben, Knochenhaltezangen und andere Halteinstrumente	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90189024	Meißel, Hohlmeißel, Elevatoren, Raspatorien, Osteotome, Kraniotome und Knochenschneider	St.	5	0	5	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90189025	Retraktoren, Spatel, Sonden, Haken, Dilatatoren, Sondierungsinstrumente und chirurgische Hämmer	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189029	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189031	Dialysegeräte (künstliche Nieren)	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90189032	Bluttransfusionsgeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90189041	Instrumente, Apparate und Geräte für Anästhesie	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90189042	Präzisionsinstrumente für die Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189043	Akupunkturgeräte	St.	5	0	5	1	11	E10
90189044	Endoskope	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
	andere:							
90189091	arterielle oder venöse Shunts	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189092	Säuglingsinkubatoren	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189093	Herz-Lungen-Maschinen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189094	Defibrillatoren	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90189095	Fiberendoskope	St.	5	0	5	1	11	E10

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90189096	Laparoskope	St.	5	0	5	1	11	R10 auf 7,5 %
90189097	Ultraschall-Lithoklaste	St.	5	0	5	1	11	E10
90189098	Apparate und Geräte zur Nervenreizung	St.	5	0	5	1	11	E5
90189099	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90191010	Apparate und Geräte für Mechanotherapie	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90191020	Massageapparate und -geräte	St.	5	0	5	1	11	E10
90191090	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90192010	Apparate und Geräte für Sauerstofftherapie	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90192090	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90200000	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90211000	Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
	künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik:							
90212100	künstliche Zähne	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90212900	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
	andere künstliche Körperteile und Organe							
90213100	künstliche Gelenke	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90213900	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90214010	frequenzmodulierte Hörhilfesysteme zur Verwendung durch hörbehinderte Personen in Gruppensituationen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90214090	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90215000	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90219010	Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	E7
90219090	andere	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90221200	Apparate für die Computertomografie	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90221300	andere, für zahnärztliche Zwecke	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90221410	Röntgenstrahlengeneratoren und Röntgengeräte (nicht tragbar)	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 7,5 %
90221420	tragbare Röntgengeräte	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90221490	andere	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90221900	für andere Zwecke	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90222100	für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E10
90222900	für andere Zwecke	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	R10 auf 3,75 %
90223000	Röntgenröhren	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	Inkr.
90229010	Röntgenröhren	St.	5	0	5	1,25	11,3	R10 auf 7,5 %
90229020	Strahlenerzeugungseinheiten	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90229030	Strahlzuführungseinheiten	St.	5	0	5	1,25	11,3	E10
90229040	Tische, Stühle und dergleichen für Röntgenuntersuchungen oder Röntgenbehandlungen	St.	7,5	0	5	1,25	13,8	E5
90229090	andere	kg	7,5	0	5	1,25	13,8	R10 auf 3,75 %
90230010	Lehrmittel	St.	10	0	0	1	11	E7
90230090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
90241000	Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90248010	zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
	andere:							
90248091	zum Prüfen der Härte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90248099	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90249000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90251110	medizinische Fieberthermometer	St.	10	0	0	1	11	EL
90251190	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90251910	digitale Thermometer	St.	10	0	0	1	11	E10
90251920	Pyrometer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90251990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90258010	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90258020	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90258030	Laktometer	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90258090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E5
90259000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90261010	Durchflussmesser	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90261020	Füllstandanzeiger	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90261090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90262000	zum Messen oder Überwachen des Drucks:	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90268010	Wärmezähler	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90268090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90269000	Teile und Zubehör	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90271000	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	St.	10	0	0	1	11	E7
90272000	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90273010	Spektrometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90273020	Spektrofotometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90273090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90275010	Fotometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90275020	Refraktometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90275030	Polarimeter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90275090	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90278100	Massenspektrometer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90278910	Viskosimeter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90278920	Kalorimeter	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90278930	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen der Oberflächen- oder Grenzflächenspannung von Flüssigkeiten	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90278990	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90279010	Mikrotome, einschließlich Teile davon und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90279020	bestückte Leiterplatten für Waren der Unterposition 9027 80	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90279090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90281000	Gaszähler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90282000	Flüssigkeitszähler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90283010	Wechselstromzähler	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
90283090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90289010	für Elektrizitätszähler	kg	20	0	0	2	22	E7
90289090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90291010	Taxameter	St.	10	0	0	1	11	E7
90291090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90292010	Drehzahlmesser, nicht elektrisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90292020	Geschwindigkeitsmesser, nicht elektrisch	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90292030	Stroboskope	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E10
90292090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90299000	Teile und Zubehör	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90301000	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90302000	Oszilloskope und Oszillografen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90303100	Multimeter, ohne Registriervorrichtung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303200	Multimeter, mit Registriervorrichtung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere, ohne Registriervorrichtung							
90303310	Strom-, Spannungs- und Leistungsmessgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303320	Widerstandsmessgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303330	Kapazitätsmessgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303340	Frequenzmessgeräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303350	Isolationswiderstandsmessgeräte (Megohmmeter)	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303390	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90303900	andere, mit Registriervorrichtung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90304000	andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90308200	zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90308400	andere, mit Registriervorrichtung	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90308910	Szintillationszähler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90308920	Vektorskope	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90308990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90309010	von Messgeräten und Zählern	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90309090	andere	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90311000	Auswuchtmaschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90312000	Prüfstände	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:							
90314100	zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
90314900	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90318000	andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90319000	Teile und Zubehör	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90321010	für Kältemaschinen und Klimageräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90321090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90322010	für Kältemaschinen und Klimageräte	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
90322090	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
	andere Instrumente, Apparate und Geräte:							
90328100	hydraulische oder pneumatische	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90328910	elektronische automatische Regler	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90328990	andere	St.	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
90329000	Lk	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	Inkr.
90330000	Teile und Zubehör (in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	kg	7,5	0	0	0,75	8,3	E7
91011100	nur mit mechanischer Anzeige	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91011900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
91012100	mit automatischem Aufzug	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91012900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	andere:							
91019110	Taschenuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91019120	Stoppuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91019190	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91019910	Taschenuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91019920	Stoppuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91019990	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
91021100	nur mit mechanischer Anzeige	St.	20	0	0	2	22	E7
91021200	nur mit optoelektronischer Anzeige	St.	20	0	0	2	22	E7
91021900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:							
91022100	mit automatischem Aufzug	St.	20	0	0	2	22	E7
91022900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
	andere:							
91029110	Taschenuhren	St.	20	0	0	2	22	E7
91029120	Stoppuhren	St.	20	0	0	2	22	E7
91029190	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
91029910	Taschenuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91029920	Stoppuhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91029990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91031000	elektrisch betrieben	St.	20	0	0	2	22	E7
91039000	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91040000	Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	St.	10	0	0	1	11	E7
91051100	elektrisch betrieben	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91051900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	Wanduhren:							
91052100	elektrisch betrieben	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91052900	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
	andere							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
91059100	mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91059910	Uhren	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91059990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
91061000	Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	St.	10	0	0	1	11	E7
91069000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91070000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	St.	10	0	0	1	11	E7
91081100	nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91081200	nur mit optoelektronischer Anzeige	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91081900	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
91082000	mit automatischem Aufzug	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91089000	andere	St.	5	0	0	0,5	5,5	E7
91091010	für Wecker	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
91091090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91099000	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
91101100	nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91101200	unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91101900	Uhrrohwerke	St.	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91109000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91111000	Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91112000	Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91118000	andere Gehäuse	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91119000	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91122000	Gehäuse	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
91129000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
91131000	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
91132010	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91132090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91139010	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
91139090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
91143010	für Kleinuhren	kg	5	0	0	0,5	5,5	Inkr.
91143020	für Großuhren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91144010	für Kleinuhren	kg	10	0	0	1	11	E7
91144020	für Großuhren	kg	10	0	0	1	11	E7
91149030	Uhrensteine	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91149040	Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91149091	für Kleinuhren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
91149092	für Großuhren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
92011000	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92012000	Flügel	St.	10	0	0	1	11	E7
92019000	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
92021000	Streichinstrumente	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92029000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92051000	Blechblasinstrumente	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92059010	Flöten	St.	10	0	0	1	11	E7
92059020	Klarinetten	St.	10	0	0	1	11	E7
92059090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
92060000	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92071000	Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	St.	10	0	0	1	11	E7
92079000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92081000	Spieldosen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92089000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
92093000	Musiksaiten	kg	10	0	0	1	11	E7
	andere:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
92099100	Teile und Zubehör für Klaviere	kg	10	0	0	1	11	E7
92099200	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
92099400	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
92099900	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
93011010	selbstfahrend	St.	10	0	0	1	11	E5
93011090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
93012000	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	St.	10	0	0	1	11	E5
93019000	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
93020000	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	St.	10	0	0	1	11	E5
93031000	Vorderlader	St.	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
93032000	andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	St.	10	0	0	1	11	E5
93033000	andere Jagd- und Sportgewehre	St.	10	0	0	1	11	E5
93039000	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
93040000	andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	St.	10	0	0	1	11	E5
93051000	für Revolver oder Pistolen	kg	10	0	0	1	11	E5
93052010	glatte Läufe	kg	10	0	0	1	11	E5
93052090	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
93059100	von Kriegswaffen der Position 9301	kg	10	0	0	1	11	E5
93059900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5
93062100	Patronen	kg	10	0	0	1	11	E5
93062900	andere	kg	10	0	0	1	11	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
93063000	andere Patronen und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	E5
93069000	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
93070000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	St.	10	0	0	1	11	E5
94011000	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	St.	2,5	0	0	0,25	2,8	E7
94012000	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	St.	25	0	0	2,5	27,5	E5
94013100	aus Holz	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94013900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94014100	aus Holz	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94014900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94015200	aus Bambus	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94015300	aus Rattan	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94015900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
94016100	gepolstert	St.	25	0	0	2,5	27,5	E5
94016900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:							
94017100	gepolstert	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94017900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94018000	andere Sitzmöbel	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94019100	aus Holz	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94019900	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E10
94021010	Dentalstühle und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	E10
94021090	andere	St.	10	0	0	1	11	E5
94029010	Betten mit mechanischen Teilen für Krankenanstalten	St.	10	0	0	1	11	E5
94029020	Teile	St.	10	0	0	1	11	E5
94029090	andere	St.	10	0	0	1	11	R10 auf 5 %
94031010	aus Stahl	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94031090	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94032010	aus Stahl	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
94032090	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94033010	Schrankmöbel	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94033090	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94034000	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94035010	Bettgestelle	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94035090	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94036000	andere Holzmöbel	St.	25	0	0	2,5	27,5	E10
94037000	Kunststoffmöbel	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:							
94038200	aus Bambus	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94038300	aus Rattan	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94038900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94039100	aus Holz	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94039900	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E10
94041000	Sprungrahmen	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
	Auflegematratzen:							

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
94042110	aus Kautschuk	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94042190	aus Kunststoff	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94042910	mit Federkern	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94042920	aus kautschutierten Kokosfasern, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, auch mit Metallfedern	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94042990	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94043010	mit Federn oder Daunen gefüllt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94043090	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94044010	Steppdecken	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94044020	Bettüberwürfe	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94044030	Daunendecken	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94044040	Bettdecken (Oberbetten)	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94049000	andere	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94051100	ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
94051900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94052100	ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94052900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94053100	ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94053900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94054100	fotovoltaisch, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94054200	andere, ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94054900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	E7
94055000	nicht elektrische Leuchten und Beleuchtungskörper	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
94056100	ausschließlich zur Verwendung mit Leuchtdioden-Lichtquellen (LED-Lichtquellen) bestimmt	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94056900	andere	St.	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94059100	aus Glas	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94059200	aus Kunststoffen	kg	25	0	0	2,5	27,5	Inkr.
94059900	andere:	kg	25	0	0	2,5	27,5	E7
94061010	Gewächshäuser	St.	10	0	0	1	11	E7
94061020	zur Kühllagerung	St.	10	0	0	1	11	E7
94061030	Silos zur Lagerung von Silage	St.	10	0	0	1	11	EL
94061090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
94062000	Fertigbaumodule, aus Stahl	St.	10	0	0	1	11	E5
94069010	Gewächshäuser	St.	10	0	0	1	11	E7
94069020	zur Kühllagerung	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
94069030	Silos zur Lagerung von Silage	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
94069090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95030010	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art: aus Holz	U	60	0	0	6	66	E7
95030020	aus Metall	U	60	0	0	6	66	E7
95030030	aus Kunststoffen	St.	60	0	0	6	66	E7
95030090	andere	St.	60	0	0	6	66	E7
95042000	Billardspiele aller Art und Zubehör	St.	20	0	0	2	22	E7
95043000	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)	St.	20	0	0	2	22	E7
95044000	Spielkarten	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95045000	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30	St.	20	0	0	2	22	E7
95049010	Schachspiele aller Art	St.	20	0	0	2	22	E7
95049020	Carrom-Spielbretter, mit oder ohne Spielsteine und Schlagsteine	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95049090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
95051000	Weihnachtsartikel	kg	20	0	0	2	22	E7
95059010	Zauberutensilien	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
95059090	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
95061100	Ski	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
95061200	Skibindungen	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
95061900	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
	Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:							
95062100	Windsurfer	St.	0	0	0	0	0	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95062900	andere	St.	0	0	0	0	0	Inkr.
95063100	vollständige Golfschläger	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95063200	Bälle	St.	20	0	0	2	22	E5
95063900	andere	kg	20	0	0	2	22	E5
95064000	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	St.	20	0	0	2	22	E5
	Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:							
95065100	Tennisschläger, auch ohne Bespannung	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95065910	Squash-, Racketball- und Federballschläger, auch ohne Bespannung	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95065990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:							
95066100	Tennisbälle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95066210	Fußbälle	St.	20	0	0	2	22	E5

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95066220	Volleybälle	St.	20	0	0	2	22	E5
95066230	Basketbälle	St.	20	0	0	2	22	E5
95066290	andere	St.	20	0	0	2	22	E5
95066910	Hockeybälle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95066920	Cricketbälle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95066930	Golfbälle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95066940	Rugbybälle	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95066990	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95067000	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	St.	20	0	0	2	22	E5
	andere:							
95069110	Boxausrüstung	kg	10	0	0	1	11	E7
95069190	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
95069910	Federbälle	St.	20	0	0	2	22	E7
95069920	Beinschützer und Schläger für Cricket	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95069930	Schulterpolster für American Football	St.	20	0	0	2	22	E7
95069940	Hockeyschläger und Schlägerblätter	St.	20	0	0	2	22	E7
95069950	Poloschläger, einschließlich Schlägerblätter, Schäfte und Köpfe	St.	20	0	0	2	22	E7
95069960	Sportnetze	St.	20	0	0	2	22	E7
95069970	Pressen für Tennis- und Federballschläger	St.	20	0	0	2	22	E7
95069980	Schienbeinschützer und Ellenbogen- oder Schulterpolster, ausgenommen solche für American Football; Schutzausrüstung für Taille, Oberschenkel und Hüfte	St.	20	0	0	2	22	E7
95069990	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
95071000	Angelruten	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95072000	Angelhaken, auch mit Vorfach	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
95073000	Angelrollen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95079010	Handnetze zum Landen von Fischen und Schmetterlingsnetze	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
95079090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
95081000	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
95082100	Achterbahnen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082200	Karusselle und Luftschaukeln	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082300	Autoscooter	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082400	Bewegungssimulatoren und dynamische Kinos	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082500	Wasserbahnen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082600	Wasserparkattraktionen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95082900	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95083000	Schaustellerattraktionen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
95084000	Wanderbühnen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96011000	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96019010	Schildpatt, bearbeitet und Waren daraus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96019020	Perlmutter, bearbeitet, und Waren daraus	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96019030	Knochen (ausgenommen Fischbein), bearbeitet, und Waren daraus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96019040	Horn, Korallen und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, sowie Waren daraus	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96019090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96020010	pflanzliche Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren daraus	kg	10	0	0	1	11	E7
96020020	geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen und andere geformte oder geschnitzte Waren	kg	10	0	0	1	11	E7
96020030	Gelatinekapseln, leer	kg	10	0	0	1	11	E5
96020040	andere Waren aus nicht gehärteter Gelatine	kg	10	0	0	1	11	E7
96020090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96031000	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
	Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:							
96032100	Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	St.	20	0	0	2	22	E7
96032900	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96033010	Pinsel für Kunstmaler	St.	20	0	0	2	22	E7
96033020	Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	St.	20	0	0	2	22	E7
96033090	andere	St.	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96034010	Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30);	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96034020	Kissen und Roller zum Anstreichen	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96035000	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	St.	20	0	0	2	22	E7
96039000	andere	St.	20	0	0	2	22	E7
96040000	Handsiebe	St.	20	0	0	2	22	E7
96050010	zur Körperpflege	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96050090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96061010	Druckknöpfe	kg	10	0	0	1	11	E7
96061020	Teile	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
	Knöpfe:							
96062100	aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96062200	aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96062910	Knöpfe aus Kokosnussschalen oder Holz	kg	10	0	0	1	11	E7
96062990	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
96063010	Knopfrohlinge	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96063090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96071110	Reißverschlüsse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96071190	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96071910	Reißverschlüsse	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96071990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96072000	Teile	kg	10	0	0	1	11	E7
96081011	Kugelschreiber von hohem Wert	St.	10	0	0	1	11	E7
96081012	Kugelschreiber mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
96081019	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96081091	Kugelschreiber von hohem Wert (mit einem CIF-Wert von 100 USD je Stück oder mehr)	St.	10	0	0	1	11	E7
96081092	Kugelschreiber mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
96081099	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
96082000	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	St.	10	0	0	1	11	E7
96083011	Schreibgeräte von hohem Wert, einschließlich Füllfederhalter und Kugelschreiber (mit einem CIF-Wert von 100 USD je Stück oder mehr)	St.	10	0	0	1	11	E7
96083012	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
96083019	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
96083021	Kugelschreiber von hohem Wert (mit einem CIF-Wert von 100 USD je Stück oder mehr)	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96083022	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
96083029	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
96083091	Schreibstifte von hohem Wert (mit einem CIF-Wert von 100 USD je Stück oder mehr)	St.	10	0	0	1	11	E7
96083092	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	St.	10	0	0	1	11	E7
96083099	andere	St.	10	0	0	1	11	E7
96084000	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96085000	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96086010	mit flüssiger Tinte (für Kugelschreiber)	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96086090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96089110	Schreibfederspitzen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96089120	Schreibspitzen aus Wollfilz oder Kunststoff zur Herstellung von Faserschreibern oder Markierstiften	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96089130	andere Schreibfedern	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96089191	aus Metall	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96089199	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
96089910	Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96089990	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96091000	Stifte mit festem Schutzmantel	kg	10	0	0	1	11	E7
96092000	Minen für Stifte	kg	10	0	0	1	11	E7
96099010	Schiefergriffel	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96099020	andere Bleistifte	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96099030	Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	kg	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96099090	andere	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96100000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96110000	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	kg	20	0	0	2	22	E7
96121010	Farbbänder für Computerdrucker	St.	10	0	0	1	11	E7
96121020	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Maschinen, ausgenommen elektronische	St.	10	0	0	1	11	E7
96121030	Farbbänder für elektronische Schreibmaschinen	St.	10	0	0	1	11	E7
96121090	andere	St.	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96122000	Stempelkissen	St.	10	0	0	1	11	E7
96131000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	St.	20	0	0	2	22	E7
96132000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96138010	elektronische	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96138090	andere	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96139000	Teile	St.	20	0	0	2	22	Inkr.
96140000	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	E7
96151100	aus Hartkautschuk oder Kunststoff	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
96151900	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
96159000	andere	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
96161010	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken	kg	20	0	0	2	22	E7
96161020	Vorrichtungen und Köpfe	kg	20	0	0	2	22	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96162000	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
96170011	Isolierflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,75 l oder weniger	kg	20	0	0	2	22	E7
96170012	Isolierflaschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,75 l	kg	20	0	0	2	22	E7
96170013	Isolier-Speisebehälter und andere Vakuum-Isolierbehälter	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
96170019	andere	kg	20	0	0	2	22	E7
96170090	Teile, ausgenommen Glaskolben	kg	20	0	0	2	22	Inkr.
96180000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	kg	10	0	0	1	11	Inkr.
96190010	hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln	kg	10	0	0	1	11	E7

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
96190020	Tampons	kg	10	0	0	1	11	E7
96190030	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder	kg	10	0	0	1	11	E7
96190040	Windeln für den medizinischen Gebrauch	kg	10	0	0	1	11	E7
96190090	andere	kg	10	0	0	1	11	E7
96200000	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren	St.	10	0	0	1	11	E7
97012100	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97012200	Mosaike	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97012900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97019100	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97019200	Mosaike	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97019900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97021000	mehr als 100 Jahre alt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97029000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97031010	aus Metall	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
97031020	aus Stein	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97031090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97039010	aus Metall	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97039020	aus Stein	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97039090	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97040010	Briefmarken, entwertet	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
97040020	Ersttagsbriefe für Philatelisten, entwertet oder nicht entwertet	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
97040090	andere	kg	0	0	0	0	0	Inkr.
97051000	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem oder historischem Wert	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97052100	menschliche Exemplare und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97052200	Exemplare ausgestorbener oder gefährdeter Arten und Teile davon	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97052900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

HS-Code (2022) (1)	Zolltarifbezeichnung (DoR) (2)	Einheit (3)	BCD-Sätze (in %, sofern nicht anders angegeben) (4)	AIDC (in %) (5)	Health cess (in %) (6)	SWS (in %, sofern nicht anders angegeben) (7)	Basiszollsatz (4+5+6+7)	Abbaustufe
97053100	mehr als 100 Jahre alt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97053900	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97061000	mehr als 250 Jahre alt	St.	10	0	0	1	11	Inkr.
97069000	andere	St.	10	0	0	1	11	Inkr.

www.parlament.gv.at

ANHANG 2-B

ZOLLKONTINGENTE FÜR STAHL

ARTIKEL 2-B.1

Zielsetzung

(1) Unter Berücksichtigung des durch die Verordnung (EU) 2026/1384 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170 (im Folgenden „EU-Stahlverordnung“) geschaffenen Rahmens und in Anerkennung der Bedeutung von Stabilität und Vorhersehbarkeit für den Handel zwischen den Vertragsparteien gemäß diesem Abkommen werden in diesem Anhang die Zollkontingente (im Folgenden „Zollkontingente“) festgelegt, die für die Einfuhr der in Artikel 2-B.3 (Geltungsbereich) genannten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Indien in die Europäische Union gelten.

(2) Die in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) festgelegten Zollkontingente für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Indien in die Europäische Union werden ab dem Tag wirksam, ab dem die EU-Stahlverordnung Anwendung findet.

(3) Für Einfuhren dieser Erzeugnisse in die Europäische Union außerhalb der in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) festgelegten Zollkontingente gelten die in Anlage 2-A-1 (Stufenplan für die Zollverpflichtungen der Europäischen Union) festgelegten Basiszollsätze.

www.parlament.gv.at

(4) Für die Zwecke dieses Anhangs sind „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ Erzeugnisse, die nach der EU-Stahlverordnung oder ihren Durchführungsmaßnahmen als Ursprungserzeugnisse gelten. Ändert die Europäische Union die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für Erzeugnisse, die unter die EU-Stahlverordnung fallen, so konsultiert sie Indien unverzüglich nach Vorlage eines entsprechenden Änderungsvorschlags. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum eines solchen Vorschlags keine Einigung, so gelten die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) ausgehandelten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die Feststellung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse im Sinne dieses Anhangs.

ARTIKEL 2-B.2

Verwaltung der Zollkontingente

Die Europäische Union sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung der in diesem Anhang festgelegten Zollkontingente, um den Handel zu fördern und ihre wirksame Nutzung soweit möglich zu erleichtern. Dazu gehört auch die rechtzeitige und kontinuierliche Veröffentlichung aller einschlägigen Informationen über die Verwaltung dieser Zollkontingente.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2-B.3

Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für die folgenden Tarifpositionen, die gemäß der Tabelle in diesem Artikel in Warenkategorien unterteilt sind. Sind für eine achtstellige Tarifposition zehnstellige Codes angegeben (im Folgenden „TARIC-Codes“), so sind nur die betreffenden TARIC-Codes zu berücksichtigen.

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	Tarifpositionen
1.A	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99
1.B	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7212 60 00
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00
3.A	Elektrobleche (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10
3.B		7225 19 90, 7226 19 80

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	Tarifpositionen
4.A	Bleche mit metallischem Überzug	7210 41 00 (TARIC-Codes 7210 41 00 20, 7210 41 00 30), 7210 49 00 (TARIC-Codes 7210 49 00 20, 7210 49 00 30), 7210 61 00 (TARIC-Codes 7210 61 00 20, 7210 61 00 30), 7210 69 00 (TARIC-Codes 7210 69 00 20, 7210 69 00 30), 7212 30 00 (TARIC-Codes 7212 30 00 20, 7212 30 00 30), 7212 50 20, 7212 50 61 (TARIC-Codes 7212 50 61 20, 7212 50 61 30), 7212 50 69 (TARIC-Codes 7212 50 69 20, 7212 50 69 30), 7225 92 00 (TARIC-Codes 7225 92 00 20, 7225 92 00 30), 7225 99 00 (TARIC-Codes 7225 99 00 11, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 45, 7225 99 00 91, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93), 7226 99 30 (TARIC-Codes 7226 99 30 10, 7226 99 30 30), 7226 99 70 (TARIC-Codes 7226 99 70 11, 7226 99 70 13, 7226 99 70 91, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94)
4.B	Bleche mit metallischem Überzug	7210 20 00, 7210 30 00, 7210 41 00 (TARIC-Code 7210 41 00 80), 7210 49 00 (TARIC-Code 7210 49 00 80), 7210 61 00 (TARIC-Code 7210 61 00 80), 7210 69 00 (TARIC-Code 7210 69 00 80), 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 30 00 (TARIC-Code 7212 30 00 80), 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 61 (TARIC-Code 7212 50 61 80), 7212 50 69 (TARIC-Code 7212 50 69 80), 7212 50 90, 7225 91 00, 7225 92 00 (TARIC-Code 7225 92 00 80), 7225 99 00 (TARIC-Codes 7225 99 00 25, 7225 99 00 95), 7226 99 10, 7226 99 30 (TARIC-Code 7226 99 30 90), 7226 99 70 (TARIC-Codes 7226 99 70 19, 7226 99 70 96)
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80
6	Weißblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	Tarifpositionen
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69 (TARIC-Code 7228 30 69 99), 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10, 7228 30 69 (TARIC-Code 7228 30 69 11)
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	Tarifpositionen
15	Nicht rostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90
18	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 39 50, 7304 39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 59 30, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89, 7304 90 00
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00

Warenkategorie – Nr.	Warenkategorie – Bezeichnung	Tarifpositionen
25.B	Große geschweißte Rohre	7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00
26	Andere geschweißte Rohre	7306 11 00, 7306 19 00, 7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 21, 7306 50 29, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90

ARTIKEL 2-B.4

Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union

(1) Die Tabelle in diesem Absatz enthält in den Spalten 1 und 2 die länderspezifischen Zollkontingente für Indien, die ausschließlich für Waren zugewiesen werden, welche unter die entsprechende Warenkategorie (und gegebenenfalls die entsprechenden Tarifpositionen, wie sie in Artikel 2-B.3 (Geltungsbereich) festgelegt sind) fallen.

Warenkategorie	Spalte 1 – Länderspezifisches Kontingent (Meistbegünstigungsteil) – in Tonnen	Spalte 2 – Länderspezifisches Kontingent (FHA-Teil) – in Tonnen	Länderspezifisches Kontingent insgesamt – Summe der Spalten 1 und 2
Kategorie 1.A	299 197	210 408	509 605
Kategorie 2	125 581	93 077	218 658
Kategorie 4.A	113 084	84 776	197 860
Kategorie 4.B	44 627	40 529	85 157
Kategorie 5	110 919	75 119	186 038
Kategorie 6	14 816	22 725	37 541
Kategorie 7	112 229	69 606	181 835
Kategorie 8	10 753	10 776	21 529
Kategorie 9	14 778	16 430	31 208
Kategorie 10	2 218	2 662	4 879
Kategorie 14	47 409	31 869	79 278
Kategorie 15	8 551	7 215	15 766
Kategorie 20	20 421	13 924	34 346
Kategorie 22	7 886	5 253	13 140
Kategorie 25.A	2 055	1 631	3 685
Kategorie 26	12 092	8 853	20 946
Insgesamt	946 616	694 853	1 641 470

www.parlament.gv.at

(2) Im Einklang mit der in der EU-Stahlverordnung vorgesehenen Zuteilung der Zollkontingente erhält Indien zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Zollkontingenten Zugang zu weiteren Zollkontingentmengen in den dort genannten Warenkategorien, für die Indien über länderspezifische Zollkontingente verfügt. Diese zusätzlichen Mengen stehen ausschließlich Partnern der Europäischen Union, mit denen ein Freihandelsabkommen besteht (im Folgenden „Freihandelspartner“) und die über länderspezifische Zollkontingente in den in Absatz 1 genannten Kategorien verfügen, im Wettbewerb untereinander zur Verfügung.

(3) Im Einklang mit der in der EU-Stahlverordnung vorgesehenen Zuteilung der Zollkontingente erhält Indien in allen übrigen Warenkategorien und den entsprechenden Tarifpositionen, die in Artikel 2-B.3 (Geltungsbereich) aufgeführt sind und für die nach Absatz 1 dieses Artikels keine länderspezifischen Zollkontingente bestehen, Zugang zu verfügbaren Restzollkontingenten, die zwei Gruppen von Zollkontingentmengen umfassen:

a) eine Menge allgemeiner Restzollkontingente, die allen Handelspartnern der Europäischen Union, die in diesen Warenkategorien und entsprechenden Tarifpositionen nicht über länderspezifische Zollkontingente verfügen, im Wettbewerb untereinander zur Verfügung steht, und

b) eine Menge von Präferenzzollkontingenten, die ausschließlich den Freihandelspartnern der Europäischen Union, die in diesen Warenkategorien und entsprechenden Tarifpositionen nicht über länderspezifische Zollkontingente verfügen, im Wettbewerb untereinander zur Verfügung steht.

ARTIKEL 2-B.5

Überwachung und Überprüfung

(1) Der nach Artikel 18.3 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Warenhandel“ überwacht und überprüft die Funktionsweise und Anwendung der in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) festgelegten Zollkontingente. Treten Fragen im Zusammenhang mit den Zollkontingenten auf, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen,

a) eine Sitzung des Ausschusses „Warenhandel“ einzuberufen oder

b) unverzüglich auf spezifische Fragen zu antworten und sachdienliche Informationen bereitzustellen.

(2) Erlässt die Europäische Union nach Inkrafttreten der EU-Stahlverordnung eine Maßnahme, mit der die Zollkontingentmengen oder die Zuteilung der Zollkontingente gemäß dieser Verordnung geändert werden, so unterrichtet sie Indien rechtzeitig und, soweit möglich, vorzugsweise vor Erlass der Maßnahme. Nach dieser Unterrichtung kann Indien um Einberufung einer Sitzung des Ausschusses „Warenhandel“ ersuchen, um die Angelegenheit zu erörtern. Der Ausschuss „Warenhandel“ tritt zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt und ohne ungebührliche Verzögerung zusammen, um einen Meinungsaustausch über die Änderung zu führen und deren mögliche Auswirkungen auf die Anwendung der in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) festgelegten Zollkontingente zu erörtern. Die Anwendung des Artikels 2.7 (Änderung von Zugeständnissen) bleibt hiervon unberührt.

www.parlament.gv.at

(3) Die in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) festgelegten Zollkontingente werden regelmäßig überprüft, um unter anderem die marktbezogenen und regulatorischen Entwicklungen, die Zuteilung der Zollkontingente durch die Europäische Union an ihre Handelspartner (einschließlich im Rahmen der WTO), die tatsächliche Nutzung der Zollkontingente, die Aufteilung der Zollkontingentmengen auf die verschiedenen Warenkategorien und die verschiedenen in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) Absätze 1, 2 und 3 genannten Zollkontingentregelungen sowie die Entwicklung der jeweiligen Märkte zu berücksichtigen, mit dem Ziel, einen wirksamen Marktzugang zu erhalten. Die erste Überprüfung sollte ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeleitet werden; weitere Überprüfungen sollten danach alle fünf Jahre erfolgen, parallel zu den Überprüfungen gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) Abschnitt B (Verwaltung und Anwendung von Zollkontingenten) Unterabschnitt 3 (Verwaltung der Zollkontingente für industrielle Erzeugnisse) Absatz 2 Ziffer i vorgesehen sind.

(4) Bei den regelmäßigen Überprüfungen gemäß Absatz 3 sollten die Indien nach Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) eingeräumten Zollkontingentmengen im Vergleich zu den gebundenen Kontingentmengen berücksichtigt werden, die die Europäische Union ihren anderen Freihandelspartnern künftig gegebenenfalls einräumt, um mindestens das gleiche Niveau des Indien nach diesem Anhang eingeräumten präferenziellen Marktzugangs für Stahl weiterhin zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsparteien prüfen, ob einem Freihandelspartner der Europäischen Union, der dem Kontingentsystem nach der EU-Stahlverordnung unterliegt, eine höhere Zollkontingentmenge eingeräumt wurde als die für Indien in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) Absatz 1 festgelegten Kontingentmengen, es sei denn, die Europäische Union hat in dem Dreijahreszeitraum von 2022 bis 2024 von diesem Freihandelspartner deutlich größere Mengen an Stahlerzeugnissen, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, eingeführt als aus Indien. In diesem Fall sollte die Bewertung anhand des Verhältnisses der Einfuhrmengen der in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallenden Stahlerzeugnisse aus Indien und von dem betreffenden Freihandelspartner erfolgen.

ARTIKEL 2-B.6

Übereinkunft zwischen Indien und der Europäischen Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994

(1) Die in Spalte 1 für die Zollkontingente nach Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) Absatz 1 festgelegten Mengen und die nach Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) Absatz 3 Buchstabe a zugänglichen Mengen bilden – auf der Grundlage einer gleichermaßen günstigen Behandlung aller WTO-Mitglieder – die Berechnungsgrundlage für die Gesamtmenge der Ausgleichsanpassung in Form von erga omnes geltenden Zollkontingenten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung der Zugeständnisse im Rahmen des von der Europäischen Union am 19. Dezember 2025 bei der WTO eingeleiteten Verfahrens.

(2) Vor Abschluss des von der Europäischen Union am 19. Dezember 2025 eingeleiteten Verhandlungsverfahrens nach Artikel XXVIII des GATT 1994 schließen Indien und die Europäische Union eine Übereinkunft nach Artikel XXVIII des GATT 1994, wonach die gesamten, in Spalte 1 der Tabelle in Artikel 2-B.4 (Zollkontingente für Einfuhren aus Indien in die Europäische Union) Absatz 1 genannten, erga omnes geltenden Zollkontingente die Ausgleichsanpassung darstellen. Die gemeinsamen Arbeiten an dieser Übereinkunft nach Artikel XXVIII des GATT 1994 müssen vor Inkrafttreten der EU-Stahlverordnung abgeschlossen sein. Diese Übereinkunft gilt für diejenigen WTO-Zollzugeständnisse der Europäischen Union, für die Indien Verhandlungs- oder Konsultationsrechte nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat. Mit einer Übereinkunft, die diese Vereinbarungen umfasst, gelten die Rechte Indiens nach Artikel XXVIII des GATT 1994 als abgegolten.

www.parlament.gv.at

(3) Neben der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Ausgleichsanpassung nach Artikel XXVIII des GATT 1994 teilt die Europäische Union gemäß Artikel XIII des GATT 1994 und in allen Fällen, in denen Indien ein wesentliches Lieferinteresse im Sinne des Artikels XIII Absatz 2 Buchstabe d des GATT 1994 hat, die vorstehend genannten Erga-omnes-Zollkontingente auf länderspezifischer Basis zu.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN
ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

BEMERKUNG 1

Allgemeine Grundsätze

(1) In diesem Anhang werden die allgemeinen Regeln für die anwendbaren Anforderungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gemäß Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b gilt:

a) eine zolltarifliche Neueinreihung,

b) ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

c) ein Mindestwertschöpfungsanteil,

d) dass das Erzeugnis das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, oder

e) jede andere Anforderung, die in diesem Anhang und in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung für den Einzelverkauf.

(4) Dieser Anhang und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) beruhen auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2022 geänderten Fassung.

BEMERKUNG 2

Aufbau von Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

(1) Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln des HS sind, soweit anwendbar, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen des HS zu lesen.

(2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln).

(3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. In solchen Fällen werden alternative erzeugnisspezifische Regeln durch ein oder mehrere Semikolons (;) getrennt, wobei nach dem letzten Semikolon ein „oder“ folgt.

www.parlament.gv.at

(4) Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel, die mehrere Voraussetzungen umfasst, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.

(5) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

b) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

c) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems; und

d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.

(6) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Abkürzungen:

a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in ein anderes Kapitel (zweistellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung des Kapitels);

b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in eine andere Position (vierstellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung der Position);

c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis; das bedeutet, dass alle beim Herstellen des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in eine andere Unterposition (sechsstellige Ebene des Harmonisierten Systems) als das Erzeugnis einzureihen sind (d. h. eine Änderung der Unterposition); und

d) „WO“ bedeutet, dass das Erzeugnis im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig im Gebiet der ausführenden Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sein muss.

BEMERKUNG 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

(1) Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Herstellungsort oder Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.

www.parlament.gv.at

(2) Werden in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel bestimmte Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eigens ausgeschlossen oder ist darin vorgesehen, dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel: Wenn die Regel für selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) (Unterposition 8429.11) Folgendes verlangt: „CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31“, so ist die Verwendung von nicht unter den Positionen 84.29 und 84.31 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, etwa von Schrauben (Position 73.18), isolierten Drähten und elektrischen Leitern (Position 85.44) und verschiedener Elektronik (Kapitel 85), zulässig.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ verwendet, so bedeutet dies, dass die Verwendung von in dieselbe Position oder sogar Unterposition eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zulässig ist, sofern die Herstellung über die nicht ausreichende Herstellung gemäß Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge) hinausgeht.

www.parlament.gv.at

BEMERKUNG 4

Anwendung von Regeln
auf der Grundlage eines Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
oder eines Mindestwertschöpfungsanteils

(1) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;

b) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet

i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen[1]; oder

[1] Für die Zwecke dieser Ziffer gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung in der Vertragspartei untervergeben wurde, bezeichnet der Begriff „Hersteller“ eine Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat.

www.parlament.gv.at

ii) falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten;

A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können; und

B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausfuhrvertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;

c) „FOB-Wert“ oder „Free-on-Board-Wert“ bezeichnet den Preis, der dem Ausführer für eine Ware tatsächlich gezahlt wird oder zu zahlen ist, wenn die Ware im angegebenen Ausfuhrhafen auf den Beförderer verladen wird, einschließlich der Kosten der Ware und aller Kosten, die für die Beförderung der Ware auf den Beförderer erforderlich sind, ohne Berücksichtigung etwaiger inländischer Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden können;

d) „MaxNOM (EXW)“ bezeichnet den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, ausgedrückt in Prozent des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses;

e) „QVC (FOB)“ bezeichnet den Mindestwertschöpfungsanteil, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses erreicht werden sollte, ausgedrückt als Prozentsatz des FOB-Werts des Enderzeugnisses; und

f) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich der Vormaterialien, deren Ursprungseigenschaft nicht festgestellt werden kann, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten; ist der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht bekannt und kann auch nicht festgestellt werden, wird der erste feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Europäischen Union oder in Indien herangezogen; der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage einer beliebigen Methode zur Bewertung des Bestands, einschließlich der Formel der gewogenen Durchschnittskosten oder des Windhundprinzips, berechnet werden.

(2) Ein Erzeugnis entspricht der erzeugnisspezifischen Regel, die für dieses Erzeugnis in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegt ist, wenn

a) der VNM bei der Herstellung, ausgedrückt als Prozentsatz des EXW des Erzeugnisses, nach folgender Formel kleiner oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis angegebenen MaxNOM (EXW) (%) ist:

$$\frac{VNM}{EXW} * 100 \ \leq MaxNOM\ (EXW)(\%)$$

b) das Erzeugnis einen Wertschöpfungsanteil hat, der nach folgender Formel größer oder gleich dem in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) für dieses Erzeugnis festgelegten QVC (FOB) (%) ist:

$$QVC(FOB)(\%) \leq \frac{FOB - VNM}{FOB} * 100$$

BEMERKUNG 5

Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV
genannten Verfahren

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Biotechnologisches Verfahren“ bezeichnet

i) das Fermentieren[1]; oder

ii) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich des Kultivierens von Zellen[2]), Hybridisieren oder genetische Verändern von:

A) Mikroorganismen wie Bakterien und Viren (auch Bakteriophagen); oder

B) menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen oder Algen; und

iii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide);

1 „Fermentieren“ bezeichnet das biotechnische Verfahren, bei dem menschliche Zellen, tierische Zellen, Pflanzenzellen, Mikroorganismen wie Bakterien, Hefen oder Pilze zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden.

2 „Kultivieren von Zellen“ bezeichnet das Kultivieren menschlicher, tierischer oder pflanzlicher Zellen unter kontrollierten Bedingungen (z. B. Vorgaben bezüglich Temperaturen, Nährmedium, Gasgemisch, pH-Wert) außerhalb eines lebenden Organismus; die Zellen werden anschließend zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet.

www.parlament.gv.at

b) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgenden Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:

i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,

ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder

iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;

c) „Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung“ (Chemical Vapour Deposition, im Folgenden „CVD-Beschichten“ genannt) bezeichnet das Erhitzen eines kohlenstoffreichen Gases, sodass sich Kohlenstoff auf einem Diamantkeim ablagert;

d) „Destillieren“ bezeichnet

i) das Destillieren unter Normaldruck, d. h. einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in seine dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt wird; dabei können unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen; oder

ii) das Vakuumdestillieren, d. h. das Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und Rückstand;

e) „Hochdruck-Hochtemperatur“ (im Folgenden „HPHT“) bezeichnet das Verfahren der Diamantzüchtung aus einem Diamantkeim, bei dem Kohlenstoff extremen Temperaturen und Drücken ausgesetzt wird;

f) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung;

g) „Schmelzen und Gießen“ bezeichnet das Verfahren, bei dem Rohstahl oder Roheisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wird; und

h) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.

BEMERKUNG 6

Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen

Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;

b) „mechanische Vorgänge“ bezeichnet wesentliche Verfahren, die die Eigenschaften des Garns physikalisch verändern, um dessen Aussehen, Leistungsfähigkeit, Haptik und Eigenschaften zu verbessern. Zu den mechanischen Vorgängen gehören Spinnen, Gimpen, thermische Behandlung und Texturieren, nicht jedoch chemische Behandlungen und Aufspulen;

c) „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern, deren Verwendung auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt ist, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

d) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält; und

www.parlament.gv.at

e) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem das Stoffsubstrat eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Scheren, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW- oder 45 % des FOB-Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

BEMERKUNG 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

(1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff Grundspinnstoffe:

a) Seide,

b) Wolle,

c) grobe Tierhaare,

d) feine Tierhaare,

e) Rosshaar,

f) Baumwolle,

g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,

h) Flachs,

i) Hanf,

j) Jute und andere textile Bastfasern,

k) Sisal und andere textile Agavefasern,

l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

m) synthetische Filamente,

n) künstliche Filamente,

o) elektrische Leitfilamente,

p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,

r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

x) andere synthetische Spinnfasern,

y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,

z) andere künstliche Spinnfasern,

aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,

cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,

dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05,

ee) Glasfasern, und

ff) Metallfasern.

(2) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen auf die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern

a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist; und

b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Beispiel: Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus Baumwolle der Position 52.05 und aus Vormaterialien, die keine Grundspinnstoffe sind, besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Baumwolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht erfüllt, oder eine Mischung dieser beiden Garnarten verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 20 % für Erzeugnisse, die „Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen“ enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranz auf 30 % für Erzeugnisse, die „Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist“, enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

BEMERKUNG 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

(1) Wird in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Spalte 2 für konfektionierte Spinnstofferzeugnisse vorgesehen sind, verwendet werden, sofern sie zu einer anderen Position gehören als das Erzeugnis und ihr Wert 9 % des EXW oder des FOB-Werts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware (etwa lange Hosen) Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft (beispielsweise Knöpfe) aus, weil Metallgegenstände nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

(3) Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festsetzt.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-B

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01-0305.39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0305.41	CTH
0305.42-0305.54	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0305.59	CTH
0305.61-0306.16	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0306.17	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind[1].
0306.19-03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01-04.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01-05.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

[1] Für die in HS 0306.17 eingereihten Erzeugnisse gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „Vorbereitende Arbeiten einschließlich Schälen und Entdarmen“.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
0901.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0901.12-0901.90	CTSH
09.02-09.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
09.04-09.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
09.10	CTSH
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 07.01, 07.14, der Unterposition 0710.10 oder der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 bis 23.03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01-1208.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
1208.90-12.14	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
13.01	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern eine Verarbeitung wie Raffinieren, Pressen, thermische Behandlung, alkalische Filtration erfolgt.
13.02	CTSH; jedoch dürfen Pektinstoffe, Schleime und Verdickungsstoffe ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
14.01-14.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.06	CTH
15.07-15.08	CC
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
15.11-15.15	CC
15.16-15.22	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
16.01-16.02	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1, 2 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
16.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
16.04-1605.20	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
1605.21-1605.29	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind[1].
1605.30-1605.90	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CC
17.02	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
17.03	CTH
17.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

[1] Für die in HS 1605.21-1605.29 eingereihten Erzeugnisse gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „CTH“.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.05	CTH
18.06	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
19.02 – 19.03	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
19.04	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
19.05	CTH, sofern – die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06, 11.01 bis 11.08 im Gebiet einer Vertragspartei aus Vormaterialien anderer Kapitel gemahlen, gemälzt oder auf andere Weise verarbeitet werden; jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, die diese Bedingung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtgewicht 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01 – 20.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
20.06	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
20.07	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2008.11	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.19-2008.80	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.91-2008.93	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2009.11–2009.79	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2009.81–2009.90	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.02	CTH
2103.10-2103.20	CTH, jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
2103.30	CTH, jedoch darf Senfmehl ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2103.90	CTH, jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.
21.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.05	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
21.06	CTH, sofern – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	CTH
22.02	CTH, sofern – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
22.03	CTH
22.04-22.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
22.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 und der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2208.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2208.30	
– Irish Whiskey	CTH, ausgenommen aus der Position 2207; oder Mischen, sofern alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß den Anforderungen der geografischen Angabe Irish Whiskey hergestellt werden.
– andere	CTH, ausgenommen aus der Position 2207; oder Neueinreihung innerhalb dieser oder einer anderen Unterposition, sofern der Gesamtalkoholgehalt der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtalkoholgehalts der Ware nicht überschreitet.
2208.40-2208.90	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 22.07, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
22.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 22.07 und 22.08, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
23.02-23.03.10	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2303.20-2308.00	CTH
23.09	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind; und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.01 bis 10.08, des Kapitels 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
24.01	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402.10–2402.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403.19, und bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.
24.03	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2404.11	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2404.12-2404.99	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01-25.14	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
25.15	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
25.16-25.18	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
25.19	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
25.20-25.22	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
25.23	CTH
25.24-25.30	CC; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse Bemerkung zu diesem Kapitel: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
2701-03	CC
2704-2706	CTH
2707	CTH; oder Chemische Reaktion.
2708-09	CTH
2710.12	CTH; Destillieren; oder Chemische Reaktion.
2710.19	

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle: mittelschwere und Schweröle, ausgenommen Schmieröle und andere Öle.	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle: Schmieröle und andere Öle, ausgenommen mittelschwere Öle, Gasöle und Heizöle.	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
2710.20	CTH, ausgenommen aus Biodiesel ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2710.91-2710.99	CTH; Chemische Reaktion; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
2711	CTSH; oder Chemische Reaktion.
2712-16	CTH; Chemische Reaktion; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01-28.14	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2815.11-2815.12	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2815.20-2835.39	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2836.20-2836.30	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2836.40-2853.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10-2905.42	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2905.43-2905.44	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08, 17.02 und der Unterposition 3824.60.
2905.45	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905.45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
2905.49-2942.00	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01-30.06	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
Kapitel 31	Düngemittel
31.01	CC, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
31.02-31.04	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat – Magnesiumkaliumsulfat	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH und MaxNOM 60 % (EXW), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; CTH und Min QVC 45 % (FOB), jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01-32.15	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
33.01	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; Mischen; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3302.10	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW oder 15 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
3302.90-33.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; Mischen; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
34.01-34.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01-35.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4.
35.03-35.04	CTH
35.05	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 11.08.
35.06-35.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.05	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
36.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Chemische Reaktion.
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
37.01-37.05	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
37.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Chemische Reaktion.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
37.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.07	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
38.08	Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3809.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.08 und 35.05.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3809.91-3822.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
38.23	CTSH
3824.10-3824.50	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
3824.60	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 17.02 und der Unterpositionen 2905.43 und 2905.44.
3824.81-3827.90	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.14	CTSH; Chemische Reaktion; Biotechnologisches Verfahren; Isomerentrennung; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
39.15	WO; oder CTH
39.16-39.26	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01	WO
40.02-40.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	CC
4104.11-4104.19	CTH
4104.41-4104.49	CTSH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49.
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32-4106.40	CTSH
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07-41.13	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
4114.10	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4114.20	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 und 4107. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 sowie der Position 41.07 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
41.15	CTH
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
4301.10-4302.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
4302.30	CTSH
43.03-43.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.06	CTH
44.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
44.08-44.21	CTH
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01-46.02	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
47.02	CTH
47.03-47.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
4802.10	CC
4802.20-48.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
48.08	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.10	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
48.11-48.23	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
49.02	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
49.03	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
49.04-49.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
49.07	CC
49.08-49.11	CTH
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen zu den in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren und den Begriffen, die für Toleranzen und Geringfügigkeitsgrenzen bei bestimmten Erzeugnissen aus Spinnstoffen verwendet werden, finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 6 (Definition von in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitt XI verwendeten Begriffen), Bemerkung 7 (Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind) und Bemerkung 8 (Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse).
Kapitel 50	Seide
50.01-50.03	WO
50.04-50.05	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
50.06	
– Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne:	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Messinahaar:	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	CTH
51.06-51.10	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
51.11-51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 52	Baumwolle
52.01	WO
52.02	CTH
52.03	WO
52.04-52.07	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.
52.08-52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.02	CTH
53.03	WO
53.04-54.05	CTH
53.06-53.08	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
53.09-53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01-54.06	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
54.07-54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrudieren von Chemiefasern.
55.08-55.11	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
55.12-55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Bildung von Watte; oder Binden, Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.02	
– Nadelfilz:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; jedoch dürfen – Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02, – Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06, oder – Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder bei Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe.
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung; oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe.
5603.11-5603.14	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten; oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen.
5603.91-5603.94	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern; oder – Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs; in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen.
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen; Zwirnen mit Gimpen; Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern; oder Beflocken mit Färben.
56.07-56.09	Spinnen natürlicher Fasern; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft als Unterlage verwendet werden.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
57.01-57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Knüpfen oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Knüpfen oder Tuften; Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarn oder klassischem Ringgarn aus Viskose; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Tuften oder Weben oder Knüpfen synthetischer oder künstlicher Filamente mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln.
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01-58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.05	CTH
58.06-58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften; Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Tuften mit Färben oder mit Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Weben; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken.
59.02	
– mit einem Anteil an Spinnstoffen von 90 GHT oder weniger:	Weben.
– andere:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.
59.03	Weben, Wirken oder Stricken mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; Weben, Wirken oder Stricken mit Drucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen; oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen.
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen:	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben; Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; Weben mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.06	
– Gewirke und Gestricke:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Kautschutieren; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 90 GHT:	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren; Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden; oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Tränken oder Überziehen; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt:	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe.
– andere:	CTH
59.09-59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben; Extrudieren von Chemiefasern mit Weben; Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen; oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken; Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken; Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken; oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	
– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere:	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken; Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken; oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang.
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.02	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.04	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.06	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.09	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.11	
– Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.12	
– Gewirke oder Gestricke, hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen:	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.13-62.14	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.17	
– bestickt:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht mit Lagen versehenen Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten:	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01–63.04	
– aus Filz, aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
– – andere: – – bestickt:	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden); oder Konfektionieren mit Besticken, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW oder 35 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.06	
– aus Vliesstoffen:	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
– andere:	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.07	MaxNOM 40 % (EXW); oder Min QVC 65 % (FOB).
63.08	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die erzeugnisspezifische Ursprungsregel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre.
63.09-63.10	CTH

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.05	CTH, ausgenommen aus Zusammensetzungen ohne Ursprungseigenschaft aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 64.06.
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.02	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
66.03	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 66.01 und 66.02; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01-67.03	CTH
67.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 67.04.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.02	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
68.03	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
68.04-68.06	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
68.07	CC
68.08-68.12	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
6813.20	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
6813.81-6813.89	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
68.14	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
68.15	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01	CC
70.02-70.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
70.10	CTH
70.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
7013.10-7013.22	CC
7013.28-7013.99	CC; oder CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 70.10.
70.14-70.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen Bemerkung zu diesem Kapitel: Die Definitionen zu den in diesem Kapitel verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) Bemerkung 5 (Definition der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Abschnitte V bis VII, XIV und XV genannten Verfahren).
7101.10	CTH
7101.21	CTH
7101.22	CTSH
7102.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.21	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.29	CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7102.31	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7102.39	CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7103.10	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7103.91-7103.99	CTH; CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
7104.10-7104.29	CTH; Hochdruck-Hochtemperatur (HPHT); oder Beschichten durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Beschichten).
7104.91-7104.99	CTH; CTSH und MaxNOM 94 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 6 % (FOB).
71.05	CTH
71.06	
– Doré	CC
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; CTSH und MaxNOM 97 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 3 % (FOB).
71.07	CTH
71.08	
– Doré	CC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10.
71.09	CTH
71.10	
– Doré	CC
– andere	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10; oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10.
71.11-71.12	CTH
71.13	CTH
71.14	CTH; CTSH und MaxNOM 96,5 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 3,5 % (FOB).
71.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
71.16	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.05	CTH
72.06-72.29	Schmelzen und Gießen
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	Schmelzen und Gießen
7301.20	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].
7302.10	Schmelzen und Gießen
7302.30	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].
7302.40	Schmelzen und Gießen
7302.90-7303.00	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); CTH und Min QVC 45 % (FOB); oder Schmelzen und Gießen[1].

[1] Die Vertragsparteien überprüfen die erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Positionen 7301.20, 7302.30, 7302.90 und 7303 bis 7306 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
73.04-73.06	Schmelzen und Gießen[1]
73.07	
– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl:	CTH, ausgenommen aus Schmiederohlingen ohne Ursprungseigenschaft; jedoch dürfen Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 50 % des EXW oder 45 % des FOB des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere:	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 7301.20.
7309.00-7315.19	CTH
7315.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
7315.81-7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.03	CTH
74.04	WO
74.05-74.07	CTH
74.08	CC; CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB).
74.09-74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.08	CTH

[1] Die Vertragsparteien überprüfen die erzeugnisspezifischen Regeln für Erzeugnisse der Positionen 7301.20, 7302.30, 7302.90 und 7303 bis 7306 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); CTH und Min QVC 55 % (FOB); oder thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott aus Aluminium.
76.02	CTH
76.03-09	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); oder CTH und Min QVC 55 % (FOB).
76.10-76.15	CTH und MaxNOM 50 % (EXW); oder CTH und Min QVC 55 % (FOB)[1].
76.16	CTH, jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und MaxNOM 50 % (EXW)[1].
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
78.01	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 78.02.
78.02-78.06	CTH

[1] Für die in den Positionen 76.10 bis 76.16 eingereihten Waren aus Aluminium gilt im Rahmen des jährlichen Kontingents unter den in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B) genannten Bedingungen die alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregel „CTH“.

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01-81.13	CTSH; Schmelzen; oder Raffinieren.
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10-8205.70	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
8205.90	CTH, jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05; jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.07-82.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01-83.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
83.04-83.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
83.07-83.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN; TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].

[1] Für die in HS 84.01, 84.02 und 84.04 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.03 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.05	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.10	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.11	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.12	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.13	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8414.10-8414.80	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8414.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8415.10-8415.83	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8415.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.16-84.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.18	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.19	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.20	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
8421.11-8421.39	CTSH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
8421.91-8421.99	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.22-84.23	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.24	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.25-84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[2].
84.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[3].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[3] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.28-84.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
84.30	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.31	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
84.32	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.33	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
84.34	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.35	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.36-84.41	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
84.42	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.43	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).
84.44	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.45-84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.48	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.49	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.50	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.51-84.55	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].

[1] Für die in HS 84.51 und 84.54 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.52, 84.53 und 84.55 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.56-84.61	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.62	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.66-84.68	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1] [2].
84.70-84.71	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB)[3].

[1] Für die in HS 84.66 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für die in HS 84.67 und 84.68 eingereihten Erzeugnisse gelten für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[3] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.73	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.74	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.75	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.76	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.77	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.78	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.79	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.80	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.81	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.82	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.83	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.84	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
84.85	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
84.86	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.87	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
8501.10	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
8501.20-8501.80	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.02	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.03; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
85.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
85.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.05-85.06	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.07	
Batteriemodule von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art und Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, (häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet) von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art	CTH; MaxNOM 40 % (EXW); oder Min QVC 65 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– Batteriezellen und Teile davon, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art eingebaut zu werden	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
– andere	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.08-85.10	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[2].
85.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.12	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.13-85.15	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
8516.10-8516.40	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
8516.50	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8516.60-8516.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.18	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.19-85.21	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.22; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
85.22	CTH; CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.23	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.24	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.25	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.27-85.28	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.29; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTH und Min QVC 25 % (FOB).
85.29	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.30	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 50 % (FOB)[1].
85.31-85.34	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.35	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
85.36-85.37	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 85.38; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB);
85.38	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-1 (Für einen Übergangszeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8539.10-8539.52	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].
8539.90	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[2].
85.40	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 80 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 25 % (FOB).
85.41	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

[2] Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.42	CTSH; Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft werden diffundiert; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.43	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.44	MaxNOM 50 % (EXW); Min QVC 55 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.45	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
85.46-85.47	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.48	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
85.49	WO

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.06	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
86.07	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
86.08-86.09	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 86.07; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01-87.05	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB)[1].

[1] Für Hybridfahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor und Elektromotor als Antriebsmotoren, die durch Anschluss an externe Stromquellen aufgeladen werden können („aufladbare Hybridfahrzeuge“), und für ausschließlich mit Elektromotor angetriebene Fahrzeuge gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-2 (Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
87.06-87.07	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.08-87.11	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.12	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
87.13-87.16	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01-88.04	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
88.05	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB)[1].

[1] Für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-3 (Für einen Übergangszeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
88.06	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB).
88.07	CTH; MaxNOM 60 % (EXW); oder Min QVC 45 % (FOB)[1].
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.08	CC; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10-9001.40	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

[1] Für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln nach Anlage 3-B-3 (Für einen Übergangszeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltende erzeugnisspezifische Regeln).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9001.50	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
9001.90-90.17	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
90.18-90.22	CTSH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
90.23-90.33	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01-91.14	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.09	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.04	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 9305; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
93.05	MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
93.06-93.07	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 9305; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01-94.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
94.04	CTH

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
94.05	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
94.06	CTH
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.04	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).
95.05	CTH
95.06	CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
95.07-95.08	CTH
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01-96.02	CTH
96.03	CTH; MaxNOM 50 % (EXW); oder Min QVC 55 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
96.04	CTH
96.05	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet.
96.06-9608.40	CTH
9608.50	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung erfüllt die Regel, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 10 % des EXW oder des FOB der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9608.60-96.20	CTH
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	CTH

www.parlament.gv.at

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 7,5 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.01-84.02	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.04	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.06	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.10	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.16-84.17	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.20	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.22-84.23	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.24	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.25-84.26	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.27	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.28-84.29	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.31; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.31	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.33	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).
84.36-84.41	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.45-84.47	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.48; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.52-84.53	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.55	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.67-84.68	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.72	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.73; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.75	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

www.parlament.gv.at

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 7,5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
85.08-85.10	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.13-85.15	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.30	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 10 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
85.07	
Batteriemodule von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art und Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, (häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet) von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art	CTSH; Montage von Batteriesätzen aus Batteriezellen oder Batteriemodulen ohne Ursprungseigenschaft; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
– Batteriezellen und Teile davon, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 87.01, 87.02, 87.03 und 87.04 verwendeten Art eingebaut zu werden	CTH; MaxNOM 70 % (EXW); oder Min QVC 35 % (FOB).
87.01-87.05	
– Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anschluss an externe Stromquellen aufgeladen werden („aufladbare Hybridfahrzeuge“); – Fahrzeuge, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.03	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.12	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.48	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.51	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.54	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.56-84.61	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 55 % (EXW); oder CTH und Min QVC 50 % (FOB).
84.63-84.65	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 84.66; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTH und Min QVC 45 % (FOB).
84.66	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.77	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.80	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.82	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
84.85	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
84.87	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.03	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
85.05-85.06	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB); CTSH und MaxNOM 60 % (EXW); oder CTSH und Min QVC 45 % (FOB).
8539.10-8539.52	CTSH; oder MaxNOM 55 % (EXW); Min QVC 50 % (FOB).
8539.90	CTH; MaxNOM 55 % (EXW); oder Min QVC 50 % (FOB).

FÜR EINEN ÜBERGANGSZEITRAUM
VON 12 JAHREN
AB DEM INKRAFTTRETEN
DIESES ABKOMMENS GELTENDE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel, die für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt
88.05	CTH; MaxNOM 65 % (EXW); oder Min QVC 40 % (FOB).
88.07	CTH; MaxNOM 65 % (EXW); oder Min QVC 40 % (FOB).

Anlage 3-B-4

URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN
FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN
DES ANHANGS 3-B

1. Für die in den Tabellen dieser Anlage aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.

2. Wird der Ursprung eines Erzeugnisses gemäß den Tabellen dieser Anlage bestimmt, so ist in Feld 7 (Code für die Ursprungskriterien) der Erklärung zum Ursprung in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) oder in Feld 5 (Ursprungskriterium) des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) bzw. in Feld 7 (Bemerkungen) der Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) auch der folgende Vermerk einzutragen:

„Erzeugnis mit Ursprung entsprechend den erzeugnisspezifischen Regeln in Anlage 3-B-4 (Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 3-B)“.

3. Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem Windhundverfahren und berechnet die Menge der im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Einfuhren dieser Vertragspartei. Das Ursprungskontingent wird von der Einfuhrvertragspartei auf Kalenderjahrbasis verwaltet, wobei die gesamte Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres zur Verfügung zu stellen ist. Tritt das Abkommen zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. Januar in Kraft, so wird die Kontingentsmenge für den verbleibenden Teil des Jahres anteilig ermittelt und als Anteil des Jahreskontingents berechnet.

4. In der Europäischen Union werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in der Europäischen Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

5. In Indien werden die in dieser Anlage genannten Mengen von der zuständigen Behörde verwaltet, die hinsichtlich des geltenden Rechts in Indien alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

Tabelle 1 – Jährliche Kontingentszuteilung für gefrorene Garnelen, die aus Indien in die Europäische Union ausgeführt werden

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (Nettogewicht)
0306 17	Garnelen, gefroren, auch geräuchert, auch ohne Panzer, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Kaltwassergarnelen)	Vorbereitende Arbeiten, einschließlich Schälen und Entdarmen	6 300 Tonnen

Tabelle 2 – Jährliche Kontingentszuteilung für zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen, die aus Indien in die Europäische Union ausgeführt werden

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent (Nettogewicht)
1605.21-1605.29	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. geräuchert)	CTH	660 Tonnen

Tabelle 3 – Jährliche Kontingentszuteilung für Waren aus Aluminium

Kombinierte Nomenklatur (HS 2022)	Erzeugnisbezeichnung	Alternative erzeugnisspezifische Regel	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Indien (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Indien in die Europäische Union (Nettogewicht)
76.10-76.16	Waren aus Aluminium	CTH	5 000 Tonnen	17 000 Tonnen

ANHANG 3-C

MUSTER FÜR DIE ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

<table>
<tr><td colspan="5">Erklärung zum Ursprung

Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien</td></tr>
<tr><td colspan="5">1. Eindeutige Kennnummer der Erklärung zum Ursprung(1):_____</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Angaben zum Ausführer
Name:
Referenznummer(2):
Anschrift:
Telefonnummer (fakultativ):
E-Mail-Adresse (fakultativ):</td><td colspan="3">3. Angaben zum Einführer (fakultativ)
Name:
Anschrift:
Telefonnummer (fakultativ):
E-Mail-Adresse (fakultativ):</td></tr>
<tr><td>4. Nummer und Datum der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments(3):</td><td>5. Bezeichnung der Ware(n) oder laufende Nummer in der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument(4):</td><td>6. Zolltarifliche Einreihung(5):</td><td>7. Ursprungskriterium(6):</td><td>8. Anwendung von Artikel 3.2(3) (7):</td></tr>
<tr><td colspan="5">9. Erklärung des Ausführers(8):
Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Dokument bezieht, erklärt, dass diese Waren ihren Ursprung in ...……(9) haben.</td></tr>
<tr><td colspan="5">10. Ort und Datum:</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

(1) Anzugeben ist eine vom Ausführer generierte Nummer, die der Erklärung zum Ursprung zugewiesen wurde. Diese Nummer ist nur für diese Erklärung zum Ursprung bestimmt und wird zu keinem Zeitpunkt vom gleichen Ausführer doppelt verwendet, wiederverwendet oder einer anderen Erklärung zum Ursprung zugewiesen.

(2) Anzugeben ist die von der Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zugeteilte Referenznummer des Ausführers. In der EU ist dies die REX-Nummer. In Indien ist dies die IEC-Nummer.

(3) Ein anderes Handelsdokument ist eine Packliste oder ein Lieferschein.

(4) Anzugeben sind ausreichende Einzelheiten zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses oder die in der Rechnung oder einem anderen in Feld 4 genannten Handelsdokument angegebene laufende Nummer.

(5) Der HS-Code ist auf derselben Ebene anzugeben wie die entsprechende erzeugnisspezifische Regel:

a) Ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene des HS-Kapitels festgelegt, so ist der HS-Code auf zweistelliger Ebene anzugeben,

b) ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene der HS-Position festgelegt, so ist der HS-Code auf vierstelliger Ebene anzugeben, und

c) ist die erzeugnisspezifische Regel auf Ebene der HS-Unterposition festgelegt, so ist der HS-Code auf sechsstelliger Ebene anzugeben.

www.parlament.gv.at

(6) Der folgende Code für die Ursprungskriterien sollte eingefügt werden:

„WO“: vollständig gewonnen oder hergestellt

„PSR“: Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Voraussetzungen nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien erfüllen.

(7) „Y“ ist anzugeben, wenn Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 3 des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Indien angewandt wird, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen; andernfalls ist „N“ anzugeben.

(8) Die Erklärung des Ausführers ist in einer oder mehreren der Sprachfassungen in Anlage 3-C-1 (Sprachfassungen der Erklärung des Ausführers) auszufertigen, wobei mindestens eine Ausfertigung in englischer Sprache abgefasst sein muss.

(9) „EU“ oder „Indien“ ist anzugeben.

www.parlament.gv.at

Anlage 3-C-1

SPRACHFASSUNGEN DER ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Bulgarische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Kroatische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Tschechische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Dänische Fassung

[Übersetzung einfügen]

www.parlament.gv.at

Niederländische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document declares that these products are of ...…… origin.

Estnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Finnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Französische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Deutsche Fassung

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Dokument bezieht, erklärt, dass diese Waren ihren Ursprung in ...…… haben.

Griechische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Ungarische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Irische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Italienische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Lettische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Litauische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Maltesische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Polnische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Portugiesische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Rumänische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Slowakische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Slowenische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Spanische Fassung

[Übersetzung einfügen]

Schwedische Fassung

[Übersetzung einfügen]

ANHANG 3-D

AUTHENTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Um der Einfuhrvertragspartei die Feststellung der Echtheit einer Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) zu ermöglichen, gilt Folgendes:

a) Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass die von ihren Ausführern ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung in ein von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei verwaltetes elektronisches System hochgeladen oder über dieses System generiert werden. Für die Zwecke dieses Hochladens oder Generierens stellt die Ausfuhrvertragspartei sicher, dass die Identität der Ausführer authentifiziert wird. In der Europäischen Union erfolgt die Authentifizierung eines Ausführers über das System „Uniform User Management & Digital Signatures“ (im Folgenden „UUM&DS“[1]), ein Identitäts- und Zugriffsmanagementsystem eines Mitgliedstaats oder ein gleichwertiges Authentifizierungssystem. In Indien wird ein Ausführer nach Überprüfung seiner Identitätsnachweise mit einem Login und Passwort authentifiziert. Diese Authentifizierung des Ausführers soll es ermöglichen, die Identität des Ausführers festzustellen, sodass ihm eine mit einer eindeutigen Kennnummer versehene Erklärung zum Ursprung erteilt werden kann. Eine Erklärung zum Ursprung, die nach solchen Authentifizierungsverfahren über das elektronische System hochgeladen oder generiert wird, erfordert keine Unterschrift.

b) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei erhält Zugang zu dem unter Buchstabe a genannten System, um eine Erklärung zum Ursprung einzusehen und die Echtheit dieser Erklärung zum Ursprung anhand der eindeutigen Kennnummer der Erklärung zum Ursprung in Verbindung mit der Referenznummer des Ausführers in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) zu überprüfen.

1 Das UUM&DS-System ist ein Zugangsmanagementsystem in der Europäischen Union, das Wirtschaftsbeteiligten in der EU einen sicheren, autorisierten Zugang zu den elektronischen Systemen der EU im Zollbereich bietet.

www.parlament.gv.at

c) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nicht in der Lage, die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung über das elektronische System zu bestätigen, so teilt sie dies dem Einführer mit und räumt ihm eine Frist von 20 Arbeitstagen ein, um den Sachverhalt zu klären, bevor sie die Zollpräferenzbehandlung verweigert.

d) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei aufgrund eines vorübergehenden technischen Problems in dem unter Buchstabe a genannten elektronischen System der Ausfuhrvertragspartei, das von der Ausfuhrvertragspartei über ihre benannte zentrale Kontaktstelle notifiziert wurde, nicht in der Lage, die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung gemäß Buchstabe b zu bestätigen, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beschließen, die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, bis die Echtheit der Erklärung zum Ursprung im elektronischen System bestätigt wurde. In diesen Fällen wird dem Einführer vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen Garantien, die Überlassung der Waren angeboten. Sobald die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Echtheit der Erklärung zum Ursprung bestätigt hat, beendet sie die Aussetzung und gewährt die Zollpräferenzbehandlung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei.

e) Treten die unter Buchstabe d genannten technischen Probleme wiederholt auf und behindern dadurch das Authentifizierungsverfahren, oder tritt in der Ausfuhrvertragspartei ein schwerwiegender technischer Ausfall des unter Buchstabe a genannten elektronischen Systems auf, so wird die andere Vertragspartei unverzüglich über den Sachverhalt unterrichtet. Unter solchen Umständen können die Vertragsparteien beschließen, dass die Ausfuhrvertragspartei das Verfahren nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 6 anwendet, bis das elektronische System wiederhergestellt ist, und unterrichten ihre Ein- und Ausführer entsprechend.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-E

URSPRUNGSZEUGNISSE

ARTIKEL 3-E.1

Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses

(1) Ein Ursprungszeugnis[1] wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei elektronisch oder auf andere Weise gestellt worden ist. Zu diesem Zweck gilt Folgendes:

a) für die Europäische Union: Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt die Formblätter für das Ursprungszeugnis und den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nach den Mustern in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) aus. Die Formblätter sind nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei und in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Wird das Ursprungszeugnis nicht in englischer Sprache ausgestellt, so legt der Ausführer zusätzlich eine Übersetzung des Ursprungszeugnisses oder eine Erklärung zum Ursprung gemäß Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) für die im Ursprungszeugnis angegebenen Ursprungserzeugnisse vor. In letzterem Fall findet Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 5 keine Anwendung; und

[1] In der Europäischen Union ist das Ursprungszeugnis eine „WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG“.

www.parlament.gv.at

b) für Indien: Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter reicht einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zusammen mit den entsprechenden Belegen ein, um nachzuweisen, dass die auszuführenden Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erfüllen. Das Ursprungszeugnis muss den Vorgaben in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) entsprechen und in englischer Sprache ausgefüllt sein.

(2) Der Ausführer oder Hersteller eines Erzeugnisses, für das ein Ursprungszeugnis beantragt wurde, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorzulegen.

(3) Ein Ursprungszeugnis wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllen.

(4) Die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zuständige Behörde, trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu überprüfen. Zu diesem Zweck nutzt sie ein Risikomanagementsystem, um selektiv Überprüfungen vor der Ausfuhr durchzuführen, und ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige Kontrollen durchzuführen, die ihr zweckdienlich erscheinen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 1 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

www.parlament.gv.at

(5) Das Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses ist in Feld 11 des von der Europäischen Union ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 10 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

(6) Das Ursprungszeugnis wird von der Zollbehörde ausgestellt und zur Verfügung der Ausführer gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

ARTIKEL 3-E.2

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse

(1) Ungeachtet des Artikels 1 (Verfahren für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) Absatz 6 darf ein Ursprungszeugnis in den folgenden Sonderfällen auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden:

a) wenn es infolge eines unverschuldeten Irrtums, eines Versehens oder anderer triftiger Gründe bei der Ausfuhr nicht ausgestellt wurde,

b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis ausgestellt, aber bei der Einfuhr nicht in der vorgeschriebenen Weise angenommen wurde[1], oder

[1] Zur Klarstellung: Zu den Gründen hierfür kann gehören, dass das Ursprungszeugnis nicht abgestempelt und unterzeichnet wurde, dass nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden oder dass der verwendete Stempel nicht rechtzeitig notifiziert wurde.

www.parlament.gv.at

c) wenn der endgültige Bestimmungsort der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung oder nach der Aufteilung einer Sendung nach Artikel 3.15 (Beförderung) festgelegt wurde.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde darf ein Ursprungszeugnis nachträglich erst ausstellen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Aufzeichnungen der ausstellenden Behörde und der Ursprungseigenschaft des ausgeführten Erzeugnisses übereinstimmen.

(4) Das nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnis ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 des von der Europäischen Union ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 8 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3-E.3

Ausstellung eines Duplikats des Ursprungszeugnisses

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die es ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des von der Europäischen Union ausgestellten Duplikats des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) und in Feld 8 des von Indien ausgestellten Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-2 (Von zugelassenen Stellen ausgestelltes Ursprungszeugnis) anzugeben.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ursprungszeugnisses und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3-E.4

Berichtigungen des Ursprungszeugnisses in Indien

(1) Das Ursprungszeugnis darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass der fehlerhafte Text durchgestrichen und erforderliche Ergänzungen hinzugefügt werden. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

(2) Im Falle eines von zugelassenen Stellen ausgestellten Ursprungszeugnisses müssen die in Absatz 1 genannten Änderungen von der zuständigen ausstellenden Behörde genehmigt und bescheinigt werden.

ARTIKEL 3-E.5

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre zuständigen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen zuständig sind.

(2) Nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) Abschnitt B (Ursprungsverfahren) gelten die Felder 13 und 14 des Ursprungszeugnisses in Anlage 3-E-1 (Muster eines Ursprungszeugnisses und eines Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses) nicht für dieses Abkommen.

www.parlament.gv.at

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES
UND EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

Druckanweisungen

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

www.parlament.gv.at

MUSTER EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

<table>
<tr><td colspan="4">WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land):</td><td colspan="2">EUR.1 Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ):</td><td colspan="2" rowspan="2">2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
der Europäischen Union
und
Indien</td></tr>
<tr><td></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td>4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten:</td><td>5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet:</td></tr>
<tr><td colspan="2">6. Angaben zur Beförderung (fakultativ):</td><td colspan="2">7. Bemerkungen:</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke(1); Warenbezeichnung:</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m^3 usw.):</td><td>10. Rechnungen (fakultativ):</td></tr>
</table>

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

www.parlament.gv.at

11. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE (EU) oder DER AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (IN)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier[(2)] Formblatt…… Nr. …….... Datum …… Zollstelle/ausstellende Behörde …….……. Ausstellendes Land/Gebiet …… Stempel Ort und Datum …… (Unterschrift) _____ (2) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes oder -gebiets erforderlich.	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)

www.parlament.gv.at

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung[1] ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)

[1] Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, gebilligt und von den Zollbehörden des ausstellenden Landes oder Gebiets bestätigt werden.

www.parlament.gv.at

2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

MUSTER EINES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINES URSPRUNGSZEUGNISSES

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<table>
<tr><td rowspan="2">1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):</td><td colspan="3">EUR.1 Nr.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten</td></tr>
<tr><td rowspan="2">3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (fakultativ):</td><td colspan="3">2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen
der Europäischen Union
und
Indien</td></tr>
<tr><td>4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten:</td><td colspan="2">5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet:</td></tr>
<tr><td>6. Angaben zur Beförderung (fakultativ):</td><td colspan="3">7. Bemerkungen:</td></tr>
<tr><td>8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke(1); Warenbezeichnung:</td><td>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m^3 usw.):</td><td colspan="2">10. Rechnungen (fakultativ):</td></tr>
</table>

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

LEGT die folgenden Nachweise VOR[1]:

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

[1] Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

Anlage 3-E-2

VON ZUGELASSENEN STELLEN AUSGESTELLTES URSPRUNGSZEUGNIS

<table>
<tr><td colspan="2">1. Exporter's or Producer's Name, Address and Country:</td><td colspan="2">Certification No.:</td><td>Number of page /</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Importer's Name, Address and Country (Optional):</td><td colspan="3" rowspan="2">AGREEMENT BETWEEN INDIA AND THE EUROPEAN UNION

CERTIFICATE OF ORIGIN

<u>Issued in India</u></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Transport details (Optional):</td></tr>
<tr><td colspan="2">4. Item number (as necessary); Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of good(s); HS tariff classification number:</td><td>5. Origin criterion:</td><td>6. Quantity:</td><td>7. Invoice number(s) and date(s)- Optional:</td></tr>
</table>

www.parlament.gv.at

8. Remarks: □ ISSUED RETROSPECTIVELY □ DUPLICATE ANY OTHER REMARKS:	
9. Declaration by the exporter: I, the undersigned, declare that: – the above details and statement are true and accurate; – the good(s) described above meet the condition(s) required for the issuance of this certificate; – the country of origin of the good(s) described above is: Place and Date: Signature: Name (printed): Company:	10. Certification: It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct. Authorised Agency of India: Stamp Place and Date: Signature:

www.parlament.gv.at

OVERLEAF NOTES

1. ORIGIN CRITERIA: For goods that meet the origin criteria, the exporter or producer must indicate in box 5 of this form, the origin criteria met, in the manner shown in the following table:

Circumstances of production or manufacture in the first country named in box 1 of this form	Insert in box 5
Goods wholly obtained or produced in the territory of the exporting Party	"WO"
Goods that fulfil the requirements set out in Rule ….. (Sufficient Working and Processing)	PSR
Goods that fulfil the requirements set out in Rule …… (Accumulation of Origin)	cumulation

2. EACH ITEM MUST QUALIFY: It should be noted that all the goods in a consignment must qualify separately in their own right. This is of particular relevance when similar articles of different sizes or spare parts are sent.

3. DESCRIPTION OF GOODS: The description of goods must be sufficiently detailed to enable the goods to be identified by the customs officers examining them.

4. HARMONIZED SYSTEM CLASSIFICATION NUMBER: The Harmonized System classification number (six digits) must be that of the exporting Party.

ANHANG 3-F

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) von Indien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2. Erzeugnisse der HS-Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung im Fürstentum Andorra unterliegen nicht der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Behandlung.

3. Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der Zollunion, die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra errichtet wurde, Erzeugnissen der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Indien die gleiche Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union und sofern die Zollunion in Kraft bleibt.

4. Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung.

www.parlament.gv.at

5. Die Europäische Union teilt Indien unverzüglich alle Änderungen mit, die sich auf die in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Präferenzbehandlung auswirken. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

www.parlament.gv.at

ANHANG 3-G

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) von Indien als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2. Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, Erzeugnissen mit Ursprung in Indien die gleiche Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union und sofern die Zollunion in Kraft bleibt.

3. Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung.

4. Die Europäische Union teilt Indien unverzüglich alle Änderungen mit, die sich auf die in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Präferenzbehandlung auswirken. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

www.parlament.gv.at

ANHANG 5-A

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

Zuständige Behörden der Europäischen Union

Die amtlichen Kontrollen werden von der Europäischen Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

a) Bei der Ausfuhr nach Indien sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich Überprüfungen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen über die Erfüllung der angewendeten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und Anforderungen;

b) bei der Einfuhr aus Indien sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union; und

c) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung bzw. Überprüfung der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Normen und Anforderungen des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) einheitlich angewandt werden.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT 2

Zuständige Behörden Indiens

Die Behörden, die von der indischen Regierung als für die Ausarbeitung und Durchführung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zuständig anerkannt wurden.

www.parlament.gv.at

ANHANG 6-A

VEREINBARUNG
NACH ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 4
FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH
ÜBER DIE PRODUKTSICHERHEIT
UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS-
UND KORREKTURMAßNAHMEN

Mit diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den systematischen Informationsaustausch zwischen dem Schnellwarnsystem Safety-Gate-System der Europäischen Union oder dessen Nachfolgesystem und der indischen Datenbank im Bereich Marktüberwachung und Produktsicherheit getroffen.

Nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

www.parlament.gv.at

ANHANG 6-B

VEREINBARUNG
NACH ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 5
FÜR DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH
ÜBER MAßNAHMEN, DIE
IN BEZUG AUF PRODUKTE ERGRIFFEN WERDEN, BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN
UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 6.9 (MARKTÜBERWACHUNG) ABSATZ 4 FALLEN

Mit diesem Anhang wird eine Vereinbarung für den regelmäßigen Informationsaustausch, auch den elektronischen Informationsaustausch, über Maßnahmen getroffen, die in Bezug auf Erzeugnisse ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 dieses Abkommens fallen.

Nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 8 dieses Abkommens werden in der Vereinbarung die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt.

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 4

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-A

EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN

ARTIKEL 8-A.1

Ziele

Mit diesem Anhang werden folgende Ziele verfolgt:

a) zusätzliche Bestimmungen zu den in Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) genannten Bestimmungen über die Einreise von unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei und ihren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet festzulegen,

b) den unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen einer Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und den vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet zu erleichtern und

c) für eine reibungslose und transparente Einreise sowie einen reibungslosen und transparenten vorübergehenden Aufenthalt der unter diesen Anhang fallenden natürlichen Personen zu sorgen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-A.2

Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei betreffend die Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder deren vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet, bei denen es sich um Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, Freiberufler und zusätzlich – für die Europäische Union – für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen handelt.

ARTIKEL 8-A.3

Unternehmensintern transferierte Personen und Geschäftsreisende

In den Sektoren, die in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) und Anlage 8-A-3 (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen) aufgeführt sind, und nach Maßgabe der darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen

a) ermöglicht jede Vertragspartei

 i) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Personen und

 ii) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Geschäftsreisenden, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder ein anderes, ähnlichen Zwecken dienendes Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben, und

www.parlament.gv.at

b) darf eine Vertragspartei weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen in Form von zahlenmäßigen Quoten oder wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen, einschließlich Arbeitsmarktprüfungen, für die Gesamtzahl der natürlichen Personen aufrechterhalten oder einführen, die in einem bestimmten Sektor als Geschäftsreisende einreisen dürfen oder die eine juristische Person der anderen Vertragspartei als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf.

ARTIKEL 8-A.4

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

(1) Vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen und Qualifikationen nach Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) gestattet die Europäische Union die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden Indiens für die Zwecke der Durchführung der in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) aufgeführten Tätigkeiten unter folgenden Bedingungen:

a) Die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden verkaufen weder ihre Waren an die breite Öffentlichkeit noch erbringen sie Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit,

b) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus dem Gebiet der Europäischen Union, und

www.parlament.gv.at

c) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden erbringen keine Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person, die nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, und einem Verbraucher in der Europäischen Union, es sei denn, in Anlage 8-A-1 (Liste der Europäischen Union für Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) ist etwas anderes vorgesehen.

(2) Sofern in Anlage 8-A-1 (Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) nicht anderes bestimmt ist, gestattet die Europäische Union die Einreise von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden, ohne eine Arbeitserlaubnis, wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.

ARTIKEL 8-A.5

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

In den Sektoren, die in Anlage 8-A-2 (Liste der Europäischen Union für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) und Anlage 8-A-3 (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen) aufgeführt sind, und nach Maßgabe der darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen

a) gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Gebiet und

b) darf eine Vertragspartei für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler der anderen Vertragspartei keine Beschränkung der Gesamtzahl der Personen, die in das Gebiet der Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen, in Form zahlenmäßiger Beschränkungen oder wirtschaftlicher Bedarfsprüfungen, einschließlich Arbeitsmarktprüfungen, einführen oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 8-A.6

Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, einschließlich gegebenenfalls deren Verlängerungen oder Erneuerungen,

a) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Dienstleistungshandel im Rahmen dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern,

b) müssen – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden – die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für die Beantragung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden,

c) sind vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich zu bearbeiten,

d) bemühen sich die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, auf Anfragen eines Antragstellers hin ohne ungebührliche Verzögerung Informationen über den Stand eines Antrags zu erteilen,

www.parlament.gv.at

e) bemüht sich die betreffende Vertragspartei, wenn ihre zuständigen Behörden für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Informationen von einem Antragsteller verlangen, dem Antragsteller im Einklang mit ihren Verfahren und ohne ungebührliche Verzögerung mitzuteilen, welche zusätzlichen Angaben erforderlich sind, und eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Angaben festzulegen,

f) teilen die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei dem Antragsteller das Ergebnis des Antrags unverzüglich nach der Entscheidung über den Antrag mit,

g) teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller bei Genehmigung eines Antrags unverzüglich die Aufenthaltsdauer und andere relevante Bedingungen mit,

h) stellen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller bei Ablehnung eines Antrags auf Ersuchen oder von sich aus Informationen über alle verfügbaren Überprüfungs- oder Rechtsbehelfsverfahren und, soweit dies nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, die Gründe für die Ablehnung zur Verfügung,

i) bemüht sich jede Vertragspartei, Anträge in elektronischem Format anzunehmen, und

j) akzeptiert jede Vertragspartei gegebenenfalls, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist, anstelle von Originaldokumenten Kopien von Dokumenten, die im Einklang mit ihrem Recht beglaubigt sind.

ARTIKEL 8-A.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei macht Informationen über relevante Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei nach Artikel 8-A.2 (Anwendungsbereich) beziehen, öffentlich zugänglich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen nach Möglichkeit folgende Angaben:

a) Kategorien von Visa, Erlaubnissen oder ähnliche Arten von Genehmigungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt,

b) erforderliche Dokumentation und zu erfüllende Bedingungen,

c) Art der Antragstellung sowie Angabe von Möglichkeiten, wo der Antrag gestellt werden kann, z. B. bei Konsulaten oder online,

d) Antragsgebühren und voraussichtlicher Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags,

e) die Höchstaufenthaltsdauer im Rahmen jeder unter Buchstabe a beschriebenen Art von Genehmigung,

f) Voraussetzungen für eine etwaige Verlängerung oder Erneuerung,

www.parlament.gv.at

g) Vorschriften für mitreisende Ehepartner und unterhaltsberechtigte Personen und

h) zur Verfügung stehende Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Ändert eine Vertragspartei eine Maßnahme, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der anderen Vertragspartei auswirkt, so bemüht sich die Vertragspartei, sicherzustellen, dass die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten oder auf andere Weise öffentlich zugänglich gemachten Informationen so bald wie möglich aktualisiert werden.

ARTIKEL 8-A.8

Zusätzliche Verpflichtungen für unternehmensintern transferierte Personen und ihre Familienangehörigen[1]

(1) Die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei entscheiden über einen Antrag auf Einreise oder vorübergehenden Aufenthalt einer unternehmensintern transferierten Person oder auf entsprechende Verlängerung und teilen den Antragstellern gemäß den in den nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei festgelegten Mitteilungsverfahren so rasch wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags schriftlich ihre Entscheidungen mit.

[1] Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers („Richtlinie über unternehmensinterne Transfers“) nicht Anwendung findet.

www.parlament.gv.at

(2) Sind die Angaben oder die Unterlagen zur Begründung eines Antrags unvollständig, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die in Absatz 1 genannte Frist wird ausgesetzt, bis die zuständigen Behörden die erforderlichen zusätzlichen Informationen erhalten.

(3) Die Europäische Union dehnt das Recht auf vorübergehenden Aufenthalt und Einreise, das den Familienangehörigen einer unternehmensintern transferierten Person gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] gewährt wird, auf Familienangehörige natürlicher Personen Indiens aus, die unternehmensintern in die Europäische Union transferiert werden.

(4) Indien gewährt den Familienangehörigen natürlicher Personen eines Mitgliedstaats, die unternehmensintern nach Indien transferiert werden, eine Behandlung, die der Behandlung gleichwertig ist, die dieser Mitgliedstaat den Familienangehörigen natürlicher Personen Indiens, die unternehmensintern transferiert werden, in diesem Mitgliedstaat gewährt.

1 Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/66/oj).

www.parlament.gv.at

Anlage 8-A-1

LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GESCHÄFTSREISENDE, UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

Kopfvermerke

(1) Für die Zwecke dieser Liste gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen in einer Führungsposition innerhalb einer juristischen Person Indiens, die

i) für die Gründung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der Europäischen Union verantwortlich sind;

ii) keine andere Dienstleistung anbieten oder erbringen bzw. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben als diejenige, die für die Gründung dieses Unternehmens erforderlich ist; und

iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der Europäischen Union erhalten;

b) „unternehmensintern transferierte Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die

i) unmittelbar vor dem Zeitpunkt des unternehmensinternen Transfers bei einer juristischen Person Indiens beschäftigt waren oder an ihr beteiligt waren, und zwar für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr im Falle von Führungskräften und Spezialisten und von mindestens sechs Monaten im Falle von Trainees;

www.parlament.gv.at

ii) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Gebiet der Europäischen Union ansässig sind;

iii) vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der Europäischen Union transferiert werden, das Teil derselben Gruppe ist wie die juristische Person, aus der die Person transferiert wird, einschließlich ihrer Repräsentanz, Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Hauptgesellschaft**1**; und

iv) zu einer der folgenden Kategorien gehören:

A) Führungskräfte**2**;

B) Spezialisten; oder

C) Trainees;

c) „Führungskraft“ bezeichnet eine natürliche Person in Führungsposition, die in erster Linie für das Management des Unternehmens in der Europäischen Union verantwortlich ist und der allgemeinen Aufsicht oder den allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegt und zu deren Zuständigkeiten zumindest folgende gehören:

i) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen;

ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte; und

1 Von Führungskräften und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die Berufsqualifikationen und Erfahrungen verfügen, die bei der juristischen Person, in die sie transferiert werden, erforderlich sind.

2 Führungskräfte nehmen zwar nicht unmittelbar Aufgaben wahr, die die eigentliche Erbringung der Dienstleistungen betreffen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht dennoch solche Aufgaben übernehmen können, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist.

www.parlament.gv.at

iii) die Befugnis, Empfehlungen bezüglich Einstellungen oder Entlassungen oder sonstiger Personalentscheidungen abzugeben;

d) „Spezialist“ bezeichnet eine natürliche Person mit Fachkenntnissen, die für die Tätigkeitsbereiche, die Techniken oder das Management des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person im Hinblick auf bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten, die spezifische fachliche Kenntnisse und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern, über ein hohes Qualifikationsniveau einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung verfügt; und

e) „Trainee“ bezeichnet eine natürliche Person mit einem Hochschulabschluss, die vorübergehend aus Gründen der beruflichen Entwicklung oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden transferiert und während des Transfers bezahlt wird[1].

(2) Artikel 8-A.3 (Unternehmensintern transferierte Personen und Geschäftsreisende) und Artikel 8-A.4 (Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende) finden für bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die in dieser Liste aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.

(3) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

[1] Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Fortbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken erfolgt. Für AT, CZ, DE, FR, ES, HU und LT: Die Fortbildung muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(4) Verpflichtungen in Bezug auf unternehmensintern transferierte Personen, Geschäftsreisende und für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(5) Alle sonstigen Voraussetzungen, die in Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit festgelegt sind, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten weiterhin, auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt für Führungskräfte und Spezialisten bis zu drei Jahre, für Trainees bis zu einem Jahr, für Geschäftsreisende bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten und für für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

(7) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(8) Verzeichnis der in dieser Liste verwendeten Abkürzungen:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste

(1) Geschäftsreisende

Alle Sektoren	In AT, CZ: Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. In SK: Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Ein zu Niederlassungszwecken einreisender Geschäftsreisender muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	In FR: Der Zugang zu Führungsaufgaben unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

www.parlament.gv.at

(2) Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	In der EU: Von Führungskräften und Spezialisten kann der Nachweis verlangt werden, dass sie über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die in der juristischen Person, in die sie transferiert werden, erforderlich sind. In AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. In FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. In HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	In FR: Der Zugang zu Führungsaufgaben unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

www.parlament.gv.at

(3) Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Tätigkeiten	In CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. In LV: Für Operationen oder Tätigkeiten auf der Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es werden keine wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen durchgeführt. In SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten (Forschung und Design, Ausbildungsseminare, Einkauf, Handelsgeschäfte, Übersetzen und Dolmetschen) ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist nicht erforderlich. In SK: Wird im Gebiet der Slowakischen Republik eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Forschung und Design	In AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.
Marktforschung	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Es ist ein Hochschulabschluss erforderlich. In CY: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.
Messen und Ausstellungen	In AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.

www.parlament.gv.at

Kundendienst	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. Bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen, wird auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. In CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder insgesamt 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. In DE: Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sowie Aufseher sollten als solche bei der juristischen Person, die den Verkauf oder die Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen oder Computersoftware getätigt hat, oder bei einem Unternehmen, das derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen, das diesen Verkauf oder diese Vermietung getätigt hat, beschäftigt sein. In ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde. In FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. In SE: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an Schulungsmaßnahmen, der Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
Handelsgeschäfte	In AT, CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person Indiens erbringen.

www.parlament.gv.at

Beschäftigte im Fremdenverkehr	In CY, ES, PL: Ungebunden. In FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Angestellte einer juristischen Person Indiens erbringen. In SE: Eine Arbeitserlaubnis ist außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen erforderlich. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
Übersetzungen und Dolmetschdienstleistungen	In AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. In CY, PL: Ungebunden.

(4) Geschäftsreisende dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:

i) Sitzungen und Beratungen: natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind,

ii) Forschung und Design: technische, naturwissenschaftliche und statistische Forscher, die unabhängig oder für ein in Indien ansässiges Unternehmen forschen,

iii) Marktforschung: Marktforscher und -analysten, die für ein in Indien ansässiges Unternehmen forschen,

iv) Ausbildungsseminare: Personal eines Unternehmens, das in die Europäische Union einreist, um sich in den von Unternehmen oder Organisationen in der Europäischen Union angewandten Techniken und Arbeitsmethoden ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich ausschließlich auf Beobachtung, Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitsmethoden und Unterricht,

v) Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben,

vi) Verkauf: Vertreter von Dienstleistungserbringern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig,

vii) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte in Indien tätigen,

viii) Kundendienst: Monteure, Instandsetzungs- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen oder Computersoftware, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das sich außerhalb der Europäischen Union befindet, in die die vorübergehende Einreise beantragt wird, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags,

ix) Handelsgeschäfte: Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Spezialisten für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellte sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das sich in Indien befindet,

x) Beschäftigte im Fremdenverkehr: Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer, die Kongresse besuchen oder daran teilnehmen oder eine Reise mit Ausgangspunkt in Indien leiten, und

xi) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen: Übersetzer oder Dolmetscher, die Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das sich in Indien befindet.

Anlage 8-A-2

LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN
UND FREIBERUFLER

(1) Für die Zwecke dieser Liste gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die von einer juristischen Person Indiens (außer über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) beschäftigt werden, die nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist und einen „Bona-fide-Vertrag“ mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten über die Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der Europäischen Union geschlossen hat, der die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten erfordert, die

i) während eines Zeitraums von nicht weniger als einem Jahr unmittelbar vor dem Tag ihres Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt dieselbe Art von Dienstleistungen wie Angestellte der juristischen Person angeboten haben,

ii) zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung, die nach Erreichen der Volljährigkeit in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, erworben wurde, einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben sind**1**, verfügen und

iii) keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der Europäischen Union erhalten;

1 Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation einem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

www.parlament.gv.at

b) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die mit der Erbringung einer Dienstleistung befasst und als Selbstständige im Gebiet Indiens niedergelassen sind, die

i) sich nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen haben,

ii) einen „Bona-fide-Vertrag“ (außer über eine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal) für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zur Erbringung von Dienstleistungen für einen Endverbraucher in der Europäischen Union geschlossen haben, der ihre vorübergehende Anwesenheit erfordert, und

iii) zum Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in der betreffenden Tätigkeit, einen Hochschulabschluss oder eine Qualifikation, die Kenntnisse auf gleichwertigem Niveau nachweist, und die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben sind[1], verfügen.

(2) Der in Absatz 1 unter Buchstaben a und b genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen des Rechts des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Vertrag ausgeführt wird.

(3) Die Europäische Union gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler Indiens in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die in dieser Liste aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.

(4) Die in Absatz 17 aufgeführte Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und

[1] Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht in dem Mitgliedstaat erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann dieser Mitgliedstaat prüfen, ob der Abschluss oder die Qualifikation einem in seinem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

www.parlament.gv.at

b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben. Fehlt in der zweiten Spalte ein Verweis auf einen Mitgliedstaat, bedeutet dies, dass in der Europäische Union in dem in der ersten Spalte genannten Sektor oder Teilsektor für diesen Mitgliedstaat keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) für die betreffende Kategorie natürlicher Personen bestehen.

(5) Zusätzlich zu der Aufstellung von Verpflichtungen und Beschränkungen in dieser Liste kann die Europäische Union eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, wenn diese keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellt. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, zum Beispiel Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jede andere nichtdiskriminierende Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(6) Die Europäische Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Sektoren ein, die nicht in der Liste aufgeführt sind.

(7) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(8) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei diesen Prüfungen die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der zum Zeitpunkt der Bewertung bereits tätigen Dienstleistungserbringer und die Auswirkungen auf sie betrifft.

(9) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(10) Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(11) Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in Absatz 17 nicht aufgeführt sind.

(12) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(13) Vorbehaltlich der Verpflichtungen und Beschränkungen nach Absatz 17 geht die Europäische Union in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Verpflichtungen nach Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) ein:

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats,

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,

c) Dienstleistungen von Steuerberatern,

d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

f) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten,

g) Tierärztliche Dienstleistungen,

h) Dienstleistungen von Hebammen,

i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern,

j) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

l) Dienstleistungen im Bereich Werbung,

m) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

n) Unternehmensberatung,

o) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

p) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen,

q) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,

r) Bergbau,

s) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen,

t) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

u) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr,

v) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,

w) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,

x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

y) Telekommunikationsdienste,

z) Post- und Kurierdienste,

aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,

bb) Baustellenerkundung,

cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

dd) Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft,

ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt,

ff) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Beratungsdienstleistungen,

gg) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen,

hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr,

ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern,

jj) Dienstleistungen von Fremdenführern und

kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

Freiberufler

(14) Vorbehaltlich der Verpflichtungen und Beschränkungen nach Absatz 17 geht die Europäische Union in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren Verpflichtungen nach Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) ein:

a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats,

b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,

c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen,

d) Computer- und verwandte Dienstleistungen,

e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

f) Dienstleistungen im Bereich Werbung,

g) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,

h) Unternehmensberatung,

i) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen,

j) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen,

k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung,

l) Bergbau,

m) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen,

n) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen,

o) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr,

p) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,

q) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern,

r) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen,

s) Telekommunikationsdienste,

t) Post- und Kurierdienste,

u) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen,

v) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung,

w) Beratungsdienstleistungen für das Versicherungswesen,

x) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen,

y) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr, und

z) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes.

(15) Die zulässige Aufenthaltsdauer von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern beträgt kumulativ 12 Monate oder gilt für die Dauer des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

(16) Die folgenden Abkürzungen werden in der Liste in Absatz 17 verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Service Suppliers)

IP Freiberufler (Independent Professionals)

(17) In der Europäischen Union gelten im Hinblick auf CSS und IP in den unter den Absätzen 13 und 14 aufgeführten Sektoren folgende Verpflichtungen und Beschränkungen:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Alle Sektoren	CSS und IP: EU: Die Gewährung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts betreffen nur die Erbringung einer Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und es wird dadurch nicht das Recht verliehen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen. EU: Die Anzahl von Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Anzahl, die in den Gesetzen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt sein kann. In AT: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. In CZ: Die Dauer eines Aufenthalts ist auf 12 aufeinanderfolgende Monate begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats (Teil von CPC 861)	CSS: In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	CSS: In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)[1]	CSS: In BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

[1] Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter „Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftsstaats“ fallen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	CSS: In CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. In AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	CSS: In CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	CSS: In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (Teil von CPC 93191)	CSS: In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CSS: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, BE, CZ, CY, DK, ES, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen sowie 853[1])	CSS: EU: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich[2]. In CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich[3]. In BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Dienstleistungen der Marktforschung und der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.

[1] Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

[2] In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

[3] In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Unternehmensberatung (CPC 865)	CSS: In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	CSS: In AT, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Keine, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. IP: In AT, BE, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Keine, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	CSS: In AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. In FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. In BG: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern[1] (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer im Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

[1] Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter „Computerdienstleistungen“ zu finden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CSS: In AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden.
Telekommunikationsdienste (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, CY, DK, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Post- und Kurierdienste (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	CSS: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von BE, CZ, DK, ES, NL, SE. In CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CSS: EU, mit Ausnahme von LU, SE: Ungebunden. In LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden. IP: EU, mit Ausnahme von SE: Ungebunden. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: EU, mit Ausnahme von BE, DE, DK, ES, FI, HR, SE: Ungebunden In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer für Beratungsleistungen im Bereich der Forstwirtschaft: Keine. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden.
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE: Ungebunden. IP: In AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: Keine. In BE: Ungebunden.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern[1]) (CPC 7471)	CSS: In BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. In BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. IP: EU: Ungebunden.

[1] Dienstleistungserbringer, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Beschränkungen von Verpflichtungen
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	CSS: In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In ES, HR, LT, PL: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: In AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: In AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

www.parlament.gv.at

Anlage 8-A-3

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS
IN BEZUG AUF DIE EINREISE UND DEN VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT
NATÜRLICHER PERSONEN

Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
A. Geschäftsreisende	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
Geschäftsreisende sind natürliche Personen der Europäischen Union, die zu folgenden Zwecken eine vorübergehende Einreise nach Indien beabsichtigen: i) Aushandlung und Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen, sofern diese Verhandlungen nicht mit Direktverkäufen an die breite Öffentlichkeit oder der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, ii) Verhandlungen über den Verkauf von Waren, einschließlich Vertriebs- oder Einzelhandelsvereinbarungen, sofern diese Verhandlungen nicht mit Direktverkäufen an die breite Öffentlichkeit verbunden sind, iii) Besuche als Investor oder Angestellter eines Investors, bei dem es sich um einen Manager, eine Führungskraft oder einen Spezialisten im Sinne dieser Liste handelt, iv) Teilnahme an geschäftlichen Verhandlungen oder Treffen, Messen, Konferenzen und ähnlichen Aktivitäten, v) Teilnahme an Tätigkeiten im Vorfeld oder im Nachgang von Verkäufen, die nicht mit der tatsächlichen Ausführung eines Vertrags oder Projekts in Verbindung stehen, oder vi) Besuche als Trainees multinationaler Unternehmen oder von Konzernen für interne Schulungen in den regionalen Zentren des betreffenden Unternehmens mit Sitz in Indien. Die vorübergehende Einreise von Geschäftsreisenden aus der Europäischen Union nach Indien ist an die Bedingung geknüpft, dass diese Geschäftsreisenden keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet Indiens erhalten.	Die vorübergehende Einreise von Geschäftsreisenden wird für einen Zeitraum von höchstens 180 Tagen gewährt, der nach dem Ermessen Indiens im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verlängert werden kann.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
B. Unternehmensintern transferierte Personen	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
Unternehmensintern transferierte Personen sind natürliche Personen, die bei einer juristischen Person der Europäischen Union mit einer kommerziellen Präsenz in Indien beschäftigt sind, vorübergehend in eine Zweigniederlassung, Repräsentanz, verbundene Gesellschaft oder Tochtergesellschaft transferiert werden und zu einer der nachstehend definierten Kategorien von Beschäftigten gehören: a) Führungskräfte, d. h. natürliche Personen, die eine Zweigniederlassung, Repräsentanz oder Tochtergesellschaft bzw. eine oder mehrere Abteilungen leiten oder die Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- oder Führungskräfte beaufsichtigen oder kontrollieren und befugt sind, Personal zu ernennen oder abzuberufen, und im Tagesgeschäft über einen Ermessensspielraum verfügen; b) Executives, d. h. natürliche Personen in Führungspositionen innerhalb einer juristischen Person, einschließlich einer Zweigniederlassung, die in erster Linie für das Management verantwortlich sind, über weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügen und entweder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sind oder Weisungen vom Leitungs- bzw. Kontrollorgan oder von den Anteilseignern erhalten; oder c) Spezialisten, d. h. natürliche Personen mit hohen Qualifikationen und Kenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die für die Tätigkeiten der Organisation oder für die Forschung, Ausrüstung, Techniken oder das Management der Organisation maßgeblich sind; dazu können Personen gehören, die Mitglieder akkreditierter Berufsverbände sind.	Die vorübergehende Einreise von unternehmensintern transferierten Personen, die die Kriterien für die Erteilung eines Einwanderungsvisums erfüllen, wird für die Dauer eines Jahres oder für die Vertragslaufzeit gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Die Aufenthaltsdauer kann jährlich verlängert werden, ist jedoch auf insgesamt höchstens fünf Jahre begrenzt.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
C. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen	
(1) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet a) Beschäftige einer juristischen Person mit Sitz in der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu einem Jahr oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nach Indien reisen, um im Rahmen eines Vertrags zwischen ihrem Arbeitgeber und dessen in Indien ansässigen Kunden eine Dienstleistung zu erbringen; oder b) Beschäftigte einer juristischen Person mit Sitz in der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu einem Jahr nach Indien reisen, um Qualifikations- und Zulassungserfordernisse zu erfüllen, sofern die Anwesenheit in Indien eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung dieser Erfordernisse ist. (2) Der Vertrag muss einen der nachstehend aufgeführten Sektoren betreffen und den in Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) genannten Bedingungen sowie gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, die für den betreffenden Sektor oder Teilsektor in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) genannt sind, unterliegen: a) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672), b) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673), c) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671), d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674), e) Dienstleistungen von Steuerberatern (ausgenommen Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten) (Teil von CPC 863),	Die vorübergehende Einreise von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen wird für die Dauer eines Jahres oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Dienstleistungsvertrag muss den in Indien geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Indien kann eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen		Aufenthaltsdauer
f)	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern) (Teil von CPC 862),	
g)	Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849),	
h)	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 85101, 85103, 85104 und Teil von 852),	
i)	Unternehmensberatung (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (Teil von CPC 865),	
j)	mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (CPC 86601),	
k)	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 812 und 8140), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
l)	sonstige Finanzdienstleistungen[1], nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
m)	Dienstleistungen im Bereich Werbung (Teil von CPC 871),	
n)	Baustellenerkundung (CPC 5111),	
o)	Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
p)	Telekommunikationsdienste (Teil von CPC 7521, 7522, 7523, 7529 und 843), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
q)	Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403 und 9404), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen,	
r)	verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (Teil von CPC 8675),	

[1] Zur Klarstellung: Bankdienstleistungen sind dabei ausgenommen.

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
s) technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676), t) Verkehr (Teil von CPC 71, 72, 73 und 74), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen, u) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen und Luftfahrtausrüstung (Teil von CPC 8868), v) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905) (ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher), w) Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633), x) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885), nur im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen, y) Dienstleistungen des Gastgewerbes (CPC 641, 642 und 643), z) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) oder aa) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472). (3) Die vorübergehende Einreise von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen nach Indien ist nur in dem spezifischen Dienstleistungssektor möglich, in dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, und die Erbringer vertraglicher Dienstleistungen sollten über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen relevant sind.	

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
D. Freiberufler	
(1) „Freiberufler“ bezeichnet a) natürliche Personen der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu zwölf Monaten mit einer Verlängerungsgenehmigung für höchstens drei Monate oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nach Indien reisen, um im Rahmen von Verträgen zwischen ihnen und ihren in Indien ansässigen Kunden eine Dienstleistung zu erbringen, für die sie über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen und erforderlichenfalls die Eintragung beim Berufsverband erlangt haben, wobei die Vergütung ausschließlich an die natürliche Person gezahlt wird; und b) natürliche Personen der Europäischen Union, die vorübergehend für kurze Aufenthaltsdauern von bis zu zwölf Monaten nach Indien reisen, um Qualifikations- und Zulassungserfordernisse zu erfüllen, sofern die Anwesenheit in Indien eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung dieser Erfordernisse ist. (2) Die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gewährte Einreise muss einen der nachstehend aufgeführten Sektoren betreffen und gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, die für den betreffenden Sektor oder Teilsektor in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) genannt sind, unterliegen: a) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (Teil von CPC 862), b) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672), c) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673),	Die vorübergehende Einreise von Freiberuflern wird für die Dauer eines Jahres oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Dienstleistungsvertrag muss den in Indien geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Indien kann eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 8-A.5 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler) darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten auch dann, wenn sie in dieser Liste nicht aufgeführt sind.

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671), e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674), f) Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849), g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 85101, 85103, 85104 und Teil von 852), h) Unternehmensberatung (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (Teil von CPC 865), i) mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung) (CPC 86601), j) Dienstleistungen des Gastgewerbes (CPC 641, 642 und 643), k) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) oder l) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472). (3) Die vorübergehende Einreise von Freiberuflern nach Indien ist nur in dem spezifischen Dienstleistungssektor möglich, in dem der betreffende Vertrag geschlossen wurde, und die Freiberufler sollten über angemessene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen relevant sind.	

www.parlament.gv.at

Kategorie natürlicher Personen	Aufenthaltsdauer
E. Monteure und Servicetechniker	
Die Verpflichtungen in dieser Kategorie gelten für alle Sektoren oder Teilsektoren, für die in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) Verpflichtungen eingegangen werden.	
(1) Indien gestattet Monteuren und Servicetechnikern der Europäischen Union, die seine Kriterien für die Erteilung eines Einwanderungsvisums erfüllen, die vorübergehende Einreise für die Dauer von drei Monaten oder für die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. (2) Diesen Monteuren und Servicetechnikern wird die vorübergehende Einreise gewährt, sofern die natürliche Person Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass sie entsprechend beschäftigt wird, und in denen der Zweck der Einreise beschrieben wird, einschließlich eines Bona-fide-Auftragsschreibens des Unternehmens, das die Dienste der natürlichen Person in Indien in Anspruch nimmt; außerdem sind Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die einschlägigen Mindesterfordernisse an den Bildungsabschluss erfüllt sind, oder alternative Nachweise vorzulegen.	Die vorübergehende Einreise von Monteuren und Servicetechnikern wird für die Dauer von drei Monaten oder gegebenenfalls für die Laufzeit des Vertrags gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-B

FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8-B.1

Anwendungsbereich und Zielsetzungen

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen, die die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen betreffen, die von jeder Vertragspartei, darunter in allen oder einigen Mitgliedstaaten und in allen oder einigen Bundesstaaten und Unionsterritorien Indiens, reglementiert werden.

(2) Dieser Anhang hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Berufsqualifikationen besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden reglementierten Beruf vorgesehen sind.

(3) Mit diesem Anhang wird ein Rahmen zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen geschaffen, und es werden die allgemeinen Bedingungen für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für reglementierte Berufe festgelegt.

(4) Ein nach diesem Anhang angenommenes Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gilt für die Gebiete der Europäischen Union und Indiens.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-B.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berufsqualifikationen“ bezeichnet die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Bildungsabschluss oder Berufserfahrung nachgewiesen werden, einschließlich einer Bescheinigung über die Eintragung in ein Berufsregister, eine Zulassung oder eine gleichwertige Bescheinigung; und

b) „reglementierter Beruf“ bezeichnet eine Dienstleistung, deren Aufnahme oder Ausübung, einschließlich der Führung eines Titels oder einer Bezeichnung, nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften und insbesondere nach den Verwaltungsverfahren der Vertragsparteien vom Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig ist.

ARTIKEL 8-B.3

Anerkennung

(1) Eine Vertragspartei darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung ihrer Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung für einen Dienstleistungserbringer oder für seine Zulassung oder Zertifizierung zu Diskriminierung führen würde oder die eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertragsparteien fördern die Aufnahme eines Dialogs zwischen ihren einschlägigen Berufsverbänden oder Behörden, um sich über ihre jeweiligen Berufsqualifikationen, Registrierungserfordernisse und -verfahren auszutauschen und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen oder erworbenen Berufserfahrungen zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien halten ihre einschlägigen Berufsverbände oder Behörden dazu an, soweit praktisch möglich innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens Sektoren freiberuflicher Dienstleistungen, in denen ein Interesse an der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen oder erworbener Berufserfahrung bestehen könnte, zu ermitteln und den Vertragsparteien gemeinsam mitzuteilen.

(4) Nach Eingang der in Absatz 3 genannten Mitteilung prüfen die Vertragsparteien diese und entscheiden gemeinsam über die Aushandlung und die Art eines Abkommens oder einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Ein solches Abkommen bzw. eine solche Vereinbarung wird diesem Abkommen nach Artikel 20.5 (Änderungen) als Anhang beigefügt und ist Bestandteil dieses Abkommens.

(5) Jede Vertragspartei hält ihre zuständigen Behörden dazu an, nach Möglichkeit ein befristetes, begrenztes oder projektspezifisches Zulassungs- oder Registrierungssystem für Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auf der Grundlage einer Zulassung oder der Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufsverband der anderen Vertragspartei anzuwenden, ohne dass eine weitere schriftliche Prüfung erforderlich ist. Eine nach diesem Absatz erteilte befristete, begrenzte oder projektspezifische Zulassung sollte einen Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei nicht daran hindern, eine Zulassung zu erhalten, wenn dieser Dienstleistungserbringer die geltenden Zulassungserfordernisse erfüllt.

(6) Bei der Ausarbeitung von Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Zulassung und die Registrierung halten die Vertragsparteien ihre Berufsverbände dazu an, gegebenenfalls plurilaterale oder multilaterale Abkommen oder internationale Rahmenwerke zu berücksichtigen.

ARTIKEL 8-B.4

Zusammenarbeit bei reglementierten Berufen

(1) Um die in Artikel 8-B.3 (Anerkennung) genannten Tätigkeiten zu erleichtern, hält jede Vertragspartei ihre zuständigen Stellen dazu an, einen Dialog zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf Berufsstandards und -kriterien aufzunehmen, der folgende Themen umfassen kann:

a) Allgemeine und berufliche Bildung sowie Qualifikationen,

b) Prüfungen,

c) Erfahrung,

d) Verhalten und Berufsethik,

e) Berufliche Entwicklung und Rezertifizierung,

f) Tätigkeitsbereich,

g) Lokale Kenntnisse und

h) Verbraucherschutz.

(2) Jede Vertragspartei hält ihre Berufsverbände dazu an, gegebenenfalls plurilaterale oder multilaterale Abkommen oder internationale Rahmenwerke im Zusammenhang mit reglementierten Berufen zu berücksichtigen.

www.parlament.gv.at

(3) Jede Vertragspartei erwägt oder hält ihre zuständigen Stellen dazu an, im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erwägen, ob und wie ethische, verhaltensbezogene und disziplinarische Standards auf Erbringer freiberuflicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in einer Weise angewandt werden können, die nicht aufwendiger ist als die Anwendung dieser Standards auf ihre eigenen Erbringer freiberuflicher Dienstleistungen in dem betreffenden reglementierten Beruf.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei tauschen die Vertragsparteien, soweit praktisch möglich, Informationen aus, einschließlich Informationen über den Fachkräftemangel sowie Standards und Kriterien für die Zulassung und Zertifizierung von Erbringern freiberuflicher Dienstleistungen sowie Informationen über die einschlägigen Regulierungsbehörden oder zuständigen Behörden, um die Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs zu unterstützen.

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-C

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8-C.1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen auswirken. Bezugnahmen auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung in diesem Anhang betreffen die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Artikels 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s.

(2) Für die Zwecke des Artikels 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe p bezeichnet der Begriff „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ Folgendes:

a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,

b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und

c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel einer Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt werden.

www.parlament.gv.at

(3) Gestattet eine Vertragspartei, dass eine der in Absatz 2 Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister ausgeübt wird, so schließt der Ausdruck „Dienstleistungen“ diese Tätigkeiten ein.

(4) Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe p gilt nicht für Dienstleistungen, die in diesem Anhang aufgeführt sind.

ARTIKEL 8-C.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

 i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

 A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

 1) Lebensversicherung,

 2) Nichtlebensversicherung,

 B) Rückversicherung und Retrozession,

 C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen, und

www.parlament.gv.at

D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

C) Finanzleasing,

D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit

1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),

2) Devisen,

3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,

4) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,

5) übertragbaren Wertpapieren und

6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,

G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

H) Geldmaklergeschäfte,

I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;

b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;

c) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet einer Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei im Einklang mit den Gesetzen und sonstige Vorschriften dieser Vertragspartei erbracht wird;

d) „öffentliche Stelle“ bezeichnet

i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu geschäftsüblichen Bedingungen befasst ist, oder

ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt; und

e) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet alle nichtstaatlichen Stellen, einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen oder Zahlungsabwicklern, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben[1].

ARTIKEL 8-C.3

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen[2] [3] Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

1 Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann vorschreiben, dass eine Selbstregulierungsorganisation nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften anerkannt wird.

2 Zur Klarstellung: Zu den „aufsichtsrechtlichen Gründen“ gehören die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung von Finanzdienstleistern sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Solidität und Integrität von Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen.

3 Zur Klarstellung: Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen in Bezug auf Zweigniederlassungen zu ergreifen oder beizubehalten, die in ihrem Gebiet von juristischen Personen der anderen Vertragspartei errichtet wurden.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.4

Ausnahmen

(1) Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) und Kapitel 9 (Digitaler Handel) gelten nicht für Maßnahmen oder Tätigkeiten, die von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geldpolitik und der damit verbundenen Kreditpolitik oder der Wechselkurspolitik ergriffen bzw. durchgeführt werden.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher oder Finanzdienstleister offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 8-C.5

Internationale Normen

Jede Vertragspartei erkennt an, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen im Finanzdienstleistungssektor für die Regulierung und Aufsicht, für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.6

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

(1) Jede Vertragspartei gestattet einem Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, der im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und eine neue Finanzdienstleistung erbringt, durch seine kommerzielle Präsenz im Gebiet der Vertragspartei eine solche neue Finanzdienstleistung zu erbringen, die die Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern in vergleichbaren Situationen gestatten würde, ohne ein Gesetz zu erlassen oder ein bestehendes Gesetz zu ändern[1].

(2) Jede Vertragspartei kann

a) unbeschadet des Artikels 8.4 (Marktzugang) Absatz 2 Buchstabe e die institutionelle und rechtliche Form bestimmen, in der die neue Finanzdienstleistung erbracht werden darf,

b) für die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung eine Genehmigung, Regulierung oder Beaufsichtigung durch die zuständige Regulierungsbehörde verlangen oder

c) verlangen, dass der Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei die Zulassung zur Geschäftstätigkeit erhält und von der zuständigen Regulierungsbehörde nach dem Recht der Vertragspartei reguliert oder beaufsichtigt wird.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung, so entscheidet die zuständige Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist, ob sie die Genehmigung erteilt[2].

1 Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann eine neue Verordnung oder eine andere nachgeordnete Maßnahme erlassen, um die Erbringung der neuen Finanzdienstleistung zu gestatten.

2 Zur Klarstellung: Artikel 8-C.9 (Interne Regulierung) findet für Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung neuer Finanzdienstleistungen Anwendung.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.7

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um Finanzdienstleistungen im Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können[1], so stellt die Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisation die Verpflichtung aus Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) einhält.

ARTIKEL 8-C.8

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, in deren Rahmen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern[2] der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei.

[1] Zur Klarstellung: Durch die Mitgliedschaft in, die Beteiligung an oder den Zugang zu einer Selbstregulierungsorganisation für sich genommen wird weder eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung erteilt noch die Anforderung ersetzt, dass eine Finanzdienstleistung für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung reguliert oder beaufsichtigt werden muss.

[2] Zur Klarstellung: Durch die bloße Gewährung des Zugangs zu von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen, wird weder eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung erteilt noch die Anforderung ersetzt, dass eine Finanzdienstleistung für die Erbringung dieser Finanzdienstleistung reguliert oder beaufsichtigt werden muss.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.9

Interne Regulierung

(1) Artikel 8.12 Absätze 4, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 (Interne Regulierung) gilt nicht für unter diesen Anhang fallende Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 8.12 (Interne Regulierung) ist im Falle von Finanzdienstleistungen die für die jeweilige Finanzdienstleistung zuständige Finanzregulierungsbehörde die zuständige Behörde.

(3) Führt eine Vertragspartei Maßnahmen zur Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung ein oder erhält diese aufrecht, stellt diese Vertragspartei sicher, dass

a) solche Maßnahmen auf objektiven und transparenten Kriterien gründen, wie der Kompetenz und der Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung,

b) die Genehmigungsverfahren nicht belastender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, und

c) die Genehmigungsverfahren an sich keine Beschränkung für die Erbringung der Dienstleistung darstellen.

(4) Ist eine bestimmte Frist für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt eine Vertragspartei sicher, dass die zuständige Behörde einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Zeitspanne einräumt.

www.parlament.gv.at

(5) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften bestätigen, dass ein Antrag eingegangen ist,

b) dem Antragsteller unverzüglich mitteilen, wenn es praktisch nicht möglich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung zu treffen, und

c) dafür Sorge tragen, dass dem Antragsteller, wenn es praktisch möglich ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums etwaige Fristen für die erforderlichen zusätzlichen Informationen mitgeteilt werden, wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für unvollständig**1** halten.

(6) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Finanzdienstleistung, so stellen die zuständigen Behörden der Vertragspartei sicher, dass die Genehmigung nach ihrer Erteilung vorbehaltlich der geltenden Bedingungen unverzüglich in Kraft treten kann**2**.

(7) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung, so veröffentlichen**3** ihre zuständigen Behörden unverzüglich die Informationen, die benötigt werden, um die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung einer solchen Genehmigung zu erfüllen.

1 Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn alle maßgeblichen Verfahren durchgeführt wurden und alle erforderlichen Informationen eingegangen sind.

2 Die zuständigen Behörden sind nicht verantwortlich für Verzögerungen aus Gründen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

3 „Veröffentlichen“ bedeutet, die Information in einer offiziellen Publikation, wie einem Amtsblatt oder einer offiziellen Website, zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 8-C.10

Transparenz

(1) Artikel 13.5 (Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung), Artikel 13.6 (Überprüfung und Rechtsbehelf) und Artikel 13.8 (Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung) finden keine Anwendung für Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter diesen Anhang fallen.

(2) In Bezug auf Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter diesen Anhang fallen, wird jede Vertragspartei

a) anerkennen, dass transparente Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, mit denen die Tätigkeiten von Finanzdienstleistern geregelt werden, wichtig sind, um ihnen den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei und ihre Tätigkeit auf diesen Märkten zu erleichtern,

b) weitestmöglich alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sie einzuführen beabsichtigt, im Voraus öffentlich zugänglich machen und interessierten Personen und der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit geben, zu diesen vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen,

c) gegebenenfalls verlangen, dass eine Selbstregulierungsorganisation der Vertragspartei, die Maßnahmen mit allgemeiner Geltung einführt oder aufrechterhält, diese unverzüglich veröffentlicht oder anderweitig zugänglich macht, und zwar in einer Weise, die es interessierten Personen ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen, und

d) geeignete Mechanismen, zu denen auch Auskunftsstellen gehören können, aufrechterhalten oder einrichten, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine Anfrage oder ein Auskunftsersuchen einer interessierten Person zu Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zu antworten.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8-C.11

Rating von Finanzdienstleistern

Im Hinblick auf die Erbringung einer Finanzdienstleistung im Gebiet einer Vertragspartei durch einen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, der von der Vertragspartei bereits die Genehmigung erhalten hat, im Rahmen einer kommerziellen Präsenz in ihrem Gebiet Finanzdienstleistungen zu erbringen, und in dem Fall, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen ganz oder teilweise von einer Bewertung des Ratings dieses Finanzdienstleisters oder des Länderratings der anderen Vertragspartei durch die Vertragspartei abhängig ist, nimmt die aufnehmende Vertragspartei ihre Bewertung, soweit dies praktisch möglich ist, in angemessener Weise vor[1].

ARTIKEL 8-C.12

Elektronische Zahlungen

(1) In Anbetracht der raschen Zunahme des elektronischen Zahlungsverkehrs erkennen die Vertragsparteien unter Wahrung der Widerstandsfähigkeit an,

a) dass es vorteilhaft ist, die Entwicklung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Zahlungen zu unterstützen, die Interoperabilität elektronischer Zahlungen und, soweit machbar und für beide Seiten annehmbar, die Vernetzung der zugrunde liegenden Zahlungsinfrastrukturen zu fördern – und dabei für ein angemessenes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und Maßnahmen zur Minderung der Risiken aufgrund von Abhängigkeiten sicherzustellen –, sowie nützliche Innovationen und den Wettbewerb elektronischer Zahlungsdienste zu fördern,

[1] Zur Klarstellung: Dieser Absatz gilt nicht für Bewertungen von Ratings, die von Finanzdienstleistern vorgenommen werden.

www.parlament.gv.at

b) dass es wichtig ist, die Sicherheit, die Effizienz, die Vertrauenswürdigkeit, den Schutz und die Zugänglichkeit elektronischer Zahlungssysteme durch Gesetze und sonstige Vorschriften aufrechtzuerhalten, mit denen – soweit angezeigt – den Risiken solcher Systeme Rechnung getragen wird, und dass bei der Annahme und Durchsetzung von Gesetzen, Regulierungsmaßnahmen und politischen Strategien die von den Zahlungsdienstleistern eingegangenen Risiken berücksichtigt werden sollten,

c) dass es wichtig ist, die zeitnahe Einführung sicherer, effizienter, vertrauenswürdiger, geschützter, erschwinglicher und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Zahlungsprodukte und -dienste zu ermöglichen, und

d) dass die Annahme und Anwendung international anerkannter Normen wichtig ist.

(2) Zu diesem Zweck bemüht sich jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unter Wahrung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems,

a) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die Erfahrungen, die technischen Fachkenntnisse und die Innovationen im Bereich der digitalen Zahlungsinfrastruktur und -produkte der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern,

b) zeitnah endgültig über behördliche Zulassungen, Genehmigungen oder Lizenzen zu entscheiden,

c) bei den relevanten elektronischen Zahlungssystemen die technischen Standards zu berücksichtigen, die erforderlich sind, um eine größere Interoperabilität und Vernetzung der elektronischen Zahlungsinfrastruktur, einschließlich der Zahlungssysteme, zu ermöglichen,

d) Finanzdienstleister und Anbieter elektronischer Zahlungsdienste dazu anzuhalten, mehr Interoperabilität, Wettbewerb, Sicherheit und Innovation bei elektronischen Zahlungen zu erleichtern und für ihre Finanzprodukte und -dienstleistungen neue Technologien und Standards auf sichere Weise zur Verfügung zu stellen,

e) Innovationen, Wettbewerb und die Einführung neuer elektronischer Zahlungsprodukte und -dienste zu erleichtern und

f) die Vertraulichkeit und die Privatsphäre der erhaltenen Informationen, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen und Daten, zu wahren.

(3) Jede Vertragspartei macht ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über elektronische Zahlungen, einschließlich derjenigen, die behördliche Genehmigungen, Zulassungserfordernisse, Verfahren und technische Standards betreffen, zeitnah öffentlich zugänglich.

(4) Um die Zugänglichkeit und den Komfort grenzüberschreitender Zahlungen zwischen Indien und der Europäischen Union zu verbessern, bemühen sich die Vertragsparteien, grenzüberschreitende Überweisungen, Händlerzahlungen und andere Transfers in Echtzeit zu ermöglichen, indem sie gegebenenfalls die Interoperabilität bestehender Infrastrukturen und die potenzielle Entwicklung neuer Infrastrukturen in der Europäischen Union oder in Indien nach Ermessen ihrer Betreiber fördern.

(5) Ungeachtet anderer Absätze dieses Artikels sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, Informationen weiterzugeben, durch deren Offenlegung die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Vertraulichkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer jeweiligen Zahlungssysteme beeinträchtigt werden könnten.

ARTIKEL 8-C.13

Zusammenarbeit und Meinungsaustausch über Finanzdienstleistungen, einschließlich Finanztechnologie

(1) Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Technologie im Bereich der Finanzdienstleistungen intensivieren die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Finanzsektor und unterstützen die Entwicklung von Initiativen im Bereich der Finanztechnologie (im Folgenden „FinTech“). Dazu können sie u. a.

a) im Rahmen ihrer jeweiligen Politik und Regulierungsbehörden bei innovativen Finanzdienstleistungen und FinTech zusammenarbeiten,

b) eine engere und intensivere Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Unternehmen und Industriegremien im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech fördern,

c) ihre jeweiligen Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech dazu anhalten, sofern verfügbar, Einrichtungen und Unterstützung im Gebiet der anderen Vertragspartei zu nutzen, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu erkunden,

d) zusammenarbeiten, sich über Wissen und Erfahrungen austauschen und die Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen und FinTech unterstützen, etwa mit Blick auf Aufsichtstechnologie („SupTech“), Regulierungstechnologie („RegTech“), digitale Zentralbankwährung (Central Bank Digital Currency, CBDC) und andere neue und aufkommende Technologien, und

www.parlament.gv.at

e) in einschlägigen internationalen Foren bei der Entwicklung und Förderung international anerkannter Standards in Bezug auf innovative Finanzdienstleistungen und FinTech zusammenarbeiten, sofern dies einvernehmlich vereinbart wird.

(2) Dabei fördern die Vertragsparteien die finanzielle Integrität, den Verbraucherschutz, die finanzielle Teilhabe, die Finanzstabilität, die operationale Resilienz und die Nachhaltigkeit und erleichtern die grenzüberschreitende Entwicklung neuer Finanzdienstleistungen.

ANHANG 8-D

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 8-D.1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken.

(2) Zur Klarstellung: Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Telekommunikationsdiensten auswirken, unterliegen den Rechten und Pflichten nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), einschließlich der jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

(3) Dieser Anhang gilt vorbehaltlich der im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Regeln, Vorschriften und Zulassungsbedingungen, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(4) Dieser Anhang findet keine Anwendung auf

a) Maßnahmen mit Auswirkungen auf Dienste, bei denen eine redaktionelle Kontrolle von über Telekommunikationsnetze und -dienste übertragenen Inhalten angeboten oder ausgeübt wird,

www.parlament.gv.at

b) Maßnahmen, die die Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen über Rundfunk oder Kabel betreffen, es sei denn, mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass ein Anbieter von Kabel- oder Rundfunkdiensten weiterhin Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten hat und diese nutzen kann, oder

c) Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung neuer Dienstleistungen[1].

(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Anhang und einem Kapitel dieses Abkommens ist, sofern es um den Widerspruch geht, dieser Anhang maßgebend.

ARTIKEL 8-D.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, die

i) ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und

ii) bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch in der Praxis nicht ersetzt werden können;

[1] Für die Zwecke dieses Anhangs umfassen „neue Dienstleistungen“ für eine Vertragspartei keinen Telekommunikationsdienst,
a) der unter die vorläufige Zentrale Gütersystematik fällt, die 1991 von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurde,
b) der in der Liste der spezifischen Verpflichtungen dieser Vertragspartei in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) aufgeführt ist oder
c) bei dem es sich um einen Dienst handelt, den die Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens genehmigt hat.

www.parlament.gv.at

b) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von dem anderen Anbieter angebotenen Diensten erhalten;

c) „Internetzugangsdienst“ bezeichnet einen öffentlichen Telekommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;

d) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationseinrichtungen zwischen zwei oder mehr benannten Punkten, die für die ausschließliche Nutzung durch oder Verfügbarkeit für einen bestimmten Nutzer vorgehalten werden;

e) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann;

f) „Übertragbarkeit von Mobilfunknummern“ bezeichnet die Möglichkeit für Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste dieselben Rufnummern zu behalten, wenn sie das beantragen;

g) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, die die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht;

h) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“[1] bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;

[1] Dieser Dienst wird von einem zugelassenen oder lizenzierten Betreiber einer Vertragspartei erbracht.

i) „Referenzzusammenschaltungsangebot“ bezeichnet ein Zusammenschaltungsangebot eines Hauptanbieters, das öffentlich zugänglich gemacht wird, sodass jeder Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der zur Annahme des Angebots bereit ist, auf dieser Grundlage eine Zusammenschaltung mit dem Hauptanbieter erreichen kann;

j) „Teilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste einen Vertrag über die Erbringung dieser Dienste geschlossen hat;

k) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;

l) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;

m) „Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle, die von einer Vertragspartei mit der Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Telekommunikation betraut wurde[1];

n) „Telekommunikationsregulierungsbehörde“ bezeichnet die für die Regulierung der Telekommunikation zuständige Stelle einer Vertragspartei; und

p) „Nutzer“ bezeichnet Dienstleistungsnutzer und Dienstleistungserbringer.

[1] Zur Klarstellung: Bei dieser Stelle kann es sich um die Telekommunikationsregulierungsbehörde einer Vertragspartei handeln.

ARTIKEL 8-D.3

Telekommunikationsregulierungsbehörde und Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde und ihre Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Regulierungsentscheidungen ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde und ihrer Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Anhangs gegenüber allen Marktteilnehmern unparteiisch sind.

(3) Jede Vertragspartei erteilt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde ausreichende Befugnisse zur Regulierung des Sektors. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben in leicht zugänglicher und klarer Form veröffentlicht werden, insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehreren Stellen übertragen werden.

(4) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Telekommunikationsregulierungsbehörde die Aufgaben, die ihr nach den Gesetzen der jeweiligen Vertragspartei zugewiesen wurden, ausführen kann, um die in diesem Anhang dargelegten Verpflichtungen durchzusetzen.

www.parlament.gv.at

(5) Jede Partei stellt sicher, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde keine finanzielle Beteiligung an Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste mit einer angemessenen Vorlaufzeit über eine Regulierungsentscheidung mit allgemeiner Geltung, die ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde vorschlägt, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 8-D.4

Lizenz oder Genehmigung der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten

(1) Ist für die Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes eine Lizenz erforderlich, so macht eine Vertragspartei Folgendes öffentlich zugänglich:

a) alle von ihr angewendeten Lizenzkriterien und -verfahren und

b) die Bedingungen der Einzelzulassungen und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu erwirken. Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass die Entscheidung innerhalb der genannten Frist getroffen wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Lizenzkriterien oder geltende Verfahren sowie Verpflichtungen oder Bedingungen, die für eine Lizenz festgesetzt oder mit dieser verknüpft werden, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, mit dem bereitgestellten Telekommunikationsnetz oder -dienst zusammenhängen und nicht aufwendiger sind, als für die Art des bereitgestellten Telekommunikationsnetzes oder -dienstes erforderlich ist.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz oder einer Genehmigung dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 8-D.5

Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet

a) auf Ersuchen eines Anbieters öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei, der in diesem Gebiet ansässig ist, Verhandlungen über die Zusammenschaltung mit diesem Anbieter aufnimmt oder

b) eine Zusammenschaltung mit einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei bereitstellt, soweit dies in deren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist.

ARTIKEL 8-D.6

Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden[1] Bedingungen Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung gewährt werden, damit sie eine Dienstleistung erbringen können, für die auf der Grundlage der jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) Verpflichtungen eingegangen werden. Diese Verpflichtung findet unter anderem auf die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels Anwendung.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei Zugang zu allen innerhalb der Grenzen der anderen Vertragspartei oder grenzüberschreitend angebotenen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten einschließlich privater Mietleitungen haben und diese nutzen können, und sorgt zu diesem Zweck vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 dafür, dass solchen Dienstleistungserbringern gestattet wird,

a) den Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die der Dienstleistungserbringer zur Bereitstellung der Dienste benötigt, zu kaufen oder zu mieten,

b) private Mietleitungen oder Privatleitungen an öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste oder an Leitungen eines anderen Dienstleistungserbringers, die in dessen Eigentum stehen oder von ihm gemietet wurden, anzuschließen und

[1] Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff „nichtdiskriminierend“ dahin gehend ausgelegt, dass er sich auf Meistbegünstigung und Inländerbehandlung im Sinne des Abkommens bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Auslegungsform verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Nutzer von gleichartigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten unter gleichen Umständen eingeräumt werden“.

www.parlament.gv.at

c) bei der Erbringung ihrer Dienste Betriebsprotokolle ihrer Wahl zu verwenden, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen innerhalb ihrer Grenzen ebenso wie grenzüberschreitend, auch für die unternehmensinterne Kommunikation dieser Dienstleistungserbringer, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um

a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Netze und Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder

b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

www.parlament.gv.at

(6) Sofern die Kriterien in Absatz 5 erfüllt sind, können die Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung Folgendes umfassen:

a) Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der gemeinsamen Nutzung öffentlicher Telefondienste,

b) die Anforderung, bestimmte technische Schnittstellen, einschließlich Schnittstellenprotokollen, für die Zusammenschaltung mit diesen Netzen und Diensten zu verwenden,

c) Anforderungen in Bezug auf die Interoperabilität dieser Dienste, falls dies erforderlich ist,

d) die Typzulassung von End- und sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden, sowie technische Bedingungen für den Anschluss solcher Geräte an solche Netze,

e) Beschränkungen der Zusammenschaltung von privaten Mietleitungen oder Privatleitungen mit solchen Netzen oder Diensten oder mit Leitungen eines anderen Dienstleistungserbringers oder von diesem gemieteten Leitungen oder

f) Notifizierung, Registrierung und Zulassung.

ARTIKEL 8-D.7

Streitbeilegungsverfahren und Rechtsbehelfe im Bereich Telekommunikation

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei zur Streitbeilegung rechtzeitig ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde oder Streitbeilegungsstelle für Telekommunikation in Anspruch nehmen können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, der von einer Entscheidung der zuständigen Telekommunikationsregulierungsbehörde betroffen ist, das Recht hat, bei einer unabhängigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung der Telekommunikationsregulierungsbehörde vorbehaltlich der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Telekommunikationsregulierungsbehörde stellt den Streitparteien eine vollständige Begründung der Entscheidung zur Verfügung. Die Streitparteien haben das Recht, nach Absatz 2 einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

ARTIKEL 8-D.8

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei erlässt durch ihre zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen oder erhält diese aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 umfassen wettbewerbswidrige Praktiken

a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,

b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und

c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zur Erbringung von Diensten benötigen.

ARTIKEL 8-D.9

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet für die Zusammenschaltung der Einrichtungen von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei sorgt, und zwar

a) an jedem technisch und wirtschaftlich realisierbaren Punkt im Netz des Hauptanbieters,

b) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen und Spezifikationen) und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder für gleichartige Dienstleistungen nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,

c) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit zeitnah und zu Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen und Spezifikationen) und kostenorientierten Tarifen, die transparent und angemessen sind, und

d) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu einvernehmlichen Tarifen, mit denen den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung getragen wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Zugang zu Netzelementen in entbündelter Form und zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste anbietet.

(3) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften festlegen, welche Netzelemente in ihrem Gebiet bereitgestellt werden müssen und welche Anbieter diese Netzelemente erhalten können.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei die Möglichkeit anbietet, ihre Einrichtungen und Ausrüstungen mit denen des Hauptanbieters zusammenzuschalten, und zwar auf der Grundlage mindestens einer der folgende Optionen:

a) eines Referenzzusammenschaltungsangebots,

b) eines anderen Standardzusammenschaltungsangebots, das die Tarife und Bedingungen enthält, die der Hauptanbieter Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste im Allgemeinen anbietet, oder

c) der Bedingungen einer geltenden Zusammenschaltungsvereinbarung.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgesehenen Optionen stellt jede Vertragspartei sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei die Möglichkeit haben, ihre Einrichtungen und Ausrüstungen durch die Aushandlung einer neuen Zusammenschaltungsvereinbarung mit denen des Hauptanbieters zusammenzuschalten.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die geltenden Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter in ihrem Gebiet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet der Öffentlichkeit entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ein Referenzzusammenschaltungsangebot zugänglich machen.

ARTIKEL 8-D.10

Zugang zu wesentlichen Einrichtungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellt jede Vertragspartei sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei zeitnah und zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen und Tarifen Zugang zu wesentlichen Einrichtungen gewährt, damit sie öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen kann.

(2) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Telekommunikationsregulierungsbehörde die Befugnis, die wesentlichen Einrichtungen zu bestimmen, zu denen ein Hauptanbieter Zugang gewähren muss.

www.parlament.gv.at

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass ihre Telekommunikationsregulierungsbehörde jede Entscheidung nach Absatz 2 auf Erwägungen stützt, die die Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs und die langfristigen Interessen der Endnutzer umfassen.

ARTIKEL 8-D.11

Seekabelsysteme

Jede Vertragspartei kann eine angemessene und nichtdiskriminierende Behandlung für den Zugang zu Seekabelsystemen, einschließlich Anlandeeinrichtungen, in ihrem Gebiet vorsehen, wenn einem Anbieter die Genehmigung erteilt wurde, eine Seekabeleinrichtung als öffentlichen Telekommunikationsdienst zu betreiben.

ARTIKEL 8-D.12

Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen

(1) Jede Vertragspartei führt ihre Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Telekommunikationsressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, zeitnah, transparent und diskriminierungsfrei durch.

(2) Bei der Zuteilung von Funkfrequenzen für öffentliche Telekommunikationsdienste bemüht sich jede Vertragspartei, sich auf ein offenes und transparentes Verfahren zu stützen, bei dem dem öffentlichen Interesse, einschließlich der Förderung des Wettbewerbs, Rechnung getragen wird.

www.parlament.gv.at

(3) Jede Vertragspartei macht den aktuellen Stand zugewiesener Frequenzbänder öffentlich zugänglich, ist jedoch nicht verpflichtet, die für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen genau auszuweisen.

(4) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Strategien zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die Auswirkungen auf die Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste haben könnten, vorausgesetzt, dass das in einer Weise geschieht, die mit diesem Abkommen in Einklang steht. Zudem behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, Frequenzbänder unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen zuzuweisen.

ARTIKEL 8-D.13

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht.

(2) Jede Vertragspartei verwaltet Universaldienstverpflichtungen, die sie festlegt und aufrechterhält, auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise. Außerdem bemüht sich jede Vertragspartei, sicherzustellen, dass ihre Universaldienstverpflichtung keine größere Belastung darstellt, als für die von ihr festgelegte Art des Universaldienstes erforderlich ist. Universaldienstverpflichtungen, die nach diesen Grundsätzen festgelegt werden, gelten als solche nicht als wettbewerbswidrig.

ARTIKEL 8-D.14

Übertragbarkeit von Mobilfunknummern

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste für Mobildienste zeitnah und zu angemessenen Bedingungen die Übertragbarkeit von Mobilfunknummern anbieten.

ARTIKEL 8-D.15

Transparenz

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass maßgebliche Informationen über Bedingungen, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung betreffen, öffentlich verfügbar sind; dazu zählen

a) Tarife und sonstige Bedingungen für die Nutzung der Dienste,

b) Spezifikationen technischer Schnittstellen mit solchen Netzen und Diensten,

c) Informationen zu den Stellen, die für die Ausarbeitung und Annahme von Normen, die den Zugang und die Nutzung betreffen, zuständig sind,

d) Bedingungen für den Anschluss von Endgeräten oder anderen Geräten und

e) gegebenenfalls Notifizierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernissen.

ARTIKEL 8-D.16

Offener Internetzugang

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter von Internetzugangsdiensten den Nutzern dieser Dienste im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstige Vorschriften die Möglichkeit bieten,

a) auf Informationen und Inhalte zuzugreifen und diese zu verbreiten sowie Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen und bereitzustellen, vorbehaltlich eines nichtdiskriminierenden, angemessenen, transparenten und verhältnismäßigen Netzmanagements, und

b) Geräte ihrer Wahl zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese Geräte die Sicherheit anderer Geräte, des Netzwerks oder der über das Netzwerk bereitgestellten Dienste nicht beeinträchtigen.

ARTIKEL 8-D.17

Vertraulichkeit von Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass entsprechende Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Dienstleistungshandels darstellen.

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-E

LISTE DER BESTEHENDEN MAßNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kopfvermerke

(1) In dieser Liste sind nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) die bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union aufgeführt, die nicht einigen oder allen Verpflichtungen unterliegen, die sich aus den folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 über den Marktzugang,

b) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 über die lokale Präsenz,

c) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 über die Inländerbehandlung,

d) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) oder

e) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 6 über höheres Management sowie Leitungs- bzw. Kontrollorgane.

(2) Jeder Vorbehalt in dieser Liste besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet,

b) der Rubrik „Teilsektor“, die gegebenenfalls den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

www.parlament.gv.at

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, die gegebenenfalls die von der nichtkonformen Maßnahme erfasste Tätigkeit gemäß der CPC oder eine andere Tätigkeit, die in diesem Vorbehalt ausdrücklich beschrieben wird, bezeichnet,

d) der Rubrik „betroffene Verpflichtungen“, die in Absatz 1 genannte(n) Verpflichtung(en), die gemäß Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nicht für die aufgeführte(n) Maßnahme(n) gilt/gelten, bezeichnet,

e) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die aufgeführte(n) Maßnahme(n) aufrechterhalten wird/werden,

f) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die geltenden Gesetze und sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird, genannt werden. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme

 i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,

 ii) umfasst jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wird, und

 iii) umfasst im Zusammenhang mit dieser Liste alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, und

g) der Rubrik „Beschreibung“, in der die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt sind.

(3) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Pflichten der Kapitel oder Abschnitte ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. Die Rubrik „Maßnahmen“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(4) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(5) Für die Zwecke dieser Liste wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Europäischen Union gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 und nicht gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 angebracht.

(6) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezeichnet eine regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

www.parlament.gv.at

(7) Die nachstehende Liste der Vorbehalte umfasst keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(8) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(9) Die Behandlung, die juristischen Personen, die von Dienstleistungserbringern Indiens nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union haben, lässt im Einklang mit Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) alle Bedingungen oder Verpflichtungen unberührt, die diesen juristischen Personen bei der Niederlassung in der Europäischen Union auferlegt worden sein könnten und die weiterhin gelten.

(10) Zur Klarstellung: Nichtdiskriminierende Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorgeschrieben wird, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Konzentration des Eigentums beschränkt wird,

c) die der Erhaltung und dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt dienen sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) mit denen vorgesehen wird, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

www.parlament.gv.at

(11) Die Vorbehalte der Europäischen Union lassen die Rechte und Pflichten der Europäischen Union im Rahmen des GATS unberührt.

(12) Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb Ziffer i nur für das Gebiet der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Indien relevant. Sie berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten.

(13) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Europäischen Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Europäischen Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Europäischen Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(14) Diese Liste ist in Verbindung mit Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) zu lesen.

www.parlament.gv.at

(15) Hat die Europäische Union in dieser Liste einen für Erbringungsart 1 oder Erbringungsart 3 geltenden Vorbehalt dargelegt, so gilt der Vorbehalt auch für den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, soweit die in dem Vorbehalt dargelegte einschlägige Maßnahme den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, in der Europäischen Union betrifft.

(16) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(17) In der nachstehenden Liste der Einträge werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren
Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)
Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)
Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen
Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen
Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen
Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen
Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung
Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt
Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen
Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten
Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In der EU: Eine Behandlung, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich solcher, die in der Europäischen Union von Investoren Indiens gegründet wurden, wird juristischen Personen, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen Indiens, nicht gewährt.

Eine weniger günstige Behandlung kann juristischen Personen gewährt werden, die gemäß dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen.

Maßnahmen:

EU: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

Dieser Vorbehalt gilt nur für Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung:
In der EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Jeder Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung (CPC 93, 92) erbringen, oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Investoren Indiens oder deren Unternehmen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken und/oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- bzw. Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

i) gelten alle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder erlassenen Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung, wie in diesem Vorbehalt beschrieben, das Eigentum an Eigenkapitalanteilen oder Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegen oder die Zahl der Anbieter beschränken, als bestehende Maßnahme und

ii) bezeichnet der Begriff „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapitalanteilen an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über diese Eigenkapitalanteile bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

www.parlament.gv.at

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In AT: Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist.

Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

In BG: Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „EWR“) gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer als Vertreter oder Agenten handeln.

In EE: Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Zweigniederlassung nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig, so muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft oder die ausländische Gesellschaft eine Kontaktstelle benennen, deren estnische Anschrift für die Zustellung von Verfahrensunterlagen des Unternehmens und Willenserklärungen genutzt werden kann, die an das Unternehmen (d. h. die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gerichtet sind.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR gebietsansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die für die Registrierung zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer müssen im EWR gebietsansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

In SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer der Zweigniederlassung müssen im EWR gebietsansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR gebietsansässigen Unternehmen oder von einer nicht im EWR gebietsansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.

Bei Aktiengesellschaften und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane, mindestens 50 % der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden gebietsansässig, so muss das Leitungs- bzw. Kontrollorgan eine in Schweden gebietsansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

In SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBL. Nr. 98/1965, § 254 (2),

GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, § 107 (2) und

Gewerbeordnung, BGBL. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 631 Absätze 1, 2 und 4.

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), Abschnitt 1,

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001,

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

SE: Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und

Gesetz über europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21),

Gesetz 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen und

Gesetz Nr. 404/2011 über die Ansässigkeit von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Niedergelassene Unternehmen dürfen Drittstaatsangehörige nur für Stellen einstellen, für die nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen während des Zeitraums der vorhergehenden 12 Monate beschäftigten Drittstaatsangehörige darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten, von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Drittstaatsangehörigen durch eine Arbeitsmarktprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR bzw. Staatsangehörigkeit der Schweiz zur Verfügung steht.

Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Personen, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl an Drittstaatsangehörigen, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Drittstaatsangehörigen aus diesen Kategorien ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren und ihre Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländischen Investoren und Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) offenstehen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

In CY: Zyprer, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrats erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2 676 Quadratmeter), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrats die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrats festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich Unternehmen unter ausländischer Kontrolle. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

In CZ: Für landwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen oder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworben werden. Juristische Personen können staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In DK: Natürliche Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark ansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt.

Juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Personen ist außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben möchten, die Erfordernisse des dänischen Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe erfüllen. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein begrenztes Gebietsansässigkeitserfordernis auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz angewandt wird. Das Gebietsansässigkeitserfordernis ist nicht personenbezogen. Juristische Personen müssen zu den in § 20 und § 21 des dänischen Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe aufgezählten Typen gehören und in der Europäischen Union oder dem EWR registriert sein.

In EE: Eine juristische Person aus einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) hat das Recht, eine Immobilie zu erwerben, die Folgendes umfasst:

i) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen insgesamt ohne Einschränkungen,

ii) zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Baumwolle (im Folgenden „landwirtschaftliche Erzeugnisse“), befasst war,

iii) zehn oder mehr Hektar forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes (im Folgenden „Forstwirtschaft“) oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst war,

iv) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen und weniger als zehn Hektar forstwirtschaftliche Flächen, aber insgesamt zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder mit Forstwirtschaft befasst war.

Erfüllt eine juristische Person die Erfordernisse gemäß den Ziffern ii bis iv nicht, kann sie eine Immobilie, die zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen umfasst, nur mit Genehmigung des Rates der lokalen Selbstverwaltung des Ortes, an dem die zu erwerbende Immobilie belegen ist, erwerben.

In bestimmten geografischen Regionen gelten Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten.

In EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

In HR: Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen gegründet wurden und dort niedergelassen sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist eine Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Flächen erwerben.

In MT: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % (oder mehr) beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

In PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 25/2007,

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2004,

NÖ-Grundverkehrsgesetz, LGBL. 6800,

OÖ Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 88/1994,

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2002,

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 134/1993,

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 61/1996, Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004, und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 11/1998.

CY: Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 503/2012 Slg. über die staatliche Landverwaltungsbehörde in der geänderten Fassung.

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien),

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 27 vom 4. Januar 2017).

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens), Kapitel 2 § 4, Kapitel 3 § 10 2017.

EL: Gesetz 1892/1990 in der gegenwärtig geltenden Fassung, hinsichtlich der Anwendung in Verbindung mit Ministerialentscheidung F.110/3/330340/S.120/7-4-14 des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers für den Schutz der Bürger.

HR: Gesetz über das Eigentum und andere Besitzrechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 129/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 143/12, 152/14), Artikel 354 bis 358.b,

Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19), Artikel 2 und

Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Kapitel 246) und

Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt von 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und

Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In LV: Der Erwerb von städtischen Grundstücken durch Staatsangehörige Indiens ist durch in Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen gestattet,

i) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde stehen,

ii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde,

iii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind,

iv) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii stehen oder

v) wenn es sich bei den juristischen Personen um öffentliche Aktiengesellschaften handelt, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Indien lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinen Gebieten gestattet, wird Lettland Staatsangehörigen und Unternehmen Indiens den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In SI: In der Republik Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien erwerben. In der Republik Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die sie niedergelassen sind, erforderlich sind.

Maßnahmen:

SI: Ustava Republike Slovenije, Uradni list RS, št. 33/91-I, nazadnje spremenjeno št. 92/21, člen 68 (Verfassung der Republik Slowenien, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 33/91-I, zuletzt geändert durch Nr. 92/21, Artikel 68).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

In ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

In RO: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (ausgenommen Staatsangehörige und juristische Personen eines EWR-Staates) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Personen der Europäischen Union gelten.

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Satz 2.

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden, sowie zur Änderung und

Gesetz Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staats verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674 und Teil von 879 (patentbezogen)
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)[1]

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 6, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis umfassen, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder eine Schulung unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können für natürliche Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einer Gesellschaft, einem Unternehmen oder für Anteilseigener innehaben, das Erfordernis aufstellen, dass sie das Recht haben, im Aufnahmestaat zu praktizieren.

[1] Für die Zwecke dieses Vorbehalts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
a) „internes Recht“ bezeichnet das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Europäischen Union;
b) „Völkerrecht“ bezeichnet das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts;
c) „Rechtsberatung“ umfasst die Beratung von und die Konsultation mit Mandanten in Angelegenheiten wie Transaktionen, Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten, die die Anwendung oder Auslegung des Rechts betreffen, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Verhandlungen und sonstigen Kontakten mit Dritten in solchen Angelegenheiten, die Erstellung von Unterlagen, die ganz oder teilweise gesetzlich geregelt sind, sowie die Überprüfung von Unterlagen jeder Art für die Zwecke der Erfüllung von und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen;
d) „Rechtsvertretung“ umfasst die Erstellung von Unterlagen, die Verwaltungsbehörden, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Spruchkörpern vorgelegt werden sollen, und das Erscheinen vor Verwaltungsbehörden, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Spruchkörpern;
e) „juristische Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen“ bezeichnet die Erstellung von Unterlagen, die einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Rechts vorzulegen sind, das Erscheinen vor diesem und die Vorbereitung darauf. Der Begriff umfasst nicht Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen bei Streitigkeiten, die nicht die Anwendung und Auslegung von Recht betreffen und die unter die Nebenleistungen der Unternehmensberatung fallen. Auch nicht enthalten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator. Als Unterkategorie beziehen sich internationale juristische Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsdienstleistungen auf die gleichen Dienstleistungen, wenn die Streitigkeit Parteien aus zwei oder mehr Ländern betrifft.

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform.

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Ein Mitgliedstaat, der für die Ausübung des internen Rechts Staatsangehörigkeits- oder Ansässigkeitserfordernisse vorschreibt, kann auf der Grundlage seines innerstaatlichen Rechts, eines bilateralen Abkommens oder eines internationalen Abkommens und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ganz oder teilweise auf diese Erfordernisse verzichten.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Die Rechtsvertretung von Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind. (Teil von CPC 861)

In AT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatstaates dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur Letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

In BE: Ausländische Rechtsanwälte können als Rechtsberater tätig sein. Rechtsanwälte, die Mitglied einer ausländischen (Nicht-EU-) Anwaltskammer sind und sich in Belgien niederlassen möchten, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in die EU-Liste oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht erfüllen, können die Eintragung in die sogenannte B-Liste beantragen. Eine solche B-Liste besteht nur bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel. Ein auf der B-Liste stehender Rechtsanwalt darf beratend tätig sein. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste gebunden.

In BG: Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten, denen nach den Rechtsvorschriften eines der genannten Länder die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erteilt wurde. Ausländer (mit Ausnahme der oben genannten), die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind, können bei den Justizbehörden der Republik Bulgarien als Verteidiger oder Beauftragte eines Staatsangehörigen ihres Landes in einem konkreten Fall zusammen mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsbehelfe einlegen, wenn dies in einem Abkommen zwischen dem bulgarischen und dem betreffenden ausländischen Staat vorgesehen ist, oder im Wege eines entsprechenden Antrags an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft. Die Länder werden vom Justizminister auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft benannt. Um rechtliche Mediationsdienstleistungen erbringen zu können, muss ein Ausländer über eine langfristige oder dauerhafte Ansässigkeit in der Republik Bulgarien verfügen und beim Justizminister in das Einheitliche Mediatorenregister eingetragen sein. In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen ein bilaterales Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe geschlossen wurde bzw. wird, und auf Bürger dieser Länder.

In CY: Erforderlich ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.

In CZ: Die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Rechtsanwaltskammer und die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) sind erforderlich.

In DE: Nur im EWR oder der Schweiz zugelassene Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Die zuständige Anwaltskammer kann Ausnahmen gewähren.

Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen.

Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Der Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Eine solche Zulassung zur Anwaltskammer setzt voraus, dass die Qualifikation der Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte in einem Staat erworben wurde, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen, und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

In DK: Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Berufsbezeichnungen sowie die Vertretung vor Gericht sind Rechtsanwälten mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwälte aus der Europäischen Union, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Ursprungsländer tätig sein.

Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts dürfen nur Anwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sonstige Beschäftigte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Die sonstigen Beschäftigten der Kanzlei dürfen zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen.

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen in der Anwaltskanzlei als Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen fungieren.

In EE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

In FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Gebietsansässigkeit im EWR oder in der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, auch im Bereich finnisches internes Recht, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

In FR: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, benötigt wird, ist die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Vertretung vor der Cour de Cassation und dem Conseil d'État ist an Quoten gebunden und französischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorbehalten. Mitglieder einer Anwaltskammer in Indien können sich in Frankreich als ausländische Rechtsberater eintragen lassen, um in Frankreich vorübergehend oder dauerhaft bestimmte juristische Dienstleistungen im Bereich des indischen Rechts und des Völkerrechts anzubieten. Für eine ständige Berufsausübung ist eine Geschäftsanschrift im Zuständigkeitsbereich der französischen Anwaltskammer oder eine Registrierung oder Niederlassung im EWR erforderlich.

In HR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatlands sind. Nur Rechtsanwälte mit kroatischem Rechtsanwaltstitel können eine Anwaltskanzlei gründen. Indische Unternehmen können in Kroatien Zweigniederlassungen gründen.

In HU: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind zur Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei Rechtsberatung in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Es muss ein Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) geschlossen werden. Ein ausländischer Rechtsberater kann nicht Mitglied einer ungarischen Anwaltskanzlei sein. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist nicht befugt, Dokumente auszuarbeiten, die in Streitigkeiten einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator vorzulegen sind, oder vor einem solchen als Bevollmächtigter des Mandanten aufzutreten.

In LT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Rechtsanwälte aus dem Ausland dürfen nur im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten.

In LU: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.

In LV: Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Europäischen Union bzw. ausländische Anwälte Drittstaaten gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des Lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet. Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

In MT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

In NL: Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlands angeben.

In PT: Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglieder registrieren lassen, wenn sie das geforderte Referendariat absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von in Portugal zugelassenen Rechtsanwälten stehen, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Juristen mit anerkanntem Abschluss, Magister und Doktoren der Rechtswissenschaften (auch Nicht-Juristen und Nicht-Hochschulprofessoren) dürfen in allen Bereichen des ausländischen Rechts und des Völkerrechts Rechtsberatung anbieten, sofern sie ihren beruflichen Wohnsitz (domiciliação) in Portugal haben, die Zulassungsprüfung bestanden haben und bei der Anwaltskammer eingetragen sind.

In RO: Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

In SE: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Unbeschadet des oben genannten EU-Vorbehalts ist für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des schwedischen internen Rechts keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz ansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltskanzlei beschäftigt werden.

Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstands der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder dürfen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.

In SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist.

Unbeschadet des Vorbehalts der EU in Bezug auf nichtdiskriminierende Anforderungen an die Rechtsform ist die kommerzielle Präsenz von Rechtsanwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer zugelassen wurden, nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

In SK: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) in der Slowakischen Republik erforderlich. Für Nicht-EU-Rechtsanwälte ist die tatsächliche Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001[2].

AT: Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c,

Europäisches Rechtsanwaltsgesetz – EIRAG, BGBl. Nr. 27/2000 in der geänderten Fassung, § 41 EIRAG.

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428 bis 508).

BG: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Slg., Rechtsanwaltsgesetz.

DE: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

DK: Retsplejeloven (Rechtspflegegesetz) Kapitel 12 und 13 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1284 vom 14. November 2018).

1 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. EU L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

2 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EG L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

www.parlament.gv.at

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung),

Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung), halduskohtumenetluse seadustik (Verwaltungsgerichtsordnung), kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung) und

väärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

ES: Real Decreto 135/2021, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Española, Artikel 9.1.a.

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3 und Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

FR: Loi 71-1130 du 31 décembre 1971, Loi 90- 1259 du 31 décembre 1990 und Ordonnance du 10 septembre 1817 modifiée.

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 117/08, 75/09, 18/11).

HU: Gesetz LXXVIII von 2017 über die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten.

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 7. November 2024 durch Gesetz Nr. XIV-3055.

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

LV: Strafprozessordnung, Abschnitt 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, Abschnitt 4. Gesetz über Einrichtungen und Verfahren des gewerblichen Eigentums, Kapitel XVIII (Artikel 119 bis 136).

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12).

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz).

PT: Gesetz 145/2015, 9 set., alterada p/ Lei 23/2020, 6 jul. (art.º 194 substituído p/ art.º 201. e art.º 203.º substituído p/ art.º 213.º),

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5 und 7 bis 9,

Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102,

Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch Gesetz 49/2004, mas alterada p/ Lei 154/2015, 14 set, durch Gesetz 14/2006 und das Gesetzesdekret Nr. 226/2008 alterado p/ Lei 41/2013, 26 jun,

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4 Alterada p/ Lei 54/2013, 31 jul.,

Verordnung über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) alterada p/ Portaria 283/2018, 19 out,

Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12,

Gesetz 22/2013, 26 fev., alterada p/ Lei 17/2017, 16 maio, alterada pelo Decreto-Lei 52/2019, 17 abril.

RO: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und

Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740) und
Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

SI: Zakon o odvetništvu, Uradni list RS, št. 18/93, nazadnje spremenjeno št. 130/22 (Gesetz über die Anwaltschaft, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 18/93, zuletzt geändert durch Nr. 130/22).

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19, Steuerberatungsgesetz.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE: Für Steuerberater gelten nichtdiskriminierende Anforderungen an die Rechtsform.

In IE, IT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. I, S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 2436): §§ 3, 34, 40 (1), 49, 50a.

IE: Anwaltsgesetze (Solicitors Acts) 1954 bis 2011.

IT: Königliches Dekret 1578/1933, Artikel 17 Gesetz über Rechtsberufe.

b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (patentbezogener Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DE: Nur Patentanwälte mit Qualifikation aus einem EWR-Staat und der Schweiz können zur Patentanwaltschaft zugelassen werden und sind somit berechtigt, in Deutschland Dienstleistungen als Patentanwalt im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Patentanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können; für juristische Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten gründen.

Ausländischen Patentanwälten (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) ist eine kommerzielle Präsenz nur in Form des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG gestattet.

Seit dem 1. August 2022 kann eine berufsständische Gesellschaft nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Patentanwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 52b der Patentanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ausländische Patentanwaltskanzleien können Dienstleistungen erbringen, wenn sie bei der deutschen Patentanwaltskammer zugelassen sind. Voraussetzung für eine solche Zulassung ist, dass die Anteilseigner als Rechtsanwalt, Steuerbuchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt qualifiziert sind, und im Falle von Zweigniederlassungen, dass der Geschäftsführer über Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügt.

In FR: Für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer SCP (société civile professionnelle), SEL (société d'exercice libéral) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Freiberuflern aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwälte zugelassen werden (siehe Vorbehalt für Rechtsdienstleistungen).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In AT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit in einem solchen Staat erforderlich.

In BG und CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich.

In EE: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit Estlands oder eines EU-Mitgliedstaats sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In ES: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt sind die Niederlassung in einem Mitgliedstaat, kommerzielle Präsenz sowie die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI und HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

In SI: Inhaber/Anmelder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Marken, Schutz von Designs) müssen in Slowenien ansässig sein, um ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Designanwalt für den Hauptzweck der Erbringung von Dienstleistungen wie Verfahren und Zustellung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 in der geänderten Fassung, §§ 2 und 16a.

BG: Kapitel 8b des Gesetzes über Patente und die Eintragung von Gebrauchsmustern.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

DE: Patentanwaltsordnung (PAO). Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsordnung) § 2, § 14.

ES: Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes, Artikel 175, 176 und 177. Ley 17/2009, de 23 de noviembre, sobre el libre acceso a las actividades de servicios y su ejercicio, Artikel 3.2.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964),

Laki auktorisoiduista teollisoikeusasiamiehistä (Gesetz über zugelassene Patentanwälte) (22/2014), und

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Pflanzenzüchtergesetz) 1279/2009 und Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Designs) 221/1971.

FR: Code de la propriété intellectuelle.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Portaria 1200/2010, Artikel 5 und durch Portaria 239/2013 und Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini, Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 85/25 (Gesetz über gewerbliches Eigentum, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 51/06 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 85/25).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IE: Für die Niederlassung muss mindestens eine der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, einer der Partner, eine der Führungskräfte oder einer der Angestellten eines Unternehmens als Patentanwalt (patent oder intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates und die kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedstaat des EWR, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR sowie Qualifikationen nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Abschnitte 85 und 86 des Trade Marks Act 1996 in der geänderten Fassung,

Regel 51, Regel 51A und Regel 51B der Markenregeln (Trade Marks Rules) 1996 in der geänderten Fassung,

Abschnitte 106 und 107 des Patent Act 1992, in der geänderten Fassung und

Register of Patent Agent Rules S.I. 580 von 2015.

c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219, 86220)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple). Besondere Bedingungen gelten für SEL (sociétés d'exercice libéral), AGC (Association de gestion et comptabilité) und SPE (Société pluri-professionnelle d'exercice) (CPC 86213, 86219, 86220).

In IT: Für die zur Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

In PT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Aufnahme in das Berufsregister der Kammer der zertifizierten Rechnungsleger (Ordem dos Contabilistas Certificados), die Voraussetzung für die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen ist, ist Gebietsansässigkeit oder eine berufliche Niederlassung erforderlich, sofern für portugiesische Staatsangehörige Gegenseitigkeit besteht.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBL. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und

Gesetz 248/2006.

PT: Gesetzesdekret Nr. 452/99, geändert durch Gesetz Nr. 139/2015, 7. September.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SI: Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich, um Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern zu erbringen (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

SI: Zakon o storitvah na notranjem trgu, Uradni list RS, št. 21/10 in 75/23 (Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 21/10 und 75/23).

d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621).

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

1 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2 Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Für die Rechtsform können nichtdiskriminierende Anforderungen gelten.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung im EWR haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über Abschlussprüfungen zugelassen sind, dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

In FR: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für Abschlussprüfungen ist eine Niederlassung oder Gebietsansässigkeit erforderlich. Indische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen im Bereich Abschlussprüfung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter als Kaufleute („commerçants“) gelten, wie SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple).

In PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich.
Es gelten Anforderungen an die Rechtsform.

Maßnahmen:

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 1287 vom 20. November 2018.

FR: Code de commerce.

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Eine Zulassung ist erforderlich. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig.

In SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Maßnahmen:

CY: Wirtschaftsprüfergesetz von 2017 (Gesetz 53(I)/2017).

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur Rechtsformen annehmen, die im EWR zulässig sind. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (§ 27 WPO). Allerdings dürfen Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß § 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Maßnahmen:

DE: Handelsgesetzbuch (HGB), Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Abschlussprüfer müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

Maßnahmen:

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In EE: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform. Die Mehrheit der von den Anteilen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretenen Stimmrechte muss vereidigten Wirtschaftsprüfern, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des EWR unterliegen und ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören. Mindestens drei Viertel der Personen, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtlich vertreten, müssen ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat des EWR erworben haben.

Maßnahmen:

EE: Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Audiitortegevuse seadus) § 76-77.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SI: Es ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen (Gegenseitigkeitserfordernis).

Maßnahmen:

SI: Zakon o revidiranju, Uradni list RS, št. 65/08, nazadnje spremenjeno št. 85/24 (Wirtschaftsprüfungsgesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 65/08, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 85/24) und

Zakon o gospodarskih družbah, Uradni list RS, št. 65/09 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 77/25 (Gesetz über die Handelsgesellschaften, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 65/09 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 77/25).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden; ferner muss mindestens ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

In FI: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Wirtschaftsprüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

In HR: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien ansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

In IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit erforderlich.

In LT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist eine Niederlassung im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen von Abschlussprüfern vornehmen. Es ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Wirtschaftsprüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren.

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007), sektorspezifische Gesetze, die den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vorschreiben.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161,

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und

Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII-1227 (Neufassung: Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen und andere Bestätigungsleistungen vom 25. Juni 2024, Nr. XIV-2812).

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883),

Revisionslag (Rechnungsprüfungsgesetz) (1999:1079),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine) (2018:672) und

sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleistungserbringer muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung im EWR haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 Absatz 1 Ziffer 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FR: Niederlassung oder Gebietsansässigkeit ist erforderlich. Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple). Besondere Bedingungen gelten für SEL (sociétés d'exercice libéral), AGC (Association de gestion et comptabilité) und SPE (Société pluri-professionnelle d'exercice).

Maßnahmen:

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich.

In IT: Gebietsansässigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Gesetz 150 von 2017 über die Besteuerung, Regierungserlass Nr. 2018/263 über die Eintragung und Ausbildung von Steuerberatern.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen unter einer der folgenden Rechtsformen (in nichtdiskriminierender Weise) niederlassen: SA und SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), EURL (Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée), SCP (en commandite par actions), SCOP (Société coopérative et participative), SELARL (société d'exercice libéral à responsabilité limitée), SELAFA (société d'exercice libéral à forme anonyme), SELAS (société d'exercice libéral) oder SAS (Société par actions simplifiée) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales,

Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation,

Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA und

Loi 77-2 du 3 janvier 1977.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Für Berater, die Konformitätsbewertungen von Investitionsplänen durchführen und/oder bauaufsichtliche Tätigkeiten ausüben, ist eine Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz oder die Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Artikel 167 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In HR: Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Raumplanungs- und Bautätigkeiten (OG 118/18, 110/19), Raumplanungsgesetz (OG 153/13, 39/19).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 41/1962 in der geänderten Fassung, Gesetz 224/1990 in der geänderten Fassung, und

Gesetz 29(i)2001 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Die Gebietsansässigkeit im EWR ist erforderlich.

In HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Gebietsansässigkeit im EWR erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

In IT: Für die zur Ausübung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Gebietsansässigkeit, ein Geschäftssitz oder eine Geschäftsanschrift in Italien erforderlich (CPC 8672, 8673 und 8674).

In SK: Für die zur Erbringung von Dienstleistungen von Architekten sowie von Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673 und 8674).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure,
Gesetz 1395/1923, und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE: Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671 und 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten und

Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer; Verordnungen über Ethik vom 16. Dezember 1983, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten; Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, 93191, 932 und 63211
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 852, 9312 und 93191)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten)

In IT: Für die Dienstleistungen von Psychologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen), Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250) in der geänderten Fassung,

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249) in der geänderten Fassung,

Gesetz 75(I)/2013 in der geänderten Fassung – Podologen,

Gesetz 33(I)/2008 in der geänderten Fassung – Medizinische Physik,

Gesetz 34(I)/2006 in der geänderten Fassung – Ergotherapeuten,

Gesetz 9(I)/1996 in der geänderten Fassung – Zahntechniker,

Gesetz 68(I)/1995 in der geänderten Fassung – Psychologen,

Gesetz 16(I)/1992 in der geänderten Fassung – Optiker,

Gesetz 23(I)/2011 in der geänderten Fassung – Radiologen/Radiotherapeuten,

Gesetz 31(I)/1996 in der geänderten Fassung – Diätassistenten/Ernährungsberater,

Gesetz 140/1989 in der geänderten Fassung – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 in der geänderten Fassung – Krankenpflegepersonal.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Beschränkungen auferlegt werden, die für Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige gleichermaßen gelten.

Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkungen gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die am System der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen. Für die zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Niederlassung können nichtdiskriminierende Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Die Erbringung von Dienstleistungen von Hebammen ist nur natürlichen Personen gestattet. Die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist natürlichen Personen, zugelassenen medizinischen Behandlungszentren und beauftragten Einrichtungen gestattet. Es können Niederlassungsanforderungen gelten.

Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird in nichtdiskriminierender Weise angewandt (CPC 9312 und 93191).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG), Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Etwaige auf regionaler Ebene bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften für Hebammen,

Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung.

Auf regionaler Ebene:

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg,

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in Bayern,

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH), Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hamburgisches Hebammengesetz),

Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG),

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Heilberufsgesetz M-V – HeilBerG),

Heilberufsgesetz (HeilBG NRW),

Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) und Thüringer Heilberufegesetz.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen der SCP (Société civile professionnelle) und der SEL (Société d'exercice libéral) wählen.

Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang auf der Grundlage jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden.

Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal können von einer SEL (Société d'exercice libéral) unter einer der folgenden Rechtsformen erbracht werden: SEL à forme anonyme, SEL à responsabilité limitée, SEL par actions simplifiée oder SEL en commandite par actions oder über eine Genossenschaft (société coopérative), die auf selbstständige Allgemein- und Fachärzte beschränkt ist. Außerdem können solche Dienstleistungen über eine SISA (Société interprofessionnelle de soins ambulatoires) erbracht werden, eine Rechtsform, die ausschließlich für einen Zusammenschluss von Angehörigen der Gesundheitsberufe verwendet wird, die multidisziplinäre Gesundheitsdienstleistungen erbringen (Maisons de santé pluriprofessionnelles – MSP).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dipositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la Santé Publique.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In AT: Für die Rechtsform können bestimmte nichtdiskriminierende Anforderungen gelten (CPC 9312, Teil von 9319). Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis aktiv den Arztberuf ausüben. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

AT: Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, §§ 52a bis 52c,

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 und

Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl. Nr. 169/2002.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Die Ausübung der alternativen Medizin mit positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen ist Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR sowie der Schweiz vorbehalten.

Maßnahmen:

BG: Die Anwendung solcher alternativen Methoden wird durch das Gesundheitsgesetz und die Verordnung Nr. 7 von 2005 über die Anforderungen an die Tätigkeiten von Personen, die alternative Methoden mit positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen ausüben, geregelt.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In AT: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Landes, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land gibt, das in Bezug auf Investitionen und grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen Inländerbehandlung vorsieht.

In ES: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: SCP (Société civile professionnelle) und SEL (Société d'exercice libéral).

Andere Rechtsformen von Gesellschaften, die nach französischem Recht oder nach dem Recht eines anderen EWR-Staates vorgesehen sind und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Maßnahmen:

AT: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 Artikel 2 und 3.

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: In CY: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und Gebietsansässigkeit.

In EL: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich.

In HR: Nur Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können in der Republik Kroatien veterinärmedizinische Praxis gründen.

In HU: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 169/1990 in der geänderten Fassung.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

HR: Tierärztegesetz (OG 83/13, 148/13, 115/18), Artikel 3 Absatz 67, Artikel 105 und Artikel 121.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die physische Präsenz im Gebiet Tschechiens erforderlich.

In IT und PT: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Ansässigkeit erforderlich.

In PL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im Gebiet Polens erforderlich; für die Ausübung des Berufs eines Tierarztes, der sich im Gebiet Polens aufhält, müssen Personen, die Nicht-EU-Bürger sind, eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

In SI: Nur Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SK: Für die zur Berufsausübung erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Slg. (Tierärztegesetz), § 58 bis 63, 39 und

Gesetz Nr. 381/1991 Slg. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), § 4

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950, § 7.

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer), alterado p/ Lei 125/2015, 3 set.:

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev, Uradni list RS, št. 71/08, nazadnje spremenjeno št. 10/20 (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Tierärzten, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 71/08, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 10/20); und

Zakon o storitvah na notranjem trgu, Uradni list RS, št. 21/10 in 75/23 (Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 21/10 und 75/23).

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Eintragung bei der Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. Eine telemedizinische Betreuung darf nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss.

In DK und NL: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

In IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften erbracht werden.

In LV: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

DE: Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO).

Auf regionaler Ebene:

Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und darauf aufbauend

Baden-Württemberg: Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HBKG),

Bayern: Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG),

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Brandenburg: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Bremen: Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

Hamburg: Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH),

Hessen: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz),

Mecklenburg-Vorpommern: Heilberufsgesetz (HeilBerG),

Niedersachsen: Kammergesetz für die Heilberufe (HKG),

Nordrhein-Westfalen: Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG),

Rheinland-Pfalz: Heilberufsgesetz (HeilBG),

Saarland: Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Sachsen: Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG),

Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA),

Schleswig-Holstein: Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG),

Thüringen: Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) und

Berufsordnungen der Tierärztekammern.

DK: Lovbekendtgørelse nr. 40 af lov om dyrlæger af 15. januar 2020 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 40 vom 15. Januar 2020 über Tierärzte).

IE: Veterinary Practice Act 2005.

LV: Tierarzneimittelgesetz.

NL: Wet dieren 2011.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In AT: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12,

Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt.

In FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich.
Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf in nichtdiskriminierender Weise ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: société d'exercice libéral (SEL) anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle bzw. pluripersonnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs (SNC) oder société à responsabilité limitée (SARL) unipersonnelle bzw. pluripersonnelle.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG),

Bundes-Apothekerordnung (BApO),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG) und

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

FR: Code de la santé publique und

Loi 90-1258 du 31 décembre 1990 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales und Loi 2015-990 du 6 août 2015.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In EL: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich.

In HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

In LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke in einem Mitgliedstaat des EWR gearbeitet haben.

In SI: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen. Der Versand- oder Onlinehandel mit verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten. Der Versand- oder Onlinehandel mit nicht verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Erzeugnissen erfordert eine besondere staatliche Genehmigung.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011, Präsidialerlass 64/2018 (Amtsblatt 124/Ausgabe A/11-7-2018).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

LV: Arzneimittel-Gesetz, Abschnitt 38.

SI: Zakon o lekarniški dejavnosti, Uradni list RS, št. 85/16, nazadnje spremenjeno št. 112/24 (Gesetz über die pharmazeutische Praxis, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 85/16, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 112/24) und

Zakon o zdravilih, Uradni list RS, št. 17/14, nazadnje spremenjeno št. 27/25 (Medizinproduktegesetz, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 17/14, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 27/25).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Anzahl von Apotheken, die in Bulgarien im Eigentum einer Person stehen dürfen (nicht mehr als vier).

In DK: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES, HR, HU und PT: Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt.

Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In IE: Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In MT: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Eine Person darf in einer Stadt oder Gemeinde nicht mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).

In PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 222, 224, 228.

DK: Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 1040 vom 3.9.2014.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 100/18, 125/19).

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

IE: Irish Medicines Boards Acts 1995 and 2006 (Nr. 29 von 1995 und Nr. 3 von 2006), Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2003), Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung (S.I. 540 von 2007), Pharmacy Act 2007 (Nr. 20 von 2007), Regulation of Retail Pharmacy Businesses Regulations 2008 in der geänderten Fassung (S.I. Nr. 488 von 2008).

MT: Pharmacy Licence Regulations (LN279/07), herausgegeben im Rahmen des Medicines Act (Kapitel 458).

PT: Gesetzesdekret 307/2007, Artikel 9, 14 und 15 Alterado p/ Lei 26/2011, 16 jun., alterada:

– p/ Acórdão TC 612/2011, 24.1.2012,
– p/ Decreto-Lei 171/2012, 1 ago.,
– p/ Lei 16/2013, 8 fev.,
– p/ Decreto-Lei 128/2013, 5 set.,
– p/ Decreto-Lei 109/2014, 10 jul.,
– p/ Lei 51/2014, 25 ago.,
– p/ Decreto-Lei 75/2016, 8 nov. und Verordnung 1430/2007 revogada p/ Portaria 352/2012, 30 out.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder die Ansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet (D. Lgsl. CPS 233/1946, Artikel 7 bis 9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7). Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker (albo) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

Maßnahmen:

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9,

Gesetzesdekret CPS 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R. 221/1950, Absätze 3 und 7).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

Maßnahmen:

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In BG: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

In EE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit medizinischen Erzeugnissen sowie die Zustellung von im Internet bestellten medizinischen Erzeugnissen per Post oder Kurierdienst ist verboten. Die Zulassung einer Niederlassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterien: Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

In EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.

In ES: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker ist der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten.

In LU: Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.

In NL: Der Versandhandel mit Arzneimitteln unterliegt Anforderungen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 219, 222, 228, 234 Absatz 5.

EE: Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4, § 29 Absatz 2 und § 41 Absatz 3 und Tervishoiuteenuse korraldamise seadus (Gesetz über die Organisation der Gesundheitsdienste, RT I 2001, 50, 284).

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

ES: Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2, 3.1 und

Real Decreto Legislativo 1/2015, de 24 de julio por el que se aprueba el Texto refundido de la Ley de garantías y uso racional de los medicamentos y productos sanitarios (Ley 29/2006).

LU: Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (Anhang a043),

Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a041) und

Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (Anhang a017).

NL: Geneesmiddelenwet, Artikel 67.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Für Apotheker ist eine dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE, SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 6 und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens und die Berufsorganisation im Gesundheitswesen.

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die von der Europäischen Union auf Ebene der Europäischen Union finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der Europäischen Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im FuE-Bereich, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und alle künftigen Rahmenprogramme der Europäischen Union für Forschung oder Innovation, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und der Verordnungen über
gemeinsame Technologieinitiativen (JTI) und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Gebietsansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in der Tschechischen Republik, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

In IE: Für Dienstleistungen von Immobilienmaklern und die Versteigerung von Eigentum, bei dem es sich nicht um Grund und Boden handelt, ist eine Niederlassung erforderlich.

In HR: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz im EWR erforderlich.

In PT: Für natürliche Personen ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

IE: Maßnahme: Property Services (Regulation) Act von 2011

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), in der durch das Gesetzesdekret 69/2011 geänderten und neu veröffentlichten Fassung.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ verwenden. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, in der Europäischen Union, im EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig sein.

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nicht für die Verpachtung von Immobilien (CPC 822).

Maßnahmen:

DK: Lov om formidling af fast ejendom m.v. lov. nr. 526 af 28.5.2014 (Gesetz über den Verkauf von Immobilien).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1):

In SI: Insofern Indien slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestattet, Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wird Slowenien indischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers im Herkunftsland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses, mit dem bescheinigt wird, dass keine Verurteilungen für Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte begangen wurden, die mit drei Monaten Gefängnis oder mehr bestraft werden können, und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen (slowenischen) Ministerium.

Maßnahmen:

SI: Zakon o nepremičninskem posredovanju, Uradni list RS, št. 72/06 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 116/23 (Gesetz über Immobilienmakler, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 72/06 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 116/23).

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal; mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen; technische Prüf- und Analysedienstleistungen; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlung von Arbeitskräften; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88 und Teil von 893
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und mehr als die Hälfte der Anteile am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SE: Erbringer von Vermietungs- und Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge
(terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss im EWR ansässig sein (CPC 831).

Maßnahmen:

SE: Lag (1998: 492) om biluthyrning (Gesetz über Vermietungs-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge).

b) Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Europäischen Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (computer reservation systems, im Folgenden „CRS“) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern in der Europäischen Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern aus Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BE: Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR sind, können nur registriert werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort gebietsansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, können nur registriert werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

1 Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. EU L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

2 Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

c) Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG: Für Staatsangehörige anderer Länder als Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erbringung von Mediationsdienstleistungen eine dauernde oder langfristige Gebietsansässigkeit in der Republik Bulgarien erforderlich.

In HU: Für die Durchführung der Mediation (wie Schieds- und Schlichtungsverfahren) ist zur Aufnahme in das Berufsregister eine Benachrichtigung an den Minister für Justiz erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Mediation, Artikel 8.

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich.

In FR: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten, und es ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988), in der geänderten Fassung.

FR: Code de la santé publique.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Für die Erbringung von technischen Prüf- und Analysedienstleistungen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen muss die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR eingetragen sein.

Prüfungen und Analysen in Bezug auf die Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder dessen Agenturen durchgeführt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte,

Gesetz über das Messwesen,

Gesetz über saubere Umgebungsluft und

Artikel 148 Absatz 2, Straßenverkehrsgesetz,

Wassergesetz,

Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

e) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IT: Voraussetzung für die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderliche Aufnahme in das Geologenregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

Maßnahmen:

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5, D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG: Für natürliche Personen sind die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Ansässigkeit in einem dieser Staaten erforderlich, um Funktionen in den Bereichen Geodäsie, Kartografie und Katastervermessung auszuüben. Für juristische Personen ist eine Handelsregistereintragung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz, Artikel 16 und 17, und Geodäsie- und Kartografiegesetz, Artikel 24 Absatz 1.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 224/1990 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), SCP (Société civile professionnelle), SA und SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée) gewährt. Für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen ist die Niederlassung erforderlich. Für wissenschaftliche Forscher kann durch Beschluss des Ministers für wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

Maßnahmen:

FR: Loi 46-942 du 7 mai 1946 und décret n°71-360 du 6 mai 1971.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens dürfen nur gemeinsam mit oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32 bis 35.

f) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In IT: Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten. Bei Ingenieuren und technischen Ingenieuren gilt für Staatsangehörige von Drittländern das Erfordernis der Gegenseitigkeit (aber kein Staatsangehörigkeitserfordernis). Für Biologen besteht weder ein Staatsangehörigkeits- noch ein Gegenseitigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 119/92 alterado p/ Lei 123/2015, 2 set. (Ordem Engenheiros),

Gesetz 47/2011, alterado p/ Lei 157/2015, 17 set. (Ordem dos Engenheiros Técnicos) und

Gesetzesdekret 183/98 alterado p/ Lei 159/2015, 18 set. (Ordem dos Biólogos).

g) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In IT: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und Gebietsansässigen erteilt.

In PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Für Fachpersonal gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133 bis 141, Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In DK: Für Einzelpersonen, die eine Zulassung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beantragen, gilt ein Ansässigkeitserfordernis. Die Ansässigkeit ist auch für die Führungskräfte und die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans juristischer Personen erforderlich, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Ansässigkeit für Führungskräfte und Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In EE: Für Wachpersonal ist die Ansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EE: Turvaseadus (Sicherheitsgesetz) § 21, § 22.

h) Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten) (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene):

In BE: In allen Regionen Belgiens muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es in seinem Ursprungsland die Vermittlung von Arbeitskräften anbietet. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un État membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) erforderlich, um die Vermittlung von Arbeitskräften anzubieten. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling, Artikel 8, § 3.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Erlass vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7, Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler/Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In DE: Für die Zulassung zur Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder eine kommerzielle Präsenz in der Europäischen Union erforderlich. Die Zulassung oder ihre Verlängerung wird gemäß § 3 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes versagt, wenn Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe außerhalb des EWR für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung vorgesehen sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe, z. B. für Krankenpflege- und Pflegeberufe, eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR hat.

In ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201 und 87202).

Maßnahmen:

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung und

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Um amtliche Übersetzungstätigkeiten ausüben zu können, müssen ausländische natürliche Personen im Besitz einer Erlaubnis zum langfristigen, dauerhaften oder ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien sein.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten und
Erlass des Ministers für auswärtige Angelegenheiten zur Einführung einer befristeten Regelung für die Beglaubigung nach Artikel 21 Buchstabe a Absatz 2 der oben genannten Verordnung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

In PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.

Maßnahmen:

HU: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 über amtliche Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

PL: Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt von 2019, Eintrag 1326).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Für ermächtigte Übersetzer ist die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

FI: Laki auktorisoiduista kääntäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), Abschnitt 2 Absatz 1.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Anfertigung von amtlichen und beglaubigten Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer ist die Eintragung in das Register der vereidigten Übersetzer nach Genehmigung durch den Rat für die Eintragung vereidigter Übersetzer erforderlich. Es gilt sowohl ein Staatsangehörigkeits- als auch ein Ansässigkeitserfordernis.

In HR: Für ermächtigte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Eintragung und die Regelung der Dienstleistungen vereidigter Übersetzer von 2019 (45(I)/2019) in der geänderten Fassung.

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

j) Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990 und 87909)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SE: Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein (CPC 88493).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz 477/2001 Slg. (Verpackungsgesetz), § 16.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen darf derzeit ausschließlich von zwei niederländischen öffentlichen Monopolen vorgenommen werden (Teil von CPC 893).

Maßnahmen:

NL: Waarborgwet 1986.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 87901 und 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Auktionen bedürfen einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen nach dem Recht der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625 und Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Slg.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Slg. über öffentliche Auktionen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein (CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Bostadsrättslag (Gesetz über Baugenossenschaften) (1991:614).

Vorbehalt Nr. 7 – Kommunikationsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Kommunikationsdienstleistungen – Post- und Kurierdienste
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In der EU: Die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, können gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

[1] Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. EG L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 8 – Bauleistungen

Sektor – Teilsektor: Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahme:

CY: Gesetz über die Registrierung von und die Aufsicht über Auftragsnehmer von Bau- und technischen Arbeiten von 2001 (29 (I)/2001-2013), Artikel 15 und 52.

Vorbehalt Nr. 9 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Vertriebsdienstleistungen – allgemein, Vertrieb von Tabakwaren
Zuordnung nach Branche:	CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631 und Teil von 632
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276 und Teil von 621)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m^2 und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m^2, wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Hauptkriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot, Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild, Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret Nr. 10/2015, 16. Januar.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen durch pharmazeutische Vertreter besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (CPC 62117).

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(I)2002 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

In PL: Vermittler im Handel mit Arzneimitteln müssen registriert sein und einen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Gebiet der Republik Polen haben.

Maßnahmen:

LT: Gesetz über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse (23. März 2004. Nr. IX-2074).

PL: Artikel 73a des Gesetzes über pharmazeutische Erzeugnisse (Amtsblatt von 2020, Einträge 944, 1493).

b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310 und 63108)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

In FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabakwaren besteht ein staatliches Monopol. Für Tabakhändler (buraliste) besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (Teil von CPC 6222 und Teil von 6310).

Maßnahmen:

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

FR: Code général des impôts.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen.

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz (Erbringungsart 1):

In IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 184/2003

Gesetz 165/1962,

Gesetz 3/2003,

Gesetz 1293/1957,

Gesetz 907/1942, und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, 922, 923, 924
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaaten (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Für die Eigentümer und Mehrheitseigentümer einer privat finanzierten Schule ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Staatsangehörige Indiens können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Bedingungen vom Minister für Bildung eine Genehmigung erhalten.

Maßnahmen:

CY: Privatschulgesetz von 2019 (Nr. 147(I)/2019) in der geänderten Fassung, Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1996 (Nr. 67(I)/1996) in der geänderten Fassung, Gesetz über private Hochschulen (Einrichtung, Betrieb und Kontrolle) von 2005 (Nr. 109(I)/2005) in der geänderten Fassung sowie Gesetz über die Qualitätssicherung und Akkreditierung im Hochschulbereich und die Einrichtung und den Betrieb einer Agentur für damit zusammenhängende Fragen von 2015 (Nr. 136(I)/2015) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarbildung dürfen nur von zugelassenen juristischen Personen nach bulgarischem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats erbracht werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen eingerichtet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschuleinrichtungen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschuleinrichtungen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921 und 922).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleistungserbringer muss einen satzungsmäßigen Sitz errichten oder eine Zweigniederlassung gründen (CPC 921).

Maßnahmen:

SI: Zakon o organizaciji in financiranju vzgoje in izobraževanja, Uradni list RS, št. 16/07 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 22/25, člen 40 (Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 16/07 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 22/25, Artikel 40).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In CZ und SK: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Dienstleistungen von postsekundären technischen und berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 923, außer CPC 92310).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Slg. (Hochschulbildungsgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004, Slg. über Vorschul-, Grund-, Sekundar-, tertiäre berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

SK: Hochschulgesetz Nr. 131/2002.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierter Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird vorgenommen. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und bestehende Hochschuldichte.

In ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden.

In IT: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm, und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

Maßnahmen:

ES: Ley Orgánica 2/2023, de 22 de marzo, del Sistema Universitario (Organgesetz 2/2023 vom 22. März 2023 des Universitätssystems, Artikel 4).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In EL: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird von Einrichtungen angeboten, bei denen es sich um vollständig selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um gemeinnützige Zweigniederlassungen ausländischer Hochschulen handelt, die einer Bewertung unterzogen wurden. Nach dem Gesetz 5094/2024 können jedoch in der Europäischen Union ansässige (natürliche oder juristische) Personen private Hochschuleinrichtungen gründen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden (CPC 923).

Maßnahmen:

EL: Gesetze 682/1977, 284/1968, 2545/1940, Präsidialdekret 211/1994 in der durch Präsidialdekret 394/1997 geänderten Fassung, Griechische Verfassung, Artikel 16 Absatz 5, Gesetz 3549/2007, und Gesetz 3696/2008 über die Errichtung und den Betrieb von Colleges und andere Bestimmungen (Amtsblatt 177/Ausgabe A/25-8-2008). Gesetz 5094/2024.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In AT: Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde, der AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria), erforderlich. Ein Investor, der solche Dienstleistungen anbieten will, muss die Erbringung solcher Dienstleistungen als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht. Wer einen Antrag auf Gründung einer privaten Hochschule stellt, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Behörde (AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria). Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht (CPC 923).

Maßnahmen:

AT: Fachhochschulgesetz, BGBl. I Nr. 340/1993 in der geänderten Fassung, § 2, 8, Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, § 2, und Hochschulqualitätssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 74/2011 in der geänderten Fassung, § 25 Artikel 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, 922 und 923). Staatsangehörige Indiens können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Staatsangehörige Indiens können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule erhalten. Diese Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

Maßnahmen:

FR: Code de l'éducation.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten);

In MT: Dienstleistungserbringer, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923 und 924).

Maßnahmen:

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9402, 9404
Betroffene Verpflichtungen:	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf lokale Präsenz:

In LT: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altautos sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person in LT oder im EWR erforderlich.

In SE: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrollen erbringen (CPC 9404).

In SK: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altölen, Altautos sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung im EWR erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

Maßnahmen:

LT: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 16.6.1998 Nr. VIII-787 in der am 18.7.2024 geänderten Fassung Nr. XIV-2961.

SE: Kraftfahrzeuggesetz (2002:574).

SK: Abfallgesetz 79/2015.

Vorbehalt Nr. 12 – Finanzdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Finanzdienstleistungen – Versicherungsdienstleistungen und Bankdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Entfällt
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In IT: Der Zugang zum Beruf des Versicherungsmathematikers wird nur natürlichen Personen gewährt. Der berufliche Zusammenschluss (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen ist zulässig. Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) und Gesetz 194/1942, Artikel 4 und Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

In BG, ES, PL und PT: Die Gründung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat). Für Polen: Für Versicherungsvermittler besteht ein Ansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56-63, 65, 66 und 80 Absatz 4; Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PL: Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten vom 11. September 2015 (Amtsblatt 2020, Einträge 895 und 1180), Gesetz über Versicherungsvertrieb vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt 2019, Eintrag 1881), Gesetz über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds vom 28. August 1997 (Amtsblatt 2024, Eintrag 1113), Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet der Republik Polen.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98, aufgehoben durch Gesetzesdekret 2/2009 vom 5. Januar, und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 7 des Gesetzesdekrets´ 144/2006, aufgehoben durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar, Artikel 8 der gesetzlichen Regelung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In AT: Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

In BG: Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsunternehmen und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung des (Rück-)Versicherungsunternehmens befugt ist, besteht das Ansässigkeitserfordernis. Mindestens eine der Personen, die die Rentenversicherungsgesellschaft leiten und vertreten, muss die bulgarische Sprache fließend beherrschen.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Absatz 1 Ziffer 3, BGBl. I Nr. 34/2015.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 und 80 Absatz 4,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In BG: Vor der Gründung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Ursprungsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht Tätigkeiten im Zusammenhang mit freiwilligen Rentenversicherungen betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern.

In ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

In PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur gründen zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften gemäß dem einschlägigen nationalen Recht seit mindestens fünf Jahren zur Ausübung ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte zugelassen sein.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65, 66 und 80 Absatz 4,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253, Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34, Nr. 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006, Artikel 215 der gesetzlichen Regelung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 147/2005 vom 9. September.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Absatz 1 Ziffer 1, BGBl. I Nr. 34/2015.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In EL: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung tätig werden, wobei die Zweigniederlassung hier keine bestimmte Rechtsform annehmen muss, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet eines Mitgliedstaats (d. h. Griechenlands) einer Gesellschaft mit Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union, die in dem betreffenden Mitgliedstaat (Griechenland) eine Zulassung erhält und Versicherungsgeschäfte betreibt.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 4364/2016 Artikel 130 (Amtsblatt 13/ A/ 5.2.2016).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich gegründeten Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.

In DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In SE: Direktversicherungen eines ausländischen Versicherers dürfen nur durch Vermittlung eines in Schweden zugelassenen Versicherungsdienstleisters abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Versicherer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DE, HU und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der Europäischen Union gegründeten Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In SE: Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen durch nicht im EWR gegründete Unternehmen erfordert die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz (Erfordernis der lokalen Präsenz).

In SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakischen Republik zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 13 Absätze 1 und 2, BGBl. I Nr. 34/2015.

DE: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen, in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) (nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung).

DK: Lov om finansiel virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

HU: Gesetz LX von 2003.

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003 m. Nr. IX-1737, zuletzt geändert am 13. Juni 2019 Nr. XIII-2232.

SE: Lagen om försäkringsdistribution (Versicherungsvermittlungsgesetz) (Kapitel 3 Abschnitt 3, 2018:1219) und Lagen om utländska försäkringsgivares och tjänstepensionsinstituts verksamhet i Sverige (Gesetz über ausländische Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Schweden) (Kapitel 4 Abschnitte 1 und 10, 1998:293).

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Finanzinstitute, die keine Banken sind, unterliegen für folgende Tätigkeiten einer Registrierungspflicht bei der Bulgarischen Nationalbank (im Folgenden „BNB“): Darlehensgeschäfte mit Mitteln, die nicht durch Annahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Mitteln aufgebracht werden, Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut oder einem anderen Finanzinstitut, Finanzierungsleasing, Garantiegeschäfte, Erwerb von Ansprüchen an Darlehen und andere Formen der Finanzierung (z. B. Factoring oder Forfaitierung). Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

Nicht-EWR-Banken können in Bulgarien Bankgeschäfte betreiben, wenn sie von der BNB eine Lizenz zur Aufnahme und dem Betrieb von Geschäften durch eine Zweigniederlassung in Bulgarien erhalten haben.

In IT: Um die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierabwicklungs- oder von Wertpapierverwahrungsdienstleistungen in Italien zu erhalten, muss das betreffende Unternehmen in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (im Folgenden „OGAW“) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrgesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften von nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.
Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Repräsentanzen von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

In PT: Pensionsfonds dürfen nur von spezialisierten, in Portugal zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3a und Artikel 17,

Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und

Währungsgesetz, Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80,

Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41,

Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005,

Titel V Kapitel VII Abschnitt II, Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81, 9 bis 111, vorbehaltlich der

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch Gesetzesdekret 180/2007, Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert durch Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009. Artikel 3 der gesetzlichen Regelung für die Errichtung und die Arbeitsweise von Pensionsfonds und ihren Verwaltungsstellen, genehmigt durch das Gesetz 27/2020 vom 23. Juli.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Eine Bank muss von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein. Juristische Personen können nicht zu Mitgliedern des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Bank gewählt werden.

In SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und Währungsgesetz, Artikel 3.

SE: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1.

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn gebietsansässig waren.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen

Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und

Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme (multilaterale Handelssysteme (MTF) nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) können von einem unter den oben genannten Bedingungen gegründeten Systembetreiber oder von einer durch die ASF (Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde) zugelassenen Investmentfirma betrieben werden.

In SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften errichtet wurden.

Maßnahmen:

RO: Gesetz Nr. 126 vom 11. Juni 2018 über Finanzinstrumente und Verordnung Nr. 1/2017 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 2/2006 über regulierte Märkte und alternative Handelssysteme, genehmigt durch NSC-Beschluss Nr. 15/2006 – ASF – Autoritatea de Supraveghere Financiară – Finanzaufsichtsbehörde.

SI: Zakon o pokojninskem in invalidskem zavarovanju, Uradni list RS, št. 48/22 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 133/23 (Gesetz über die Renten- und Invaliditätsversicherung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 48/22 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 133/23).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931 und 933
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich der Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistungserbringern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleistungserbringer (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird in nichtdiskriminierender Weise angewandt.

In HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierter sozialer Einrichtungen können in bestimmten geografischen Gebieten bedarfsabhängige Einschränkungen gelten (CPC 9311, 93192, 93193 und 933).

In SI: Folgende Tätigkeiten im Gesundheitsbereich dürfen nicht als private Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden: Tätigkeiten im Gesundheitswesen auf tertiärer Ebene (Universitätskliniken, Gesundheitsinstitute von Universitäten), öffentliche Gesundheit, Notfallmedizin (Notfallversorgung und Notfalltransporte), Transfusionsmedizin, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von menschlichen Organen und Substanzen menschlichen Ursprungs, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von zur Behandlung bestimmten gespendeten Geweben und Zellen menschlichen Ursprungs, medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit gespendeten Fortpflanzungszellen menschlichen Ursprungs, forensische Medizin, Apothekendienste und pathologische Pathologiedienste (CPC 931).

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen (HebG),

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG),

Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG),

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG),

Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),

Gesetz über den Beruf des Orthoptisten und der Orthoptistin (OrthoptG),

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG),

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG).

Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThg),
Bundesapothekerordnung (BapO),

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG),

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG),

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG);

Gewerbeordnung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung,

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) (Baden-Württemberg),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG),

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG),

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern – RDG M-V),

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG),

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch

Unternehmer (RettG NRW),

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG),

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA),

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG),

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG).

Landespflegegesetze:

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz – LPflG),

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG),

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz – LPflegEG),

Gesetz über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Bremisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG),

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG),

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz,

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V),

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch, Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz – NPflegeG),

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW),

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) (Rheinland-Pfalz),

Gesetz Nr. 1694 zur Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland (Saarländisches Pflegegesetz),

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG),

Schleswig-Holstein: Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz – LPflegeG),

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG),

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG),

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG),

Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts (Berlin),

Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG),

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG),

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG),

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011),

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V),

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG),

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW),

Landeskrankenhausgesetz (LKG) (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG),

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG),

Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA),

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) (Schleswig-Holstein),

Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG).

HR: Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12).

SI: Zakon o zdravstveni dejavnosti, Uradni list RS, št. 23/05 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 32/25 (Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 23/05 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 32/25),

Zakon o zdravljenju neplodnosti in postopkih oploditve z biomedicinsko pomočjo, Uradni list RS, št. 70/00, nazadnje spremenjeno št. 100/24 (Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 70/00, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 100/24),

Zakon o preskrbi s krvjo, Uradni list RS, št. 104/06 (Gesetz über die Versorgung mit Blut, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 104/06);

Zakon o pridobivanju in presaditvi delov človeškega telesa zaradi zdravljenja, Uradni list RS, št. 56/15, nazadnje spremenjeno št. 186/21 (Gesetz über die Beschaffung und Transplantation menschlicher Organe zur Behandlung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 56/15, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 186/21),

Zakon o kakovosti in varnosti človeških tkiv in celic, namenjenih za zdravljenje, Uradni list RS, št. 61/07, nazadnje spremenjeno št. 56/15 (Gesetz über die Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Behandlung, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 61/07, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 56/15) und

Zakon o lekarniški dejavnosti, Uradni list RS, št. 85/16, nazadnje spremenjeno št. 112/24 (Gesetz über die pharmazeutische Praxis, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 85/16, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 112/24).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Unternehmen können alle Rechtsformen wählen, ausgenommen diejenigen, die freien Berufen vorbehalten sind.

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dispositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la Santé Publique.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen – Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern); Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer im EWR und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der Führungskräfte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Für Fremdenführer (einschließlich Bergführern und Skilehrern) gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Lokale Präsenz:

In CY: Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur Personen aus der Europäischen Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7471 und 7472).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer von 1995 (Gesetz 41(I)/1995) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen unter bestimmten ausdrücklich festgelegten Bedingungen vorübergehend (bis zu einem Jahr) gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES (gilt in Spanien auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7472).

In HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471 und 7472).

Maßnahmen:

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B), Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016, Artikel 47 des Gesetzes 4582/2018 (Amtsblatt 208/A).

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía,

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón,

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turístico-informativas privadas,

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León,

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas,

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88,

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo,

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell,

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo,

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guias de turismo y turismo activo,

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares, Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5,

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja,

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto. Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra,

Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 85/15, 121/16, 99/18, 25/19, 98/19, 32/20 und 42/20) und Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG Nr. 130/17, 25/19, 98/19 und 42/20).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR erteilt (CPC 7471 und 7472).

IT (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten dürfen ihren Beruf ohne eine solche Lizenz ausüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Tätigkeiten von Reiseveranstaltern und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und

Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Freizeit; Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen, sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962 und Teil von 96419
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Die Gründung und der Betrieb von Presseagenturen oder -unteragenturen in der Republik Zypern ist nur Bürgern der Republik Zypern oder der Europäischen Union oder juristischen Personen gestattet, die von Staatsangehörigen der Republik Zypern oder der Europäischen Union geleitet werden.

Maßnahmen:

CY: Pressegesetz (N.145/89) in der geänderten Fassung.

b) Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CY: Für die Errichtung einer Tanzschule und für Sporttrainer gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBL. Nr. 53/97,

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 25/98,

NÖ-Sportgesetz, LGBL. Nr. 5710,

OÖ-Sportgesetz, LGBL. Nr. 93/1997,

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL. Nr. 83/89,

Salzburger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 76/81,

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBL. Nr. 58/97,

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 53/76,

Tiroler Schischulgesetz. LGBL. Nr. 15/95,

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/98,

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBL. Nr. 55/02 § 4 (2)a,

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 54/02, und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBL. Nr. 37/02.

CY: Gesetz 65(I)/1997 in der geänderten Fassung,

Gesetz 17(I)/1995 in der geänderten Fassung und

Verordnung 1995/2012 über private Gymnastik-Schulen in der geänderten Fassung.

Vorbehalt Nr. 16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilsektor:	Verkehrsdienstleistungen – Fischerei und Wasserverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr; Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730 und 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr. Jede von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit (CPC 5133, 5223, 721, Teil von 742, 745, 74540, 74520, 74590 und 882).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In BG: Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container gelten nach den nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage, wenn diese Dienstleistungen in bulgarischen Seegewässern erbracht werden, und sind Flotten vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union tätig sind oder unter anderen Flaggen fahren, sofern dies in einem internationalen Vertrag, dessen Vertragspartei die Republik Bulgarien ist, oder in einem Beschluss des Ministerrats festgelegt ist.

In ES: Die Kabotage zu gewerblichen Zwecken ist spanischen Handelsschiffen vorbehalten, sofern in den Verordnungen der Europäischen Union nichts anderes bestimmt ist. Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container für gewerbliche Zwecke gelten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage.

Stehen keine geeigneten spanischen Handelsschiffe zur Verfügung, können spanische Reedereien in Ausnahmefällen für die Dauer eines solchen Umstands vom zuständigen Ministerium die Genehmigung erhalten, für Kabotagetätigkeiten ausländische Handelsschiffe einzusetzen.

In EL: Feeder-Dienstleistungen und das Umsetzen leerer Container zwischen griechischen Häfen gelten gemäß der „Mitteilung der Kommission zur Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)“ als „Kabotage“ und sind daher gemäß Artikel 166 Absatz 1 des öffentlichen Seerechts Schiffen unter der Flagge der Europäischen Union vorbehalten. Die Erbringung von Seekabotagediensten durch Schiffe, die nicht unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren, kann gemäß Artikel 166 Absatz 4 des öffentlichen Seerechts im Einzelfall durch Ministerialbeschluss genehmigt werden, nämlich dann, wenn keine zur Seekabotage zugelassenen Schiffe zur Verfügung stehen, sowie zur Deckung eines außergewöhnlichen Beförderungsbedarfs und zur Beförderung besonderer Ladungen.

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Artikel 6.

ES: Real Decreto Legislativo 2/2011, de 5 de septiembre, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Puertos del Estado y de la Marina Mercante (Königliches Gesetzesdekret 2/2011 vom 5. September zur Genehmigung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Staatshäfen und die Handelsmarine).

EL: Öffentliches Seerecht (L. 187/1973).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In der EU: Für Hafendienste kann die Verwaltung eines Hafens oder die zuständige Behörde die Zahl der Erbringer von Hafendiensten für einen bestimmten Hafendienst beschränken.

Maßnahmen:

EU: Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den inneren Gewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die Zahl der Dienstleistungserbringer in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Für Unterstützungsdienstleistungen gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein (CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590 und 882).

[1] Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. EU L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien, Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Personen und Fracht gemäß internationalen Verträgen und Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In BG: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540 und 74590).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In DK: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz im EWR haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, § 18.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus der Europäischen Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Indiens können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Absatz 3 KüSchVO). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Lotsengesetzes fallen, sind reglementiert und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt. Die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen für Lotsendienstleistungen ist öffentlichen Stellen und von diesen benannten Unternehmen vorbehalten.

In Bezug auf die Vermietung oder das Leasing von Seefahrzeugen mit oder ohne Besatzung und auf die Vermietung oder das Leasing von Binnenfahrzeugen ohne Besatzung kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit

i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,

ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder

iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen

innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden (Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Dienstleistungen des Leasings von Schiffen ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754 und 8730)).

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz),

Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG),

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV),

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) und

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr in finnischen Meeresgewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), Abschnitt 4.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtumschlagleistungen (CPC 741).

In IT: Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Maßnahmen:

EL: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973).

IT: Seeschifffahrtsordnung;

Gesetz 84/1994, und

Ministerdekret 585/1995.

b) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711 und 743)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen Dienstleistungen des Schienenverkehrs und damit verbundene Dienstleistungen in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711 und 743).

Maßnahmen:

BG: Eisenbahngesetz, Artikel 37 und 48.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In LT: Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden (CPC 711).

Maßnahmen:

LT: Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152, geändert durch Nr. X-653 vom 8. Juni 2006.

c) Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222 und 7123)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT: (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Beförderung von Personen und Fracht können nur Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in Österreich gewährt werden. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, § 5,

Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996, § 6, und

Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 in der geänderten Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In EL: Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen. Um als Dienstleistungserbringer im Straßengüterverkehr tätig sein zu können, ist eine Zulassung der griechischen Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Dienstleistungserbringern im Straßengüterverkehr: Griechisches Gesetz 3887/2010 (Amtsblatt
A' 174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Amtsblatt A'14).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121 und CPC 7122).

In MT: Taxis: Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen.

Karozzini (Pferdekutschen): Für die Anzahl der Lizenzen gelten zahlenmäßige Beschränkungen (CPC 712).

In PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf die Verkehrsbedingungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222).

Maßnahmen:

IE: Public Transport Regulation Act 2009.

MT: Taxi Services Regulations (SL499.59).

PT: Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Das Unternehmen muss nach tschechischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrsmanager fungiert (dies ist de facto ein Erfordernis der Gebietsansässigkeit – siehe den Vorbehalt Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Europäischen Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Europäischen Union ansässige Person benennen muss, die als Verkehrsmanager fungiert.

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr),

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr),

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Gebietsansässigkeit in einem Mitgliedstaat erforderlich.

Maßnahmen:

SK: Gesetz 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr.

d) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In PL: Im Bereich Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und Mengenspeicherung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Zwänge begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleistungserbringer beschränkt werden.

Maßnahmen:

PL: Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 174 Absatz 3 Nummer 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Für Bodenabfertigungsdienstleistungen kann eine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Union erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdienstleistungen hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Anzahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

In BE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bodenabfertigungsdienstleistungen ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996[1].

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18),

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14), und

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l’accès au marché de l’assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14).

[1] Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EG L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

e) Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748)

In Bezug auf lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Europäischen Union gebietsansässigen Personen oder in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]

f) Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen (CPC 711, 712, 7212, 741, 742, 743, 744, 745, 748 und 749).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Mit Ausnahme von FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

[1] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 1992/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

Vorbehalt Nr. 17 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilsektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (CPC 5115, 7131, 8675 und 883)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In IT (gilt in Bezug auf die Exploration auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration bedarf einer Genehmigung („Permesso di ricerca“, Königliches Dekret 1447/1927 Artikel 4). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Explorationsgenehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden kann (diese Art von Genehmigung hat nicht unbedingt ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession (concessione, Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (CPC 8675, 883).

Maßnahmen:

IT: Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1447/1927 und

Gesetzesdekret 112/1998, Artikel 34.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind in nichtdiskriminierender Weise geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen oder radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird. (CPC 5115, 7131, 8675 und 883).

Maßnahmen:

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Arbeiten und Gesetz 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In FI: Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung eines Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (CPC 5115, 883, 8675).

In IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (CPC 883).

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

IE: Mineralienentwicklungsgesetze (Minerals Development Acts) 1940 bis 2017 sowie Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In LT: Alle unterirdischen mineralischen Ressourcen (Energie, Metalle, Industrie- und Baumineralien) sind in Litauen ausschließliches Staatseigentum. Genehmigungen für die geologische Exploration oder die Gewinnung von mineralischen Ressourcen können einer natürlichen Person, die in der Europäischen Union oder im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person, die in der Europäischen Union oder im EWR niedergelassen ist, erteilt werden.

Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen, 1992, Gesetz über das Erdreich Nr. I-1034, 1995, neue Fassung vom 1.7.2020 in der am 8.6.2023 geänderten Fassung Nr. XIV-2040.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für Bergbau zuständige Ministerium überprüft (CPC 883, CPC 8675).

Maßnahmen:

SI: Zakon o rudarstvu, Uradni list RS, št. 14/14 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 81/24 (Bergbaugesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 14/14 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 81/24).

b) Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 63297, 713, Teil von 742, 74220 und 887)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Gasinfrastruktur oder Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131).

In MT: EneMalta plc verfügt über das Monopol für die Bereitstellung von Strom (CPC 887).

Maßnahmen:

DK: Lov om naturgasforsyning, LBK 1127 05/09/2018, lov om varmeforsyning, LBK 64 21/01/2019, lov om Energinet, LBK 997 27/06/2018. Bekendtgørelse nr. 1257 af 27. november 2019 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørsystemer og pipelines (Verordnung Nr. 1257 vom 27. November 2019, über die Errichtung, den Aufbau und den Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines).

MT: Gesetz über EneMalta, Kapitel 272, und Gesetz über EneMalta (Übertragung von Vermögenswerten, Rechten, Verbindlichkeiten und Schuldverhältnissen), Kapitel 536.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In AT: Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Staates erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Staates sein. In Bezug auf die Tätigkeiten eines Bilanzausgleichsverantwortlichen wird die Genehmigung nur österreichischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats des EWR erteilt.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für den Transport anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Staates sind und einen Wohnsitz in Österreich haben, und

ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Staates sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb der Rohrfernleitung ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 in der geänderten Fassung, §§ 5 und 15, Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der geänderten Fassung, §§ 43, 44, 90, 93.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene):

In AT: Genehmigungen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Staates erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennt ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Staates sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung,

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung,

Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung,

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 in der geänderten Fassung,

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011 in der geänderten Fassung,

Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung,

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WElWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der geänderten Fassung,

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 70/2005 in der geänderten Fassung,

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ELWOG), LGBl. Nr. 24/2006 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In CZ: Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Strom und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Strommarktbetreibern und für die Erzeugung, Weiterleitung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person mit Niederlassung in der Europäischen Union erteilt werden. Für Lizenzen zur Weiterleitung von Strom und Gas sowie für einschlägige Marktbetreiber bestehen ausschließliche Rechte (CPC 7131, 63297, 742, 887).

In LT: Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in Litauen niedergelassene Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats können Lizenzen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Genehmigungen zur Stromerzeugung, zur Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten und zum Bau einer Direktleitung können Einzelpersonen mit Wohnsitz in Litauen oder in Litauen niedergelassenen juristischen Personen oder in Litauen niedergelassenen Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats erteilt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis, die die Weiterleitung und Verteilung von Strom betreffen (CPC 887).

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in Litauen gegründete Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) eines anderen Mitgliedstaats können eine Genehmigung für die Weiterleitung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen und die Verflüssigung von Erdgas erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis in Bezug auf die Weiterleitung und Verteilung (CPC 713 und CPC 887).

In PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich:

i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen; Erzeugung von Strom unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW; Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW; Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW;

ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas in LGN-Verdampfungsanlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel;

iii) Weiterleitung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Weiterleitung oder Verteilung von Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt;

iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen; Handel mit Strom unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Netzspannung von weniger als 1 kV; Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der betreffende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt; Handel mit Flüssiggas, sofern der betreffende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt; und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Strom an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CPC 63297, 74220 und CPC 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energiegesetz).

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973, Neufassung vom 1. August 2011 Nr. XI-1564, letzte Änderung am 25. Juni 2020 Nr. XIII-3140, Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881, Neufassung vom 7. Februar 2012, letzte Änderung vom 20. Oktober 2020 Nr. XIII-3336, Gesetz über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017, Nr. XIII-306, letzte Änderung am 19. Dezember 2019, Nr. XIII-2705, [IN1: und] Gesetz über erneuerbare Energiequellen der Republik Litauen vom 12. Mai 2011 Nr. XI-1375.

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In SI: Für die Erzeugung von Strom und Erdgas, den Handel damit, die Lieferung an Endkunden sowie die Weiterleitung und Verteilung ist die Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (CPC 7131 und CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon, Uradni list RS, št. 38/24 (Energiegesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 38/24) und Zakon o rudarstvu, Uradni list RS, št. 14/14 – uradno prečiščeno besedilo, nazadnje spremenjeno št. 81/24 (Bergbaugesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 14/14 – amtliche konsolidierte Fassung, in der zuletzt geänderten Fassung Nr. 81/24).

Vorbehalt Nr. 18 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilsektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
Zuordnung nach Branche:	CPC 881, 882 und 88442
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881)

In Bezug auf die Inländerbehandlung (Erbringungsart 3)

In der EU: Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Interventionsstellen kaufen in der Europäischen Union geerntetes Getreide an. Auf aus einem Drittland eingeführten und dorthin wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur Reiserzeuger aus der Europäischen Union können Ausgleichszahlungen beantragen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Rentierhaltungsareal ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Es können ausschließliche Rechte gewährt werden.

In SE: Den Samen wird ein ausschließliches Recht auf Rentierhaltung gewährt.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1, Abschnitt 4, Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Abschnitt 1.

b) Nebenleistungen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur (CPC 882)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Wasserfahrzeuge erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (Wasserfahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Fischereifahrzeuge ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

In FR: Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung im Gebiet Frankreichs aus geleitet und kontrolliert wird (CPC 882).

Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

c) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (CPC 88442)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zulässig (CPC 88442).

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105),

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 483 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-F

LISTE DER KÜNFTIGEN MAßNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kopfvermerke

(1) In dieser Liste sind nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten aufgeführt, für die die Europäische Union bestehende Maßnahmen beibehalten oder neue oder restriktivere Maßnahmen einführen kann, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 über den Marktzugang;

b) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 über die lokale Präsenz;

c) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 über die Inländerbehandlung,

d) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) oder

e) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 6 über höheres Management sowie Leitungs- bzw. Kontrollorgane.

(2) Jeder Vorbehalt in dieser Liste besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet,

www.parlament.gv.at

b) der Rubrik „Teilsektor“, die gegebenenfalls den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die Tätigkeit, die Gegenstand der nichtkonformen Maßnahme gemäß der CPC ist, oder auf die Tätigkeit gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen wird,

d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen festgelegt sind, die gemäß Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nicht für die in dem Vorbehalt aufgeführten Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten,

e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Vorbehalt erfasst werden, festgelegt wird, und

f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der gegebenenfalls im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.

(3) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(4) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(5) Für die Zwecke dieser Liste wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Europäischen Union gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 und nicht gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 angebracht.

(6) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezeichnet eine regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

(7) Die nachstehende Liste der Vorbehalte umfasst keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

www.parlament.gv.at

(8) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(9) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Dienstleistungserbringern Indiens nach dem Recht der Europäischen Union gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in der Europäischen Union auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(10) Zur Klarstellung: Nichtdiskriminierende Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne des Artikels 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorgeschrieben wird, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Konzentration des Eigentums beschränkt wird,

c) die der Erhaltung und dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt dienen sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) mit denen vorgesehen wird, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(11) Hat die Europäische Union in dieser Liste einen für Erbringungsart 1 oder Erbringungsart 3 geltenden Vorbehalt dargelegt, so gilt der Vorbehalt auch für den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, soweit die Maßnahme, die mit einer in diesem Vorbehalt aufgeführten Bedingung oder Qualifikation im Einklang steht, den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, in der Europäischen Union betrifft.

(12) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(13) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(14) Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb Ziffer i nur für das Gebiet der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Indien relevant. Sie berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten.

(15) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Europäischen Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Europäischen Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Europäischen Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(16) Diese Liste ist in Verbindung mit Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) zu lesen.

www.parlament.gv.at

(17) In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

www.parlament.gv.at

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikationsdienste

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Niederlassung

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: Dienstleistungen, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder lokaler Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (FuE-Dienstleistungen) in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Umwelt, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung nicht praktikabel. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienste und sowie Computer- und verwandte Dienstleistungen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Åland-Inseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), Abschnitt 2 und Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), Abschnitt 11.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 153-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FR: Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens sowie Maßnahmen, die dazu dienen, Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in Anhang 8-E (Bestehende Maßnahmen der Europäischen Union) gilt.

In IT: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige juristische Personen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies gilt für alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

a) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Erwerb von Aktien,

b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder

c) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere ist der Erwerb durch eine Person außerhalb der Europäischen Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt,

b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder

c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staats gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind und

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30. November 2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend den Schutz von Objekten, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen von Bedeutung sind, vom 10. Oktober 2002, Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 24. November 2022, Nr. XIV-1599).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In SE: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und die Leitungs- bzw. Kontrollorgane für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In HU: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen.

In LV: Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Staatsangehörige Indiens oder eines Drittlands.

In SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II
Absätze 6 bis 36 und Kapitel IV Absätze 38 bis 59) und

Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV Absätze 8 bis 20).

LV: Gesetz über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten, Abschnitte 28, 29 und 30.

SK: Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,

Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Landbesitz und anderem landwirtschaftlichen Eigentum,

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik,

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Landbesitz,

Gesetz Nr. 202/1995, Devisen-Gesetz,

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Eigentum an Land,

Gesetz Nr. 326/2005, Forstgesetz, und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Bulgarien gebietsansässig bzw. niedergelassen sind, können ein Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben. Auch juristische Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Bulgarien niedergelassen sind, können Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben, wenn die Gesellschafter, die Mitglieder der Vereinigung oder die Gründer der Aktiengesellschaft das Erfordernis der fünfjährigen Gebietsansässigkeit erfüllen. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Grundstücken erwerben. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Waldflächen erwerben (Forstgesetz, Artikel 23 Absatz 5).

In EE: Ausländische Personen, die nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“) oder aus Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, im Folgenden „OECD“) stammen, können unbewegliches Vermögen, das land- oder forstwirtschaftliche Flächen umfasst, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen, dass das unbewegliche Vermögen entsprechend seinem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt wird.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 5, und Forstgesetz, Artikel 10.

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens) Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In LT: Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Europäische Union im GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt.
Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der OECD und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen und sonstigen Integration spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen,

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, Neufassung vom 20. März 2003, Nr. IX-1381, letzte Änderung vom 12. Januar 2018, Nr. XIII-981, Gesetz über Grundstücke vom 26. April 1994, Nr. I-446, Neufassung vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, letzte Änderung vom 26. Juni 2020, Nr. XIII-3165, Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 28. Januar 2003, Nr. IX-1314, Neufassung vom 1. Januar 2018, Nr. XIII-801, letzte Änderung vom 14. Mai 2020, Nr. XIII-2935, und Forstgesetz vom 22. November 1994, Nr. I-671, Neufassung vom 10. April 2001, Nr. IX-240, letzte Änderung vom 25. Juni 2020, Nr. XIII-3115.

c) Anerkennung

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Die Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

www.parlament.gv.at

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über

i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,

ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder

iii) die Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die „Niederlassungsfreiheit“ beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

Die „Annäherung der Rechtsvorschriften“ bedeutet

i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder

ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens.

Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Stabilisierungsabkommen,

bilaterale Abkommen EU-Schweiz und

vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf die Einreise natürlicher Personen aus einem Drittland in das Gebiet der EU.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT sowie folgenden Ländern bzw. Fürstentümern: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

i) finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) (Nordic Industrial Fund),

ii) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und

iii) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation). Ziel der Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO) ist es, Investitionen von nordeuropäischem Umweltinteresse zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Osteuropa liegt.

In PL: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

In PT: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Erzeugnisse beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern; Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674 und Teil von 879
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU mit Ausnahme von SE: Erbringung von Rechtsberatungs-, Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861 und Teil von CPC 87902).

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In LT: Ausländische Anwälte können nur gemäß internationalen Übereinkommen, einschließlich besonderer Bestimmungen über die anwaltliche Vertretung vor Gericht, eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen (Teil von CPC 861).

www.parlament.gv.at

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BG: Um eine unabhängige Wirtschaftsprüfung durchführen zu können, müssen Wirtschaftsprüfer (Einzelpersonen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) in das Register der Commission for Public Oversight of Statutory Auditors (CPOSA) eingetragen sein. Wirtschaftsprüfer, die in einem Drittland rechtsfähig sind, können unter den folgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden:

i) Eine Einzelperson muss Prüfungen in bulgarischem Handels-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht in bulgarischer Sprache ablegen (entsprechend den Anforderungen für bulgarische Staatsangehörige) oder

www.parlament.gv.at

ii) um in Bulgarien als Anbieter von Dienstleistungen von Abschlussprüfern eingetragen werden zu können, müssen ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sicherstellen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Wirtschaftsprüfer, die im Namen des Unternehmens gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen erfüllen, die den für bulgarische Abschlussprüfer geltenden Anforderungen gleichwertig sind, einschließlich des Bestehens der entsprechenden Prüfungen, wie im Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen vorgesehen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CZ: Nur juristische Personen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 93/2009 Slg. vom 14. April 2009 über Wirtschaftsprüfer, in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

d) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211, 85201, 9312, 9319 und 93121
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten; Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 63211, 85201, 9312, 9319 und 932)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BG: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312 und Teil von 9319).

In FI: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312 und 93191).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CZ, MT: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312 und Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Slg., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und
menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen („Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen“),

Gesetz Nr. 378/2007 Slg., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz),

Gesetz Nr. 268/2014 Slg., Gesetz über Medizinprodukte und zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg., Gesetz über Verwaltungsgebühren in der geänderten Fassung,

Gesetz Nr. 285/2002 Slg., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz),

Gesetz Nr. 372/2011 Slg., Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung, und

Gesetz Nr. 373/2011 Slg., Gesetz über besondere Gesundheitsdienstleistungen.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von NL und SE: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen sowie die Ausübung indischer traditioneller Medizin unterliegen dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Europäischen Union präsent sind (CPC 9312 und Teil von 93191).

In NL und SE: Für die Ausübung indischer traditioneller Medizin ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet des betreffenden Landes präsent sind (CPC 9312 und Teil von 93191).

In BE: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312 und Teil von 93191).

In PT: (Auch in Bezug auf die Meistbegünstigung (Erbringungsart 1)): In Bezug auf die Berufe Physiotherapeut, Sanitäter und Podologe kann ausländischen Berufsangehörigen die Berufsausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer Person gegründet werden.

Die Ausübung der Tiermedizin ist nur für Staatsangehörige des EWR und für dauerhaft Gebietsansässige zulässig (für dauerhaft Gebietsansässige gilt das Erfordernis der physischen Anwesenheit).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE, LV: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von tierärztlichen Dienstleistungen.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von EL, IE, LU, LT, NL: Beschränkung der Zahl der Anbieter, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf nichtdiskriminierender Grundlage. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, bei der Faktoren wie die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und die Auswirkungen auf diese, die Verkehrsinfrastruktur, die Bevölkerungsdichte oder die geografische Verteilung berücksichtigt werden.

www.parlament.gv.at

In der EU mit Ausnahme von BE, BG, EE, ES, IE, IT: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich; folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In BE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur mit einer in Belgien niedergelassenen Apotheke möglich.

In BG, EE, ES, IT, LT: Grenzüberschreitender (Erbringungsart 1) Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen.

In CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten möglich.

In IE, LT: Grenzüberschreitender (Erbringungsart 1) Einzelhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In SE: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung von pharmazeutischen Artikeln an die breite Öffentlichkeit

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59 und 59a, und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

CZ: Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel, in der geänderten Fassung, und Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen, in der geänderten Fassung.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

SE: Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:366),

Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:659), Gesetz über den Handel mit bestimmten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (2009:730) und

weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten unter (LVFS 2009:9) zu finden sind.

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852 und 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In RO: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011,

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821 und 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In CZ, HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen

Sektor:	Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal
Zuordnung nach Branche:	CPC 832
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE, FR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien

Sektor:	Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901 und 87902
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In der EU mit Ausnahme von ES, LV, SE: In Bezug auf die Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU, SE: Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206 und 87209).

www.parlament.gv.at

In BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal (CPC 87202).

In AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Überlassung von Bürohilfskräften (CPC 87203).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU mit Ausnahme von BE, HU, SE: Grenzüberschreitende Vermittlung (Erbringungsart 1) von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202).

In IE: Grenzüberschreitende Vermittlung (Erbringungsart 1) von Führungskräften (CPC 87201).

In FR, IE, IT, NL: Grenzüberschreitende Überlassung (Erbringungsart 1) von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In DE: Beschränkung der Anzahl der Dienstleistungserbringer, die die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleistungserbringer, die die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201 und 87202).

www.parlament.gv.at

In FR: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen (CPC 87202).

In IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleistungserbringer, die die Überlassung von Büropersonal anbieten (87203).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geänderten Fassung, und

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Arbeitsförderung, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz Nr. 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 174(I)/2012.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

www.parlament.gv.at

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – – Arbeitsförderung,

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

DK: §§ 8a–8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten), und Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz Nr. 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung) (916/2012).

HR: Arbeitsmarktgesetz (OG 118/18, 32/20),

Arbeitsgesetz (OG 93/14, 127/17, 98/19),

Ausländergesetz (OG 130/11m, 74/13, 67/17, 46/18, 53/20).

IE: Employment Permits Act 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen, genehmigt durch das Gesetz Nr. XII-2603 vom 14. September 2016 der Republik Litauen, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020, Nr. XIII-3334, Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern der Republik Litauen vom 29. April 2004, Nr. IX-2206, letzte Änderung vom 10. November 2020, Nr. XIII-3412.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz, Kapitel 343 Artikel 23 bis 25 und Verordnungen über Beschäftigungsagenturen (S.L. 343.24).

PL: Gesetz vom 20. März 2025 über den Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlungen.

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar, Gesetz Nr. 28/2016 vom 23. August und Gesetz Nr. 146/2015 vom 9. September (Zugang zu und Erbringung von Dienstleistungen durch Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht, und Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen,

Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010 und

Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung, sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Zakon o urejanju trga dela, Uradni list RS, št. 80/10, nazadnje spremenjeno št. 62/24 (Gesetz über die Arbeitsmarktregulierung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 80/10, zuletzt geänderte Fassung, Nr. 62/24) und

Zakon o zaposlovanju, samozaposlovanju in delu tujcev, Uradni list RS, št. 91/21 – uradno prečiščeno besedilo, 42/23 in 32/25 (Gesetz über Beschäftigung, selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 91/21 – amtliche konsolidierte Fassung, 42/23 und 32/25).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungen und Gesetz Nr. 455/1991 über Gewerbeerlaubnisse.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305 und 87309
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305 und 87309)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

www.parlament.gv.at

In DK, HR, HU: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BE: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist für Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane von juristischen Personen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen (87305) erbringen sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) anbieten. Die Mitglieder des höheren Managements von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und in dem betreffenden Mitgliedstaat gebietsansässig sein.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In ES: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Sicherheitsdienstleistungen. Staatsangehörigkeitserfordernisse für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR gebietsansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In FR: Staatsangehörigkeitserfordernisse für Geschäftsführer und Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE, FI, FR, PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi réglementant la sécurité privée et particulière, 2 Octobre 2017.

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

ES: Ley 5/2014, de 4 de abril, de Seguridad Privada (Gesetz 5/2014 vom 4. April 2014 über private Sicherheitsdienste).

FI: Laki yksityisistä turvallisuuspalveluista 1885/2015 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7 und 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013, alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und Verordnung 273/2013, alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

SI: Zakon o zasebnem varovanju, Uradni list RS, št. 17/11 (Gesetz über private Sicherheitsdienste, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 17/11).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT, SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor, Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen (Übersetzen und Dolmetschen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe)
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905, 87904, 884 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In HU: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.

d) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, 86769 und 8868)

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von DE, EE, HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Schienenverkehrsausrüstungen.

In der EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU, SK: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

In der EU mit Ausnahme von EE, HU, LV: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr.

In der EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV, PL: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon (Teil von CPC 86764, 86769 und 8868).

In der EU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

[1] Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftverkehr

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

i) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS),

iii) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder

iv) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Mit Flugdienstleistungen verwandte Dienstleistungen und Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen, die unter anderem Folgendes umfassen: mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenbetriebsleistungen.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikationsdienste

Sektor: Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE: Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226 und Teil von 631
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251 und 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Gesetz über Medizinprodukte.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In FI: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107 und 8929)

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1102/2017).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In SE: Schaffung eines Monopols für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Derzeit verfügt Systembolaget AB über ein solches staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Bei Bier liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Alkoholgesetz (2010:1622).

c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, 62228, 62251, 62271, Teil von 62272, 62276, 63108 und Teil von 6329)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch, von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel,

Gesetz über Medizinprodukte,

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit,

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe,

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse,

Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und

Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleistungserbringer gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein.

In der EU mit Ausnahme von CZ, NL, SE, SK: In Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929).

In CY, FI, MT, RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922 und 924).

In AT, BG, CY, FI, MT, RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In CZ, SK: Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310 und 924).

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleistungserbringer muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922 und 923).

In SE: Behördlich zugelassene Dienstleistungserbringer im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In SK: Erfordernis der Gebietsansässigkeit im EWR für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung ausgenommen Dienstleistungen im Bereich postsekundäre technische und berufliche Bildung. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, und die örtlichen Behörden können die Anzahl zu gründender Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310 und 924).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG, IT, SI: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In BG, IT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In AT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen, und Artikel 22 des Gesetzes über die berufliche Aus- und Weiterbildung.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998),

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998),

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung) (630/1998),

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung für Erwachsene) (631/1998) und

Ammattikorkeakoululaki (Fachhochschulgesetz) (351/2003) und Yliopistolaki (Hochschulgesetz) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008,

Gesetz 131/2002 über Universitäten und

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und über die Selbstverwaltung von Schulen.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfall- und Bodenbewirtschaftung
Zuordnung nach Branche:	CPC 9401, 9402, 9403 und 94060
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In DE: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung außer Beratungsdienstleistungen, und in Bezug auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bodenschutz und der Bewirtschaftung kontaminierter Böden außer Beratungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor: Finanzdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Entfällt

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: Recht, Finanzdienstleistern, bei denen es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf nichtdiskriminierender Basis vorzuschreiben, bei ihrer Niederlassung in einem Mitgliedstaat eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU: Recht, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Finanzdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:

In der EU mit Ausnahme von BE, CY, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

v) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In BE:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen

In CY:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Versicherungsvermittlung,

iii) Rückversicherung und Retrozession,

iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

v) Geschäfte mit begebbaren Wertpapieren, die für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

www.parlament.gv.at

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In EE:

i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) Versicherungsvermittlung,

iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

v) Annahme von Spareinlagen,

vi) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vii) Finanzleasing,

viii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

ix) Geschäfte für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

x) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

xi) Geldmaklergeschäfte,

xii) Vermögensverwaltung wie Cash- und Portfoliomanagement, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

xiii) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

xiv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

xv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In LT:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Finanzleasing,

vii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

viii) Geschäfte für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

ix) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

x) Geldmaklergeschäfte,

xi) Vermögensverwaltung wie Cash- und Portfoliomanagement, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

xii) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

xiii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

xiv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In LV:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession, und

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

v) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In MT:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

www.parlament.gv.at

In PL:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

ii) Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

iii) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung und Retrozession) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

v) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In RO:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession, und

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

vii) Geldmaklergeschäfte,

viii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

ix) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In SI:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Ausreichung von Krediten jeder Art,

v) Annahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelunternehmen,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In DE: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit oder sind alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung vorgeschrieben.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) anbieten.

In FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

In IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik.

In PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) können nur bei Unternehmen der Europäischen Union abgeschlossen werden. Nur in der Europäischen Union niedergelassene natürliche Personen oder Unternehmen können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995),

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008) und

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018).

FR: Code des assurances.

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005), Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

PT: Artikel 3 des Gesetzes 147/2015, Artikel 8 des Gesetzes 7/2019.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer indischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in der Europäischen Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995), Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008)

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018) und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über Gesellschaften, die die gesetzliche Rentenversicherung betreiben) (354/1997).

c) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In der EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds einschließlich Unit Trusts und, sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

In EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

In SK: Wertpapierdienstleistungen können nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapital haben.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute), § 206 und § 21.

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und Bankgesetz 483/2001.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

1 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

2 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001),

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz),

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001)

(Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank),

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften),

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute),

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In IT: Dienstleistungen von „consulenti finanziari“ (Finanzberatern). Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz der Republik Litauen über Banken vom 30. März 2004, Nr. IX-2085, geändert durch Gesetz Nr. XIII-729 vom 16. November 2017,

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003, Nr. IX-1709, geändert durch Gesetz Nr. XIII-1872 vom 20. Dezember 2018,

Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999, Nr. VIII-1212 (geändert durch das Gesetz Nr. XII-70 vom 20. Dezember 2012),

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen vom 5. Juni 2003, Nr. IX-1596, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. XIII-2488 vom 17. Oktober 2019, und

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungsinstitute vom 10. Dezember 2009, Nr. XI-549 (Neufassung des Gesetzes: Nr. XIII-1093 vom 17. April 2018).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In FI: Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193 und 93199
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931 außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193 und 93199)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten.

In der EU: Sämtliche privat finanzierten Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312 und Teil von 93191).

In AT, PL, SI: Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In BE: Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192 und 93193).

In BG, CY, CZ, FI, MT, SK: Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192 und 93193).

In FI: Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In DE: Erbringung von Leistungen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“. Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens (CPC 93).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Eigentum an durch die deutsche Bundeswehr betriebenen Krankenhäusern.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In FR: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In FR: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code de la Santé Publique.

b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312 und Teil von 93191).

www.parlament.gv.at

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) sämtlicher Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden (CPC 9311, 93192 und 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In DE: Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Dienstleistungen im Bereich Soziales) (922/2011).

IE: Gesundheitsgesetz 2004 (Abschnitt 39) und

Gesundheitsgesetz 1970 (in der geänderten Fassung – S.61A).

IT: Gesetz 833/1978 zur Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems,

Gesetzesdekret 502/1992 über Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und Gesetz 328/2000 über die Reform von Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FR: Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In LT: Insofern Indien litauischen Staatsangehörigen die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern gestattet, wird Litauen indischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen von Fremdenführern unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, 963, 9619 und 964
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und – für Erbringungsart 3 – in LT: Erbringung von Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstigen kulturellen Dienstleistungen.

In AT und LT: Für die Niederlassung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

b) Unterhaltungsdienstleistungen, Theater, Musikkapellen und Zirkus (CPC 9619 und 964 außer 96492)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU mit Ausnahme von AT, SE: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In BG: Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In EE: Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In LT, LV: Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In CY, CZ, LV, PL, RO, SK: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Freizeit.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In FR: Die ausländische Beteiligung an bestehenden in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Niederlassung indischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant règlementation provisoire des agences de presse und Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Für die Erbringung der Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Bereitstellung (alle Erbringungsarten) von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffs.

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In der EU mit Ausnahme von LV, MT: Nur Personen der Europäischen Union können unter der Flagge des Niederlassungsstaats ein Wasserfahrzeug eintragen lassen und eine Flotte betreiben (gilt für alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, den internationalen Personen- und Güterverkehr (CPC 721) sowie Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In MT: Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745 und Teil von 749).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung beantragen zu können (CPC 722).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Feeder-Dienstleistungen und das Umpositionieren von eigenen oder geleasten Containern auf nicht gewinnorientierter Basis gelten in den nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage, wenn sie in finnischen Meeresgewässern erbracht werden, und die Erbringung dieser Dienstleistungen ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren.

In SE: Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ist Kabotage nur Schiffen gestattet, die unter schwedischer Flagge oder unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, oder es gelten die Bestimmungen der einschlägigen Übereinkünfte. Feeder-Dienstleistungen gelten nach schwedischem Recht als Kabotage. Nach Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) Nummer 2 Buchstabe d können Wasserfahrzeuge aus Indien Feeder-Dienstleistungen in Schweden erbringen, sofern schwedische Wasserfahrzeuge unter ähnlichen Bedingungen in Indien betrieben werden können.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) (320/2017).

SE: Förordning om tillstånd till sjöfart i inrikes trafik med utländskt fartyg m.m. (1974:235) (Schwedische Verordnung über Seekabotage durch ausländische Schiffe im Inlandsverkehr).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung: Unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Eintragung von Schiffen in einem Mitgliedstaat gelten, behält sich die Europäische Union das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

In der EU mit Ausnahme von LT, LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214 und 7452).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Frachtumschlagleistungen können nur von zertifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire,

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence,

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers),

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand),

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge),

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Personenbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7111).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Güterbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7112)

In LT (nur in Bezug auf Marktzugang): Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769 und Teil von 8868).

In SE (nur in Bezug auf Marktzugang): Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 86764, 86769 und Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

d) Straßenverkehr (Personenbeförderung, Güterbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung mit Lastkraftwagen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU:

i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (Erbringungsart 1) (CPC 712),

ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712),

iii) für Taxidienstleistungen in der Europäischen Union kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, mit der die Zahl der Dienstleistungserbringer begrenzt wird. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BE: Eine Höchstzahl von Lizenzen kann per Gesetz festgelegt werden (CPC 71221).

In IT: Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Güterbeförderungsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG, DE: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 712).

In MT (nur in Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten)): Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Segmente (wie Studierende und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In ES: Im Bereich Personenbeförderung unterliegen nach CPC 7122 erbrachte Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: örtliche Nachfrage. Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In SE: Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn ein Anbieter eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 6112, 6122, 86764, 86769 und Teil von 8867).

In SK: Für die Güterbeförderung wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Niederlassungserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1], Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2], und Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[3].

1 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

2 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

3 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006,

Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) 320/2017,

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85,

Gesetzesdekret 395/2000, Artikel 8 (Personenkraftverkehr),

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs),

Gesetz 218/2003, Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern), und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

e) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733 und Teil von 734).

f) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

– Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

In FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen, nach denen unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Drittlands zugelassene Wasserfahrzeuge oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausgenommen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712 und Teil von 722).

– Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr

In BG: Insofern Indien Dienstleistungserbringern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Containern und in Containern transportierten Gütern gestattet, wird Bulgarien Dienstleistungserbringern aus Indien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Containern und in Containern transportierten Gütern zu denselben Bedingungen gestatten (Teil von CPC 741 und Teil von 742).

– Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223 und 83103).

– Straßen- und Schienenverkehr

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122 und 7123). Diese Behandlung kann Folgendes umfassen:

i) Vorbehalt der Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über die Gebiete der Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge bzw. Beschränkung der Erbringung auf diese Fahrzeuge[1] oder

ii) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge.

– Straßenverkehr

In BG: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122 und 7123).

[1] Im Hinblick auf Österreich deckt der die Verkehrsrechte betreffende Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

In CZ: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Tschechische Republik, in der Tschechischen Republik, durch die Tschechische Republik hindurch sowie aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

In ES: Dienstleistungserbringern kann die Genehmigung für die Niederlassung (kommerzielle Präsenz) in Spanien verwehrt werden, wenn deren Ursprungsland spanischen Dienstleistungserbringern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

ES: Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In HR: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen über den internationalen Straßenverkehr getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien, durch Kroatien hindurch sowie aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

In LT: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zur Festlegung der Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen und der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich bilateraler Durchreiseerlaubnisse und sonstiger Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen in das Gebiet Litauens, durch das Gebiet Litauens hindurch und aus dem Gebiet Litauens in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben (CPC 7121, 7122 und 7123).

In SK: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Slowakische Republik, in der Slowakischen Republik, durch die Slowakische Republik hindurch sowie aus der Slowakischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

– Schienenverkehr

In BG, CZ, SK: Bestehende oder künftige Übereinkommen zur Regelung der Verkehrsrechte und Betriebsbedingungen und der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111 und 7112).

– Luftverkehr – Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdiensten.

– Straßen- und Schienenverkehr

In EE: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs), in deren Rahmen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien einem Vorbehalt für bzw. einer Einschränkung auf in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge unterliegt und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712 und Teil von 721).

– Alle Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In PL: Insofern Indien polnischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Indiens gestattet, wird Polen indischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens zu denselben Bedingungen gestatten.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Fischerei; Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser
Zuordnung nach Branche:	CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen und 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HR: Nebenleistungen zu Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Jagd.

In HU: Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen)

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19).

b) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU:

i) Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich folgender Punkte:

A) Regelung der Anlandung von Fängen durch Schiffe unter der Flagge Indiens oder eines Drittlands im Hinblick auf die ihnen zugeteilten Quoten oder – nur für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats – Anforderung, dass ein Teil der Gesamtfangmenge in Häfen der Europäischen Union angelandet wird,

B) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen,

C) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei und

D) Anforderung, dass die Besatzungsmitglieder eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

ii) Ein Fischereifahrzeug darf nur unter folgenden Bedingungen die Flagge eines Mitgliedstaats führen:

A) Es steht im vollständigen Eigentum von

I) einem in der Europäischen Union gegründeten Unternehmen oder

II) Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten,

B) sein Tagesgeschäft wird von der Europäischen Union aus geleitet und kontrolliert und

C) der Charterer, Manager oder Betreiber des Wasserfahrzeugs ist ein in der Europäischen Union gegründetes Unternehmen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats.

iii) Eine kommerzielle Fanglizenz, die zum Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats berechtigt, darf nur Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gewährt werden.

iv) Die Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

v) Absatz 1 Buchstaben a, b, c (außer in Bezug auf die Meistbegünstigung) und Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 gelten nur für Maßnahmen, die für Schiffe oder Unternehmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar sind.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten Frankreichs nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-, Muschel- oder Algenkultur beteiligen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Wasserfahrzeuge erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (Wasserfahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

c) Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser zur Versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Nebenleistungen im Bereich Bergbau und Energie – allgemein (CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422 und 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Ein Mitgliedstaat gestattet das ausländische Eigentum an einem Gas- oder Elektrizitätsübertragungsnetz oder einem Erdöl- und Erdgasfernleitungsnetz im Hinblick auf Unternehmen Indiens, die von Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Europäischen Union entfallen, um die Sicherheit der Energieversorgung der Europäischen Union insgesamt oder eines einzelnen Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Kroatien, Ungarn und Litauen (für Litauen nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für Lettland in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und nicht für Slowenien in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Gasverteilung (CPC 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas (CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FI: Übertragungs- und Verteilungsnetze und -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (CPC 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FR: Elektrizitäts- und Gasübertragungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BE: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BE: Energieübertragungsdienstleistungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich (CPC 71310).

In BG: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In PT: Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Erzeugung von Gas, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (CPC 7131, 7422 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In SK: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die Erzeugung von Gas und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im EWR oder einer juristischen Person im EWR erteilt werden und nur dann, wenn diese Tätigkeiten mit der nationalen Energiepolitik im Einklang stehen. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, in der geänderten Fassung, Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung, Gesetze zu den Spezifikationen und Nachhaltigkeitskriterien für Kraftstoffe und zur Minderung ihrer Emissionen, Gesetz 106(I)/2022 in der geänderten Fassung,

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004, in der geänderten Fassung, und

Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021, Gesetz 130(I)/2021, in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (386/1995), Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität, und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung,

Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten,

Energiegesetz 251/2012 und

Gesetz 657/2004 über thermische Energie.

b) Elektrizität (CPC 62271, 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Nebenleistungen im Bereich Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität: Personen können bei der zyprischen Energieregulierungsbehörde (CERA) nur dann eine Lizenz beantragen, a) wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union besitzt und in der Europäischen Union gebietsansässig ist, oder b) wenn es sich um eine juristische Person handelt, die in der Europäischen Union niedergelassen ist, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union hat.

In FI: Einfuhr von Elektrizität. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel: der Groß- und Einzelhandel mit Strom.

In FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Électricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Übertragungs- oder Verteilungssystemen für Elektrizität sein.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung von Elektrizität und Erzeugung von Wärme.

In LT: Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und Handel mit Elektrizität, die aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt.

In PT: Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgen im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BE: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW oder mehr erfordert eine Niederlassung in der Europäischen Union oder in einem Drittland, das über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einer juristischen Person der Europäischen Union oder einer juristischen Person eines Drittlands mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl.

1 Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

2 Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

Darüber hinaus sollte die juristische Person ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt und in dem es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die vorstehend festgelegten Voraussetzungen außer der Joint-Venture-Anforderung erfüllen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Nebenleistungen im Bereich Erzeugung von Elektrizität.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes,

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer und Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge.

Arrêté royal relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci.

Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d’octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel.

CY: Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021, Gesetz 130(I)/2021, in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) 588/2013.

FR: Code de l’énergie.

LT: Gesetz über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017, Nr. XIII-306 (letzte Änderung vom 19. Dezember 2019, Nr. XIII-2705).

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und

Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88 und 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Untersagung der Kontrolle eines Terminals für Flüssiggas (liquefied gas, LNG) (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische Personen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In FR: Aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit können nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungssystemen sein.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BE: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für die Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In BG: Transport in Rohrfernleitungen, Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (CPC 71310 und Teil von 742).

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und -Rückvergasungsterminal nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben (CPC 7131 und 7422).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (gemäß dem Königlichen Dekret vom 14. Mai 2002, Artikel 3).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

i) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sein oder im Einklang mit dem Recht eines Drittlands, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1], und

ii) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat haben oder in einem Drittland, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Drittlands hat (CPC 7131).

In BE: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich Personen der Union erteilt werden.

[1] Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In HU: Der Transport in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder von der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In LT: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und
Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (Artikel 8.2).

BG: Energiegesetz.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l’énergie.

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000, Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität, und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernkraft (CPC 887)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In DE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT, FI: Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In BE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In HU, SE: Nebenleistungen in den Bereichen Verarbeitung von Kernbrennstoffen und Erzeugung von Kernenergie.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BG: Nebenleistungen im Bereich Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie in den Bereichen Handel mit diesen Stoffen, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, Transport dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Software usw.).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Bei Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Euratom-Abkommens eingehalten werden.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und

Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltgesetz (1998:808) und Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor:	Sonstige Dienstleistungen a. n. g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703, Teil von 612, Teil von 621, Teil von 625 und Teil von 85990
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Dienstleistungen von Krematorien und im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In DE: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen.

In PT: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In SE: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsdienstleistungen.

In CY, SI: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret 10/2015 vom 16. Januar, alterado p/ Lei 15/2018, 27 março.

SE: Begravningslag (1990:1144) (Bestattungsgesetz), Begravningsförordningen (1990:1147) (Bestattungsverordnung).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Erfordernis der Niederlassung in Finnland oder in einem anderen EWR-Staat für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik (Central Product Classification – CPC) der Vereinten Nationen, 1991, nicht eingereiht sind.

ANHANG 8-G

ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ABSCHNITT A

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen der Europäischen Union, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr auswirken.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs, des Anhangs 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und des Anhangs 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet Tätigkeiten, die in der Lagerung von Containern, der Be- oder Entladung oder Reparatur von Containern sowie ihrer Bereitstellung für die Versendung, im Hafengebiet oder im Binnenland, bestehen;

b) „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ bezeichnet Tätigkeiten, die in der Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen Beteiligten bestehen, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Dienstleistungen um die Haupttätigkeit des Dienstleistungserbringers handelt oder um eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von internationalem Frachtgut mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;

d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als Kabotage angesehen werden können, den auf dem Seeweg erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut, einschließlich Containerfracht, Stückgut und festem oder flüssigem Massengut zwischen Häfen, die im Gebiet der Union gelegen sind, sofern dieses internationale Frachtgut auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ist oder von einem Verladehafen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union kommt;

e) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Frachtgut, das zwischen einem Hafen der Europäischen Union und einem Hafen Indiens oder eines Drittlands oder zwischen Häfen verschiedener Mitgliedstaaten befördert wird;

www.parlament.gv.at

f) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Frachtgut zwischen einem Hafen der Europäischen Union und einem Hafen Indiens oder eines Drittlands oder zwischen Häfen verschiedener Mitgliedstaaten; dies schließt den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Beförderungsleistungen zur Gewährleistung von Beförderungsvorgängen im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier ein, nicht jedoch das Recht, diese sonstigen Beförderungsleistungen anzubieten;

g) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Schifffahrtsgesellschaften zu folgenden Zwecken:

i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Linien oder Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder

ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Linien oder Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt von Schiffen oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

h) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Dienstleistungen in den Bereichen Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;

i) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, nicht jedoch die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

 i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

 ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

 iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;

j) „Seeverkehrsspedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch die Abwicklung der Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften; und

k) „Lagerdienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen in den Bereichen Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen und sonstige Lagerdienstleistungen.

ABSCHNITT B

VERPFLICHTUNGEN

Für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen), des Anhangs 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und des Anhangs 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass sie im Hinblick auf ihre Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Basis umsetzt, indem sie

a) unter der Flagge Indiens fahrenden oder von indischen Dienstleistungserbringern betriebenen Schiffen eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Schiffen oder im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern oder Schiffen oder im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt, unter anderem in Bezug auf

 i) den Zugang zu Hafeneinrichtungen,

 ii) die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen wie Lotsendienstleistungen, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Bunkerung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastwasserentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze, Anlege- und Ablegedienste sowie landgestützte Betriebsdienstleistungen, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung,

 iii) die Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr,

www.parlament.gv.at

iv) den Zugang zu Zolleinrichtungen und

v) die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, Spezifikationen und Qualität,

b) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern Indiens, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, eigene oder geleaste leere Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, zwischen Häfen eines Mitgliedstaats zu verlegen,

c) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern Indiens, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, Feeder-Dienstleistungen zwischen Häfen eines Mitgliedstaats zu erbringen,

d) in künftige Abkommen mit Drittländern in Bezug auf Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnimmt und solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist beendet und

e) keine Maßnahmen einführt oder aufrechterhält, nach denen die Gesamtheit oder ein Teil des internationalen Frachtguts ausschließlich von Wasserfahrzeugen befördert werden darf, die in der Europäischen Union registriert sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der Europäischen Union stehen.

ANHANG 8-H

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS

Erläuterungen zur Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens

(1) Buchstaben bei einzelnen Sektoren oder Teilsektoren sowie Zahlen in Klammern nehmen Bezug auf die Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren (GATT-Dokument MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991).

(2) Die Angabe „CPC“ (Central Product Classification) bei spezifischen Sektoren nimmt Bezug auf die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991), ausgenommen

a) Sektoren, bei denen „CPC Ver. 1.1“ angegeben ist, womit auf die Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M No. 77, Ver. 1.1, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 2002) Bezug genommen wird, oder

b) Sektoren, bei denen „CPC Ver. 2“ angegeben ist, womit auf die Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M No. 77, Ver. 2, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 2008) Bezug genommen wird.

www.parlament.gv.at

(3) Die Verwendung von „**“ bei einzelnen CPC-Codes weist darauf hin, dass die spezifische Verpflichtung für diesen Code nicht für alle unter den Code fallende Dienstleistungen gilt.

(4) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen, Genehmigungserfordernisse und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht, in regulierten Sektoren über anerkannte Befähigungsnachweise zu verfügen, Pflicht zur Absolvierung einer anerkannten Ausbildungszeit, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(5) Die Listen der Europäischen Union in den Anhängen 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) werden nicht zur Auslegung der Verpflichtungen Indiens nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) herangezogen.

Sektor oder Teilsektor		Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I.	HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN (anwendbar für alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren)			
i)	Dienstleistungen im Bereich Soziales	1), 2), 3) und 4): Ungebunden in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Soziales, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden, wie Einkommenssicherheit, soziale Sicherheit, Sozialversicherung und Sozialleistungen. Solche Dienstleistungen können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Rechtsperson/Rechtssubjekt	3) a) Sofern in den sektoralen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist, muss die kommerzielle Präsenz die Form einer nach indischem Recht gegründeten Gesellschaft annehmen, oder b) bestimmte begrenzte Tätigkeiten können nach dem Devisenbewirtschaftungsgesetz (Foreign Exchange Management Act, im Folgenden „FEMA“) und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften auch von einer ausländischen Stelle über ein Verbindungsbüro oder eine Repräsentanz, ein Projektbüro oder eine Zweigniederlassung ausgeübt werden, vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigungen sowie der Prüfung der Rentabilität und der Mindestanforderungen an das Eigenkapital der Muttergesellschaft.	3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Betreffend die Politik für ausländische Direktinvestitionen	3) Zusätzlich und unbeschadet der in den sektoralen Verpflichtungen dieser Liste festgelegten Eigenkapital- und sonstigen Beschränkungen gelten die Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang (im Folgenden auch „MZ“) und die Inländerbehandlung (im Folgenden auch „IB“), die im konsolidierten Rundschreiben zur Politik für ausländische Direktinvestitionen (im Folgenden auch „ADI“) von 2020 und in den geltenden Vorschriften des FEMA in seiner jeweils überarbeiteten und gültigen Fassung festgelegt sind, vorausgesetzt, dass Änderungen am konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und Änderungen der geltenden Vorschriften des FEMA nicht in einer Weise angewandt werden, die die Vorteile im Rahmen einer spezifischen Verpflichtung zunichtemacht oder schmälert[1].	3) Zusätzlich und unbeschadet der in den sektoralen Verpflichtungen dieser Liste festgelegten Eigenkapital- und sonstigen Beschränkungen gelten die Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die im konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und in den geltenden Vorschriften des FEMA in seiner jeweils überarbeiteten und gültigen Fassung festgelegt sind, vorausgesetzt, dass Änderungen am konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und Änderungen der geltenden Vorschriften des FEMA nicht in einer Weise angewandt werden, die die Vorteile im Rahmen einer spezifischen Verpflichtung zunichtemacht oder schmälert[2].	

[1] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

[2] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Gebietsansässigkeit der Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen		3) Bei einem in Indien gegründeten Unternehmen müssen mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und ein Geschäftsführer in Indien ansässig sein.	
v) Erwerb von Immobilien		3) Eine außerhalb Indiens ansässige Person, die in Indien eine Zweigniederlassung oder einen anderen von der Zentralbank Indiens (Reserve Bank of India, im Folgenden „RBI“) zugelassenen Geschäftssitz, der kein Verbindungsbüro ist, errichtet hat, kann Immobilien erwerben, wenn der Erwerb für die Ausübung der durch die Zulassung erlaubten Tätigkeit erforderlich ist oder damit im Zusammenhang steht.	
vi) Zahlungen an einen ausländischen Kooperationspartner in Verbindung mit einem Technologietransfer		3) Zahlungen an einen ausländischen Kooperationspartner in Verbindung mit einem Technologietransfer oder der Nutzung von Marken und Markennamen des ausländischen Kooperationspartners werden reguliert.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
vii) Besteuerung		1), 3) und 4) Es gilt das Steuerrecht für in- und ausländische Dienstleistungserbringer gemäß den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts.	
viii) Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen der Europäischen Union	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen betreffend die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der Europäischen Union, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, und vorbehaltlich der Bestimmungen des genannten Anhangs und dieser Liste.	4) Ungebunden, soweit in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ für die Kategorien natürlicher Personen der Europäischen Union, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des genannten Anhangs und dieser Liste.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ix) Anforderungen an E-Commerce-Unternehmen[1]	1), 2) und 4): Ein E-Commerce-Unternehmen muss eine verantwortliche Kontaktperson oder einen stellvertretenden leitenden Beauftragten mit Gebietsansässigkeit in Indien benennen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes von 2019 oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften sicherzustellen.	3) Ein E-Commerce-Unternehmen muss eine verantwortliche Kontaktperson oder einen stellvertretenden leitenden Beauftragten mit Gebietsansässigkeit in Indien benennen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes von 2019 oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften sicherzustellen.	
x) Betreffend handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)	1), 2), 3) und 4): Ungebunden für alle Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3, 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.	1), 2), 3) und 4): Ungebunden für alle Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3, 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.	

[1] Ein E-Commerce-Unternehmen ist im Sinne der Vorschriften zum Verbraucherschutz (Elektronischer Geschäftsverkehr) von 2020 gemäß dem Verbraucherschutzgesetz von 2019 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN[1]			
1) UNTERNEHMENSDIENST-LEISTUNGEN A. Freiberufliche Dienstleistungen			
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862**) (ohne Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung annehmen kann. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderung, eine Berufshaftpflichtversicherung im Herkunftsland des Dienstleistungserbringers abzuschließen. 1), 2), 3) und 4) Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem innerstaatlichen Recht die Führung des Titels „Chartered Accountant“ oder „Cost and Works Accountant“ erforderlich ist, dürfen nur erbracht werden, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

[1] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 862**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung annehmen kann. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderung, eine Berufshaftpflichtversicherung im Herkunftsland des Dienstleistungserbringers abzuschließen. 2), 3) und 4) Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem innerstaatlichem Recht die Führung des Titels „Chartered Accountant“ oder „Cost and Works Accountant“ erforderlich ist, dürfen nur erbracht werden, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Beratung in Bezug auf Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863**) (Dienstleistungen umfassen nur Beratung im Zusammenhang mit der Steuerplanung; ausgenommen sind hingegen die Erstellung von Unterlagen wie Erklärungen oder Berichten, die für die Einhaltung der Einkommensteuergesetze erforderlich sind, die Ausfertigung und Einreichung solcher Erklärungen oder Berichte oder anderer Berichte über Abschlussprüfungen sowie die Vertretung vor Steuerbehörden oder Gerichten)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1) Ungebunden, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Anbieter-zu-Anbieter-Basis zwischen etablierten medizinischen Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit Zweitmeinungen zur Unterstützung in der Falldiagnostik oder im Forschungsbereich abdeckt. 2) Keine 3) Keine, unter der Voraussetzung, dass die neueste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die für wohltätige Zwecke tätig sind, und vorbehaltlich der Genehmigungen der zuständigen Behörden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen. Fachkräfte, die ihre Qualifikation außerhalb Indiens erworben haben, können vorbehaltlich der Genehmigungen der zuständigen Behörden nach geltendem innerstaatlichen Recht zu wohltätigen Zwecken als Ärzte und zu Lehr- und Forschungszwecken als Zahnärzte tätig sein.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4): Nach geltendem Recht ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (CPC 93191)	1) Ungebunden, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Anbieter-zu-Anbieter-Basis zwischen etablierten medizinischen Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit Zweitmeinungen zur Unterstützung in der Falldiagnostik oder im Forschungsbereich abdeckt. 2) Keine 3) Keine, unter der Voraussetzung, dass die neueste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung Erläuterung: Die Verpflichtung in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE-Dienstleistungen“) umfasst nicht den Zugang zu biologischen Ressourcen für FuE-Zwecke oder die Weitergabe von Ergebnissen, die auf FuE-Tätigkeiten mit in Indien genutzten biologischen Ressourcen basieren.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) FuE-Dienstleistungen ausschließlich in den folgenden naturwissenschaftlichen Bereichen: Wärme, Licht, Elektromagnetismus, Astronomie, ausgenommen Atomenergie und damit zusammenhängende Fragen (CPC 85101) Ingenieurwissenschaften und Technologie, einschließlich angewandter Wissenschaft und Technologie in den Bereichen Guss, Metall, Maschinen, Elektrizität, Kommunikation, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Tiefbau, Hochbau, Informationstechnologien usw. (CPC 85103)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Agrarwissenschaften (CPC 85104)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ohne Rechtswissenschaften (CPC 852**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
FuE-Dienstleistungen im Bereich Biotechnologie, ausgenommen medizinische Biotechnologie	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern			
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	1) Keine 2) Keine 3) Keine für Beratungsdienstleistungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
E. Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen (ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal)			
a) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103) (ausgenommen Dienstleistungen der tatsächlichen internationalen Beförderung von Frachtgut)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
b) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (CPC 83104)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings sonstiger Beförderungsmittel ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 83101, 83102 und 83105) (ausgenommen Schienenverkehr und multimodaler Verkehr)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
d) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings anderer Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Sonstige (CPC 832)			
Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Gebrauchsgütern (CPC 832)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung – Dienstleistungen des Verkaufs oder des Leasings von Werbeplätzen oder -zeit (CPC 87110) Dienstleistungen im Bereich Planung, Gestaltung und Platzierung von Werbung (CPC 87120)	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass ausländische Sender Werbung für das Downlink-Signal über inländische Unternehmen und ausländische Printmedien Werbung über inländische Unternehmen akquirieren müssen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass Inhalte mehrheitlich lokal von indischen Staatsangehörigen erstellt werden. 2) Keine 3) Keine, außer dass Personen, die die Geschäftsführung des Unternehmens in Indien kontrollieren, in Indien ansässig sein müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Unternehmensberatungsleistungen, ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung (CPC 86501**, 86502**, 86503**, 86505**, 86506** und 86509**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 86601)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
g) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Nebenleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
j) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887**), ausgenommen Energiehandel und Lastverteilungsfunktionen	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Vermittlung und Überlassung von Personal (CPC 872)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen (CPC 8675**) – ausgenommen Kartografie (CPC 86754) und hydrografische Vermessung	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
n) Instandhaltung und Reparatur von Ausrüstung (CPC 633)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
p) Fotografische Dienstleistungen, ausgenommen Luftbildfotografie, Satellitenbilder und satellitengestützte Fotografie (CPC 875**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Sonstige: Telefonauftragsdienstleistungen i) Dienstleistungen von Callcentern (CPC Ver. 1.1/2 – 85931): Diese Unterklasse umfasst Folgendes: a) telefonische Entgegennahme von Kundenaufträgen b) telefonische Einholung von Beiträgen oder Bereitstellung von Informationen für Kunden c) Telemarketing	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass Anforderungen in Bezug auf höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane festgelegt sein können. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Sonstige Telefonauftragsdienstleistungen (CPC Ver. 1.1/2 – 85939): Diese Unterklasse umfasst Folgendes: a) Telefonauftragsdienstleistungen b) telefonische Weckdienste			
Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTE[1]			
a) Sprachtelefondienste (CPC 7521**) und zellulare Mobiltelefonie b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) i) Funkrufdienste ii) Internetdienste c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Lizenz-Übereinkommens ist erst zulässig, nachdem der in Indien als Unternehmen eingetragene Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde eine Lizenz erhalten hat. Der Dienstleistungserbringer sollte ein in Indien eingetragenes Unternehmen sein, bei dem der Anteil ausländischer Beteiligungen höchstens 100 % beträgt. Bei ausländischen Beteiligungen von mehr als 49 % wäre eine Genehmigung der Regierung erforderlich.	1) Ungebunden 2) Keine 3) i) Keine, außer Folgendem: – Der für den technischen Netzwerkbetrieb zuständige Leiter (Chief Officer), der Sicherheitsbeauftragte (Chief Security Officer) sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter der Lizenznehmer-Unternehmen, die mit der rechtmäßigen Überwachung von Nachrichten befasst sind, müssen gebietsansässige indische Staatsbürger sein. – Die Vorstandsmitglieder des Lizenznehmer-Unternehmens müssen mehrheitlich indische Staatsbürger sein.	

[1] Ausgenommen Rundfunkdienste und Maßnahmen, die sich auf diese Dienste auswirken.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Telexdienste (CPC 7523**) e) Telegrammdienste (CPC 7522**) f) Telefaxdienste (CPC 7521** und CPC 7529**) g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** und 7523**) o) Sonstige i) V-SAT-Dienste ii) Global Mobile Personal Communications Services iii) Infrastrukturbetreiber (Kategorie I)	Die Anzahl der Lizenzen kann jedoch aufgrund knapper Ressourcen, etwa im Zusammenhang mit Wegerechten und der Verfügbarkeit von Frequenzen, begrenzt sein, wobei in jedem Versorgungsgebiet mindestens zwei Lizenzen erteilt werden. Der Weiterverkauf von Telefondiensten ist nicht gestattet. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	– Werden die Positionen des Aufsichtsratsvorsitzenden (Chairman), des Geschäftsführers (Managing Director), des Vorstandsvorsitzenden (Chief Executive Officer) und/oder des Finanzvorstands (Chief Financial Officer) von ausländischen Staatsangehörigen bekleidet, so müssen die betreffenden Personen jährlich einer Sicherheitsüberprüfung durch die indische Regierung unterzogen werden. – Alle ausländischen Mitarbeiter, die vom Lizenznehmer voraussichtlich für Einrichtung, Betrieb und Wartung des Netzes des Lizenznehmers eingesetzt werden, müssen vor ihrem Einsatz ebenfalls einer Sicherheitsüberprüfung durch die indische Regierung unterzogen werden. 3) ii) Ungebunden für öffentliche Unternehmen der indischen Regierung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Daten- und Nachrichtenübertragungsdienste in folgenden Bereichen: h) Elektronische Post (CPC 7523**) i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) j) Online-Informations- und -Datenbankabfrage (CPC 7523**) k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**) l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste (einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“) (CPC 7523**) n) Online-Informations- und -Datenverarbeitung (CPC 843**)	1) Keine, außer dass die Erbringung aller Dienstleistungen kommerziellen Vereinbarungen mit zugelassenen Telekommunikationsdienstleistern unterliegt. 2) Keine 3) Die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Lizenz-Übereinkommens ist erst zulässig, nachdem der in Indien als Unternehmen eingetragene Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde eine Lizenz erhalten hat. Bei ausländischen Beteiligungen von mehr als 49 % wäre eine Genehmigung der Regierung erforderlich. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(3) BAU- UND DAMIT VERBUNDENE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Dienstleistungen, die unter den Küstenhandel im Sinne des indischen Rechts fallen)			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512) B. Tiefbauarbeiten (CPC 513**) C. Installations- und Montagearbeiten (CPC 514 und 516) D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517) E. Sonstiges (CPC 511, 515 und 518)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer Folgendem: i) Ausländische Investitionen in den Bau landwirtschaftlicher Wohngebäude sind verboten. ii) Bauleistungen im Erdölsektor unterliegen wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen und anderen geltenden rechtlichen Anforderungen. iii) Es gelten die einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften.	1) Keine 2) Keine 3) Keine Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben; zusätzlich unterliegen alle ausländischen Investitionen (außer im Fall von Bauarbeiten im Zusammenhang mit Hotels, Ferienanlagen, Krankenhäusern, Sonderwirtschaftszonen, Bildungseinrichtungen, Seniorenheimen sowie von Investitionen nicht gebietsansässiger indischer Staatsbürger) den regulatorischen Anforderungen, die im konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und in den einschlägigen Vorschriften des FEMA festgelegt sind, wie beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung ausländischer Investitionen während einer Sperrfrist von drei Jahren, die für jede ADI-Tranche berechnet wird.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		
		Es gelten die bundesstaatlichen und lokalen Vorschriften, einschließlich in den Bereichen Flächennutzung, Bauwesen und Bereitstellung kommunaler und gemeinschaftlicher Einrichtungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(4) VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (AUSGENOMMEN VERTRIEB VON WAFFEN, MUNITION, SPRENGSTOFFEN UND ANDEREM KRIEGSMATERIAL SOWIE VON LEBENDEN TIEREN)			
A. Dienstleistungen von Kommissionären			
Dienstleistungen von Kommissionären im Zusammenhang mit Verkäufen auf Honorar- oder Vertragsbasis von Folgendem: Landwirtschaftliche Rohstoffe (CPC 62111**) Nahrungs- und Futtermittel, ausgenommen Getränke und Tabak (CPC 62112**) Maschinen, technischer Bedarf und Fahrzeuge außer Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Krafträder (CPC 62114) Möbel, Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, Eisen- und Metallwaren (CPC 62115) Textilien, Bekleidung und Schuhe (CPC 62116)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung durch die RBI bzw. die Regierung und gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften des FEMA sowie mit Ausnahme der Anforderungen, die in einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Großhandelsdienstleistungen			
Großhandelsdienstleistungen: Landwirtschaftliche Rohstoffe, ausgenommen lebende Tiere (CPC 6221**) Nahrungsmittel, ausgenommen Getränke und Tabak (CPC 6222**) Textilien, Bekleidung und Schuhe (CPC 6223) Haushaltsgeräte, -artikel und -ausstattung (CPC 6224) Verschiedene Verbrauchsgüter (CPC 6226) Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (CPC 6228)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung durch die RBI bzw. die Regierung und gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften des FEMA und mit den Anforderungen, die in einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern			
Einzelhandelsdienstleistungen für Einzelmarkenprodukte (ausgenommen in den im konsolidierten Rundschreiben Indiens zur ADI-Politik von 2020 genannten verbotenen Sektoren sowie in den Bereichen Erdgas, Erdöl und Erdgasprodukte, Tabak und Alkohol sowie vorbehaltlich der im konsolidierten Rundschreiben Indiens zur ADI-Politik von 2020 genannten Bedingungen und der geltenden Vorschriften des FEMA).	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass ausländische Investitionen von bis zu 51 % zulässig sind, vorbehaltlich der Einhaltung des konsolidierten Rundschreibens Indiens zur ADI-Politik von 2020 und der Vorschriften des FEMA sowie gegebenenfalls anderer, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene bestehender Rechtsvorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchisingdienste			
Franchisingdienste im Einzelmarken-Einzelhandel wie in Kategorie C vorstehend beschrieben.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung der RBI und der Einhaltung des konsolidierten Rundschreibens Indiens zur ADI-Politik von 2020 in Bezug auf den Einzelhandel mit Einzelmarkenprodukten und der Vorschriften des FEMA sowie gegebenenfalls anderer, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene bestehender Rechtsvorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
(5) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass Dienstleistungserbringer den für inländische Dienstleistungserbringer im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften unterliegen, sowie vorbehaltlich der Genehmigungsbedingungen der zuständigen Behörde in Indien für Bildungsprogramme, die zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses oder Diploms, zur Promotion usw. führen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Bedingung, dass die zu erhebenden Gebühren von einer zuständigen Behörde festgesetzt werden können und nicht als pauschale Kopfgebühren ausgestaltet sind oder zu Preistreiberei führen. Außerdem vorbehaltlich bereits geltender oder künftig von der zuständigen Regulierungsbehörde, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene, erlassener Vorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(6) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT (ausgenommen öffentliche Dienstleistungen unabhängig davon, ob sie von lokalen, regionalen oder zentralen Behörden selbst erbracht oder an externe Anbieter vergeben werden)			
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402) C. Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
D. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 94040)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(7) FINANZDIENSTLEISTUNGEN			
(1) Alle Verpflichtungen unterliegen Zulassungsvoraussetzungen, innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften, Regelungen, Leitlinien und den Bedingungen der RBI, der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde Indiens (Securities and Exchange Board of India, im Folgenden „SEBI“), der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen Indiens (Insurance Regulatory and Development Authority of India, im Folgenden „IRDAI“) und sonstiger zuständiger Behörden in Indien. Diese Maßnahmen dürfen nicht eingesetzt werden, um die spezifische Verpflichtung in dieser Liste zunichtezumachen oder zu schmälern.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2) Für Finanzdienstleistungen wird die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ dieser Liste in Bezug auf die Inländerbehandlung enthaltene Beschränkung „iv) Gebietsansässigkeit der Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen“ ersetzt durch „3) Die Zusammensetzung des Vorstands und der Geschäftsleitung eines in Indien gegründeten Unternehmens muss den von der zuständigen Regulierungsbehörde des Sektors veröffentlichten Vorschriften entsprechen“.			
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Direktversicherung a) Lebensversicherung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Direktversicherung b) Nichtlebensversicherung	1) Ungebunden, außer: i) im Fall von Frachtversicherungen, wenn nicht vorgeschrieben ist, dass Waren im Durchfuhrverkehr nach und aus Indien ausschließlich bei indischen Versicherungsgesellschaften zu versichern sind. Die Versicherung wird vom Käufer oder Verkäufer gemäß den Vertragsbedingungen abgeschlossen. Sobald ein Vertrag besteht, übernimmt der indische Einführer bzw. Ausführer die Verantwortung für die Versicherung, z. B. im Fall von FOB-Verträgen für Einfuhren nach Indien bzw. von CIF-Verträgen für Ausfuhren aus Indien; die Versicherung muss bei einer indischen Versicherungsgesellschaft bestehen.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) dass indische Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, vorab die Genehmigung der IRDAI einzuholen, bevor sie eine Versicherungspolice für eine Immobilie in Indien oder ein in Indien registriertes Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug bei einem Versicherer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb Indiens abschließen oder verlängern. 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Rückversicherung und Retrozession	1) und 2) Rückversicherungen können von Nichtlebensversicherern bei ausländischen Rückversicherern abgeschlossen werden, und zwar in Höhe des ungedeckten Restrisikos, das nach der obligatorischen oder gesetzlich vorgeschriebenen Platzierung bei indischen Rückversicherern im Inland verbleibt. Bei Inanspruchnahme der Unterstützung von Rückversicherern ist von Nichtlebensversicherern die Rangfolge gemäß den Regeln der IRDAI einzuhalten. 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Für in Indien gegründete Rückversicherer gemäß der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Versicherungsvermittlung	1) und 2) Ungebunden, außer dass die Rückversicherung inländischer Risiken im Ausland bei ausländischen Rückversicherern über einen bei der IRDAI registrierten Rückversicherungsmakler platziert werden kann. 3) i) Ausländische Makler sind, vorbehaltlich der Registrierung durch die IRDAI und im Einklang mit den geltenden Vorschriften, zulässig. ii) Die bei der IRDAI registrierten Rückversicherungsmakler/Composite-Makler dürfen für die von diesem erbrachten Dienstleistungen nicht mehr als 50 % der Vergütung an den ausländischen Versicherungsmakler weitergeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung (mit Ausnahme von Schadensregulierung)	1) Keine 2) Ungebunden 3) Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens in Indien erfolgt. Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Kommerzielle Präsenz durch Partnerschaften, die nach geltendem Recht zugelassen und vom Institute of Actuaries of India förmlich zertifiziert sein müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine, mit Ausnahme von Zertifizierungs- und Ansässigkeitserfordernissen für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik. 2) Keine 3) Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und vorausgesetzt, dass Ansässigkeitserfordernisse für Führungskräfte in Schlüsselpositionen, Beschränkungen für die Rückführung und die Einhaltung der Offenlegungspflichten wie gesetzlich vorgeschrieben gelten. Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik – Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)			
i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und der Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln		1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Ungebunden im Fall hundertprozentiger Tochtergesellschaften ii) Unternehmen des öffentlichen Sektors können Überschussfonds nur bei in Indien gegründeten gelisteten Geschäftsbanken („Scheduled Commercial Banks“) in Termineinlagen anlegen; ihre Anlage von Überschussfonds in Termineinlagen bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften unterliegt geltenden Leitlinien bzw. geltendem Recht.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen v) Handel für eigene Rechnung mit: A) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten) B) Devisen C) Wertpapieren vi) Clearingdienste für Schecks, Wechsel und andere Zahlungsinstrumente	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) In jedem der unter den Ziffern i bis vi genannten Dienstleistungsteilsektoren, in denen Verpflichtungen in Bezug auf Finanzdienstleistungsunternehmen im Banken- und Nichtbankensektor eingegangen werden, unterliegt der Zugang der Erfüllung der Vorschriften zur Mindestkapitalisierung sowie den Vorschriften der RBI und anderer zuständiger Behörden in Indien.	iii) Ungebunden im Fall übertragbarer Wertpapiere, die unter Buchstabe C Ziffer v in der Spalte „Teilsektor“ angegeben sind, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) Die zulässige Rechtsform für alle in diesem Abschnitt der Liste aufgeführten Tätigkeiten darf – sofern in den spezifischen Teilsektoren nichts anderes angegeben ist – ausschließlich eine der drei folgenden Formen annehmen: a) Zweigniederlassung einer ausländischen Bank: 15 Zweigniederlassungen über einen Zeitraum von vier Jahren für Banken der Europäischen Union oder b) hundertprozentige Tochtergesellschaft einer ausländischen Bank, die in ihrem Heimatstaat als Bank zugelassen ist und einer Aufsicht unterliegt, oder		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	über eine ausländische Beteiligung einer ausländischen Bank an einer Bank des Privatsektors in Indien in Form ausländischer Direktinvestitionen, vorbehaltlich einer Obergrenze für ausländische Investitionen von 74 % (wobei bis 49 % genehmigungsfrei sind und mehr als 49 % mit Genehmigung der Regierung oder der RBI getätigt werden können). Die einzige Form der Präsenz gemäß den Buchstaben a oder b unterliegt folgenden Anforderungen: – Die Eröffnung von Zweigniederlassungen durch ausländische Banken in Form von Zweigniederlassungen oder hundertprozentigen Tochtergesellschaften unterliegt zudem den Vorgaben in Bezug auf wirtschaftliche Bedarfsprüfungen, Gegenseitigkeit, inklusives Bankwesen und allen anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die gegebenenfalls von der RBI festgelegt werden.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	– Die Zweigniederlassungen oder hundertprozentigen Tochtergesellschaften können ferner Beteiligungen von höchstens 5 % an einer Bank des Privatsektors in Indien halten. Bei Banken des Privatsektors gemäß Buchstabe c unterliegen jeder Erwerb und jedes Halten eines Anteils von mindestens 5 % am eingezahlten Kapital oder an den Stimmrechten der Bank durch ein einzelnes Unternehmen oder eine Gruppe verbundener Unternehmen einer vorherigen Genehmigung durch die RBI und einer regelmäßigen Bewertung des betreffenden Anteilseigners durch die betreffende Bank. Ausländische Banken dürfen keine neue Beteiligung am Eigenkapital einer Bank erwerben, wenn durch einen solchen Erwerb die Beteiligung der investierenden Bank 10 % oder mehr des Eigenkapitals der Zielbank beträgt. Investitionen von Zweigniederlassungen ausländischer Banken, die in Indien für Bankgeschäfte zugelassen sind, in andere		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Finanzdienstleistungsunternehmen dürfen einzeln 10 % der Eigenmittel oder 30 % des Kapitals des die Investition empfangenden Unternehmens nicht übersteigen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Zulassungen für neue Zweigniederlassungen ausländischer Banken können verweigert werden, wenn in Indien der Gesamtanteil der bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte ausländischer Banken an den gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerten des Bankensystems 15 % übersteigt. Für den weiteren Markteintritt neuer hundertprozentiger Tochtergesellschaften ausländischer Banken würden Beschränkungen auferlegt, wenn das Kapital und die Rücklagen ausländischer Banken (d. h. hundertprozentiger Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Banken) in Indien 20 % des Kapitals und der Rücklagen des Bankensystems übersteigen. In einem solchen Fall ist für eine Kapitalzuführung zugunsten der bestehenden hundertprozentigen		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Tochtergesellschaften ausländischer Banken eine vorherige Genehmigung der RBI erforderlich. Ausländische Banken unterliegen Anforderungen in Bezug auf eine nichtdiskriminierende Ressourcenzuweisung. Bei übertragbaren Wertpapieren, die in der Spalte „Teilsektor“ unter Buchstabe C Ziffer v angegeben sind – Zusätzlich zu den genannten Bedingungen gilt: kommerzielle Präsenz über ein vor Ort gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Investitionsquote von höchstens 74 %. Die ausländische Investitionsbeteiligung ist auf anerkannte ausländische Börsenmaklergesellschaften beschränkt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Finanzleasing, Factoring, Risikokapital, Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Zugelassen für ausländische Finanzdienstleistungsunternehmen (einschließlich Banken) durch Gründung einer Gesellschaft in Indien. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden, außer für Einrichtungen, die im Einklang mit der in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegebenen Beschränkung gegründet wurden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Geldmaklergeschäfte	1), 2) und 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1), 2) und 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	1), 2) und 3) Keine, mit der Ausnahme, dass die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Daten, einschließlich ihrer Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung, dem (bestehenden und künftigen) internen Recht unterliegt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1), 2) und 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Vermögensverwaltung wie Liquiditätsmanagement und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen (ausgenommen Verwaltung von Pensionsfonds)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Die kommerzielle Präsenz erfolgt durch die Gründung eines Unternehmens in Indien. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Finanzberatungsleistungen, d. h. Finanzberatung durch Finanzberater usw. für Kunden in Finanzangelegenheiten, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien.	1) Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Analysten durch Einrichtungen der Europäischen Union, die eine Vereinbarung mit Analysten oder Analyseeinrichtungen geschlossen haben, die nach dem jeweiligen Recht Indiens registriert sind. 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Gestattet für ausländische Banken, die in Indien für Bankgeschäfte zugelassen sind. iii) Gestattet für ausländische Finanzdienstleistungsunternehmen (einschließlich Banken) durch Gründung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 2) Ungebunden 3) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Elektronische Zahlungssysteme	1) Zugang zur jeweiligen Infrastruktur von Schnellzahlungssystemen (Fast Payment Systems, im Folgenden „FPS“) auf Grundlage der Gegenseitigkeit, ohne dass diese in das andere Zahlungssystem integriert werden müssen, durch Verknüpfung von FPS für i) grenzüberschreitende Zahlungsdienste für Händler und ii) grenzüberschreitende Überweisungen in Echtzeit, mit der Ausnahme, dass die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Daten, einschließlich ihrer Übertragung, Speicherung und Verarbeitung, dem (bestehenden und künftigen) internen Recht unterliegt. 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(8) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)			
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	1) Keine für die Erbringung von Dienstleistungen von Anbieter zu Anbieter. 2) Keine 3) Keine, außer kommerzielle Präsenz unter der Bedingung, dass die modernste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. Keine im Fall wohltätiger Zwecke.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(9) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Hotels und andere Beherbergungsleistungen (CPC 641-643)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, mit der Ausnahme, dass die zahlenmäßige Obergrenze für die Zahl der Fremdenführer 500 Personen beträgt. 4) Die zahlenmäßige Obergrenze für die Zahl der Fremdenführer beträgt 500 Personen. Für andere: Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(10) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)			
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater und Musikkapellen) (CPC 9619**) Sonstige Unterhaltungsdienstleistungen, a.n.g. (CPC 96199) sind ausgeschlossen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
C. Dienstleistungen von Bibliotheken (CPC 96311) und Archiven, ausgenommen Archivierung von öffentlichen Registern (CPC 96312**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Dienstleistungen im Bereich Freizeit (CPC 964**) (ausgenommen Lotterien, Glücksspiele, Wetten und Online-Glücksspiele)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist, und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(11) VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN			
Kopfvermerk für Seeverkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr: (1) Die nachstehend aufgeführten sektoralen Verpflichtungen sind an die Bedingung geknüpft, dass das Chartern eines Schiffes, bei dem es sich nicht um ein indisches Schiff handelt, durch einen indischen Staatsbürger, einen im Ausland ansässigen indischen Staatsbürger, einen indischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, ein Unternehmen, eine Genossenschaft, eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere von der Zentralregierung bestimmte Einrichtung gegebenenfalls den nach geltendem internen Recht anwendbaren Zulassungserfordernissen unterliegt.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2) Darüber hinaus unterliegen alle sektoralen Verpflichtungen unbeschadet des Absatzes 1 dieses Kopfvermerks und der nachstehend aufgeführten sektoralen Beschränkungen nichtdiskriminierendem internem Recht, Einreisevoraussetzungen, Regeln und Vorschriften sowie den Bedingungen der Generaldirektion für Schifffahrt, der RBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Seeverkehrsdienstleistungen			
Internationaler Verkehr (Fracht- und Personenverkehr, ausgenommen Kabotage und Offshore-Verkehr gemäß der Definition in der Anlage)	1) a) Linienverkehr und b) Massengutverkehr i) Trocken, flüssig und gasförmig (außer LNG) Keine, außer Folgendem: Schiffe unter indischer Flagge haben Vorrang bei staatlichem Frachtgut; und bei in Staatsbesitz befindlichem/vom Staat kontrolliertem Frachtgut. Es gilt die Regierungspolitik in Bezug auf FOB/FAS.	1) a) Linienverkehr und b) Massengutverkehr i) Trocken, flüssig und gasförmig (außer LNG): Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. ii) LNG: Ungebunden c) Personenverkehr: Keine 2) Keine	Zugang zu und Nutzung von Hafenanlagen Auf die folgenden Dienste dürfen keine Maßnahmen angewandt werden, durch die internationalen Anbietern von Seeverkehrsdienstleistungen der angemessene und nichtdiskriminierende Zugang verwehrt wird:

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Schiffe unter indischer Flagge haben bei der Charterung eines Schiffes zur Beförderung von Frachtgut, das zur Ausfuhr oder Einfuhr bestimmt ist und sich in staatlichem oder privatem Besitz oder unter privater oder staatlicher Kontrolle befindet, das Vorrecht auf die Beförderung des Frachtguts. Nur wenn einem unter indischer Flagge fahrenden Schiff keine solche Genehmigung erteilt werden kann, darf ein unter ausländischer Flagge fahrendes Schiff gechartert/angemietet werden. ii) LNG: Ungebunden c) Personenverkehr: Keine 2) Keine	3) a) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (gemäß Begriffsbestimmungen): Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	(1) Lotsendienst (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung (4) Abfall- und Ballastwasserentsorgung (5) Dienstleistungen des Hafenmeisters

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) a) Keine, außer dass für den Betrieb eines Schiffes unter indischer Flagge eine im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragene Gesellschaft oder eine Genossenschaft, deren Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (gemäß Begriffsbestimmungen): Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		(6) Navigationshilfen Wasser- und Stromversorgung einschließlich Kommunikation (7) Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind (8) Einrichtungen für dringende Reparaturen (9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr			
Seefrachtumschlag	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Lagerdienstleistungen in Häfen	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Zollabfertigung	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Schiffsagenturdienste	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Seeverkehrsspedition	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationale Mietung/Charterung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung oder auf Bareboat-Basis (ohne Kabotage und Offshore-Verkehr)	1) Ungebunden 2) Keine, mit Ausnahme der Einholung einer Genehmigung des Generaldirektors für Schifffahrt für das Chartern eines unter ausländischer Flagge fahrenden Wasserfahrzeugs, wenn kein geeignetes indisches Wasserfahrzeug zur Verfügung steht. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine, außer dass von indischen Staatsangehörigen gemietete Wasserfahrzeuge als ausländische Wasserfahrzeuge gelten. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen von Schiffsmaklern (CPC 748**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Baggerarbeiten und Verlegung von Kabeln in Küstengewässern	1) Keine, unter der Bedingung, dass die Erbringung von Baggerarbeiten und Dienstleistungen zur Verlegung von Kabeln in den Küstengewässern Indiens der Erfüllung von Anforderungen nach internem Recht unterliegt. Beim Chartern eines Wasserfahrzeugs für die Erbringung von Baggerarbeiten und Dienstleistungen zur Verlegung von Kabeln in den Küstengewässern Indiens haben Wasserfahrzeuge unter indischer Flagge das Vorrecht auf eine solche Erbringung. Nur wenn keinem unter indischer Flagge fahrenden Wasserfahrzeug eine solche Genehmigung erteilt werden kann, darf ein unter ausländischer Flagge fahrendes Wasserfahrzeug gechartert oder gemietet werden.	1) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 2) Ungebunden 3) a) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen in Küstengewässern: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Ungebunden 3) a) Keine, außer dass für den Betrieb eines Schiffes unter indischer Flagge eine im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragene Gesellschaft oder eine Genossenschaft, deren Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. Die Verpflichtung unterliegt den Anforderungen des internen Rechts. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen in Küstengewässern: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Luftverkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr			
Luftverkehrsdienstleistungen			
Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen	1) Keine 2) Keine, außer dass Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen für in Indien registrierte Luftfahrzeuge und deren Komponenten von den Dienstleistungserbringern der Europäischen Union für Instandhaltung, Reparatur und Überholung (Maintenance, Repair and Overhaul, MRO) auf der Grundlage einer Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (Directorate General of Civil Aviation, im Folgenden „DGCA“) im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen der DGCA und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (European Union Aviation Safety Agency, im Folgenden „EASA“) erbracht werden können. 3) Keine	1) Keine 2) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		
Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr Indiens Verpflichtungen in den Bereichen Flughafenbetriebsleistungen und Bodenabfertigungsdienste entsprechen den in Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) vereinbarten Begriffsbestimmungen.			
Flughafenbetriebsleistungen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine. 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bodenabfertigungsdienste	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, mit folgenden Ausnahmen: a) Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Anzahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann begrenzt werden. Bei großen Flughäfen darf diese Grenze nicht unter zwei Dienstleistungserbringern liegen. b) Ein Bodenabfertigungsdienstleister, dessen eingezahltes Kapital sich zu mindestens 50 % in ausländischem Besitz befindet, darf im zivilen Bereich eines Militärflughafens keine Bodenabfertigungstätigkeiten durchführen. 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, es sei denn a) die Europäische Union gewährt den Bodenabfertigungsdienstleistern Indiens eine Behandlung, die weniger günstig ist als die Behandlung, die Indien den Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union gewährt, oder	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		b) die Europäische Union gewährt den Bodenabfertigungsdienstleistern Indiens eine Behandlung, die weniger günstig ist als die Behandlung, die den Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union oder eines Drittlands gewährt wird; dann kann Indien Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union eine andere Behandlung gewähren als die Behandlung, die ihnen nach den indischen Rechtsvorschriften gewährt wird. 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

ANLAGE ZU DEN LISTEN DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

(1) „Internationaler Verkehr (Fracht und Personen)“ im Sinne dieser Liste bezeichnet die Beförderung von Fracht und Personen im internationalen Seeverkehr mit Seeschiffen vom Verladehafen in einem Land zum Entladehafen in einem anderen Land.

(2) Kabotage: Diese Liste enthält keine Verpflichtungen in Bezug auf „Kabotage“ oder „Seeverkehrsdienstleistungen“, die als die Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen oder Ort in Indien und als die Beförderung von Personen oder Fracht mit Ausgangs- oder Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indien definiert sind, einschließlich der Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen, Ort, einer anderen Einrichtung oder Struktur in der ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden „AWZ“) Indiens oder auf dem indischen Festlandsockel.

(3) Offshore-Verkehr: Ausschließlich für die Zwecke der Liste bezeichnet „Offshore-Verkehr“ Schifffahrtsdienstleistungen, die die Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen in Indien und einem Ort, einer Einrichtung oder Struktur umfassen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Exploration oder Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des indischen Festlandsockels, des Meeresbodens der indischen Küstenmeere und des Meeresuntergrunds stehen oder sich auf dem indischen Festlandsockel oder in der indischen AWZ befinden.

www.parlament.gv.at

(4) „Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz zur Erbringung internationaler Verkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Fähigkeit im internationalen Seeverkehr tätiger Dienstleistungserbringer, vor Ort Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleistungserbringer erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,

b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste, und Weiterbeförderungsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Straßen und Schienen sowie Binnenwasserstraßen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,

c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,

d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen, einschließlich computergestützter Informationssysteme und eines elektronischen Datenaustauschs,

e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einer ortsansässigen Schifffahrtsagentur und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder bei ausländischem Personal gemäß horizontalen Verpflichtungen im Bereich Freizügigkeit),

f) Organisation aller Aspekte im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut,

g) Erbringung von Schiffsmanagementdiensten.

HINWEIS: Um bestimmte Normen und Bedingungen durchzusetzen, die von den Anbietern von Seeverkehrsdienstleistungen, insbesondere solchen, die Schiffspersonal und Besatzung bereitstellen, sowie solchen, die Schiffsmanagementdienste erbringen, erfüllt werden müssen, und um sicherzustellen, dass der Eigner, Betreiber, Beauftragte oder Manager

– die Fähigkeit besitzt, internationale Normen sowie IMO-Bestimmungen und -Empfehlungen umzusetzen,

– die Finanzstruktur aufweist, die erforderlich ist, damit er verantwortungsvoll und rechenschaftspflichtig ist,

– die Fähigkeit hat, die Maßnahmen für Sicherheit und zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung umzusetzen,

– die Anforderungen an das Qualitätsmanagement erfüllt hat und seine Arbeitsweise transparent ist,

wird auch in Indien ein System zur Registrierung oder Zulassung der Anbieter von Seeverkehrsdienstleistungen in Erwägung gezogen.

(5) „Schiffsmanager“ bezeichnet Personen, die als Beauftragte oder Vertreter des Eigners oder Betreibers eines Schiffes nach Indien einreisen, um Anforderungen zu bewerten und Ausgaben für die Instandhaltung und den Betrieb eines Schiffes sowie für den Umschlag von Ladung auszuhandeln und freizugeben.

(6) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

– des Ladens oder Löschens von Schiffen,

– des Laschens/Entlaschens von Frachtgut

– der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

Die Organisation und Überwachung umfasst die Vorkehrungen für 1) die Einstellung von Fachkräften (Hafenarbeitern), 2) die Bereitstellung aller erforderlichen Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz an Bord oder an Land sowie geeigneter Lagerflächen, unabhängig davon, ob diese im Eigentum stehen, gemietet oder auf andere Weise bereitgestellt werden, 3) die Überprüfung von Paketen und Kennzeichnungen sowie das Wiegen und Messen der Fracht und 4) die mit den Dienstleistungen verbundenen Verwaltungsaufgaben und -pflichten.

(7) „Seeverkehrsspedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung von Beförderungen im Namen des Versenders durch Erbringung von Dienstleistungen wie Vereinbarung eigentlicher Verkehrsdienstleistungen und damit verbundener Leistungen, Konsolidierung, Bündelung und Verpackung von Frachtgut, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

(8) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

– Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrs- und damit verbundenen Tätigkeiten vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung (Frachtbuchung und -beschaffung),

– Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen,

– Erwerb und Weiterverkauf anderer notwendiger verbundener Dienstleistungen (Abwicklung von Auszahlungen und Forderungen), Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,

– organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut,

– Vorkehrungen, damit alle erforderlichen Hafendienste bereitgestellt werden, die das ausländische Schiff während seines Aufenthalts in indischen Häfen benötigt,

– Benennen eines Stauereibetriebs für das Be- und Entladen des Frachtguts im Namen seines Auftraggebers,

– Abholung von Fracht für den Auftraggeber.

(9) „Staatliches Frachtgut“ bezeichnet Fracht mit Ursprung in anderen Ländern (eingeführte Fracht einschließlich Rohöl, Erdöl-Nebenerzeugnisse, Kohle, Erdgas, Rohstoffe für Düngemittel, Getreide für Ernährungszwecke usw.), die von indischen Regierungsstellen oder Ministerien oder auf der Grundlage von Darlehens- oder Kreditverträgen mit anderen Ländern gekauft wird, sowie Ausfuhren von indischen Regierungsstellen oder Ministerien einschließlich staatlicher Hilfen.

(10) „Instandhaltung und Reparatur von Schiffen“ bezeichnet Dienstleistungen wie die Reparatur und Verwaltung von Schiffen, die Ausbesserung, Instandsetzung oder Überholung von Schiffen sowie Verwaltung von Besatzungen und Seeversicherungen, die im Auftrag eines im Seeverkehr tätigen Personen- oder Frachtbeförderungsunternehmens oder eines Schiffsleasingunternehmens erbracht werden.

(11) „Internationale Vermietung von Schiffen mit Besatzung oder auf Bareboat-Charter-Basis“ bezeichnet Vermietungs- und/oder Leasingdienstleistungen für alle Arten von Seeschiffen mit Besatzung oder auf Bareboat-Basis (wobei das Schiff während des Miet-/Leasing-Zeitraums ausschließlich mit indischen Staatsangehörigen bemannt ist) für Zwecke des internationalen Handels (wie Tankschiffe, Massengutschiffe, Container- und Frachtschiffe usw.).

Anlage 8-H-1

SEKTORALE ABDECKUNG INDIENS IN BEZUG AUF DIE MEISTBEGÜNSTIGUNG

(1) Der Verweis auf die „CPC“ (Central Product Classification) in Bezug auf einzelne Sektoren und Teilsektoren bezieht sich auf die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(2) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder fortzuführen, mit denen eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird, und zwar nach Maßgabe

a) bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte über

i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,

ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder

iii) die Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

www.parlament.gv.at

Die Freiheit zur Gründung einer kommerziellen Präsenz beinhaltet die Verpflichtung, für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Gründung einer kommerziellen Präsenz abzuschaffen. Mit der Freiheit zur Gründung einer kommerziellen Präsenz erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, juristische Personen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen des Landes gelten, in dem die Gründung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften bedeutet

i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei(en) dieses Übereinkommens oder

ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Angleichung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

b) bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Übereinkommen zwischen Indien und einem oder mehreren Ländern, die auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder der Vereinten Nationen aufgeführt sind, solange diese Länder nicht aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufsteigen[1].[2]

(3) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Einreise natürlicher Personen aus einem Drittland nach Indien gewährt wird.

(4) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird, die eine Ausnahme oder Abweichung von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellt, wie es in den Artikel 3, 4 und 5 des genannten Übereinkommens ausdrücklich vorgesehen ist.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gewährt Indien den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der Europäischen Union in den folgenden Sektoren und Teilsektoren eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „nicht weniger günstige Behandlung“ nicht bedeutet, dass Indien eine Behandlung gewähren muss, die günstiger ist als diejenige, die gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern aus einem Drittland gewährt wird. Gewährt Indien beispielsweise Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines Drittlands eine bestimmte Behandlung vorbehaltlich gewisser Bedingungen, so kann es für gleichartige Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der Europäischen Union dieselben Bedingungen festsetzen.

a) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern (CPC 862),

[1] In Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder, die eine gemeinsame Landgrenze mit Indien haben, gilt dieser Absatz auch nach dem Aufstieg dieser Länder aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder.

[2] Dieser Unterabsatz gilt nicht für die unterschiedliche Behandlung, die Indien Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Landes gewährt, das Vertragspartei eines unter diesen Unterabsatz fallenden multilateralen Übereinkommens ist, sofern dieses Land nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört.

www.parlament.gv.at

b) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863),

c) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671),

d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674),

e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672),

f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673),

g) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312),

h) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932),

i) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (CPC 93191),

j) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841),

k) Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842),

l) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843),

m) Datenbankdienste (CPC 844),

n) Sonstige Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 845, 849),

o) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften und Ingenieurwesen (CPC 851),

p) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853),

q) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871),

r) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (CPC 8811),

s) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885),

t) Nebenleistungen im Bereich Forstwirtschaft (CPC 8814),

u) Unternehmensberatung – ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung (Teil von CPC 865),

v) Mit der Unternehmensberatung verwandte Dienstleistungen (CPC 866),

w) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675),

x) Gebäudereinigung (CPC 874),

y) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875),

z) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876),

aa) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909),

bb) Dienstleistungen von Innenarchitekten (CPC 87907),

cc) Hochbauarbeiten (CPC 512),

dd) Installationsarbeiten (CPC 514 und 516),

ee) Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517),

ff) Großhandelsdienstleistungen (CPC 622),

gg) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631, 632, 6111, 6113 und 6121),

hh) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923),

ii) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924),

jj) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401),

kk) Abfallbeseitigung (CPC 9402),

ll) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403),

mm) Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9404, 9405, 9406 und 9409),

nn) Krankenhausleistungen (CPC 9311),

oo) Hotels und Restaurants, einschließlich Catering (CPC 641, 642 und 643),

pp) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) und

qq) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472).

—

ANHANG 14-A

CO_2-GRENZAUSGLEICHSMAßNAHMEN

ARTIKEL 14-A.1

Ziele und Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre regulatorische, wirtschaftliche und technische Partnerschaft gestärkt und ausgebaut werden muss, damit ihre Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen Erfolge zeitigen. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Anhangs ergänzt die in anderen Kapiteln dieses Abkommens und in anderen einschlägigen Übereinkommen oder Vereinbarungen festgelegten Kooperationsmaßnahmen und es werden damit unter anderem folgende Ziele verfolgt:

a) verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, unter anderem durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, technische Hilfe und die Mobilisierung von Finanzmitteln, Werkzeugen und Instrumenten;

b) erleichterter Austausch von technischem Fachwissen und Know-how zum Aufbau institutioneller Kapazitäten für CO_2-Bepreisungsmechanismen und Unterstützung der jeweiligen Branchen bei der Einhaltung der CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen und

ENTWURF

www.parlament.gv.at

c) Unterstützung von KMU bei ihren Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, unter anderem durch technische Unterstützung, um die CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen einzuhalten.

ARTIKEL 14-A.2

Meistbegünstigung

Bei CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen wenden die Vertragsparteien für die Waren der anderen Vertragspartei hinsichtlich der bei der Durchführung ihrer CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen gewährten Flexibilität keine ungünstigeren Bedingungen an als für gleichartige Waren aus anderen Drittländern.

ARTIKEL 14-A.3

Technischer Dialog

Die Vertragsparteien führen einen technischen Dialog, der unter anderem folgende Aspekte umfasst:

a) den technischen Austausch über die Umsetzung von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen, einschließlich:

i) ihrer Warendefinition und Erfassung der grauen Emissionen,

ii) Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfprozessen und

iii) der Möglichkeit, den von der anderen Vertragspartei im Rahmen eines Systems zur Verringerung von CO_2-Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preis zu berücksichtigen, der auf Grundlage der unter eine solche Maßnahme fallenden und bei der Herstellung von Waren freigesetzten Treibhausgase berechnet wird;

b) den Austausch von Informationen und technischen Daten, um die Festlegung von Standardwerten im Rahmen von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen oder im Rahmen anderer Maßnahmen, die für die Durchführung von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen relevant sind, zu erleichtern;

c) die Prüfung der Möglichkeit und gegebenenfalls der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsstellen für die Akkreditierung von Prüfstellen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen und

d) technische Hilfe sowie den Austausch von Fachwissen und Know-how über Strategien zur Verringerung der CO_2-Emissionen, auch in Bezug auf die Buchstaben a, b und c.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 14-A.4

Zusammenarbeit und Unterstützung

(1) Die Europäische Union bemüht sich, die Anstrengungen Indiens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu unterstützen, insbesondere durch die Mobilisierung von Finanzmitteln, Werkzeugen, Instrumenten und gegebenenfalls damit zusammenhängenden Investitionen.

(2) Die Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen dieses Anhangs kann technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, die Unterstützung technologischer Innovation und den Austausch von Informationen, Daten und bewährten Verfahren umfassen.

(3) Ziel der Zusammenarbeit und Unterstützung gemäß diesem Artikel ist es, die Verringerung der internen Treibhausgasemissionen Indiens und einen langfristigen industriellen Wandel zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass sie eine Vereinbarung über die Einrichtung einer strukturierten Partnerschaftsplattform geschlossen haben, um die Zusammenarbeit und Unterstützung zum Zwecke der Verringerung der Treibhausgasemissionen auszuweiten und zu vertiefen. Mit dieser Vereinbarung soll ein umfassender Rahmen geschaffen werden, der insbesondere finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau miteinander verschränkt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 14-A.5

Institutionelle Bestimmungen

Die Vertragsparteien erinnern daran, dass Artikel 18.8 (Schnellverfahren) auf diesen Anhang Anwendung findet.

www.parlament.gv.at

ANHANG 17-A

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

REGEL 1

Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 17.21 (Verfahrensordnung) gilt diese Verfahrensordnung für Konsultationen und Panelverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung).

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Verfahrensordnung und Kapitel 17 (Streitbeilegung) ist, soweit es um den Widerspruch geht, das Kapitel 17 (Streitbeilegung) maßgebend.

REGEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit einem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

www.parlament.gv.at

b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder eines Anbieters alternativer Streitbeilegung Nachforschungen für dieses oder diesen anstellt oder es oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

c) „Arbeitstag“ bezeichnet in Bezug auf eine Vertragspartei Samstag, Sonntag und jeden anderen Tag, der von dieser Vertragspartei offiziell als Feiertag bestimmt und im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Amtsblatt Indiens veröffentlicht wird; und

d) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus Kapitel 17 (Streitbeilegung) ergebenden Streitigkeit vertritt[1].

REGEL 3

Notifikationen

(1) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)

a) des Panels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig übermittelt;

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Nichtregierungsorganisation nur dann Vertreter einer Vertragspartei sein darf, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

www.parlament.gv.at

b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und

c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

(2) Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

(3) Der Tag der Versendung richtet sich nach der Zeitzone in Brüssel, wenn die Europäische Union Absender ist, oder in New Delhi, wenn Indien Absender ist.

(4) Die Notifikationen sind an die für Handel zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission und an die Abteilung Außenhandel (Europa) des Handelsministeriums, des Handels- und Industrieministeriums bzw. der Regierung der Republik Indien oder an ihre benannte Kontaktstelle zu richten.

(5) Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Notifikation, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden. Diese Korrekturen haben keinen Einfluss auf den Zeitplan des Verfahrens. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es die Korrektur aufgrund eines Schreibfehlers vorgenommen wurde oder nicht, werden vom Panel nach Konsultation der Vertragsparteien beigelegt.

www.parlament.gv.at

(6) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Notifikation auf einen arbeitsfreien Tag der Organe der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Indien oder auf einen anderen Tag, an dem die Büros der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Indien offiziell geschlossen sind, so endet die Frist für die Zustellung des Schriftstücks am folgenden Arbeitstag.

REGEL 4

Bestellung der Panelmitglieder

(1) Für die Zwecke des Artikels 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) Absatz 9 wählt die Beschwerdeführerin per Losentscheid Folgendes aus:

a) ein Panelmitglied unter den Personen, die von einer Vertragspartei offiziell als Panelmitglieder für ihre Teilliste nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 2 Buchstaben a oder b vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, unter den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden;

b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen wurden. Haben beide Vertragsparteien förmlich Personen für die Teilliste der Vorsitzenden vorgeschlagen, so stellt die Beschwerdeführerin sicher, dass aus den Vorschlägen jeder Vertragspartei eine gleiche Anzahl von Namen ausgewählt wird, um einen gemeinsamen Pool von Kandidaten zu bilden, aus dem die Auswahl per Losentscheid erfolgt.

www.parlament.gv.at

(2) Die Beschwerdeführerin unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Auswahl. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.

(3) Die Panelmitglieder nehmen ihre Bestellung durch Unterzeichnung der Bestellungsverträge an. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Panelmitglieder ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Bestellungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder richten sich nach den WTO-Normen an dem Tag, an dem eine Beschwerdeführerin ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) stellt. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Panelmitglieds dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Panelmitglieds nicht übersteigen.

REGEL 5

Organisatorische Sitzung und Zeitplan

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu erörtern; hierzu gehört unter anderem der Zeitplan des Panelverfahrens.

www.parlament.gv.at

(2) Die organisatorische Sitzung kann auf beliebige Weise abgehalten werden, einschließlich per Telefon, Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie persönlich stattfindet.

(3) Nach Konsultation der Vertragsparteien legt das Panel so bald wie möglich nach seiner Einsetzung, spätestens jedoch sieben Tage nach der organisatorischen Sitzung, den Zeitplan für das Panelverfahren fest.

REGEL 6

Schriftsätze

(1) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels, in dringenden Fällen spätestens nach 15 Tagen. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor, in dringenden Fällen spätestens nach 25 Tagen.

(2) Ist es nicht möglich, ein Dokument oder einen Teil davon, einschließlich einer Anlage, in elektronischer Form zu übermitteln, so unterrichtet die Vertragspartei, die das Dokument vorlegt, das Panel und die andere Vertragspartei darüber und übermittelt dem Panel auf dem schnellstmöglichen Weg drei Papierexemplare des betreffenden Dokuments sowie der anderen Vertragspartei eine Kopie.

(3) Elektronisch übermittelte Dokumente sollten in einem durchsuchbaren Format vorliegen, es sei denn, dies ist nicht praktikabel.

REGEL 7

Arbeitsweise des Panels

(1) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(2) Sofern in Kapitel 17 (Streitbeilegung) oder dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Panel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Videokonferenzen und anderer elektronischer Kommunikationsmittel, bedienen.

(3) Die Beratungen des Panels sind vertraulich. An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(4) Für die Abfassung von Beschlüssen oder Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

www.parlament.gv.at

(5) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die weder in Kapitel 17 (Streitbeilegung) noch in dessen Anhängen geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

(6) Das Panel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist für das Panelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Kapitel 17 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die Änderung oder Anpassung und über die Frist oder erforderliche Anpassung nennt die Gründe dafür. Das Panel kann diese Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

REGEL 8

Ersetzung von Panelmitgliedern

(1) Tritt ein Panelmitglied zurück oder ist es nicht in der Lage, tätig zu werden, so teilt es dies den Vertragsparteien mit, und ein Nachfolge-Panelmitglied wird nach Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) und Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) bestellt. Diese Notifikation wird den Vertragsparteien und den anderen Panelmitgliedern übermittelt.

www.parlament.gv.at

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds erlangt hat.

(3) Die Vertragsparteien führen innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Absatz 2 Konsultationen durch. Sofern die Vertragsparteien nicht übereinkommen, dass kein Verstoß vorliegt, unterrichten sie das Panelmitglied über den mutmaßlichen Verstoß und können das Panelmitglied ersuchen, Abhilfe zu schaffen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien können sie das Panelmitglied abberufen und nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) ein neues Panelmitglied auswählen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befassen.

(5) Stellt der Vorsitzende fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) bestimmt.

www.parlament.gv.at

(6) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz des Panels zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei eine andere Person aus der gemäß Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für den Vorsitz mit der Frage befassen. Diese Person wird von der Vertragspartei, die die Frage aufwirft, per Losentscheid bestimmt[1]. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

(7) Stellt die nach Absatz 6 ausgewählte Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) bestimmt.

REGEL 9

Anhörungen

(1) Auf der Grundlage des nach Regel 5 (Organisatorische Sitzung und Zeitplan) dieses Anhangs festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Indien Beschwerdeführerin ist, und in New Delhi, wenn die Europäische Union Beschwerdeführerin ist. Die gastgebende Vertragspartei ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die sich daraus ergebenden Kosten, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

[1] Die Vertragspartei, die die Frage aufwirft, gibt Vertretern der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit, bei dem Losentscheid zugegen zu sein.

www.parlament.gv.at

(3) Ungeachtet Absatz 2 kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und geeignete Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren Rechnung zu tragen ist.

(4) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(5) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können folgende Personen an der Anhörung teilnehmen:

a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und

b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel zur Unterstützung seiner Arbeit für erforderlich erachtet wird, z. B. Techniker oder Sachverständige.

(7) Ist die Anhörung öffentlich, so kann sie zum Zeitpunkt der Anhörung oder zu einem späteren Zeitpunkt elektronisch oder auf jede andere Weise, die die Vertragsparteien für angemessen halten, öffentlich übertragen bzw. der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist für die öffentliche Anhörung eine Registrierung erforderlich. Das Panel kann weitere logistische Vorkehrungen treffen.

(8) Jede Vertragspartei legt dem Panel innerhalb eines Tages nach der Anhörung eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Erklärungen vor.

www.parlament.gv.at

(9) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens drei Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(10) Das Panel führt die Anhörung so durch, dass sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien gleich behandelt werden und gleich viel Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten. Alle Darstellungen und Erklärungen erfolgen in Anwesenheit der Vertragsparteien, es sei denn, eine Vertragspartei beschließt, nicht teilzunehmen. Der Vorsitzende kann mündliche Ausführungen zeitlich begrenzen.

(11) Die Anhörung sollte Folgendes umfassen:

a) Argumentation der Beschwerdeführerin;

b) Argumentation der ersuchten Vertragspartei;

c) Erwiderung der Beschwerdeführerin;

d) Erwiderung der ersuchten Vertragspartei;

e) Schlusserklärung der Beschwerdeführerin und

f) Schlusserklärung der ersuchten Vertragspartei.

(12) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(13) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

(14) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

REGEL 10

Schriftliche Fragen des Panels

(1) Das Panel kann während des Panelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(2) Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antwort auf die Fragen des Panels. Die andere Vertragspartei kann innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Kopie schriftlich zu dieser Antwort Stellung nehmen.

REGEL 11

Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen umfassen:

a) vertrauliche Geschäftsinformationen;

b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind;

c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind, oder

d) Informationen, deren Offenlegung die Strafverfolgung behindern würde.

(2) Enthalten die Ausführungen und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Jede Vertragspartei wahrt die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

(3) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle von einer Vertragspartei nach Absatz 1 als vertraulich eingestuften Informationen als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie, auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

www.parlament.gv.at

(4) Diese Verfahrensordnung schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihren Standpunkten abgibt.

(5) Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

REGEL 12

Einseitige Kontakte

(1) Das Panel und jedes Panelmitglied dürfen nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(2) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte des Panelverfahrens mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

(3) Unbeschadet Regel 8 (Ersetzung von Panelmitgliedern) darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Streitigkeit nicht mit einem Panelmitglied zusammenkommen oder mit ihm kommunizieren. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Bestellung als Panelmitglied in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und ihrem Bestellungsvertrag beschränkt.

www.parlament.gv.at

REGEL 13

Dringlichkeit

In dringenden Fällen gemäß Artikel 17.12 (Entscheidung über die Dringlichkeit) kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die für die Streitigkeit geltenden Fristen anpassen. Die Anpassungen gelten unbeschadet der Fristen, die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) und in dieser Verfahrensordnung für dringende Fälle ausdrücklich vorgesehen sind. Sofern in Kapitel 17 (Streitbeilegung) oder in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, verkürzt das Panel in dringenden Fällen in der Regel die für andere Streitigkeiten geltenden Fristen um die Hälfte. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

REGEL 14

Arbeitssprache und Übersetzung

(1) Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens bemühen sich die Vertragsparteien, sich auf eine gemeinsame Arbeitssprache für die Konsultationen und das Panelverfahren zu einigen.

(2) Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der dieses Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für alle Aspekte des Verfahrens.

(3) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

www.parlament.gv.at

(4) Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

REGEL 15

Sonstige Verfahren

Das Panel passt nach Konsultation der Vertragsparteien die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen an die Fristen an, die für die Vorlage eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels nach Artikel 17.16 (Angemessene Frist), Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs), Artikel 17.18 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen) und Artikel 17.19 (Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen) vorgesehen sind.

ANHANG 17-B

VERHALTENSKODEX
FÜR PANELMITGLIEDER UND ANBIETER ALTERNATIVER STREITBEILEGUNG

REGEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied oder einen Anbieter alternativer Streitbeilegung diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder Anbieters alternativer Streitbeilegung stehen, aber keine Assistenten sind;

b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder Anbieters alternativer Streitbeilegung Nachforschungen für dieses bzw. diesen anstellt oder es bzw. ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt; und

c) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, die für die Auswahl als Panelmitglied gemäß Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) infrage kommt.

REGEL 2

Aushändigung des Verhaltenskodex

Die Vertragsparteien händigen diesen Verhaltenskodex einem Kandidaten vor seiner Bestellung als Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) oder als Anbieter alternativer Streitbeilegung aus, wenn er nach Artikel 17.4 (Alternative Streitbeilegung) aufgefordert wird, seine Dienste zu erbringen.

REGEL 3

Grundsätze

(1) Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsprozesses gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen;

b) unabhängig und unparteiisch sein;

c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden;

d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden;

www.parlament.gv.at

e) hohe Verhaltensstandards einhalten und

f) sie dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, frühere Verbundenheit mit einer Vertragspartei, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

(2) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

(3) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen. Die Panelmitglieder bemühen sich nach Kräften, andere daran zu hindern oder davon abzubringen, sich so darzustellen, als befänden sie sich in einer solchen Position.

(4) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

(5) Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

REGEL 4

Offenlegungspflicht

(1) Bevor ihre Bestellung zum Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um von solchen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller, geschäftlicher, beruflicher, persönlicher, familiärer oder sozialer Interessen, Kenntnis zu erlangen und sie unverzüglich, nachdem sie betreffend ihre Bestellung als Panelmitglied kontaktiert wurden, durch eine schriftliche Mitteilung an die Vertragsparteien offenzulegen.

(2) Die Offenlegungspflicht nach dieser Regel besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten dieser Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, durch eine schriftliche Mitteilung an die Vertragsparteien offenzulegen, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Interesse, eine Beziehung oder eine Angelegenheit offengelegt werden muss, sollte ein Kandidat oder Panelmitglied auf Nummer sicher gehen und die Offenlegung vornehmen.

www.parlament.gv.at

REGEL 5

Aufgaben der Panelmitglieder

(1) Die Panelmitglieder befolgen Kapitel 17 (Streitbeilegung) und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erkennen die Panelmitglieder an, dass die rasche Beilegung von Streitigkeiten für das wirksame Funktionieren dieses Abkommens unverzichtbar ist.

(2) Nach ihrer Bestellung erfüllen die Panelmitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft.

(3) Die Panelmitglieder arbeiten kollegial zusammen, damit alle Panelmitglieder an allen Aspekten des Verfahrens teilnehmen können.

(4) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung niemand anderem.

(5) Die Panelmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten diesen Verhaltenskodex kennen und einhalten.

(6) Nach ihrer Bestellung in einem Panelverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) sehen die Panelmitglieder während der Dauer dieses Verfahrens davon ab, in neuen oder anhängigen Streitigkeiten im Rahmen dieses Abkommens oder eines anderen internationalen Übereinkommens, die sich unmittelbar auf dieselbe strittige Maßnahme beziehen oder die sich aus dem Sachverhalt ergeben, der dem Verfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) zugrunde liegt, als Berater oder von einer Vertragspartei bestellter Sachverständiger zu fungieren.

www.parlament.gv.at

REGEL 6

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden, und sie nutzen diese Informationen ausschließlich für die Zwecke des Verfahrens. Die Panelmitglieder dürfen unter keinen Umständen derartige Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(2) Die Panelmitglieder legen Berichte oder Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 17.27 (Transparenz) Absatz 1 veröffentlicht wurden.

(3) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

REGEL 7

Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(1) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Panels, für das sie bestellt sind, Nutzen gezogen haben.

www.parlament.gv.at

(2) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die in Regel 6 (Wahrung der Vertraulichkeit) festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

REGEL 8

Auslagen

Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsbediensteten im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen den Vertragsparteien eine Schlussabrechnung darüber vor.

REGEL 9

Anbieter alternativer Streitbeilegung

Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Anbieter alternativer Streitbeilegung.

www.parlament.gv.at

ANHANG 17-C

MODELL-MEDIATIONSVERFAHREN

ABSCHNITT A

ZIELSETZUNG

Ziel einer Mediation ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung für einen Streitfall durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit der Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ABSCHNITT B

AUSKUNFTSERSUCHEN

(1) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich.

www.parlament.gv.at

(2) Von einer Vertragspartei wird in der Regel erwartet, dass sie von dieser Bestimmung Gebrauch macht, bevor das Mediationsverfahren eingeleitet wird.

ABSCHNITT C

EINLEITUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die streitige Maßnahme zu nennen;

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat oder haben könnte, und

c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

www.parlament.gv.at

(3) Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und gibt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort, in der sie angibt, ob sie bereit ist, eine Mediation in Betracht zu ziehen. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ABSCHNITT D

AUSWAHL DES MEDIATORS

(1) Ist die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, bereit, eine Mediation in Betracht zu ziehen, so bemühen sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der in Abschnitt C (Einleitung des Mediationsverfahrens) Absatz 3 genannten Antwort oder innerhalb einer anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Frist, sich auf einen Mediator oder ein Verfahren zur Auswahl des Mediators zu einigen. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien auf Folgendes zurückgreifen:

a) eine vorab festgelegte Liste von Mediatoren, die der Gemischte Ausschuss jederzeit annehmen kann;

b) die gemäß Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellte Teilliste für Vorsitzende oder

c) alle sonstigen Mittel, die die Auswahl eines Mediators erleichtern können.

(2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Einigung über den Mediator zu erzielen, so gilt das Mediationsersuchen als abgelehnt.

www.parlament.gv.at

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(4) Der ausgewählte Mediator wird durch Unterzeichnung der Bestellungsverträge bestellt.

(5) Mediatoren müssen Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) einhalten.

ABSCHNITT E

ABLAUF DES MEDIATIONSVERFAHRENS

(1) Innerhalb von 20 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer mutmaßlich nachteiligen Auswirkungen auf Handel. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

www.parlament.gv.at

(3) Der Mediator bemüht sich, den Vertragsparteien Ratschläge zu unterbreiten und ihnen eine Lösung vorzuschlagen. Diese Ratschläge oder diese Lösung sind für die Vertragsparteien nicht bindend. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Während des Mediationsverfahrens können die Vertragsparteien auch mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Jede Vertragspartei kann eine einvernehmliche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen. Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

(7) Jede Vertragspartei kann öffentlich machen, dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

(8) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, legt der Mediator den Vertragsparteien nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme;

b) die gewählte Vorgehensweise und

c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der von den Vertragsparteien eingegangenen Stellungnahmen legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(9) Das Mediationsverfahren endet mit:

a) der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; es gilt der Tag der Annahme dieser Lösung;

b) der Erzielung von beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; es gilt der Zeitpunkt des Einvernehmens;

c) einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung, oder

d) einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens oder nach Prüfung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

(10) Artikel 17.29 (Fristen) und Artikel 17.30 (Kosten) gelten entsprechend.

ABSCHNITT F

VERHÄLTNIS ZU STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Abkommen weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:

a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich im Rahmen des Mediationsverfahrens zusammengetragen wurden;

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war;

c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators oder

d) der vom Mediator vorgelegte Tatsachenbericht.

www.parlament.gv.at

ANHANG 18-A

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

REGEL 1

Rolle des Gemischten Ausschusses

Der gemäß Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 1 eingesetzte Gemischte Ausschuss ist für alle in Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) genannten Angelegenheiten zuständig.

REGEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Zusammensetzung und Vorsitz des Gemischten Ausschusses sind in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absätze 1 und 4 geregelt.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei vor der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, den Namen, die Position und die Kontaktdaten des benannten Beamten mit, der für diese Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Daten unverzüglich.

REGEL 3

Sekretariat

(1) Beamte der Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit der Europäischen Kommission oder ihrer Nachfolgeeinrichtung für die Europäische Union und Beamte des Handelsministeriums, des Handels- und Industrieministeriums oder dessen Nachfolgeeinrichtung für Indien stellen gemeinsam das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“).

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei vor der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, Name, Position und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats fungieren wird. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Daten unverzüglich.

www.parlament.gv.at

REGEL 4

Sitzungen

Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

REGEL 5

Delegationen

Spätestens 14 Tage vor einer Sitzung teilt das Mitglied des Sekretariats jeder Vertragspartei dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union bzw. Indiens mit und gibt dabei den Namen und die Funktion jedes Delegationsmitglieds an.

www.parlament.gv.at

REGEL 6

Tagesordnung

(1) Das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, übermittelt dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei spätestens 28 Tage vor der Sitzung einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen für mögliche Anmerkungen. Das Sekretariat erstellt spätestens 21 Tage vor der Sitzung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen die vorläufige Tagesordnung.

(2) Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an. Der Gemischte Ausschuss befasst sich ausschließlich mit den Punkten, die auf der angenommenen Tagesordnung stehen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können von den Ko-Vorsitzenden einvernehmlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

REGEL 7

Einladung von Sachverständigen

Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen Sachverständige, die nicht der Delegation einer Vertragspartei angehören, insbesondere andere Personen als Regierungsbeamte, auf Ad-hoc-Basis zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses einladen, um über bestimmte Themen zu informieren. Diese Sachverständigen nehmen nur an den Teilen der Sitzung teil, in denen solche Themen erörtert werden.

www.parlament.gv.at

REGEL 8

Protokoll

(1) Das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, erstellt innerhalb von 15 Tagen nach Ende der Sitzung einen Protokollentwurf über die jeweilige Sitzung, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

a) aller dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen;

b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses beantragt wurde, und

c) der zu den einzelnen Punkten angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen sowie angenommenen Schlussfolgerungen.

www.parlament.gv.at

(3) Das Protokoll enthält im Anhang

a) eine Liste aller Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, die seit der letzten Sitzung des Gemischten Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Regel 9 Absatz 2 (Beschlüsse und Empfehlungen) angenommen wurden, und

b) eine Liste der Namen und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Gemischten Ausschusses teilgenommen haben.

(4) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen an. Der Protokollentwurf in der geänderten Fassung wird von den Ko-Vorsitzenden einvernehmlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Sitzungstermin oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Termin genehmigt. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

(5) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Sonderausschüssen Anwendung, werden die Protokolle der Sitzungen der Sonderausschüsse auch für darauffolgende Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Verfügung gestellt.

REGEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen es vorsieht.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse und Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen. In solchen Fällen übermittelt der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses dem Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses der anderen Vertragspartei den vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses oder einer Empfehlung in der Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses und räumt ihm eine Frist von mindestens einem Monat ein, um schriftlich Stellung zu nehmen. Stimmt der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses der anderen Vertragspartei nicht zu oder antwortet er nicht schriftlich, so wird der Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung erörtert und kann in der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses angenommen werden. Der Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung gilt an dem Tag als angenommen, an dem der Ko-Vorsitzende der anderen Vertragspartei zustimmt, und wird gemäß Regel 8 (Protokoll) Absatz 4 in das Protokoll über die Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgenommen.

(3) In den Fällen, in denen der Gemischte Ausschuss nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat versieht jeden Beschluss beziehungsweise jede Empfehlung mit einer fortlaufenden Nummer und dem Datum der Annahme. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.

www.parlament.gv.at

(4) Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt, und jede Vertragspartei erhält ein Original dieser Beschlüsse oder Empfehlungen.

REGEL 10

Transparenz

(1) Der Gemischte Ausschuss kann öffentlich zusammentreten, wenn die Ko-Vorsitzenden dies einvernehmlich vereinbaren.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihren amtlichen Veröffentlichungen oder online bekannt zu machen.

(3) Für die Übermittlung von Unterlagen an den Gemischten Ausschuss oder an Sonderausschüsse gilt Artikel 19.6 (Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen) Absatz 2.

(4) Das Sekretariat veröffentlicht

a) die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses vor der betreffenden Sitzung und

www.parlament.gv.at

b) das vereinbarte Protokoll einer Sitzung des Gemischten Ausschusses nach dessen Annahme gemäß Regel 8 (Protokoll).

(5) Die Veröffentlichung von in den Absätzen 2 bis 4 dieser Regel genannten Dokumenten erfolgt gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen der Vertragsparteien.

REGEL 11

Sprachen

(1) Die Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses ist Englisch.

(2) Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung des Abkommens gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstaben d und e in den Sprachen des verbindlichen Wortlauts des Abkommens. Alle anderen Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden in der Arbeitssprache gefasst.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweiligen Amtssprachen selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

www.parlament.gv.at

REGEL 12

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Videokonferenzen, Post oder Telekommunikation.

(2) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen, der Vervielfältigung von Dokumenten und der Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses.

REGEL 13

Sonderausschüsse und andere Gremien

(1) Gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 1 Buchstabe d überwacht und koordiniert der Gemischte Ausschuss die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse und sonstigen Gremien.

(2) Der Gemischte Ausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen und anderen Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung des Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig den Koordinatoren übermittelt.

www.parlament.gv.at